

GESETZBLATT ¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 3. Januar 1962	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 61	Anordnung über die Abgrenzung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel, für den Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues ausgereichten Mittel. — Jahresabgrenzungsanordnung —	1
	Berichtigungen	4
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	4

**Anordnung
über die Abgrenzung der für die Pläne der
Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel,
für den Plan der Investitionen aus eigenen
Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des
Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues
ausgereichten Mittel.
— Jahresabgrenzungsanordnung —**

Vom 29. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

Plan der Erweiterung der Grundmittel

§ 1

Finanzielle Überhänge

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführten abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel desselben Jahres bis zur Höhe der Jahresplansumme zu bezahlen. Soweit eine Bezahlung bis zum 31. Dezember desselben Jahres nicht erfolgt, werden diese Beträge als finanzielle Überhänge für eine Bezahlung während der Zeit vom 1. bis 31. Januar des folgenden Planjahres aus dem jeweiligen Haushaltsplan des neuen Jahres zur Verfügung gestellt. Haushaltsmittel zur Finanzierung der finanziellen Überhänge werden nur bereitgestellt, wenn die planmäßigen Gewinnanteile für das abgelaufene Planjahr durch Überträge aus den laufenden Konten der Betriebe oder durch kreditorische Zuführung von Überbrückungs-

darlehen den Sonderbankkonten voll gutgeschrieben sind bzw. wenn die Finanzierung aus Haushaltsmitteln planmäßig vorgesehen ist.

(2) Die Ausreicherung von Mitteln für die finanziellen Überhänge zu Lasten der jeweiligen Haushaltspläne schränkt die auf Grund des Volkswirtschaftsplanes erforderliche Haushaltsfinanzierung der neuen Pläne der Erweiterung der Grundmittel nicht ein.

(3) Im Rahmen der Plansummen des abgelaufenen Jahres aufgetretene finanzielle Überhänge, die in Sonderfällen bis zum 31. Januar des neuen Planjahres nach den Absätzen 1 und 2 nicht bezahlt wurden, sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel des neuen Jahres zu finanzieren.

§ 2

Materielle Überhänge

(1) Die materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel werden ab 1. Januar des folgenden Jahres auf Grund der vorhandenen Pläne der Erweiterung der Grundmittel des Vorjahres (Vordruck 0724) und der entsprechenden Dokumentation bis zum 25. Februar des folgenden Jahres auf Antrag der Investitionsträger weiterfinanziert. Die Freigabe der Mittel durch das zuständige Kreditinstitut erfolgt zu Lasten des bestätigten Planes der Erweiterung der Grundmittel des neuen Jahres über die Sonderbankkonten des neuen Jahres.

(2) Kann eine Beauftragung als besondere Planposition des betrieblichen Investitionsplanes bis zum 25. Februar des folgenden Jahres nicht nachgewiesen werden, kann das zuständige Kreditinstitut die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im neuen Planjahr zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

(3) Für die Bezahlung von materiellen Überhängen, die für jeden Plan der Erweiterung der Grundmittel des Investitionsträgers einen Betrag von 5000 DM nicht übersteigen, werden Mittel wie für die Finanzierung der finanziellen Überhänge nach § 1 bereitgestellt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Mittel ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung liegen und die Gewähr besteht, daß die Restarbeiten zur Fertigstellung des Investitionsvorhabens bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres durchgeführt werden. In der Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel (Vordruck 472-1) per 31. Dezember sind diese Mittel bereits als materielle Erfüllung (Spalten 3 und 4) auszuweisen.

§ 3

Sonderbankkonten

(1) Die zur Finanzierung von Investitionen geplanten, im Dezember fälligen Gewinnteile sind bis zum 27. Dezember auf die betrieblichen Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel zu überweisen.

(2) Die Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel werden per 31. Dezember des Jahres glattgestellt. Die am 31. Dezember vorhandenen Debetsalden, wie auch die vorhandenen Guthaben auf allen Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel, soweit sie aus Gewinnzuführungen bzw. aus Haushaltszuschüssen entstanden sind, werden von der Deutschen Notenbank ohne besonderen Auftrag per 31. Dezember zu Lasten bzw. zugunsten der zuständigen Globalkonten des zuständigen Kreditinstituts ausgeglichen. Die Guthaben aus Zuführungen zu den Sonderbankkonten aus Obligationen, aus sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sowie aus Investitionskrediten (z. B. Kredite in Nichtvolkseigentum) sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(3) Finanzielle Überhänge gemäß § 1 sowie materielle Überhänge bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 werden im Rahmen der für das abgelaufene Planjahr gültigen Plansummen über die für dasselbe Planjahr eingerichteten und per 31. Dezember glattgestellten Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel der Investitionsträger bis zum 31. Januar des nächsten Jahres in debitorischer Form weiterfinanziert. Voraussetzung ist, daß entsprechende aus Gewinnen angesammelte Mittel per 31. Dezember des Vorjahres abgezogen wurden oder eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln planmäßig vorgesehen war.

(4) Soweit Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel zur Finanzierung von finanziellen Überhängen gemäß § 1 sowie materiellen Überhängen bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 31. Januar offen gehalten werden, erfolgt eine zusätzliche Glattstellung dieser Konten per 31. Januar des folgenden Jahres nach Abs. 2.

(5) Die für den Plan der Erweiterung der Grundmittel im abgelaufenen Planjahr erteilten Kontofreigaben behalten für die Finanzierung der finanziellen Überhänge sowie materiellen Überhänge gemäß § 2 Abs. 3 ihre Gültigkeit bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.

(6) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abbuchung vom Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel

sind für Forderungen, die den finanziellen Überhang und materielle Überhänge bis 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 betreffen,

a) bei Forderungen, die durch FE-Aufträge eingezogen werden, die Investitionsträger verpflichtet, bei ihren Auftragnehmern zu veranlassen, daß der Vermerk „Überhang“ angebracht wird;

b) bei vorliegenden RE-Aufträgen die Investitionsträger verpflichtet, der kontoführenden Filiale des zuständigen Kreditinstituts mitzuteilen, daß diese Aufträge vom Sonderbankkonto des abgelaufenen Jahres abzubuchen sind.

Vom Investitionsträger erteilte Überweisungsaufträge zur Bezahlung von finanziellen Überhängen sind stets mit dem Vermerk „Überhang“ zu kennzeichnen.

§ 4

Plan der Erhaltung der Grundmittel

(1) Die auf den Sonderbankkonten Erhaltung der Grundmittel der Betriebe und auf den Umverteilungskonten Amortisationen der Planträger am 31. Dezember eines Jahres vorhandenen Guthaben sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Aus den übertragenen Mitteln sind bis zum 31. Januar die finanziellen Überhänge und materiellen Überhänge bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 zu bezahlen und für das abgelaufene Planjahr abzurechnen.

(3) Für die Inanspruchnahme des Sonderbankkontos Erhaltung der Grundmittel findet § 3 Absätze 5 und 6 Anwendung.

(4) Finanzielle Überhänge dürfen in den Plan der Erhaltung der Grundmittel des folgenden Jahres nicht aufgenommen werden.

(5) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge, soweit für sie nicht die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3 zutreffen, sowie für den Nachweis der erfolgten Einplanung gilt § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Plan der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen (Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen). Die finanziellen und materiellen Überhänge aus dem Vorjahr werden Bestandteil der Pläne der Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen des folgenden Jahres.

§ 5

Plan der Eigenmittel und Kredite

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute bis zum 31. Januar des neuen Jahres sind im Plan der langfristigen Kredite des abgelaufenen Jahres abzurechnen. Sie sind in einer gesonderten Abrechnung des Planes der langfristigen Kredite nachzuweisen.

§ 6

Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelplan 09) finanzierten unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3.

(2) Für die aus Obligationen und Finanzierungsmitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und unmittelbaren Versorgungseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99). Die für die Bezahlung der finanziellen Überhänge vorgesehenen Finanzierungsmittel dürfen nicht als Finanzierungsquelle für das folgende Planjahr eingesetzt werden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2 dieser Anordnung.

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes sind die finanziellen Überhänge zu Lasten der Baufinanzierungskonten des Vorjahres aus Kreditmitteln des Vorjahres zu bezahlen. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(4) Die finanziellen Überhänge bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes finanzgeplanter Wohnungsverwaltungen sind aus den Mitteln des Vorjahres zu bezahlen. Die finanziellen Mittel des Vorjahres, die für die Bezahlung der finanziellen Überhänge bestimmt sind, dürfen nicht als Finanzierungsquelle für das folgende Planjahr eingesetzt werden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(5) Für die Bezahlung finanzieller und materieller Überhänge bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gilt § 4 Abs. 6.

(6) Für finanzielle Überhänge des Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben für volkseigene Wohnungsbaumaßnahmen und unmittelbare Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gilt § 7.

(7) Die Regelung gemäß § 2 Abs. 3 gilt nicht für die kapazitätsmäßige Abrechnung von Wohnungen im volkseigenen Wohnungsneubau und -umbau, -ausbau und -wiederaufbau.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung, soweit die Finanzierung aus Obligationen und solchen Mitteln erfolgt, die der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegen.

§ 7

Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben

(1) Die Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung der Grundmittel“, „Vorplanung des Wohnungsneubaues“, „Investitionsprojekte der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaues“ werden per 31. Dezember des Jahres zu Lasten der zuständigen Haushaltskonten ausgeglichen.

(2) Die Leistungen für Vorplanungen und für Investitionsprojekte, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt werden, sind aus Mitteln des „Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben“ des folgenden Jahres zu bezahlen.

§ 8

Berichterstattung

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und des Wohnungsbestandes sowie des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft per 31. Dezember des Planjahres bzw. per 31. Januar des folgenden Jahres hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

§ 9

Gesamtabrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Nach Abstimmung mit dem zuständigen Kreditinstitut bestätigen die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates den Gesamtverbrauch, die Aufteilung nach Aufgabenbereichen und die Finanzierungsquellen für die Maßnahmen der Erweiterung der Grundmittel.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen ihres Einzelplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar des folgenden Jahres dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 29. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 11. Dezember 1958 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II S. 313),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1959 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II 1960 S. 18).

Berlin, den 29. Dezember 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sändig
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBL II S. 533) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 80 muß das am Schluß befindliche Fußnotenzeichen * gestrichen werden.

Der Volkswirtschaftsrat weist darauf hin, daß die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Bleimennige — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 6 — (GBL II S. 356) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 1 muß richtig heißen:

„Bleimennige für Anstrichzwecke darf vom Erzeuger nur mit einem Verschnitt von mindestens 40 % an bleifreien Zusätzen geliefert werden.“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1888

Preisverordnung Nr. 1689/1 vom 29. September 1960 — Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais — (Warennummern 36 25 30 00, aus 36 29 40 00)

Sonderdruck Nr. P 1902 a

Preisverordnung Nr. 1948 vom 28. März 1961 — Kabel, Leitungen und Drähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil I — Starkstromkabel — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00)

Sonderdruck Nr. P 1923

Preisverordnung Nr. 800/1 vom 24. Februar 1961 — Maschinen zur Herstellung von Schachtein und Dosen — (Warennummern 32 66 30 00, aus 32 69 68 00)

Sonderdruck Nr. P 1989

Preisverordnung Nr. 1723/1 vom 20. September 1961 — Elektrische Meßinstrumente — (Warennummern 36 46 10 00, 36 46 20 00, 36 46 80 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2018

Preisverordnung Nr. 1424/1 vom 13. September 1961 — Propan, Butan, Propan-Butan-Gemische (Treibgas) und Dimethylether — (Warennummern 22 71 10 00, 22 71 20 00, 22 71 30 00, 42 11 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2040

Preisverordnung Nr. 1432/2 vom 13. Oktober 1961 — Bohrmaschinen, Bohrwerke, Bohreinheiten und Innengewindeschneidmaschinen sowie deren Spezialzubehöreile — (Warennummern 32 13 10 00, 32 13 20 00, 32 13 30 00, 32 13 40 00 und aus 32 19 10 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. Januar 1962	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 61	Zweite Verordnung über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs	5
23. 12. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	6
18. 12. 61	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes —	6
18. 12. 61	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschauendienstes —	8
2. 1. 62	Anordnung über Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten und die Lieferung von Baumaschinen-Ersatzteilen und -Zubehör	10
	Berichtigung	11
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	12

Zweite Verordnung* über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs.

Vom 21. Dezember 1961

Zur Erhöhung des Aufkommens an Nutzholz und zur rationellsten Verwendung von Rohholz wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und private Waldbesitzer erhalten Schnittholz für den Eigenbedarf gegen eine Bezugsberechtigung.

(2) Der staatliche Zulieferungsplan der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe für den LPG- und Privatwald erhöht sich um das für die Produktion von Schnittholz für den Eigenbedarf benötigte Sägeholz.

(3) Zur bedarfsgerechten Versorgung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und privaten Waldbesitzer mit den übrigen Nutzholzsortimenten und Brennholz ist durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe erforderlichenfalls ein Sortimentsaustausch mit den Waldbesitzern vorzunehmen.

(4) Die wertmäßige Errechnung der ausgetauschten Sortimente erfolgt auf der Grundlage der Preisverordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes).

§ 2

(1) Anträge für den Bezug von Holz für den Eigenbedarf sind bis zum 30. Juni für das folgende Jahr beim Rat der Gemeinde zu stellen, in der der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

* (1.) VO (GBI. I 1955 Nr. 76 S. 622)

(2) Der Rat der Gemeinde hat im Einvernehmen mit den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und Bauwesen sowie dem zuständigen Revierförster vorläufig zu entscheiden und den Bedarf für das kommende Planjahr für Schnittholz und übriges Nutzholz sowie Brennholz für die Gemeinde dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bis zum 15. Juli bekanntzugeben.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, übergibt dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb den gesamten Eigenbedarf nach Sortimenten.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat in Abstimmung mit der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises die Aufteilung des Gesamtkontingentes Eigenbedarf nach Schnittholz, übrigen Nutzholz und Brennholz auf die Gemeinden, unter besonderer Berücksichtigung der sozialistischen Entwicklung, vorzunehmen.

(5) Die Räte der Gemeinden haben über die Anträge der Waldbesitzer auf der Grundlage des vom Rat des Kreises zur Verfügung gestellten Kontingentes endgültig zu entscheiden und die Freigabe bzw. Bezugsberechtigung zu erteilen.

(6) Die Ausgabe der Bezugsberechtigungen durch die Räte der Gemeinden darf nur dann erfolgen, wenn die LPG und privaten Waldbesitzer ihre staatlichen Planaufgaben erfüllt haben und ihren Verpflichtungen bezüglich des Rückens und der Abfuhr der Hölzer nachgekommen sind.

§ 3

(1) Die LPG und privaten Waldbesitzer sind verpflichtet, die eingeschlagenen Hölzer zu rücken und für die Abfuhr alle geeigneten Kapazitäten einzusetzen. Zur Unterstützung der Holzabfuhr aus dem LPG- und Privatwald sind auch die vorhandenen Kapazitäten der Sägewerksindustrie einzusetzen.

(2) Die Belieferung der Bezugsberechtigten mit Laub- und Nadelschnittholz hat durch Sägewerke, welche eine Planaufgabe zum Einschnitt von Sägeholz haben, oder durch die Schnittholzhandelslager der Holzkontore zu erfolgen. Die Preise richten sich nach den gültigen Preis- anordnungen. Der Kleinstmengenaufschlag, die Haus- haltabgabe bei Kantholz und die Handelsspanne und Vorracht bei Auslieferung durch die Handelslager ent- fallen.

(3) In Gebieten, wo unvertretbar große Anfuhrstrecken zu den Schnittholzlagern der Holzkontore bzw. zu den Sägewerken bestehen, kann der Bezirkswirtschaftsrat in begründeten Ausnahmefällen Lohnschnitt genehmigen.

§ 4

Das bei Pflege-, Einschlags- oder Rodemaßnahmen ge- wonnene Stockholz und Nichtderbholz einschließlich Schmuck- und Deckreisig sowie Weihnachtsbäume stehen dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten nur für den eigenen Bedarf zu. Ein Verkauf dieser Er- zeugnisse ist nur an den zuständigen Staatlichen Forst- wirtschaftsbetrieb zulässig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 6 und 8 der Verordnung vom 1. September 1955 über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs (GBl. I S. 622) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für
Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare
Krankheiten.**

Vom 23. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 28 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Übertragbare Krankheiten gemäß § 1 Abs. 1 der Ver- ordnung sind auch:

Interstitielle Pneumonie
Grippale Infekte.

2. DE (GBl. I 1956 Nr. 97 S. 1155)

§ 2

Die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung wird auf

Interstitielle Pneumonie
Keuchhusten (Pertussis)
Masern (Morbilli)
Grippale Infekte

ausgedehnt.

§ 3

(1) Bei der Anzeige von Keuchhusten und Masern genügt die Angabe der Personalien (Name, Vorname, Alter und Wohnort).

(2) Die Anzeige hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vom Anzeigepflichtigen (§ 3 der Ver- ordnung) zu erfolgen. Bei Häufungen von diesen Er- krankungen ist eine Meldung in Listenverzeichnissen zulässig.

§ 4

Die Meldung der grippalen Infekte erfolgt als Ge- samtzahl der Erkrankungen jeden Freitag an den zu- ständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Bei gehäuften Auftreten hat die Meldung gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zu erfolgen.

§ 5

In § 1 Abs. 1 Ziff. 16 und § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist die Bezeichnung „Hepatitis epidemica“ durch „Hepatitis infektiosa“ zu ersetzen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver- kündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und
Nutzpflanzen.**

— Organisation und Aufgaben des Pflanzen-
schutzdienstes —

Vom 18. Dezember 1961

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 1

Die Verantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretun- gen und ihrer Organe für die Anleitung und Kontrolle der nach dem Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen zur wirksamen Durchführung der erfor- derlichen Pflanzenschutzmaßnahmen verpflichteten Nut- zungsberechtigten regelt sich nach den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51 bis 150).

§ 2

Die Organe des Pflanzenschutzdienstes sind:

- die Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke,
- der Pflanzenbeschauendienst der Deutschen Demokra- tischen Republik (Pflanzenquarantänedienst),
- die Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise (Kreis- pflanzenschutzstellen).

* 12. DE (GBl. II 1961 Nr. 15 S. 78)

§ 3

(1) Die Organisierung der Durchführung des Pflanzenschutzes in den Bezirken obliegt den Pflanzenschutzämtern. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Statut (Anlage zur Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II S. 149)).

(2) Zur weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter, zur Sicherstellung der amtlichen Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten sowie zur Gewährleistung der zentralen Auswertung der Ergebnisse des Warndienstes und des Meldedienstes arbeiten die Pflanzenschutzämter eng mit der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zusammen.

§ 4

Die Organisierung der Maßnahmen des Pflanzenschutzes in den Kreisen führen die Kreispestschutzstellen bei den Räten der Kreise durch, die dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft direkt unterstehen; in allen Fragen des Pflanzenschutzes werden sie von den Pflanzenschutzämtern angeleitet und kontrolliert.

§ 5

Die Kreispestschutzstellen organisieren, leiten und überwachen die Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen und Unkräutern im Interesse der Sicherung und Steigerung der Ernterträge. Insbesondere setzen sie sich für die Gewinnung und Qualifizierung von Pflanzenschutzbeauftragten bei den VEG und LPG sowie GPG ein und tragen damit in hohem Maße zur Stärkung und Festigung unserer sozialistischen Landwirtschaft bei. In Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern bei den Räten der Bezirke haben die Kreispestschutzstellen zu gewährleisten, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geeigneten Bekämpfungsverfahren und Neuerungsmethoden auf dem Gebiet des Schutzes der Kulturpflanzen und Vorräte im Interesse der Volkswirtschaft unmittelbar in die Praxis eingeführt und genutzt werden.

§ 6

Den Kreispestschutzstellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. laufende Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und verarbeitenden staatlichen und genossenschaftlichen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung;
2. Feststellung von Krankheits- und Schadensursachen;
3. ständige Berichterstattung (Meldedienst) über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, Speicherschädlingen und anderer Schadensursachen an das Pflanzenschutzamt;
4. Durchführung von Beobachtungen, Kontrollen und anderen Arbeiten für die Zwecke des Warndienstes;
5. Veranlassung, Durchführung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen auf Grund der Hinweise und Warnungen des Prognose- und Warndienstes;
6. Überwachung und Durchführung wirksamer Maßnahmen des Vorratsschutzes, insbesondere Mieten-, Speicher- und Lagerkontrollen;
7. Überwachung der Saatgutbeizenanlagen sowie Kontrollen über die Durchführung der Saatgutbeizung;
8. Mitarbeit bei der Pflanzenbeschau und anderen Pflanzenquarantänemaßnahmen sowie bei der Pflanzkartoffelbegutachtung;
9. Organisierung der Entnahme von Bodenproben und Untersuchung derselben auf den Besatz mit Zysten des Kartoffelnematoden;
10. Überwachung des Einsatzes sowie der Ausnutzung aller Traktoren, Anbau- und Anhängegeräte, Spann- und Handgeräte für Pflanzenschutz sowie Überwachung der ordnungsgemäßen Lagerung der Pflanzenschutzmittel, -geräte und Ersatzteile;
11. Mitarbeit bei der Bedarfsermittlung und Planung von chemischen Mitteln sowie von Pflanzenschutzgeräten durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf;
12. Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Bekämpfungsverfahren und ihre Einführung in die Praxis;
13. operative Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarde sowie Mitarbeit bei ihrer Schulung und Fortbildung;
14. ständige Anleitung der Pflanzenschutzbeauftragten bei den LPG, GPG und VEG zur Sicherung der Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen;
15. Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über den Pflanzen- und Vorratsschutz;
16. Mitarbeit bei der Durchführung der avio-chemischen Einsätze.

§ 7

(1) Die im § 6 genannten Aufgaben werden durch die Kreispestschutzstellen mit Hilfe von Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarden durchgeführt. Der Arbeitsbereich eines Pflanzenschutzagronomen soll 9 bis 12 Tha landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzfläche, der eines Pflanzenschutzwardes 4 bis 4,5 Tha landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzfläche nicht übersteigen.

(2) Die Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarden werden in allen Fragen des Pflanzenschutzes von der Kreispestschutzstelle angeleitet und kontrolliert.

(3) Die Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarden sind verpflichtet, ein Tagebuch über die Arbeitsleistung, Arbeitsergebnisse, Erfahrungen u. a. zu führen. Die Eintragungen sind in den Arbeitsbesprechungen auszuwerten.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 8

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Pflanzenschutzes sind in den VEG die Direktoren, in den LPG und GPG die Vorstände verantwortlich. Sie beauftragen geeignete Facharbeiter und Genossenschaftsmitglieder mit der Wahrnehmung aller Belange des Pflanzenschutzes (Pflanzenschutzbeauftragte).

(2) Den Pflanzenschutzbeauftragten der VEG obliegen insbesondere die nachstehend genannten Aufgaben. Den

Vorständen der LPG und GPG wird empfohlen, für ihre Pflanzenschutzbeauftragten die gleichen Aufgaben festzulegen.

1. Regelmäßige Überwachung der Anbauflächen und Vorratslager hinsichtlich des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen;
2. ständige Berichterstattung (Meldedienst) über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, Speicherschädlingen und anderer Schadensursachen über den Pflanzenschutzagronomen an die Kreisplanzenschutzstelle;
3. Durchführung von Beobachtungen und Kontrollen für die Zwecke des Warndienstes;
4. Planung der Pflanzenschutzmaßnahmen im Produktions- und Brigadeplan, Aufstellung von Organisations- und Arbeitsplänen zur Sicherung und Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen;
5. Organisierung und Durchführung aller Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und Vorräten in Zusammenarbeit mit dem Brigadier, wobei die Hinweise und Warnungen des Warndienstes zu beachten sind;
6. Organisierung und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Hof- und Feldhygiene, insbesondere Einflussnahme auf die Gestaltung der Fruchtfolge;
7. ordnungsgemäße Einrichtung und Betreuung der Gifträume in den VEG und LPG nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977, Ber. GBl. 1951 S. 420);
8. Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere der Bestimmungen über den Umgang mit Giften zum Schutze von Mensch und Tier;
9. Überwachung der pfleglichen Behandlung und Unterbringung der Pflanzenschutzgeräte und ihrer ständigen Einsatzbereitschaft;
10. Mitarbeit bei der Durchführung des avio-chemischen Einsatzes;
11. Mitarbeit bei der Entnahme von Bodenproben zur Untersuchung auf den Besatz mit Zysten des Kartoffelnematoden;
12. Überwachung des Pflanz- und Saatgutes sowie der Futtervorräte zur Verminderung von Lagerverlusten;
13. Führung eines Tagebuches über durchgeführte Pflanzenschutzmaßnahmen, Kontrollen und Beobachtungen.

(3) Die Pflanzenschutzbeauftragten der VEG, LPG und GPG werden von den Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarten in allen Fragen des Pflanzenschutzes angeleitet und kontrolliert.

§ 9

(1) Die Reparatur und ständige Einsatzfähigkeit der Pflanzenschutzgeräte sichert eine Spezialwerkstatt für die Reparatur von Pflanzenschutzgeräten, die bei einer ökonomisch günstig gelegenen MTS bzw. RTS des Kreises eingerichtet wird.

(2) Für den Einsatz in Katastrophenfällen und zur Sicherung der Auslastung sind Spezialgeräte, wie Sprühblaser, Nebelgeräte, Fangschlitzgeräte u. a., bei der Spezialwerkstatt für die Reparatur von Pflanzenschutzgeräten zu stationieren.

(3) Die Leitung der MTS bzw. RTS ist für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Arbeitsfähigkeit der Spezialwerkstatt für die Reparatur von Pflanzenschutzgeräten voll verantwortlich. Die Kontrolle der Arbeitsfähigkeit, Einrichtung, Arbeit und Planung der Spezialwerkstatt obliegt der Kreisplanzenschutzstelle.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert**

**Vierzehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und
Nutzpflanzen.**

— Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschau-
dienstes —

Vom 18. Dezember 1961

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Durchführung des § 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten, -schädlingen und Unkrautsamen hat der Pflanzenbeschauendienst (Pflanzenquarantänedienst) den Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackungen, Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Krankheitserregern, tierischen Pflanzenschädlingen oder bestimmten Unkrautsamen sein können, im Inland (innere Quarantäne) und mit dem Ausland (äußere Quarantäne) zu überwachen.

(2) Zur verantwortlichen Überwachung und Durchführung der Pflanzenbeschau werden die Quarantäneinspektionen bei den Pflanzenschutzämtern Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg; Frankfurt (Oder) für die Bezirke Frankfurt, Potsdam und Cottbus; Magdeburg für die Bezirke Magdeburg und Halle; Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl; Dresden für die Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt eingesetzt.

(3) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflanzenbeschau wird jeweils ein Quarantäneinspektor beauftragt, der dem Direktor des Pflanzenschutzamtes untersteht. In allen Fragen der Pflanzenbeschau werden die Quarantäneinspektoren vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft angeleitet und kontrolliert.

(4) Die Quarantäneinspektoren sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Pflanzenschutzämtern Mitarbeiter des örtlichen Pflanzenschutzdienstes bei der Lösung von Aufgaben der Pflanzenquarantäne einzusetzen.

* 13. DB (GBl. II Nr. 2 S. 6)

(5) Den Quarantäneinspektoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen zur Pflanzenquarantäne zu überwachen,
2. Quarantäneobjekte zu untersuchen,
3. über das Ergebnis der Untersuchungen bei Einfuhrsendungen Untersuchungsbefunde auszustellen, Entscheidung über die Abnahme oder Ablehnung der Einfuhrsendungen auf Grund der Untersuchungsergebnisse entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder getroffenen Vereinbarungen zu treffen und bei Ausfuhrsendungen Gesundheits- und Ursprungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen,
4. Baum- und Rebschulen sowie die Kulturen der Garten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe zu kontrollieren und ihren Gesundheitszustand zu überwachen,
5. Überwachung der Feststellung und Registrierung von Krankheiten und Schädlingen, die der Quarantäne unterliegen,
6. für den Export vorgesehene Bestände während der Vegetation zu kontrollieren,
7. notwendig werdende Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen zu organisieren, Entwesungen zu veranlassen und zu überwachen.

§ 2

(1) Die Quarantäneinspektoren und -sachverständigen sowie die durch den Quarantäneinspektor Beauftragten führen einen Rundstempel und bestätigen durch ihre Unterschrift unter Beifügung des Rundstempelabdruckes die Richtigkeit der Zertifikate und Untersuchungsbefunde.

(2) Der Rundstempel trägt die Beschriftung:
„Pflanzenbeschauendienst der Deutschen Demokratischen Republik“

Diese Beschriftung ist um die in der Mitte angebrachte Ährenschlange angeordnet.

§ 3

(1) Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen festgelegten Einlaßstellen (Anlage I der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — [GBl. I S. 481]) sind mit Quarantänesachverständigen zu besetzen, die der zuständigen Quarantäneinspektion unterstellt sind. Sie erhalten ihre Weisungen vom Quarantäneinspektor.

(2) Die Quarantänesachverständigen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei der Einfuhr die vorgeschriebenen Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten vorzunehmen,
2. Befunde über die Ergebnisse der Untersuchungen auszustellen,
3. bei der Durchfuhr die Gesundheits- und Ursprungszeugnisse zu prüfen und bei Fehlen der Zertifikate sowie bei Verdacht auf Befall mit Quarantäneobjekten Kontrollen der Durchfuhrsendungen vorzunehmen,

4. Entwesungen sowie notwendige Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Heranziehung der örtlichen Kräfte des Pflanzenschutzdienstes durchzuführen.

§ 4

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchungen werden bei Einfuhrsendungen Untersuchungsbefunde (Anlagen 1 und 2) und bei Ausfuhrsendungen Gesundheits- und Ursprungszeugnisse (Zertifikate Vordruck PF 21 Anlage 2 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — [GBl. I S. 481]) ausgestellt.

(2) Werden Schädlinge und Krankheiten sowie Unkräuter, die der Quarantäne unterliegen, an Ein- und Durchfuhrsendungen festgestellt, ist ein Untersuchungsbefund gemäß Anlage 2 über den festgestellten Befall unter Kennzeichnung der Sendung anzufertigen und die Sendung entweder zurückzuweisen, der Entwesung oder Reinigung bzw. bei Einfuhrsendungen der Verarbeitung zuzuführen. Handelt es sich um Einfuhrsendungen, ist gleichzeitig die einführende Stelle von der Verfügung des Pflanzenbeschauendienstes zu benachrichtigen, die die entsprechende Weiterleitung der Sendung veranlaßt.

(3) Die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie die Ausstellung von Zertifikaten ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Verwaltungsgebührentarif L VIII (Sonderdruck Nr. 144 b des Gesetzblattes) erhoben.

§ 5

(1) Den im Pflanzenbeschauendienst Tätigen ist zu gestatten, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Straßenkontrollpunkte und Flughäfen sowie die Hafenanlagen und Schiffe zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(2) Vor Beendigung der Untersuchung dürfen Sendungen an den Einlaßstellen weder abgefertigt noch weitergeleitet werden. Der Warenführer ist verpflichtet, dem Pflanzenbeschauendienst beschaupflichtige Waren vorzuführen. Hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken. Erforderlichenfalls ist die Sendung auf Verlangen an der nächstliegenden Rampe vorzuführen.

(3) Die im Pflanzenbeschauendienst Tätigen sind zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sein müssen, um jeden Zweifel über Befall oder Nichtbefall der Sendung zu beseitigen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anlage I

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

**Pflanzenbeschauendienst
der
Deutschen Demokratischen Republik**

Quarantänestation
Untersuchungsbefund Nr. . . . / . . . zu . . . Nr. . . .

Anzahl	Inhalt	Herkunftsland	Anzahl	Inhalt	Herkunftsland
der	der

Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen. Die Sendungen werden seitens des Bevollmächtigten der Quarantänestation zur Einfuhr zugelassen.

....., den Stempel
 Unterschrift und
 Dienststellung

Anlage 2

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Pflanzenbeschauendienst der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantänestation
 Untersuchungsbefund Nr.: / Ausfertigung
 Nr.: /
 Inhalt Herkunftsland

Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen. Die Sendung wird seitens des Bevollmächtigten der Quarantänestation auf Grund des festgestellten Befalls von

-
- a) zur Einfuhr zugelassen
 - b) zur Einfuhr nicht zugelassen
 - c) nur unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, daß
- erfolgt.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse hat/haben vorgelegen
 für Nr.:

Die Sendungen ist/sind von dem Betrieb nur im Beisein eines Beauftragten der Quarantäneinspektion zu öffnen. Dieser erteilt für die Entwesung der Transportmittel und für die Behandlung des Verpackungsmaterials sowie für die Vernichtung der Rückstände nähere Weisungen.

....., den Stempel
 Unterschrift und
 Dienststellung

Anordnung über Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten und die Lieferung von Baumaschinen-Ersatzteilen und -Zubehör.

Vom 2. Januar 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgabenbereich

(1) Die volkseigenen Baumechanikbetriebe führen die Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten der volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe und

anderer sozialistischer Betriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus. Zu den Baumaschinen und -geräten entsprechend dieser Anordnung gehören auch Spezialfahrzeuge, die als Kraftfahrzeuge zum Straßenverkehr zugelassen sind (Autodrehkrane, Dumper u. a.).

(2) Die zentralgeleiteten Baumechanikbetriebe führen die Generalreparaturen, größeren Instandsetzungen und Hauptdurchsichten an den schweren Baumaschinen und -geräten durch. Fachlich eingerichtet werden:

1. der VEB Baumechanik Barleben
für die Instandsetzung von Kranen;
2. der VEB Baumechanik Cossebaude
für die Instandsetzung von Zug- und Planier-
raupen und anderen schweren Straßenbaugeräten;
3. der VEB Baumechanik Engelsdorf
für die Instandsetzung von Autodrehkranen,
Dumpern, Baggermotoren sowie für die Ausführung von Kesselreparaturen;
4. der VEB Baumechanik Niederneuendorf
für die Instandsetzung von Baggern.

(3) Die bezirksgeleiteten Baumechanikbetriebe sind für die Generalreparaturen und Instandsetzungsarbeiten an den im Abs. 2 nicht genannten Baumaschinen und -geräten zuständig, soweit sie nicht vom Rechts-träger selbst durchgeführt werden. Sie können mit der Durchführung mittlerer Instandsetzungsarbeiten an den im Abs. 2 genannten Baumaschinen von den Bedarfsträgern beauftragt werden.

(4) Für den Austausch von Altbaugruppen gegen reparierte Baugruppen der verschiedenen Baumaschinengruppen ist die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör in Cossebaude zuständig.

§ 2

Erfassung des Reparaturbedarfs

Die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Räte der Bezirke — Bezirksbauamt — haben der VVB Baumechanisierung bis zum 31. März eines jeden Jahres erstmals am 31. März 1962, für jede der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Maschinengruppen die Anzahl der bei den unterstehenden Bau- und Baustoffbetrieben vorhandenen Baumaschinen, die Anzahl der im folgenden Planjahr anfallenden Generalreparaturen und die dafür vorgesehenen Reparaturbetriebe mit zahlenmäßiger Untergliederung der auf jeden Betrieb entfallenden Generalreparaturen mitzuteilen.

§ 3

Aufgaben der Bedarfsträger von Generalreparaturen, Hauptdurchsichten und Baugruppen

(1) Die Bedarfsträger haben bei den zentral- und bezirksgeleiteten Baumechanikbetrieben den Bedarf an Generalreparaturen und Hauptdurchsichten an Baumaschinen und -geräten in Grobkennziffern (Maschinengruppen und Wert der Instandsetzung) bis zum 30. April des laufenden Jahres für das folgende Planjahr zu bestellen. Hierüber sind bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres vorbereitende Verträge zu schließen.

(2) Die Grobkennziffern des Bedarfs an Generalreparaturen und Hauptdurchsichten sind vom Bedarfsträger bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für

das folgende Planjahr nach Anzahl und Art der Maschinen, Wertvorgabe der einzelnen Instandsetzungsarbeiten und Anlieferungsquartalen aufzuschlüsseln (Feinkennziffern).

(3) Über den Plan der Feinkennziffern ist bis zum 15. November des laufenden Jahres für das folgende Planjahr ein Jahresinstandsetzungsvertrag zu schließen.

(4) Die Bedarfsträger haben bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör den Bedarf an Austauschbaugruppen bis zum 30. April des laufenden Jahres für das folgende Planjahr zu bestellen. Der Bedarf ist bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Planjahr nach den Anlieferungsquartalen aufzuschlüsseln. Bis zum 15. November des laufenden Jahres ist über den Austauschbaugruppenbedarf des folgenden Jahres ein Jahresvertrag zu schließen.

§ 4

Bilanzierung der Instandsetzungsarbeiten

(1) Die VVB Baumechanisierung ist das bilanzierende Organ für die Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten.

(2) Die volkseigenen Baumechanikbetriebe übergeben die Vorschläge für die Leistungspläne der Instandsetzungsarbeiten bis zum 20. Juli eines jeden Jahres für das folgende Planjahr der VVB Baumechanisierung und informatorisch ihrem zuständigen örtlichen Organ zur Vorbereitung der Planausarbeitung. Den Leistungsplanvorschlägen sind die abgeschlossenen vorbereiteten und endgültigen Verträge zugrunde zu legen. Die Leistungsplanvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Aufkommen und Verteilung der Instandsetzungsarbeiten nach Maschinenarten und Wert;
2. Aufteilung nach Abnehmergruppen.

Als Anlage zum Leistungsplanvorschlag ist die über die abgeschlossenen Verträge hinaus noch bestehende Leistungsmöglichkeit bzw. der über die Leistungsmöglichkeit der Baumechanikbetriebe hinausgehende Bedarf an Instandsetzungsarbeiten nach Maschinenarten und Wert untergliedert auszuweisen.

(3) Nach Abstimmung mit den wichtigsten Abnehmergruppen und den übergeordneten Organen der Baumechanikbetriebe hat die VVB Baumechanisierung die Leistungsplanvorschläge so rechtzeitig zu bestätigen und an die übergeordneten Organe der Baumechanikbetriebe zu übergeben, daß die Übergabe dieser Aufgaben an die Betriebe zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben erfolgen kann. Die in den bestätigten Leistungsplänen enthaltenen betrieblichen Aufgaben sind von den übergeordneten Organen zu bestätigen. Die Baumechanikbetriebe und ihre übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß diese Aufgaben nicht ihren Produktionsplänen widersprechen.

(4) Die auf Grund der bestätigten Leistungspläne übergebenen Aufgaben sind staatliche Aufgaben.

(5) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Instandsetzungsarbeiten obliegt der VVB Baumechanisierung die operative Entscheidung über die

sich aus den Leistungsplänen ergebenden besonderen Probleme sowie für alle Fragen der Verteilung der Instandsetzungskapazitäten, sofern sie für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Staatsplanvorhaben, von Bedeutung sind. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist sie berechtigt, im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen der Baumechanikbetriebe und der Bau- und Baustoffbetriebe mit betrieblichen Reparaturwerkstätten Weisungen zu erteilen.

§ 5

Ersatzteillieferung

(1) Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör in Cossebaude ist staatlicher Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb für alle bei der Instandsetzung von Baumaschinen sowie für Bauzwecke bestimmten Hebe- und Transportausrüstungen zur Verwendung gelangenden Ersatz- und Zubehörteile. Ausgenommen hiervon sind Kraftfahrzeugersatzteile für LKW.

(2) Die Vertragsangebote über die Lieferung von Ersatzteilen und Zubehör für Baumaschinen und -geräten sind von den Bedarfsträgern bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör in Cossebaude mit vierteljährlicher Untergliederung bis zum 15. Mai des vorhergehenden Jahres einzureichen.

(3) Der Liefervertrag ist für Ersatzteile der Inlandproduktion bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für Importersatzteile binnen 2 Monaten nach Eingang des Vertragsangebotes des Bestellers bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör abzuschließen. Bis zu diesen Zeitpunkten sind die Vertragsangebote für die Bedarfsträger verbindlich.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch Anwendung bei Instandsetzungsarbeiten an Bau- und Wegebaumaschinen und -geräten der Bau- und Baustoffbetriebe des Verkehrswesens, sofern die im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen vorhandenen Reparaturkapazitäten nicht ausreichen.

Berlin, den 2. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen

Schoitz

Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl, II S. 551) ein Fehler gedruckt.

Im § 16 muß der Abs. 3 richtig heißen:

„(3) Werk tätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur Klärung der Diagnose zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes den Lohnausgleich wie bei einer Berufskrankheit.“

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 30 vom 20. November 1961 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1961 über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente —	363
Anordnung Nr. 149 vom 23. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	364
Anordnung Nr. 150 vom 30. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	371

Die Ausgabe Nr. 31 vom 29. November 1961 enthält:

Anordnung Nr. 151 vom 6. November 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	375
---	-----

Die Ausgabe Nr. 32 vom 16. Dezember 1961 enthält:

Anordnung vom 10. November 1961 über die Bildung der Hochschule für industrielle Formgestaltung Burg Giebichenstein (Halle)	379
Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961	379
Anordnung Nr. 3 vom 17. November 1961 über die Baukostenplanung	380
Anordnung Nr. 152 vom 13. November 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	381

Die Ausgabe Nr. 33 vom 18. Dezember 1961 enthält:

Anordnung Nr. 153 vom 20. November 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	387
Anordnung Nr. 154 vom 27. November 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	392

Die Ausgabe Nr. 34 vom 30. Dezember 1961 enthält:

Anordnung vom 15. Dezember 1961 über die Änderung der Zuordnung des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung	399
Anordnung vom 18. Dezember 1961 über die Abführung von Gewinnabschlägen zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts	399
Anordnung Nr. 155 vom 4. Dezember 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	401

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 19. Januar 1962	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —	13
19. 12. 61	Anordnung über die Durchführung von Schöffennachwahlen	18
30. 12. 61	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung	19

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —

Vom 30. Dezember 1961

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf Grund des § 31 zur Durchführung des § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) folgendes bestimmt:

§ 1

Arten der Sonderleistungen

Leistungen für Tuberkulosekranke werden gewährt als

- Krankengeldzuschläge der Sozialversicherung,
- monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen der Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten.

Durch die Sozialversicherung zu gewährende Leistungen

— Krankengeldzuschläge —

§ 2

Empfänger und Voraussetzungen

(1) Krankengeldzuschläge erhalten Tuberkulosekranke, die Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, soweit sie nicht gemäß § 5 Buchst. b monatliche Beihilfen erhalten.

(2) Krankengeldzuschläge werden gewährt bei

a) stationärer Behandlung in

- Tuberkulose-Heilstätten und Bezirkskrankenhäusern für Tuberkulose und Lungenkrankheiten,

2. bestimmten anderen stationären Tuberkuloseeinrichtungen, die von der Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten vorübergehend für eine Heilstättenbehandlung vorgesehen sind,

3. Universitätskliniken für die Dauer der Behandlung;

b) vorläufiger Aufnahme in einem Krankenhaus oder in einem Tuberkulose-Kurheim, wenn ein Antrag auf Einleitung einer stationären Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen gestellt worden ist;

c) ärztlich verordneter Behandlung in einer Tagesliegestätte oder einem Kurheim im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen, längstens jedoch für 3 Monate;

d) ärztlich verordneter Schonungszeit im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen, soweit nicht bereits eine Leistung gemäß Buchst. c gewährt worden ist. Der Minister für Gesundheitswesen legt die Höchstdauer der Schonungszeit in einer Anweisung fest.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Krankengeldzuschlägen ist, daß der Kranke sich zumindest einer konservativ-medikamentösen Behandlung unterzieht, solange diese nach ärztlicher Beurteilung notwendig ist.

§ 3

Höhe der Krankengeldzuschläge

(1) Für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

a) Die Höhe der Krankengeldzuschläge wird in der Weise berechnet, daß Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag betragen in

Steuerklasse I: 70 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 201,— DM monatlich;

Steuerklasse II: 75 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 243,— DM monatlich;

Steuerklasse III/1: 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 290,— DM monatlich;

Steuerklasse III/2: 85 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 337,— DM monatlich;

Steuerklasse III/3 und höher: 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 384,— DM monatlich.

- b) Beträgt das Krankengeld zuzüglich des Krankengeldzuschlages weniger als 70,— DM monatlich, ist der Krankengeldzuschlag so zu erhöhen, daß Krankengeld und Krankengeldzuschlag zusammen 70,— DM ergeben.
- c) Die Berechnung des Nettoverdienstes gemäß Buchstaben a und b richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für die Berechnung des Lohnausgleichs bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gelten.
- d) An tuberkulosekranke Arbeiter und Angestellte wird kein Krankengeldzuschlag gezahlt, solange sie nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen Lohnausgleich bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit erhalten.
- e) Bei Arbeitern und Angestellten, die Leistungen der Sozialversicherung für Bergleute erhalten, gelten auch die Familienzuschläge als Krankengeld. Die Begrenzung der Höhe der Krankengeldzuschläge gemäß Buchstaben a und b gilt für diese Versicherten auch in Fällen, in denen Familienzuschläge zum Krankengeld gezahlt werden.
- f) Arbeiter und Angestellte, die als VdN anerkannt sind, erhalten neben dem Krankengeldzuschlag nach Buchst. a den VdN-Zuschlag zum Krankengeld nur bis zur Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

- a) Die Höhe der Krankengeldzuschläge richtet sich nach der Tabelle „Krankengeldzuschläge für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt“ (Anlage 1).
- b) Unterhaltsberechtigte Familienangehörige im Sinne der Spalten 5 bis 7 der Anlage 1 sind
Kinder bis zum Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule und bis zum Abschluß der Lehrausbildung,
sonstige unterhaltsberechtigte Personen, mit Ausnahme des Ehegatten, die mit dem Kranken im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm überwiegend unterhalten werden.
- c) An Sozialpflichtversicherte bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird kein Krankengeldzuschlag gezahlt, solange sie einen dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichsbetrag erhalten. Ist dieser Ausgleichsbetrag geringer als der Krankengeldzuschlag, der sich aus der Anlage 1 ergeben würde, so ist die Differenz zwischen diesem Krankengeldzuschlag und dem Ausgleichsbetrag als Sonderleistung zu zahlen.

(3) Für Versicherte mit mehreren Versicherungsverhältnissen

Besteht auf Grund mehrerer versicherungspflichtiger Tätigkeiten gleichzeitig mehrfacher Anspruch auf Krankengeld, so ist der Krankengeldzuschlag unter Berücksichtigung der gesamten der Berechnung zugrunde zu legenden Einkünfte zu zahlen. Besteht dabei Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, so ist zuerst der Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 1 von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen. Der Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 2 ist danach von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in der Höhe so zu bemessen und zu zahlen, daß er zusammen mit dem Krankengeldzuschlag der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht den Betrag der Anlage 1 übersteigt, der sich unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte aus der Anlage I ergeben würde.

(4) Freiwillige Krankentagegeldversicherung

Zahlungen aus einer freiwilligen Krankentagegeldversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bleiben bei der Festlegung der Krankengeldzuschläge außer Betracht.

§ 4

Auszahlung des Krankengeldzuschlages

(1) Der Krankengeldzuschlag wird ausgezahlt

- a) für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, soweit die kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb gezahlt werden, von den Betrieben, in allen anderen Fällen von den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung;
- b) für die Versicherten bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt von den sozialistischen Genossenschaften bzw. von den Kreisdirektionen — Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten hat den auszahlenden Stellen zu bescheinigen, seit wann die im § 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeldzuschlägen vorliegen.

(3) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist verpflichtet, der den Krankengeldzuschlag auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruches auf Krankengeldzuschlag mitzuteilen.

Durch die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten auszahlende Leistungen

1. Monatliche Beihilfen

§ 5

Empfänger monatlicher Beihilfen

Monatliche Beihilfen erhalten:

- a) sozialversicherte Tuberkulosekranke, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung haben;
- b) sozialpflichtversicherte Tuberkulosekranke, die außer dem Krankengeld noch Leistungen aus der Sozialfürsorge erhalten;
- c) über 14 Jahre alte Tuberkulosekranke, die als unterhaltsberechtigte Familienangehörige von Sozialversicherten Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben;

- d) über 14 Jahre alte nicht sozialversicherte Tuberkulosekranke, soweit ein Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfe 600,— DM monatlich nicht überschreitet;
- e) Tuberkulose-Rekonvaleszenten gemäß § 6 Abs. 2.

§ 6

Voraussetzungen für die Gewährung monatlicher Beihilfen

(1) Für die Empfänger monatlicher Beihilfen gemäß § 5 Buchstaben a bis d gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Tuberkulose-Rekonvaleszenten erhalten monatliche Beihilfen, wenn sie im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre Behandlung in einer der im § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Einrichtungen (einschließlich der Schonungszeit) oder im Anschluß an eine auf die stationäre Behandlung folgende Nachbehandlung in einer Tagesliegestätte oder einem Kurheim (§ 2 Abs. 2 Buchst. c) auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

- a) eine Halbtagsbeschäftigung ausüben;
- b) eine Vollbeschäftigung ausüben, wenn der Rekonvaleszent monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielt, als dem Betrag entspricht, den er vor Aufnahme der Vollbeschäftigung monatlich als Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag oder als monatliche Beihilfe erhalten hat. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Urteil des Kreistuberkulosearztes die Tätigkeit, die der Kranke vor seiner Erkrankung an Tuberkulose ausgeübt hat, für ihn ungeeignet, die Art der neu aufgenommenen Vollbeschäftigung für seine Rehabilitation aber geeignet ist.

(3) Die monatliche Beihilfe gemäß Abs. 2 wird auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gewährt, die während einer Beschäftigung gemäß Abs. 2 eingetreten ist. Das gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Tuberkulose verursacht worden ist. Die monatliche Beihilfe wird bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der Zahlung des Krankengeldes aus der Sozialversicherung gewährt.

(4) Monatliche Beihilfen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden für die Dauer der Tätigkeit unter den genannten Voraussetzungen bzw. für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für 6 Monate, gezahlt.

§ 7

Höhe der monatlichen Beihilfen

(1) Monatliche Beihilfen erhalten Tuberkulosekranke in nachfolgender Höhe:

- a) Sozialpflichtversicherte, die bis zu ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose selbständig oder freiberuflich tätig waren und keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung haben, entsprechend der Tabelle „Monatliche Beihilfen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a“ (Anlage 2). Zur Errechnung sind von den Anspruchsberechtigten entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen;
- b) Empfänger von Invaliden-, Alters-, Unfall-, Witwen- und Waisenrenten bei über 14 Jahre alten Personen in Höhe von 50,— DM;

c) Ehegatten von Sozialversicherten oder Invaliden- und Altersrentnern, die Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50,— DM;

d) Sozialfürsorgeempfänger, unabhängig davon, ob sie Krankengeld erhalten, und deren Ehegatten, die Anspruch auf Leistungen der Familienhilfe der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50,— DM zusätzlich zu den Leistungen der Sozialfürsorge;

e) über 14 Jahre alte unterhaltsberechtignte Familienangehörige von Sozialversicherten, Invalidenrentnern und Sozialfürsorgeempfängern, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 40,— DM;

f) über 14 Jahre alte nicht sozialversicherte Personen, soweit ein Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfen monatlich 600,— DM nicht überschreitet, in Höhe von 40,— DM;

g) Stipendienempfänger in Höhe der Differenz zwischen dem Reststipendium und 90 % des zuletzt empfangenen Stipendiums;

h) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die Anspruch auf monatliche Beihilfen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a haben, in Höhe von 60 % ihres Nettoeinkommens aus der Halbtagsbeschäftigung an ihrem jetzigen Arbeitsplatz, höchstens jedoch monatlich 300,— DM;

i) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die Anspruch auf monatliche Beihilfen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b haben, in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag bzw. der bisherigen monatlichen Beihilfe und ihrem jetzigen Nettoeinkommen, wenn das jetzige Nettoeinkommen niedriger ist als das bisherige Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag bzw. als die bisherige monatliche Beihilfe.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Beihilfe gemäß Abs. 1 Buchst. a gleichzeitig Anspruch auf Krankengeldzuschlag, so ist die monatliche Beihilfe so zu bemessen und zu zahlen, daß sie zusammen mit dem Krankengeldzuschlag nicht den Betrag der Anlage 2 übersteigt, der sich unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte ergeben würde. Als gesamte Einkünfte gelten hierbei die Einkünfte, die bei der Berechnung des Krankengeldzuschlages zugrunde gelegt worden sind, zuzüglich der Einkünfte, die bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen wären, wenn kein Anspruch auf Krankengeldzuschlag bestehen würde.

2. Monatliche Zuschüsse

§ 8

Empfänger und Voraussetzungen

Monatliche Zuschüsse erhalten, soweit nicht Krankengeldzuschläge oder monatliche Beihilfen gewährt werden,

- a) ansteckend Tuberkulosekranke nach einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung, solange sie von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten als ansteckend geführt werden;
- b) nicht ansteckend Tuberkulosekranke, die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Invalidisierung.

§ 9

Höhe der monatlichen Zuschüsse

(1) Tuberkulosekranke gemäß § 8 erhalten monatliche Zuschüsse in Höhe von 25,— DM.

(2) Die monatlichen Zuschüsse erhöhen sich für ansteckend Tuberkulosekranke gemäß § 8 Buchst. a bei Unterbringung in stationären Tuberkuloseeinrichtungen (einschließlich Tuberkulosekurheimen und Tuberkuloseabteilungen von Krankenhäusern) und in Tuberkulosewohnheimen auf 40,— DM.

3. Einmalige Sonderbeihilfen

§ 10

Empfänger und Voraussetzungen

Einmalige Sonderbeihilfen können gewährt werden an

- a) Tuberkulosekranke, die auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten allein oder mit ihren nächsten Familienangehörigen in ein Tuberkulosewohnheim übersiedeln, zur Deckung der mit dem Umzug verbundenen Kosten;
- b) Tuberkulosekranke, die auf Anordnung der Kreis-Hygieneinspektion aus seuchenhygienischen Gründen einen Wohnungswechsel vornehmen müssen, zur Deckung der mit dem Umzug verbundenen Kosten;
- c) Tuberkulose-Rekonvaleszenten im Rehabilitationsverfahren zur Beschaffung von Lehrmaterial, wenn eine Bescheinigung des Ausbildungsleiters vorgelegt wird, daß die Anschaffung des Lehrmaterials für die Ausbildung notwendig ist.

§ 11

Höhe der einmaligen Sonderbeihilfen

Einmalige Sonderbeihilfen können nur in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gezahlt werden. Die einmaligen Sonderbeihilfen dürfen im Falle des § 10 Buchstaben a und b 200,— DM, im Falle des § 10 Buchst. c 100,— DM nicht überschreiten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Gewährung sämtlicher Sonderleistungen

§ 12

Beginn und Ende der Zahlung

(1) Die Zahlung der Krankengeldzuschläge beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Zahlung nach dieser Durchführungsbestimmung vorliegen. Sie endet mit dem Tage des Wegfalls dieser Voraussetzungen.

(2) Fällt der Beginn des Anspruches auf Zahlung von Beihilfen oder Zuschüssen in die Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den ganzen Kalendermonat, fällt der Beginn des Anspruches auf Zahlung in die Zeit vom 16. bis zum Ende eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den halben Kalendermonat gezahlt.

(3) Fällt die Einstellung von Zahlungen der Beihilfe und Zuschüsse bei ordnungsgemäßer Beendigung der stationären Behandlung in die Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den halben Monat, fällt die Beendigung in die Zeit vom 16. bis Ende des Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den ganzen Monat gezahlt.

§ 13

Vorzeitiger Fortfall von Sonderleistungen

(1) Wird im Laufe der stationären Behandlung ärztlich festgestellt, daß keine Tuberkulose, sondern ein

anderer Krankheitsprozeß vorliegt, so entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschlag bzw. auf monatliche Beihilfen oder monatliche Zuschüsse mit Ablauf des Monats, in dem die ärztliche Feststellung getroffen ist.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der stationären Behandlung oder Ablehnung einer Verlegung in eine gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a genannte Einrichtung verliert der Kranke sämtliche Ansprüche auf Zahlung von Krankengeldzuschlägen oder monatlichen Beihilfen.

§ 14

Beschwerden

(1) Für Streitfälle über die Gewährung von Krankengeldzuschlägen zwischen den Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und den auszahlenden Stellen gelten:

- a) wenn die Zuschläge von den Betrieben ausgezahlt werden, die Bestimmungen der §§ 144 und 147 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27);
- b) wenn die Zuschläge von den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung, ausgezahlt werden, die Bestimmungen des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Streitfälle über die Gewährung von Krankengeldzuschlägen zwischen den Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und den auszahlenden Stellen werden von den Beschwerdestellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den für sie geltenden Bestimmungen entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung über die Gewährung aller übrigen Sonderleistungen steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs bei der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten zu, die über die Leistung entschieden hat. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang oder Mitteilung der Entscheidung schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(4) Hilft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten dem Einspruch nicht ab, so hat sie ihn innerhalb von 10 Tagen nach Eingang dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet endgültig.

§ 15

Rückerstattung, Unpfändbarkeit Steuer- und Abgabefreiheit

(1) Gezahlte Sonderleistungen sind nicht zurückzuerstatten, soweit nicht die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Anwendung finden.

(2) Sonderleistungen sind unpfändbar. Ausgenommen hiervon ist der Mehrbetrag, der über die im § 3 Abs. 1 Buchst. a für die Steuerklasse I festgelegten 70% des Nettodurchschnittsverdienstes hinausgeht, sowie der sich aus den Spalten 4 bis 7 gegenüber der Spalte 3 der Anlage 1 bzw. den Spalten 3 bis 6 gegenüber der Spalte 2 der Anlage 2 ergebende Mehrbetrag für Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige (§ 3 Abs. 2 Buchst. b). Eine Pfändung ist auch in diesem Falle nur zulässig, wenn sie vom Ehegatten oder von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen betrieben wird.

(3) Von den Sonderleistungen werden Steuern und andere Abgaben nicht erhoben.

§ 16

Mitteilungen über Veränderungen der Einkommensverhältnisse

(1) Die Empfänger von Sonderleistungen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Einkommens (z. B. Bewilligung von Renten, Arbeitsaufnahme, Änderungen in der Höhe des Einkommens, Hinzutreten weiterer Einkünfte, Änderung der Familienverhältnisse) der zuständigen Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten und der die Sonderleistungen auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Werden durch Unterlassung der im Abs. 1 genannten Mitteilungen oder durch wissentlich unwahre Angaben des Tuberkulosekranken unrechtmäßige Sonderleistungen gewährt, so ist der zuviel gezahlte Betrag vom Empfänger zurückzuerstatten.

§ 17

Versicherung der Empfänger von monatlichen Beihilfen und monatlichen Zuschüssen

Empfänger von monatlichen Beihilfen oder monatlichen Zuschüssen, die keinen Anspruch auf Heilbehandlung auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, werden für die Dauer der Zahlung dieser Sonderleistungen vom Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für den Krankheitsfall versichert.

§ 18

Übergangsregelungen

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Leistungen nach den Vorschriften über

wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (§ 19 Abs. 2) erhalten und die nach dieser Durchführungsbestimmung keinen Anspruch auf Sonderleistung für Tuberkulosekranke haben, kann die bisherige Leistung für eine Übergangszeit bis zu 3 Monaten weiter gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen für die Leistung nach den Bestimmungen über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke weiterhin vorliegen.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 26. März 1954 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 358);

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1954 zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 359);

c) die Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 523);

d) die Anordnung Nr. 3 vom 7. Mai 1957 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 299).

Berlin, den 30. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Krankengeldzuschläge für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Krankengeld je Kalendertag	Brutto-Jahreseinkommen		Krankengeldzuschläge je Kalendertag für alleinstehende und verheiratete Kranke mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (außer Ehegatten)				
	mehr als	bis	alleinstehende Kranke	verheiratete Kranke ohne Kind	1	2	3 u. m.
in DM							
1	2	3	4	5	6	7	
0,50			1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
1,—			1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
1,50			0,80	0,80	0,80	0,80	0,90
2,—			0,50	0,70	0,85	1,05	1,20
2,50			0,65	0,85	1,10	1,30	1,55
3,—			0,75	1,05	1,30	1,55	1,85
3,50			0,80	1,20	1,50	1,85	2,15
4,—			0,80	1,35	1,75	2,10	2,45
4,50			0,85	1,40	1,95	2,35	2,75
5,—			0,85	1,45	2,10	2,65	3,05
6,—			0,85	1,55	2,30	3,—	3,70
7,—			0,80	1,65	2,45	3,30	4,10
8,—			0,70	1,65	2,55	3,50	4,45
9,—			0,60	1,65	2,65	3,70	4,75
10,— *	6 840,—	7 560,—	0,45	1,55	2,70	3,85	5,—
	7 560,—	8 280,—	1,35	2,55	3,80	5,10	6,35
	8 280,—	9 000,—	2,35	3,55	4,90	6,25	7,65
	9 000,—	9 720,—	3,40	4,60	5,95	7,40	8,90
	9 720,—	10 440,—	4,45	5,75	7,10	8,50	10,10
	10 440,—	11 160,—	5,50	6,90	8,30	9,75	11,25
	11 160,—		6,60	8,05	9,55	11,05	12,60

* Für Versicherte mit einem täglichen Krankengeldanspruch von 10,— DM werden entsprechend ihrem lohnsteuerpflichtigen oder einkommensteuerpflichtigen Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung von Freibgrenzen und steuerfreien Beträgen die sich aus der Tabelle ergebenden kalendertäglichen Krankengeldzuschläge gezahlt.

Für Versicherte mit einem täglichen Krankengeldanspruch von 10,— DM, die für ihr Bruttoeinkommen keinen amtlichen Nachweis führen, ist ein Bruttoeinkommen von 7200,— DM anzunehmen.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Monatliche Beihilfen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung

Brutto-Jahreseinkommen		alleinstehende Kranke	verheiratete Kranke ohne Kind	Monatliche Beihilfen für alleinstehende und verheiratete Kranke mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (außer Ehegatten)		
				1	2	3 u. m.
mehr als	bis	in DM				
I		2	3	4	5	6
	540,—	55,—	55,—	55,—	55,—	55,—
540,—	900,—	40,—	40,—	40,—	40,—	40,—
900,—	1 260,—	25,—	25,—	25,—	25,—	28,—
1 260,—	1 620,—	16,—	21,—	26,—	32,—	37,—
1 620,—	1 980,—	20,—	26,—	33,—	40,—	47,—
1 980,—	2 340,—	23,—	32,—	40,—	48,—	56,—
2 340,—	2 700,—	24,—	37,—	46,—	56,—	65,—
2 700,—	3 060,—	25,—	41,—	53,—	64,—	74,—
3 060,—	3 420,—	26,—	43,—	59,—	72,—	84,—
3 420,—	3 780,—	26,—	45,—	64,—	80,—	93,—
3 780,—	4 140,—	26,—	48,—	70,—	92,—	112,—
4 140,—	5 400,—	25,—	50,—	75,—	100,—	125,—
5 400,—	6 120,—	32,—	50,—	78,—	107,—	135,—
6 120,—	6 840,—	18,—	50,—	81,—	113,—	144,—
6 840,—	7 560,—	14,—	47,—	82,—	117,—	152,—
7 560,—	8 280,—	41,—	78,—	116,—	155,—	193,—
8 280,—	9 000,—	71,—	108,—	149,—	190,—	233,—
9 000,—	9 720,—	103,—	140,—	181,—	225,—	271,—
9 720,—	10 440,—	136,—	175,—	216,—	259,—	307,—
10 440,—	11 160,—	168,—	210,—	253,—	297,—	343,—
11 160,—		201,—	245,—	290,—	337,—	384,—

Anordnung
über die Durchführung von Schöffennachwahlen.

Vom 19. Dezember 1961

Auf Grund des § 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen (GBl. I S. 6) und des § 48 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) wird im Einvernehmen mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des FDGB sowie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In einem Kreis bzw. Bezirk werden Nachwahlen von Schöffen für die Kreis- und Bezirksgerichte durchgeführt, wenn eine größere Anzahl von Schöffen ausgeschieden ist oder die Anzahl der Richter erhöht wurde.

(2) Bei den Nachwahlen ist die Zahl der nachzuwählenden Schöffen so zu bemessen, daß auf jeden Richter erster Instanz 45–60 Schöffen entfallen.

(3) Nachwahlen sind unter Angabe der Gründe durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle beim Minister der Justiz zu beantragen. Dabei sind insbesondere die Veränderungen, die eine Nachwahl erforderlich machen, darzulegen. Der Minister der Justiz bestimmt die bei der Nachwahl zu beachtenden Termine sowie die Anzahl der nachzuwählenden Schöffen.

§ 2

(1) Soweit Nachwahlen erforderlich sind, sind sie so durchzuführen, daß sie die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und dem sozialistischen Staat und seinen Gerichten stärken und die Stei-

lung der Schöffen festigen. Für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen in den Bezirken ist der Leiter der Justizverwaltungsstelle verantwortlich.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen der Schöffen für die Kreisgerichte und für die Bezirksgerichte sind die Direktoren der jeweiligen Gerichte verantwortlich. Sie arbeiten eng zusammen mit den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der zuständigen Räte, mit den Sekretären der Räte sowie mit den Kreis- bzw. Bezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und mit den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

(1) Die Kandidaten für die Nachwahl werden von dem jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen. Sie werden durch die Parteien und Massenorganisationen benannt.

(2) Der Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist berechtigt, einzelne Vorschläge zurückzuweisen und neue Vorschläge zu verlangen.

(3) Der Kreis- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschläge zu einer einheitlichen Liste zusammen und reicht den gesamten Wahlvorschlag bei dem Direktor des zuständigen Gerichts ein.

§ 4

(1) In dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familien- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufzuführen und ihr gegenwärtiger Beruf sowie ihre Wohnanschrift anzugeben.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) eine kurze schriftliche Begründung für jeden Kandidaten,
- b) eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er kein Ablehnungsrecht hat bzw. ein solches Ablehnungsrecht nicht geltend machen will,
- c) eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt, daß der Kandidat wählbar ist.

§ 5

(1) Der Direktor des Gerichts hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen des Schöffenamtes entsprechen.

(2) Scheidet auf Grund der Überprüfung ein Kandidat aus, so ist der zuständige Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Als Schöffen sollen nur solche Bürger vorgeschlagen werden, die sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind. Sie müssen sowohl in ihrem beruflichen als auch außerberuflichen Leben vorbildlich sein und das Vertrauen der Werktätigen genießen.

§ 7

(1) Die Schöffen für die Kreisgerichte werden in öffentlichen Versammlungen wie folgt gewählt:

- a) Werktätige aus den Betrieben durch die wahlberechtigten Angehörigen des Betriebes;
- b) Mitglieder von sozialistischen Produktionsgenossenschaften durch die wahlberechtigten Mitglieder dieser Produktionsgenossenschaften;
- c) alle anderen Bürger durch die wahlberechtigten Einwohner ihrer Gemeinde, Städte oder Stadtbezirke.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Wahlversammlungen in den Betrieben ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, für alle anderen Versammlungen sind die jeweiligen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland verantwortlich.

(3) Eine Woche vor dem vom Minister der Justiz für den Beginn der Nachwahl festgelegten Termin ist die Kandidatenliste beim Rat des Kreises oder Stadtbezirkes und beim Kreisgericht oder Stadtbezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Außerdem sind in allen Gemeinden und in den Betrieben, in denen Schöffenwahlversammlungen stattfinden, die Namen der Kandidaten durch Aushang bekanntzugeben, die in diesen Versammlungen vorgestellt werden. Einwendungen der Bürger gegen einzelne Kandidaten sind dem Direktor des Kreisgerichts, der über die Einwendungen entscheidet, mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 8

(1) Die Schöffennachwahl für die Bezirksgerichte findet in öffentlicher Sitzung des Bezirkstages statt.

(2) Sie erfolgt durch Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste. Wird gegen die Wahl einzelner Kandidaten Widerspruch erhoben, so ist über diese Kandidaten einzeln abzustimmen.

(3) Im übrigen erfolgen die Vorbereitungen zur Wahl, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach den für die Beschlüsse des Bezirkstages geltenden Bestimmungen.

§ 9

Nach Durchführung der Wahlen setzt der Direktor des Gerichts die Bürger, die zu Schöffen gewählt wurden, von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis. Die gewählten Schöffen werden gemäß § 49 GVG in Listen aufgenommen.

§ 10

Die den Gerichten zugeteilten Schöffen werden bei jedem Gericht in einer gemeinsamen Sitzung durch den Direktor des Gerichts feierlich verpflichtet.

§ 11

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Direktoren der Gerichte entscheidet der Minister der Justiz.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1961

Der Minister der Justiz
I. V.: Ranke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 30. Dezember 1961

In Fortsetzung der im Jahre 1960 begonnenen oralen Immunisierung der Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird für die Durchführung dieser Schutzmaßnahme im Jahre 1962 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1961 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffs in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 20. Januar bis zum 20. April 1962 durchgeführt.

§ 2

Kinder und Jugendliche im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die in den Jahren 1960 und 1961 an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, unterliegen ebenfalls der dreimaligen Immunisierung gemäß § 1 Absätzen 2 bis 4.

§ 3

(1) Kinder und Jugendliche im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die im Jahre 1961 erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1962 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(2) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig, unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

§ 4

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gegen Kinderlähmung gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Für Erwachsene im Alter vom 22. bis zum 41. Lebensjahr, die 1961 nicht an der freiwilligen oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung nachzuholen.

§ 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffs erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

§ 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Nach einer Pocken-Schutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 14 Tagen, bzw. 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird bescheinigt durch Einleiben von entsprechenden Marken in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffs zu erfassen.

§ 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffs sind Impfrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

§ 11

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Januar 1961 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Seffrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Januar 1962	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 62	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	21
11. 1. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Zuständigkeit und Arbeitsweise —	25
11. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —	29
11. 1. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen —	30
11. 1. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Holzschutz im Hochbau —	32
4. 1. 62	Verordnung über die Aufhebung des Devisenbonus	33
21. 12. 61	Beschluß zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel. (Auszug)	34
6. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	35
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		36

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 4. Januar 1962

Die Staatliche Bauaufsicht ist ein wichtiges Instrument der staatlichen Organe des Bauwesens zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus bei allen Baumaßnahmen. Sie ist das Kontrollorgan der staatlichen Leiter des Bauwesens. Die Staatliche Bauaufsicht hat bei allen ihren Maßnahmen von der Festlegung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, der Förderung der schöpferischen Initiative der Bevölkerung, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der ständigen Verbesserung der Qualität der Bauproduktion auszugehen. Sie wirkt mit bei der Durchsetzung einer einheitlichen Baupolitik und der Sicherung einer strengen Ordnung und Pflanzdisziplin im Bauwesen.

Zur klaren Abgrenzung und Festlegung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht und zur Sicherung einer einheitlichen Organisation und Arbeitsweise im Interesse des Schutzes der Bürger sowie des sozialistischen Eigentums bei der Durchführung von Baumaßnahmen wird folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze der Arbeit der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat in erster Linie zu sichern, daß staatliche und andere volkswirtschaftliche

Baumaßnahmen nur entsprechend den Volkswirtschaftsplänen genehmigt werden, daß diese Baumaßnahmen dem neuesten Stand der technischen Entwicklung und dem Prinzip der größten Sparsamkeit entsprechen und in hoher Qualität ausgeführt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bauwesen zu kontrollieren und alle Bauschaffenden und Bauauftraggeber in bauaufsichtlichen Fragen zu beraten. Sie hat zu diesem Zweck

1. breite Kreise der Bevölkerung auf der Grundlage der sozialistischen Demokratie in ihre Arbeit einzubeziehen und so die Ordnung auf dem Gebiet des Bauwesens zu sichern;
2. die Initiative der Werktätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu fördern und den Bürgern die baurechtlichen Normen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu erläutern, die Anregungen und Verbesserungsvorschläge sorgfältig auszuwerten;
3. die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Ausarbeitung von Beschlüssen zu unterstützen;
4. eng mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktiven zusammenzuarbeiten und mit ihnen die besten Erfahrungen der bauaufsichtlichen Tätigkeit auszuwerten;

5. mit anderen staatlichen Kontrollorganen, der Arbeiterkontrolle, den Gewerkschaften und der Technischen Kontrollorganisation der Betriebe zusammenzuarbeiten.

§ 2

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die im § 1 festgelegten Grundsätze werden verwirklicht durch:

1. das Ministerium für Bauwesen;
2. die Bauämter der Räte der Bezirke, Kreise, kreisangehörigen Städte und Stadtbezirke;
3. die Räte der Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen sind;
4. die im § 3 genannten zentralen Staatsorgane, die eigenverantwortlich bauaufsichtliche Befugnisse ausüben.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten zentralen Organe des Staatsapparates bedienen sich bei der Durchsetzung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihrer Staatlichen Bauaufsicht als wichtigstem Kontrollorgan. Für die einheitliche Organisation und Arbeitsweise ist die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§ 3

Besondere Zuständigkeit

- (1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit, das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das Amt für Wasserwirtschaft, das Amt für Kernforschung und Kerntechnik

üben die Aufgaben gemäß § 4 mit Ausnahme des Abs. 2 Ziff. 3 in ihrem Verantwortungsbereich aus. Abweichend davon können das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit und ihre örtlichen Dienststellen Bausperren aus Gründen der staatlichen Sicherheit verhängen.

(2) Die im Abs. 1 genannten zentralen Staatsorgane können die Wahrnehmung ihrer bauaufsichtlichen Funktionen übertragen:

1. auf örtliche Dienststellen ihres Verantwortungsbereiches;
2. auf die Staatliche Bauaufsicht der Kreisbauämter im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat.

(3) Beim Bau von Eisenbahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden (Klein-, Straßen- und Anschlußbahnen), übt die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter die bauaufsichtlichen Befugnisse im Einvernehmen mit den Organen der Bahnaufsicht aus. Streitfälle werden gemeinsam vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und dem Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht entschieden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei Strecken, die von Fahrzeugen der Deutschen Reichsbahn befahren werden.

§ 4

Allgemeine Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bauvorlagen, die ihr zur bauaufsichtlichen Zustimmung oder zur Erteilung von Baugenehmigungen vorgelegt werden, nach folgenden Gesichtspunkten zu kontrollieren:

1. die konsequente Wahrung der Plandisziplin;

2. die wirtschaftlichste bautechnische Lösung der Bauaufgaben und Beachtung der Prinzipien strengster Sparsamkeit;
3. die Anwendung von Typen, Standards und der industriellen Bauweise sowie der Takt- und Serienfertigung;
4. die Erfüllung der in der städtebaulichen Bestätigung gestellten Forderungen;
5. die komplexe Durchführung von Baumaßnahmen und rechtzeitige Durchführung der Anschließungsmaßnahmen und der Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen;
6. die Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven;
7. die Einhaltung der Bestimmungen der Deutschen Bauordnung und anderer bautechnischer Bestimmungen;
8. den Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch bauliche Anlagen;
9. die Abwendung von Gefahren bei der Errichtung, der Veränderung oder dem Abbruch von baulichen Anlagen;
10. das Vorliegen der Zustimmungen zuständiger Dienststellen bei der Errichtung von Bauten in Schutzgebieten.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat

1. Zustimmungen zu Bauanzeigen und Baugenehmigungen nur dann zu geben, wenn die im Abs. 1 gestellten Forderungen erfüllt bzw. durch Auflagen gesichert sind. Sie muß gegebene Zustimmungen und Baugenehmigungen zurückziehen, wenn sich durch spätere Maßnahmen Widersprüche zu den Forderungen des Abs. 1 ergeben;
2. bauaufsichtliche Abnahmen vorzunehmen. Sie hat dabei die Qualität der Bauausführung zu kontrollieren und Bauten stillzulegen, wenn das Leben und die Gesundheit der Bürger oder das sozialistische Eigentum gefährdet oder die Plandisziplin verletzt wird;
3. Bausperren über Gebiete zu verhängen, wenn sie gebietsplanerisch oder städtebaulich oder aus Gründen der staatlichen Sicherheit erforderlich sind;
4. Genehmigungen für Abweichungen von Baubestimmungen bei Entwurfslösungen und Bauausführungen zu erteilen, wenn diese volkswirtschaftlich begründet sind, das Einverständnis der Dienststellen vorliegt, deren Belange berührt werden, und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
Genehmigungen für Abweichungen von technischen Werten von Baustoffen, deren Qualitätskontrolle dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) unterliegt, entscheidet dieses im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung;
5. Zulassungen von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen auszusprechen und bei früher erteilten Zulassungen, die zu guten volkswirtschaftlichen Ergebnissen geführt haben, ihre Aufnahme in die entsprechenden Planteile des Planes „Neue Technik“ und die organisierte und obligatorische Einführung in die Produktion zu fordern;
6. Auflagen zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden zu erteilen;
7. Qualifizierungsmaßnahmen für Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen einzuleiten und deren Zulassung auszusprechen.

§ 5

Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, in den Bauämtern und Gemeinden

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht und die Unterstützung der im § 3 genannten zentralen Organe der Staatlichen Bauaufsicht;
2. die politische und fachliche Anleitung und Unterstützung der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, der vom Minister für Bauwesen eingesetzten Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht, der Prüfstellen der Projektierungsbetriebe für Industriebau und die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit diesen sowie der Staatlichen Bauaufsicht der im § 3 genannten zentralen Staatsorgane;
3. die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Investitionsbank und anderen Kreditinstituten, der Technischen Überwachung, den zentralen Brandschutzorganen, den Organen des Luft- und Arbeitsschutzes und anderen zentralen staatlichen Kontroll- und Sicherheitsorganen;
4. die Mitarbeit an der Ausarbeitung von Standards und anderen Rechtsnormen des Bauwesens;
5. die Durchführung von Lehrgängen zur politischen und fachlichen Entwicklung und Qualifizierung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht;
6. die generelle bauaufsichtliche Überprüfung und Bestätigung der vom Ministerium für Bauwesen für verbindlich zu erklärenden Typenprojekte und Typensegmente;
7. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Einzeckbauwerken des Industriebaus mit einem Bauwert von über 1 Million DM;
8. die Zulassung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern und der Leiter der Prüfstellen sowie die Zulassung der Mitarbeiter der Prüfstellen gemäß Ziff. 2;
9. die Zulassung der Bausachverständigen;
10. die Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen;
11. die Bearbeitung bauaufsichtlicher Sonderaufgaben und Grundsatzfragen des baulichen Holzschutzes und der Naturbauweisen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke ist verantwortlich für:

1. die Mitarbeit an Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht;
2. die enge Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 3 in ihrem Verantwortungsbereich;
3. die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, damit diese in die Lage versetzt werden, in den Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktiven die örtlichen Aufgaben des Bauwesens in bauaufsichtlicher Hinsicht eigenverantwortlich zu lösen;
4. die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der von den Bezirksbaudirektoren eingesetzten Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht, der in Groß-

betrieben gebildeten Organe der Staatlichen Bauaufsicht, der Prüfstellen volkseigener Projektierungsbetriebe und -abteilungen mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe für Industriebau und den im § 3 genannten zentralen Staatsorganen unterstellten Projektierungseinrichtungen;

5. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den unter Ziffern 3 und 4 Genannten;
6. die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 3 und 6;
7. die Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern und der Prüfstellen gemäß Ziffern 3 und 4;
8. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Einzeckbauwerken des Industriebaus mit einem Bauwert bis zu 1 Million DM und bei Objekten des allgemeinen Hochbaus mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wohn- und Produktionsbauten;
9. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Baugerüsten, die von der Regelausführung abweichen, im Bezirksbereich;
10. die Förderung und Unterstützung der Naturbauweisen und die Organisierung des baulichen Holzschutzes;
11. die Erteilung genereller Genehmigungen für vorgefertigte Garagen, Wochenendhäuser usw., die nur in ihrem Verantwortungsbereich zur Aufstellung kommen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Kreise, Städte und Stadtbezirke — als wichtigstes operatives Kontrollorgan des Bauwesens — ist verantwortlich für:

1. die enge Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 3 in ihrem Verantwortungsbereich;
2. die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6;
3. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei landwirtschaftlichen Wohn- und Produktionsbauten;
4. die Förderung und Unterstützung der Naturbauweisen und die Durchsetzung des baulichen Holzschutzes.

(4) Folgende Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind in immer größerem Umfang auf die Räte der Gemeinden durch Beschluß der Räte der Kreise zu übertragen:

1. die Zustimmung zu Bauanzeigen;
2. die Erteilung befristeter Baugenehmigungen und die dazu gehörenden bauaufsichtlichen Kontrollen und Abnahmen;
3. die bauaufsichtliche Abnahme und Nachabnahme fliegender Bauten mit Ausnahme von Zelten und Tribünen für mehr als 200 Personen;
4. die Erteilung von Abbruchgenehmigungen für eingeschossige Bauten und Bauwerke bis zu 5 m Wandhöhe;
5. die bauaufsichtliche Genehmigung und Abnahme für den Anschluß von Einzelfeuerstätten mit Ausnahme von Heizkesseln;

6. die bauaufsichtliche Genehmigung und Abnahme von Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen.

Die Räte der Kreise können die bauaufsichtlichen Befugnisse der Räte der Gemeinden erweitern. Die Räte der Gemeinden übernehmen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen bauaufsichtlichen Aufgaben. Sie haben mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktivs eng zusammenzuarbeiten. Die erteilten Zustimmungen zu Bauanzeigen und Bau- und Abbruchgenehmigungen sind monatlich formlos der Staatlichen Bauaufsicht im Kreisbauamt zu melden.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise ist für die ständige Unterstützung der Räte der Gemeinden, ihrer Ständigen Kommissionen für Bauwesen und Aktivs in bauaufsichtlicher Hinsicht verantwortlich, damit diese befähigt werden, ihre bauaufsichtlichen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetzlichkeit eigenverantwortlich zu lösen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den Stadtbezirksbauämtern ist verpflichtet, mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktivs eng zusammenzuarbeiten.

(7) Für wichtige Staatsplanvorhaben werden vom Minister für Bauwesen oder von den Bezirksbaudirektoren für die Unterstützung der bauaufsichtlichen Tätigkeit der Kreisbauämter Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt, die von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bzw. in den Bauämtern der Räte der Bezirke anzuleiten sind.

(8) In Großbetrieben der Industrie (ausgenommen der Bau- und Baustoffindustrie) können im Einvernehmen mit den verantwortlichen örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betriebsleitungen Organe der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden, die die Befugnisse gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4 und 6 ausüben. Ihre Anleitung, Unterstützung und Kontrolle erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt.

§ 6

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Zur Gewährleistung einer wirksamen und unbehinderten Kontrolltätigkeit ist die Staatliche Bauaufsicht dem jeweiligen Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates bzw. den Baudirektoren unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen bedürfen der Zulassung. Sie sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren.

(3) Die Berufung oder Abberufung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Bauämter erfolgt durch den Baudirektor.

(4) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht müssen sorgfältig die Hinweise der Ständigen Kommissionen für Bauwesen, der Bauschaffenden und der Bevölkerung auswerten, ihre Mitarbeit an den ständig wachsenden Bauaufgaben fördern, das Kollektiv des Bauamtes auf Grund ihrer Erfahrungen stärken und ihre Aufgaben als politische Funktionäre unseres Arbeiter- und Bauern-Staates qualifiziert und unbürokratisch lösen.

(5) Die verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen sind so zu handhaben, daß die Bürger zu Bau- und Reparaturarbeiten kleineren Umfangs in eigener Leistung angeregt werden.

(6) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern. Sie haben gegen die Verletzung baurechtlicher Bestimmungen einzuschreiten und die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit durchzusetzen. Sie können bei Gefahr oder wenn größerer volkswirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, Baumaßnahmen stilllegen. Sie sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Forderungen zu kontrollieren. Stilllegungen sind dem zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen. Festgestellte Mängel oder Verstöße auf Baustellen oder an baulichen Anlagen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen, sind umgehend der verantwortlichen Staatlichen Bauaufsicht bekanntzugeben.

(7) Die für die ordnungsgemäße Durchführung von Baumaßnahmen oder die Erhaltung der Bauwerke Verantwortlichen haben unverzüglich Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen der Staatlichen Bauaufsicht einzuleiten.

(8) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht erhalten einen Sonderausweis, der sie berechtigt, alle Baustellen und baulichen Anlagen (auch Betriebe und Wohnungen) ihres Verantwortungsbereiches zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, Einsicht in Bauvorlagen und Herkunftsnachweise und Qualitätsbeweise von Baustoffen zu nehmen und sich über den Zustand der baulichen Anlagen zu unterrichten. Die Erlaubnis zum Betreten von Baustellen, die der Verantwortlichkeit der im § 3 genannten zentralen Organe des Staatsapparates unterstehen, ist vorher von der örtlich zuständigen Dienststelle dieser Organe einzuholen.

(9) Zur Durchführung entwurfstechnischer und konstruktiv-statischer Prüfarbeiten und zur Abgabe von Gutachten sind bei den volkseigenen Projektierungsbetrieben und -abteilungen Prüfstellen einzurichten, deren Arbeitsergebnisse Unterlage für die Erteilung von Baugenehmigungen, Genehmigungen für Abweichungen oder bauaufsichtliche Abnahmen sind. Prüfstellen haben keine bauaufsichtlichen Befugnisse. Sie sind nicht berechtigt, Baugenehmigungen zu erteilen, Genehmigungen für Abweichungen auszusprechen oder bauaufsichtliche Abnahmen durchzuführen. Die gemäß § 5 Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht sind berechtigt, den Leitern der Prüfstellen fachliche Weisungen zu erteilen und bei Baukontrollen und bauaufsichtlichen Abnahmen die Teilnahme der Prüfstellen zu fordern.

(10) Bei den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß §§ 2 und 3 können zentrale Prüfstellen für den jeweiligen Wirkungsbereich eingerichtet werden.

(11) Im Bereich der zentralen Organe des Staatsapparates gemäß § 3, bei denen alle Prüfarbeiten von der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden, kann es bei dieser Regelung verbleiben.

(12) Alle Organe der Staatlichen Bauaufsicht und die Prüfstellen sind verpflichtet, sich bei der Lösung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(13) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen dürfen keine Bauunterlagen, ausgenommen für eigene Baumaßnahmen und für Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes oder von Wettbewerben, anfertigen. Die Be-

zirksbaudirektoren können entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht hierzu Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der bauaufsichtlichen Aufgaben gesichert und jede Selbstkontrolle ausgeschlossen ist.

(14) Auf Vorschlag der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht können die Baudirektoren im öffentlichen Interesse notwendige Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen, die dem Schutze der Bürger, der Sicherung des Verkehrs, des bautechnischen Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes und der Hygiene dienen, anordnen. Sie können Personen und Betriebe mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu Lasten der Verpflichteten beauftragen.

§ 7

Verfahren bei Einsprüchen

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Entscheidung mündlich erteilt werden. Sie ist nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betreffende innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich oder zu Protokoll einen begründeten Einspruch bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einlegen, die die Entscheidung erlassen hat. Über den Einspruch ist vom zuständigen Baudirektor bzw. in den Städten und Gemeinden ohne Bauamt vom Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde beim zuständigen Rat innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Der zuständige Rat entscheidet endgültig.

(3) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralen Organen des Staatsapparates sind entsprechend Abs. 1 zu erlassen. Einsprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb von 2 Wochen beim Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates einzulegen, der darüber endgültig entscheidet.

(4) Der Einspruch bzw. die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das verfügende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Bauauftragnehmer ohne Zustimmung zu einer Bauanzeige, ohne Baugenehmigung, entgegen den Bedingungen einer Zustimmung oder Baugenehmigung Baumaßnahmen durchführt oder durchführen läßt bzw. in anderer Weise gegen die Baubestimmungen verstößt und Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht nicht erfüllt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, wird eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt.

(3) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der verantwortliche Leiter der Staatlichen Bauaufsicht.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- ✓ 1. die Zweite Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 777),
- ✓ 2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 833),
- ✓ 3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBI. I S. 837),
- ✓ 4. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. November 1959 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Holzschutz im Hochbau und Zulassung von Fachmännern für Holzschutz im Hochbau — (GBI. I S. 913),
- ✓ 5. die Dritte Verordnung vom 6. August 1959 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 837),
- ✓ 6. die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1959 zur Dritten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 837),
- ✓ 7. die Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau (GBI. II S. 70).

Berlin, den 4. Januar 1962

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Bauwesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Scholz

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Zuständigkeit und Arbeitsweise —

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

I.

Zuständigkeit und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht

§ 1

(1) Alle Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit hoher Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zu lösen und die Bauschaffenden bei der Erfüllung der Pläne zu unterstützen, sorgfältig Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu beachten und zur ständigen Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit beizutragen. Sie haben durch unbürokratische Auslegung der bauaufsichtlichen Bestimmungen die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung zu fördern und die staatlichen Leiter des Bauwesens wirksam zu unterstützen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, vor der Bearbeitung von Bauanzeigen und Bauanträgen zu prüfen, ob

1. das Bauvorhaben im Volkswirtschaftsplan oder beställigten Plan enthalten ist oder ob auf Grund geltender Bestimmungen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien, hierauf verzichtet werden kann. Die Staatliche Bauaufsicht hat sich hierzu vom Planungsleiter des Bauamtes eine entsprechende schriftliche Bestätigung geben zu lassen;
2. für die Durchführung der Baumaßnahme beställigte Typen- und Wiederverwendungsprojekte zugrunde gelegt und die Grundsätze der Standardisierung und Typisierung eingehalten worden sind bzw. ob eine Ausnahmegenehmigung zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten gemäß § 5 der Verordnung vorliegt;
3. die Standortgenehmigung bzw. die städtebauliche Bestätigung vorliegt und ob die darin gestellten Forderungen erfüllt sind.

Sind die Bedingungen gemäß Ziffern 1 bis 3 nicht erfüllt, dürfen Bauanzeigen und Bauanträge nicht bearbeitet werden.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, vor der Zustimmung zu Bauanzeigen bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen zu prüfen, ob die Forderungen des § 4 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind und ob Zustimmungen des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene und anderer Dienststellen, soweit deren Belange berührt werden (z. B. die Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Energieversorgung usw.), vorliegen (vgl. Anlage).

(4) Die Wahrnehmung bautechnischer Forderungen des Arbeitsschutzes ist Aufgabe der Projektanten, sie ist von der Staatlichen Bauaufsicht bzw. den Prüfstellen zu kontrollieren.

(5) Der Bau von Betriebsanlagen, die in die Zuständigkeit der Technischen Überwachung fallen, bedarf deren Zustimmung.

(6) Zur besseren Vorbereitung der Baudurchführung kann die Staatliche Bauaufsicht für die in den Plänen zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben enthaltenen Bauvorhaben Baugenehmigungen mit der Auflage erteilen, daß die Baugenehmigung nur bei der Aufnahme des Bauvorhabens in den Volkswirtschaftsplan Gültigkeit hat.

§ 2

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralen Organen des Staatsapparates und in den Bauämtern der Räte der Bezirke sind berechtigt, in Sonderfällen zugelassene Bausachverständige oder Spezialisten als Prüfer heranzuziehen.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder ihre Stellvertreter unterschreiben Zustimmungen zu Bauanzeigen, Baugenehmigungen, bauaufsichtliche Abnahmen, Verfügungen und Briefe mit grüner Tintenschrift. Bei den einheitlichen Prüf- und Genehmigungsstempeln ist Name und Datum in grüner Tintenschrift einzutragen. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem einheitlichen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht in grüner Farbe abzustempeln. Anderen Stellen — mit Ausnahme der Prüfstellen — ist die Verwendung grüner Stempel, Vermerke oder Unterschriften auf Bauunterlagen untersagt. In den Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befug-

nisse übertragen sind, ist entsprechend zu verfahren. Die Bürgermeister führen den einheitlichen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht, der Namen und Kreiszugehörigkeit der Gemeinde enthält.

(3) Für den gesamten Geschäftsverkehr der Staatlichen Bauaufsicht sind einheitliche Vordrucke zu verwenden.

II.

Prüfstellen

§ 3

(1) Die Leiter und Mitarbeiter der Prüfstellen sind organisatorisch und disziplinarisch dem Direktor des volkseigenen Projektierungsbetriebes und fachlich dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 5 der Verordnung direkt unterstellt.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für eine einwandfreie, von betrieblichen Weisungen jeder Art unabhängige Prüftätigkeit zu schaffen.

(3) Bei der Einstellung, Entlassung und bei Gehaltsvereinbarungen des Leiters der Prüfstelle und bei der Übertragung von Aufgaben, die außerhalb der Prüftätigkeit liegen, ist vorher die Zustimmung des Leiters der verantwortlichen Staatlichen Bauaufsicht einzuholen.

(4) Zur Sicherung einer wirksamen und objektiven Prüftätigkeit dürfen Leiter und Mitarbeiter von Prüfstellen weder in Brigaden tätig sein, die die zu prüfenden Projekte bearbeiten, noch Funktionen bekleiden, die mit einem Weisungsrecht gegenüber den Brigaden verbunden sind.

§ 4

(1) Die Prüfstellen tragen die volle Verantwortung für die von ihnen aufgestellten Prüfbescheide.

(2) Die Leiter der Prüfstellen haben die Einhaltung der Plan- und Typendisziplin, die Senkung des Bauaufwandes und die Einhaltung aller baurechtlichen Normen zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Prüfstellen haben zu prüfen, ob alle erforderlichen Abstimmungen bezüglich des Standortes und mit allen Stellen, deren Belange bei der Baudurchführung berührt werden, durchgeführt worden sind. Die Abstimmungsbelege sind im Original oder als Fotokopie der Staatlichen Bauaufsicht zu den Bauakten zu geben.

(4) Die Leiter der Prüfstellen sind verpflichtet, die Projektanten bei ihrer Arbeit zu beraten, um Fehlprojektierungen zu vermeiden.

§ 5

(1) Die Prüfstellen haben folgende Unterlagen zu prüfen:

1. alle Bauvorlagen entsprechend der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes);
2. wichtige konstruktive Details und Bewehrungszeichnungen, die für die Standsicherheit des Bauwerkes von Bedeutung sind.

Detaill- und sonstige Ausführungszeichnungen werden nicht von den Prüfstellen geprüft und abgezeichnet.

(2) Die geprüften Unterlagen sind vom jeweiligen Prüfer (Entwurf oder Statik), der abschließende Prüfbescheid vom Leiter der Prüfstelle zu unterschreiben. Die Unterschrift des Leiters der Prüfstelle bringt zum

Ausdruck, daß auch die Versorgungsanlagen (Be- und Entwässerung, Heizung, Lüftung usw.) entsprechend den baukonstruktiven Belangen projektiert worden sind.

III.

Zulassungsordnung für Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen

§ 6

(1) Alle Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern und der Prüfstellen, die bauaufsichtliche bzw. Prüffunktionen ausüben, sind von einer Zulassungskommission bezüglich ihrer Eignung zu prüfen. Zulassungskommissionen bestehen bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und in den Bezirksbauämtern. Die Zulassung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 8 bzw. Abs. 2 Ziff. 7 der Verordnung.

(2) Die zentralen Organe des Staatsapparates gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung können sich für die Zulassung ihrer Mitarbeiter der Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen bedienen. In diesen Fällen ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in dem zentralen Organ des Staatsapparates Mitglied der Zulassungskommission.

(3) Anträge auf Zulassung sind über die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bzw. an die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern zu richten. Ihnen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden;
2. polizeiliches Führungszeugnis bei Leitern und Mitarbeitern der Prüfstellen;
3. Begründung der beantragenden Stelle und Angabe, für welche Tätigkeit der Zuzulassende vorgesehen ist (Leiter, Mitarbeiter oder Baustellenkontrollleur bzw. Leiter der Prüfstelle oder Prüffingenieur für Entwurf oder Statik und Konstruktion).

Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Zeugnissen und Diplomen fordern.

§ 7

(1) Den Zulassungskommissionen gehören an:

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder sein Stellvertreter als Vorsitzender;
2. Spezialisten für das Prüfungsgebiet, die vom Vorsitzenden zugezogen werden;
3. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Die Zulassung setzt entsprechend der Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen ein hohes Staatsbewußtsein und den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschule und eine mindestens dreijährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) voraus. Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und der Dauer der Berufspraxis zulassen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzulegen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und vom Leiter der Zulas-

sungskommission zu siegeln ist. Dem Zugelassenen ist über die beantragende Stelle eine Zulassungsurkunde zuzustellen. Die Zulassung ist gebührenfrei, sie kann an Bedingungen gebunden werden und begründet keinen Anspruch auf Anstellung und ersetzt keinen Anstellungsvertrag. Sie ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(4) Die Zulassung kann auf ein Teilgebiet beschränkt werden.

(5) Bei Ablehnung der Zulassung sind der beantragenden Stelle die Gründe mitzuteilen. Nach Ablauf von mindestens 6 Monaten kann die Prüfung wiederholt werden.

(6) Bei bereits Zugelassenen kann eine erneute Prüfung gefordert werden, wenn hierzu Gründe vorliegen.

(7) Eine Zulassung kann durch den zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht widerrufen werden, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr für richtige Kontroll- und Prüfarbeit bietet;
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung dieser Funktionen ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen das Recht der Beschwerde beim Minister für Bauwesen bzw. beim Bezirksbaudirektor zu. Diese entscheiden endgültig.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Widerruf einer Zulassung entfallen, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(9) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren. Zugelassene Leiter und Mitarbeiter der Prüfstellen sind verpflichtet, der Stelle, die die Zulassung ausgesprochen hat, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift und ihres Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

IV.

Registrierung von Bauunterlagen

§ 8

(1) Zur Erleichterung der bauaufsichtlichen Überwachung baulicher Anlagen und zur Einsparung von Projektierungskosten bei späteren Erweiterungs- und Umbauten sind alle Bauunterlagen in einfacher Ausfertigung bei der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke in feuerbeständig umbauten und einbruchssicheren Räumen gemeinde- bzw. straßenweise geordnet zu sammeln und zu registrieren.

(2) Zu den Bauunterlagen gehören alle für die Zustimmung zu einer Bauanzeige bzw. die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlichen Bauvorlagen, die Originale oder Fotokopien von Zustimmungen anderer Dienststellen sowie wichtige Gutachten. Die Bauunterlagen müssen der endgültigen Bauausführung entsprechen.

§ 9

Die im § 3 der Verordnung genannten zentralen Organe des Staatsapparates sammeln und registrieren die von ihnen genehmigten Bauvorlagen

§ 10

(1) Eine Herausgabe von Bauunterlagen aus den Archiven der Staatlichen Bauaufsicht erfolgt nur an:

1. Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf schriftliche Anforderung durch den Leiter;
2. staatliche Organe, die durch gesetzliche Bestimmungen zur Einsichtnahme berechtigt sind;
3. volkseigene Projektierungsbetriebe gegen eine vom Direktor auszustellende Quittung, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Bauunterlagen als Arbeitsunterlage benötigt werden.

Herausgegebene Bauunterlagen sind vollständig zurückzugeben.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen für Bauwesen können Bauakten einsehen.

(3) Sonstigen Einrichtungen oder Bürgern kann beim Nachweis der Notwendigkeit nur mit Zustimmung des Rechtsträgers der Bauwerke Einblick in die Bauunterlagen gewährt werden.

§ 11

Die Vernichtung von Bauunterlagen ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Bauwerk nicht mehr besteht. Unterlagen über Baugrund- und Grundwasserhältnisse und Versorgungsanlagen sind jedoch ständig aufzubewahren.

§ 12

Bauvorlagen aus Gemeinden und Städten mit bauaufsichtlichen Befugnissen sind gemäß § 8 Abs. 1 in den Gemeinden und Städten zu sammeln und zu registrieren.

V.

Meldesystem

§ 13

Zur Sicherung einer strengen Kontrolle des Baugeschehens und der Arbeit der Staatlichen Bauaufsicht wird im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen und der Bauämter folgendes Meldesystem eingeführt:

1. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern melden jeweils 14 Tage nach Quartalsschluß dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt alle im vergangenen Quartal ermittelten Verstöße gegen die Plan- und Typendisziplin und Schwarzbauten, verhängte Ordnungsstrafen, rückständige Bauabnahmen und typische das Leben der Bürger oder die öffentliche Ordnung gefährdende Baufehler sowie Sperrungen, die auf Grund des baulichen Zustandes ausgesprochen werden mußten.
2. Stilllegungen wichtiger Baumaßnahmen (z. B. Objekte des zentralen Planes, Industriebauten, Wohnkomplexe, größere gesellschaftliche Bauten) sind abweichend von Ziff. 1 innerhalb von 24 Stunden mit Begründung zu melden.
3. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern fassen die Meldungen gemäß Ziff. 1 in ihren wichtigsten Teilen zusammen und geben dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen spätestens 30 Tage nach Quartalsschluß hierüber einen Bericht.
4. Stilllegungen wichtiger Staatsplanvorhaben sind von den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern innerhalb von 24 Stunden an den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen weiterzugeben.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verpflichtet, die Stilllegung wichtiger Staatsplanvorhaben unverzüglich dem Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. dem Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates zu melden, in dessen Bereich das stillgelegte Bauvorhaben liegt.

5. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben Bauunfälle, durch die erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verursacht wurde, sofort den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern und im Ministerium für Bauwesen zu melden.

VI.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

I.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden zur Abkürzung des bauaufsichtlichen Verfahrensweges folgende Baumaßnahmen brand- und luftschutzttechnisch eigenverantwortlich von der Staatlichen Bauaufsicht geprüft:

1. alle Baumaßnahmen, die nur einer Bauanzeige bedürfen;
2. alle Wohnbauten bis zu 4 Vollgeschossen, die nicht mehr als 100 Wohnungseinheiten enthalten;
3. Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG);
4. ländliche Wohnbauten ohne Stall- und Scheunenbauten;
5. Gemeinschaftswaschanlagen für Wohnbauten;
6. ebenerdige Ladenbauten normaler Größe;
7. ebenerdige Gaststätten, Konditoreien u. a., die nicht mehr als 100 Gastplätze haben und an die kein Hotelbetrieb angeschlossen ist;
8. Handwerksbetriebe, die unter die Brandgefahrenklasse A fallen;
9. Verwaltungsbauten der Gemeinden, Städte und Kreise, für deren Nutzung keine Lagerräume, technische Einrichtungen, wie Fahrstühle, mechanische Be- und Entlüftungs- sowie Klimaanlage, Filmvorführräume u. ä., benötigt werden;
10. Gewächshäuser, Kioske aller Art, Denkmäler, Sportplätze, Tribünen u. a., soweit mit diesen keine Aufenthaltsräume für mehr als 100 Personen oder brandgefährdete Betriebsräume verbunden sind; ausgenommen hiervon sind Rennbahnen mit baulichen Anlagen für Motor- und Pferdesport;
11. Kleingaragen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe von Betrieben stehen oder zu ihnen gehören;
12. Holzbaracken bis zu 150 m² Grundfläche, die nicht industrieller Nutzung dienen;

13. alle Typenbauten (ausgenommen Industriebauten), die von der Hauptabteilung Feuerwehr und dem Kommando des Luftschutzes bestätigt sind.

Für die Ziffern 2, 4, 6 bis 13 ist die Standortzustimmung durch die zuständigen zentralen Brandschutzorgane und die zuständigen Kommandos des Luftschutzes erforderlich.

II.

Im Einvernehmen mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) nimmt die Staatliche Bauaufsicht die sanitärhygienischen Belange bei Baumaßnahmen eigenverantwortlich mit Ausnahme folgender Objekte wahr:

1. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
2. Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime;
3. Schulen;
4. Sportstätten;
5. öffentliche Badeeinrichtungen;
6. kulturelle Bauten;
7. Röntgenanlagen und -räume;
8. Großküchen;
9. Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen;
10. Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt und verkauft werden;
11. Industriebauten;
12. Bauten der MTS, LPG und VEG;
13. zentrale Typenprojekte aller Art.

III.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Arbeitsschutz, nimmt die Staatliche Bauaufsicht die arbeitsschutzmäßigen Belange bei Baumaßnahmen eigenverantwortlich mit Ausnahme folgender Objekte wahr:

1. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
2. Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime;
3. Schulen;
4. Sportstätten;
5. öffentliche Badeeinrichtungen;
6. kulturelle Bauten;
7. Großküchen ab 100 Essentellnehmern;
8. Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen;
9. Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt und verkauft werden;
10. Gaststätten und Hotels;
11. Industriebauten;
12. Bauten der MTS, LPG und VEG;
13. Typenprojekte aller Art.

Diese Objekte sind weiterhin den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB zur Stellungnahme zuzuleiten.

Alle Objekte — bautechnisch und technologisch —, für die die Arbeitsschutzanordnungen 800 ff. zutreffen, sind weiterhin der Technischen Überwachung zur Stellungnahme zuzuleiten.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Baufachliche Gutachten sind nur auf Anforderung der Gerichte und Vertragsgerichte und für staatliche Organe, nicht aber zur außergerichtlichen Regelung privater Streitigkeiten abzugeben:

1. zur Beurteilung von Entwürfen und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht;
2. zur Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und der damit verbundenen Standsicherheit;
3. zur Klärung der Ursachen von Bauschäden.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern;
2. von staatlichen Institutionen des Bauwesens, wie der Deutschen Bauakademie, den Hoch- und Fachschulen, Instituten und volkseigenen Projektierungs- und Baubetrieben, sofern Unbefangenheit in bezug auf den Gegenstand des Gutachtens gesichert ist;
3. von den im § 3 der Verordnung genannten zentralen Organen des Staatsapparates und den von ihnen ermächtigten Stellen in ihrem Bereich.

(3) Vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) auf Grund der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) abgegebene Gutachten und Prüfzeugnisse werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 2

Die im § 1 Abs. 2 genannten Stellen können zur Bearbeitung von Gutachten zugelassene Bausachverständige heranziehen oder sie damit beauftragen.

§ 3

(1) Die Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellen- bzw. Betriebsleiter für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht oder in der Prüfstelle nach erfolgter Zulassungsprüfung als Bausachverständige zugelassen werden, wenn dies volkswirtschaftlich begründet ist.

(2) Die bisher vom Ministerium für Bauwesen ausgesprochenen Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Qualifizierte Bauingenieure, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern als Bausachverständige durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zugelassen werden.

* 1. DB (GBl. II Nr. 4 S. 23)

(4) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann außerdem Spezialisten auf besonderen Fachgebieten als Bausachverständige zulassen.

§ 4

(1) Zulassungen Bausachverständiger erlöschen:

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt.

(2) Die Zulassung kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates zurückgezogen werden:

1. wenn der Zugelassene keine Gewähr für richtige Sachverständigentätigkeit bietet;
2. wenn der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung dieser Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Vorstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit besitzt.

§ 5

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen gemäß § 3 Absätzen 1 und 3 erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates nach Prüfung durch eine Kommission, die sich zusammensetzt:

1. aus dem Leiter oder Stellvertreter des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im zentralen Organ des Staatsapparates als Vorsitzenden,
2. aus 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden berufen werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß § 3 der Verordnung kann ihre Zulassungsbefugnis auf die Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen übertragen.

(3) Das Ergebnis der Zulassungsprüfung ist schriftlich festzuhalten. Dem Zugelassenen ist eine Zulassungsurkunde auszustellen.

(4) Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Bausachverständige sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse 10 Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Vorsitzenden der Zulassungskommission auszuhändigen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Beschäftigungsverhältnisses dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen.

§ 7

Bausachverständige werden nach den geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher entschädigt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.
– Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen –

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen bedürfen der Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, wenn:

1. in Standards oder technischen Baubestimmungen die Zulassung gefordert wird;
2. sie weder allgemein gebräuchlich sind noch sich allgemein bewährt haben;
3. für sie bisher keine verbindlichen Bestimmungen vorliegen;
4. sie nicht durch vom Ministerium für Bauwesen bestätigte Typenunterlagen als zugelassen anzusehen sind;
5. sie von den geltenden Bestimmungen abweichen oder sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die zuzulassenden Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sind, ihre Anwendung weder die Gesundheit und Sicherheit der Bauschaffenden und der späteren Benutzer der Bauwerke gefährdet, noch daß sie eine schädliche Wirkung auf andere Baustoffe und Bauteile oder bauliche Anlagen haben.

(3) Bleibt die Verwendung neuer Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen gemäß Abs. 1 auf Baumaßnahmen eines Bezirkes beschränkt, so erfolgt die Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt.

(4) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen gemäß Abs. 1, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich anderer zentraler Organe des Staatsapparates entwickelt und angewendet werden, sind von diesen zuzulassen.

(5) Die von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zugelassenen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen werden in der Deutschen Bauzyklopädie und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

(6) Zulassungen erlöschen, wenn:

1. die Zulassungsfrist verstrichen ist,
2. die Zulassung zurückgezogen werden muß,
3. sie durch verbindliche Standards oder Typen abgelöst werden.

§ 2

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Über Einsprüche gegen Zulassungen, einzelne Zulassungsbedingungen, die Änderung, Verlängerung, das Erlöschen oder den Widerruf oder die Verweigerung einer Zulassung entscheiden der Minister für Bauwesen bzw. bei Zulassungen gemäß § 1 Abs. 3 die verantwortlichen Bezirksbaudirektoren endgültig.

* 2. DB (GBl. II Nr. 4 S. 20)

§ 3

Zulassungsanträge sind in doppelter Ausfertigung an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bzw. bei Zulassungsanträgen gemäß § 1 Abs. 3 an die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern zu richten.

§ 4

Zulassungsanträge müssen alle zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise und die Erläuterung und Abgrenzung ihrer Verwendbarkeit enthalten.

§ 5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen übergibt die Zulassungsanträge der Deutschen Bauakademie, die als wissenschaftliche Institution des Bauwesens die Zulassungsanträge zu prüfen und die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen hat. Die Deutsche Bauakademie arbeitet den Entwurf für eine Zulassung oder für die Begründung einer Ablehnung des Zulassungsantrages aus und übergibt diesen der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(2) Bevor die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen endgültig über den Zulassungsantrag entscheidet, wird er im Sachverständigenausschuß beraten.

(3) Dem Sachverständigenausschuß gehören anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik und Vertreter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW), anderer staatlicher Organe, volkseigener Betriebe und gesellschaftlicher Organisationen an. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden vom Minister für Bauwesen für die ständige oder zeitweilige ehrenamtliche Mitarbeit im Sachverständigenausschuß berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Sachverständigenausschuß führt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder ein von ihm Beauftragter.

(5) Die physikalische und chemische Eignung und die bautechnische Brauchbarkeit der Baustoffe und die Wirksamkeit der Bauweisen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses kann die Bestätigung dieses Nachweises durch das DAMW fordern.

§ 6

(1) Der Antragsteller erhält über die Zulassung eine Urkunde der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Die Gültigkeitsdauer, die in der Regel 5 Jahre beträgt, ist in der Zulassungsurkunde anzugeben.

(2) Der Antragsteller hat 50 Vervielfältigungen der Zulassungsurkunde mit den dazugehörigen zeichnerischen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Aushändigung der Zulassungsurkunde der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu übergeben.

(3) Vervielfältigungen der Zulassungsurkunden dürfen nur im ganzen und nicht auszugsweise erfolgen. Der Staatlichen Bauaufsicht ist auf Verlangen die Originalurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie vorzulegen.

§ 7

(1) Das Zulassungsverfahren ist für staatliche Organe und volkseigene Betriebe und deren Mitarbeiter gebührenfrei. Alle übrigen Antragsteller haben für die Be-

arbeitung des Zulassungsantrages eine Verwaltungsgebühr zwischen 50 DM und 500 DM an das Ministerium für Bauwesen zu entrichten. Kosten für die Entnahme von Proben, für Prüfzeugnisse des DAMW und mit der Prüfung verbundene Material- und Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Gebühr ist auch bei Ablehnung des Zulassungsantrages zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer erteilten Zulassung werden 10% der Erstgebühren erhoben.

§ 8

(1) Die Zulassungen der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen gelten für das gesamte Gebiet oder für Teile des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zulassung befreit nicht von der Verpflichtung, entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) eine Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige einzuholen. Sie befreit die Staatliche Bauaufsicht von der grundsätzlichen Prüfung des Baustoffes, Bauelementes oder der Bauweise, jedoch nicht von der Pflicht, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu überwachen. Soweit eine statische Berechnung erforderlich ist, ist diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(3) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Der Widerruf erfolgt, wenn neuentwickelte Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen wirtschaftlicher als zugelassene ähnlicher Art sind oder wenn die Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn sich die zugelassenen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen nicht bewähren.

(4) Zugelassene Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen unterliegen der Probenvorlagepflicht bzw. Anmeldepflicht nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 316) und der Anordnung Nr. 1 vom 3. Mai 1960 über die Anmelde- und Prüfpflicht von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 316 des Gesetzblattes).

(5) Werden Nachprüfungen infolge mangelhafter oder von den Zulassungsbedingungen abweichender Herstellung notwendig, so sind die Kosten für die Nachprüfung vom Zulassungsinhaber oder demjenigen zu tragen, der die Baustoffe oder Bauelemente herstellt oder die Bauweisen ausführt.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen

Scholz

**Vierte Durchführungsbestimmung^a
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.
— Holzschutz im Hochbau —**

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

I.

Anwendung des Holzschutzes im Hochbau

§ 1

Der Holzschutz im Hochbau erstreckt sich:

1. auf den vorbeugenden Schutz des verbauten und zu verbauenden Holzes gegen Pilz- und Insektenbefall. Er umfaßt:
 - a) die sachgemäße Lagerung und Pflege des Holzes auf den Lagerplätzen und in den Betrieben;
 - b) den bautechnischen Schutz des Holzes gegen die Aufnahme von Feuchtigkeit (baulicher Holzschutz);
 - c) die Behandlung des Holzes mit anerkannten chemischen Holzschutzmitteln (chemischer Holzschutz);
2. auf die Bekämpfung von holzerstörenden Pilzen und Insekten. Die Bekämpfung umfaßt:
 - a) die einwandfreie Beseitigung der Ursachen bei Schädlingsbefall;
 - b) die Behandlung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbauens mit anerkannten chemischen Schutzmitteln;
 - c) die Erneuerung pilz- oder insektenbefallener oder gefährdeter Baukonstruktionen, Konstruktionsteile oder Bauelemente des Innenausbauens, wenn ihre Standsicherheit nicht durch andere geeignete Baumaßnahmen wiederhergestellt werden kann.

§ 2

(1) Holzschutzmaßnahmen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Vom echten Hausschwamm befallene Holzteile sind sofort zu verbrennen; ihre Aufbereitung und Lagerung für Hausbrandzwecke ist untersagt.

§ 3

Für die Durchführung der notwendigen Holzschutzmaßnahmen entsprechend dieser Durchführungsbestimmung sind alle Rechtsträger, Eigentümer oder Treuhänder von Bauwerken verantwortlich. Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen von Holzzerstörungen durch Pilz- oder Insektenbefall an Bauwerken und Bauwerksteilen sofort der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden.

II.

Anforderungen an den chemischen Holzschutz

§ 4

Für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen dürfen nur vom Deutschen Amt für Material- und Wa-

^a 3. DB (GBl. II Nr. 4 S. 30)

renprüfung (DAMW) anerkannte und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Holzschutzmittel verwendet werden.

§ 5

(1) Neu zu verbauendes Holz ist mit chemischen Schutzmitteln gegen holzerstörende Pilze und Insekten vorbeugend zu schützen. Über die Notwendigkeit der Behandlung mit Mitteln gegen leichte Entflammbarkeit ist gemeinsam mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen zu entscheiden.

(2) Das jeweils anzuwendende Schutzverfahren muß die geforderte Eindringtiefe und das Einbringen der vorgeschriebenen Mindestmenge an Schutzmitteln gewährleisten.

(3) Die holzverarbeitenden Betriebe müssen Tränk- anlagen einrichten, deren Kapazität den Aufgaben des Betriebes angepaßt sein muß.

§ 6

(1) Bauholz ist erst nach der Bearbeitung, jedoch vor dem Zusammenbau der einzelnen Konstruktionsteile mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Insektenbefall zu behandeln.

(2) Holzverarbeitende und bauausführende Betriebe sind innerhalb ihres Verantwortungsbereiches dafür verantwortlich, daß die Schutzbehandlung voll wirksam bleibt. Erforderlichenfalls ist eine Nachbehandlung vorzunehmen.

(3) Werden chemisch geschützte Hölzer nachträglich bearbeitet, so sind durch die Bearbeitung entstandene ungeschützte Stellen nachzubehandeln.

(4) Die Schutzbehandlung von Tragwerken (Dachkonstruktionen) bei Neubauten und bei Hauptinstandsetzungen gegen Insektenbefall ist nach Entstehen der Holztrockenrisse (etwa 1 Jahr nach der regensicheren Eindeckung des Bauwerkes) zu wiederholen.

(5) Die Schutzbehandlung von Tragwerken und der hölzernen Teile der Dachhaut gegen leichte Entflammbarkeit muß wegen der leichten Auswaschbarkeit der Mittel nach der regensicheren Eindeckung der Bauwerke erfolgen.

III.

Organisatorische Maßnahmen

§ 7

Betriebe und deren Mitarbeiter, welche chemische Holzschutzmittel verarbeiten, müssen im Besitz einer Erlaubnis über den Verkehr mit Giften (Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften [Giftgesetz] [GBl. S. 977, Ber. GBl. 1951 S. 420]) sein.

§ 8

Vorbeugende Holzschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung pilzlicher und tierischer Holzschädlinge dürfen nur unter Hinzuziehung eines von einem Bezirksbauamt zugelassenen Fachmannes für Holzschutz durchgeführt werden.

§ 9

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht kontrollieren bei den bauaufsichtlichen Abnahmen die Durchführung der Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes. Dazu hat der ausführende Betrieb eine schriftliche Bestätigung über die einwandfreie Durchführung der Holzschutzmaßnahmen vorzulegen. Diese Bestätigung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der behandelten Bauteile und Bauelemente;
2. das angewendete Verfahren;
3. den Zeitraum der Schutzbehandlung;
4. Art und Menge des benutzten Schutzmittels.

(2) Sind mit den Bekämpfungsmaßnahmen Veränderungen an konstruktiven Teilen verbunden, so sind die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) über die Bauanzeige- oder Bauantragspflicht zu beachten. Die im Abs. 1 geforderte Bestätigung ist nach Beendigung der Maßnahmen der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(3) Betriebe, die imprägnierte Konstruktionshölzer einbauen, Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes oder Bekämpfungsmaßnahmen durchführen, haben in den Dachgeschossen an sichtbar und zugänglich bleibender Stelle ein Hinweisschild anzubringen, das in deutlich lesbarer, dauerhafter Schrift die Angaben gemäß Abs. 1 und Namen und Anschrift des Betriebes enthält.

(4) Holzverarbeitende und bauausführende Betriebe sind verpflichtet, Fachmänner für Holzschutz im Hochbau einzusetzen. Diese sind für die einwandfreie Ausführung der Schutzmaßnahmen jeweils in ihrem Bereich verantwortlich.

(5) Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, Fachmänner für Holzschutz im Hochbau einzusetzen, die die Entwurfsbrigaden in holzschutztechnischer Hinsicht beraten. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Holzschutzes im Hochbau bei der Projektierung verantwortlich.

(6) Die Bezirksbauämter sind verpflichtet, die organisatorischen Maßnahmen für die Heranbildung der notwendigen holzschutztechnisch geschulten Kader gemäß Absätzen 4 und 5 zu überwachen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Kammer der Technik die Aufklärung der Bevölkerung über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Holzschutzes im Hochbau zu organisieren.

IV.

Zulassung der Fachmänner für Holzschutz im Hochbau

§ 10

(1) Fachmänner für Holzschutz im Hochbau werden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt auf der Grundlage der von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bestätigten Prüfungsordnung nach erfolgter Prüfung durch eine Zulassungskommission zugelassen. Der Zulassungskommission gehören an:

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt als Vorsitzender;

2. ein Vertreter des Bezirksverbandes der Kammer der Technik;
3. ein zugelassener Fachmann für Holzschutz im Hochbau.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen einen Qualifizierungslehrgang „Holzschutz im Hochbau“ beim Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden erfolgreich beendet haben oder eine gleichartige Qualifikation nachweisen.

(3) Dem Zugelassenen ist eine Urkunde auszustellen. Bei Ablehnung der Zulassung sind dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

(4) Über die Zulassung oder Nichtzulassung steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim verantwortlichen Bezirksbaudirektor zu. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Zugelassene Fachmänner für Holzschutz im Hochbau sind bei den Bezirksbauämtern zu registrieren.

§ 11

Zur fachlichen Ausbildung von Fachmännern für Holzschutz im Hochbau werden Lehrgänge nach von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bestätigten Themenplänen durchgeführt. Sie werden durchgeführt:

1. vom Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden;
2. von der Meisterschule für Bauwesen in Blankenburg (Harz);
3. von den Bezirksleitungen der Kammer der Technik unter Mitwirkung der Bezirkshandwerkskammern.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

Nicht in den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung fallen die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. I S. 174) zu treffenden Maßnahmen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Verordnung
über die Aufhebung des Devisenbonus.

Vom 4. Januar 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 69) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 13 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird gestrichen.

(2) Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- ✓ Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149),
- ✓ Anordnung Nr. 2 vom 31. März 1958 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 51),
- ✓ Anordnung Nr. 3 vom 18. August 1958 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 215),
- ✓ Anordnung Nr. 4 vom 20. Januar 1961 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 44).

§ 2

Die auf den Devisenbonus-Sonderkonten bei den Außenhandelsbanken vorhandenen Devisenbonus-Guthaben erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Die den Außenhandelsunternehmen unter Inanspruchnahme von Devisenbonusanrechten erteilten Aufträge der Herstellerbetriebe, auf deren Grundlage Importverträge zwischen den Außenhandelsunternehmen und ausländischen Partnern bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sind zu erfüllen.

(2) Die der Deutschen Notenbank vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter Inanspruchnahme von Devisenbonusanrechten erteilten Aufträge zur Ausführung nichtkommerzieller Zahlungen sind nach den bisherigen Grundsätzen durchzuführen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister
für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Balkow

Beschluß zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel.

Vom 21. Dezember 1961

(Auszug)

Zur Verbesserung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel folgendes beschlossen:

1.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Umbewertung der Grundmittel sind eine Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel und ein Büro gebildet worden.

Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist ermächtigt, alle Anordnungen über die Vorbereitung der Umbewertung der

Grundmittel herauszugeben. Diese Maßnahmen beinhalten alle Vorbereitungsarbeiten einschließlich der Feststellung der neuen Werte als Vorschlag der Betriebe für eine Umbewertung.

Die Einbuchung der neuen Werte in das Buchwerk der Betriebe ist erst auf Grund eines weiteren Beschlusses des Ministerrates vorzunehmen.

II.

Geltungsbereich

1. In die Vorbereitung zur Umbewertung sind die Grundmittel folgender Eigentumsformen einzubeziehen:

- a) volkseigene Wirtschaft einschließlich Kommunalwirtschaft,
- b) Haushaltsorganisationen,
- c) den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe,
- d) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften des Typ III,
- e) Betriebe, die nach der Verordnung vom 8. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden,
- f) Betriebe, die nach der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), von volkseigenen Betrieben verwaltet bzw. als solche geführt werden,
- g) Molkereigenossenschaften.

2. In eigener Verantwortung entscheiden über die Vorbereitung zur Umbewertung der Grundmittel entsprechend den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Grundsätzen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen

- a) die Leitungen der politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen für ihre nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe,
- b) der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften hinsichtlich der Konsumgenossenschaften und deren Verbände,
- c) die SDAG Wismut.

5. Die Grundmittel des Wohnungswesens sind unabhängig von ihrer Eigentumsform nicht umzubewerten.

III.

Grundsätze

1. Die Umbewertung der Grundmittel hat zu Wiederbeschaffungspreisen zu erfolgen. Für die Grundmittel, die nicht zu den jetzt gültigen Preisen aktiviert wurden, sind Wiederbeschaffungspreise zu ermitteln.

- a) Die Wiederbeschaffungspreise sind grundsätzlich auf der Basis der generellen und speziellen Preisregelungen nach dem Stand vom 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungskennziffern und anderer technisch-ökonomischer

Faktoren zu bestimmen. Soweit nach diesem Zeitpunkt noch Preisregelungen in Kraft treten, sind diese zugrunde zu legen.

- b) Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung der Umbewertung ist bis zum Abschluß dieser Arbeiten keine generelle Änderung des bestehenden Festpreissystems zu beginnen. Eine evtl. Überarbeitung des bestehenden Festpreissystems erfolgt erst nach Vorliegen der neuen Grundmittelwerte und der neuen Abschreibungssätze.
 - c) Es sind nur Grundmittel umzubewerten, die zur Zeit einen Brutto-Einzelwert über 500,— DM haben. Ausnahmen sind von der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel zu bestätigen.
 - d) Gebäude und Ausrüstungen in neuen Betrieben, Betriebsabteilungen u. ä. sollen nicht umbewertet werden, soweit nicht größere Preisveränderungen offensichtlich sind. Die Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel hat hierüber die endgültige Entscheidung zu treffen.
2. Bei der Feststellung der neuen Bruttowerte (Wiederbeschaffungspreise) der Grundmittel als Vorschlag zur Umbewertung ist gleichzeitig der Verschleiß bzw. der Nettowert neu einzuschätzen. Diese Einschätzung hat auf der Grundlage der durch den Ministerrat zu beschließenden Grundsätze für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze zu erfolgen.
- Die Grundsätze für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze sind dem Ministerrat bis zum 31. März 1962 von der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Zur einheitlichen Erfassung und Gliederung der Grundmittel sind die Grundmittel aller Wirtschaftsbereiche einheitlich nach
 - a) der Hauptproduktionstätigkeit und technischen Bestimmung sowie
 - b) ihrer materielle-technischen Zusammensetzung für die Aufstellung von Ausrüstungs- und Verflechtungsbilanzen
 zu klassifizieren.
 4. Zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel ist eine Generalinventur der Grundmittel durchzuführen.

IV.

Auswertung der Vorschläge der Betriebe für die Umbewertung der Grundmittel

Für die unter Abschnitt II Ziff. 1 genannten Eigentumsformen — mit Ausnahme der Haushaltsorganisationen — ist die Feststellung der neuen Werte für die Grundmittel zeitlich so abzuschließen, daß die Auswirkungen — vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrates — für die Jahresplanung 1963 und die weitere perspektivische Planung zugrunde gelegt werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1961

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Personenstandsgesetz.

Vom 6. Januar 1962

Auf Grund des § 46 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1957 zum Personenstandsgesetz (GBl. I S. 77) erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Kind ist totgeboren, wenn nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben und seine Länge mindestens 35 cm beträgt.“

(2) Der § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1962

Der Minister des Innern

Maron

* I. DB (GBl. I 1957 Nr. 9 S. 77)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 1984

Preisordnung Nr. 1777/1 vom 27. Juli 1961 -- Sonstige elektroakustische Geräte --
(Warennummern 36 43 80 00, aus 36 43 90 00)

Sonderdruck Nr. P 2021

Preisordnung Nr. 1550/1 vom 6. September 1961 -- Einzel- und Ersatzteile für
Traktoren -- (Warennummern 33 38 70 00, 33 84 14 00, 33 84 52 00, 33 85 30 00, aus
33 85 43 00)

Sonderdruck Nr. P 2030

Preisordnung Nr. 1171/3 vom 13. Oktober 1961 -- Spritz- und Preßgußmaschinen --
(Warennummern 32 17 89 00, aus 32 19 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2031

Preisordnung Nr. 1287/2 vom 13. Oktober 1961 -- Waagrecht- und Senkrecht-Stoß-
maschinen, Räummaschinen einschl. Keilnutenziehmaschinen, Stoß- und Räum-Auf-
baueinheiten sowie deren Spezialzubehörteile -- (Warennummern 32 12 40 00,
32 12 50 00, 32 12 80 00, 32 12 90 00, aus 32 19 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2032

Preisordnung Nr. 1288/1 vom 13. Oktober 1961 -- Hobel- und Stoßmaschinen für
Zahnbearbeitung, Zahnradfräsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile -- (Wa-
rennummern 32 12 70 00, 32 13 70 00, aus 32 19 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2034

Preisordnung Nr. 1278/1 vom 13. Oktober 1961 -- Sägegatter und für Einzel- und
Ersatzteile für Sägegatter -- (Warennummern aus 32 19 60 00, 32 18 11 00)

Sonderdruck Nr. P 2037

Preisordnung Nr. 816/2 vom 13. Oktober 1961 -- Schwingungsmeßgeräte -- (Waren-
nummern 37 54 60 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2038

Preisordnung Nr. 1420/2 vom 13. Oktober 1961 -- Signalgeräte und Seezeichen --
(Warennummern 37 54 50 00, aus 31 18 99 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2039

Preisordnung Nr. 1178/2 vom 13. Oktober 1961 -- Drahtflecht- und Drahtweb-
maschinen sowie deren Spezialzubehörteile -- (Warennummern 32 17 62 00, 32 17 63 00,
aus 32 19 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2041

Preisordnung Nr. 1609/2 vom 13. Oktober 1961 -- Drehmaschinen und Drehautoma-
ten sowie deren Spezialzubehörteile -- (Warennummern aus 32 11 00 00, aus 32 19 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2048

Preisordnung Nr. 1567/1 vom 19. Oktober 1961 -- Elektrische Meß- und Prüfeinrich-
tungen sowie Einzel- und Ersatzteile für elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen --
(Warennummern 36 47 10 00, 36 47 60 00, 36 47 77 00, 36 47 80 00, 36 47 90 00)

Sonderdruck Nr. P 2051

Preisordnung Nr. 1497/2 vom 13. Oktober 1961 -- Guß-, Sinter- und Stahlmagnete--
(Warennummern 38 78 31 00, 38 78 36 00)

Sonderdruck Nr. P 2052

Preisordnung Nr. 1421/1 vom 13. Oktober 1961 -- Strömungsmeßgeräte für Wirk-
druckmessungen nach DIN 1952 -- (Warennummern 37 57 50 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2053

Preisordnung Nr. 1190/3 vom 7. September 1961 -- Elektrische Beleuchtung und Be-
heizung von Fahrzeugen -- (Warennummern aus 36 45 82 00, aus 36 87 30 00, aus
36 87 40 00, 36 87 80 00, 36 87 92 00, aus 36 87 98 00, aus 36 89 30 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Januar 1962	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
18.1.62	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Finanzierung der LPG 1962 (Auszug)	37

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Finanzierung der LPG 1962.**

Vom 18. Januar 1962

(Auszug)

Auf Vorschlag des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschließt der Ministerrat zur Finanzierung der LPG im Jahre 1962 folgendes:

I.

Die Hauptaufgabe aller LPG besteht darin, durch die Organisation einer guten genossenschaftlichen Arbeit, durch Schaffung von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin auf allen Gebieten des genossenschaftlichen Lebens die Erfüllung und Übererfüllung des Planes in landwirtschaftlichen Produkten zu sichern.

Die Erfüllung und Übererfüllung des Planes muß mit dem geringsten Aufwand an materiellen und finanziellen Mitteln erreicht werden und die Wirtschaftlichkeit der LPG sichern. In allen Genossenschaften muß im Zusammenhang mit dem Produktionsaufgebot Klarheit darüber geschaffen werden, daß nur das an die Mitglieder zur Verteilung gelangen kann, was die Genossenschaftsmitglieder selbst erarbeiten, und daß die Quelle des Wohlstandes der Genossenschaftsmitglieder in erster Linie in der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion liegt.

II.

Den gestellten Aufgaben muß das Finanzierungssystem entsprechen und eine strenge Plan- und Finanzdisziplin nach folgenden Grundsätzen in den LPG durchgesetzt werden:

1. Die materielle und finanzielle Planerfüllung muß ständig kontrolliert werden. Die Kontrolle des Planes muß garantieren, daß alle Planausfälle sofort sichtbar werden.

2. Dazu ist ein einwandfreier Nachweis über die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens und die Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit zu führen.

3. Die Produktions-, Finanz- und Kreditpläne sind in allen LPG auf die Quartale und Monate aufzuschlüsseln, um einwandfreie Kontrollmöglichkeiten für die LPG, die staatlichen Organe und die Deutsche Bauern-Bank zu schaffen.

4. Die Ausreichung der Mittel für die Vorschußzahlungen ist unmittelbar in Abhängigkeit von der Planerfüllung durchzuführen. Die Planausfälle bei den Geldeinkünften gehen voll zu Lasten der geplanten Verteilung.

III.

Die Bereitstellung von Mitteln für die Vorschußzahlung müssen die Räte der Kreise und Gemeinden mit der Unterstützung der LPG bei der Organisation der guten genossenschaftlichen Arbeit verbinden. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Einhaltung des Statuts und der inneren Betriebsordnung, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Viehhaltung in der persönlichen Hauswirtschaft, der Nutzung der individuellen Fläche sowie Einhaltung der Prinzipien für die Verteilung;
2. aktive Teilnahme aller Mitglieder und deren arbeitsfähiger Familienangehörigen, die nicht in anderen Zweigen der Wirtschaft tätig sind, an der genossenschaftlichen Arbeit und Einbeziehung aller Mitglieder in die Leitung der Genossenschaft durch gute Brigade- und Kommissionsarbeit;
3. Anwendung des Leistungsprinzips in den LPG;
4. Nachweis über die Bestellung aller den LPG zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1961

5. Einhaltung des Anbaues der in dem vom Rat des Kreises bestätigten Betriebsplan vorgesehenen Kulturen. Bei Abweichungen, die objektiv bedingt sind (Witterungsschwierigkeiten), haben die LPG über den Rat der Gemeinde einen Antrag zur Abänderung des Anbauplanes dem Rat des Kreises zur Bestätigung vorzulegen. Werden die von der LPG vorgebrachten Gründe zur Veränderung des Anbaues vom Rat des Kreises anerkannt, so ist die Ausreichung der Mittel zur Vorschußzahlung weiterhin statthaft. Der Rat des Kreises hat solche Anträge beschleunigt zu prüfen und darüber zu entscheiden.

IV.

Zur Durchsetzung der unter den Abschnitten II und III genannten Grundsätze ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Die Räte der Gemeinden haben die Einhaltung der vorstehend festgelegten Grundsätze im Zusammenhang mit der Beratung des Betriebsplanes der LPG zu überprüfen und dem Rat des Kreises eine Stellungnahme hierzu zu übergeben. Der Rat des Kreises überprüft die Einhaltung der Grundsätze und beschließt über die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung. Die Deutsche Bauern-Bank leistet die Vorschußzahlungen nur auf der Grundlage dieses Beschlusses. Die Einhaltung der im Abschnitt III Ziffern 4 und 5 getroffenen Festlegungen durch die LPG ist nach Abschluß der Frühjahrseinstellung von den Räten der Gemeinden nach Überprüfung dem Rat des Kreises zu bestätigen, nachdem die Ständige Kommission für Landwirtschaft der Gemeinde dazu Stellung genommen hat.
 2. Zur Kontrolle der Produktions-, Finanz- und Kreditpläne aller LPG des Typ III sind die Kosten, Erlöse und Arbeitseinheiten auf die einzelnen Monate bzw. Quartale aufzuschlüsseln. Für die einzelnen Quartale sind die Positionen jeweils bis zum 25. des dem Quartal vorangehenden Monats auf die einzelnen Monate aufzuschlüsseln, müssen sich aber im Rahmen der im Betriebsplan festgelegten Kennziffern für die Quartale bewegen.
 3. a) Werden die geplanten Erlöse nicht erreicht, so sind im folgenden Monat die Kredite der Deutschen Bauern-Bank an die LPG für die Vorschußzahlungen in Höhe der Ausfälle zu kürzen. Die Überschreitung der Kosten und der Arbeitseinheiten gegenüber dem Plan ist vierteljährlich zur Kürzung der Kredite für die Vorschußzahlungen heranzuziehen.
b) Den Mitgliederversammlungen der LPG wird empfohlen, die notwendig werdenden Kürzungen der Vorschußzahlung bei den einzelnen Mitgliedern differenziert durchzuführen und in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dabei darf nicht zugelassen werden, daß infolge mangelhafter Auseinandersetzungen und Zurückweichens nicht vertretbare Härten bei solchen Genossenschaftsmitgliedern auftreten, die fleißig in der LPG arbeiten, das Statut und die Betriebsordnung einhalten und eine geringe oder gar keine Hauswirtschaft haben (besonders ehemalige Landarbeiter und Industriearbeiter sowie Jugendliche).
- Die Traktoristen, die früher in den MTS tätig waren und mit der Übergabe der Technik an die LPG Mitglieder der LPG geworden sind, erhalten die Ausgleichsbeträge entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III (GBL I S. 362) weiter. Eine Kürzung dieser Ausgleichsbeträge ist unzulässig. Bei notwendig werdenden Kürzungen der Vorschußzahlungen für Arbeitseinheiten bei Nichterfüllung der Pläne ist auch die Leistung der einzelnen Traktoristen zu berücksichtigen, da auch sie eine hohe Verantwortung bei der Steigerung der Marktproduktion haben. Bei Traktoristen, die ehrlich und fleißig arbeiten und die Statuten einhalten, sollte in der Regel keine Vorschußkürzung beschlossen werden.
- c) Die Vorschüsse sollten in erster Linie solchen Mitgliedern gekürzt werden, die gegen die Statuten und die genossenschaftliche Arbeitsdisziplin verstoßen oder für die Planausfälle verantwortlich sind. Dazu gehören auch solche Genossenschaftsmitglieder, die durch Nichteinbringung ihres Viehs entsprechend dem Statut, der ungerechtfertigten Inanspruchnahme genossenschaftlichen Futters der LPG Schaden zufügen und entsprechend dem Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 577) zur Ersatzleistung heranzuziehen sind. Bei diesen Maßnahmen steht im Mittelpunkt die geduldige Überzeugungsarbeit, um alle Genossenschaftsmitglieder für die aktive Mitarbeit bei der Festigung der genossenschaftlichen Wirtschaft und der Einhaltung der Statuten und der inneren Betriebsordnung zu gewinnen.
 - d) Werden in den folgenden Monaten nach Durchführung einer Vorschußkürzung die Planausfälle aufgeholt, so kann der gekürzte Betrag nachgezahlt werden. Bei Planerfüllung und Planübererfüllung in den einzelnen Monaten darf jedoch nicht mehr als der Vorschuß auf die geplante Geldvergütung ausgezahlt werden.
4. Die Kontrolle über die Vorschußzahlung auf der Grundlage der Planerfüllung ist von der Deutschen Bauern-Bank vorzunehmen. Werden im Ergebnis der Kontrollen Vorschußkürzungen notwendig, so hat die Deutsche Bauern-Bank darüber sofort den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Der Rat des Kreises ist verpflichtet, innerhalb einer Woche in Zusammenarbeit mit der LPG zu überprüfen, welche Maßnahmen zur Aufholung der eingetretenen Ausfälle einzuleiten sind, und über die weitere Vorschußzahlung zu beschließen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird die weitere Vorschußzahlung durch die Deutsche Bauern-Bank vorgenommen. Liegt der Beschluß in der genannten Frist nicht bei der Deutschen Bauern-Bank vor, so ist sie verpflichtet, die weitere Vorschußzahlung zu sperren. Werden von Staatsorganen oder von der Deutschen Bauern-Bank Statutverletzungen bzw. Verstöße gegen die unter den Abschnitten II und III genannten Grundsätze der Finanzierung für die Vorschußzahlung festgestellt, ist ebenfalls der Rat des Kreises sofort zu benachrichtigen und in gleicher Weise zu verfahren.

5. Auf der Grundlage der monats- und quartalsweisen Kontrolle müssen zusammen mit der Vorlage des Kreditplanes der LPG durch den Rat des Kreises und die Deutsche Bauern-Bank die Planerfüllung in den einzelnen Monaten und Quartalen vorausschauend eingeschätzt und durch die LPG mit Unterstützung der Räte der Gemeinden und Kreise rechtzeitig Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Schwierigkeiten eingeleitet werden.
 6. Zur Kontrolle der Kosten und Arbeitseinheiten-Inanspruchnahme sowie der Entwicklung der Einnahmen wird den LPG empfohlen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand eine Aufschlüsselung der genannten Positionen auf die einzelnen Bereiche der LPG vorzunehmen und eine exakte Brigadeplanung und Brigadeabrechnung in den LPG einzuführen.
 7. Ergibt sich bei der Durchführung der Produktion, daß Kosten oder Arbeitseinheiten vor dem im Plan vorgesehenen Termin berechtigt in Anspruch genommen werden, so können diese Kosten früher finanziert werden. Das gleiche trifft bei Erlösen zu, wenn sie durch Ursachen, die außerhalb der LPG liegen, später anfallen. Die Abweichungen sind durch die LPG zu belegen. Die Entscheidung über diese Veränderungen trifft der Rat des Kreises auf Antrag der LPG. Es ist zu sichern, daß in den folgenden 2 Monaten innerhalb des Planjahres ein entsprechender Ausgleich erfolgt.
 8. LPG, in denen die Vorschußkürzung nicht ausreicht, um die entstandenen Planausfälle auszugleichen, oder bei denen durch die Vorschußkürzung nicht zumutbare Härten für einzelne Mitglieder eintreten, können beim Rat des Kreises einen Antrag auf Vorgriff der Inanspruchnahme der für die Jahresendauszahlung vorgesehenen Mittel stellen. In dem Antrag ist darzulegen, wie die Vorschußzahlung in den LPG durchgeführt wird, welche Ursachen den Planausfällen zugrunde liegen und welcher konkrete Termin durch die Mitgliederversammlung zur Aufholung der Rückstände beschlossen wurde. Zu dem Antrag ist eine Stellungnahme des Rates der Gemeinde abzugeben und dem Rat des Kreises zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Deutsche Bauern-Bank ist berechtigt, diesen durch Ratsbeschluß bestätigten Vorgriff zu kreditieren. In solchen Fällen, wo diese Planausfälle durch Witterungseinfluß, Seuchen usw. entstanden sind und trotz der festgelegten Maßnahmen nicht vollständig aufgeholt werden können und dadurch trotz Einhaltung der Grundsätze der Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates vom 29. Juni 1961 und 16. November 1961 zusätzliche Überbrückungskredite erforderlich werden bzw. überfällige Kredite entstehen, entscheidet der Rat des Bezirkes über die Gewährung dieser Kredite. Die Anträge sind 3 Wochen nach Antragstellung durch die LPG vom zuständigen Rat des Bezirkes mit entsprechender Stellungnahme dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen.
 9. Entstehen im Laufe des Jahres in den LPG des Typ I und II überfällige Kredite, so sind diese bis zum Jahresende abzudecken. Reichen dafür die genossenschaftlichen Einnahmen nicht aus, so sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung die notwendigen Mittel durch eine differenzierte Umlage von den Mitgliedern aufzubringen.
- V.
- Bei LPG des Typ III, die die Wirtschaftlichkeit bisher noch nicht erreichten, sind folgende Grundsätze anzuwenden:
1. In LPG, die 1961 die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreicht haben, ist durch die Anwendung fortgeschrittener Erfahrungen und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern, daß sie ab 1962 wirtschaftlich arbeiten und je ganzjährig tätiges Mitglied eine Geld- und Naturalvergütung für Arbeitseinheiten von mindestens 3120 DM im Durchschnitt des Jahres erreichen. Die Arbeitseinheiten müssen von den LPG voll aus den selbst erwirtschafteten Einkünften vergütet werden. Zur Sicherung einer Vergütung von mindestens 3120 DM sind in Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsmitgliedern durch die Räte der Kreise und Gemeinden entsprechende Maßnahmepläne auszuarbeiten, zu beschließen und ihre Durchführung ständig zu kontrollieren.
 2. LPG, die die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreichen, die aber gleiche oder sogar noch bessere Produktionsvoraussetzungen als in der Nähe liegende gut wirtschaftende LPG haben, wo der Rückstand nur die Folge mangelhafter Arbeit ist, erhalten keine Überbrückungskredite. In diesen LPG sind mit Unterstützung der Räte der Gemeinden und Kreise die fortgeschrittenen Erfahrungen anzuwenden, um dadurch noch im Jahre 1962 wirtschaftlich zu werden und die Arbeitseinheiten der Genossenschaftsmitglieder aus den Einnahmen der durch eigene Leistungen steigenden Produktion zu vergüten.
 3. Bei Produktionsgenossenschaften, wo komplizierte Übergangsbedingungen, wie z. B. die Übernahme einer größeren Zahl verlassener Wirtschaften, noch die Produktion behindern, sind der Produktionsausfall einzuschätzen und realisierbare produktionsfördernde Maßnahmen und finanzielle Zuwendungen festzulegen, die diesen Rückstand beseitigen helfen und in den Produktionsplan aufgenommen werden müssen. Die Gewährung von Mitteln der Produktionshilfe ist nur noch für LPG in Höhenlagen und auf leichten Böden bzw. Sandböden, unabhängig von der Wirtschaftlichkeit und dem Typ zulässig. Die produktionsfördernden Maßnahmen müssen vor allen Dingen der Festigung der Produktionsgrundlagen dienen und solche Maßnahmen, wie Versorgung mit Zucht- und Nutzvieh, bodenverbessernde Maßnahmen, Bau von Stall- und Siloraum usw., betreffen.
- Diese Förderungsmaßnahmen sind vom Rat des Kreises nach Anhören der Ständigen Kommission für Landwirtschaft zu bestätigen. Die Einhaltung der Produktionspläne einschließlich der

Förderungsmaßnahmen ist durch den Rat des Kreises und die Deutsche Bauern-Bank ständig zu kontrollieren. Erreichen LPG des Typ III trotz aller dieser Maßnahmen planmäßig noch nicht ein Einkommen von 3120 DM (Geld und Naturalvergütung für Arbeitseinheiten) je ganzjährig tätiges Mitglied, so kann ihnen bis zur Sicherung dieses Einkommens ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden.

4. LPG mit Überbrückungskredit, die durch Übererfüllung des Produktions- und Finanzplanes überplanmäßige Geldeinkünfte erzielen, können einen Teil dieser Mittel nach Genehmigung durch den Rat des Kreises zusätzlich für die Verteilung auf Arbeitseinheiten verwenden. Von den überplanmäßig erarbeiteten Geldeinkünften können bis zu 30 % zusätzlich auf Arbeitseinheiten verteilt werden, wenn gegenüber dem Vorjahr

eine Produktionssteigerung nachgewiesen wird. Der Betrag darf im Jahr jedoch 150 DM im Durchschnitt je ganzjährig tätiges Mitglied nicht überschreiten.

VII.

Die Grundsätze für die Finanzierung der LPG sind sinngemäß für gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) anzuwenden. Dabei ist der Betrag von 3600 DM je ganzjährig tätiges Mitglied in GPG als Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Überbrückungskrediten wie bisher beizubehalten.

Berlin, den 18. Januar 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Januar 1962	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung	41
22. 12. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse. — TKO in den volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben —	42
5. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik	43
5. 1. 62	Anordnung Nr. 1 über das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	44
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		47

Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 15. November 1961

Auf Grund des § 53 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239, Ber. S. 1329) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verkehrsposten der Nationalen Volksarmee (nachfolgend Regulierungsposten genannt) tragen bei der Regelung des Straßenverkehrs Dienstuniform mit Stahlhelm und roter Armbinde (Anlage 1 Bild A).

(2) Die Weisungen und Zeichen werden mit roten und gelben Signalflaggen (Anlage 1 Bild B), bei Dunkelheit, starkem Nebel oder schlechter Sicht mit grünen, gelben und roten Lichtsignalen gegeben.

§ 2

Die durch Regulierungsposten der Nationalen Volksarmee zur Regelung des Straßenverkehrs gegebenen Weisungen und Zeichen bedeuten:

- a) Hochhalten der gelben Flagge: „Achtung“ (Anlage 1 Bild C),
- b) Hochhalten der roten Flagge: „Halt“ (Anlage 1 Bild D).

Die Zeichen haben die gleiche Bedeutung, wie die von den Verkehrsposten der Deutschen Volkspolizei mit Hand- bzw. gelben und roten Farbzeichen gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 StVO gegebenen Weisungen. Durch Ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge

nach vorn können durch den Regulierungsposten die von rechts kommenden Fahrzeuge angehalten werden (Anlage 1 Bild E).

§ 3

(1) Die Zeichen „Achtung“ und „Halt“ können auch aus fahrenden Fahrzeugen gegeben werden.

(2) Bei dem Zeichen „Achtung“ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren und ihre Fahrt langsam fortzusetzen. Das Überholen und Vorbeifahren ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet.

(3) Bei dem Zeichen „Halt“ haben die Fahrzeugführer rechts heranzufahren und zu halten; alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu räumen.

§ 4

Andere als die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Zeichen dienen nur der Einweisung von Fahrzeugen der Nationalen Volksarmee.

§ 5

Die gleichen Weisungen und Zeichen mit Signalflaggen und Signallampen werden auch von den Regulierungsposten anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Streitkräfte gegeben.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1961

Der Minister des Innern
Maron

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1961

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Technische
Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen
Produktionsbetrieben und die Verbesserung
der Qualität industrieller Erzeugnisse.**

**— TKO in den volkseigenen Bau- und
Baustoffbetrieben —**

Vom 22. Dezember 1961

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBL I S. 520) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Verkehrswesen und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe, die dem Ministerium für Bauwesen bzw. den Bauämtern unterstehen, sowie für die gleichartigen Betriebe und Betriebsteile anderer Wirtschaftszweige.

Zu § 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die von den Mitarbeitern der TKO und dem verantwortlichen Bauleiter bzw. Meister festgestellten Mängel der Bauausführung und Baustoffgüte sind in das Bautagebuch einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweils zuständige Bauleiter. Gleichzeitig sind Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festzulegen. Die Führung von Kontrollakten durch die Baubetriebe bleibt davon unberührt.

(2) Bei Baustofflieferungen kann auf die Beifügung von Werksattesten (Qualitätsbescheinigungen) verzichtet werden, wenn die Qualität der Erzeugnisse den verbindlichen Standards entspricht. In diesen Fällen ist auf dem Lieferschein außer der Bezeichnung des Erzeugnisses dessen Sorte anzugeben und durch den Zusatz „nach TGL...“ zu bestätigen, daß die Lieferung den technischen Forderungen entspricht. Weicht das gelieferte Erzeugnis von den technischen Forderungen (Standards) ab, entfällt auf den Lieferpapieren der Zusatz „nach TGL...“ und es sind die Abweichungen anzugeben. Auf Stahlbetonfertigteilen ist die Betongüte, auf Leichtbetongroßblöcken und -platten die Betongüte und die Rohdichte anzubringen.

(3) Die für die Bauausführung, Baustoffgüte und Baustofflieferung im Bereich des Verkehrswesens geltenden speziellen Bestimmungen bleiben dadurch unberührt.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Mindestanzahl der TKO-Mitarbeiter wird in Prozent der Gesamtbelegschaft wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Baubetriebe und Bauabteilungen | 0,5 % |
| 2. a) Baustoffbetriebe und Baustoffe herstellende Betriebsabteilungen | 1,5 % |
| b) Zementwerke | 3,0 % |

(2) In Baustoffbetrieben mit weniger als 60 Belegschaftsmitgliedern und in Baubetrieben mit weniger als 180 Belegschaftsmitgliedern ist für die Arbeit der TKO mindestens 1 TKO-Verantwortlicher zu benennen.

(3) Die Gliederung der TKO muß die Qualitätskontrolle in allen Fertigungsabschnitten und bei Mehrschichtenbetrieben in jeder Schicht gewährleisten.

§ 4

Die Werkleiter bzw. die von ihnen beauftragten Mitarbeiter haben monatlich in den Ständigen Produktionsberatungen über die Erfüllung der Qualitätsaufgaben zu berichten.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Die TKO der Baubetriebe hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Qualität der angelieferten Baustoffe und Bauelemente. Bei schweren und wiederholten Qualitätsmängeln ist das DAMW zu verständigen;
2. Kontrolle der Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Unterlagen und Typenprojekten;
3. Kontrolle der Qualität der Bauausführung (Einhaltung der Standards, der Deutschen Bauordnung und sonstiger bautechnischer Bestimmungen und Richtlinien);
4. Durchführung aller Baugrund-, Bewehrungs- und Bauabnahmen, soweit sich die Staatliche Bauaufsicht die Abnahme nicht vorbehält. Bei der Großblock- und Plattenbauweise die geschoßweise Abnahme;
5. fachliche Beratung der Staatlichen Bauaufsicht bei Zwischen- und Endabnahmen von Spezialbauwerken (z. B. Fernsehtürme, Industrieschornsteine);

(2) Die TKO der Baustoffbetriebe hat insbesondere die Aufgabe, Gütekontrollbücher in Tagebuchform zu führen, aus denen die Qualitätsentwicklung der Erzeugnisse hervorgeht. Darüber hinaus ist anzugeben, an welchen Tagen und für welche Menge die Qualität der ausgelieferten Erzeugnisse vom Standard abweicht.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Leiter der TKO hat das Recht, sich im Falle der Behinderung bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Staatliche Bauaufsicht bzw. das DAMW zu wenden.

(2) Der Leiter der TKO hat die Pflicht, bei mangelhafter Bauausführung und Qualitätsmängeln der Baustoffe Maßnahmen entsprechend den §§ 48 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) anzuregen.

(3) Der Leiter der TKO hat die Pflicht, bei der ständigen Erziehung der Bauschaffenden zur Qualitätssteigerung durch innerbetriebliche Schulungen und die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Brigaden mitzuhelfen.

(4) Der Leiter der TKO hat das Recht, bei der Durchführung und Auswertung von Wettbewerben mitzuwirken und an Produktions- und Prämienberatungen teilzunehmen.

(5) Der Leiter der TKO hat das Recht, beratend bei der Ausarbeitung von Produktionstechnologien mitzuwirken.

(6) Dem Leiter und den Mitarbeitern der TKO kann bei entsprechender Qualifikation personengebunden vom DAMW das Recht zur Probenahme von prüfpflichtigen Erzeugnissen erteilt werden.

Zu § 7 der Verordnung:**§ 7**

(1) Zur objektiven Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse der Baustoffindustrie sind entsprechend eingerichtete Prüflabors erforderlich. Der Werkleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß für deren Einrichtung Räume und Prüfgeräte zur Verfügung stehen. Die Prüflabors sind dem TKO-Leiter direkt zu unterstellen.

(2) Bei kleinen Betrieben der örtlichen Industrie wird empfohlen, daß für gleiche Betriebe eines Kreises ein Zentrallabor eingerichtet wird.

(3) Die Mindesteinrichtung des Labors richtet sich nach den gefertigten Erzeugnissen und nach der Größe des Betriebes. Sie ist mit der zuständigen Dienststelle des DAMW abzustimmen.

Zu § 9 der Verordnung:**§ 8**

Die VVB sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des Fachverbandes Bauwesen der Kammer der Technik mindestens einmal im Jahr Qualitätskonferenzen ihres Industriezweiges für die ihnen unterstellten und die örtlichen Betriebe durchzuführen. Die Bau- und Baustoffbetriebe bzw. -betriebsteile anderer Wirtschaftszweige sind zur Teilnahme einzuladen. Für die Bau- und Baustoffbetriebe bzw. -betriebsteile im Bereich der anderen Wirtschaftszweige sind diese Konferenzen von den übergeordneten Organen dieser Betriebe durchzuführen.

Zu §§ 10 und 11 der Verordnung:**§ 9**

(1) Die fachliche Anleitung der TKO erfolgt

1. bei den zentralgeleiteten Bau- und Baustoffbetrieben durch die zuständige VVB,
2. bei den örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffbetrieben durch das zuständige Bezirksbauamt bzw. durch die VVB (B),
3. bei den Bau- und Baustoffbetrieben bzw. -betriebsteilen im Bereich der anderen Wirtschaftszweige durch die übergeordneten Organe dieser Betriebe.

Bei diesen Organen sind geeignete Mitarbeiter damit zu beauftragen.

(2) Zu den regelmäßig vorzunehmenden Anleitungen sind Vertreter des DAMW bzw. der Staatlichen Bauaufsicht hinzuzuziehen.

§ 10

(1) Die Qualifizierung der TKO-Mitarbeiter erfolgt durch Lehrgänge. Jeder Mitarbeiter der TKO muß mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren an einem Kurzlehrgang teilnehmen.

(2) Die Lehrgänge sind von den im § 9 Abs. 1 genannten Organen zu organisieren. Die Lehrpläne sind mit dem DAMW und der Staatlichen Bauaufsicht abzustimmen. Zu den Lektionen sind neben Mitarbeitern des DAMW bzw. der Staatlichen Bauaufsicht andere geeignete Lehrkräfte als Dozenten zu verpflichten.

§ 11

(1) Die Leiter und die technischen Mitarbeiter der TKO in den Bau- und Baustoffbetrieben müssen durch eine formlose Prüfung ihre Befähigung für die ihnen übertragenen Aufgaben nachweisen.

(2) Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, der

1. der verantwortliche Mitarbeiter für die TKO-Arbeit der VVB oder des zuständigen Bezirksbauamtes bzw. der VVB (B),
 2. ein Ingenieur
 - a) des zuständigen Bezirksbauamtes bei der Prüfung von TKO-Verantwortlichen der Baubetriebe,
 - b) des DAMW bei der Prüfung von TKO-Verantwortlichen der Baustoffbetriebe
- angehören.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch einen Qualifikationsnachweis zu bestätigen. Die vom DAMW bzw. von der Staatlichen Bauaufsicht bereits ausgestellten Qualifikationsnachweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1961

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Durchführung eines
Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen
Republik.

Vom 5. Januar 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 402) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 zur Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 403) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung sind die Worte

„1. April“ durch „15. Februar“ und
„der Pflichtablieferung“ durch „des staatlichen Aufkommens“

zu ersetzen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

* 1. DB (GBL I 1957 Nr. 50 S. 403)

**Anordnung Nr. 1
über das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung
von Gesundheitsschädlingen.**

Vom 5. Januar 1962

In Durchführung des § 8 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBL I S. 329) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird in der Anlage bekanntgemacht.

§ 2

Bei Präparaten, die nach dem Giftgesetz in eine Giftabteilung eingestuft sind, ist auf Einhaltung der Giftbestimmungen zu achten. Präparate, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in eine bestimmte

Giftabteilung eingestuft sind, dürfen trotzdem nicht als vollkommen unschädlich angesehen werden. Die in den Gebrauchsanweisungen und Prospekten angegebenen Hinweise sind daher zu beachten.

§ 3

Nach Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Verwendung anderer als der in der Anlage aufgeführten Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nicht zulässig.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen

Name Registrier-Nr.	Wirkstoffgruppe (Giftabteilung)	Hersteller	Anerkannt gegen	Anwendungsart	Handelspackung
Cirine-flüssiges Edelbohnerwachs- insektizid Hyg. I 1/5/58	HCH Giftabt. keine	VEB Cirinewerk Oberlichtenau	Flöhe Ameisen Silberfischchen	wie normales Bohnerwachs	500-g-Flasche
Delicia- Köderrup Hyg. I 3/76/58	Phosphonsäure- ester Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Ameisen Silberfischchen	als Köder auf Holz, Pappe, Glas unverdünnt aufstreichen	250 ml 1000 ml
Delicia- Streuköder Hyg. I 1/124/58	Phosphonsäure- ester Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Ameisen Silberfischchen	Köderplätze von 50-100 g je nach Größe u. Befall d. Raumes	0,500 kg 1,000 kg
Dimuxan Hyg. I 7/13/58	DDT + HCH Giftabt. 3	VEB Farbenfabrik Wolfen	Fliegen Wanzen Flöhe Schaben Mücken Silberfischchen	100 ml einer 2%igen wäßrigen Emulsion je m ²	1,000 kg 25,000 kg 50,000 kg
Fekama- Nebelmittel Hyg. I 8/84/58	DDT + HCH Giftabt. 3 a	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Mücken Wanzen Schaben Flöhe Silberfischchen Ameisen	im Freien: 5 kg je ha in Räumen: 2 ml pro m ³ unverdünnt	10,000 kg 25,000 kg 50,000 kg 100,000 kg
Fekama-Extra Hyg. I 9/9/58	DDT + HCH Giftabt. 3	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Wanzen Schaben Fliegen Flöhe Silberfischchen Mücken Ameisen	Emulsions- Spritzmittel 2,5-3%ig 50 ml pro m ²	10,000 kg 25,000 kg 50,000 kg 100,000 kg
Flibol 20 Hyg. I 10/17/58	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Wanzen Schaben Flöhe Fliegen Stechmücken Ameisen Silberfischchen	Sprühmittel unverdünnt 20 ml pro m ²	10,000 kg 25,000 kg 50,000 kg 100,000 kg

Name Registrier-Nr.	Wirkstoffgruppe (Giftabteilung)	Hersteller	Anerkannt gegen	Anwendungsart	Handelspackung
Duplexol Hyg. I 11/38/58	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Elektrochem. Kombinat Bitterfeld	Fliegen Wanzen Flöhe Schaben Mücken Silberfischchen	Emulsions- Spritzmittel 2-3%ig 50-100 ml pro m ²	0,250 kg 0,500 kg 1,000 kg 20,000 kg
Flibol- Fliegenteller Hyg. I 13/73/58	Phosphonsäure- ester Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen	Fliegenteller mit 2-4 Eßlöffel Wasser anfeuchten	60 Fliegenteller im Karton
Flibol- Fliegenkugeln Hyg. I 14/74/58	Phosphonsäure- ester Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen	Fliegenkugeln mit Wasser anfeuchten	20-50 Fliegen- kugeln im Karton
Mux Hyg. I 19/11/59	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Farbenfabrik Wolfen	Fliegen Wanzen Flöhe Mücken Silberfischchen	unverdünnt 5-6 ml pro 10 m ²	0,125 kg 0,250 kg 1,000 kg 20,000 kg
Delicia- Aerosol-Druck- zerstäuber neu „tipp-fix“ Hyg. I 22/102/58	Pyrethrum, DDT + HCH Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Mücken Wespen	10-15 Sekunden Sprühdauer für 40-50 m ³	155 ml Druck- flasche
Schabex Hyg. I 23/14/59	Phosphonsäure- ester Giftabt. 3	VEB Farbenfabrik Wolfen	Schaben Flöhe Ameisen Silberfischchen	pudern	0,500 kg 1,000 kg 5,000 kg
Flibol-E Hyg. I 26/119/59	Phosphonsäure- ester Giftabt. 3 a	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen	2,5-3,3%ig 100 ml pro m ²	5,000 kg
Flibol-Locutex Hyg. I 27/49/59	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegenmaden	Einstreuen einer dicken Schicht auf den Grubeninhalt	1,000 kg 5,000 kg
Flibol-Streifen Hyg. I 28/20/59	HCH Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Mücken Silberfischchen	Ein Streifen je 30 m ²	10 Streifen in einem Beutel
Flibol-Schwimm- Emulsion Hyg. I 29/23/59	DDT Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Mückenlarven	2,5%ig 20 ml pro m ² Wasserfläche	25,000 kg 50,000 kg
Flibol-Gamma- Emulsion Hyg. I 31/22/59	HCH Giftabt. 3	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Mücken Schaben Wanzen Flöhe Silberfischchen Ameisen	1%ig 50 ml pro m ²	25,000 kg 50,000 kg
Insektizide- Bohnerpaste E B 7 Hyg. I 34/93/60	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Wittol Wittenberg	Schaben Flöhe Wanzen Fliegen Mücken Hausameisen Silberfischchen	wie Bohnerwachs	0,200 kg 0,435 kg 10,000 kg
Kombi-Aerosol Hyg. I 35/39/60	DDT + HCH Giftabt. 3	VEB Elektrochem. Kombinat Bitterfeld	Wanzen Schaben Fliegen Mücken	vernebeln 2 ml pro m ²	20-kg-Flaschen
Flibol-Sprüh Hyg. I 36/150/60	DDT + HCH + DDVP Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Schaben Wanzen Flöhe Mücken Ameisen Silberfischchen	unverdünnt	0,025 kg 0,350 kg 1,000 kg 25,000 kg 50,000 kg

Name Registrier-Nr.	Wirkstoffgruppe (Giftabteilung)	Hersteller	Anerkannt gegen	Anwendungsart	Handelspackung
Delicia- Wanzenpräparat, flüssig Hyg. I 38/29/60	HCH Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Wanzen Flöhe	unverdünnt Einpinseln oder Besprühen der Befallsstellen	100 ml 250 ml lose Ware
Delicia-Deltax- Emulsion Hyg. I 39/30/60	HCH + Toxaphen Giftabt. 3 a	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Mücken Schaben Wanzen Flöhe	2%ig 100 ml pro m ²	1.000 kg lose Ware
Fekarna- Nebelmittel 59 Hyg. I 37/143/60	DDT + HCH Giftabt. 3 a	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Mücken Wanzen Schaben Flöhe Ameisen Silberfischchen	im Raum: 1,5 ml pro m ² im Freiland: 3-4 l je ha	ab 25.000 kg
Flibol-Automat Druckflasche Hyg. I 41/175/60	DDT + HCH + DDVP Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Mücken Schaben Wanzen Flöhe Ameisen Silberfischchen	unverdünnt	150-ml-Flasche
Flibol- Fliegenbänder Hyg. I 42/166/60	Phosphorsäure- ester Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen	Ausspannen der Bänder unterhalb der Decke im Abstand von 50-70 cm	Beutel zu je 50- und 100-m- Streifen
Rodax- Ameisenpulver Hyg. I 43/71/60	Kieselfluor- natrium Giftabt. 3 a	Paul Rodax Radebeul 4	Ameisen	Ausstreuen im Abstand von 2-3 Tagen	0,050 kg 0,250 kg 5,000 kg
Delicia-Deltax Hyg. I 44/155/60	HCH Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Mücken Schaben Flöhe Wanzen Ameisen Silberfischchen	unverdünnt	250 ml lose Ware
Insektizide- Schwimmemulsion B 350 Hyg. I 45/142/60	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Elektrochem. Kombinat Bitterfeld	Mückenlarven	unverdünnt 1 ml pro m ²	20.000 kg
Flibol-Flugzeug- sprühmittel Hyg. I 47/178/61	DDT + HCH Giftabt. 3 a	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Fliegen Mücken	unverdünnt 4-5 l je ha	50.000 kg
Wirkstoffver- nebelungsmittel. Kombi-Aerosol F Hyg. I 48/141/61	DDT + HCH Giftabt. 3 a	VEB Elektrochem. Kombinat Bitterfeld	Fliegen Mücken	unverdünnt 3-10 l je ha ausschließlich im Freiland	20.000 kg 200.000 kg
Insektizides Flugzeugsprüh- mittel Fi 38 Hyg. I 49/146/61	DDT + HCH Giftabt. 3 a	VEB Elektrochem. Kombinat Bitterfeld	Fliegen Mücken	unverdünnt 10 l je ha	20.000 kg 200.000 kg
Delicia-Py- Aerosol (mechan. Zerstäubung) Hyg. I 51/158/61	Pyrethrum Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Wanzen Schaben Mücken Flöhe Ameisen Silberfischchen	1-1,5 ml pro m ² für Schaben 2-3 ml pro m ²	1.000 kg lose Ware

Name Registrier-Nr.	Wirkstoffgruppe (Giftabteilung)	Hersteller	Anerkannt gegen	Anwendungsart	Handelspackung
Delicia-Fliegen- teller mit Aufhänger Hyg. I 52/169/61	Phosphonsäure- ester Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen	Fliegenteller von unten anfeuchten	Packungen zu 2 Stück
Flibol-Puder Hyg. I 53/176/61	DDT + HCH Giftabt. keine	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Wanzen Flöhe Schaben Ameisen Silberfischchen	2-3 g pro m ²	lose Ware
Delicia „tipp-fix“ Insektizidspray Hyg. I 55/160/61	HCH + chlor. Camphen Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Wanzen Schaben Flöhe Ameisen Silberfischchen	unverdünnt	Originalflasche
Delicia- Deltax-Puder Hyg. I 55/180/61	HCH Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Schaben Wanzen Silberfischchen	unverdünnt	50-g-Spritzdose
Delicia- Delitex-Puder Hyg. I 57/181/61	HCH Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Flöhe	unverdünnt	50-g-Spritzdose
Rodax- Ameisenfreß- lack D 4 Hyg. I 58/87/61	Kaliumanti- mony tartrat Giftabt. 3 a	Paul Rodax Radebeul 4	Ameisen	Füllen der mit- gelieferten Kunststoffschalen und Aufstellung in Köderschachteln	0,050 kg 0,250 kg 0,500 kg 1,000 kg
Rodax-Puder D 7 Hyg. I 59/173/61	Natriumfluorid Giftabt. 3	Paul Rodax Radebeul 4	Schaben	verstäuben	50-g-Spritzdose 500-g-Spritzdose 1000-g-Beutel
Amex Hyg. I 60/184/61	DDT + HCH Giftabt. keine	Rufach K.G. Leipzig	Ameisen	Stäubemittel oder als Gießmittel etwa 30 g auf 1 Liter	100-g-Streudose lose Ware
Delicia- Insektizid-Rauch Hyg. I 61/186/61	HCH Giftabt. 3	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Fliegen Schaben Wanzen Mücken Silberfischchen	Bei Fliegen und Mücken 1 bis 2 Tabl. je 30 m ² Schaben Wanzen Silberfischchen 4 bis 5 Tabl. je 30 m ²	Schachtel mit je 10 Tabletten
Delicia- Ameisenpuder Hyg. I 62/188/61	Lindan Giftabt. keine	Chem. Fabrik Delitia E. Freyberg Delitzsch	Ameisen	Bestäubemittel Gießmittel	50-g-Spritzdose 100-g-Streudose
Flibol-Spreitöl MW Hyg. I 63/179/61	DDT Giftabt. 3 a	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt	Mückenlarven	20 ml einer 0,5%ig. Emulsion je m ²	Gebinde ab 10 kg
Insex B 10 Hyg. I 64/183/61	HCH + DDT Giftabt. keine	Rufach K.G. Leipzig	Flöhe Schaben Wanzen Silberfischchen	verstäuben	50-g-Spritzdose 100-g-Spritzdose lose Ware

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2050

Preisordnung Nr. 1158/1 vom 19. Oktober 1961 -- Trockengleichrichtersäulen und
-platten -- (Warennummer 36 26 70 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rofstr. 6

Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul

... und das von Rechts wegen

107 SEITEN • BROSCIERT 3,- DM

Prof. Dr. Kaul analysiert in seiner Arbeit die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem menschenfeindlichen „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935.

Dr. Gerhard Kühlig schreibt in seinem Nachwort dazu u. a.:

„Angesichts des ungeheuren Leides, das von diesem Gesetzesmachwerk ausgegangen ist, fällt es schwer, eine nüchterne historisch-politische Einschätzung vorzunehmen . . . Prof. Dr. Kaul gibt mit seiner Darstellung einen erschütternden Einblick in das gerichtliche Stadium dieses Leidensweges. Die von ihm geschilderten Verfahren vor dem Reichsgericht sind eine einzige Anklage gegen die Träger der roten Roben — der damaligen wie der heutigen. Ist es doch mehr als ein Hohn auf Freiheit und Demokratie, wenn offizielle Sprecher des heutigen westdeutschen Bundesgerichtshofes diese Institution zur Nachfolgerin des Reichsgerichts erklären . . .“

Die Broschüre leistet einen Beitrag zur Entlarvung der reaktionären westdeutschen Justiz.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 309 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — AG 134/62 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 6431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 25. Januar 1962	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 62	Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee. (Besoldungsverordnung)	49
24. 1. 62	Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen. (Unterhaltsverordnung)	52
24. 1. 62	Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee. (Förderungsverordnung)	53
24. 1. 62	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	58
25. 1. 62	Zweiter Beschluß über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee	58

**Verordnung
über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die
Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee.
(Besoldungsverordnung)**

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird verordnet:

I. Abschnitt

**Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer
des Grundwehrdienstes**

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes aktiven Wehrdienst leisten, erhalten für die Dauer des Grundwehrdienstes Wehrsold entsprechend Anlage.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes und endet mit dem Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes.

(3) Der Wehrsold ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Zum Wehrsold werden für besondere physische und psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes Zuschläge gezahlt.

§ 2

(1) Bei Nichtausübung des Dienstes infolge Krankheit (Dienstunfähigkeit) wird der Wehrsold in voller Höhe, längstens bis zum Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes weitergezahlt.

(2) Für die Dauer einer Untersuchungshaft und während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist kein Wehrsold zu zahlen. Die Zahlung entfällt auch für die Dauer einer unerlaubten Entfernung oder eines unerlaubten Fernbleibens vom Dienst.

§ 3

(1) Für die Dauer des Grundwehrdienstes ruht die Beitragszahlung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt; die Leistungsansprüche bleiben jedoch erhalten. Während dieser Zeit werden durch die Sozialversicherung an die Wehrpflichtigen keine Geldleistungen gewährt.

(2) Anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten von der Sozialversicherung Leistungen entsprechend den geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten Sach- und Geldleistungen von der Sozialversicherung.

(2) Auf der Grundlage des für die Zeit des Grundwehrdienstes ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses ist durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlen, Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften erhalten Leistungen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Durch Ausübung des Dienstes erlittene Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. Berufserkrankungen.

(2) Bei Körper- oder Gesundheitsschäden von 20 % und mehr infolge Dienstbeschädigung und bei Invalidität werden nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst durch die Sozialversicherung Renten nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Im Todesfall werden Überführungs- und Bestattungskosten durch die Nationale Volksarmee und Hin-

terbliebenenrenten nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Sozialversicherung gewährt.

§ 6

(1) Zur Berechnung der Leistungen der Sozialversicherung ist für die Dauer des Grundwehrdienstes der Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung zugrunde zu legen.

(2) Für Wehrpflichtige, die vor der Einberufung keine zur Sozialversicherung beitragspflichtigen Einkünfte hatten, wird zur Berechnung von kurzfristigen Geldleistungen durch die Sozialversicherung der doppelte Wehrsold entsprechend den erreichten Dienstgraden zugrunde gelegt. Renten sind in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

§ 7

(1) Bei Unfällen in Ausübung des Dienstes, die eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr oder den Tod zur Folge haben, werden durch die Nationale Volksarmee Leistungen entsprechend den geltenden Bestimmungen über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der staatlichen Organe und Institutionen gewährt.

(2) Die Leistungen sind auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung zu berechnen.

(3) Die Mindestleistung der zusätzlichen Unfallversicherung bei 100 %iger dauernder Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall wird auf 5000 DM festgelegt.

§ 8

(1) Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes entlassen werden, erhalten ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe des Wehrsoldes für einen halben Monat.

(2) Das Überbrückungsgeld kann auch bei vorzeitiger Entlassung gezahlt werden, wenn mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet wurden.

(3) An Wehrpflichtige, die vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, ist kein Überbrückungsgeld zu zahlen.

§ 9

Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes als „Soldat auf Zeit“ weiterhin aktiven Wehrdienst leisten, erhalten ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 1500 DM.

II. Abschnitt

Finanzielle Versorgung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Reservistenwehrdienstes

§ 10

Wehrpflichtige, die gemäß §§ 27 bis 29 des Wehrpflichtgesetzes zur Reservistenausbildung oder zu Reservistenübungen einberufen werden, erhalten für die Dauer der Einberufung Wehrsold nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

§ 11

(1) Durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ist den Reservisten, die gemäß § 10 Wehrsold erhalten, auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsverhältnisse für die Dauer der Einberufung der

Tariflohn weiterzuzahlen. Der errechnete Nettolohn ist um 20 % zu kürzen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten auch für die Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften. Die Berechnung erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Studenten erhalten ihre Stipendien, die um die Höhe des Wehrsoldes für den Dienstgrad „Soldat“ zu kürzen sind, weitergezahlt.

(4) Reservisten, die keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, können für nachweisbare Einkommensminderungen einen Ausgleich bei den zuständigen Räten der Kreise bzw. Städte beantragen. Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung des gezahlten Wehrsoldes in seiner Höhe zur Sicherung des Unterhaltes der Familienangehörigen des Reservisten sowie zur Deckung notwendiger Aufwendungen für die Zeit der Einberufung zu bemessen.

§ 12

(1) An Wehrpflichtige, die gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes zur Überprüfung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Reservisten einberufen werden, ist für die Dauer der Einberufung auf der Grundlage bestehender Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ein Ausgleich gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten auch für die Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften. Die Berechnung des Ausgleiches erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Studenten erhalten für die Dauer der Einberufung die Stipendien weitergezahlt.

(4) Reservisten, die keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, können für nachweisbare Einkommensminderungen einen Ausgleich bei den zuständigen Räten der Kreise bzw. Städte beantragen. Der Ausgleich ist in seiner Höhe zur Sicherung des Unterhaltes der Familienangehörigen des Reservisten sowie zur Deckung notwendiger Aufwendungen für die Zeit der Einberufung zu bemessen.

§ 13

(1) Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge sind durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterzuzahlen.

(2) Bei Krankheit und Dienstbeschädigung sowie im Todesfall werden Leistungen entsprechend §§ 4 bis 7 dieser Verordnung gewährt.

III. Abschnitt

Besoldung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten

§ 14

(1) Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erhalten für die Dauer des aktiven Wehrdienstes Dienstbezüge.

(2) Weibliche Angehörige der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstbezüge wie Soldaten auf Zeit bzw. Berufssoldaten.

§ 15

- (1) Die Dienstbezüge umfassen:
- die Vergütungen für die Dienstgrade der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere;
 - die Vergütungen für die Dienststellungen der Offiziere;
 - die Vergütungen entsprechend den Studien- bzw. Lehrjahren für Offiziersschüler;
 - die Vergütungen für das Dienstalter.
- Die Höhe der Dienstbezüge wird durch Beschluß des Ministerrates festgelegt.

(2) Die Vergütung für das Dienstalter beträgt

nach 5 Dienstjahren	5 %
nach 10 Dienstjahren	10 %
nach 15 Dienstjahren	15 %
nach 20 Dienstjahren	20 %

der im Abs. 1 Buchstaben a bis c angeführten Vergütungen.

§ 16

(1) Zu den Dienstbezügen werden bei besonderen Bedingungen Zulagen sowie für besondere physische und psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes Zuschläge gezahlt.

(2) Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Für nicht in Anspruch genommene Kasernenunterkunft ist an verheiratete Soldaten auf Zeit sowie verheiratete Berufssoldaten Wohnungsgeld zu zahlen.

§ 17

Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sind für die Dauer der Ausbildung an der Militärakademie und den Schulen der Nationalen Volksarmee die Dienstbezüge weiterzuzahlen.

§ 18

Für die Dauer einer Untersuchungshaft und während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe besteht kein Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entfällt auch für die Dauer einer unerlaubten Entfernung oder eines unerlaubten Fernbleibens vom Dienst.

§ 19

Die Vergütungen für die Dienstgrade der Offiziere unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Alle anderen Vergütungen sowie die Zulagen und Zuschläge sind lohnsteuerfrei.

§ 20

(1) Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten sowie weibliche Angehörige der Nationalen Volksarmee unterliegen den Bestimmungen der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee.

(2) Die Dienstbezüge und Zulagen unterliegen der Beitragspflicht nach der Versorgungsordnung.

(3) Anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten Leistungen von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten entsprechend den geltenden Bestimmungen.

§ 21

Bei Unfällen in Ausübung des Dienstes, die eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr oder den Tod zur Folge haben, werden Leistungen gemäß § 7 Absätzen 1 und 3 dieser Verordnung gewährt.

§ 22

(1) Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erhalten, wenn sie in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, nach Dienstjahren gestaffelte Übergangsgelddarstellungen.

(2) An Offiziere können nach der Entlassung bei einer notwendigen Einarbeitung für den zivilen Beruf Beihilfen gezahlt werden.

IV. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 23

Die Gewährung von Reise- und Umzugskosten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

V. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 24

An Soldaten und Unteroffiziere, die zum Zeitpunkt der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bereits aktiven Wehrdienst leisten, sind Dienstbezüge nach den für Soldaten auf Zeit geltenden Festlegungen zu zahlen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Die Festlegungen in den Abschnitten I, II, IV und V dieser Verordnung gelten auch für Wehrpflichtige, die Wehrersatzdienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik leisten.

§ 26

Der Nationale Verteidigungsrat erläßt im Falle des Verteidigungszustandes besondere Bestimmungen.

§ 27

(1) Durchführungsbestimmungen über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Wehrdienstes erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu den §§ 3 bis 6 und den §§ 11 und 12 erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 28

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Wehrsold

Der Wehrsold beträgt:

für die Dienstgrade	monatlich DM
Soldat/Matrose/Flieger	80
Gefreiter/Obermatrose	90
Stabsgefreiter/Stabsmatrose	100
Unteroffizier/Maat	110
Unterfeldwebel/Unterwachtmeister/Obermaat	120
Feldwebel/Wachtmeister/Meister	130
Oberfeldwebel/Oberwachtmeister/Obermeister	140
Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/ Stabsobermeister	150
Unterleutnant	140
Leutnant	160
Oberleutnant	180
Hauptmann/Kapitänleutnant	200
Major/Korvettenkapitän	240
Oberstleutnant/Fregattenkapitän	260
Oberst/Kapitän	330

Verordnung

über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen.

(Unterhaltsverordnung)

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen sind unterhaltsberechtigigt nach dieser Verordnung.

(2) Angehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieser Verordnung sind:

- die Ehefrau;
- Kinder bis zur Beendigung des Besuches einer allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule;
- andere unterhaltsberechtigigte Angehörige, die mit dem Wehrpflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Unterhaltszahlungen erhalten.

§ 2

(1) Für die Ehefrau und die im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigigten Kinder sind folgende Unterhaltsbeträge monatlich zu zahlen:

	Ehefrau	für jedes unterhalts- berechtigigte Kind
	DM	DM
a) für die erwerbs- unfähige Ehefrau	200	40
b) für die erwerbs- fähige Ehefrau	100	30

(2) Die Unterhaltsbeträge gemäß Abs. 1 sind in voller Höhe zu zahlen, wenn das eigene Nettoeinkommen der Ehefrau monatlich 200 DM nicht übersteigt.

(3) Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 200 DM monatlich sind die Unterhaltsbeträge um 50 % des 200 DM übersteigenden Nettoeinkommens zu kürzen.

(4) Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau liegt vor:

- bei Invalidität;
- wenn ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören;
- wenn ständig pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt leben und von der Ehefrau betreut werden müssen.

§ 3

(1) Die im § 1 Abs. 2 Buchst. c genannten Angehörigen haben Anspruch auf Unterhaltsbeträge, wenn

- der gesetzliche Anspruch auf Unterhaltszahlungen bereits vor der Einberufung zum Grundwehrdienst bestand und der Wehrpflichtige nachweisbar Unterhalt gezahlt hat oder der gesetzliche Anspruch während der Ableistung des Grundwehrdienstes entsteht und
- keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden sind, die entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Unterhalt dieser Angehörigen voll oder teilweise bestreiten können.

(2) Die Unterhaltsbeträge sind in Höhe der durch Gerichtsurteile, Entscheidungen der Räte der Kreise, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche oder durch sonstige Vereinbarungen festgelegten Unterhaltszahlungen zu gewähren. Dabei dürfen die im § 2 Abs. 1 Buchst. a festgelegten Unterhaltsbeträge je unterhaltsberechtigigten Angehörigen nicht überschritten werden.

§ 4

Staatliche Kinderzuschläge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den Unterhaltsbeträgen zu zahlen.

§ 5

An Wehrpflichtige oder an unterhaltsberechtigigte Angehörige gemäß § 1 Abs. 2 können Beihilfen gezahlt werden

- für unabwendbare Ausgaben für die Dauer des Grundwehrdienstes, wenn diese Ausgaben durch den Wehrpflichtigen und die unterhaltsberechtigigten Angehörigen aus Unterhaltsbeträgen und sonstigem Einkommen oder Vermögen nicht bestritten werden können;
- bei besonderen sozialen Verhältnissen, die insbesondere durch Krankheit oder im Falle des Todes des Wehrpflichtigen bzw. von unterhaltsberechtigigten Angehörigen hervorgerufen werden.

§ 6

Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 7

(1) Wehrpflichtigen oder Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 können bestehende Zahlungsverpflichtungen entsprechend den geltenden Bestimmungen ganz oder teilweise gestundet werden.

(2) Die Stundung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt nur für die Dauer des Grundwehrdienstes.

§ 8

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Räte der Kreise und Städte.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhalt und Beihilfen und deren Höhe trifft der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises bzw. der Stadt.

(3) Dem Antragsteller steht das Recht des Einspruches gegen die Entscheidung zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung an, beim Rat des Kreises bzw. der Stadt zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist der Einspruch beim Rat des Bezirkes zulässig. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge und Beihilfen erfolgt bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat.

§ 9

(1) Der Wehrpflichtige bzw. die unterhaltsberechtigten Angehörigen (Zahlungsempfänger) sind verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Zahlung oder die Höhe der Unterhaltsbeträge und Beihilfen auswirken, innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden der Veränderung dem Rat des Kreises bzw. der Stadt schriftlich mitzutellen.

(2) Überzahlungen, die sich aus unterlassenen Mitteilungen gemäß Abs. 1 ergeben, sind zu erstatten.

§ 10

(1) Bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach Ableistung des Grundwehrdienstes werden die Unterhaltsbeträge für einen halben Monat über den Entlassungstag hinaus weitergezahlt.

(2) Die Unterhaltsbeträge können auch bei vorzeitiger Entlassung für einen halben Monat weitergezahlt werden, wenn mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet wurden.

(3) Die Weiterzahlung der Unterhaltsbeträge über den Entlassungstag hinaus hat nicht zu erfolgen, wenn der Wehrpflichtige vom Wehrdienst ausgeschlossen wird.

§ 11

Der Anspruch auf Unterhaltsbeträge entfällt

- a) für die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Wehrpflichtigen für die Zeit, in der sich der Wehrpflichtige in Untersuchungshaft befindet oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
- b) für unterhaltsberechtigte Angehörige für die Zeit, in der sie sich selbst in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verbüßen.

§ 12

Der Anspruch auf Zahlung von Unterhalt und Beihilfen erlischt 3 Monate nach Fälligkeit.

§ 13

Diese Verordnung gilt auch für die zum Wehrrersatzdienst einberufenen Wehrpflichtigen.

§ 14

Für Streitigkeiten, die sich aus der Zahlung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen ergeben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15

Der Nationale Verteidigungsrat erläßt im Falle des Verteidigungszustandes besondere Bestimmungen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für
Nationale Verteidigung
Hoffmann

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst
entlassenen Angehörigen der
Nationalen Volksarmee.
(Förderungsverordnung)**

Vom 24. Januar 1962

Die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Erregenschaften der Werkstätten eine ehrenvolle nationale Pflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) folgendes verordnet:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Die staatlichen Organe, Institutionen, Schulen, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Betriebe und Institutionen genannt) haben mit den Angehörigen ihrer Betriebe und Institutionen, die zum Wehrdienst einberufen werden, enge Verbindung zu halten und erforderlichenfalls den Familienangehörigen Hilfe und Unterstützung sowie kulturelle Betreuung zu gewähren.

II. Abschnitt

**Arbeitsrechtliche Ansprüche der Wehrpflichtigen,
die den Grundwehrdienst leisten**

§ 2

Arbeitsplatzschutz

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb oder ihrer Institution den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.

§ 3

Kündigungsschutz

(1) Den Wehrpflichtigen darf während des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gekündigt werden. Aufhebungsverträge dürfen nur auf Wunsch der Wehrpflichtigen abgeschlossen werden.

(2) Der Kündigungsschutz erlischt, wenn sich die Wehrpflichtigen nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst zur Arbeitsaufnahme melden.

§ 4

Pflichten der Betriebe und Institutionen

(1) Den entlassenen Wehrpflichtigen darf bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Grundwehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen.

(2) Die Betriebe und Institutionen sind verpflichtet:

- a) die Dauer des Grundwehrdienstes auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb oder zur Institution anzurechnen. Die Dauer des Grundwehrdienstes ist auch dann anzurechnen, wenn vor der Einberufung kein Arbeitsrechtsverhältnis zu diesem Betrieb oder dieser Institution bestand;
- b) die nach dem Grundwehrdienst Entlassenen in ihrer beruflichen Weiterbildung zu fördern;
- c) bei Eignung und vorhandenen Voraussetzungen die nach dem Grundwehrdienst Entlassenen vorrangig zum Studium zu delegieren.

(3) Nehmen Wehrpflichtige unmittelbar nach ihrem Grundwehrdienst eine Tätigkeit als Zivilangestellte der Nationalen Volksarmee, eine Tätigkeit bei den anderen bewaffneten Organen oder beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs auf, so ist das von früher her bestehende Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 31 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu lösen. Die Betriebe bzw. Institutionen haben dem Aufhebungsvertrag zuzustimmen.

§ 5

Nehmen Wehrpflichtige nach ihrem Grundwehrdienst ein Studium auf, dann ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird.

§ 6

Unterbringung in eine Arbeitsstelle

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die vor ihrem Grundwehrdienst in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, sind die Räte der Kreise und Städte für die Vermittlung in eine Arbeitsstelle verantwortlich.

(2) Für entlassene Wehrpflichtige, die nach dem Grundwehrdienst studieren wollen und dafür die nötigen Voraussetzungen haben, ist durch die Wehrkreiskommandos Unterstützung bei der Aufnahme des Studiums zu gewähren.

§ 7

Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bei freiwilliger Weiterverpflichtung für den aktiven Wehrdienst

Werden Wehrpflichtige nach Beendigung des Grundwehrdienstes als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten übernommen, so haben sie dieses ihrem Betrieb oder ihrer Institution mitzuteilen.

Das Arbeitsrechtsverhältnis gilt mit dem Tage der Beendigung des Grundwehrdienstes als gelöst.

III. Abschnitt

Arbeitsrechtliche Ansprüche der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten

§ 8

Verantwortlichkeit für die Unterbringung in eine Arbeitsstelle

(1) Bei der Entlassung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aus dem aktiven Wehrdienst sind die Räte der Kreise und Städte bzw. die Räte der Bezirke für die Vermittlung in eine Arbeitsstelle verantwortlich. Die Wehrkreiskommandos haben den Entlassenen Unterstützung bei der Aufnahme des Studiums zu gewähren.

(2) In den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten bzw. Einrichtungen der Nationalen Volksarmee sind mit den zur Entlassung kommenden Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Aussprachen und Vorträge über die besten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten durchzuführen. Sie haben mindestens zwei Monate vor der Entlassung die Vorschläge für den Einsatz der Soldaten und Unteroffiziere über die Wehrkreiskommandos an die Räte der Kreise und Städte zu übersenden. Die Übersendung der Vorschläge für den Einsatz der Offiziere erfolgt über die Wehrkreiskommandos an die Räte der Bezirke.

(3) Die Vorschläge von den zur Entlassung kommenden Soldaten und Unteroffizieren mit Wohnsitz Berlin sind über die Abteilung Organisation Berlin den Räten der Stadtbezirke bzw. bei Offizieren dem Magistrat von Groß-Berlin zu übersenden.

(4) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Einberufung, Familienstand, Wohnanschrift, erlernter Beruf, zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor der Einberufung, Kenntnisse und Fähigkeiten, erworbene Qualifikation, Termin der Entlassung, gewünschte Tätigkeit und Einsatzvorschlag. Den Vorschlägen ist eine Beurteilung beizufügen.

§ 9

Unterbringung in eine Arbeitsstelle

(1) Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sind nach der Entlassung bevorzugt freie Arbeitsplätze in den staatlichen Organen und Institutionen und in der sozialistischen Wirtschaft durch die Räte der Kreise und Städte bzw. die Räte der Bezirke nachzuweisen. Dabei sind ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre beruflichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Die entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, sind vorrangig zum Studium zuzulassen.

(3) Die entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sind bei der Stipendiengewährung den in der Volkswirtschaft als Aktivisten ausgezeichneten Werktätigen gleichzusetzen. Das Einkommen der Eltern ist bei der Gewährung von Stipendien an entlassene Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten nicht zu berücksichtigen.

(4) Wenn die Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten nach der Entlassung in ihrem ehemaligen Betrieb oder ihrer ehemaligen Institution eine Tätigkeit wieder aufnehmen wollen, so sind die Betriebe bzw. Institutionen verpflichtet, sie bevorzugt einzustellen.

(5) Entlassene Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die während ihres aktiven Wehrdienstes eine Aus- oder Weiterbildung in einem anerkannten Lehrberuf erhalten haben, können unmittelbar nach ihrer Entlassung zu Facharbeiterprüfungen zugelassen werden.

§ 10

Nomenklatur der Funktionen, die mit entlassenen Angehörigen

der Nationalen Volksarmee zu besetzen sind

(1) Die in der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) festgelegten Arbeitsplätze sind vorrangig für Soldaten auf Zeit bzw. Berufssoldaten vorzusehen.

(2) In allen Fragen, die die Besetzung der in der Nomenklatur festgelegten Stellen betreffen, haben die Betriebe und Institutionen mit dem Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, bzw. mit den Räten der Kreise und Bezirke, in Berlin mit den Räten der Stadtbezirke und dem Magistrat, eng zusammenzuarbeiten.

§ 11

Meldung der freien Arbeitsplätze

(1) Die Betriebe und Institutionen haben freiwerdende Arbeitsplätze, die in der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) enthalten sind, dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt und in Berlin dem Rat des Stadtbezirkes laufend zu melden.

(2) Zur Gewährleistung des richtigen Einsatzes von entlassenen Offizieren haben die Räte der Kreise und in Berlin die Räte der Stadtbezirke die unbesetzten und freiwerdenden Funktionen mit einer Vergütung über 600 DM dem Rat des Bezirkes und in Berlin dem Magistrat von Groß-Berlin mitzuteilen.

(3) Die zentralen Staatsorgane mit Sitz Berlin haben alle unbesetzten und freiwerdenden Funktionen mit einer Vergütung ab 950 DM direkt dem Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, zu melden. Die Vorschläge gemäß § 8 Absätzen 2 und 3, sind in diesen Fällen durch die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die Abteilung Organisation Berlin an das Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, zu richten.

§ 12

Besetzung der freien Arbeitsplätze

Die Besetzung der Arbeitsplätze entsprechend der Nomenklatur durch die Betriebe und Institutionen darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Räte der Kreise und Städte bzw. Räte der Bezirke vorgenommen werden.

§ 13

(1) Der Einsatz der entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten in freie Arbeitsstellen hat unter Würdigung und Anerkennung der Verdienste beim Aufbau und bei der Stärkung der Nationalen Volksarmee sowie unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Qualifikation auf politischem, militärischem und spezialfachlichem Gebiet zu erfolgen.

(2) Beim Einsatz ist von den in der Nomenklatur festgelegten politischen und fachlichen Mindestanforderungen auszugehen. Unmittelbar nach dem Einsatz sind konkrete Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, daß in kürzester Zeit die erforderliche Qualifikation für die Ausübung der Tätigkeit erreicht wird.

§ 14

Der Minister für Volksbildung trifft nach Bedarf in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung Maßnahmen, daß befähigte und bewährte entlassene Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten für eine pädagogische Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher in Schulen und Heimen ausgebildet werden können und nach ihrer Ausbildung eine pädagogische Tätigkeit aufnehmen. Die Ausbildung kann verkürzt werden.

§ 15

Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft

(1) Entlassene Angehörige der Nationalen Volksarmee, die vor ihrer Einberufung eine Fachausbildung in der Landwirtschaft erhalten haben oder in der Landwirtschaft tätig waren, sind wieder für die Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft zu gewinnen.

(2) Den entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die eine Tätigkeit in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft erstmalig oder erneut aufnehmen, sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Vergünstigungen zu gewähren, die die in die Landwirtschaft gehenden Industriearbeiter erhalten.*

§ 16

Abschluß des Arbeitsvertrages

(1) Den Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ist vor ihrer Entlassung die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb oder der Institution einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Im Arbeitsvertrag soll bei Notwendigkeit eine Einarbeitungszeit festgelegt werden.

§ 17

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bei Entlassung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach der Entlassung anzurechnen.

(2) Als erstes Arbeitsrechtsverhältnis gilt auch, wenn vorübergehend, höchstens bis zu drei Monaten, eine andere Tätigkeit aufgenommen wurde, um dann erst die vorgesehene Funktion zu übernehmen.

(3) Wird den Angehörigen der Nationalen Volksarmee durch die Entlassungsdienststelle eine besondere anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

§ 18

Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung getroffenen Festlegungen haben sinngemäß für die entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Gültigkeit.

§ 19

Zuweisung von Wohnraum

Entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, vorrangig geeigneter und ausreichender Wohnraum entsprechend der örtlichen Wohnraumlage durch die örtlichen Organe zuzuweisen. Dieses gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen entsprechend § 14 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) der Zuzug eingeschränkt ist.

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1958 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I Nr. 43 S. 622)

IV. Abschnitt

Die Qualifizierung der Wehrpflichtigen
nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

§ 20

(1) Den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Wehrpflichtigen ist nach ihrer Entlassung die Möglichkeit zu geben, sich an den verschiedenen Formen der Aus- und Weiterbildung zu beteiligen. Die zuständigen zentralen Staatsorgane treffen Maßnahmen, die gewährleisten, daß die im Herbst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nach ihrer Entlassung an bereits seit September begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können. Der Zeitraum zwischen der Entlassung und dem Eintritt in den betreffenden Lehrgang darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.

(2) Unter Qualifizierungsmaßnahmen sind nachfolgende aufgeführte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die nur im Herbst jedes Jahres beginnen, zu verstehen:

- a) Langfristige Lehrgänge zur systematischen beruflichen Ausbildung oder Qualifizierung;
- b) Lehrgänge zur systematischen Vermittlung der Allgemeinbildung;
- c) Meisterlehrgänge;
- d) Vorpraktiken;
- e) Betriebsassistentenzeit;
- f) Aufnahme eines Lehrverhältnisses.

(3) Die Betriebe und andere Aus- und Weiterbildungsstätten haben zu gewährleisten, daß die Ausbildungszeit für die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auf Grund des späteren Beginns nicht verlängert wird und in keiner Weise eine Benachteiligung gegenüber denjenigen erfolgt, die im September eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen ist durch zusätzliche Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

V. Abschnitt

Die Anerkennung
der in der Nationalen Volksarmee
abgelegten Examen und Prüfungen

§ 21

(1) Die Militärakademie „Friedrich Engels“ ist eine Hochschule und die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind militärische Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Staatsexamen an der Militärakademie „Friedrich Engels“ werden Diplome und über die Abschlußprüfungen an den Offiziersschulen Zeugnisse verliehen, die den von den Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt sind.

(3) Die Diplome und Zeugnisse berechtigen zum Einsatz in entsprechenden Funktionen des Staats- und Wirtschaftsapparates und der gesellschaftlichen Organisationen, für die ein Hoch- bzw. Fachschulabschluß erforderlich ist.

(4) Die Diplome und Zeugnisse sind der erforderliche Nachweis für eine weitere Qualifizierung (Direkt- bzw. Fernstudium) an entsprechenden Hochschulen und anderen Lehranstalten.

(5) Die Absolventen der Qualifizierungslehrgänge der Militärakademie „Friedrich Engels“ und der Offiziersschulen erhalten ein Zeugnis über den Abschluß dieser Qualifizierungslehrgänge. Diese Zeugnisse sind denen der zivilen Hoch- und Fachschulen, die über den Abschluß ähnlicher Lehrgänge ausgestellt werden, gleichgestellt. Dasselbe gilt für Soldaten und Unteroffiziere, die eine Spezialausbildung durch Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen erhalten haben.

(6) Die von den Offizieren der Nationalen Volksarmee an militärischen Lehranstalten befreundeter sozialistischer Staaten erworbenen Diplome und Zeugnisse werden den von den Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten im vollen Umfang für die in Ehren aus dem Wehrersatzdienst Entlassenen.

(2) Wenn die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Grund des § 13 des Wehrpflichtgesetzes (Ausschluß vom Wehrdienst) erfolgt, treffen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht zu.

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit anderen zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 24

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit die Nomenklatur der Funktionen (Anlage) zu ändern und zu ergänzen.

(2) Notwendige Vorschläge über Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) sind über das zuständige übergeordnete Organ an die Staatliche Plankommission zu richten.

§ 25

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise und Städte.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1958 zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 81);
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1960 zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 61);
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1960 zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. II S. 517);
- e) Anordnung vom 5. Oktober 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der Angehörigen der bewaffneten Organe (GBl. I S. 544).

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für
Nationale Verteidigung
Hoffmann

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu § 10 Abs. I vorstehender Verordnung

Nomenklatur

der Funktionen für den Einsatz der in Ehren entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten

A. Funktionen, die für alle Organe des zentralen Staatsapparates, einschließlich der VVB und der sonstigen Einrichtungen, verbindlich sind

Funktionen	Ordnungs-Nr.
Archivar	A-1
Kaderleiter ¹⁾	A-2 a
Kaderinstrukteur oder Bearbeiter ¹⁾	A-2 b
Kaderinstrukteur für Schulung und Berufsausbildung	A-3
Fahrdienstleiter oder Leiter des Kfz.-Betriebes	A-4
Technischer Leiter des Kfz.-Betriebes	A-5
Einsatzleiter des Kfz.-Betriebes	A-7
Werkstattmeister des Kfz.-Betriebes	A-7
Luftschutzbeauftragter	A-8
Leiter der VS-Stelle	A-9
Verschlußsachenbearbeiter	A-10
Verwaltungsleiter	A-11
Leiter der Poststelle	A-12
Haushaltsbearbeiter	A-13

¹⁾ Gilt nicht für den Bereich des Ministers der Justiz.

B. Funktionen, die für die nachfolgenden Bereiche bzw. Institutionen verbindlich sind²⁾

- I. Bereich Handel und Versorgung
- II. Bereich Finanzen
- III. Bereich Verkehr — einschl. Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung
- IV. Bereich Post- und Fernmeldewesen
- V. Bereich Land- und Forstwirtschaft
- VI. Bereich Erfassung und Einkauf
- VII. Bereich Statistik
- VIII. Bereich Justiz
- IX. Bereich Staatliches Rundfunkkomitee
- X. Bereich Gesundheitswesen

C. Funktionen, die für die Räte der Bezirke verbindlich sind²⁾

D. Funktionen, die für die Räte der Kreise verbindlich sind²⁾

E. Funktionen, die für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen verbindlich sind

Funktionen	Ordnungs-Nr.
Leiter der Statistik und Plankontrolle	E-1
Leiter der Gütekontrolle	E-2
Leiter der Kaderabteilung	E-3
Kaderinstrukteur	E-4
Betriebsplaner	E-5
Statistiker	E-6
Leiter der Finanzplanung	E-7
Finanzplaner	E-8
Leiter des Betriebsarchivs	E-9
Betriebsarchivar	E-10
Arbeitskräfteplaner	E-11
Verschlußsachenverwalter	E-12
Sicherheitsbeauftragter	E-13
Arbeitsschutzbeauftragter	E-14
Bilanzbuchhalter	E-15
Leiter der Finanzbuchhaltung	E-16
Kontokorrentbuchhalter	E-17
Finanzbuchhalter	E-18
Leiter der Materialbuchhaltung	E-19
Leiter der Rechnungsprüfung	E-20
Leiter der Nachkalkulation	E-21
Materialbuchhalter	E-22
Wirtschaftskontrolleur	E-23
Leiter der Wirtschaftskontrolle	E-24
Leiter der Innenrevision	E-25
Innenrevisor	E-26
Werkzeugverwalter	E-27
Energiebeauftragter	E-28
Kaufmännischer Direktor	E-29
Investbearbeiter	E-30

²⁾ Die Funktionen dieser Bereiche bzw. der Räte der Bezirke und Kreise werden in den „Verfügungen und Mittellungen“ der zuständigen Organe veröffentlicht.

Funktionen	Ordnungs-Nr.
Leiter der Rechnungslegung	E-31
Leiter der Finanzen	E-32
Materialdisponent	E-33
Materialplanbearbeiter	E-34
Leiter des Einkaufs	E-35
Einkäufer	E-36
Lagerverwalter	E-37
Leiter der Lagerwirtschaft	E-38
Leiter des Versands	E-39
Verkäufer	E-40
Leiter des Transports	E-41
Expedient	E-42
Transportdisponent (innerbetrieblich)	E-43
Transportdisponent (außerbetrieblich)	E-44
Leiter der Allgemeinen Verwaltung	E-45
Grundstücksverwalter	E-46
Betriebsorganisator	E-47
Direktor für Arbeit	E-48
Bearbeiter für Lohn- und Gehaltsfragen	E-49
Leiter für Lohn- und soziale Fragen	E-50
Wettbewerbsbearbeiter	E-51
Arbeitskräftelenker	E-52
Bearbeiter für kulturelle Einrichtungen	E-53
Bearbeiter für BKV	E-54
Bearbeiter für soziale Fragen	E-55
Bearbeiter für Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung	E-56

**Durchführungsverordnung
zum Gerichtsverfassungsgesetz der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) und des Gesetzes vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 28) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bis zur Bildung von Militärgerichten bleiben die allgemeinen Gerichte im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit für Verhandlungen von Strafsachen gegen Militärpersonen und Teilnehmer von Militärstraftaten zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
der Justiz

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. Benjamin

Zweiter Beschluß*

über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee.

Vom 25. Januar 1962

Zur Anpassung des Beschlusses vom 18. Januar 1956 über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee (GBl. I S. 82) an den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I S. 6) erhält die Anlage des vorstehenden Beschlusses folgende Fassung:

„Anlage:

I.

Farbe der Uniform

- Für alle Teile der Nationalen Volksarmee (außer Volksmarine):
steingrau;
- für die Volksmarine:
dunkelblau;
- für spezielle Dienste:
entsprechend der Zweckmäßigkeit.

II.

Waffenfarben

- Landstreitkräfte**

Mot.-Schützen-Truppenteile	weiß
Artillerie-Truppenteile	ziegelrot
Panzer-Truppenteile	rosa
Truppenteile der Pioniere und anderer techn. Dienste	schwarz
Nachrichten-Truppenteile	gelb
Rückwärtige u. administrative Dienste	dunkelgrün
- Luftstreitkräfte** hellblau
- Luftverteidigung** hellgrau
- Grenztruppen** hellgrün
- Volksmarine** dunkelblau

Alle weiteren Waffengattungen erhalten eine Waffenfarbe entsprechend ihrer Eigenart.

III.

Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen werden auf Schulterklappen/Schulterstücken, bei der Volksmarine zusätzlich, auf den Ärmeln getragen.

1. Soldaten/Matrosen, Unteroffiziere/Maate:

- | | |
|---|--|
| a) Soldat (bzw. 1. Dienstgrad entsprechend der Waffengattung) | Schulterklappen mit einer Biesenumrandung entsprechend der Waffenfarbe |
| Matrose | Schulterklappen in der Farbe der Uniform |
| b) Gefreiter/Obermatrose | Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a. versehen mit einer Litze an der unteren Schmalseite der Schulterklappen |

* (1.) Beschluß (GBl. I 1956 Nr. 8 S. 82)

- c) Stabsgefreiter/
Stabsmatrose Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, versehen mit zwei Litzen an der unteren Schmalseite der Schulterklappen
- d) Unteroffizier/
Maat Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, umrandet mit Tressen, die Schmalseite der Schulterklappen am unteren Rand ist offen
- e) Unterfeldwebel/
Unterwachtmeister/
Obermaat Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen
- f) Feldwebel/
Wachtmeister/
Meister Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen, auf den Schulterklappen ein vierzackiger Stern
- g) Oberfeldwebel/
Oberwachtmeister/
Obermeister Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen, auf den Schulterklappen zwei vierzackige Sterne
- h) Stabsfeldwebel/
Stabs-
wachtmeister/
Stabsobermeister Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen, auf den Schulterklappen drei vierzackige Sterne
- i) Hauptfeldwebel
(Dienststellung) Schulterklappen seines Dienstgrades, Ärmelstreifen an beiden Unterarmen

2. Unteroffiziers- und Offizierschüler

- a) Unteroffizierschüler Schulterklappen, Ausführung wie unter Ziff. 1 Buchst. a, versehen mit einem Stoffband an der unteren Schmalseite der Schulterklappen in der Farbe der Waffengattung
- b) Offizierschüler Schulterklappen, Ausführung wie unter Ziff. 1 Buchst. a, umrandet mit Tressen, die Schmalseite der Schulterklappen am unteren Rand ist offen, 5 mm vom unteren Rand entfernt eine, zwei bzw. drei Querlitzen entsprechend dem ersten, zweiten bzw. dritten Lehrjahr, darüber ein silberfarbenedes „S“

3. Offiziere

- a) Unterleutnant Schulterstücke, bestehend aus vier nebeneinanderliegenden Plattschnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein vierzackiger Stern
- b) Leutnant Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken zwei vierzackige Sterne

- c) Oberleutnant Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken drei vierzackige Sterne
- d) Hauptmann/
Kapitänleutnant Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken vier vierzackige Sterne
- e) Major/
Korvettenkapitän Schulterstücke, bestehend aus zwei nebeneinanderliegenden geflochtenen Schnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein vierzackiger Stern
- f) Oberstleutnant/
Fregattenkapitän Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. e, auf den Schulterstücken zwei vierzackige Sterne
- g) Oberst/
Kapitän zur See Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. e, auf den Schulterstücken drei vierzackige Sterne

4. Generale/Admirale:

Waffenfarbe: Landstreitkräfte hochrot
Luftstreitkräfte hellblau
Seestreitkräfte dunkelblau

- a) Generalmajor/
Konteradmiral Schulterstücke, bestehend aus drei nebeneinanderliegenden geflochtenen Schnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein fünfzackiger Stern
- b) Generalleutnant/
Vizeadmiral Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken zwei fünfzackige Sterne
- c) Generaloberst/
Admiral Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken drei fünfzackige Sterne
- d) Armeegeneral Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken vier fünfzackige Sterne

5. Offiziere, Generale und Admirale der Reserve und außer Dienst

Schulterstücke entsprechend dem Dienstgrad, in der Mitte der Schulterstücke unterhalb der Tuchunterlage einen querlaufenden Silber- bzw. Goldstreifen, der die Tuchunterlage um jeweils 0,5 cm überragt.

IV.

Dienstlaufbahnabzeichen und Seitenwaffen

- Die Dienstlaufbahnen werden durch Dienstlaufbahnabzeichen gekennzeichnet (z. B. Nachrichten — Blitz, Ärzte — Askulapstab, Musiker — Lyra).
- Die Offiziere tragen Dolche; die Offiziere von Ehrenkompanien führen Säbel.

Berlin, den 25. Januar 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Notstandsdiiktatur in Westdeutschland!?

Die Bonner Notstandsgesetzgebung
„Rechtsordnung“ des Atomkrieges

von Prof. Dr. Herbert Kröger, Prof. Dr. Hans Gerats,
Dr. Tord Riemann und Karl-Heinz Werner

85 Seiten • Broschiert 1,20 DM

Hier werden die geplanten „Notstandsgesetze“ im Wortlaut wiedergegeben und in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang dargestellt.

Ihr Inhalt, Umfang sowie ihre ideologische Grundlage werden aufgedeckt. Die Broschüre beweist, daß die Adenauer-Regierung mit dem Gesamtkomplex der beabsichtigten „Notstandsgesetze“ den scheinlegalen Übergang zur offenen faschistischen Diktatur vorbereitet.

Die Analyse stellt fest, daß mit der vorgesehenen „Notstandsgesetzgebung“ bereits das Stadium der Hitlerschen Diktaturgesetzgebung erreicht ist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62 DDR — Verlag: (4) VEB
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
0,25 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5111, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,
Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 5. Februar 1962	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 62	Beschluß des Ministerrates über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik. (Auszug)	61
19. 12. 61	Preisverordnung Nr. 1981. — Unterstützung der weiteren Arbeitsteilung und Spezialisierung in den metallverarbeitenden volkseigenen Betrieben —	64
30. 12. 61	Anordnung über die Qualifizierung von Finanzkadern zum Facharbeiter	65
3. 1. 62	Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf	65
13. 1. 62	Anordnung Nr. 4 über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung —	67
19. 1. 62	Anordnung Nr. 4 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Mineraldüngemitteln. — Düngemittelanordnung —	68
19. 1. 62	Anordnung Nr. 4 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	69
	Berichtigung	75

**Beschluß
des Ministerrates
über die Ordnung der zentralen Planung und
Organisation der wissenschaftlich-technischen
Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik.
(Auszug)**

Vom 18. Januar 1962

1. Die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird bestätigt (Auszug — Anlage).
2. Die Leiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen werden beauftragt, die in der Ordnung festgelegten Grundsätze umfassend zu erläutern und schnell wirksam werden zu lassen.

Dem Bundesvorstand des FDGB wird empfohlen, die Durchsetzung der Ordnung zu unterstützen.

Berlin, den 18. Januar 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
der zentralen Planung und Organisation der
wissenschaftlich-technischen Arbeit
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Auszug)**

Die entscheidende Bedeutung von Forschung und Technik für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit für die gesellschaftliche Entwicklung verlangt ein

hohes Niveau der wissenschaftlich-technischen Arbeit und ihrer Planung und Organisation. Insbesondere durch die Koordinierung von Forschung und Technik und den konzentrierten Einsatz ihrer Kapazitäten auf Schwerpunkte ist das für die volkswirtschaftliche Entwicklung notwendige hohe Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern. Auch für uns gilt die Forderung des Programms des XXII. Parteitages der KPdSU, daß „von oben bis unten... die planmäßige Leitung auf die schnelle Entwicklung und die praktische Einführung der Neuen Technik gerichtet sein“ muß.

Ausgehend von den Beschlüssen der 12. Tagung des ZK der SED über die Erweiterung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit des Forschungsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik forderte das 14. Plenum kurzfristig ein den sozialistischen Produktionsverhältnissen entsprechendes System der Leitung der naturwissenschaftlich-technischen Arbeit zu schaffen. Dieses System muß eine klare Ordnung gewährleisten, die den koordinierten und konzentrierten Einsatz aller naturwissenschaftlich-technischen Kräfte unter der Leitung der Staatlichen Plankommission in engster Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen staatlichen Organen sichert und die Tätigkeit des Forschungsrates mit den Aufgaben der staatlichen Leitung unmittelbar verbindet.

1. Die Verantwortlichkeit und die Aufgaben des Forschungsrates

(Beirat für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik)

Die Arbeit des Forschungsrates wird bestimmt durch die Probleme der volkswirtschaftlichen Entwicklung, besonders der Perspektivplanung. Seine Arbeitsergebnisse bilden die naturwissenschaftlich-technische Grundlage der erforderlichen Entscheidungen der Staatlichen Plankommission.

Die Staatliche Plankommission stellt dem Forschungsrat entsprechende Aufgaben. Sie prüft und berücksichtigt Anregungen des Forschungsrates bei ihren Entscheidungen.

Die wesentlichen Hauptaufgaben des Forschungsrates sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Staatliche Plankommission über Hauptrichtungen der Entwicklung von Forschung und Technik in der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission gegebenen Direktiven für die volkswirtschaftliche Entwicklungsperspektive erarbeitet der Forschungsrat die Vorschläge für die Entwicklung der Hauptrichtungen von Forschung und Technik, die wichtigsten Themenkomplexe für die naturwissenschaftlich-technische Forschungstätigkeit und die Hauptaufgaben zur Einführung wichtiger Forschungsergebnisse in die Produktion.

Auf diesen Ausarbeitungen aufbauend, bereitet die Staatliche Plankommission gemeinsam mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen staatlichen Organen Beschluswürfe für die Entwicklung der Volkswirtschaft vor und übergibt diese dem Ministerrat zur Bestätigung. Zum Beispiel über

die Veränderung des Produktionsprofils bestimmter Teile der Industrie durch die qualitative und quantitative Festlegung der Produktion der Haupterzeugnisse, besondere Programme für die Entwicklung volkswirtschaftlich wichtiger Zweige, die vorrangige Entwicklung bestimmender Gebiete der Technik, wichtige Rekonstruktions- und Investitionsvorhaben.

Ausgehend von den Direktiven der Staatlichen Plankommission für die volkswirtschaftliche Entwicklungsperspektive erarbeitet der Forschungsrat Vorschläge für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern. Er unterbreitet der Staatlichen Plankommission weiterhin Empfehlungen für die internationale Spezialisierung und Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Dazu arbeitet er eng mit dem Staatlichen Komitee zur Koordinierung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten beim Ministerrat der UdSSR zusammen.

- b) Ausarbeitung von wissenschaftlich-technischen Stellungnahmen zu volkswirtschaftlich wichtigen Aufgabenkomplexen als Grundlage für Entscheidungen des Ministerrates, der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates sowie anderer zentraler staatlicher Organe.

Zu volkswirtschaftlich wichtigen Entscheidungen, so z. B. den Auf- bzw. Ausbau wichtiger Kapazitäten der naturwissenschaftlich-technischen Forschung, der Entwicklung und der Produktion fordern die Staatliche Plankommission bzw. der Volkswirtschaftsrat und andere staatliche Organe Stellungnahmen des Forschungsrates an.

Die Pläne zum Aufbau, zur Neubildung bzw. zur Veränderung bestehender naturwissen-

schaftlich-technischer Institute, wissenschaftlicher Industriebetriebe und anderer naturwissenschaftlich-technischer Einrichtungen beschließt die Staatliche Plankommission auf Vorschlag der entsprechenden zentralen staatlichen Organe und der wissenschaftlichen Akademien im Einvernehmen mit dem Forschungsrat.

- c) Lenkung und Koordinierung der naturwissenschaftlich-technischen Arbeit aller Institute, Forschungsstätten, Laboratorien usw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und anderer wissenschaftlicher Akademien, der Universitäten, Hochschulen, der volkseigenen Wirtschaft und anderer während der Vorbereitung und Durchführung des zentralen Plananteils Forschung und Entwicklung des Planes „Neue Technik“ als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes.

Der Forschungsrat unterstützt die Arbeit des Volkswirtschaftsrates und anderer staatlicher Organe bei der Kontrolle über die Durchführung des zentralen Plananteils Forschung und Entwicklung und bei der Ausarbeitung und Durchführung des Plananteils Überleitung neuer Erzeugnisse in die Produktion.

Die Staatliche Plankommission ist für die Vorbereitung des zentralen Planes „Neue Technik“ als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie stellt den zentralen staatlichen Organen für die Vorbereitung der einzelnen Plananteile entsprechende Aufgaben. Der Volkswirtschaftsrat erarbeitet den Plan „Neue Technik“ für die gesamte Industrie. Der Forschungsrat erarbeitet für den zentralen Plananteil Forschung und Entwicklung (zentrale Themen) die von der Staatlichen Plankommission zu beschließende Direktive. Diese Direktive muß die Ausarbeitung eines einheitlichen Planes gewährleisten, der mit den Schwerpunkten der volkswirtschaftlichen Entwicklung übereinstimmt und alle wissenschaftlich-technischen Kapazitäten von den Forschungsstellen der Akademien bis zu den Entwicklungsbüros der Industrie koordiniert.

In diesem Zusammenhang unterbreitet er der Staatlichen Plankommission Empfehlungen über die Verteilung der für die wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel.

Für Komplexthemen bildet der Forschungsrat in Abstimmung mit den dafür verantwortlichen zentralen staatlichen Organen Forschungsgemeinschaften, für deren systematische Anleitung und Unterstützung er verantwortlich ist.

Er kontrolliert ständig die Durchführung der Aufgaben, informiert die Staatliche Plankommission und den Volkswirtschaftsrat über Stand und Verlauf der Arbeiten und gibt ihnen Hinweise über notwendige Maßnahmen.

- d) Ausarbeitung von Empfehlungen für staatliche Maßnahmen

zur ständigen Vervollkommnung des Systems der einheitlichen und straffen Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit,

zur systematischen Entwicklung und Förderung der Kapazitäten für die wissenschaftlich-technische Arbeit in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft bzw. Zweigen der Industrie,

zur Ausbildung und Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses und zur umfassenden und kurzfristigen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Technik in der Volkswirtschaft.

2. Das System der Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission und der anderen zentralen staatlichen Organe mit dem Forschungsrat

- a) Der Forschungsrat arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan.
- b) Die Durchführung des Arbeitsplanes erfordert eine enge Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und des Forschungsrates.

Die Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates schlagen je einen Stellvertreter als Mitglied des Forschungsrates dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vor. Der Vorsitzende des Forschungsrates schlägt je einen Vertreter des Forschungsrates als Mitglied der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates ebenfalls dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vor.

Empfehlungen des Forschungsrates zur Beschlussfassung im Ministerrat werden von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Forschungsrat vertreten.

3. Grundsätze der Organisation der Arbeit des Forschungsrates

- a) Das oberste Organ des Forschungsrates ist das Plenum, das alle Mitglieder des Forschungsrates umfaßt.
- b) Die ehrenamtlichen Arbeitsgremien des Forschungsrates sind der Vorstand, die Fachgruppen, die Kommissionen und die Forschungsgemeinschaften sowie die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Plenums und des Vorstandes des Forschungsrates organisiert das Staatssekretariat für Forschung und Technik als neugebildeter Apparat des Forschungsrates die Durchführung des Arbeitsplanes. Es unterstützt die Arbeit der naturwissenschaftlich-technischen Institute und Forschungseinrichtungen zur Durchführung der im Plan „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben. Es koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgremien des Forschungsrates, stellt die Verbindung zwischen den verschiedenen Organen des Forschungsrates her und sichert die enge Verflechtung ihrer Arbeit mit den entsprechenden staatlichen Organen. Es gibt den Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik Weisungen.

- c) Der Vorstand des Forschungsrates leitet die Arbeit zwischen den Plenartagungen auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes.
- d) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Forschungsrates liegt in seinen Fachgruppen. Sie sind ständige Einrichtungen und arbeiten nach Plänen, die sich aus dem Jahresarbeitsplan des Forschungsrates ableiten.
- e) Auf der Grundlage der neuen Arbeitsordnung des Forschungsrates ist die Aufgabenstellung und

Arbeitsweise der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik im Sinne der Beschlüsse des 12., 13. und 14. Plenums des ZK der SED neu festzulegen.

Die Tätigkeit der Arbeitskreise des Forschungsrates muß darauf gerichtet werden, daß sie als Glied im einheitlichen System der straffen Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes aktiv beeinflussen.

Zugleich sollen sie die VVB als verantwortliche Organe für die Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit in den Industriezweigen unterstützen.

- f) Ein solches System der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen Forschungsrat und Volkswirtschaftsrat, um die Tätigkeit der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik mit den Aufgaben der VVB und der wissenschaftlich-technischen Zentren zu koordinieren.

4. Grundsätze für die Koordinierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Wissenschaftler, Ingenieure, Arbeiterforscher und Neuerer zur Lösung der Aufgaben von Forschung und Technik

- a) Der konzentrierte und koordinierte Einsatz aller Kräfte zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Technik erfordert eine enge Verbindung von Forschung und Praxis durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der wissenschaftlich-technischen Intelligenz, Arbeiterforscher und Neuerer. Grundlage dieser Gemeinschaftsarbeit sind die in den Plänen „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben.
- b) Die für die Durchführung der Pläne „Neue Technik“ verantwortlichen staatlichen Leitungsorgane beziehen die wissenschaftlich-technischen Organisationen, besonders die Kammer der Technik, in die Lösung der Aufgaben ein.

Der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale staatliche Organe regeln den Inhalt, die Formen und Methoden der Zusammenarbeit mit den leitenden Organen der wissenschaftlich-technischen Organisationen und dem Bundesvorstand des FDGB.

Die sich aus dem Plan „Neue Technik“ ergebenden Schwerpunkte für die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit und Neuererbewegung sind festzulegen. Außerdem sind die Formen der Zusammenarbeit der Wirtschaftsleitungen auf den verschiedenen Ebenen mit den entsprechenden Organen der Kammer der Technik und den Neuereraktivisten festzulegen.

- c) Zur Herstellung einer koordinierten Arbeit der Organe des Forschungsrates, insbesondere der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik mit den Fach- und Arbeitsausschüssen der Kammer der Technik, ist eine enge Verbindung zwischen dem Vorstand des Forschungsrates und dem Präsidium der Kammer der Technik zu sichern.

Die Bildung neuer wissenschaftlich-technischer Gesellschaften wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorliegen einer gemeinsamen Stellungnahme des Präsidiums der Kammer der Technik und des Vorstandes des Forschungsrates beschlossen.

Preisordnung Nr. 1981.

— Unterstützung der weiteren Arbeitsteilung und Spezialisierung in den metallverarbeitenden volkseigenen Betrieben —

Vom 19. Dezember 1961

§ 1

Die Bestimmungen dieser Preisordnung finden Anwendung, wenn Teile oder Baugruppen im Rahmen der Spezialisierung der Produktion von einem volkseigenen metallverarbeitenden Betrieb in einen anderen Betrieb endgültig verlagert werden. Voraussetzung ist dabei, daß diese Teile oder Baugruppen in dem Betrieb, in welchem sie bisher produziert wurden, mit den Produktionselbstkosten in den Preis eines Enderzeugnisses eingegangen sind.

§ 2

(1) Teile oder Baugruppen, deren Produktion auf Grund des Planes „Neue Technik“ verlagert wird, sind nach der Verlagerung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen an den diese Produktion abgebenden Betrieb zu Betriebspreisen zu liefern.

(2) Wird die Produktion von Teilen oder Baugruppen außerhalb des Planes „Neue Technik“ verlagert und im übernehmenden Betrieb mit niedrigeren Selbstkosten als im abgebenden hergestellt, erfolgt die Preisberechnung ebenfalls zu Betriebspreisen entsprechend Abs. 1. Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Verlagerung sind die Selbstkosten einschließlich der Absatzkosten des abgebenden Betriebes den Selbstkosten des übernehmenden Betriebes zuzüglich der Transportkosten gegenüberzustellen. Dabei ist die Entwicklung der Selbstkosten im übernehmenden Betrieb zu berücksichtigen. Es sind die Selbstkosten zugrunde zu legen, die nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bei einer laufenden Produktion in dem übernehmenden Betrieb zu erreichen sind.

(3) Die Bewilligung für die Berechnung zu Betriebspreisen gemäß Absätzen 1 und 2 erteilt das für die Preisbildung zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise auf Vorschlag der VVB bzw. des Bezirkswirtschaftsrates des Betriebes, der die Produktion abgibt. Der entsprechende Preis-antrag ist vom abgebenden Betrieb zu stellen. Mit dem Antrag ist dem zuständigen Zentralreferat eine Bestätigung zu übergeben, daß die Verlagerung endgültig ist. Ferner ist mitzuteilen, ob die Verlagerung im Rahmen des Planes „Neue Technik“ erfolgt. Bei Anwendung des Abs. 2 sind die entsprechenden Kostenunterlagen vom abgebenden Betrieb zusammen mit den Kostenunterlagen des übernehmenden Betriebes an das vorgenannte übergeordnete Organ zu übermitteln und von dort mit dem Antrag an das Zentralreferat zu übergeben. Zu diesen Unterlagen gehört auch eine Perspektivkalkulation des übernehmenden Betriebes.

(4) Steht von vornherein fest, daß der übernehmende Betrieb höhere Kosten haben wird als der abgebende, und ist die Verlagerung der Produktion außerhalb des Planes „Neue Technik“ jedoch volkswirtschaftlich notwendig, so hat der Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Bezirkswirtschaftsrates zu entscheiden, ob eine Lieferung zu Betriebspreisen erfolgen kann.

(5) Wird eine Belieferung zu Betriebspreisen abgelehnt, so hat die Berechnung zu Industrieabgabepreisen zu erfolgen.

(6) Anträge gemäß Abs. 4 der volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe der metallverarbeitenden Industrie, die die Produktion abgeben, sind über ihre VVB und über den Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise vorzulegen. Anträge gemäß Abs. 4 der Betriebe der volkseigenen örtlichen metallverarbeitenden Industrie, die die Produktion abgeben, sind durch die Vorsitzenden der Bezirkswirtschaftsräte dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise vorzulegen. Den Anträgen ist eine entsprechende Stellungnahme beizufügen.

§ 3

(1) Bestehen für die in Kooperation herzustellenden Teile oder Baugruppen noch keine Betriebspreise, so sind diese auf der Basis der Kosten des übernehmenden Betriebes zuzüglich eines Gewinnzuschlages zu bilden. Bei der Beurteilung der Selbstkosten ist die Kostenentwicklung im übernehmenden Betrieb zu berücksichtigen. Der Kalkulation sind damit die Selbstkosten zugrunde zu legen, die nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bei der laufenden Produktion zu erreichen sind. Liegen die Selbstkosten im abgebenden Betrieb jedoch niedriger, so ist von diesen Kosten auszugehen.

(2) Wird die Genehmigung zur Lieferung zu Betriebspreisen entsprechend § 2 nicht erteilt, sind die Industrieabgabepreise unter Berücksichtigung der für die betreffenden Teile oder Baugruppen geltenden Produktionsabgabepreise zu bilden.

§ 4

Die übernehmenden Betriebe haben ihre Kostenunterlagen den abgebenden Betrieben zur Verfügung zu stellen, die die Anträge einzureichen haben.

§ 5

Wird eine Produktion von einem volkseigenen metallverarbeitenden Betrieb in einen halbstaatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Betrieb verlagert, können die Bestimmungen dieser Preisordnung in bezug auf die Belieferung zu Betriebspreisen (zuzüglich Umsatzsteuer) sinngemäß angewendet werden.

§ 6

Die erteilten Preisbewilligungen zur Berechnung der Betriebspreise gelten für das Jahr, in dem die Produktion verlagert wird, und die beiden folgenden Jahre. Auf Antrag der Betriebe kann die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen von dem zuständigen Zentralreferat verlängert werden.

§ 7

Verwendet der die Produktion abgebende Betrieb die gleichen Teile oder Baugruppen zur Herstellung neuer Erzeugnisse, sind bei der Kalkulation der Preise für die neuen Erzeugnisse die Industrieabgabepreise für die bezogenen Teile zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn diese Betriebe berechtigt sind, die Preise selbstständig zu ermitteln.

§ 8

Diese Freisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1961

<p>Die Regierungskommission für Preise beim Minister- rat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende I. V.: Kirsten Stellvertreter des Ministers der Finanzen</p>	<p>Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende I. V.: Wunderlich Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
---	---

**Anordnung
über die Qualifizierung von Finanzkadern zum
Facharbeiter.**

Vom 30. Dezember 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Qualifizierung der Finanzkader für untere Funktionen wird durch die Finanzabendschule auf Kreisebene mit dem Abschluß als Facharbeiter ohne Fachschulreife durchgeführt.

(2) Die Qualifizierung umfaßt eine gemeinsame Grundausbildung und eine spezielle Ausbildung nach Fachrichtungen. In der gemeinsamen Grundausbildung werden die Fächer

Wirtschaftspolitik,
Verwaltungsorganisation und Bürotechnik,
Deutsch und
Mathematik
gelehrt.

(3) Die spezielle Ausbildung erfolgt in den Fachrichtungen

Haushalt,
Steuern,
Finanzen der sozialistischen Industrie,
Banken und Sparkassen oder
Versicherungen.

(4) Die Dauer der Qualifizierung beträgt 2 1/2 Jahre. Der Unterricht wird in 3 Stunden je Woche bei 42 Unterrichtswochen im Jahr durchgeführt.

(5) Am Ende der Qualifizierung legen die Teilnehmer die Facharbeiterprüfung als

Finanzbearbeiter,
Industriekaufmann,
Bankkaufmann oder
Versicherungskaufmann

ab. Die Facharbeiterprüfung wird nach der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsausbildung durchgeführt.

(6) Nach bestandener Facharbeiterprüfung wird den Teilnehmern der Facharbeiterbrief ihrer Fachrichtung ausgehändigt.

§ 2

An den Finanzabendschulen können

- a) Mitarbeiter der Finanzorgane;
- b) Haushaltsbearbeiter und Buchhalter der Fachabteilungen der örtlichen Räte, der Gemeinden sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen;

c) Mitarbeiter der VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

teilnehmen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) Der Minister der Finanzen ist für die einheitliche Ausbildung an den Finanzabendschulen verantwortlich.

(2) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise sind für die Durchführung und Kontrolle der Finanzabendschule verantwortlich. Die Leiter der übrigen staatlichen Finanzorgane im Kreis sind verpflichtet, sie dabei zu unterstützen.

(3) Die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha ist für die Ausarbeitung des Lehrplanes, der Lehr- und Lernmaterialien sowie für die pädagogisch-methodische Anleitung der Lehrer, die in der Finanzabendschule unterrichten, verantwortlich.

(4) Der Unterricht in der Finanzabendschule wird durch Lehrer nebenamtlich bzw. durch bewährte Mitarbeiter aus den Finanzorganen nebenberuflich auf Vertragsbasis durchgeführt.

(5) Die Tätigkeit der Lehrer an der Finanzabendschule kann durch Honorare vergütet werden. Die Vergütung darf je Unterrichtsstunde 7,50 DM nicht überschreiten.

§ 4

Die finanziellen Mittel (Honorare und Mieten) sind in den Kreishaushalten Kapitel 556 — Lehrgänge — zu planen.

§ 5

Für die Teilnehmer des bereits bestehenden 1. bis 5. Lehrganges der Finanzabendschule ist die Möglichkeit zu schaffen, den Abschluß entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu erwerben.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBl. II S. 81) und die dazu erlassene Richtlinie der Abendschule für Finanzwirtschaft vom 1. März 1955 außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1961

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

**Anordnung
über die Verbindlichkeitsklärung der
Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in
einem mittleren medizinischen Beruf.**

Vom 3. Januar 1962

§ 1

Für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen nachstehender Ausbildungsvertrag (Anlage) bekanntgemacht und als verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (GBl. II S. 40) findet für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf keine Anwendung.

Berlin, den 3. Januar 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ausbildungsvertrag
für die Berufsausbildung in einem mittleren
medizinischen Beruf**

Zwischen 1.

(Bezeichnung und Anschrift der einstellenden
Einrichtung)

vertreten durch:
(Name und Dienststellung)

2.

(Bezeichnung und Anschrift der ausbildenden
Einrichtung)

vertreten durch:
(Name und Dienststellung)

und dem / der Schüler / in
(Name, Vorname)

geb.: in

wohnhaft:

vertreten durch: 1.

2.

wohnhaft: 1.

2.

wird folgender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Ausbildungsziel

Die Ausbildung erfolgt zum/zur
Berufs-Nr. nach den vom
Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätzen
und den verbindlichen Ausbildungsunterlagen.

§ 2

Dauer der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit dauert entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe Jahre.
Sie beginnt am: und endet am:
Mit dem Abschluß des Ausbildungsvertrages erwirbt der Schüler das Recht, schon vor dem Beginn der Ausbildung an kulturellen und anderen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

§ 3

Verpflichtungen der einstellenden Einrichtung

(1) Die einstellende Einrichtung verpflichtet sich,

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler ordnungsgemäß am seine Ausbildung
(Datum des Ausbildungsbeginns)
beginnen kann,
2. ständig Kontakt mit der ausbildenden Einrichtung zu halten und sie in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen,

3. ständig Kontakt mit dem Schüler zu halten und dessen Bildungs- und Erziehungsstand zu kontrollieren,

4. eine Einstellungsuntersuchung des Schülers zu veranlassen,

5. dem Schüler regelmäßig das monatliche Entgelt (§ 7) zu zahlen,

6. dem Schüler das zusätzliche, den Betrag von 5,— DM monatlich übersteigende Fahrgeld, das ihm durch den Besuch des theoretischen Unterrichts in der medizinischen Schule entsteht, zu erstatten.

(2) Für die Erfüllung aller übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht durch die ausbildende Einrichtung (§ 4) Verpflichtungen übernommen wurden, trägt die einstellende Einrichtung die Verantwortung.

§ 4

Verpflichtungen der ausbildenden Einrichtung

Die ausbildende Einrichtung verpflichtet sich,

1. den Schüler entsprechend dem „Bildungs- und Erziehungsziel der sozialistischen Berufsausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik“ auszubilden und zu erziehen,
2. dem Schüler zu ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den im § 1 genannten Beruf zu erwerben, seine Allgemeinbildung zu erweitern und sich politisch, kulturell und sportlich zu betätigen,
3. zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Schülers regelmäßige Überwachungsuntersuchungen durchzuführen,
4. bei Aufnahme in ein Wohnheim für Verpflegung und Betreuung zu sorgen,
5. dem Schüler ein Berufsbild auszuhändigen.

§ 5

Verpflichtungen des Schülers

Der Schüler verpflichtet sich,

1. alle Arbeiten, die zum Erlernen des Berufes notwendig sind, insbesondere seine zur Ausbildung gehörende Tätigkeit zur Betreuung der in der Einrichtung zu behandelnden Personen, mit einem Höchstmaß an Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein durchzuführen,
2. mit Materialien, Instrumenten und Geräten pfleglich umzugehen,
3. regelmäßig an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilzunehmen,
4. sich den festgelegten Prüfungen zu unterziehen,
5. die Weisungen des Leiters der ausbildenden Einrichtung, der mit der Ausbildung Beauftragten und des Lehrpersonals zu befolgen und die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten,
6. seinen Erziehungsberechtigten den Leistungsnachweis vorzulegen,
7. sich regelmäßig den vorbeugenden Untersuchungen zu unterziehen,
8. die ausbildende Einrichtung oder die medizinische Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit oder Unterrichtszeit versäumt werden muß.

§ 6

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich,

1. den Schüler über die Bedeutung seiner Ausbildung aufzuklären, ihn zur Einhaltung des Ausbildungsvertrages anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und ihn so zu erziehen, daß er den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung entspricht,
2. in den Leistungsnachweis Einsicht zu nehmen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Entgelt der Schüler

(1) Das Entgelt des Schülers und die Kosten bei der Unterbringung des Schülers in einem Wohnheim für Unterkunft und Verpflegung richten sich nach den geltenden tariflichen Vereinbarungen.

(2) Das monatliche Entgelt beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr	DM
im 2. Ausbildungsjahr	DM
im 3. Ausbildungsjahr	DM
im 4. Ausbildungsjahr	DM
im 5. Ausbildungsjahr	DM
im 6. Ausbildungsjahr	DM

§ 8

Besondere Vereinbarungen

1. Die Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung entsprechend dem erlernten Beruf erfolgt
- (Name und Anschrift der Einrichtung)
2. Sonstiges

§ 9

Regelung von Streitfällen

Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Kreisarbeitsgerichtes die Konfliktkommission der Einrichtung anzurufen und der Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, zu verständigen. Besteht in der Einrichtung keine Konfliktkommission, entscheidet der Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung.

Ist ein an dem Streitfall Beteiligter mit der Entscheidung der Konfliktkommission oder des Rates des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, nicht einverstanden, so kann fristgemäß Klage beim Kreisarbeitsgericht erhoben werden. Die Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichtes beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Empfang der Entscheidung.

§ 10

Lösung des Ausbildungsvertrages

Eine Lösung des Ausbildungsvertrages vor Beginn oder während der Ausbildung kann nur auf Grund eines ausführlich begründeten formlosen Antrages der Einrichtung oder des Schülers an den Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, erfolgen. Ein Antrag des minderjährigen Schülers muß von seinem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein. Die Einrichtungen sind dazu verpflichtet, zu diesem Antrag

Stellung zu nehmen. Wird die Lösung von einer der Einrichtungen für notwendig gehalten und beantragt, ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, gibt dem Schüler und den Einrichtungen die Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 11

Verfahrensweg

Der Ausbildungsvertrag ist von der Einrichtung in dreifacher Ausfertigung, zugleich mit der Kontrollkarte des Jugendlichen, spätestens 5 Tage nach Abschluß des Vertrages an den Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, zur Registrierung einzureichen. Danach erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen dieses Ausbildungsvertrages einzuhalten.

.....
(Ort)	(Datum)
.....
(Einstellende Einrichtung)	(Schüler)
.....
(Ausbildende Einrichtung)
.....
.....	(Erziehungsberechtigte)

Registriert durch den Rat des Kreises

am:

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
Kenntnis genommen am:

.....
(Unterschrift und Stempel der med. Schule)

Anordnung Nr. 4*
über den Fernsprechdienst.
— Fernsprechordnung —

Vom 13. Januar 1962

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 15 Abs. 1 der Fernsprechordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Von der Kautionspflicht ausgenommen sind volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie Haushaltsorganisationen.“

§ 2

(1) Die Deutsche Post bucht die bisher bereitgestellten Kautionen der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe sowie der Haushaltsorganisationen zugunsten ihres Umlaufmittelfonds aus.

(2) Die Betriebe verrechnen ihrerseits die bereitgestellten Kautionen zu Lasten ihres Umlaufmittelfonds. Gleichzeitig ist der Planteil „Ständige Passiva“ zu berichtigen.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1961 Nr. 28 S. 172)

(3) MTS, die Kauttionen im Fernsprechverkehr nicht als „Ständige Aktiva“ geplant haben, verrechnen die Kauttionen zu Lasten des Kontos „Umlaufmittelverrechnung mit dem Staatshaushalt“.

(4) Die Haushaltsorganisationen streichen die Kauttionen im Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1962

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung Nr. 4* über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung —

Vom 19. Januar 1962

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) erhalten 1962 die gleichen Stickstoffmengen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die entsprechend den §§ 1 und 2 der Düngemittelanordnung Nr. 3 vom 26. Januar 1961 (GBL II S. 46) als Jahresbezugsanspruch für 1961 errechnet wurden.

(2) Die Ansprüche für die individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, für maximal 0,5 ha 12 kg N (Reinstickstoff), werden zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für die Hauswirtschaften erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Klein- und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis

20 kg N (Reinstickstoff)

erhalten.

(4) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung als Grundlage zu nehmen.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, erhalten einen Fonds zur Verteilung entsprechend den örtlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu berücksichtigen:

1. Vermehrung von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf;
2. Einrichtung von Intensivweiden auf dem Dauergrünland;
3. Durchführung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden;
4. Anbau von Gemüse, besonders als Zweit- und Drittfrucht;
5. Anbau von vorgekeimten Frühkartoffeln;
6. andere größere Veränderungen im Anbauverhältnis.

* Anordnung Nr. 2 (GBL II 1961 Nr. 11 S. 46)

§ 2

(1) Die Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter (VEG) und der Betriebe der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt.

(2) Die Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, volkseigenen Gestüte sowie Universitäten werden durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, geregelt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 3

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion. Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, werden verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln beliefert. Ammonsulfat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Kalkstickstoff erhalten besonders die GPG und LPG mit hohem Gemüseanbau, Natronsalpeter die Zuckerrübenanbaugebiete.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des 1. Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferungen für das 2. Halbjahr.

§ 4

Die Phosphorsäure- und Kalidüngemittel werden durch die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unter Beachtung der Planaufgaben, des bisherigen Verbrauchs und der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchungen verteilt.

§ 5

(1) LPG, GPG sowie die im § 2 Absätze 1 und 2 genannten Betriebe werden bei waggonweisem Bezug von der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemie Importe — oder, wenn der Düngemittelbezug von den VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. (BHG) oder LPG-Gemeinschaftseinrichtungen wirtschaftlicher ist, durch diese beliefert. In diesem Falle hat die BHG einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren. Alle übrigen Abnehmer werden von der BHG versorgt.

(2) Falls den LPG die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den BHG Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die BHG sind berechtigt, den LPG für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne ist in diesem Falle nicht zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel einschließlich Torf.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 26. Januar 1961 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 46) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

Anordnung Nr. 4*
über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 19. Januar 1962

Zur Gewährleistung eines sortiments- und qualitäts-gerechten Aufkommens von metallurgischen Erzeugnissen wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Grundlage der Bedarfsmeldungen und Bestellungen bilden die erteilten Materialfonds. Die Bedarfsmeldungen bzw. die Bestellungen über werkreife Mengen, die Bestellungen über nicht werkreife Mengen und die Kontingentguthaben dürfen insgesamt die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Materialfonds so rechtzeitig aufzuteilen, daß die Einhaltung der Termine für die Bedarfsmeldungen und die Bestellungen durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

§ 2

(1) Die Kontingentträger oder Bedarfsträger, die bis zu den in dieser Anordnung genannten Bestellterminen die ihnen erteilten Materialfonds durch Aufgabe von Bedarfsmeldungen und Bestellungen nicht auslasten können, haben bis zur Höhe der nicht auslastbaren Materialfonds bei den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) ein Guthaben, insbesondere für Klein- und Sofortbedarf, bis zu nachstehenden Terminen einzurichten:

a) für Walzstahl — außer Zieherei- und Kaltwalzerzeugnissen — und NE-Metalle

für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres;

b) für Zieherei- und Kaltwalzerzeugnisse

für das I. Quartal bis 10. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 10. November des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 10. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 10. Mai des lfd. Jahres.

(2) Für diese Guthaben, die bis Ende des jeweiligen Quartals (im IV. Quartal bis 30. November) in Anspruch zu nehmen sind, erfolgen die Lieferungen ab Lager der Großhandelsbetriebe.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1960 Nr. 14 S. 135)

(3) Werden Guthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen, ist das Staatliche Metall-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen Kontingentträger bzw. Versorgungsbereich eine Auflösung bzw. Herabsetzung des Guthabens zu veranlassen.

(4) Materialfonds bzw. Teile derselben, die bis zu den in dieser Anordnung genannten Bestellterminen nicht ausgenutzt oder für die keine Guthaben bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen eingerichtet sind, verfallen.

§ 3

(1) Für durch staatliche Fonds zugeteilte Materialien haben die Besteller aller Eigentumsformen auf den Bedarfsmeldungen und auf den Bestellungen, für die keine Liefermengen gegeben wurden, sowie für Bestellungen für spezifisches Importmaterial und bei Einrichtung von Guthaben folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bedarfsmeldung bzw. Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch einen gültigen Materialfonds gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß eine Überschreitung des Materialfonds strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Die Vorratsnorm in den bestellten Erzeugnissen wird eingehalten. Die Bedingungen für die Erteilung des Materialfonds bestehen noch.“

(2) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositionen, die im Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (Bilanzverzeichnis)* mit (B) gekennzeichnet sind und für die Liefermengen ausgegeben wurden, folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung liegt innerhalb der vom zuständigen Kontingentträger bekanntgegebenen Liefermenge.“

Bestellungen, für die Liefermengen zugeteilt, die jedoch nicht mit dieser Erklärung versehen sind, werden wie Bestellungen für nicht in den Sortimentsbilanzen berücksichtigte Bedarfsmengen behandelt.

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

§ 4

(1) Für Bedarfsmeldungen sind die bei den Großhandelsbetrieben erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

(2) Für werkreife** Bestellungen ist der verbindlich festgelegte Vordruckbestellsatz*** zu verwenden. Das gilt nicht für die Bestellungen der Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/I und II.

(3) Für werkreife Mengen metallurgischer Erzeugnisse ist je Abmessung, Güte und Lieferzustand eine gesonderte Bestellung auszustellen, getrennt für die

a) für den Besteller vorgesehenen Liefermengen,

b) in den Sortimentsbilanzen nicht berücksichtigten Bedarfsmengen,

c) im Bilanzverzeichnis ohne (B) aufgeführten Planpositionen.

* Zur Zeit: Anordnung von 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes)

** Die Mindestmengen für den Direktbezug (werkreife Mengen) sind den einschlägigen Preisanordnungen (PAO) zu entnehmen.

*** Zur Zeit: Vordruckbestellsatz MK 51 zu beziehen von den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben bzw. vom Vordruckleitverlag Halle (Saale).

Für die Bestellungen nach Buchst. b hat das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe eine optimale Versorgung sicherzustellen. Eine Lieferverpflichtung besteht für das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe erst dann, wenn ein entsprechendes Aufkommen vorhanden ist.

(4) Die Bestellungen für nicht werkreife Mengen metallurgischer Erzeugnisse sind formlos schriftlich in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

(5) Alle Bestellungen müssen außer den genauen Spezifikationen und Mengenangaben sowie der in Betracht kommenden Erklärung gemäß § 3 Absätzen 1 und 2 folgendes enthalten:

- a) Schlüsselnummer des Kontingenträgers,
- b) Betriebsnummer,
- c) Nummer des Bezirkes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, in der Reihenfolge wie die Räte der Bezirke im Verzeichnis der Kontingenträger aufgeführt sind,
- d) Planpositionsnummer,
- e) Nummer der Nomenklatur gem. Bilanzverzeichnis,
- f) Zuteilungsquartal,
- g) gewünschter Liefertermin,
- h) Bankverbindung,
- i) Versandanschrift,
- j) Postanschrift des Bestellers,
- k) gegebenenfalls Dringlichkeitsvermerk,
- l) Verwendungszweck bzw. Angabe der bestätigten Materialeinsatzlisten des Industriezweiges.

(6) Bei Aufgabe der Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie Vorlage von Importattesten und Verwendungsgenehmigungen sowie die Materialeinsatzlisten, staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote, DDR-Standards, Herstellungsprogramme und Begriffsbestimmungen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan, zu beachten.

(7) In den Bestellungen der Bedarfsträger ist das Material spezifiziert nicht nur nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards, sondern auch nach GOST-Standards aufzugeben. Macht der Bedarfsträger die Angaben nach GOST-Standards nicht, wird das Großhandelsorgan die Umspezifizierung nach diesen Standards zusätzlich vornehmen, soweit die Bestellungen für den Import vorgesehen sind. Die Bedarfsträger sind mit der Unterrichtung über die Auftragsunterbringung (§ 18 Abs. 4) auch über diese Umspezifizierung zu informieren. Sie sind verpflichtet, das nach den GOST-Standards gelieferte Material abzunehmen.

(8) Zum Zwecke der maximalen Materialausnutzung sind für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen und Rohre aus NE-Metallen die Nutzmaße in den Bestellungen anzugeben.

§ 5

Soweit die Bestände an metallurgischen Erzeugnissen einer Planposition im Sortiment bei dem Bedarfsträger die Höhe der bestätigten Vorratsnorm bzw. der notwendigen Bevorratung überschreiten, sind das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe verpflichtet, die Bestellungen der Bedarfsträger abzulehnen bzw. zu reduzieren.

§ 6

Die für die Lieferwerke zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Lieferwerken die vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Quartalslieferpläne für metallurgische Erzeugnisse auf Monate aufzugliedern.

§ 7

Für Material, das aus Import geliefert wird, sind unbedingt Monatsliefertermine anzustreben, und nur in den Fällen, in denen dies unmöglich ist, sind Quartalsliefertermine festzulegen. Für Material aus DDR-Aufkommen sind Monatsliefertermine zu vereinbaren, wobei Vereinbarungen über kürzere Liefertermine zulässig sind.

§ 8

(1) Änderungen der Versandanschriften und Bankverbindungen sind schriftlich dem vorgesehenen Lieferer zuzuleiten.

(2) Anträge auf Änderungen und Stornierungen der Bestellungen, die nicht zu einer Änderung der Lieferpläne führen, sind zuzuleiten:

- a) für nicht werkreife Bestellungen über metallurgische Erzeugnisse schriftlich dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb (s. Anlage),
- b) für werkreife Bestellungen über metallurgische Erzeugnisse (mit Ausnahme von Edeltählen und Rohren) dem Staatlichen Metall-Kontor, über Edeltähle dem Metallhandel Leipzig, über Rohre dem Eisen- und Röhrenhandel Riesa. Dazu ist der verbindlich festgelegte Vordrucksatz „Stornierung/Änderung“* zu verwenden.

Bei Spezifikationsänderungen ist der neue Liefertermin zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§ 9

(1) Änderungen der den Lieferwerken vorliegenden Bestellungen der Abnehmer bzw. der zwischen den Lieferwerken und Abnehmern abgeschlossenen Lieferverträge, die die im bestätigten Quartalslieferplan festgelegten Mengen je Nomenklaturbereich (s. Bilanzverzeichnis) verändern, sind nur nach erfolgter Änderung des Lieferplanes zulässig.

(2) Bei der vorzeitigen Erfüllung von Aufträgen aus späteren Quartalen ist eine Lieferplanänderung nicht erforderlich, wenn das Lieferwerk den Lieferplan des laufenden Quartals erfüllt hat.

(3) Der Betrieb, der nach Abs. 1 eine Lieferplanänderung fordert, stellt einen begründeten Antrag an sein übergeordnetes Organ.

(4) Soweit von den übergeordneten Organen des Betriebes ein Ausgleich durch Umverteilung in ihrem Verantwortungsbereich nicht erreicht werden kann, ist der begründete Antrag auf Lieferplanänderung unverzüglich an die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. dem zuständigen Ministerium einzureichen.

(5) Die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die zuständigen Ministerien haben die Lieferplanänderungsanträge gemäß Abs. 4 gründlich zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit in ihrem Verantwortungsbereich eine Umverteilung vorgenommen

* Zur Zeit Vordrucksatz MK 39 zu beziehen durch den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb.

werden kann. Ist das nicht möglich, so muß zur Lösung der vorgesehenen Lieferplanänderungen unverzüglich eine Abstimmung mit dem Staatlichen Metall-Kontor und den übergeordneten Organen der Lieferwerke bzw. der Abnehmer durchgeführt werden. In diesen Fällen wenden sich die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die zuständigen Ministerien unmittelbar an das Staatliche Metall-Kontor, das federführend die erforderlichen Abstimmungen mit den betreffenden Organen durchführt.

(6) Ergibt sich aus den Abstimmungen gemäß Abs. 5, daß trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Lieferplanänderung erforderlich wird, so ist von den Leitern der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. der zuständigen Ministerien ein begründeter Antrag auf Lieferplanänderung in einfacher Ausfertigung an den Leiter der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates zu stellen.

(7) Der Lieferplanänderungsantrag muß folgendes enthalten:

- a) eine Begründung, warum die Lieferplanänderung erforderlich ist,
- b) Vorschläge über die Möglichkeit der Durchführung der Lieferplanänderung.

(8) Wird der beantragten Lieferplanänderung durch die Abteilung Materialwirtschaft in Abstimmung mit der zuständigen für die Produktion verantwortlichen Abteilung des Volkswirtschaftsrates stattgegeben, so ist die Lieferplanänderung von den Leitern beider Abteilungen zu bestätigen. Derartige Entscheidungen sowie solche, die nicht auf Antrag der Betriebe erfolgen, sind vorher mit den weiterhin betroffenen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den Ministerien abzustimmen.

(9) Die bestätigte Lieferplanänderung ist den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen unverzüglich bekanntzugeben.

(10) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Betriebe, die durch die Lieferplanänderung betroffen werden, über die getroffenen Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 bis 9 unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs — Lieferplanänderungsanordnung — (GBL II S. 73) ist für die Änderung der Lieferpläne für metallurgische Erzeugnisse nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Abrechnung der durch den Volkswirtschaftsrat als staatliche Aufgaben bestätigten Lieferpläne nach der Nomenklatur (s. Bilanzverzeichnis) zu organisieren und die Abrechnung für Walzstahlerzeugnisse bis zum 14., für NE-Metalle bis zum 15. Werktag nach Quartalschluß der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat zu übergeben.

Abschnitt II

Erze, Konzentrate, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen

§ 11

(1) Das Staatliche Metall-Kontor benennt den Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen mit Aus-

nahme von Ferrosilizium, Ferromangan und Ferrochrom, unterteilt nach Quartalen und Aufkommensquellen so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Die VVB Stahl- und Walzwerke benennt ihren Betrieben sowie anderen in Frage kommenden Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke für jedes Quartal nach Aufkommensquellen so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich unter Angabe der Aufkommensquellen auf ihre Bedarfsträger aufzuteilen.

(4) Die Bedarfsträger haben ihren Quartalsbedarf für Ferrosilizium, Ferromangan und Ferrochrom dem Staatlichen Metall-Kontor unter gleichzeitiger Benachrichtigung ihres zuständigen Kontingenträgers zu folgenden Terminen zu melden:

- für das I. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. August des lfd. Jahres.

(5) Das Staatliche Metall-Kontor benennt den Kontingenträgern die vorgesehenen Quartalsliefermengen an Ferrosilizium, Ferromangan und Ferrochrom nach Aufkommensquellen aufgeschlüsselt auf die Bedarfsträger 10 Tage nach den im Abs. 4 genannten Terminen.

§ 12

(1) Für die Einreichung der spezifizierten Einfuhrbestellungen für Erze und Konzentrate und den Abschluß der Lieferverträge hierüber zwischen den Direktempfängern und der Bergbau-Handel G.m.b.H. sind die Bestimmungen über die Verfahrensregelung für den Import* maßgebend. Für Frischerz tritt an die Stelle der Direktempfänger das Staatliche Metall-Kontor.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Frischerz aus Import 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem Staatlichen Metall-Kontor einzureichen.

(3) Die Bestellungen der Bedarfsträger für Erze und Konzentrate zur Belieferung aus DDR-Aufkommen sind den zugewiesenen Lieferwerken für das gesamte Jahr getrennt nach Quartalen bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen.

§ 13

(1) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
- für das III. und IV. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferwerken aufzugeben. Die Bestelltermine setzt die VVB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

* Zur Zeit Anordnung (Nr. 1) vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBL I S. 103)

(3) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Roheisen und Ferrolegierungen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen aus Import dem Staatlichen Metall-Kontor, aus DDR-Aufkommen den zugewiesenen Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. November des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. Februar des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 15. Mai des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 15. August des lfd. Jahres.

§ 14

(1) Zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken sind die Lieferverträge für Erze und Konzentrate aus DDR-Aufkommen bis zum 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

(2) Zwischen den Bedarfsträgern und dem Staatlichen Metall-Kontor sind die Lieferverträge für Frischerz aus Import 9 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

§ 15

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und der Deutschen Stahl- und Metallhandels-gesellschaft m.b.H. für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. April des lfd. Jahres.

(2) Die Termine für den Abschluß der Lieferverträge zur Lieferung von Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen setzt die VVB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

(3) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferwerken bzw. der Deutschen Stahl- und Metallhandels-gesellschaft m.b.H. für Roheisen und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. September des lfd. Jahres.

Abschnitt III

Walzstahl — außer Zieherei- und Kaltwalz- erzeugnissen — und NE-Metalle

§ 16

Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten für Walzstahl — außer Zieherei- und Kaltwalz-erzeugnissen — und NE-Metalle.

§ 17

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen sind durch die Bedarfsträger und Großhandelsbetriebe die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 25) für werkreife Mengen nach der Nomenklatur der mit (B) gekennzeichneten Positionen in der entsprechenden Unterteilung des Bilanzverzeichnisses dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres.

(2) Die Kontingenträger — außer den Kontingenträger-Räte der Bezirke — sind verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Terminen eine Aufstellung über die verteilten Quartalskontingente für Edelstahl dem Metallhandel Leipzig und für Rohre dem Eisen- und Röhrenhandel Riesa aufgegliedert nach Planpositionen und Bedarfsträgern zu übergeben.

§ 18

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat den Kontingenträgern die in den Sortimentsbilanzen vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl, getrennt für Ia- und IIa-Material, sowie NE-Metallen für die im Bilanzverzeichnis mit (B) gekennzeichneten Positionen auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekanntzugeben:

für das I. Quartal bis 26. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 26. November des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 26. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 26. Mai des lfd. Jahres.

Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft und die Kontingenträger Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen und diesen bekanntzugeben. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dem Staatlichen Metall-Kontor zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials feinspezifiziert den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) zu folgenden Terminen:

a) über nicht werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres.

Die Bedarfsträger können Kleinstmengen je Güte und Abmessung, für die sie in mehreren Quartalen Bedarf haben, bis zum Jahresbedarf zusammengefaßt bereits für das I. Quartal bestellen. Als Kleinstmenge gilt die Quartalsmenge je Güte und Abmessung, die im Gewicht geringer ist, als das Gewicht einer Stange oder Tafel des betreffenden handelsüblich hergestellten Walzmaterials;

b) über werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 15. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 15. Juni des lfd. Jahres.

(4) Die vorliegenden Bestellungen sind vom Staatlichen Metall-Kontor bzw. von den bilanzierenden Großhandelsbetrieben in Beratungen mit den Lieferwerken gründlich zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Belieferung aus DDR-Aufkommen maximal auszunutzen. Über die Unterbringung der Aufträge gemäß Abs. 3 Buchst. b sind die Bedarfsträger durch das Staatliche

Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe zu folgenden Terminen zu unterrichten:

- für das I. Quartal bis 10. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Februar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. Mai des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. August des lfd. Jahres.

Hält das Staatliche Metall-Kontor die Termine nicht ein oder unterläßt es die Unterrichtung, so hat es an die Besteller zur Abgeltung der Aufwendungen für jeden Tag des Verzuges 0,05 % des Wertes der bestellten Erzeugnisse, jedoch nicht mehr als 6 %, beim Unterlassen der Unterrichtung 6 % zu zahlen.

(5) Das Staatliche Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe haben die Bestellungen gemäß Abs. 3 Buchst. b zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 5. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 5. Januar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 5. April des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 5. Juli des lfd. Jahres.

Danach sind vom Staatlichen Metall-Kontor mit den Lieferwerken und dem weiteren festgelegten Teilnehmerkreis Lieferplanberatungen durchzuführen.

(6) Im Ergebnis der Lieferplanberatungen hat das Staatliche Metall-Kontor die den Lieferwerken übergebenen Bestellungen zu Lieferplänen nach den Nomenklaturpositionen des Bilanzverzeichnisses zusammenzufassen und dem Volkswirtschaftsrat zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 18. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 18. Januar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 18. April des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 18. Juli des lfd. Jahres.

(7) Nach der Bestätigung der Lieferpläne durch den Volkswirtschaftsrat sind diese durch die zuständigen VVB,

- a) VVB Stahl- und Walzwerke für Schwarzmetalle,
- b) VVB NE-Metallindustrie für NE-Metalle,

den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 23. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 23. Januar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 23. April des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 23. Juli des lfd. Jahres.

(8) Die Lieferer sind verpflichtet, in Höhe der Beauftragung gemäß Lieferplan über die durch das Staatliche Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe eingewiesenen Bestellungen Verträge abzuschließen.

§ 19

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferern gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September des lfd. Jahres.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager bis 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt IV

Zieherei- und Kaltwalzzeugnisse einschließlich Vormaterial

§ 20

Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen sind durch die Bedarfsträger und Großhandelsbetriebe die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 25) für werkreife Mengen nach der Nomenklatur der mit (B) gekennzeichneten Positionen in der entsprechenden Unterteilung des Bilanzverzeichnisses dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres.

§ 21

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat den Kontingenträgern die in den Sortimentsbilanzen vorgesehenen Liefermengen für die im Bilanzverzeichnis mit (B) gekennzeichneten Positionen, aufgeteilt auf Lieferer, auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekanntzugeben:

- für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. Februar des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Mai des lfd. Jahres.

Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft und die Kontingenträger Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen nach Lieferwerken unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen. Die Kontingenträger haben je ein Exemplar der Betriebslisten innerhalb von 7 Tagen nach den im Abs. 1 genannten Terminen dem vorgesehenen Lieferer und dem Staatlichen Metall-Kontor zu übergeben.

(3) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen getrennt nach nicht werkreifen und werkreifen Mengen feinspezifiziert den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 27. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 27. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 27. Februar des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 27. Mai des lfd. Jahres.

Der Bedarfsträger hat in seinen werkreifen Bestellungen den ihm von dem Kontingenträger benannten Lieferer anzugeben.

(4) Die Bestellungen für Schweißdraht (Planposition 13 16 830) sind für nicht werkreife Mengen (Lagerbezug) jeweils 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals den örtlich zuständigen Verkaufsabteilungen Schweißbedarf der DHZ Chemie zu übergeben. Im übrigen gelten die anderen Bestimmungen dieser Anordnung nicht für Schweißdraht bei Lagerbezug.

(5) Die Großhandelsbetriebe haben die Bestellungen den Ziehereien und Kaltwalzwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 3. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres.

(6) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke übergeben ihre Bestellungen über Vormaterial dem Staatlichen Metall-Kontor, über Vormaterial in Edelistahlgütern dem Metallhandel Leipzig zu folgenden Terminen:

für das I. Quartal bis 20. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 20. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 20. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 20. Juni des lfd. Jahres.

§ 22

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferern gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 10. Dezember des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 10. März des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 10. Juni des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 10. September des lfd. Jahres.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager um 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt V

Feldbahnschienezubehör (Schwellen, Flachlaschen, Klemmplatten — ohne Klemmplatten aus Temperguß —, Schienennägel, Klemmplatten-Laschenschrauben und Muttern) nicht aus Walzwerken

§ 23

(1) Für Schwellen, Flachlaschen, Klemmplatten und Schienennägel sind die Bestellungen in dreifacher Ausfertigung dem Magdeburger Eisen- und Stahlhandel zu folgenden Terminen vorzulegen:

für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 15. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juli des lfd. Jahres.

(2) Der Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und dem Magdeburger Eisen- und Stahlhandel hat bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu erfolgen.

(3) Der Magdeburger Eisen- und Stahlhandel hat die Bestellungen 8 Wochen vor Quartalsbeginn den Lieferwerken zuzuleiten.

(4) Der Abschluß der Lieferverträge zwischen den Lieferwerken und dem Magdeburger Eisen- und Stahlhandel hat 6 Wochen vor Quartalsbeginn zu erfolgen.

(5) Für die Einreichung der Bestellungen über Schrauben und Muttern sind die im § 10 der Anordnung Nr. 3 vom 18. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. III S. 161) genannten Termine maßgebend.

Abschnitt VI

Import von metallurgischen Erzeugnissen — außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke —

§ 24

Die Bestimmungen des Abschnittes VI gelten für metallurgische Erzeugnisse — außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke — aus Import.

§ 25

Alle Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für spezifisches Importmaterial nach der durch die Kontingenträger intern bekanntgegebenen Nomenklatur getrennt

nach Quartalen den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) zu folgenden Terminen zu übergeben:

a) über nicht werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 15. Juli des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 15. September des Vorjahres;

b) über werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres.

§ 26

(1) Das Staatliche Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe haben die spezifizierten Einfuhrbestellungen für metallurgische Erzeugnisse der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres.

(2) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. und dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. den bilanzierenden Großhandelsbetrieben für metallurgische Erzeugnisse gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. April des lfd. Jahres.

(3) Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. ist verpflichtet, auf der Grundlage der abgeschlossenen Lieferverträge eine vollständige schriftliche Information über die zu erwartenden Importlieferungen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. den bilanzierenden Großhandelsbetrieben zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. November des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. August des lfd. Jahres.

§ 27

Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. hat die erfolgten Importlieferungen nach der Nomenklatur des Bilanzverzeichnisses quartalsweise mit dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben zu folgenden Terminen abzustimmen:

für das I. Quartal bis 30. April des lfd. Jahres,
für das II. Quartal bis 31. Juli des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 31. Oktober des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 31. Januar des folgend. Jahres.

§ 28

(1) Halten die Besteller die im § 26 Abs. 1 festgelegten Bestelltermine nicht ein, ist die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Wert des verspätet bestellten Materials zu berechnen.

(2) Die Besteller sind berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Wert des Materials zu berechnen, wenn die Deutsche Stahl- und Metallhandels-gesellschaft m.b.H. die im § 26 Absätzen 2 und 3 und § 27 festgelegten Termine nicht einhält.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 3 vom 31. März 1960 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 135) sowie die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 28. Oktober 1960 über die Änderung der Lieferpläne für metallurgische Erzeugnisse (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19/1960) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

A. Anschriften der Großhandelsbetriebe und ihre Auslieferungslager:

1. Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Rostock, Alt-karlishof 20
2. Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Auslieferungslager Schwerin, Schwerin, Mövenburgstr. 31
3. Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg, Berliner Chaussee 50
4. Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Auslieferungslager Staßfurt, Staßfurt, An der Liethe 6
5. Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Erfurt, Mittelhäuser Str. 80
6. Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Auslieferungslager Schmalkalden, Schmalkalden, Teichstr. 2b—c
7. Dresdner Eisen- und Stahlhandel, Dresden N 6, Platz der Einheit 3
8. Metallhandel Leipzig, Leipzig S 3, Wundtstr. 9
9. Eisen- und Stahlhandel Halle, Halle (Saale), Straße der DSF 63
10. Eisen- und Stahlhandel Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Voigtstr. 13
11. Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüßlerstr. 7

B. Die Handelsbereiche der örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe sind für:

Bezirke	Walzstahl warmgew. (ohne Rohre u. Edelstahl)	Rohre	Edelstahl	Zieherei- und Kalt- walzerz.	IIa-Material	NE-Metalle	Feldbahn- schienenzubehör nicht aus Walzst.
Rostock	1	1	8	1* 11**	4	11	3
Schwerin	2	2	8	2* 11**	4	3	3
Neubrandenburg	1	1	8	1* 11**	4	11	3
Potsdam	11	11	8	11	4	11	3
Frankfurt	11	11	8	11	4	11	3
Cottbus	7	7	8	7	4	7	3
Magdeburg	3	3	8	3	4	3	3
Halle	9	9	8	9	4	8	3
Erfurt	5	5	8	5	4	8	3
Gera	5	5	8	5	4	8	3
Suhl	6	6	8	6	4	8	3
Dresden	7	7	8	7	4	7	3
Leipzig	8	8	8	8	4	8	3
Karl-Marx-Stadt	10	10	8	10	4	10	3
Berlin	11	11	8	11	4	11	3

Die Ziffern unter den Materialrubriken geben die zuständigen Großhandelsbetriebe an (siehe hierzu das Anschriftenverzeichnis unter Buchst. A).

* für Zieherei- und Kaltwalzerzeugnisse mit Ausnahme von Blank- und Automatenstahl
** nur für Blank- und Automatenstahl

Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I S. 21) ein Fehler gedruckt.

Im § 7 Abs. 6 muß der zweite Satz richtig heißen:

„Die Ernennung in die erste Offiziersdienststellung erfolgt durch die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke.“

Neue Technik und Rekonstruktion

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Zusammengestellt von Hans-Günther Grimm

487 Seiten · Leinen 8,80 DM

Die rationellste Organisation der Produktion auf der Basis des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik ist eine entscheidende Voraussetzung für den Sieg des Sozialismus in der DDR. Nur mit Hilfe der sozialistischen Rekonstruktion und vollen Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werktätigen können die im Siebenjahrplan gestellten Ziele erreicht werden.

Die vorliegende Textausgabe ist deshalb für alle Wissenschaftler, Ingenieure, Betriebsleiter, Mitarbeiter der örtlichen Organe, die für die Durchführung des Planes „Neue Technik“ verantwortlich sind, ein unentbehrliches Arbeitsmittel.

Aus dem Inhalt:

- I. Rekonstruktion und Plan „Neue Technik“
- II. Forschung und Entwicklung
- III. Standardisierung
- IV. Material- und Warenprüfung
- V. Finanzielle Bestimmungen

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig)
Leipzig C 1, Postfach 91*



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5411 — wie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. Februar 1962	Nr. 9
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 62	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues	77
27. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz	83
30. 1. 62	Anordnung Nr. 3 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 - halbst. -)	85
30. 1. 62	Anordnung Nr. 5 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -)	87
22. 1. 62	Anordnung über die Rechnungslegung für die Bauproduktion	88
22. 1. 62	Anordnung zur Einführung von unveränderlichen Planpreisen für die Planung und Abrechnung der Bauproduktion. - Wohnungsneubau -	90
	Berichtigungen	90
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	90
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	91

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.**

Vom 26. Januar 1962

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

Zu §§ 1 und 3 des Gesetzes:

§ 1

(1) Bei der Umwandlung einer volkseigenen Wohnungsverwaltung in einen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bleiben die bisher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Organe für die volkseigene Wohnungs-

verwaltung festgelegten Aufgaben unverändert erhalten. Die Rechte und Pflichten gehen auf den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über.

(2) Es wird empfohlen, mit der Bildung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung gleichzeitig das Statut für den Betrieb nach den Grundsätzen des Musterstatuts (Anlage 1) zu beschließen.

(3) Weitere Aufgaben im Sinne des § 3 des Gesetzes, die den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung durch den Umwandlungs- oder Gründungsbeschluß sowie durch spätere Beschlüsse der örtlichen Räte übertragen werden, sind solche, die unmittelbar mit der Verwaltung, Erhaltung und Instandhaltung sowie dem Neubau volkseigener Wohnungen zusammenhängen (z. B. Übertragung der Investitionsträgerschaft für den Wohnungsneubau, Durchführung der Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten).

§ 2

(1) Ist aus Gründen der Leitung und Finanzierung der örtlichen Wohnungsverwaltung die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine ein-

* 3. DB (GBl. I 1960 Nr. 23 S. 230)

zelne Gemeinde nicht zweckmäßig, so wird der Volksvertretung einer solchen Gemeinde empfohlen zu beschließen, daß die Ausgabe der Obligationen durch Vertrag einem anderen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übertragen wird.

(2) Der die Obligationen ausgebende VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Rechtsträger der aus diesen Mitteln neu erbauten Wohngrundstücke. Die Verwaltung und Nutzung dieser Neubauten soll bei der Gemeinde verbleiben, in deren Gebiet sie errichtet worden sind.

§ 3

Der § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 (GBl. I S. 225) erhält folgende Fassung:

„Wird in der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Wohnungen gebaut werden, ein VEB Kommunale Wohnungsverwaltung nicht gebildet, so wird empfohlen, entsprechend § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77) zu verfahren.“

Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues

Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes:

§ 4

(1) Die Finanzierung und Finanzkontrolle des volkseigenen Wohnungsbaues erfolgt durch die Sparkassen.

(2) Die nach dem Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues — Teil volkseigener Wohnungsneubau — einzusetzenden Finanzierungsmittel gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes werden dem Investitionsträger zur Bezahlung der Lieferungen und Leistungen für das Wohnungsbauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt und den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(3) Bis zur Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen können die Sparkassen die für die planmäßige Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaus erforderlichen Mittel durch Sonderkredit bereitstellen. Der Sonderkredit wird aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Die Zinsen für den Sonderkredit werden den Sparkassen aus dem Staatshaushalt bis zum Einsetzen der Verzinsung der ermittelten Obligationen erstattet. Die Finanzierung materieller und finanzieller Überhänge erfolgt nach § 8.

§ 5

(1) Aus den Finanzierungsquellen gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes werden nur die Kosten für den Wohnungsneubau im Sinne der durch Anordnung der Staatlichen Plankommission geregelten methodischen Grundsätze für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues finanziert.

(2) Obligationen dürfen nur für die im Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — Wohnungsneubau — enthaltenen volkseigenen Bauvorhaben als Finanzierungsquelle eingesetzt werden.

(3) Bei Bauvorhaben, deren Beginn und Bezugsfertigstellung planmäßig auf mehrere aufeinanderfolgende Planjahre verteilt wird (Fortführungsbauten), werden für jeden der in den einzelnen Jahren durchzuführenden Teile des Bauvorhabens die zur Finanzierung vorgesehenen Obligationen gesondert beschlossen und ausgeben.

§ 6

(1) Örtlicher Haushalt im Sinne des § 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist der Haushalt des Rates des Bezirkes.

(2) Sonstige Mittel im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind übertragene Mittel aus Vorjahren und Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, die außer den von der Bevölkerung im Nationalen Aufbauwerk unmittelbar für den Wohnungsbau aufgebrauchten Leistungen (§ 5 Ziff. 6 des Gesetzes) zur Verfügung stehen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime im Sinne des § 5 Ziff. 4 des Gesetzes sind die den Räten der Städte und Gemeinden aus solchen Verkäufen verbleibenden Baranteile. Sie sind in vollem Umfang für die im Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes geplanten volkseigenen Wohnungsbauvorhaben einzusetzen.

(4) Baukostenzuschüsse gemäß § 5 Ziff. 5 des Gesetzes sind nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzahlen.

§ 7

Aus Obligationenmitteln dürfen Kostenüberschreitungen gegenüber dem bestätigten Projekt nicht finanziert werden. In diesen Fällen wird empfohlen, Mehreinnahmen, Einsparungen und übertragene Mittel der örtlichen Haushalte hierfür einzusetzen. Reichen diese nicht aus, so wird empfohlen, bei dem übergeordneten örtlichen Organ eine Bereitstellung aus dessen verfügbaren Mitteln unter entsprechender Begründung zu beantragen. Durch die Finanzierung der Kostenüberschreitungen darf die staatliche Aufgabe in bezug auf die Anzahl der zu bauenden Wohnungen nicht gekürzt werden.

§ 8

(1) Lieferungen und Leistungen für ein volkseigenes Wohnungsneubauvorhaben, die planmäßig bereits im Vorjahr auszuführen waren, aber infolge von Unplanmäßigkeiten nicht ausgeführt worden sind (materielle Überhänge), werden aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren.

(2) Lieferungen und Leistungen, die planmäßig im Vorjahr ausgeführt, aber noch nicht bezahlt worden sind (finanzielle Überhänge), werden ebenfalls aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren. Die Bezahlung hat spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen.

(3) Für volkseigene Wohnungsneubauvorhaben, die nach der Anordnung vom 9. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359) abzurechnen sind, gilt

Abs. 2 entsprechend. Der Gegenwert der planmäßig im Vorjahr ausgeführten Lieferungen und Leistungen, die noch nicht bezahlt werden können, weil die jeweilige Fertigstellungsstufe noch nicht abgeschlossen ist, wird in diesen Fällen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu Lasten des Finanzierungskontos der Sparkasse auf ein von der Sparkasse besonders einzurichtendes Konto überwiesen (Verwahrte Gelder). Aus diesem Konto sind die verwahrten Beträge zu entnehmen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Fertigstellungsstufe die Bezahlung zu erfolgen hat. Der auf das Konto zu überweisende Gegenwert ist nach dem Anteil der im Vorjahr ausgeführten Lieferungen und Leistungen an dem anteiligen Preis der jeweiligen Fertigstellungsstufe zu errechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Überhänge aus Fortführungsbauten im Sinne des § 5 Abs. 3.

§ 9

Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, in dem Beschluß über die Ausgabe von Obligationen folgendes festzulegen:

- a) die Bezeichnung des Ausgebers,
- b) den laut Plan vorgesehenen Gesamtbetrag und die Aufgliederung des Gesamtbetrages auf die Bauvorhaben,
- c) den Verwendungszweck,
- d) die Verzinsung,
- e) die Rückzahlungsbedingungen der Obligationen und die Kündigungsfristen,
- f) die für die Durchführung der Ausgabe und Verwaltung der Obligationen zuständige Sparkasse,
- g) die für die Auszahlung von Zinsen und fälligen Schuldbeträgen ermächtigten Kreditinstitute,
- h) den Erfüllungsort,
- i) die Art und Weise der Bekanntmachung der Ausgabe der Obligationen,
- k) den Zeitpunkt für die Berichterstattung des örtlichen Rates über die Höhe der im abgelaufenen Planjahr tatsächlich ausgegebenen Obligationen (§ 13).

§ 10

(1) Im Rahmen der für das Planjahr beschlossenen Obligationssumme erteilt die Sparkasse im Auftrage des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung die Druckaufträge für die Obligationen, die für den Erwerb durch die Bevölkerung bestimmt sind.

(2) Über den restlichen Teil der beschlossenen Obligationssumme wird der Sparkasse durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung in Höhe des auf jede Stadt oder Gemeinde entfallenden Teilbetrages je eine vorläufige Obligation ausgestellt und übergeben. Für diese Obligationen ist eine Ausfertigung in gedruckter Form nicht notwendig.

(3) Nach Absätzen 1 und 2 ist auch zu verfahren hinsichtlich derjenigen Obligationen, die infolge einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Erhöhung des für eine Stadt oder Gemeinde geplanten

volkseigenen Wohnungsneubau-Volumens auf der Grundlage eines Zusatzfinanzierungsplanes beschlossen werden.

§ 11

(1) Die gemäß § 10 Abs. 2 ausgestellten Obligationen sind am Jahresende wertmäßig in der Höhe zu vermindern, in der

- a) die geplanten Baukosten der im Planjahr durchgeführten volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben einer Stadt oder Gemeinde nicht voll in Anspruch genommen wurden, weil die geplanten Baukosten zu hoch veranschlagt waren;
- b) das ursprünglich für den volkseigenen Wohnungsneubau einer Stadt oder Gemeinde geplante Wertvolumen durch Planänderungen im laufenden Planjahr, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen wurden, gekürzt worden ist;
- c) die beschlossenen Obligationen nicht in Anspruch genommen wurden, weil ein geplantes volkseigenes Wohnungsneubauvorhaben durch Planänderungen im laufenden Planjahr, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen wurden, gestrichen worden ist;
- d) im Laufe des Planjahres erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung gemäß § 5 Ziff. 3 des Gesetzes eingesetzt worden sind;
- e) andere Finanzierungsmittel gemäß § 5 des Gesetzes als die unter Buchst. d genannten über den ursprünglich beschlossenen Umfang hinaus zusätzlich eingesetzt worden sind.

(2) Über den gemäß Abs. 1 berichtigten Betrag ist der Sparkasse durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung unter gleichzeitiger Vernichtung der vorläufigen Obligationen gemäß § 10 Abs. 2 eine der erforderlichen Stückelung entsprechende Anzahl neuer Obligationen auszustellen und zu übergeben. Für diese Obligationen ist eine Ausfertigung in gedruckter Form nicht erforderlich. Über die erfolgte Vernichtung ist durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die Sparkasse ein gemeinsames Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die Sparkasse erhalten je eine Ausfertigung, die sie unter Verschuß aufzubewahren haben. Für die neu ausgestellten Obligationen werden Zinsscheinbogen nicht ausgegeben. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zu den festgelegten Terminen auf Anforderung bei der zuständigen Sparkasse.

(3) Bei der Neuausstellung gemäß Abs. 2 muß die Stückelung berücksichtigt werden, die aus Gründen des Weiterverkaufes an die im § 8 des Gesetzes genannten Institute erforderlich wird. Diese Stücke werden nicht an die Bevölkerung verkauft.

(4) Müssen die gemäß Abs. 1 durchzuführenden Berichtigungen in Ausnahmefällen auch auf die an die Bevölkerung bereits ausgegebenen Obligationen ausgedehnt werden, so haben in Höhe der auf diese Obligationen entfallenden Minderungsbeträge außerplanmäßige Abführungen an den Tilgungsstock zu erfolgen.

§ 12

Soweit finanzielle Mittel der örtlichen Organe gemäß § 5 des Gesetzes in der planmäßig festgesetzten Höhe für die Finanzierung der volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben des Planjahres und die damit verbundenen materiellen und finanziellen Überhänge nicht verbraucht werden, sind sie dem zweckgebundenen Wohnungsfonds der Volksvertretung gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) zuzuführen.

§ 13

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung der Räte der Städte und Gemeinden vor der Volksvertretung über die Durchführung der gemäß § 4 des Gesetzes gefaßten Beschlüsse haben die Investitionsträger des volkseigenen Wohnungsneubaues gemeinsam mit der örtlich zuständigen Sparkasse dem Rat eine Abrechnung über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubauprogramms im abgelaufenen Planjahr vorzulegen.

(2) Aus der Abrechnung muß hervorgehen:

- a) in welcher Höhe Obligationen für das abgelaufene Planjahr tatsächlich ausgegeben und wie sie für die Bauvorhaben verwendet worden sind;
- b) ob bzw. in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Höhe der tatsächlich ausgegebenen Obligationen von der ursprünglich beschlossenen Obligationssumme abweicht.
- c) wie die sonstigen für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubauprogramms des abgelaufenen Planjahres geplanten Finanzierungsmittel verwendet worden sind.

Obligationen

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 14

Das in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügte Muster einer Obligation wird empfohlen.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 15

(1) Bei dem Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Gläubigers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubrin-

genden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 3 Abs. 1 des Gesetzes fällt.

(3) Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Gläubiger.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 16

(1) Entstehen für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) sind, erbrechtliche Ansprüche an Obligationen, so sind diese Obligationen gegen Vorlage des Erbscheines von der ausgebenden Sparkasse zurückzukaufen. Der Gegenwert ist von der Sparkasse nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) bzw. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle — Devisengesetz — (GBl. I S. 321) auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank zu überweisen.

(2) Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 um Personen, deren Vermögen unter die Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), fällt, so erfolgt an Stelle der Überweisung an die Deutsche Notenbank eine Überweisung an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 17

(1) Die Zinszahlung erfolgt einheitlich zu den für die Emission eines Jahres festgesetzten Terminen.

(2) Die Bildung des Tilgungsstockes erfolgt nur aus den Amortisationsteilen der Wohngebäude, deren Bau auf Grund des Gesetzes ganz oder teilweise aus dem Erlös von Obligationen finanziert worden ist. Ist die Rechtsträgerschaft von der Verwaltung und Nutznießung der Wohnungen getrennt (§ 2), so ist von dem Rat der verwaltenden und nutznießenden Gemeinde die in der Miete enthaltene Amortisation an den Rechtsträger zu überweisen.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Finanzen, Sachgebiet Preise, haben bei der Festsetzung der Mieten für Wohnungen, deren Bau nach dem Gesetz finanziert wurde, die darin enthaltene Amortisation gesondert zu nennen.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I

S. 99) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1960 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBL. I S. 230) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1962

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Musterstatut des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betrieb genannt) ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt den Namen: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
(zuständige Stadt, Stadtbezirk bzw. Gemeinde)

(2) Sitz des Betriebes ist

(Ort, in dem sich die Leitung des Betriebes befindet)

§ 3

Aufgaben

Der Betrieb hat die ihm durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung oder ihres Rates übertragenen Aufgaben durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird;
- bebauten und unbebauten privaten Grundbesitz zu verwalten, soweit gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht oder Verträge eine solche Verwaltung vorsehen;

c) Obligationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugeben und die sich daraus für den Betrieb ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;

d) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für neu zu errichtende volkseigene Wohngebäude im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht. Von dem Betrieb ist keine eigene Investbauleitung zu bilden; er überträgt die Bauleitungsaufgaben der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleitung, soweit nicht eine besondere Aufbauleitung zuständig ist;

e) die Bildung von Reparaturbrigaden zur Erhaltung und Instandhaltung der vom Betrieb zu verwaltenden Gebäude;

f) die dem Betrieb zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Instandhaltung und Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden;

g) die Initiative der Mieter und der übrigen Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes und beim Wohnungsneubau zu wecken, zu organisieren und nutzbar zu machen. Hierzu gehören z. B. die Unterstützung der Bildung von Hausgemeinschaften und der Abschluß von Mietermitverwaltungsverträgen einschließlich der Beauftragung von Mietinkassobevollmächtigten sowie die Entwicklung und Förderung von NAW-Einsätzen;

h) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben vor der zuständigen Volksvertretung und ihren ständigen Kommissionen, dem zuständigen örtlichen Rat und dem Verwaltungsrat sowie die öffentliche Berichterstattung in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet für Schäden, die er dem Betrieb durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Volksvertretung, des zuständigen Rates und an die Pläne des Betriebes gebunden.

(4) Die Funktion und die Anzahl der leitenden Mitarbeiter wird durch den Struktur- und Stellenplan geregelt.

(5) Der Betriebsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den kaufmännischen Leiter vertreten. Ist ein kaufmännischer Leiter im Struktur- und Stellenplan nicht vorgesehen, so hat der Betriebsleiter einen anderen leitenden Mitarbeiter, mit Ausnahme des Hauptbuchhalters, mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(6) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzen ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird der Betrieb durch den Betriebsleiter allein oder durch den stellvertretenden Betriebsleiter gemeinsam mit einem von dem Betriebsleiter schriftlich hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Betriebsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam den Betrieb vertreten. Prozeßvollmacht kann auch einer anderen Person durch den Betriebsleiter schriftlich erteilt werden.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Abteilung C des Handelsregisters) einzutragen.

§ 6

Berufung und Abberufung

(1) Der Betriebsleiter wird durch die zuständige Volksvertretung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Stellvertreters des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(3) Alle anderen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan, Geschäftsverteilung, Arbeitsordnung

(1) Für den Betrieb ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende und zu bestätigende Struktur- und Stellenplan verbindlich.

(2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betriebsleiter zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

(3) Für den Geschäftsablauf des Betriebes gilt die vom Betriebsleiter zu erlassende Arbeitsordnung.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Zur Unterstützung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bei der Durchführung seiner Aufgaben wird bei dem Betrieb ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die zuständige Volksvertretung berufen und abberufen.

Anlage 2

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Muster einer Obligation

1961 VEB Kommunale
Wohnungsverwaltung
Leipzig Serie IV Buchst. A DM 500,—
DM 500,— Serie IV Buchst. A
Nr. 000 000

Mündelsichere
4 %ige Obligation

des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Leipzig

Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1952 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) und des Beschlusses der

Stadtverordnetenversammlung Leipzig

vom 11. Februar 1961 zur Finanzierung des Wohnungsbaues der Stadt für das Jahr 1961.

Standort

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet
Herrn

Frau

Fräulein (Name) (Wohnsitz, Sitz)

500,— Deutsche Mark
der Deutschen Notenbank
(in Worten Fünfhundert Deutsche Mark)

Dieser Betrag wird vom 1. April 1961 an mit 4 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich am 1. April nachträglich gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Die Obligation wird am 1. April 1981 nach Maßgabe der umseitig abgedruckten Bedingungen zum Nennwert eingelöst.

Die Deutsche Demokratische Republik garantiert gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues die planmäßige Zahlung des Schuldbetrages und der Zinsen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds. Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die Stadtparkasse Leipzig.

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik ausbezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Leipzig, den 11. Februar 1961

Oberbürgermeister

VEB Kommunale
Wohnungsverwaltung
Leipzig

Bedingungen

1. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-führung in den Betrieben der volkseigenen Wirt-

schaft (GBl. S. 225) und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist nach dem Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues und nach seinem Statut zur Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaus ermächtigt.

2. Die Obligationen können gemäß § 8 des Gesetzes erworben werden:

- a) von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz;
- b) von den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften;
- c) von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrentenverträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

3. Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.

4. Die Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaus lauten auf den Namen des Erwerbers. Beim Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligationen können nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues fällt.

5. Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.

6. Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank der Deutschen Demokratischen Republik gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist eine Legitimation nicht erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind 20 Zinsscheine beigegeben.

7. Der Wert der Obligationen unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes).

8. Die Obligationen können durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes).

9. Die Obligationen sind mündelsichere Anlagen von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

10. Der Schuldner ist berechtigt, die Obligationen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.

11. Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligationen zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes). Bei Rückzahlung des Schuldbetrages der Obligation vor dem 1. April 1981 infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben.*

* Diese Ziffer entfällt, sofern durch den Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Unkündbarkeit der Obligation durch den Gläubiger festgelegt wird.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Warenzeichengesetz.

Vom 27. Januar 1962

Auf Grund des § 52 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1951 (MinBl. S. 51) wird durch die beigelegte Tabelle (Anlage) ergänzt.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zum Warenzeichengesetz (GBl. S. 233) und

b) die Anordnung vom 27. März 1956 zur Ergänzung der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I S. 284)

außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Mittag
Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

* 1. DB (GBl. 1954 Nr. 25 S. 233)

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Warenzeichengebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1. Anmeldegebühr		
a)	Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	80,—
b)	Klassengebühr (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,—
2. Verlängerungsgebühren		
a)	Verlängerungsgebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	150,—
b)	Klassengebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	30,—
c)	Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10 %, mindestens (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,—
3. Anmeldegebühren für Verbandszeichen		
a)	Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	300,—
b)	Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	50,—
4. Verlängerungsgebühren für Verbandszeichen		
a)	Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	800,—
b)	Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	70,—
c)	Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10 %, mindestens (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	100,—
5. Sonstige Gebühren		
a)	Gebühr für den Antrag auf Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens (§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
b)	Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers (§ 6 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
c)	Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 15 des Warenzeichengesetzes)	75,—
d)	Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 18 des Warenzeichengesetzes)	150,—

Lfd. Nr. Gegenstand der Gebührenerhebung DM

6. Druckkostenbeitrag für Warenzeichen

Nach § 10 des Warenzeichengesetzes wird jede Eintragung und jede Löschung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten. Der Druckkostenbeitrag richtet sich nach dem Umfang der Veröffentlichung im Warenzeichenblatt. Er besteht aus einem Grundbetrag (siehe Tabelle), der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenverzeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 2,— DM für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses.

Tabelle für den Grundbetrag

Veröffentlichungsart	Höhe des Bildzeichens im Warenzeichenblatt mm	Grundbetrag je Veröffentlichung DM
Wortzeichen	—	16,—
Wortzeichen mit besonderer Schriftart	—	31,—
Bildzeichen	bis 30	42,—
Bildzeichen	von 30 bis 50	51,—
Bildzeichen	über 50	67,—
Wortzeichen Klasse 42	—	150,—
Bildzeichen Klasse 42 unbegrenzt	—	180,—

Geht die Veröffentlichung in der Klasse 42 über eine Druckseite des Warenzeichenblattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zuschlag von 100,— DM berechnet.

Sind die eingereichten Darstellungen für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet.

Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich. Eine besondere Klischeegebühr wird nicht erhoben.

Für die Rücksendung von Klischees, die ohne Aufforderung eingesandt wurden, übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen keinerlei Haftung.

7. Gebühren für die internationale Registrierung

Die vom Anmelder nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichtende Gebühr beträgt:

	DM
a) bei Warenzeichen (Marken)	100,—
b) bei Geschmacksmustern (Mustern und Modellen)	30,—

Anordnung Nr. 3*
über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen
Betriebe und ihrer Gesellschafter.

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)

Vom 30. Januar 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die durch Sichtwerbung, Raumgestaltung bei Beleg-schaftsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, soweit das verwandte Material aus dem eigenen Betrieb entnommen und die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird. Soweit derartige Aufwendungen nicht durch innerbetriebliche Leistungen entstehen, können sie im Rahmen des Gesamtbetrages für die individuelle Werbung gemäß § 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben behandelt werden. Brauereien können diese Aufwendungen im Rahmen des Gesamtbetrages für Werbung gemäß § 21 Abs. 7 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben absetzen.“

§ 2

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„Werbung

(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive usw.) sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn der Gesamtbetrag den Jahresdurchschnitt an derartigen Aufwendungen der Veranlagungszeiträume 1960 und 1961 — abzüglich 20 % — nicht übersteigt.

(2) Aufwendungen für Kostproben an Wein und Spirituosen, die von Keltereien und Spirituosenherstellern für Zwecke des Vertriebes gewährt werden, sind Betriebsausgaben, soweit ihr Gesamtbetrag

a) bei Spirituosenherstellern 0,50 DM je hl Spirituosenausstoß und

b) bei Keltereien 0,40 DM je hl verkauften Weins

nicht übersteigt. Die Aufwendungen, die den Zigarrenherstellern für die im Vertrieb gewährten Rauchproben entstehen, sind ebenfalls abzugsfähig, soweit ihr Gesamtbetrag 0,15 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren nicht übersteigt.

(3) Aufwendungen für die individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind Betriebsausgaben, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des einzelnen

Gegenstandes 5,— DM nicht übersteigt. Voraussetzung ist aber, daß an den Gegenständen ein werbender Hinweis angebracht ist (z. B. Firma oder ähnliches). Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des einzelnen Gegenstandes 30,— DM nicht übersteigt und die Gegenstände den ausländischen Abnehmern übergeben bzw. übersandt sind. Der Gesamtbetrag für die individuelle Werbung darf jedoch den im Jahresdurchschnitt der Veranlagungszeiträume 1960 und 1961 als Betriebsausgabe anerkannten Betrag für die individuelle Werbung nicht übersteigen.

(4) Zur individuellen Werbung gemäß Abs. 3 gehören auch Aufwendungen für unentgeltlich versandte oder im Betrieb angebotene Warenproben (z. B. Ärztemuster). Derartige Warenproben sind nur im Rahmen der Grenzen des Abs. 3 abzugsfähig. Das Anbringen eines werbenden Hinweises ist nicht erforderlich. Die im Abs. 2 genannten Betriebe dürfen keine Aufwendungen für Warenproben im Rahmen des Abs. 3 geltend machen.

(5) Zur individuellen Werbung gehören nicht Aufwendungen für Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht im eigenen Betrieb hergestellt werden, auch wenn ein werbender Hinweis auf der Verpackung angebracht ist.

(6) Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die im Export versandt worden sind, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 Betriebsausgaben, wenn ihre Versendung von den zuständigen Außenhandelsorganen im einzelnen oder global genehmigt worden ist.

(7) Aufwendungen der Brauereien für die Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 3 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag 0,19 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen sowie die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht überschreiten.“

§ 3

(1) Der § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Verspätungs- und Verzugszinsen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen gezahlt werden.“

(2) Der § 23 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sind Aufwendungen und Erträge an den in den Buchstaben c, d und e genannten Vertragsstrafen und Zinsen vorhanden, können die Aufwendungen und Erträge auch untereinander saldiert werden. In diesen Fällen sind die Aufwendungen nach den Buchstaben c, d und e nur insoweit nicht abzugsfähig, wie die Summe aller Aufwendungen die Summe aller Erträge übersteigt.“

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 Nr. 455 S. 488)

§ 4

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„Behandlung der Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung, Änderung, Erweiterung oder Verbesserung von Wirtschaftsgütern

(1) Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut bzw. die Wirtschaftsguteinheit den Betrag von 500,— DM nicht erreichen und die Wirtschaftsgüter unmittelbar der Erhaltung oder Verbesserung (Rekonstruktion) der Produktions-, Bau-, Verkehrs- oder Handelstätigkeit bzw. der Dienstleistungen dienen. Das gilt auch für gebraucht erworbene Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens.

(2) Aufwendungen für Einbauten, Umbauten und Verbesserungen an abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ganz oder überwiegend betrieblichen Zwecken dienen, können sofort als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen für das einzelne Wirtschaftsgut bzw. die Wirtschaftsguteinheit (Maschine, maschinelle Anlagen usw.) 500,— DM nicht erreichen und die Wirtschaftsgüter unmittelbar der Produktions-, Bau-, Verkehrs- oder Handelstätigkeit bzw. Dienstleistungen (Produktionsgebäude usw.) dienen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Aufwendungen für die Erstausrüstung mit Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen usw., die zur Inbetriebnahme zusätzlicher Kapazitäten dienen, in vollem Umfange zu aktivieren bzw. gemäß § 39 in die Fest- oder Standardbewertung einzubeziehen.

(4) Nicht unmittelbar der Erhaltung oder Verbesserung der Produktions-, Bau-, Verkehrs- oder Handelstätigkeit bzw. der Dienstleistungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dienen u. a. die Aufwendungen, soweit sie entstanden sind für

- a) Büroeinrichtungen,
- b) betriebliche Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke,
- c) Einrichtungen für die Lagerung von Material, Halb- und Fertigfabrikaten usw. und
- d) Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Regale, Schränke u. ä., und zwar auch dann nicht, wenn sie im Produktionsbereich genutzt werden.

Die Einschränkungen nach den Buchstaben c und d gelten nicht für Handelsbetriebe, Gaststätten und Hotels.

(5) Zu den Aufwendungen, die gemäß Abs. 1 im Jahre der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben behandelt werden können, gehören nicht Aufwendungen für Verpackungen (Fässer, Flaschen, Kisten, Säcke usw.). Diese Aufwendungen können, soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach den Bestimmungen über die Fest- oder Standardbewertung behandelt werden.

(6) Eine Wirtschaftsguteinheit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn Wirtschaftsgüter in ihrer

Gesamtheit als Endziel eine technische und wirtschaftliche Einheit bilden und funktionell zusammengehören.

(7) Die Wirtschaftsgüter gemäß Absätzen 1 und 2 sind bestandsmäßig zu erfassen. Sie sind zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Gebrauch genommen wurden.

(8) Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung, Änderung, Erweiterung oder Verbesserung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden, wenn vor Verkündung dieser Anordnung im Gesetzblatt schriftliche Verträge für vorgesehene Lieferungen oder sonstige Leistungen abgeschlossen wurden.“

§ 5

Der § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang der Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Bauten, Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, die die normale Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, wie sie sich aus den Abschreibungssätzen laut Abschreibungsliste ergibt, verlängert. Durch eine Generalreparatur wird nicht nur ein Teil des Wirtschaftsgutes, sondern das gesamte Wirtschaftsgut oder der überwiegende Teil überholt. Eine Aktivierung als Generalreparatur hat nicht zu erfolgen, wenn die Aufwendungen für das einzelne Wirtschaftsgut (je Maschine, Gebäude usw.) 500,— DM nicht erreichen.“

§ 6

Der § 39 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„(8) Auf Grund der ab 1. Januar 1960 geltenden Abschreibungsmöglichkeiten gemäß § 35 ist eine Verminderung des Standardwertes nicht zulässig.

(9) Der gemäß Abs. 8 mit dem Wert laut Bilanz per 31. Dezember 1959 unverändert fortzuführende Standardwert kann jedoch vermindert werden, wenn eine Abschreibung auf Grund von Bestandsminderungen oder auf Grund des Abs. 7 zulässig ist. Er ist zu erhöhen, wenn die Anschaffung von Erstausrüstungen gemäß § 35 Abs. 3 und von Verpackungen eine Neufestsetzung des Standardwertes gemäß Abs. 4 erfordert.

(10) Ist auf Grund des Abs. 9 zum 31. Dezember 1962 eine Erhöhung des Standardwertes erforderlich, kann die zur Bildung des Standardwertes notwendige Aktivierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die im Abs. 9 genannten Wirtschaftsgüter gleichmäßig auf 2 Jahre (1962 und 1963) verteilt werden.“

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist ab dem Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

Berlin, den 30. Januar 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 5*
über die Steuerveranlagung der privaten
Wirtschaft und der Genossenschaften.
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 30. Januar 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die durch Sichtwerbung, Raumgestaltung bei Belegungsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, soweit das verwandte Material aus dem eigenen Betrieb entnommen und die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird. Soweit derartige Aufwendungen nicht durch innerbetriebliche Leistungen entstehen, können sie im Rahmen des Gesamtbetrages für die individuelle Werbung gemäß § 27 Abs. 3 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben behandelt werden. Brauereien können diese Aufwendungen im Rahmen des Gesamtbetrages für Werbung gemäß § 27 Abs. 7 als Betriebsausgaben absetzen.“

§ 2

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„Werbung

(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive usw.) sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn der Gesamtbetrag den Jahresdurchschnitt an derartigen Aufwendungen der Veranlagungszeiträume 1960 und 1961 — abzüglich 20 % — nicht übersteigt.

(2) Aufwendungen für Kostproben an Wein und Spirituosen, die von Kellereien und Spirituosenherstellern für Zwecke des Vertriebes gewährt werden, sind Betriebsausgaben, soweit ihr Gesamtbetrag

a) bei Spirituosenherstellern 0,50 DM je hl Spirituosenausstoß und

b) bei Kellereien 0,40 DM je hl verkauften Weins

nicht übersteigt. Die Aufwendungen, die den Zigarrenherstellern für die im Vertrieb gewährten Rauchproben entstehen, sind ebenfalls abzugsfähig, soweit ihr Gesamtbetrag 0,15 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren nicht übersteigt.

(3) Aufwendungen für die individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind Betriebsausgaben, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des einzelnen Gegenstandes 5,— DM nicht übersteigt. Voraussetzung ist aber, daß an den Gegenständen ein werbender Hinweis angebracht ist (z. B. Firma oder ähnliches). Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports sind als Betriebsausgaben ab-

zugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des einzelnen Gegenstandes 30,— DM nicht übersteigt und die Gegenstände den ausländischen Abnehmern übergeben bzw. übersandt sind. Der Gesamtbetrag für die individuelle Werbung darf jedoch den im Jahresdurchschnitt der Veranlagungszeiträume 1960 und 1961 als Betriebsausgabe anerkannten Betrag für die individuelle Werbung nicht übersteigen.

(4) Zur individuellen Werbung gemäß Abs. 3 gehören auch Aufwendungen für unentgeltlich versandte oder im Betrieb angebotene Warenproben (z. B. Ärztemuster). Derartige Warenproben sind nur im Rahmen der Grenzen des Abs. 3 abzugsfähig. Das Anbringen eines werbenden Hinweises ist nicht erforderlich. Die im Abs. 2 genannten Betriebe dürfen keine Aufwendungen für Warenproben im Rahmen des Abs. 3 geltend machen.

(5) Zur individuellen Werbung gehören nicht Aufwendungen für Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie nicht im eigenen Betrieb hergestellt werden, auch wenn ein werbender Hinweis angebracht ist.

(6) Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die im Export versandt worden sind, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 Betriebsausgaben, wenn ihre Versendung von den zuständigen Außenhandelsorganen im einzelnen oder global genehmigt worden ist.

(7) Aufwendungen der Brauereien für die Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 3 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag 0,19 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen sowie die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht überschreiten.“

§ 3

(1) Der § 29 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Verspätungs- und Verzugszinsen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen gezahlt werden;“

(2) Der § 29 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sind Aufwendungen und Erträge an den in den Buchstaben c, d und e genannten Vertragsstrafen und Zinsen vorhanden, können die Aufwendungen und Erträge auch untereinander saldiert werden. In diesen Fällen sind die Aufwendungen nach den Buchstaben c, d und e nur insoweit nicht abzugsfähig, wie die Summe aller Aufwendungen die Summe aller Erträge übersteigt.“

§ 4

Der § 86 erhält folgende Fassung:

„Besteuerung der privaten Wäscherei- und Plättereibetriebe

(1) Private Wäscherei- und Plättereibetriebe können zur Abgeltung der mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich

* Anordnung Nr. 4 (GEBL. II 1960 Nr. 455 S. 861)

Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Der Pauschbetrag beträgt

bei schrankfertiger Wäsche	90 % und
bei Naßwäsche	75 %

der Betriebseinnahmen.

(2) Bei Inanspruchnahme der im Abs. 1 genannten Pauschbeträge sind die Einnahmen für Fertig- und Naßwäsche getrennt nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeichnen. Weitere Aufzeichnungen sind für steuerliche Zwecke nicht erforderlich.

(3) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Betriebsausgaben nachzuweisen.

(4) Gewinne oder Verluste, die bei einer Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes entstehen, sind nicht nach der im Abs. 1 genannten Regelung, sondern in der tatsächlichen Höhe zu ermitteln.

(5) Bei Betrieben, deren jährlicher Gesamtumsatz 24 000,— DM nicht übersteigt, werden die Umsätze aus Waschen und Plätten bis zu 12 000,— DM jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(6) Wird die Tätigkeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, sind die im Abs. 5 genannten Grenzen nur anteilig zu gewähren. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 finden nur auf Betriebe Anwendung, deren Jahresgesamtleistung in den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten die des Jahres 1959 erreicht oder übersteigt. In besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Veränderung der Struktur der Leistungen) entscheidet über die Gewährung der Vergünstigung das zuständige Fachorgan beim Rat des Kreises bzw. beim Rat der Stadt."

§ 5

Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

„Besteuerung der privaten Heißmangel-, Gardinenspann-, Färbereibetriebe und Betriebe für chemische und Bettfedern-Reinigungen

(1) Bei privaten Heißmangel-, Gardinenspann-, Färbereibetrieben und Betrieben für chemische und Bettfedern-Reinigungen wird zur Abgeltung der mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag in Höhe von 75 % der Betriebseinnahmen anerkannt.

(2) Werden im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 3 fremde Arbeitskräfte (7200 Stunden) beschäftigt, erhöht sich der im Abs. 1 genannte Pauschbetrag auf 85 %.

(3) Bei Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pauschbeträge sind lediglich die Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeichnen.

(4) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Betriebsausgaben nachzuweisen.

(5) Gewinne oder Verluste, die bei einer Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes entstehen, sind nicht nach der im Abs. 1 bzw. 2 genannten Regelung, sondern in der tatsächlichen Höhe zu ermitteln.

(6) Bei Betrieben, deren jährlicher Gesamtumsatz 24 000,— DM nicht übersteigt, werden die Umsätze aus Heißmangeln, Gardinenspannen, Färben und Chemisch- bzw. Bettfedern-Reinigen bis zu 12 000,— DM jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(7) Wird die Tätigkeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, sind die im Abs. 6 genannten Grenzen nur anteilig zu gewähren. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 finden nur auf Betriebe Anwendung, deren Jahresleistung in den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten die des Jahres 1959 erreicht oder übersteigt. In besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Veränderung der Struktur der Leistungen) entscheidet über die Gewährung der Vergünstigungen das zuständige Fachorgan beim Rat des Kreises bzw. beim Rat der Stadt."

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist ab dem Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 2. Dezember 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 501) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1962

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung

über die Rechnungslegung für die Bauproduktion.

Vom 22. Januar 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Rechnungslegung der Bauproduktion (nachstehend Rechnungslegung genannt) der Baubetriebe aller Eigentumsformen.

§ 2

Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in einer der nachfolgend genannten Formen:

1. nach der Dreistufenabrechnung entsprechend der Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359);
2. am Ende eines jeden Monats.

(2) Zur kurzfristigen Refinanzierung können die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftlichen und privaten Baubetriebe sowie das Bauhandwerk darüber hinaus dekadenweise Zwischenrechnungen (nachstehend Dekadenrechnungen genannt) legen.

(3) Die Rechnungen sind je Objekt ohne Berücksichtigung des Planjahres in steigenden Zahlen aufzustellen. Davon ist die Summe der vorhergehenden Rechnung abzusetzen.

(4) Aus der Rechnung bzw. den Rechnungsanlagen müssen hervorgehen:

Auftraggeber,

Investitionsnummer,

Bauvorhaben,

Objekt,

Datum des Bauvertrages,

Bezeichnung der fertiggestellten und teiltfertiggestellten Abrechnungseinheiten lt. Abrechnungsplan des Bauvertrages bzw. Bezeichnung der Leistungspositionen und das Datum des Preisangebots (sofern kein Abrechnungsplan vorliegt),
Abrechnungszeitraum.

(5) Die Rechnungsbeträge können auf volle DM auf- oder abgerundet werden, sofern der Rechnungsbetrag 100 DM und mehr beträgt (bis 0,50 DM abrunden, ab 0,51 DM aufrunden).

§ 3

Abrechnungspläne

(1) Die Rechnungslegung hat grundsätzlich auf der Grundlage von Abrechnungsplänen zu erfolgen.

(2) Die Abrechnungspläne sind an Hand der Leistungsverzeichnisse und der charakteristischen Bauabschnitte des Bauwerkes (nachstehend Abrechnungseinheiten genannt) aufzustellen. Sie sind Bestandteil des Bauvertrages.

(3) Die Rechnungslegung am Ende des Monats bzw. der Dekade erfolgt entsprechend

1. den fertiggestellten Abrechnungseinheiten;
2. dem Fertigstellungsgrad für noch nicht fertiggestellte Abrechnungseinheiten.

(4) Der ermittelte Fertigstellungsgrad sowie die fertiggestellten Abrechnungseinheiten sind in ein von beiden Vertragspartnern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen oder unmittelbar in die Abrechnungsunterlagen zu übernehmen und vom Auftraggeber abzuzeichnen.

§ 4

Rechnungslegung ohne Abrechnungspläne

Die Bauproduktion, für die ein Bauvertrag mit Orientierungssumme abgeschlossen wurde, kann ohne Abrechnungsplan abgerechnet werden. Die Rechnungslegung hat dann nach Leistungsbereichen, Leistungstiteln und Leistungspositionen auf der Grundlage des Aufmaßes (Mengenmittlung) zu erfolgen. Der Dekadenrechnung ist der ermittelte Fertigstellungsgrad zugrunde zu legen.

§ 5

Aufmaß bei Rechnungslegung ohne Abrechnungspläne

(1) Das Aufmaß ist monatlich, bei Reparaturarbeiten auch in kürzeren Zeitabständen, durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Die Rechnungslegung wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Termine für das gemeinsame Aufmaß sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren. Erscheint der Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin, so führt der Auftragnehmer das Aufmaß durch und stellt es dem Auftraggeber zu. Das Aufmaß gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche — vom Tage der Zustellung an gerechnet — schriftlich begründeten Einspruch beim Auftragnehmer einlegt. Einsprüche ohne Begründung sind nichtig.

(3) Das Aufmaß hat unter Beachtung der Aufmaßbestimmungen der für die Bauproduktion gültigen Preisanordnungen zu erfolgen. Sofern in diesen keine Aufmaßbestimmungen enthalten sind, gelten die entsprechenden Staatlichen Standards.

(4) Dem Aufmaß sind die Ausführungszeichnungen zugrunde zu legen und, soweit erforderlich, durch örtliches Aufmaß zu ergänzen.

(5) Die Aufmaßlisten sind laufend zu numerieren und aufzubewahren.

§ 6

Rechnungslegung für Arbeiten im Zeitlohn

Bei der Rechnungslegung für Arbeiten im Zeitlohn, die nicht normierbar sind, muß die Rechnung eine Leistungsbeschreibung der durchgeführten Arbeiten enthalten. Die Arbeitsaufträge gelten als Rechnungsgrundlage und müssen vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung anerkannt werden. Der Rechnung dürfen nur vom Auftraggeber anerkannte Arbeitsaufträge zugrunde gelegt werden.

§ 7

Rechnungslegung für Nachweiskosten

(1) Die Art der Nachweiskosten muß im einzelnen aus der Rechnung hervorgehen.

(2) Die Nachweiskosten sind monatlich in der Form abzurechnen, daß dem Auftraggeber die Gesamtbeträge für die einzelnen Arten und Objekte nach den Unterlagen in Rechnung gestellt werden, ohne daß Namen und einzelne Beträge angegeben sowie Quittungslisten beigefügt werden.

(3) Sind bei einem Bauvorhaben mehrere Objekte gegenüber einem Auftraggeber abzurechnen, so sind die Nachweiskosten nach ihrem effektiven Anfall je Objekt zu ermitteln oder auf die einzelnen Objekte in Relation zur Baupreisumme derselben aufzuschlüsseln.

(4) Die für ein Objekt geplanten Nachweiskosten dürfen durch die Aufschlüsselung nicht überschritten werden.

(5) In die Endabrechnungen dürfen nur solche Nachweiskosten aufgenommen werden, die gezahlt wurden und bei deren Zahlung die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe (GBl. I S. 209) außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung

zur Einführung von unveränderlichen Planpreisen für die Planung und Abrechnung der Bauproduktion.

— Wohnungsneubau —

Vom 22. Januar 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Planung und statistischen Abrechnung der Bauproduktion — Wohnungsneubau — sind unveränderliche Planpreise (nachstehend UPP genannt) anzuwenden.

(2) Die UPP für den typisierten Wohnungsneubau werden vom Ministerium für Bauwesen ausgearbeitet und nach ihrer Bestätigung durch die Staatliche Plankommission von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veröffentlicht.

(3) Die UPP für den nicht typisierten Wohnungsneubau werden vom Ministerium für Bauwesen festgelegt und bestätigt. Dazu reichen die Hauptauftragnehmer Anträge an die Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, Leipzig C 1, Elsterstr. 40, ein. Den Anträgen sind ein Grund-, Seiten- und Aufriß sowie der Kostenplan einschließlich des Leistungsverzeichnisses beizufügen.

§ 2

Die Planung der Bauproduktion — Wohnungsneubau — nach UPP beginnt mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1963.

§ 3

Diese Anordnung gilt für die Baubetriebe aller Eigentumsformen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß

1. die Preisverordnung Nr. 1959 vom 13. Juni 1961 — Möbel (einschließlich Zubehör) für ärztliche Operationsräume — (Sonderdruck Nr. P 1974 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 4, Position 91, betragen die Preise für den Klosettstuhl M 92

	DM / Stück		
	IAP	GAP	EVP
mit Eimer	63,40	72,90	87,50
ohne Eimer	60,40	69,50	83,40

2. Die Preisverordnung Nr. 501/33 vom 21. August 1961 — Preisbildung für Bauhauptleistungen — (GBl. II S. 444) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 7 Buchst. c muß der letzte Satz richtig heißen:

„Soweit hierbei Anlieferung über 50 km erfolgt, ist die unter Buchst. a angegebene Berechnung für den kombinierten Transport anzunehmen und der Berechnung zugrunde zu legen, sofern die Berechnung nach diesem Buchstaben bei Annahme von 50 km keinen höheren Betrag ergibt.“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1967

Preisverordnung Nr. 1303/1 vom 1. September 1961 — Handelspreiskatalog für Strumpfwaren — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 1967

Preisverordnung Nr. 1403/2 vom 27. Juli 1961 — Elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen — (Warennummern 36 70 00 00, außer 36 71 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 13. Januar 1962 enthält:

	Seite
Anordnung vom 28. Dezember 1961 über die Abführung der für Kraftfahrzeugsteuer 1962 geplanten Mittel durch die volkseigenen Betriebe	1
Anordnung Nr. 156 vom 11. Dezember 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	1

Die Ausgabe Nr. 2 vom 15. Januar 1962 enthält:

Anordnung Nr. 157 vom 18. Dezember 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	9
--	---

Die Ausgabe Nr. 3 vom 8. Februar 1962 enthält:

Anordnung vom 25. Januar 1962 über das Statut der Staatlichen Museen zu Berlin	21
Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore	23
Anordnung Nr. 158 vom 28. Dezember 1961 über DDR-Standards	28
Anordnung Nr. 159 vom 8. Januar 1962 über DDR-Standards	31

HEINZ HORNBURG

Die staatliche Leitung des Bauwesens im Kreis

110 Seiten • Broschiert 2,80 DM

Der Verfasser, selbst Kreisbaudirektor, legt hier seine Erfahrungen bei der komplex-territorialen Leitung des Bauwesens durch die örtlichen Organe der Staatsmacht dar. Er will damit einen Erfahrungsaustausch über die neuen Leitungsmethoden anregen und zur weiteren Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit beitragen. An Hand von Beispielen aus der Praxis werden vielfältige Methoden und Formen gezeigt, um alle Bauschaffenden im Wohnungsbau, im ländlichen Bauprogramm und im Industriebau für die Lösung der großen Aufgaben des Bauwesens zu mobilisieren. Nicht nur die im Bauwesen tätigen Staatsfunktionäre, sondern alle Mitarbeiter des Partei- und Staatsapparates werden aus dieser Arbeit wertvolle Hinweise für ihre Leitungstätigkeit gewinnen. Darüber hinaus ist die Arbeit auch den örtlichen Bau- und Baustoffbetrieben und den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks zu empfehlen, da sie viele nützliche Hinweise für eine reibungslose, gut funktionierende Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen enthält.

*Zu beziehen durch den Buchhandel
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,45 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 20. Februar 1962	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 62	Anordnung über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter	93
	Berichtigungen	94

Anordnung über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter.

Vom 14. Februar 1962

Im Interesse der weiteren Vereinfachung der Finanzierung des Kaufes von langlebigen Gebrauchsgütern durch Teilzahlungskredite wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf von langlebigen Gebrauchsgütern erfolgt ab 1. März 1962 ausschließlich durch die örtlich zuständigen Sparkassen.

(2) Die Ausreichung von Teilzahlungskrediten durch die Sparkassen ist nur für solche Gebrauchsgüter zulässig, die in dem vom Minister für Handel und Versorgung herausgegebenen Warenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 2

Für die Ausreichung von Teilzahlungskrediten gelten ab 1. März 1962 folgende Grundsätze:

1. Der Kreditnehmer schließt mit der für seinen Wohnsitz zuständigen Sparkasse einen Teilzahlungskreditvertrag ab.
2. Bis zur Kreditinanspruchnahme ist vom Kreditnehmer die im Teilzahlungskreditvertrag festgelegte Eigenmittelbeteiligung in Höhe von mindestens 25 % der Kaufsumme zu erbringen. Die Eigenmittelbeteiligung des Kreditnehmers kann entweder durch Bereitstellung vorhandener Sparguthaben oder durch Bareinzahlung (in Raten oder in einem Betrag) bei der zuständigen Sparkasse erfolgen. Die Eigenmittelbeteiligung soll den Einkommensverhältnissen entsprechen und in der Regel mindestens 15 % des monatlichen Nettoeinkommens des Kreditnehmers betragen.
3. Die Höchstsumme des Kredites an den einzelnen Kreditnehmer darf 2000,— DM nicht übersteigen.

4. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt in monatlichen Raten zu den mit der Sparkasse vereinbarten Terminen. Die Höhe der monatlichen Raten ist so festzulegen, daß die Rückzahlung in längstens zwei Jahren erfolgt ist. Die Tilgungsraten sollen in der Regel 10 bis 15 % des monatlichen Nettoeinkommens des Kreditnehmers betragen.
5. Zur Erleichterung für den Kreditnehmer werden in den Fällen, in denen bei Abschluß des Teilzahlungskreditvertrages der Kauf noch nicht erfolgt, die vertraglich vorgesehenen Tilgungsraten als weitere Einzahlungen auf die Eigenmittelbeteiligung betrachtet und als Sparguthaben behandelt. Bei Inanspruchnahme des Kredites gelten die folgenden monatlichen Zahlungen als Tilgung des Kredites.
6. Dem Kreditnehmer ist die Wahl des Lieferanten freigestellt.
7. Der Kredit ist vom Kreditnehmer mit jährlich 6 % zu verzinsen. Eine Kreditprovision wird nicht erhoben. Ist der Kreditnehmer ohne Vereinbarung mit der Sparkasse mit einer oder mehreren Tilgungsraten länger als einen Monat im Rückstand, erhöht sich die Verzinsung des Kredites für die Dauer des Verzuges auf 8 %.
8. Mit der Kreditgewährung erwirbt die Sparkasse zur Sicherung des Kredites das Eigentumsrecht an den mit Kreditmitteln gekauften Gebrauchsgütern. Das Eigentumsrecht der Sparkasse an diesen Gebrauchsgütern erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites.
9. Die Gebrauchsgüter sind zu Lasten des Kreditnehmers von der Sparkasse gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Leitungswasserschäden (Hausratversicherung) zu versichern.

§ 3

(1) Der sozialistische Einzelhandel (HO und Konsum) stellt ab 1. März 1962 die Ausreichung von Teilzahlungskrediten ein.

(2) Die vom sozialistischen Einzelhandel bis einschließlich 28. Februar 1962 ausgereichten Teilzahlungskredite sind von ihm eigenverantwortlich abzuwickeln.

(3) Die Refinanzierung der vom sozialistischen Einzelhandel ausgereichten Teilzahlungskredite erfolgt bis zur endgültigen Abwicklung wie bisher durch die Sparkassen.

§ 4

Alle bis zum 28. Februar 1962 abgeschlossenen Zweckspar- und Darlehensverträge der Sparkassen sowie Teilzahlungsverträge des sozialistischen Einzelhandels behalten ihre Gültigkeit und sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erfüllen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 26. Oktober 1953 über die Finanzierung des Kaufes von Möbeln und anderen langlebigen Gebrauchsgütern*,
- b) die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 20. Juli 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung des Kaufes von Möbeln und anderen langlebigen Gebrauchsgütern*,
- c) die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 30. November 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung des Kaufes von Möbeln und anderen langlebigen Gebrauchsgütern vom 26. Oktober 1953*,
- d) § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 23. Februar 1961 über die Finanzierung von Einbaumöbeln (GBl. II S. 107),
- e) die Anweisung Nr. 31/56 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 5. September 1956 über den Kauf von Waren im Teilzahlungsverfahren durch den staatlichen Einzelhandel (Verfügungen und Mitteilungen 1956, S. 195) und alle das Teilzahlungsverfahren betreffenden Veröffentlichungen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

* Wurde den Sparkassen direkt zugestellt.

f) die gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Handel und Versorgung Nr. 31 vom 22. September 1961 über Veränderungen im Teilzahlungsverfahren des sozialistischen Einzelhandels sowie bei Zweckspar- und Darlehensverträgen der Sparkassen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 32/1961).

Berlin, den 14. Februar 1962

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Berichtigungen

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß

1. in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I S. 21) im § 8 Abs. 3 der Buchst. „a“ zu streichen ist;
2. in der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53) im § 8 Abs. 2 die letzte Zeile richtig heißen muß: Wehrbezirkskommandos an die Räte der Bezirke.
3. in der Anordnung vom 3. Januar 1962 über die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf (GBl. II S. 65) im § 7 der Anlage der Abs. 2 richtig heißen muß:

„(2) Das monatliche Entgelt beträgt:

im 1. Ausbildungshalbjahr	DM
im 2. Ausbildungshalbjahr	DM
im 3. Ausbildungshalbjahr	DM
im 4. Ausbildungshalbjahr	DM
im 5. Ausbildungshalbjahr	DM
im 6. Ausbildungshalbjahr	DM.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Februar 1962	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung	95
31. 1. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens	95
1. 2. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens	97
8. 2. 62	Anordnung Nr. 4 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	98
	Berichtigung	106

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Tierseuchen- Entschädigung.

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. I S. 804) werden die Worte „bei Einhufern, Rindern und Bienenvölkern“ gestrichen.

§ 2

Der § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

* 3. DB (GBl. I 1953 Nr. 68 S. 804)

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens.

Vom 31. Januar 1962

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

Aus dem Bereich Eisenbahn

1. Anordnung Nr. 1 vom 11. August 1948 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZVOBl. S. 408);
2. Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1950 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 205);
3. Anordnung Nr. 4 vom 10. Januar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 3);
4. Anordnung Nr. 5 vom 16. Februar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 21);
5. Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1951 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen bei der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 541);
6. Anordnung Nr. 9 vom 21. November 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 196);

7. Richtlinien vom 26. November 1952 über die Zahlung von Prämien für die vorfristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (MinBl. S. 197);
8. Anordnung Nr. 10 vom 29. April 1953 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 199);
9. Anordnung Nr. 11 vom 25. August 1953 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 452);
10. Anordnung Nr. 13 vom 20. Dezember 1953 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. 1954 S. 15, Ber. S. 260);
11. Anordnung Nr. 15 vom 29. März 1954 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 146);
12. Anordnung vom 5. Mai 1954 über die Organisierung der technischen Sicherheit sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Eisenbahnwesen (ZBl. S. 196);
13. Anordnung Nr. 18 vom 14. Januar 1956 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBL II S. 38);

II.

Aus dem Bereich Schifffahrt und Wasserstraßen

1. Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 15. Februar 1947 über die Revision der Binnenschiffe („Der Verkehr“ 1947 Heft 2 S. 88);
2. Verordnung vom 7. Juni 1947 über die Neueichung der Binnenschiffe (ZVOBl. S. 64);
3. 1. Durchführungsverordnung vom 18. Juni 1947 zur Verordnung über die Neueichung der Binnenschiffe vom 7. Juni 1947 (ZVOBl. S. 92 und S. 167);
4. Bekanntmachung vom 30. September 1947 zur Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung (ZVOBl. 1948 S. 16);
5. Bekanntmachung vom 20. April 1951 über die Neuzeichnung von Wasserstraßen (MinBl. S. 58);
6. Verfügung vom 23. Mai 1951 über die Zuweisung von Unterscheidungssignalen für Seeschiffe (MinBl. S. 70);
7. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1952 zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBL S. 185);
8. Bekanntmachung vom 9. August 1952 über die Eröffnung des Havel-Kanals (MinBl. S. 126);
9. Bekanntmachung vom 25. Februar 1953 zur Regelung des Verkehrs auf der Stör-Wasserstraße (ZBl. S. 82);
10. Bekanntmachung vom 25. Februar 1953 über die Höchstgeschwindigkeit auf dem Silokanal (ZBl. S. 82);
11. Anordnung Nr. 2 vom 9. April 1953 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (ZBl. S. 168);

12. Anordnung Nr. 3 vom 6. Januar 1954 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (ZBl. S. 15);
13. Anordnung Nr. 4 vom 23. Februar 1954 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (ZBl. S. 84);
14. Bekanntmachung vom 19. März 1954 über Fahrpreisermäßigungen in der Fahrgastschifffahrt (ZBl. S. 118). Die Fahrpreisermäßigungen sind in den Tarifen der Fahrgastschiffahrtbetriebe enthalten;
15. Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Ausübung des staatlichen Arbeitsschutzes auf Seeschiffen (ZBl. S. 233);
16. Anordnung vom 28. Februar 1955 über die Überleitung des Seenotdienstes der Deutschen Demokratischen Republik auf das Deutsche Rote Kreuz (GBL II S. 83);
17. Anordnung Nr. 6 vom 8. Juni 1955 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (GBL II S. 200);
18. Gebührenordnung vom 8. Oktober 1953 für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 492);
19. Anordnung vom 5. November 1955 zur Änderung der Gebührenordnung für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 409);
20. §§ 3 und 4 der Anordnung vom 11. Februar 1958 über die Registrierung der Binnenflotte (GBL I S. 113).

III.

Aus dem Bereich Kraftverkehr und Straßenwesen

1. Anordnung vom 15. August 1949 über die Einführung eines Fahrtenbuches für den Kraftfahrer (ZVOBl. I S. 636) mit ihrer Durchführungsbestimmung (ZVOBl. I S. 747);
2. Anordnung vom 9. März 1951 zur Förderung des Obstbaues an den klassifizierten Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 186);
3. Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1951 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs (GBL S. 542);
4. Anordnung vom 2. Januar 1952 über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Zulassung Jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer (GBL S. 13);
5. Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 16. September 1952 zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in dem Betrieb Deutscher Kraftverkehr Berlin-Lichtenberg (MinBl. S. 153);
6. Anordnung des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen vom 1. Januar 1954 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 25).

IV.

Sonstige Bestimmungen

1. Bekanntmachung vom 7. November 1951 über die Verlegung des Sitzes des Ministeriums für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 125);
2. Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 14. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Entwurfsbetrieben der Generaldirektion Schifffahrt und der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen (MinBl. S. 61);
3. Anordnung vom 22. August 1952 zur Änderung der Anordnung des Ministeriums für Verkehr über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Entwurfsbetrieben der Generaldirektion Schifffahrt und der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen (MinBl. S. 144).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1962

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung

über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens.

Vom 1. Februar 1962

§ 1

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 2. Oktober 1950 über die Eröffnung der Betriebsfachschule für Glastechnik (MinBl. S. 172)
2. Anordnung vom 2. Oktober 1950 über die Eröffnung der Betriebsfachschule für Keramik (MinBl. S. 172)
3. Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBI. S. 135)
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1952 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBI. S. 978)
5. Anordnung vom 1. Juni 1953 über das Fernstudium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig (ZBl. S. 268)
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Assistentenausbildung — (GBI. S. 837)

7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Ablegung der Fachschullehrerprüfung — (GBI. S. 838; Ber. S. 832)
8. Anordnung vom 11. Juli 1953 über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig (ZBl. S. 347)
9. Erste Durchführungsbestimmung vom 3. September 1953 zur Anordnung über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig (ZBl. S. 447)
10. Anordnung vom 3. September 1953 über das Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin (ZBl. S. 449)
11. Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1954 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Berufspraktikum für Fachschüler — (GBI. S. 503)
12. Anordnung vom 30. Juni 1954 über die Errichtung der Technischen Hochschule für Chemie (ZBl. S. 351)
13. Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Errichtung einer Fachschule für Holztechnologie (ZBl. S. 287)
14. Anordnung vom 14. Juli 1954 über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtungen Bergbau, Bergmaschinenwesen und Aufbereitung (ZBl. S. 363)
15. Anordnung vom 20. Juli 1954 über die Errichtung von Medizinischen Akademien (ZBl. S. 351)
16. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1954 zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen — Hochschulfernstudium — (GBI. S. 681)
17. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1954 zur Verordnung über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel (GBI. S. 777)
18. Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Bildung einer „Fachschule für Bauwesen“ im Bezirk Rostock (GBI. II S. 271)
19. Anordnung vom 6. Dezember 1955 über die Ausbildung von Dozenten für Fachschulen (GBI. I S. 989)
20. Anordnung vom 19. Januar 1956 über die Reorganisation des Wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiums (GBI. I S. 176)
21. Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Errichtung eines Instituts für Forstökonomie an der Technischen Hochschule Dresden (GBI. II S. 189).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. Girnus

Anordnung Nr. 4* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 8. Februar 1962

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

Aus dem Bereich Staatseinnahmen

1. Verfügung vom 18. Februar 1953 über das Vollstreckungsverfahren in der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 53).
2. Anweisung vom 2. April 1953 über die Umsatzsteuer bei Reorganisationsen in der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 164).
3. Verfügung vom 23. April 1953 über die Vermessung von Geräten und Gefäßen in Brennereien, Branntweinreinigungsanstalten, Branntweinlager- und Essigsäurebetrieben (ZBl. S. 202).
4. Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. April 1953 zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 660).

II.

Aus dem Bereich Steuern

1. Runderlaß Nr. 340 vom 21. Oktober 1949. Betr.: Kulturabgabe (Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ — DFW, Heft 13, S. 535).
2. Runderlaß Nr. 422 vom 22. Oktober 1949. Betr.: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer; hier: steuerliche Behandlung von sozialen Leistungen (DFW, Heft 14, S. 467).
3. Verfügung vom 24. November 1949. Betr.: Besteuerung der Buchmacher (DFW 1950, Heft 1, S. 47).
4. Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) (GBl. S. 118).
5. Verfügung vom 29. Dezember 1949. Betr.: Steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens (DFW 1950, Heft 1, S. 47).
6. Verfügung vom 13. Januar 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung der Warenrückvergütungen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (DFW, Heft 3, S. 143).
7. Verfügung vom 25. Januar 1950. Betr.: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; Behandlung der Kleinstgenossenschaften (DFW, Heft 3, S. 144).
8. Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Steuerreformverordnung (Tarife und Tabellen zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1949) (GBl. S. 231).
9. Verfügung vom 19. März 1950. Betr.: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer; Bewertung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach den Grundsätzen der Fest- oder Standardbewertung (DFW, Heft 9, S. 435).
10. Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (Steuerliche Behandlung der Spekulanten) (GBl. S. 304).
11. Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einnahmen aus Verkäufen von Zuchttieren im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) (GBl. S. 306).
12. Verfügung vom 6. Mai 1950. Betr.: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer; Bewertung nach dem niedrigen Teilwert (DFW, Heft 10, S. 488).
13. Verfügung vom 5. Juli 1950. Betr.: Körperschaftsteuer der im Artikel 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung bezeichneten Körperschaften (DFW, Heft 14, S. 96).

14. Anordnung Nr. 8 vom 5. Juli 1950. Betr.: Kapitalertragsteuer bei Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (DFW, Heft 15, S. 143).
15. Anordnung Nr. 16 vom 26. Juli 1950. Betr.: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen auf die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DFW, Heft 15, S. 143).
16. Rundverfügung Nr. 106 vom 12. August 1950. Betr.: Bewertung von Gebäuden und deren Abschreibung bei Privatbetrieben (Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts, herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Deutscher Zentralverlag, Berlin — DZV-Sammlung — 1950, S. 172).
17. Rundverfügung Nr. 120 vom 13. August 1950. Betr.: Vermögensteuer für Apothekenrechte (DZV-Sammlung 1950, S. 191).
18. Anordnung Nr. 29 vom 24. August 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung der HO-Preise und Preise für freien Treibstoff (DFW, Heft 19/20, S. 381).
19. Anordnung Nr. 30 vom 31. August 1950. Betr.: Grunderwerbsteuer bei Grundstückserwerb durch die öffentliche Hand und demokratische Massenorganisationen zur Verwirklichung sozialer Aufgaben (DFW, Heft 19/20, S. 382).
20. Anordnung Nr. 37 vom 4. September 1950. Betr.: Grunderwerbsteuer; Errichtung von Neubauernstellen (DFW, Heft 19/20, S. 383).
21. Anordnung Nr. 42 vom 4. September 1950. Betr.: Grundstücksübertragung auf die Jugendheim-GmbH (DZV-Sammlung 1950, S. 34).
22. Anordnung Nr. 34 vom 5. September 1950. Betr.: Einkommensteuer; steuerliche Behandlung des Apothekerbetriebsrechts, Ziff. 47 der Veranlagungsrichtlinien 1949 (DFW, Heft 19/20, S. 382).
23. Anordnung Nr. 38 vom 11. September 1950. Betr.: Zerlegung des Steuersolls (DZV-Sammlung 1950, S. 29).
24. Rundverfügung Nr. 142 vom 20. September 1950. Betr.: Genossenschaften; steuerliche Behandlung von Fonds als Unterstützungskassen bei Genossenschaften (DZV-Sammlung 1950, S. 214).
25. Anordnung Nr. 43 vom 20. September 1950. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks; hier: Paragraphen 15 und 16 (DFW, Heft 19/20, S. 383).
26. Rundverfügung Nr. 147 vom 22. September 1950. Betr.: Gewerbesteuer — Lohnsummensteuer (DZV-Sammlung 1950, S. 220).
27. Rundverfügung Nr. 151 vom 23. September 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung der HO-Preise (DZV-Sammlung 1950, S. 222).
28. Anordnung Nr. 47 vom 23. September 1950. Betr.: Umsatzsteuerpflicht im Lohnveredelungsverkehr mit dem Ausland, § 4 Ziffern 2 und 3 UStG, § 26 Abs. 1 Ziff. 9 UStDB — Lohnweben und Lohnspinnen (DZV-Sammlung 1950, S. 38).
29. Anordnung Nr. 44 vom 25. September 1950. Betr.: Buchführungspflicht (DFW, Heft 21, S. 426).
30. Rundverfügung Nr. 175 vom 10. Oktober 1950. Betr.: Bewertung der Buchbestände von Leihbüchereien (DFW, Heft 22, S. 477).
31. Rundverfügung Nr. 111 (ohne Datum). Betr.: Steuerliche Vergünstigung für Blinde (DZV-Sammlung 1950, S. 179).
32. Anordnung Nr. 64 vom 11. Oktober 1950. Betr.: Grunderwerbsteuer beim Übergang von Grundstücken auf die nach 1945 neu errichteten Sparkassen (DFW, Heft 21, S. 428).
33. Anordnung Nr. 65 vom 13. Oktober 1950. Betr.: Umsatzsteuer für die Umlagerung von Warenbeständen auf die Handelszentralen (DFW, Heft 21, S. 428).
34. Anordnung Nr. 67 vom 14. Oktober 1950. Betr.: Grunderwerbsteuer beim Erwerb des Eigentums an Siedlerstellen oder Landstücken (DFW, Heft 22, S. 474).

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1961 Nr. 40 S. 259)

35. Anordnung Nr. 68 vom 14. Oktober 1950. Betr.: Grunderwerbsteuer bei der Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum (DFW, Heft 22, S. 474).
36. Anordnung Nr. 77 vom 25. Oktober 1950. Betr.: Umsatzsteuer des Deutschen Veranstaltungsdienstes (DFW, Heft 22, S. 475).
37. Anordnung Nr. 78 vom 30. Oktober 1950. Betr.: Abführung der durch die Lohnschuldner einbehaltenen Lohnsteuerbeträge (DFW, Heft 22, S. 475).
38. Anordnung Nr. 81 vom 30. Oktober 1950. Betr.: Nachveranlagung der Grundsteuer auf Grund einer Nachfeststellung des Einheitswertes für Neu-, Klein- und Mittelbauernstellen auf Grund der Bodenreform (DFW, Heft 22, S. 475).
39. Anordnung Nr. 79 vom 1. November 1950. Betr.: Vorauszahlung und Voranmeldung der Umsatzsteuer (§ 13 Abs. 1 UStG, § 61 UStDB, Art. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 15) (DFW, Heft 22, S. 475).
40. Rundverfügung Nr. 207 vom 6. November 1950. Betr.: Änderung von Zahlungsterminen und von Terminen für die Abgabe von Steuererklärungen (DZV-Sammlung 1950, S. 263).
41. Anordnung Nr. 85 vom 9. November 1950. Betr.: Umsatzsteuer; Kommissionsgeschäfte der Handelsorganisation (HO) (DFW, Heft 23/24, S. 565).
42. Rundverfügung Nr. 226 vom 17. November 1950. Betr.: Körperschaftsteuer, Bezug: Werk- und Lieferungs-genossenschaften — Handwerker-genossenschaften — (DZV-Sammlung 1950, S. 275).
43. Anordnung Nr. 91 vom 21. November 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung von Spareinlagen (DFW, Heft 23/24, S. 565).
44. Anordnung Nr. 93 vom 25. November 1950. Betr.: Umwertung von Neubaukrediten anlässlich der Währungsreform und Entschuldung von Klein- und Mittelbauern; hier: Einkommensteuerliche Behandlung der sich daraus ergebenden Gewinne (DFW, Heft 23/24, S. 566).
45. Rundverfügung Nr. 232 vom 27. November 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung von literarischen, künstlerischen usw. Wettbewerbspreisen (DFW, Heft 1/2 1951, S. 96).
46. Rundverfügung Nr. 233 vom 27. November 1950. Betr.: Einkommensteuer (DZV-Sammlung 1950, S. 281).
47. Rundverfügung Nr. 205 vom 28. November 1950. Betr.: Bearbeitung von Rechtsmitteln (DZV-Sammlung 1950, S. 258).
48. Anordnung Nr. 104 vom 1. Dezember 1950. Betr.: Kapitalertragsteuer der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank (DFW, Heft 1/2 1951, S. 76).
49. Anordnung Nr. 106 vom 8. Dezember 1950. Betr.: Berechnung der Grundsteuer bei Eigenheimen der Intelligenz (DFW, Heft 1/2 1951, S. 76).
50. Anordnung Nr. 110 vom 7. Dezember 1950. Betr.: Umsatzsteuer bei Ankauf von Häuten und Fellen durch Sammler der Erfassungsbetriebe der VVEAB für tierische Erzeugnisse (DFW, Heft 1/2 1951, S. 77).
51. Rundverfügung Nr. 252 vom 8. Dezember 1950. Betr.: Kinderermäßigung für Pflegekinder (DFW, Heft 24/1951, S. 554).
52. Anordnung Nr. 119 vom 11. Dezember 1950. Betr.: Umsatzsteuer für Umsätze von Altmaterial durch die Verwaltungsbehörden (DFW, Heft 1/2 1951, S. 79).
53. Anordnung Nr. 113 vom 12. Dezember 1950. Betr.: Haftung von volkseigenen und Treuhandbetrieben für Steuerschulden der Vorgängerbetriebe (DFW, Heft 1/2 1951, S. 77).
54. Anordnung Nr. 114 vom 12. Dezember 1950. Betr.: Sanierungsgewinne (DFW, Heft 1/2 1951, S. 78).
55. Anordnung Nr. 120 vom 13. Dezember 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens (DFW, Heft 1/2 1951, S. 79).
56. Anordnung Nr. 122 vom 22. Dezember 1950. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks; hier: § 9 Abs. 2 und § 12 (DFW, Heft 1/2 1951, S. 79).
57. Rundverfügung Nr. 206 vom 23. Dezember 1950. Betr.: Zuständigkeit für die Besteuerung (DFW, Heft 3/4 1951, S. 178).
58. Anordnung Nr. II vom 1. Januar 1951. Betr.: Umsatzsteuer; steuerliche Behandlung der Preisstützungen (Subventionen) bei aus Olsaaten hergestellten Produkten, Milch, Eiern und Schlachtvieh (DFW, Heft 3/4, S. 168).
59. Rundverfügung Nr. 2 vom 5. Januar 1951. Betr.: Abführung der Steuerabzugsbeträge für freie Spitzen (DFW, Heft 3/4, S. 180).
60. Rundverfügung Nr. 7 vom 13. Januar 1951. Betr.: Kapitalertragsteuer (DFW, Heft 5/6, S. 284).
61. Anordnung Nr. 10 vom 27. Januar 1951. Betr.: Betriebsausgaben, Spesen bei Brauereien und Spirituosenherstellerbetrieben (DFW, Heft 3/4, S. 168).
62. Anordnung Nr. 13 vom 2. Februar 1951. Betr.: Einzahlungstag bei Entrichtungen von Abgaben und Sondereinnahmen (DFW, Heft 3/4, S. 168).
63. Anordnung Nr. 22 vom 14. Februar 1951. Betr.: Abführung der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer (DFW, Heft 5/6, S. 270).
64. Anordnung Nr. 23 vom 16. Februar 1951. Betr.: Neunte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung; hier: Besteuerung der Umsätze und Einkünfte aus freien Spitzen (DFW, Heft 21, S. 429).
65. Anordnung Nr. 25 vom 21. Februar 1951. Betr.: Gatten- und Elternermäßigung nach Artikel 2 der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (DFW, Heft 5/6, S. 270).
66. Rundverfügung Nr. 40 vom 9. März 1951. Betr.: Abschreibung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (DFW, Heft 9, S. 429).
67. Anordnung Nr. 62 vom 6. April 1951. Betr.: Steuerliche Behandlung von Schuldenerlaß auf Grund des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) (DFW, Heft 10, S. 478).
68. Anordnung Nr. 63 vom 11. April 1951. Betr.: Überleitung des Rechtsmittelverfahrens bei Pflichtbeträgen zur Sozialversicherung (DFW, Heft 10, S. 479).
69. Anordnung Nr. 80 vom 21. April 1951. Betr.: Steuerliche Behandlung der Schwerbeschäftigten — Ausgleichsabgabe (DFW, Heft 10, S. 479).
70. Anordnung Nr. 78 vom 21. April 1951. Betr.: Abgabe der Jahreserklärung 1950 für die Steuer des Handwerks und Fälligkeit der Steuer des Handwerks und der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für 1950 und 1951 (DZV-Sammlung, Bd. I/1951, S. 43).
71. Anordnung Nr. 79 vom 21. April 1951. Betr.: Verfeinerte Tarife der Handwerksteuerzuschläge (DFW, Heft 10, S. 479).
72. Anordnung Nr. 94 vom 26. April 1951. Betr.: Steuerliche Behandlung von Veränderungen im Betriebsvermögen bei Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes (DFW, Heft 10, S. 480).
73. Rundverfügung Nr. 74 vom 5. Mai 1951. Betr.: Umsatzsteuer für Beförderungsleistungen (DFW, Heft 15, S. 120).
74. Anordnung Nr. 115 vom 7. Mai 1951. Betr.: Genossenschaften; steuerliche Behandlung von Fonds als Unterstützungskassen (DFW, Heft 13, S. 48).
75. Anordnung Nr. 122 vom 16. Mai 1951. Betr.: Nachfeststellung und Wertfortschreibung von Einheitswerten bei kleinen landwirtschaftlichen Vermögen und bei kleinerem Grundvermögen (DZV-Sammlung, Bd. I/1951, S. 58).
76. Anordnung Nr. 124 vom 18. Mai 1951. Betr.: Kapitalertragsteuer auf Altforderungen gemäß Befehl Nr. 66 (DFW, Heft 12, S. 575).

77. Rundverfügung Nr. 92 vom 26. Mai 1951. Betr.: Umsatzsteuer für die Lieferungen von Text- und Notenmaterial durch die Deutsche Volksbühne an Laienkunstgruppen (DFW, Heft 19, S. 315).
78. Rundverfügung Nr. 96 vom 28. Mai 1951. Betr.: Gesetze über die Steuer des Handwerks und über die Steuertarife des Handwerks; hier: Einzelfragen (DFW, Heft 9, S. 504).
79. Rundverfügung Nr. 97 vom 29. Mai 1951. Betr.: Umsatzsteuer der Fischwirtschafts-genossenschaften (DFW, Heft 19, S. 316).
80. Anordnung Nr. 128 vom 29. Mai 1951. Betr.: Besteuerung des Handwerks; hier: Besteuerung der Handwerker mit mehreren Handwerksberufen (DFW, Heft 12, S. 573).
81. Anordnung Nr. 133 vom 8. Juni 1951. Betr.: Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken zur Förderung der Jugend (DFW, Heft 12, S. 576).
82. Rundverfügung Nr. 111 vom 12. Juni 1951. Betr.: Genossenschaften; hier: Sanierungsgewinne — Anordnung Nr. 114 (DFW, Heft 14, S. 75).
83. Anordnung Nr. 138 vom 16. Juni 1951. Betr.: HO-Preise; Einkauf von HO-Zucker durch Speiseeishersteller (DFW, Heft 14, S. 96).
84. Rundverfügung Nr. 118 vom 18. Juni 1951. Betr.: Umsatzsteuer der Fischwirtschafts-genossenschaften (DZV-Sammlung Bd. I/1951, S. 194).
85. Anordnung Nr. 142 vom 23. Juni 1951. Betr.: Sozialversicherung; Voraussetzung zur Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Handwerker (DFW, Heft 15, S. 143).
86. Anordnung Nr. 146 vom 26. Juni 1951. Betr.: Lohnsteuer- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Prämien (DFW, Heft 15, S. 143).
87. Rundverfügung Nr. 132 vom 2. Juli 1951. Betr.: Gesetze über die Steuer des Handwerks und über die Steuertarife des Handwerks; hier: Einzelfragen (2. Rundverfügung) (DZV-Sammlung Bd. I/1951, S. 203).
88. Anordnung Nr. 162 vom 4. Juli 1951. Betr.: Umsatzsteuer für die Umlagerung von Rohstoffen und Vorräten innerhalb der gleichen Wirtschaftsstufe auf Grund behördlicher Anordnung (DFW, Heft 16, S. 192).
89. Anordnung Nr. 171 vom 9. Juli 1951. Betr.: Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen und Vollstreckungsgebühren bei Abführung der Mehrerlöse (DFW, Heft 17/18, S. 287).
90. Anordnung Nr. 173 vom 13. Juli 1951. Betr.: Steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens (DFW, Heft 17/18, S. 287).
91. Anordnung Nr. 179 vom 23. Juli 1951. Betr.: HO-Preise; Verwendung von HO-Zucker, -Marmeladen, -Konfitüren zur Speiseeisherstellung (DFW, Heft 24, S. 575).
92. Rundverfügung Nr. 164 vom 11. August 1951. Betr.: Ermäßigung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1950 (DZV-Sammlung Bd. II/1951, S. 152).
93. Anordnung Nr. 193 vom 14. August 1951 (DFW, Heft 20, S. 378).
94. Anordnung Nr. 196 vom 15. August 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks; hier: Rahmenbestimmungen zur Bearbeitung der Erlasanträge nach § 6 des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks (DFW, Heft 4/1952, S. 224).
95. Anordnung Nr. 195 vom 15. August 1951. Betr.: Überleitung des Rechtsmittelverfahrens bei der Gewerbesteuer (DFW, Heft 19, S. 335).
96. Verfügung vom 17. August 1951. Betr.: Grundsteuer für Grundbesitz der zugelassenen politischen Parteien und demokratischen Organisationen (Schriftenreihe zum Abgaberecht, Heft 8, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin, S. 87).
97. Anordnung Nr. 203 vom 21. August 1951. Betr.: Zuständigkeit für Billigkeitserlasse, Stundungen und Niederschlagungen bei Steuern, sonstigen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (DFW, Heft 20, S. 382).
98. Anordnung Nr. 211 vom 28. August 1951. Betr.: Umsatzsteuer im Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung; hier: Lohnwirken und Lohnstricken (DFW, Heft 22, S. 478).
99. Anordnung Nr. 213 vom 1. September 1951. Betr.: Verzugszuschläge für Steuerrückstände (DFW, Heft 19, S. 336).
100. Anordnung Nr. 214 vom 10. September 1951. Betr.: Veranlagungsrichtlinien 1950 (DFW, Heft 19, S. 309).
101. Rundverfügung Nr. 211 vom 11. September 1951. Betr.: Lohnsteuer und Sozialversicherung; hier: Änderung der Zahlungstermine und der Termine für die Abgabe der Voranmeldungen (DZV-Sammlung, Bd. II/1951, S. 187).
102. Anordnung Nr. 227 vom 15. September 1951. Betr.: Zuschlag nach § 7 der Verordnung über Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936; hier: Einnahmen aus der Ferkelaufzucht (DFW, Heft 22, S. 478).
103. Anordnung Nr. 207 vom 21. September 1951. Betr.: Steuerliche Behandlung von Spareinlagen (DFW, Heft 20, S. 383).
104. Anordnung Nr. 235 vom 29. September 1951. Betr.: Haftung von Treuhandbetrieben für Steuerschulden der Vorgängerbetriebe; hier: Änderung der Anordnung Nr. 113 vom 12. Dezember 1950 (DFW, Heft 1/1952, S. 53).
105. Rundverfügung Nr. 240 vom 12. Oktober 1951. Betr.: Erbschaftsteuer; Vorprüfung der Totenlisten durch die Finanzämter (DZV-Sammlung, Bd. II/1951, S. 203).
106. Anordnung Nr. 243 vom 19. Oktober 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks vom 13. April 1951; hier: Abgrenzung der Betriebe, die unter die Steuer des Handwerks fallen (DFW, Heft 22, S. 479).
107. Anordnung Nr. 245 vom 23. Oktober 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks; hier: Gewährung von Steuererlaß (DFW, Heft 24, S. 575).
108. Anordnung Nr. 247 vom 23. Oktober 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks; hier: Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung der Kürschner (DFW, Heft 24, S. 575).
109. Anordnung Nr. 248 vom 23. Oktober 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdWStDB —; hier: Besteuerung der Müller, Erläuterung und Billigkeitsmaßnahmen (DFW, Heft 23, S. 527).
110. Rundverfügung Nr. 249 vom 23. Oktober 1951. Betr.: Steuer des Handwerks; hier: Veranlagung von Handwerkern mit anderen Einkünften und anderem Vermögen und Überzahlungsfälle von mehr als 3000 DM (DZV-Sammlung, Bd. II/1951, S. 212).
111. Rundverfügung Nr. 251 vom 23. Oktober 1951. Betr.: Steuer des Handwerks; hier: Abgrenzung der Betriebe, die unter die Steuer des Handwerks fallen (Loseblattsammlung „Das Abgaberecht“ D 1 a/5 Blatt 9).
112. Rundverfügung Nr. 252 vom 23. Oktober 1951. Betr.: Steuer des Handwerks; hier: Gewährung von Steuererlaß (DZV-Sammlung Bd. II/1951, S. 215).
113. Anordnung Nr. 249 vom 24. Oktober 1951. Betr.: Neunte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Entgelten aus dem Verkauf freier Spitzen und der über den Ablieferungsvertrag hinaus gelieferten Erzeugnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) (DFW, Heft 23, S. 527).
114. Anordnung Nr. 252 vom 25. Oktober 1951. Betr.: Steuer des Handwerks; hier: Zuständigkeit bei Stundungen (DFW, Heft 22, S. 480).
115. Anordnung Nr. 254 vom 27. Oktober 1951. Betr.: Kapitalertragsteuer der Gebietskörperschaften, der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit voller Haushaltsklassifikation und der Rechtsträger und Organisationen der volkseigenen Wirtschaft (DFW, Heft 23, S. 528).

116. Rundverfügung Nr. 263 vom 27. Oktober 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks; hier: Bildung von Gutachterausschüssen (DZV-Sammlung Bd. II/1951, S. 217).
117. Anordnung Nr. 267 vom 20. November 1951. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks vom 13. April 1951; hier: Gewährung von Steuererlaß nach § 6 des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks für erwerbsgeminderte Handwerker und Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer, Funktionär oder Landwirt tätig sind. Abgrenzung und Erweiterung der Billigkeitsmaßnahmen (DFW, Heft 1/1952, S. 54).
118. Anordnung Nr. 273 vom 23. November 1951. Betr.: HO-Preise; Verwendung von HO-Zucker und -Magermilchpulver zur Speiseeisherstellung (DFW, Heft 24, S. 576).
119. Rundverfügung Nr. 279 vom 23. November 1951. Betr.: Sanierungsgewinne; hier: Anwendung der Anordnung 114/50 beim Zwangsvergleich im Konkursverfahren und im gerichtlichen Vergleichsverfahren (DFW, Heft 1/1952, S. 31).
120. Anordnung Nr. 279 vom 23. November 1951. Betr.: Steuerliche Behandlung der Unterhaltsbeihilfen an Buchbinderlehrlinge beim Besuch der Landesberufsschule (DFW, Heft 1/1952, S. 55).
121. Anordnung Nr. 285 vom 6. Dezember 1951. Betr.: Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen und Mahngebühren bei Nettogewinnabführungen, Umlaufmittelüberschüssen und sonstigen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan zu erhebenden Abgaben, sowie Erhebung von Verspätungszuschlägen bei Erklärungen, die von den Abgabenschuldnern zur Ermittlung dieser Abgaben einzureichen sind (DFW, Heft 1/1952, S. 56).
122. Rundverfügung Nr. 295 vom 6. Dezember 1951. Betr.: Gewerbesteuerpflicht der Masseure und der Berufskastrierer (DFW, Heft 1/1952, S. 32).
123. Anweisung Nr. 2 vom 2. Januar 1952. Betr.: Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer bei Übereignung von Silos, Speichern und sonstigen Lagerräumen einschließlich der Einrichtungsgegenstände durch Genossenschaften und Privatunternehmer an die VVEAB (DFW, Heft 2, S. 112).
124. Anweisung Nr. 15 vom 12. Januar 1952. Betr.: Bewertungsrichtlinien 1950 (DFW, Heft 3, S. 168).
125. Rundverfügung Nr. 18 vom 12. Januar 1952. Betr.: Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1950; Bewertungsrichtlinien 1950 (Anordnung Nr. 51 vom 14. März 1951) (DFW, Heft 5, S. 249).
126. Anweisung Nr. 19 vom 15. Januar 1952. Betr.: Rückstellung für selbst errechnete oder geschätzte Mehrerlöse (DZV-Sammlung Bd. I/1952, S. 24).
127. Rundverfügung Nr. 17 vom 12. Januar 1952. Betr.: Bildung steuerfreier Rücklagen bei Handwerker-genossenschaften; Rundverfügung Nr. 226/50 der ehemaligen DZFD — S 2515 — (DFW, Heft 4, S. 196).
128. Rundverfügung Nr. 41 vom 31. Januar 1952. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks; hier: Einzelfragen (3. Rundverfügung) (DFW, Heft 6, S. 300).
129. Rundverfügung Nr. 49 vom 5. Februar 1952. Betr.: Besteuerung der Treuhänder (DFW, Heft 7, S. 363).
130. Anweisung Nr. 22 vom 8. Februar 1952. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks; hier: Besteuerung von Provisionen, die der Handwerker von der HO und DHZ erhält (DFW, Heft 5, S. 280).
131. Anordnung Nr. 52 vom 11. Februar 1952. Betr.: Gesetz über die Steuer des Handwerks und Gesetz über die Steuertarife des Handwerks; hier: Berechnung des Zuschlages nach dem Materialeinsatz bei Bäckern (DFW, Heft 4, S. 224).
132. Anweisung Nr. 50 vom 11. Februar 1952. Betr.: Vertriebskosten bei Brauereien und Spirituosenherstellern in betriebl. der volkseigenen und privaten Wirtschaft (DFW, Heft 5, S. 280).
133. Rundverfügung Nr. 59 vom 20. Februar 1952. Betr.: Kapitalertragsteuer (DFW, Heft 7, S. 365).
134. Rundverfügung Nr. 55 vom 22. Februar 1952. Betr.: Einführung des Einheitskontenrahmens für alle Industriebetriebe und Anwendung des § 413 AO (DFW, Heft 7, S. 365).
135. Rundverfügung Nr. 61 vom 22. Februar 1952. Betr.: Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung auf Steuer- vergehen (DFW, Heft 7, S. 365).
136. Rundverfügung Nr. 62 vom 22. Februar 1952. Betr.: Zweifelsfragen auf dem Gebiet des Abgabenstrafrechts (DFW, Heft 11, S. 587).
137. Rundverfügung Nr. 66 vom 23. Februar 1952. Betr.: Abführung einbehaltener SV- und Lohnsteuerbeträge; — Wegfall von monatlich abzugebenden Anmeldungen — (DFW, Heft 7, S. 365).
138. Anweisung Nr. 66 vom 3. März 1952. Betr.: Bäuerliche Handelsgenossenschaften eG; steuerliche Behandlung von Prämien (DFW, Heft 6, S. 336).
139. Anweisung Nr. 73 vom 5. März 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung der Nationalpreise (DFW, Heft 8, S. 448).
140. Anweisung Nr. 68 vom 8. März 1952. Betr.: Einkommensteuer der Gartenbaubetriebe; hier: I. Anbau- und Ernteverzeichnisse, II. Bewertung von Pflanzenbeständen (DFW, Heft 8, S. 447).
141. Rundverfügung Nr. 87 vom 11. März 1952. Betr.: Umsatzsteuer; Sammler von wildwachsenden Drogen (DFW, Heft 8, S. 420).
142. Rundverfügung Nr. 95 vom 14. März 1952. Betr.: Umsatzsteuer; Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen (DFW, Heft 8, S. 422).
143. Rundverfügung Nr. 92 vom 14. März 1952. Betr.: Erhebung von Schenkungssteuer bei Reorganisationsmaßnahmen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens (DFW, Heft 8, S. 421).
144. Rundverfügung Nr. 103 vom 19. März 1952. Betr.: Bewertung von Uraltguthaben bei der Berechnung der Erbschaftsteuer (DFW, Heft 8, S. 422).
145. Rundverfügung Nr. 96 vom 19. März 1952. Betr.: Besteuerung der Genossenschaften im handwerklichen Sektor unserer Wirtschaft (DFW, Heft 8, S. 422).
146. Rundverfügung Nr. 97 vom 19. März 1952. Betr.: Vermögensteuer, Erklärungspflicht und Anzeigepflicht nach §§ 14 und 15 VStDB 1949 (DFW, Heft 8, S. 422).
147. Anweisung Nr. 77 vom 21. März 1952. Betr.: Vermögensteuer; hier: Nachträgliche Vermögensteuerveranlagungen für Steuerpflichtige, die in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder in Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben (DFW, Heft 9, S. 501).
148. Rundverfügung Nr. 105 vom 23. März 1952. Betr.: Handwerker-genossenschaften; Bildung steuerfreier Rücklagen (DFW, Heft 9, S. 479).
149. Rundverfügung Nr. 107 vom 27. März 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung der Zinsen aus der Uraltgut-haben-Ablösungsanleihe (DFW, Heft 10, S. 532).
150. Rundverfügung Nr. 110 vom 28. März 1952. Betr.: Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer; Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vom 18. März 1952 (DFW, Heft 7, S. 366).
151. Rundverfügung Nr. 118 vom 4. April 1952. Betr.: Wechsel des Gewinnermittlungszeitraumes (DFW, Heft 10, S. 532).
152. Rundverfügung Nr. 120 vom 5. April 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung verjährter Verbindlichkeiten (DFW, Heft 10, S. 532).
153. Rundverfügung Nr. 121 vom 5. April 1952. Betr.: Erbschaftsteuer; hier: Steuerfreiheit von Sparguthaben (DFW, Heft 10, S. 533).

154. Rundverfügung Nr. 122 vom 5. April 1952. Betr.: Erbschaftsteuer; hier: Anzeigepflicht der Geld- und Kreditinstitute sowie der Versicherungsanstalten gemäß §§ 26 und 29 ErbStG, § 187 a Abs. 1 und 3 AO (DFW, Heft 10, S. 533).
155. Rundverfügung Nr. 123 vom 9. April 1952. Betr.: Besteuerung der volkseigenen Beteiligungen an Privatgesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) (DFW, Heft 10, S. 533).
156. Rundverfügung Nr. 128 vom 17. April 1952. Betr.: Zweifelsfragen des Zwangsvollstreckungsrechts; hier: Vollstreckungsmaßnahmen bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden und bei Werkhallen auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Maschinen in diesen Werkhallen (DFW, Heft 10, S. 533).
157. Rundverfügung Nr. 132 vom 17. April 1952. Betr.: Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Altsiedlerstellen durch Personen, die nicht Altsiedler sind (DFW, Heft 11, S. 568).
158. Anweisung Nr. 112 vom 22. April 1952. Betr.: Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung; hier: Verkauf von Ziegenzuchtböcken auf Absatzveranstaltungen (DFW, Heft 11, S. 616).
159. Rundverfügung Nr. 137 vom 22. April 1952. Betr.: Veräußerungsgewinn bei landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 14 EStG (DFW, Heft 11, S. 568).
160. Rundverfügung Nr. 142 vom 26. April 1952. Betr.: Fahrgeldaufwendungen für Lehrlinge, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen (DFW, Heft 10, S. 534).
161. Anweisung Nr. 135 vom 17. Mai 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung der Verzugszinsen, die in der privaten Wirtschaft nach den Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe anfallen (DFW, Heft 13, S. 727).
162. Rundverfügung Nr. 138 vom 20. Mai 1952. Betr.: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Kulturabgabe (DFW, Heft 13, S. 700).
163. Anweisung Nr. 140 vom 27. Mai 1952. Betr.: Veranlagungsrichtlinien 1951 (DFW, Heft 12, S. 671).
164. Rundverfügung Nr. 172 vom 27. Mai 1952. Betr.: Erläuterungen zu den Veranlagungsrichtlinien 1951 (DFW, Heft 12, S. 644).
165. Anweisung Nr. 142 vom 30. Mai 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (DFW, Heft 13, S. 727).
166. Rundverfügung Nr. 181 vom 7. Juni 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung der Lohn- und Gehaltszahlungen an Fernstudenten (DFW, Heft 13, S. 700).
167. Anweisung Nr. 151 vom 13. Juni 1952. Betr.: Erhebung der Lohnsteuer sowie der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (einschließlich Unfallumlage) bei unständig beschäftigten Lohnempfängern (DFW, Heft 13, S. 728).
168. Rundverfügung Nr. 186 vom 13. Juni 1952. Betr.: Aktivierung von Generalreparaturen. Richtlinien für Kraftfahrzeuge (DFW, Heft 13, S. 701).
169. Anweisung Nr. 152 vom 18. Juni 1952. Betr.: Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer — Unsere Rundverfügung Nr. 110/52 vom 28. März 1952 — (DFW, Heft 12, S. 673).
170. Rundverfügung Nr. 215 vom 8. Juli 1952. Betr.: Bewertung von GmbH-Anteilen (DZV-Sammlung Bd. II/1952, S. 110).
171. Anweisung Nr. 187 vom 7. August 1952. Betr.: Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer — Rundverfügung Nr. 110/52 vom 28. März 1952 und Anweisung Nr. 132/1952 vom 18. Juni 1952 (DFW, Heft 17, S. 952).
172. Anweisung Nr. 189 vom 8. August 1952. Betr.: Vereinfachte Tarife der Steuer des Handwerks (DFW, Heft 17, S. 952).
173. Anweisung Nr. 190 vom 11. August 1952. Betr.: Gesetze über die Steuer und über die Steuertarife des Handwerks; hier: Einzelfragen (DFW, Heft 18, S. 1007).
174. Rundverfügung Nr. 235 vom 11. August 1952. Betr.: Steuer des Handwerks; hier: Einzelfragen (DFW, Heft 17, S. 924).
175. Rundverfügung Nr. 237 vom 16. August 1952. Betr.: Kapitalertragsteuer; Meldung und Abführung der bei der Deutschen Notenbank anfallenden Beträge (DFW, Heft 21, S. 1149).
176. Anweisung Nr. 194 vom 26. August 1952. Betr.: Handwerker-genossenschaften (§ 10 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks) und Fischwirtschafts-genossenschaften; hier: genossenschaftlicher Aufwand (DFW, Heft 18, S. 1007).
177. Anweisung Nr. 195 vom 28. August 1952. Betr.: Handwerker-genossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemäß § 10 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950, GBl. S. 827); steuerfreie Bildung von Rücklagen (DFW, Heft 18, S. 1007).
178. Anweisung Nr. 206 vom 16. September 1952. Betr.: Festsetzung von Verzugszuschlägen bei der Steuer des Handwerks (DFW, Heft 20, S. 1120).
179. Rundverfügung Nr. 250 vom 18. September 1952. Betr.: Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht für Umsätze bzw. Einkünfte aus der Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen durch Rentner (DFW, Heft 22, S. 1201).
180. Rundverfügung Nr. 266 vom 10. Oktober 1952. Betr.: Rundverfügung Nr. 237/52 vom 16. August 1952 (DFW, Heft 21, S. 1149).
181. Anweisung Nr. 230 vom 17. Oktober 1952. Betr.: Gewinnermittlung; Behandlung von Konventionalstrafen, die nach der Verordnung über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 von Privatbetrieben entrichtet werden (DFW, Heft 21, S. 1176).
182. Anweisung Nr. 243 vom 12. November 1952. Betr.: Die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne (DFW, Heft 22, S. 1232).
183. Anweisung Nr. 262 vom 9. Dezember 1952. Betr.: Steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Steuerberatungskosten (DFW, Heft 1/1953, S. 56).
184. Verfügung vom 16. Februar 1953 über Klärung von Zweifelsfragen bei der steuerlichen Behandlung von Akkordlöhnen (ZBl. S. 52).
185. Anweisung vom 5. März 1953 über Gewinnermittlung, Behandlung der Reisekosten in Privatbetrieben und Genossenschaften (ZBl. S. 99).
186. Verfügung vom 5. März 1953 über die Umsatzsteuer bei Kommissionsgeschäften der Handelsorganisation (HO) (ZBl. S. 102).
187. Anweisung vom 9. März 1953 über Einzelfragen bei der Besteuerung des Handwerks (ZBl. S. 117).
188. Verfügung vom 10. März 1953 über Einzelfragen bei der Besteuerung des Handwerks (ZBl. S. 120).
189. Verfügung vom 10. März 1953 über Besteuerung der Viehversicherungsvereine (ZBl. S. 126).
190. Anweisung vom 11. März 1953 über Gewinnermittlung bei Genossenschaften — Steuerliche Behandlung von Löhnen und Gehältern, sozialen Aufwendungen, gesellschaftlichem und genossenschaftlichem Aufwand — (ZBl. S. 116).
191. Anweisung vom 12. März 1953 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften und der Kreditgenossenschaften (ZBl. S. 115).
192. Rundverfügung Nr. 76 vom 24. März 1953. Betr.: Gewährung des Ausgleichsbetrages von 2 bzw. 6 DM auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBl. S. 1225) (Schriftenreihe zum Abgabenrecht, Heft 3, 2. Aufl., S. 151, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin).

193. Anweisung vom 30. März 1953 über die steuerliche Behandlung der Wagenstandgelder in Privatbetrieben und Genossenschaften (ZBl. S. 154),
194. Anweisung vom 29. April 1953 über die Vermögensteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (ZBl. S. 213),
195. Anweisung vom 27. Mai 1953 über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Genossenschaften (ZBl. S. 264),
196. Anweisung vom 27. Mai 1953 über die steuerliche Behandlung der Zuschläge zum Liegegeld (ZBl. S. 264),
197. Verfügung vom 2. Juni 1953 über die Besteuerung der Genossenschaften (ZBl. S. 273),
198. Verfügung vom 6. Juli 1953 über die Grundsteuer für Wohnungsneubauten (ZBl. S. 344),
199. § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 893),
200. Anweisung vom 23. Juli 1953 über die Besteuerung der durch Brandschäden ausgewiesenen stillen Reserven bei Genossenschaften und in der privaten Wirtschaft (ZBl. S. 377),
201. Abschnitte I bis V der Anweisung vom 24. Juli 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft — Gewinnermittlungszeitraum — Nichtabzugsfähige Aufwendungen — Umsatzsteuervorauszahlungen — (ZBl. S. 375),
202. Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Erlaß von Gemeindesteuern — (GBl. S. 916),
203. Anweisung vom 5. August 1953 über die Besteuerung der Landwirtschaft — Gewinnermittlungszeitraum, Zusammenfassung der Fälligkeitstermine 1953 und 1954 — (ZBl. S. 391),
204. Ziffern 1, 2 und 5 der Anweisung vom 5. August 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft — Erlaß rückständiger Abgaben und Mehrerlöse — Umwandlung von Kapitalgesellschaften — Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft — Löhne, Gehälter und übertarifliche Aufwendungen — (ZBl. S. 390),
205. Anweisung vom 7. August 1953 über die Behandlung der Aufwendungen für Waren bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Genossenschaften und der privaten Wirtschaft (ZBl. S. 392),
206. Anweisung vom 10. August 1953 über die Besteuerung der Landwirtschaft — Einnahmen aus Verkäufen auf Bauernmärkten — (ZBl. S. 398),
207. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 12. August 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 932),
208. Verfügung vom 12. August 1953 über Besteuerung von Prämien, die an Land- und Forstwirte und Gärtner gezahlt werden (ZBl. S. 398),
209. Änderung vom 14. August 1953 der Anweisung über die Vermögensteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (ZBl. S. 395),
210. Anweisung vom 20. August 1953 über die steuerliche Behandlung des Hilfsfonds der gewerblichen Kreditgenossenschaften — Banken für Handwerk und Gewerbe — (ZBl. S. 424),
211. Anweisung vom 25. August 1953 über die Besteuerung der Genossenschaften (ZBl. S. 425),
212. Anweisung vom 27. August 1953 über die Besteuerung der Land- und Forstwirte nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit (ZBl. S. 425),
213. Verfügung vom 28. August 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1953 in der privaten Wirtschaft (ZBl. S. 439),
214. Anweisung vom 4. September 1953 über die Gewährung von Einkommensteuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen, die sich infolge einer bestehenden Erwerbsminderung ergeben (ZBl. S. 451),
215. Abschnitte I bis III der Anweisung vom 21. September 1953 über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Verspätungszuschlägen und Strafzuschlägen sowie über die Einziehung von Abgaben (ZBl. S. 467),
216. Anweisung vom 3. Oktober 1953 über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ZBl. S. 489),
217. Anweisung vom 9. Oktober 1953 über die Besteuerung der Betriebe und Vermögensmassen, die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 beschlagnahmt wurden, und über die Besteuerung der in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen, die dieses beschlagnahmte Vermögen zurück erhalten (ZBl. S. 497),
218. Verfügung vom 14. Oktober 1953 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder (ZBl. S. 503),
219. Anweisung vom 16. Oktober 1953 über die Umsatzsteuerfreiheit bei Erntehilfe von Werkträgern für Pflanzschafbetriebe (ZBl. S. 509),
220. Anweisung vom 19. Oktober 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften (ZBl. S. 510),
221. Anweisung vom 25. Oktober 1953. Betr.: Steuer des Handwerks; hier: Berechnung des Zuschlages nach dem Materialeinsatz bei der Herstellung markenfreier Konditorwaren im Bäcker- und Konditorenhandwerk (Loseblattsammlung „Das Abgabenrecht“ B 1a/4 Bl. 10),
222. Anweisung vom 6. November 1953 über die steuerliche Behandlung der Reisekosten in Privatbetrieben und Genossenschaften (ZBl. S. 549),
223. Anweisung vom 7. November 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer — Strafzuschläge — (ZBl. S. 542),
224. Anweisung vom 23. November 1953 über die Umsatzsteuer für Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens durch Apotheken (ZBl. S. 566),
225. Anweisung vom 30. November 1953 über Zweifelsfragen und Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung des Handwerks (ZBl. S. 564),
226. Anweisung vom 10. Dezember 1953 über Umsatzbesteuerung von Einnahmen aus Verkäufen von Zuchtieren (ZBl. 1954 S. 3),
227. Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Aufzeichnungspflichten der Handwerker — Führung eines Wareneingangsbuches — (ZBl. 1954 S. 16),
228. Die §§ 1, 4 und 5 bis 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASIVG) (GBl. 1954 S. 9),
229. Anweisung vom 15. Dezember 1953 über die Richtlinien zur Veranlagung für 1953 (ZBl. 1954 S. 22),
230. Verfügung vom 17. Dezember 1953 über die Steuerbefreiung der Rentner und Lohnempfänger bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen (ZBl. S. 627),
231. Anweisung vom 21. Dezember 1953 über Wegfall des Betriebsbuches des Handwerks (ZBl. 627),
232. Verfügung vom 29. Dezember 1953 zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Besteuerung der Genossenschaften und privaten Molkeereien (ZBl. 1954 S. 22),
233. Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Besteuerung der Landwirtschaft — Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer von Holzabfuhrsoill-Leistungen — (ZBl. 1954 S. 20),

234. Anweisung vom 15. Januar 1954 über die steuerliche Behandlung der Standgeldzuschläge im Kraftverkehr bei Privatbetrieben und Genossenschaften (ZBl. S. 33),
235. Die §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105),
236. Anweisung Nr. 9 vom 18. Januar 1954. Befr.: Lotteriesteuer für den Sporttoto der Deutschen Demokratischen Republik. (Loseblattsammlung „Das Abgaberecht“ E II a/4, Blatt 6),
237. Anweisung vom 19. Januar 1954 über die Besteuerung der Lottereeinnahmer der Sächsischen Landeslotterie (ZBl. S. 42),
238. Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Herabsetzung der Handwerksteuer bei Handwerkern, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind (ZBl. S. 85),
239. Anweisung vom 2. März 1954 über die Anwendung der Neunten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (ZBl. S. 87),
240. Anweisung vom 3. März 1954 über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler, Händler und Kreiserfasser in der nichtmetallischen Altstoff-erfassung (ZBl. S. 93),
241. Verfügung vom 4. März 1954 über die steuerliche Behandlung der Aufschläge auf Fremdleistungen bei Handwerksbetrieben (ZBl. S. 91),
242. Verfügung vom 11. März 1954 zur Ergänzung der Verfügung Nr. 133/53 über die Grundsteuer für Wohnungsneubauten (ZBl. S. 94),
243. Anweisung vom 25. März 1954 über die Änderung des Zeitpunkts der Vermögensteuer-Hauptveranlagung und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens (ZBl. S. 117),
244. Anweisung vom 30. März 1954 über die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für kulturelle und soziale Zwecke in den Privatbetrieben (ZBl. S. 117),
245. Anweisung vom 5. April 1954 zur Änderung und Ergänzung der Veranlagungsrichtlinien 1953 (ZBl. S. 146),
246. Anweisung vom 5. April 1954 über die Ermäßigung der Lotteriesteuer der „Berliner Bären-Lotterie“ (ZBl. S. 146),
247. Anweisung vom 9. April 1954 über die Besteuerung vorläufig verwalteter Betriebe und Vermögensmassen (ZBl. S. 159),
248. Anweisung vom 29. April 1954 über die Besteuerung der Genossenschaften des Blindenhandwerks (ZBl. S. 187),
249. Anweisung vom 29. April 1954 über die Besteuerung der Waldgenossenschaften (ZBl. S. 179),
250. Anweisung vom 30. April 1954 über den Körperschaftsteuertarif bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (ZBl. S. 208),
251. Die Ziffern 2 bis 7 der Anweisung vom 5. Juni 1954 über die Anerkennung von Aufwendungen als Betriebsausgaben in der privaten Wirtschaft (ZBl. S. 269),
252. Anweisung vom 5. Juni 1954 über die Steuerpflicht und Sozialversicherungspflicht der privaten Zimmervermieter (ZBl. S. 269),
253. Anweisung vom 5. Juni 1954 über die steuerliche Behandlung der Schiffsliegeabgaben in der privaten Wirtschaft und den Genossenschaften (ZBl. S. 298),
254. Anweisung vom 2. Juli 1954 über die steuerliche Behandlung der nebenberuflichen Versicherungsvertreter der Deutschen Versicherungsanstalt (ZBl. S. 323),
255. Anweisung vom 15. Juli 1954 über die Besteuerung der Sammler von Heilpflanzen (ZBl. S. 353),
256. Anweisung vom 15. Juli 1954 über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler und Erfasser von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB (ZBl. S. 353),
257. Die §§ 1 bis 4 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — 10. StÄVOdB — (GBl. S. 636),
258. Anweisung vom 9. August 1954 über Zweifelsfragen und Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung des Handwerks (ZBl. S. 435),
259. Anweisung vom 10. August 1954 über die Behandlung der Hochwasserschäden in Betrieben der privaten Wirtschaft und den Genossenschaften (ZBl. S. 412),
260. Anweisung vom 27. August 1954 über die steuerliche Behandlung von Kostproben in genossenschaftlichen und privaten Weinkelereien (ZBl. S. 444),
261. Zweite Anweisung vom 22. September 1954 über die Anwendung der Neunten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (ZBl. S. 493),
262. Anweisung vom 19. Oktober 1954 zur Erweiterung der Anweisung über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler und Erfasser von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB (ZBl. S. 539),
263. Zweite Anweisung vom 5. November 1954 über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der privaten Zimmervermieter (ZBl. S. 560),
264. Anweisung vom 7. Dezember 1954 über die Befreiung der Grundstücksübertragungen auf Grund von Reorganisationsmaßnahmen im konsumgenossenschaftlichen Sektor von der Grunderwerbsteuer (ZBl. S. 609),
265. Ziffern 15 und 16 der Anweisung vom 8. Dezember 1954 über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1955 (ZBl. S. 603),
266. Anweisung vom 18. Dezember 1954 über die Richtlinien zur Veranlagung für 1954 (ZBl. S. 603),
267. Anweisung vom 13. Januar 1955 über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GBl. II S. 43),
268. Anordnung vom 7. Februar 1955 zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-Veranlagung 1954 (GBl. II S. 41),
269. Anordnung vom 7. März 1955 zur Besteuerung und Erhebung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung der Handwerker (GBl. II S. 199),
270. Anordnung vom 4. April 1955 über den Abgabetermin der Jahreserklärungen 1954 der Handwerker (GBl. II S. 131),
271. Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Steuerbefreiung von Lohnempfängern, Rentnern und Hausfrauen bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen (GBl. II S. 221),
272. Anordnung vom 11. August 1955 über die Wertberichtigung von Forderungen der genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute (GBl. I S. 594),
273. Anordnung vom 25. August 1955 über die steuerliche Behandlung der Losverkäufer der Volkssolidarität, des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Organisationen und Institutionen (GBl. I S. 611),
274. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. November 1955 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Dritte Steueränderungsverordnung — (3. StÄVO) (GBl. I S. 841),
275. Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Besteuerung besonderer Nebeneinkünfte der Handwerker (GBl. II S. 78),
276. Anordnung vom 27. Februar 1956 über die steuerliche Behandlung der Spargeldabholer und Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen (GBl. I S. 264),
277. Anordnung vom 9. April 1956 über die Steuerbefreiung des Gewinns aus dem Verkauf von Edelpeitzierfellen der Güteklasse I der privaten Peitzierzuchtbetriebe (GBl. II S. 127),
278. Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Besteuerung der Einkünfte aus Zimmervermietung (GBl. I S. 512),

279. Anordnung vom 15. Oktober 1956 über die steuerliche Behandlung der Lohnerhöhungen für die Beschäftigten selbständiger Handwerker nach Aufhebung der Ortsklassen C und D (III und IV) (GBl. I S. 909),
280. Anordnung vom 15. Oktober 1956 über die Besteuerung der privaten Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 909),
281. Anordnung vom 19. Oktober 1956 über die steuerliche Behandlung der Händlervergütungen privater und genossenschaftlicher Brauereien (GBl. I S. 1227),
282. Anordnung vom 1. November 1956 über Steuervergünstigungen für private Ziegeleibetriebe (GBl. I S. 1237),
283. Anordnung vom 11. Februar 1957 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1957 (GBl. II S. 89),
284. Anordnung vom 15. Mai 1957 über Steuervergünstigungen für private Betriebe der Natursteinindustrie (GBl. I S. 319),
285. Anordnung vom 16. Mai 1957 über die steuerliche Behandlung der Arbeitszeitverkürzung in den privaten Industriebetrieben (GBl. I S. 312),
286. Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Übergangsregelung für 1958 — (GBl. I S. 326),
287. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 795),
288. Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die Steuerbefreiung der Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Zuchttieren (GBl. I 1959 S. 11),
289. Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1959 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 123),
290. Die §§ 10 bis 14 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens — (GBl. I S. 593),
291. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1959 zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 626),
292. Anordnung vom 11. Juli 1959 über die Besteuerung der Masseure und Krankengymnasten (GBl. I S. 639),
293. Die §§ 52 und 53 der Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien Handwerkssteuer B 1959) (GBl. Sonderdruck Nr. 313).

III.

Aus dem Bereich Wohnungswesen

Anweisung vom 31. Juli 1954 über die Steuerbefreiung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZBl. S. 415).

IV.

Aus dem Bereich volkseigene Industrie

1. Anweisung vom 2. Mai 1953 über den Kontrollbericht 1953 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie (ZBl. S. 209),
2. Anweisung vom 5. Mai 1953 über die Finanzierung der Winterbevorratung von festen Brennstoffen (ZBl. S. 215),
3. Anweisung vom 23. Mai 1953 über Planung, Finanzierung und Abrechnung der Industrieläden (ZBl. S. 263),
4. Anweisung vom 2. Dezember 1953 zur Buchung von Vertragsstrafen (ZBl. S. 568),
5. Anweisung vom 3. Dezember 1953 zur Finanzierung der Abteilungen für Massenbedarfsgüter in den Betrieben der zentralverwalteten Grundstoff- und Grundmittelindustrie im Jahre 1953 (ZBl. S. 563),
6. Anweisung vom 24. Dezember 1953 über die Berücksichtigung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften bei der Aufstellung

der zu bestättigenden Betriebspläne 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1954 S. 5),

7. Anordnung vom 11. Mai 1954 über die Behandlung der Verwaltungskosteneinsparung 1954 in den Betrieben der zentralverwalteten volkseigenen Industrie (ZBl. S. 209),
8. Anweisung vom 25. Mai 1954 zur Verordnung über Wohnungen für Werkfähige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (ZBl. S. 229),
9. Anweisung vom 28. Juli 1954 über die Behandlung der Mehrkosten auf Grund der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 387),
10. Anweisung vom 28. Februar 1955 über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 85),
11. Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131),
12. Anweisung vom 6. Mai 1955 über die Behandlung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle bei Durchführung von Investitionen und Generalkonstruktionen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 167),
13. Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der volkseigenen Industrieläden (GBl. II S. 163),
14. Anordnung vom 14. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post (GBl. II S. 169),
15. Anordnung vom 9. Dezember 1955 zur Aufstellung der Kontrollberichte, der Einreichung von Analysen und der Durchführung von Kontrollausschusssitzungen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie zum 31. Dezember 1955 (GBl. II S. 437),
16. Anordnung vom 4. Januar 1956 über den Abschluß der Erstattungen durch die örtlichen Finanzorgane auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II S. 24),
17. Anordnung vom 13. Februar 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie und Verkehr — (GBl. I S. 191),
18. Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 236),
19. Anordnung vom 21. Januar 1957 über die Finanzberichterstattung 1957 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie, Verkehr und Handel (ohne landwirtschaftlichen Handel) (GBl. II S. 65),
20. Anordnung vom 31. März 1958 über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit der Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 39),
21. Anordnung vom 21. April 1958 über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 101),
22. Anordnung vom 5. Dezember 1958 über die Berücksichtigung der am 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Preisanordnungen bei der Planung des Staatshaushalts für 1959 (GBl. I S. 873);

V.

Aus dem Bereich Landwirtschaft

1. Anweisung vom 18. Februar 1956. Betr.: Richtlinien für die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1949 für volkseigene Güter (Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ — DFW — Heft 5, S. 23),

2. Anweisung vom 16. Februar 1950. Betr.: Richtlinien für die Inventur zum 31. Dezember 1949 für volkseigene Betriebe, volkseigenen Handel, Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter; hier: Inventurrichtlinien für die volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1949 (Schriftenreihe DFW, Heft 5, S. 26),
3. Anweisung vom 16. Februar 1950. Betr.: Richtlinien für den Abschluß zum 31. Dezember 1949 für volkseigene Güter (Schriftenreihe DFW, Heft 5, S. 31),
4. Anweisung vom 13. März 1950. Betr.: Richtlinien für die Eröffnungsbilanz der volkseigenen Güter zum 1. Januar 1950 (Schriftenreihe DFW, Heft 5, S. 43),
5. Anweisung vom 14. Juni 1950. Betr.: Erstellung eines Zwischenabschlusses der volkseigenen Güter zum 30. Juni 1950 (Schriftenreihe DFW, Heft 5, S. 43),
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1952 zur Verordnung über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms (GBI. S. 69),
7. Zweijundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. Februar 1952 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 und zum Rechnungswesen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe — (GBI. S. 218),
8. Anweisung vom 21. Mai 1953 zum Kontrollbericht 1953 der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels und der sonstigen zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Wasserwirtschaft (ZBl. S. 233),
9. Richtlinie vom 25. Juni 1953 für die Abschlüsse der volkseigenen Güter im Planjahr 1953 (ZBl. S. 298),
10. Anweisung vom 10. Dezember 1953 zur Ergänzung der Richtlinie für die Abschlüsse der volkseigenen Güter im Planjahr 1953 (ZBl. S. 594),
11. Anweisung vom 29. Juli 1953 über die Beschlussfähigkeit des Kontrollausschusses anlässlich der Kontrollausschußsitzung zum 31. Dezember 1953 bei Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (ZBl. S. 381),
12. Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Bilanzierung und Bewertung von Tieren und Anlagen bei volkseigenen Gütern (ZBl. 1954 S. 31),
13. Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBI. I S. 357),
14. Bekanntmachung der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 22. März 1954 (ZBl. S. 150),
15. Anordnung vom 10. Dezember 1954 über den Jahresabschluß der volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1954 (ZBl. S. 613),
16. Anordnung vom 7. Februar 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (GBI. I S. 176).

VI.

Aus dem Bereich der örtlichen Organe

1. Anordnung vom 18. Oktober 1956 über die Übertragbarkeit nicht verwendeter Mehreinnahmen und Einsparungen in das Haushaltsjahr 1957 (GBI. I S. 1209),
2. Anordnung vom 18. November 1957 über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 1958 (GBI. I S. 589).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1962

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 1643 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 1249 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 6 Abs. 5 muß es richtig heißen:

„im 1. Drittel der Ausbildungszeit 50 %,

im 2. Drittel der Ausbildungszeit 66 2/3 %,

im 3. Drittel der Ausbildungszeit 75 %.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 3. März 1962	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 62	Verordnung über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten	107
15. 2. 62	Zweite Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport. — Transportverordnung (TVO) —	111
8. 2. 62	Anordnung über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen	112
	Minweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	114
	Minweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	114

Verordnung über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten.

Vom 15. Februar 1962

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verträge über die Lieferung von Importerzeugnissen (Einfuhrbestellungen) dürfen von den Außenhandelsunternehmen nur abgeschlossen werden, wenn der Import im Rahmen des Importplanes erfolgt oder eine Freigabe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Finanzierung aus einem Sonderfonds vorliegt und der Leiter des für die Durchführung der Bilanz zuständigen Organs (Staatliches Kontor bzw. anderes zentrales staatliches Lenkungsorgan) die Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung bestätigt hat.

(2) Für die Einfuhr von Erzeugnissen, die im Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen* nicht enthalten sind, erfolgt die Bestätigung über die Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung durch den Leiter des für die Erzeugnisgruppe (Zweisteller der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan) zuständigen bilanzdurchführenden Organs.

(3) Verantwortlich für die Beibringung der Bestätigung gemäß Absätzen 1 und 2 ist der Besteller der Importerzeugnisse, unabhängig davon, aus welchen Valutafonds die Finanzierung des Importes erfolgt. Entscheidungen über die Bestätigungen durch die bilanzdurchführenden Organe sind innerhalb einer Woche nach Vorlage der Einfuhrbestellung zu treffen.

* Zur Zeit gültige Fassung vom 1. März 1961 für das Planjahr 1962 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes).

(4) Die bilanzdurchführenden Organe können in begründeten Fällen die Bestätigung der Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates (für Nahrungsgüter mit der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates) verweigern, auch wenn der Import im Rahmen des Importplanes oder einer Freigabe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Finanzierung aus einem Sonderfonds vorgesehen ist.

§ 2

(1) Die Besteller von Importerzeugnissen, die Verträge mit den Außenhandelsunternehmen abschließen, haben den bilanzdurchführenden Organen auf deren Verlangen mit der Einfuhrbestellung Importatteste vorzulegen. Sie sind Voraussetzung für die Bestätigung der Notwendigkeit des Importes auf den Einfuhrbestellungen gemäß § 1.

(2) Die Besteller von Importerzeugnissen, die Verträge mit den Binnenhandelsorganen abschließen, haben den fachlich und örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben mit der Bestellung auf deren Verlangen Importatteste in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Sie sind Voraussetzung für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferanten (Binnenhandelsorganen).

(3) Importatteste dürfen mit Ausnahme der im Abs. 5 getroffenen Regelung nicht verlangt werden, wenn die zu importierenden Erzeugnisse eindeutig spezifiziert in Regierungsvereinbarungen enthalten sind, sowie für Erzeugnisse gemäß Anlage.

(4) Importatteste sind nur einmal im Planjahr zu verlangen, wenn für das gleiche Erzeugnis mehrere Einfuhrbestellungen bzw. Bestellungen eingereicht werden.

(5) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat berechtigt, von den bilanzdurchführenden Organen die Beibringung von Importattesten durch die Besteller zu verlangen. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Erzeugnisse, die in der Anlage aufgeführt sind.

§ 3

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Importattestes ist vom Besteller — rechtsverbindlich unterschrieben — bei dem im Abs. 2 zuständigen Organ einzureichen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Bezeichnung der Planposition;
- b) Warennummer;
- c) genaue Bezeichnung des Erzeugnisses mit Qualitäts- und Sortimentsangabe nach Menge und Wert (Jahresmenge unterteilt nach Quartalen);
- d) Verwendungszweck einschließlich Nachweis über die Qualitäts- und Sortimentsforderung;
- e) Darlegung der Folgen, die eintreten würden, wenn der beabsichtigte Import unterbleibt;
- f) bisheriges und vorgesehene Lieferland;
- g) Angabe des Betriebes, der in der Deutschen Demokratischen Republik als Produzent für die den Importerzeugnissen entsprechenden Erzeugnisse zuständig ist und Darlegung der Gründe, weshalb die Produktion nicht durchgeführt wird, sowie die Versicherung, daß alle Möglichkeiten des Inlandbezuges unter Beachtung der konstruktiven und technologischen Möglichkeiten geprüft wurden und der beabsichtigte Import die einzige Lösung darstellt.

(2) Die Besteller haben die Anträge auf Erteilung von Importattesten dem Hauptdirektor der VVB, die für die Produktion für die den Importerzeugnissen entsprechenden Erzeugnisse zweigmäßig verantwortlich ist, vorzulegen. Sofern eine VVB für bestimmte Erzeugnisse zweigmäßig nicht zuständig ist, sind vom Besteller die Anträge dem Leiter des zuständigen örtlichen oder zentralen Staatsorgans einzureichen.

(3) Der Hauptdirektor der VVB bzw. der Leiter des zuständigen örtlichen oder zentralen Staatsorgans hat innerhalb einer Woche nach Eingang seine Entscheidung zu treffen und das Importattest dem Besteller zu erteilen. Im ablehnenden Falle ist dem Besteller eine andere Bezugsquelle oder Ausweichlösung nachzuweisen.

§ 4

(1) Die Leiter der nach § 1 zuständigen bilanzdurchführenden Organe sind berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Angaben der Besteller bzw. der Organe, die das Importattest erteilt haben, an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Die Importatteste sind lückenlos und laufend numeriert bei den nach § 1 zuständigen bilanzdurchführenden Organen aufzubewahren.

(3) Die Außenhandelsunternehmen sind berechtigt, in die gemäß Abs. 2 vorliegenden Importatteste Einsicht zu nehmen.

(4) Die Hauptdirektoren der VVB bzw. die Leiter der zuständigen örtlichen und zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, alle sich aus der Bearbeitung der Importatteste gemäß § 3 Abs. 3 ergebenden Vorschläge für die Entwicklung der eigenen Produktion, die Veränderung des Bedarfs usw. für ihren Verantwortungsbereich

auszuwerten bzw. den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu übergeben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Leiter der nach § 1 zuständigen bilanzdurchführenden Organe, die diese Vorschläge bei der Aufstellung und Bestätigung der Lieferpläne auszuwerten bzw. den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu übergeben haben.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sind in erster Linie nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bestrafen.

(2) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte oder die Leiter der Abteilungen Örtliche Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise zuständig.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 1 Absätze 1 und 2 sowie § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 194) gestrichen.

Berlin, den 15. Februar 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Neumann
Minister

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Nr. der Planposition *	Erzeugnis
(12 10 000)	Kohle, gesamt
(12 40 000)	Erze, gesamt
(12 70 000)	Kali und sonstige bergbauliche Erzeugnisse mit Ausnahme von: aus 12 75 620 — Schmelzquarz aus 12 75 710 — Speckstein — Extrapure und Kalp aus 12 76 120 — Kaolin, geschlämmt — Zetflitz, Weitstandard Ia

* Aus Schlüsseliste für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel zum Volkswirtschaftsplan 1962

Nr. der Planposition	Erzeugnis	Nr. der Planposition	Erzeugnis
(13 11 000)	Roheisen mit Ausnahme von: aus (13 11 000) — Sonderroheisen	14 24 930	Methylenchlorid
(13 12 000)	Rohstahl, gesamt	(14 25 200)	Organische Farbstoffe
13 13 110 bis 13 13 190	Halbzeug	14 25 500	Anilinöl
(13 14 000)	Walzstahl, insges. (Walzstahl, warm-	aus 14 28 990	Monochlorbenzol
(13 15 000)	gewalzt und II. Verarbeitungsstufe), so-	aus 14 28 990	Polymin
(13 16 000)	weit diese Erzeugnisse in TGL und GOST standardisiert sind	aus 14 28 990	Azetessigester
(13 17 000)	Ferrolegerungen	aus 14 28 990	Terpentinöl
(13 41 000)	NE-Metalle in Blöcken mit Ausnahme von: 13 41 400 — Zinn 13 41 510 — Nickel aus 13 41 730 — Reinstaluminium 13 41 916 — Kadmium 13 41 931 — Silizium, rein 13 41 932 — Silizium, hochrein	aus 14 28 990	Frigedohn (Frion)
(13 42 000)	NE-Metall-Legierungen in Blöcken	aus 14 28 990	Brenzkatechin
(13 44 000)	Walzerzeugnisse aus NE-Metallen, so- weit diese Erzeugnisse in TGL, zu DDR-Standards erklärten anderen Nor- men und GOST enthalten sind	aus 14 28 990	Maleinsäureanhydrid
(13 46 000)	Edelmetalle	aus 14 28 990	Weinsteinsäure
(13 47 000)	Hartmetalle	aus 14 28 990	Zitronensäure
(13 48 000)	Sonstige Erzeugnisse der Metallurgie aus NE-Metallen mit Ausnahme von: 13 48 110 — Wolframbänder 13 48 150 — Chromnickeldraht	aus 14 28 990	Zyanurchlorid
14 11 140	Schwefeldioxyd (schweflige Säure)	14 31 110	Filmunterlage auf Basis Nitrozellulose
14 11 251	Chlor, flüssig	14 31 120	Filmunterlage auf Basis Azetylzellulose
14 11 560	Wasserstoffsuperoxyd (30 % H ₂ O ₂)	14 34 200	Pflanzliche Gerbstoffe
14 11 620	Nickelsulfat	aus 14 41 110	Rizinusöl
14 11 720	Borsäure, kristallisiert, technisch	aus 14 41 110	Holzöl
14 11 730	Borax (ber. auf Na ₂ B ₄ O ₇ · 10 H ₂ O)	aus 14 41 110	Methamin
14 11 750	Bleicherde	aus 14 41 200	Spermöl
14 11 761	Azetylenruß	aus 14 41 200	Rohwollfett
14 11 762	Flammruß	aus 14 41 410	Cetalol
14 11 763	Gasruß	14 43 300	Textil- und Lederhilfsmittel
(14 11 810)	Stickstoffdünger	14 43 510	Fotogelatine, einschl. Foto-Hilfsgelatine
(14 11 820)	Phosphordünger	14 43 540	Speisegelatine (Brillant und Gold)
14 11 831	Lithopone	(14 52 110)	Polyäthylen
14 11 832	Zinkoxyd (Zinkweiß)	14 52 120	Polyisobutylene
14 11 833	Bleimennige	(14 52 210)	PVC-Pulver
14 11 838	Titandioxyd	14 52 271	Polystyrol-Blockpolymerisat
14 11 840	Bleiglätte	14 52 272	Polystyrol-Emulsionspolymerisat
14 11 850	Zinkoxyd, techn.	14 52 273	Polystyrol-Peripolymerisat
14 11 860	Zinksulfat	aus 14 53 900	Wobezite (nach Sorten)
14 11 880	Natriumzyanid	(14 54 120)	Azetylzellulose
aus 14 18 990	Natriumhydrogensulfat	aus 14 54 190	Karboxymethylzellulose
aus 14 18 990	Rongalit	aus 14 54 220	Preßmasse für Langspielplatten
aus 14 18 990	Natriumperborat	aus 14 56 290	Butafol
aus 14 18 990	Tionylchlorid	aus 14 71 111	Neoprene
14 21 100	Formaldehyd (ber. a. 100 %) (außer Paraformaldehyd)	14 71 120	Naturkautschuk
14 21 200	Paraformaldehyd	(14 80 000)	Mineralöle und Teerprodukte mit Ausnahme von: (14 84 300) — Schmieröle, gesamt (einschl. 14 84 312, 14 84 313 und 14 84 360)
14 23 500	Kolophonium, Fichtenharz	aus 14 85 300	— Syrischer Asphalt
14 21 700	Glyzerin (ohne Rohglyzerin)	(14 90 000)	Zellulose regeneratfasern und synth. Fasern
14 23 800	Dimethylterephthalat	(15 10 000)	Mineralische Baustoffe mit Ausnahme von: 15 13 100 — Schamotteton 15 13 300 — Keramischer Ton 15 19 300 — Neuburger Kiesel- kreide 15 19 100 — Kieseigur, kalziniert aus 15 19 900 — Engl. Spezialsteine
		(15 20 000)	Keramische Baustoffe, gesamt
		(15 30 000)	Bindemittel, gesamt
		(15 50 000)	Kalksilikaterzeugnisse (einschl. Poren- beton), gesamt
		(15 60 000)	Leichtzuschlagstoffe
		(15 70 000)	Isolierstoffe

Nr. der Planposition	Erzeugnis	Nr. der Planposition	Erzeugnis
(15 80 000)	Feuerfeste Erzeugnisse mit Ausnahme von: 15 81 560 — Wannensteine 15 81 580 — Glasschmelzhäfen und Zubehör aus 15 82 540 — SiC-Material aus 15 88 990 — Silex-Trommel- futtersteine	(27 89 000)	Sonstige Erzeugnisse der Elektrotech- nik mit Ausnahme von: 27 83 100 — Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen 27 83 200 — Elektromeßgeräte 27 84 000 — Elektrowerkzeuge
(15 91 000)	Sonstige Baustoffe, gesamt	(28 13 100)	Schreibmaschinen
(21 12 000)	Turbinen	(28 22 000)	Uhren
(21 14 500)	Diesel-Flugmotoren	(28 50 000)	Erzeugnisse der Optik
(21 15 200)	Vergasser-Flugmotoren	28 81 100	Diamantziehsteine
21 17 100	Kolbendampfmaschinen	(29 00 000)	Erzeugnisse des Luftfahrzeugbaues, gesamt
(23 10 000)	Schienenfahrzeuge	(31 00 000)	Erzeugnisse der Holzindustrie mit Ausnahme von: aus 31 11 100 — Spurlatten, Deck- planken, Lärche für Bottichholz, Reso- nanzholz aus 31 11 210 — Qualitäten für Schiffs- und Waggon- bau aus 31 11 290 — Exoten, europäische Hölzer sowie spe- zielle Dimensionen, Qualitäten und Sortimente aus 31 14 210/ — Sortimente und 230 Qualitäten für Flug- zeug-, Schiffs- und Waggonbau
(23 30 000)	Straßenfahrzeuge bis (23 40 000)	(32 00 000)	Textilien, gesamt mit Ausnahme von: 32 49 110 — Elastische Bänder und Litzen 32 49 120 — Nichtelastische Bän- der und Litzen
(23 80 000)	23 62 100 — Kraftfahrzeugersatz- teile ohne solche für Traktoren (ohne Mo- torenersatzteile) 23 62 200 — Motorradersatzteile (ohne Motoren- ersatzteile) 23 69 000 — Sonstige Autobau- erzeugnisse 23 82 000 — Traktorenersatzteile (ohne Motoren- ersatzteile) 23 89 000 — Sonstige Traktoren- bauerzeugnisse	(33 00 000)	Konfektions- und Näherzeugnisse, ge- samt
(24 00 000)	Erzeugnisse des Schiffbaues, gesamt	(34 00 000)	Leder, Schuhe und Rauchwaren, gesamt
(26 00 000)	Metallwaren mit Ausnahme von: 26 11 120 — Güteketten 26 11 200 — Gelenkketten 26 13 110 — Drahtgeflechte aus Stahl 26 13 210 — Drahtgewebe aus Stahl 26 13 271 — Drahtgewebe und bis -geflechte aus NE-Metallen und Austauschstoffen 26 14 100 — Stahldrahtseile 26 14 200 — Drahtseile aus NE- bis Metallen 26 14 700 26 17 000 — Schweißelektroden (26 18 000) — Schrauben und Mut- tern, gesamt 26 24 100 — Technische Federn 26 79 800 — Messerrohlinge, ge- schmiedet	(35 00 000)	Zellstoff und Papier, gesamt
27 17 610	Kraftwerkerturbogeneratoren	(36 00 000)	Polygraphische Erzeugnisse, gesamt
bis		(37 00 000)	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie, gesamt
27 17 640	Leistungsfaktorverbesserungskonden- satoren und sonstige Kondensatoren	(38 00 000)	mit Ausnahme von: 37 15 100 bis — Pflanzenöl 37 15 300 aus 38 81 000 — Gewürze
27 38 100/		(39 00 000)	Glas- und keramische Erzeugnisse mit Ausnahme von: — Quarzglas 39 12 130 — Glasröhren 39 12 900 — Übrige Glas- verarbeitung 39 31 822 — Schleifpapiere
27 43 000)	Erzeugnisse der Röntgentechnik	(51 00 000)	Pflanzliche Erzeugnisse, gesamt mit Ausnahme von: 51 11 820 — Mais (Körnermais)/ Saatgut (51 12 000) — Hülsenfrüchte 51 13 000 — Reis 51 22 100 — Ölfrüchte (ohne Samen der Faser- pflanzen), Saatgut
(27 60 000)	Erzeugnisse für die Nachrichtentechnik mit Ausnahme von: (27 68 000) — Bauelemente der Nachrichtentechnik	(52 00 000)	Tierische Erzeugnisse, gesamt
		(58 00 000)	Rohholz, Rinden und Harze

Zweite Verordnung*
über die Planung und Zusammenarbeit beim
Gütertransport.

— Transportverordnung (TVO) —

Vom 15. Februar 1962

Zur Änderung der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 des Statuts des Zentralen Transportausschusses (Anlage 1 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Zentralen Transportausschusses sind:

der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die operativen Dienstzweige der Deutschen Reichsbahn,

der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für den Bereich Schifffahrt und Kraftverkehr,

ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates,

der Chef Transportwesen im Ministerium für Nationale Verteidigung,

ein Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

ein Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

ein Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,

ein Stellvertreter des Ministers für Bauwesen,

der Leiter der Abteilung Transport- und Nachrichtenwesen der Staatlichen Plankommission,

je ein leitender Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates

- a) des Bereiches Plankoordination,
- b) des Bereiches Kohle und Energie,
- c) des Bereiches Berg- und Hüttenwesen,
- d) des Bereiches Chemie,
- e) des Bereiches Maschinenbau,
- f) des Bereiches Leicht- und Lebensmittelindustrie,

ein leitender Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,

die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.“

(2) Der § 5 Abs. 2 Buchst. b des Statuts des Zentralen Transportausschusses erhält folgende Fassung:

„die Bezirkstransportreferenten anzuleiten und Erfahrungsaustausche zwischen den Bezirks-, Kreis- und Stadttransportreferenten zu organisieren, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen.“

§ 2

Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Bezirkstransportausschusses (Anlage 2 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Bezirkstransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

* (1.) VO (GBl. II 1961 Nr. 60 S. 365)

(2) Mitglieder des Bezirkstransportausschusses sind:

der Leiter der Abteilung Verkehr — stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

der Bezirkstransportreferent,

je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt,

der Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Stellvertreter des Leiters der Bezirksplankommission,

der Stellvertreter des Leiters des Bezirkswirtschaftsrates,

der Stellvertreter des Leiters des Bezirksbauamtes,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter der zuständigen Transportabteilung der Nationalen Volksarmee oder dessen Stellvertreter,

der Leiter der Filiale des VEB Deutrans,

der Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Kohlehandels,

die Vorsitzenden der Kreis- und Stadttransportausschüsse.“

§ 3

Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Kreistransportausschusses (Anlage 3 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Kreistransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Mitglieder des Kreistransportausschusses sind:

der Leiter der Abteilung Verkehr — stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

der Kreistransportreferent,

je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahnämter,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich des Kreises eine Schifffahrtsstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagsplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,

der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk,

der Stellvertreter des Leiters des Kreisbauamtes,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.“

§ 4

(1) Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Stadttransportausschusses (Anlage 4 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Stadttransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt.

- (2) Mitglieder des Stadttransportausschusses sind:
- der Leiter der Abteilung Verkehr — stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,
 - der Stadttransportreferent,
 - ein leitender Mitarbeiter des zuständigen Reichsbahnamtes,
 - ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich der Stadt eine Schiffahrtsstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,
 - der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk,
 - der Stellvertreter des Leiters des Stadtbauamtes,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,
 - der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.“

(2) Der § 6 des Statuts des Stadttransportausschusses erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Verordnung ist der Stadttransportausschuß, wenn die Be- oder Entladestelle in seinem Bereich liegt.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Der Minister für Verkehrswesen I. V.: Weiprecht Staatssekretär
--	---

Anordnung über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen.

Vom 8. Februar 1962

Zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung der Bevölkerung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Ausübung ambulanter medizinischer Betreuung, insbesondere zur Entwicklung eines beständigen Hausarztsystems und zur Förderung der persönlichen Initiative in der ambulanten gesundheitlichen Betreuung kann Fachärzten und Fachzahnärzten mit erforderlichen Erfahrungen auf Grund ihrer Bewerbung die schriftliche Erlaubnis zur Niederlassung in einer ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtung erteilt werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden grundsätzlich Anwendung auf Tätigkeiten in staatlichen Arzt- und Zahnarztpraxen und in Ambulatorien. Die Erlaubnis zur Niederlassung in einer Poliklinik kann erteilt werden, wenn dadurch der Aufbau eines beständigen Hausarztsystems gefördert wird. Die Niederlassungserlaubnis ist für einen bestimmten Praxisbereich zu erteilen.

(3) Die Niederlassungserlaubnis wird entsprechend den Bedürfnissen und dem Plan der ambulanten medizinischen Betreuung erteilt, in der Regel für eine hauptberufliche Tätigkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erlaubnis für eine nebenberufliche Tätigkeit gegeben werden.

(4) In der Regel ist die Erlaubnis für ein Fachgebiet zu erteilen. In Ausnahmefällen kann sie für höchstens zwei verwandte Fachgebiete erteilt werden.

§ 2

(1) Der in einer ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtung niedergelassene Arzt gestaltet die Praxistätigkeit und Arbeitsweise in persönlicher Verantwortung, nimmt selbständig die Rechte und Verpflichtungen für die medizinische Berufstätigkeit wahr und übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe der Staatsmacht aus. Er entscheidet über die zu beachtende Sorgfalt bei der Betreuung der Patienten unter Anwendung der Erkenntnisse und Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und Praxis sowie über die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Fachspezialisten.

(2) Er ist berechtigt und verpflichtet, in der Wohnung der Kranken und in der Einrichtung Untersuchungen und Behandlungen vorzunehmen, die zu seinem Fachgebiet gehörenden hygienischen sowie anderen prophylaktischen und metaphylaktischen Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, die Bevölkerung in den Fragen der gesunden Lebensführung zu beraten und gesundheitserzieherische Maßnahmen im Praxisbereich durchzuführen.

(3) Er führt in seiner Praxistätigkeit die erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen.

§ 3

(1) Der Leiter der Einrichtung bzw. der Kreisarzt vereinbart mit dem Arzt oder Zahnarzt die Angelegenheiten, die im Interesse der medizinischen Betreuung der Bevölkerung einer Koordinierung bedürfen, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten, die Sprechstundenzeiten, die Beteiligung am Bereitschaftsdienst, die Teilnahme an der Fortbildung, die Urlaubsregelung und Vertretung sowie andere Fragen der Organisation der Tätigkeit.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt ist für die Durchführung der Aufgaben, die sich für seinen Praxisbereich aus den Volkswirtschaftsplänen ergeben, dem Leiter der Einrichtung bzw. dem Kreisarzt verantwortlich.

§ 4

(1) Die Praxis ist mit Namen und Sprechstundenzeit des niedergelassenen Arztes bzw. Zahnarztes kenntlich und in der örtlichen Presse bekanntzumachen.

(2) Besitzt der Arzt oder Zahnarzt mehrere Facharztanerkennungen, so darf im Rahmen der Ausübung und Kennzeichnung der Praxis (Schild, Stempel usw.) nur

die Facharztbezeichnung des Fachgebietes bzw. der Fachgebiete geführt werden, für das bzw. für die die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

(1) Die Einrichtung bzw. der örtliche Rat, dem die Einrichtung unterstellt ist, stattet die Praxisräume des Arztes oder Zahnarztes mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen, ärztlichen oder zahnärztlichen Instrumenten und Verbrauchsmaterial im Rahmen der Pläne aus.

(2) Der Leiter der Einrichtung bzw. der Kreisarzt hat die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern des niedergelassenen Arztes oder Zahnarztes im Einvernehmen mit diesem vorzunehmen.

§ 6

(1) Die zu besetzenden haupt- und nebenberuflichen Niederlassungen in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen sind in medizinischen Zeitschriften durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, öffentlich auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, bis zu welchem Termin die Bewerbungen einzureichen sind. Hierbei soll der Bewerbungszeitraum mindestens 4 Wochen betragen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, von der öffentlichen Ausschreibung Befreiung erteilen.

§ 7

(1) Die Niederlassungserlaubnis in einer ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtung wird vom Kreisarzt des Kreises erteilt, in dessen Bereich die Niederlassungstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Der Bewerbung auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind beizufügen:

- a) die Approbationsurkunde mit Bestätigung darüber, daß der Arzt oder Zahnarzt zur selbständigen Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde berechtigt ist,
- b) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt oder Fachzahnarzt des Fachgebietes, für das die Niederlassung erteilt werden soll,
- c) Zeugnisse oder andere Nachweise über die bisherige Tätigkeit als Arzt oder Zahnarzt.

Von Ausländern ist zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(3) Liegen Bewerbungen mehrerer Ärzte oder Zahnärzte auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für die ausgeschriebene Stelle vor, so sind bei der Auswahl die beruflichen Erfahrungen und persönlichen Verhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist ein Fachkonsilium des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu hören. Das Fachkonsilium kann dem Bewerber die Möglichkeit geben, an der Beratung teilzunehmen.

(2) Dem Fachkonsilium gehören als Mitglieder an:

- a) der Kreisarzt als Vorsitzender,
- b) zwei Ärzte oder Zahnärzte, die vom Kreisvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannt sind,
- c) zwei vom Kreisarzt benannte erfahrene Fachärzte oder Fachzahnärzte (darunter ein in eigener Praxis niedergelassener Facharzt oder Fachzahnarzt) möglichst des betreffenden Fachgebietes, für das die Niederlassungserlaubnis erteilt werden soll,
- d) der Leiter der Einrichtung, in der der Bewerber sich für eine Niederlassungstätigkeit beworben hat.

§ 9

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Bewerber, für den die Niederlassungserlaubnis erteilt ist, und dem für den Praxisbereich zuständigen Leiter der Einrichtung bzw. örtlichen Rat entsteht durch Abschluß eines Arbeitsvertrages. Der Arbeitsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn die vorherige Zustimmung in Form der schriftlich erteilten Niederlassungserlaubnis vorliegt.

(2) Änderungen der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kreisarztes vereinbart werden.

§ 10

(1) Die Auflösung des Arbeitsvertrages entsprechend § 31 und § 32 des Gesetzbuches der Arbeit kann vorgenommen werden, wenn

- a) die Niederlassungstätigkeit nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht aufgenommen wird,
- b) die Niederlassungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt wird,
- c) gröblich oder wiederholt die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen verletzt werden, insbesondere auch schwer oder wiederholt gegen anerkannte Grundsätze und bewährte Methoden der Wissenschaft und Praxis verstoßen wurde,
- d) auf Grund anderer persönlicher Gründe die Ausübung des Berufes unmöglich geworden ist,
- e) die Niederlassungserlaubnis durch wesentlich falsche oder wesentlich unvollständige Angaben erreicht wurde.

(2) Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreisarztes in Form der Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis.

§ 11

Im übrigen gelten für die Niederlassungstätigkeit die arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 24. Februar 1962 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1962 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas	37
Anordnung Nr. 160 vom 15. Januar 1962 über DDR-Standards	38
Anordnung Nr. 161 vom 24. Januar 1962 über DDR-Standards	41
Anordnung Nr. 162 vom 29. Januar 1962 über DDR-Standards	44
Die Ausgabe Nr. 5 vom 26. Februar 1962 enthält:	
Anordnung vom 12. Februar 1962 über die Behandlung industrieller Absetzanlagen ..	49
Anordnung Nr. 163 vom 5. Februar 1962 über DDR-Standards	53

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 1988

Preisverordnung Nr. 1687/1 vom 7. September 1961 — Hartmetallziehsteine — (Warennummer 37 58 55 00)

Sonderdruck Nr. P 2023

Preisverordnung Nr. 917/2 vom 13. Oktober 1961 — Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummer 32 85 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2036

Preisverordnung Nr. 1642/1 vom 20. September 1961 — Reparaturleistungen an elektronischen Hörhilfen — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. März 1962	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 62	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Bildung von Stäben, Kommissionen, Beiräten usw. und die stärkere Einbeziehung der Bürger in die Leitung des Staates	115
1. 3. 62	Verordnung über die Neuregelung von Ansprüchen auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz	116
20. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln	116
21. 2. 62	Preisverordnung Nr. 1004/5. — Erfassungspreise für Schlachtvieh	116
21. 2. 62	Anordnung Nr. 3 über die Erfassung, den Verkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig)	117
	Berichtigung	117
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	118

Beschluß

zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Bildung von Stäben, Kommissionen, Beiräten usw. und die stärkere Einbeziehung der Bürger in die Leitung des Staates.

Vom 1. März 1962

Die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe haben dazu beigetragen, die Aktivität der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu erhöhen. Die aktive Mitarbeit der Werktätigen bei der Lösung der staatlichen Aufgaben hat sich besonders in den ständigen Kommissionen und ihren Aktivs bewährt.

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51) wird zur weiteren Festigung und Stärkung der örtlichen Staatsorgane beschlossen:

1. Die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Stäben, Kommissionen, Beiräten usw. werden aufgehoben bzw. geändert.
2. Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sowie die örtlichen Räte haben die Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und Beschlüsse ihres Arbeitsbereiches, auf deren Grundlage Stäbe, Kommissionen, Beiräte usw. gebildet wurden, bis zum 31. Mai 1962 zu überprüfen und, soweit sie nicht mit den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in Übereinstimmung stehen, aufzuheben und zu ändern. Sie haben zu sichern, daß bei der Lösung der staatlichen Aufgaben, die bisher von Stäben, Kommissionen, Beiräten usw. wahrgenommen wurden, die Prinzipien der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen

und ihrer Organe eingehalten werden. Im Zusammenhang damit ist die weitere Mitarbeit der Bürger zur Lösung der staatlichen Aufgaben, die bisher in Stäben, Kommissionen, Beiräten usw. tätig waren, z. B. in den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und deren Aktivs, zu gewährleisten.

Berlin, den 1. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu Ziff. 1 des vorstehenden Beschlusses

Lfd. Nr.	Titel
1.	Polytechnische Beiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise § 11 Abs. 5 der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 823).
2.	Kommission zur Tierseuchenbekämpfung bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 630).
3.	Beirat beim Ministerium für Bauwesen und Technisch-ökonomischer Rat bei den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern Buchst. A Abschn. II und Buchst. B Ziff. 5 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144).

**Verordnung
über die Neuregelung von Ansprüchen
auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz.
Vom 1. März 1962**

In Ergänzung der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) und der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) in der Fassung vom 13. Mai 1959 (GBl. I S. 531) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Kreis der Versorgungsberechtigten auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz können nur Personen einbezogen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Das gilt nicht für bereits abgeschlossene Versorgungsverträge.

(2) Die Zahlung der Altersversorgung der Intelligenz wird eingestellt, wenn der Versorgungsempfänger nach dem 1. März 1962 aus der Deutschen Demokratischen Republik verzieht.

§ 2

Wird ein Versorgungsempfänger wegen einer vorläufigen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt, erlischt mit der Verurteilung der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.
Berlin, den 1. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Führung von
Dienstflaggen und Dienstwimpeln.**

Vom 20. Januar 1962

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. I. S. 706) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste und die Boote der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Elbe und Oder sowie die Boote der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern führen Dienstflaggen.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste trägt auf rotem Grund einen waagrecht-schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der

* 1. DB (GBl. II 1956 Nr. 6 S. 69)

Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Am Flaggenlied befindet sich ein grüner Streifen. Die Breite des grünen Streifens steht zur Länge der Flagge im Verhältnis 1 : 5 (Anlage 1).

(2) Die Dienstflagge der Boote der Grenztruppen auf der Elbe und Oder trägt die Farben Schwarz-Rot-Gold. In der Mitte ist auf dem roten Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Am Flaggenlied befindet sich ein grüner Streifen. Die Breite des grünen Streifens steht zur Länge der Flagge im Verhältnis 1 : 5 (Anlage 2).

(3) Die Dienstflagge der Boote der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern trägt die Farben Schwarz-Rot-Gold und in der Mitte den Volkspolizeistern mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zur Länge wie 3 : 5. Der Durchmesser des Volkspolizeisternes verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zum Durchmesser des Volkspolizeisternes wie 1 : 3 (Anlage 3).

§ 3

Für Form, Gestaltung und Farbe der Dienstflaggen sind die beiliegenden Muster (Anlagen 1 bis 3) verbindlich.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Mai 1960 über die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 390) außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1962

**Der Minister des Innern
Maron**

Preisordnung Nr. 1004/5*.

**— Erfassungspreise für Schlachtvieh —
Vom 21. Februar 1962**

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage B der Preisordnung Nr. 1004 erhält folgende Fassung:

„Anlage B Erfassungspreise für Schweine

Schlachtwertklasse	Abgabepreis in DM/dt Lebendmasse (Abrechnungsmasse)	Erfassungspreis in DM/dt Lebendmasse (Abrechnungsmasse)
	1	2
A, B 1, B 2, G 1, J	146,—	220,—
C 1+	144,—	220,—
C 2++	144,—	200,—
D, G 2	140,—	190,—
E, F	133,—	160,—

C 1+ = C unter 120 bis 110 kg

C 2++ = C unter 110 bis 100 kg

* Preisordnung Nr. 1004/4 (GBl. II 1960 Nr. 56 S. 523)

Bei Schlachtschweinen sind für abfallende Qualitäten innerhalb der Schlachtwertklasse Abzüge in Höhe bis zu 3,— DM/dt von den obenstehenden Erfassungspreisen vorzunehmen.“

§ 2

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisanordnung Nr. 1004 vom 28. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Erfassungspreise für Lebendvieh ohne Schwein und Schaf) (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes);
- b) die Preisanordnung Nr. 1004/1 vom 19. September 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungs- und Aufkaufpreisen) (GBl. I S. 696);
- c) die Preisanordnung Nr. 1004/2 vom 13. Januar 1959 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen) (GBl. I S. 112);
- d) die Preisanordnung Nr. 1004/3 vom 20. Mai 1959 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen) (GBl. I S. 561).

Berlin, den 21. Februar 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung Nr. 3*
über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme
von tierischen Erzeugnissen
(Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig).

Vom 21. Februar 1962

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 77 der Anordnung vom 31. Mai 1956 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu den geltenden Aufkaufpreisen durch die Erzeuger sind folgende:

1. Bei dem Verkauf von Schlachtvieh (Schlachtrinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schlachtschweine),
 - a) bei LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und Mitgliedern der LPG des Typ I und II die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtvieh insgesamt für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat, bei allen anderen Erzeugern die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal. Es muß jedoch mindestens die anteilmäßige Pflichtablieferungsmenge (Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh oder Schlachtschweine) in der Tierart erfüllt sein, die verkauft werden soll, sofern keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 gestattet wird.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1957 Nr. 40 S. 319)

b) Bei dem Verkauf von Schlachtvieh im IV. Quartal müssen die LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und die Mitglieder der LPG des Typ I und II die Pflichtablieferungsmengen sowohl in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh als auch in Schlachtschweinen für das I. bis III. Quartal und den laufenden Monat, alle anderen Erzeuger die gesamte Pflichtablieferungsmenge des Jahres erfüllt haben.

2. Bei dem Verkauf von Eiern:

Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

3. Bei dem Verkauf von Milch:

Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

4. Bei dem Verkauf von Geflügel:

Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge im Zeitraum des I. bis III. Quartals mit 30 % der Jahresmenge und mit Beginn des IV. Quartals die volle Erfüllung der Jahresmenge. Backhähnchen und Tauben können unberücksichtigt der Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Geflügel verkauft werden.

(2) Der Verkauf von Schlachtvieh setzt voraus, daß die fälligen Lieferungen aus Mastverträgen realisiert wurden.

(3) Der Rat der Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen den Erzeugern gestatten, ihre Pflichtablieferungsmenge für Schlachtschweine mit Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh abzudecken. Das gleiche gilt für die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh mit Schlachtschweinen.

(4) Werden mit Zustimmung des Rates der Gemeinde von dem Erzeuger für die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtschweinen Schlachtrinder oder sonstiges Schlachtvieh geliefert, so ist der Verkauf von Schlachtschweinen unzulässig. Bei Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh mit Schlachtschweinen ist der Verkauf von Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 746/1 vom 19. Oktober 1960 — Hartmetallbestückte Spezialzubehöerteile für Werkzeugmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1862 des Gesetzblattes), die am 1. Januar 1962 in Kraft getreten ist, wie folgt zu berichtigen ist:

Preisliste 1, Artikel-Nr. 1/III, Seite 12

2. Ventilsitz IAP 10,70 DM GAP 12,30 DM.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2055

Preisverordnung Nr. 561/34 vom 19. Dezember 1961 — Bauhauptleistungen — (Bauwerksabdichtungsarbeiten) (Warennummer 70 00 00 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Sonderdruck Nr. 338/1

Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushalts, —,15 DM

Sonderdruck Nr. 338/a/1

Änderung der Anlage 1, —,10 DM

Sonderdruck Nr. 338/b/1

Änderung der Anlage 2, —,15 DM

Sonderdruck Nr. 338/L/1

Änderung der Anlage 12, —,15 DM

Sonderdruck Nr. 338/o/1

Änderung der Anlage 15, —,80 DM

Sonderdruck Nr. 338/w/1

Änderung der Anlage 23, —,15 DM

Sonderdruck Nr. 338/X/1

Änderung der Anlage 24, —,15 DM

Sonderdruck Nr. 338/z/1

Änderung der Anlage 26, —,35 DM

Sonderdruck Nr. 340

Anordnung vom 18. August 1961 über die Anmelde- und Prüfpflicht von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 3,— DM.

(Die Anordnung Nr. 1 vom 3. Mai 1960 über die Anmelde- und Prüfpflicht von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung [Sonderdruck Nr. 318 des Gesetzblattes] ist außer Kraft gesetzt.)

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 19. März 1962	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 62	Beschluß über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	119

Beschluß
über die Ausarbeitung und Anwendung
von Betriebsprämienordnungen in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 15. März 1962

1. Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen (Anlage) entsprechend § 53 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) Betriebsprämienordnungen bis zum 30. April 1962 auszuarbeiten.

Die Leiter der übergeordneten staatlichen Organe sind für die Durchführung dieses Beschlusses in ihrem Bereich verantwortlich.

2. Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds erfolgen weiterhin auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds.
3. Die Leiter der den Betrieben unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe haben die Höhe der Anteile festzulegen, die die Betriebe ihres Bereiches von ihren Betriebsprämienfonds Teil I an den Fonds für die Prämierung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter entsprechend Abschnitt III Ziff. 1 der Grundsätze abzuführen haben. Diese Abführung darf im Höchstfall 6,5 % der für den Betriebsleiter und Hauptbuchhalter geplanten Lohnsumme betragen. Die Mittel dieses zentralen Prämienfonds sind auf das neue Planjahr übertragbar.
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze
für die Ausarbeitung und Anwendung
von Betriebsprämienordnungen in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

Die Lösung der ökonomischen Aufgaben erfordert die planmäßige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erschließung aller Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Produktionsaufgaben müssen mit dem höchsten ökonomischen Nutzen erfüllt werden.

Durch eine entschiedene Verbesserung der politischen Massenarbeit, die Vervollkommnung der Planung und die Durchsetzung einer straffen Leitungstätigkeit ist die Initiative der Werktätigen im Produktionsaufgebot zur Erzielung einer stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam zu unterstützen. Dieser Zielsetzung muß der Inhalt der Betriebsprämienordnungen entsprechen. Durch Festlegung exakter Leistungsmaßstäbe ist die Verwirklichung des Leistungsprinzips zu sichern und eine Verbesserung der Leitungstätigkeit zu gewährleisten.

Für die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen gemäß § 53 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) sowie § 19 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) gelten daher nachstehende Grundsätze:

I.

**Grundsätze zur Durchsetzung des Leistungsprinzips
bei der Prämierung**

1. Bei der Ausarbeitung und Anwendung der Betriebsprämienordnungen ist von der Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Aufgaben auszugehen, die die Leistungen aller Betriebsangehörigen ausdrückt und auch gleichzeitig die Höhe des betrieblichen Prämienfonds bestimmt (Zuführungsbedingungen). Dazu gehören insbesondere: die Erfüllung und Übererfüllung des Produktions- und Selbstkostensenkungsplanes sowie des Ergebnisplanes;

die Erfüllung des Planes „Neue Technik“;
 die termingerechte Erfüllung der Staatsplanpositionen;
 die Einhaltung des Plananteils, Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn;
 die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen und des Sortiments;
 die termingerechte Produktion qualitativ hochwertiger Konsumgüter;
 die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Exportpläne und anderer Aufgaben entsprechend den spezifischen Bedingungen der Wirtschaftszweige.

2. Aus der Betriebsprämienordnung muß jeder Angehörige des Betriebes die Zusammenhänge zwischen der Erfüllung der Planaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich und der Erfüllung des Betriebsplanes insgesamt erkennen können. Er muß erkennen, wie sich die Verbesserung seiner Leistungen auf die Erfüllung der Planaufgaben seiner Abteilung sowie auf die betrieblichen Planaufgaben insgesamt und damit auch auf die Höhe des Betriebsprämienfonds auswirkt. Deshalb ist jeder Betriebsangehörige in der Betriebsprämienordnung auf die Erfüllung und Übererfüllung der Kennziffern und Aufgaben zu orientieren, die von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben seiner Brigade bzw. Abteilung sind. Diese Kennziffern und Aufgaben sind unter Berücksichtigung der im Produktionsauftrag übernommenen Verpflichtungen für alle Betriebsbereiche bzw. Abteilungen als Maßstäbe festzulegen. Die Leistungsmaßstäbe sind so auszuwählen, daß sie leicht verständlich sind und sowohl für die einzelnen Werktätigen als auch für die Arbeitskollektive (Brigade, Meisterbereich, Abteilung, Betrieb) möglichst auf der gleichen Grundlage beruhen.

3. Die Prämierung aus dem Betriebsprämienfonds ist eine Auszeichnung derjenigen Werktätigen, die zur allseitigen und termingerechten Erfüllung des Betriebsplanes durch hervorragende Leistungen beitragen. Diese Leistungen müssen über die Anforderungen hinausgehen, die auf Grund des Arbeitsvertrages zu stellen sind; das trifft z. B. zu, wenn bei der Erfüllung der planmäßigen Aufgaben

Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität vorbildlich erfüllt werden;

hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen bei der Entwicklung und Einführung der neuen Technik vorliegen, Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Sicherung der Störfreiheit beitragen;

hervorragende Erfolge aus sozialistischer Gemeinschaftsarbeit oder von Neuerern und Arbeiterforschern vorliegen.

4. Die Höhe der Prämien ist in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Bedeutung der Leistung auf der Grundlage des ökonomischen Nutzens festzusetzen. Dabei ist die Höhe der entsprechend der Erfüllung der staatlichen Aufgaben für den Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.

5. Es sind nur die besten Leistungen zu prämiieren. Ihre Anerkennung ist mit einer öffentlichen Ehrung zu verbinden, z. B. Bekanntgabe in der Betriebszeitung, in betrieblichen Ehrentafeln usw.

II.

Die Anerkennung hervorragender Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und aus sozialistischer Gemeinschaftsarbeit

1. Als Maßstab für die Bewertung der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb gilt die Erfüllung der wichtigsten Kennziffern des jeweiligen Bereiches. Werden die Wettbewerbsziele nicht erreicht, dürfen keine Prämien gezahlt werden.
2. Die Festlegungen der Betriebsprämienordnung müssen dazu beitragen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung, weiter zu entwickeln. Für die Beurteilung der Leistungen der Kollektive sind daher Maßstäbe festzulegen, wie:

die termingerechte Erfüllung der Aufgaben des Planes „Neue Technik“ unter Gewährleistung eines hohen ökonomischen Nutzens,

die termingerechte Einführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Kleinmechanisierung.

III.

Prämierungsbedingungen für die einzelnen Beschäftigtenkategorien

Der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter, das gesamte leitende ingenieur-technische und ökonomische Personal sowie die Meister müssen die Initiative der Werktätigen im Produktionsauftrag fördern. Dazu haben sie den Werktätigen konkrete Hilfe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu geben und durch Herstellung einer straffen Ordnung im Produktionsablauf ein ständiges Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Rentabilität zu sichern. Die Qualität einer solchen Leitungstätigkeit findet ihren konkreten Ausdruck im ökonomischen Ergebnis des Betriebes bzw. des jeweiligen Verantwortungsbereiches.

1. Für die Beurteilung der Leistungen der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter ist Maßstab die Erfüllung der dem Betrieb gestellten staatlichen Aufgaben.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch den Leiter des übergeordneten Organs auf der Grundlage des Beschlusses vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. II S. 561). Hierbei ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen besonders zu berücksichtigen:

Erfüllung der Warenproduktion und Staatsplanpositionen,

Erfüllung des Investitionsplanes, insbesondere die termingemäße Inbetriebnahme der im Plan festgelegten Kapazitäten und deren Nutzeffekt, Erfüllung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben,

Erfüllung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des Lohnfonds,

Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung, des Betriebsergebnisses und der Produktionsabgabe,

Ausnutzung der Materialressourcen und Einhaltung der Bestandsnormative,

Erfüllung der Export- und Kooperationsverpflichtungen sowie der Konsumbedarfsgüterproduktion.

In den übrigen Wirtschaftszweigen und der örtlich geleiteten volkseigenen Industrie ist bei der Beurteilung der Leistungen und Prämierung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter sinngemäß zu verfahren.

Bei der Prämierung des Hauptbuchhalters ist außerdem zu berücksichtigen, wie er seine Aufgaben als staatlicher Kontrolleur entsprechend der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) wahrgenommen hat.

Die Prämierung der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter erfolgt aus einem Fonds des Leiters des übergeordneten Organs. Dieser Fonds wird aus Anteilen der Betriebsprämienfonds gebildet, die die Betriebe abzuführen haben.

2. Maßstab für die Beurteilung der Leistungen des leitenden technischen und ökonomischen Personals sowie der Meister ist die Erfüllung der für den Verantwortungsbereich gemäß Abschnitt I Ziff. 2 festgelegten aufgeschlüsselten Planaufgaben und Kennziffern. Auf ihrer Grundlage sind Prämierungsbedingungen festzulegen; beispielsweise:

für Meister — die Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität im Meisterbereich bei Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des geplanten Lohnfonds;

als spezielle Bedingung z. B. Senkung der Ausschußquote

für die Leiter von Produktionsabteilungen — die Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Einhaltung bzw. Überbietung der geplanten Selbstkostensenkung in der Abteilung bei Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des geplanten Lohnfonds;

als spezielle Bedingungen z. B. die termingemäße Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion

für den Leiter einer technologischen Abteilung — die termingerechte und einwandfreie Durchführung aller im Hauptfristenplan festgelegten Arbeiten zur technologischen Vorbereitung der Produktion;

als spezielle Bedingungen sein Anteil an der obligatorischen Einführung von Neuerermethoden sowie an der Durchsetzung von Maßnahmen des TOM-Planes bei Einhaltung bzw. Überbietung der geforderten Produktions-, Produktivitäts- und Kostenkennziffern

für den Leiter einer kaufmännischen Abteilung — termin- und qualitätsgerechte Bereitstellung des für die Produktion benötigten Materials und sonstiger Zulieferungen, Absatz der Fertigprodukte, Vermeidung von Überplanbeständen;

für den Leiter der Abteilung Arbeit — Einhaltung des geplanten Verhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, Einhaltung der Kennziffern des Planes Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn;

für die Stellvertreter des Betriebsleiters und die übrigen leitenden Mitarbeiter — Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Steigerung

der Arbeitsproduktivität und des Ergebnisplanes, Einhaltung bzw. Überbietung der geplanten Selbstkostensenkung bei Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des geplanten Lohnfonds, Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen;

als spezielle Bedingungen z. B. der termingemäße Abschluß von Rekonstruktionsmaßnahmen.

Entscheidend für eine Prämierung ist die Erfüllung der konkreten Prämierungsbedingungen. Beim Meister ist das in der Regel monatlich, bei den Leitern größerer Bereiche nach einem Quartal feststellbar. Die Festlegung von Bewertungszeiträumen darf nicht zu einer schematischen periodischen Verteilung von Prämienmitteln führen.

3. Für die Produktionsarbeiter sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Betriebsbereich gemäß Abschnitt I Ziff. 2 festgelegten Maßstäbe Bedingungen zu vereinbaren, die eine Prämierung hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs ermöglichen.

4. Für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie für das Hilfspersonal sind Prämierungsbedingungen festzulegen, die diese Werkstätten stärker auf die Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsablaufes orientieren, z. B. auf

die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs durch die termingemäße Aufschlüsselung und Abrechnung der wichtigsten Teile des Betriebsplanes (der Produktion, vor allem der Arbeitsproduktivität, des Lohnfonds und sonstiger Kostenbestandteile);

die rechtzeitige Versorgung mit Material, Werkzeugen, technologischen Unterlagen usw.;

die fehlerfreie und termingemäße Lohnabrechnung;

die schnelle Realisierung von Verbesserungsvorschlägen.

Der Betriebsleiter hat solche Kennziffern und Bedingungen zu entwickeln, die eine objektive Beurteilung der Leistungen dieses Personenkreises ermöglichen.

5. Prämien dürfen nicht gezahlt werden an

das ingenieur-technische und leitende ökonomische Personal sowie die Meister, wenn im jeweiligen Verantwortungsbereich der aufgeschlüsselte Produktionsplan und die im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, die geplanten Kosten überschritten und gesetzliche Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht eingehalten wurden;

die sonstigen technischen und kaufmännischen Angestellten sowie das Hilfspersonal, wenn die jeweiligen Aufgabenstellungen nicht erfüllt wurden;

Produktionsarbeiter, wenn die Produktionsaufgaben nach Menge, Qualität und gegebenenfalls Sortiment nicht erfüllt und die beeinflussbaren Plankosten überschritten wurden.

IV.

Allgemeines

1. In der Einleitung zur Betriebsprämienordnung sind in gedrängter Form die Schwerpunktaufgaben des Betriebes zu nennen und auf die politische und ökonomische Bedeutung ihrer Erfüllung hinzuweisen. Es sind Wege und Methoden anzugeben, wie diese Aufgaben gelöst werden sollen (Produktionsaufgebot, sozialistischer Wettbewerb entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Schwerpunktaufgaben, sozialistische Gemeinschaftsarbeit usw.). Schließlich ist darauf zu orientieren, daß bei hervorragenden Leistungen sowohl eine ideelle als auch eine materielle Anerkennung erfolgt und daß bei der materiellen Anerkennung das Leistungsprinzip durch Anwendung konkreter Leistungsmaßstäbe voll durchgesetzt werden muß.
2. Der Ausarbeitung und Anwendung der Betriebsprämienordnungen sind die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) sowie der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung (GBl. I S. 119) sowie die Anordnungen der zentralen staatlichen Organe zugrunde zu legen.
3. Um die vielfältigen Formen der materiellen Interessiertheit in der Betriebsprämienordnung allseitig zum Ausdruck zu bringen, sind, soweit die Voraussetzungen hierfür im Betrieb gegeben sind, in der Betriebsprämienordnung auch die Möglichkeiten der Prämierung aus anderen Prämierungsquellen aufzuführen, z. B.
 - Prämienfonds für Forschung und Entwicklung (Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros [GBl. II S. 81]);
 - Prämienfonds für Projektierungsabteilungen (Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen [Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes] in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 17. April 1961 [GBl. III S. 159]);
 - Fonds „Neue Technik“ (Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft [GBl. I S. 224]);
 - Persönliche Konten (Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung [GBl. II S. 81] und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen);

Ingenieur-Konten (Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — [GBl. S. 738];

Vergütungen für Verbesserungsvorschläge usw. (Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 293]).

4. In die Betriebsprämienordnung sind die Formen der Prämierung bzw. Vergütung von Verbesserungsvorschlägen aufzunehmen. Es muß ersichtlich sein, daß Verbesserungsvorschläge ohne errechenbaren Nutzen (z. B. Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Verbesserung der Statistik und des Rechnungswesens, der Materialversorgung, des Absatzes) aus Mitteln des Betriebsprämienfonds auf Vorschlag der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden prämiert werden. Außerdem muß die Betriebsprämienordnung den Hinweis erhalten, daß für Patente und Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen die Vergütung bzw. Prämierung (Realisierungsprämien) aus den eingesparten Kosten erfolgt.
5. In den Schlußbestimmungen der Betriebsprämienordnung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer festzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufhebung oder Änderung der Betriebsprämienordnung nur durch Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgen darf.
6. Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß Prämierungen nach dem Leistungsprinzip unter strenger Beachtung dieser Grundsätze erfolgen. Sie haben die richtige Verwendung der Mittel planmäßig zu analysieren und sicherzustellen, daß die Meister, Abteilungsleiter usw. über die politische und ökonomische Wirksamkeit der in ihren Bereichen vorgenommenen Prämierungen regelmäßig Rechenschaft ablegen.

V.

Die Aufgaben der übergeordneten Wirtschaftsorgane

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane haben den Betrieben bei der Ausarbeitung der Betriebsprämienordnungen konkrete Hilfe und Anleitung, vor allem bei der Festlegung konkreter Prämierungsbedingungen und Kennziffern, zu geben. Für Wirtschaftszweige, deren besonders geartete volkswirtschaftliche Aufgabenstellung (z. B. Handel) besondere Leistungsmaßstäbe erfordert, ist dabei von den für den Wirtschaftszweig typischen Kennziffern und Bedingungen auszugehen.

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane haben die Einhaltung dieser Grundsätze und die richtige Anwendung der Betriebsprämienordnungen zu kontrollieren.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. März 1962	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 62	Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	123
15. 3. 62	Verordnung über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	125
15. 3. 62	Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	126
15. 3. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	177
13. 3. 62	Anordnung über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	128
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		130

Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 15. März 1962

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vollbringen durch ehrenamtliche Tätigkeit und freiwillige Aufbauarbeit große Leistungen beim Aufbau des Sozialismus. Zur sozialen Sicherung der Bürger, die bei diesen Tätigkeiten einen Unfall erleiden, wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Unfälle bei gesellschaftlichen Tätigkeiten, die in der Anlage genannt sind, werden Arbeitsunfällen gleichgestellt. Bei diesen Unfällen (nachfolgend als „Unfälle“ bezeichnet) werden die in den §§ 2 bis 6 genannten Leistungen der Sozialversicherung bzw. betrieblichen Lohnausgleichszahlungen wie bei Arbeitsunfällen gewährt.

§ 2

(1) Bürger, die einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Heilbehandlung, Unfallrente, Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld. Tritt infolge eines Unfalles der Tod ein, so besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe und Unfallhinterbliebenenrente.

(2) Die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger, die Anspruch auf Geldleistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit haben, erhalten Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles.

§ 3

Die im § 2 genannten Leistungen werden für die bei der

a) Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger und deren Familienangehörige sowie für nicht pflichtversicherte Bürger von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten,

b) Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger und deren Familienangehörige von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

gewährt.

§ 4

Bürger, die in einem Arbeitsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) stehen, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Unfalles Lohnausgleich wie bei Arbeitsunfällen.

§ 5

Kann für die Berechnung der Unfallrente oder der Bestattungsbeihilfe ein beitragspflichtiger Jahresarbeitsverdienst oder ein beitragspflichtiges Einkommen nicht nachgewiesen werden, da z. Z. des Unfalles keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung bestand, so gilt folgende Regelung:

Durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. durch die Kreisdirektion/Kreisstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist ein Jahresarbeitsverdienst entsprechend der Ausbildung und den Fähigkeiten z. Z. des Unfalles, jedoch mindestens ein Betrag von 1440,- DM der Berechnung zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird

auch dann der Berechnung zugrunde gelegt, wenn Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung besteht, jedoch der Jahresarbeitsverdienst von 1440,— DM nicht erreicht wird.

§ 6

(1) Ist z. Z. des Unfalles das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so besteht Anspruch auf Zahlung einer Unfallrente ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

(2) Bei Pflegebedürftigkeit als Folge eines Unfalles besteht auch vor Vollendung des 15. Lebensjahres Anspruch auf Pflegegeld.

(3) Nach Beendigung des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule, jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wird die Rente nach einem angenommenen Verdienst, der von der Sozialversicherung nach Absprache mit der Schule festgelegt wird, neu berechnet.

§ 7

(1) Die Unfälle sind von dem für die jeweilige Tätigkeit verantwortlichen Organ oder Leiter entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu melden.

(2) Die Unfallmeldung ist mit einem GT (gesellschaftliche Tätigkeit) zu kennzeichnen.

§ 8

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind die Konfliktkommissionen bzw. die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zuständig.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind die Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 9

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zu dieser Verordnung können nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom Vorsitzenden des Ministerrates vorgenommen werden.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169);

Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 170);

Verordnung vom 2. August 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. I S. 612);

Art. 2 zu §§ 39 bis 47 Ziff. 5 Buchstaben b bis f der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 195);

Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBl. I S. 21).

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung sind:	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet:
1. Organisierte freiwillige Aufbauarbeit;	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
2. Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen;	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
3. Organisierte freiwillige Erntehilfe oder organisierte Aktionen zum Schutz der Ernte;	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
4. Reparatur- und Dienstleistungen im Auftrage der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, einer gesellschaftlichen Organisation, eines Betriebes oder einer anderen Einrichtung (z. B. Reparaturbrigaden, Hausfrauenbrigaden);	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
5. Tätigkeiten von Lernenden während der beruflichen Ausbildung oder ehrenamtlich Lehrenden in Betrieben, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen;	der Betriebsleiter oder der Schulleiter
6. Polytechnischer Unterricht in Betrieben, Lehrwerkstätten usw.;	der Betriebsleiter oder der Schulleiter
7. Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Erziehung, die von den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich geleitet bzw. pädagogisch beraten oder anderweitig angeleitet werden (z. B. Feriengestaltung, Wanderungen, Sportveranstaltungen, Betriebsferienlager, Jugendweihestunden);	der für die Betreuung verantwortliche Leiter

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung sind:	Zur Meidung des Unfalles sind verpflichtet:
8. Teilnahme an	
a) offiziellen Feierstunden und Demonstrationen aus Anlaß des 1. Mai, 8. Mai und 7. Oktober,	der Betriebsleiter
b) offiziellen Feierstunden zum Internationalen Frauentag (8. März) und anlässlich von Ehrentagen bestimmter Berufsgruppen (z. B. Tag des Bergmannes, Tag des Lehrers);	der Betriebsleiter
9. Einsatz als	
a) Abgeordneter der Volkskammer oder der örtlichen Volksvertretungen,	die Abgeordneten-kabinette der Volksvertretungen bzw. die Bürgermeister
b) Mitglied der Ständigen Kommissionen und deren Aktive, soweit ein direkter Auftrag der jeweiligen Volksvertretung vorliegt,	die Abgeordneten-kabinette der Volksvertretungen bzw. die Bürgermeister
c) Mitglied von Kommissionen, die zur Unterstützung der örtlichen Räte berufen sind (z. B. Wohnungskommissionen), soweit ein direkter Auftrag des jeweiligen Rates vorliegt;	die Abgeordneten-kabinette der Volksvertretungen bzw. die Bürgermeister
10. Einsatz als	
a) ehrenamtlicher Helfer im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie der Sozialfürsorge,	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
b) Bevollmächtigter für Sozialversicherung,	der Betriebsleiter
c) Helfer des Deutschen Roten Kreuzes,	der Leiter der Organisation
d) Blutspender,	der Leiter der Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens
e) Mitglied der freiwilligen Feuerwehr,	der Leiter der Organisation
f) Luftschutzhelfer,	der Leiter der Organisation
g) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik,	der Leiter der Organisation
h) Freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei,	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
i) Mitglied der Ordnungsgruppe der FDJ;	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
11. Teilnahme bei	
a) Rettung oder versuchter Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr,	das örtliche Organ der Staatsmacht
b) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und allgemeinen Gefahren,	das örtliche Organ der Staatsmacht
c) Hilfeleistung gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht,	das örtliche Organ der Staatsmacht

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung sind:	Zur Meidung des Unfalles sind verpflichtet:
d) Schutz eines anderen Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe,	das örtliche Organ der Staatsmacht
e) Verfolgung und Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind;	das örtliche Organ der Staatsmacht
12. Persönliche Dienstleistung gemäß der §§ 12 und 13 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. September 1961;	der Leiter
13. Einsatz als Mitglieder der Kampfgruppe;	der Leiter der Kampfgruppen-einheit
14. Teilnahme an Schulungen zur Ausbildung für die in den §§ 9 bis 13 genannten Tätigkeiten	der für die Schulung Verantwortliche

**Verordnung
über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis
tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der
Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.
Vom 15. März 1962**

Zur sozialen Sicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und im Alter durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt) sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, soweit bei ihnen keine oder nicht mehr als 5 Beschäftigte (außer mitarbeitenden Ehefrauen) tätig sind.

(2) Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der eigenen Praxis. Werden 6 Monate hintereinander mehr als 5 Werk-tätige beschäftigt, so endet die Pflichtversicherung des Arztes mit Ablauf des sechsten Monats. Sie beginnt wieder, wenn der Arzt 3 Monate hintereinander weniger als 6 Werk-tätige beschäftigt.

§ 2

(1) Ehefrauen von pflichtversicherten in eigener Praxis tätigen Ärzten, die ständig in der Praxis ihres Ehegatten mitarbeiten, sind für die Dauer dieser Tätigkeit bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, sofern durch die Arbeitsleistung die Mitarbeit eines anderen Werk-tätigen ersetzt wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Familienangehörige von Ärzten, die selbst approbierte Ärzte sind und in der Praxis des pflichtversicherten Arztes mitarbeiten (§ 7 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis [GBl. II S. 93]).

§ 3

Die Pflichtversicherten erhalten für sich einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung und ihre Fami-

lienangehörigen einen Versicherungsausweis von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Beginn und Ende der Pflichtversicherung sowie die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens sind vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, in den Ausweis einzutragen bzw. zu bestätigen.

§ 4

(1) Die Pflichtversicherten erhalten Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Renten sowie Bestattungsbeihilfe nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Pflichtversicherte, in der eigenen Praxis tätige Ärztinnen und die nach § 2 pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehefrauen erhalten Schwangerschaftsgeld für 4 Wochen vor der Entbindung und Wochengeld für 6 Wochen nach der Entbindung. Das Schwangerschaftsgeld beträgt 75 % und das Wochengeld 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens.

§ 5

(1) Familienangehörige der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft sowie auf Bestattungsbeihilfe. Als Familienangehörige gelten die im § 18 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) genannten Personen.

(2) Hinterbliebene Familienangehörige der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 6

(1) Die in eigener Praxis tätigen Ärzte zahlen als Beitrag zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten 14 % ihres Jahreseinkommens. Der Teil des Einkommens, der 7200 DM übersteigt, bleibt für die Beitragszahlung unberücksichtigt.

(2) Die nach § 2 pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehefrauen zahlen als Beitrag zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten 14 % des Einkommens eines gleichartig beschäftigten Werkstätigen. Der Teil des Einkommens, der 600 DM monatlich übersteigt, bleibt bei der Beitragszahlung unberücksichtigt.

§ 7

Zur Deckung der Ausgaben infolge Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist von den pflichtversicherten Ärzten für sich und die mitarbeitenden Ehefrauen eine Unfallumlage zu zahlen. Die Unfallumlage ist auf der Grundlage des beitragspflichtigen Einkommens zu berechnen.

§ 8

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes festgelegt ist, finden die Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht für freiberuflich Tätige sinngemäß Anwendung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Verordnung
über die Pflichtversicherung der Studenten und
Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter
und Angestellten.

Vom 15. März 1962

Zur sozialen Sicherung der Studenten und Aspiranten bei Krankheit, Mutterschaft und Invalidität durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten unterliegen Studenten und wissenschaftliche Aspiranten (nachfolgend „Studierende“ genannt) der

- a) Universitäten,
- b) Hochschulen,
- c) vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen anerkannten Fachschulen,
- d) Spezialeinrichtungen staatlicher Organe,
- e) Parteischulen,
- f) Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen.

(2) Voraussetzung der Pflichtversicherung der Studierenden ist, daß sie während der Zeit des Studiums nicht nach anderen Bestimmungen bei der Sozialversicherung pflichtversichert sind.

§ 2

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag, an dem das Studium beginnt, und endet mit dem Ausscheiden aus der Lehranstalt.

§ 3

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt den Studierenden und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen

- a) Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft sowie Bestattungsbeihilfe im Todesfall nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) sowie
- b) Renten nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 4

(1) Studierende, die innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt arbeitsunfähig erkranken, erhalten Krankengeld, Haus- oder Taschengeld. Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Ausscheiden

aus der Lehranstalt begonnen und dauert sie nach Ausscheiden aus der Lehranstalt noch an, so beginnt die Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes nach dem Ausscheiden aus der Lehranstalt.

(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

- a) wenn die Entbindung innerhalb von 5 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist oder
- b) wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen werden nur gezahlt, wenn bis zum Ausscheiden aus der Lehranstalt Stipendium gezahlt wurde. Die Zahlung der Leistungen der Sozialversicherung erfolgt im Anschluß an die Stipendienzahlung, wobei die Stipendienzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft auf die Dauer der Zahlung der Leistungen der Sozialversicherung anzurechnen ist.

(4) Die Berechnung und Zahlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen sowie der Bestätigungsbeihilfe erfolgt nach den Bestimmungen der SVO. Berechnungsgrundlage ist das vor Eintritt des Leistungsfalles gezahlte Stipendium. Wurde während des Studiums ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und dauert die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Schwangerschafts- oder Wochenurlaub über den im Arbeitsvertrag vereinbarten Termin der Arbeitsaufnahme fort, so werden vom Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme an die Leistungen nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Verdienst berechnet und gezahlt.

§ 5

Von der Lehranstalt wird für jeden Studierenden monatlich ein Sozialversicherungsbeitrag von 6 DM an den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, gezahlt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71);

Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. August 1955 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. I S. 574);

§ 4 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBl. S. 30).

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 15. März 1962

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Der Pflichtversicherung unterliegen auch

- a) ausländische Bürger, die in der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland studieren,

wenn das Studium mit Genehmigung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen erfolgt.

§ 2

(1) Für die Studierenden werden Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung und für die Familienangehörigen Versicherungsausweise für Familienangehörige von den Lehranstalten ausgestellt.

(2) Ist ein Studierender bei Beginn des Studiums bereits im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung, so sind von der Lehranstalt die entsprechenden Eintragungen in diesem Ausweis vorzunehmen.

(3) Hat ein Studierender einen Versicherungsausweis für Familienangehörige, so ist dieser Versicherungsausweis von der Lehranstalt mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und dem Studierenden mit dem neu auszustellenden Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auszuhändigen.

§ 3

(1) Als nach anderen Bestimmungen bei der Sozialversicherung pflichtversichert gelten Studierende, die während des Studiums eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Jeder Studierende, der eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, muß darüber der Lehranstalt unter Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eine schriftliche Erklärung abgeben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Studierende, die im Rahmen des Ausbildungsplanes (z. B. Berufspraktikum) Tätigkeiten verrichten.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

Bei der Berechnung der Unfallrenten sind die Bestimmungen der Berechnung der Unfallrenten für Lehrlinge sinngemäß anzuwenden.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Aspiranten erhalten die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Zahlung des Stipendiums wegen Arbeitsunfähigkeit eingestellt wird.

(2) Das monatlich 600 DM übersteigende Stipendium bleibt bei der Berechnung des Krankengeldes unberücksichtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Pflankommission**

Mewis
Minister

**Anordnung
über die Berechnung des natürlichen Schwundes
bei Lebensmitteln.**

Vom 13. März 1962

Die ständige Verbesserung der Arbeitsorganisation im sozialistischen Groß- und Einzelhandel, die Erweiterung und Modernisierung der materiell-technischen Basis sowohl in den Verkaufsstellen als auch in den Lagern des Großhandels und die damit verbundene Beschleunigung des Warenumschlages machen eine Veränderung der bestehenden Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln möglich und notwendig.

Durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit im Binnenhandel, die in der erfolgreichen Bildung von Brigaden der sozialistischen Arbeit zum Ausdruck kommt, durch die schöpferische Anwendung von Neueremethoden wurden Voraussetzungen geschaffen, um die Schwundsätze zu senken und die Ermittlung und Berechnung derselben zu vereinfachen.

Die bisher gültigen Schwundnormen wirkten sich in der Entwicklung als Hemmnis im Kampf der Mitarbeiter des Handels für eine verbesserte Handelstätigkeit, für volle Ausnutzung der Warenfonds und der Reduzierung von Warenverlusten aus. Sie hinderten damit die volle Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit im Handel.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln

- a) in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
- b) bei privaten Groß- und Einzelhändlern, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

(1) Natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die

- a) durch Eintrocknen, Veratmen, Zerfallen,
- b) durch Verstauben beim Auswiegen,
- c) beim Aufhauen, Schneiden, Abfüllen, Verwiegen,
- d) beim Einfrieren und Auftauen

entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Stückwaren, verkaufsfertig abgepackte und portionierte Waren.

(2) Im Großhandel ist natürlicher Schwund nur für Waren anzuerkennen, die vom Großhandel verkaufsfertig abgepackt bzw. in kleinere Mengen umverpackt werden.

(3) Bei Kartoffeln gelten nur die Verluste als natürlicher Schwund, die durch Eintrocknen und Veratmen entstanden sind.

(4) Kein natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Warenverderb, Bruch oder Qualitätsminderung eintreten.

§ 3

(1) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe haben für die in den Anlagen 1 und 2 genannten Warenarten und im Rahmen der festgelegten Höchstsätze unter Berücksichtigung der Struktur, der materiell-technischen Basis und sonstiger besonderer Bedingungen die Schwundsätze für die einzelnen Verkaufsstellen bzw. Lager und Kommissionshändler festzulegen.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind unter den gleichen Gesichtspunkten in Absprache zwischen den Leitern der sozialistischen Handelsbetriebe und den Kommissionshändlern individuelle Schwundsätze festzulegen. Diese individuellen Schwundsätze sind in den Kommissionshandelsvertrag aufzunehmen.

§ 4

(1) Eine Anerkennung des natürlichen Schwundes bis zur Höhe der von den Leitern der sozialistischen Handelsbetriebe festgesetzten Schwundsätze darf nur für Verluste erfolgen, die effektiv nachgewiesen bzw. durch eine Inventur ermittelt wurden.

(2) Der bei der Dauerlagerung von Kartoffeln entstandene Schwund darf erst nach völliger Räumung der Lager berechnet werden.

(3) Bei Umlagerung von Waren in andere Handelsbetriebe, andere Lager oder andere Verkaufsstellen darf der Schwund nur einmal, und zwar bei der übernehmenden Stelle anerkannt werden.

§ 5

Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes darf nicht erfolgen:

- a) wenn bei der Warenannahme keine Mengen-, Preis- und Qualitätskontrolle durchgeführt wurde;
- b) wenn bei der Anwendung des Kollisystems bei der Warenannahme die Anzahl der Kollis nicht überprüft und der Inhalt der Kollis nicht innerhalb der Zeiträume auf Menge, Preis und Qualität überprüft wurde, die in den Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegt sind;
- c) wenn Lieferscheine bzw. Rechnungen der Lieferer nicht auf ihre rechnerische Richtigkeit kontrolliert wurden;
- d) bei Waren, die an den Vorlieferanten zurückgegeben wurden;
- e) beim Großhandel, wenn der Warenbewegung ein Streckengeschäft zugrunde liegt.

§ 6

(1) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind persönlich verantwortlich für die Durchsetzung der Prinzipien dieser Anordnung und für die richtige Anwendung der in den Anlagen enthaltenen Schwundnormen auf der Grundlage des § 3.

(2) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe haben zu sichern, daß allen Mitarbeitern in den Lagern und Verkaufsstellen und den Kommissionshändlern der Inhalt der Anordnung erläutert wird. Sie haben eine wirksame und regelmäßige Kontrolle über die Anwendung der Anordnung zu organisieren.

(3) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels und die Lagerleiter der Großhandelsgesellschaft tragen in ihrem Verantwortungsbereich die volle Verantwortung für die Durchsetzung der Anordnung und die Einhaltung der individuell festgelegten Schwundsätze.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Versorgungsstrafrecht“ 1948 Deutscher Zentralverlag Berlin);
2. Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595);
3. Anordnung vom 7. Januar 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 44);
4. Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II 1955 S. 9);
5. Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II 1955 S. 9);
6. Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 343);
7. Anordnung Nr. 3 vom 16. April 1959 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 138).

Berlin, den 13. März 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowinsky
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln für den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel und für die Kommissionshändler der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste durch natürl. Schwund in %
1.	Kartoffeln	
	Früh- und Spätkartoffeln } Lagerkartoffeln }	1,5
	Südfrüchte	
	Bananen und Ananas	2,0
	Orangen und Zitronen	1,0
	Schalenobst und Trockenfrüchte	0,2
2.	Getreideerzeugnisse	
	Zucker und Zuckerwaren einschließlich kakaohaltige Erzeugnisse	0,2
3.	Fleisch	
	Fleisch nicht aufgehauen, Innereien	0,9
	Fleisch aufgehauen, Fleisch- und Wurstwaren	0,6
	Geflügel	0,7
	Wild	1,2
	Tierische Fette	0,2

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste durch natürl. Schwund in %
4.	Molkereierzeugnisse	
	Milch	0,1
	Käse und Quark	0,8
	Butter	0,1
	Mayonnaise	0,8

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln bei der Lagerhaltung im sozialistischen Großhandel

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste durch natürl. Schwund in %
1.	Kartoffeln	
	Früh- und Spätkartoffeln*	
	Juli bis August	1,5
	September	1,0
	Oktober bis Februar	0,75
	März bis April	1,0
	Mai bis Juni	1,5
	Dauerlagerung in Mieten, Hallen und Lagerkellern**	
	Oktober	1,5
	November	1,0
	Dezember	0,5
	Januar	0,5
	Februar	1,0
	März	1,5
	April	2,0
	Mai	2,5
2.	Südfrüchte	
	Ananas	2,0
	Bananen	3,0
	Orangen und Zitronen ab 48 Stunden Lagerdauer	4,0
	Schalenobst	
	bei Lagerung bis zu 30 Tagen	0,5
	bei Lagerung über 30 Tage	1,0
	Trockenfrüchte	0,1
3.	Getreideerzeugnisse	
	Mehl aller Sorten, Kartoffelstärke	0,04
	Nährmittel, Reis und Hülsenfrüchte	0,02
	Mohn	0,01
	Weiß- und Puderzucker	0,02
4.	Fleisch	
	Fleisch einschließlich Innereien	
	Wurst- und Fleischwaren	0,4
	Wild und Geflügel	
	Speck	0,05
5.	Molkereierzeugnisse, Öl	
	Käse	0,4
	Quark	0,3
	Speiseöl	0,07

* Der Schwund ist nach den genannten Prozentsätzen von den gesamten, kurzfristig über die Lager gegangenen Mengen, unabhängig von der Lagerdauer zu berechnen.

** Der Schwund ist nach den genannten Prozentsätzen vom monatlichen Durchschnittsbestand (Buchmäßiger Anfangsbestand plus Endbestand : 2) zu berechnen.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 1939

Preisverordnung Nr. 1237/1 vom 17. März 1961 — Chemisches und säurefestes Steinzeug — (Warennummer 51 17 10 00)

Sonderdruck Nr. P 1978

Preisverordnung Nr. 1581/1 vom 17. Mai 1961 — Verdichter und Vakuumpumpen — (Warennummern 32 37 71 00, 32 37 73 00, 32 37 79 00, 32 37 81 00, 32 37 83 00, 32 37 89 00, aus 32 39 77 00)

Sonderdruck Nr. P 1980

Preisverordnung Nr. 772/2 vom 6. September 1961 — Handwerker- und Industrienähmaschinen und Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie — (Warennummern 32 65 20 00, 32 65 30 00, 32 65 40 00)

Sonderdruck Nr. P 1981

Preisverordnung Nr. 700/6 vom 6. September 1961 — Maschinen für die Weberei — (Warennummern 32 64 51 00, 32 64 53 00, 32 64 54 00, 32 64 56 00, 32 64 57 00, 32 64 58 00, aus 32 69 45 00)

Sonderdruck Nr. P 1982

Preisverordnung Nr. 1414/1 vom 15. Juni 1961 — Drehkrane — (Warennummern 32 33 31 00, 32 33 32 00, 32 33 33 00, 32 33 34 00, 32 33 35 00, 32 33 36 00, 32 33 38 00, 32 33 39 00, aus 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 1983

Preisverordnung Nr. 1473/1 vom 17. Mai 1961 — Sauerstoff-, Stickstoff-, Kohlensäure- und Wasserstoffgewinnungsanlagen — (Warennummern 32 62 46 00, 32 62 47 00, 32 62 48 00, aus 32 69 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2004

Preisverordnung Nr. 1744/1 vom 17. Mai 1961 — Zentrifugen — (Warennummern 32 53 00 00, aus 37 61 30 00, aus 32 69 20 00, aus 32 69 80 00)

Sonderdruck Nr. P 2049

Preisverordnung Nr. 513/3 vom 19. Oktober 1961 — Röhrenfassungen und Röhrensokkel (Warennummer 36 48 87 00)

Sonderdruck Nr. P 2066

Preisverordnung Nr. 1490/1 vom 13. Oktober 1961 — Diesel- und Dampflokomotiven — (Warennummern 33 11 00 00, 33 14 00 00, 33 15 00 00, 33 16 00 00, 33 17 00 00, aus 33 71 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 26. März 1962

Nr. 16

Tag

Inhalt

Seite

8. 3. 62	Beschluß zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1962 an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen	131
----------	--	-----

Beschluß

zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1962 an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen.

Vom 8. März 1962

Die späte Fertigstellung des Volkswirtschaftsplanes 1962 bringt eine Reihe von Besonderheiten für die Herausgabe der Planaufgaben mit sich. Aus diesem Grunde orientierte der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bereits mit seinem Beschluß vom 21. Dezember 1961 auf die Grundaufgaben der volkswirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1962 und legte Maßnahmen fest zur Sicherung des Plananlaufs, einer straffen Leitung der Wirtschaft und eines geordneten Wirtschaftsablaufes im I. Quartal 1962. Auf der Grundlage der Orientierungsziffern und der abgestimmten Planvorschläge wurden die Betriebspläne ausgearbeitet und in ihren Eckziffern durch den Volkswirtschaftsrat und die VVB, die Ministerien, die Räte der Bezirke und Kreise sowie durch die anderen staatlichen Organe, denen Betriebe und Einrichtungen nachgeordnet sind, als vorläufige Arbeitsgrundlage für das I. Quartal 1962 bestätigt.

Zur Übergabe der verbindlichen staatlichen Planaufgaben und zur Sicherung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1962 wird beschlossen:

A. Übergabe der staatlichen Planaufgaben

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 8. März 1962 zum Volkswirtschaftsplan 1962 übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat, den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den Räten der Bezirke den sie betreffenden Teil aus dem Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument).
Der Minister der Finanzen übergibt unmittelbar nach Beschlußfassung des Ministerrates über den Staatshaushaltsplan 1962 den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den Räten der Bezirke den sie betreffenden Teil aus dem Staatshaushaltsplan.
2. Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie die Räte der Bezirke haben die ihnen entsprechend Ziff. 1 übergebenen staatlichen Planaufgaben vollständig auf die ihnen nachgeordneten Organe (VVB, Räte der Kreise usw.) und diese wiederum auf die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen aufzuteilen.

Unter Berücksichtigung der planmethodischen Grundsätze können sie dabei notwendige Ergänzungen der Nomenklaturen und weitere Detaillierungen der Kennziffern vornehmen und entspre-

chend den gesetzlichen Regelungen* begrenzte Reserven im Material-, Investitions- und Lohnfonds bilden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den finanziellen Kennziffern zu sichern.

2. Den Betrieben und Einrichtungen sind die staatlichen Planaufgaben für 1962 bis Ende März 1962 in einem geschlossenen Dokument mit der Unterschrift des Leiters des übergeordneten Organs zu übergeben. Für ihre Durchführung sind die Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

Mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben werden alle vorher erteilten vorläufigen Aufgaben, soweit sie mit den staatlichen Planaufgaben nicht übereinstimmen, ungültig.

Die Dokumente über die staatlichen Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen sind gleichzeitig in dem dem Betrieb bzw. der Einrichtung direkt übergeordneten staatlichen Organ (VVB, Rat des Kreises usw.) zu führen und müssen jederzeit sowohl im Betrieb bzw. der Einrichtung als auch im übergeordneten staatlichen Organ zu Kontrollzwecken zur Verfügung stehen.

Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich in dem in der Anlage festgelegten Umfang.

B. Ausarbeitung und Aufschlüsselung der Betriebspläne

4. Zur Präzisierung ihrer staatlichen Planaufgaben sind alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, Betriebspläne auszuarbeiten.

Die den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten staatlichen Organe haben die Betriebe und Einrichtungen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne anzuleiten und zu unterstützen.

5. Der Hauptinhalt der Betriebspläne wird durch die Grundsätze der Volkswirtschaftsplanung und durch die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes be-

* für Material: s. Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen

für Investitionen: s. Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — § 21 (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes)

für Lohn: s. Anordnung vom 14. Juni 1961 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 (Sonderdruck Nr. 336 des Gesetzblattes) Die in der Anordnung ausgesprochene Verpflichtung zur Auflösung der Lohnfondsreserve bis zum Ende des I. Quartals wird hiermit aufgehoben.

stimmt. Ihr Mindestumfang ist durch die Planmethodik 1962 geregelt. Die darüber hinaus notwendigen speziellen Regelungen treffen entsprechend den Besonderheiten des Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges die den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe.

In den Betriebsplänen müssen die staatlichen Planaufgaben unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse spezifiziert und zeitlich aufgliedert sowie die erforderlichen Maßnahmen für ihre Durchführung festgelegt werden.

In die Betriebspläne sind die in den Lieferplänen bzw., wo solche nicht vorhanden sind, in den vorbereitenden oder langfristigen endgültigen Verträgen** getroffenen speziellen Festlegungen sowie die weiteren Ergebnisse der Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einzubeziehen.

Die staatlichen Planaufgaben, die staatlichen Investitions-, Material- und Lohnfonds sowie die von den Räten der Kreise bestätigten Arbeitskräftezahlen und Neueinstellungen von Lehrlingen sowie die bestätigten Baumaßnahmen und andere von den örtlichen Staatsorganen festzulegende Aufgaben*** dürfen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne nicht verändert werden.

6. Die Betriebsleitungen haben gleichzeitig mit der Fertigstellung des Betriebsplanes die Aufschlüsselung der Aufgaben auf die Betriebsabteilungen und Meisterbereiche vorzunehmen.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß den Werktätigen die aufgeschlüsselten Aufgaben und deren Zusammenhang mit den grundlegenden politischen und ökonomischen Zielen des Volkswirtschaftsplanes 1962 erläutert und ihre Vorschläge zur Erreichung und Überbietung der Betriebspläne in den operativen Plänen berücksichtigt werden.

7. a) Nach Bestätigung der Betriebspläne durch die den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe haben die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen den Teil Arbeitskräfte insgesamt und untergliedert nach Quartalen sowie getrennt für Haupt- und Nebenbetriebe bzw. -stellen (Einrichtungen — so-

** Alle weiteren notwendigen Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne auf der Grundlage bestehender Verträge wurden mit der Ordnung vom 8. Oktober 1960 über die Anwendung des Vertragssystems (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19 vom 21. November 1960) geregelt.

*** s. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 4. Oktober 1961 über die Ordnung und den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 und die Durchsetzung der komplex-territorialen Planung im Jahre 1962 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, Sonderdruck vom 10. November 1961)

weit diese 10 Beschäftigte überschreiten —) dem für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu übergeben.

- b) Die übergeordneten Organe der zentralgeleiteten Betriebe (VVB, HV) reichen je ein Exemplar der Zusammenfassung der bestätigten Finanzpläne — nur Formblatt Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen — nach Übergabe von den Betrieben an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen und des Volkswirtschaftsrates bzw. Fachministeriums in einfacher Ausfertigung ein.

Die Räte der Bezirke regeln die Zusammenfassung und Einreichung der bestätigten Finanzpläne der bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe entsprechend der Gliederung der Wirtschaftszweige nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln.

Sie reichen je ein Exemplar der bestätigten Finanzpläne der bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen und des Volkswirtschaftsrates bzw. Fachministeriums ein. Die Einreichung hat nach Abgabe durch die Betriebe in den von den fachlich zuständigen zentralen Organen und dem Ministerium der Finanzen bei der Planabstimmung zugrunde gelegten Kurznomenklaturen zu erfolgen.

8. Um eine ordnungsgemäße Abrechnung der Pläne „Neue Technik“ durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu gewährleisten, sind alle Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, diese bis zum 10. April 1962 der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Registrierung vorzulegen. Eventuelle Fehlmeldung ist erforderlich.

C. Die Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

9. Die Räte der Bezirke arbeiten den komplex-territorialen Plan ihres Bezirkes aus und bereiten die Beratung und Beschlußfassung im Bezirkstag auf der Grundlage des ihnen von der Staatlichen Plankommission entsprechend Ziff. 1 übergebenen Plandokumentes und in Auswertung der ihnen außerdem von den VVB (Z) und anderen staatlichen Organen zu übergebenden Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe vor.

Der komplex-territoriale Plan des Bezirkes enthält:

- a) die staatlichen Planaufgaben der bezirks- und örtlichgeleiteten Wirtschaft;

- b) die wichtigen Kennziffern aus den staatlichen Planaufgaben sämtlicher zentralgeleiteter Wirtschaftsbereiche;*

- c) territoriale Bilanzen.

In den Kreisen sind für das Jahr 1962 keine komplex-territorialen Pläne auszuarbeiten. Die Räte der Kreise erhalten von den Räten der Bezirke Informationen über die wichtigsten Aufgaben, die in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Räten der Kreise und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Kreisen, Städten und Gemeinden.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden legen auf der Grundlage der ihnen für die örtlich geleiteten Wirtschaftsbereiche übergebenen staatlichen Planaufgaben und entsprechend den vorgenannten Ordnungen den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes 1962 den Volksvertretungen vor.

Die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne hat entsprechend den Beschlüssen zu erfolgen.

Die Vorbereitungen sind so durchzuführen, daß die Beschlußfassungen

durch die Bezirkstage 14 Tage nach der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1962 in der Volkskammer,

durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte 14 Tage nach der Beschlußfassung des Planes in den Bezirkstagen sowie

durch die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie die Gemeindevertretungen 14 Tage nach der Beschlußfassung des Planes in den Kreistagen

erfolgen können.

10. Die VVB (Z) und die anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen direkt übergeordneten staatlichen Organe haben bis Ende März 1962 die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung für

die zentralgeleiteten Industrie- und Baubetriebe auf Vordruck 0302,

den zentralgeleiteten Groß- und Einzelhandel auf Vordruck 0303,

* Die Bezirksaufteilung der zentralgeleiteten Industrie und Bauindustrie wird der Räten der Bezirke entsprechend Ziffern 10 und 11 dieses Beschlusses zu einem späteren Zeitpunkt übergeben.

die zentralgeleiteten Betriebe aller anderen Wirtschaftsbereiche (einschließlich der zentralgeleiteten bruttogeplanten Einrichtungen) entsprechend der Anlage 1 zum Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 4. Oktober 1961. (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, Sonderdruck vom 10. November 1961)

und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Betriebe je Bezirk

wie folgt zu übergeben:

den Räten der Bezirke

in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung ist für die Räte der Kreise bestimmt) und

dem übergeordneten zentralen Organ (Volkswirtschaftsrat, Ministerium, Staatssekretariat usw.) in zweifacher Ausfertigung.

Die Leiter der genannten staatlichen Organe sind verantwortlich dafür, daß die Summe der den Räten der Bezirke mitgeteilten staatlichen Planaufgaben der Betriebe voll mit den aus dem Staatsplan abgeleiteten Gesamtaufgaben des betreffenden staatlichen Organs übereinstimmen.

Die Betriebe und Einrichtungen mit Neben- bzw. Zweigbetrieben in anderen Bezirken haben dem für den Sitz des Neben- bzw. Zweigbetriebes zuständigen Rat des Bezirkes den für ihn zutreffenden Anteil an den staatlichen Planaufgaben in je einer Ausfertigung auf Vordruck 0302 a) zu übergeben.

11. Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen staatlichen Organe, denen zentralgeleitete Betriebe nachgeordnet sind, überprüfen die vollständige Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben und übergeben ein Exemplar der genannten Unterlagen pro Betrieb und der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen außerdem die Zusammenfassungen pro VVB, gegliedert nach Bezirken der Staatlichen Plankommission bis 5. April 1962. Die Staatliche Plankommission übergibt bis zum 15. April 1962 diese Aufgaben an die Räte der Bezirke und als Abrechnungsgrundlage an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.
12. Die komplex-territorialen Bezirkspläne können nur durch Beschluß des Ministerrates geändert werden. Alle operativen Planänderungen, die durch die VVB (Z) und zentralen Staatsorgane im Rahmen ihres Gesamtplanes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden und eine Veränderung der den Bezirken übergebenen wichtigen Planaufgaben zur Folge haben, sind von diesen den Räten der Bezirke unverzüglich zur Kenntnis

zu geben. Die Bezirksplankommissionen fassen diese Änderungen zusammen und berücksichtigen sie bei den Analysen der Plandurchführung.

13. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat die Abrechnung der komplex-territorialen Bezirkspläne zu sichern.

Die Abrechnung erfolgt:

- a) auf zentraler Ebene auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Dokumentes des Volkswirtschaftsplanes für die Deutsche Demokratische Republik insgesamt und der in ihm festgelegten Planaufgaben für die Bezirke;
- b) in den Bezirken auf der Grundlage des vom Bezirkstag beschlossenen und der Bezirksstelle für Statistik übergebenen Dokumentes des Volkswirtschaftsplanes für den Bezirk insgesamt und der in ihm festgelegten Planaufgaben für die Kreise des Bezirkes;
- c) in den Kreisen auf der Grundlage des vom Kreistag beschlossenen und der Kreisstelle für Statistik übergebenen Dokumentes des Volkswirtschaftsplanes für den Kreis und der in ihm festgelegten Planaufgaben für die Städte und Gemeinden.

Einzelheiten der Abrechnung (Zeiträume und abzurechnende Planteile von Kennziffern) sind mit der Staatlichen Plankommission gesondert zu vereinbaren.

D. Aufgliederung des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen

14. Der Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument) enthält neben den Jahresaufgaben gleichzeitig für die wichtigsten Staatsplanpositionen eine Quartalsaufgliederung.

Diese Quartalsaufgliederung erfolgt sowohl in den staatlichen Materialbilanzen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter als auch in den mengenmäßigen Produktions-, Import- und Exportplänen und in den Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung. Die staatlichen Materialfonds werden gleichfalls für die größte Zahl der Positionen nach Quartalen untergliedert. Außerdem enthält der Plan „Neue Technik“ eine Quartalsaufgliederung der Gesamtaufgaben sowie die Quartalsziele für jede Einzelaufgabe. Die genannten Quartalsaufgliederungen sind Bestandteil der verbindlichen staatlichen Planaufgaben und Abrechnungsgrundlage.

15. Die zentrale Festlegung verbindlicher Quartalsaufgaben erfolgt außerdem durch die Lieferpläne und Weisungen zur Durchführung der Bilanzen und durch die Quartalslieferpläne für metallurgische Erzeugnisse.

16. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und eines Überblicks über die Hauptproportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Quartalen sind die zusammengefaßten Wertkennziffern für

die Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen, die Bruttoproduktion zu unveränderlichen Planpreisen,

die Produktion für den Export zu Betriebspreisen,

die Produktion für die Bevölkerung zu Industrieabgabepreisen

ebenfalls nach Quartalen zu gliedern.

Diese Gliederung erfolgt jedoch nicht bereits im Staatsplandokument, sondern durch die Zusammenfassung aus den Betriebsplänen, um dadurch die zwischen den Vertragspartnern in den Liefer- und Leistungsverträgen vereinbarte zeitliche Untergliederung der Produktions- und Lieferaufgaben voll berücksichtigen zu können.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Lohnfondskontrolle entsprechend der Verordnung vom 8. September 1961 (Gbl. II S. 449) und den von den staatlichen Organen festgelegten Ordnungen haben die Betriebe und Einrichtungen außerdem ihren Lohnfonds nach Quartalen zu gliedern und diese Quartalsgliederung ihren übergeordneten staatlichen Organen sowie der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank mitzuteilen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Die übergeordneten staatlichen Organe haben die von den Betrieben und Einrichtungen in den Betriebsplänen festgelegte Quartalsaufteilung des Lohnfonds sowie der Warenproduktion, der Bruttoproduktion, der Produktion für den Export und für die Bevölkerung unter Berücksichtigung der durch Wirtschaftsverträge übernommenen terminlichen Verpflichtungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Quartalsaufteilung eine kontinuierliche Entwicklung der Produktion und die Einhaltung der staatlichen Quartalsaufgaben für die mengenmäßige Produktion (Staatsplanpositionen) gewährleistet.

b) Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe und die

Räte der Bezirke reichen der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1962 die zusammengefaßte Quartalsaufteilung ein.

Die Räte der Bezirke übergeben der Staatlichen Plankommission gleichzeitig eine zusammengefaßte Übersicht über die von den Bezirkstagen beschlossene Aufteilung der oben genannten staatlichen Planaufgaben auf die Wirtschaftszweige, Eigentumsformen und Erzeugnisgruppen sowie die Quartalsaufgliederung der Leistungen des Handwerks.

c) Die Staatliche Plankommission bestätigt nach Überprüfung und eventuell notwendiger Korrektur die genannten Aufgliederungen der staatlichen Planaufgaben als verbindliche Abrechnungsgrundlage für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Die Bezirksplankommissionen und die Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise übergeben die zusammengefaßten und bestätigten Quartalsaufgliederungen den Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als verbindliche Abrechnungsgrundlage.

E. Konkretisierung der staatlichen Planaufgaben durch Liefer- und Leistungsverträge

17. Zuf Durchführung der in den Betriebsplänen konkretisierten staatlichen Planaufgaben und zur planmäßigen Organisation der sich daraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind von den Betrieben bis spätestens 15. April 1962 Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen bzw. die vorläufigen Verträge bei deren Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben in endgültige Verträge umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang ist von den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den örtlichen Räten die Deckung der Produktion durch Absatzverträge zur Vermeidung von volkswirtschaftlich unverwertbaren Beständen zu kontrollieren.

18. Um die volle Übereinstimmung der Investitionsaufgaben mit dem Bauwirtschaftsplan und den Produktions- und Leistungsplänen des Maschinenbaues zu sichern, ist von den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen, den örtlichen Räten sowie den Betrieben und Einrichtungen die exakte und termingerechte Überarbeitung dieser Pläne zu gewährleisten. Dabei ist der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 25. Januar 1962 (Ordnung für die endgültige Bilanzierung des Baubedarfs sowie des Ausrüstungsbedarfs für den Investitionsplan 1962* zu berücksichtigen.

* wurde den zuständigen Organen zugestellt

19. Im Interesse einer planmäßigen Lenkung der Arbeitskräfte haben die Räte der Kreise und Bezirke auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bestätigten Arbeitskräfteentwicklung die Bilanz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte-reserven zu überarbeiten sowie das Programm zur Sicherung der Arbeitskräfteversorgung für das Jahr 1962 endgültig fertigzustellen und dem Rat zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 8. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Umfang
der staatlichen Planaufgaben 1962 für die Betriebe
und Einrichtungen**

(Muster für Betriebe der Industrie und Bauindustrie)

I.

Die Produktions- und Leistungsaufgaben

1. Industrielle Warenproduktion insgesamt zu IAP¹
2. Industrielle Bruttoproduktion insgesamt zu UPP¹
3. Mengenmäßige Gesamterzeugung (Staatsplanpositionen) für das Jahr insgesamt und, soweit festgelegt, untergliedert nach Quartalen¹
4. Produktion für den Export mengenmäßig nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu BP
5. Produktion für die Bevölkerung (Fertigerzeugnisse) mengenmäßig nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu IAP
6. Absatzaufgaben

Zur Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und der Sortimentsbilanzen anderer Organe (entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen

¹ für die anderen Wirtschaftszweige die jeweils festgelegten Produktions-, Leistungs-, Umsatz-, Aufkommens- und Entwicklungskennziffern

staatlichen Materialbilanzen) werden Lieferpläne erarbeitet; die daraus für die Betriebe abgeleiteten und diesen übergebenen Absatzaufgaben sind verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß

7. Bauproduktion

8. Schrottaufkommen

II.

Die Aufgaben des Planes „Neue Technik“

Bei der Übergabe des Planes „Neue Technik“ ist den nachgeordneten Organen sowie den Betrieben und Einrichtungen zu jeder Einzelaufgabe mitzuteilen, ob diese Bestandteil des Staatplanes (Z-Aufgabe), des Planes des zentralen Organs (ZO-Aufgabe) oder des Planes der VVB bzw. gleichgestellten Organs (WO-Aufgabe) ist.

Aufgaben des Planes „Neue Technik“ für die Aufnahme neuer bzw. standardisierter Erzeugnisse sowie für die Aufnahme neuer Verfahren in die Produktion/Praxis, die der Störfreimachung dienen, sind dadurch besonders zu kennzeichnen, daß der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses bzw. Verfahrens jeweils in Klammern die Buchstaben („SF“) vorangesetzt werden.

III.

Wichtige technisch-wirtschaftliche Kennziffern

IV.

Die Aufgaben der Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn

1. Entwicklung der Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter
2. Entwicklung des Durchschnittslohnes je Produktionsarbeiter
3. Anzahl der Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) in Personen (Jahresdurchschnitt) und Vollbeschäftigten-Einheiten²
4. Anzahl der Produktionsarbeiter (umgerechnet auf Vollbeschäftigten-Einheiten)³ (Jahresdurchschnitt)
5. Anzahl des technischen Personals⁴
6. Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten
7. Lohnfonds der Produktionsarbeiter bzw. des Fachpersonals

² soweit in dem betreffenden Wirtschaftsbereich nach Vollbeschäftigten-Einheiten geplant wird

³ für die Bauindustrie in Personen, für die anderen Wirtschaftszweige entsprechendes Fachpersonal

⁴ nur für die zentralgeleiteten Betriebe des Volkswirtschaftsrates

8. Lohnfonds des technischen Personals⁴ (s. S. 136)
9. Anzahl der Neueinstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen
10. Anzahl der Neueinstellung von Lehrlingen⁵

V.

Die staatlichen Materialfonds

entsprechend der Staatsplannomenklatur

VI.

Die staatlichen Investitionsfonds und -aufgaben

1. Investitionen insgesamt, untergliedert nach Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel
 - 1.1 darunter Bauanteil insgesamt
Leistungen der Bauwirtschaft
 - 1.2 darunter Ausrüstungsanteil
2. Volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben mit Kapazitäts- und Arbeitskräfteangaben
3. Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen
 - 3.1 darunter Bauanteil insgesamt
Leistungen der Bauwirtschaft
 - 3.2 darunter Ausrüstungsanteil

⁵ wird nur vom zuständigen Rat des Kreises für die Betriebe verbindlich festgelegt

4. Vorplanungs- und Projektierungsmittel für den Plan der Erweiterung der Grundmittel

VII.

Finanzielle Aufgaben

1. Finanzgeplante Warenproduktion zu BP
2. Selbstkostensenkung absolut und in %⁶
3. Betriebsergebnis, saldiert
4. Produktionsabgabe, erwirtschaftet
5. Jahresdurchschnittsplanbestände, ohne Forschung B
6. Jahresdurchschnittsplanbestände, Forschung B

Die den Betrieben übergeordneten Organe erteilen den Betrieben außerdem verbindliche Aufgaben zum Abbau der effektiv am 31. Dezember 1961 vorhandenen Überplanbestände.

⁶ für Betriebe der Lebensmittelindustrie statt Selbstkostensenkung den Kostensatz;

für Energiebetriebe und Betriebe der Geologischen Kommission entfällt die Selbstkostensenkung (die finanziellen Aufgaben der anderen Wirtschaftszweige sinngemäß)

Prof. Dr. Osmar Spitzner · Dr. Wilhelm Panzer

Zur wirtschaftsleitenden Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts

199 Seiten · Broschiert 5,— DM

In anschaulicher Weise haben die bekannten Autoren die Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Entwicklung und Durchsetzung des Vertragssystems in der Wirtschaft und Industrie dargestellt. Die Arbeit ist besonders für Betriebsleiter, Vertragssachbearbeiter und Justitiare der volkseigenen Betriebe von Bedeutung, weil ihnen an Hand vieler Beispiele gezeigt wird, wie Fehler beim Abschluß und bei der Realisierung der Verträge vermieden werden können.

Das Staatliche Vertragsgericht als Teil des einheitlichen Staatsapparates in der DDR hat deshalb für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes eine große Bedeutung, so z. B. für die Durchsetzung und Sicherung der sozialistischen Rekonstruktion, des technischen Höchststandes und der Erhöhung der Arbeitsproduktivität.

Besonderen Wert erhält die Arbeit durch eine Zusammenstellung von Schiedssprüchen und einen Anhang wichtiger Mitteilungen und Anweisungen.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder
durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 95 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 27. März 1962	Nr. 17
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 62	Beschluß über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (Auszug)	139
15. 3. 62	Beschluß über Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme am IV. Deutschen Turn- und Sportfest 1963	142
15. 3. 62	Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung	142
15. 3. 62	Verordnung über die Zulassung von leistungsfähigen Pflanzensorten	145
3. 3. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung	145
15. 3. 62	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks	146
5. 3. 62	Preisverordnung Nr. 1984. — Exquisit-Erzeugnisse —	148
12. 3. 62	Anordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater	148
19. 3. 62	Anordnung Nr. 3 über die Etikettierungspflicht	149

**Beschluß
über die Einschränkung des Kaufs von Waren des
Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe,
Einrichtungen, volkseigene und ihnen
gleichgestellte Betriebe (Auszug).**

Vom 15. März 1962

1. Der Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage ist bis auf Widerruf

- den staatlichen Organen und Einrichtungen, den Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den Kreditinstituten (nachfolgend als Haushaltsorganisationen bezeichnet),
- den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens, des Verkehrs, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, des Binnen- und Außenhandels einschließlich der Konsumgenossenschaften, der Kultur, des Gesundheitswesens, der Kommunalwirtschaft für ihre Verwaltung zur Lenkung und Leitung des Betriebes sowie für ihre Einrichtungen

untersagt. Das gilt auch für den Bezug dieser Industriewaren aus dem Gebrauchsgüterhandel sowie aus Privathand.

Der Bezug solcher Industriewaren in Verbindung mit Dienstleistungen (Raumgestaltung u. ä.) ist ebenfalls unzulässig. Das gleiche gilt für die Auftragserteilung durch die unter Buchstaben a und b genannten Institutionen für die Anfertigung solcher Waren.

- Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. der Staatlichen Kontore des Handels, der volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen sind für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß für die in der Anlage aufgeführten Waren keine Mittel geplant und verwendet werden. Bereits abgeschlossene Lieferverträge für Industriewaren, die gemäß diesem Beschluß nicht mehr bezogen werden dürfen, sind sofort aufzuheben bzw. zu ändern. Jeder Leiter ist verpflichtet, bei der Verwendung der vorhandenen Materialien, Einrichtungsgegenstände und Geräte die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit durchzusetzen.

Nicht genutzte Gegenstände und Materialien sind, um sie voll nutzen zu können, anderen Haushaltsorganisationen oder volkseigenen Betrieben zu verkaufen.

- Die in Ziff. 1 festgelegte Regelung des Bezugs von Industriewaren bezieht sich auf die Finanzierung aus Haushaltsmitteln, Rücklagefonds, Fonds zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel, Werbefonds und übrigen Finanzierungsquellen und Fonds sowie aus Krediten.

- Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat zu sichern, daß dem Großhandel die Fonds für den gesellschaftlichen Bedarf entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung gekürzt und die da-

durch freiwerdenden Waren dem Bevölkerungskontingent zugeführt bzw. für den Export eingesetzt werden. Eine Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch den Handel und die volkseigenen und genossenschaftlichen Produktionsbetriebe aus über- und außerplanmäßigem Aufkommen wird untersagt. Die Kontrolle darüber hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Handel und Versorgung zu sichern.

5. Der Minister der Finanzen hat bis zum 31. März 1962 Maßnahmen einzuleiten, damit die in den Haushalts- und Finanzplänen 1962 für den Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs vorgesehenen Mittel gesperrt werden. Die Mittel aus den Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds, Fonds für die Erhaltung der Grundmittel der Betriebe, Siebenjahrplanfonds und Fonds für Neue Technik, die durch diesen Beschluß betroffen werden, verbleiben den Betrieben.

Ist im Plan zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel der Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs vorgesehen, die der Einschränkung unterliegen, sind die für das Jahr 1962 dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen durch die Planträger und die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Bauernbank zu sperren. Die Sperrung ist bis zum 31. März 1962 durchzuführen.

6. Für die Kontrolle über die Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen sind verantwortlich:

- a) für die Haushaltsorganisationen, die Haushaltsbearbeiter oder die mit der Durchführung der Aufgaben des Haushaltsbearbeiters beauftragten Mitarbeiter;
- b) für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Hauptbuchhalter oder die mit der Durchführung der Aufgaben des Hauptbuchhalters beauftragten Mitarbeiter.

Darüber hinaus obliegt die Kontrollpflicht

- den Organen der Eigenrevision in den staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben;
- den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte;
- der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen und ihren Bezirks- und Kreisinspektionen.

7. Werden entgegen diesem Beschluß Industriewaren bestellt bzw. bezogen, deren Bezug untersagt ist, so hat der Haushaltsbearbeiter oder Hauptbuchhalter den Leiter der Haushaltsorganisation bzw. Leiter des Betriebes auf die Ungesetzlichkeit hinzuweisen und die Einhaltung dieses Beschlusses zu verlangen. Trifft der Leiter einer Haushaltsorganisation bzw. eines volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betriebes innerhalb von 2 Werktagen keine geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung dieses Beschlusses, so hat

- a) der Haushaltsbearbeiter eines zentralen Organs dem Minister der Finanzen,
- der Haushaltsbearbeiter einer nachgeordneten Einrichtung, die einem zentralen Organ untersteht, dem Leiter des zuständigen zentralen Organs und dem Minister der Finanzen,
- der Haushaltsbearbeiter einer Fachabteilung bei den örtlichen Räten dem Leiter der Abteilung Finanzen,

der Haushaltsbearbeiter einer nachgeordneten Einrichtung der örtlichen Räte dem Leiter der zuständigen Fachabteilung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates;

- b) der Hauptbuchhalter eines zentralgeleiteten Betriebes dem Hauptdirektor der VVB, dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans und dem Minister der Finanzen,
- der Hauptbuchhalter eines örtlich geleiteten volkseigenen Betriebes dem Hauptdirektor der VVB bzw. dem Leiter der Fachabteilung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates

Meldung zu erstatten.

Die Leiter der übergeordneten Organe haben innerhalb einer Woche die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, Maßnahmen einzuleiten, die die Einhaltung dieses Beschlusses garantieren und über die eingeleiteten Maßnahmen den Minister der Finanzen bzw. den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates zu informieren.

Treffen diese Leiter keine geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung dieses Beschlusses, so hat

der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden des Ministerrates,

der Leiter der Abteilung Finanzen dem Vorsitzenden des örtlichen Rates des Bezirkes bzw. Kreises

den Verstoß zu melden.

Der Vorsitzende des Ministerrates bzw. die Vorsitzenden der örtlichen Räte entscheiden über die Durchführung disziplinarischer Maßnahmen.

8. Vom Verbot des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs sind unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit ausgenommen:

Erstausrüstungen für Investitionsobjekte, soweit materielle Kontingente vorhanden sind,

Ausrüstungen für Haushaltsorganisationen, die 1961 neu gebildet wurden oder durch Beschlüsse im laufenden Jahr neu gebildet werden und deren vorhandene Einrichtungsgegenstände nicht ausreichen, um die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern,

Geräte und Einrichtungsgegenstände, die speziell für Einrichtungen des staatlichen und betrieblichen Gesundheits- und Sozialwesens (einschließlich Werkküchen), der Volksbildung und Berufsausbildung, der Hoch- und Fachschulen sowie der wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen und des Veterinärwesens erforderlich sind,

Erstausrüstungen für staatliche Tierarztpraxen, textile Fachausstattung für Krankenhäuser, Kyreinrichtungen, Erholungsheime, Polikliniken, Ambulatorien, Nachsanatorien, Sanitätsstellen, Kinderkrippen, Kindergärten, Sozial- und Pflegeheime, Mensen und Internate,

Bekleidung für Personen in Kinder-, Sozial- und Pflegeheimen und Jugendwerkhöfen, sofern diesen Institutionen die Sorgepflicht obliegt, sowie Berufs- und Arbeitsschutzkleidung der in Haushaltsorganisationen und Betrieben Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der Bühnen, des Rundfunks und Fernsehens und

zur Sicherung der Leistungen der Einrichtungen und Betriebe auf dem Gebiet der Kultur benötigten Industriewaren,

Anschaffungen von Industriewaren, die zur Durchführung von Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sowie zur Erhaltung des Wohnungsbestandes notwendig sind,

Anschaffungen für genehmigte öffentliche Tombolen oder Sachlotterien sowie für Sachspenden aus Solidaritätsmitteln,

Einkäufe durch Geschenkdienst-GmbH,

Anschaffungen, die zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, sowie Anschaffungen für den Unfall- und Arbeitsschutz und der zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlichen Ausstattung am Arbeitsplatz.

9. Alle in der Anlage nicht aufgeführten Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs sowie die Anschaffungen für die in Ziff. 8 genannten Ausnahmefälle sind nur nach sorgfältiger Prüfung und unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit zu kaufen. Dazu sind in erster Linie die Möglichkeiten des Ankaufs ungenutzter Industriewaren von Haushaltsorganisationen und Betrieben zu nutzen.

Der Bezug dieser Industriewaren erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Ministers für Handel und Versorgung.

...

12. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph Rumpf
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

	Schlüsselliste	
	für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel	zum Warenumsatz und Warenfonds
1. Personenkraftwagen	23 41 000	7310
2. Motorräder	23 51 200	7331—36
3. Motorroller	23 51 100	7338
4. Mopeds	23 46 000	7339
5. Fahrräder	23 52 000	7340
6. Starre Boote, Faltboote, Schlauch- und Badeboote	24 71 000 24 75 000	7380
7. Haushaltskühlschränke	26 47 100	7176
8. Gußeiserne Badewannen	26 48 220	7116
9. Gas- und Elektroherde	26 79 114 27 47 200	7166 7521
10. Kombinierte Gas-Kohleherde	26 79 115	7167

	Schlüsselliste	
	für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel	zum Warenumsatz und Warenfonds
11. Haushaltsnähmaschinen	26 44 000	7171
12. Eßbestecke, rostfrei und in Silberauflage	26 53 400	7126—27
13. Emaillegeschirr (Blechemaille)	26 48 100	7111
14. Gußemaille	26 43 210	7115
15. Eisengeschirr, verzinkt	26 49 000	7112
16. Kohlebadeöfen	26 16 100	7161
17. Gasbadeöfen einschließlich Mehrzapfthermen	26 16 200	7162
18. Elektrische Staubsauger	27 47 510	7513
19. Elektrische Luftduschen	27 47 590	7518
20. Elektrische Haushalts- und Heizgeräte	27 47 000	7520
21. Rundfunkgeräte	27 63 000	7550
22. Fernsehgeräte und -truhen	27 64 100 27 64 200	7560
23. Musikinstrumente	31 50 000	5410 5420
24. Einkochapparate, Fruchtentsafter	aus 26 79 200	aus 7119
25. Haus- und Küchengeräte sowie Campinggeräte aus Plaste	aus 14 59 100	aus 7190
26. Haushaltsporzellan	39 31 120	6210
27. Keichglas, mundgeblasen	39 14 200	6246
28. Reglerbügeleisen	27 47 590	7525
29. Magnetongeräte	27 66 100	7584
30. Beleuchtungskörper (außer Beleuchtung für den Arbeitsplatz)	27 85 000	7530
31. Uhren aller Art	28 22 000	7740
32. Spiegelreflexkameras, Kleinbildkameras	aus 28 54 000	aus 7710
33. Objektive	28 51 110	7733
34. Belichtungsmesser	aus 28 55 000	aus 7735
35. Bildwerfer, Vergrößerungsgeräte	28 57 000	7734
36. Aufnahme- und Wiedergabegeräte für Klein- und Schmaßfilm	28 53 110 28 53 120	7731 7732
37. Klein- und Reiseschreibmaschinen	28 13 140 28 13 150	7750
38. Möbel	31 41 100	6310
39. Metallbetten, Stahlfederböden, Auflegematratzen	26 56 100 26 56 200 26 89 920 31 45 000	6330
40. Zelte sowie Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi	14 78 990 34 46 000	5233—35
41. Aktentaschen aus Leder	34 49 000	5217
42. Lederstraßenschuhe	34 31 100 34 31 400	3110
43. Tisch-, Wand- und Fußbodenbelag	34 26 100 34 26 500 14 56 241	4290

	Schlüsselliste	
	für Produk- tion, Material- wirtschaft und Außenhandel	zum Waren- umsatz und Waren- fonds
44. Tapeten	35 32 000	5621
45. Teppiche und Läufer	32 44 100	4250—80
	32 44 200	
46. Möbelstoffe, Deko- und Vor- hangstoffe	32 41 160	4210
	32 41 170	4220
47. Tülle und Gardinen	32 45 600	4230
	33 65 000	
48. Haushaltswäsche, Bettaus- stattungen	33 61 000	4810
	33 62 000	4820
	33 66 000	
49. Konfektionierte Ober- bekleidung	33 10 000	4600
50. Ober- und Untertrikotagen	32 71 120	4300
	32 71 130	
51. Drahtgeflechte aus Metall	26 13 110	7147
52. Flüssiggasgeräte aller Art	aus	aus
	26 79 119	7169
53. Flaschen für Flüssiggas	aus	aus
	21 71 300	7187
54. Haushaltswaschmaschinen	27 47 100	2511

Beschluß

über Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme am IV. Deutschen Turn- und Sportfest 1963.

Vom 15. März 1962

1. Betriebe, Schulen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, staatliche Verwaltungen, Institute und andere Einrichtungen gewähren Arbeitsfreistellungen für die Vorbereitung und die Teilnahme am IV. Deutschen Turn- und Sportfest.

Die Leiter der Betriebe und anderer Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß durch die Freistellung keine Produktionsausfälle oder Verzögerungen in der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes eintreten.

Die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Freistellungskarten sind daher, in Übereinstimmung mit den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen, den Gewerkschafts- und Sportorganisationen zu übergeben.

2. Für die Freistellung von Teilnehmern an Wettkämpfen des IV. Deutschen Turn- und Sportfestes sowie für die Freistellung von ehrenamtlichen Funktionären der sozialistischen Sportbewegung, die zur Vorbereitung und Durchführung des IV. Deutschen Turn- und Sportfestes von den Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes (Bundesvorstand, Bezirksvorstand oder Organisationsbüro des IV. Deutschen Turn- und Sportfestes) eingesetzt werden, gilt die in der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBl. I S. 649) getroffene Regelung.

Als Anträge für die Arbeitsfreistellung im Sinne dieser Anordnung gelten die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Teilnehmerkarten.

3. Die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen für alle Sportler und Funktionäre ist nach § 6 der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBl. I S. 649) zu regeln.

Berlin, den 15. März 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Neumann
Vorsitzender des
Staatlichen Komitees für
Körperkultur und Sport

Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung.

Vom 15. März 1962

Zur schnelleren Lösung der Versorgungsaufgaben und zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Handels werden die Rechte und Pflichten der Dispatcher neu geregelt. Aufgabe der Dispatcher ist, die staatlichen Organe bei der Sicherung der planmäßigen, kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des komplexen Versorgungsplanes zu unterstützen.

§ 1

Stellung des Dispatcherdienstes

Der Dispatcherdienst auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung ist ein operatives Organ des Ministers für Handel und Versorgung und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise. Der Dispatcherdienst ist doppelt unterstellt. Er handelt im Auftrage des Ministers für Handel und Versorgung bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise. Er unterstützt die staatlichen Organe und Handelsbetriebe bei der operativen Leitung und Kontrolle auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung in Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und in den komplexen Versorgungsplänen festgelegten Aufgaben für die Versorgung.

§ 2

Aufgaben

Der Dispatcherdienst ist für die operative Lösung folgender Aufgaben verantwortlich:

1. Er hat das Ministerium für Handel und Versorgung und die örtlichen Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise, ihre Räte und deren Fachorgane bei der Sicherung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung zu unterstützen. Er hat zu sichern, daß in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, der Handels- und Produktionsbetriebe, den Massenorganisationen und der Bevölkerung sich anbahnende oder aufgetretene Versorgungsschwierigkeiten rechtzeitig erkannt und kurzfristig beseitigt werden. Die Dispatcher haben die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der komplex-territorialen Leitung des Handels und der Versorgung dem Minister für Handel und Versorgung bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise unverzüglich mitzuteilen.
2. Er ist in Auswertung der Ergebnisse seiner operativen Tätigkeit verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß dem Minister für Handel und Versorgung

und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise eine reale Einschätzung der Versorgungslage und vorausschauende Versorgungsübersichten auf der Grundlage des komplexen Versorgungsplanes übermittelt werden. Die operative Tätigkeit des Dispatcherdienstes hat dazu beizutragen, daß die Fachorgane, die Versorgungsaufgaben lösen, bei der Erarbeitung der Versorgungsübersichten für die Räte der Bezirke und Kreise unterstützt werden.

3. Er ist mit verantwortlich, daß auf der Grundlage der Versorgungspläne, der vorausschauenden Versorgungsübersichten und der täglichen Versorgungslage eine ständige Auswertung durch die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise erfolgt. Er hat durch seine Kontrolltätigkeit mit zu sichern, daß die von den Räten festgelegten Maßnahmen durch die zuständigen Fachorgane verwirklicht werden.
4. Er hat darauf einzuwirken, daß auf der Grundlage des Planes alle Waren in die Versorgung einbezogen und die angewiesenen Sicherheitsbestände gebildet und eingehalten werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihren Aktivs

Der Dispatcherdienst hat die Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage und deren Aktivs bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung zu unterstützen. Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen sind über die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Versorgungsplanes und die zur Beseitigung durch den Dispatcher eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 4

Einbeziehung der Werktätigen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Dispatcher eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Massenorganisationen, den HO-Beräten und den Verkaufsstellenausschüssen der Konsumgenossenschaften sowie den Werktätigen der Handelsbetriebe zusammenzuarbeiten. Die von den Werktätigen gegebenen Hinweise, Vorschläge und Kritiken sind wie Eingaben der Bürger, entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBI. I S. 7), zu behandeln. Die Dispatcher haben die Werktätigen bei deren unmittelbarer Einflußnahme auf die zuständigen Organe zur Beseitigung des festgestellten Versorgungsmängel zu unterstützen.

§ 5

Organisation

- (1) Der Dispatcherdienst besteht aus:
1. dem Hauptdispatcher, der dem Minister für Handel und Versorgung unterstellt ist,
 2. den Bezirks- und Kreisdispatchern, die jeweils dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises und dem übergeordneten Dispatcher unterstellt sind,
 3. den Dispatchern der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung, die jeweils dem Hauptdirektor des Zentralen Warenkontors und dem Hauptdispatcher unterstellt sind,

4. Funktionären der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe, die mit der Wahrnehmung von Dispatcheraufgaben als Bestandteil ihrer Tätigkeit beauftragt werden (Handelsdispatcher). Sie unterstehen dem jeweiligen Leiter des Betriebes und sind gegenüber den vorstehend genannten Dispatchern der staatlichen Organe (Ziffern 1 bis 3) berichtspflichtig.

(2) Kontrollaufträge und Weisungen zur Berichterstattung werden den Dispatchern erteilt:

1. vom Minister für Handel und Versorgung, von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und von den betrieblichen Leitern,
2. von den ihnen übergeordneten Dispatchern.

(3) Die Dispatcher der Zentralen Warenkontore haben das Recht, Weisungen zur Berichterstattung an die Dispatcher der sozialistischen Großhandelsgesellschaften nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptdispatcher zu erteilen.

(4) Die vom Minister für Handel und Versorgung und dem jeweils übergeordneten Dispatcher erteilten Aufträge sind vorrangig durchzuführen.

(5) Die Bezirks- und Kreisdispatcher sind verpflichtet, die Vorsitzenden der Räte sofort über Weisungen zu unterrichten, die sie vom übergeordneten Dispatcher erhalten haben.

(6) Der Hauptdispatcher auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung hat die Zusammenarbeit mit Dispatchern anderer zentraler Organe zu sichern. Die Bezirksdispatcher haben die Zusammenarbeit mit den Dispatchern der Fachorgane der Räte der Bezirke zu sichern. Die Kreisdispatcher haben die Zusammenarbeit mit den bei den Fachorganen der Räte der Kreise tätigen Dispatchern zu sichern.

§ 6

Tätigkeitsbereich

(1) Der Kontrolle durch den Hauptdispatcher und die Bezirks- und Kreisdispatcher unterliegen im jeweiligen territorialen Verantwortungsbereich:

1. die für die Versorgung und den Handel zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte,
2. die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandelsorgane einschließlich der Gaststätten sowie die Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung,
3. die Absatzorgane und die Betriebe der Konsumgüterindustrie, der Landwirtschaft, der Erfassung und des Aufkaufs bei der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen an den Handel.

(2) Der Kontrolle durch die Dispatcher der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung unterliegen die Organe gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Zentralen Warenkontors.

(3) Die Dispatcher in den Handelsbetrieben kontrollieren alle Betriebsteile des eigenen Betriebes.

(4) Die Dispatcher sind berechtigt, von den ihrer Kontrolle unterliegenden Organen Auskünfte und den Zutritt zu ihren Verwaltungs-, Produktions- und Lageräumen zu fordern.

(5) Der Hauptdispatcher und die Bezirks- und Kreisdispatcher sind berechtigt, Mitarbeiter der Groß- und

Einzelhandelsbetriebe sowie versorgungspolitisch-wichtiger Betriebe der Konsumgüterindustrie zur ständigen Information zu verpflichten.

§ 7

Weisungsrecht des Hauptdispatchers und der Bezirks- und Kreisdispatcher

Der Minister für Handel und Versorgung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bedienen sich der Dispatcher zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Sicherung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des Versorgungsplanes. Die Dispatcher erteilen ihre Weisungen im Auftrage des Ministers für Handel und Versorgung bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(1) Der Hauptdispatcher hat das Recht, die Bezirksdispatcher sowie die Dispatcher der Zentralen Warenkontore anzuweisen, sich anbahnende oder aufgetretene Versorgungsstörungen auf der Grundlage der Versorgungspläne zu beseitigen.

(2) Die Bezirks- und Kreisdispatcher haben in ihrem territorialen Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Versorgungspläne zur Beseitigung sich anbahnender oder aufgetretener Versorgungsstörungen bei Waren des täglichen Bedarfs das Recht,

1. den Leitern aller an der Versorgung beteiligten Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise Weisungen zu erteilen,
2. die Leiter der Handelsorgane einschließlich Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anzuweisen.

Dieses Recht besteht nur, wenn der Verantwortliche, der nach den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreistage und ihrer Organe weisungsbefugt ist, nicht unmittelbar erreicht werden kann oder wenn bei Katastrophen und anderen außergewöhnlichen Vorkommnissen oder zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Verluste ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

(3) Die Bezirks- und Kreisdispatcher haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die für die jeweiligen Fachorgane verantwortlichen Stellvertreter über die Weisungen gemäß Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Gegen eine Weisung des Hauptdispatchers gemäß Abs. 1 kann Einspruch beim Minister für Handel und Versorgung eingelegt werden. Gegen eine Weisung der Dispatcher der Räte der Bezirke und Kreise gemäß Abs. 2 kann Einspruch beim Vorsitzenden des Rates, dem der Dispatcher unterstellt ist, eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister bzw. Vorsitzende entscheidet endgültig.

(5) Die Dispatcher haben die Durchführung ihrer Weisungen zu kontrollieren.

§ 8

Rechte der Dispatcher der Zentralen Warenkontore und der Handelsdispatcher

(1) Die Dispatcher der Zentralen Warenkontore bzw. die der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe handeln im Auftrage des Hauptdirektors des Zentralen Warenkontors bzw. des Leiters des Betriebes oder des übergeordneten Dispatchers. Sie sind berechtigt, zur

Beseitigung von Versorgungsstörungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Warenlagerungen zu veranlassen. Sie unterbreiten jeweils dem Bezirks- bzw. Kreisdispatcher Vorschläge, wenn überbezirkliche oder überkreisliche Warenlagerungen notwendig sind.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Dispatcher haben außerdem

1. den verantwortlichen Organen Hinweise für die Differenzierung der Warenfonds auf die Kreise, für die Verbesserung der Warenstreuung unter Berücksichtigung einer vorrangigen Versorgung der Großbetriebe, Arbeiterzentren und Großbaustellen zu geben. Wenn notwendig, sind Vorschläge für eine Planänderung zu unterbreiten;
2. auf die Vertragsbindung und Realisierung der versorgungswichtigen Industriewaren und Nahrungs- und Genußmittel ständig Einfluß zu nehmen. Sie kontrollieren, daß der erreichte Stand der Bedarfsdeckung von den Großhandelsgesellschaften bzw. den Zentralen Warenkontoren regelmäßig eingeschätzt und den Vorsitzenden der Räte sowie dem Minister für Handel und Versorgung bekanntgegeben wird.

§ 9

Berichts- und Informationspflicht

(1) Die Dispatcher haben ihre staatlichen oder betrieblichen Leiter sowie die übergeordneten Dispatcher ständig über die Versorgungslage und die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung zu unterrichten. Sie haben außerdem entsprechend den ihnen erteilten Kontrollaufträgen Bericht zu erstatten.

(2) Bei solchen Fragen, deren Lösung durch die örtlichen Räte nicht erfolgen kann, sind diese verpflichtet, die übergeordneten staatlichen Organe zu informieren und von ihnen die Klärung zu erwirken. Die Bezirks- und Kreisdispatcher sind verpflichtet, hiervon den übergeordneten Dispatcher zu informieren. Dessen Unterrichtung hat auch zu erfolgen, wenn trotz örtlicher Klärung eine zentrale Auswertung für notwendig erachtet wird.

§ 10

Berufung und Abberufung, Verpflichtung und Vertretung der Dispatcher

(1) Die Berufung und Abberufung des Hauptdispatchers erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

(2) Die Berufung und Abberufung des Bezirksdispatchers erfolgt durch den Rat des Bezirkes, die des Kreisdispatchers durch den Rat des Kreises.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die volle Besetzung und Arbeitsfähigkeit des Dispatcherdienstes bei den Räten der Bezirke und Kreise zu sichern.

(4) Die Verpflichtung der Dispatcher der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Handelsdispatcher in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsorganen erfolgt durch die zuständigen Leiter der Betriebe.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 7. Mai 1958 über den Dispatcherdienst auf dem Gebiet Handel und Versorgung (GBl. I S. 389),
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1959 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 763).

Berlin, den 15. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Handel und Versorgung
Merkel

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über die Zulassung
von leistungsfähigen Pflanzensorten.**

Vom 15. März 1962

Zur schnelleren Einführung von leistungsfähigen Sorten von Pflanzenarten in die Praxis und zur weiteren Vereinfachung des Sortenzulassungsverfahrens wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind nur Sorten von Pflanzenarten anzubauen oder zu handeln, die

- a) vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft auf Grund der Empfehlungen der Kommission für Sortenwesen zugelassen und in die Sortenliste aufgenommen oder
- b) mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft importiert oder zur Vermehrung freigegeben wurden oder
- c) für wissenschaftliche Versuchszwecke erforderlich sind.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Er entscheidet auch über den Widerruf der nach Buchst. a zugelassenen Sorten von Pflanzenarten.

(2) Die Bedingungen für die Zulassung von Sorten werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt.

(3) Die Herausgabe der Sortenliste obliegt der Zentralstelle für Sortenwesen.

§ 2

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Sorten von Pflanzenarten anbaut oder in den Handel bringt, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in dessen Kreis der Verstoß gegen § 1 Abs. 1 erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich

nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (GBl. S. 1032) und die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (Sonderdruck Nr. 305 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und
Forstwirtschaft
Reichelt

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Apothekenordnung.**

Vom 3. März 1962

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Apothekenordnung — Apothekenbetriebsordnung — (GBl. I S. 379) erhält folgende Fassung:

**„Anfertigen von Arzneien und Beschriften
der Abgabebehältnisse**

(1) Soweit nicht aus fachtechnischen Gründen eine andere Arbeitsweise erforderlich ist, müssen die einzelnen Bestandteile einer Arznei abgewogen werden. Bei Injektionslösungen sind die festen Bestandteile zu wägen und mit dem Lösungsmittel auf die vorgeschriebene Menge in Millilitern aufzufüllen.

(2) Die Abgabe aller flüssigen Arzneien hat in runden braunen Arzneigläsern zu erfolgen. Tropfenweise einzunehmende Arzneien sind in Tropfgläsern, Augen-, Nasen- und Ohrentropfen in Pipettengläsern abzugeben.

(3) Die Abgabebehältnisse für alle Arzneien zum oralen Gebrauch sind mit weißem Etikett zu versehen.

(4) Die Abgabebehältnisse für alle nicht zum Einnehmen bestimmten Arzneien sind mit einem roten Etikett und einem weiteren weißen Etikett mit rotem Aufdruck „Nicht zum Einnehmen“ zu versehen.

(5) Die Abgabebehältnisse für Injektionslösungen sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Zur Injektion“ zu versehen.

(6) Die Etiketten aller in den Apotheken angefertigten Arzneien müssen deutlich lesbar enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Apotheke,
- b) Tag der Herstellung der Arznei,

* 3. DB (GBl. II 1961 Nr. 40 S. 255)

- c) genaue Zusammensetzung nach Art und Menge und, soweit vom Arzt angegeben,
 d) ungekürzte Gebrauchsanweisung,
 e) den Namen des Kranken.“

§ 2

Abgabebehältnisse, die den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung nicht entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 1962 nicht mehr verwendet werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 15. März 1962

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird für das Bäckerhandwerk mit Wirkung vom 1. April 1962 folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Beschäftigtenzahl

(1) Die für die Entrichtung der Handwerksteuer A im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks festgelegte Beschäftigtengrenze ist gewahrt, wenn die Beschäftigungsdauer der Beschäftigten des Bäckereibetriebes (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) insgesamt 7500 Stunden jährlich nicht übersteigt. Dabei ist die Zeit, in der Beschäftigte wegen Krankheit bzw. Teilnahme an Lehrgängen vom Bäckereibetrieb abwesend sind (§ 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 603]), nur dann außer Betracht zu lassen, wenn Ersatzkräfte eingestellt werden. In diesen Fällen ist die Beschäftigungsdauer der Ersatzkräfte einzubeziehen.

(2) Für die Ermittlung der Beschäftigungsdauer gemäß Abs. 1 bleibt die Tätigkeit einer Verkaufskraft im Bäckereibetrieb unberücksichtigt, wenn sie nur sonntags und je einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen beschäftigt wird.

(3) Ist ein Bäcker oder sein Ehegatte oder sind seine Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Inhaber noch anderer Betriebe, so ist für die Ermittlung der höchsten Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kalenderjahres tätigen Beschäftigten die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Bäckereibetrieb zugrunde zu legen. Dabei entsprechen 2500 Stunden Beschäftigungsdauer im Bäckereibetrieb der Tätigkeit eines Beschäftigten pro Kalenderjahr.

* G. DB (GBl. I 1958 Nr. 39 S. 603)

§ 2

Anteilige Erhebung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz

(1) Der Jahresbetrag des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz wird bei Bäckern, die bis zur Dauer von insgesamt 1200 Stunden jährlich eine volltätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, anteilig wie folgt erhoben:

bis 200 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{1}{12}$,
 über 200 bis 400 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{2}{12}$,
 über 400 bis 600 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{3}{12}$,
 über 600 bis 800 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{4}{12}$,
 über 800 bis 1000 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{5}{12}$,
 über 1000 bis 1200 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{6}{12}$.

Der sich dabei ergebende Handwerksteuerzuschlag ist auf eine volle DM nach unten abzurunden. Bei über 1200 Stunden Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr ist der volle Jahresbetrag zu erheben.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist die Stundenzahl der Beschäftigungsdauer ausgehend vom Zeitraum der Steuerpflicht auf eine Jahressumme umzurechnen. Diese Jahressumme ist maßgebend für die Erhebung des Handwerksteuerzuschlages gemäß Abs. 1.

(3) Voraussetzung für die anteilige Erhebung gemäß Abs. 1 ist, daß der Bäcker ohne die Beschäftigung dieser Arbeitskräfte von der Zahlung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks befreit gewesen wäre. Die Dauer der Tätigkeit der im § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten (Handwerksteuer A) — (GBl. I S. 319) genannten Arbeitskräfte ist nicht auf die Beschäftigungsdauer gemäß Abs. 1 anzurechnen.

§ 3

Materialeinsatz für Lieferungen an die HO und Konsumgenossenschaften

(1) Bei der Berechnung des Materialeinsatzes für den Handwerksteuerzuschlag sind die Roh- und Hilfsstoffe, die Bäcker für Lieferungen an die HO und Konsumgenossenschaften verwenden, nicht anzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung des Handwerksteuergrundbetrages für Bäcker sind die Roh- und Hilfsstoffe für Lieferungen an die HO und Konsumgenossenschaften mit in den Materialeinsatz einzubeziehen.

§ 4

Differenzierung des Handwerksteuergrundbetrages

(1) Unter der Voraussetzung, daß Bäcker ihr bestmögliches Leistungsangebot an Roggen- und Roggenmischbrot für alle 4 Quartale des betreffenden Kalenderjahres erfüllen, entrichten sie den Handwerksteuergrundbetrag wie folgt:

Jahresmaterialeinsatz	Handwerksteuergrundbetrag
bis 20 000 DM	420,— DM
über 20 000 bis 30 000 DM	520,— DM
über 30 000 bis 40 000 DM	670,— DM
über 40 000 DM	840,— DM

(2) Der Handwerkssteuergrundbetrag erhöht sich um 100 DM, wenn im Abs. 1 genannte Bäcker, deren Jahresmaterialeinsatz höchstens 40 000 DM beträgt, auch Speiseeis herstellen.

(3) Übersteigt der Jahresmaterialeinsatz der unter Abs. 1 genannten Bäcker 40 000 DM, so sind bei Herstellung von Feinback- bzw. Konditorwaren (außer Speiseeis) 900 DM und bei Herstellung von Speiseeis 948 DM als Handwerkssteuergrundbetrag zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung für Dorfbäcker

Bei Bäckern in Landgemeinden werden der Handwerkssteuergrundbetrag und der Beitrag zur Sozialpflichtversicherung wie bei Dorfhandwerkern nach den Bestimmungen

des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (Anlage A, Anmerkung)

und

des § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 565)

gesenkt.

II.

Übergangsbestimmungen für 1962

§ 6

Beschäftigtenzahl

(1) Hat ein Bäcker im ersten Quartal 1962 zu keinem Zeitpunkt mehr als 3 Beschäftigte und beträgt die Beschäftigungsdauer (§ 1 Abs. 1) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 nicht mehr als 5625 Stunden, ist für das gesamte Kalenderjahr 1962 Handwerkssteuer A zu entrichten.

(2) Hat ein Bäcker im ersten Quartal 1962 zu keinem Zeitpunkt mehr als 3 Beschäftigte, beträgt jedoch die Beschäftigungsdauer (§ 1 Abs. 1) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 mehr als 5625 Stunden, so ist für das ganze Kalenderjahr 1962 Handwerkssteuer B zu entrichten.

(3) Hat ein Bäcker in ersten Quartal 1962 zu einem Zeitpunkt mehr als 3 Beschäftigte, beträgt jedoch die Beschäftigungsdauer (§ 1 Abs. 1) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 nicht mehr als 5625 Stunden, so ist für das erste Quartal Handwerkssteuer B und für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 Handwerkssteuer A zu entrichten. Dabei sind die Besteuerungsgrundlagen auf ein Jahresergebnis umzurechnen und die sich ergebenden Steuern anteilig zu erheben. Übersteigt die Beschäftigungsdauer für das gesamte Kalenderjahr 1962 7500 Stunden, ist für das ganze Kalenderjahr Handwerkssteuer B zu entrichten.

(4) Ist ein Bäcker oder sein Ehegatte oder sind seine Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Inhaber noch anderer Betriebe, so ist unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 für die Ermittlung der höchsten Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kalenderjahres 1962 tätigen Beschäftigten der § 1 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Anteilige Erhebung des Handwerkssteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz

(1) Der Jahresbetrag des Handwerkssteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz wird bei Bäckern, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 bis zur Dauer

von insgesamt 900 Stunden eine voll tätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, anteilig wie folgt erhoben:

bis 150 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{1}{12}$,
über 150 bis 300 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{2}{12}$,
über 300 bis 450 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{3}{12}$,
über 450 bis 600 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{4}{12}$,
über 600 bis 750 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{5}{12}$,
über 750 bis 900 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{6}{12}$.

Der sich dabei ergebende Handwerkssteuerzuschlag ist auf eine volle DM nach unten abzurunden. Bei über 900 Stunden Beschäftigungsdauer in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 ist der volle Jahresbetrag des Handwerkssteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz zu entrichten. Für die Berechnung des Handwerkssteuerzuschlages ist von dem in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 verwendeten Materialeinsatz auszugehen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Zeitraumes vom 1. April bis 31. Dezember 1962 bestanden, so ist die Stundenzahl der Beschäftigungsdauer ausgehend vom Zeitraum der Steuerpflicht auf die Summe umzurechnen, die sich für 9 Monate ergeben würde. Diese Summe ist maßgebend für die Erhebung des Handwerkssteuerzuschlages gemäß Abs. 1. Hat die Steuerpflicht im Laufe des ersten Quartals 1962 begonnen oder geendet, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Sind im ersten Quartal 1962 Beschäftigte für den Bäckereibetrieb tätig, werden 25 % des Jahresbetrages des Handwerkssteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz neben dem nach Abs. 1 zu erhebenden Steuerzuschlag festgesetzt. Für die Berechnung ist vom Gesamtjahresmaterialeinsatz auszugehen.

(4) Der Handwerkssteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz ist für 1962 als voller Jahresbetrag zu erheben, wenn die im § 2 Abs. 1 genannte Beschäftigungsdauer von 1200 Stunden unter Einbeziehung der Beschäftigungsdauer des ersten Quartals im Jahre 1962 überschritten wird.

§ 8

Differenzierung des Handwerkssteuergrundbetrages

(1) Unter der Voraussetzung, daß Bäcker ihr beständiges Leistungsangebot an Roggen- und Roggenmischbrot für alle 3 Quartale ab 1. April 1962 erfüllen, entrichten sie den Handwerkssteuergrundbetrag für das gesamte Kalenderjahr 1962 wie folgt:

Jahresmaterialeinsatz 1. Januar bis 31. Dezember 1962	Handwerkssteuergrund- betrag für das gesamte Kalenderjahr 1962
bis 15 000 DM	420,— DM
über 15 000 bis 20 000 DM	470,— DM
über 20 000 bis 30 000 DM	545,— DM
über 30 000 bis 40 000 DM	715,— DM
über 40 000 DM	840,— DM

(2) Der Handwerkssteuergrundbetrag erhöht sich um 100 DM, wenn im Abs. 1 genannte Bäcker, deren Jahresmaterialeinsatz höchstens 37 500 DM beträgt, auch Speiseeis herstellen.

(3) Übersteigt der Jahresmaterialeinsatz der unter Abs. 1 genannten Bäcker 37 500 DM, so sind bei Her-

stellung von Feinback- bzw. Konditorwaren (außer Speiseeis) 900 DM und bei Herstellung von Speiseeis 948 DM als Handwerksteuergrundbetrag zu entrichten.

(4) Wird ein Bäcker gemäß § 6 Abs. 3 nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 zur Handwerksteuer A veranlagt, so ist der sich gemäß Absätzen 1 bis 3 ergebende Handwerksteuergrundbetrag anteilig für 9 Monate zu erheben.

§ 9

Ermäßigung für Dorfbäcker

Für 1962 werden die Ermäßigungen nach § 5 anteilig für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 gewährt.

III.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Die §§ 6 bis 9 gelten nur für 1962 und treten am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Rost

Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 1984.

— Exquisit-Erzeugnisse —

Vom 5. März 1962

§ 1

(1) Luxus- und ausgewählte Spitzenerzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung (nachfolgend Exquisit-Erzeugnisse genannt) im Sinne dieser Preisordnung sind Erzeugnisse, die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen und ausschließlich in den vom Minister für Handel und Versorgung dafür festgelegten Einzelhandelsverkaufsstellen (Exquisit-Verkaufsstellen) zum Angebot kommen. Die Anerkennung als Exquisit-Erzeugnis erfolgt mit der Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises gemäß Abs. 6.

(2) Als Exquisit-Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 gelten auch Gewebe und Leder, die ausschließlich zur Herstellung von Exquisit-Erzeugnissen Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Hersteller und Verarbeiter festzulegen.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebspreise für Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen die betriebsindividuellen Selbstkosten in Ansatz gebracht werden. Von den Betrieben der Textil- und textilen Konfektionsherstellung aller Eigentumsformen ist bei der erstmaligen Aufnahme der Produktion von Erzeugnissen gemäß Absätzen 1 und 2 beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Beyerstraße 32, eine Kalkulationsrichtlinie zur selbständigen Preisermittlung anzufordern.

(4) Den Selbstkosten gemäß Abs. 3 darf ein Gewinn in Höhe des Gewinnsatzes der Gesamtproduktion des Jahres 1960, mindestens jedoch 6%, sowie ein Zuschlag

von 5% auf die Selbstkosten zugerechnet werden. Die Verwendung des Zuschlages wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates geregelt.

(5) Die Preisberechnung an die Exquisit-Verkaufsstellen erfolgt:

- für Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung entsprechend der Kalkulationsrichtlinie gemäß Abs. 3;
- für Erzeugnisse der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung zu den vom Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder-Schuhe-Rauchwaren, Halle, Alter Markt 2, festgesetzten Industrieabgabepreisen, wobei die Betriebspreise gemäß Absätzen 3 und 4 Berücksichtigung finden.

(6) Die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Handelsspannen durch den Minister für Handel und Versorgung oder durch die von ihm beauftragten Organe. Das Vorlageverfahren wird durch den Minister für Handel und Versorgung geregelt.

§ 2

Für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung (Annähetikett, Anhänger oder ähnliches) vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist.

§ 3

Die Anerkennung als Exquisit-Erzeugnis gemäß § 1 Abs. 1 gilt nur für Erzeugnisse 1. Wahl. Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, auf Antrag der Hersteller Ausnahmen zuzulassen.

§ 4

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1962

Die Regierungskommission
für Preise

beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik
Der Vorsitzende

Rumpf
Minister der Finanzen

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowsky
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater.

Vom 12. März 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und nach Anhören der Zentraleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Pflege und Entwicklung des Puppenspiels im Sinne einer sozialistischen Kulturpolitik wird eine Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater gebildet.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Kultur.

§ 2

(1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es:

- a) die Entwicklung der Berufspuppentheater der Deutschen Demokratischen Republik so zu fördern, daß sie mit der Gestaltung vielseitiger interessanter Programme und Aufführungen von hohem künstlerischem Niveau ihren Beitrag für den Sieg des Sozialismus und zum Aufbau unserer sozialistischen deutschen Nationalkultur leisten;
- b) auf der Grundlage des Erziehungszieles der sozialistischen Schule und den Beschlüssen und Dokumenten der Zentraleitung der Pionierorganisation, in enger Zusammenarbeit mit allen Leitungen, Einrichtungen und Organen für Volksbildung und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die Puppentheater in den Prozeß der sozialistischen Erziehung und Bildung der Kinder einzubeziehen;
- c) Leiter und Mitarbeiter der Puppentheater ideologisch-künstlerisch zu orientieren und ihnen bei der Erfüllung der von Partei und Regierung gestellten Aufgaben zu helfen;
- d) die Aus- und Weiterbildung der Puppenspieler und die Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses zu sichern;
- e) auf der Grundlage der Beschlüsse der Bitterfelder Konferenz enge Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Laienkünstlern sowie mit den Künstlerverbänden herzustellen, um das Puppenspiel in seinen verschiedenen Genres zu höchsten künstlerischen Leistungen zu führen und zur Entwicklung vielseitiger Ausdrucksformen beizutragen;
- f) Erfahrungen mit Puppentheatern der sozialistischen Länder und den fortschrittlichen Kräften der kapitalistischen Staaten auszutauschen.

(2) Zur Lösung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Nichtmitglieder einbezogen werden können.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet nach Arbeitsplänen, die vom Ministerium für Kultur zu bestätigen sind.

§ 3

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) die staatlichen Puppentheater, vertreten durch den Theaterleiter oder seinen Beauftragten und die künstlerischen Vorstände;
- b) alle privaten Berufspuppentheater, vertreten durch den jeweiligen Lizenzträger, auf Antrag.

§ 4

(1) Die Leiter aller privaten Berufspuppentheater der Deutschen Demokratischen Republik können bis zum 30. Juni 1962 einen Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft an das Ministerium für Kultur stellen. Beizufügen sind Angaben über die bisherige berufliche und persönliche Entwicklung und der Nachweis der Lizenzerteilung.

(2) Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist vom Bestehen einer Prüfung nach einer vom Ministerium für Kultur herausgegebenen Prüfungsordnung abhängig.

(3) Nach dem 1. Januar 1963 ist die Ausübung einer Tätigkeit als Leiter eines privaten Berufspuppentheaters ohne Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft untersagt. Früher erteilte Lizenzen sind von den zuständi-

gen örtlichen Staatsorganen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu widerrufen, wenn nicht die Mitgliedschaft nachgewiesen wird. Neue Lizenzen sind nur bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zu erteilen. Sie bestätigt allein die fachliche Eignung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevariété-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214).

§ 5

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich für ihre Tätigkeit eine Arbeitsordnung, die der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anordnung Nr. 3*
über die Etikettierungspflicht.

Vom 19. März 1962

§ 1

(1) Die Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung oder die von ihnen beauftragten Leit-Großhandelsgesellschaften bzw. eingerichteten Leitstellen treffen — auch bezüglich solcher Waren, die von den Deutschen Handelszentralen gehandelt werden — in dem erforderlichen Umfang mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Bezirkswirtschaftsräten sowie den Leitbetrieben der Produktion Vereinbarungen:

- a) ob die gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) geforderten Angaben aus branchenbedingten Gründen entfallen können oder zu ergänzen sind;
- b) in welcher Breite und welcher technischen Form die Etikettierung durchzuführen ist;
- c) für welche Erzeugnisse oder Hersteller wegen nachgewiesener technischer Schwierigkeiten die Etikettierungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch möglichst kurzfristig eingeführt wird.

(2) Vereinbarungen gemäß Abs. 1 sind den Herstellern und ihren Abnehmern in geeigneter Form bekanntzugeben. In den Verträgen zwischen den Herstellern und ihren Abnehmern ist auf die Vereinbarungen hinzuweisen, ohne daß ihr Inhalt wiederholt zu werden braucht.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 6 S. 22)

Prof. Dr. jur. habil. Martin Posch

Neugestaltung des Kaufrechts

Theorie des Kaufrechts und praktische Vorschläge zu seiner Neuordnung

233 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag 10,40 DM

Bei seiner Untersuchung über die normative Regelung des Kaufrechts als eine der wichtigsten Institutionen des sozialistischen Zivilrechts geht der Verfasser von einer theoretisch fundierten Behandlung der Grundfragen des neuen Zivilgesetzbuches aus, wobei er zunächst den verschleierte Klassencharakter des bürgerlichen Zivilrechts aufdeckt und die Funktion des sozialistischen Rechts als bewußten Regulators der gesellschaftlichen Beziehungen bei der Versorgung der Bürger mit materiellen und kulturellen Gütern darlegt.

Speziell für das Kaufrecht stellt er die Forderung auf, nicht vom isolierten Kaufakt auszugehen, sondern von den gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Bevölkerung und sozialistischen Handelsorganen, zwischen denen es keine entgegengesetzten Interessen gibt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer sich nicht aus einer verselbständigten Rechtsgrundlage des Kaufvertrages bestimmt, sondern rechtliche Beziehungen schon vor dem Kaufakt oder Kaufvertrag vorhanden und auch in der künftigen Regelung des Kaufrechts zu normieren sind.

Prof. Dr. Martin Posch schließt seine Arbeit mit Vorschlägen über die rechtliche Regelung dieser Beziehungen, des einzelnen Kaufakts und der sich aus ihm ergebenden Wirkungen.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder
durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,87 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 34 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 3. April 1962	Nr. 18
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 62	Verordnung zum Atomenergiegesetz. — Einrichtung von Schutzgebieten —	151
28. 3. 62	Verordnung zum Atomenergiegesetz. — Haftung für Strahlenschäden —	152
28. 3. 62	Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten	153
28. 3. 62	Verordnung über die Durchführung von Strafverfahren durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. — Zoll- und Devisenstrafverfahrrensordnung —	153
28. 2. 62	Anordnung über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (Allgemeine Lieferbedingungen)	154
7. 3. 62	Anordnung über den Blutspende- und Transfusionsdienst	158
28. 3. 62	Anordnung über die Einschränkung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch Genossenschaften, halbstaatliche Betriebe, Kommissionshändler und die private Wirtschaft	165
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	166
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	166

Verordnung zum Atomenergiegesetz. — Einrichtung von Schutzgebieten —

Vom 28. März 1962

In Durchführung des § 4 Abs. 4 des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietserklärung

(1) Die Einrichtung von Schutzgebieten gemäß § 4 des Atomenergiegesetzes erfolgt durch Schutzgebietserklärung. Diese erläßt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit den beteiligten Organen des zentralen Staatsapparates nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem das Schutzgebiet eingerichtet werden soll. Die Schutzgebietserklärung befreit das Amt für Kernforschung und Kerntechnik nicht von der Verpflichtung, für die zu errichtende Anlage eine Standortgenehmigung bei dem hierfür zuständigen Staatsorgan einzuholen.

(2) In der Schutzgebietserklärung sind die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen, die erforderlichen Beschränkungen und der Zeitpunkt, von dem an die Erklärung wirksam werden soll, anzugeben.

(3) Die Schutzgebietserklärung sowie ein Lageplan der durch diese betroffenen Grundstücke sind dem Vorsit-

zenden des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden der Räte der Kreise, die von der Schutzgebietserklärung betroffen werden, zuzustellen.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der von der Schutzgebietserklärung betroffenen Kreise haben den Lageplan des Schutzgebietes in sachdienlicher Weise bekanntzugeben.

(5) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik hat die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Schutzgebietserklärung mindestens alle 5 Jahre zu prüfen und diese insoweit aufzuheben, als ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Bei völliger oder teilweiser Aufhebung eines Schutzgebietes ist hinsichtlich der Zustellung und der Bekanntmachung der Aufhebung entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu verfahren.

§ 2

Bauvorhaben im Schutzgebiet

(1) Vor Einholung der Baugenehmigung bzw. Zustimmung zu einer Bauanzeige durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht hat der Bauantragsteller für sein Bauvorhaben, das in dem Schutzgebiet errichtet werden soll, eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik einzuholen, die dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige beizufügen ist.

(2) Baugenehmigungen bzw. Bauanzeigen, die vor Erlass einer Schutzgebietserklärung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit nur dann, wenn das Amt für

Kernforschung und Kerntechnik dem Bauvorhaben zu stimmt. Die zuständige Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, nach Erlaß einer Schutzgebietserklärung die für dieses Gebiet bereits genehmigten bzw. zugestimmten Bauvorhaben dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik zwecks Überprüfung anzuzeigen.

(3) Der Durchführung eines Bauvorhabens kann unter bestimmten Auflagen zugestimmt werden, wenn dadurch Erschwerungen für künftig der Nutzung der Kernenergie dienende Anlagen vermieden werden.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Sie sind der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zuzustellen. Diese hat den um die Genehmigung des betreffenden Bauvorhabens Nachsuchenden unverzüglich von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Landwirtschaftliche Grundstücke im Schutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Nutzung der zu Schutzgebieten erklärten Grundstücksflächen bedarf der Genehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

(2) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, den Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet liegender landwirtschaftlicher Grundstücke Auflagen hinsichtlich der weiteren Nutzung dieser Grundstücke zu erteilen.

§ 4

Einigungsverhandlung

(1) Unmittelbar nach Erlaß der Schutzgebietserklärung ist zwischen Beauftragten der Institution, zu deren Gunsten das Schutzgebiet errichtet wird, unter Hinzuziehung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit dem von der Schutzgebietserklärung betroffenen Verfügungsberechtigten eine Einigung mit dem Ziel anzustreben, daß der Inanspruchnahme zugestimmt wird. Über das Ergebnis dieser Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Zustand des Grundstücks zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist durch Beauftragte der im Abs. 1 genannten Institution und des Rates des Kreises, Kreisbauamt, an Ort und Stelle festzustellen. Der Verfügungsberechtigte des Grundstücks ist zur Teilnahme aufzufordern.

§ 5

Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme erfolgt auf Antrag der Institution, zu deren Gunsten das Schutzgebiet errichtet wird, durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Zustellung eines Bescheides an den Verfügungsberechtigten.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten gemäß § 4 nicht erzielt werden konnte.

§ 6

Rechtswirkungen der Inanspruchnahme

(1) Die Rechtswirkung der Inanspruchnahme tritt mit dem in dem Inanspruchnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt ein. Grundstücke und Gebäude, die auf Grund

des § 4 des Atomenergiewegesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, gehen zu diesem Zeitpunkt in Eigentum des Volkes über.

(2) Zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges erlöschen alle an dem Grundstück bestehenden dinglichen Rechte sowie alle Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse.

(3) Wird durch Eigentumsbeschränkung die Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt, so kann der Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme kündigen.

(4) Den Eigentümern, Mietern, Pächtern und anderen zur Nutzung des Grundstücks vor der Inanspruchnahme Berechtigten können Umzugskosten, der Wert des Aufwuchses und sonstige wirtschaftliche Nachteile erstattet werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Leitern der jeweils zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und
Kerntechnik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Dr. Winde
Kommissarischer Leiter

Verordnung

zum Atomenergiewegesetz.

— Haftung für Strahlenschäden —

Vom 28. März 1962

In Durchführung des § 9 Abs. 4 des Atomenergiewegesetzes vom 28. März 1962 (GBL I S. 47) wird folgendes verordnet:

§ 1

Umfang des Schadenersatzes bei Verletzung eines Menschen

(1) Der gemäß § 9 Abs. 1 des Atomenergiewegesetzes zu leistende Schadenersatz umfaßt bei Verletzung eines Menschen die zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Kosten und den ihm durch eine dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schaden. Der Anspruch des Verletzten erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge der Verletzung der Tod ein, so ist der Ersatzpflichtige zusätzlich verpflichtet, den zur Zeit der Verletzung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen bzw. denjeni-

gen, denen er zur Unterhaltszahlung hätte verpflichtet werden können, den wegfallenden Unterhalt zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch zugunsten des zum Zeitpunkt der Verletzung Gezeugten jedoch noch nicht Geborenen.

(3) Bei einer Verletzung mit tödlichem Ausgang hat der Ersatzpflichtige außerdem die Bestattungskosten zu tragen.

§ 2

Rentenzahlung

Der Ersatzpflichtige hat den gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 zu leistenden Schadenersatz, ausgenommen die Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und für entstandenen Sachschaden, in Form einer Rente zu gewähren.

§ 3

Höchstbeträge und Anrechnung

(1) Der Ersatzpflichtige haftet:

- a) im Falle der Verletzung eines Menschen bis zu einem Rentenbetrag von 20 000 DM jährlich;
- b) im Falle der Beschädigung einer Sache bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sache.

(2) Leistungen, die der Verletzte oder die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen aus Mitteln der Sozialversicherung oder aus der zusätzlichen staatlichen Rentenversorgung erhalten, werden auf die Entschädigung angerechnet. Eingeschlossen sind hierbei auch die Leistungen der Sozialversicherung im Todesfall.

§ 4

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen nach § 9 des Atomenergiewetzes und nach dieser Verordnung zustehen, beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Verletzte bzw. dessen Hinterbliebene Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange über den Schadenersatz zwischen dem Ersatzpflichtigen und den Berechtigten Verhandlungen geführt werden.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung werden im übrigen davon nicht berührt.

§ 5

Verhältnis zu anderen Schadenersatzregelungen

Die Bestimmungen des § 9 des Atomenergiewetzes und dieser Verordnung schließen eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

§ 6

Verfahrensregelung

Bestand zur Zeit der Verursachung des Schadens zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten ein Arbeitsverhältnis, so entscheiden in Streitfällen über den Schadenersatz nach § 9 des Atomenergiewetzes die Arbeitsgerichte, in allen anderen Fällen sind die Zivilgerichte zuständig.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und
Kerntechnik

I. V.: Dr. W i n d e
Kommissarischer Leiter

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung**über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.**

Vom 28. März 1962

§ 1

(1) Der § 6 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496) erhält folgende Fassung:

„Wer dieser Verordnung oder einer zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 10 oder 11 des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) bestraft.“

(2) Der § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und
Kerntechnik

I. V.: Dr. W i n d e
Kommissarischer Leiter

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung**über die Durchführung von Strafverfahren durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung —

Vom 28. März 1962

Im Interesse einer einheitlichen und straffen Regelung der Strafverfahren, die die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen hat, wird auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat strafbare Handlungen im Sinne des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42), des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) und anderer zum Schutze der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Waren-, Devisen- oder

Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, selbst zu untersuchen oder die zuständigen Untersuchungsorgane um die Durchführung solcher Untersuchungen zu ersuchen.

(2) Der Zollfahndungsdienst der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Untersuchung der strafbaren Handlungen im Sinne des Abs. 1 Untersuchungsbefugnisse nach der Strafprozeßordnung, außer dem Recht der vorläufigen Festnahme gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Untersuchung der strafbaren Handlungen im Sinne des Abs. 1 außer den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes die Befugnis zur Beschlagnahme und zur Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat bei strafbaren Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 das Recht, selbst auf Einziehung oder Ersatzeinziehung zu erkennen. Sie kann selbst auf Geldstrafen erkennen, wenn die Gesellschaftsfährlichkeit der vorliegenden Handlungen kein gerichtliches Strafverfahren erforderlich macht.

(2) Erkennt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf eine Geldstrafe, dann erläßt sie einen Strafbescheid. Ein Strafbescheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zu enthalten:

1. die Beschreibung der Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die festgesetzte Geldstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung,
6. eine evtl. gleichzeitig auszusprechende Einziehung,
7. die Zahlungsfrist von 2 Wochen.

(3) Erkennt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Einziehung oder Ersatzeinziehung, dann fertigt sie ein Einziehungsprotokoll. Ein Einziehungsprotokoll der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zu enthalten:

1. die Beschreibung der Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die Angabe der eingezogenen Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Beweismittel,
4. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 3

Strafbescheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Betroffenen gegen Unterschriftsleistung bekanntzugeben oder nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuzustellen.

§ 4

(1) Gegen Strafbescheide und Einziehungsprotokolle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe

oder Zustellung des Strafbescheides oder nach Fertigung des Einziehungsprotokolls bei der Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen, die auf dem Strafbescheid oder Einziehungsprotokoll angegeben ist.

(2) Hilft die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde nicht ab, dann entscheidet darüber das zuständige Mitglied des Ministerrates endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

(1) Eingezogene Waren können bereits vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgesetzte Frist vom Betroffenen nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an Stelle der Waren.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 30. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Balkow

Anordnung über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (Allgemeine Lieferbedingungen).

Vom 28. Februar 1962

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgesetzes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen (ALE) bilden die Grundlage für die Lieferung und für die Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, soweit der Lieferer und Besteller gemäß den §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertrapflichtig sind. Für die Lieferung von Zucht- und Nutztieren für den Export und aus dem Import gelten die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Musterverträge. Die ALE gelten auch für die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge, ohne daß es einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung bedarf.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend für die Lieferungen von Zucht- und Nutztieren, über die zwischen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie sonstigen Tierhaltern Verträge abgeschlossen werden und wenn in diesen Verträgen die Anwendung der ALB vereinbart wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zuchttiere entsprechend diesen ALB sind Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel, die nach den Bestimmungen für die Herdbuchzucht in ein Herdbuch bzw. Vorkörregister eingetragen sind. Weiterhin gehören hierzu alle direkten Nachkommen von Herdbuch- bzw. Vorkörregistertieren.

(2) Nutztiere entsprechend diesen ALB sind die im Abs. 1 genannten Tiere, die nicht als Zuchttiere anerkannt sind, die jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderen Wirtschaftszwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung usw.) genutzt werden.

§ 3

Vertragspflicht und Inhalt der Verträge

(1) Lieferungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren zwischen sozialistischen Betrieben haben auf der Grundlage von Verträgen zu erfolgen, deren Muster vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigt wird.

(2) In die nach Abs. 1 ausgefertigten Lieferverträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Gattung, Alter, Rasse und Qualität der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen, bei Zuchttieren möglichst Zuchtwertklasse und Abstammung, aufzunehmen.

(3) Die im Vertrag festzulegenden Mengen regeln sich nach dem bestätigten Betriebsplan des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes bzw. dem Zucht- und Nutztierhandelsplan des VEAB.

(4) Für die Lieferung von Zuchttieren sind Quartalstermine und für Nutztiere Monatstermine festzulegen. Kann bei Vertragsabschluß aus veterinär-medizinischen Gründen (z. B. wegen Seuchengefahr) der Liefer- und Abnahmeterrnin nicht genau festgelegt werden, so ist dieser Termin unverzüglich nach Aufhebung der getroffenen veterinär-medizinischen Maßnahmen zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

(5) Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers Zucht- und Nutztiere, abweichend von den vertraglich vereinbarten Lieferterminen und -mengen, vorfristig bzw. zusätzlich liefern. Zusätzliche Lieferungen über den Bezirk oder Kreis hinaus bedürfen der Zustimmung des zuständigen örtlichen staatlichen Organs.

§ 4

Globalvereinbarungen

Über die Lieferung von Zucht- und Nutztieren über einen Bezirk hinaus sind zwischen den zuständigen Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB)

Globalvereinbarungen abzuschließen. Der Abschluß dieser Vereinbarungen ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Planaufgabe, vorzunehmen. Es sind darin mindestens Stückzahl, Art, Gattung, Alter, Rasse und Qualität der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen, bei Zuchttieren möglichst Zuchtwertklasse und Abstammung, zu vereinbaren.

§ 5

Leistungsort

(1) Leistungsort ist

- a) für die Lieferung von Zuchttieren die Verkaufsveranstaltung,
- b) für die Lieferung von Nutztieren der Sitz des Lieferers,
- c) bei Einzelkörnung oder Einzeleinstufung von Zuchttieren bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 3 der Sitz des Erstlieferers,
- d) bei Lieferung im Streckengeschäft der Sitz des Erstlieferers.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Zucht- und Nutztiere zu versenden.

(3) Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 6

Abnahme der Zuchttiere

(1) Die Abnahme von Zuchttieren hat am Leistungsort zu erfolgen. Die Abnahme gilt als vollzogen:

- a) bei Verkaufsveranstaltungen nach der Entscheidung der nach den gesetzlichen Bestimmungen gebildeten Lenkungscommission und der Unterschrift der Kaufbescheinigung durch den Besteller;
- b) außerhalb der Verkaufsveranstaltung mit der körperlichen Übergabe der Tiere am Leistungsort.

(2) Der Besteller hat die in Erfüllung des Vertrages vom Lieferer angelieferten Zuchttiere abzunehmen, wenn sie gekört oder eingestuft wurden und den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

(3) Gekörte bzw. eingestufte Zuchttiere, die den Vertragsbedingungen entsprechen, aber auf der Verkaufsveranstaltung nicht absetzbar sind, hat der Lieferer zurückzunehmen; die Kosten des Rücktransportes sind vom Besteller zu tragen. Weitere Ansprüche des Lieferers sind ausgeschlossen. Die Abnahme dieser Tiere erfolgt später vom Hof des Lieferers. Entsprechen die Tiere den Vertragsbedingungen nicht, so hat der Lieferer die Kosten des Rücktransportes zu tragen.

§ 7

Absatz von Zuchttieren auf Verkaufsveranstaltungen

(1) Der Lieferer von Zuchttieren hat die Lieferung 6 Wochen vor einer im Lieferzeitraum stattfindenden Verkaufsveranstaltung bei dem für die Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes anzumelden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, für die Zeitdauer der Verkaufsveranstaltung, mindestens jedoch für 3 Tage,

Futter bereitzustellen, das Anbindematerial kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Vorführung der Tiere die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu gewährleisten.

(3) Kann der Lieferer aus veterinär-medizinischen Gründen seine Zuchttiere zur angemeldeten Verkaufsveranstaltung nicht liefern, so ist er verpflichtet, dem Besteller und dem für die Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes davon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 8

Vertragserfüllung bei Zuchttieren

(1) Der zur Lieferung verpflichtete VEAB ist dafür verantwortlich, daß der Lenkungscommission alle fälligen Verträge für die Verteilung der Zuchttiere vorgelegt werden.

(2) Die Vertragspartner sind von der Verantwortlichkeit für die Vertragserfüllung befreit, wenn die Lenkungscommission aus züchterischen Belangen entschieden hat, daß der betreffende Vertrag nicht termingerecht oder überhaupt nicht zu erfüllen ist. Die Entscheidung ist im Vertrag oder in einem Protokoll vom Vorsitzenden der Lenkungscommission zu vermerken.

§ 9

Abnahme der Nutztiere

(1) Die Abnahme von Nutztieren durch den Besteller hat am Leistungsort zu erfolgen. Der Besteller hat bei der Abnahme zu prüfen, ob die Tiere den vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen entsprechen. Sind diese eingehalten, so ist die Abnahme vollzogen, wenn der Besteller die Anzahl, das Gewicht und den Preis dem Lieferer schriftlich bestätigt hat.

(2) Sind die vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und das Gewicht der Tiere, so entscheidet hierüber ein Sachverständiger, der nach den vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft darüber gesondert herausgegebenen Bestimmungen bestätigt wurde.

(3) Bei Lieferungen über den Kreis hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller 7 Tage vor der Lieferung den für beide Vertragspartner verbindlichen Abnahmeort und -tag schriftlich bekanntzugeben, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 10

Lieferung ohne Abnahmebeauftragten des Bestellers

Hat der Besteller bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, so hat der Besteller die vom Lieferer am Tage der Versendung der Tiere festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen. Mängelrügen gemäß den §§ 19 bis 23 können geltend gemacht werden.

§ 11

Nüchterungsabzüge für Nutztiere

(1) Bei der Abnahme der Nutztiere können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

bei Schweinen	bis zu 5 ‰
bei Ferkeln und Läufern	bis zu 8 ‰
bei Jungrindern und Kühen	bis zu 8 ‰
bei Kälbern	bis zu 5 ‰
bei sonstigen Rindern	bis zu 8 ‰
bei Schafen und Ziegen	bis zu 8 ‰

(2) Der Endempfänger hat die bei der Abnahme festgelegten Gewichte anzuerkennen.

§ 12

Veterinär-hygienische Bestimmungen

Der Lieferer ist verpflichtet, die zu liefernden Nutztiere vor der Verladung entsprechend den veterinär-hygienischen Bestimmungen untersuchen und schutzimpfen zu lassen und den Transportbegleitern ein Veterinärzeugnis mitzugeben.

§ 13

Gefahrübergang

(1) Bei Zucht- und Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers auf den Besteller über.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller den Versand der Tiere rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten aufzufordern. Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt (§ 10), so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

(3) Versendet der Lieferer Zucht- und Nutztiere ohne Anwesenheit eines Abnahmebeauftragten, so hat der Besteller die Tiere in jedem Falle entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen, zu füttern und zu pflegen.

§ 14

Transport von Nutztieren

(1) Der Lieferer hat bei Bahnversand die notwendigen Waggons bereitzustellen, diese entsprechend den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auszurüsten und ausreichend Futter für die Versorgung der Tiere während des Transportes beizugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Lieferer der Tiere ist verpflichtet, die für den Transport notwendigen veterinär-medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Beim Transport sind die Tiere durch den vom Besteller beauftragten Transportbegleiter zu betreuen, soweit in den Verträgen keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Bei der Lieferung von Tieren zwischen den VEAB hat der Liefer-VEAB die Transportbegleiter zu stellen und zu bezahlen.

§ 15

Transport der trächtigen Tiere

Zucht- und Nutztiere dürfen bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden, und zwar:

Kühe und Färsen	bis zum 7. Monat einschließlich
Sauen	bis zum 3. Monat einschließlich
Schafe und Ziegen	bis zum 4. Monat einschließlich
Stuten	bis zum 9. Monat einschließlich.

§ 16

Transportbehälter

(1) Der Erstlieferer ist verpflichtet, für den Transport von Tieren, die in einem Transportbehälter verladen werden, den Behälter mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen und bis zum Endempfänger zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Endempfänger hat den Transportbehälter nach gründlicher Reinigung und Desinfektion spätestens innerhalb zweier Wochen nach Entladung der Tiere auf seine Kosten und Gefahr, bei Bahnversand frei Empfangsstation, an den Erstlieferer zurückzugeben. Die Rückgabefrist gilt als gewahrt, wenn der Transportbehälter innerhalb der 2 Wochen an den Frachtführer übergeben wurde. Im übrigen gilt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 581). Transportbehälter sind Leihbehälter im Sinne der vorgenannten Anordnung.

§ 17

Preise und Abrechnungen

(1) Grundlage für die Preisberechnung für Zucht- und Nutztiere sind die jeweils gültigen Preisbestimmungen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen (Rechnungen) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Alter, Zucht- bzw. Nutzwertklasse, Gewicht, Preis, Kennzeichen sowie Angaben über zugesicherte Eigenschaften und durchgeführte Schutzimpfungen.

§ 18

Kostenregelung

(1) Die Kosten für den Transport von Zucht- und Nutztieren gehen ab Leistungsort des Erstlieferers zu Lasten des Endempfängers.

(2) Die Kosten für die Verladeuntersuchung sowie für die Zufuhr von Transportfutter trägt der Lieferer. Die Kosten für Waggonrüstung, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle von der Reichsbahn berechneten Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Empfangs-VEAB, bei Direktbeziehungen zu Lasten des Endempfängers. Die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfungen gehen zu Lasten des Endempfängers. Die für die Verladung notwendigen Halfter und Anbindestricke stellt der Erstlieferer oder auf dessen Kosten der Versender.

§ 19

Gewährleistung

(1) Bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren ist der Lieferer dem Besteller dafür verantwortlich, daß

die gelieferten Tiere zur Zeit des Gefahrenüberganges keine verborgenen Mängel aufweisen, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich festgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

(2) Der Lieferer ist dafür verantwortlich, daß das Tier zur Zeit des Gefahrenüberganges die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Erkennbare Mängel können vom Besteller nach der Abnahme der Tiere (§§ 6 und 9) nicht mehr angezeigt werden. Mängel nach § 19 Abs. 1 und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften nach § 19 Abs. 2 können vom Besteller nur angezeigt werden, wenn sie sich innerhalb von 6 Wochen nach der Abnahme zeigen, es sei denn, daß sich für zugesicherte Eigenschaften in den nachfolgenden Bestimmungen oder aus dem Vertrag eine längere Frist ergibt. Die Anzeige ist unverzüglich nach der Feststellung des Mangels oder des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Anzeigefristen sind gegenüber dem Erstlieferer gewahrt, wenn der Endempfänger die genannten Fristen gegenüber seinem Vertragspartner eingehalten hat und der Zwischenlieferer innerhalb dreier Werktage die Mängelanzeige weiterleitet. Das Datum des Poststempels auf der Mängelanzeige gilt als Weiterleitungstag.

(3) Hält der Besteller die Anzeigefristen nicht ein, so treten die im § 55 Abs. 1 des Vertragsgesetzes festgelegten Folgen ein.

(4) Der Besteller hat als Nachweis für den Mangel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Mängelanzeige ein tierärztliches Zeugnis beizufügen

§ 21

Gewährleistungsforderungen

(1) Der Lieferer hat bei fristgemäßer und formgemäßer Anzeige der Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (§ 20) durch den Besteller nach dessen Wahl den Lieferpreis zu ermäßigen (Minderung) oder das mangelhafte Tier zurückzunehmen (Wandlung). Die Entscheidung über seine Wahl hat der Besteller bereits in der Anzeige auszusprechen.

(2) Die Ansprüche aus Gewährleistungsforderungen verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom ersten Tage des der Anzeige folgenden Monats.

§ 22

Zugesicherte Eigenschaften bei männlichen Zuchttieren

(1) Bei der Lieferung von männlichen Zuchttieren gilt als zugesichert, ohne daß es darüber einer besonderen Vereinbarung bedarf, daß das Vater-tier geschlechts-gesund ist und bei ordnungsgemäßer Fütterung, Haltung und Pflege den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Tierzucht entspricht.

(2) Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Vater-tieren ist vom Besteller durch das Gutachten eines tier-ärztlichen Instituts nachzuweisen, das auf Grund der vorgeschriebenen Spermauntersuchungen und sonstiger Befunde ausgefertigt wird.

(3) Bei Nichtbefruchtung beträgt die Anzeigefrist 4 Monate, beginnend mit dem Tage der Abnahme.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, in den Fällen des nachgewiesenen Nichtdeckens oder Nichtbefruchtens das Vater-tier zurückzunehmen.

§ 23

Zugesicherte Eigenschaften bei weiblichen Zucht- und Nutztieren

(1) Bei der Lieferung von als tragend zum Verkauf gestellten Färsen und Kühen gilt die Trächtigkeit durch den Lieferer vom 6. Monat an als zugesichert. Weist der Besteller nach, daß das Tier am Verkaufstag nicht trächtig war, hat er das Recht, das Tier dem Lieferer nach vorhergehender Benachrichtigung unter Anrechnung der notwendigen Kosten zurückzusenden.

(2) Behält der Besteller das Tier, so hat er gegenüber dem Lieferer das Recht, folgende Minderung des Preises zu fordern, wenn nicht über die Höhe eine andere Vereinbarung zustande kam:

- 20 % bei den Zucht- bzw. Nutzwertklassen 3 und 4,
- 30 % bei der Zucht- bzw. Nutzwertklasse 2,
- 40 % bei der Zucht- bzw. Nutzwertklasse 1.

(3) Die nach der Anmeldung eines tragenden Tieres bei dem für die Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes auf dem Transport oder während der Verkaufsveranstaltung geborene Nachzucht gehört zum Muttertier und kommt mit diesem zur Lieferung. Der Lieferer hat Anspruch auf Vergütung, der durch die Geburt entstandenen Kosten durch den Besteller.

§ 24

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(2) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach § 22 Abs. 1 ergeben können, ist ausgeschlossen.

§ 25

Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung des Vertrages

(1) Der Liefervertrag ist zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben:

- a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Planaufgaben beider Vertragspartner berichtigt, ergänzt oder geändert wurden,
- b) wenn sich dazu auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt,
- c) wenn außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände (Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw.) vorliegen und die Notwendigkeit der Vertragsänderung von dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises anerkannt wird.

Erweist sich eine Vertragsänderung als notwendig, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die erforderlichen Vertragsänderungen unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.

(2) Die Vertragspartner können im Rahmen der staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten solche Änderungen der Musterverträge vereinbaren, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.

§ 26

Vertragsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht, in allen anderen Fällen das für den Lieferer zuständige Gericht.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichert

Anordnung über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

Vom 7. März 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, sowie dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben und Organisation

(1) Dem Blutspende- und Transfusionsdienst obliegt die Versorgung aller Bedarfsträger mit Blut-, Blutplasma- und anderen Blutderivatkonserven. Hierzu führt er die Blutentnahmen bei geworbenen Blutspendern, die Konservierung von Blut sowie die Herstellung von Blutderivatkonserven aus und nimmt immunohämato-logische sowie blutgruppenserologische Untersuchungen vor. Er leitet fachlich die medizinischen Behandlungseinrichtungen in Fragen der Bluttransfusion an und arbeitet praktisch und theoretisch auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens.

(2) Aufbau, Organisation sowie Anleitung und Kontrolle des Blutspende- und Transfusionsdienstes ist Aufgabe der staatlichen Organe des Gesundheitswesens unter Leitung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Zur fachlichen Unterstützung wird bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen mit der Bezeichnung Bezirksbeauftragter für das Blutspende- und Transfusionswesen eingesetzt.

(3) Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes sind:

- a) die Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen,
- b) die Bezirks-Blutspendezentralen,
- c) die Gebiets-Blutspendezentralen,
- d) die Blutkonservendepots.

Bezirks-Institute und Blutspendezentralen

§ 2

Bezirks-Institute

(1) In jedem Bezirk ist ein Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen zu unterhalten. Das Bezirks-Institut ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstellt.

(2) Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise der Bezirks-Institute regelt das Statut der Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen (Anlage).

(3) Der Leiter des Bezirks-Instituts soll zugleich der Bezirksbeauftragte für das Blutspende- und Transfusionswesen beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sein.

(4) Die Bezirks-Institute erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den medizinischen Fakultäten der Universitäten und den Medizinischen Akademien, die sich im Bezirk befinden. Der Minister für Gesundheitswesen und der Staatssekretär für das Hochschul- und Fachschulwesen legen in einer gemeinsamen Anweisung Einzelheiten der Zusammenarbeit fest.

§ 3

Bezirks-Blutspendezentralen

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen in seinem Bereich eine oder mehrere Bezirks-Blutspendezentralen errichten.

(2) Die Bezirks-Blutspendezentralen sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstellt. Sie unterstützen das Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen bei der Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben nach den Regelungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Bezirks-Blutspendezentralen werden von einem Arzt geleitet, der Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein muß. In Ausnahmefällen dürfen andere auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrene Ärzte zum Leiter der Bezirks-Blutspendezentrale bestellt werden.

§ 4

Gebiets-Blutspendezentralen

(1) Entsprechend der Größe und der Bevölkerungszahl des Bezirkes sind in Übereinstimmung mit den medizinischen Bedürfnissen Gebiets-Blutspendezentralen zu errichten.

(2) Über die Errichtung von Gebiets-Blutspendezentralen entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, deren medizinische Behandlungsstellen von der Gebiets-Blutspendezentrale versorgt werden sollen.

(3) Die Gebiets-Blutspendezentralen sind vorwiegend in Kreiskrankenhäusern einzurichten. Sie können auch in Bezirkskrankenhäusern, Universitätskliniken oder Kliniken der Medizinischen Akademien eingerichtet werden. Die Einrichtung in Polikliniken oder Betriebs-Polikliniken darf nur erfolgen, wenn diese die hierzu erforderlichen personellen und fachlichen Voraussetzungen besitzen.

(4) Die Gebiets-Blutspendezentralen gehören als Fachabteilungen zu den medizinischen Behandlungseinrichtungen, in denen sie eingerichtet sind. Sie werden von einem Arzt geleitet, der Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein muß. In Ausnahmefällen dürfen andere auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrene Ärzte zum Leiter von Gebiets-Blutspendezentralen bestellt werden.

(5) Der ärztliche Leiter der medizinischen Behandlungseinrichtung, in der sich eine Gebiets-Blutspendezentrale befindet, hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen zu sichern, daß die Blutspendezentrale die ihr nach den Bestimmungen dieser Anordnung übertragenen allgemeinen Aufgaben und die gemäß § 6 Abs. 6 erteilten besonderen Aufgaben und Auflagen erfüllt. Ihm obliegt Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Gebiets-Blutspendezentrale. Die fachliche Anleitung und Kontrolle des zuständigen Bezirks-Instituts für Blutspende- und Transfusionswesen (§ 2 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Versorgungs- und Einzugsbereiche der Bezirks-Institute und Blutspendezentralen

(1) Den Bezirks-Instituten für Blutspende- und Transfusionswesen sowie den Bezirks- und Gebiets-Blutspendezentralen sind Versorgungsbereiche (§ 6 Abs. 2) zuzuordnen. Die Versorgungsbereiche sind zugleich die Einzugsbereiche (§ 6 Abs. 1) für Blutspender.

(2) Die Versorgungs- und Einzugsbereiche legt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, fest. Bei der Festlegung der Versorgungs- und Einzugsbereiche sind sowohl die Bedürfnisse der medizinischen Behandlungsstellen und der übrigen Bedarfsträger (§ 6 Abs. 2) an Blut- und Blutderivatkonserven als auch die Möglichkeiten der Erfassung von Blutspendern zu berücksichtigen.

§ 6

Gemeinsame Aufgaben der Bezirks-Institute und der Blutspendezentralen

(1) Die Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen und die Blutspendezentralen erfassen und betreuen die Blutspender ihres Einzugsbereiches.

(2) Sie führen Blutentnahmen durch und stellen Blut- und Blutderivatkonserven zur Versorgung der medizinischen Behandlungseinrichtungen ihres Versorgungsbereiches und anderer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates bestimmter Bedarfsträger her. Sie versorgen die medizinischen Behandlungseinrichtungen mit Blutübertragungs- und Blutplasma-Infusionsgeräten.

(3) Sie nehmen immunohämatologische und blutgruppenserologische Untersuchungen, insbesondere Blutformelbestimmungen, vor.

(4) Sie beraten, leiten fachlich an und kontrollieren in ihrem Versorgungsbereich die vorhandenen Blutkonservendepots bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Blut- und Blutderivatkonserven und die medizinischen Behandlungseinrichtungen in Fragen der Methodik und Klinik der Bluttransfusion.

(5) Sie wirken bei der Aus- und Fortbildung der Ärzte und des mittleren medizinischen Personals auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens in ihrem Bereiche mit.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen und der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erteilen den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes zu den in Absätzen 1 bis 5 genannten allgemeinen Aufgaben besondere Aufgaben und Auflagen.

§ 7

Spendetermine in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

(1) Um weite Anfahrtswege der Blutspender zu vermeiden, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, geeignete Behandlungseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bestimmen, in denen die Bezirks-Institute oder Blutspendezentralen zu vereinbarten Terminen Blutentnahmen vornehmen (Spendetermine). Spendetermine dürfen nur in solchen Behandlungseinrichtungen abgehalten werden, in welchen die vom Minister für Gesundheitswesen in einer Richtlinie festgelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

(2) Der Bezirksbeauftragte für das Blutspende- und Transfusionswesen wählt die in Betracht kommenden Einrichtungen aus, schlägt sie dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vor und überwacht, daß die Voraussetzungen in den Einrichtungen ständig in notwendigem Umfang und der erforderlichen Beschaffenheit vorhanden sind.

(3) Die Behandlungseinrichtungen, in denen Spendetermine stattfinden, sind verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Ausgabe von Blut- und Blutderivatkonserven

(1) Die Bezirks-Institute und die Blutspendezentralen haben über alle Blut- und Blutderivatkonserven, die von ihnen hergestellt werden, Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen die laufende Nummer, den Tag der Herstellung und der Ausgabe der Konserve sowie den Namen der Einrichtung enthalten, an welche die Konserve ausgegeben ist.

(2) Jeder Konserve ist der Vordruck für ein Protokoll über die Blutentnahme und Bluttransfusion¹ sowie für eine Versicherung des Blutspenders² beizulegen.

(3) Blut- und Blutderivatkonserven müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Blutkonserven muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer der Konserve,
- b) Inhalt insgesamt, davon ml Stabilisator und ml Blut,

¹ Zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 2130

² Die Versicherung des Blutspenders ist mit auf dem Vordruck Nr. 2130 beigegeben.

- c) Blutformel,
- d) Vor- und Zuname des Blutspenders,
- e) Nummer des Spenderausweises,
- f) Tag der Blutentnahme,
- g) Verfallstermin.

Die Kennzeichnung der Blutplasmakonserven muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer der Konserve,
- b) Angabe, ob gruppengleiches oder Universalblutplasma,
- c) bei gruppengleichem Blutplasma die Angabe der Blutgruppe,
- d) Tag der Herstellung,
- e) Verfallstermin.

Für die Kennzeichnung anderer Blutderivatkonserven finden die Bestimmungen für Blutkonserven entsprechende Anwendung.

(4) Der Transport von Konserven zu den Bedarfsträgern wird mit Spezialfahrzeugen vorgenommen. Die Berechnung der Konserven hat nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 9

Werbung von Blutspendern

Die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Blutspendens und die Werbung von Blutspendern führt das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik durch. Das Deutsche Rote Kreuz arbeitet hierbei eng mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes, dem Deutschen Hygiene-Museum und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Die Blutspender

§ 10

Auswahl, Erfassung und ärztliche Untersuchung der Blutspender

(1) Die Bezirks-Institute und die Blutspendezentralen müssen über eine genügende Anzahl von Blutspendern innerhalb ihres Versorgungs- und Einzugsbereiches verfügen. Es dürfen nur Blutspender des jeweiligen Einzugsbereiches zur Blutspende herangezogen werden. Ein Blutspender darf nicht in mehreren Einrichtungen zugleich als Blutspender geführt werden.

(2) Für die allgemeinen und gesundheitlichen Voraussetzungen, welche die Blutspender erfüllen müssen, und die ärztliche Untersuchung gelten die Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Die Blutspender sollen von den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes über die Bedeutung des Blutspendens aufgeklärt werden, so daß sie sich ihrer Pflichten und Verantwortung bewußt sind.

(4) Die Bezirks-Institute und die Blutspendezentralen führen eine Spenderkartei, in der für jeden erfaßten

Blutspender eine Karteikarte nach einem Vordruck³ anzulegen ist. Jeder Blutspender erhält einen Spenderausweis⁴.

§ 11

Blutspende

(1) Das Heranziehen des Spenders zur Blutspende richtet sich nach dem ärztlichen Ermessen der jeweiligen Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes. Der Blutspender darf in der Regel höchstens viermal im Jahr zur Spende herangezogen werden. Der Zeitraum zwischen den Blutentnahmen soll mindestens 12 Wochen betragen. In ärztlich zugelassenen Ausnahmefällen darf zwischen den Blutentnahmen ein kürzerer Zeitraum, jedoch nicht weniger als 8 Wochen, liegen.

(2) Dem Spender dürfen bei jeder Blutentnahme nicht mehr als 450 ml Blut entnommen werden. Hierbei sind die Entnahmen für Kontrollblutproben mit einbegriffen.

(3) Bei jeder Blutentnahme ist der sich auf die Blutentnahme beziehende Teil des Vordruckes für ein Protokoll über die Blutentnahme und Bluttransfusion (§ 8 Abs. 2) auszufüllen und darauf hinzuwirken, daß der Spender die im gleichen Vordruck enthaltene Versicherung abgibt.

§ 12

Blutspenderabzeichen für unentgeltliches Blutspenden

(1) Blutspender, die wiederholt unentgeltlich Blut gespendet haben, werden mit dem Blutspenderabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet.

(2) Eine Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag

- a) der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes, bei der der Blutspender geführt wird, oder
- b) des für den Wohnsitz des Blutspenders zuständigen Sekretariats des Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes.

(3) Das Blutspenderabzeichen erhalten Blutspender

- a) nach 5 unentgeltlichen Blutspenden in Bronze,
- b) nach 10 unentgeltlichen Blutspenden in Silber,
- c) nach 15 unentgeltlichen Blutspenden in Gold.

(4) Die Verleihung des Blutspenderabzeichens nimmt der Vorsitzende des für den Wohnsitz des Blutspenders zuständigen Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes vor.

(5) Das Blutspenderabzeichen in Bronze, Silber und Gold ist jeweils mit einer Urkunde des Deutschen Roten Kreuzes verbunden.

§ 13

Ehrenurkunden für Blutspender

(1) Langjährige aktive Blutspender werden mit Ehrenurkunden⁵ ausgezeichnet.

(2) Ehrenurkunden erhalten Blutspender nach jeweils 20 Blutspenden.

³ Zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 2124.

⁴ Zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter den Bestellnummern 2101 bis 2104.

⁵ Vordrucke zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 2129.

(3) Die Ehrenurkunden werden vom Leiter der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes, bei der der Spender geführt wird, überreicht.

§ 14

Staatliche Zuwendung für Blutspender

(1) Blutspender erhalten auf Antrag eine staatliche Zuwendung. Die staatliche Zuwendung beträgt bei

- | | |
|---|--|
| a) Transfusionsblut | 1,20 DM für 10 ml
gespendetes Blut, |
| b) Testblut zur Austestung von
Serumeigenschaften und Anti-
körpern | 2,50 DM für 10 ml
gespendetes Blut, |
| c) Testblut zur Gewinnung von
AB0-Testseren sowie AB-Se-
rum | 3,— DM für 10 ml
gespendetes Blut, |
| d) Testblut zur Gewinnung von
Rh-Testseren entsprechend der
Höhe des Antikörper-Titers .. | 3,— bis 5,— DM
für 10 ml
gespendetes Blut. |

(2) Die staatliche Zuwendung ist von der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes zu zahlen, welche die Blutspende entgegengenommen hat.

§ 15

Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und Fahrkosten

(1) Blutspender, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zu angeordneten ärztlichen Untersuchungen und zur Blutentnahme von der Arbeit freizustellen. Für die ausgefallene Arbeitszeit wird ein Betrag erstattet, der dem Durchschnittsverdienst gemäß § 57 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und den hierzu erlassenen Bestimmungen entspricht. Die Höhe des Verdienstausfalles ist vom Blutspender durch eine Lohnbescheinigung seines Betriebes nachzuweisen.

(2) Notwendige Fahrkosten, die dem Blutspender im Zusammenhang mit der Blutspende oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen entstehen, sind in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Erstattung des Durchschnittsverdienstes und der Fahrkosten erfolgt durch die Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes, bei der der Blutspender geführt wird.

§ 16

Spenderimbiß

(1) Vor und nach der Spende ist dem Spender je ein Spenderimbiß zu reichen. Die Spenderimbisse sollen energien sparend, flüssigkeitsersetzend und kreislauffördernd wirken. Soweit die Blutspende nicht unentgeltlich erfolgt, ist der hierfür erforderliche Betrag von der gemäß den Bestimmungen des § 14 gewährten staatlichen Zuwendung einzubehalten. Der Minister für Gesundheitswesen legt durch Anweisung einen Höchstbetrag für die Spenderimbisse fest.

(2) Können die Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes den Spenderimbiß nicht selbst bereitstellen, so ist den unentgeltlichen Spendern der Be-

trag auszuzahlen. Die Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Spender diesen Betrag für die Einnahme eines Imbisses vor und nach der Spende entsprechend den medizinischen Erfordernissen verwenden.

(3) Zur Vorbeugung einer Eisenmangelanämie können Blutspendern Eisenpräparate aus Haushaltsmitteln der Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes verabreicht werden. Der Minister für Gesundheitswesen kann durch Anweisung die Verabreichung bestimmter Eisenpräparate vorschreiben.

§ 17

Unfallversicherung der Blutspender

Bei Zwischenfällen anläßlich von Blutentnahmen richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Die Bluttransfusion

§ 18

Organisation des Transfusionswesens in den medizinischen Behandlungseinrichtungen

(1) Dem ärztlichen Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung obliegt es, das Transfusionswesen in der von ihm geleiteten Einrichtung zu organisieren, zu beaufsichtigen und die Einhaltung der hierbei zu beachtenden Vorschriften zu kontrollieren. Er hat für die systematische Aus- und Fortbildung des bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Konserven und des bei Transfusionen beteiligten ärztlichen und mittleren medizinischen Personals zu sorgen. Hierbei arbeitet er eng mit dem Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen oder der Bezirks- oder Gebiets-Blutspendezentrale zusammen, zu deren Versorgungsbereich die Behandlungseinrichtung gehört.

(2) Der ärztliche Leiter hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen insbesondere sicherzustellen, daß vor Ausführung jeder Bluttransfusion die erforderlichen Untersuchungen und Proben vorgenommen werden (§ 21 Abs. 3). Die Verantwortung des die Bluttransfusion ausführenden Arztes (transfundierender Arzt) und der übrigen an der Transfusion beteiligten Angehörigen der medizinischen Berufe bleibt hiervon unberührt.

(3) Transfusionszwischenfälle sind nach den vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien zu melden und zu untersuchen.

§ 19

Blutkonservendepots

(1) In medizinischen Behandlungseinrichtungen, in denen die Transfusion von Blut oder Blutderivaten durchgeführt wird, sind Blutkonservendepots einzurichten. Das gilt nicht für medizinische Behandlungseinrichtungen, in denen eine Gebiets-Blutspendezentrale vorhanden ist. Blutkonservendepots sind Teile der Behandlungsstelle, in welcher sie eingerichtet sind.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt Richtlinien über Aufbewahrung und Ausgabe der Blut- und Blutderivatkonserven in den Blutkonservendepots.

(3) Der ärztliche Leiter der Behandlungseinrichtung hat für die rechtzeitige Beschaffung, ausreichende Bevorratung und ordnungsgemäße Aufbewahrung der für die Einrichtung erforderlichen Blut- und Blutderivatkonserven im Blutkonservendepot zu sorgen. Er hat durch Organisationsmaßnahmen zu sichern, daß Blut- und Blutderivatkonserven, die an die Fachabteilungen ausgegeben werden, mit den angeforderten übereinstimmen und nach ihrer äußeren Beschaffenheit den anerkannten Regeln entsprechen.

§ 20

Transfusionsärzte

(1) Der ärztliche Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung kann mit der Durchführung der in den §§ 18 und 19 genannten Aufgaben einen oder mehrere im Blutspende- und Transfusionswesen erfahrene Ärzte beauftragen (Transfusionsärzte). Die Verantwortung des ärztlichen Leiters im Rahmen seiner Dienstaufsicht, die sich aus den Rechten und Pflichten seiner Leitungstätigkeit ergibt, bleibt hiervon unberührt.

(2) Der ärztliche Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung hat die Beauftragung eines Transfusionsarztes dem zuständigen Bezirks-Beauftragten für das Blutspende- und Transfusionswesen mitzuteilen.

§ 21

Transfundierende Ärzte

(1) Bluttransfusionen dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden, die ausreichende wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens besitzen und die Technik der Bluttransfusion sicher beherrschen.

(2) Blut- und Blutderivatkonserven sind rechtzeitig vor der Transfusion vom transfundierenden Arzt beim Blutkonservendepot der Behandlungseinrichtung oder der für die Versorgung zuständigen Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes auf einem Anforderungsschein¹ anzufordern. Wird bei lebensbedrohlichen Fällen die Konserve mündlich oder fernmündlich angefordert, so ist der Anforderungsschein unverzüglich nachzureichen.

(3) Für Untersuchungen und Proben vor der Transfusion und für die Durchführung der Transfusion gelten die Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen. Jede Transfusion von Blut oder Blutderivaten ist mit allen erforderlichen Angaben in die Krankheitsgeschichte des Empfängers einzutragen.

(4) Nach der Bluttransfusion hat der transfundierende Arzt den sich auf die Transfusion beziehenden Teil des Vordruckes für ein Protokoll über die Blutentnahme und Bluttransfusion (§ 8 Abs. 2) auszufüllen, innerhalb von 24 Stunden nach der Transfusion abzuschließen und derjenigen Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes zu übermitteln, von der die Konserve bezogen wurde.

§ 22

Fachausschuß für Blutspende- und Transfusionswesen

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Fachausschuß für Blutspende- und Transfusionswesen zu bilden, der das Ministerium für Gesundheitswesen

¹ Vordrucke zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 1121.

in Fragen der Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens berät.

(2) Der Fachausschuß wird aus mindestens fünf, höchstens acht auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrenen Wissenschaftlern und Praktikern gebildet. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Minister für Gesundheitswesen ernannt. Sie ernennen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Fachausschusses.

§ 23

Berichterstattung

Für die Berichterstattung auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens gelten die Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 23. August 1951 über das Blutspendewesen (GBI. S. 799);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1952 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBI. S. 72);
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. August 1954 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBI. S. 757);
- d) die Anordnung Nr. 3 vom 19. Oktober 1959 über das Blutspendewesen (GBI. I S. 815).

Berlin, den 7. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Statut der Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen, im folgenden Institute genannt, sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Institute sind dem jeweiligen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstellt, zu dessen Bereich sie gehören.

(3) Die Institute sind Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem sie unterstellt sind, geplant.

§ 2

Aufgaben

(1) Als Zentrum für das Blutspende- und Transfusionswesen leiten die Institute fachlich unter der An-

leitung und Kontrolle des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den gesamten Blutspende- und Transfusionsdienst im Bezirk. Hierbei obliegen ihnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der praktischen und theoretischen Arbeit aller anderen Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk. Befinden sich diese in medizinischen Behandlungseinrichtungen, so bedarf es hierbei der Abstimmung mit den ärztlichen Leitern dieser Einrichtungen;
- b) Organisation und fachliche Leitung der Versorgung der medizinischen Behandlungseinrichtungen im Bezirk und anderer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates bestimmter Bedarfsträger mit Blut- und Blutderivatkonserven;
- c) fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der praktischen und theoretischen Arbeit der medizinischen Behandlungseinrichtungen im Bezirk auf dem Gesamtgebiet des Bluttransfusionswesens, insbesondere Überwachung der Methodik der Bluttransfusion und der Immunohämatologie;
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Planung, den Ausbau, die Ausgestaltung und die Ausstattung von Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk;
- e) fachliche Leitung und Mitwirkung bei der Ausbildung der Ärzte und der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens;
- f) Mitwirkung bei der Klärung von Transfusionszwischenfällen nach den Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen (§ 18 Abs. 3 der Anordnung);
- g) Organisation und Durchführung der Berichterstattung über die Tätigkeit aller Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk entsprechend den Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen (§ 23 der Anordnung).

(2) Die Institute arbeiten praktisch und theoretisch auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens. Hierzu haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Forschungsaufgaben im Rahmen der staatlichen Forschungspläne;
- b) wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Bezirkskrankenhauses und der Einrichtungen des Hochschulwesens im Bezirk;
- c) Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens.

(3) Die Institute führen folgende Aufgaben des Blutspende- und Transfusionsdienstes zentral für den gesamten Bezirk aus:

- a) bakteriologische und biologische Kontrolle der in allen Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes hergestellten Blut- und Blutderivatkonserven;

b) zentrale Versorgung der Blutspendezentralen mit sterilen und pyrogenfreien mit Stabilisatorlösung versehenen Blutkonservenflaschen und mit Blutentnahmegeräten;

c) immunohämatologische Untersuchungen zur Verhütung fetaler Erythroblastosen.

(4) Die Institute erfassen und betreuen die Blutspender ihres Einzugsbereiches. Hierbei fallen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Unterstützung der Bezirkskomitees des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Blutspendens und der Werbung von Blutspendern;

b) karteimäßige Erfassung und Führung sowie ärztliche Untersuchung der Blutspender ihres Bereiches.

(5) Die Institute versorgen die medizinischen Behandlungseinrichtungen ihres Versorgungsbereiches und andere Bedarfsträger (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) mit Blut- und Blutderivatkonserven. Sie erfüllen hierzu insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung von Blutentnahmen bei den Blutspendern im Einzugsbereich;

b) Konservierung von Blut und Herstellung von Blutplasma und anderen Blutderivatkonserven;

c) Vornahme immunohämatologischer und blutgruppenserologischer Untersuchungen, insbesondere von Blutformelbestimmungen.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen weist den Instituten bei Bedarf weitere Aufgaben und Tätigkeiten zu.

§ 3

Leitung

(1) Jedes Institut wird von einem ärztlichen Direktor geleitet, der Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein muß. Er leitet das Institut unter Einbeziehung aller Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Der ärztliche Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, der beständigen Pläne des Instituts und der erteilten Weisungen hat er das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden und den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(3) Der Stellvertreter des ärztlichen Direktors soll Leiter einer medizinischen Fachabteilung des Instituts sein. Er wird durch den ärztlichen Direktor bestimmt. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Direktor, der Stellvertreter des Direktors und der Verwaltungsleiter bilden die Leitung des Instituts. Der Direktor soll sich unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis gemäß Abs. 2 in wichtigen Angelegenheiten vor seinen Entscheidungen mit den übrigen Mitgliedern der Leitung, mit den Abteilungsleitern oder mit den anderen Mitarbeitern beraten.

(5) Die Leitung des Instituts berät über Fragen des Instituts, die von besonderer Bedeutung sind. Zu den Beratungen können weitere Mitarbeiter des Instituts hinzugezogen werden.

(6) Vor der Entscheidung von Angelegenheiten, die für die wissenschaftliche Arbeitsweise oder die Ent-

wicklung des Instituts oder des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind, soll sich der Direktor vom wissenschaftlichen Beirat (§ 8) beraten lassen.

(7) Die mit der Leitung einer der Fachabteilungen beauftragten Mitarbeiter sind gegenüber dem ärztlichen Direktor des Instituts für die Tätigkeit in ihrer Abteilung persönlich verantwortlich und im Rahmen der Entscheidungen des ärztlichen Direktors in ihrer Abteilung weisungsberechtigt.

(8) Der Dienstablauf in dem Institut regelt sich nach besonderen Dienstanweisungen des ärztlichen Direktors.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der ärztliche Direktor hat bei der Aufstellung des Planes des Instituts die Mitarbeiter und die Gewerkschaftsorganisation des Instituts zu beteiligen. Zur Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßige Beratungen und Aussprachen mit allen Mitarbeitern des Instituts. Dabei ist der ärztliche Direktor verpflichtet, alle Mitarbeiter des Instituts in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenstellung und Erfüllung des Planes zu unterrichten.

(2) Die leitenden Mitarbeiter jedes Instituts haben über die Erfüllung der in Dienst- und Arbeitsbesprechungen gefaßten Beschlüsse Rechenschaft in Versammlungen abzulegen, um die gesamte Belegschaft des Instituts in die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan jedes Instituts bedarf der Bestätigung des jeweiligen Rates des Bezirkes.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Jedes Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen ärztlichen Direktor, im Falle der Verhinderung des Direktors durch dessen Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch einen anderen beauftragten leitenden Mitarbeiter vertreten.

(2) Der ärztliche Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Direktors für seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch der Verwaltungsleiter und andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von dem fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der ärztliche Direktor des Instituts wird vom Bezirksarzt berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden durch den ärztlichen Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei jedem Institut ist ein wissenschaftlicher Beirat zu bilden, dem als Mitglieder mindestens acht, höchstens jedoch zehn auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrene Wissenschaftler und Praktiker angehören sollen. Der wissenschaftliche Beirat berät den ärztlichen Direktor des Instituts bei der Erfüllung der wissenschaftlich-fachlichen Aufgaben des Instituts.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen als Mitglieder angehören:

- a) ein Facharzt für Chirurgie,
- b) ein Facharzt für innere Medizin (Hämatologie),
- c) ein Facharzt für Gynäkologie,
- d) ein Facharzt für Pädiatrie,
- e) ein Facharzt für Hygiene und Epidemiologie,
- f) ein Facharzt für Bakteriologie und Serologie,
- g) der Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung im Bezirk, in der Bluttransfusionen durchgeführt werden,
- h) ein ärztlicher Mitarbeiter einer Bezirks- oder Gebiets-Blutspendezentrale im Bezirk.

Sind im Bezirk medizinische Hochschuleinrichtungen vorhanden, so soll mindestens einer der unter Buchstaben a bis f genannten Fachärzte Angehöriger einer Hochschuleinrichtung sein.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des ärztlichen Direktors des Instituts vom Bezirksarzt ernannt.

§ 9

Veröffentlichungen und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des jeweiligen Instituts bedarf der Einwilligung seines ärztlichen Direktors.

(2) Die Mitarbeiter der Institute sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Institut.

Anordnung

über die Einschränkung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch Genossenschaften, halbstaatliche Betriebe, Kommissionshändler und die private Wirtschaft.

Vom 28. März 1962

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufwendungen für die Anschaffung der in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (Auszug)

(CBl. II S. 139) genannten Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs einschließlich exportfähiger Erzeugnisse von den Herstellerbetrieben und vom Groß- oder Einzelhandel sind bei

- a) Genossenschaften,
- b) halbstaatlichen Betrieben,
- c) Kommissionshändlern,
- d) Handwerkern,
- e) privaten Betrieben, Kleingewerbetreibenden und anderen selbständig tätigen Bürgern,
- f) Rechtsanwaltskollegien

steuerlich nicht als Betriebsausgaben bzw. Handelskosten abzugsfähig. Das gilt auch für den Bezug dieser Industriewaren aus dem Gebrauchsgüterhandel oder aus Privathand sowie den Bezug in Verbindung mit Dienstleistungen (Raumgestaltung u. a.) und die Anfertigung durch das Handwerk.

(2) Absetzungen für Abnutzung für die in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 genannten Gegenstände sind ebenfalls nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese Gegenstände nach Verkündung dieser Anordnung angeschafft worden sind.

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt nicht für

- a) die in Gaststätten, Hotels und Pensionen sowie in Betrieben, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung durchführen (z. B. Wäschereien), notwendigen Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes;
- b) die Erstausrüstung für neu in Betrieb genommene Objekte mit Zustimmung des Fachorgans des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
- c) Spezialgeräte und spezielle Einrichtungsgegenstände der betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder bei selbständig tätigen Bürgern auf diesem Gebiet;
- d) Anschaffungen, die für die Erhaltung des Wohnungsbestandes notwendig sind;
- e) notwendige Anschaffungen für den Unfall- und Arbeitsschutz, für Werkküchen sowie die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderliche Ausstattung am Arbeitsplatz;
- f) Gegenstände, die von Handelsbetrieben und Handwerksbetrieben zur Weiterveräußerung (einschließlich Be- und Verarbeitung) an die Bevölkerung bezogen werden.

§ 3

Die in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 aufgeführten Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs dürfen auch nicht aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds und des Prämienfonds angeschafft werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom 10. März 1962 enthält:		Seite
Anordnung Nr. 164 vom 12. Februar 1962 über DDR-Standards		61
Anordnung Nr. 165 vom 19. Februar 1962 über DDR-Standards		66
Die Ausgabe Nr. 7 vom 31. März 1962 enthält:		
Anordnung Nr. 166 vom 26. Februar 1962 über DDR-Standards		77
Anordnung Nr. 167 vom 5. März 1962 über DDR-Standards		82

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2058

Preisverordnung Nr. 1690/1 vom 8. November 1961 — Akkumulatoren — (Warennummer 36 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2060

Preisverordnung Nr. 1181/1 vom 6. Dezember 1961 — Luft- und ölgekühlte Schütze — (Warennummern 36 25 14 00, 36 29 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2062

Preisverordnung Nr. 1571/4 vom 16. November 1961 — Mechanische Rädergetriebe und ariverwandte Getriebe (Standard- und Sondergetriebe) — (Warennummern 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00, 32 76 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2065

Preisverordnung Nr. 1124/2 vom 16. November 1961 — Gebläse — (Warennummern 32 37 85 00, 32 37 86 00, 32 37 95 00, aus 32 39 77 00, 32 39 79 00)

Sonderdruck Nr. P 2068

Preisverordnung Nr. 561/35 vom 22. Dezember 1961 — Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 70 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2070

Preisverordnung Nr. 1611/1 vom 16. November 1961 — Luft- und wärmetechnische Anlagen — (Warennummern 31 64 30 00, aus 38 45 82 00, aus 31 69 90 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 31/38, Telefon 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 9. April 1962	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 62	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	167
29. 3. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	169
19. 3. 62	Brandschutzanordnung Nr. 7. — Brandschutzmaßnahmen in Wäldern —	171
24. 3. 62	Anordnung über das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte ..	175
	Berichtigungen	177
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	177

Verordnung
über die Stiftung des Ehrentitels
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“.

Vom 15. März 1962

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hoher Produktionserfolge sowie der Erfüllung besonderer Verpflichtungen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben, wird der

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Die bisher verliehenen Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ und „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ bleiben als staatliche Auszeichnung erhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

§ 1

Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an solche Kollektive verliehen werden, die hohe Produktionserfolge erzielten, mit anderen Kollektiven den sozialistischen Wettbewerb über einen längeren Zeitraum führten und Verpflichtungen eingingen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben; diese Verpflichtungen allseitig erfüllten, sich zu sozialistischen Kollektiven entwickelten und in der Arbeit und im Leben vorbildlich sind. Sie müssen beispielgebend sein bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der komplexen Anwendung der Neuerermethoden und eine planmäßige Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn in ihrem Kollektiv nachweisen.

(2) Bei der Durchführung dieser Verpflichtungen ist der innerbetriebliche sozialistische Wettbewerb auf die Lösung der im Betrieb vorhandenen volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben zu richten, der Plan allseitig zu erfüllen bzw. überzuerfüllen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, der Anteil am Plan Neue Technik zu erfüllen und durch eigene Vorschläge zu erweitern, sind alle unproduktiven Zeiten weitestgehend zu beseitigen, Neuerermethoden komplex anzuwenden, die Selbstkosten zu senken und die höchstmögliche Quali-

tät der Arbeit zu erreichen. In der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für ein unfallfreies Arbeiten soll das Kollektiv Vorbild sein.

(3) Bei der Verleihung des Ehrentitels sind die ständige Erhöhung der fachlichen und gesellschaftspolitischen Qualifikation der Mitglieder des Kollektivs sowie ihre aktive gesellschaftliche Tätigkeit zu berücksichtigen. Sozialistische Hilfe innerhalb des Kollektivs und auch anderen Kollektiven gegenüber ist nachzuweisen. Die Mitglieder des Kollektivs müssen sich durch eine hohe Arbeitsmoral auszeichnen und im gesellschaftlichen und persönlichen Leben Vorbild sein.

(4) Der Ehrentitel kann weiterhin an solche Kollektive verliehen werden, die in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit neue Ergebnisse in Forschung und Entwicklung zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes erzielten, die wesentlichen Anteil an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerermethoden hatten, maßgeblich zur Festigung einer engen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Sowjetunion beigetragen haben, gute Ergebnisse bei der Sicherung der Störfreiheit erreichten, insbesondere durch die Entwicklung neuer Technologien und ihre Einführung in die Praxis, durch die Anwendung neuer Arbeitsverfahren und die Verbesserung der Arbeitsorganisation. Die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen muß zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten führen; der erzielte volkswirtschaftliche Nutzen muß nachweisbar sein.

§ 3

(1) Mit dem Ehrentitel können Kollektive in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, den Produktionsgenossenschaften und den Konsumgenossenschaften ausgezeichnet werden.

(2) Darüber hinaus können Kollektive außerhalb des Bereichs der materiellen Produktion mit diesem Ehrentitel ausgezeichnet werden, soweit sie die im § 2 Absätze 1 und 2 aufgeführten Bedingungen sinngemäß und die im Abs. 3 aufgeführten voll erfüllen. Die zentralen Organe des Staatsapparates treffen dazu mit den für sie zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften entsprechende Vereinbarungen.

§ 4

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Ehrentitel sind von der Gewerkschaftsgruppe der Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen.

(2) In seiner Verantwortung für die Förderung und Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbes und nach Kontrolle der allseitigen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt der zuständige Leiter das beste Kollektiv bzw. die besten Kollektive zur Auszeichnung mit dem Ehrentitel. Die Bestätigung der Vorschläge im staatlichen Einzelhandel erfolgt durch den Leiter des Kreisbetriebes nach Anhören des zuständigen Verkaufsstellenbeirates.

(3) In den Produktionsgenossenschaften sind die Vorschläge durch den Vorstand nach Anhören des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Bei Vorschlägen aus dem Konsumgenossenschaftlichen Handel sind diese von der Gewerkschaftsgruppe der Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Versammlung der Gewerkschaftsmitglieder aus den Bereichen der Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Beratung vorzulegen. Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Konsumgenossenschaft nach Anhören des zuständigen Verkaufsstellenausschusses.

(5) Bei überbetrieblichen, überbezirklichen und zentralen Arbeitsgemeinschaften ist der Leiter des Organs für die Bestätigung der Verleihung des Ehrentitels zuständig, der die zu lösende Aufgabe gestellt hat bzw. in dessen Bereich die Ergebnisse genutzt werden.

§ 5

(1) Die Auszeichnung erfolgt durch die im § 4 aufgeführten zuständigen Leiter gemeinsam mit dem BGL-Vorsitzenden; bei Jugendkollektiven außerdem mit dem Sekretär der FDJ-Grundorganisation.

(2) In den Genossenschaften erfolgt die Auszeichnung durch den Vorsitzenden.

§ 6

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied eine Medaille sowie eine Urkunde verbunden.

(2) Der Ehrentitel kann demselben Kollektiv mehrmals verliehen werden. Voraussetzung ist, daß die erneuten Verpflichtungen des Kollektivs höhere Aufgaben darstellen und diese ebenfalls vorbildlich erfüllt werden.

(3) Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften auf Antrag unter Angabe des Namens des Kollektivs und der Anzahl der Mitglieder gegen Kostenerstattung aus den Prämienfonds von der VVB bzw. vom zuständigen Rat des Bezirkes zu beziehen. Die VVB beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom zuständigen Rat des Bezirkes.

§ 7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 8

(1) Die Medaille ist viereckig, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie trägt in der Mitte Hammer und Zirkel, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Den 4 Ecken der Medaille ist je ein Eichenblatt aufgeprägt. Sie wird an einer Spange getragen, die auf rotem Grund das Jahr der Verleihung trägt.

(2) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der
Nationalen Volksarmee einberufenen
Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung).**

Vom 29. März 1962

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung — (GBl. II S. 52) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Zu den Kindern des Wehrpflichtigen gehören:

- a) eheliche Kinder,
- b) nichteheliche Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft bzw. seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder und Pflegekinder, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten werden.

(2) Angehörige des Wehrpflichtigen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung sind auch Kinder, die eine Sonderschule oder wegen Bildungsunfähigkeit oder anderer Gebrechen keine Schule besuchen.

(3) Als anderer unterhaltsberechtigter Angehöriger nach § 1 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung gilt auch die geschiedene Ehefrau, wenn durch gerichtliches Urteil oder durch einen vom Gericht bestätigten Vergleich die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen festgestellt ist.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Den im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Kindern sind gleichgestellt Kinder, die in Heimen, Internaten, Pflegestellen, bei Verwandten, bei der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehefrau oder bei der Mutter des nichtehelichen Kindes leben.

§ 3

(1) Zum Nettoeinkommen zählen Einkommen aus:

- a) einem oder mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen,
- b) der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) freiberuflicher Tätigkeit,
- d) handwerklicher und selbständiger Tätigkeit,
- e) der Weiterführung eines bisher vom Wehrpflichtigen geführten Betriebes oder anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten,

f) Vermietung und Verpachtung, soweit sie monatlich 60,— DM übersteigen. Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von 1—2 Zimmern gelten dann nicht als Einnahmen aus Vermietung, wenn keine Einnahmen aus weiteren Vermietungen erzielt werden.

g) Renten (ausgenommen Waisenrenten oder Kinderzuschlag zur Rente und Zuschüsse für Pflegekinder),

h) Stipendien (jedoch nicht Unterhaltsbeihilfen für 10- und 12-Klassenschüler).

(2) Das Nettoeinkommen der Ehefrau aus einem oder mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen ist auf Grund der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) zu errechnen.

(3) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte haben das Nettoeinkommen für das letzte abgerechnete Kalenderjahr durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Genossenschaft bzw. ihres Kollegiums nachzuweisen.

(4) Das Nettoeinkommen gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis f wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an Hand der Besteuerungsunterlagen bestätigt.

§ 4

(1) Die Unterhaltsbeträge für Kinder sind in die Kürzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung mit einzubeziehen.

(2) Kürzungen des Unterhaltsbetrages für nichteheliche Kinder sowie Kinder, die bei der geschiedenen oder getrennt lebenden nicht unterhaltsberechtigten Ehefrau des Wehrpflichtigen leben, sind ausgehend vom Nettoeinkommen der Mutter nach der gleichen Berechnung wie bei Ehefrauen vorzunehmen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag ist jedoch höchstens der Unterhaltsbetrag für das Kind zu zahlen.

§ 5

(1) Die Invalidität gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung ist nachzuweisen:

- a) durch Vorlage des Bescheides über Invalidenrente der Sozialversicherung oder
- b) durch Vorlage eines Attestes vom Kreisarzt oder eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes, daß Invalidität im Sinne des § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) vorliegt.

(2) Die Pflegebedürftigkeit der sonstigen Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung ist nachzuweisen:

- a) durch Vorlage des Bescheides der Sozialversicherung über Gewährung eines Pflegegeldes oder
- b) durch Vorlage eines Attestes des Kreisarztes oder eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes.

§ 6

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Die Unterhaltspflicht sowie die Höhe und der Umfang der bisherigen Unterhaltszahlungen sind nachzuweisen.

(2) Kann kein Nachweis für den bisher gezahlten Unterhalt erbracht werden und hat der Unterhaltsberechtigte kein eigenes Einkommen, sind die Sätze der Sozialfürsorge zugrunde zu legen.

§ 7

Zu § 4 der Verordnung:

(1) Ist der Anspruchsberechtigte berufstätig, ist der staatliche Kinderzuschlag durch den Betrieb zu zahlen.

(2) Nichtberufstätigen Anspruchsberechtigten ist der staatliche Kinderzuschlag durch den für die Zahlung des Unterhaltsbetrages zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu zahlen.

§ 8

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Es können laufende und einmalige Beihilfen gewährt werden.

(2) Zu den unabwendbaren Ausgaben zählen u. a.
Mieten und Pachten,

Zuschüsse bei Unterbringung Unterhaltsberechtigter in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.

(3) Die Gewährung von Beihilfen für Mieten und Pachten ist nicht von der Verwertung des Vermögens abhängig zu machen.

§ 9

Zu § 7 der Verordnung:

(1) Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie HO und Konsumgenossenschaft können auf Antrag zinslos gestundet werden. Über die Stundung entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, endgültig.

(2) Die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist dem Antragsteller und dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet auf Antrag die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. die Geschäftsstelle der Vereinigten Großberliner Versicherungs-Anstalt.

(4) Über die Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet auf Antrag der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft.

(5) Für die während der Zeit des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern kann auf Antrag ein zinsloser Kredit durch die Sparkassen gewährt werden, wenn mit dem privaten Gläubiger keine Vereinbarung über die Stundung der Zahlungsverpflichtungen möglich ist. Aus dem zinslosen Kredit werden die bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder der Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarung bzw. im Umfang der bisherigen Zahlungen abgedeckt. Der Antrag auf Gewährung eines zinslosen Kredites ist beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, endgültig. Die Rückzahlung der ausgereichten Kredite regeln die Sparkassen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 10

(1) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen ist beim Rat der Gemeinde, Rat der Stadt, Rat des Stadtbezirkes — Sozialwesen — oder beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen.

(2) Zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge und die Zahlung der Unterhaltsbeträge und Beihilfen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. der Rat der Stadt — Sozialwesen —, in dem der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen oder auf Beihilfen ist innerhalb von 3 Monaten

- a) vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes oder
- b) falls sich die Voraussetzungen für die Gewährung erst später ergeben, vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an gerechnet, zu stellen.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge beginnt mit dem Tage des Beginns des Grundwehrdienstes bzw. dem Tage des Eintritts der Voraussetzung.

(5) Bei später eingehenden Anträgen erfolgt die Zahlung von Unterhaltsbeträgen bzw. Beihilfen vom ersten des Monats der Antragstellung ab.

§ 11

Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einsprüchen sind die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen zuständig.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 12

(1) Unter die Meldepflicht innerhalb der festgesetzten Frist fallen u. a. Veränderungen

- a) des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen,
- b) der Lohn- oder Gehaltsgruppe,

- c) der vereinbarten Arbeitszeit,
- d) der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge,
- e) in der Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit, von Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Veränderungen im Arbeitseinkommen außer den in Abs. 1 aufgeführten sind nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15. Februar des folgenden Jahres durch Vorlage einer Bescheinigung über das Durchschnittseinkommen des vergangenen Kalenderjahres nachzuweisen.

§ 13

Von der Forderung auf Erstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte bedeuten oder daraus ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand entstehen würde.

§ 14

Zu § 11 der Verordnung:

Zu den Freiheitsstrafen zählt auch Strafhaft gemäß § 3 des Zweiten Gesetzes vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Militärstrafgesetz — (GBl. I S. 25).

Besondere Bestimmungen

§ 15

(1) Die Ehefrau des Wehrpflichtigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, gilt für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen bei notwendiger Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder als alleinstehend im Sinne des § 128 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

(2) Das gleiche gilt entsprechend für Ehefrauen, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte sind, gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBl. I S. 251).

§ 16

Bisher nicht berufstätige Ehefrauen von Wehrpflichtigen sind durch die örtlichen Organe — insbesondere die Ämter für Arbeit und Berufsberatung — sowie durch die Betriebe bei der Übernahme einer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1962

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Brandschutzanordnung Nr. 7. — Brandschutzmaßnahmen in Wäldern —

Vom 19. März 1962

Der Waldbestand unserer Republik ist eine wichtige Rohstoffquelle für die Volkswirtschaft und ein bestimmender Faktor für unser Klima. Gleichzeitig bietet er der werktätigen Bevölkerung große Möglichkeiten für die Erholung. Deshalb kommt dem Schutz der Wälder vor Brandgefahren besondere Bedeutung zu. Die erfolgreiche Verhinderung und Bekämpfung von Bränden erfordert die Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen, dem Komitee für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Wälder, Moore, Heiden und für andere mit leicht brennbarem Bewuchs bestandene Flächen mit einer Größe von mehr als einem Hektar sowie für Wiesen, die in oder an Wäldern liegen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten ebenfalls für bestehende oder neu zu errichtende Bahnanlagen, Autobahnen, Straßen, Wege und Plätze, die Wälder berühren oder durch sie hindurchführen.

(3) Der § 13 gilt auch für Wälder unter einem Hektar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine mit Bäumen bestandene und von brennbarem Material, wie Schlagabraum, Gestrüpp, Unterholz u. a., frei zu haltende Fläche.

(2) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende und vom humosen Oberboden bis auf den Mineralboden befreite Fläche über 1 m Breite.

(3) Ein Kienitz'scher Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist ein System von Schutz- und Wundstreifen entlang von Eisenbahnlinien.

(4) Eine Raucherinsel im Sinne dieser Anordnung ist eine im Umkreis von 3 m von allen brennbaren Stoffen freie Fläche, deren Bodenbeschaffenheit und Abgrenzung eine Brandübertragung ausschließt.

§ 3

Waldbrandgefahrenklassen

(1) Zur Festlegung differenzierter Maßnahmen zum Schutze der Wälder vor Brandgefahren werden die ein-

zelen Waldgebiete in 3 Waldbrandgefahrenklassen eingestuft:

- A — Gebiete mit hoher Brandgefahr,
- B — Gebiete mit mittlerer Brandgefahr,
- C — Gebiete mit geringer Brandgefahr.

(2) Die Einstufung erfolgt vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4

Brandschutzverantwortliche und -helfer

Für den Bereich eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes ist ein Hauptbrandschutzverantwortlicher, für den Bereich einer Oberförsterei ein Brandschutzverantwortlicher und für den Bereich eines Forstreviers ein Brandschutzhelfer einzusetzen.

§ 5

Waldbrandschutzkarten

(1) Für den Bereich des Hauptbrandschutzverantwortlichen und für den Bereich des Brandschutzverantwortlichen sind Waldbrandschutzkarten auf der Grundlage der Forstkarten als Unterlage für die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bis zum 1. Juni 1962 anzufertigen und ständig auf dem laufenden zu halten.

(2) In die Waldbrandschutzkarten sind die Forstdienststellen, Feuerwachtürme, Löschwasserentnahmestellen (Löschteiche, Wasserläufe, Brunnen u. ä.), Waldbrandriegelsysteme, Geräteräume, Anfahrstraßen, brandgefährdete Objekte u. a. mit den von den zentralen Brandschutzorganen festgelegten Signaturen einzutragen.

(3) Ein Exemplar der Waldbrandschutzkarte ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und ein Exemplar dem Luftschutzoperativstab des zuständigen Kreises zu übergeben.

(4) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben sämtliche Veränderungen der Waldbrandschutzkarten den örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorganen mitzuteilen.

§ 6

Feuerwachtürme und Beobachtungspunkte

(1) In allen Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B sind durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bis zum 1. Mai 1965 Feuerwachtürme zu errichten. Feuerwachtürme brauchen nicht errichtet zu werden, wenn geeignete Beobachtungspunkte, wie Türme, hohe Gebäude u. ä., außer Signalen von trigonometrischen Festpunkten, vorhanden sind. Das Netz dieser Feuerwachtürme bzw. Beobachtungspunkte ist nach dem System des Anschneidverfahrens aufzubauen. Die Mitbenutzung baulicher Einrichtungen anderer Rechtsträger hat im Einvernehmen mit den zuständigen Organen zu erfolgen.

(2) In den Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse C sind geeignete Beobachtungspunkte bis zum 1. Mai 1963 festzulegen.

(3) Die Feuerwachtürme sowie die Beobachtungspunkte sind mit einem Winkelmeßgerät 360°, Fernglas, Kontrollbuch und Fernsprech- oder Funkeinrichtung auszurüsten.

(4) Die Festlegung des Standortes und die Ausrüstung der Feuerwachtürme und Beobachtungspunkte hat durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Stadt und dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan sowie dem zuständigen Organ der Deutschen Post zu erfolgen.

(5) Für die Besetzung der Feuerwachtürme und Beobachtungspunkte nach der Auslösung von Waldbrandwarnstufen ist der örtlich zuständige Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb verantwortlich.

§ 7

Nachrichtenwesen

Bei Auslösung von Waldbrandwarnstufen sind die Leitungen zu den Feuerwachtürmen bzw. Beobachtungspunkten, Forstdienst- und Waldbrandmeldestellen durch die Dienststellen der Deutschen Post täglich auf Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Das Einrichten der nach § 6 notwendigen Fernsprech- bzw. Funkeinrichtungen erfolgt nach den für die Deutsche Post geltenden Bestimmungen.

§ 8

Geräteräume

(1) In den Bereichen der Oberförstereien sind entsprechend der jeweiligen Struktur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Geräteräume einzurichten.

(2) In dem Geräteraum sind ausschließlich die für die Waldbrandbekämpfung notwendigen Geräte und Mittel bereitzustellen. Über die vorhandenen Geräte und Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 9

Löschwasserversorgung

An geeigneten Gewässern sind im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und dem Amt für Wasserwirtschaft durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern Löschwasserentnahmestellen auszubauen und zu unterhalten. Sie sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

§ 10

Waldbauliche Maßnahmen in geschlossenen Waldgebieten

In geschlossenen Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B sind Waldbrandriegelsysteme entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzulegen.

§ 11

Brandschutzmaßnahmen an Eisenbahnlinien

(1) An Eisenbahnlinien, die in unmittelbarer Nähe von Wäldern liegen und mit Feuedampflokomotiven befahren werden, sind Kienitz'sche Schutzstreifen anzu-

legen. Die Schutzstreifen sind in einer Breite von 15 bis 20 m anzulegen, durch Wundstreifen beiderseitig abzugrenzen und in Abständen von 20 bis 40 m quer aufzuteilen. Bei stark gefährdeten Waldbeständen sind 2 Schutzstreifen hintereinander anzulegen.

(2) An stark vergrasteten und verheideten Flächen und bei Wäldern ist der letzte Wundstreifen, gerechnet von dem nächsten Eisenbahngleis, mindestens 2,50 m breit auszuführen.

(3) Die an den Kienitz'schen Schutzstreifen angrenzenden Waldbestände sind, gerechnet vom letzten Wundstreifen, in einer Tiefe von 50 m von Schlagabraum und von Dürrhölzern ständig frei zu halten.

(4) An Eisenbahnlinien, die ausschließlich mit Elektro- oder Diesellokomotiven befahren werden, ist beiderseits des Bahnkörpers, in einer Entfernung von 15 m vom Fuß des Bahndammes gerechnet, ein 2,50 m breiter Wundstreifen anzulegen. Die Zwischenfläche ist als Schutzstreifen herzurichten.

(5) Für die Anlegung, Pflege, Unterhaltung, Verjüngung usw. von Schutzstreifen einschließlich der Wundstreifen gelten die getroffenen Festlegungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft über den vorbeugenden Brandschutz in Wäldern und an Eisenbahnstrecken.

§ 12

Brandschutzmaßnahmen an Staats- und Bezirksstraßen

(1) In Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A sind entlang der Staats- und Bezirksstraßen 2,50 m breite Wundstreifen beiderseits im Abstand bis zu 15 m vom Außenrand der befestigten Fahrbahn durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer anzulegen und zu unterhalten.

(2) Freiflächen und Böschungen zwischen Wundstreifen und befestigter Fahrbahn dürfen keinen hohen Gras- oder Heidekrautbewuchs haben und müssen daher rechtzeitig vom Rechtsträger bzw. Eigentümer gemäht oder können im Spätherbst oder Frühjahr mit Zustimmung des örtlich zuständigen Brandschutzorgans unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und naturschutzgesetzlichen Bestimmungen abgebrannt werden.

(3) Bei Ausästarbeiten für Freileitungen an Straßen, die durch Wälder führen, ist die Deutsche Post oder die Energieverwaltung bzw. deren Vertragspartner für den unverzüglichen Abtransport des anfallenden Materials verantwortlich.

§ 13

Sonstige Schutzmaßnahmen vor Bränden

(1) Das Rauchen in Wäldern, Heiden und Neuaufforstungen ist nur auf gekennzeichneten Raucherinseln und auf befestigten Straßen gestattet.

(2) Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) in Wäldern, Mooren, Heiden und Neuaufforstungen, auch aus Zügen und Fahrzeugen aller Art, ist untersagt.

(3) An Zugängen zu Wäldern sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern entsprechende Hinweisschilder über das Verbot des Rauchens und des Umganges mit offenem Feuer oder Licht anzubringen.

(4) Kochfeuer und Feuerstellen dürfen nur auf durch Wundstreifen gesicherten Plätzen, jedoch nicht am Rande von Dickungen und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen angelegt werden. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen und sind danach vollständig zu löschen. Auf Moor- und Torfböden dürfen keine Feuerstellen angelegt werden.

(5) Das Verbrennen von Reisig und ähnlichem sowie das Abbrennen von Böschungen, Wiesen und Flächen in Wäldern und in einer Entfernung bis zu 100 m von Wäldern ist dem zuständigen Brandschutzheifer des Forstreviers und dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan rechtzeitig zu melden. Derartige Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht des Revierleiters oder eines Vertreters durchgeführt werden und müssen bis zum vollständigen Erlöschen der Glutreste beaufsichtigt werden.

(6) Sind die Waldbrandwarnstufen II bis IV ausgelöst, so ist das Verbrennen von Reisig und Schlagabraum sowie das Abbrennen von Böschungen und Flächen verboten.

(7) Sprengungen aller Art in Waldgebieten dürfen bei Auslösung der Waldbrandwarnstufen III und IV nur mit Sondergenehmigung des Leiters des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes durchgeführt werden.

(8) Nach Auslösung der Waldbrandwarnstufen III und IV dürfen zur Durchführung von Arbeiten in Wäldern nur solche Traktoren eingesetzt werden, die mit einem vorschriftsmäßigen Auspuffzyklon oder mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger ausgerüstet sind.

(9) Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, der Werk- und Stadtbahnen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug festzulegen und diese zu kontrollieren. Über durchgeführte Kontrollen ist ein Nachweis zu führen.

(10) Die Lagerung von Asche in Waldgebieten ist nur mit Genehmigung des zuständigen Brandschutzverantwortlichen erlaubt. Dabei sind erforderliche Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Ascheplätze sind zu kennzeichnen.

(11) Schneisen für elektrische Freileitungen, die durch Waldgebiete führen, sind von leicht brennbaren Materialien frei zu halten.

§ 14

Waldbrandwarnstufen

Erhöht sich die Waldbrandgefahr, so sind nach der Verfügung vom 19. April 1960 zur Auslösung von Waldbrandwarnstufen* die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Ausgabe Land- und Forstwirtschaft Nr. 6/1960 vom 20. Mai 1960

§ 15

Brandschutz-Streifendienst

(1) In jedem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ist zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Bränden nach Auslösung der Waldbrandwarnstufen I, II, III oder IV ein mit zweckentsprechenden Geräten ausgerüsteter Brandschutz-Streifendienst einzusetzen.

(2) Für die Durchführung des Brandschutz-Streifendienstes sind die Deutsche Reichsbahn, Betriebe, die in Waldgebieten Werkbahnen mit Feuedampf-, Diesel- oder Elektrolokomotiven betreiben, sowie die Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern verantwortlich. Die einzelnen Streifenbereiche der Beteiligten sind durch die Beteiligten untereinander abzugrenzen.

(3) Die Bahnmeisterei hat im Bereich von Bahnlinien und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb für den übrigen Waldbereich im Einvernehmen mit den unter Abs. 2 genannten Verantwortlichen einen Einsatzplan, nach Warnstufen unterteilt, aufzustellen. Der Einsatzplan ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Der Streifendienst kann zur Erstattung von Brandmeldungen die Reichsbahn-Streckenfernsprechleitung benutzen. Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind verpflichtet, solche Brandmeldungen ohne Verzug an das örtlich zuständige Brandschutzorgan und die zuständige Forstdienststelle zu übermitteln.

§ 16

Organisierung der Einsatzkräfte

(1) Die Hauptbrandschutzverantwortlichen haben im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und mit der Katastrophenkommission des Kreises im Bereich der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Alarm- und Einsatzpläne zur Bekämpfung von Waldbränden aufzustellen. Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden sind ebenfalls in Einsatzplänen festzulegen. Für Waldgebiete, durch die Eisenbahnlinien führen bzw. diese berühren, sind die vorgenannten Pläne außerdem mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn abzustimmen. Alle Pläne sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

(2) Durch die Forstdienststellen ist in Verbindung mit den Räten der Städte und Gemeinden die Bevölkerung auf ihre Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden hinzuweisen.

§ 17

Einsatzleitung der Waldbrandbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Waldbränden ist eine Einsatzleitung zu bilden. Die Einsatzleitung untersteht dem an der Brandstelle anwesenden ranghöchsten technischen Angestellten des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes. Für den operativen Einsatz der Kräfte und Mittel der Feuerwehr sowie zusätzlich eingesetzter anderer Kräfte ist der Einsatzleiter bzw. die Befehlsstelle der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Nehmen Waldbrände Katastrophencharakter an, so gilt für die Leitung des operativen Einsatzes aller

Kräfte der § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1959 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. I 1960 S. 2).

(3) Das Anlegen eines Gegen- oder Vorfeuers darf nur durch die Einsatzleitung angeordnet werden.

§ 18

Brandursachenermittlung

(1) Die Brandstelle ist zur einwandfreien Brandursachenermittlung so zu sichern, daß die Vernichtung bzw. Beseitigung von Spuren, Brandlegungsmitteln und anderen Beweisen verhindert wird.

(2) Durch die Angestellten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und die freiwilligen Helfer der Volkspolizei sind die Personalien von Personen festzustellen, die in der näheren Umgebung der Brandstelle angetroffen werden.

§ 19

Überwachung von Brandstellen

Abgelöschte Waldbrände sind in erster Linie durch Kräfte der Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern so lange zu bewachen, bis der erneute Ausbruch eines Brandes ausgeschlossen ist.

§ 20

Aufklärungsmaßnahmen

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben mindestens zweimal jährlich mit allen Betriebsangehörigen eine aktenkundige Belehrung über den vorbeugenden Brandschutz sowie über das Verhalten bei Bränden in Wäldern durchzuführen.

(2) Die Forstdienststellen, die örtlichen Staatsorgane und andere staatliche Dienststellen haben bei der Ausgabe von Zeitscheinen die Empfänger über das Verhalten in Wäldern zu belehren.

§ 21

Ausnahmen

(1) Die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Forstwirtschaft sowie der Deutschen Reichsbahn Ausnahmen von dieser Anordnung genehmigen.

(2) Für Wälder, die sich in Rechtsträgerschaft der Nationalen Volksarmee befinden, gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 22

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1962

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über das Institut für Weiterbildung mittlerer
medizinischer Fachkräfte.**

Vom 24. März 1962

§ 1

Bildung

Aus dem bisherigen Institut für Fachschullehrerbildung des Ministeriums für Gesundheitswesen wird das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte gebildet.

§ 2

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Das Institut hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 3

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut erarbeitet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätze und Weisungen für die Berufsbildung die wissenschaftlichen Grundlagen für die Ausbildung und Qualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte. Dabei sind auch die vom Deutschen Institut für Berufsbildung erarbeiteten Grundsatzmaterialien — die für alle Wirtschaftszweige gültig sind — zu berücksichtigen.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung leitender mittlerer medizinischer Fachkräfte;
- b) Entwicklung und Herausgabe von Schriftenreihen und Studienmaterialien für die Qualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte;
- c) Organisierung des Erfahrungsaustausches über Inhalt, Form und Methoden der Qualifizierung mittlerer medizinischer Fachkräfte;
- d) Durchführung zentraler Tagungen für die verschiedenen Fachrichtungen der mittleren medizinischen Berufe;
- e) Förderung der Weiterbildung der Lehrkräfte für den berufsfachlichen Unterricht an Medizinischen Schulen mittels Qualifizierungslehrgängen und Fachtagungen sowie durch die Entwicklung und Herausgabe entsprechender Studienmaterialien;
Durchführung von berufsfachlichen Qualifizierungslehrgängen zur Ablegung der 2. Lehrerprüfung für Berufsschullehrer;
- f) Entwicklung der Methodik der berufsfachlichen Ausbildung der mittleren medizinischen Fachkräfte;

g) Anleitung und Mitarbeit bei der Entwicklung von Ausbildungsunterlagen, Lehrbüchern und Lehrmitteln für die Berufsbildung im Bereich des Gesundheitswesens;

h) Führung der Literaturübersicht über vorhandene und neuerscheinende Literatur für die einzelnen Fachdisziplinen der mittleren medizinischen Berufe;

i) Pflege des internationalen Erfahrungsaustausches — insbesondere mit den sozialistischen Ländern — auf dem Gebiet der Ausbildung und Qualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte.

(3) Das Institut geht bei der Lösung dieser Aufgaben von den im Perspektivplan zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens festgelegten Grundsätzen aus und arbeitet nach den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und Praxis im Tätigkeitsbereich der mittleren medizinischen Fachkräfte. Dabei stützt sich das Institut auf die Fachkommissionen für die einzelnen mittleren medizinischen Berufe. Es arbeitet eng mit den Medizinischen Schulen, mit Krankenhäusern und Polikliniken, mit der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, mit dem Verlag Volk und Gesundheit, mit dem Deutschen Hygiene-Museum, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und zentralen pädagogischen Einrichtungen zusammen. In allen pädagogischen, methodischen und psychologischen Fragen der Berufsbildung — besonders bei den unter Abs. 2 Buchstaben b, f und i angeführten Aufgaben — hat eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Berufsbildung zu erfolgen, dessen grundsätzliche Festlegungen für die Arbeit des Instituts bindend sind.

(4) Das Institut arbeitet nach Jahresarbeitsplänen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigt werden.

§ 4

Die Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Lösung der Aufgaben des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet.

(3) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(4) Der Direktor ist dem Minister für Gesundheitswesen für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist dabei an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen gebunden.

(5) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu treffen.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors gegenüber den Mitarbeitern ihres Aufgabebereiches weisungsbefugt und gegenüber dem Direktor für ihren Aufgabebereich verantwortlich.

§ 5

Der wissenschaftliche Beirat

(1) Bei dem Institut besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Dieser hat die Aufgabe, den Direktor bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben des Instituts zu beraten. Der wissenschaftliche Beirat nimmt zu den wichtigsten Fragen der Arbeit des Instituts Stellung und macht Vorschläge für die Besetzung der wissenschaftlichen Funktionen im Institut.

Dem Beirat gehören an:

der Direktor des Instituts als Vorsitzender,

der Stellvertreter des Direktors des Instituts als Sekretär,

ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,

Mitglieder der Fachkommissionen für die mittleren medizinischen Berufe,

ärztliche Berater,

Angehörige mittlerer medizinischer Berufe, die in Gesundheitseinrichtungen leitend tätig sind,

ein Vertreter des Deutschen Instituts für Berufsbildung und

ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Minister für Gesundheitswesen benannt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, dem wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates regelt sich nach der vom Minister für Gesundheitswesen zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 6

Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Für die leitenden Mitarbeiter ist die Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen einzuholen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

(3) Die gleiche Verpflichtung gilt für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

§ 8

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt des Ministeriums für Gesundheitswesen bereitgestellt.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere leitende Mitarbeiter das Institut vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf ein bestimmtes Aufgabengebiet beziehen, bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Direktor oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter erteilt werden.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel und -vorgänge bedürfen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 10

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und ist vom Ministerium für Gesundheitswesen zu bestätigen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I S. 15) wie folgt zu berichtigen ist:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 muß richtig heißen:

„(6) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Wehrbezirkskommando Rostock und die Deutsche Binnenreederei Berlin hat dem Wehrbezirkskommando vor dem Zeitpunkt der Musterung eine namentliche Liste der zu musternden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben.“

2. die Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53) wie folgt berichtigt werden muß:

a) Der § 8 Abs. 3 muß richtig heißen:

„(3) Die Vorschläge von den zur Entlassung kommenden Soldaten und Unteroffizieren mit Wohnsitz Berlin sind über das Wehrbezirkskommando den Räten der Stadtbezirke bzw. bei Offizieren dem Magistrat von Groß-Berlin zu übersenden.“

b) Der § 11 Abs. 3 Satz 2 muß richtig heißen:

„... Die Vorschläge gemäß § 8 Absätze 2 und 3 sind in diesen Fällen durch die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung über das Wehrbezirkskommando an das Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, zu richten.“

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 28. März 1962 über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — (GBl. I S. 42) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 12 Abs. 1 muß richtig heißen:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder

2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert

und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zufügt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.“

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2057

Preisverordnung Nr. 1721/1 vom 18. Oktober 1961 — Preisbildung in Schädlingsbekämpfungsbetrieben — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2067

Preisverordnung Nr. 1484/1 vom 16. November 1961 — Zerstäubungstrockenanlagen, Strahlapparate, Düsenzerstäubungsanlagen, Brenner für die chemische Industrie und für sonstige Zwecke, Einzel- und Ersatzteile für den Apparatebau — (Warennummern 31 64 19 20, 31 66 10 00, 31 66 20 00, aus 31 66 31 00, aus 31 66 32 00, aus 31 69 90 00)

Sonderdruck Nr. P 2069

Preisverordnung Nr. 1962 vom 22. Dezember 1961 — Preisbildung für die Bauproduktion — (Warennummer 70 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Bezugshinweise für Verkündungsblätter:

Nur der

Zentral-Versand Erfurt

ERFURT, Anger 37/38, Telefon 54 51

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III
 Gesetzblatt-Sonderdruck
 Gesetzblatt-Preissonderdruck
 Zentralblatt
 Ministerialblatt
 Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)
 Kalkulationsrichtwerte
 Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen
 Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel
 Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage
 Ergänzungen und Berichtigungen zum Allgemeinen Warenverzeichnis
 Alphabetisches Warenverzeichnis zur 4. Auflage
 Nummernschlüssel
 Schlüsseliste
 Verfügungen und Mitteilungen:
 Bauwesen,
 Handel und Versorgung,
 Volksbildung,
 Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke
 Verzeichnis der Gesetzblatt-Preissonderdrucke
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Verzeichnis der Bauleistungen

In Groß-Berlin besteht ferner die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. April 1962	Nr. 20
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 62	Beschluß über die Entschließung des VII. Deutschen Bauernkongresses	179

Beschluß
über die Entschließung des VII. Deutschen Bauernkongresses.

Vom 30. März 1962

Es wird folgendes beschlossen:

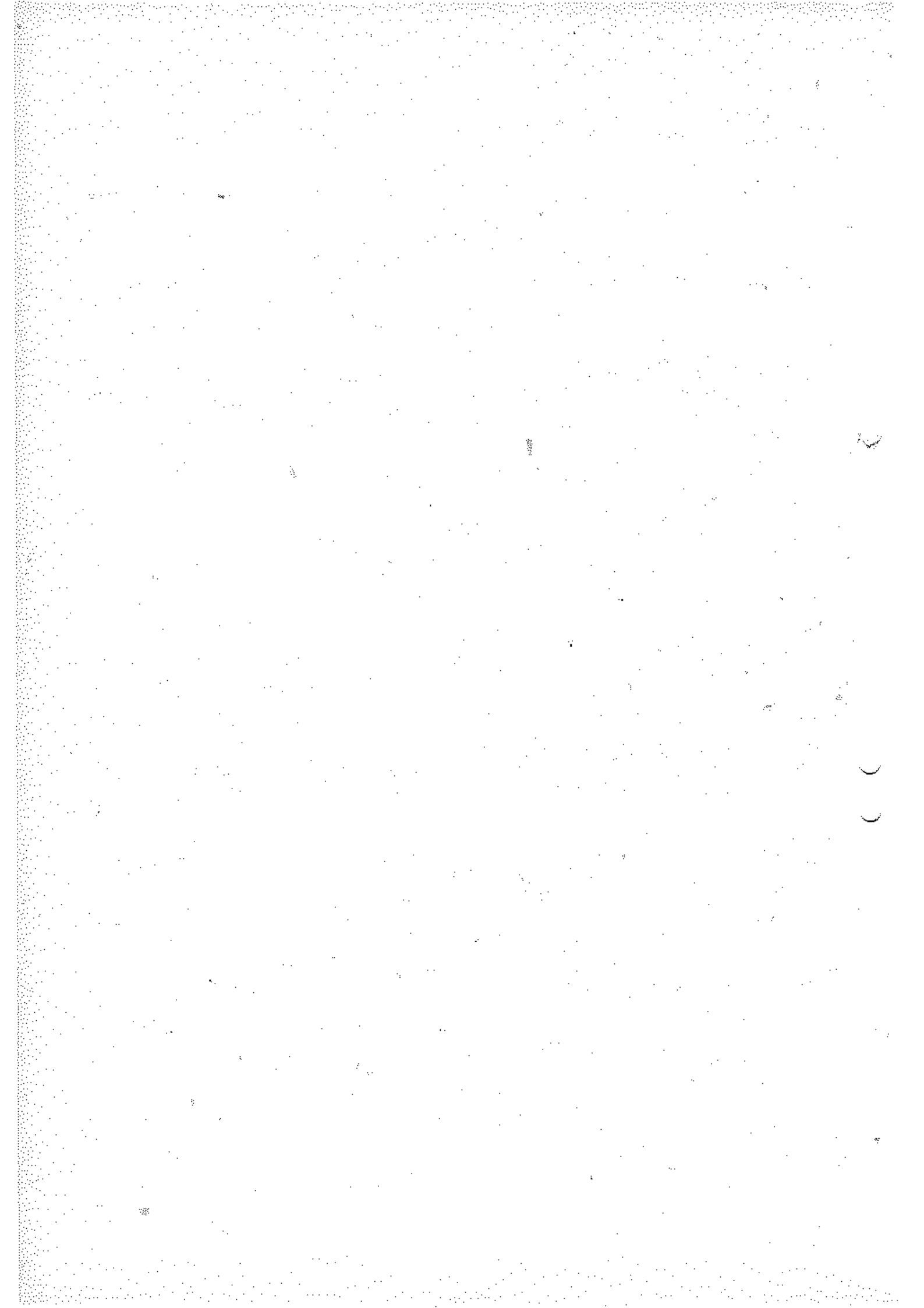
1. Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik stimmt dem Beschluß des VII. Deutschen Bauernkongresses (Anlage) zu.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister werden verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich unverzüglich den Beschluß des VII. Deutschen Bauernkongresses mit ihren Mitarbeitern auszuwerten und zur Grundlage ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu machen. Sie haben die sich für ihren Bereich ergebenden Maßnahmen zur Unterstützung der LPG bei der Organisation der guten genossenschaftlichen Arbeit zur Erfüllung und Überbietung der staatlichen Pläne der Brutto- und Marktproduktion und zur Herstellung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG festzulegen und eine strenge Kontrolle über deren Durchführung zu organisieren.

Berlin, den 30. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft
I. V.: **Dr. Seemann**
Stellvertreter des Ministers



Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Beschluß
des VII. Deutschen Bauernkongresses****Für gute genossenschaftliche Arbeit in jeder LPG —
Für Frieden und Sozialismus!**

Vom 11. März 1962

Wir Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern der Deutschen Demokratischen Republik bauen, geführt von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, mit allen Kräften der Nationalen Front des demokratischen Deutschland den Sozialismus in der Landwirtschaft auf. Unter Führung und im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse kämpfen wir für die gute genossenschaftliche Arbeit in jeder LPG, für den Aufbau des sozialistischen Dorfes, für Frieden und Sozialismus.

Ein Leben in Frieden und Glück fällt uns aber nicht in den Schoß. Angestrengte harte Arbeit zur Erfüllung der Planaufgaben unserer vollgenossenschaftlichen Landwirtschaft, die Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, die geduldige Auseinandersetzung mit alten, überholten Denk- und Lebensgewohnheiten, die Gewinnung aller Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern für die gute genossenschaftliche Arbeit sind in unseren Dörfern erforderlich. Täglich stürmt in dieser Zeit, die wir durch unsere Taten mitgestalten, Neues auf uns ein. Das verlangt von allen ein immer bewußteres Handeln und sozialistisches Denken.

Das Wichtigste ist die gute genossenschaftliche Arbeit

Die Hauptsache ist, durch gute genossenschaftliche Arbeit die genossenschaftlichen Erträge zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Der Maßstab für gute genossenschaftliche Arbeit ist die Erfüllung und Überbietung der staatlichen Pläne und die Herstellung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG.

Gute genossenschaftliche Arbeit heißt, daß jedes Mitglied an der genossenschaftlichen Arbeit in der gesellschaftlichen Wirtschaft der LPG aktiv teilnimmt, sich voll für alle Belange der LPG verantwortlich fühlt, daß Spekulationen einzelner Mitglieder nicht zugelassen werden, eine richtige Brigadearbeit durchgeführt und daß die Vergütung an die Mitglieder nach ihrer geleisteten Arbeit vorgenommen wird.

Zur guten genossenschaftlichen Arbeit gehört, daß der Produktionsprozeß auf wissenschaftlicher Grundlage organisiert wird, die fortgeschrittensten landwirtschaftlichen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Anwendung kommen, der Boden rationell genutzt wird sowie die Maschinen voll ausgelastet werden.

Im Prozeß des sich entfaltenden genossenschaftlichen Lebens festigt sich bei uns die Gewißheit: Der Aufbau des Sozialismus in der DDR, der von uns gewählte und beschrittene Weg der LPG stimmt überein mit der gesetzmäßigen Entwicklung unserer Zeit, der Epoche des weltweiten Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus. Diesen Weg gehen wir unbeirrt weiter.

Wir Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern begrüßen deshalb die von der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED aus dem XXII. Parteitag der KPdSU gezogenen Schlußfolgerungen und unterstützen mit all unseren Kräften die beschlossene Generallinie. Die nationalen Interessen des deutschen Volkes erfordern, in enger Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern den Sozialismus in der DDR zum Siege zu führen, unabhängig davon, wie sich die internationalen Beziehungen und die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten entwickeln werden. Der Sozialismus bietet allen Werktätigen Sicherheit, nicht nur für heute und morgen, sondern für immer. Der sozialistische Weg in der Landwirtschaft entspricht nicht nur den Interessen der Bauern, sondern den Interessen des ganzen Volkes. Der Sozialismus wird unabdingbar auch in Westdeutschland siegen. Die glückliche Zukunft der Bauern in ganz Deutschland liegt im Sozialismus.

**Die DDR ist der Bannerträger einer nationalen
Agrarpolitik**

Unsere Agrarpolitik ist eine nationale Agrarpolitik. Wir Bauern in der DDR zogen die geschichtlich notwendigen Lehren aus den beiden Weltkriegen, in die das deutsche Volk von den profitgierigen deutschen Imperialisten und Militaristen getrieben wurde. Die Blut- und Boden-Politik des deutschen Imperialismus bezahlten Generationen deutscher Bauern mit ihrem Leben und mit riesigen materiellen Verlusten. Tausende Bäuerinnen wurden zu Witwen und ihre Kinder zu Waisen. Viele Bauernsöhne blieben auf den Schlachtfeldern dieser mörderischen Kriege.

Unser Weg ist der einzig richtige

In Übereinstimmung mit der in der gegenwärtigen Epoche gesetzmäßigen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft vom Kapitalismus zum Sozialismus beschritten wir Bauern in der DDR an der Seite der Arbeiterklasse und unter Führung der marxistisch-leninistischen Kampfpartei, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den einzig richtigen Weg. Die Kriegsverbrecher wurden bestraft, die Blutsauger des Dorfes — Junker und Großagrarier — durch die demokratische Bodenreform enteignet und die Monopole entmachtet. Durch diese revolutionär-demokratischen Umwälzungen wurde die ökonomische und politische Macht des Finanzkapitals auch auf dem Dorf für immer gebrochen. Damit wurde ein jahrhundertaltes, himmelschreiendes Unrecht wiedergutmacht und der Boden denen übergeben, die ihn bearbeiten. Im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse begannen wir Bauern an der Gestaltung des neuen gesellschaftlichen Lebens aktiv teilzunehmen. Das war die wichtigste Voraus-

setzung dafür, den sich im Laufe der Zeit herausbildenden Widerspruch zwischen der kleinen bäuerlichen Einzelwirtschaft und der modernen Technik und Wissenschaft im Interesse der Bauern und mit den Bauern auf sozialistische Weise zu lösen.

Die zehnjährige Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die schöpferische Verwirklichung des Leninschen Genossenschaftsplanes entsprechend den konkreten Bedingungen in der DDR. Unsere Erfahrungen und die erreichten Erfolge beweisen, daß es keinen anderen Weg zur endgültigen Befreiung der Bauern als den Weg der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft gibt. Mit dem vollgenossenschaftlichen Zusammenschluß im Frühjahr 1960 fand der jahrhundertelange Befreiungskampf der deutschen Bauern in unserer Republik seine Krönung. Über 950 000 Bäuerinnen und Bauern haben sich in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen. In den sozialistischen Ländern haben mehr als eine halbe Milliarde Bäuerinnen und Bauern bereits den Weg des genossenschaftlichen Zusammenschlusses mit großem Erfolg beschritten.

Der Sozialismus siegt bei uns im Dorf, er siegt in unserer Deutschen Demokratischen Republik; er wird in ganz Deutschland und in der ganzen Welt siegen.

Ständig steigende Marktproduktion

Unsere zehnjährige genossenschaftliche Entwicklung ist durch eine ständig steigende Marktproduktion gekennzeichnet. So erhöhte sich von 1952 bis 1961 die Marktproduktion von Schlachtvieh von 787,0 Tt = 120,6 kg/ha LN auf 1113,7 Tt = 173,6 kg/ha LN; die Milchproduktion von 2753,0 Tt = 412,3 kg/ha LN auf 4951,6 Tt = 771,6 kg/ha LN und die Eierzeugung von 760,6 Millionen Stück auf 2350,2 Millionen Stück. Die Geflügelfleischproduktion für den Markt wurde allein in den Jahren 1958 bis 1961 von 8,3 Tt = 1,3 kg/ha LN auf 35,3 Tt = 5,5 kg/ha LN gesteigert.

Auch diese Ergebnisse beweisen, daß der vollständige Übergang aller Bauern zur genossenschaftlichen Arbeit im Frühjahr 1960 der richtige Weg war.

Diese Entwicklung war nur möglich dank der großen selbstlosen Hilfe durch die Arbeiterklasse der DDR sowie der Unterstützung durch die Agrarwissenschaftler und aller Werktätigen bei der Entwicklung unserer Landwirtschaft. Die Arbeiterklasse half uns, die Demokratie im Dorf zu entwickeln, den Übergang zur genossenschaftlichen Arbeit zu vollziehen und die genossenschaftliche Produktion richtig zu organisieren.

Seit 1950 stellte die Arbeiterklasse der Landwirtschaft mehr als 73 000 Traktoren, 9000 Mähdrescher, 8000 Kartoffelkombines, 4000 Rübenkombines und andere Geräte im Werte von 6,1 Milliarden DM sowie weitere materielle und finanzielle Mittel zur Entwicklung und Festigung der LPG zur Verfügung.

Darüber hinaus erhöhte sich das genossenschaftliche Anlagevermögen der LPG Typ III (ohne Boden und persönliche Hauswirtschaften) bis zum Jahre 1960 auf 7,8 Milliarden DM = 13 408 DM je Mitglied bzw. 2621 DM je Hektar LN.

Die Bündnisverpflichtungen gegenüber der Arbeiterklasse erfüllen

Das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauern hat aber zwei Seiten. Es widerspricht unserer Bauernlehre, vom Staat und von der Arbeiterklasse Geld in Anspruch zu nehmen, das wir nicht erarbeitet haben. Deshalb

müssen wir in allen Genossenschaften dafür sorgen, daß alle Mitglieder ihren Verpflichtungen voll nachkommen. Wir Bauern können nicht nur Nutznießer sein, wir müssen unsere Verpflichtungen gegenüber der Arbeiterklasse, dem Staat und der Gesellschaft ebenso vorbildlich erfüllen, wie dies die Arbeiterklasse uns gegenüber tut.

Handeln wir deshalb stets nach der Bauernregel:

„Du hast als Genossenschaftsbauer die Bauernbefreiung unter Führung der Arbeiterklasse selber mit errungen. Hüte daher das Bündnis mit der Arbeiterklasse wie deinen Augapfel; denn das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauern ist die Grundlage des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus!“

Das, was unsere Landwirtschaft für den Markt produziert, ist die entscheidende Grundlage für die Ernährung und den wachsenden Bedarf der Bevölkerung. Die Marktproduktion ist wichtig für die Versorgung der Industrie mit Rohstoffen. Wird der Plan der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion nicht erfüllt, so stört das die planmäßige Versorgung der Bevölkerung und belastet unsere Volkswirtschaft mit zusätzlichen Importen. Diese außerplanmäßigen Importe erfordern entweder den zusätzlichen Export von hochwertigen Industriewaren, wie Autos, landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel und andere Industrieerzeugnisse, oder den Verzicht auf den Import von Erzeugnissen, die wir dringend für die Volkswirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung benötigen.

Die Planerfüllung ist deshalb die erste Bündnispflicht der Genossenschaftsbauern gegenüber der Arbeiterklasse. Durch die Nichterfüllung der Pläne der landwirtschaftlichen Produktion wird sowohl die Entwicklung der Landwirtschaft selbst gestört als auch das persönliche Leben der Genossenschaftsmitglieder beeinträchtigt.

Es kann nur das an die Genossenschaftsmitglieder verteilt werden, was die Genossenschaft selbst erarbeitet

Wir Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern wollen das Unsrige beitragen zur Stärkung unserer Republik, zum glücklichen Leben im Sozialismus. Das tun wir, indem wir für die ständig steigenden Aufwendungen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates zur Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft auch entsprechend mehr Lebensmittel für die Versorgung der Bevölkerung und mehr Rohstoffe für die Industrie liefern.

So, wie wir heute auf sozialistische Art in der gesellschaftlichen Wirtschaft der LPG arbeiten, werden wir morgen in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat leben. Einen anderen Weg gibt es nicht.

Danach handeln aber noch nicht alle Genossenschaften. Einige fordern mehr vom Staat, als sie selbst zu geben gewillt sind. Sie verlangen staatliche Subventionen, obwohl sie die Voraussetzungen haben, hohe Erträge zu erreichen und aus eigener Kraft die Wirtschaftlichkeit zu sichern, wenn alle Mitglieder eine gute genossenschaftliche Arbeit leisten. Sie verlassen sich auf die Hilfe durch den Staat und die Arbeiterklasse, anstatt die eigenen Kräfte zur Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft anzuspinnen. Wir Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern sind der Meinung, daß keiner LPG weiter gestattet werden darf, auf Kosten des Volkes zu leben.

Viele Genossenschaften vom Typ I und II bilden aber die genossenschaftlichen Fonds nur aus den Einnahmen der pflanzlichen Produktion. Die größeren Einnahmen aus der Viehwirtschaft gehen jedoch ausschließlich in den individuellen Verbrauch. Jeder gute Bauer weiß aber, daß man so nicht wirtschaften kann, weil die Erweiterung der Produktionsgrundlagen aus allen Bereichen der Produktion finanziert werden muß.

In unserer vollgenossenschaftlichen Landwirtschaft gilt es, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus bewußt anzuwenden:

vor allem das Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft,

das Gesetz der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und

das Gesetz der Vergütung nach der Arbeitsleistung.

Es ist deshalb erforderlich, zur exakten wirtschaftlichen Rechnungsführung überzugehen und die Planung auf der Grundlage der genauen Bilanzierung aller landwirtschaftlichen Quellen vorzunehmen. Dabei ist die Durchsetzung des Leistungsprinzips und die Senkung der Selbstkosten unbedingt zu beachten.

Diese bewußte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus dient der schnellen Steigerung der Produktion.

Während bisher alle möglichen Zuschläge und Prämien gezahlt wurden, muß jetzt allmählich dazu übergegangen werden, auf diese Sonderzuschläge zu verzichten und die ganze materielle Interessiertheit der Genossenschaftsbauern auf das Marktprodukt zu lenken, dessen Preise dann entsprechend festgelegt werden müssen.

Die Zuweisung staatlicher Mittel ist an die Erfüllung der staatlichen Pläne zu binden. Die Gewährung von Krediten durch die Deutsche Bauernbank zur Vergütung der Arbeitseinheiten muß von der Erfüllung des Produktions- und Finanzplanes der LPG abhängig gemacht werden.

Die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen in Übereinstimmung bringen

Den richtigen Weg zur Ehrlichkeit der Genossenschaftsbauern gegenüber der LPG und dem Staat, für die Entwicklung einer guten genossenschaftlichen Arbeit beschränkt unter anderem die LPG Pessin, Kreis Nauen, Stotternheim, Kreis Erfurt-Land, Jütchendorf, Kreis Zossen. Die Mitglieder dieser LPG haben begonnen, die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Mitglieder in Übereinstimmung zu bringen und Ordnung auf allen Gebieten zu schaffen. Sie führen offen die Auseinandersetzung über die Teilnahme aller Genossenschaftsmitglieder an der guten genossenschaftlichen Arbeit.

In diesen LPG setzt sich immer mehr der Grundsatz durch, der zum Leitmotiv aller LPG werden muß: Bevor man ernten kann, muß man säen. So hielten wir es früher, und nicht anders ist es in der Genossenschaft. Einige Kollegen wollen jedoch ernten, ohne zu säen; sie wollen aus der großen Schüssel essen, ohne sie vorher mit zu füllen. Damit schaden sie den gesellschaftlichen und ihren persönlichen Interessen. Der Drang nach Bereicherung ohne Rücksicht auf den Nächsten zeigt sich vor allem in den aufgeblähten individuellen Hauswirtschaften mancher Genossenschaftsbauern des Typ III. Alte, aus dem Kapitalismus herrührende Denkgewohnheiten, das Hängen am Althergebrachten sind die Ursachen dafür. Sie hemmen die Entwicklung

der guten genossenschaftlichen Arbeit und können nur durch geduldige und beharrliche Überzeugung im Kollektiv der Genossenschaftsmitglieder überwunden werden. An erster Stelle stehen die Leistungen der Genossenschaftsmitglieder für die genossenschaftliche Wirtschaft. Daraus ergibt sich, daß die Hauswirtschaft in den LPG des Typ III nur den Charakter einer Nebenwirtschaft tragen kann.

Die Genossenschaftsmitglieder haben also eine große persönliche, moralische und materielle Verantwortung für die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft. Sie müssen gemeinsam beraten, wie die genossenschaftliche Produktion erhöht und die Bevorzugung der Hauswirtschaften überwunden wird. Das muß aber so geschehen, daß die Viehbestände und die Brutto- und Marktproduktion planmäßig weiter wachsen. Es geht also darum, keine Experimente zu machen, sondern durch planmäßiges, schrittweises Vorgehen die genossenschaftliche Wirtschaft, die genossenschaftliche Produktion zu festigen und zu steigern. Vor allem in den LPG Typ I und II ist es von Vorteil, wenn sie Investitionsbeiträge zur Anschaffung von Traktoren und anderen Maschinen aus einem Teil ihrer Einnahmen aus der individuellen Viehwirtschaft geben und auch die genossenschaftlichen Stallbauten finanzieren helfen. Die LPG ist die beste Sparkasse.

Die LPG sind für uns Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern Schulen des Sozialismus

Mit der Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeit beschreiten wir den Weg vom Ich zum Wir. Durch das Zusammenleben im Kollektiv, durch die genossenschaftliche Arbeit entwickelt sich auch auf dem Lande der Mensch der neuen Zeit, dem Egoismus, Spekulation, Neid und Individualismus fremd sind. Er ist ehrlich gegenüber der Genossenschaft, weil es seine Genossenschaft ist, er ist ehrlich gegenüber dem Staat, weil es sein Arbeiter-und-Bauern-Staat ist. Der Grundsatz der Ehrlichkeit gegenüber der Genossenschaft und dem Arbeiter-und-Bauern-Staat muß zu einem festen Bestandteil der guten genossenschaftlichen Arbeit werden. Wir haben begonnen, die soziale Ungleichheit, die uns früher trennte, zu beseitigen. Wir geben niemand mehr die Möglichkeit, sich die Früchte der Arbeit anderer anzueignen, um sich persönlich zu bereichern.

Die Festigung der LPG ist für jeden Genossenschaftsbauern ein persönliches Anliegen. Ein guter Genossenschaftsbauer läßt sich von unseren neuen Bauernregeln leiten:

„Du bist als Genossenschaftsbauer Miteigentümer. Schütze das genossenschaftliche Eigentum und hilf, es zu vermehren, zu deinem eigenen Wohl und zum Wohl aller.“

Du bist Genossenschaftsbauer geworden; handle als gleichberechtigtes Mitglied deiner Genossenschaft so, wie du es von allen anderen Kollegen erwartest. Du bist Genossenschaftsbauer geworden, weil du für deine Familie, für deine Kinder und für unser ganzes Volk ein schöneres Leben wünschst. Hilf mit, damit das genossenschaftliche Dorf zum schönen sozialistischen Dorf wird.“

Unsere neue Klasse der Genossenschaftsbauern entwickelt und festigt sich jetzt am schnellsten, wenn die Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben ständig mit unserer eigenen sozialistischen Erziehung verbunden wird. Dies betrifft besonders solche Genossenschaftsbauern, die einst als Großbauern lebten und jetzt ver-

stehen lernen sollen, daß sie in der Genossenschaft mit alten kapitalistischen Gewohnheiten brechen müssen. Einige ehemalige Großbauern und frühere aktive Nazis glauben immer noch, sie könnten so weitermachen wie früher. Darum neigen sie dazu, der Propaganda des westdeutschen Finanzkapitals und den Bauernlegern im Bonner Staat zu folgen. Dafür haben sie selber den Schaden zu tragen. Wir Genossenschaftsmitglieder lassen uns von einigen Leuten, die den Zug der Zeit noch nicht begriffen haben, nicht mehr schädigen.

In unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern die Macht aus. Wir tragen den Ehrentitel: Bürger des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates. Daraus erwächst für uns die Verpflichtung, durch die Teilnahme an der guten genossenschaftlichen Arbeit alles zu tun, um unseren ersten deutschen Friedensstaat zu stärken und zu schützen.

Die schöpferische Mitarbeit aller Bäuerinnen erreichen

Eine große Kraft sind die Bäuerinnen, die erst durch die Vorzüge der genossenschaftlichen Produktion ihre volle Gleichberechtigung verwirklichen und ihre persönlichen Fähigkeiten voll entfalten können. Tausende von ihnen leisten eine hervorragende Arbeit in der genossenschaftlichen Wirtschaft, aber noch völlig ungenügend sind sie in den Vorständen und anderen leitenden Funktionen der LPG vertreten.

Von allen Mitgliedern der LPG sind rund die Hälfte Genossenschaftsbäuerinnen. Das ist eine gewaltige Kraft. Aber nur etwa 200 Genossenschaftsbäuerinnen sind als Vorsitzende tätig. In den Bezirken Rostock und Frankfurt (Oder) gibt es keine Frau als Vorsitzende einer LPG Typ III.

Das Kommuniqué des Politbüros des ZK der SED „Die Frau — der Frieden und der Sozialismus“ entspricht völlig unseren Auffassungen und verpflichtet uns, die darin enthaltenen Grundsätze und Aufgaben in allen LPG zu verwirklichen. Eine LPG ohne Bäuerinnen ist nur eine halbe LPG. Ohne Mitglied der LPG zu sein, kann die Bäuerin ihre Gleichberechtigung nicht durchsetzen, und es kommt nur ein Teil der reichen Erfahrungen der Bauern in der LPG zur Anwendung und Wirkung.

Alle noch abseits stehenden Bäuerinnen müssen wir als Mitglied für die LPG gewinnen. Es sind solche Voraussetzungen zu schaffen, daß die Genossenschaftsbäuerinnen gleichberechtigt an der guten genossenschaftlichen Arbeit und an der Leitung der LPG teilnehmen können. Für ihre weitere Qualifizierung bedürfen alle Genossenschaftsbäuerinnen besonderer Unterstützung, wobei die Nationale Front große Aufgaben hat. Mit der Gemeinschaft des Dorfes müssen Einrichtungen geschaffen werden, wie Kindergärten, -krippen und -horte, Waschstützpunkte und gute Einkaufsmöglichkeiten, die es den Genossenschaftsbäuerinnen und den übrigen Frauen des Dorfes besser ermöglichen, in der Genossenschaft mitzuarbeiten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die Vorstände der LPG müssen dafür sorgen, daß die Frauen entsprechend ihrer Qualifikation, ihren Fähigkeiten und Neigungen eingesetzt werden. In jeder LPG sollte der Vorstand dem Frauenausschuß eine besondere Unterstützung geben, gemeinsam mit dem Frauenausschuß auf der Grundlage der Perspektive der Genossenschaft einen Frauenförderungsplan erarbeiten und die Durchführung dieses Planes zum

Bestandteil der Leitungstätigkeit der Genossenschaften machen. Dort, wo es noch keine Frauenausschüsse gibt, tragen alle Genossenschaftsmitglieder unter Verantwortung des Vorstandes dazu bei, Frauenausschüsse zu bilden.

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft

Unsere Landjugend vollbringt bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, der Festigung der LPG und dem Schutz der sozialistischen Errungenschaften gute Taten. Oft tritt sie am aktivsten für die Herstellung der sozialistischen Ordnung in unseren Genossenschaften ein.

Am Beispiel der Perspektive der eigenen LPG müssen wir unserer Jugend überzeugend erklären, daß vor allem ihr die Früchte der guten genossenschaftlichen Arbeit zugute kommen, daß unsere Töchter und Söhne gemeinsam mit uns das Werk des sozialistischen Aufbaus zum Siege führen. Es gehört zur Bauernehre jeder Familie in unseren LPG, daß ihre Kinder ihr Leben fest mit der Genossenschaft verbinden und im sozialistischen Dorf ihre glückliche Zukunft sehen. Die bewußten Vertreter der jungen Bauergeneration und die fortschrittlichen Kräfte der älteren Generation können nicht länger dulden, daß ein Teil der Dorfjugend sozialistische Errungenschaften auf bequeme Weise genießen will. Mit dieser falschen Ideologie muß man sich in jeder LPG auseinandersetzen. Guten Verdienst, moderne Arbeitsbedingungen, fortgeschrittene Großproduktion und bessere Lebensverhältnisse kann man nicht einfach erreichen, indem man der Landwirtschaft den Rücken kehrt. Jene jungen Menschen, die in den vergangenen Jahren das Dorf verließen, sollten als Genossenschaftsbauern in die LPG zurückkehren.

Dazu gehört auch, daß an unseren polytechnischen Oberschulen auf dem Lande den Kindern die sozialistische Perspektive der Landwirtschaft richtig erklärt wird. Die Kinder sind für landwirtschaftliche Berufe zu gewinnen und so auszubilden, daß sie gute Genossenschaftsbauern werden. Die Ausbildung und die Erziehung der Jugend im Dorf muß auf die moderne sozialistische Produktion gerichtet sein.

Es ist unsere Pflicht, der Jugend die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, ihre guten Vorschläge und ihre berechtigten Interessen besser zu berücksichtigen, sie als gleichberechtigte Genossenschaftsmitglieder zu betrachten und ihre Leistungen entsprechend zu würdigen.

Wie halten es für notwendig, in allen LPG den jungen Genossenschaftsmitgliedern Verantwortung zu übertragen, die fähigsten von ihnen in leitende Funktionen, besonders in die Vorstände, zu wählen und in die Tätigkeit der Kommissionen einzubeziehen. Die jungen LPG-Mitglieder sollen vor allem in solchen Produktionsabschnitten (Technik, Viehwirtschaft) eingesetzt werden, wo sie ihre Initiative am besten entfalten können und wo die genossenschaftliche Arbeit den größten Einfluß auf ihre sozialistische Entwicklung ausübt. Das geschieht am besten in Jugendbrigaden und Jugendobjekten. Durch die Vorstände der LPG sind in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen jährlich Jugendförderungspläne auszuarbeiten und in der Mitgliederversammlung der LPG zu beschließen.

Wir wenden uns an die Jugend des Dorfes, alle Kraft für den Aufbau des neuen Lebens im Dorf einzusetzen. Sie soll sich mit an die Spitze des Kampfes um die gute genossenschaftliche Arbeit stellen. Mit

ihrem Elan und ihrer Begeisterung gestaltet sie so gemeinsam mit den reichen Erfahrungen der Älteren das neue, schöne sozialistische Dorf.

Wir begrüßen die Initiative des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, der sich auf unserem Bauernkongress mit einem Kampfauftrag an alle Mitglieder der FDJ wandte und sie aufrief, bei der Verwirklichung unserer Beschlüsse zu helfen.

Planerfüllung — eisernes Gesetz

Seit dem VI. Deutschen Bauernkongress haben wir mit Unterstützung der Arbeiterklasse beim Aufbau und bei der Festigung der LPG weitere Fortschritte erzielt und die Versuche der Feinde, unsere LPG zu zersetzen, zunichte gemacht. Dank unserer genossenschaftlichen Produktion konnten wir 1961 die Marktproduktion weiter erhöhen, z. B. bei Fleisch um 51,2 Tt, bei Milch um 73,4 Tt, bei Eiern um 174,7 Millionen Stück. 1961 haben wir erstmalig alle Feldarbeiten im wesentlichen mit den Kräften des Dorfes durchgeführt.

Der Plan 1961 wurde jedoch in wichtigen Positionen nicht erfüllt.

Niedrigere Erträge wurden verschuldet, weil eine Reihe von Flächen nicht bestellt, agrotechnische Termine nicht eingehalten und der Anbauplan, zum Beispiel bei Kartoffeln, in LPG des Bezirkes Potsdam nicht eingehalten wurde. In einigen LPG der Bezirke Neubrandenburg, Schwerin und Frankfurt (Oder) wurde z. B. das Heu nicht restlos geborgen. Eine Reihe von LPG hatte hohe Ernteverluste. Das lag vor allem daran, daß noch nicht überall gut genossenschaftlich gearbeitet wurde und daß die genossenschaftliche Feldwirtschaft vernachlässigt worden ist.

Die Festigung der Genossenschaften und die Steigerung der Brutto- und Marktproduktion vollzieht sich noch nicht in allen LPG, Kreisen und Bezirken planmäßig und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

Die Bezirke Gera, Suhl, Magdeburg, Halle, Erfurt, Berlin und Karl-Marx-Stadt erfüllten bzw. überboten 1961 den Volkswirtschaftsplan bei Schlachtvieh, bei Milch und Eiern. Demgegenüber haben aber besonders die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Cottbus ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung nicht voll erfüllt.

Die Planungsmethoden müssen verbessert werden

Die Planungsmethoden sind so zu verändern, daß sie auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ausnutzung aller Reserven sichern und auf die Steigerung der Bruttoproduktion orientieren.

Dazu ist notwendig:

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist in die Planung einzubeziehen. Jede LPG erarbeitet dafür einen Plan. Für die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der sozialistischen Landwirtschaft sollten Mindestaufgaben zentral geplant und kontrolliert werden.

Die hauptsächlichsten ökonomischen Kennziffern, die die Brutto- und Marktproduktion bestimmen, sind exakt zu bilanzieren. Auf der Grundlage dieser Bilanzen sind die Pläne der Marktproduktion, die Produktionsmittel usw. aufzuschlüsseln.

Dieses veränderte Planungssystem, das den neuen Produktionsverhältnissen im Dorfe Rechnung trägt, soll auch Fortschritte in Richtung auf die schrittweise

Entwicklung der Spezialwirtschaften der LPG erleichtern und die Basis für einen allmählichen Übergang zur wirtschaftlichen Rechnungsführung in der gesamten Landwirtschaft bilden.

Die Steigerung der Bruttoproduktion in der Feld- und Viehwirtschaft und die Steigerung der Arbeitsproduktivität sind im Jahre 1962 für alle LPG, Kreise und Bezirke Schwerpunkte der Arbeit. Sie sind die Hauptvoraussetzung für die termingerechte Planerfüllung in allen Positionen.

Das erfordert, die Hektarerträge zu steigern, die vorhandenen Futtermittel rationell auszunutzen, die Kuh- und Schweinebestände zu erhöhen und die Leistungen, besonders in der Milchproduktion, zu steigern. In jeder LPG ist die Entwicklung der pflanzlichen und tierischen Produktion kritisch einzuschätzen, und es sind Maßnahmen zur planmäßigen Produktionssteigerung festzulegen. Der Anbauplan muß in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Interessen aufgestellt werden. In allen LPG sind solche Fruchtfolgen einzuführen, die durch umfangreichen Anbau der jeweils ertragreichsten Kulturen höchste Nährstoff-erträge je Flächeneinheit bei steigender Bodenfruchtbarkeit ermöglichen.

Der Mais als eine der ertragreichsten Futterpflanzen muß seinen festen Platz in den Fruchtfolgen einnehmen. Der Mais verlangt einen guten Kulturzustand des Bodens, ausreichende mineralische Düngung und Stallmist sowie eine gute Pflege.

Der Boden — das Hauptproduktionsmittel

Der Boden ist das Hauptproduktionsmittel der Landwirtschaft. Seine rationelle Nutzung ist die entscheidende Grundlage zur Steigerung der Produktion. Jegliche Unterschätzung und Vernachlässigung der Feldwirtschaft als Grundlage der Steigerung der gesamten landwirtschaftlichen Produktion ist zu überwinden. Der Komplex der agrotechnischen Maßnahmen muß in unserer Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie der technologische Produktionsprozeß in einem Industriebetrieb. Besonders wichtig ist die Durchsetzung einer straffen agronomischen Disziplin und einer hohen Qualität der Feldarbeiten, vor allem beim Anbau von Getreide, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben und bei der Bewirtschaftung des Grünlandes. Dazu gehört auch die sorgfältige Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen.

Ein hohes Niveau der genossenschaftlichen Feldwirtschaft ist abhängig von der guten Qualitätsarbeit der Feldbaubrigaden. Die Stärke und Zusammensetzung dieser Brigaden muß den Produktionsaufgaben entsprechen, die in der Feldwirtschaft zu lösen sind. Dazu ist die volle Mitarbeit aller Genossenschaftsmitglieder, ihrer arbeitsfähigen Familienangehörigen und die Gewinnung aller örtlichen Arbeitskräfte reserven erforderlich. Weiterhin sind auch durch Innenmechanisierung und die Verringerung des Verwaltungsapparates in den LPG und MTS zusätzliche Arbeitskräfte für die Produktion zu gewinnen. An die agrarökonomischen und technischen Institute sowie an das Landwirtschaftsministerium richten wir die Forderung, daß Stärke, Struktur und Arbeitsweise der Feldbaubrigaden bei richtiger Nutzung und Kombination aller vorhandenen Technik für die verschiedenen Bedingungen exakt ausgearbeitet und den LPG übergeben werden.

In Vorbereitung der Frühjahrsbestellung müssen wir bereits jetzt alle Voraussetzungen schaffen für die

Bestellung aller Flächen und für die Sicherung des Saat- und Pflanzgutes in jeder LPG, damit sich die Versäumnisse des Jahres 1961 nicht noch einmal wiederholen. Von der rechtzeitigen und guten Vorbereitung der Frühjahrsbestellung in jeder LPG hängt in entscheidendem Maße die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Gemüse usw. sowie die Sicherung der Futterbasis für die Steigerung der tierischen Produktion zur Erfüllung des Planes 1962 und Schaffung der Grundlage für das Jahr 1963 ab.

Große Bedeutung für hohe Erträge haben die Meliorations- und ihre Folgemaßnahmen. Das betrifft besonders die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus und Magdeburg. Die Meliorationsarbeiten sind in erster Linie Sache der Genossenschaftsbauern und der gesamten Dorfbevölkerung gemeinsam mit den Spezialabteilungen der MTS und den GUM-Betrieben. Eine zweckmäßige Organisationsform für die Meliorationsarbeiten sind Meliorationsgenossenschaften als zwischen-genossenschaftliche Einrichtung mehrerer LPG.

Hochwertiges Saat- und Pflanzgut

Mit gutem Saat- und Pflanzgut erzielen wir hohe Erträge. Für seine ausreichende Erzeugung sind wir in jeder LPG selber verantwortlich. Wer das unterläßt, schadet dem Staat und der LPG. Die wirtschaftseigene Saat- und Pflanzguterzeugung muß in jeder LPG zu einem festen Bestandteil der genossenschaftlichen Produktion werden und ist Bestandteil des Produktionsplanes.

Wir appellieren an die Genossenschaftsbauerinnen und Genossenschaftsbauern der Bezirke Neubrandenburg, Schwerin und Rostock, entsprechend den günstigen natürlichen Voraussetzungen und ihren Erfahrungen die Erzeugung von hochwertigem Kartoffelpflanzgut sowie Rotkleeasämen zu erhöhen. Dasselbe trifft zu für die Bezirke Halle und Magdeburg für die Erzeugung von Zuckerrübensämen. In diesen Bezirken sowie im Bezirk Erfurt muß die Vermehrung von Luzerne und wichtigen Gemüsearten wie Buschbohnen, Gurken und Möhren erweitert werden. Die Staatsorgane müssen eine straffe staatliche Ordnung im Saat- und Pflanzgut herstellen.

Gemüsegürtel

Die bessere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln erfordert die weitere Steigerung der Obst- und Gemüseproduktion in unseren LPG. Auf dem 8. Plenum des ZK der SED und der Konferenz der Genossenschaftsgärtner wurden Richtlinien zur Entwicklung von Gartenbaubrigaden und zur Steigerung der Obst- und Gemüseproduktion beschlossen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Bildung von Gemüsegürteln um die Industriezentren und Großstädte, insbesondere um Berlin. Wir erwarten, daß durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke die notwendigen Voraussetzungen geschaffen und Entscheidungen getroffen werden. Es kommt darauf an, daß der Anbau von Gemüse termin- und artengerecht entsprechend den abgeschlossenen Verträgen erfolgt.

Straffe Ordnung in der Viehwirtschaft

Durch Erhöhung der Viehbestände und deren Leistungen ist eine bedeutende Steigerung der Bruttoproduktion zu erreichen. Das ist die Voraussetzung

für die kontinuierliche Erfüllung der staatlichen Pläne. Der Aufbau und die Organisation der genossenschaftlichen Rinderhaltung, vor allem der Milchviehherden, und die systematische Steigerung ihrer Leistung ist eines der kompliziertesten und dringendsten Probleme bei der Entwicklung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft. Dabei sind die qualitative und zahlenmäßige Entwicklung der weiblichen Jungrinderbestände und auch die Herdbuchzucht von entscheidender Bedeutung.

In allen LPG, besonders im Typ III, ist eine straffe Ordnung in der Viehwirtschaft herzustellen. Dazu gehört die Einführung von Stallordnungen, die Gewinnung der besten Mitglieder, vor allem der Frauen und Mädchen, für die Betreuung der Viehbestände, die Ordnung in der Futterwirtschaft und der rationelle Einsatz der Futtermittel, die richtige Pflege und Haltung der Viehbestände. Die Aufzucht weiblicher Jungrinder ist so zu verbessern, daß eine gesunde und leistungsfähige Nachzucht vorhanden ist.

Als Sofortmaßnahmen betrachten wir, Maßnahmen zu treffen zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion, zur weiteren Erhöhung der Sauenbestände und Abferkelergebnisse, vor allem in den LPG Typ I und II, sowie zur Erweiterung der Schafbestände, besonders in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt (Oder) und Cottbus.

Kampf den Tierverlusten

In einer Reihe von LPG gibt es nach wie vor hohe Tierverluste, die auf mangelhafte Pflege, Haltung, Fütterung und teilweise auf die Vernachlässigung der genossenschaftlichen Wirtschaft zurückzuführen sind. Diese Genossenschaften fügen dem Staat und ihrer LPG unermesslichen Schäden zu. Es ist an der Zeit, durch die Vorstände und die Mitgliederversammlungen der LPG umgehend Maßnahmen einzuleiten, die zur radikalen Senkung der Tierverluste führen. Wir sind der Meinung, daß die Vorstände und die Genossenschaftsbauern, die für die Betreuung des Viehs verantwortlich sind und durch schlechte genossenschaftliche Arbeit Tierverluste verursacht haben, auch materiell verantwortlich gemacht werden. Wir erwarten, daß uns die Mitarbeiter der staatlichen Organe, alle Tierärzte, Mitarbeiter der Tierzuchtinspektionen und Besamungsstationen bei der Durchführung dieser Maßnahmen wirkungsvoll unterstützen. Die Bekämpfung der verlustreichen Tierseuchen — Abortus Bang und Tuberkulose — muß zukünftig unmittelbar zwischen den Tierärzten und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben organisiert werden.

Die vorhandenen Produktionsmittel rationell nutzen

Die Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse der 3. Tagung des ZK machen es notwendig, bei der weiteren Mechanisierung der Landwirtschaft folgende Probleme stärker in den Mittelpunkt zu rücken:

Ein großer Teil der Technik der MTS wurde uns durch die Arbeiterklasse übergeben. Damit haben wir gleichzeitig die Verantwortung übernommen, diese Technik rationell einzusetzen und mustergültig zu pflegen. Wir wissen, daß eine hohe Einsatzbereitschaft unserer Technik durch gute Wartung und Pflege eine entscheidende Voraussetzung für die Einhaltung der agrotechnischen Termine und somit für die Steigerung der Produktion ist. Noch nicht in allen LPG und MTS

wird die Technik so gepflegt, daß der Ersatzteilbedarf vermindert wird. Das führt zu hohen Forderungen an Antriebsketten, Keilriemen, Reifen und anderen wichtigen Verschleißmaterialien und zu Ausfällen bei den anfallenden Arbeiten. Durch sorgfältige Behandlung, Pflege und Wartung ist ihre Nutzungsdauer zu verlängern.

Es ist anzustreben, in großen LPG einen Meister oder Ingenieur als technischen Leiter einzusetzen.

Es ist notwendig, eine richtige Ordnung bei der Abstellung und Konservierung der Maschinen und Geräte durchzusetzen und vorhandene Altbauten als Maschinen- und Geräteschuppen zu nutzen.

Persönliche Pflege

Wir rufen unsere Traktoristen und Kombifahrer auf, ebenso wie die Arbeiter in der Industrie die Technik in persönliche Pflege zu nehmen und höchstmöglich auszulasten. Durch Persönliche Konten und andere Formen der materiellen Interessiertheit muß das gefördert werden. Die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht und die Interessen unserer LPG erfordern, daß diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die die Technik nachlässig behandeln, sie nicht richtig ausnutzen und pflegen. Sie sind durch die MTS bzw. LPG für den von ihnen verursachten Schaden materiell verantwortlich zu machen.

Der zweckmäßige Einsatz und die volle Auslastung der Technik machen es erforderlich, den Verkauf neuer Landmaschinen an die LPG im Jahre 1962 beträchtlich zu erweitern. Die Räte der Kreise sollten auf Grund von Vorschlägen der Genossenschaften einen genauen Plan für den Verkauf von Maschinen an LPG ausarbeiten und der Ständigen Kommission für Landwirtschaft sowie dem Kreistag zur Bestätigung bzw. Beschlußfassung vorlegen.

All das sind wichtige Maßnahmen, um den Unterhalt der Technik immer mehr aus den eigenen Mitteln der LPG zu finanzieren. Um die Technik wirkungsvoller bei der Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität auszunutzen, ist die Ausbildung von Feldbauspezialisten, besonders für Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln, nach dem Beispiel des Kreises Wanzleben zu einer erstrangigen Aufgabe geworden.

10 000 neue Traktoristen

Die weitere Zuführung von Traktoren, Maschinen und Geräten im Jahre 1962 stellt uns in allen LPG vor die Aufgabe, gemeinsam mit der MTS und dem sozialistischen Jugendverband bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung mindestens 10 000 neue Traktoristen, insbesondere aus den Reihen der Jugend, auszubilden, um zu gewährleisten, daß für die schweren Traktoren grundsätzlich zwei Traktoristen zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe ist im wesentlichen erfüllt. Wir schlagen vor, daß das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit dem Zentralrat der FDJ berät, inwieweit es möglich ist, entsprechend dem Kampfauftrag des Zentralrates der FDJ diese Zielstellung zu überarbeiten. In Genossenschaften, wo nicht genügend Traktoristen aus den Reihen der Genossenschaftsbauern gewonnen werden können, sollten die örtlichen Räte und vor allem deren Ämter für Arbeit sowie die Gewerkschaften und die FDJ-Organisationen helfen, daß bereits ausgebildete Traktoristen, die jetzt in anderen Wirtschaftszweigen tätig sind, in die Landwirtschaft zurückkehren.

An die Werktätigen des Landmaschinen- und Traktorenbaues machen wir folgende Vorschläge, die bei der Weiterentwicklung und bei der Neuentwicklung von Traktoren, Maschinen und Geräten berücksichtigt werden sollten:

1. Erhöhung der Funktionssicherheit der Landmaschinen und Traktoren für extreme Einsatz- und Witterungsbedingungen.
2. In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zwischen Agrarwissenschaft, Industrie und Genossenschaftsbauern sollten solche wichtigen Probleme der Mechanisierung technisch weitestgehend gelöst werden, wie das Kartoffellegen und die Kartoffelernte, die Zuckerrübenpflege und -ernte sowie die Heuernte.
3. Es ist zu berücksichtigen, daß besonders in der Innenmechanisierung die Genossenschaftsbauerinnen mit der Technik arbeiten werden.
4. Der Kundendienst ist stärker in die technische Qualifizierung der Genossenschaftsbauern einzu beziehen.
5. Die Produktion solcher Maschinen und Geräte, die zur Vervollkommnung der vorhandenen Maschinensysteme führen, ist zu erhöhen. Ferner sind neue Maschinensysteme auszuarbeiten; es ist ein einheitliches System von Traktoren zu schaffen. Dadurch ist schrittweise zur vollen Mechanisierung der pflanzlichen Produktion überzugehen. Durch große Arbeitsbreiten bei Feldarbeiten und eine höhere Arbeitsgeschwindigkeit bei Feld- und Transportarbeiten ist eine hohe Arbeitsproduktivität zu erreichen. In stärkerem Maße sind Maschinen für die Be- und Entladungsarbeiten sowie für den Transport in der Landwirtschaft zu entwickeln, wie allradgetriebene LKW oder Flachkipper.

Die MTS und RTS — Organisatoren der genossenschaftlichen Produktion

Nach wie vor haben die MTS die Aufgabe, die LPG, besonders jene, die die Technik noch nicht übernommen haben, bei der Durchführung der Feldarbeiten mit den entsprechenden Maschinen und Geräten auf vertraglicher Basis zu unterstützen, allen LPG die Erfahrungen des rationellen Einsatzes und der höchsten Auslastung der Technik zu vermitteln und sie bei der Qualifizierung und Ausbildung der Kader zu unterstützen.

Die in den MTS tätigen Agronomen, Ökonomen und anderen Spezialisten haben insbesondere den zurückgebliebenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Organisierung und Durchführung einer guten Feldarbeit und bei der Betriebs- und Arbeitsorganisation zu helfen.

Die RTS und die Reparaturabteilungen der MTS müssen den LPG bei der Organisierung der Pflege und Reparatur ihres Maschinenparkes helfen und die Qualität ihrer Reparaturarbeiten für die LPG erhöhen.

Wir halten es für erforderlich, daß die Instandsetzungswerke die vorbeugende Instandhaltung in den MTS, RTS und LPG noch besser unterstützen. Sie müssen ihnen mehr Austauschaggregate und aufgearbeitete Teile zur Verfügung stellen. Bessere Spezialisierung und Verkürzung der Reparaturzeit hilft die Kosten senken.

Wir schlagen vor, daß die Instandsetzungswerkstätten und die Herstellerbetriebe für Ersatzteile die Garantie über die von ihnen durchgeführten Arbeiten und gelieferten Teile übernehmen.

Die in den MTS und RTS vorhandenen Spezialisten für die Innenmechanisierung und andere technische Kader sollten uns in verstärktem Maße bei der Rekonstruktion alter Wirtschaftsgebäude unterstützen sowie ihre Erfahrungen bei der Entwicklung des Vorschlags- und Erfindungswesens zur Verfügung stellen.

Das ländliche Bauwesen

Im ländlichen Bauwesen schlagen wir vor:

1. Maximale Ausnutzung der vorhandenen Gebäude durch Um- und Ausbau und Anwendung entsprechender Formen der genossenschaftlichen Aufstellung und der Lagerhaltung. Wir lenken die Aufmerksamkeit besonders auf die Werterhaltung der in den Dörfern vorhandenen Bauten.
2. Erhöhung der Arbeitsproduktivität der Baubrigaden, Vereinigung der Baubrigaden mehrerer LPG und deren Ausrüstung mit einfacher Bautechnik. Besonders in den Nordbezirken sind die Baubrigaden der LPG mit Maschinen und Kleinmechanisierung auszurüsten.
3. Bei der Planung und Durchführung aller Baumaßnahmen in den LPG ist von der Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffekts auszugehen. Für jedes Objekt ist der ökonomische Nutzen, Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Kosten zu planen.

Die LPG Typ III sind die höchste Form der genossenschaftlichen Produktion

Alle LPG Typ III müssen ein hohes Niveau der Produktion und der Arbeitsproduktivität erreichen. Dabei entwickeln sich neue sozialistische Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Das sozialistische Bewußtsein wächst, und das Kollektiv festigt sich.

Ein Teil der LPG Typ III, besonders in den Bezirken Halle, Magdeburg, Leipzig, aber auch in einer Reihe anderer Bezirke, hat sich bereits zu fortgeschrittenen Betrieben entwickelt. Sie erzielen hohe Produktionsergebnisse, erreichen eine hohe Wirtschaftlichkeit und verfügen über eine feste genossenschaftliche Produktionsbasis.

Solche Genossenschaften des Typ III, wie Bad Lausick, Börlin, Lehdorf, Götzig, Oberwiera, Groß Kiesow, Krien und Albinshof sind für alle LPG das Beispiel guter genossenschaftlicher Arbeit.

In diesen LPG des Typ III ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Herstellung einer mustergültigen Ordnung durch die Teilnahme aller Genossenschaftsmitglieder an der guten genossenschaftlichen Arbeit.
Konsequente Einhaltung des Statuts, der Betriebsordnung, des Arbeits- und Brandschutzes, Erziehung aller Mitglieder zu guter Arbeitsmoral und hoher Arbeitsdisziplin.
2. Weitere planmäßige Erhöhung der Produktion und Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.
3. Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der Kostenrechnung.

4. Hohe Fondsbildung, um in steigendem Maße die Erweiterung der genossenschaftlichen Produktion, die Finanzierung der laufenden Ausgaben für die Produktion und die Zahlung der Vorschüsse an die Mitglieder aus eigenen Mitteln vornehmen zu können. Pflicht der fortgeschrittenen LPG ist es, in solchen Genossenschaften, die noch nicht über genügend eigene erfahrene Leitungskräfte verfügen, qualifizierte Kader für immer oder einen längeren Zeitraum zu entsenden, wie das die LPG Börlin, Kreis Oschatz, mit ihrem Vorsitzenden, Genossen Döhler, tat und wie dies auch andere getan haben.

Gute Erfahrungen des Typ III

Alle LPG müssen danach streben, die Erfahrungen dieser fortgeschrittenen LPG anzuwenden, um aus eigener Kraft deren Niveau zu erreichen.

Welche Erfahrungen sind das?

1. Die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie durch die Mitarbeit aller Genossenschaftsmitglieder in Mitgliederversammlungen, Produktionsberatungen und Kommissionen. Besondere Aufgaben erwachsen dabei den Revisionskommissionen in LPG als Organe der Mitgliederversammlungen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Wirtschaftsführung, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Die Wahl der in der genossenschaftlichen Arbeit erfahrensten und am konsequentesten für die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft eintretenden Mitglieder in die Vorstände und deren Einsatz als Brigadiere.
2. Gut organisierte Brigadearbeit auf der Grundlage des Brigadeplanes, der sowohl zeitlich als auch auf einzelne Mitglieder und einzelne Arbeitsbereiche aufgeschlüsselt wird. Ständige Abrechnung des Brigadeplanes, Kampf um den Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“, Entwicklung des Leistungsvergleichs und des sozialistischen Wettbewerbs.
3. Wirkungsvolle Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in enger Verbindung mit der ideologischen Überzeugungsarbeit, Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen in der Feld- und Viehwirtschaft, strenge Bewertung der Arbeiten auf Grund der Qualität und der Steigerung der Produktion. Schlagvergütung in der Feldwirtschaft, Vergütung nach dem Endprodukt in der Viehwirtschaft, Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Normierung und Vergütung der Arbeiten in der Feldwirtschaft und Viehwirtschaft, Materielle Beteiligung der Feldbaubrigaden an den Ergebnissen der Planerfüllung in der tierischen Produktion, Vergütung der leitenden Kader nach dem materiellen und finanziellen Ergebnis der genossenschaftlichen Produktion.
4. Aufschlüsselung der Produktions-, Finanz- und Kreditpläne auf die Quartale und Monate und regelmäßige öffentliche Plankontrolle.
5. Hohe Fondsbildung als Grundlage der ständigen Erweiterung und Vervollkommnung der genossenschaftlichen Produktion.

Aus eigener Kraft die Wirtschaftlichkeit erreichen

Noch nicht in allen LPG Typ III werden die Vorzüge der genossenschaftlichen Produktion voll ausgenutzt. Für die wirtschaftsschwachen LPG kommt es darauf an,

die Erfahrungen der fortgeschrittenen LPG umfassend anzuwenden. Wir sind dafür, daß LPG, die infolge selbstverschuldeter niedriger Produktion (hervorgerufen durch Verletzungen des Statuts, ungenügende Teilnahme der Mitglieder an der genossenschaftlichen Arbeit, übermäßige Ausdehnung der individuellen Hauswirtschaften) die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreicht haben, künftig keine staatlichen Überbrückungskredite zur Finanzierung der Arbeitseinheiten erhalten. In den Mitgliederversammlungen dieser LPG sollte mit Unterstützung der Gemeindevertretungen und der Spezialistengruppen ein konkretes Programm mit politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen beraten und beschlossen werden, das festlegt, wie die LPG 1962 aus eigener Kraft die Arbeitseinheiten der Mitglieder aus den genossenschaftlichen Einkünften vergüten.

Für LPG mit komplizierten Übergangsbedingungen, z. B. durch Übernahme verlassener Wirtschaften oder leichter Böden, sollten durch die Räte der Kreise solche produktionsfördernden Maßnahmen und finanziellen Zuwendungen festgelegt und in den Produktionsplan aufgenommen werden, die es den Genossenschaftsbauern ermöglichen, die genossenschaftliche Produktionsbasis schnell zu entwickeln und die Wirtschaftlichkeit durch Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität herzustellen. In einigen großen LPG, besonders in den Bezirken Rostock und Potsdam, die ohne entsprechende Voraussetzungen entstanden, sind durch die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen konkrete politische, ökonomische und kadermäßige Maßnahmen zu treffen, die einen hohen Stand der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Wirtschaftlichkeit gewährleisten. Die Patenarbeit der sozialistischen Industriebetriebe sollte in erster Linie auf diese und andere wirtschaftsschwache LPG konzentriert werden. Die Hilfe für die zurückgebliebenen LPG ist Sache der gesamten Partei, aller Organe der Staatsmacht und der ganzen Bevölkerung.

Entsprechend dem erreichten Stand der Entwicklung nach dem vollgenossenschaftlichen Zusammenschluß und unter Berücksichtigung der Erfahrungen vieler fortgeschrittener LPG schlagen wir vor, das Statut und die Betriebsordnung für LPG Typ III neu auszuarbeiten und zu diskutieren.

Die LPG Typ II

Ein Teil der LPG Typ I erreicht durch die konsequente Einhaltung des Statuts und die Anwendung der Brigadearbeit gute Ergebnisse in der Entwicklung der genossenschaftlichen Feldwirtschaft. Viele dieser LPG, wie z. B. die LPG Zöllmersdorf, Leimbach, Lauterbach und Witzelroda, schaffen aus eigener Kraft die Voraussetzungen für einen allmählichen Übergang zu einer höheren Form der genossenschaftlichen Produktion.

Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, eine neue Art der LPG Typ II zu entwickeln. Wir fordern alle Genossenschaftsbauerinnen und -bauern auf, über den jetzt veröffentlichten Entwurf des Statuts für eine neue Art der LPG Typ II zu diskutieren und alle Vorschläge an den Zentralen LPG-Beirat einzureichen.

Die neuen LPG Typ II sind dadurch charakterisiert, daß sich bereits das Kollektiv der Genossenschaftsmitglieder gebildet hat, sich weiter festigt und daß die genossenschaftliche Produktionsbasis sich planmäßig entwickelt. Die genossenschaftliche Viehhaltung in diesen LPG wird durch die Übernahme der Nachzucht aus in-

dividuellen Beständen, durch das allmähliche Einbringen einzelner Tierarten und durch den Zukauf kontinuierlich erweitert, wobei der Gesamtumfang des Viehbestandes und die Produktion tierischer Erzeugnisse steigen müssen. Das gesamte Grünland sowie der Wald werden genossenschaftlich bewirtschaftet. Maschinen, Geräte, Zugkräfte werden ebenfalls in die Genossenschaft eingebracht und als Inventarbeitrag angerechnet. Die LPG Typ II nehmen hohe Zuführungen zu den genossenschaftlichen Fonds vor, um den Aufbau der genossenschaftlichen Produktionsbasis aus eigener Kraft durchführen zu können.

Zweck dieser neuen Form der LPG Typ II ist es, bei gleichzeitiger Erhöhung der Viehbestände und deren Leistungen planmäßig die komplizierten Aufgaben des Übergangs zum Typ III zu lösen. Diese Schlussfolgerungen haben wir aus dem überreichten Übergang einer Reihe LPG Typ I zu Typ III gezogen. Dieser überreichte Schritt führte teilweise zu Schwierigkeiten in der Marktproduktion.

Die LPG Typ I

In einem Teil der LPG Typ I, besonders in den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden und Cottbus sowie Potsdam, die sich bei der Durchsetzung der genossenschaftlichen Arbeit erst im Anfangsstadium befinden, besteht die Hauptaufgabe darin, alle Genossenschaftsmitglieder in die gute genossenschaftliche Arbeit in der Feldwirtschaft einzubeziehen und die Brigadearbeit anzuwenden. Ein ständiges Wachstum der Viehbestände und der tierischen Produktion ist zu sichern und die Verteilung der Geldeinkünfte, des Futters sowie die Bildung der Fonds nach dem Statut vorzunehmen. Die Produktionspläne der LPG Typ I müssen auch die staatliche Planaufgabe für die Marktproduktion und die Höhe der Viehbestände der individuellen Wirtschaften der Genossenschaftsmitglieder enthalten. Die ganze LPG muß sich zur Erfüllung des Planes der Marktproduktion und der Viehbestände für den einzelnen verantwortlich fühlen.

Wir lenken die Aufmerksamkeit in den LPG Typ I besonders auf die Gewinnung der Jugend als Mitglieder der Genossenschaft sowie deren Qualifizierung, vor allem zur Meisterung der Technik. Es ist zweckmäßig, wenn bereits in den LPG Typ I einzelne Genossenschaftsmitglieder als Spezialisten für den Anbau einzelner Kulturen (Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben) ausgebildet werden. Der Übergang zu höheren Formen der genossenschaftlichen Produktion oder der Zusammenschluß mehrerer Genossenschaften sollte erst dann erfolgen, wenn in den Genossenschaften in politischer, kadermäßiger, organisatorischer und technischer Hinsicht alle Voraussetzungen bestehen und eine höhere Produktion gesichert wird.

Programm für die Nordbezirke

Die schnelle Entwicklung der LPG in den Nordbezirken zu vorbildlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit einer hohen Produktion erfordert in den kommenden Jahren eine stärkere Unterstützung dieser Bezirke. Schwerpunkte sind dabei die kadermäßige Verstärkung, besonders mit leitenden Wirtschaftskadern für die LPG, stärkere Mechanisierung, besonders auch in der Viehwirtschaft, und das ländliche Bauwesen. Wir empfehlen den staatlichen Organen, ein Programm zur Unterstützung der Nordbezirke auszuarbeiten.

Wissenschaft und Praxis müssen eine Einheit sein

Unsere Agrarwissenschaftler haben großen Anteil an der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse sowie an der Steigerung der Produktion. Sie haben eine engere Verbindung zu den LPG, VEG und MTS/RTS hergestellt. Eine große Hilfe wird für uns die Durchführung der Vorschläge der 14. Tagung des ZK der SED über die schnellere Entwicklung der agrarwissenschaftlichen Forschung und ihre noch engere Verbindung mit der Produktion sein. Von unserer Wissenschaft wird erwartet, daß sie sich immer mehr zu einer unmittelbaren Produktivkraft entwickelt und daß die wissenschaftlichen Einrichtungen zu wichtigen Elementen auf dem Gebiete der Leitung und Organisation der sozialistischen Landwirtschaft werden.

Weitere bedeutende Fortschritte in der wissenschaftlichen Arbeit sind nur möglich, wenn auf allen Gebieten der Agrarwissenschaft ausschließlich von den Erfordernissen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes ausgegangen wird. Er ist nicht einfach die Summe einer Vielzahl einzelbäuerlicher Betriebe, sondern stellt eine völlig neue Qualität dar. Diese neue Qualität bedingt, daß selbst der erfahrenste Bauer in der Genossenschaft mit einigen alten Arbeitsgewohnheiten der einzelbäuerlichen Wirtschaft brechen und manches Neue dazulernen muß. Der planmäßige Aufbau der LPG erfordert eine neue, höhere Betriebs- und Arbeitsorganisation und die Anwendung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Agrobiologie, Agrotechnik und Chemie.

In kurzer Zeit müssen die auf einigen Gebieten vorhandenen Rückstände in der Forschung aufgeholt werden. Besonders schnell ist das Zurückbleiben auf einigen Gebieten der Agrarökonomik zu überwinden, wie zum Beispiel bei Fragen der Leitung und Planung der Landwirtschaft, der Vergütung der Arbeit u. a. Darüber hinaus gilt es, zum Beispiel in der Tierzucht, der Mechanisierung, der Züchtung von monocarpem Zuckerrübensamen, von Futterpflanzen und von Frühkartoffeln sowie einer mittelfrühen Kartoffel mit den Qualitäten einer ertragreichen Spätkartoffel, größere Anstrengungen in der Forschung zu unternehmen.

Wir wünschen auch, daß die Agrarwissenschaftler uns helfen, in allen LPG die gute genossenschaftliche Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage durchzusetzen. Die zur Zeit noch wirtschaftlich schwachen LPG, darunter besonders die in den nördlichen Bezirken, bedürfen dieser Hilfe vorrangig, damit sie schneller das Niveau der fortgeschrittenen erreichen.

Viele Genossenschaften wenden heute bereits in großem Umfange neue wissenschaftliche Erkenntnisse an, so auf dem Gebiete der Feldwirtschaft das meliorative Pflügen, den Anbau von Zuckerrüben im Rechteckverband, die Einzelkornaussaat bei Zuckerrüben, die getrennte Ernte von Zuckerrüben und -blatt, den Mischanbau von Mais und Ackerbohnen, das Häckselverfahren bei der Getreideernte, die chemische Entkrautung der Gräben, rollende Beregnung, die Kaltbelüftung, die Herstellung von Gras- und Mischsilagen, die künstliche Trocknung. In der Viehwirtschaft gibt es bereits gute Ergebnisse bei der Verfütterung von Harnstoff und Ammoniumbicarbonat an Rinder, der Anwendung von Wirkstoffkonzentraten, der vollmilchsparenden Kälberaufzucht, der Automatenfütterung, der Fütterung nach exakten Futternormen usw.

Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen LPG muß durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, die Bezirksinstitute für Landwirtschaft und die Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft organisiert werden. Das muß auf der Grundlage eines Planes des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der sozialistischen Landwirtschaft erfolgen, der ein Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes ist.

Die Bewegung der Neuerer und Rationalisatoren in den LPG ist durch die Vorstände und die staatlichen Organe zu entwickeln. Ihre Erfahrungen sind zum Allgemeingut aller Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern zu machen. Durch die Vorstände und Mitgliederversammlungen ist zu beschließen, daß geeignete Neuerermethoden obligatorisch in den LPG eingeführt werden.

In den besten LPG Konsultationspunkte einrichten

Von großer Bedeutung ist, daß in allen Kreisen durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Genossenschaftsbauern, Mitarbeitern des Staatsapparates, der VdGB und Agrarwissenschaftlern einige gut arbeitende LPG zu Musterwirtschaften entwickelt werden. Sie sollen als Konsultationspunkte zu Zentren der Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zu praktischen Schulen der Leitung und Organisation der sozialistischen Produktion werden.

Besonderes Schwergewicht ist auf die Ausbildung mittlerer Kader für die Landwirtschaft zu legen, und zwar aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder und Jugendlichen, die sich als Traktoristen im Feldbau oder in Viehzuchtbrigaden Spezialkenntnisse erworben haben. Um eine planmäßige Schulung zu gewährleisten, sind in den Kreisen konkrete Ausbildungs- und Qualifizierungspläne entsprechend den örtlichen Bedingungen zur Steigerung der Produktion aufzustellen.

Wir schlagen vor, den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, den landwirtschaftlichen Fakultäten und Hochschulen sowie den landwirtschaftlichen Fachschulen unmittelbar die wissenschaftliche Anleitung von Konsultationspunkten sowie die Entwicklung bestimmter LPG zu vorbildlichen sozialistischen Großbetrieben zu übertragen. Es muß zum untrennbaren Bestandteil der Arbeit jedes Institutes und jedes Agrarwissenschaftlers werden, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern mitzuwirken bei der Einführung und Durchsetzung solcher wissenschaftlicher Erkenntnisse, die unmittelbar zur Steigerung der Produktion und zur Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande beitragen, die Erfahrungen der fortgeschrittensten LPG zu studieren, wissenschaftlich auszuwerten und zu verallgemeinern.

Agronomen und Zootechniker

Höhere Anforderungen ergeben sich auch für die Agronomen, Zootechniker und Ingenieure für unsere LPG. Sie müssen Organisatoren der genossenschaftlichen Produktion werden und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchsetzen. Ihre Tätigkeit ist von der gleichen Bedeutung wie die Tätigkeit der Ingenieure und Techniker in den Industriebetrieben und

verdient größere Beachtung und Unterstützung durch die Vorstände der LPG und die staatlichen Organe. Von den dabei erreichten Ergebnissen hängt ihre Anerkennung als wissenschaftlich ausgebildete Leiter ab. Da ein beträchtlicher Teil der wissenschaftlich ausgebildeten Kader außerhalb des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses tätig ist, schlagen wir den staatlichen Organen vor, daß ein Teil dieser Kräfte zur direkten Arbeit in den LPG eingesetzt wird. Wir machen den Vorschlag, die Ausbildung von Landmaschinen-Ingenieuren zu erhöhen.

Studium und Praxis

Die Ausbildung muß so verändert werden, daß die Absolventen unserer landwirtschaftlichen Fakultäten, Hoch- und Fachschulen besser in der Lage sind, Abschnitte der genossenschaftlichen Produktion muster-gültig auf der Grundlage der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittenen LPG und der Neuerer zu organisieren und zu leiten. Die bei der Veränderung der Ausbildung bisher gesammelten Erfahrungen sind zu verallgemeinern. Das Studium ist noch organischer mit der Arbeit in der Produktion in LPG und VEG zu verbinden. Es ist notwendig, die Studenten zu hohem Staatsbewußtsein und zur Pflanzdisziplin zu erziehen und ihre ökonomische Ausbildung weiter zu verbessern. Wir halten es für richtig, ein kombiniertes Studium einzuführen. Danach sollen die Studenten in den Wintermonaten in den Grundsätzen und theoretischen Fragen unterrichtet werden, während die gesamte übrige theoretische Ausbildung in Verbindung mit praktischer Arbeit in den Monaten der Vegetation unter Anleitung qualifizierter Ausbilder und Dozenten in den fortgeschrittenen sozialistischen Betrieben erfolgt. Wir verpflichten uns, die besten jungen Genossenschaftsmitglieder zum Studium an die Fach- und Hochschulen zu delegieren, damit die Studenten künftig über mehr Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Produktion verfügen.

Die vollgenossenschaftliche Landwirtschaft erfordert eine höhere Qualität der staatlichen Leitung

Der Zusammenschluß aller Bauern in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften trug zur Festigung der Staatsmacht und zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie in unseren Dörfern bei. Heute arbeiten Seite an Seite mit den Vertretern der Arbeiterklasse, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unserer Bevölkerung mehr als 92 000 Genossenschaftsmitglieder als Abgeordnete und über 100 000 weitere in den ständigen Kommissionen und Aktiven der Volksvertretungen.

In unserer täglichen Arbeit spüren wir, daß die Leitung der Landwirtschaft durch die staatlichen Organe vielerorts nicht mehr mit der sich entwickelnden Initiative der Werktätigen Schritt hält. Die Leitung der Landwirtschaft ist stark zersplittert, und es fehlt an einer richtigen Koordinierung. Die Übertragung fortgeschrittener Erfahrungen steht noch nicht im Mittelpunkt der Arbeit der Organe der Staatsmacht. Der unterschiedliche Entwicklungsstand und die konkrete Lage in unseren Genossenschaften werden zuwenig berücksichtigt, da ein Teil der Mitarbeiter ungenügend mit dem Leben in unseren Dörfern vertraut ist.

Auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden gilt es, die sachkundige wissenschaftliche Leitung der

politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne mit der breiteren Einbeziehung der Dorfbevölkerung in den sozialistischen Aufbau zu vereinigen.

Die einheitliche Leitung der Landwirtschaft sollten die Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft bei den Volksvertretungen übernehmen.

Um die Koordinierung der Arbeit der staatlichen Organe wie der gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten, schlagen wir vor, daß in den landwirtschaftlichen Kreisen der I. Sekretär der SED, in den Industriekreisen der Sekretär für Landwirtschaft diese Leitung der Aufgaben persönlich übernimmt. Auch der Vorsitzende des Rates sollte Mitglied der Ständigen Kommission für Landwirtschaft sein.

Die Hauptaufgaben

Worin sehen wir die Hauptaufgaben für die Organe der Staatsmacht?

Die Hauptaufgabe der politischen und wirtschaftlichen Führung der LPG durch die Organe der Staatsmacht besteht darin, die Initiative aller Genossenschaftsmitglieder zur Steigerung der Produktion ständig zu erhöhen, indem das auch in der Landwirtschaft jetzt voll entfaltete Wirken der ökonomischen Gesetze des Sozialismus konsequent beachtet und ausgenutzt wird. Jetzt ist es notwendig, planmäßig darauf Einfluß zu nehmen, daß die die Entwicklung der Produktion entscheidend beeinflussenden Faktoren so wirken, daß die Erfüllung der Produktionspläne und schließlich die volle Ausnutzung der Bodenfruchtbarkeit gesichert wird.

Das erfordert vor allem, die gesamte Leitungstätigkeit in Übereinstimmung mit der objektiven Gesetzmäßigkeit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft stärker auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

die politische Auseinandersetzung so zu führen, daß politische Klarheit bei allen Genossenschaftsmitgliedern zu höherer Initiative, guter genossenschaftlicher Arbeit und zur Hebung des Verantwortungsbewußtseins jedes Mitgliedes gegenüber seiner genossenschaftlichen Wirtschaft führt;

eine planmäßige Kaderpolitik in den LPG zu unterstützen, die eine hohe Qualität der Arbeit aller Leitungsorgane und eine Verbesserung der Arbeit in allen Produktionsabschnitten sichert sowie die Lernbewegung im Dorf durch eine einheitliche Leitung der Schulungsarbeit zu verbreitern und alle fortschrittlichen Erfahrungen allgemein anzuwenden;

unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Mechanisierung und der rationellsten Arbeitsorganisation den für die Produktionsaufgaben notwendigen Mindestarbeitskräftebesatz zu sichern, die richtige Verteilung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Arbeitskräfte innerhalb der LPG, insbesondere bei der Organisation der Feldbaubrigaden zu unterstützen und alle sozialen und kulturellen Maßnahmen zu fördern, die der Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit und dem Einsatz von Arbeitskräfte reserven im Dorf dienen;

im Rahmen der staatlichen Pläne die Deckung des notwendigen Bedarfs an Produktionsmitteln sowohl aus der Industrie als auch aus den LPG selbst zu gewährleisten;

in stärkerem Maße die Mittel der LPG für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen einzusetzen. Es ist

dafür zu sorgen, daß vor allem auf dem Gebiet der Mechanisierung und des Bauwesens die Investitionen auf die Schwerpunkte konzentriert werden, bei denen bei geringstem Aufwand die Produktion und Arbeitsproduktivität am stärksten gesteigert werden kann. Die sparsame Verwendung aller für die LPG bereitgestellten und von ihr selbst erzeugten Produktionsmittel ist durchzusetzen;

in allen LPG zu sichern, daß die Organisierung der Produktion und der Aufbau der LPG fest mit der planmäßigen Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts verbunden und zur Grundlage der Erarbeitung der Produktionspläne wird.

Die staatlichen Organe müssen die sozialistische Hilfe der fortgeschrittenen LPG für die noch wirtschaftlich schwachen LPG organisieren. Sie sollten Maßnahmen treffen, daß in noch wirtschaftlich schwachen LPG politisch und fachlich qualifizierte Kader aus staatlichen Verwaltungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen für längere Zeit delegiert werden.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht können nur dann richtig leiten, wenn sie von ihrem Territorium eine exakte Einschätzung der politischen Lage und der Entwicklung der Produktion in jedem Dorf und in jeder LPG haben und wenn sie eine ständige Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front sichern. Es ist notwendig, entsprechend dem Entwicklungsstand und den örtlichen Bedingungen der LPG differenzierte Vorschläge für die sozialistische Leitung und Organisation und zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität auszuarbeiten, sie in den örtlichen Volksvertretungen zu beraten und zu beschließen. Von den Mitarbeitern des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Räte der Bezirke und Kreise erwarten wir unmittelbare Anleitung bei der Organisierung der genossenschaftlichen Produktion und bei der Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Das setzt aber voraus, daß diese Mitarbeiter des Staatsapparates die neuesten Erfahrungen der Praxis und die Ergebnisse der Wissenschaft beherrschen.

Als Voraussetzung für eine planmäßige und kontinuierliche Entwicklung der LPG und der genossenschaftlichen Produktion sind gemeinsam mit den Mitgliedern der LPG bei der Planung der Produktion die gesamtstaatlichen Interessen zu sichern.

Systematische Plankontrolle

Aufgabe der staatlichen Organe ist es, an Ort und Stelle die Produktion mit den Genossenschaftsbauern zu organisieren und die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes systematisch zu kontrollieren.

Wir empfehlen den staatlichen Organen, zu kontrollieren, daß der Anbauplan in die Produktionspläne aufgenommen wird und daß die für die Brutto- und Marktproduktion festgelegten Ziele in jedem Falle erreicht werden.

Ihre Aufgabe ist es, den sozialistischen Wettbewerb nach den Vorschlägen unseres Kongresses von Brigade zu Brigade und von LPG zu LPG zu fördern, den Erfahrungsaustausch und die Hilfe der fortgeschrittenen Genossenschaften für die wirtschaftlich noch schwachen LPG zu organisieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Volksvertreter und die Mitarbeiter des Staatsapparates eng mit den Genossenschaftsbauern zusammenarbeiten, von ihnen lernen und sich beson-

ders auf die sozialistischen Brigaden und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften stützen. Die geeignetsten Formen sind Seminare in den fortgeschrittensten LPG.

An die Adresse des Ministeriums

Wir erwarten vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, daß es die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Agrobiologie, der Technik und der Chemie sowie die fortgeschrittensten Erfahrungen der sozialistischen Leitung und Arbeitsorganisation unserer eigenen Landwirtschaft und der Landwirtschaft der sozialistischen Länder, vor allem der Sowjetunion, breit verallgemeinert. Dabei ist es notwendig, die bewährtesten Methoden gründlich bis in die Einzelheiten aufzuzeichnen und klare Direktiven zu geben, um eine allgemeine Ausnutzung solcher Methoden zu erreichen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sollte auch der Einrichtung und Arbeitsweise der Konsultationsstützpunkte in den besten LPG größere Aufmerksamkeit schenken, die besten Methoden ihrer Arbeit und der Tätigkeit der Spezialistengruppen verallgemeinern und für die Arbeit in den Konsultationsstützpunkten die fortgeschrittensten Erfahrungen durch die Agrarpropaganda regelmäßig übermitteln. Von großer Bedeutung für uns ist es, die Landwirtschaftsausstellung der DDR und das Neuererzentrum noch stärker zum Mittelpunkt des Studiums der Erfahrungen auf dem Gebiete der sozialistischen Ökonomik und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu machen und sie zu einer wirklichen Bauernuniversität zu entwickeln. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sind mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft die neu herangereiften Fragen der Entwicklung der LPG bei Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus schneller zu lösen.

Es wird auch für uns von größtem Nutzen sein, wenn das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gegenüber den örtlichen Organen, insbesondere gegenüber den Räten der Bezirke, eine strengere Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Weisungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft ausübt, die Landwirtschaftsabteilungen der Räte der Bezirke besser anleitet und ihnen mittels Seminaren, Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen hilft, die besten Methoden der staatlichen Leitung zu verwirklichen. Wir empfehlen dem Ministerium, der Auswahl, Qualifizierung und planmäßigen Verteilung der Kader größere Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere die Hochschule für LPG in Meißen und die Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg zu Zentren der sozialistischen Erziehung und Bildung von Leitungskadern für die sozialistische Landwirtschaft zu entwickeln.

Der Aufbau des Sozialismus auf dem Lande ist gleichzeitig eine Kulturrevolution

Unsere LPG werden immer mehr zum kulturellen und geistigen Mittelpunkt des Dorfes. Die moderne sozialistische Produktion verlangt von allen Mitgliedern der LPG hohe politische und fachliche Kenntnisse. Wir spüren täglich: Die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, mit denen wir als Einzelbauern zurechtkamen, reichen heute nicht mehr aus. Deshalb müssen wir in unseren Dörfern mit Hilfe der Dorfakademien, Dorfklubs und anderen Einrichtungen eine Atmosphäre des Lernens und des Lesens entwickeln und in allen LPG eine systematische Aus- und Weiterbildung orga-

nisieren. Die Vorstände der LPG und die Gemeindevertretungen sind dafür voll verantwortlich. Dabei erwarten wir auch eine größere Hilfe durch die VdgB.

Es ist notwendig, für alle Genossenschaftsbauerinnen und Genossenschaftsbauern entsprechend ihrer Tätigkeit differenzierte Schulungen durchzuführen, um ihnen die besten Methoden zur Erhöhung der Erträge der Feldwirtschaft, zur Ausnutzung der Reserven des Grünlandes, zur vollen Ausnutzung und Pflege der Technik, zur rationellen Fütterung und richtigen Organisation der Arbeit in den Viehställen zu übermitteln.

Dabei sollten Genossenschaftsmitglieder für spezielle Aufgaben der Produktion, wie zum Beispiel den Pflanzenschutz, die Meliorationsarbeiten, die Saat- und Pflanzgüterzeugung, Milchleistungsprüfung usw., ausgebildet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Ausbildung der Hauptbuchhalter und aller anderen Buchhaltungskräfte zu widmen.

Die Bäuerinnen und Mädchen sind in ihrer Weiterbildung durch spezielle Lehrgänge zu unterstützen, die sowohl ihrem bisherigen Bildungsniveau entsprechen als auch die Erfüllung ihrer Pflichten als Frau und Mutter gewährleisten. Es muß ihnen besonders geholfen werden, sich technische Kenntnisse, vor allem auf dem Gebiet der Innenmechanisierung, anzueignen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und das Ministerium für Volksbildung sollten das System und die Methodik der landwirtschaftlichen Berufsausbildung so verändern, daß sie dem jetzigen und künftigen Entwicklungsstand der LPG entsprechen und garantieren, daß die Lehrlinge zu guten Genossenschaftsbauern qualifiziert werden. Dabei ist die politische und fachliche Weiterbildung der Lehrausbilder von großer Bedeutung.

Es ist notwendig, daß in den Kreisen eine einheitliche Leitung der Schulungsarbeit erfolgt und daß nicht die SED, DBD, VdgB, Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und andere Organisationen unabhängig voneinander die Schulung betreiben. Die Schulungspläne müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen auf der Grundlage der Beschlüsse der 8. und 14. Tagung des ZK der SED und des VII. Deutschen Bauernkongresses ausgearbeitet werden.

Die Kulturhäuser und Klubs sollten Zentren für die wissenschaftliche, technische und fachliche Qualifizierung der Werktätigen und für die Produktionspropaganda werden. Die jeweilig besten Kultureinrichtungen auf dem Lande sind zu Konsultationspunkten auszubauen, von denen ausgehend systematisch die besten Erfahrungen für alle Dörfer ausgewertet werden.

Kulturelle Massenarbeit

Die kulturelle Massenarbeit auf dem Lande spielt eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der neuen Klasse der Genossenschaftsbauern, der Entfaltung all unserer Fähigkeiten und Talente und der Entwicklung der bäuerlichen Persönlichkeit. Sie muß die Lösung unserer politischen und wirtschaftlichen Aufgaben in den Dörfern unterstützen. Unsere genossenschaftliche Zusammenarbeit in der Produktion ist durch die gemeinsame kulturelle Freizeitgestaltung, das Lernen in der Dorfakademie und die künstlerische Betätigung in Zirkeln und Interessengemeinschaften sinnvoll zu ergänzen. Dazu gehört auch die regelmäßige sportliche Betätigung der Landbevölkerung, insbesondere der Landjugend.

Es gehört zu den Aufgaben der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse der Nationalen Front und aller gesellschaftlichen Organisationen des Dorfes und der Kulturschaffenden, ein reichhaltiges und interessantes Kulturleben in den Dörfern zu entwickeln. In unseren Dörfern gibt es sehr viel talentierte und künstlerisch befähigte Menschen. Ihnen dabei stärkere Unterstützung zur Entwicklung der Arbeit der Laienspielgruppen, Chöre, Tanz- und Musikzirkel sowie der dramatischen Zirkel zu geben, ist Aufgabe der gesellschaftlichen Organisationen und der Kulturschaffenden. Gleichzeitig erwarten wir von den Schriftstellern, vom Fernsehen, von der DEFA und von den Theatern, daß sie die Probleme und Konflikte im sozialistischen Dorf durch gute Laienspiele, Fernsehfilme, Filme, Theaterstücke usw. lösen helfen.

Die Deutsche Demokratische Republik gibt das Beispiel für ganz Deutschland

Die Beratungen der Delegierten unseres VII. Deutschen Bauernkongresses waren getragen von der großen Verantwortung für das Schicksal auch der westdeutschen Bauern.

In Westdeutschland entwickeln sich unter imperialistischer Herrschaft kapitalistische Großbetriebe in der Landwirtschaft auf Kosten der Klein- und Mittelbauern, die im Verlaufe der letzten 15 Jahre zu Tausenden Land, Haus und Hof an die Großgrundbesitzer und Großbauern verloren haben und verlieren. Die Bonner Agrarpolitik ist vollkommen den Interessen des mit den USA-Imperialisten verflochtenen westdeutschen Finanzkapitals untergeordnet. Die imperialistischen Machthaber, deren Herrschaft bei uns für immer beseitigt ist, herrschen heute noch in Westdeutschland und setzen dort die Politik der Revanche, der Kriegsvorbereitung und der Ruinierung der werktätigen Landbevölkerung fort. Seit Jahren betreiben die westdeutschen Finanzkapitalisten eine ökonomische, politische und militärische Expansionspolitik im Interesse der Sicherung ihrer Vorherrschaft in Westeuropa und der Vorbereitung eines Aggressionskrieges gegen die sozialistischen Länder. Alle agrarpolitischen Maßnahmen des Bonner Regimes dienen diesem Ziel. Unter dem Deckmantel einer sogenannten Strukturverbesserung und Herstellung eines gemeinsamen Agrarmarktes in der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ organisieren diese unverbesserlichen Feinde des deutschen Volkes ein bisher in der Geschichte Deutschlands noch nie dagewesenes Bauerlegen. Mehr als 400 000 Wirtschaften werktätiger Bauern fielen bereits dieser Politik zum Opfer. Der jüngste Schritt dieser antinationalen, reaktionären, bauernfeindlichen Politik sind die Brüsseler Beschlüsse zur weiteren Unterjochung der westdeutschen Landwirtschaft unter den Stiefel der NATO.

Während in der DDR zur Vorbereitung des VII. Deutschen Bauernkongresses eine große Diskussion über die gute genossenschaftliche Arbeit zur Mehrung des Wohlstandes der Bauern und der ganzen Bevölkerung geführt wurde, ist auf der Konferenz der EWG-Staaten in Brüssel das Todesurteil über weitere 800 000 westdeutsche Bauernhöfe mit 1,5 Millionen Menschen gesprochen worden. Dieses großangelegte Bauernschlachten durch die Monopole liefert die westdeutschen Bauern erbarmungslos dem Konkurrenzkampf auf dem „EWG-Agrarmarkt“ aus. Die Bonner Politik gefährdet nicht nur die Existenz der Klein- und Mittelbauern, sondern auch vor vielen Großbauern steht heute schon die Frage, ob sie übrigbleiben oder nicht.

Die Ruinierung der westdeutschen Bauern — das ist die Gegenleistung der westdeutschen Monopole für die NATO-Verbündeten, damit diese ihnen helfen, ihre Macht aufrechtzuerhalten und die abenteuerliche Politik fortzusetzen.

Diese antinationale, dem gesellschaftlichen Fortschritt entgegenstehende Agrarpolitik des westdeutschen Finanzkapitals findet die volle Unterstützung der SPD-Führung. Die SPD-Führung ist auch in der Agrarpolitik auf die Positionen des westdeutschen Finanzkapitals eingeschwenkt. Damit hat sie selbst das von ihr erfundene Märchen von einem dritten Weg der Entwicklung der Landwirtschaft begraben.

Der Bannerträger einer wahrhaft nationalen Agrarpolitik in Deutschland ist die DDR, weil sie die Lehren aus der deutschen Geschichte zog, den tiefen nationalen und sozialen Interessen der Bauern ganz Deutschlands Rechnung trägt und dem Charakter unserer Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus entspricht.

Wir Genossenschaftsbauerinnen und Genossenschaftsbauern rufen darum unsere westdeutschen Kollegen zum Volkskampf gegen Imperialismus und Militarismus, gegen die Todfeinde der Nation. Laßt euch nicht länger für die NATO und EWG mißbrauchen, vom Monopolkapital ausbeuten und gegen die DDR, die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Länder

hetzen. Kämpft für den Austritt der Bundesrepublik aus der NATO, für die Überwindung des westdeutschen Imperialismus und Militarismus. Duldet nicht länger, daß eure Bauernverbandsführung weiterhin die Geschäfte der Bonner NATO-Politiker besorgt. Setzt euch ein für die friedliche Koexistenz der beiden deutschen Staaten und die militärische Neutralität Deutschlands. Geht mit uns den gemeinsamen Weg des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts!

Wir werden unsere ganze Kraft dafür einsetzen, im engen Bündnis mit der Arbeiterklasse und unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, mit ihrem Zentralkomitee und dem Genossen Walter Ulbricht an der Spitze, den Sozialismus in der DDR zum Siege zu führen und damit das Beispiel der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft für ganz Deutschland zu schaffen.

Wir werden unsere Bündnisverpflichtungen gegenüber der Arbeiterklasse stets in Ehren erfüllen. Durch die Erfüllung der Pläne der Brutto- und Marktproduktion und die Festigung unserer LPG werden wir unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat weiter politisch, ökonomisch und militärisch stärken und unseren Beitrag zur Vorbereitung des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages und die Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte, neutrale Freie Stadt Westberlin leisten.

Genossenschaftsbauerinnen und Genossenschaftsbauern!

Jetzt müssen wir alle Anstrengungen unternehmen, um die auf dem Kongreß beschlossenen Aufgaben zu lösen!

Vorwärts zur Überbietung der Pläne durch gute genossenschaftliche Arbeit in jeder LPG!

Kämpft darum, daß in allen Genossenschaften die Wirtschaftlichkeit erreicht wird!

Setzt den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bis in das letzte Dorf durch!

Der erste Prüfstein für die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Deutschen Bauernkongresses ist die gute Frühjahrsbestellung!

Macht alle im sozialistischen Wettbewerb mit!

Vorwärts unter unserer großen Kampflosung:

Vaterland — Frieden — Sozialismus — Wir siegen!

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. April 1962	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung	195
23. 3. 62	Preisverordnung Nr. 1985. — Hopfenpflanzgut —	197
19. 3. 62	Anordnung zur Aufhebung der Anweisung über die Eingliederung der aus den Hilfschulen entlassenen Schüler in den Arbeitsprozeß	197 ✓
21. 3. 62	Anordnung über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken	197
24. 3. 62	Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 —	198
28. 3. 62	Anordnung Nr. 2 über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig. (Allgemeine Lieferbedingungen)	199
21. 3. 62	Anordnung Nr. 5 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	199
	Berichtigungen	201

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung.

Vom 22. März 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBL II S. 81) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Staatliche Normen der Materialwirtschaft

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind verpflichtet, Staatliche Normen der Materialwirtschaft im Sinne des § 2 dieser Durchführungsbestimmung für die nachgeordneten Organe und Betriebe festzusetzen und ihre Erfüllung zu sichern.

(2) Staatliche Normen der Materialwirtschaft sind nicht anzuwenden, wenn im Durchschnitt des letzten Jahresquartals bereits Kennziffern erreicht wurden, die einen geringeren Materialaufwand ausdrücken. Diese Kennziffern gelten als Normen bis zur Überprüfung und Neufestsetzung der Staatlichen Normen durch das zuständige Organ.

(3) Die Nichteinhaltung von Staatlichen Normen der Materialwirtschaft sowie der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Material sind gegenüber demjenigen Organ zu begründen, das die Norm festgesetzt hat. Der § 2 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung ist analog anzuwenden.

(4) Staats- und Wirtschaftsorgane, die Staatliche Normen der Materialwirtschaft festsetzen, haben einen Nachweis über deren Einhaltung sowie Vergleichs- und Entwicklungsübersichten zu führen. Sie haben Maßnahmen zu treffen, die eine Verallgemeinerung der fortschrittlichen Erfahrungen zur Verringerung des Materialaufwandes in allen unterstellten Betrieben zum Ziele haben.

(5) Art und Umfang der staatlichen Berichterstattung auf dem Gebiet der Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der von der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des Volkswirtschaftsrates herausgegebenen Nomenklatur festgelegt.

§ 2

Betriebliche Normen der Materialwirtschaft

(1) Die Betriebsleiter gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1961 sind verpflichtet, für ihren Bereich Normen der Materialwirtschaft festzusetzen, und zwar

1. Material-Verbrauchsnormen zumindest für alle Erzeugnisse in Massen- und Serienfertigung; in den

* 1. DB (GBL II 1961 Nr. 67 S. 452)

Material-Verbrauchsnormen sind die Materialmengen auszuweisen, die je Einheit des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe oder der Leistung eingesetzt werden, ferner die im Erzeugnis enthaltenen Materialmengen und für die wichtigsten Grundmaterialien die technologisch und die nicht technologisch bedingten Verluste;

2. Material-Ausnutzungsnormen als Mindestnormen; die im Erzeugnis enthaltenen Materialmengen sind vom Hundert der Material-Verbrauchsnormen zu berechnen;
3. Material-Verlustnormen als Höchstnormen für die wichtigsten Verlustursachen, zumindest für die technologisch und für die nicht technologisch bedingten Verluste; die Verlustmengen sind vom Hundert der Material-Verbrauchsnormen zu berechnen;
4. Material-Ausnutzungs- und -Verlustnormen gemäß Ziffern 2 und 3 bei den wichtigsten Materialgruppen als betriebliche Gesamtnormen für die Ausnutzung des Materials bzw. für die Materialverluste;
5. Material-Ausbeutenormen (Normen der Rohstoffausbeute) in allen rohstoffverarbeitenden Betrieben; zu berechnen ist die mengenmäßige Ausbeute an Produkten, die aus einer Mengeneinheit des zu verarbeitenden Rohstoffs entstehen;
6. Normen des technischen Nutzens des Materialeinsatzes für alle Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, deren Materialeinsatz auf die Einheit der technischen Leistung oder die Einheit einer sonstigen technischen Größe bezogen werden kann, die mit dem Erzeugnis im Zusammenhang steht;
7. Normen des ökonomischen Nutzens des Materialeinsatzes für wichtige Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, deren Materialeinsatz auf einen Ausdruck der Werteinheit des Erzeugnisses bzw. eine sonstige ökonomische Größe zu beziehen ist, die mit dem Erzeugnis im Zusammenhang steht.

(2) Die Betriebsleiter der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaus einschließlich der Elektrotechnik sind verpflichtet, eine Normenklatur der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen zu bestätigen, für die Normen des technischen bzw. ökonomischen Nutzens des Materialeinsatzes festzusetzen sind. Sie haben ferner Untersuchungen zu veranlassen über die Zusammenhänge, die zwischen Materialeinsatz und Leistung oder anderen technischen bzw. ökonomischen Größen innerhalb von Gruppen gleichartiger Erzeugnisse bestehen.

(3) Bei der Ausarbeitung von Normen der Materialwirtschaft sind die Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote und die Staatlichen Materialeinsatzlisten zu berücksichtigen.

(4) Die Entwicklung der Normen der Materialwirtschaft ist für die wichtigsten Materialien in Übersichten darzustellen, aus denen die durchschnittliche Erfüllung in jedem Monat ersichtlich ist. Die Entwicklung ist vierteljährlich zu analysieren.

(5) Über den Stand und die Entwicklung der Normen der Materialwirtschaft, insbesondere über die Nichterfüllung von Normen, ist innerhalb der Rechenschafts-

legung gemäß Beschluß vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) Bericht zu erstatten.

§ 3

Konten für Materialeinsparung

(1) Das Konto für Materialeinsparung ist ein Leistungsnachweis der Werk tätigen für die Mitarbeit bei der Einsparung materieller bzw. finanzieller Mittel im Betrieb. Kontokarten, -blätter oder -bücher brauchen erst dann eingereicht zu werden, wenn die erste Eintragung erfolgt. Jedes Konto ist ein Jahr nach der ersten Eintragung abzuschließen; die nach dem Abschluß folgende Eintragung gilt wieder als erste Eintragung.

(2) Nach den Bestimmungen der betrieblichen Prämienordnung sind nur solche Materialeinsparungen zu prämiieren, die gegenüber vorgegebenen Normen (ausnahmsweise Kennziffern) unmittelbar im Produktionsprozeß auf Grund persönlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Erfahrungen der Werk tätigen („unmittelbar Beteiligte“ gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Januar 1961) erarbeitet werden. Die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. August 1961 zur Verordnung vom 26. Januar 1961 (GBl. I S. 452) bleiben hiervon unberührt. Betriebliche Materialeinsparungen, die das Ergebnis von Vorschlägen der Werk tätigen („mittelbar Beteiligte“ gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Januar 1961) sind, werden zwar auf ein antragsgemäß errichtetes Konto für Materialeinsparung eingetragen, müssen aber nach den für Vorschläge geltenden Bestimmungen vergütet werden.

(3) In den betrieblichen Prämienordnungen sind für die Einsparung von wichtigen bzw. besonders wichtigen Materialien und Importrohstoffen und -materialien bevorzugte Prämiensätze festzulegen. Die Finanzierung von Prämien erfolgt grundsätzlich aus den erzielten Einsparungen für Material. Wenn die Prämien durch Kosteneinsparungen im Einzelfall nicht gedeckt sind, können zur Deckung herangezogen werden

a) Kosteneinsparungen aus sonstigen Materialeinsparungen,

b) der Betriebsprämienfonds,

c) Sonderfonds der übergeordneten Organe auf Antrag des Betriebes, sofern die betrieblichen Finanzierungsquellen nicht ausreichen.

(4) Die in den betrieblichen Prämienordnungen festzulegenden Prämiensätze gemäß Abs. 3 sind von den übergeordneten Organen zu bestätigen. Die in den Prämienordnungen der halbstaatlichen Betriebe und der sozialistischen Genossenschaften festzulegenden Prämiensätze für Materialeinsparungen sind von den zuständigen örtlichen Organen zu bestätigen.

(5) Prämien für Materialeinsparung, die von den halbstaatlichen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Januar 1961 und deren Durchführungsbestimmungen gezahlt werden, sind mit Wirkung vom 1. April 1962 steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die der Prämierung zugrunde gelegten Normen und Kennziffern von dem zuständigen örtlichen Organ bestätigt

sind. Die für die Bestätigung zuständigen Organe haben zu sichern, daß die in der volkseigenen Wirtschaft angewendeten Normen und Prämiensätze nicht überschritten werden. Prämien für Materialeinsparungen sind lohnsteuerfrei.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI. I S. 602) außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Mewis
Minister

Preisverordnung Nr. 1985.**— Hopfenpflanzgut —**

Vom 23. März 1962

§ 1

Für das Erzeugnis der Warennummer 11 52 20 00 Hopfen (Stecklinge) gilt der in dieser Preisverordnung festgesetzte Preis. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 3 — Stand 1. Januar 1961.

§ 2

(1) Der Preis je Hopfensteckling (Hopfenfexser) beträgt

0,25 DM

und gilt für Pflanzgut, das den gültigen TGL entspricht.

(2) Der Preis versteht sich ab Erzeugerbetrieb, verladen, ausschließlich Verpackung und gilt für alle Betriebe als Festpreis.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft. Sie ist auch auf Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für Hopfenpflanzgut außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

**Anordnung
zur Aufhebung der Anweisung über die
Eingliederung der aus den Hilfsschulen entlassenen
Schüler in den Arbeitsprozeß.**

Vom 19. März 1962

§ 1

Die Anweisung vom 11. Februar 1953 über die Eingliederung der aus den Hilfsschulen entlassenen Schüler in den Arbeitsprozeß (ZBl. S. 40) wird außer Kraft gesetzt. Die Berufsausbildung der aus den Sonderschuleinrichtungen entlassenen Jugendlichen wird in einer besonderen Richtlinie geregelt.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 4/62 S. 33

**Anordnung
über die Durchführung zusätzlicher
Schutzimpfungen gegen Pocken.**

Vom 21. März 1962

Die ständige Gefahr der Einschleppung der Pocken nach Europa erfordert besondere Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen diese Seuche. Auf Grund der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Jahre 1962 sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1943, 1944 und 1945 gegen Pocken wieder zu impfen.

(2) Zu impfen sind auch alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen. Die Pocken-Schutzimpfung wird bei der Musterung durchgeführt.

§ 2

Die Impfung gemäß § 1 ist eine Pflichtschutzimpfung im Sinne der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen.

§ 3

(1) Die Pocken-Schutzimpfung wird mit der staatlich geprüften Lymphe der Impfanstalten Berlin, Dresden und Bernburg vorgenommen.

(2) Die Impfung besteht in zwei leichten Schnitten von 3 mm Länge, die im Abstand von mindestens 2 cm voneinander anzulegen sind.

§ 4

(1) Bei Personen, die keine Pockenimpfnarben haben oder die eine frühere Pocken-Schutzimpfung nicht durch einen Impfschein nachweisen können, darf die Pocken-Schutzimpfung gemäß § 1 nur nach einer Vorimmunisierung vorgenommen werden.

(2) Richtlinien für die Vorimmunisierung gemäß Abs. 1 erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 5

Die Pocken-Schutzimpfung ist von staatlich anerkannten Impfpärzten durchzuführen.

§ 6

Die Pocken-Schutzimpfung ist nur bei gesunden Personen vorzunehmen, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken (Gegenindikationen) gegen die Durchführung der Impfung bestehen.

§ 7

(1) Die Durchführung der Pocken-Schutzimpfung ist im Versicherungsausweis durch Einkleben einer entsprechenden Marke zu bestätigen.

(2) Die Befreiung oder Zurückstellung von der Impfung ist im Versicherungsausweis einzutragen.

(3) Die Vornahme der Pocken-Schutzimpfung und die Eintragung gemäß Abs. 2 ist kostenlos.

(4) Die Geimpften sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Pocken-Schutzimpfung sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Richtlinien für die Durchführung dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 2. Oktober 1953 über die Durchführung einer zusätzlichen Impfkampagne zum Schutz vor Pocken (ZBl. S. 492) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-
verbot Nr. 12 —

Vom 24. März 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBL II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Schildern aller Art ist grundsätzlich verboten, ausgenommen Aluminium mit einem Reinheitsgrad bis unter 99,5. Das Verbot gilt auch für die Verwendung in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist die Herstellung und Verwendung von Schildern, für die besondere Vorschriften bestehen, z. B. der Obersten Bergbehörde, der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK), der Technischen Überwachung (TU), des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC), des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) — herausgegeben von der Kammer der Technik —, des Secregisters der UdSSR. Für Exporterzeugnisse ist die Verwendung von Aluminium mit einem Reinheitsgrad von 99,5 bis 99,7 oder Aluminiumlegierungen zulässig.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren (EBM)* erteilt werden.

(2) Ausnahmeanträge müssen technisch bzw. ökonomisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 — (GBL II S. 360) außer Kraft. Ferner treten die für Schilder gültigen Bestimmungen der Staatlichen Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 247 außer Kraft.

Berlin, den 24. März 1962

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden

* Karl-Marx-Stadt, Straßburger Str. 2

Anordnung Nr. 2*
über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen
und Bienenhonig.
(Allgemeine Lieferbedingungen)

Vom 28. März 1962

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. August 1958 über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig (Allgemeine Lieferbedingungen) (GBl. II S. 243) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes sowie nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumentenvereine folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Hühnereiern, Schlachtgeflügel, Kaninchen und Bienenhonig im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes zum Gegenstand haben, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Sie finden auch auf die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.“

(2) Für Importlieferungen finden diese Allgemeinen Lieferbedingungen keine Anwendung.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Lieferbeziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
 Erfassung und Forstwirtschaft
 Reichelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 Nr. 22 S. 243)

Anordnung Nr. 5*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 21. März 1962

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen aus dem Bereich Staatshaushalt sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 139),
2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen) (GBl. S. 681),

* Anordnung Nr. 4 (GBl. II Nr. 11 S. 90)

3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. August 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Gewinnabführung 1950) (GBl. S. 819),
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. April 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 288),
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 — Kontrollbericht 1951 — (GBl. S. 616),
6. Anweisung vom 24. Oktober 1951 über Einsparungen an Verwaltungskosten und deren Verwendung (MinBl. S. 123),
7. Ergänzung vom 8. Dezember 1951 zur Anweisung über Einsparungen an Verwaltungskosten und deren Verwendung (MinBl. S. 137),
8. Anweisung vom 24. November 1951 über die Ausschüttung des Finanzausgleiches am Ende des Jahres 1951 (MinBl. S. 130),
9. Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 1128),
10. Anweisung vom 2. Mai 1952 über die Fortführung der Haushaltswirtschaft im 1. Halbjahr 1952 (MinBl. S. 48),
11. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 627),
12. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. August 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 714),
13. Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 — Wegfall der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer — (GBl. S. 789),
14. Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 1127),
15. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich der Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft) (GBl. S. 1316),
16. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 322),
17. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 440),
18. Dritte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 440),
19. Anordnung vom 20. Mai 1953 über die Löschung von dinglichen Rechten, die nach der Fünften Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 auszubuchen sind (ZBl. S. 244),

20. Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 785),
21. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 927),
22. Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 1000),
23. Anweisung vom 3. März 1954 über die Buchung der Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft auf den Haushaltskonten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (ZBl. S. 84),
24. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 241),
25. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 242),
26. Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. März 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie — (GBl. S. 294),
27. Sechste Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels — (GBl. S. 414),
28. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs — (einschließlich Nahverkehrsbetriebe mit VEB-Plan) und der Deutschen Post (einschließlich BPF Berlin und Hauptverwaltung Funkwesen) (GBl. S. 450),
29. Achte Durchführungsbestimmung vom 26. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 470),
30. Neunte Durchführungsbestimmung vom 26. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 473),
31. Zehnte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 521),
32. Elfte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524),
33. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 582),
34. Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel, des Deutschen Kontors für Seefrachten, des Leipziger Messeamtes und des VEB Deutrans — (GBl. S. 633),
35. Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 16. November 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 922),
36. Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 922),
37. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1955 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 366),
38. Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 700),
39. Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1956 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 167),
40. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1956 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 428),
41. Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1956 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 1183),
42. Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 346),
43. Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 453),
44. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. März 1958 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 315),
45. Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. April 1958 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 390),
46. Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBl. I S. 465),
47. Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. I S. 467),
48. Anordnung Nr. 3 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. I S. 470),
49. Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — (GBl. II S. 134),

- | | |
|--|--|
| <p>50. Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. II S. 137),</p> <p>51. Anordnung Nr. 3 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen — (GBl. II S. 142),</p> <p>52. Anordnung Nr. 4 vom 28. August 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBl. I S. 663, Berichtigung GBl. I S. 703),</p> <p>53. Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1958 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 890),</p> <p>54. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 280),</p> | <p>55. Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I 1960 S. 53),</p> <p>56. Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1960 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 507),</p> <p>57. Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1960 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. II S. 503).</p> |
|--|--|

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß

1. die Preisanordnung Nr. 1271 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Freiformschmiedestücke — (Sonderdruck Nr. P 787 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste I (Seite 9) — Grundpreis für geschmiedete, ungelochte Scheiben und für geschmiedeten Rundstahl — muß es bei der Abmessung von 350–400 mm, Länge 100–120 mm, anstatt 82,50 DM richtig 62,50 DM heißen;

2. die Preisanordnung Nr. 1474 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Gasentwickler für Schweiß-, Schneid- und Lötapparate — (Sonderdruck Nr. P 1053 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste I (Seite 8) ist der Preis für den Azetylen-Hochdruck-Korbverdränger-Entwickler 2,5 kg ohne Wäscher von 189,92 DM auf 187,92 DM zu verändern.

Devisen- und innerdeutscher Zahlungsverkehr

Textausgabe mit Anmerkungen und
Sachregister

Zusammengestellt
von Hans-Günther Grimm

303 Seiten • Leinen 6,20 DM

Diese Textausgabe enthält die wichtigsten Devisen- und Valutabestimmungen sowie Bestimmungen zum innerdeutschen Zahlungsverkehr. Ein wesentlicher Teil beschäftigt sich mit gesetzlichen Regelungen über das Vermögen von Eigentümern, die ihren Wohnsitz nicht in der DDR und im demokratischen Berlin haben. Der Leser findet hier die Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR mit der ersten Durchführungsbestimmung dazu, die Verordnung über die in das Gebiet der DDR und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen mit Durchführungsbestimmungen sowie Anordnungen über die Behandlung des Vermögens von Personen, welche die DDR nach dem 10. Juni 1953 verlassen, und andere wichtige Bestimmungen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rodstraße 5, Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribüne Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. April 1962	Nr. 22
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 62	Preisordnung 1002/2 -- Erzeugerpreise für Kartoffeln --	203
12. 4. 62	Preisordnung Nr. 1013/2 -- Pflanzkartoffeln --	204

Preisordnung 1002/2*
-- Erzeugerpreise für Kartoffeln --
Vom 12. April 1962

§ 1

(1) Für Speisefrüh-, Speisespät-, Fabrik- und Futterkartoffeln gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

§ 2

Die Qualität der Kartoffeln muß dem jeweiligen Standard bzw. den gültigen Qualitätsbestimmungen entsprechen.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich frei vereinbarter Annahmestelle des VEAB bzw. bei Waggon- oder Kahnversand frei vereinbarter Bahn- bzw. Schiffsstation verladen, und zwar

bei Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert ausschließlich Sack;

bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln lose verladen.

(2) Werden Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln unverpackt oder gewichtsmäßig nicht egalisiert geliefert, erfolgt ein Preisabzug von 2 DM je t.

(3) Holt der VEAB die Kartoffeln beim Erzeuger ab, so ist er berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Kosten nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 4

Die Preisbestimmungen für die Direktlieferungen zwischen den Erzeugern und den Verbrauchern (Direktbezug bzw. Direkteinkellerung) werden gesondert geregelt.

* Preisordnung Nr. 1002/1 (GBl I 1960 Nr. 41 S. 423)

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 -- Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln -- (Sonderdruck Nr. P 387 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 1002/1 vom 8. Juli 1960 -- Erfassungspreise für Kartoffeln -- (GBl I S. 423) außer Kraft.

Berlin, den 12. April 1962

**Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung und
Forstwirtschaft**

I. V.: Koch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1002/2

Erzeugerpreise für Speisefrühhartoffeln

Zeitraum	Erzeugerpreise in DM je t
bis 25. 6.	500,-
vom 26. 6. bis 30. 6.	430,-
vom 1. 7. bis 5. 7.	380,-
vom 6. 7. bis 10. 7.	320,-
vom 11. 7. bis 15. 7.	290,-
vom 16. 7. bis 20. 7.	260,-
vom 21. 7. bis 25. 7.	230,-
vom 26. 7. bis 31. 7.	220,-
vom 1. 8. bis 5. 8.	210,-
vom 6. 8. bis 10. 8.	200,-
vom 11. 8. bis 15. 8.	190,-
vom 16. 8. bis 20. 8.	180,-
vom 21. 8. bis 25. 8.	170,-
vom 26. 8. bis 31. 8.	160,-

**Erzeugerpreise für Speisespätkartoffeln
ab 1. September**

Qualitätsklassen	Erzeugerpreise in DM je t
I Güte A (sortenrein)	150,—
I Güte B (sortenrein)	130,—
II Güte A (nicht sortenrein)	130,—
II Güte B (nicht sortenrein)	100,—

Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln

Unter Zugrundelegung eines nach Reimanscher oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15 % und darüber je kg Stärke 0,65 DM. Bei einem unter 15 % liegenden Stärkegehalt vermindert sich der Preis je kg Stärke um 0,02 DM für jedes einzelne unter dem Stärkegehalt von 15 % liegende Stärkeprozent.

**Erzeugerpreise für Futterkartoffeln
80 DM je t**

**Preisordnung Nr. 1013/2*
— Pflanzkartoffeln —**

Vom 12. April 1962

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern
11 31 40 00 — Frühkartoffeln (Pflanzgut),
11 31 50 00 — Kartoffeln, mittelfrühe (Pflanzgut),
11 31 60 00 — Spätkartoffeln (Pflanzgut)

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

§ 2

Die Preise einschließlich der Entgelte und Handelsaufschläge sind in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt; sie gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§ 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Pflanzgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Die Eingruppierung der Sorten in die Preisgruppen wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ veröffentlicht.

§ 4

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erzeugerstation verladen.

§ 5

(1) Die Verteilerbetriebe erhalten von den DSG-Handelsbetrieben vom Handelsaufschlag (Anlagen 1 und 2) einen Teilbetrag von 0,40 DM je dt, wenn sie in den Handel eingeschaltet werden. Das Pflanzgut ist an die Verteilerbetriebe netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

* Preisordnung 1013/1 (GBl. I 1960 Nr. 50 S. 493)

(2) DSG-Handelsbetriebe, die das Pflanzgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

(3) Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Pflanzgut ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470, Ber. GBl. II 1961 S. 506) anzuwenden.

§ 6

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation der Verteilerbetriebe. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation des Bestellers. Soweit Beförderungskosten von der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Verbraucherpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt, oder erfolgt Selbstabholung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 34 dt an den Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1 DM je dt berechnet werden.

§ 7

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Pflanzgutes werden von den DSG-Handelsbetrieben eingezogen und an die Berechtigten nach Abzug von 4 % ausgezahlt. Mit diesem Abzug sind sämtliche Leistungen der DSG-Handelsbetriebe wie Betreuung, Erfassung, Berechnung, Einzug und Abrechnung der Züchteranteile abgegolten.

(2) Bei Weitervermehrung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird folgende Flächengebühr von den DSG-Handelsbetrieben erhoben:

Preisgruppen			
1	2	3	4
45,— DM	50,— DM	60,— DM	70,— DM

für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche. Bei Eigenvermehrung von Nachbau zu Nachbau wird für jeden angefangenen ha 14,— DM berechnet.

§ 8

(1) Für die Frühjahrsverladung und -auslieferung gelten die Verbraucherpreise der Anlagen 1 und 2 zuzüglich folgenden Entgeltes je dt Pflanzgut für die Überlagerung:

Für alle Erntestufen	Preisgruppen		
	1 und 2	3	4
	1,80 DM	2,20 DM	2,40 DM

Anspruch auf dieses Entgelt hat derjenige, der die Überlagerung der Pflanzkartoffeln vornimmt.

(2) Bei Lieferung gesackter Ware darf ein Zuschlag bis zur Höhe von 0,20 DM je dt berechnet werden.

(3) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu

übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leihverpackung.

(4) Für sachgemäß in Horden vorgekeimtes Pflanzgut der Preisgruppen 3 und 4 kann ein Zuschlag von 7,— DM je dt gewährt und dem Verbraucher zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck vorgeschriebenen Preise und Bestimmungen maßgebend.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisordnung Nr. 1013 vom 26. April 1958 — Anordnung über Preise für Pflanzkartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 398 des Gesetzblattes);

b) die Preisordnung Nr. 1013/1 vom 17. August 1960 — Pflanzkartoffeln — (GBl. I S. 493).

Berlin, den 12. April 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1013/2

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge
in DM je dt für Pflanzkartoffeln

— Normalsortierung —

Preis- gruppe	Ernte- stufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis
1	2	3	4	5	6
1	Elite und Vorstufen	19,70	1,40	2,20	23,30
	Hochzucht	17,90	1,40	2,20	21,50
	anerkannter Nachbau	16,—	—	2,20	18,20
2	Elite und Vorstufen	23,—	1,70	2,20	26,90
	Hochzucht	19,60	1,70	2,20	23,50
	anerkannter Nachbau	17,—	—	2,20	19,20

Preis- gruppe	Ernte- stufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis
1	2	3	4	5	6
3	Elite und Vorstufen	28,20	3,—	2,20	33,40
	Hochzucht	26,30	3,—	2,20	31,50
	anerkannter Nachbau	24,40	—	2,20	26,60
4	Elite und Vorstufen	34,60	3,60	2,20	40,40
	Hochzucht	31,30	3,60	2,20	37,10
	anerkannter Nachbau	28,10	—	2,20	30,30

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1013/2

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge
in DM je dt für Pflanzkartoffeln

— gebrochene Sortierung —

Preis- gruppe	Ernte- stufe	Erzeugerpreis		Züchteranteil		Handels- aufschlag	Verbraucher- preis	
		Sortierung kleine	Sortierung große	Sortierung kleine	Sortierung große		Sortierung kleine	Sortierung große
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Elite und Vorstufen	24,60	16,40	1,80	1,20	2,20	28,60	19,80
	Hochzucht	22,40	15,50	1,80	1,20	2,20	26,40	18,90
	anerkannter Nachbau	20,—	14,50	—	—	2,20	22,20	16,70
2	Elite und Vorstufen	28,80	19,10	2,10	1,40	2,20	33,10	22,70
	Hochzucht	24,50	16,30	2,10	1,40	2,20	28,90	19,90
	anerkannter Nachbau	21,30	15,—	—	—	2,20	23,50	17,20
3	Elite und Vorstufen	35,30	23,40	3,80	2,50	2,20	41,30	28,10
	Hochzucht	32,90	21,80	3,80	2,50	2,20	38,90	26,50
	anerkannter Nachbau	30,50	20,30	—	—	2,20	32,70	22,50
4	Elite und Vorstufen	43,30	28,70	4,50	3,—	2,20	50,—	33,90
	Hochzucht	39,10	26,—	4,50	3,—	2,20	45,80	31,20
	anerkannter Nachbau	35,10	23,30	—	—	2,20	37,30	25,50

VETERINÄRRECHT

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Zusammengestellt von

Prof. Dr. I. Claassen · Prof. Dr. G. Farchmin · Prof. Dr. Meyer

1066 Seiten und 11 Registerblätter · Loseblatt in 2 Klemmordnern
(Kunstleder) 32,- DM

Eine umfassende Sammlung aller gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des
Veterinärwesens mit den Abschnitten

- I. Grundsätzliche Bestimmungen
- II. Allgemeine Bestimmungen für das Veterinärwesen
- III. Tierzucht, Körung, Tierische Produktion
- IV. Tierhandel
- V. Tierseuchenbekämpfung
- VI. Arzneimittel, Impfstoffe
- VII. Tierschutz
- VIII. Fleischbeschau
- IX. Lebensmittelhygiene (Tierische Produktion)
- X. Versicherungsbedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 25 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,20 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
0,53 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Anger 37,33, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,
Telefon: 51 05 21 — Druck: Tägliche Rundschau

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 17. April 1962	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 62	Beschluß über die Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung (Auszug)	207
	Empfehlung des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Vorstände der LPG zur Ausarbeitung von Frauenförderungsplänen	212
30. 3. 62	Beschluß über die Arbeit der Agrarwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik	217
	Programm zur Arbeit in der Agrarwissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug)	217
	Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	222
	Programm über die Aufgaben der Tierzuchtforschung zur weiteren Entwicklung der Viehwirtschaft (Auszug)	229
30. 3. 62	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	236

Beschluß
über die Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung.
(Auszug)

Vom 30. März 1962

Zu den Vorschlägen des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung beschließt der Ministerrat:

1. Die Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung (Anlage 1) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Zur Verwirklichung der Vorschläge haben die Leiter der zentralen staatlichen Organe in ihrem Verantwortungsbereich die entsprechenden Maßnahmen zu beraten und festzulegen.

I.

Zur Verbesserung der Leitung der Landwirtschaft werden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Der Ministerrat nimmt den Beschluß des Politbüros des ZK der SED über die Bildung einer Koordinierungsgruppe zur Koordinierung der durchzuführenden Aufgaben in der Landwirtschaft zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Koordinierungsgruppe konzentriert sich auf die Durchführung der vom VII. Deutschen Bauernkongreß gemachten Vorschläge und die Ausarbeitung der damit verbundenen Probleme.
3. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe werden verpflichtet, die Koordinierungsgruppe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie

haben für die Ausarbeitung bestimmter Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus dem VII. Deutschen Bauernkongreß ergeben, qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

4. Durch die Tätigkeit der Koordinierungsgruppe wird die Eigenverantwortung der einzelnen staatlichen Organe bei der Durchführung der Beschlüsse und der Planaufgaben nicht aufgehoben.

IV.

Zur Behandlung der vom VII. Deutschen Bauernkongreß angenommenen Statutentwürfe bzw. Empfehlungen wird beschlossen:

1. Der Ministerrat stimmt den Entwürfen des Musterstatuts für die LPG Typ II und des Statuts für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG als Diskussionsgrundlage zu.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, zu diesen Entwürfen eine breite Aussprache hierüber in den Genossenschaften zu organisieren und die Vorschläge bis zum 15. Juni 1962 dem Sekretariat des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

Nach Behandlung der Vorschläge im Beirat für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind die Statutentwürfe dem Präsidium des Ministerrates bis zum 31. Juli 1962 zur Bestätigung vorzulegen.

2. Der Ministerrat stimmt den Empfehlungen des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Vorstände der LPG zur Ausarbeitung von Frauenförderungsplänen (Anlage 2) zu.

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Bürgermeister haben den LPG bei der Ausarbeitung der Frauenförderungspläne und bei deren Durchführung Unterstützung zu geben.

Berlin, den 30. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft

Reichelt

Steph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

**Vorschläge
des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Delegierten des VII. Deutschen Bauernkongresses danken dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates für die großzügige Förderung der sozialistischen Entwicklung unserer Landwirtschaft. Im Bündnis mit der Arbeiterklasse und unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben wir in den 10 Jahren der Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den Beweis erbracht, daß die sozialistische Entwicklung in der Landwirtschaft der einzig richtige Weg zur schnelleren Steigerung der Brutto- und Marktproduktion sowie der Arbeitsproduktivität ist und den Bauern eine glückliche und friedliche Perspektive sichert.

Wir versichern unserer Regierung, alle Anstrengungen zu unternehmen, um auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung sowie des Beschlusses unseres Bauernkongresses in jeder LPG die gute genossenschaftliche Arbeit zu verwirklichen und unsere Bündnisverpflichtung zur gleichmäßig guten Versorgung der Bevölkerung in Ehren zu erfüllen.

Der neue Abschnitt in der Entwicklung der LPG stellt hohe Anforderungen an die staatliche Leitung, die Arbeit der Agrarwissenschaft und die Versorgung der Landwirtschaft mit Produktionsmitteln. Dazu wurden in den Mitgliederversammlungen der LPG, auf den Kreisbauernkonferenzen, in Vorschlägen zum Beschlußentwurf, in der Diskussion auf dem Kongreß sowie insbesondere in der Ansprache des Vorsitzenden des Staatsrates und 1. Sekretär des ZK, unseres Genossen Walter Ulbricht, und in den Referaten des Vorsitzenden des Beirates für LPG beim Ministerrat, Genossen Karl

Riecke, und des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Kollegen Hans Reichelt, zahlreiche Anregungen und Hinweise gegeben.

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

I.

**Vorschläge zu den dem Kongreß vorliegenden
Materialien**

1. Das dem Bauernkongreß vorliegende Musterstatut für LPG Typ II sowie das Statut für zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG sollten veröffentlicht und weiter diskutiert werden.

Der Beirat für LPG beim Ministerrat sollte die Vorschläge zusammenfassen und die neuen Statuten dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorlegen.

2. Die Vorschläge zur Veränderung des Musterstatuts für LPG des Typ III sollten durch den Beirat für LPG beim Ministerrat der DDR ausgewertet werden.

3. Die örtlichen Staatsorgane sollten verpflichtet werden, die LPG bei der Ausarbeitung und Durchführung von Frauenförderungsplänen entsprechend der dem Kongreß vorliegenden Empfehlungen zu unterstützen.

II.

**Vorschläge zur Planung und Leitung der
Landwirtschaft**

1. Die Landwirtschaftsplanung sollte entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Produktionsverhältnisse verändert werden.

- a) Die Planung muß ausgehen von einer exakten Einschätzung des Entwicklungsstandes und einer wissenschaftlichen Analyse und Bilanzierung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen der einzelnen Bezirke, Kreise und LPG sowie von einer systematischen Ermittlung der vorhandenen Produktionsreserven.

Es muß die Brutto- und Marktproduktion geplant werden. Die Viehwirtschaft und Feldwirtschaft müssen in der Planung eine untrennbare Einheit bilden. Verstärkt muß auf die systematische Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit orientiert werden.

- b) Die LPG sollten vom Rat des Kreises für die Ausarbeitung ihrer Betriebspläne gleichzeitig mit den Kennziffern der Brutto- und Marktproduktion auch die Kennziffern für die Bereitstellung landwirtschaftlicher Produktionsmittel erhalten (Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Wirkstoffe, Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh, Bauvorhaben usw.).

- c) Der wissenschaftlich-technische Fortschritt muß Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes und der Betriebspläne der LPG sein. Die materielle Sicherstellung für die Einführung neuer Verfahren muß im Volkswirtschaftsplan enthalten sein.

In jedem Kreis sollten einige LPG zu Musterwirtschaften entwickelt werden, in denen die gute genossenschaftliche Arbeit und der wissenschaftlich-technische Fortschritt studiert werden können.

- d) Die Entwicklung der LPG zu Spezialwirtschaften ist bei der Planung zu berücksichtigen (Saatbau-LPG, spezialisierte Gemüsebau-LPG usw.).
- e) Bei der Planung der Investitionen muß der zu erreichende ökonomische Nutzen ausgewiesen werden. Die materiellen und finanziellen Fonds müssen exakt differenziert werden.
2. Die einheitliche Leitung der Landwirtschaft sollte die Ständige Kommission für Landwirtschaft beim Kreistag übernehmen.

Die Koordinierung der Arbeit der staatlichen Organe mit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen sollte in den Landwirtschaftskreisen der 1. Sekretär der Kreisleitung der SED und in den Industriekreisen der Sekretär für Landwirtschaft der Kreisleitung übernehmen. In jedem Falle sollte auch der Vorsitzende des Rates des Kreises Mitglied der Ständigen Kommission für Landwirtschaftsfragen werden.

Auch zentral sollte die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des Beirates für LPG beim Ministerrat der DDR durch die Koordinierung aller auf landwirtschaftlichem Gebiet tätigen Organe und Organisationen gewährleistet werden.

Die Mitglieder der LPG-Beiräte bei den Räten der Kreise und Bezirke sollten in die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und ihrer Aktivs der Bezirks- und Kreistage einbezogen werden.

3. Zur schnellen Entwicklung der Landwirtschaft in den Nordbezirken sollte ein komplexes Programm beschlossen werden.

Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft muß die Initiative zur sozialistischen Hilfe für die Nordbezirke und die Lenkung des Einsatzes der Kader planmäßig organisiert werden.

4. Die verfügbaren materiellen Mittel für Maschinen, hochwertiges Nutz- und Zuchtvieh, Saat- und Pflanzgut und Düngemittel sollte in höherem Maße für den Fortschritt in den zurückgebliebenen Gebieten und LPG eingesetzt werden.

Mit dem Übergang von den unwirtschaftlichen Subventionen zum stärkeren materiellen Anreiz für die Erhöhung der genossenschaftlichen Produktion sollte es für diese LPG anstatt der teilweisen Finanzierung der Arbeiten aus staatlichen Mitteln nur noch Förderungsmaßnahmen für die Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion geben.

Die Räte der Kreise sollten den wirtschaftsschwachen LPG helfen, einen Produktionsplan auszuarbeiten, der zu ihrem wirtschaftlichen Aufschwung führt.

5. Im Interesse der Einschränkung des Verwaltungsapparates in den LPG ist es erforderlich, das System des Rechnungswesens und der staatlichen Statistik zu überprüfen mit dem Ziel der Vereinfachung.

6. Die Arbeit der MTS/RTS muß durch eine staatliche Ordnung so verändert werden, daß sie den LPG auf politisch-ideologischem Gebiet sowie bei der Auslastung und Pflege der Technik und der Durchsetzung einer strengen agronomischen Disziplin allseitig hilft. Veränderung des Vergütungssystems der Mitarbeiter der MTS unter stärkerer Berücksichtigung der Produktionsergebnisse der LPG.

7. Die gegenwärtig gültigen Prinzipien der Bilanzierung, Kontingentierung und Verteilung der materiellen Fonds sollten mit dem Ziel überprüft werden, die Initiative der LPG zur Erweiterung ihrer Produktionsgrundlagen aus eigenen Möglichkeiten zu fördern.

8. Überprüfung der Handelsspannen bei Bezug von Produktionsmitteln und Ersatzteilen sowie beim Verkauf von Zucht- und Nutztvieh.

III.

Vorschläge für den Übergang von den unwirtschaftlichen Subventionen zum stärkeren materiellen Anreiz für die genossenschaftliche Produktion

1. Ausarbeitung solcher ökonomischer Maßnahmen, die die Durchsetzung des Gesetzes der planmäßigen proportionalen Entwicklung, der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Verteilung nach der Leistung stärker unterstützen und bei gleichzeitiger allmählicher Einschränkung der Subventionen den LPG höhere Einnahmen bei Steigerung der Produktion ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sollten die bisher gewährten Preiszuschläge und Prämien überprüft und im Interesse der Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung die ganze materielle Interessiertheit der Genossenschaftsbauern auf das Marktprodukt gelenkt und dessen Preise entsprechend festgelegt werden.

2. Die Erzeugerpreise für Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und einige andere Kulturen sollten bei Einhaltung bestimmter Qualitätsansprüche so erhöht werden, daß bei Abbau der Subventionen die Produktionskosten gedeckt und die berechtigten Ansprüche der Bevölkerung und der Industrie befriedigt werden.
3. Ausarbeitung von Maßnahmen, die eine maximale Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds unterstützen und einen materiellen Anreiz für einen hohen Eigenmitteleinsatz schaffen.

IV.

Vorschläge zur Lösung der Schwerpunkte der Mechanisierung

In der neuen Etappe der vollogenossenschaftlichen Landwirtschaft ist es jetzt notwendig, die gesamte zur Verfügung stehende Technik dahingehend zu überprüfen,

welche Maschinen und Geräte zu Lasten solcher, die gegenwärtig einen geringen ökonomischen Nutzen aufweisen, schwerpunktmäßig in Forschung, Entwicklung und Produktion vorangetrieben werden müssen.

Vorrangig sollten folgende Aufgaben auf dem Gebiet der Mechanisierung der Landwirtschaft gelöst werden:

1. Die wichtigste Aufgabe ist die Entwicklung der energetischen Basis.
 - a) Es ist ein Traktor für schwere Feldarbeiten mit hoher Arbeitsgeschwindigkeit und Arbeitsbreite zu schaffen.
 - b) Die Traktoren der 40-PS-Klasse sind für die Durchführung von Pflegearbeiten zu erweitern und bei Schaffung des einheitlichen Traktorensystems durch Bereitstellung eines 40-PS-Traktorenschleppers zu ersetzen.
 - c) Der RS 09 ist durch die Bereitstellung eines 25 bis 30-PS-Motors zur Erfüllung seiner ihm übertragenen Aufgaben in der Pflege und Innenwirtschaft funktionssicher zu machen.
2. Für die Sicherung der Transportaufgaben wird vorgeschlagen:
 - a) einen allradgetriebenen LKW für Feld- und Straßentransporte mit etwa 3,5 t bereitzustellen;
 - b) die Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Erfahrungen der Sowjetunion vordringlich zu lösen und die Landwirtschaft stärker mit Flachkippern auszurüsten.
3. Es ist ein vollständiges System von Maschinen für die Mechanisierung der Kartoffel- und Rübenernte zu schaffen, wobei die Möglichkeit der 2-Phasenernte überprüft werden sollte.

Es sind Kartoffellegemaschinen mit Fehlstellenausgleich, leistungsfähige Kartoffelsortiermaschinen und Dämpfmaschinen bereitzustellen.
4. Schaffung der Voraussetzungen für die Produktion von Maschinen und Geräten für die Heuwirtschaft und Innenmechanisierung.

Es ist zu berücksichtigen, daß besonders in der Innenmechanisierung die Genossenschaftsbauerinnen mit der Technik arbeiten werden.

Die Mechanisierungsmittel sind vor allem auf die Melkarbeiten zu konzentrieren.

Die schrittweise Einführung der Häckselwirtschaft ist durch Bereitstellung eines vollständigen Maschinensystems zu sichern.
5. Die planmäßige Ausrüstung der Landwirtschaft mit Meliorationsmaschinen und Maschinen für den Wegebau sowie mit Maschinen für die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen.

Für die Lösung dieser vorrangigen Schwerpunkte sollten sozialistische Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen Genossenschaftsbauern, Arbeiter und Ingenieure der Landmaschinenindustrie, Wissenschaftler und Vertreter staatlicher Organe mitarbeiten.

Verkauf der Technik an die LPG

Der Verkauf neuer Landmaschinen an die LPG sollte bereits 1962 beträchtlich erweitert werden.

Weiterhin sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, zum Verkauf der Technik an die LPG überzugehen.

Wir schlagen vor, die Bedingungen des Verkaufs der Technik an die LPG im Beirat für LPG beim Ministerrat zu behandeln. Es ist notwendig, daß die Räte der Kreise bereits in diesem Jahr auf der Grundlage der Vorschläge der LPG einen genauen Plan für einen geordneten Verkauf ausarbeiten, so daß der zukünftige Maschinenbestand dem ökonomischen Bedarf in allen LPG entspricht und die planmäßige Durchführung der Arbeiten und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt sichert.

In einer staatlichen Ordnung sollten vor allem folgende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf der Technik geregelt werden:

- a) Bedarfsermittlung;
- b) Perspektivplanung und Planung der Forschung, Entwicklung und Produktion von Landmaschinen und Traktoren;
- c) Durchführung des Handels und Regelung des Bestellwesens auf der Grundlage des Handelssystems;
- d) Regelung der Finanzierung der Lagerhaltung von Landmaschinen, Traktoren und Ersatzteilen;
- e) Schaffung eines straff organisierten zentralgeleiteten Instandsetzungswesens und Weiterentwicklung der Spezialisierung der Instandsetzung unter den Bedingungen des Verkaufs der Technik;

Anpassung der Werbung, Beratung und des Kundendienstes an die neuen Bedingungen des Verkaufs der Technik an die LPG.

V.

Vorschläge auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauens

1. Den LPG sollte bei der Entscheidung über Baumaßnahmen, insbesondere bei Um- und Ausbauten, im Rahmen der Kreisbaupläne mehr Spielraum gewährt werden. Dazu ist die Wahrnehmung bauaufsichtlicher Befugnisse durch die Gemeinden durchzusetzen.

Das Angebot an Typenprojekten ist entsprechend den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu vervollständigen.

2. Die LPG sollten bei der Bildung und Festigung von zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen durch die schnelle Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die Bereitstellung von Baumaschinen unterstützt werden.

Die Qualifizierung der Mitglieder und Fachkader für die Leitungen ist zu unterstützen.

3. Bei der Schaffung von Stallraum sind die Möglichkeiten des Um- und Ausbaues voll zu nutzen. Dazu sind weitere Beispiele zu publizieren und zu verallgemeinern.

Die landwirtschaftliche Bauberatung ist zu verstärken.

4. Zur schnellen Einführung des mehrgeschossigen Wohnungsbaues in industrieller Bauweise ist die Möglichkeit zur Bildung von Wohnungsbaugenossenschaften auf dem Lande zu überprüfen.

VI.

Vorschläge zur Entwicklung der pflanzlichen und tierischen Produktion

1. Sicherung einer strengen staatlichen Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen der Bodennutzung, insbesondere bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bauzwecke sowie bei der Wiedernutzbarmachung industrieller Halden.
2. Es sollten Empfehlungen über die Stärke, Struktur und Arbeitsweise der Feldbaubrigaden der LPG ausgearbeitet und veröffentlicht werden.
3. Zur Sicherung der zweifachen Besetzung, vor allem der schweren Traktoren, sollten mit Hilfe der staatlichen Organe und der FDJ die bereits ausgebildeten Traktoristen in die Landwirtschaft zurückgeführt werden.
4. Auf dem Gebiet des Saatgutwesens ist eine staatliche Ordnung von der Züchtung neuer Sorten bis zur wirtschaftseigenen Saatguterzeugung zu schaffen.

Die DSG hat größeren Einfluß auf die Saatgutproduktion einschließlich der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung zu nehmen und die Erfassung der vertraglich festgelegten und im Plan der LPG enthaltenen Saatgutmengen zu sichern.

Die Entwicklung von Saathau-LPG ist in allen Kreisen durch Beschluß des Kreistages zu organisieren. Die Hemmnisse für die Entwicklung von Saathau-LPG, insbesondere auf dem Gebiet der Veranlagung, sind zu beseitigen.

Für die Lagerung von Pflanzkartoffeln sind verstärkte Kartoffelscheunen, vor allem durch Um- und Ausbau alter Gebäude, zu schaffen.

5. Schaffung einer Ordnung für das Meliorationswesen entsprechend den sozialistischen Produktionsverhältnissen. Verstärkte Orientierung auf die Bildung von zwischengenossenschaftlichen Meliorationsgemeinschaften. Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Musterstatuts für diese Genossenschaften.
6. Verstärkte Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Kapazitäten für die Herstellung von Grünmehl und Maissilagemehl.
7. Erhöhung der Auslieferung von Ammoniumbicarbonat und Harnstoff für Futterzwecke und Sicherung einer planmäßigen Verteilung.
8. Herstellung größerer Mengen von Futtermischungen zur Zubereitung von wirtschaftseigenen Mischungen in den LPG.
9. Überprüfung der Grundsätze für die Tierversicherung mit dem Ziel, einen stärkeren materiellen Anreiz für die Senkung der Tierverluste zu schaffen.
10. Ausarbeitung einer staatlichen Ordnung für die Arbeit der Tierzuchtinspektionen und für die Milchleistungsprüfer.

VII.

Vorschläge zur sozialistischen Entwicklung der Agrarwissenschaft und der Ausbildung landwirtschaftlicher Fachkräfte

1. Es ist erforderlich, den wissenschaftlichen Forschungsapparat durch breiteste sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Wissenschaftler und Genossenschaftsbauern eng mit dem Leben zu verbinden und dadurch das Niveau unserer Agrarwissenschaft für die Lösung aller neuen Probleme weiter zu erhöhen.
Neben der planmäßigen und schnellen Entwicklung von Forschung und Lehre sollten die Agrarwissenschaftler immer stärker an der staatlichen Leitung der Landwirtschaft beteiligt werden.
Die staatlichen Organe sollten die Delegation von wissenschaftlichen Kadern in wirtschaftlich noch schwache LPG besonders unterstützen.
2. Alle agrarwissenschaftlichen Institute sollten bei den jährlichen Berichterstattungen über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten Empfehlungen zur Einführung der erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis geben.
3. Durch das Institut für Landtechnik Potsdam-Bornim ist in jedem Bezirk in jeweils einer LPG ein Vollmechanisierungsbeispiel zu schaffen.
4. In den Instituten für Agrarökonomie sollten vor allem die Wege zur besseren Ausnutzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung und des Gesetzes zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität in den LPG schneller erarbeitet werden.
5. In den Instituten für Pflanzenzüchtung ist besonders die Züchtung eiweißreicher Futterpflanzen, ertragreicher Maishybriden, qualitativ hochwertiger Speisekartoffeln und monocarber Zuckerrüben in möglichst kurzer Frist zu gewährleisten. Die Züchtung neuer Pflanzen ist stärker auf die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Technik, auszurichten.
6. Veränderung des Systems der Ausbildung an den landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen mit dem Ziel, eine praxisverbundene Ausbildung mit hochwissenschaftlichem Niveau zu sichern. Übergang zum kombinierten Studium an den landwirtschaftlichen Fakultäten, Hoch- und Fachschulen.
7. Verstärkte Ausbildung mittlerer Kader für die LPG, insbesondere Brigadiere sowie Meister des Feldbaues und der Viehwirtschaft.
Die begonnene Ausbildung von Feldbauspezialisten ist in den Wintermonaten der nächsten Jahre systematisch und erweitert durchzuführen mit dem Ziel, daß sich diese Spezialisten als Meister der Feldwirtschaft qualifizieren.
8. Herausgabe von Lehrbüchern mit hohem wissenschaftlichem Niveau auf allen landwirtschaftlichen Fachgebieten, die den Erfordernissen der sozialistischen Produktionsverhältnisse Rechnung tragen.

9. Die pädagogische Tätigkeit an den Schulen der landwirtschaftlichen Gebiete ist stärker auf die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft auszurichten.

In der schulischen Erziehung ist das Interesse der Kinder für landwirtschaftliche Berufe stärker zu wecken und entsprechend dem Beispiel der er-

weiterten Oberschule Rindenwalde eine größere Einflußnahme der Schule auf die Entwicklung der LPG zu erreichen.

Magdeburg, den 12. März 1962

Die Delegierten des VII. Deutschen Bauernkongresses

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Empfehlung des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Vorstände der LPG zur Ausarbeitung von Frauenförderungsplänen

Seit Beginn der sozialistischen Umgestaltung unserer Landwirtschaft ist eine immer stärkere Teilnahme der Bäuerinnen am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu verzeichnen. Es gibt heute kaum eine LPG, wo nicht nahezu die Hälfte aller Mitglieder Bäuerinnen sind. Die Bäuerinnen sind eine große Kraft bei der Entwicklung der guten sozialistischen Arbeit und Vollendung des Sieges des Sozialismus in der Landwirtschaft.

Auch für die Landwirtschaft trifft die Feststellung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED „Die Frauen — der Frieden und der Sozialismus“ zu, „daß die großen Fähigkeiten und Leistungen der Frauen und Mädchen ungenügend für ihre eigene Entwicklung und für den gesellschaftlichen Fortschritt genutzt werden.“ Obwohl auf der VI. LPG-Konferenz, dem 8. Plenum des ZK der SED und dem VI. Deutschen Bauernkongress konkrete Beschlüsse gefaßt wurden, ist die Förderung und Entwicklung der Bäuerinnen noch ungenügend. Die Aufgaben, die vor der Landwirtschaft in der gegenwärtigen Periode des entfalteten sozialistischen Aufbaus stehen, erfordern, daß alle Bäuerinnen als Mitglieder der LPG ihre reichen Erfahrungen und ihre klugen Gedanken zum Wohle ihrer eigenen Entwicklung, ihrer Kinder und unserer Gesellschaft in den Dienst der Genossenschaft stellen.

Der VII. Deutsche Bauernkongress empfiehlt deshalb allen Vorständen der LPG, Frauenförderungspläne auszuarbeiten, in denen festgelegt wird, wie die Entwicklung und Förderung der Bäuerinnen sich entsprechend der Perspektive der Genossenschaft vollziehen soll. Was sollen diese Frauenförderungspläne enthalten?

1. Die Einbeziehung aller Bäuerinnen in die gute genossenschaftliche Arbeit und in das gesellschaftliche Leben des Dorfes

Die wichtigste Voraussetzung für die volle Entfaltung der Fähigkeiten der Bäuerinnen besteht darin, daß alle Bäuerinnen die Perspektive des Sozialismus erkennen und als Mitglied der LPG an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen.

Der Vorstand der LPG sollte gemeinsam mit dem Frauenausschuß persönliche Aussprachen mit den Genossenschaftsbäuerinnen darüber führen, wie sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Erfahrungen in der Genossenschaft arbeiten können und wo sie der LPG am meisten dienen. Besonders wichtig ist es, die Bäuerinnen für die Arbeit in der Viehwirtschaft zu

gewinnen. In den LPG Typ I und II sollten fähige Bäuerinnen schon jetzt für die Arbeit in der genossenschaftlichen Viehhaltung vorbereitet, ausgebildet bzw. eingesetzt werden.

Es ist notwendig, das Selbstbewußtsein der Bäuerinnen zu stärken und den fähigsten größere Verantwortung in der Leitung der LPG zu übertragen. Systematisch sollten die Bäuerinnen mit größter Unterstützung des Vorstandes an die Ausübung solcher Funktionen herangeführt werden wie: Mitglied des Vorstandes und der Kommissionen, Arbeitsgruppen- und Brigadeleiter, Vorsitzende usw. Die Vorstände der LPG sollten den Bäuerinnen helfen und dafür die Voraussetzungen schaffen, daß sie entsprechend ihrer gesellschaftlichen Stellung auch stärker am öffentlichen Leben des Dorfes Anteil nehmen, in den Volksvertretungen und ihren Kommissionen, Elternbeiräten sowie bei der Gestaltung des kulturellen Lebens im Dorf usw. mitarbeiten können.

In regelmäßigen Aussprachen sollten die Funktionäre der LPG und des Dorfes mit allen Bäuerinnen über die interessierenden Probleme im Zusammenhang mit den politischen Fragen und der Perspektive beraten. Das wird den Genossenschaftsbäuerinnen helfen, stärker auf die Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und auf die Erziehung ihrer Kinder als zukünftige Genossenschaftsbauern Einfluß zu nehmen.

2. Die politische und fachliche Qualifizierung der Bäuerinnen

Es kommt darauf an, daß alle Genossenschaftsbäuerinnen für die Qualifizierung gewonnen werden, um auf dem Gebiet, wo sie jetzt tätig sind, größere Ergebnisse in der Arbeit zu erzielen. Dazu gehört: Die Gewinnung der Bäuerinnen, besonders der Mädchen, für den Erwerb des Facharbeiterbriefes und für die Qualifizierung als Meister der Landwirtschaft an der Dorfakademie; die Ausbildung von Bäuerinnen als Spezialisten für die Viehwirtschaft, den Feldbau und Saatbau, für die Veterinärhilfe usw.

Da die besonderen Fähigkeiten der Bäuerinnen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft liegen, sollten die Vorstände der LPG die Genossenschaftsbäuerinnen besonders für die Tätigkeit in der Jungviehaufzucht, in der Milchviehhaltung und in der Geflügelhaltung gewinnen und sie für diese Aufgaben qualifizieren.

In zunehmendem Maße ist es dabei erforderlich, die Bäuerinnen mit der Technik der Innenwirtschaft vertraut zu machen, vor allem mit der Bedienung der Fischgrätenmelkstände, der Elektrokarren, Dieselmotoren u. a.

Bäuerinnen, die leitende Funktionen ausüben, sind zu unterstützen, damit sie sich eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung aneignen können. Ebenso wichtig ist es auch, jüngere Bäuerinnen und Mädchen durch die Delegation zu Speziallehrgängen an Fach- und Hochschulen für leitende Funktionen vorzubereiten.

Den bereits wissenschaftlich ausgebildeten Genossenschaftsbäuerinnen muß bei der Weiterbildung geholfen werden, damit sie die jeweils neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse und Erfahrungen beherrschen.

Den Genossenschaftsbäuerinnen müssen alle Möglichkeiten gegeben werden, an politischen Lehrgängen der Parteien und Massenorganisationen teilzunehmen, um sich für gesellschaftliche Funktionen und Aufgaben zu qualifizieren.

3. Schaffung von Einrichtungen zur Erleichterung des täglichen Lebens der Bäuerinnen

Damit die Genossenschaftsbäuerinnen eine regelmäßige Arbeit in der LPG leisten können und Zeit für ihre Weiterbildung und für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben haben, ohne ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter zu vernachlässigen, sollte festgelegt werden, welche arbeitserleichternden und sozialen Einrichtungen durch die LPG und die örtlichen Organe in der nächsten Zeit zu schaffen sind. Das betrifft vor allem: Die Einrichtung von Kinderkrippen, Kindergärten und -horten, die Schaffung von Waschstützpunkten oder die Einrichtung von Annahmestellen für Wäsche, die Schaffung von Näh- und Flickstuben, die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten usw.

Verantwortlich für die Ausarbeitung des Frauenförderungsplanes ist der Vorstand der LPG. Der Frauenförderungsplan sollte in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwirklichung ablegen.

Es ist selbstverständlich, daß jeder LPG-Vorstand zusammen mit den Bäuerinnen bei der Ausarbeitung des Frauenförderungsplanes den jeweiligen Entwicklungsstand der Genossenschaft berücksichtigt und vor allem die Aufgaben beachtet, die für die Förderung der Bäuerinnen in der nächsten Zeit am wichtigsten sind.

Der VII. Deutsche Bauernkongreß empfiehlt der demokratischen Presse, die besten Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Frauenförderungspläne unter Berücksichtigung der Unterschiede in LPG Typ I, II und III zu popularisieren.

Die folgenden Frauenförderungspläne der LPG Typ I „Einigkeit“ Wüstermarke, Kreis Luckau, und der LPG Typ III „Thomas Münzer“ Prosigk, Kreis Köthen, dienen den LPG-Vorständen als Anregung.

Frauenförderungsplan der LPG Typ III „Thomas Münzer“ in Prosigk, Kreis Köthen, für das Jahr 1962

Das Kommuniqué des Politbüros des ZK der SED „Die Frauen, der Frieden und der Sozialismus“ ist für unsere LPG ein klares Programm zur Verbesserung der Arbeit mit den Bäuerinnen.

Die genossenschaftliche Produktionsweise ermöglicht den Bäuerinnen die volle Verwirklichung der Gleichberechtigung und die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit.

Die in unserer LPG erreichten Erfolge waren nur möglich durch die aktive Mitarbeit der Frauen und Mädchen.

Die überwiegende Anzahl der Mitglieder unserer LPG sind Frauen. Dem Vorstand gehören 50 % an. In den Kommissionen sind über 60 % Bäuerinnen tätig. Den Vorsitz der Revisionskommission hat eine Genossenschaftsbäuerin inne.

In allen Produktionszweigen sind die Frauen zahlreich vertreten, auch in der Viehwirtschaft, wo

- 50 % in der Rinderhaltung
- 85 % in der Schweinehaltung
- 100 % in der Geflügelwirtschaft und
- 25 % in der Schafwirtschaft

tätig sind.

Fachliche Qualifizierungs- und Förderungsmaßnahmen der Genossenschaftsbäuerinnen:

1. Für eine Qualifizierung mit dem Abschluß des Staatsexamens haben sich zwei Genossenschaftsbäuerinnen bereit erklärt.

a) Die Genossenschaftsbäuerin Marianne Krieg wurde zu einem Sonderlehrgang delegiert, um den Abschluß als staatlich geprüfter Landwirt zu erwerben.

Paten für die Genossenschaftsbäuerin Krieg sind:
Genossenschaftsbauer H. Machnikowski, Betriebswirtschaftler

Genossenschaftsbauer K. Friedrich, Brigadier

Beide sind verantwortlich für die politische und fachliche Anleitung und Beratung.

Berichterstattung: im Mai, Juni, Juli 1962 in Vorstandssitzungen.

b) Die Genossenschaftsbäuerin Rosi Elze wurde zu einem Lehrgang nach Wettin delegiert, um den Abschluß als staatlich geprüfter Finanzbuchhalter zu erwerben.

Pate für die Genossenschaftsbäuerin Elze ist der Hauptbuchhalter F. Woigk.

2. Zur Qualifizierung der Frauen in der Feldwirtschaft

a) wird zur Zeit an der Dorfakademie in Prosigk ein Facharbeiter-Lehrgang durchgeführt.

Daran nehmen teil:

die Genossenschaftsbäuerinnen

Reinke, Frieda

Schmidt, Waltraud

Hoffmeister, Inge
Seiffert, Irmgard
Mildner, Elfriede

Dieser Lehrgang wird trotz geringer Beteiligung durchgeführt.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin W. Amler, Vorsitzende der Kaderkommission

Genossenschaftsbauer H. Machnikowski, Betriebswirtschaftler

Berichterstattung: monatlich in der Vorstandssitzung.

- b) Ein zweiter Lehrgang beginnt am 1. März 1962 auf dem Gebiet der Feldwirtschaft. Daran nehmen 20 Genossenschaftsbäuerinnen teil:

Grunzke, Irmgard	Wohlrabe, Elli
Bieser, Hilde	Schröder, Margarete
Oertel, Minna	Thieme, Gisela
Trehkopf, Anneliese	Henning, Gertrud
Faßhauer, Lotte	Engöer, Ruth
Wurzel, Gertrud	Weber, Martha
Bernhard, Inge	Engler, Helga
Büchner, Ursula	Kudlik, Agnes
Thieme, Lieselotte	Förster, Gertrud
Brauer, Herta	Wust, Inge

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin W. Amler, Vorsitzende der Kaderkommission

Genossenschaftsbauer B. Elze, Stellvertretender Vorsitzender der LPG

Berichterstattung: monatlich in der Vorstandssitzung.

3. An der Dorfakademie werden ab 1. Mai 1962 Qualifizierungslehrgänge für

- a) Bäuerinnen aus der Tierzucht eingerichtet, und zwar ein Lehrgang für Rinderzucht und -haltung sowie ein Lehrgang für Schweinezucht und -haltung. Daran nehmen alle Genossenschaftsbäuerinnen der Rinder- und Schweinehaltung teil.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbauer W. Helmstedt, Zootechniker

Genossenschaftsbauer W. Schumm, Brigadier

Berichterstattung: monatlich in der Vorstandssitzung.

- b) Ausbildung von vier Maschinenmelkerinnen an der Kannenmelkanlage sowie an der Pipeline-melkanlage.

Es werden folgende Genossenschaftsbäuerinnen delegiert:

Streuber, Elisabeth
Heimann, Johanna
Müller, Irmtraud
Schütz, Hanni

Die ausgefallene Arbeitszeit wird den Kolleginnen voll vergütet.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin W. Amler, Vorsitzende der Kaderkommission

Genossenschaftsbauer W. Helmstedt, Zootechniker

Berichterstattung: April, Mai, Juni, Juli 1962 zur Vorstandssitzung.

- c) Ausbildung von zwei Kolleginnen zu Gehilfinnen der Geflügelzucht beziehungsweise in der weiteren Ausbildung zur Geflügelzuchtmeisterin

Genossenschaftsbäuerin Anna Kalnischkies
Genossenschaftsbäuerin Ute Friedrich.

Außerdem erhält die Genossenschaftsbäuerin Ute Friedrich einen Jugendförderungsvertrag.

Die Vergütung für die Lehrgänge und Schulen richtet sich, soweit nicht besonders vermerkt, nach der inneren Betriebsordnung der LPG.

Des Weiteren werden zur politischen und fachlichen Qualifizierung der Genossenschaftsbäuerinnen folgende Lehrgänge und Vorträge organisiert:

1. Es werden Rote-Kreuz-Helfer für unsere Brigaden ausgebildet. Dieser Lehrgang wird im Januar 1962 durchgeführt. Die Ausbildung wird von den Kollegen des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Köthen, übernommen.

An dieser Ausbildung nehmen folgende Genossenschaftsbäuerinnen teil:

Kudlik, Agnes
Hoffmeister, Inge
Reinke, Frieda
Schulz, Bärbel
Rehsack, Maria.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin E. Büchner, Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission

Genossenschaftsbäuerin W. Amler, Vorsitzende der Kaderkommission

Berichterstattung: Februar 1962 in der Vorstandssitzung.

2. Drei Bäuerinnen nehmen Februar/März in Markkleeberg an einem Lehrgang für Genossenschaftsbäuerinnen teil.

Es ist vorgesehen, zwei weitere Bäuerinnen nach Markkleeberg zu delegieren, sobald Einladungen vorliegen.

Sechs Bäuerinnen werden zu Externatslehrgängen im Kreis delegiert. Die Einladungen erfolgen im Laufe des Jahres.

Berichterstattung: in jedem Quartal in den Vorstandssitzungen.

3. Auf den verschiedensten Gebieten werden Lichtbildervorträge durchgeführt.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin W. Amler, Vorsitzende der Kaderkommission

Berichterstattung: März, Mai, Juli, September, November in den Vorstandssitzungen.

Für unsere Bäuerinnen wird in jedem Quartal ein Vortragsabend stattfinden mit Themen über Frauenhygiene, Krankheiten und Kinderpflege

Verantwortlich:

Genossenschaftsbauer A. Bunk, SV-Sachbearbeiter

Berichterstattung: in jedem Quartal in der Vorstandssitzung.

Über die Dorfakademie und die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse stellt die LPG für die Bäuerinnen-Versammlungen Referenten und Dozenten zur Verfügung.

- Die LPG stellt aus den Kulturfonds drei Reisen für den Besuch der Sowjetunion zur Verfügung. Diese Reisen werden in Verbindung mit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft durchgeführt.

Hier haben drei Bäuerinnen die Möglichkeit, das Leben der Sowjetfrau und speziell der Kolchosbäuerin zu studieren.

Verantwortlich: Genossenschaftsbauer A. Weimann, Vorsitzender

Berichterstattung: quartalsmäßig in den Vorstandssitzungen.

- Bei Einladungen der Genossenschaftsbäuerinnen für den Besuch von Schulen und Lehrgängen der Parteien und Massenorganisationen unterstützt der Vorstand die Delegation und sorgt gemeinsam mit dem Frauenausschuß dafür, daß die Familie und die individuelle Wirtschaft dadurch nicht benachteiligt sind.

Maßnahmen zur Entlastung und Erleichterung unserer Bäuerinnen

- Einrichtung einer 3. Betriebsküche im Ortsteil Cosa für die Feldbau- und Tierzuchtbrigade Cosa.

Durch Aus- und Umbau der ehemaligen Gaststätte Machedanz sind die benötigten Räumlichkeiten zu schaffen.

Verantwortlich für den Aus- und Umbau:

Genossenschaftsbauer Hermann Elze, Baubrigadier

Verantwortlich für die Einrichtung:

Genossenschaftsbäuerin I. Seiffert, Vorstandsmitglied

Genossenschaftsbäuerin Kl. Schmidt, Vorstandsmitglied

Die Versorgung der Arbeitsgruppen Ziebigk und Körnitz übernimmt die Betriebsküche Cosa.

Als Speiseraum wird der Brigaderraum in Ziebigk benutzt.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin Seiffert, Vorstandsmitglied

- Um die Einkaufsmöglichkeiten für den Ortsteil Ziebigk zu verbessern, wird dort eine Konsumverkaufsstelle eingerichtet.

Gemeinsam mit der KG Prosigk ist dieses Problem zu lösen.

Ein Raum in der alten Schule in Ziebigk steht dafür zur Verfügung.

Desgleichen soll von dort der Milchverkauf vorgenommen werden. Die LPG übernimmt den Transport der Milch von Prosigk nach Ziebigk.

Verantwortlich für die Verhandlungen mit der KG Prosigk:

Genossenschaftsbäuerin Marie Bolek, Vorstandsmitglied der KG

- Einrichtung einer Nähstube in Cosa und Erweiterung der Nähstube in Libehna.

In der Brigade III Cosa wird im früheren Büro eine Nähstube eingerichtet. Die LPG kauft hier die Nähmaschine, Bügeleisen und die anderen notwendigen Einrichtungsgegenstände.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin Klara Schmidt, Vorstandsmitglied

Berichterstattung: im März in der Vorstandssitzung.

In der Brigade II Libehna wird nach Freiwerden der Räumlichkeiten die Nähstube erweitert, so daß dort auch für die LPG Näharbeiten durchgeführt werden können.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbäuerin W. Amler, Vorstandsmitglied

Berichterstattung: im März in der Vorstandssitzung.

- Einrichtung einer Schuhmacherwerkstatt:

Da es im LPG-Bereich keinen Schuhmacher gibt, wird im Gehöft Buchhein Libehna eine Schuhreparaturwerkstatt eingerichtet, die auch einen Teil unserer Sattlerarbeiten übernimmt.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbauer B. Elze, stellvertretender Vorsitzender der LPG

Berichterstattung: im April in der Vorstandssitzung.

- Einrichtung von Waschstützpunkten:

Da nur in wenigen Haushaltungen eine Waschküche mit Einrichtung vorhanden ist, werden Waschstützpunkte in den drei Brigadebereichen eingerichtet. Räume stehen dafür zur Verfügung. Jedoch können die Einrichtungen nur mit Hilfe des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, beschafft werden.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbauer Helmstedt, Kreisratsmitglied

Genossenschaftsbäuerin Lanz, Kreistagsabgeordnete

Berichterstattung: im April in der Vorstandssitzung.

- Schutz für Mutter und Kind:

Alle werdenden Mütter erhalten, sobald es sich erforderlich macht, Schonarbeitsplätze nachgewiesen.

Verantwortlich:

Genossenschaftsbauer A. Bunk, SV-Sachbearbeiter

Die Genossenschaftsbauern, Brigadiere und Gruppenleiter

7. Erweiterung der Kinderkrippe in Prosigk:

Die bisher bestehende Kinderkrippe in Prosigk entspricht noch nicht allen Anforderungen. Die LPG Prosigk stellt hierfür weitere 500 DM dem Rat der Gemeinde zur Verfügung, damit bis zum Mai 1962 die Kinderkrippe fertiggestellt werden kann.

Verantwortlich:

Ratsmitglied Otto Friedrich
und Gemeindevertreter Siegfried Holtz

8. Einrichtung für unsere Kindergärten

Für die Anschaffung von Spielzeug für unsere drei Kindergärten stellt die LPG für jeden Kindergarten 300 DM zur Verfügung.

Verantwortlich:

Vorstand gemeinsam mit Frauenausschuß

Der Frauenförderungsplan ist eine Anlage zum Betriebsplan der LPG und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Vorstand verpflichtet sich, bei den Rechenschaftslegungen der LPG über die Verwirklichung der Maßnahmen im Frauenförderungsplan zu berichten.

Prosigk, den 12. Februar 1962

Vorsitzende des zentralen Frauenausschusses	Vorstand der LPG Prosigk Vorsitzender Vorstandsmitglieder gez. Weimann
--	---

**Frauenförderungsplan
der LPG Typ I „Einigkeit“,
Wüstermarke, Kreis Luckau, für das Jahr 1962**

Die 14. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat mit wissenschaftlicher Gründlichkeit den Stand der Entwicklung in unserer Republik beraten. Wir befinden uns auf der Stufe des entfaltetsten Aufbaues des Sozialismus und gehen dem Sieg des Sozialismus zu.

Das ist eine schöne und sichere Gegenwart und Zukunft für unser ganzes Volk, besonders aber für die Frauen und Mädchen, denn Sozialismus und Friede sind eins. Darum wollen wir fleißig lernen und uns in der Arbeit qualifizieren, um so durch die gute genossenschaftliche Arbeit die Republik zu stärken und in unserer Entwicklung zu wachsen.

In unserer LPG haben die Genossenschaftsbäuerinnen hervorragende Erfolge erzielt.

Für die weitere Entwicklung und Förderung der Genossenschaftsbäuerinnen gilt es, die volle Gleichberechtigung auf allen Gebieten durchzusetzen.

I.

Die Fähigkeiten der Genossenschaftsbäuerinnen werden durch ihre stärkere Einbeziehung in die Leitungstätigkeit genutzt.

(Im Vorstand sind zwei Genossenschaftsbäuerinnen und in der Revisionskommission eine Genossenschaftsbäuerin vertreten.)

Für die Mitarbeit in der Normenkommission wurden zwei Genossenschaftsbäuerinnen gewonnen.

Der LPG-Vorstand führt alle 8 Wochen eine gemeinsame Sitzung mit dem Frauenausschuß durch, um alle Vorschläge der Frauen zu beraten und ihnen eine bessere Unterstützung zu geben.

Die Genossenschaftsbäuerin Zittlau besucht einen Lehrgang in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Revisionskommission der LPG.

II.

Zur weiteren Steigerung der Produktion ist es notwendig, die Frauen zu qualifizieren.

Alle Genossenschaftsbäuerinnen nehmen an der monatlichen Vortragstätigkeit im Rahmen der bäuerlichen Winterschulung teil.

Die Genossenschaftsbäuerin Else Rote qualifizierte sich an der Dorfakademie zum „Meister der Tierzucht“, um die Ergebnisse der sich ständig erweiternden genossenschaftlichen Rinderhaltung, insbesondere der Kälberaufzucht, weiter zu steigern.

Die Genossenschaftsbäuerin Richter erwirbt im Studienjahr 1961/62 den Facharbeiterbrief in der Fachrichtung Finanzen (Buchhaltung).

Die Genossenschaftsbäuerinnen Nölling und Kalz qualifizieren sich auf einem Bäuerinnenlehrgang der VdgB in Schlieben.

Für gute genossenschaftliche Arbeit erhalten drei Genossenschaftsbäuerinnen eine Fahrt zur X. Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg.

Alle Bäuerinnen, die zu Lehrgängen, Kursen und Erfahrungsaustauschen delegiert werden, erhalten während dieser Dauer je Tag den Wert einer Arbeitseinheit.

Zur weiteren Erleichterung der Arbeit und des Lebens wird

während einer Schwangerschaft den Frauen eine leichtere Arbeit sowie der gesetzlich festgelegte Schwangerschaftsurlaub auf der Grundlage der geleisteten Arbeitseinheiten des Vorjahres vergütet;

zur Erleichterung des Wäschewaschens wird in Verbindung mit den örtlichen Organen ein entsprechender Waschraum geschaffen und von der LPG eine Waschmaschine und eine Trockenschleuder angeschafft.

Der Vorstand legt zweimal im Jahr Rechenschaft in der Mitgliederversammlung über die Erfüllung des Frauenförderungsplanes ab.

Wüstermarke, den 9. Januar 1962

Der Vorstand der LPG
(gez.) Vorsitzender

Beschluß
über die Arbeit der Agrarwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. März 1962

Es wird beschlossen:

1. Dem vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und vom Präsidenten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vorgelegten Programm zur Arbeit in der Agrarwissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird zugestimmt.
2. Das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird bestätigt.
3. Das Programm über die Aufgaben der Tierzucht-forschung zur weiteren Entwicklung der Viehwirt-schaft wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

.....

5. Die beschlossenen Aufgaben auf dem Gebiet der Agrarwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sind ohne zusätzliche Arbeitskräfte und Haushaltsmittel zu lösen.

Berlin, den 30. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirt-
schaft

Reichelt

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1

Programm

zur Arbeit in der Agrarwissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug).

Vom 30. März 1962

Der Agrarwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik kommt beim Aufbau des Sozialismus eine große Bedeutung zu. Die Agrarwissenschaftler unserer Republik haben durch hervorragende gesellschaftliche und wissenschaftliche Leistungen Anteil an der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin genießt ein hohes internationales Ansehen und ist in großem Umfang an der Koordinierung und Lösung von Aufgaben, die sich aus den Empfehlungen der Koordinierungskonferenzen der Landwirtschaftsakademien der sozialistischen Länder und den Empfehlungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben, beteiligt.

Der in den letzten Monaten beschrittene Weg zur Umgestaltung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin von einer Gesellschaft von Wissenschaftlern zu einer sozialistischen Landwirtschaftsakademie entspricht dem Stand der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse im Dorf erhält die wissenschaftliche Arbeit eine breite Grundlage und die Möglichkeit zur ungehinderten Entfaltung sowie zur umfassenden Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse.

Entsprechend den Beschlüssen des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des VII. Deutschen Bauernkongresses ist die landwirtschaftliche Produktion in den LPG und VEG auf der Grundlage von Wissenschaft und moderner Technik entsprechend den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus zu organisieren. Das erfordert, die wissenschaftliche Arbeit auf die Aufgaben

der Volkswirtschafts- und Perspektivpläne zu orientieren, alle erforderlichen wissenschaftlichen Unterlagen für die Leitung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion zu schaffen und eine breite Arbeit zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in die LPG und VEG zu leisten. Dazu ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaftlern und Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern zum Hauptprinzip der Agrarforschung zu entwickeln, um eine immer engere Einbeziehung der Agrarwissenschaft in die staatliche Planung und Leitung der Landwirtschaft zu erreichen.

Damit leisten unsere Agrarwissenschaftler einen großen Beitrag zu unserer nationalen Agrarpolitik auf der Grundlage des Dokumentes des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland „Die geschichtliche Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft Deutschlands“.

I.

Maßnahmen zur Hebung des politisch-ideologischen und wissenschaftlichen Niveaus der Agrarforschung

Voraussetzung für die Hebung der wissenschaftlichen Qualität der Agrarforschung und Lehre ist die Klarheit aller Mitarbeiter der agrarwissenschaftlichen Institutionen über die gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Grundfragen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben gemeinsam mit dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu veranlassen:

1. In den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und in den landwirtschaftlichen, veterinärmedizinischen und forstwirtschaftlichen Fakultäten, ferner in den Bezirksinstituten für Landwirtschaft, den Tiergesundheits- und Pflanzenschutzämtern sind regelmäßig qualifizierte Aussprachen, Colloquien, Foren und Seminare zu den Grundfragen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung und zu der Entwicklung der Wissenschaft in Verbindung mit aktuellen politischen Problemen durch Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durchzuführen.
2. In den agrarwissenschaftlichen Instituten sind zum Studium des Marxismus-Leninismus Zirkel für die marxistisch-leninistische Philosophie, die politische Ökonomie und das vom XXII. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion beschlossene Programm für alle Agrarwissenschaftler zu organisieren.
3. Die marxistisch-leninistische Ausbildung der Assistenten und Aspiranten ist auf ein höheres Niveau zu heben. Deshalb ist der bestehende Formalismus zu beseitigen und ein strenger Maßstab bei der Promotionsprüfung im Fach Marxismus-Leninismus anzulegen.
4. Die Zeitschriften „Die Deutsche Landwirtschaft“ und „Wissenschaftlich-Technischer Fortschritt“ sowie die anderen fachwissenschaftlichen Zeitschriften müssen in jeder Ausgabe bestimmte aktuelle sowie ideologische und theoretische Probleme behandeln und beantworten, die unter den Agrarwissenschaftlern eine Rolle spielen. In der nächsten Zeit hat vor allem eine gründliche Erläuterung und Diskussion der Hauptprobleme des Programms der KPdSU, des VII. Deutschen Bauernkongresses, des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Dokumentes des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland „Die geschichtliche Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft Deutschlands“ in den Fachzeitschriften der Akademie, des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Fakultäten und Hochschulen zu erfolgen.

II.

Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zu einer besseren Förderung, Ausbildung und politisch-ideologischen Erziehung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Agrarwissenschaft haben der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam mit dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin folgende Maßnahmen durchzuführen:

Mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs ist eine systematische politische Erziehungsarbeit zu leisten, so daß er fest und ohne Schwankungen zur Partei der Arbeiterklasse und zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat steht.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. In größerem Umfange als bisher sind habilitierte und promovierte junge Agrarwissenschaftler mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an den landwirtschaftlichen Fakultäten und Hochschulen mit selbständiger Forschungsarbeit und leitenden Funktionen in wissenschaftlichen Instituten (Direktor, Stellvertreter, Abteilungsleiter) sowie mit Funktionen in staatlichen und wissenschaftlichen Kommissionen, Ausschüssen usw. zu betrauen.

.....

In besonders auszuwählenden agrarwissenschaftlichen Instituten der Deutschen Demokratischen Republik sind bis zum 30. August 1962 Zentren für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern einzurichten, in denen zusammen mit der fachlichen eine qualifizierte gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung sowie die politische Erziehung gewährleistet sind.

4. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß politisch bewußte und in der Praxis der sozialistischen Landwirtschaft bewährte Hochschulkader für die wissenschaftliche Arbeit gewonnen werden und sich schnell wissenschaftlich qualifizieren. Das gilt auch für die Kader, die eine Hochschulausbildung in den sozialistischen Ländern absolviert haben.

Für die Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses ist das in der Sowjetunion bewährte öffentliche Ausschreibungsverfahren einzuführen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestimmt den Termin für die Einführung dieses Verfahrens.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen werden beauftragt, für die strenge Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zur Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Agrarwissenschaft Sorge zu tragen.

.....

6. Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen das Promotionsrecht zu verleihen.
7. An Dissertationen und Habilitationen sind höhere wissenschaftliche Anforderungen zu stellen. Sie müssen im Rahmen des bestätigten Forschungsplanes durchgeführt werden, die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Einführung der neuen Technik fördern, die Wissenschaft und Technik weiterentwickeln und die abschließende Etappe der Arbeit auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaft darstellen. Bei der Themenwahl dürfen nicht persönliche Interessen bestimmend sein, sondern der wissenschaftliche und gesellschaftliche Nutzen.
8. Es sind Möglichkeiten zu schaffen, damit die Assistenten und Aspiranten mehr als bisher mit ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen vor der Öffentlichkeit und vor wissenschaftlichen Gremien auf-

treten und sich im wissenschaftlichen Streitgespräch qualifizieren können. Durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sollten z. B. regelmäßig Colloquien bzw. Symposien mit allen Aspiranten und Assistenten der jeweiligen Fachgebiete durchgeführt werden.

9. Vordringlich ist die schnelle Qualifizierung wissenschaftlicher Kader auf dem Gebiet der materialistischen Biologie. Hierzu ist eine besondere Hilfe durch die staatlichen Organe erforderlich. Durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sind bis zum 30. August 1962 Zentren für die Ausbildung derartiger Kader zu schaffen.
10. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben im ersten Halbjahr 1962 eine Konferenz mit jungen Agrarwissenschaftlern durchzuführen, in der offen und kritisch alle mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs zusammenhängenden Fragen dargelegt werden. Von dieser Konferenz sind entsprechende Empfehlungen für die Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen.
11. Die Ausbildung an den landwirtschaftlichen Fakultäten, landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen ist so zu verbessern, daß die Absolventen nach einer gewissen Zeit der Einarbeitung in der Lage sind, einen sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetrieb verantwortlich zu leiten bzw. Abschnitte der landwirtschaftlichen Produktion mustergültig zu führen, und zwar auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Erfahrungen der fortgeschrittensten LPG und der Neuerer der Landwirtschaft.
Dazu ist notwendig, solche Formen der Ausbildung einzuführen, daß die Studenten in den Wintermonaten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen in Grundsatz- und theoretischen Fragen unterrichtet werden, während die gesamte übrige theoretische Ausbildung in Verbindung mit praktischer Arbeit in den Monaten der Vegetation unter Anleitung qualifizierter Ausbilder und Dozenten in den fortgeschrittensten landwirtschaftlichen Großbetrieben erfolgt.
Die politische Erziehung der Studenten der landwirtschaftlichen Fakultäten, Hoch- und Fachschulen muß grundlegend verbessert werden.
Es ist notwendig, das Berufsbild für die Hoch- und Fachschulkader der Landwirtschaft, ausgehend von der wissenschaftlichen und technischen Perspektive der Landwirtschaft, neu zu formulieren und auf dieser Grundlage den Inhalt der Ausbildung neu festzulegen und zu einer spezialisierten Ausbildung überzugehen.
12. Besondere Bedeutung ist der Qualifizierung junger Nachwuchswissenschaftler durch ein Zusatzstudium bzw. die Promotion oder Habilitation im sozialistischen Ausland, vor allem in der Sowjetunion, beizumessen. Die der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Plätze für das Zusatzstudium bzw. die Promotion und Habilitation in der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten sind voll zu nutzen.

III.

Maßnahmen zur Verbesserung der staatlichen Leitung der Agrarwissenschaft

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten in der Landwirtschaft und die Anleitung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin als eine seiner wichtigsten Aufgaben zu betrachten und unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung und Tätigkeit der verschiedenen agrarwissenschaftlichen Institute zu nehmen. Es hat sich bei der Leitung der Landwirtschaft stärker auf die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und die anderen agrarwissenschaftlichen Institute und Einrichtungen zu stützen. Entsprechend der großen Bedeutung, die der Agrarwissenschaft als Produktivkraft zukommt, ist die Verantwortung und Rolle der Agrarwissenschaftler für die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erhöhen.

1. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten:
 - a) die stärkere Konzentration der Forschung auf die Lösung von volkswirtschaftlich und wissenschaftlich bedeutenden Problemen der Gegenwart und der Perspektive;
 - b) die bessere Koordinierung der Forschungsarbeit aller landwirtschaftlichen Institute der Deutschen Demokratischen Republik und die Entwicklung der Arbeitsteilung und Kooperation in der Agrarforschung mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern;
 - c) die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Deutschen Demokratischen Republik sowie fortschrittlicher Erfahrungen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, der Neuerer und Bauernforscher mit Hilfe der Wissenschaft in die Produktion zur schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und der Arbeitsproduktivität.
4. Der Aufbau der Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke ist spätestens bis 30. Juni 1962 abzuschließen. Die Institute haben sich auf die Durchführung folgender Aufgaben zu konzentrieren:
 - a) Durch Einführung der neuesten agrarwissenschaftlichen Erkenntnisse und eine vorbildliche Organisation der Arbeit und der Produktion sind die VEG, die Sitz der Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke sind, zu vorbildlichen sozialistischen Musterbetrieben zu entwickeln.
 - b) Die Einführung der neuesten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und Technik in die LPG und VEG, die Konsultationspunkte sind, ist vorrangig zu sichern. In Verbindung damit haben die Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke eine breite Produktionspropaganda zu organisieren.

Sie wirken bei der Ausarbeitung und Koordinierung bezirklicher Empfehlungen für die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in die Praxis mit.

c) Sie koordinieren alle Forschungsvorhaben in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben des Bezirkes bzw. zu speziellen bezirklichen Problemen, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der agrarwissenschaftlichen Einrichtungen, die diese Forschungen durchführen. Selbständige Forschungsarbeiten der Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke sind nur im Rahmen der in den Buchstaben a und b genannten Aufgaben zulässig.

5. Von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist jährlich eine genaue Analyse über die Durchführung des Forschungsplanes vorzunehmen. Die erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, verbunden mit Vorschlägen zur Einführung in die sozialistische landwirtschaftliche Produktion, sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu übergeben.

Die agrarwissenschaftlichen Institute sind verpflichtet, in VEG und LPG die praktische Anwendung ihrer erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu organisieren. Vorrangig hat dies in den Versuchswirtschaften und in den Stützpunkten der Institute, in den zentralen Konsultationspunkten des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und in den Konsultationspunkten der Bezirke und Kreise zu erfolgen. Agrarwissenschaftliche Institute sind mit der wissenschaftlichen Anleitung von Konsultationspunkten zu beauftragen. Die Sektionen und Institute sind zur Mitarbeit bei der Ausarbeitung zentraler bzw. bezirklicher Empfehlungen zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts verpflichtet.

6. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sind Voraussetzungen zu schaffen, damit neue wissenschaftliche Erkenntnisse schneller veröffentlicht werden.

Das landwirtschaftliche Dokumentations- und Informationswesen ist zu reorganisieren. Bei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist bis zum 30. Juni 1962 ein Institut für Information und Dokumentation zu bilden.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu veranlassen, daß Lehrbücher mit einem hohen wissenschaftlichen Niveau auf allen landwirtschaftlichen Fachgebieten, die den Erfordernissen der sozialistischen Produktion Rechnung tragen, herausgegeben werden.

IV.

Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Organisation der Agrarforschung

1. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist ein exakter Perspektivplan der wissenschaftlichen Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Veterinärmedizin auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.

Dieser Perspektivplan muß die vollständige wissenschaftliche Konzeption der Agrarwissenschaft für die nächsten 20 Jahre enthalten.

Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, die eine regelmäßige Information unserer Agrarwissenschaftler über die Entwicklung in der Landwirtschaft und die Ergebnisse der Agrarwissenschaft der Sowjetunion und aller sozialistischen Länder gewährleisten.

4. Entsprechend den Vorschlägen des VII. Deutschen Bauernkongresses sollten in den agrarökonomischen Instituten vor allem die Wege zur besseren Ausnutzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung und des Gesetzes zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität in den LPG erarbeitet werden.

In den Instituten für Pflanzenzüchtung ist besonders die Züchtung ertragreicher Futterpflanzen, vor allem Maishybriden, qualitativ hochwertiger Speisekartoffeln und monocarper Zuckerrüben in möglichst kurzer Frist zu gewährleisten. Die Züchtung neuer Pflanzen ist stärker auf die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Technik, auszurichten. Durch das Institut für Landtechnik Potsdam-Bornim ist bis zum 28. Februar 1963 in jedem Bezirk in einer LPG ein Beispiel der Vollmechanisierung zu schaffen.

5. Die vorhandene Forschungskapazität der einzelnen Fachgebiete der Agrarwissenschaft ist hinsichtlich ihrer maximalen Ausnutzung und der künftigen Aufgaben zu überprüfen mit dem Ziel, die richtigen Proportionen zwischen den einzelnen Disziplinen herzustellen. In diesem Zusammenhang sind Agrarforschungsinstitute und Lehrinrichtungen in die landwirtschaftlichen Zentren zu verlegen und besonders in den Nordbezirken eine wissenschaftliche Basis zu schaffen. Ein entsprechender Plan ist dem Ministerrat zusammen mit dem Perspektivplan der Agrarforschung vorzulegen. Es ist sofort damit zu beginnen, die in Berlin befindlichen einschlägigen Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin in landwirtschaftliche Zentren (Nordbezirke) zu verlagern.

6. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist die komplexe Durchführung der Forschungsaufgaben zu sichern. Dazu ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit innerhalb und zwischen den Instituten sowie mit Einrichtungen anderer wissenschaftlicher Disziplinen und der sozialistischen landwirtschaftlichen Praxis systematisch zu entwickeln und zu vertiefen. Zur umfassenden Bearbeitung volkswirtschaftlich und wissenschaftlich besonders bedeutsamer Gebiete ist eine Reihe von Instituten zu Komplexinstituten zu entwickeln. In ihnen sind ökonomische Arbeitsgruppen zu bilden, die Fragen der Mechanisierung und der Technologie des betreffenden Zweiges der landwirtschaftlichen Produktion bearbeiten.

Zu beginnen ist in den Instituten für Pflanzenzüchtung Bernburg für Mais, Kleinwanzleben für Beta-Rüben und Groß-Lüsewitz für Kartoffeln.

7. Es ist eine Profilierung und Abgrenzung der Aufgabenstellung der Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der landwirtschaftlichen Fakultäten vorzunehmen. Um die Zersplitterung der Agrarforschung zu beseitigen, ist zunächst folgendes zu veranlassen:

- a) Die bereits eingeleitete Vereinigung des Instituts für Agrarökonomik Berlin mit der Forschungsstelle für Agrarökonomik Anklam der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu einem Institut für Agrarökonomik im Bezirk Neubrandenburg ist bis zum 30. Juni 1962 abzuschließen.
- b) Die Abteilungen Versuchswesen der Institute für Versuchs- und Untersuchungswesen werden in die jeweiligen Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke eingegliedert.

Die Sortenprüfung ist durch die Zentralstelle für Sortenwesen zu übernehmen.

Durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist ein Institut für Pflanzenernährung auf der Basis eines Instituts für Versuchs- und Untersuchungswesen zu bilden, von dem die Leitung der Bodenuntersuchung mit übernommen wird.

- c) Bis zum Dezember 1962 ist eine Profilierung der Institute der landwirtschaftlichen Fakultäten und Hochschulen, deren Hauptaufgabe in der Lehre besteht, vorzunehmen. Die diesen Instituten übertragenen Forschungsaufgaben sind genau zu fixieren. Es muß gewährleistet sein, daß die Forschungstätigkeit nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben erfolgt und mit der Forschungstätigkeit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin koordiniert wird.

8. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik bis zum 30. Juni 1962 Maßnahmen auszuarbeiten, um die Forschungsplanung in der Landwirtschaftswissenschaft auf der Grundlage der Beschlüsse des 14. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu vereinfachen und eine klare Ordnung zur Durchführung der Forschungsplanung auszuarbeiten.

9. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergibt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vor Beginn der Forschungsplanung in den Instituten die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie aus den Volkswirtschafts- bzw. Perspektivplänen ergeben. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin erarbeitet auf dieser Grundlage Komplex-

themen, die vom Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und vom Kollegium des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu bestätigen sind.

Grundlage für die Bestätigung von Forschungsthemen ist die exakte Begründung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der Themen und des zu erreichenden volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens.

10. Durch das Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist zu sichern, daß sein Arbeitsprogramm mit den volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Schwerpunkten der Entwicklung der Landwirtschaft übereinstimmt. Vom Plenum, dem Präsidium und den Sektionen ist eine straffe und systematische Kontrolle der Durchführung des Forschungsplanes, der Einhaltung der Bearbeitungstermine und der erzielten Ergebnisse zu gewährleisten.

Die Einschätzung der Ergebnisse der Forschung ist zu verbinden mit konkreten Empfehlungen für ihre Einführung in die Praxis bzw. weitere wissenschaftliche Ausarbeitungen.

Das Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin beauftragt mit der Leitung der Forschungsarbeiten eines Problemkreises ein Mitglied des Plenums oder einen Direktor bzw. qualifizierten Abteilungsleiter eines Instituts. Für die wichtigsten Problemkreise der Agrarforschung sind Forschungsgemeinschaften zu bilden.

11. Die Arbeitsweise der Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist so zu verändern, daß sie ihre Arbeit auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte konzentrieren. Zur tiefgründigeren Kontrolle und Auswertung der Forschungsergebnisse, zur stärkeren Einflußnahme der Sektionen auf die Institute und zur besseren Koordinierung ihrer Tätigkeit sowie zur Einbeziehung einer größeren Zahl von Wissenschaftlern und Praktikern in die wissenschaftliche Diskussion sind innerhalb der Sektionen bestimmte ständige Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften für spezielle Fachgebiete zu bilden.
12. Zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips in der Agrarwissenschaft ist es erforderlich, auf der Grundlage der materiellen Interessiertheit ein neues System der Prämierung der Mitarbeiter für erfolgreich durchgeführte Forschungsarbeiten auszuarbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik und dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin eine neue Prämienrichtlinie für den Fonds Forschung und Technik herauszugeben.

Anlage 2

Statut
der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

Vom 30. März 1962

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist die zentrale agrarwissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wurde durch Beschluß des Ministerrates vom 11. Januar 1951 gegründet und am 17. Oktober 1951 in einem Staatsakt eröffnet.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin dient mit ihren Einrichtungen der Forschung in allen Zweigen der Landwirtschaftswissenschaften und deren Grundlagen. Sie schafft durch ihre Tätigkeit die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landwirtschaftsplanung und die Leitung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion in den LPG und VEG. Eine ihrer Hauptaufgaben ist es, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen und die Anwendung der fortgeschrittensten Arbeitsmethoden in der landwirtschaftlichen Produktion zu organisieren. Ihr obliegt es, durch schöpferische Anwendung der fortschrittlichsten Theorie die materiellen und geistigen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung mitzuschaffen.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin führt ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch. Sie nimmt bewußt Einfluß auf die sozialistische Entwicklung der Landwirtschaft als wichtige Voraussetzung im Kampf um die Sicherung des Friedens und die nationale Wiedergeburt Deutschlands. Sie erfüllt ihre Aufgaben zum Aufbau des Sozialismus unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei und entwickelt sich zu einer sozialistischen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften. Ziel der gesamten Tätigkeit der Akademie ist es, die Deutsche Demokratische Republik zu stärken und dazu beizutragen, auf sämtlichen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ein solches Niveau zu erreichen, daß der Welthöchststand mitbestimmt wird und unsere sozialistische Landwirtschaft gegenüber der kapitalistischen in jeder Hinsicht überlegen ist.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sieht die Pflege der fortschrittlichen Traditionen der deutschen Landwirtschaftswissenschaften als eine hohe Verpflichtung an. Zur Lösung ihrer Aufgaben entwickelt sie eine enge brüderliche Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen der Sowjetunion und der anderen Länder des sozialistischen Weltsystems. Sie ist bereit, mit allen friedliebenden Wissenschaftlern ihrer Fachgebiete zusammenzuarbeiten und einen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Im Bewußtsein der hohen Verantwortung, durch wissenschaftliche Forschung die Wahrheit zu suchen, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen und aktiv um die Erhaltung des Friedens und die Lösung der nationalen Frage in Deutschland auf der Grundlage des nationalen Dokumentes „Die geschichtliche Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft

Deutschlands“ als dem Grundgesetz nationaler Politik zu kämpfen, gibt sich die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin den Wahlspruch:

Im Frieden für Wahrheit und Fortschritt.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Akademie ist eine Haushaltsorganisation und Rechtsträger von Volkseigentum.

(3) Die Bezeichnung der Akademie lautet:

„Deutsche Demokratische Republik
 Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin“.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Akademie hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne der Deutschen Demokratischen Republik

- angewandte Forschung und Grundlagenforschung in eigenen wissenschaftlichen Einrichtungen zu betreiben;
- alle Arbeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaftswissenschaften und ihrer Grundlagen zu planen, zu koordinieren, ihre Durchführung zu organisieren und zu überwachen, dabei die Konzentration aller Mittel und Kräfte auf die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger und wissenschaftlich bedeutsamer Probleme zu sichern sowie die wissenschaftliche Bearbeitung der Aufgaben zu gewährleisten, die sich aus Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und aus den staatlichen Wirtschaftsplänen ergeben;
- bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- und Perspektivpläne sowie des zentralen Forschungsplanes auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft mitzuarbeiten;
- die Ergebnisse der ausländischen Agrarforschung, insbesondere die der Sowjetunion und der sozialistischen Länder, ständig auszuwerten und für die sozialistische Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nutzbar zu machen;

- neue Erfahrungen und Methoden der besten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wissenschaftlich für ihre umfassende Anwendung in der Praxis zu untersuchen und bei ihrer Einführung mitzuwirken;
- die Ergebnisse der Agrarforschung in die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu übertragen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Akademie

- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als Hauptprinzip der Arbeit zu entwickeln und für ein reges geistiges Leben in ihren Einrichtungen zu sorgen;
- einen schöpferischen wissenschaftlichen Meinungsstreit zu pflegen und dazu die Entfaltung von Kritik und Selbstkritik in der wissenschaftlichen Arbeit in allen ihren Einrichtungen zu fördern;
- eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen agrarwissenschaftlichen Einrichtungen der Sowjetunion und der sozialistischen Länder zu gewährleisten und auf eine sinnvolle Arbeitsteilung in der Agrarforschung hinzuwirken, um dazu beizutragen, daß die Landwirtschaftswissenschaften der sozialistischen Länder den Welthöchststand bestimmen;
- durch Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Einrichtung von Stützpunkten, Mitarbeit in landwirtschaftlichen Konsultationspunkten und Unterstützung der Neuererbewegung den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, seine Ausbildung zu gewährleisten und in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft die sozialistische Erziehung aller Mitarbeiter zu sichern.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann der Akademie weitere Aufgaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen übertragen.

(4) Die Akademie ist das wissenschaftlich beratende Organ des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Sie nimmt durch die Mitarbeit ihrer Mitglieder und Mitarbeiter in den zentralen und örtlichen Organen der Staatsmacht an der staatlichen Leitung der Landwirtschaft teil.

(5) Die Akademie organisiert Forschungs- und Sammlungsreisen.

§ 3

Mitglieder

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidaten, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

(1) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Bereicherung der Agrarwissenschaften, zur Entwicklung der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft

und damit zur Erhöhung des internationalen Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen haben und die sich für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie sowie für den Aufbau der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft einsetzen. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll höchstens 40 betragen.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an ihren Wirkungsstätten hervorragende wissenschaftliche Arbeit zu leisten, junge Wissenschaftler anzuleiten und die Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums und ihrer Sektion teilzunehmen, die von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung gestellten Aufgaben zur Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft durchzuführen, wissenschaftliche Vorträge im Plenum und in den Sektionen zu halten und zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung bei der Benutzung aller der Wissenschaft und Kultur dienenden Einrichtungen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder werden in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Mit der Emeritierung erlischt ihr Wahlrecht.

§ 5

Kandidaten

Zu den Kandidaten der Akademie können Nachwuchswissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die bereits in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften beigetragen haben. Aus ihren Reihen gehen bevorzugt die Ordentlichen Mitglieder der Akademie hervor. Die Zahl der Kandidaten soll höchstens 20 betragen. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Kandidaten entsprechen denen der Ordentlichen Mitglieder nach § 4 Absätzen 2 und 3.

§ 6

Korrespondierende Mitglieder

(1) Als Korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften beigetragen haben und die humanistischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Aufgaben der Akademie anerkennen.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Ehrenmitglieder

(1) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft und der sozialistischen Landwirtschaft erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Mitgliedschaft von Praktikern

Zu Ordentlichen Mitgliedern bzw. Kandidaten der Akademie können Praktiker gewählt werden, die sich große Verdienste um die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und um die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der landwirtschaftlichen Produktion erworben haben.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Organe

Die Organe der Akademie sind das Plenum, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Sektionen.

§ 11

Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste Organ der Akademie. Es besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Kandidaten der Akademie.

(2) Das Plenum sichert und kontrolliert die Durchführung der im § 2 aufgeführten Aufgaben. Es berät die grundsätzlichen Fragen der Planung und Durchführung der Agrarforschung und koordiniert die Tätigkeit aller agrarwissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Plenum entscheidet alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie.

(3) Das Plenum nimmt auf seinen Sitzungen Vorträge und Berichte entgegen, diskutiert sie und berät die sich ergebenden Schlußfolgerungen.

(4) Das Plenum beschließt in Auswertung der Forschungsergebnisse der Deutschen Demokratischen Republik und des Auslandes Empfehlungen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und andere zentrale staatliche Organe.

(5) Für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Staatliche Plankommission erarbeitet das Plenum Vorschläge zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der Agrarforschung.

(6) Die Ordentlichen Mitglieder wählen die Mitglieder der Akademie, das Präsidium und die Sekretare.

(7) Zur Beratung wichtiger Aufgaben kann der Präsident öffentliche Plenartagungen einberufen, an denen Vertreter der staatlichen Organe, der Wissenschaft, gesellschaftlicher Organisationen und der Praxis teilnehmen.

(8) Das Plenum hat die Pflicht, zu den Beschlüssen des Präsidiums Stellung zu nehmen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

§ 12

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Wissenschaftlichen Direktor der Akademie und einem Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Akademie, wacht über die Einhaltung des Statuts und trägt die Verantwortung für den geregelten Ablauf der Arbeiten der Akademie. Es ist dem Plenum gegenüber verantwortlich. Das Präsidium bestätigt und kontrolliert die jährlichen Arbeitspläne sowie den Haushalts- und Investitionsplan der Akademie.

(3) Das Präsidium ist für die Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben verantwortlich.

(4) Das Präsidium koordiniert mit Unterstützung des Erweiterten Präsidiums die von den Sektionen aufgestellten Forschungsschwerpunkte und legt dem Plenum den Forschungsplan der Agrarwissenschaft zur Bestätigung vor. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor.

(5) Das Präsidium nimmt zu Gutachten und Denkschriften Stellung, die über das Aufgabengebiet einer Sektion hinausgehen.

(6) Das Präsidium ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen einzusetzen.

§ 13

Präsident

(1) Der Präsident steht an der Spitze der Akademie. Er ist für ihre Tätigkeit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gegenüber verantwortlich.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und im Plenum. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Kette der Akademie.

(3) Er kann einen Teil seiner dienstlichen Befugnisse an Mitglieder des Präsidiums, Ordentliche Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Akademie übertragen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird von ihm ein Mitglied des Präsidiums als Vertreter für den gesamten Aufgabenbereich beauftragt.

§ 14

Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten sind die ständigen Vertreter des Präsidenten im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, die sie zu betreuen und zu überwachen haben.

§ 15

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor führt im Auftrage des Präsidiums die Geschäfte der Akademie und hat gegenüber ihren wissenschaftlichen Einrichtungen Auf-

sichtspflicht und Weisungsrecht. Er ist für die Durchführung seiner Aufgaben dem Präsidenten verantwortlich.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor unterhält die für die ständige Tätigkeit der Akademie notwendigen Verbindungen mit Dienststellen, Institutionen, Organisationen und Personen außerhalb der Akademie.

(3) Dem Wissenschaftlichen Direktor stehen zwei Stellvertreter zur Seite. Er kann ihnen Teile seiner Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihres Arbeitsbereiches sind sie weisungsbefugt. Die Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors werden auf seinen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Präsidenten berufen.

§ 16

Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Sekretaren der Sektionen.

(2) Das Erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium insbesondere bei der Koordinierung der Arbeit der Sektionen. Es wird vom Präsidenten einberufen. ...

§ 17

Sektionen

(1) Entsprechend ihren wissenschaftlichen Zweigen gliedert sich die Akademie in folgende Sektionen, die untereinander gleichen Rang haben:

1. Agrarökonomik
2. Landtechnik
3. Bodenkunde und Pflanzenernährung
4. Acker- und Pflanzenbau sowie Pflanzenschutz
5. Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau
6. Pflanzenzüchtung
7. Tierzucht, Tierernährung und Fischerei
8. Veterinärmedizin
9. Landeskultur und Grünland
10. Forstwesen

(2) Das Plenum der Akademie kann mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Bildung weiterer Sektionen und die Änderung der bestehenden bei der Staatlichen Plankommission beantragen, die in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat entscheidet.

(3) Die Sektionen leiten die wissenschaftliche Arbeit auf ihrem Fachgebiet und tragen zur Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für die ständige Vervollkommnung und Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität bei.

(4) Die Sektionen planen und koordinieren die Forschungsarbeiten aller zu ihrem Fachgebiet gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und kontrollieren ihre Durchfüh-

rung. Sie üben die Funktion zentraler Arbeitskreise des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(5) Die Sektionen werten die Ergebnisse der Forschungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet aus und erarbeiten Vorschläge zur umfassenden Anwendung in der Praxis. Sie sind mitverantwortlich für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Praxis.

(6) In den Sektionen werden Vorträge über Fachprobleme gehalten und diskutiert. Die Sektionen haben die Pflicht, auf den Grenzgebieten ihres Faches bzw. für Aufgaben, die mehrere Sektionen betreffen, eine rege intersektionelle Gemeinschaftsarbeit zu pflegen.

(7) Jede Sektion wird von einem Sekretar geleitet. Er ist für die wissenschaftliche Arbeit seiner Sektion verantwortlich. Zu seiner Unterstützung wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors im Einvernehmen mit dem Sekretar vom Präsidenten bestellt. Der Geschäftsführer ist dem Wissenschaftlichen Direktor unterstellt.

(8) Jede Sektion besteht aus den zu diesem Fachgebiet gehörenden Ordentlichen Mitgliedern, Kandidaten der Akademie und den Mitarbeitern der Sektionen.

(9) Als Mitarbeiter der Sektionen werden Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung für die Dauer von 2 Jahren berufen, die über große Kenntnisse in den von den Sektionen vertretenen Fachgebieten verfügen und die bereit sind, regelmäßig in den Sektionen mitzuarbeiten.

(10) Die Mitarbeiter der Sektionen werden auf Vorschlag der zur Sektion gehörenden Mitglieder der Akademie und auf Beschluß des Präsidiums nach Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen.

(11) Die Zahl der Mitarbeiter einer Sektion soll in der Regel nicht mehr als 20 betragen.

(12) Die Sektionen haben das Recht, mit Zustimmung des Präsidiums zur Bearbeitung von Spezialfragen sowie zur Koordinierung bestimmter Fragen Arbeitsgemeinschaften zu bilden, deren Vorsitzende auf Antrag des zuständigen Sekretars vom Präsidenten bestätigt werden. Mitglied der Arbeitsgemeinschaften können Mitglieder der Akademie, Mitarbeiter der Sektionen und sonstige Fachleute sein.

§ 18

Ständige Kommissionen

(1) Zur Bearbeitung und Koordinierung besonders wichtiger Aufgaben, die das Arbeitsgebiet einer Sektion überschreiten, kann das Präsidium der Akademie Ständige Kommissionen bilden.

(2) Die Ständigen Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Akademie, Mitarbeitern verschiedener Sektionen und anderen hervorragenden Fachleuten. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten berufen. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden vom Präsidenten berufen.

(3) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird im Einvernehmen mit ihm auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors ein hauptamtlicher Referent vom Präsidenten bestellt und in der Regel dem Geschäftsführer einer Sektion oder einem Abteilungsleiter zugeordnet.

§ 19

Beschlußfassung

Soweit in diesem Statut nicht anders bestimmt, fassen das Plenum, das Präsidium, die Sektionen und die Ständigen Kommissionen der Akademie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Mitarbeiter.

§ 20

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie eigene wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Institute.

(2) Die Institute der Akademie dienen der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften. Sie werden auf Vorschlag des Plenums durch Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft errichtet, übernommen, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Forschungsrates.

(3) Die Aufgaben der Institute ergeben sich aus den im § 2 aufgeführten Aufgaben der Akademie und dem vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigten Forschungsplan.

(4) Der Direktor eines Instituts wird auf Beschluß des Plenums und nach Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen. Er ist für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben des ihm unterstellten Instituts dem Präsidium verantwortlich. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Wissenschaftler mit der Leitung eines Instituts beauftragen.

(5) Der Präsident und in ihrem Aufgabenbereich die Vizepräsidenten haben gegenüber den Direktoren der Institute Aufsichtspflicht und Weisungsrecht. Im übrigen gelten für Aufsichtspflicht und Weisungsrecht die Bestimmungen des § 15.

Der innerdienstliche Verkehr der Akademie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Bei den Instituten werden Wissenschaftliche Räte aus Wissenschaftlern, erfahrenen Praktikern, Mitarbeitern des Staatsapparates und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen gebildet. Ihre Aufgaben und Rechte ergeben sich aus der vom Präsidium der Akademie erlassenen Rahmenarbeitsrichtlinie für die wissenschaftlichen Räte der Institute der Akademie.

(7) Abteilungen des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts nach Beratung in der zuständigen Sektion durch Beschluß des Präsidiums gebildet und aufgelöst werden. Die wissenschaftlichen Abteilungsleiter werden auf Antrag des Direktors des In-

stituts und durch Beschluß des Präsidiums vom Präsidenten berufen.

(8) Der Direktor des Instituts kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.

(9) Zweigstellen außerhalb des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts nach Beratung in der zuständigen Sektion durch Beschluß des Präsidiums mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Staatlichen Plankommission und des Forschungsrates errichtet, übernommen, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben werden. Für die Errichtung und Besetzung dieser Zweigstellen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abteilungen.

(10) Zur Erprobung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten und zur Durchführung umfangreicher Versuche auf breiter ökologischer und ökonomischer Basis werden auf Antrag des Direktors des Instituts nach Beratung in der zuständigen Sektion durch Beschluß des Präsidiums Versuchsstationen und Stützpunkte des Instituts errichtet.

(11) Die hauptamtlichen Mitarbeiter aller Einrichtungen der Akademie bedürfen zur Übernahme einer nebenamtlichen Tätigkeit der Einwilligung des Präsidiums.

§ 21

Veröffentlichungen

Zur Dokumentation und zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und bester Produktionserfahrungen sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gibt die Akademie einen zentralen agrarwissenschaftlichen Dokumentationsdienst, Informationsmaterial, wissenschaftliche Schriftenreihen, Einzelveröffentlichungen und Zeitschriften heraus. Sie unterhält die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek der Akademie.

§ 22

Sitzungen und Tagungen

(1) Die Sitzungen des Plenums werden in der Regel monatlich vom Präsidenten zur Behandlung volkswirtschaftlich wichtiger und wissenschaftlich bedeutsamer Probleme einberufen. Die Sitzungen der Sektionen finden in der Regel monatlich statt. Sondersitzungen des Plenums können durch den Präsidenten oder auf Beschluß des Plenums, Sondersitzungen der Sektionen durch die zuständigen Sekretare einberufen werden.

(2) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Plenarsitzungen einzuladen. Die Sekretare haben dieses Recht für die Sektionssitzungen.

(3) Die Ständigen Kommissionen und die Arbeitsgemeinschaften werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Akademie veranstaltet zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches Tagungen, Kongresse und wissenschaftliche Symposien.

(5) Die Akademie veranstaltet in jedem zweiten Jahr an ihrem Gründungstag, dem 17. Oktober, eine Fest-

sitzung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung, auf der der Rechenschaftsbericht der Akademie erstattet wird.

§ 23

Verleihung von Titeln und Auszeichnungen

(1) Die Akademie kann besonders verdienten wissenschaftlichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluß des Plenums den Titel „Professor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin“ verleihen. Voraussetzung für die Verleihung dieses Titels ist entweder die Habilitation oder der Abschluß eines Verfahrens entsprechend den Bestimmungen der Akademie. In beiden Fällen ist ein Vortrag im Plenum erforderlich.

(2) Die Akademie hat das Promotionsrecht. Das Verfahren ist in einer gesonderten Promotionsordnung festgelegt.

(3) Die Akademie kann öffentlich wissenschaftliche Aufgaben stellen und besondere Leistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaftswissenschaften prämiieren.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Landwirtschaft beigetragen haben, die „Erwin-Baur-Medaille“ verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 24

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist. Das gleiche Vertretungsrecht hat der Wissenschaftliche Direktor.

(2) Der Präsident kann im Falle seiner Verhinderung sein Vertretungsrecht einem Vizepräsidenten übertragen.

(3) Die Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Wissenschaftlichen Direktor schriftlich erteilten Vollmacht.

(4) Im Rahmen der ihnen schriftlich von den Vertretungsbefugten nach den Absätzen 1 bis 3 erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter sowie sonstige Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

§ 25

Struktur- und Stellenplan

(1) Für die Akademie ist der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 26

Wahl der Mitglieder

(1) Vorschläge für die Wahl der Ordentlichen Mitglieder, der Kandidaten der Akademie, der Korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder können von Mitgliedern des Ministerrates, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien, Ordentlichen Mitgliedern und solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert, eingereicht werden. Die Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern sind unter Bekanntgabe der wissenschaftlichen Leistungen bzw. Erfolge bei der Organisation der sozialistischen landwirtschaftlichen Produktion rechtzeitig vor der Wahl durch das Präsidium öffentlich mitzuteilen.

(2) Die Zuwahl von Mitgliedern erfolgt in der Regel einmal in 2 Jahren.

(3) Zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Ein zur Wahl vorgeschlagener gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller anwesenden Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(4) Mitglieder können abberufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Berufung ausgeschlossen hätten, oder wenn das Mitglied sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Die Abberufung erfolgt auf Antrag des Präsidenten nach einem Abstimmungsverfahren entsprechend Abs. 3 und bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Bei Abberufung ist die Urkunde der Akademie zurückzureichen.

§ 27

Wahl des Präsidenten

(1) Der Präsident wird aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ordentliche Mitglied.

(2) Zur Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Er gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziel, so entscheidet in einer weiteren neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

§ 28

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ordentliche Mitglied.

(2) Die Vizepräsidenten werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gewählt.

§ 29

Bestätigung und Einführung

(1) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten bedarf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Einführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt in der Regel am 17. Oktober des Jahres, in dem sie gewählt werden.

§ 30

Wahl des Wissenschaftlichen Direktors

(1) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidenten gewählt. Der Wissenschaftliche Direktor muß Ordentliches Mitglied oder Kandidat der Akademie sein.

(2) Die Wahl des Wissenschaftlichen Direktors erfolgt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigt und kann von diesem im Einvernehmen mit dem Plenum abberufen werden.

§ 31

Wahl der Sekretare

(1) Die Sekretare werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder und der Kandidaten der Akademie

auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Sekretare erfolgt ein Jahr nach der Wahl des Präsidenten. Im Falle der Abberufung eines Sekretars vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl eines Sekretars unabhängig von dieser Regelung. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium und die Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Sektion.

(3) Die Wahl der Sekretare erfolgt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

§ 32

Wahlordnung

Das Wahlverfahren wird durch eine vom Präsidium erlassene Wahlordnung geregelt.

§ 33

Änderungen des Statuts

(1) Änderungen dieses Statuts können bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit aller Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zu den Sitzungen über die Statutänderungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

(2) Die Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministerrates, ausgenommen die §§ 2, 5, 17, 18, 20 bis 24, 31 und 32, deren Änderungen durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigt werden.

Programm

über die Aufgaben der Tierzuchtforschung zur weiteren Entwicklung der Viehwirtschaft (Auszug).

Vom 30. März 1962

Der Zusammenschluß aller Bauern in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Festigung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe erfordert und ermöglicht die allseitige Entwicklung der Viehwirtschaft und die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

Zur schnelleren Entwicklung der Viehwirtschaft kommt es darauf an, in den Zuchttierbeständen der LPG und VEG die Erkenntnisse der Tierzuchtwissenschaft durchzusetzen und gleichzeitig die Tierzuchtforschung auf die Bedingungen und Erfordernisse der Volkswirtschaft und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auszurichten. Dazu gehört die Beseitigung der Doppelarbeit und des Konservatismus in der wissenschaftlichen Arbeit. Die Tierzuchtwissenschaft hat sich auf die fortschrittlichen internationalen Erkenntnisse, insbesondere der sozialistischen Länder, zu orientieren.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist die Verantwortlichkeit der Tierzuchtwissenschaftler hinsichtlich der Durchführung der Forschungsaufgaben und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erfüllung der Volkswirtschafts- und Perspektivpläne der Deutschen Demokratischen Republik zu erhöhen. Das entspricht den Interessen der Wissenschaftler, weil sie dadurch unmittelbaren Einfluß auf die Einführung ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse nehmen.

Deshalb wird festgelegt:

I.

Die Hauptaufgaben der Tierzuchtforschung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Hauptaufgaben der Tierzuchtforschung bestehen in der Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen zur weiteren Vermehrung der Tierbestände, zur Steigerung ihrer Produktivität und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Dabei bedient sie sich der fortschrittlichen Erkenntnisse der Mitschurinschen Biologie und stützt sich auf die Grundsätze des dialektischen Materialismus. Zur Konzentrierung der Tierzuchtforschung auf die volkswirtschaftlichen Erfordernisse sind vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission Forschungsschwerpunkte festzulegen und dem Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu übergeben. Bei der Festlegung der Themen ist die internationale Zusammenarbeit und Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Tierzuchtforschung im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe zu berücksichtigen. Dabei ist die Grundlagenforschung ebenfalls auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte auszurichten. Bis 1965 werden für die Tierzuchtforschung bei den einzelnen Tierarten folgende Forschungsschwerpunkte festgelegt:

A. Allgemeine Tierzucht

1. Entwicklung und Vervollkommnung der Zuchtmethoden und Paarungssysteme (Inzucht, Linienzucht, Kreuzung) bei Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel mit dem Ziel der Steigerung der allgemeinen und speziellen Leistungen entsprechend den Zuchtzielen sowie Erforschung der Erbllichkeit der Eigenschaften und ihrer gegenseitigen Beziehungen zur Verbesserung der Methoden der Zuchtwertbeurteilung und Nachkommenschaftsprüfung.
2. Untersuchungen über den Einfluß der Umweltbedingungen, insbesondere des Makro- und Mikroklimas auf die direkten und indirekten Leistungen und die Verhaltensweise der Tiere zur Schaffung von geeigneten Haltungsformen. Erforschung der physiologischen Vorgänge im Tierkörper im Hinblick auf die Haltung und Nutzung der Tiere.
3. Qualitätsforschung bei Milch, Fleisch, Eiern, Wolle und anderen tierischen Erzeugnissen durch Verbesserung von Züchtungs-, Haltungs- und Fütterungsmethoden, um die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln tierischer Herkunft qualitativ zu verbessern.

B. Rinderzucht

1. Verbesserung der Zucht- und Leistungsergebnisse der in der Deutschen Demokratischen Republik gehaltenen Rinderrassen, insbesondere des schwarzbunten Rindes durch geeignete Züchtungsmethoden und Schaffung verbesserter Umweltverhältnisse. Züchtung eines schwarzbunten Rindes, das für die Haltung in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben unter den Bedingungen einer vollmechanisierten Stallwirtschaft geeignet ist, und das hohe Produktionsleistungen bei vorwiegendem Einsatz von wirtschaftseigenem Futter erbringt.
2. Mitwirkung bei der Ökonomie und Technologie der Rindviehwirtschaft einschließlich der Futterwirtschaft, der Fütterungstechnik und der Mechanisierung in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gemeinsam mit den agrarökonomischen Forschungseinrichtungen.
3. Untersuchung der biologischen und physiologischen Vorgänge im Tierkörper bei der Fortpflanzung im Hinblick auf die Verbesserung der Fruchtbarkeit der Rinder in Verbindung mit den veterinär-medizinischen Forschungseinrichtungen. Versuche zur Erhöhung der Spermaqualität, zur Verbesserung der Besamungsmethodik und Entwicklung der Spermakonservierungsverfahren zur längeren Haltbarmachung und höheren Befruchtungsfähigkeit bei guter Wirtschaftlichkeit.

4. Untersuchungen über das Futteraufnahmevermögen bei wachsenden und in Leistung stehenden Tieren, der wirtschaftlichen Futterverwertung, der Aufstellung geeigneter Futterrationen und der Mechanisierung der Fütterung.

C. Schweinezucht

1. Züchtung von Fleischschweinen durch Selektion und durch Einzüchtung von Zuchtieren fremder Rassen. Erarbeitung geeigneter Fütterungsmethoden zur Erhöhung des Fleischanteils und zur Verbesserung der Schlachtqualität.
2. Untersuchungen über die zweckmäßige Organisation des Produktionsablaufes sowie der Futterwirtschaft und der Zucht- und Mastleistungsprüfungen für die Schweinehaltung in großen Produktionseinheiten. Bearbeitung der Fragen der Futterqualität, der Fütterungstechnik und Fütterungsmethoden bei der Zucht und Aufzucht, um die Fleischschweineproduktion unter den Bedingungen der Großbuchtenhaltung und Automatenfütterung durchzuführen.
3. Wissenschaftliche Bearbeitung der Spermakonservierung und Besamungstechnik mit dem Ziel, den Befruchtungserfolg zu verbessern und die künstliche Besamung in großem Umfang anzuwenden.

D. Geflügelzucht

1. Züchtung und Verbesserung von leistungsfähigen Wirtschaftsgeflügelrassen unter Anwendung moderner Zuchtverfahren (Linienhybridzüchtung) für die Haltung in großen Produktionseinheiten.
2. Untersuchungen über die Ernährung des Geflügels im Hinblick auf die Aufstellung geeigneter Futtermischungen zur Bereitstellung durch die Mischfutterindustrie sowie über Fragen der Fütterungstechnik in Geflügelgroßhaltungen. Wissenschaftliche Bearbeitung der Freifutterverwertung bei Weidehaltung von Puten und Enten.
3. Erarbeitung der Ökonomik und Technologie für die Geflügelfleisch- und Eierproduktion unter Berücksichtigung aller Geflügelarten mit dem Ziel einer maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität bei geringstem Kosten- und Materialaufwand.

E. Schafzucht

1. Untersuchungen über Erblichkeitsgrad der wertbestimmenden Eigenschaften der Wolle, der Woll- und Fleischleistung der Schafe sowie Erarbeitung von Methoden der Zuchtewertschätzung und Nachkommenschaftsprüfung. Einkreuzung der Rassen von Askanianowa- und Stawropolskajaschafen zur Erhöhung der Wollproduktion.
2. Untersuchungen über die Befruchtungs- und Fortpflanzungsvorgänge beim Schaf, Weiterentwicklung der künstlichen Besamung zur Verbesserung der Leistungen und Erzielung geschlossener Ablasszeiten sowie einer besseren Ausnutzung des unbedingten Schaffutters.

3. Untersuchungen der Organisation der Schafhaltung in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, Erarbeitung der Technologie der Aufzucht, Mast und Wollproduktion sowie Standortuntersuchungen im Hinblick auf die weitestgehende Ausdehnung der Feinwollschafzucht.

F. Pferdezüchtung

1. Weiterentwicklung der Züchtungsmethoden zur Verbesserung der Zugleistung der Wirtschaftspferde und der Renn- und Springleistung der Pferde (einschließlich der Vollblut- und Traberpferde).
2. Erarbeitung einer Leistungsprüfungsordnung unter Berücksichtigung der für die Wirtschaftspferderassen bestehenden Zuchtziele und verbesserte Aufzucht- und Trainingsmethoden für Leistungspferde zur Erhöhung der Qualität des Pferdebestandes.
3. Entwicklung des Systems der Fernbesamung für die Pferdezüchtung mit dem Ziel der Ausnutzung wertvoller Valertiere.

G. Bienenzucht

1. Verbesserung der Züchtungsmethoden unter besonderer Berücksichtigung von Rassekreuzungen. Schaffung eines Systems zur Leistungsprüfung von bestimmten Linien und Rassen sowie Weiterentwicklung der Methodik zur künstlichen Besamung von Bienenmüttern.
2. Verbesserung der Bienenweide und Entwicklung einer zweckmäßigen Beute zur Freiaufstellung der Bienenvölker in großen Bienenständen der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

H. Edelpelztierzucht

1. Untersuchungen zur weiteren Entwicklung der Züchtungsmethoden und Schaffung einheitlicher Bewertungsgrundsätze für Zuchttiere. Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Führung eines Herd- und Leistungsbuches für Edelpelztiere.
2. Wissenschaftliche Bearbeitung der Fragen zur Verbesserung der Haltung und Fütterung unter Berücksichtigung der kombinierten Schuppen- und Freigehegehaltung sowie der Anwendung von Trockenfutter und Fischsilage.

J. Binnenfischerei

1. Spezielle Probleme der Besatzverstärkung, Fischzüchtung und -ernährung (Fütterung) sowie der Düngung in Fischteichen.
2. Ertragssteigerung in der Seenfischerei durch Verbesserung des Besatzes und des Fischfanges sowie durch Bewirtschaftung nach teichwirtschaftlichen Grundsätzen. Einbeziehung geeigneter Staubecken in die intensive Teichwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft.

3. Senkung der Produktionsverluste, die durch seuchenhafte Fischkrankheiten und Verschlechterung der Umweltbedingungen entstehen.
4. Weiterentwicklung der Mechanisierung der Binnenfischerei zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.

II.

Die Aufgaben der Tierzuchtforschung bei der Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung der Viehwirtschaft in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

Zur Orientierung der Kräfte der Agrarwissenschaft auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben und der besseren Nutzung der vorhandenen Erkenntnisse der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen ist es erforderlich, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und eine wissenschaftliche Leitung und Durchführung der Forschungsarbeiten zu gewährleisten.

Dazu ist notwendig:

1. Das Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin beauftragt Mitglieder des Plenums, Direktoren der Tierzuchtinstitute sowie erfahrene Abteilungsleiter der Institute mit der Leitung von Komplexthemen. Durch diese Wissenschaftler ist zur umfassenden Bearbeitung der Thematik die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren. Sie haben regelmäßig entsprechend dem Arbeitsplan der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vor dem Plenum bzw. vor der Sektion über den Stand der Bearbeitung der Komplexthemen Rechenschaft abzulegen.
2. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft teilt dem Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin jährlich bis zum 31. März die Forschungsschwerpunkte mit, die auf Grund der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung unserer Republik einer wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen und in den langfristigen Aufgaben nicht enthalten sind.
3. Die Sektion Tierzüchtung und Tierernährung hat auf der Grundlage der Forschungsergebnisse Empfehlungen für die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Volkswirtschafts- und Perspektivplanung sowie für die Einführung in die Praxis der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auszuarbeiten und sie dem Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zur Bestätigung und Übergabe an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vorzulegen.
4. Durch das Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist zu sichern, daß auf dem Gebiet der Tierzucht und der Viehwirtschaft eine umfassende wissenschaftliche Forschung erfolgt. Dazu gehört, daß die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Instituten für Tierzucht, Ökonomie, Tierernährung, Mechanisierung u. a. Instituten zur komplexen Bearbeitung der Fragen der Viehwirtschaft organisiert wird. Zur umfassenden

Bearbeitung züchterischer und ökonomischer Probleme sind in den wichtigsten Tierzuchtinstituten ökonomische Arbeitsgruppen zu bilden, in denen Wissenschaftler in enger Zusammenarbeit mit den agrar-ökonomischen Forschungseinrichtungen tätig sind.

5. Zur Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeiten sind Leitinstitute zu schaffen. Die Aufgaben der Leitinstitute sind in einer gesonderten Richtlinie festzulegen, die durch das Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin erlassen wird.

Die Arbeit der Leitinstitute ist so zu organisieren, daß die Eigeninitiative der einzelnen Institute und Institutsdirektoren bei der Durchführung der festgelegten Forschungsaufgaben geweckt wird. Folgende Leitinstitute werden festgelegt:

- a) Institut für Tierzuchtforschung Dummerstorf für
 - Rinderzucht
 - Schweinezucht
- b) Institut für Wirtschaftsgeflügel Merbitz für
 - Geflügelzucht und -haltung
 - aller Geflügelarten
- c) Institut für Tierzucht der Martin-Luther-Universität Halle für
 - Schafzucht
 - Pferdezucht
- d) Institut für künstliche Besamung Schönow für
 - künstliche Besamung bei allen
 - Tierarten
- e) Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin Berlin-Friedrichshagen für
 - Binnenfischerei
- f) Lehr- und Forschungsanstalt für Bienenzucht des Rates des Bezirkes Gera in Tälermühle, Kreis Stadtroda, für
 - Bienenzucht
- g) Versuchsstation für Pelztierzucht Plau-Appelburg des Instituts für Tierzuchtforschung Dummerstorf für
 - Edelpelztierzucht

Änderungen hinsichtlich der festgelegten Leitinstitute können vom Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin in Abstimmung mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vorgenommen werden.

6. Zur besseren Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, zur Beseitigung von Doppelgleisigkeit und zur Vermeidung von Überschneidungen in der wissenschaftlichen Arbeit werden für die einzelnen Forschungseinrichtungen folgende Aufgaben festgelegt:
 - a) Institut für Tierzuchtforschung Dummerstorf Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. a
 - Untersuchungen zur Verbesserung der Züchtung bei Rindern und Schweinen und wis-

wissenschaftliche Leitung der Züchtung. Ausarbeitung einer Zuchtmethodik unter besonderer Berücksichtigung der Linienzucht, Untersuchungen über den Einfluß der Umwelt auf die Leistungen mit dem Ziel der Schaffung der Voraussetzungen für hohe Produktionsergebnisse im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, Ausarbeitung ökonomischer Grundsätze der Herdbuchzucht bei Rindern und Schweinen, Untersuchungen zur Feststellung des Schlachtwertes als Grundlage der züchterischen Arbeit und der Umweltgestaltung zur Verbesserung der Fleischproduktion. Untersuchungen ökonomischer Probleme der Rinder- und Schweineproduktion einschließlich der Fragen der Fütterung, Haltung und Mechanisierung.

Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Fortpflanzungsbiologie der weiblichen Tiere, der Blutgruppenforschung und Ernährungsphysiologie. Weiterentwicklung der Methodik zur Durchführung der Erbwertermittlung und Nachkommenschaftsprüfung, Züchtung von Linien bei Rindern und Schweinen im Institutsbetrieb.

b) Institut für Wirtschaftsgeflügel Merbitz
Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. b

Bearbeitung der Züchtungsprobleme bei allen Geflügelarten unter besonderer Berücksichtigung der Linienhybridzucht, Untersuchungen zur Arbeitswirtschaft, Ökonomik, Fütterung und Haltung sowie Mechanisierung bei Legehennen, Enten und Puten. Züchtung von Linien bei allen Geflügelarten im eigenen Institutsbetrieb und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Wissenschaftliche Anleitung der Geflügelzucht in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

Ausbildung von Fachkadern für die Geflügelzucht und -haltung.

c) Institut für die Züchtung des schwarzbunten Rindes Iden Rohrbeck

Vervollkommnung der Zuchtmethoden beim schwarzbunten Rind der sozialistischen Rinderzuchtbetriebe der Altmark, Bearbeitung von Fragen der Technologie und Haltung des schwarzbunten Rindes.

d) Forschungsstelle für Tierhaltung Knau

Bearbeitung von Haltingsfragen bei Schweinen und Rindern sowie Fütterungsfragen bei Schweinen in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, Züchtung von Linien in der Schweinezucht im eigenen Institutsbetrieb.

e) Forschungsstelle für Tierzucht Rottenau

Bearbeitung der Züchtungsprobleme bei den Mast-Geflügelrassen unter besonderer Berücksichtigung der Linienhybridzucht und Bereitstellung von Zuchtmaterial für die Vermehrungsbetriebe.

Untersuchung über Fragen der Fütterung und Haltung in sozialistischen Betrieben, Ausarbeitung der Technologien der Broiler-

produktion einschließlich Fragen der Ökonomik, Arbeitswirtschaft, Mechanisierung und Intensivhaltung.

Wissenschaftliche Leitung des Aufbaus der Vermehrungszuchten und der Broilerproduktion in der Deutschen Demokratischen Republik.

f) Zweigstelle Thüringer Wald des Instituts für Tierzuchtforschung Dummerstorf in Clausberg

Bearbeitung der Fragen der Kreuzungen bei Höhenrassen.

Untersuchungen der Probleme der Rinderhaltung in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben der Höhenlagen.

Weitere Entwicklung der Methoden der Rindermast. Züchtung von Linien bei Höhenfleckvieh und Frankenrindern im eigenen Institutsbetrieb und wissenschaftliche Leitung der Züchtarbeiten bei den Höhenrassen.

g) Forschungsstelle für Wassergeflügelzucht und -haltung (der genaue Standort wird gegenwärtig geprüft)

Untersuchungen der Probleme der Wassergeflügelzucht und -haltung.

Ausarbeitung der Technologie der Wassergeflügelhaltung in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei gleichzeitiger Haltung von Karpfen,

Züchtung von mehreren Linien.

h) Forschungsstelle für Edelpelztierzucht Plau-Appelburg

Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. g

Wissenschaftliche Leitung der Edelpelztierzucht für alle sozialistischen Betriebe,

Untersuchungen der Probleme der Verbesserung der Qualität der Edelpelztierfelle,

Ausarbeitung der Technologie für die Einrichtung von Edelpelztierzuchten in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben,

wissenschaftliche Bearbeitung der Fragen der Edelpelztierzucht, -haltung und -fütterung.

i) Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Berlin-Friedrichshagen

Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. e

Wissenschaftliche Leitung der fischereilichen Bewirtschaftung der Binnengewässer einschließlich der Bearbeitung der Fragen der Mechanisierung und Ökonomik der sozialistischen Binnenfischereibetriebe.

Erforschung der wirtschaftlichen und züchterischen Grundlagen der Fischzucht sowie wissenschaftliche Leitung der Züchtung besonders schnellwüchsiger Karpfen- und Forellensämme in VEB Binnenfischerei, Forschung für die Bekämpfung von Fischkrankheiten und Fischereischädigungen sowie deren Vorbeugungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten.

Erprobung und Vervollkommnung der Fanggeräte und Fangtechnik.

Erarbeitung fischerei-chemischer und biologischer Grundlagen und ihrer Anwendungsmöglichkeiten.

Untersuchungen fangtechnischer und biologischer Probleme der Küsten- und Ostseefischerei.

Für die Tierzuchtinstitute der Universitäten und Hochschulen werden folgende Aufgaben bestätigt:

- k) Institut für Tierzüchtung und Haustiergenetik der Humboldt-Universität Berlin
- Bearbeitung der Fragen der Züchtung des schwarzbunten Rindes, Züchtung einer Linie mit besonders hohem Fettgehalt mit Hilfe der Jersey-Kreuzung; zentrale wissenschaftliche Leitung der Jersey-Kreuzung in der Deutschen Demokratischen Republik.
- l) Institut für Tierzucht und Milchwirtschaft der Karl-Marx-Universität in Leipzig
- Untersuchungen zu Fragen der Verhaltensforschung beim Rind sowie der Rinderfütterungstechnik,
- Durchführung der Euterforschung und Bearbeitung der Probleme der Milch und ihrer Inhaltsstoffe sowie der Fragen der Milchgewinnung in Verbindung und Abstimmung mit dem Institut für Milchwirtschaft Oranienburg.
- m) Institut für Tierzucht der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Bearbeitung der Fragen der Fleischschweinezüchtung auf dem Wege der Reinzucht und Selektion mit dem Ziel, ein fleischreiches, futterdankbares Schwein zu züchten.
- Züchtung von Linien der weißen Schweinerrassen im eigenen Institutsbetrieb und wissenschaftliche Leitung der Linienzucht bei Schweinen in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.
- n) Institut für Tierzucht der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock
- Untersuchung der Fragen der Rinderzüchtung sowie der Konstitutionsforschung und Erbwertermittlung beim Rind.
- o) Institut für Tierzucht der Martin-Luther-Universität Halle
Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. c
- Ausarbeitung der Methodik der Schafzüchtung,
- wissenschaftliche Leitung der Schafzucht in den Stammherden der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe,
- Ausarbeitung und Vervollkommnung der Technologie der Schafhaltung,
- Bearbeitung der Fragen der Zuchtmethodik bei Pferden, Untersuchung zur Fütterung, Haltung und Leistungsverbesserung der Pferde.
- p) Institut für Tierzucht der Hochschule für Landwirtschaft Bernburg
- Bearbeitung der Fragen der Ökonomik der Schweinehaltung auf der Grundlage der Großbuchtenhaltung,
- Untersuchungen der Fragen der Automatisierung und Mechanisierung der Schweinehaltung in Großbuchten, Ausbildung von Kadern für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.
- q) Institut für Tierzucht der Hochschule für LPG Meißen
- Wissenschaftliche Bearbeitung der Fragen der Organisation und Leitung der Viehwirtschaft,
- Untersuchungen der Fragen der Ökonomik der Rinderhaltung in LPG, Ausbildung von Kadern für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.
- r) Institut für Kleintierzucht der Humboldt-Universität Berlin
- Wissenschaftliche Bearbeitung der Lege- und Mastleistungsprüfung bei Hühnern und Puten sowie Durchführung der Leistungsprüfungen.
- s) Institut für Kleintierzucht der Karl-Marx-Universität Leipzig
- Wissenschaftliche Bearbeitung der Fragen der Gänsehaltung sowie Fragen der Ökonomik und Fütterung der Gänse, der Gänseintensivmast in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.
- t) Institut für Kleintierzucht der Martin-Luther-Universität Halle
- Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Linienhybridzucht in der gesamten Geflügelzucht.
- u) Institut für Fischereiwesen der Humboldt-Universität Berlin-Friedrichshagen
- Erforschung genetischer Probleme der Fischzucht und Erarbeitung botanischer Grundlagen der Binnengewässer.
- v) Institut für künstliche Besamung in Schönau
Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. d
- Forschung auf dem Gebiet der künstlichen Besamung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Pferden.
- Entwicklung von Methoden der Spermakonservierung und der Samentübertragung.
- Ausarbeitung von neuen Methoden der Erbwertermittlung bei Besamungsvatertieren,
- Führung und Auswertung der zentralen Kartei für alle Besamungsvatertiere, Blutgruppenbestimmungen bei Besamungsbullen.
- Bearbeitung ökonomischer Fragen der künstlichen Besamung.

Ausbildung von Kadern auf dem Gebiet der künstlichen Besamung.

Weiterentwicklung des Instrumentariums für die künstliche Besamung.

- w) Lehr- und Forschungsanstalt für Bienenzucht
Tälermühle
Leitinstitut entsprechend Ziff. 5 Buchst. f

Angewandte Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht, Durchführung der Körung und Anleitung der Zuchtleitbetriebe in den Bezirken. Entwicklung neuer Haltungsmethoden von Bienenvölkern.

Bearbeitung ökonomischer Fragen der Bienenzucht.

Ausbildung von Kadern auf dem Gebiet der Bienenzucht.

7. Die Tierzuchtinstitute haben ihre Forschungsarbeiten entsprechend den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten auf die schnelle Entwicklung der Viehwirtschaft zu richten. Sie haben die wissenschaftlichen Grundlagen für die Leitung und Organisation der Viehwirtschaft im Rahmen der Volkswirtschaft und in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu erarbeiten und sind auf ihrem Fachgebiet in Zusammenarbeit mit der Tierzucht-Hauptinspektion und den örtlichen staatlichen Organen verantwortlich für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

Zur Überprüfung ihrer Forschungsergebnisse sind auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen Stützpunkte in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu errichten, von denen aus die wissenschaftliche Anleitung der Viehwirtschaft erfolgt. Die Einrichtung dieser Stützpunkte hat ohne Mehraufwand an Haushaltsmitteln zu erfolgen.

8. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu gewährleisten, daß Forschungsarbeiten, die nicht der Entwicklung der Volkswirtschaft und der perspektivischen Entwicklung der Landwirtschaft entsprechen, eingestellt werden. Alle Anstrengungen der Tierzuchtwissenschaftler sind auf die Lösung der Hauptfragen zur Festigung unserer sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und auf die Interessen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu lenken.
9. Zur breiten Einbeziehung der Praktiker, Wissenschaftler und Mitarbeiter der staatlichen Organe in die Lösung der tierzüchterischen Aufgaben sind bei den Tierzuchtinstituten und Forschungseinrichtungen wissenschaftliche Räte zu bilden. Den wissenschaftlichen Räten sollten angehören:

Institutsdirektoren, Abteilungsleiter und wissenschaftliche Mitarbeiter der Tierzuchtinstitute, Vorsitzende und Tierzüchter der LPG, Direktoren und Tierzüchter der VEG, in denen Stützpunkte des jeweiligen Instituts bestehen bzw. in denen die wissenschaftliche Leitung der Züchtung durch das In-

stitut erfolgt, Mitarbeiter der Bezirks-Tierzuchtinspektionen und VE-Besamungsstationen, Mitarbeiter der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Räte werden entsprechend der vom Präsidium der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin gegebenen Richtlinie durchgeführt.

III.

Die weiteren Aufgaben für die Entwicklung der Tierzucht

Aufgaben für die Entwicklung der Rinderzucht

1. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß ab 1. Januar 1963 ein Elite-Herdbuch für Rinder eingerichtet wird, das bei der Tierzucht-Hauptinspektion zu führen ist.

Dazu sind in Zusammenarbeit mit dem Leitinstitut Dummerstorf die Mindestanforderungen für die einzutragenden Tiere hinsichtlich Milchmenge, Milchbestandteile, Typ- und Eutereigenschaften festzulegen, im dreijährigen Turnus zu überprüfen und neue Bedingungen festzulegen.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Verbindung mit den Räten der Bezirke und dem Leitinstitut Dummerstorf zu veranlassen, daß die entsprechend dem Bullenbedarf erforderlichen Bullenmütter bis zum 31. Dezember 1962 ausgewählt werden. Dafür sind von der Tierzucht-Hauptinspektion neue Mindestanforderungen festzulegen.
3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu veranlassen, daß in allen Nichtherdbuchbetrieben spätestens bis 1. Januar 1963 generell das Zucht- und Leistungsbuch geführt wird. Es hat alle für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Gebrauchs- und Zucht erforderlichen Daten sowie züchterischen und leistungsmäßigen Angaben zu enthalten.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben ständig eine Kontrolle der betrieblichen Aufzeichnungen in dem Zucht- und Leistungsbuch sowie im Deck- und Kälberregister zu führen.

Aufgaben für die Entwicklung der Schweinezucht

4. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Verbindung mit den Räten der Bezirke und dem Leitinstitut Dummerstorf zu veranlassen, daß die für die Eberproduktion notwendige Zahl an Stammsauen ermittelt, bis zum 30. Juni 1962 Mindestanforderungen für die zur Eberproduktion vorgesehenen Stammsauen festgelegt und im zweijährigen Turnus überprüft und neu festgelegt werden. Diese Tiere sind bis zum 31. Dezember 1962 auszuwählen. Die Räte der Bezirke haben in Verbindung mit den Tierzuchtinstituten den sozialistischen Betrieben, in denen die Stammsauen für die Eberproduktion gehalten wer-

den, eine solche Unterstützung und Anleitung zu geben, daß nach Möglichkeit 30 Sauen mit Nachzucht gehalten werden. Weiterhin haben sie zu gewährleisten, daß in diesen Betrieben die Eigenleistungsprüfung der Eber bis zum 31. Dezember 1963 eingeführt wird.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke haben in ihrem Verantwortungsbereich zu veranlassen, daß zur Verbesserung des Zuchtmaterials in den Läufelieferbetrieben entsprechend der vorhandenen Mastprüfungskapazität alle Stammsauen bis zum 31. Dezember 1963 mast- und schlachtleistungsgeprüft sind. Die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der Ergebnisse der Mast- und Schlachtleistungsprüfung die besten Herdbuchsaunen stark vermehrt werden.

Aufgaben für die Entwicklung der Geflügelzucht

6. Die Räte der Bezirke werden beauftragt, Zuchtbetriebe für Geflügel entsprechend den zu haltenden Geflügelbeständen einzurichten. Dabei ist von folgenden Anforderungen auszugehen:

a) Herdbuchzuchten

für **Hühner** mit einer Kapazität von 5000 bis 6000 Hennen je Betrieb mit eigener Brut- und Aufzuchtkapazität bis 31. Dezember 1963;

für **Enten** mit einem Zuchtentenbestand von mindestens 2000 Tieren und mindestens 20 Stämmen je Betrieb und eigener Brut- und Aufzuchtkapazität bis zum 31. Dezember 1963;

für **Puten** mit einem Zuchtputenbestand von mindestens 2000 Tieren und 20 Stämmen je Betrieb mit eigener Brut- und Aufzuchtkapazität bis 31. Dezember 1963 in den dafür vorgesehenen Bezirken.

b) Vermehrungsbetriebe

mit einem Tierbestand von mindestens
3000 Hühnern
bzw. 500 Enten
bzw. 300 Puten

und der entsprechenden Aufzucht- und Brutkapazität einzurichten.

Aufgaben für die Entwicklung der Schafzucht

7. Die Schafzucht wird auf der Grundlage der Stamm- und züchterisch bearbeiteten Gebrauchsherden durchgeführt. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Verbindung mit den Räten der Bezirke die Voraussetzungen zu schaffen und zu veranlassen, daß ab 1. Januar 1963 in allen Gebrauchsherden nach dem Verfahren der Klasseneinteilung züchterisch gearbeitet wird.

Aufgaben für die Entwicklung der Pferdezucht

8. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat mit den Räten der Bezirke und dem Leitinstitut für Pferdezucht und -haltung Halle Maßnahmen zur qualitätsmäßigen Verbesserung des Pferdebestandes zu treffen.

9. Die Räte der Bezirke sind in ihrem Bezirk für die Reproduktion des volkswirtschaftlich notwendigen Bestandes und für die Durchsetzung des züchterischen Fortschritts verantwortlich.

Aufgaben für die Entwicklung der Bienenzucht

10. Die Räte der Bezirke werden beauftragt:

a) bis zum 31. Dezember 1962 je einen Zuchtleitbetrieb einzurichten, der bis 31. Dezember 1963 eine Kapazität von mindestens 400 Bienenvölkern aufweist und reinrassiges Zuchtmaterial für die Erzeugung von Hybriden an die Vermehrungsbetriebe abgibt.

b) je 2 bis 3 Imkereien als Vermehrungsbetriebe mit einer Kapazität von je 300 bis 500 Bienenvölkern bis zum 31. Dezember 1963 einzurichten.

IV.

Aufgaben bei der Anwendung der Zuchtmethoden

A. Rinderzucht

1. Als wichtigste Zuchtmethode hat die Reinzucht auf der Grundlage der erweiterten Nachkommenschaftsprüfung zu erfolgen. Auf dem Wege der individuellen Anpaarung sind bei allen Rinderassen leistungsfähige Linien zu züchten. Über den Einsatz von Bullengruppen in der künstlichen Besamung sind diese Linien für die Leistungsverbesserung zu verwenden.

Darüber hinaus sind beim schwarzbunten Rind und Höhenfleckvieh mit Hilfe der Jersey-Einkreuzung weitere Linien mit besonders hohem Fettgehalt zu züchten.

Vom Institut für Tierzuchtforschung Dummerstorf sind bis zum 1. Juli 1962 Programme für die Linienzucht auszuarbeiten. Auf der Grundlage dieses Programms für die Linienzucht hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut in Dummerstorf die Linienzucht wissenschaftlich zu leiten.

B. Schweinezucht

2. Mit Hilfe der Reinzucht ist auf der Grundlage der Leistungs- und Nachkommenschaftsprüfung eine scharfe Selektion durchzuführen.

Für die weitere Entwicklung der Schweinezucht sind Linien mit hoher Zucht-, Mast- und Schlachtleistung zu züchten. Dazu ist vom Leitinstitut für Tierzuchtforschung Dummerstorf bis zum 1. Juli 1962 ein Programm auszuarbeiten. Auf der Grundlage dieses Programms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut Dummerstorf wissenschaftlich die Linienzucht zu leiten.

C. Geflügelzucht

3. Für die Steigerung der Eier- und Geflügelfleischproduktion ist vom Leitinstitut für Geflügelzucht und -haltung in Merbitz bis zum 1. Juli 1962 ein Programm für die Züchtung von Linienhybriden

bei Hühnergeflügel zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieses Programms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut in Merbitz die Züchtung von Linienhybriden wissenschaftlich zu leiten.

Die Wassergeflügel- und Putenzucht sind auf der Grundlage der Reinzucht unter Beachtung einer wirtschaftlichen Eierleistung und Verbesserung der Mastseigenschaften weiter zu entwickeln.

D. Schafzucht

4. Auf der Grundlage der Reinzucht sind in den Stammzuchten die Methoden der Nachkommenschaftsprüfung zu vervollkommen und zu erweitern.

Das Leitinstitut für Schafzucht und -haltung in Halle hat bis 31. Dezember 1962 ein Programm für die Vervollkommnung und Erweiterung der Methoden der Nachkommenschaftsprüfung und für die schnellere züchterische Verbesserung der Gebrauchsherden auszuarbeiten. Auf der Grundlage dieses Zuchtprogramms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut die Schafzucht wissenschaftlich zu leiten.

E. Pferdezucht

5. In der Pferdezucht sind zur Verbesserung der Leistungseigenschaften die Reinzucht und die Kreuzung auf dem Wege der Blutzuführung vorzunehmen. Das Leitinstitut für Pferdezucht und -haltung Halle hat bis zum 1. Juli 1962 ein Zuchtprogramm für die weitere Entwicklung der drei Wirtschaftspferderassen und Reitpferdeproduktion auszuarbeiten und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Programms hat die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut für Pferdezucht und -haltung die Pferdezucht wissenschaftlich zu leiten.

F. Bienenzucht

6. In der Bienenzucht ist zur Steigerung der Honigproduktion vom Leitinstitut für Bienenzucht in Tälermühle bis zum 1. Juli 1962 ein züchterisches Programm zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die Tierzucht-Hauptinspektion in Verbindung mit dem Leitinstitut die Bienenzucht wissenschaftlich leitet.

Anordnung Nr. 2^{*} über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

Vom 30. März 1962

§ 1

Die Anordnung vom 17. Oktober 1955 über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. I S. 700) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 Nr. 89 S. 700)

Dr. Klaus Heuer

Genossenschaftliche Demokratie in den LPG

122 Seiten • Broschiert 1,80 DM

Die stärkere Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie sichert den Aufschwung in der landwirtschaftlichen Produktion und fördert die Entwicklung des sozialistischen Menschen auf dem Lande. Deshalb sollen die Genossenschaftsbauern alle die LPG betreffenden Fragen mit beraten und mitentscheiden.

Die Broschüre zeigt an Hand von praktischen Beispielen, was alles unter genossenschaftlicher Demokratie zu verstehen ist, welcher Zusammenhang zwischen genossenschaftlicher Produktion, wirtschaftlicher Festigung der LPG und Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie besteht und wie die genossenschaftliche Demokratie alle Bereiche des genossenschaftlichen Lebens durchdringt.

Aus dem Inhalt:

- Wer entscheidet über die genossenschaftlichen Angelegenheiten?
- Was hat die genossenschaftliche Demokratie mit der Steigerung der Markproduktion zu tun?
- Das Statut — Grundgesetz des genossenschaftlichen Lebens
- Die Mitgliederversammlung — höchstes Organ der LPG
- Der Vorstand der LPG
- Die Kommissionen der LPG
- Einzelleitung und genossenschaftliche Demokratie

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Das Sozialversicherungsrecht für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
Von Kurt Hartnick · Otfried Schmack

757 Seiten · Leinen 11,— DM

Mit der Entwicklung neuer Formen des Zusammenschlusses bei der Arbeit, z. B. mit der Gründung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder mit der Gründung von Kollegien der Rechtsanwälte, wurde es möglich und erforderlich, auch für diese Werktätigen neue sozialversicherungsrechtliche Regelungen zu treffen oder bereits bestehende für sie anwendbar zu erklären.

Die vorliegende Textausgabe enthält eine Zusammenstellung aller sozialversicherungsrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anweisungen usw. für sozialistische Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte.

Versehen mit umfangreichen Erläuterungen ermöglicht sie jedem interessierten Werktätigen, sich ausführlich über seine Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu informieren.

Den Verfassern ist es zu danken, daß durch Einarbeitung der gerade im Sozialversicherungsrecht besonders zahlreichen Änderungen direkt an der Stelle, auf die sie sich beziehen, die an sich komplizierte Materie für jeden Leser verständlich wird und ihn die Zusammenhänge erkennen läßt. Ein umfangreiches Sachregister dient der leichteren Orientierung.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (6) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 84 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 19. April 1962

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 62	Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse	239

Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse.

Vom 12. April 1962

§ 1

Im Interesse einer planmäßigen Entwicklung des Pressewesens entsprechend den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus wird die Regelung für die Herausgabe und Herstellung von Tages- und Wochenzeitungen, Kreis- und Betriebszeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressediensten sowie allen anderen periodisch erscheinenden Presseerzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik vereinheitlicht.

§ 2

(1) Tages- und Wochenzeitungen, Kreis- und Betriebszeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressedienste sowie alle anderen in der Deutschen Demokratischen Republik periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse sind lizenzpflichtig.

(2) Lizenzen können erteilt werden an:

- Staatliche Organe,
- Institutionen,
- Akademien,
- Parteien,
- Massenorganisationen,
- Vereinigungen,
- Verlage,
- Einzelpersonen.

§ 3

(1) Eine Lizenz kann erteilt werden, wenn

- a) der Charakter des Presseerzeugnisses den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik entspricht;
- b) im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die erforderlichen Materialkontingente zur Herstellung des beantragten Presseerzeugnisses zur Verfügung stehen.

(2) Die Lizenz kann unbefristet oder befristet erteilt werden.

(3) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

(4) Die Lizenz ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Gebühren erfolgt gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

(5) Die Lizenz enthält folgende Angaben: Titel und Charakter des Presseerzeugnisses, Lizenzträger, Chefredakteur, Herausgeber, Verlag, Lizenztechnische Daten, wie Erscheinungsweise, Auflage, Umfang, Format, Anzahl der Belegexemplare.

§ 4

(1) Die Lizenzen für Tages- und Wochenzeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressedienste sowie alle anderen von zentralen Stellen herausgegebenen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse erteilt das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Lizenzen für Kreis- und Betriebszeitungen sowie alle anderen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (Mitteilungsblätter, Kulturspiegel usw.), soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 bereits genannt sind, werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erteilt.

§ 5

Staatliche Organe, Parteien, Massenorganisationen, Vereinigungen und Akademien in der Deutschen Demokratischen Republik stellen Anträge auf Erteilung einer Lizenz direkt an das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates bzw. nach § 4 Abs. 2 an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Alle übrigen Antragsteller richten ihre Anträge an das für sie zuständige staatliche Organ. Dieses leitet den Antrag nach Prüfung dem Presseamt zu.

§ 6

Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen sind der Lizenzträger, der Herausgeber und der Chefredakteur verantwortlich. Darüber hinaus trägt der Chefredak-

teur die unmittelbare Verantwortung für den Inhalt des lizenzierten Presseerzeugnisses gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Die unter § 2 aufgeführten Presseerzeugnisse sind mit einem Impressum zu versehen, das enthält: Lizenzträger, Chefredakteur, Herausgeber, Verlag, Lizenzgeber und Lizenznummer.

§ 8

Die Leiter der Druckereien sind dafür verantwortlich, daß die Herstellung der im § 2 genannten Presseerzeugnisse in den von ihnen geleiteten Betrieben nur auf der Grundlage der Lizenz erfolgt.

§ 9

(1) Die Lizenz kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß die unter § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Gegen die Versagung, Einschränkung oder den Entzug einer Lizenz ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem dem Antragsteller bzw. Lizenzträger die Entscheidung zugegangen ist, an den Lizenzgeber zu richten.

(3) Wird der Einspruch durch den Lizenzgeber abgelehnt, so kann Beschwerde beim übergeordneten staatlichen Organ eingelegt werden.

(4) Einspruch bzw. Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Die Lizenzgeber haben zwecks Kontrolle der Einhaltung der Lizenzbestimmungen das Recht, Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen zu fordern, soweit diese für die Herausgabe und Herstellung von Presseerzeugnissen gemäß § 2 von Bedeutung sind.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, herstellen läßt oder herausgibt,

b) lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt,

c) die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Organ des Staatsapparates, das die Lizenz erteilt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 12

Unabhängig von den im § 11 angeführten Strafen können die Gegenstände, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung hergestellt oder zur Herstellung von Presseerzeugnissen verwendet worden sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 13

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage der im § 3 aufgeführten Voraussetzungen erteilten Lizenzen behalten ihre Gültigkeit.

§ 14

Für die Herstellung nichtlizenzpflichtiger Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse gilt die Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I S. 640).

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ziff. 1 des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens (GBl. I S. 549) — Lizenzierung von Zeitschriften durch das Ministerium für Kultur — tritt außer Kraft.

Berlin, den 12. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 124/62/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 51 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 26. April 1962	Nr. 25
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und Reservistenordnung	241
4. 4. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962 .	242
2. 4. 62	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	246

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und
Reservistenordnung.**

Vom 10. April 1962

Zur Durchführung der Erfassungsordnung, der Musterungsordnung und der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 13, 15 u. 21) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 11 Abs. 1 der Erfassungsordnung und § 30 Abs. 1 der Musterungsordnung:

§ 1

(1) Für die Fahrt des Wehrpflichtigen zur zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei bzw. zum zuständigen Wehrkreiskommando ist der kürzeste, zweckdienlichste und billigste Reiseweg zu benutzen.

(2) Für die Erfassung, Musterung und Einberufungsüberprüfung ist die Zeit von der Ankunft bis zur Beendigung der Erfassung, Musterung und Einberufungsüberprüfung den Wehrpflichtigen zur Vorlage bei ihrer Arbeitsstelle oder Schule zu bestätigen.

Zu § 11 Abs. 2 der Erfassungsordnung und § 30 Abs. 2 der Musterungsordnung:

§ 2

Bei staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist der Ausgleich zu Lasten des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

§ 3

(1) Für die Dauer der Freistellung wird den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und der Fischerei empfohlen, den Wehrpflichtigen, soweit sie Mitglieder der Genossenschaften sind, unter Zugrundelegung der im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten einen Vergütungsausgleich zu gewähren.

(2) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Zahlung des Ausgleiches aus den Kosten der Genossenschaft.

§ 4

(1) Für die Dauer der Freistellung wird den Produktionsgenossenschaften des Handwerks empfohlen, den Wehrpflichtigen, soweit sie Mitglieder der Genossenschaften sind, unter Zugrundelegung der im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeit einen Vergütungsausgleich zu gewähren.

(2) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Zahlung des Ausgleiches aus den Kosten der Genossenschaft.

§ 5

Entstehende Lohnaufwendungen bei Genossenschaften, halbstaatlichen und privaten Betrieben, Kommissionshändlern und sonstig selbständig tätigen Bürgern und Handwerkern, die Handwerksteuer B entrichten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens abzugsfähig.

§ 6

Eine Erstattung der Ausgleichzahlung gemäß den §§ 2 bis 5 aus dem Staatshaushalt erfolgt nicht.

Zu § 13 Abs. 2 der Erfassungsordnung und § 21 Abs. 1 der Musterungsordnung:

§ 7

Erstattet werden nur Fahrkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn 2. Klasse bzw. Omnibus) entstehen. Bei Flugreisen ist der Tarif der Reichsbahn — 2. Klasse — für die Erstattung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

Zu § 24 Abs. 4 der Musterungsordnung:

§ 8

(1) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel des privaten Verkehrswesens können die entstehenden Fahrkosten erstattet werden, sofern die Benutzung der Beförderungsmittel des volkseigenen Verkehrswesens nicht möglich ist.

(2) Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Fahrausweise durch den Truppenteil.

Zu § 4 Abs. 3 der Reservistenordnung:

§ 9

Für die zur Überprüfung der Diensttauglichkeit notwendigen Freistellungen der Reservisten von der Arbeit und für die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1962

Der Minister der Finanzen
R u m p f

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962.**

Vom 4. April 1962

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 28. März 1962 über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. I S. 34) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

**Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit
von Haushaltsmitteln**

(1) In den Einzelplänen des Haushaltes der Republik und der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb

eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die geplanten Mittel der Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen —;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 52 bis 55 — Beschaffungen —;
- d) die geplanten Mittel der Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Plananteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- e) die bei den Sachkonten der Sachkontenklasse 7 — Material und Leistungen — geplanten Mittel. Hierbei dürfen die für die Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung geplanten Mittel nicht vermindert werden.

Die Deckungsfähigkeit darf nur dann angewendet werden, wenn dadurch keine Veränderung in den festgelegten detaillierten Planaufgaben erfolgt.

(2) Werden bei dem Sachkonto 38 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabeansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Sachkonto stehen, sofern deren Überschreitung zwingend notwendig wird. Die festgelegten Normen dürfen dabei nicht überschritten werden. Es darf ferner keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Plananteil Arbeitskräfte und Lohn, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 60 und 61 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für das Sachkonto 82 — Sozialversicherungsanteile —.

(4) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. In gleichem Umfang sind die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 82) deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — durch die Räte der Kreise erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben einschließlich aller für diesen Plananteil festgelegten Zweckbindungen einzuhalten. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche

Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(5) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der VVB, der Fachorgane der örtlichen Räte und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen. Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 3 und 4 sind die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte befugt.

§ 2

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes im Haushaltsplan der Republik

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind — sind berechtigt, gemäß § 37 Absätzen 3 und 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 %, höchstens jedoch um 500 TDM, zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels, von anderen Unterkapiteln (anderen Einrichtungen) und von anderen Kapiteln des gleichen Aufgabenbereiches oder anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes umsetzen. Die geplanten Haushaltsmittel eines Kapitels dürfen durch solche Umsetzungen insgesamt bis zu 5 % überschritten werden.

(2) Die Überschreitung der Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die für das Kapitel bzw. Unterkapitel geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden.

(4) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen

a) die für den Einzelplan insgesamt geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen darf dann erfolgen, wenn für die Instandhaltung (Sachkonto 73) geplante Mittel auf die Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen — umgesetzt werden;

b) der für den Einzelplan geplante Gesamtlohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Plananteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;

c) die für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonten 80 und 81) insgesamt geplanten Mittel weder erhöht noch vermindert werden;

d) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;

e) die Planansätze solcher Kapitel nicht erhöht werden, die für einzelne Einzelpläne durch den Minister der Finanzen besonders festgelegt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Plananteiles Forschung (Kapitel 610 bis 612) und die Kapitel „Projektiertung“ (Kap. 498).

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel —.

§ 3

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen und zwischen den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte

(1) Gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik können die örtlichen Räte Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umsetzen. Das schließt ein, Haushaltsmittel innerhalb der Einzelpläne von Kapitel auf Kapitel und von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Durch solche Umsetzungen dürfen in den Haushalten der Räte der Bezirke und Kreise und der Räte der Städte (in Stadtkreisen) die im bestätigten Haushaltsplan enthaltenen Planansätze eines Sachkontos bis zu 20 % und die Planansätze pro Kapitel insgesamt bis zu 5 % überschritten werden. Für die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gelten die von den Räten der Kreise bzw. Räten der Städte (in Stadtkreisen) festgelegten Höchstsätze.

(2) Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte können gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze innerhalb des Einzelplanes Mittel von Kapitel auf Kapitel und von Sachkonto auf Sachkonto umsetzen. Sie können ferner die Leiter von Einrichtungen ermächtigen, in ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im Abs. 1 genannten bzw. die nach Abs. 1 festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden, wobei entsprechend der Struktur und der Höhe des Haushaltsvolumens differenziert werden kann.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen können, soweit sie durch die örtlichen Räte dazu ermächtigt worden sind, bei den nach Abs. 2 erfolgenden Umsetzungen von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zustimmen:

a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden,
oder

b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen,

oder

c) wenn es sich um geringfügige Beträge oder um eine geringfügige Überschreitung der Prozentsätze handelt.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgen soll, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die im § 2 Absätze 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(5) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich in den Einzelplänen 58 — Erweiterung der Grundmittel — und 09 — Erweiterung des Wohnungsbestandes —. Planänderungen bzw. Plankorrekturen zwischen dem Plan der Erweiterung der Grundmittel und dem Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes gelten gleichzeitig als Umsetzung zwischen den Einzelplänen 58 und 09.

§ 4

Die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die in den örtlichen Haushalten gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, sind z. B.:

- a) Mehreinnahmen und Einsparungen, die dadurch entstanden sind, daß die Pläne der volkseigenen Betriebe und der Sparkassen übererfüllt oder die Pläne bereits mit höheren Zielen bestätigt wurden als im Haushaltsplan vorgesehen war. Voraussetzung ist jedoch, daß die Mehreinnahmen und Einsparungen nicht durch Verstöße gegen die Plan- und Finanzdisziplin bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne entstanden sind oder aus Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und andere zentrale Beschlüsse und Weisungen stammen;
- b) Einsparungen bei Hauptinstandsetzungen durch die Mithilfe der Bevölkerung oder wenn die geplanten Aufgaben mit geringeren Kosten erfüllt wurden als ursprünglich vorgesehen war;
- c) Einsparungen bei den sächlichen Ausgaben in den Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur und des Sozial- und Gesundheitswesens, wenn die geplanten Aufgaben mit weniger Mitteln als geplant erfüllt wurden;

d) Einsparungen an sächlichen Ausgaben im Staatsapparat (Aufgabenbereich 8) durch die Verbesserung der Arbeitsweise.

(2) Zu den Mitteln, die unter die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 fallen, gehören insbesondere:

- a) nicht ausgegebene Mittel des Investitionsplanes — Teil Erweiterung der Grundmittel — und nicht ausgegebene Mittel des Planes „Erweiterung des Wohnungsbestandes“ infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen;
- b) nicht ausgegebene Mittel, die für die Vorbereitung des Planes der Erweiterung der Grundmittel (Projektierung) geplant waren;
- c) nicht ausgegebene Mittel bei den Lohnfonds der bruttogeplanten Verwaltungen und Einrichtungen aller Aufgabenbereiche;
- d) Mittel, die für Hauptinstandsetzungen, Beschaffungen und die Instandhaltung geplant waren und infolge Nichterfüllung der geplanten Aufgaben und Maßnahmen nicht ausgegeben wurden;
- e) Mittel, die für sächliche Ausgaben der staatlichen Einrichtungen geplant waren und nicht ausgegeben wurden, weil die Inbetriebnahme der im Plan vorgesehenen neuen Kapazitäten (neue Einrichtungen oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen) nicht oder später als zum geplanten Termin erfolgte oder weil die Durchschnittsbelegung oder die durchschnittliche Auslastung der Einrichtungen geringer ist als geplant.

(3) Die Haushaltsmittel, die infolge der Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben wurden, dürfen nicht zur Deckung von Mindereinnahmen herangezogen werden. Sind jedoch im gleichen Kapitel aus den gleichen Ursachen gegenüber dem Planansatz geringere Einnahmen erzielt und weniger Mittel ausgegeben worden, können diese Mindereinnahmen mit den nicht ausgegebenen Mitteln aufgerechnet werden.

(4) Aus den Mehreinnahmen und Einsparungen, die unter § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 fallen, sind auch die zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren, die den örtlichen Räten durch höhere Stützungen an bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Betriebe infolge einer Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne entstehen. Mehrausgaben der MTS und RTS infolge Übererfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten werden nach Vorliegen der notwendigen Anträge und Beschlüsse aus dem Haushalt der Republik im Wege des Sonderfinanzausgleiches auf der Grundlage der erreichten Ist-Kostensätze, jedoch höchstens bis zur Höhe der Plan-Kostensätze, unter Berücksichtigung der erzielten Erlöse bereitgestellt.

(5) Gleichartige Aufgaben und Maßnahmen im Sinne von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 sind Ausgaben im gleichen Aufgabenbereich und der Ausgabearten, die jeweils bei der gleichen Position nachzuweisen sind. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — dürfen die im Abschnitt 40 — Kommunales Verkehrs- und Straßenwesen — sowie die im Abschnitt 46 — Volkseigenes Wohnungswesen — geplanten Mittel nur für andere Aufgaben und Maßnahmen des gleichen Abschnittes verwendet werden. Im Aufgabenbereich 4 geplante Mittel für das

kommunale Straßenwesen können ferner für das im Aufgabenbereich 2 geplante Straßenwesen und im Aufgabenbereich 2 für das Straßenwesen geplante Mittel für das im Aufgabenbereich 4 geplante kommunale Straßenwesen verwendet werden. Eine Verwendung von Mitteln nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 kann von dem Zeitpunkt ab erfolgen, zu dem eindeutig feststeht, daß eine geplante Aufgabe nicht mehr durchgeführt werden kann.

(6) Mittel, die unter § 18 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 fallen und zweckgebunden nach 1963 vorzutragen sind, sind

- a) die nicht verbrauchten Mittel des Fonds der Volksvertretung für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);
- b) die nicht verbrauchten Amortisationen der finanzgeplanten Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan;
- c) die nicht verbrauchten Mittel des Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen.

Der Vortrag der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel nach 1963 hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der geplante Kassenbestand erreicht wurde oder nicht.

(7) Die Abführung der Mittel an den Haushalt der Republik gemäß § 18 Absätzen 2 und 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 hat durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen. Dabei sind die Mittel nach § 18 Abs. 5 in Höhe des festgestellten Umfanges nach Ablauf des Quartals abzuführen, in dem die Verstöße festgestellt wurden.

§ 5

Die Bildung des Rücklagenfonds

Zu den Minderausgaben, die Ende 1962 nicht den Rücklagenfonds zugeführt werden dürfen, gehören auch die nicht verbrauchte Haushaltsreserve und nicht verwendete Mittel aus Sonderfinanzausgleichen.

§ 6

Die Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommende Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind

- a) 25 % der den örtlichen Organen zufließenden Mittel aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Die restlichen 75 % dieser Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) in Verbindung mit § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zu diesem Gesetz (GBl. II S. 77) zu verwenden;
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus Haushaltsmitteln oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten „Erwei-

terung der Grundmittel“, „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen des Wohnungsneubaus“ und „Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen des Wohnungsneubaus“ den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind Mittel aus den den Räten der Bezirke gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem VEB Zahlenlotto abzuzweigen und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschütten;

c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialiensammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Neben den nach § 22 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 zulässigen und den im § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) für die Prämierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
- c) für die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
- d) für organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes

verwendet werden.

§ 7

Die Verwendung der Haushaltsreserve, von Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Bei allen Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen), die Baumaßnahmen sind und gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zusätzlich zum Plan durchgeführt werden sollen, ist vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat vom Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu prüfen und zu bestätigen, daß diese zusätzlichen Investitionen im Rahmen der dem Rat des Kreises erteilten Kennziffer für „Baumaßnahmen aus den Sonderfonds der volkseigenen Betriebe und örtlichen Organe“ möglich sind und durchgeführt werden können.

(2) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen, Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung und Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 8

Rückführung planwidriger kurzfristiger Kredite

§ 23 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 gilt entsprechend der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten auch für die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und die Gemeindevertretungen der Gemeinden über 5000 Einwohner, soweit ihren Räten volkseigene Betriebe unterstehen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. März 1961 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961 (GBL II S. 116) ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 4. April 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bauwesen.

Vom 2. April 1962

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 13. Februar 1950 über die Berechnung des umbauten Raumes von Hochbauten (MinBl. S. 15).
2. Anweisung vom 16. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan — (GBL S. 249).
3. Bekanntmachung vom 15. Mai 1950 über die Richtlinien 2/50 für die fachliche Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms 1950 (GBL S. 478).
4. Bekanntmachung vom 15. Mai 1950 über die Verbindlichkeitserklärung der Bautypen für das Bodenreform-Bauprogramm 1950 (GBL S. 480).
5. Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe im Jahre 1950 (GBL S. 632).
6. Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Baubetrieben und die Erstellung von Selbstkostensenkungsplänen für Investitionsbauvorhaben 1950 (GBL S. 633).
7. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBL S. 256).
8. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Bauwirtschaft — (GBL S. 561).
9. Ergänzung der Instruktion vom 24. September 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBL S. 876).
10. Anordnung vom 21. Januar 1952 zum Plan für die Bauwirtschaft (GBL S. 63).
11. Bekanntmachung vom 28. April 1952 der Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung zum Plan der Bauwirtschaft (GBL S. 349).
12. Anweisung vom 31. Mai 1952 zur Baukostenplanung 1953 für die volkseigenen Projektierungs- und Entwurfsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros (MinBl. S. 71).
13. Erste Ergänzung vom 13. Oktober 1952 der Anweisung zur Baukostenplanung 1953 für die volkseigenen Projektierungs- und Entwurfsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros (MinBl. S. 160).
14. Anweisung vom 4. Dezember 1952 zur Erstattung der Winterbaukosten (MinBl. S. 205).
15. Anweisung vom 2. Februar 1953 zur Baukostensenkung 1953 (ZBl. S. 36).
16. Anweisung vom 18. Februar 1953 zur Ordnung der Materialversorgung der Bauwirtschaft im Jahre 1953 (ZBl. S. 49).
17. Anordnung vom 18. Februar 1953 über die Verwendung von Massivdecken für das Wohnungsbauprogramm 1953 (ZBl. S. 77).
18. Anweisung vom 29. April 1953 zur Baukostenplanung 1954 für die staatlichen Entwurfsbüros und volkseigenen Projektierungsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros (ZBl. S. 201).
19. Anweisung vom 14. Juli 1953 zur Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Umfang des bautechnischen Teils des Vorprojekts im Planjahr 1954 — (ZBl. S. 368).
20. Anweisung vom 19. August 1953 zur Erstattung der Mehrkosten, welche den Baubetrieben bei den Maßnahmen zur Umstellung des Investitionsplanes 1953 entstehen (ZBl. S. 421).
21. Anweisung vom 31. Oktober 1953 zur Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten (ZBl. S. 530).
22. Bekanntmachung vom 4. November 1953 zur Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 — Baumaterialien — (ZBl. S. 526).
23. Bekanntmachung vom 5. Februar 1954 der Ersten Ergänzung der Bekanntmachung zur Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 — Baumaterialien — (ZBl. S. 62).
24. Anweisung vom 1. April 1954 zum Nachweis der Einsparungen an Lohnnebenkosten bei Investitions-

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1961 Nr. 11 S. 49)

- bauvorhaben 1954 bei den dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke direkt unterstellten Baubetrieben (ZBl. S. 145).
25. Anordnung vom 8. April 1954 über die Senkung der Baukosten durch verbesserte Projektierung im Planjahr 1954 (ZBl. S. 156).
 26. Anordnung vom 20. Juli 1954 über die Baukostenplanung 1955 (ZBl. S. 300).
 27. Anordnung vom 25. September 1954 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten 1954/55 (ZBl. S. 491).
 28. Anordnung vom 9. November 1954 über die Richtlinien für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1955 (ZBl. S. 626).
 29. Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Durchführung einer Erhebung der 1951 bis 1954 ausgeführten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen (GBI. II 1955 S. 5).
 30. Anordnung vom 22. Februar 1955 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung von Winterbauarbeiten 1954/55 an Bauvorhaben für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 214).
 31. Anordnung vom 17. August 1955 über den Nachweis der Einsparung an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1955 durch die dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten volkseigenen Baubetriebe (GBI. II S. 297).
 32. Anordnung vom 23. August 1955 über die Verwendung der im Planjahr 1955 durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin eingesparten Investitionsmittel (GBI. II S. 310).
 33. Anweisung vom 15. Oktober 1955 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956 (GBI. II S. 400).
 34. Anweisung vom 15. Oktober 1955 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956 (GBI. II S. 402).
 35. Anordnung vom 23. Dezember 1955 zur Durchführung einer Erhebung der im Jahre 1956 gebauten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen (GBI. II 1956 S. 12).
 36. Anordnung vom 21. April 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 (GBI. II S. 125).
 37. Anordnung vom 12. Juli 1957 über die Verwendung der im Planjahr 1957 durch den Einsatz der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden eingesparten Investitionsmittel (GBI. II S. 232).
 38. Anordnung vom 20. November 1952 zur Sicherung der Durchführung der Bauarbeiten 1953 (GBI. S. 1225).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1962

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Junker
 Staatssekretär

EBERHARD KASCHEL

Grundlagen der Lohngruppeneinstufung

190 Seiten · Broschiert 4,- DM

Die vorliegende Broschüre faßt die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung und Handhabung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge zusammen, erläutert entsprechend den gegenwärtigen Aufgaben Gegenstand und Methoden der qualitativen Arbeitsbewertung und vermittelt - ausgehend von der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der sozialistischen Rekonstruktion - in für alle Werktätigen verständlicher Form die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung der qualitativen Arbeitsbewertung. Die im Anhang aufgenommenen zentralen Richtlinien zur Einführung und Handhabung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge werden jedem Praktiker für die eigene Arbeit wertvolle Hinweise geben und verleihen der Broschüre den Charakter eines Nachschlagewerkes.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
- Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 32 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 34 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 28. April 1962	Nr. 26
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 62	Anordnung über Hopfenpflanzgut (Fechser)	249
9. 4. 62	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	250
11. 4. 62	Brandschutzanordnung Nr. 6/1. — Lagerung fester Brennstoffe —	251

Anordnung über Hopfenpflanzgut (Fechser).

Vom 23. März 1962

§ 1

Anerkennung von Hopfenpflanzgut

(1) Vermehrungsgärten für Hopfenpflanzgut sind durch eine Arbeitsgruppe anzuerkennen, die unter Anleitung der Anerkennungsstelle arbeitet und vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebildet wird.

(2) Anerkennungsstelle für Hopfenpflanzgut ist das Institut für Acker- und Pflanzenbau der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Anerkannt werden nur Hopfengärten mit Pflanzen der Herkunft „Saazer Hopfen“ bzw. andere vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft neu zugelassene Sorten.

§ 2

Anmeldung zur Anerkennung

(1) Alle Vermehrungsbetriebe haben ihre Bestände, aus denen Hopfenpflanzgut gewonnen werden soll, bis 1. April eines jeden Jahres bei der Anerkennungsstelle schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

1. Gesamthopfenfläche des Betriebes;
2. davon als Vermehrungsfläche vorgesehen;
3. Anzahl der Fechser, die gewonnen werden sollen.

§ 3

Voraussetzung für die Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1. Der Betrieb muß die Gewähr für die Anzucht einwandfreien Pflanzgutes bieten.
2. Die Fechser müssen den Forderungen der gültigen TGL für Hopfenpflanzgut entsprechen.

3. Die Anerkennungsfläche muß mindestens 0,25 ha betragen.
4. Der Vermehrungsbestand muß ein Mindestalter von 2 Jahren haben.

§ 4

Durchführung der Anerkennung

(1) Bei der Anerkennung müssen sämtliche Hopfengärten des Betriebes vorgestellt werden. Die für die Vermehrung vorgesehene Fläche ist besonders zu kennzeichnen.

(2) Die anzuerkennenden Hopfenflächen müssen sich in einem guten Entwicklungs- und Kulturzustand befinden.

(3) Hopfengärten mit mehreren Sorten bzw. Herkünften werden von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn keine genaue räumliche Trennung vorhanden ist und die Gefahr der Vermischung besteht.

(4) Der Pflanzenbestand muß ein einheitliches Sortenbild aufweisen. Das erfordert eine rechtzeitige Selektierung und Rodung der Minus-Varianten.

(5) Für die vorläufige Anerkennung, die bis kurz vor der Ernte erfolgt, ist die Kennzeichnung der Minus-Varianten mit haltbarer Ölfarbe am unteren Teil der Rebe, der beim Abschneiden der Reben am Fechser erhalten bleibt, erforderlich.

§ 5

Nachbesichtigung

Führt die Besichtigung zu keiner Anerkennung, so kann auf Antrag und auf Kosten des Betriebes eine Nachbesichtigung stattfinden, sofern die ursprünglichen Mängel kurzfristig beseitigt werden.

§ 6

Endgültige Anerkennung

(1) Die endgültige Anerkennung wird bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres ausgesprochen, wenn die nach § 4 Abs. 5 gekennzeichneten Stücke gerodet werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1962

(2) Die Anerkennung muß in jedem Jahr neu erfolgen.

§ 7

Beschwerdebesichtigung

(1) Beschwerden des Betriebes über das Ergebnis der Besichtigung sind schriftlich binnen 8 Tagen nach der Besichtigung an die Anerkennungsstelle zu richten.

(2) Die nach der Beschwerdebesichtigung durch die Anerkennungsstellen getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Gebühren

(1) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(2) An Anerkennungsgebühren werden unabhängig davon, ob die Anerkennung erfolgt, je angefangenen Hektar 20,— DM erhoben.

(3) Die Rechnung über die Besichtigungsgebühren wird dem Gebührenschuldner durch die Anerkennungsstelle gleichzeitig mit dem Entscheid über die endgültige An- bzw. Aberkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto der Anerkennungsstelle einzuzahlen.

(4) Bestehen aus der Anerkennung vorhergehender Jahre Gebührenrückstände, so kann die Anmeldung zur Anerkennung bzw. die endgültige Anerkennung zurückgewiesen werden.

§ 9

Handel und Anbau von Hopfenpflanzgut

(1) Nur anerkanntes Pflanzgut darf gehandelt und ausgepflanzt werden.

(2) Die Lieferung von Hopfenfuchsern ist zwischen dem Erzeuger und dem Bedarfsträger vertraglich festzulegen. Die Koordinierung erfolgt durch die Anerkennungsstelle.

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 9 nicht anerkanntes Pflanzgut in den Handel bringt oder anbaut.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 11

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Der § 10 tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung Nr. 3* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 9. April 1962

§ 1.

Die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1962

**Der Minister für Bauwesen
Scholz**

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 25 S. 246)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1950

1. Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Festlegung von Normen zur Mechanisierung der Bauarbeiten (GBl. S. 634)
2. Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) — VEB-Pläne Bauindustrie — (GBl. S. 681)
3. Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Zulassung von Gipschlackenzement im Bauwesen) (GBl. S. 703)

1951

4. Anordnung vom 26. November 1951 über die Berechnung der Gebühren für lizenzpflichtige Bauvorhaben (MinBl. S. 135)

1952

5. Anordnung des Ministeriums für Aufbau — Staatssekretariat für Bauwirtschaft — vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 49)
6. Anordnung vom 12. Dezember 1952 zur Verwendung von Anhydritbindern (GBl. S. 1348)

1953

7. Anweisung vom 26. Januar 1953 für Hersteller von Anhydritbindern für Putze, Estriche und Fußbodenplatten (ZBl. S. 23)
8. Anordnung des Ministeriums für Aufbau vom 26. Januar 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 28)
9. Anordnung vom 3. März 1953 über die Festlegung des Produktionszeitraumes für Saisonziegelstein (ZBl. S. 99)
10. Anweisung vom 1. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 18017 — Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte — (ZBl. S. 277)
11. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — (ZBl. S. 294)

12. Zweite Anweisung vom 31. August 1953 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (ZBl. S. 441)
13. Anordnung vom 20. Oktober 1953 über die Errichtung eines Institutes für Bauindustrie beim Ministerium für Aufbau (ZBl. S. 531)
14. Anweisung vom 1. November 1953 zur Anwendung von DIN 4106 (ZBl. S. 511)
15. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1953 über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen (ZBl. S. 597)

1954

16. Anweisung vom 4. März 1954 zur Anwendung von DIN 52211 — Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel — Einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen — (ZBl. S. 94)
17. Anweisung vom 8. Mai 1954 zur Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle — Finanzierung der Autorenkontrolle bei Investitionsvorhaben durch die Deutsche Investitionsbank — (ZBl. S. 257)
18. Anordnung vom 23. Mai 1954 für den Entwurf und die Ausführung von bituminösen Bauwerksdichtungen (ZBl. S. 218)
19. Bekanntmachung vom 8. Juni 1954 zur Änderung der Bekanntmachung über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen (ZBl. S. 260)
20. Zweite Anweisung vom 15. Juli 1954 zur Anwendung von DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — (ZBl. S. 376)
21. Dritte Anweisung vom 3. Dezember 1954 zur Anwendung von DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — (ZBl. S. 610)

1955

22. Anordnung vom 3. Januar 1955 zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren (GBI. II S. 14)
23. Anordnung vom 11. März 1955 über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau (GBI. II S. 108)
24. Anordnung vom 15. August 1955 über die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (GBI. I S. 532)
25. Anordnung vom 24. Oktober 1955 über die Anwendung der Lehrbauweise und die Ausbildung lehrbautechnischer Kader (GBI. II S. 395)
26. Anordnung vom 8. Dezember 1955 über die Durchführung komplexer Projektierungen (GBI. I S. 989)
27. Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Änderung der Zuordnung des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie (GBI. II 1956 S. 29)

1956

28. Anordnung vom 29. März 1956 über das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau (GBI. II S. 97)
29. Anordnung vom 18. April 1956 über die Errichtung eines Institutes für Typung beim Ministerium für Aufbau (GBI. II S. 130)
30. Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau-Union Dresden (GBI. II S. 212)

31. Anordnung vom 1. September 1956 zur Änderung der Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig (GBI. II S. 324)
32. Anordnung vom 17. Dezember 1956 über die Aufhebung der Architekturkontrolle (GBI. I 1957 S. 31)

1957

33. Anordnung vom 11. Januar 1957 über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer (GBI. II S. 25)
34. Anordnung vom 22. Februar 1957 über die Errichtung des VEB Montagebau Gera (GBI. II S. 91)
35. Anordnung vom 16. Dezember 1957 zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda (GBI. II 1958 S. 1)

1958

36. Anordnung vom 12. Mai 1958 über die Auflösung des VEB Montagebau Gera (GBI. II S. 104)
37. Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1958 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda (GBI. II S. 107)

1960

38. Anordnung vom 1. November 1960 über die Finanzierung der Tagegelderhöhung in der Bauindustrie für das Planjahr 1960 (GBI. II S. 450)

1961

39. Anordnung vom 26. Januar 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 45)

**Brandschutzanordnung Nr. 6 I*
— Lagerung fester Brennstoffe —
Vom 11. April 1962**

Zur Änderung der Brandschutzanordnung Nr. 6 vom 5. September 1961 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBI. II S. 454) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lagerplätze fester Brennstoffe sind elektrisch zu beleuchten.

(2) Die Beleuchtungsanlagen müssen den Standards der Deutschen Demokratischen Republik** entsprechen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1962

Der Minister des Innern

I. V. Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

* Brandschutzanordnung Nr. 6 (GBI. II 1961 Nr. 67 S. 454)

** Bis zur Herausgabe der Standards der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE), und zwar für die Beleuchtung im Freien VDE 0100 und in Gebäuden und Räumen der § 31 — feuergefährdete Betriebsstätten und Lageräume — des VDE 0100.

Frank Teutschbein

HALBSTAATLICHE BETRIEBE

Die Aufgaben der Organe der sozialistischen Staatsmacht und die Rolle des Rechts bei der Bildung und Entwicklung halbstaatlicher Betriebe

132 Seiten • Broschiert 3,80 DM

Das in der DDR geschaffene Beispiel der Umgestaltung der privatkapitalistischen Industrie und der Einbeziehung der Unternehmer in den Aufbau des Sozialismus auf friedlichem Wege durch die Bildung und Entwicklung halbstaatlicher Betriebe ist für die gesamtdeutsche und internationale Entwicklung von größter Bedeutung.

Der Autor behandelt die Fragen der staatlichen Beteiligung zunächst von der staatsrechtlichen Seite her und ist auf Grund seiner beruflichen Erfahrung auch in der Lage, den erreichten Entwicklungsstand in den halbstaatlichen Betrieben zu zeigen. Besonders wertvoll sind seine Anregungen zur Verbesserung der Leitung der halbstaatlichen Betriebe durch die zuständigen örtlichen Organe. Er gibt praktische Vorschläge für die nächsten Aufgaben der Wirtschaftsräte und der Kreisplankommissionen und stellt dabei als entscheidende Frage die Arbeit der volkseigenen Betriebe als staatlicher Gesellschafter heraus.

Aus dem Inhalt:

Grundlegende Gesetzmäßigkeiten der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus
 Die Bildung halbstaatlicher Betriebe
 Die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Entwicklung halbstaatlicher Betriebe
 Spezielle Probleme der staatlichen Beteiligung
 Der ehemalige Unternehmer als Leiter des halbstaatlichen Betriebes
 Rechte und Pflichten der Werktätigen im halbstaatlichen Betrieb
 Die sozialistische Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe und die Leitung des Umgestaltungsprozesses durch die staatlichen Organe
 Verbesserung der staatlichen Leitung des Umgestaltungsprozesses
 Die verantwortlichen staatlichen Organe für die Festigung und die Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
 Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 269 86 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

10

1962	Berlin, den 2. Mai 1962	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 62	Anordnung Nr. 4 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr.....	253

Anordnung Nr. 4*
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr.

Vom 18. April 1962

Zur Ergänzung der Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBL I S. 599) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 30. Juni 1958 wird nach dem KPP Selmsdorf wie folgt ergänzt:

„KPP Pomellen“.

§ 2

Der § 2 der Anordnung vom 30. Juni 1958 wird durch folgenden Buchstaben g ergänzt:

„g) Autobahn von Pomellen bis zur Abfahrt Gramzow — Fernverkehrsstraße 198 über Prenzlau bis Woldegk — Fernverkehrsstraße 104 bis Neubrandenburg und weiter

1. in Richtung Saßnitz über F 96, Jarmen, Greifswald, Stralsund, Bergen bis Saßnitz;
2. in Richtung Warnemünde, F 104 über Neubrandenburg, Malchin bis Teterow, weiter F 108 bis Laage, weiter F 103 über Rostock bis Warnemünde.

§ 3

Der § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Juni 1958 — ergänzt durch den § 3 der Anordnung Nr. 3 vom 27. Mai 1960 (GBL I S. 380) — erhält folgende Fassung:

„(2) Fahrten von und nach den Westsektoren von Berlin sind über den KPP Selmsdorf und den KPP Pomellen nicht gestattet.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1962

Der Minister des Innern
Maron

* Anordnung Nr. 3 (GBL I 1960 Nr. 35 S. 380)

Gerichtsverfassungsgesetz

und andere Gesetze gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

476 Seiten im Klemmordner (Kunstleder) 9,60 DM

Mit dem Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen und dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Bereich der Justiz weiterentwickelt, die sozialistische Gesetzlichkeit auf eine höhere Stufe gehoben und somit dem Erfordernis einer noch stärkeren Einflußnahme der Werktätigen auf die Grundsätze der Rechtsprechung Rechnung getragen. Beide Gesetze sowie 54 weitere Bestimmungen gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts sind in vorliegender Textausgabe enthalten, Bestimmungen, die sich mit all den Organen des Staates beschäftigen, die entweder selbst die staatliche Tätigkeit der Rechtsprechung ausüben, mit der Tätigkeit der Gerichte in enger Verbindung stehen oder bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen mitwirken.

Die Textsammlung erscheint erstmalig in mobiler Form, die es ermöglicht, die Sammlung durch Auswechseln einzelner Blätter auf den jeweils gültigen Stand zu bringen und somit die ständige Aktualität zu wahren.

*Zu beziehen durch den Buchhandel
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 9. Mai 1962	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 62	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	255
29. 3. 62	Anordnung über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	262
6. 4. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Außenhandels und innerdeutschen Handels	267
13. 4. 62	Anordnung über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen	268
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		270

Achte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 14. April 1962

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBL S. 1175) wird folgendes bestimmt:

I.

Jagdgebiete

§ 1

(1) Die Jagdbehörden der Bezirke haben die Grenzen der Jagdgebiete festzulegen.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Vorschläge zur Bildung der Jagdgebiete zu machen.

§ 2

(1) Die Oberste Jagdbehörde bestimmt die Einrichtung von Staatsjagdgebieten, Jagdgebieten für Diplomaten, Wildschon- und Schutzgebieten, Wildreservaten sowie Wildforschungsgebieten und anderen bestimmten Jagdgebieten. Die Bewirtschaftung dieser Jagdgebiete wird durch die Oberste Jagdbehörde besonders geregelt. Sie erläßt für diese Jagdgebiete besondere Anweisungen über die Durchführung der Jagd, über die Festsetzung des Wildbestandes und über die Abschuß- und Ablieferungspläne.

* 7. DB (GBL I 1956 Nr. 46 S. 524)

(2) In Naturschutzgebieten wird die Jagd entsprechend der wissenschaftlichen Zielstellung des Naturschutzgebietes ausgeübt. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Verhütung von Wildschäden. Die Oberste Jagdbehörde regelt im Einvernehmen mit der Zentralen Naturschutzverwaltung die jagdliche Bewirtschaftung dieser Gebiete.

§ 3

Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft oder Nutzung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik befinden, sind nicht in die Jagdgebiete einzugliedern. Auf Antrag der Leiter zentraler staatlicher Organe kann die Oberste Jagdbehörde weitere Jagdgebietsflächen ausgliedern.

§ 4

Die Bewirtschaftung aller Jagdgebiete, mit Ausnahme der Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft oder Nutzung der Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung befinden, wird von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben vorgenommen.

II.

Aufgaben des Jagdleiters

§ 5

In jedem Jagdgebiet ist ein Jagdleiter und ein ständiger Stellvertreter einzusetzen. Sie nehmen die Aufgaben des Jagdgebietsverantwortlichen und staatlich beauftragten Jagdberechtigten wahr.

§ 6

Jagdleiter und ständiger Stellvertreter kann sein, wer die notwendige fachliche Voraussetzung und persönliche Zuverlässigkeit für die Organisation und Durchführung von Jagden sowie ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition besitzt.

§ 7

(1) Die Jagdleiter und die ständigen Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde des Kreises in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und dem Volkspolizeikreisamt der Jagdbehörde des Bezirkes vorgeschlagen.

(2) Die Jagdleiter und ständigen Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde des Bezirkes im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei bestätigt und eingesetzt.

(3) Die Bestätigung als Jagdleiter oder als ständiger Stellvertreter ist in der Jagderlaubnis durch das zuständige Volkspolizeikreisamt einzutragen.

§ 8

Dem Jagdleiter oder ständigen Stellvertreter obliegt die wirtschaftliche und organisatorische Leitung eines Jagdgebietes. Er ist für die Einhaltung der festgesetzten Wilddichte, der ordnungsgemäßen Ermittlung der Wildbestände und Aufstellung der Jagdbewirtschaftungspläne gemäß den Weisungen der Obersten Jagdbehörde verantwortlich. Er kontrolliert die richtige Durchführung des artengerechten Abschusses und die Versorgung des erlegten Wildes.

§ 9

Dem Jagdleiter ist das Frettieren gestattet. Er kann weitere Jäger, die im Besitz einer Jagderlaubnis sind, mit dem Frettieren beauftragen.

§ 10

(1) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter ist zur Leitung von Jagden sowie zur Aufbewahrung, Verwaltung, Ausgabe und Rücknahme von Jagdwaffen und -munition berechtigt.

(2) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter ist verpflichtet, alle an der Jagd teilnehmenden Schützen und Jagdhelfer vor Beginn der Jagd über die Bestimmungen zur Verhütung von Jagdunfällen zu belehren. Er hat die Kontrolle über die ordnungsgemäße Handhabung und Anwendung der Jagdwaffen und -munition während der Jagdausübung zu gewährleisten.

(3) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter ist verpflichtet, Drück- und Treibjagden persönlich zu leiten.

(4) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter hat bei der Ausgabe von Jagdwaffen und -munition zur Durchführung von Pirsch- und Ansitzjagden die Jäger am Ort der Ausgabe der Jagdwaffen in ihre Pirschbezirke und Ansitzorte einzuweisen.

III.

Jagdausübung

§ 11

Zur Ausübung der Jagd sind unter Anleitung der Jagdbehörden der Kreise Jagdgesellschaften zu bilden. Die Jagdgesellschaften arbeiten auf der Grundlage des Musterstatuts und sind den Jagdbehörden der Kreise unterstellt.

§ 12

(1) Die Jagdgesellschaften erhalten mindestens 3, jedoch nicht mehr als 5 Jagdgebiete zur Bejagung.

(2) In der Regel wird auf 200 ha Holzbodenfläche oder 300 ha Feldfläche ein Jäger zugelassen. Überschreitungen der Anzahl der zugelassenen Jäger um 20% sind mit Zustimmung der Jagdbehörde des Kreises gestattet.

§ 13

(1) Wer die Jagd ausüben will, muß einer Jagdgesellschaft angehören und im Besitz einer gültigen Jagderlaubnis sein.

(2) Die Jagdbehörde des Kreises kann Inhaber einer Jagderlaubnis zur Jagd einladen bzw. einweisen.

(3) Die Vorstände der Jagdgesellschaften können Mitglieder anderer Jagdgesellschaften, sofern sie im Besitz der erforderlichen Dokumente sind, zur Ausübung der Jagd einladen. Die Jagdbehörden der Kreise sind von der Einladung vor der Jagdausübung zu verständigen.

§ 14

Bei besonders stark auftretenden Wildschäden oder bei nicht planmäßiger Erfüllung der staatlichen Abschuss- und Ablieferungspläne können die Jagdbehörden gemeinsam mit dem Jagdbewirtschaftungsorgan und den Jagdleitern Jagden organisieren und durchführen.

§ 15

Die von der Jagdgesellschaft zur Erfüllung ihrer Planaufgaben durchzuführenden Jagden werden in Zusammenarbeit mit dem Jagdleiter organisiert und durchgeführt. Die Jagden der Jagdgesellschaften werden als Ansitz-, Pirsch-, Drück- und Treibjagden durchgeführt. Vor der Jagdausübung ist eine Anmeldung beim zuständigen Jagdleiter vorzunehmen. Dabei hat der Jagdleiter die Jäger in ihren Pirschbezirk und Ansitzort einzuweisen.

§ 16

(1) Die Ausübung der Jagd während der Dunkelheit mit Licht- und Leuchtkörpern (Scheinwerfer, Lampen, Leuchtpatronen u. a.) ist verboten.

(2) Die Durchführung von Treibjagden auf Schalenwild — außer Schwarzwild — ist nur mit Genehmigung der Jagdbehörde des Bezirkes zulässig.

§ 17

(1) Personen, die die Beiz- und Frettierjagd ausüben wollen, müssen eine entsprechende Prüfung ablegen und Mitglied einer Jagdgesellschaft sein.

(2) Beizvögel und Frettchen müssen bei der Jagdbehörde des Kreises registriert werden. Nach der Registrierung und Erfüllung der im Abs. 1 genannten Bedingungen wird durch die Jagdbehörde des Kreises ein Erlaubnisschein zur Ausübung der Beiz- bzw. Frettierjagd ausgegeben.

(3) Wer die Beiz- oder Frettierjagd ausüben will, muß sich vor Beginn der Jagd beim zuständigen Jagdleiter melden.

§ 18

Beizvögel dürfen nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises gefangen werden. Die Einwilligung zum Fang geschützter Beizvogelarten darf von der Jagdbehörde des Kreises nur im Einvernehmen mit der Bezirksnaturschutzverwaltung erteilt werden.

IV.

Aufgaben der Jagdgesellschaft

§ 19

(1) Die Jagdgesellschaften sind für die Einhaltung der staatlichen Abschluß- und Ablieferungspläne sowie die wirksame Verhinderung von Wildschäden jeder Art gegenüber dem Jagdbewirtschaftungsorgan verantwortlich.

(2) Die Jagdgesellschaften sind für die Aufstellung von Jagdeinsatzplänen, die eine kontinuierliche Bejagung der Jagdgebiete und die Erfüllung der staatlichen Abschlußpläne sichern, verantwortlich.

§ 20

(1) Die Jagdgesellschaften sind für die Durchführung der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung im zuständigen Jagdgebiet verantwortlich. Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, den Beauftragten für den Pflanzenschutz beim Rat des Kreises bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

(2) Die Jagdgesellschaften haben in ausreichendem Maße Wildfutter zu beschaffen und die Durchführung der Winterfütterung zu organisieren. Der Bau von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen, Pirschwegen, Salzlecken usw.) obliegt den Jagdgesellschaften. Die Jagdbehörde des Kreises kann dazu entsprechende Auflagen erteilen. Die Finanzierung erfolgt durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

§ 21

Zur Ausübung der Jagd haben Jagdgesellschaften auf je 500 ha Jagdgebietsfläche einen mit Leistungszeichen versehenen Jagdgebrauchshund zu führen.

V.

Ausstellung der Jagderlaubnis

§ 22

Die Jagderlaubnis berechtigt zur Ausübung der Jagd für die Dauer eines Jagdjahres vom 1. April bis 31. März. Sie berechtigt ferner zur zeitweiligen Führung einer Jagdwaffe bei der Jagdausübung.

§ 23

(1) Die Ausstellung einer Jagderlaubnis erfolgt auf Antrag durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) In Ausnahmefällen kann das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, die Jagderlaubnis ausstellen.

§ 24

Die Jagderlaubnis kann Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorbildlich am Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen und nachweisen, daß sie eine Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 25

Für die Ausstellung und Verlängerung einer Jagderlaubnis werden Gebühren auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

VI.

Jagdprüfung

§ 26

(1) Bürger, die eine Jagdprüfung ablegen wollen, haben bei der zuständigen Jagdbehörde des Kreises einen Antrag zu stellen. Dem Antrag sind ein ärztliches Attest sowie der Nachweis über eine praktische Tätigkeit in einer Jagdgesellschaft beizufügen.

(2) Die Jagdprüfung wird einmal jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis 15. März durchgeführt und ist von der Jagdbehörde des Kreises mindestens 8 Wochen vorher öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Durchführung der Jagdprüfung erfolgt entsprechend einer Prüfungsordnung der Obersten Jagdbehörde.

(4) Die abgelegte Jagdprüfung erhebt keinen Anspruch auf Ausstellung einer Jagderlaubnis.

§ 27

In Ausnahmefällen kann die Oberste Jagdbehörde Jagdprüfungen durchführen.

§ 28

Für die Jagdprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 5,— DM an die Jagdbehörde des Kreises zu entrichten.

VII.

Erwerb, Besitz, Verwaltung und Registrierung von Jagdwaffen und -munition

§ 29

(1) Jagdwaffen und -munition können auf Grund einer von den Organen der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Freigabe abgegeben oder erworben werden.

(2) Der Erwerb von Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum kann gestattet werden:

- a) Jagdleitern,
- b) Inhabern einer Jagderlaubnis, die sich durch aktive gesellschaftliche Arbeit sowie hervorragende Leistungen in der Produktion, wissenschaftlichen Institutionen oder Verwaltungen beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet haben.

(3) Die Freigabe zum Erwerb von Jagdwaffen erteilt:

- a) für volkseigene Jagdwaffen und die der Jagdgesellschaften das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;
- b) für Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum von Inhabern einer Jagderlaubnis die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
- c) in Ausnahmefällen das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(4) Freigaben für die zentrale Beschaffung von Jagdmunition erteilt das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Die Verteilung bzw. Abgabe von Munition zur Jagdausübung erfolgt durch die Jagdbehörden, Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Jagdleiter.

§ 30

(1) Eigentümer oder Verwalter von Jagdwaffen sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Inbesitznahme bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt registrieren zu lassen.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Jagdwaffen sowie der Wechsel im Besitz bzw. der Verwaltung von Jagdwaffen ist nur mit Zustimmung der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gestattet, die die Registrierung der Jagdwaffen vorgenommen hat.

§ 31

(1) Die Eintragung in die Jagderlaubnis zum persönlichen Eigentum einer Jagdwaffe berechtigt zum Erwerb, Besitz und zur Aufbewahrung der für eine Jagd üblichen Munitionsmenge. Jagdmunition ist nur beim zuständigen Jagdleiter zu erwerben.

(2) Im persönlichen Besitz befindliche Munition darf nicht verkauft oder an andere Personen gegeben werden.

§ 32

(1) Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur nach Eintragung der waffentechnischen Daten in eine gültige Jagderlaubnis bzw. in Verbindung mit einem unpersönlichen Jagdwaffenschein gestattet.

(2) Erlaubnis zur Führung von Jagdwaffen wird erteilt als:

- a) Erlaubnis zur persönlichen Führung einer Jagdwaffe durch Eintragung in die Jagderlaubnis von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt, in Ausnahmefällen durch das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;

b) unpersönliche Jagdwaffenscheine an die zuständigen Jagdbehörden bzw. Jagdgesellschaften zur Ausgabe an Personen, die für die Dauer einer Jagd eine volkseigene Jagdwaffe führen, von dem Volkspolizeikreisamt, in dessen Bereich die Jagdwaffe aufbewahrt und verwendet wird.

(3) Das gilt nicht für Betriebe, die eine Erlaubnis zur Herstellung und Instandsetzung von Jagdwaffen besitzen.

§ 33

(1) Die Erlaubnis zur Führung einer Jagdwaffe im persönlichen Eigentum gilt für die Dauer der Gültigkeit einer Jagderlaubnis.

(2) Die Verlängerung einer Jagderlaubnis schließt die Berechtigung zur weiteren Führung der eingetragenen Jagdwaffe ein.

(3) Unpersönliche Jagdwaffenscheine werden auf Widerruf ausgestellt.

§ 34

Bei besonders stark auftretenden Schäden durch Raubwild oder Raubzeug sowie bei Auftreten von Niederwildseuchen sind die Leiter der Volkspolizeikreisämter auf Antrag der Jagdbehörden der Kreise berechtigt, die Erlaubnis zum vorübergehenden Einsatz von Kleinkaliber-Waffen zur Durchführung von Jagden zu erteilen und die Ausstellung der hierzu erforderlichen unpersönlichen Jagdwaffenscheine vorzunehmen.

§ 35

(1) Die Beschaffung und Verwaltung von volkseigenen Jagdwaffen und Munition obliegt den Leitern der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Beschaffung, Verteilung und Verwaltung von Jagdwaffen und -munition obliegt den Leitern der Jagdbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstaufsichtspflicht.

(3) Personen, die Jagdwaffen und -munition besitzen bzw. verwalten, sind persönlich dafür verantwortlich, diese so aufzubewahren, daß ein Verlust oder eine Entwendung bzw. mißbräuchliche Benutzung nicht eintreten kann.

(4) Die dauernde oder vorübergehende Übergabe von Jagdwaffen und -munition an Unbefugte ist nicht gestattet.

(5) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben ungeachtet der Verantwortlichkeit der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung der Jagdwaffen und -munition zu kontrollieren und die notwendigen Auflagen zu erteilen.

§ 36

Jeder Verlust von Jagdwaffen und -munition ist unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Unabhängig davon ist der Besitzer bzw. Verwalter von Jagdwaffen und -munition verpflichtet, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, um den Verlust aufzuklären und in Verlust geratene Jagdwaffen und -munition wieder herbeizuschaffen.

§ 37

Über den Bestand, Zugang und Abgang von Jagdwaffen und -munition haben die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Jagdleiter oder deren ständige Stellvertreter einen Nachweis zu führen, der den Organen der Deutschen Volkspolizei sowie den Jagdbehörden bei Kontrollen vorzulegen ist.

§ 38

(1) Die Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition darf nur in Schränken oder Behältnissen mit Sicherheitsschlössern (möglichst Stahlblechschränken) erfolgen. Jagdwaffen und -munition sind getrennt unterzubringen.

(2) Für die Aufbewahrung von mehr als 5 Jagdwaffen sind in jedem Fall Stahlblech- oder Panzerschränke mit Sicherheitsschlössern zu verwenden. Die Unterbringung ist auch gestattet in Räumen mit vergitterten Fenstern und stahlblechbeschlagenen Türen mit Sicherheitsschloß.

(3) Die Behältnisse zur Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition sind nach Möglichkeit fest mit dem Boden oder Mauerwerk zu verankern.

§ 39

Die Einlagerung von Jagdwaffen und -munition bei Jagdbehörden, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Jagdleitern oder deren ständigen Stellvertretern darf erst erfolgen, wenn das zuständige Volkspolizeikreisamt nach Überprüfung der Sicherheit der Behältnisse und Bestätigung der mit der Verwaltung von Jagdwaffen und -munition beauftragten Personen die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

§ 40

Soweit vorübergehend Jagdleiter oder andere mit der Verwaltung von Jagdwaffen und -munition beauftragte Personen durch längere Abwesenheit, wie Krankheit, Urlaub usw., ihre Aufbewahrungspflicht über die in ihrer Verwaltung befindlichen Jagdwaffen und -munition nicht ausüben können, hat die zuständige Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizeikreisamt eine andere zur Verwaltung von Jagdwaffen und -munition berechnete Person einzusetzen.

VIII.

Verwendung von Jagdwaffen

§ 41

(1) Die Verwendung von Jagdwaffen ist erlaubt

- a) zur Erlegung von jagdbarem Wild, Raubwild und Raubzeug entsprechend den jagdgesetzlichen Bestimmungen;
- b) in Ausübung des Jagdschutzes zum Zwecke der Selbstverteidigung;
- c) bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher, falls der Jagdwaffenträger ernstlich bedroht wird;
- d) zur Verteidigung von Bürgern bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher.

(2) Die Anwendung der Jagdwaffe nach Abs. 1 Buchstaben b bis d ist jedoch erst dann erlaubt, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Gefahr erschöpft sind.

§ 42

(1) Vor Abgabe eines Zielschusses in den Fällen des § 41 Abs. 1 Buchstaben b bis d hat zuerst ein Warningschuß zu erfolgen, es sei denn, daß durch die Verzögerung des Zielschusses eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben für den Träger der Jagdwaffe oder eine andere Person eintreten würde.

(2) Außer der Verwendung von Jagdwaffen entsprechend § 41 Abs. 1 Buchst. a ist jede Verwendung der Jagdwaffen unverzüglich als besonderes Vorkommnis der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Jagdbehörde des Kreises zu melden.

IX.

Reparaturen und Veränderungen an Jagdwaffen sowie Herstellung und Veränderungen von Jagdmunition

§ 43

(1) Jede technische Veränderung an Jagdwaffen mit Ausnahme der Zielfernrohrmontage und einfachen Zielvorrichtungen (Kimme und Korn) darf nur mit Erlaubnis der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei erfolgen.

(2) Reparaturen und Veränderungen an Jagdwaffen sind nur den Betrieben gestattet, die hierfür die Erlaubnis haben.

(3) Die Selbsterstellung bzw. Veränderung von Jagdmunition ist nicht gestattet.

X.

Abschußregelung

§ 44

(1) Bei der Regelung des Abschusses müssen der Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden und die Erhaltung eines gesunden Bestandes aller heimischen Wildarten gewährleistet sein.

(2) Der Abschluß erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Wildabschuß- und Wildablieferungsplanes. Der Abschluß von Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild, Hasen, Fasanen, Rebhühnern, Wildenten (außer Zwerg-, Mittel- und Gänseägern sowie Kolben- und Eiderenten), Wildgänsen (außer Brandgänsen) ist nur im Rahmen des genehmigten Abschlußplanes zulässig. Die im Abschlußplan festgelegte Anzahl von Schwarzwild, Wildkaninchen, Raubwild und Raubzeug gilt als Mindestzahl.

(3) Der Abschlußplan ist für den Zeitraum vom 1. April bis 31. März aufzustellen.

§ 45

(1) Die Jagdleiter erarbeiten für ihren Bereich einen Vorschlag zum Jagdbewirtschaftungsplan (Abschuß-, Ablieferungs-, Finanz- und Materialplan). Die Planvorschläge sind mit den Vorständen der Jagdgesellschaften

zu beraten und dem Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zu übergeben. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe fassen die Pläne zusammen und legen sie nach Abstimmung mit der Jagdbehörde des Kreises der Unterabteilung Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes vor. Nach Bestätigung des Jagdbewirtschaftungsplanvorschlages durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Oberste Jagdbehörde — geht der Plan — Abschluß- und Ablieferungsplan — als staatliche Planaufgabe über die Jagdbehörde des Bezirkes zur Jagdbehörde des Kreises und zu dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

(2) Die Jagdbehörde des Kreises erteilt der Jagdgesellschaft die staatliche Planaufgabe.

(3) Jedem Jagdleiter ist für sein Gebiet der Abschlußplan bis 1. Mai zu übergeben.

(4) Die Jagdgesellschaften schließen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe Verträge mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben ab.

§ 46

Die Oberste Jagdbehörde kann für den Abschluß oder Fang von bestimmten Wildarten Prämien festsetzen.

§ 47

Bei festgestellten Wildseuchen sind in den durch die Veterinärinspektion des Bezirkes abgegrenzten Bereichen alle Tiere der verseuchten Wildart unverzüglich zum Abschluß zu bringen. Die erlegten Tiere sind entsprechend den gültigen veterinärhygienischen Bestimmungen zu behandeln. Für die Erlegung der verseuchten Tiere sind durch die Räte der Kreise — Veterinärwesen — Abschlußprämien zu zahlen.

XI.

Abschlußnachweis

§ 48

(1) Das im Jagdgebiet erlegte Wild hat der Jagdleiter in einem Streckenbuch nachzuweisen. Das Streckenbuch ist dem Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und der Jagdbehörde des Kreises auf Verlangen vorzulegen.

(2) Alle jagdausübenden Personen haben das gesamte erlegte Wild dem Jagdleiter zu melden.

§ 49

Für jedes erlegte Stück Schalenwild hat der Jagdleiter den Ursprung nachzuweisen. Für Niederwild ist der Ursprung für die gesamte Strecke nachzuweisen.

XII.

Regelung der Wilddichte

§ 50

Die Jagdgesellschaften sind zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Wildes verpflichtet. Der Umfang des Wildbestandes wird durch die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und die natürlichen Äsungsverhältnisse bestimmt.

§ 51

(1) Die wirtschaftlich tragbare Wilddichte wird durch eine Bonitierungskommission festgelegt.

(2) Die Bonitierungskommission wird durch den Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes berufen und durch die Jagdbehörde des Kreises bestätigt.

(3) Die Bonitierungskommission arbeitet nach den Anweisungen der Obersten Jagdbehörde.

(4) Die Oberste Jagdbehörde kann durch Anweisungen an die nachgeordneten Jagdbehörden die ermittelte Wilddichte verändern.

§ 52

(1) Zur Unterstützung der Wildschadensverhütung haben die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Notwendigen Wildäcker und Wildwiesen anzulegen. Die Jagdbehörden der Kreise können die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe entsprechend beauftragen.

(2) Treten durch alleiniges Verschulden der Jagdgesellschaften Wildschäden auf, können diese anteilig zur Zahlung des entstandenen Schadens von den Jagdbewirtschaftungsorganen herangezogen werden.

XIII.

Jagdbare Tiere

§ 53

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

- a) Eich-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachse, Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Hermelin (Haarwild);
- b) Auer-, Birk-, Fasel- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, Wildenten, Wildgänse, Ringeltauben, Waldschnepfen, Bekassinen, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Fischreiher, Bleßhühner, Haubentaucher, Habichte, Sperber, Mäuse- und Raufußbussarde.

XIV.

Jagd- und Schonzeiten

§ 54

(1) Für die jagdbaren Tiere werden folgende Jagdzeiten festgelegt:

männl. Rotwild	vom 16. 8. bis 31. 1.
weibl. Rotwild und Kälber	vom 16. 9. bis 31. 1.
männl. Damwild	vom 1. 9. bis 31. 1.
weibl. Damwild und Kälber	vom 16. 9. bis 31. 1.
männl. Muffelwild	vom 1. 8. bis 31. 1.
weibl. Muffelwild und Lämmer	vom 16. 10. bis 31. 1.
männl. Rehwild	vom 16. 5. bis 15. 10.

weibl. Rehwild und Kitze	vom 16. 9. bis 31. 1.
Hasen	vom 1. 10. bis 15. 1.
Dachse	vom 1. 8. bis 15. 1.
Edel- und Steinmarder	vom 1. 12. bis 31. 1.
Fasanenhähne	vom 1. 10. bis 31. 12.
Rebhühner	vom 1. 9. bis 30. 11.
Ringeltauben	vom 1. 8. bis 15. 4.
Waldschnepfen	vom 1. 9. bis 31. 3.
Bekassinen	vom 1. 8. bis 28. 2.
Wildenten	vom 1. 9. bis 15. 1.
Wildgänse	vom 16. 7. bis 31. 1.
Fischreiher	vom 1. 6. bis 15. 3.
Hühnerhabichte	vom 1. 7. bis 28. 2.
Sperber	vom 1. 8. bis 31. 3.
Haubentaucher	vom 1. 7. bis 31. 3.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten ist für die vorgenannten Wildarten die Jagdausübung verboten.

(3) Jagdbare Wildarten, für die keine Jagdzeiten festgelegt wurden, sind dauernd von der Jagd ausgenommen. Der Abschluß kann nur durch die Oberste Jagdbehörde genehmigt werden.

(4) Der Abschluß von jagdbaren Wildarten außerhalb der Jagdzeiten kann nur durch die Oberste Jagdbehörde genehmigt werden.

(5) Ist Schalen- und Niederwild in eingegattete forstliche Kulturen oder Kämpfe eingedrungen, kann es nach Zustimmung der Jagdbehörde des Kreises erlegt werden.

(6) Das Auftreten von seltenen Wildarten (Luchs, Wolf u. a.) ist von allen Jagdausübenden unverzüglich der Obersten Jagdbehörde zu melden, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Jagd- und Wildforschung die einzuleitenden Maßnahmen festlegt.

§ 55

(1) Keine Schonzeiten bestehen für

Schwarzwild,
Wildkaninchen,
Füchse,
Iltisse,
große Wiesel (Hermelin),
Bleßhühner.

(2) Bussarde (Mäuse- und Raufußbussarde) sind während des ganzen Jahres von der Jagd zu verschonen. Ist eine Bekämpfung zur Vermeidung von Schäden erforderlich, so kann die Jagdbehörde des Kreises im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzverwaltung den Abschluß in der Zeit vom 1. August bis 30. Januar gestatten.

(3) Ist in besonderen Fällen eine verstärkte Bekämpfung von Fischreiher, Hühnerhabichten und Sperbern notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden

oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises örtlich begrenzten Abschluß oder Fang, auch während der Schonzeit, gestatten.

(4) Ist wegen starken Auftretens von Fischreiher und Haubentauchern eine Verminderung notwendig, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Bewirtschaftern von Fischteichen auf deren Antrag den Fang von Fischreiher und Haubentauchern auf den Teichen zu bestimmten Zeiten innerhalb der Jagdzeit gestatten. Der Fang von Fischreiher und Haubentauchern ist nur den Personen gestattet, denen die Erlaubnis hierzu von der Jagdbehörde des Kreises schriftlich erteilt worden ist.

(5) Der Abschluß oder Fang von Fischottern bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde des Kreises. Der Fang von Fischottern kann den Jagdleitern und im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzverwaltung auch Bewirtschaftern von Fischteichen gestattet werden. Die Abschluß- und Fangerlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Der Abschluß und Fang hat in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar zu erfolgen.

XV.

Wildverwertung

§ 56

(1) Das von den Mitgliedern der Jagdgesellschaften in dem Jagdgebiet erlegte Wild ist an die Ablieferungsstellen des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes abzuliefern.

(2) Waldschnepfen, Bekassinen, Ringeltauben, Krametsvögel und Bleßhühner sind nicht ablieferungspflichtig. Die Jagdgesellschaften können diese Wildarten über die Ablieferungsstellen des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zum Verkauf bringen.

(3) Von dem in den Jagdgebieten erlegten ablieferungspflichtigen Wild erhalten die Jagdgesellschaften Anteile. Die Anteile werden besonders geregelt.

(4) Bei Nichterfüllung der staatlichen Ablieferungspläne können die Jagdgesellschaften zur Zahlung der Vertragsstrafe durch das Jagdbewirtschaftungsorgan herangezogen werden.

§ 57

Das von den Jagdgesellschaften angelieferte Wild ist durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe an die vertraglich festgelegten Ablieferungsstellen der Handelsorgane abzuliefern.

§ 58

Die bei der Jagdausübung anfallenden Decken, Schwarten, Bälge, Felle, Federn und Schalen unterliegen der Ablieferungspflicht.

§ 59

(1) Die Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, Haken oder Grandeln und die Waffen der Keiler, stehen dem Erleger zu. Dieser hat auch Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz), sofern nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei besonders wertvollen Trophäenträgern kann die Jagdbehörde des Kreises gestatten, Kopf und Träger des erlegten Stückes dem Erleger zur Präparation freizugeben.

(3) Gefundene Jagdtrophäen (Abwurfstangen u. a.) sind bei den Jagdleitern oder den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuliefern. Die angelieferten Trophäen sind unverzüglich den Verarbeitungsbetrieben zuzuführen. In Ausnahmefällen kann der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb den Verbleib der gefundenen Trophäen für Schulungszwecke genehmigen. Die Finder der Trophäen erhalten 80 % des Erlöses durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ausgezahlt.

§ 60

(1) Der Fang von jagdbarem Wild ist nur den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben gestattet.

(2) Die Haltung von jagdbarem Wild bedarf, mit Ausnahme zoologischer Gärten und Tierparks der Städte, der Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde und der Veterinärinspektion des Kreises.

XVI.

Versicherungsschutz

§ 61

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt auf Grund des mit der Obersten Jagdbehörde abgeschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz.

(2) Die Jagderlaubnis darf von den ausstellenden Organen nur gegen Vorweisung eines Nachweises über die Bezahlung des Jagdhaftpflichtversicherungsbeitrages ausgegeben werden.

(3) Die von den Vorständen der Jagdgesellschaften zu vereinnahmenden Versicherungsbeiträge sind an die für den Sitz der Jagdgesellschaft zuständige Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt, in Berlin an die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt abzuführen.

XVII.

Schlussbestimmungen

§ 62

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 832), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1957 (GBl. I S. 50), die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1957 (GBl. I S. 51), die Sechste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 8) und die Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 (GBl. I S. 524) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1962

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein
Staatssekretär und Erster
Stellvertreter des Ministers

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

Anordnung über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 29. März 1962

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Höhe der Pflichtablieferungs-normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1962 und die vorläufige Entscheidung über einige Förderungsmaßnahmen für 1962 wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zwischen den mit der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beauftragten Betrieben und den LPG sowie VEG sind Verträge über die Marktproduktion (Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich technischer Kulturen und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) abzuschließen. Den Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Obst und Gemüse regelt der Minister für Handel und Versorgung gesondert.

(2) Mit Hilfe der Verträge ist von beiden Vertragspartnern auf die Erfüllung und Übererfüllung des Staatsplanes, die Kontinuität der Lieferungen an den Staat und die Verbesserung der Qualitäten und der Sortimente der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuwirken und eine gute Zusammenarbeit zur Durchsetzung dieser Aufgaben zu organisieren.

(3) Die Verpflichtung zum Vertragsabschluß bezieht sich auf die volle Höhe der Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Lieferung an den Staat bestimmt sind und im Betriebsplan der LPG bzw. VEG auf der Grundlage des Staatsplanes und des detaillierten Planes festgelegt und bestätigt sind. Die Bestätigung des Betriebsplanes regelt sich nach den darüber gesondert getroffenen Bestimmungen.*

(4) Der Vertragsabschluß ist von den Vertragspartnern (Abs. 1) gleichzeitig bei der Bestätigung der Betriebspläne der LPG bzw. VEG vorzunehmen.

(5) Für den Vertragsabschluß über die Lieferung technischer Kulturen gelten, wenn dieser Vertragsabschluß vor der Bestätigung der Betriebspläne erfolgt, die gesondert getroffenen Regelungen.** Ergeben sich bei der Bestätigung der Betriebspläne Änderungen gegenüber den Vertragsmengen dieser Kulturen, so gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 2

Zur Sicherung der Kontinuität der Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat können auf der Grundlage der Perspektivpläne der LPG bzw. VEG oder der von den örtlichen staatlichen Organen herausgegebenen Kenn- bzw. Orientierungsziffern bereits vor der Bestätigung der Betriebspläne Verträge zwischen den im § 1 genannten Vertragspartnern abgeschlossen worden. Die in diesen Verträgen festgelegten Mengen sind von den Vertragspartnern mit den Mengen in Übereinstimmung zu bringen, die in den bestätigten Betriebsplänen enthalten sind. Für den Zeitpunkt der Ergänzung dieser Verträge gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Folge 1/1962

** Verfügungen und Mitteilungen Folge 11/1961

§ 3

(1) Die Pflicht der LPG und VEG zum Abschluß von Verträgen mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 4) bezieht sich nach dieser Anordnung

1. auf

a) pflanzliche Erzeugnisse einschließlich Saat- und Pflanzgut:

Getreide (artengerecht), Speiseshülserfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Getreidestroh, Ölsaatenstroh, Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Arznei- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Hopfen, Korbweiden, Füttersämereien, Mais, Futter- und Zuckerrübensaatgut;

b) tierische Erzeugnisse:

Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtschafe und sonstiges Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eier, Wolle und Bienenhonig;

2. auf landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere entsprechend der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutztvieh (GBL I 1959 S. 5).

(2) Die Aufnahme anderer landwirtschaftlicher oder der landwirtschaftlichen Produktion dienender Erzeugnisse (z. B. Futtermittel) in die Verträge nach § 1 Abs. 1 unterliegt der Vereinbarung der Vertragspartner.

§ 4

(1) Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind:

1. die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),

die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB-TR) und

das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin,

2. die Deutschen Saatgut handelsbetriebe,

3. die Molkereien,

4. alle anderen sozialistischen Betriebe, die zur Erfassung und zum Aufkauf der im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Erzeugnisse nach den geltenden Bestimmungen zugelassen sind (insbesondere die Volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetriebe, Zuckerraffinerien, Rohstoffbetriebe u. a.).

(2) Für die Vertragsabschlüsse bei planmäßigen Direktlieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben oder Haushaltsorganisationen gelten die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert erlassenen Bestimmungen.*

* Anordnung (GBL II 1957 Nr. 11 S. 85)

Anordnung (GBL II 1960 Nr. 7 S. 66)

Anordnung (GBL II 1960 Nr. 46 S. 439)

Anordnung (GBL II 1961 Nr. 46 S. 309)

Verfügungen und Mitteilungen Folge 4/1960

§ 5

(1) Die örtlichen staatlichen Organe, die für die Bestätigung der Betriebspläne verantwortlich sind, haben den im § 4 genannten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Gewährleistung ihrer Aufgaben nach der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBL I S. 97) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Dezember 1960 über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion (GBL II S. 511)

1. alle zur Ausfertigung der Verträge erforderlichen Unterlagen über die Marktproduktion der einzelnen LPG und VEG einschließlich der Orientierungs- und Kennziffern zu übergeben oder ihnen darin Einsichtnahme zu gewähren;

2. alle während des Kalenderjahres in den Betriebsplänen der LPG und VEG von ihnen durchgeführten Änderungen und Berichtigungen der Pläne des staatlichen Aufkommens einschließlich der Pflichtablieferung unverzüglich mitzuteilen, damit die Verträge entsprechend geändert werden können. Dies gilt auch für die von den zuständigen staatlichen Organen genehmigten Änderungen der Planaufgaben, die von den LPG und VEG wegen außergewöhnlicher, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussender Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen u. a., beantragt wurden, sowie für die Änderungen der Planmengen der technischen Kulturen nach § 1 Abs. 5.

(2) Die in den Lieferantenkarteien der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe enthaltenen Angaben über den Plan und die Erfüllung der Pflichtablieferung und des staatlichen Aufkommens sind Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der Preise (Erfassungs- und Aufkauf- bzw. Erzeugerpreise) durch die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. Diese sind verpflichtet, die Lieferantenkarteien mit den bei den Räten der Gemeinden geführten Erzeugerkarteien gemäß den geltenden Bestimmungen ständig in Übereinstimmung zu halten.

§ 6

Für die Festlegung der Liefertermine gelten, wenn keine Einigung über eine vorfristige Lieferung erzielt wird, die gesetzlichen Fristen für die Pflichtablieferung bzw. die gesetzliche Festlegung der Lieferungen nach dem Volkswirtschaftsplan. Dabei ist bei Vertragsabschluß in den Verträgen für tierische Erzeugnisse mindestens eine Aufteilung der Liefermengen nach Monaten, mit VEG und gefestigten LPG für Schlachtvieh nach Dekaden vorzunehmen.

§ 7

(1) Mast- und Aufzuchtverträge, Nebenverträge sowie sonstige besondere Vereinbarungen, in denen zwischen den Vertragspartnern die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Zucht- und Nutztvieh für das jeweilige Planjahr zu besonderen Bedingungen vereinbart wurde, werden Bestandteil der nach § 1 Abs. 1 abgeschlossenen Verträge, Nebenverträge oder

besondere Vereinbarungen mit den VEAB werden Bestandteil des nach § 1 Abs. 1 abzuschließenden Vertrages (Hauptvertrages).

(2) Die von den LPG und VEG auf Grund von Saatgutliefer- oder Vermehrungsverträgen bzw. auf Grund sonstiger planmäßiger Direktverträge zu liefernden Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Verträgen gesondert auszuweisen und, soweit die Abrechnung mit den VEAB vorgenommen wird, auf die Erfüllung der Vertragsmengen der Hauptverträge anzurechnen.

(3) Der von der LPG durchgeführte Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den Bauernmärkten und ab Hof wird, sofern nicht Sonderregelungen bestehen, nicht auf die Erfüllung der Verträge angerechnet.

(4) Die in den Hauptverträgen festgelegten Liefermengen von Kartoffeln sind in der Qualität von Speisekartoffeln zu liefern, wenn nicht gesonderte Vereinbarungen über Fabrikkartoffeln oder Verträge über die Lieferung von Pflanzkartoffeln abgeschlossen werden.

§ 8

Die in den Verträgen festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind von den LPG bzw. VEG in voller Höhe zu den vereinbarten Terminen in natura zu liefern.

§ 9

Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben den LPG bzw. VEG so rechtzeitig die Vertragsentwürfe (Vertragsangebote) auf der Grundlage der von den örtlichen staatlichen Organen festgelegten Kennziffern zu unterbreiten, daß die Entwürfe vor der Bestätigung der Betriebspläne in den Organen der LPG bzw. mit den VEG behandelt und der Vertragsabschluß fristgemäß nach § 1 durchgeführt werden kann. Für den Vertragsabschluß zwischen VEAB und LPG ist der als Anlage veröffentlichte Mustervertrag (Hauptvertrag) verbindlich. Für den Vertragsabschluß zwischen VEG und VEAB gilt die Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB (GBl. II S. 149).

§ 10

Den Lieferungen aus den Verträgen sind die für das Vertragsverhältnis gültigen Standards, Allgemeinen Lieferbedingungen und, wenn diese nicht vorhanden sind, die Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der geltenden Preisbestimmungen zugrunde zu legen.

§ 11

Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der richtigen und termingemäßen Durchführung der Vertragsabschlüsse sowie der Erfüllung der Verträge zwischen den LPG und VEG und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse regelt

sich nach den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

§ 12

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben die LPG

- a) durch ihre Mitarbeiter, insbesondere durch die Erfasser/Aufkäufer, bei der Organisierung einer guten genossenschaftlichen Arbeit und der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung und Übererfüllung der Pläne in der landwirtschaftlichen Produktion und der Verträge sowie bei der Vertragserfüllung, vor allem auch bei der Versorgung der LPG mit Zucht- und Nutztvieh, wirksam zu unterstützen;
- b) zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen und wie die Erzeugnisse (einschließlich Zucht- und Nutztvieh) in der Qualität weiter verbessert werden können;
- c) über Preisregelungen, Vergünstigungen sowie andere, die Produktion beeinflussende staatliche Maßnahmen, die nach Vertragsabschluß getroffen werden, zu informieren.

(2) Die Vertragspartner haben die Vertragserfüllung regelmäßig zu kontrollieren und gegenseitig abzustimmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung der Vertragsbestimmungen festzulegen.

§ 13

Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß oder aus dem Vertrag, die zwischen den Vertragspartnern trotz Vermittlung der örtlichen staatlichen Organe nicht kurzfristig beseitigt werden können, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Entscheidung des zuständigen Staatlichen Vertragsgerichtes herbeizuführen.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. März 1960 zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 192) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1961 zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. II S. 13) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 8 gelten auch für die Erfüllung der im Jahre 1961 zwischen LPG und VEAB abgeschlossenen Verträge; die an die VEAB am 28. Juni 1961 dazu erteilte Anweisung tritt außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär und Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bezirk

Kreis

Gemeinde

Vertrag-Nr.

**Hauptvertrag
zwischen LPG und VEAB über die Lieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb
(VEAB) in
vertreten durch den Direktor
und die Landwirtschaftliche Produktionsgenossen-
schaft (LPG) Typ

(Name)

(Gemeinde)

vertreten durch den Vorsitzenden

und das Vorstandsmitglied

schließen für das Jahr 1962 folgenden Hauptvertrag
über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
gemäß den staatlichen Planaufgaben ab:

I.**Verpflichtung der LPG**

Die LPG verpflichtet sich:

1. landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Zucht- und Nutztiere in den in den Anlagen A, B, C und D* festgelegten Arten, Mengen und Fristen an den VEAB bzw. die vereinbarten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen zu liefern;
2. die Erzeugnisse unter Einhaltung der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen, Abnahme- und Gütebestimmungen bzw. Standards zu liefern;
3. den VEAB von planmäßigen Direktlieferungen an andere volkseigene Handels- oder Industriebetriebe oder Kontingenträger innerhalb von 10 Tagen zu benachrichtigen, damit diese Lieferungen auf die Erfüllung dieses Vertrages angerechnet werden können;
4. vom VEAB die qualitätsgerecht gelieferten Zucht- und Nutztiere (Anlagen C und D) ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist die Rechnungsbeträge auf das Konto des VEAB Nr.
der Deutschen Bauernbank in
zu überweisen.
Eine vorfristige Lieferung des VEAB ist nach Vereinbarung mit der LPG zulässig;
5. auf ihre Kosten und Gefahr den Transport der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Zucht- und Nutztiere zu

* Die Anlagen des Hauptvertrages A, B, C, D, E und F/1 sind vom VEAB beim Abschluss des Vertrages jeweils anzuhängen.

den vereinbarten Erfassungs- und Abnahmestellen des VEAB vorzunehmen, dort abzuladen und den Beauftragten des VEAB körperlich zu übergeben. Entsprechen die gelieferten Erzeugnisse nicht den festgelegten Qualitätsbestimmungen oder Standards und nimmt sie der VEAB deshalb nicht ab, so hat die LPG auf ihre Kosten und Gefahr den Abtransport solcher Erzeugnisse vorzunehmen;

6. die pflanzlichen Erzeugnisse, die auf Grund besonderer Vereinbarungen durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren werden, verkehrsgünstig bei den vereinbarten Lagerstellen zum Abtransport zu lagern und dem VEAB für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Abfuhr von Zucht- und Nutztieren die Transportgebühren nach den geltenden Sätzen zu entrichten;
7. bei vereinbarten Waggonverladungen die termingerechte und volle Auslastung des Waggons zu sichern.

II.**Verpflichtung des VEAB**

Der VEAB verpflichtet sich:

1. von der LPG alle in Erfüllung und Übererfüllung dieses Vertrages sowie vorfristig abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Verzug abzunehmen, soweit ihre Qualität oder zugesicherten Eigenschaften den Abnahme- und Gütebestimmungen, Standards oder den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
Die vorfristige Lieferung von Zucht- und Nutztieren durch die LPG bedarf der Zustimmung des VEAB.
Wird durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen festgestellt, daß die Erzeugnisse nicht qualitätsgerecht sind, so kann der VEAB die Abnahme von der Vereinbarung besonderer preislicher Bedingungen (Minderung, Sortierungskosten, Kosten des zusätzlichen Transportes u. a.) abhängig machen;
2. der LPG Zucht- und Nutztiere in den in den Anlagen angeführten Mengen, Fristen und Qualitäten entsprechend den Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere zu liefern;
3. der LPG für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bzw. Zucht- und Nutztiere innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme Bescheinigungen zu erteilen und die Preise zu zahlen, die sich aus den zum Zeitpunkt der Ablieferung geltenden Preisbestimmungen ergeben. Die Erlöse wird der VEAB innerhalb der gesetzlichen Fristen auf das Konto der LPG Nr. bei der Deutschen Bauernbank — BHG — in überweisen;
4. der LPG nach Anforderung Verpackungsmaterial (im Rahmen der Bestände, auch Säcke) nach den geltenden Leihverpackungsbestimmungen zur Verfügung zu stellen;
5. die von der LPG nachgewiesenen und rechtzeitig mitgeteilten planmäßigen Direktlieferungen (vgl. Abschnitt I Ziff. 3) auf die Erfüllung der Liefermengen dieses Vertrages anzurechnen.

III.

Leistungsort

Es gilt der in den Preisbestimmungen festgelegte Leistungsort. Ist dort nichts festgelegt, so gilt als Leistungsort der Sitz des VEAB oder die zwischen VEAB und LPG vereinbarte Erfassungs- und Abnahmestelle.

IV.

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

1. Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, wenn
 - a) die ihm zugrunde liegenden staatlichen Planaufgaben beider Partner vom Rat des Kreises berichtigt, geändert oder ergänzt wurden;
 - b) sich dazu auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, diese Vertragsergänzungen bzw. die Aufhebung unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.

2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von anderen Vertragspartnern im Rahmen der staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten eine Vereinbarung über solche Änderungen des Vertrages zu fordern, die der besseren Erfüllung und Obererfüllung der staatlichen Aufgaben der Partner dienen.
3. Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Zucht- und Nutztieren außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so sind diese dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen und beim Rat des Kreises die notwendigen Änderungen der Planaufgabe zu beantragen. Der Änderung des Vertrages und seiner Anlagen, die schriftlich erfolgen muß, ist die Entscheidung des Rates des Kreises zugrunde zu legen.

V.

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

1. Die LPG und der VEAB haben bei Verletzung der ihnen aus diesem Hauptvertrag obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Partner zu zahlen, und zwar bei
 - a) Verzug mit der Lieferung oder Abnahme 0,05 % täglich, höchstens 6 %,
 - b) Nichtlieferung oder Nichtabnahme 6 %

des Wertes des Vertragsgegenstandes. Dieser Wert ist nach den sich in der Anlage F/2 festgelegten Durchschnittspreisen zu errechnen.
2. Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der in Ziff. 1 genannten Vertragsstrafen haben die Vertragspartner die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

3. Wenn in den gesondert abgeschlossenen Nebenverträgen keine besondere Regelung über Vertragsstrafen getroffen wird, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes auch für die Nebenverträge.

VI.

Verspätungszinsen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Zahlungsverzug Verspätungszinsen zu entrichten. Die Höhe regelt sich nach dem vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Zinssatz.

VII.

Behandlung nicht erfüllter Verträge

Die Vertragsverpflichtungen zur Lieferung der Mengen des staatlichen Aufkommens von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laufen auch nach Ablauf des Planjahres bis zur effektiven Erfüllung weiter, sofern nicht von den zuständigen örtlichen staatlichen Organen andere Regelungen getroffen werden.

VIII.

Besondere Vertragsbedingungen

Sofern in diesem Vertrag die Lieferung von vorgekeimten Frühkartoffeln, Kartoffeln bezeichneter Sorten, die Aufzucht von Ferkeln oder der Aufkauf von Geflügel vereinbart wurde, gelten neben den Bedingungen dieses Vertrages die in der Anlage beigefügten besonderen Lieferbedingungen.

IX.

Vertragsstreitigkeiten

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt § 13 der Anordnung vom 29. März 1962.

X.

Sonstige Vereinbarungen

(In diesen Abschnitt sind Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern aufzunehmen, die in den besonderen örtlichen Verhältnissen, z. B. über den Abtransport landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw., begründet sind. Bei Zuchtvieh ist zu vereinbaren, daß die vertragliche Bindung vom VEAB im Auftrage der zuständigen Handelsstelle für Zuchtvieh vorgenommen wird.)

XI.

Schlußbestimmungen

Der Vertrag, der Anlagen enthält, wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, wovon je 1 Exemplar die Vertragspartner erhalten.

.....
 (Ort) (Unterschrift) (Ort) (Unterschrift)

Anlage F 2

zu vorstehendem Hauptvertrag

Durchschnittspreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die bei der Berechnung von Vertragsstrafen zugrunde zu legen sind

Bei der Berechnung von Vertragsstrafe aus diesem Vertrag sind folgende Durchschnittspreise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes nach Abschnitt V Ziff. 1 zugrunde zu legen. Die Preise beziehen sich auf 1 dt, bei Eiern auf 10 Stück; die Preise für Zucht- und Nutztiere beziehen sich auf 1 Tier.

Getreide:

Brotgetreide	31,— DM
Braugerste	53,— DM
sonstige Gerste	35,— DM
Hafer/Gemenge	28,— DM

Kartoffeln*:

frühe	17,— DM
Sieglinde	14,— DM
Bona, Spika, Meise	11,— DM
späte	10,— DM

Ölsaaten:

Raps/Rübsen	100,— DM
Senf	100,— DM
Mohn	300,— DM
sonstige Ölsaaten	100,— DM

Speisehülsenfrüchte

140,— DM

Heu**

Stroh: Getreide- und Ölsaatenstroh** 20,— DM

Schlachtvieh:

Schlachtschweine	350,— DM
Schlachtrinder	300,— DM
Schlachtschafe und sonst. Schlachtvieh	100,— DM

Geflügel:

Gänse	580,— DM
Enten	520,— DM
Puten	580,— DM
Hähnchen/Hühner	460,— DM

Eier

3,— DM

Zuchttiere:

Hengste***	
Stuten	2500,— DM
Hengst- und Stutfohlen	1400,— DM

* Nach Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 1002/3 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 203) sind bei Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise entsprechend den vereinbarten Qualitäten und Lieferterminen zugrunde zu legen.

** Bei Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh wurde entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Erzeugnisse der vierfache Durchschnittspreis für die Berechnung der Vertragsstrafe festgelegt.

*** Bei Zuchthengsten ist der Höchstpreis der jeweils niedrigeren Zuchtwertklasse, als der im Vertrag vereinbarten, zugrunde zu legen.

Bullen	3300,— DM
Kühe und tragende Färsen	2200,— DM
weibliche Jungrinder und Kälber	700,— DM
männliche Kälber	350,— DM
Eber	300,— DM
Sauen	760,— DM
Böcke	1200,— DM
Mutterschafe	180,— DM

Nutztiere:

Kühe und tragende Färsen	1500,— DM
weibliche Kälber bis 3 Monate	200,— DM
weibliche Kälber über 3 Monate	800,— DM
Gebrauchssauen	480,— DM
vakz. Läufer	150,— DM
unvakz. Ferkel und Läufer	70,— DM
Schafe (Mutttern)	150,— DM
Nutzpferde	1200,— DM

Anordnung

über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Außenhandels und innerdeutschen Handels.

Vom 6. April 1962

§ 1

Die nachstehend genannten Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 11. Januar 1950 über Auftragserteilung durch Energieerzeugungsbetriebe an Firmen in Westdeutschland und im Westsektor Berlins (MinBl. S. 2);
2. Anweisung vom 28. März 1950 über Importmeldungen (GBl. S. 299);
3. Anordnung vom 10. November 1955 über die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel (GBl. II S. 394);
4. Beschluß S 132/49 vom 4. Mai 1949 über die Leipziger Herbstmesse 1949 (ZVOBl. I S. 319);
5. Beschluß S 175/49 vom 10. Juni 1949 zur Durchführung der Leipziger Herbstmesse 1949 — Auszug — (ZVOBl. I S. 465).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1962

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Balkow

**Anordnung
über die Technischen Anschlußbedingungen für
Gasanlagen.**

Vom 13. April 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBI. I S. 211) wird zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Gasversorgung durch unsachgemäß ausgeführte Gasanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (nachstehend Anschlußbedingungen genannt) gelten für die Anmeldung, Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung), Fertigmeldung und Inbetriebnahme von Gasanlagen.

(2) Gasanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmeranlagen ab Hauptabsperrrichtung des Energieversorgungsbetriebes (nachstehend EVB genannt) einschließlich der Gasanwendungsanlagen (Gasgeräte und Gasfeuerstätten) des Abnehmers.

(3) Der EVB kann für die Ausführung einer Gasanlage von den Anschlußbedingungen abweichende Anforderungen stellen, wenn sie durch die Eigenart der Abnahmeverhältnisse oder durch die Anlage des EVB gerechtfertigt oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich bedingt sind. Zweifel über die Auslegung der Anschlußbedingungen sind vor Beginn der Arbeiten mit dem EVB zu klären.

(4) Die Anschlußbedingungen sind ein Bestandteil der Gaslieferungsbedingungen.*

§ 2

Errichtung von Gasanlagen durch berechnigte Hersteller

(1) Gasanlagen dürfen nur von hierzu berechtigten Herstellern (nachstehend Hersteller genannt)** ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausführung einer Gasanlage hat der Hersteller neben diesen Anschlußbedingungen die entsprechenden Standards*** und Arbeitsschutzanordnungen, die Gaslieferungsbedingungen sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

(3) Der Hersteller trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihm errichteten, erweiterten oder geänderten Gasanlage.

* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas (GBI. II S. 307) und die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBI. II S. 99).

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechnigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBI. II S. 93).

*** TGL 79 - 1 1512 Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken - Bau und Betrieb -
TGL 79 - 1 1513 Mitteldruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken - Bau und Betrieb - in Vorbereitung
TGL 79 - 1 1501 Gasregleranlagen - Errichtung und Betrieb -

§ 3

Anmeldung der Gasanlage

(1) Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gasanlagen hat der Hersteller vor Beginn der Installationsarbeiten unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldevordrucke beim EVB anzumelden. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen werden dem Hersteller zur Vervollständigung zurückgegeben.

(2) Die Anmeldung entfällt, wenn die bestehende Anlage nur unwesentlich verändert oder erweitert und keine neue Gasanwendungsanlage mit Abgasabführung (Gasfeuerstätte) angeschlossen wird.

(3) Dem Antrag auf Anschluß einer Neuanlage oder wesentlichen Erweiterung sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen beizufügen. Soweit nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu den Projektierungsunterlagen nicht bereits die notwendigen Genehmigungen und Gutachten vorliegen, sind zu dem Antrag

a) bei Neuanschlüssen und Erweiterungen mit einer Leistung ab 25 m³ je Stunde die Zustimmung der Bezirks- bzw. Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,

b) die Genehmigungen zuständiger Organe und Dritter, z. B. Deutsche Reichsbahn, Deutsche Post und Grundstückseigentümer, beizubringen.

§ 4

Ausführungsgenehmigung

(1) Der EVB entscheidet über die Ausführung der Gasanlage. Dabei legt er fest, ob die Abnehmeranlage entsprechend ihrer Leistung an das Nieder-, Mittel- oder Hochdrucknetz angeschlossen wird und welche Regleranlagen gebaut werden.

(2) Der EVB kann in der Ausführungsgenehmigung Änderungen der vorgesehenen Ausführung - in besonderen Fällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Abnehmer - vorschreiben. Die vom EVB festgelegten Änderungen sind für den Hersteller verbindlich.

(3) Die Genehmigung zur Ausführung einer Anlage wird hinfällig, wenn die in der Genehmigung festgelegte Geltungsdauer überschritten wird.

§ 5

Ausführung der Anlage

(1) Mit der Ausführung einer anmeldepflichtigen Anlage darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Ausführungsgenehmigung des EVB vorliegt.

(2) Die zur Errichtung von Gasanlagen verwendeten Materialien und Gasanwendungsanlagen müssen den Bestimmungen der TGL 79 - 1 1512 Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken - Bau und Betrieb - entsprechen. Erzeugnisse, die der amtlichen Güteprüfung unterliegen, müssen ein vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) erteiltes Gütezeichen besitzen. Bestehen Zweifel über die Verwendbarkeit bestimmter Materialien oder Gasgeräte und Gasfeuerstätten, so ist ein Gutachten von der zuständigen Prüfstelle des DAMW einzuholen.

§ 6

Fertigmeldung und Prüfung der Gasanlage

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, dem EVB die Fertigstellung der nach § 3 Abs. 1 anmeldepflichtigen Anlage zwecks Prüfung rechtzeitig zu melden. Die Prüfung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fertigmeldung zu erfolgen, sofern kein anderer Termin vereinbart wird.

(2) Der EVB prüft im Beisein des Herstellers, ob die als fertig gemeldete Anlage den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Der Hersteller hat hierbei entsprechend der TGL 79 — 1 1512 die Dichtheit der Leitungen nachzuweisen. Bei Gasregieranlagen hat der Hersteller außer der Dichtheitsprobe der Leitungen eine Funktionsprobe der Sicherheitseinrichtungen wie Sicherheitsabsperrventil, Abblaseventile und Abblasetöpfe vorzunehmen, wozu auch ein fachlich zuständiger Vertreter des Betreibers (z. B. Sicherheitsinspektor) hinzuzuziehen ist.

(3) Das Prüfergebnis wird auf der Fertigmeldung in einem Prüfvermerk festgelegt. Zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt werden, stellt der EVB dem Hersteller eine angemessene Frist. Unterbleibt die Beseitigung der Mängel, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Den entstehenden Schaden sowie die Kosten für die wiederholte Prüfung der Anlage hat der Hersteller zu tragen.

(4) Bei nicht anmeldepflichtigen Änderungen oder Erweiterungen gemäß § 3 Abs. 2, bei denen durch Anschluß weiterer oder größerer Gasgeräte eine Zählerauswechslung durch den EVB notwendig wird, hat der Hersteller den EVB unverzüglich nach Durchführung der Installationsarbeiten mit der dafür vorgeschriebenen Benachrichtigungskarte zu verständigen.

(5) Die Haftung des Herstellers für die ordnungsgemäße Ausführung der Gasanlage wird durch die Prüfung bzw. Freigabe der Gasanlage durch den EVB nicht aufgehoben.

§ 7

Inbetriebnahme der Gasanlage

(1) Entsprechend dem Prüfungsergebnis wird die Anlage — soweit nicht § 9 Abs. 2 zutrifft — nach Einbau der Meßeinrichtung vom EVB zur Inbetriebnahme freigegeben.

(2) Die Gasanlage ist nach Freigabe durch den EVB vom Hersteller unter Beachtung der TGL 79 — 1 1512 in Betrieb zu nehmen. Der Hersteller hat den Auftraggeber bzw. Gasabnehmer in der Bedienung und Wartung der Gasanlage zu unterweisen sowie darauf hinzuweisen, daß er für die Instandhaltung seiner Gasanlage zu sorgen, die Bedienungsanweisungen und die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten hat sowie Änderungen und Erweiterungen nur von berechtigten Herstellern durchführen lassen darf. Der Hersteller ist außerdem verpflichtet, bei gasbeheizten Industrieöfen in unmittelbarer Nähe dieser Öfen Bedienungsanweisungen in haltbarer Ausführung anzubringen. Bei Gasanwendungsanlagen im Haushalt hat sich der Hersteller davon zu überzeugen, daß der Abnehmer die Bedienungsanweisungen besitzt.

§ 8

Hausanschlüsse

(1) Jedes anzuschließende Grundstück erhält in der Regel einen Gasanschluß mit einer Hauptabsperrrichtung.

(2) Bestimmt der EVB bei Doppelhäusern die Verlegung eines gemeinsamen Hausanschlusses mit einer Hauptabsperrrichtung, so muß der Hersteller für jedes Haus eine besondere Absperrrichtung einbauen. Die Hauptabsperrrichtung wird vom EVB aus Sicherheitsgründen unter Plombenverschluß genommen.

(3) Legt der EVB bei Reihenhäusern die Herstellung von 2 Anschlüssen fest, sind die beiden Anschlüsse durch eine Hauptverteilungsleitung miteinander zu verbinden. Jeder Anschluß ist mit einer Hauptabsperrrichtung zu versehen. Abgehende Steigeleitungen müssen jeweils an der Anschlußstelle eine Absperrrichtung erhalten. An jeder der beiden Hauptabsperrrichtungen ist ein Schild mit dem Hinweis anzubringen.

- a) daß eine Verbindung mit einem zweiten Hausanschluß besteht,
- b) wo sich die andere Hauptabsperrrichtung befindet und
- c) daß bei Arbeiten an der Hauptverteilungsleitung beide Hauptabsperrrichtungen geschlossen werden müssen.

(4) Die Absperrrichtungen sind frei und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 9

Mengenmeßeinrichtungen

(1) Der EVB bestimmt Art, Anzahl, Größe und Anbringungsort der Meßeinrichtungen, die der Energieabrechnung mit dem EVB dienen, und schließt sie an.

(2) In Sonderfällen kann durch den EVB die Anlage für begrenzte Zeit als Pauschalabnehmeranlage freigegeben werden.

(3) Arbeiten an den Meßeinrichtungen des EVB dürfen nur von Beauftragten des EVB vorgenommen werden. Der Einbau von abnehmereigenen Zwischenzählern für interne Abrechnung sowie für die Ausarbeitung von Energieverbrauchsnormen ist zulässig.

§ 10

Plombenverschlüsse

(1) Die Entfernung oder Beschädigung der vom EVB an Meßeinrichtungen, Absperrrichtungen, Umgängen und sonstigen Leitungsteilen angebrachten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Dem EVB sind sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihm durch unberechtigte Eingriffe entstehen.

(2) Hersteller dürfen Plomben nur entfernen, wenn dies durch notwendig werdende Arbeiten an den Gasleitungen erforderlich ist. Der EVB ist vor Beginn der Arbeiten von der Plombenentfernung zu verständigen, damit die Plomben wieder angebracht werden können.

(3) Das Entfernen von Plomben ohne vorherige Meldung beim EVB ist nur zulässig, wenn Gefahr droht. In diesem Fall ist der EVB unverzüglich von der Öffnung der Plomben in Kenntnis zu setzen.

(4) Hersteller, die bei der Behebung von Störungen das Fehlen oder die Beschädigung von Plomben feststellen, haben dies dem EVB unverzüglich zu melden.

§ 11

Gas-Straßenbeleuchtung

(1) Bei der Anmeldung sind die Anzahl, die Art und der Anschlußwert der Gasleuchten sowie die für die Fernzündung notwendigen Druckhöhen anzugeben.

(2) Der EVB kann für die Verlegung von Zuleitungen und für den Anschluß von Gasleuchten besondere Forderungen stellen, wenn dies durch die Netzverhältnisse gerechtfertigt ist.

(3) Wird die Errichtung, Erweiterung und Änderung einer Gasstraßenbeleuchtungsanlage nicht durch den EVB durchgeführt, darf der Anschluß an das Versorgungsnetz nur unter Aufsicht eines Beauftragten des EVB erfolgen, der gleichzeitig den Anschluß auf Dichtigkeit prüft.

§ 12

Umstellung von Gasanlagen auf höheren Betriebsdruck

(1) Die Umstellung einer Gasanlage auf höheren Betriebsdruck gilt als Änderung gemäß § 3 Abs. 1 und ist dem EVB zu melden. Der mit der Umstellung beauf-

tragte Hersteller hat zu prüfen, inwieweit die eingebauten Rohrleitungen einschließlich Verbindungsstücke und Armaturen für den vorgesehenen Druck geeignet sind oder ausgewechselt werden müssen. Außerdem sind die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Abblasetöpfe und bei Drücken über 500 mm WS Sicherheitsschnellschlußventil) einzubauen.

(2) Für die Prüfung der Gasanlage vor Inbetriebnahme mit erhöhtem Betriebsdruck gilt § 6.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten nicht für Anlagen der Nationalen Volksarmee.

§ 14

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ausführungsbestimmung vom 21. Dezember 1949 zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung — Zulassung von Gasgeräten — (GBl. 1950 S. 6) aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1962.

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2063

Preisordnung Nr. 1242/2 vom 6. September 1961 — Filz-, Hut- und Aufmachungs-
maschinen — (Warennummern 32 64 70 00 aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2071

Preisordnung Nr. 1675/1 vom 15. November 1961 — Preise für mechanische Kessel-
reinigungsarbeiten — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2081

Preisordnung Nr. 1983 vom 16. Januar 1962 — Fischwaren — (Warennummern
67 62 00 00, 67 62 90 00, 67 63 30 00, 67 63 00 00, 67 64 00 00, 67 65 00 00, 67 66 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,00 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelsgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6
Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. Mai 1962	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 62	Beschluß zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie. — Beschäftigtengruppenkataloge —	271
12. 4. 62	Verordnung über die Oberste Bergbehörde	275
2. 5. 62	Anordnung über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider	276
12. 4. 62	Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	278

Beschluß
zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der
Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie.
— Beschäftigtengruppenkataloge —

Vom 26. April 1962

Die zur Zeit bestehende Gruppierung der Beschäftigten entspricht nicht mehr den durch die technische und ökonomische Entwicklung entstandenen Bedingungen in den Betrieben der Industrie und Bauindustrie. Deshalb ist für die Planung der Arbeitskräfte ab dem Jahre 1964 in der volkseigenen Industrie und Bauindustrie eine Neugruppierung der Beschäftigten vorzunehmen.

§ 1

Die Neugruppierung der Beschäftigten sowie die Ausarbeitung von Beschäftigtengruppenkatalogen erfolgt entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Ausarbeitung von Beschäftigtengruppenkatalogen in den volkseigenen Betrieben der Industrie und Bauindustrie (Anlage).

§ 2

Um eine einheitliche Zuordnung der Beschäftigten in die einzelnen Beschäftigtengruppen zu gewährleisten, sind vom Volkswirtschaftsrat für die volkseigene Industrie (einschließlich örtlichgeleitete volkseigene Industrie, jedoch ohne Baustoffindustrie) und vom Ministerium für Bauwesen für die volkseigene Bauindustrie und Baustoffindustrie (einschließlich örtlichgeleitete volkseigene Bauindustrie und Baustoffindustrie) Beschäftigtengruppenkataloge bis 15. Juni 1962 auszuarbeiten.

Der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen haben mit den Räten der Bezirke die neuen Beschäftigtengruppenkataloge während der Ausarbeitung abzustimmen.

Die Staatliche Plankommission stimmt mit den übrigen zentralen Dienststellen, denen Betriebe der Industrie und Bauindustrie unterstehen, die vom Volkswirtschaftsrat und vom Ministerium für Bauwesen ausgearbeiteten Beschäftigtengruppenkataloge ab.

§ 3

Die Beschäftigtengruppenkataloge sind für folgende Bereiche bzw. Zweige der Industrie und Bauindustrie auszuarbeiten:

Volkswirtschaftsrat:

Energie
Bergbau
Metallurgie
Chemische Industrie
Metallverarbeitende Industrie
Textil — Bekleidung — Leder
Holz, Papier, Polygrafie
Glas und Keramik
Lebensmittelindustrie

Ministerium für Bauwesen:

Baustoffindustrie
Bauindustrie

Eine weitere Untergliederung kann erforderlichenfalls nach Abstimmung zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen vorgenommen werden.

§ 4

Die Beschäftigtengruppenkataloge für die einzelnen Industriebereiche bzw. -zweige sowie für die Baustoffindustrie und Bauindustrie sind der Staatlichen Plankommission sowie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis spätestens 30. Juni 1962 vorzulegen. Die Staatliche Plankommission bestätigt die Kataloge.

§ 5

Der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen schaffen die Voraussetzungen, daß die bestellten Beschäftigtengruppenkataloge bis 15. Juli 1962 gedruckt und ausgeliefert werden können.

Die Räte der Bezirke und die zentralen Organe, denen Industrie- und Baubetriebe unterstehen, melden ihren Bedarf an Beschäftigtengruppenkatalogen für die ihnen unterstehenden Betriebe bis 30. Juni 1962 beim Volkswirtschaftsrat bzw. Ministerium für Bauwesen an.

§ 6

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat im Jahre 1962 zu einem Stichtag im Oktober die Arbeiter und Angestellten in der volkseigenen Industrie und Bauindustrie nach der neuen Beschäftigtengruppierung zu erfassen.

Außerdem sind im Verlaufe dieses Jahres von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik rechtzeitig alle vorbereitenden Arbeiten zur Einführung der neuen Beschäftigtengruppen in die laufende Berichterstattung für das Jahr 1963 durchzuführen.

Die entsprechenden methodischen Festlegungen sind mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

§ 7

Die volkseigenen Betriebe der Industrie und Bauindustrie arbeiten ihren Betriebsplan — Teil Arbeitskräfte — für das Jahr 1963 auf der Grundlage der neuen Beschäftigtengruppierung aus. Die Staatliche Plankommission hat gemeinsam mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in methodischer Hinsicht eine Übergangslösung für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1963 festzulegen.

§ 8

Die Staatliche Plankommission hat die planmethodischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1964 — Plananteil Arbeitskräfte — auf der Grundlage der neuen Beschäftigtengruppenkataloge erfolgt.

§ 9

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. April 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

M e w l s
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Rahmenrichtlinie
zur Ausarbeitung von Beschäftigtengruppen-
katalogen in den volkseigenen Betrieben der
Industrie und Bauindustrie**

Die bisherige Beschäftigtengruppierung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und der Ökonomik in den Betrieben. Hauptprinzip muß eine klare Gruppierung der Beschäftigten entsprechend ihrer Stellung im Produktionsprozeß sein. Außerdem muß durch eine entsprechende Untergliederung die Qualifikation der Werk tätigen sichtbar gemacht werden.

Weiterhin kommt es darauf an, der ständigen technischen Entwicklung sowie der daraus resultierenden Veränderung der Stellung der einzelnen Beschäftigten im Arbeitsprozeß Rechnung zu tragen und erkennbar zu machen, welchen Anteil die einzelnen Beschäftigten bzw. Beschäftigtengruppen an der Leistung des Betriebes haben.

Der Beschäftigtengruppenkatalog hat dabei insbesondere 2 Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Beschäftigten zu solchen Gruppen zusammenzufassen, die die wichtigsten Entwicklungstendenzen und Proportionen in der zahlenmäßigen Stärke der Beschäftigten sowie zu anderen wichtigen Kennziffern, insbesondere zur Arbeitsproduktivität, erkennen lassen, und
- b) zu bestimmen, welche und wieviel Beschäftigte direkt bzw. indirekt zur Durchführung der Haupt- und Nebenleistungen des Betriebes gehören.

Zu diesem Zweck wird folgende Rahmenrichtlinie zur Ausarbeitung von Beschäftigtengruppenkatalogen für alle zentral- und örtlich geleiteten Betriebe für verbindlich erklärt:

A

Beschäftigtengruppen

I.

Beschäftigte für die wirtschaftsbereichstypische Leistung

1. Direkt in der Produktion Tätige und Beschäftigte für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen
 - 1.1 Produktionsarbeiter
 - 1.11 Produktionsarbeiter ohne Heimarbeiter
 - 1.12 Produktionsarbeiter für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen
 - 1.2 Ing.-technisches Personal
 - 1.21 Meister
 - 1.4 Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal
2. Beschäftigte für die Forschung und Entwicklung der Produktion, für die Konstruktion und Projektierung
 - 2.1 Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich für den eigenen Betrieb tätig sind
 - 2.11 Produktionsarbeiter
 - 2.12 Ing.-technisches Personal
 - 2.121 Meister
 - 2.13 Wirtschaftler
 - 2.14 Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal
 - 2.2 Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich für Fremde Arbeiten leisten
 - 2.21 Produktionsarbeiter
 - 2.22 Ing.-technisches Personal
 - 2.221 Meister
 - 2.23 Wirtschaftler
 - 2.24 Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal
3. Beschäftigte zur Lenkung und Leitung der Produktion
 - 3.2 Ing.-technisches Personal
 - 3.3 Wirtschaftler
 - 3.4 Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal
4. Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Hauptbuchhaltung, der kaufmännischen Leitung und Allgemeinen Verwaltung
 - 4.2 Ing.-technisches Personal
 - 4.3 Wirtschaftler
 - 4.4 Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal
 - 4.41 Hilfspersonal

II.

Andere Beschäftigte

1. Beschäftigte für Betriebssicherheit
2. Beschäftigte für die Berufsausbildung, in der Betriebsakademie, für den polytechnischen Unterricht, die Erwachsenenqualifizierung sowie die technischen Betriebsschulen
3. Beschäftigte für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche, Dienstleistungen und Arbeiterversorgung

Die Periodizität der statistischen Abrechnung der einzelnen Beschäftigtengruppen wird zwischen der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den zuständigen zentralen Fachorganen festgelegt.

B

Grundsätze für die Zuordnung der Beschäftigten

Die Zuordnung der Beschäftigten erfolgt mittelbar, und zwar über die Zuordnung ihrer Abteilung, Unterabteilung, Gruppe, ihres Fachgebietes bzw. Sachgebietes (im folgenden nur noch Arbeitsbereich genannt). Die Stellung, die der Arbeitsbereich innerhalb des Gesamtarbeitsprozesses hat, ist das Hauptmerkmal für die Zuordnung.

Die Zuordnung der Heimarbeiter erfolgt entsprechend ihrer Tätigkeit.

Der Grad der Qualifikation, die Art der auszuübenden Funktion und der Grad der Verantwortlichkeit der Beschäftigten sind die Merkmale für die Zuordnung der Beschäftigten innerhalb der einzelnen Gruppen.

I.

Zu den „Beschäftigten für die wirtschaftsbereichstypische Leistung“ zählen alle Beschäftigten der Arbeitsbereiche, die vorwiegend zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben erforderlich sind, sowie Beschäftigte für Forschung, Entwicklung und Projektierung, unabhängig davon, ob sie Arbeiten für den eigenen oder einen fremden Betrieb durchführen.

Bei dieser ersten Hauptgruppe der Beschäftigten handelt es sich um solche, die in den Arbeitsbereichen der nachfolgenden unter 1 bis 4 genannten Gruppen arbeiten:

1. Direkt in der Produktion Tätige und Beschäftigte für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen

Diese Gruppe umfaßt alle Beschäftigten, die in den Produktions- und Reparaturabteilungen, dem Transport, in Zwischenlagern sowie in Arbeitsbereichen für industrielle Nebenleistungen tätig sind, unabhängig davon, ob durch ihre Tätigkeit direkt (Dreher) oder indirekt (Meister, Obermeister, Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiter von Produktionsabteilungen — soweit sie keine Mitarbeiter für Lenkungsfunktionen haben —, Werkstattschreiber) der Arbeitsprozeß beeinflußt wird. Sind in diesen Abteilungen Dipl.-Ingenieure, Ingenieure oder Techniker tätig, so zählen sie entsprechend ihrer Tätigkeit zu den Beschäftigten in dieser Gruppe.

Zu dieser Beschäftigtengruppe gehören z. B. alle Beschäftigten (auch Heimarbeiter) in folgenden Arbeitsbereichen:

Fertigungsabteilungen, z. B. Dreherei, Stanzerei, Montagewerkstätten, Gruppenbetrieb, Tagebau, Kokerei und Schwelerei, Elektrowerkstatt, Reparaturschlosserei, Zwischenlager der Produktionsabteilungen, Gütekontrolle einschließlich Warenprüfung,

Massenbedarfsgüterabteilungen, Betriebsmittelbau, Werkzeugbau, Transportabteilung, Kfz.-Reparatur.

In dieser Gruppe sind zur betrieblichen Planung als Darunter-Positionen auszuweisen:

1.1 Produktionsarbeiter

Produktionsarbeiter sind alle Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, Transporten und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen. Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus Produktionsgrundarbeitern, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die Fertigung der im Betriebsplan vorgesehenen industriellen Erzeugnisse durchführen, unabhängig davon, ob sie die Arbeit im Betrieb oder in Heimarbeit leisten, und Produktionshilfsarbeitern, die durch Reparaturen, Transporte sowie sonstige Hilfsleistungen innerhalb und zwischen den produzierenden Einheiten die Durchführung der Produktion unterstützen.

1.1.2 Produktionsarbeiter für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen

Hierzu zählen alle Produktionsarbeiter, die in den Zwischenlagern der Produktionsabteilungen und hier hauptsächlich zur Unterstützung des Produktionsprozesses sowie in Arbeitsbereichen für Reparatur- und Transportleistungen tätig sind.

1.2 Ing.-technisches Personal

Hierzu gehören alle Beschäftigten, deren Funktion laut Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung, z. B. als Dipl.-Ingenieur, Ingenieur, Techniker, Meister, voraussetzt. In den Wirtschaftszweigen, in denen der Gehaltsgruppenkatalog (GGK) eingeführt wurde bzw. wird, zählen hierzu die Funktionen, die laut GGK mit J- bzw. M-Gruppen bewertet sind. Hierzu zählen die laut Funktionsplan als Meister eingesetzten und für die Organisation und Leitung der Arbeit, die Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und die Beschäftigten eines Arbeitsbereiches verantwortlichen Kräfte.

1.4 Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal

Hier sind alle Arbeitskräfte zu erfassen, die mit den im Zusammenhang mit den Aufgaben des Arbeitsbereiches auftretenden reinen Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben beschäftigt sind, sowie die Arbeitskräfte, die für gewisse Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen. (In der Gruppe 1 handelt es sich ausschließlich um Werkstattschreiber, Stenotypistinnen des Meisters bzw. des Abteilungsleiters, soweit dieser zur Gruppe 1 zählt.)

2. Beschäftigte für die Forschung und Entwicklung der Produktion, für die Konstruktion und Projektierung

Die Gruppe umfaßt alle Beschäftigten solcher Arbeitsbereiche, die für die technische Entwicklung der Erzeugnisse, der technologischen Verfahren, der Produktionsmittel verantwortlich sind. Zu dieser Gruppe gehören z. B. die Beschäftigten folgender Arbeitsbereiche:

Betriebsmittelkonstruktion (ohne Betriebsmittelfertigung)

Entwicklung und Fertigungskonstruktion

Projektierungsabteilung

Lichtpauserei und Zeichnungsverwaltung
Versuchswerkstatt
Standardisierung

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

2.1 Beschäftigten, die ausschließlich bzw. hauptsächlich für den eigenen Betrieb tätig sind, und

2.2 Beschäftigten, die ausschließlich bzw. hauptsächlich Arbeiten für Fremde leisten.

Beide Untergruppen (2.1 und 2.2) sind zur betrieblichen Planung zu untergliedern nach

2.11 bzw. 2.21 **Produktionsarbeiter** (siehe 1.1)

2.12 bzw. 2.22 **Ing.-technisches Personal** (siehe 1.2)

2.13 bzw. 2.23 **Wirtschaftler**

Zu den Wirtschaftlern gehören alle Beschäftigten, deren Funktion laut Stellenplan eine Qualifikation als Dipl.-Wirtschaftler bzw. Fachschulökonom voraussetzt. In den Wirtschaftszweigen, in denen der GGK eingeführt wurde bzw. wird, zählen hierzu die Beschäftigten, deren Stellen laut GGK mit W-Gruppen bewertet werden.

2.14 bzw. 2.24 **Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal**

3. Beschäftigte zur Lenkung und Leitung der Produktion

Zu dieser Gruppe gehören alle Beschäftigten der Arbeitsbereiche, die die Durchführung der Produktion direkt lenken und leiten. Die Abgrenzung der in dieser Gruppe erfaßten Lenkungskräfte zu den auch in der Gruppe I enthaltenen (Meister) besteht in dieser Gruppe in ihrer Zugehörigkeit zu der Lenkungsabteilung, in der sie tätig sind.

Zu dieser Beschäftigtengruppe gehören z. B. alle Beschäftigten in folgenden Arbeitsbereichen:

Büro des Werkleiters (z. B. Werkleiter, Assistent, Sekretärin, Schreibkraft)
Büro des Technischen Direktors
Büro des Arbeitsdirektors
Betriebsorganisation
Arbeitsnormung
Lohn und soziale Fragen (einschließlich dem Arbeitsbereich Wettbewerbe) ohne Erwachsenenqualifizierung
Plankoordinierung und Produktions-, Arbeitskräfte-, Finanz- und Materialprüfplanung
Investabteilung
Markscheiderei
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Kaderabteilung
Büro für Erfindungswesen.

In dieser Gruppe sind zur betrieblichen Planung als Darunter-Position auszuweisen:

3.2 **Ing.-technisches Personal** (siehe 1.2)

3.3 **Wirtschaftler** (siehe 2.13)

3.4 **Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal** (siehe 1.4)

4. Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Hauptbuchhaltung, der kaufmännischen Leitung und Allgemeinen Verwaltung

Hierzu zählen alle Beschäftigten, die in den Arbeitsbereichen der Wertrechnung und Zirkulationssphäre

sowie der Allgemeinen Verwaltung tätig sind. Zu dieser Gruppe gehören die Beschäftigten folgender Arbeitsbereiche:

Büro des Hauptbuchhalters
Büro des Kaufmännischen Direktors
Wirtschaftskontrolle einschließlich Plankontrolle und Statistik
Arbeitsbereiche der Hauptbuchhaltung der Grundrechnungen, Kostenrechnung, Lohnrechnung und Revision
Finanzabteilung
Absatzabteilung
Materialeinkauf
Wareneingang
Rechtsabteilung
Versand
Allgemeine Verwaltung
zentrale Läger für Grundmaterial;
bezogene Teile;
Zulieferung;
Bereitstellungsteile und
Baugruppenlager;
Absatzlager.

Diese Gruppe ist zur betrieblichen Planung zu untergliedern nach:

4.2 **Ing.-technisches Personal** (siehe 1.2)

4.3 **Wirtschaftler** (siehe 2.13)

4.4 **Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal** (siehe 1.4)

4.41 **Hilfspersonal**

Zum Hilfspersonal gehören die Arbeitskräfte, die in den Abteilungen der Gemeinkostenbereiche für Hilfsarbeiten und zur Hilfe anderer Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

II.

Zu den „Anderen Beschäftigten“ zählen die Beschäftigten solcher Arbeitsbereiche, deren Aufgabenstellung außerhalb des Produktions- und Zirkulationsprozesses liegt bzw. deren Arbeitsergebnisse nicht in die wirtschaftsbereichstypischen Leistungen des Betriebes eingehen. Bei dieser zweiten Hauptgruppe der Beschäftigten handelt es sich um die, die in den Arbeitsbereichen der nachfolgend unter 1 bis 3 genannten Gruppen arbeiten:

1. Beschäftigte für Betriebssicherheit

Hierzu zählen die zum Betrieb gehörenden Beschäftigten in solchen Arbeitsbereichen, die im engeren und weiteren Sinne für die Sicherheit des Betriebes verantwortlich sind. Hierzu zählen die Beschäftigten in den Arbeitsbereichen

Luftschutz
Feuerwehr
Betriebsschutz B. (einschließlich Pfortner)
Gasschutz.

2. Beschäftigte für die Berufsausbildung

Diese Gruppe umfaßt die Beschäftigten des Betriebes, die z. B. in folgenden Arbeitsbereichen tätig sind:

Theoretische und praktische Berufsausbildung
Arbeitsbereich Erwachsenenqualifizierung
Betriebsakademie
Technische Betriebsschule
Lehrlingswohnheim
Polytechnischer Unterricht.

3. Beschäftigte für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche, Dienstleistungen und Arbeiterversorgung

Hierzu zählen Betriebsangehörige in Arbeitsbereichen des Betriebes, die Leistungen anderer Bereiche der Volkswirtschaft durchführen, unabhängig davon, ob die Leistungen für die Betriebsangehörigen, für Betriebsfremde bzw. für andere Betriebe durchgeführt werden.

Im einzelnen handelt es sich um Beschäftigte, die in Arbeitsbereichen tätig sind, die

- a) zur kulturellen und materiellen Befriedigung der Bedürfnisse der Belegschaft sowie auch für Betriebsfremde geschaffen wurden,
- b) in Bau- bzw. Handelsabteilungen des Betriebes tätig sind.

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Zuordnung dieser Beschäftigten zu den jeweiligen Bereichen der Volkswirtschaft ist diese Gruppe zu untergliedern in:

- 3.1 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit Baucharakter (z. B. in einem Industriebetrieb Beschäftigte in Bauabteilung);
- 3.2 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit Handelscharakter (z. B. Beschäftigte in Industrieläden, Handelsabteilungen — Ersatzteildienst — Werkküchen);
- 3.3 Beschäftigte in Arbeitsbereichen des Verkehrs (z. B. Beschäftigte für den Werkspersonenverkehr);
- 3.4 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit landwirtschaftlichem Charakter (z. B. Beschäftigte in Gärtnereien, Schweinemästereien);
- 3.5 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit Dienstleistungscharakter (z. B. in Schneiderwerkstätten, Wäschereien, Schuhmachereien, Elektrowerkstätten);
- 3.6 Beschäftigte in Arbeitsbereichen der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Betreuung der Werktätigen (z. B. in Erholungsheimen, Wohnlagern, Kulturhäusern, Aufenthaltsräumen, Betriebskindergärten und -kinderkrippen, Betriebspolikliniken, Nachtsanatorien. Zu dieser Gruppe zählen auch zum Betrieb gehörige Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen).

Erläuterungen zum Beschluß zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie — Beschäftigtengruppenkataloge —

Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates hat zum Inhalt, die Planung der Arbeitskräfte den neuen technischen und ökonomischen Bedingungen in der Produktion anzupassen. Nach der zur Zeit angewendeten Methode der Gruppierung der Beschäftigten in der Planung werden die Arbeitskräfte nach formalen Begriffen zusammengefaßt, die keine Aussage über ihre Stellung im Produktionsprozeß und ihre Qualifikation zulassen.

Die Veränderungen, die die neuen Beschäftigtengruppenkataloge vorsehen, dienen nicht dazu, die Aufgabe und die Stellung der technischen Intelligenz, der Arbeiter und aller anderen Werktätigen im Betrieb zu

verändern, sondern ihre Rolle im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß im Plan richtig und entsprechend ihrer wirklichen Tätigkeit zum Ausdruck zu bringen. Die bisher geltenden Beschäftigtengruppenkataloge geben z. B. keine Aussage darüber, wieviel Ingenieure unmittelbar im Produktionsprozeß mit der Bedienung, Steuerung oder Kontrolle von Produktionsanlagen beschäftigt sind. Die Zusammenfassung aller technischen Kader ohne Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Stellung im Arbeitsprozeß als „technisches Personal“ drückt nicht aus, welche Veränderungen im Bildungsstand der Werktätigen und in ihrem Einsatz in den einzelnen Abschnitten des Produktionsprozesses vor sich gegangen sind bzw. vor sich gehen sollen. Das heißt, daß die bisherige Planungsmethode die technischen Fortschritte im Produktionsprozeß, das höhere kulturell-technische Niveau der Werktätigen und deren ständige Weiterentwicklung nicht zum Ausdruck brachte.

Die neue Gliederung der Beschäftigten verändert diese durch die Entwicklung überholte Methode, hilft den Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen, einen ständigen Überblick über die Zusammensetzung ihrer Belegschaften zu erhalten und die erforderlichen Veränderungen entsprechend der Weiterentwicklung der Produktivkräfte zu planen. Die Zusammenfassung der Beschäftigten nach Arbeitsbereichen verbindet die Aussage des Arbeitskräfteplanes und seine Abrechnung konkreter mit der Betriebsstruktur und Betriebsorganisation. Es wird möglich, die Betriebe konkreter miteinander zu vergleichen, schematische Beurteilungen über die Entwicklung der Beschäftigten zu überwinden und konkrete Planziele zu stellen.

Der Beschluß ist somit ein weiterer Schritt zur Verbesserung der sozialistischen Planung unserer Volkswirtschaft.

Verordnung über die Oberste Bergbehörde.

Vom 12. April 1962

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBI. I S. 386) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Oberste Bergbehörde

- a) übt die Aufsicht über das Markscheidewesen aus; insbesondere beaufsichtigt sie die markscheiderrische Probezeit nach Abschluß des Hochschulstudiums, entscheidet über die Zulassung von Markscheidern und über den Widerruf einer Zulassung und bestimmt, welche Arbeitsbereiche mit Markscheidern besetzt werden müssen;“

§ 2

Die Leitung des praktischen Jahres (Vorpraktikum) der Studienbewerber für das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen wird der Bergakademie Freiberg übertragen.

§ 3

Der Leiter der Obersten Bergbehörde regelt die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider in eigener Verantwortung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBI. S. 873),
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. September 1955 zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBI. I S. 644),
- c) die Anordnung vom 14. Juli 1954 über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtung Markscheidewesen (ZBl. S. 359),
- d) alle Bestimmungen der ehemaligen deutschen Länder, die das Markscheidewesen betreffen und die bisher noch nicht außer Kraft gesetzt worden sind.

Berlin, den 12. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider.

Vom 2. Mai 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Oberste Bergbehörde (GBI. II S. 275) wird folgendes angeordnet:

I.

Ausbildung zum Markscheider

§ 1

Die Ausbildung zum Markscheider umfaßt:

- a) ein praktisches Jahr (Vorpraktikum), in der Regel 270 Arbeitsschichten mit einer bergmännischen und markscheiderischen Ausbildung,
- b) das erfolgreiche Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, das mit dem Grad eines Diplomingenieurs abschließt,
- c) eine längere erfolgreiche praktische Tätigkeit,
- d) eine markscheiderische Probezeit, die mit der Erlangung der Zulassung endet.

§ 2

Das im § 1 vorgeschriebene praktische Jahr ist unter Aufsicht der Bergakademie Freiberg abzuleisten.

§ 3

Die Vermittlung der Absolventen führt die Bergakademie Freiberg entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch.

§ 4

(1) Nach entsprechender Praxis kann der zuständige Betrieb oder die zuständige Dienststelle den Diplomingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen als Markscheideranwärter und damit zur Aufnahme in die markscheiderische Probezeit bei der Obersten Bergbehörde vorschlagen.

(2) Wird ein Diplomingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen, der die Zulassung als Markscheider erwerben will, durch die im Abs. 1 genannten Stellen nicht als Markscheideranwärter vorgeschlagen, so kann er bei der Obersten Bergbehörde die Aufnahme in die markscheiderische Probezeit selbst beantragen.

(3) Die Oberste Bergbehörde prüft in jedem Falle, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die markscheiderische Probezeit gegeben sind.

§ 5

(1) Zur Vervollständigung seiner Ausbildung ist der Markscheideranwärter während der Probezeit durch die im § 4 Abs. 1 genannten Stellen wie folgt zu delegieren:

- a) 2 Monate an die Oberste Bergbehörde,
- b) 2 Monate an die Staatliche Geologische Kommission oder die Geologische Abteilung der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. des Betriebes,
- c) 3 Monate in einen anderen Bergbauzweig.
- d) in eine weitere von der Obersten Bergbehörde festzulegende markscheiderische Probezeit, wenn der Markscheideranwärter vor der Aufnahme in die Probezeit nicht ausschließlich in einem Bergbaubetrieb eingesetzt war.

(2) Die Oberste Bergbehörde legt mit Beginn der Probezeit die Zeitpunkte und die Einsatzorte für die unter Abs. 1 Buchstaben a, c und d genannten Probeabschnitte fest.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann die Oberste Bergbehörde die markscheiderische Probezeit auf Antrag verkürzen.

(2) Die markscheiderische Probezeit darf nur mit Genehmigung der Obersten Bergbehörde unterbrochen werden.

(3) Ist das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, so kann die Oberste Bergbehörde die Probezeit bis zu 12 Monaten verlängern.

(4) Erscheint nach Ablauf dieser Frist die Zulassung zur Probearbeit noch nicht gerechtfertigt, so ist der Absolvent aus der Liste der Markscheideranwärter zu streichen.

§ 7

(1) Für jeden Ausbildungsabschnitt ist durch den Werkleiter oder Dienststellenleiter ein geeigneter Mitarbeiter zu benennen, der den Markscheideranwärter in Fragen seiner fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzuleiten hat. Diese Aufgabe soll in der Regel dem zuständigen Markscheider übertragen werden, soweit eine räumliche Trennung der Dienstorte eine ständige Betreuung nicht beeinträchtigt.

(2) Während seiner Probezeit hat der Anwärter ein Tagebuch zu führen, das dem Betreuer monatlich zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und nach Beendigung der Probezeit bei der Obersten Bergbehörde einzureichen ist.

§ 8

(1) Während der Probezeit kann die Oberste Bergbehörde von dem Markscheideranwärter die Anfertigung folgender Meldearbeiten fordern:

- a) eine markscheiderisch-bergmännische oder planungstechnische Arbeit,
- b) eine geologische Arbeit.

(2) Die Aufgaben für die Meldearbeiten stellt der Betreuer. Die Themenstellungen müssen der praktischen Tätigkeit des Markscheiders oder Geologen entnommen sein. Sie sind der Obersten Bergbehörde zur Bestätigung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

II.

Prüfung und Zulassung der Markscheider

§ 9

(1) Hat der Markscheideranwärter die Probezeit mit Erfolg abgeleistet, so ist durch seinen Betrieb oder seine Dienststelle der Obersten Bergbehörde ein geeignetes Thema für seine markscheiderische Probearbeit vorzuschlagen.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Probearbeit, die 6 Monate nicht überschreiten darf, legt die Oberste Bergbehörde im Einvernehmen mit den unter Abs. 1 genannten Stellen fest. In begründeten Ausnahmen kann eine Verlängerung bis zu 3 Monaten gewährt werden. Ein Exemplar der Probearbeit ist bei der Obersten Bergbehörde, ein weiteres bei dem zuständigen Betrieb bzw. der Dienststelle abzugeben.

(4) Der Werkleiter oder Dienststellenleiter hat der Obersten Bergbehörde spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Probearbeit eine abschließende Beurteilung des Markscheideranwärters und eine Einschätzung der Arbeit zuzuleiten.

§ 10

(1) Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tage des Einganges seiner markscheiderischen Probearbeit, ist der Markscheideranwärter darüber zu unterrichten, ob der Prüfungsausschuß die Arbeit angenommen hat oder nicht.

(2) Wird die Arbeit nicht angenommen, so ist dem Anwärter innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein neues Thema zu stellen.

(3) Die Wiederholung der Probearbeit ist nur einmal zulässig. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 bleiben dabei unberührt.

§ 11

(1) Der Bescheid über die Annahme der Probearbeit gilt als Zulassung zur mündlichen Prüfung, die in der Regel innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Abgabe der Probearbeit, stattzufinden hat.

(2) Den Termin für die mündliche Prüfung legt die Oberste Bergbehörde fest.

(3) Hat der Markscheideranwärter die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung möglich. Die 2. Prüfung findet frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach dem Termin der 1. Prüfung statt.

§ 12

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung stellt die Oberste Bergbehörde dem Diplomingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen eine Urkunde über die Zulassung als Markscheider aus.

(2) Die Zulassung als Markscheider ist öffentlich bekanntzumachen.

III.

Berufung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 13

(1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren durch den Leiter der Obersten Bergbehörde auf Vorschlag des Beirates der Obersten Bergbehörde berufen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) ein Vertreter der Obersten Bergbehörde als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg (Fachrichtung Markscheidewesen),
- c) ein Markscheider für Tiefbaufragen,
- d) ein Markscheider für Tagebaufragen,
- e) ein Mitglied für Rechtsfragen.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören 2 außerordentliche Mitglieder an. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes an der Teilnahme an einer Prüfung tritt an dessen Stelle ein außerordentliches Mitglied.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.

(6) Der Vorsitzende und die Mitglieder können vom Leiter der Obersten Bergbehörde abberufen werden, wenn sie gegen die sozialistischen Prinzipien der Arbeiter-und-Bauern-Macht verstoßen.

IV.

Zurücknahme der Zulassung

§ 14

(1) Über die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß hat das Verfahren einzuleiten, sobald er von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine Zurücknahme der Zulassung rechtfertigen.

(2) Nach Abschluß der Ermittlungen, in deren Verlauf der Markscheider zu hören ist, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses mit Gründen versehen und mit dem Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel dem Markscheider zuzustellen.

(3) Gegen den Entscheid des Prüfungsausschusses (Zurücknahme der Zulassung) hat der Betroffene das Recht der Beschwerde.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung des Entscheides der Prüfungskommission bei der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(5) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen endgültig.

(6) Die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider ist öffentlich bekanntzumachen.

V.

Übergangsbestimmungen

§ 15

Für Markscheideranwärter, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung sich in der Probezeit befinden, nimmt die Oberste Bergbehörde eine Sonderregelung vor.

VI.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1962 in Kraft.

Leipzig, den 2. Mai 1962

Der Leiter der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfelt

**Verordnung
über die Führung der Berufsbezeichnung
„Ingenieur“.**

Vom 12. April 1962

§ 1

(1) Zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sind berechtigt:

- a) in der Wortverbindung „Dr.-Ing.“ und „Dr.-Ing. habil.“ Personen, denen dieser akademische Grad von einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen, Universitäten und Akademien der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt verliehen wurde;
- b) in der Wortverbindung „Dipl.-Ing.“ Personen, die den Nachweis eines ordnungsgemäß abgelegten technischen Abschlußexamens an einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen bzw. Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt erbringen können und denen das entsprechende Diplom verliehen wurde;
- c) Personen, die den Nachweis eines abgeschlossenen technischen Studiums bzw. einer erfolgreich abgelegten Prüfung durch das Ingenieurzeugnis einer staatlich anerkannten deutschen Fachschule vor 1945 oder einer Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt erbringen können;
- d) Personen, denen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zuerkannt wurde.

(2) Für die Berufsbezeichnung „Dipl.-Ing. Ök.“ und „Ing.-Ök.“ gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c entsprechend.

§ 2

Dem unter § 1 bezeichneten Personenkreis werden gleichgesetzt:

- a) Inhaber von Zeugnissen mittlerer oder höherer technischer Schulen anderer Staaten, die in dem jeweiligen Land staatlich anerkannt sind und eine Qualifikation gewährleisten, die der nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten gleichzusetzen ist;
- b) Personen, die vor 1945 ein mindestens 4semestriges in sich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten deutschen mittleren oder höheren technischen Lehranstalt nachweisen können und seither überwiegend Ingenieur-tätigkeit ausüben.

§ 3

Personen ohne abgeschlossene ingenieurtechnische Ausbildung, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und eine mindestens 15jährige erfolgreiche Ingenieur-tätigkeit nachweisen können, sind berechtigt, einen Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Inge-

neur“ entsprechend der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externenprüfungsordnung — (GBL II S. 593) zu stellen.

§ 4

An Ingenieure in leitenden Funktionen der sozialistischen Betriebe, der gleichgestellten Institutionen, der technischen Bildungseinrichtungen sowie der staatlichen Verwaltungen kann für besondere Leistungen die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ verliehen werden.

§ 5

Wortverbindungen mit dem Begriff „Ingenieur“ zur Kennzeichnung einer speziellen Tätigkeit oder einer selbständigen privaten Einrichtung sind nur zulässig, wenn der Träger einer solchen Bezeichnung oder der Leiter einer solchen Einrichtung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach §§ 1, 2 und 3 berechtigt ist.

§ 6

Durch diese Verordnung werden die kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung des ingenieur-technischen Personals nicht berührt.

§ 7

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt oder eine Wortverbindung mit dem Begriff „Ingenieur“ verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und Übergangsregelungen zu § 7 erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fach-
schulwesen

Dr. Girnus

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. Mai 1962	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 62	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	279
26. 4. 62	Verordnung über das Inhabersparbuch	279
14. 4. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft	279

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 19. April 1962

§ 1

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243)
2. Verordnung vom 7. Juni 1951 über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 575)
3. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Durchführung der Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 6)
4. Verordnung vom 16. April 1953 zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke (GBl. S. 593)
5. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Durchführung von Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1292)
6. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297)
7. Verordnung vom 24. April 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 377)
8. Verordnung vom 23. März 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 116)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Bauwesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Scholz

Verordnung über das Inhabersparbuch. Vom 26. April 1962

Zur Vereinfachung des Sparverkehrs der Sparkassen, der Deutschen Bauern-Bank und der Banken für Handwerk und Gewerbe wird folgendes verordnet:

§ 1

Inhabersparbücher werden von den Sparkassen, der Deutschen Bauern-Bank und den Banken für Handwerk und Gewerbe nicht mehr ausgegeben. Einzahlungen werden nicht mehr auf Inhabersparbücher, sondern nur noch auf Namenssparguthaben entgegengenommen.

§ 2

Die Inhaber können über bestehende Inhabersparguthaben nach den bisherigen Bedingungen durch Abhebung frei verfügen oder die Inhabersparguthaben auf Namenssparguthaben übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der erste Satz des § 1 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBl. S. 224);
- b) Verordnung vom 3. September 1954 über die Erweiterung des Inhabersparens (GBl. S. 769).

Berlin, den 26. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
der Finanzen
Rumpf

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Vom 14. April 1962

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 9. März 1949 über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und Futterrüben (ZVOBl. S. 157)

2. Anordnung vom 18. Mai 1949 zur Änderung der Anordnung über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und Futterrüben (ZVOBl. I S. 389)
3. Zweite Anordnung vom 30. Juni 1950 zur Änderung der Anordnung über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und Futterrüben (GBI. S. 617)
4. Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 721)
5. Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 722)
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1950 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (GBI. S. 24)
7. Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 657)
8. Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (GBI. S. 122)
9. Änderung vom 18. April 1950 der Ersten (Dritten) Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 364)
10. Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1950 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 15)
11. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1950 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 24)
12. Sechste Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1950 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 147)
13. Siebente Durchführungsbestimmung vom 7. März 1950 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 177)
14. Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 179)
15. Neunte Durchführungsbestimmung vom 30. März 1950 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBI. S. 310)
16. Anordnung vom 7. September 1949 über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (ZVOBl. I S. 710)
17. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (ZVOBl. I S. 748)
18. Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1949 zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (GBI. S. 88)
19. Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOBl. I S. 739)
20. Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1949 zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (GBI. S. 127)
21. Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (GBI. S. 318)
22. Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Anweisung über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr usw. (GBI. 1950 S. 13)
23. Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1950 zum Beschluß S 93/48 über Forsterhebungen 1948/49 (GBI. S. 14)
24. Anordnung vom 17. Januar 1950 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950 (GBI. S. 33)
25. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. März 1950 zur Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950 (GBI. S. 303)
26. Anweisung vom 31. Januar 1950 zur Durchführung der Wirtschaftsflächenerhebung (MinBl. S. 17)
27. Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950) (GBI. S. 151)
28. Anordnung vom 24. Mai 1950 über die Sicherstellung der Samen(rücker)flächen für Zucker- und Futterrübensamen (MinBl. S. 49)
29. Anordnung vom 31. Mai 1950 zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut (GBI. S. 463)
30. Erste Durchführungsbestimmung vom 25. August 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut (GBI. S. 960)
31. Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut (GBI. S. 1213)
32. Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln — (GBI. S. 499)
33. Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950) (GBI. S. 652)
34. Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBI. S. 949)
35. Anordnung vom 19. September 1950 über Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951 (GBI. S. 1002)
36. Anweisung vom 2. Oktober 1950 zur Durchführung der Wirtschaftsflächenerhebung (MinBl. S. 182)
37. Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebündelgarn an die Landwirtschaft (GBI. S. 1132) mit der Änderung vom 13. Mai 1952 (GBI. S. 373)
38. Anordnung vom 16. Januar 1951 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951 (GBI. S. 33)
39. Anordnung vom 16. Januar 1951 zur Verbesserung der Anbauplanung zur Ernte 1952 (GBI. S. 36)
40. Anweisung vom 2. Februar 1951 über die Verteilung von Saatgut von Faserlein und Hanf zur Aussaat 1951 (GBI. S. 73)
41. Anordnung vom 10. Februar 1951 über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Frühjahrsbestellung 1951 (GBI. S. 85)
42. Anordnung vom 22. März 1951 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951 (GBI. S. 219)

43. Anordnung vom 5. Mai 1951 über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBl. S. 381)
44. Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zu der Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBl. S. 715)
45. Anweisung vom 31. Mai 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse — „Betriebsplan VEAB 1951“ — (GBl. S. 539)
46. Anordnung vom 6. Juni 1951 über die Bestandsaufnahme von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten (GBl. S. 543)
47. Anordnung vom 31. Juli 1951 über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952 (GBl. S. 719)
48. Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1951 zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952 (GBl. S. 720)
49. Anordnung vom 10. Oktober 1951 über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Winterpflugfurche 1951 (GBl. S. 937)
50. Anordnung vom 30. November 1951 über die Schaffung von zusätzlicher Unterkunft für Schweine (GBl. S. 1117)
51. Anordnung vom 22. Dezember 1951 zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 (GBl. S. 1181)
52. Anordnung vom 17. Januar 1952 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 (GBl. S. 59)
53. Anordnung vom 17. März 1952 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952 (GBl. S. 241)
54. Durchführungsanweisung vom 17. März 1952 zur Anordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952 (GBl. S. 243)
55. Anordnung vom 17. Mai 1952 über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952 (GBl. S. 419)
56. Anordnung vom 23. Mai 1952 über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen (GBl. S. 435)
57. Anordnung vom 28. Juni 1952 über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1952 und die Frühjahrsbestellung 1953 (GBl. S. 529)
58. Anordnung vom 25. Juli 1952 über die vertragliche Schweinemast in Industriebetrieben und Schweinemästereien (GBl. S. 643)
59. Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1952 zur Anordnung über die vertragliche Schweinemast (GBl. S. 643)
60. Anordnung vom 29. August 1952 über die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für abgeliefertes Schlachtvieh (GBl. S. 827)
61. Anordnung vom 11. September 1952 über Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung der Viehbestände (GBl. S. 851)
62. Anordnung vom 15. Oktober 1952 über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkeereien und Milchannahmestellen (GBl. S. 1040)
63. Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten (GBl. 1953 S. 82)
64. Bekanntmachung vom 9. Juni 1954 der Änderung der Anordnung über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten (GBl. S. 564)
65. Anordnung vom 24. Februar 1953 zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1954 (ZBl. S. 47)
66. Anordnung vom 12. März 1953 über die Ermittlung der Holzvorräte im Privatwald (ZBl. S. 123)
67. Statut der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen vom 29. April 1953 (ZBl. S. 199)
68. Anordnung vom 7. April 1953 zur Sicherung des Gemüseanbaues zur Ernte 1953 (ZBl. S. 151)
69. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1953 zur Anordnung zur Sicherung des Gemüseanbaues zur Ernte 1953 (ZBl. S. 297)
70. Richtlinie vom 30. Juni 1953 zur Durchführung der Erfassung von Faserpflanzen aus der Ernte 1953/54 (ZBl. S. 312)
71. Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 von Ergänzungen und Änderungen der Richtlinie zur Durchführung der Erfassung von Faserpflanzen aus der Ernte 1953/54 (ZBl. S. 297)
72. Anordnung vom 4. Juli 1953 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1954 (ZBl. S. 339)
73. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Anordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1954 (ZBl. S. 340)
74. Anordnung vom 7. Juli 1953 über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1953 und die Frühjahrsbestellung 1954 (ZBl. S. 342)
75. Anordnung vom 20. August 1953 über die Durchführung der Beizung von Saatgetreide (ZBl. S. 433)
76. Anordnung vom 24. September 1953 über die Einrichtung des Pflanzenbeschaudienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1005)
77. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. September 1953 zur Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschaudienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1007)
78. Anweisung vom 5. Oktober 1953 über die Versorgung mit Polsterfüllmaterial (ZBl. S. 491)
79. Anordnung vom 13. Oktober 1953 zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen (Pflanzeneinfuhrordnung) (GBl. S. 1043)
80. Anordnung vom 1. Dezember 1953 über den Plan der Viehbestände 1954 (ZBl. S. 580)
81. Anordnung vom 16. Dezember 1953 über die Bildung der „Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB (R))“ und von „Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB (R))“ (ZBl. S. 623)
82. Anordnung vom 12. Dezember 1953 über die Ermittlung der Futtermittelbestände (GBl. S. 1314)
83. Anordnung vom 30. Dezember 1953 zur Ausarbeitung von Vorschlägen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1955 (ZBl. 1954 S. 2)

84. Anordnung vom 15. Januar 1954 zur Durchführung der Brutaktion 1954 — Hühnereier — (ZBl. S. 26)
85. Anordnung vom 3. März 1954 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1954 (ZBl. S. 73)
86. Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1954 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1954 (ZBl. S. 74)
87. Anweisung vom 8. März 1954 über die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (ZBl. S. 187)
88. Anordnung vom 26. Mai 1954 zur Durchführung der Pläne der pflanzlichen und tierischen Produktion im Jahre 1955 (ZBl. S. 234)
89. Anordnung vom 11. Oktober 1954 zur Änderung des Statuts der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (ZBl. S. 503)
90. Anordnung vom 29. September 1954 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Vorbereitung der Ernte 1955 (ZBl. S. 485)
91. Statut der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh vom 24. Juni 1954 (ZBl. S. 291)
92. Anordnung vom 15. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1955 (ZBl. S. 523)
93. Anordnung vom 10. Dezember 1954 über den Jahresabschluß der volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1954 (ZBl. S. 613)
94. Anordnung vom 15. Dezember 1954 zur Ausarbeitung von Vorschlägen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1956 (ZBl. S. 624)
95. Anordnung vom 16. Dezember 1954 über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Zentralkraftfutterfonds (GBI. S. 952)
96. Anordnung vom 5. Januar 1955 zur Durchführung der Brutaktion 1955 (GBI. II S. 17)
97. Anordnung vom 27. April 1955 zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955 (GBI. II S. 155)
98. Direktive vom 29. Januar 1955 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1955 (GBI. I S. 69)
99. Anordnung vom 19. März 1955 über die Abrechnung von Futtermitteln (GBI. II S. 120)
100. Anordnung vom 9. Juni 1955 über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Ablieferung, die Sicherung des Zwischenfruchtanbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche 1955 (GBI. I S. 448)
101. Anordnung vom 1. August 1955 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im zweiten Halbjahr 1955 (GBI. II S. 278)
102. Anordnung vom 16. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1956 (GBI. II S. 348)
103. Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956 (GBI. I S. 686)
104. Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds und die Ermittlung der zu beliefernden gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel sowie Braunkohlenbriketts (GBI. II S. 443)
105. Anordnung vom 1. Februar 1956 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956 (GBI. I S. 133)
106. Anordnung vom 13. Dezember 1956 über die Gültigkeit von Bezugsberechtigungen für Braunkohlenbriketts für den Verkauf von Schlachtvieh (GBI. I S. 1366)
107. Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen (GBI. II S. 110)
108. Anordnung vom 28. Mai 1958 zur Durchführung einer Bestandsaufnahme von Futtermitteln (GBI. I S. 436)
109. Anordnung vom 21. März 1960 über Grundlagen-erhebungen für Meliorationen (GBI. I S. 220).

§ 2

(1) Die in der Zeit von 1947 bis zum 6. Oktober 1949 von der Deutschen Wirtschaftskommission und der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Bestimmungen gegenstandslos und werden aufgehoben.

(2) Folgende Bestimmungen gelten weiter:

1. Anordnung vom 6. Oktober 1948 zur Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOBl. S. 501);
2. Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOBl. S. 143);
3. Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 191);
4. Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 193).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 269 56 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/82/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 - Ersch. int. nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 18. Mai 1962	Nr. 31
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 62	Zweite Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	283
31. 3. 62	Anordnung über die Besetzung von Fahrzeugen und Flößen auf Binnengewässern (Binnenschiffsbesetzungsordnung)	283
2. 4. 62	Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	289
30. 4. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	292
17. 4. 62	Anordnung Nr. 7 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	292
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	293
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	293

**Zweite Durchführungsverordnung*
zum Gerichtsverfassungsgesetz
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. Mai 1962

Auf Grund des § 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBL I S. 756) und des Gesetzes vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBL I S. 28) wird bis zur Bildung von Militärgerichten folgendes verordnet:

§ 1

Strafverfahren gegen einberufene Wehrpflichtige wegen Straftaten, die sie vor der Einberufung begangen haben, sind auf Anklage des Militärstaatsanwalts vor dem für den Standort des Truppenteils des einberufenen Wehrpflichtigen zuständigen Gerichts durchzuführen.

§ 2

(1) Ist Anklage gegen einen einberufenen Wehrpflichtigen vor einem anderen als nach § 1 zuständigen Gericht erhoben worden, so ist die Sache vom Gericht dem Staatsanwalt zurückzugeben.

(2) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet worden, so hat das Gericht auf Antrag des Militärstaatsanwalts

* (1.) Durchführungsverordnung (GBL II Nr. 7 S. 58)

das Verfahren an das für den Standort des Truppenteils des einberufenen Wehrpflichtigen zuständige Gericht abzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin
Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über die Besetzung von Fahrzeugen und Flößen
auf Binnengewässern
(Binnenschiffsbesetzungsordnung).**

Vom 31. März 1962

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge sowie Flöße, die auf den Binnengewässern verkehren.

(2) Die Fahrzeuge und Flöße gemäß Abs. 1 müssen außer dem Schiffs- oder Floßführer die in der Anlage zu dieser Anordnung vorgeschriebene Mindest-

besetzung an Bord haben. Die Mindestbesetzung ist in die Bordliste des Fahrzeuges eintragen zu lassen. Die Eintragungen erfolgen durch die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg sowie durch das Wasserstraßenamt Stalsund.

(3) Lehrlinge und die nicht in die Bordliste einzutragenden Personen (z. B. Lotsen, Haupter) zählen nicht zur Besetzung im Sinne dieser Anordnung. Das gilt nicht für Lehrlinge gemäß § 4 und Teil G der Anlage.

(4) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist neben dem Schiffs- oder Floßführer der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges oder Floßes verantwortlich.

§ 2

In dieser Anordnung gelten als:

1. Schiffsführer:

a) Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und des Befähigungszeugnisses M II, wenn die Maschinen des Fahrzeuges vom Steuerstand aus bedient werden;

b) Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;

2. Floßführer:

Inhaber des Befähigungszeugnisses VI;

3. 1. Steuermann:

Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und des Befähigungszeugnisses M II, wenn die Maschinen des Fahrzeuges vom Steuerstand aus bedient werden;

4. 2. Steuermann:

Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen; Anwärter für den Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses;

5. Bootsmann:

Inhaber eines Facharbeiterzeugnisses als Bootsmann oder Binnenschiffer;

6. Decksmann:

Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung in der Binnenschifffahrt;

7. 1. Maschinist:

Inhaber des Befähigungszeugnisses M I;

8. 2. Maschinist und Maschinenassistent:

Inhaber des Befähigungszeugnisses M I bzw. Anwärter für den Erwerb dieses Befähigungszeugnisses;

9. Motorenwart:

Inhaber des Befähigungszeugnisses M II;

10. Heizer:

Inhaber eines Kesselwärterzeugnisses;

11. Hilfsheizer:

Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung in der Binnenschifffahrt.

§ 3

(1) Die vorgeschriebene Besetzung muß unter besonderen Umständen im Interesse der Betriebs- und Ver-

kehrssicherheit des Fahrzeuges oder Floßes so verstärkt werden, wie es zur Vermeidung von Gefahren für die an Bord befindlichen Personen und für den Schiffsverkehr erforderlich ist.

(2) Der Schiffsführer eines Tankers muß als Brandschutzverantwortlicher gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz vom 16. Januar 1961 (GBl. II S. 49) ausgebildet sein.

(3) Für Fahrzeuge, die Seestraßen oder Seewasserstraßen (z. B. Haff, Bodden) befahren, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Seeschiffen.

§ 4

(1) Auf Fahrzeugen bis 299 t, über 499 t Tragfähigkeit und auf Dampfbugsierern mit einer Maschinenleistung bis 150 PS können statt des Decksmannes oder eines Bootsmannes 2 Lehrlinge im Alter von mindestens 16 Jahren mit abgeschlossener Grundausbildung eingesetzt werden.

(2) Auf Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 300 t bis 499 t und auf Fahrgastschiffen können statt des Bootsmannes 2 Lehrlinge eingesetzt werden, die sich im letzten Jahr der Lehrausbildung befinden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht auf der Elbe, der Saale, der Oder und der Unteren Havelwasserstraße vom Plauer See bis zur Elbemündung, wenn auf dieser Strecke die Wehre gelegt sind.

§ 5

Auf Fahrzeugen und Flößen dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Tauglichkeit und Eignung für die vorgesehene Beschäftigung vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (MDV) bescheinigt worden ist.

§ 6

Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen, kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befristete Ausnahmegenehmigungen zu dieser Anordnung erteilen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. S. 1287),

b) Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. II S. 100),

c) Anordnung Nr. 7 vom 22. Februar 1957 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 124).

Berlin, den 31. März 1962

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

	zusätzlicher Schiffsführer	1. Steuerermann	2. Steuerermann	Bootsmann	Bootsmann mit Befähigungszeugnis M II	Decksmann	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufserfahrung	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufserfahrung und mit Befähigungszeugnis M II	Decksmann mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung	1. Maschinist	2. Maschinist	Heizer	Hilfshelzer
Teil A													
Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft													
I. Fahrzeuge, die auf Binnengewässern, jedoch nicht auf der Elbe, Saale und Oder eingesetzt werden:													
1. ohne Deck und mit Lukendeck:													
a) von 140—299 t Tragfähigkeit													
b) von 300—499 t Tragfähigkeit													
c) ab 700 t Tragfähigkeit													
2. mit Schrägdeck:													
a) von 140—299 t Tragfähigkeit													
b) von 300—499 t Tragfähigkeit													
c) von 500—699 t Tragfähigkeit													
d) ab 700 t Tragfähigkeit													
II. Fahrzeuge, die auf allen Binnengewässern eingesetzt werden:													
1. ohne Deck:													
a) von 15—139 t Tragfähigkeit													
b) von 140—299 t Tragfähigkeit													
c) von 300—599 t Tragfähigkeit													
d) von 600—999 t Tragfähigkeit													
e) ab 1000 t Tragfähigkeit													
2. mit Lukendeck:													
a) von 140—299 t Tragfähigkeit													
b) von 300—599 t Tragfähigkeit													
c) von 600—899 t Tragfähigkeit													
d) ab 900 t Tragfähigkeit													
3. mit Schrägdeck:													
a) von 140—299 t Tragfähigkeit													
b) von 300—499 t Tragfähigkeit													
c) von 500—699 t Tragfähigkeit													
d) ab 700 t Tragfähigkeit													
zu d) Bei einer Fahrzeugbreite über 10 m ohne Stringer zusätzlich													
Anmerkung zu den Abschnitten I und II:													
Auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, die mit 2 bzw. 3 Mann Deckspersonal zu besetzen sind, ist der Decksmann oder ein Bootsmann nicht erforderlich, wenn die Fahrzeuge mit Motorankerwinden-Verholspill und Motorpumpen ausgerüstet sowie mit Stringer und Süll versehen sind. Das gilt nicht bei Alleinfahrten zu Tal auf der Elbe, Saale und Oder und bei Fahrzeugen, die in ständigem Pendel mit Salzladungen nach der CSSR verkehren.													
III. Fahrzeuge, die sich regelmäßig länger als 12 Stunden oder durchgehend im Fahrteinsatz befinden:													
1. bis 599 t Tragfähigkeit													
2. ab 600 t Tragfähigkeit													

	zusätzlicher Schiffsführer	1. Steuermann	2. Steuermann	Bootsmann	Bootsmann mit Befähigungszeugnis M II	Decksmann	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufserfahrung	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufserfahrung und mit Befähigungszeugnis M II	Decksmann mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung	1. Maschinist	2. Maschinist	Heizer	Hilfsheizer
Teil D													
Schlepper													
I. Motorschlepper, deren Maschinen vom Steuerstand aus bedient werden, bei einer Maschinenleistung:													
1. bis 100 PS													
2. von 101—300 PS													
3. ab 301 PS	1												
Schlepper der Technischen Flotte bis 120 PS, die nicht im Schleppdienst eingesetzt sind, sind hiervon ausgenommen.													
II. Motorschlepper, deren Maschinen nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Maschinenleistung:													
1. bis 100 PS													
2. von 101—300 PS						1							
3. ab 301 PS	1							1		1	1		
III. Dampfschlepper — Schraubenschiffe — bei einer Maschinenleistung:													
1. bis 100 PS sowie Dampfbugsierer auf Binnengewässern gemäß Ziff. 2 Buchst. b bis 150 PS										1			
2. von 101—300 PS													
a) auf der Elbe, Saale und Oder sowie auf der Unteren Havelwasserstraße vom Plauer See bis zur Mündung in die Elbe, wenn auf dieser Strecke die Wehre gelegt sind				1						1			
b) auf allen übrigen Binnengewässern						1				1			
c) Schlepper ab 101 PS mit Kesseln von mehr als 28 m ² Heizfläche, mindestens 1500 kg Trossenzug ohne Düse und 1700 kg Trossenzug mit Düse zusätzlich													1 bzw. 1
3. von 301—650 PS	1									1		1	1
IV. Radschlepper, mit einer Maschinenleistung:													
1. bis 300 PS				1		1				1			1 bzw. 1
2. von 301—650 PS mit 1 Kessel				1		1				1			1
von 301—650 PS mit 2 Kesseln				1		1				1		2	2
3. ab 651 PS	1	1		1						1	1	2	2
Bei Schleppern mit nebeneinanderliegenden Kesseln sind nur 2 Heizer- und 1 Hilfsheizer erforderlich.													
Teil E													
Fahrgastschiffe													
I. Motorfahrzeuge, deren Maschinen vom Steuerstand aus bedient werden, bei einer Zulassung zum Befahren:													
1. der Binnengewässer außer Elbe, Saale und Oder:													
a) bis 130 vermessene Plätze													
b) von 131—300 vermessene Plätze					1	1							
c) von 301—500 vermessene Plätze					1	1				1			
d) über 500 vermessene Plätze	1			2		1				1			

	zusätzlicher Schiffsführer	1. Steuermann	2. Steuermann	Bootsmann	Bootsmann mit Befähigungszeugnis M II	Decksmann	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufserfahrung	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufserfahrung und mit Befähigungszeugnis M II	Decksmann mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung	1. Maschinist	2. Maschinist	Heizer	Hilfsheizer
2. aller Binnengewässer:													
a) bis 130 vermessene Plätze									1				
b) von 131— 300 vermessene Plätze		1					1						
c) von 301— 500 vermessene Plätze		1		1			1						
d) von 501—1500 vermessene Plätze		1	1	1			1						
II. Dampf- und Motorfahrzeuge, deren Maschinen nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Zulassung zum Befahren:													
1. der Binnengewässer außer Elbe, Saale und Oder:													
a) bis 130 vermessene Plätze													
b) von 131—350 vermessene Plätze				1		1							
c) von 351—500 vermessene Plätze				2									
d) ab 501 vermessene Plätze bei Dampfern ab 131 vermessene Plätze zusätzlich		1		2		1							1 bzw. 1
2. aller Binnengewässer:													
a) bis 130 vermessene Plätze													
b) von 131— 300 vermessene Plätze		1				1							
c) von 301— 500 vermessene Plätze		1		1		1							
d) von 501—1500 vermessene Plätze bei Dampfern von 131— 500 vermessene Plätze zusätzlich über 500 vermessene Plätze zusätzlich		1	1	1		1			1				1 bzw. 1

Anmerkung zu den Abschnitten I. und II.

Ist bei Motorschiffen bis 500 vermessene Plätze ein Maschinenassistent vorhanden, wird der Decksmann nicht gefordert.

Bei Motorschiffen über 500 vermessene Plätze zusätzlich 1 Maschinenassistent.

Teil F

Flöße

- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1. bis 60 m Länge | 1 Mann |
| 2. über 60 m bis 90 m Länge | 2 Mann |
| 3. über 90 m Länge | 3 Mann |

Teil G

Schwimmende Geräte

Die in den Teilen A, B und D vorgeschriebenen Mindestbesetzungen gelten entsprechend. Spezialfahrzeuge (z. B. Bagger, Spüler) sind mindestens so zu besetzen, wie gleich große Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft oder wie Fahrzeuge mit eigener Triebkraft. Auf Fahrzeugen der Technischen Flotte können an Stelle von Boots- und Decksmännern Wasserbauarbeiter oder Lehrlinge eingesetzt werden.

Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt.

Vom 2. April 1962

§ 1

Grundsätzliches

(1) Wer auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug — nachstehend Fahrzeug genannt — oder Floß führt oder auf Fahrzeugen die Maschinenanlagen bedient, muß ein für das Fahrzeug oder Floß und für den Fahrtbereich bzw. für die Maschinenanlage geltendes Befähigungszeugnis besitzen.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer dürfen mit der Führung eines Fahrzeuges oder Floßes bzw. mit der Bedienung einer Maschine nur solche Personen betrauen, die im Besitz des erforderlichen Befähigungszeugnisses sind.

(3) Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind alle Wasserläufe — ausgenommen Seewasserstraßen — und abflußlosen Seen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Binnen- und Seeschiffe der Transportflotte (Fahrgastschiffe aller Größen, Schlepper und Güterschiffe mit eigener Triebkraft über 30 PS sowie Güterschiffe ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit von mindestens 15 t);
- b) Fahrzeuge der Technischen Flotte (ohne eigene Triebkraft ab 15 t Tragfähigkeit, mit eigener Triebkraft über 30 PS);
- c) Kleinfahrzeuge mit weniger als 15 t Tragfähigkeit und mit eigener Triebkraft bis 60 PS, mit Ausnahme der Sportboote;
- d) Fähren.

§ 2

Arten der Befähigungszeugnisse

(1) Es werden folgende Befähigungszeugnisse erteilt:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. das Elbschifferzeugnis | Befähigungszeugnis I |
| 2. das Schiffsführerzeugnis | Befähigungszeugnis II |
| 3. das Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen der Technischen Flotte ohne eigene Triebkraft bis zu 150 t Tragfähigkeit, mit eigener Triebkraft bis 120 PS | Befähigungszeugnis III |
| 4. das Befähigungszeugnis zum Führen von Kleinfahrzeugen | Befähigungszeugnis IV |
| 5. das Befähigungszeugnis zum Führen von Fähren | Befähigungszeugnis V |
| 6. das Befähigungszeugnis zum Führen von Flößen | Befähigungszeugnis VI |
| 7. das Befähigungszeugnis als Motoren/Dampfmaschinist | Befähigungszeugnis M I |
| 8. das Befähigungszeugnis als Motorenwart | Befähigungszeugnis M II |

(2) Die im Abs. 1 genannten Befähigungszeugnisse gelten auf den Binnengewässern, die im Befähigungszeugnis angegeben sind. Eine Beschränkung auf bestimmte Strecken, Fahrzeugarten oder Fahrzeuge ist zulässig.

(3) Ein Befähigungszeugnis kann auf einen anderen Geltungsbereich, eine andere Fahrzeugart oder ein anderes Fahrzeug erweitert werden, wenn der Inhaber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen

(1) Ein Befähigungszeugnis kann erwerben, wer die Tauglichkeit, die erforderliche Ausbildung und Fahrzeit, das Mindestalter und das Bestehen einer entsprechenden Prüfung nachweist.

(2) Der Nachweis über die Tauglichkeit ist durch ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zu erbringen.

(3) Ergibt sich aus dem Attest eine bedingte Tauglichkeit, so kann das Befähigungszeugnis mit Beschränkungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 4

Mindestalter

(1) Das Mindestalter beträgt zum Führen von

- | | |
|---|-----------|
| a) Fahrgastschiffen und Fähren,
Schleppern,
Güterschiffen ohne eigene und mit eigener Triebkraft,
Fahrzeugen der Technischen Flotte mit einer Tragfähigkeit über 150 t und mit eigener Triebkraft von mehr als 60 PS und
Flößen | 21 Jahre; |
| b) Fahrzeugen der Technischen Flotte bis 150 t Tragfähigkeit ohne eigene Triebkraft und mit eigener Triebkraft bis 60 PS sowie
Kleinfahrzeugen mit eigener Triebkraft | 18 Jahre. |
| (2) Das Mindestalter beträgt | |
| für Motoren- bzw. Dampfmaschinisten | 31 Jahre, |
| für Motorenwarte | 18 Jahre. |

§ 5

Antrag auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses

(1) Der Bewerber hat die Erteilung eines Befähigungszeugnisses bei der zuständigen Dienststelle gemäß § 7 Abs. 1 unter Angabe der Fahrzeugart und des räumlichen Geltungsbereiches schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Paßbild,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
- e) Unterlagen über theoretische und praktische Ausbildung,
- f) Unterlagen über die bisherige Tätigkeit (Fahrzeiten).

(2) Die Prüfungstermine werden den Bewerbern bekanntgegeben.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. November 1961 für die sozialistische Berufsbildung (Sonderdruck Nr. 348 des Gesetzblattes).

(2) Zur Durchführung der Prüfungen sind bei den Wasserstraßenhauptämtern Magdeburg und Berlin — erforderlichenfalls auch bei den Wasserstraßenämtern — Prüfungskommissionen zu bilden.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen werden vom Ministerium für Verkehrswesen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, geregelt.

§ 7

Erteilung der Befähigungszeugnisse

(1) Die Befähigungszeugnisse erteilen

- a) das Wasserstraßenhauptamt Magdeburg für die Elbe und die Binnengewässer westlich der Elbe,
- b) das Wasserstraßenhauptamt Berlin für die Binnengewässer östlich der Elbe und für die Oder.

(2) Die Dienststellen gemäß Abs. 1 können die Erteilung der Befähigungszeugnisse III, IV und V den Wasserstraßenämtern übertragen.

§ 8

Befähigungszeugnisse I und II

(1) Der Bewerber muß den Bootsmannsbrief oder das Facharbeiterzeugnis als Binnenschiffer und — soweit vorhanden — Zeugnisse über Teilnahme an Lehrgängen vorlegen. Er hat die gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Fahrzeit auf Fahrzeugen mit mehr als 150 t Tragfähigkeit bzw. auf einem Fahrgastschiff und die Teilnahme an einem Vorbereitungskursus für Schiffsführer nachzuweisen.

(2) Die Fahrzeiten gliedern sich entsprechend der Fahrzeugart, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, wie folgt:

- a) für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 5 Jahre, davon mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
- b) für Fahrzeuge mit Hilfsantrieb (Z-Antrieb oder Stoßboote) 5 Jahre, davon für Fahrzeuge mit Z-Antrieb mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Z-Antrieb, für Fahrzeuge mit Stoßboot mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Stoßboot;
- c) für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und mit eigener Triebkraft 6 Jahre, davon mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und mindestens 1 Jahr am Steuer von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft.

(3) Als Fahrzeit wird die Zeit gerechnet, während der sich das Fahrzeug auf Reisen befindet. In die Fahrzeit werden die Lehrzeit als Binnenschiffer, die Zeit des Stillstandes durch Hoch- oder Niedrigwasser und Eisverhältnisse einbezogen. Außerdem gelten als Fahrzeit Ausfälle durch Unfall oder Krankheit bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr.

(4) Die Fahrzeit wird um 1 Jahr ermäßigt, wenn der Bewerber die zehnklassige polytechnische Oberschule mit Erfolg besucht hat oder wenn er nur Fahrzeuge mit weniger als 150 t Tragfähigkeit ohne eigene Triebkraft führen will.

(5) Der Bewerber muß die Strecken, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, als Binnenschiffer mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben. Bei Antrag auf Erweiterung eines Befähigungszeugnisses I für die Strecke der Oder oberhalb Hohensaaten müssen mindestens 2 Fahrten zu Berg und zu Tal nachgewiesen werden.

§ 9

Befähigungszeugnis III

(1) Der Bewerber muß entweder den Bootsmannsbrief, das Facharbeiterzeugnis als Binnenschiffer oder Wasserbauwerker vorlegen oder den Nachweis über eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau erbringen.

(2) Der Bewerber muß die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben. Der Nachweis ist an Hand der Eintragungen im Schifferdienstbuch oder durch Fahrtenbescheinigungen zu erbringen.

(3) Von den Bedingungen gemäß Abs. 2 ist der Bewerber befreit, der Bauschuten ohne eigene Triebkraft bis zu 100 t Tragfähigkeit im Bereich einer Baustelle führen will.

(4) Der Bewerber, der ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft führen will, muß mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug mit eigener Triebkraft über 60 PS tätig gewesen sein und das Befähigungszeugnis M II besitzen.

(5) Inhaber der Befähigungszeugnisse I und II benötigen das Befähigungszeugnis III nicht.

§ 10

Befähigungszeugnis IV

(1) Der Bewerber muß mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschinen vertraut sein. Ist er im Besitz des Befähigungszeugnisses M II, so ist dieses der Prüfungskommission vorzulegen.

(2) Das Befähigungszeugnis IV berechtigt nicht zum Schleppen.

(3) Inhaber der Befähigungszeugnisse I, II oder III für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft benötigen das Befähigungszeugnis IV nicht.

§ 11

Befähigungszeugnis V

(1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Praxis als Fährgelhilfe nachweisen. Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Fährgelhilfe wird für Inhaber der Befähigungszeugnisse I bis IV und VI sowie für Bewerber, die bereits auf Fahrzeugen praktisch tätig waren, im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission festgelegt. Das Befähigungszeugnis gilt nur für die im Zeugnis genau bezeichnete Fähre.

(2) Zum Führen von Fahren mit eigener Triebkraft muß der Bewerber mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine vertraut sein. Ist er im Besitz des Befähigungszeugnisses M II, so ist dieses der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 12

Befähigungszeugnis VI

Der Bewerber muß den Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Flößerei erbringen. Ist der Bewerber bereits länger als 1 Jahr in der Binnenschifffahrt tätig gewesen, so genügt eine einjährige praktische Tätigkeit in der Flößerei. Der Nachweis ist an Hand der Eintragungen im Schifferdienstbuch bzw. durch Fahrtennachweis zu erbringen.

§ 13

Befähigungszeugnis M I

(1) Der Bewerber muß eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf, eine mindestens einjährige Fahrzeit als Motorenwart bzw. Kesselwärter oder bei nicht abgeschlossener Lehre eine mindestens dreijährige Fahrzeit als Motorenwart bzw. als Kesselwärter nachweisen.

(2) Inhaber des Berechtigungsscheines III oder III M der Seeschifffahrt benötigen das Befähigungszeugnis M I nicht.

(3) Ist der Bewerber eines Befähigungszeugnisses M I für Motoren bereits im Besitz eines Befähigungszeugnisses M I für Dampfmaschinen, muß er mindestens ein halbes Jahr als Maschinenassistent auf Fahrzeugen mit Motorenantrieb tätig gewesen sein.

§ 14

Befähigungszeugnis M II

(1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Fahrzeit auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und die Teilnahme an einem Vorbereitungskursus für Motorenwarte nachweisen. Während dieser Fahrzeit muß er sich mit der Bedienung von Motoren vertraut gemacht haben.

(2) Statt der Teilnahme an einem Vorbereitungskursus kann die entsprechende Qualifikation in einer Motorenwerkstatt erworben werden.

(3) Ist der Bewerber als Schiffsführer oder Steueremann mindestens 2 Jahre auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft gefahren, gelten die Bedingungen zum Erwerb des Befähigungszeugnisses M II als erfüllt.

§ 15

Einziehung und Entzug von Befähigungszeugnissen

(1) Die Sicherheitsorgane und die Organe der Strom- und Schifffahrtsaufsicht können Befähigungszeugnisse vorläufig einziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Befähigungszeugnisse geführt haben, nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind,
- b) der Inhaber vorübergehend nicht in der Lage ist, das Fahrzeug oder Floß sicher zu führen,
- c) der Inhaber gegen Vorschriften verstoßen hat, die im Interesse von Sicherheit und Ordnung erlassen worden sind.

(2) Ein vorläufig eingezogenes Befähigungszeugnis ist unverzüglich mit Begründung der Dienststelle zuzuleiten, die es ausgestellt hat. Sie entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Befähigungszeugnisses, ob es aus den im Abs. 1 genannten Gründen vorübergehend bis zur Höchstdauer von 3 Jahren oder für dau-

ernd entzogen wird; der Entzug kann auch erfolgen, wenn das Befähigungszeugnis vorher nicht eingezogen worden ist. Die Rückgabe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) In dem Bescheid über den Entzug des Befähigungszeugnisses kann festgestellt werden, daß es auf Kosten des Inhabers im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig erklärt wird, wenn es nicht spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheides zurückgegeben wird.

(4) Gegen den Entzug eines Befähigungszeugnisses kann innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung, Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen, eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen, ist endgültig.

§ 16

Verlust von Befähigungszeugnissen

(1) Bei Verlust von Befähigungszeugnissen erteilt die zuständige Dienststelle auf Antrag eine Zweitausfertigung; das gilt auch, wenn Befähigungszeugnisse unbrauchbar geworden sind.

(2) Verlorene Befähigungszeugnisse sind auf Kosten der Inhaber im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig zu erklären.

§ 17

Unterbrechung der Tätigkeit

Nimmt der Inhaber eines Befähigungszeugnisses seine Tätigkeit in der Binnenschifffahrt nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Jahren wieder auf, so hat er die Dienststelle, die sein Befähigungszeugnis ausgestellt hat, zu unterrichten. Diese entscheidet, ob eine erneute Prüfung erforderlich ist.

§ 18

Umtausch alter Befähigungszeugnisse

(1) Befähigungszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellt wurden, sind bis zum 1. Juli 1963 bei der zuständigen Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung umzutauschen; sie sind nach diesem Zeitpunkt ungültig.

(2) Personen, die für die Führung einer bestimmten Fahrzeugart oder für die Bedienung der Maschinenanlage bisher kein Befähigungszeugnis benötigten, müssen bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses sein.

(3) Der Umtausch ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt 2,— DM.

§ 19

Ausnahmen

Die Leiter der zuständigen Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung können in begründeten Fällen Ausnahmen von dem festgesetzten Mindestalter, den Fahrzeiten und der Anzahl der Streckenfahrten zulassen.

§ 20

Anerkennung von Befähigungszeugnissen

Die von den zuständigen Organen anderer Staaten ausgefertigten Befähigungszeugnisse werden für Fahrten auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demo-

kratischen Republik nur anerkannt, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik es vorsehen oder eine gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse bisher erfolgte.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Juni 1955 über das Befahren der Märkischen Wasserstraßen (GBl. I S. 427);
2. die Anordnung vom 21. Januar 1958 über Schiffsführerzeugnisse zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb (GBl. II S. 19);
3. die Verordnung vom 2. Juli 1926 über Elbschifferzeugnisse (RGBl. II S. 364; Ber. S. 434) in der Fassung der Sechsten Verordnung vom 28. Mai 1941 über Elbschifferzeugnisse (RGBl. II S. 183).

Berlin, den 2. April 1962

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 30. April 1962

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 28. September 1950 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1031),
2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1079),
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 147),
4. Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. März 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 221),
5. Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. August 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832),
6. Anweisung vom 31. Oktober 1950 über das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler (Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls) (GBl. S. 1143),
7. Bekanntmachung vom 16. September 1950 über die Meldepflicht der Bevölkerung für umherliegende Munition und Blindgänger sowie für Minenfelder usw. (GBl. S. 1016),

8. Bekanntmachung vom 28. Dezember 1951 über den Bezug von Ausgabebüchern für Dienstaussweise (MinBl. 1952 S. 1),
9. Anweisung vom 7. April 1953 über Sonderprüfungen für Vermessungs-Ingenieure (ZBl. S. 154),
10. Anordnung vom 6. Januar 1954 zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage (GBl. S. 40),
11. Bekanntmachung vom 7. Januar 1954 über die Änderung der DPA-Nr. auf Betriebs- oder Dienstaussweisen (ZBl. S. 24),
12. Anordnung vom 30. August 1954 über die Auflösung der Archivinspektionen (ZBl. S. 449),
13. Anordnung vom 1. März 1956 zur Aufhebung der Anordnung über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost (Verwaltungswertpost) (GBl. II S. 64),
14. Anordnung vom 15. März 1957 zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftsleistung auf Dokumenten (GBl. II S. 134).

§ 2

Alle nach dem 7. Oktober 1949 erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, die Fragen regeln, die zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern gehören, sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1962

Der Minister des Innern
Maron

Anordnung Nr. 7*
über die Ausbildung und staatliche Anerkennung
der Fachärzte.

Vom 17. April 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die medizinische Fachrichtung „Physikalisch-diätetische Therapie“ erhält die Bezeichnung „Physiotherapie“.

(2) Die Ziff. 18 des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 erhält folgende Fassung:

„Facharzt für Physiotherapie 4 Jahre“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1962

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1961 Nr. 23 S. 485)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 8 vom 26. April 1962 enthält:	Seite
Anordnung vom 31. März 1962 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen ...	93
Anordnung vom 26. März 1962 zur Aufhebung der Anordnungen über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft.....	94
Anordnung Nr. 168 vom 12. März 1962 über DDR-Standards	94
Anordnung Nr. 169 vom 19. März 1962 über DDR-Standards	100
 Die Ausgabe Nr. 9 vom 7. Mai 1962 enthält:	
Anordnung vom 11. April 1962 über die Auflösung von Betrieben des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen	105
Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1962 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft	105
Anordnung Nr. 170 vom 30. März 1962 über DDR-Standards	106
 Die Ausgabe Nr. 10 vom 10. Mai 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 171 vom 9. April 1962 über DDR-Standards	115
Anordnung Nr. 172 vom 16. April 1962 über DDR-Standards	120

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. P 2064**
Preisverordnung Nr. 1775/1 vom 16. November 1961 — Betonsteine und sonstige Beton-
erzeugnisse auf Zementbasis und neuen Bindern — (Warennummer aus 25 73 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 2072**
Preisverordnung Nr. 1499/1 vom 3. November 1961 — Blechbe- und -verarbeitungs-
maschinen — (Warennummern 32 17 30 00, 32 17 40 00, aus 32 19 20 00)
- Sonderdruck Nr. P 2073**
Preisverordnung Nr. 1382/1 vom 3. November 1961 — Fräsmaschinen und Fräseinhei-
ten — (Warennummern 32 13 30 00, 32 13 69 00, aus 32 19 10 00)
- Sonderdruck Nr. P 2074**
Preisverordnung Nr. 1173/3 vom 3. November 1961 — Scheren für Hand-, Fuß- und
Kraftbetrieb — (Warennummern 32 16 73 60, 32 17 10 00, 32 17 20 00, aus 32 19 20 00)
- Sonderdruck Nr. P 2075**
Preisverordnung Nr. 1168/2 vom 3. November 1961 — Profil-, Zieh- und Richt-
maschinen — (Warennummern 32 17 50 00, aus 32 19 20 00)
- Sonderdruck Nr. P 2076**
Preisverordnung Nr. 1529/1 vom 15. Dezember 1961 — Seil- und Hubwinden — (Wa-
rennummern 32 31 30 00, 32 31 40 00, aus 32 39 10 00)
- Sonderdruck Nr. P 2079**
Preisverordnung Nr. 1397/1 vom 2. März 1962 — Flachdichtungen, Zwischenlagen,
Flachdichtringe und Scheiben aus Papier, Karton, Pappe, Pressspan und Restibol —
(Warennummer 56 37 10 00)
- Sonderdruck Nr. P 2080**
Preisverordnung Nr. 1494/3 vom 8. Dezember 1961 — Sonstige gefaßte Optik und
optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 90 00,
37 12 18 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

Frank Teutschbein

HALBSTAATLICHE BETRIEBE

Die Aufgaben der Organe der sozialistischen Staatsmacht und die Rolle des Rechts bei der Bildung und Entwicklung halbstaatlicher Betriebe

132 Seiten Broschiert 3,80 DM

Das in der DDR geschaffene Beispiel der Umgestaltung der privatkapitalistischen Industrie und der Einbeziehung der Unternehmer in den Aufbau des Sozialismus auf friedlichem Wege durch die Bildung und Entwicklung halbstaatlicher Betriebe ist für die gesamtdeutsche und internationale Entwicklung von größter Bedeutung.

Der Autor behandelt die Fragen der staatlichen Beteiligung zunächst von der staatsrechtlichen Seite her und ist auf Grund seiner beruflichen Erfahrung auch in der Lage, den erreichten Entwicklungsstand in den halbstaatlichen Betrieben zu zeigen. Besonders wertvoll sind seine Anregungen zur Verbesserung der Leitung der halbstaatlichen Betriebe durch die zuständigen örtlichen Organe. Er gibt praktische Vorschläge für die nächsten Aufgaben der Wirtschaftsräte und der Kreisplankommissionen und stellt dabei als entscheidende Frage die Arbeit der volkseigenen Betriebe als staatlicher Gesellschafter heraus.

Aus dem Inhalt:

- Grundlegende Gesetzmäßigkeiten der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus
- Die Bildung halbstaatlicher Betriebe
- Die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Entwicklung halbstaatlicher Betriebe
- Spezielle Probleme der staatlichen Beteiligung
- Der ehemalige Unternehmer als Leiter des halbstaatlichen Betriebes
- Rechte und Pflichten der Werktätigen im halbstaatlichen Betrieb
- Die sozialistische Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe und die Leitung des Umgestaltungsprozesses durch die staatlichen Organe
- Verbesserung der staatlichen Leitung des Umgestaltungsprozesses
- Die verantwortlichen staatlichen Organe für die Festigung und die Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig.

Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik; Berlin C 2, Klosterstraße 47
 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 299.36.22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR Verlag: (f) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 93 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon: 51 93 21 - Druck: (516) Tribune Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962 | Berlin, den 21. Mai 1962 | Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 62	Beschluß über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961	295

Beschluß

über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961.

Vom 19. April 1962

Seit der Veröffentlichung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED „Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus“ fanden in den Betrieben und Institutionen sowie in den Städten und Gemeinden zahlreiche Aussprachen über die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen statt.

Das Kommuniqué fand besonders bei den berufstätigen Frauen und Mädchen großen Widerhall.

Viele Unklarheiten über die Rolle der Frauen und Mädchen beim Kampf um den Sieg des Sozialismus und die Sicherung des Friedens wurden geklärt.

In der Mehrzahl der örtlichen und zentralen Organe des Staatsapparates sowie auch in den Betrieben, Institutionen und Einrichtungen wurden die Grundsätze und Probleme des Kommuniqués beraten. Die Ergebnisse dieser Beratung widerspiegeln sich vor allem in den Frauenförderungsplänen, die anlässlich des Internationalen Frauentages 1962 abgeschlossen wurden. Die Erfahrungen zeigen, daß die Anwendung der Grundsätze des Frauenkommuniqués die Lösung der staatlichen Aufgaben wesentlich erleichtert und die Entwicklung des sozialistischen Arbeitsstils fördert.

Viele staatliche Organe haben bisher ungenügend zur inhaltlichen Organisierung des politischen Gesprächs mit den Frauen beigetragen. Nicht immer wurde davon ausgegangen, daß bei der Verwirklichung der großen Aufgaben zur Organisierung des Sieges des Sozialismus die Teilnahme aller Kräfte unseres Volkes, vor allem auch der Frauen und Mädchen, erforderlich ist. Zum Teil wurden die Männer in die Aussprachen über die Probleme des Kommuniqués nicht miteinbezogen. Die Argumente, Stimmungen und Auffassungen unter den verschiedensten Schichten der Frauen sind vielen staat-

lichen Leitern nicht genügend bekannt. Die in den Aussprachen unterbreiteten Vorschläge und Kritiken werden nicht gründlich ausgewertet und wenig konkrete staatliche Maßnahmen zur Förderung der Frauen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben festgelegt.

Oft wurden die Aussprachen auf Probleme der Qualifizierung und Förderung sowie auf die Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen beschränkt. Die Diskussionen und Auseinandersetzungen waren nicht genügend darauf gerichtet, allen Frauen und Mädchen bewußt zu machen, daß die Politik von Partei und Regierung die Sicherung des Friedens zum Ziel hat und die Deutsche Demokratische Republik das Glück und die Zukunft der ganzen deutschen Nation, jeder Frau und Mutter verkörpert.

Die Durchführung des Kommuniqués wird noch in vielen staatlichen Organen ressort- und kampagnemäßig behandelt und nicht eng mit der Lösung der staatlichen Aufgaben, vor allem mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Auswertung des VII. Deutschen Bauernkongresses verbunden.

Teilweise gibt es Tendenzen, die Durchführung des Kommuniqués mit der Verabschiedung der Frauenförderungspläne als im wesentlichen abgeschlossen zu behandeln.

Die in diesen Plänen zur Qualifizierung und Förderung der Frauen festgelegten Maßnahmen reichen nicht aus, um den Frauenanteil in mittleren und leitenden Funktionen wesentlich zu erhöhen. Oft werden beim Einsatz von Frauen in leitende Funktionen im Staatsapparat immer noch schärfere Maßstäbe angelegt als bei der Besetzung dieser Funktionen durch Männer. Es werden wenig Anstrengungen unternommen, um planmäßig und differenziert die notwendigen Voraussetzungen zur Erhöhung des Frauenanteils in mittleren und leitenden Funktionen zu schaffen.

Der Ministerrat beschließt:

I.

1. Die Anwendung der Grundsätze des Frauenkommunikés und die Kontrolle ihrer Durchführung müssen in den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates zum festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit werden.

Die im Kommuniké gestellten Aufgaben sind nicht ressort- und kampagnemäßig, sondern im Zusammenhang mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, der Beschlüsse des VII. Deutschen Bauernkongresses und der Weiterführung des Produktionsaufgebotes zu lösen. Dabei sind die besten Beispiele und Erfahrungen bei der Qualifizierung und Förderung der Frauen zu verallgemeinern und zu popularisieren.

2. Die Organe des Staatsapparates haben in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen in ihrem Aufgabenbereich das politische Gespräch über die Probleme des Kommunikés des Politbüros des ZK der SED „Die Frauen — der Frieden und der Sozialismus“ organisiert weiterzuführen.

Die Aussprachen sind zielgerichteter auf die Klärung der sozialistischen Perspektive unserer Entwicklung, auf die Klärung der Rolle der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik und auf die Auseinandersetzung mit den im jeweiligen Bereich vorhandenen falschen und überholten Auffassungen zu konzentrieren und zugleich mit einer kritischen Einschätzung zu verbinden, wie die bisherigen Festlegungen zur Verwirklichung des Kommunikés erfüllt wurden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Aussprache, die Vorschläge, Hinweise und Kritiken sind sorgfältig auszuwerten. Ihre Realisierung ist durch die Festlegung kontrollierbarer Maßnahmen zu sichern.

3. Der Minister für Kultur und die örtlichen Organe der Staatsmacht haben in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen und den Künstlerverbänden dafür zu sorgen, daß in den Werken der Kunst und der Literatur die Rolle der Frau in ihrem neuen sozialistischen Verhältnis zur Arbeit und zu unserem Staat gestaltet wird.

In den Klubs und Kulturhäusern sind die speziellen Interessen der Frauen stärker zu berücksichtigen und noch bessere Voraussetzungen zu schaffen für die künstlerische Betätigung der Frauen und Mädchen.

II.

Zur Erhöhung des Anteils der Frauen und Mädchen in mittleren und leitenden Staatsfunktionen

Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates und die Vorsitzenden der örtlichen Räte werden zur Erhöhung des Anteils der Frauen und Mädchen in mittleren und leitenden Staatsfunktionen zur Durchführung folgender Maßnahmen verpflichtet:

1. Die bisher zur Verwirklichung des Kommunikés festgelegten Maßnahmen, die Durchführung der Frauenförderungs-, Qualifizierungs- und Kadernach-

wuchspläne sind regelmäßig zu kontrollieren und durch die Verallgemeinerung der besten Beispiele und Erfahrungen ständig zu konkretisieren. Dabei ist entsprechend den Erfordernissen des Volkswirtschaftsplanes besonderer Wert auf noch besser differenzierte Qualifizierungsmaßnahmen im Prozeß der Arbeit bei stärkerer Berücksichtigung der Belastung der berufstätigen Frauen zu legen.

2. Es ist festzulegen, wie und in welchen Etappen solche Frauen in leitende Funktionen eingesetzt werden, die die dafür erforderliche Qualifikation bereits besitzen, aber bisher noch nicht ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt wurden. Bei der Neubesetzung von leitenden und mittleren Funktionen sind in erster Linie Frauen zu berufen bzw. einzusetzen.
3. Bei der Schaffung einer Kaderreserve für leitende Funktionen im Staatsapparat sind entsprechend dem Anteil der Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl im jeweiligen Bereich, bis Ende des Jahres 1962 jedoch mindestens 25 % Frauen zu gewinnen und planmäßig auf die Übernahme einer solchen Funktion vorzubereiten.

Es sollen besonders solche Frauen und Mädchen gewonnen werden, die bereits als Volksvertreterinnen, als Mitglieder von Kommissionen und Aktivs oder in anderen gesellschaftlichen Funktionen hervorragende Arbeit leisteten.

4. Bei der Delegation zu Schulen, Lehrgängen und anderen Bildungseinrichtungen ist der Anteil der Frauen und Mädchen bei der Delegation entsprechend den Erfordernissen systematisch zu erhöhen.

Der Anteil der Frauen und Mädchen bei der Delegation zum Studium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und an den Verwaltungsschulen muß mindestens 25 % betragen.

5. Die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, die im Anteil an Frauen und Mädchen in leitenden Funktionen weit unter dem Republikdurchschnitt liegen, werden verpflichtet, im Verlaufe dieses Jahres besondere Anstrengungen zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen zu machen. Es sind dies vor allem

das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

das Ministerium der Finanzen,

das Ministerium für Handel und Versorgung,

das Ministerium für Volksbildung,

das Ministerium für Gesundheitswesen,

das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,

die Deutsche Notenbank,

das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport,

das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung.

die Regierungskommission für Preise,

die Räte der Bezirke Halle, Rostock und Schwerin sowie die Räte der Kreise in den Bezirken Rostock und Schwerin.

Die Leiter der zentralen Organe und örtlichen Räte sind verpflichtet, in ihrem Bereich dafür zu sorgen, daß Frauen — besonders solche mit wissenschaftlicher Ausbildung — in solche Funktionen eingesetzt werden, die ihrer Qualifikation entsprechen. Dabei ist zu beachten, daß die Frauen unter Berücksichtigung ihrer zusätzlichen Belastung als Hausfrau und Mutter dort eingesetzt werden, wo die günstigsten Bedingungen für sie gegeben sind.

6. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berichten halbjährlich — beginnend mit dem 30. Juni 1962 — an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für Koordinierung und Kontrolle, wie sich der Anteil der Frauen und Mädchen in leitenden Staatsfunktionen erhöht hat und welche Erfahrungen dabei gesammelt wurden.

III.

Zur Qualifizierung, Förderung und Entwicklung der Frauen für naturwissenschaftliche und technische Berufe

1. Die Werbung unter den Frauen und Mädchen für die Erlernung technischer Berufe und die Qualifizierung in den Berufen der Elektrotechnik, der Chemieindustrie, der Bauwirtschaft und der Landwirtschaft ist zu verstärken.

Dazu ist erforderlich:

- a) In allen Zweigen der erweiterten Oberschulen die berufliche Ausbildung mit höchster Qualität durchzuführen und im Zusammenhang damit insbesondere die Qualität des naturwissenschaftlichen Unterrichts zu verbessern und innerhalb des naturwissenschaftlichen Zweiges den Anteil der Mädchen zu erhöhen, damit das Interesse besonders der Mädchen auf hochqualifizierte naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Berufe sowie Studienrichtungen gelenkt wird.

Ferner ist es notwendig, bereits in den Klassen 5 bis 8 der zehnklassigen polytechnischen Oberschule durch einen hochqualifizierten polytechnischen und naturwissenschaftlichen Unterricht möglichst viele Mädchen für den Besuch des naturwissenschaftlichen Zweiges der erweiterten Oberschule zu gewinnen.

Der zur Zeit vorhandene Mangel an Oberstufenlehrern für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer muß überwunden werden.

Besonders von der 6. Klasse an hat eine systematische Vorbereitung der Schülerinnen auf die naturwissenschaftliche, technische und landwirtschaftliche Berufswahl zu erfolgen.

- b) Bei der Werbung für das Studium sind für die mathematisch-naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Disziplinen in verstärktem Maße Mädchen zu gewinnen. Bis spätestens 1963 muß auf diesen Gebieten eine spürbare Verbesserung eintreten.

- c) Damit gesichert wird, daß der Anteil der Frauen an der Anzahl der Studierenden besonders bei Naturwissenschaften und technischen Wissenschaften steigt, bestimmen die Staatliche Plankommission und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen einzelne Fachrichtungen, bei denen der Frauenanteil im Plan der Neuaufnahmen auszuweisen ist.

Verantwortlich: Ministerium für Volksbildung,

Staatliche Plankommission,

Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,

Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

- d) In den Frauenförderungsplänen der Betriebe ist die Werbung weiblicher Werkstätiger für das Fern- und Abendstudium aufzunehmen und den Teilnehmern besondere Unterstützung zu gewährleisten.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen zum Fachschul-, Fern- und Abendstudium ist bei weiblichen Bewerbern besonders zu berücksichtigen, daß eine entsprechende Berufspraxis der Berufsausbildung gleichgestellt wird.

Um die Bedingungen des Abendstudiums für werktätige Frauen, die Kinder haben und am normalen Studiengang nicht teilnehmen können, zu verbessern, sind in den Bezirksstädten in den technischen Fachrichtungen spezielle Frauenklassen einzurichten und durch die Betriebe die dafür notwendigen sozialen Voraussetzungen zu schaffen. Die Schaffung solcher Frauenklassen darf die Teilnahmebedingungen für Frauen am normalen Studiengang nicht einengen.

Verantwortlich: Volkswirtschaftsrat,

Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

2. Besonders große Bedeutung für die Förderung und Entwicklung der Frauen hat ihre systematische Qualifizierung in den Betrieben und Einrichtungen.

- a) Die Schwerpunkte der Frauenqualifizierung in den Betrieben und in den LPG sind:

Abschluß der 8. und 10. Klasse und Lehrgänge der abschnittswise Qualifizierung, die von der ungelerten Arbeiterin über den Meister zum Ingenieur führen.

- b) In den Kaderentwicklungsplänen der Genossenschaften ist festzulegen, daß auf dem Gebiet der Innenwirtschaft vorrangig Frauen und Mädchen ausgebildet und eingesetzt werden. Um ihnen die weitere Qualifizierung für mittlere und leitende

Funktionen zu erleichtern, sind an den Dorfakademien Förderungslehrgänge für Frauen — besonders auf dem Gebiet der Mathematik und Naturwissenschaften — einzurichten.

Außerdem sind spezielle Frauenlehrgänge durchzuführen, auf denen die technischen Anlagen, Geräte und Maschinen — vor allem der Innenmechanisierung — in Aufbau und Wirkungsweise erläutert werden und die Genossenschaftsbäuerinnen durch praktische Übungen sie sicher beherrschen lernen.

Gleichzeitig sind grundlegende naturwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, die das Verständnis für die moderne Technik erleichtern.

Verantwortlich: Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
Ministerium für Volksbildung.

c) Zur Gewinnung einer größeren Anzahl von Frauen zur Meisterqualifizierung ist ein Versuch in mehreren Fachrichtungen durchzuführen, Facharbeiter- und Meisterausbildung in einem Studiengang durchzuführen, der von TBS und Fachschule gemeinsam geplant und durchgeführt wird.

d) Es ist eine planmäßige und systematische Berufsausbildung und Qualifizierung der Frauen und Mädchen entsprechend der Perspektive der einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige sowie der Landwirtschaft durch eine exakte Arbeitskräfteplanung und -lenkung zu gewährleisten. Besonders die Betriebe und Einrichtungen mit hohem Frauenanteil müssen den Arbeitskräftebedarf bis 1965 ermitteln und durch Kaderentwicklungspläne die Qualifizierung der Frauen festlegen.

Verantwortlich: Volkswirtschaftsrat,
Ministerium für Volksbildung,
Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,
Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

3. Von den Leitern der zentralen Organe und den Hauptdirektoren der VVB — insbesondere in den Bereichen Handel, Post- und Fernmeldewesen, Verkehr sowie in den Zweigen der Industrie mit hohem Anteil weiblicher Beschäftigter — sind wirksame Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in mittleren und leitenden Funktionen festzulegen.

Dabei ist:

a) grundsätzlich anzustreben, daß alle Meisterbereiche, in denen überwiegend Frauen arbeiten, durch einen weiblichen Meister geleitet werden. Zur schnelleren Verwirklichung dieses Grundsatzes sind von den Leitern bindende Festlegungen zu treffen, die die Neubesetzung solcher Stellen durch Frauen sichern:

b) aus diesen Betrieben der Anteil der zum Studium zu delegierenden Frauen, insbesondere für die Fachschulen, so zu erhöhen, daß er im kürzesten Zeitraum dem Anteil der in diesem Industriezweig beschäftigten Frauen entspricht. Für die Betriebe aus den Industriezweigen mit hohem Anteil weiblicher Beschäftigter sind zur Delegation von Studienbewerbern Beauftragungen zu erteilen.

Verantwortlich: Volkswirtschaftsrat und die zuständigen Fachministerien bzw. Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise.

4. a) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung haben bei ihrer systematischen Berufsberatung unter den Schulabgängern besonders die Mädchen bei der Berufswahl zu unterstützen.

Verantwortlich: Räte der Bezirke und Kreise.

b) Durch den Einfluß der Lehrer ist in Zusammenarbeit mit den Elternberatern sowie durch den polytechnischen Unterricht eine gezielte Werbung für volkswirtschaftlich wichtige Berufe durchzuführen.

Verantwortlich: Ministerium für Volksbildung.

c) Es sind mehr und qualifiziertere Berufswerbungsschriften durch die zuständigen zentralen Organe herauszugeben, die alle Mädchen zur Erlernung eines Berufes anregen und ihre Berufswahl erleichtern.

Verantwortlich: Staatliche Plankommission und zuständige zentrale Staatsorgane.

5. Für folgende Berufe sind entsprechend den örtlichen Bedingungen Anteile für Mädchen festzulegen:

Landwirtschaft (Saatgut, Rinderhaltung, Schweinehaltung),

Werkzeugmacher,

Feinmechaniker,

Elektromechaniker,

Fernmeldemechaniker,

Funkmechaniker,

Chemiefacharbeiter,

Plastefacharbeiter,

Automateneinrichter,

Facharbeiter für automatische Fertigungssysteme.

Diese Liste kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von den örtlichen Organen erweitert werden.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Kreise.

6. In den Plänen zur Aufnahme von Lehrlingen in die Klassen der Berufsausbildung mit gleichzeitigem Erwerb des Abiturs ist der Mädchenanteil festzulegen und zu erhöhen.

Verantwortlich: Ministerium für Volksbildung.

7. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind persönlich dafür verantwortlich, daß die in ihrem Bereich beschäftigten Frauen mit abgeschlossener Ausbildung (Facharbeiter, Meister, Fach- und Hochschulabsolventen) entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt und in allen beruflichen und persönlichen Fragen eine ständige, besondere Unterstützung erhalten.

Zur beruflichen Förderung solcher Frauen, die vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden, sind durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Weiterbildungsmöglichkeiten an der Betriebsakademie oder der Volkshochschule zu schaffen. Damit soll die Verbindung solcher Frauen mit ihrem ehemaligen Betrieb aufrechterhalten und zugleich ihre planmäßige Qualifizierung für ihren künftigen Arbeitsplatz erreicht werden.

Verantwortlich: Die zentralen Organe des Staatsapparates und die Räte der Kreise und Bezirke.

8. In den Betrieben und Einrichtungen ist die Einhaltung der Entwicklungspläne weiblicher Absolventen besonders zu kontrollieren. Die Kommissionen für den wissenschaftlich-technischen Nachwuchs haben die Aufgabe, die Absolventinnen besonders zu fördern.

Bei der Absolventenvermittlung muß durch straffe Anleitung und Kontrolle gewährleistet werden, daß die Frauen und Mädchen entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

Durch die Fachberatungen und die Absolventenvermittlung für die Auslandsstudenten ist dafür Sorge zu tragen, daß Frauen, die das Auslandsstudium absolvierten, in stärkerem Maße die Perspektive leitender Kader erhalten. Dazu sollten schon während des Auslandsstudiums (nach der 2. Fachberatung vor der Festlegung des Einsatzes) individuelle Förderungspläne erarbeitet werden.

Verantwortlich: Staatliche Plankommission, Volkswirtschaftsrat, die zentralen Organe des Staatsapparates.

9. Um die Fähigkeiten der Genossenschaftsbäuerinnen voll zu nutzen und sie entsprechend ihren Kenntnissen und Neigungen in die genossenschaftliche Produktion und die Leitung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzubeziehen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Den Vorständen der LPG ist eine konkrete Anleitung und Unterstützung bei der Ausarbeitung der Frauenförderungspläne zu geben. Das Ziel ist, noch in diesem Jahr in allen LPG Frauenförderungspläne auf der Grundlage des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED und der Empfehlung an den VII. Deutschen Bauernkongreß auszuarbeiten und zu beschließen. Der Frauenförderungsplan ist ein Teil des Betriebsplanes der LPG. Vorschläge und Hinweise der Frauenausschüsse sind durch die Vorstände der LPG zu verwirklichen.

- b) Die Räte der Kreise haben stärker Einfluß darauf zu nehmen, daß der Anteil der Frauen in den Vorständen und Kommissionen weiter erhöht wird. Um die Genossenschaftsbäuerinnen für diese Funktionen zu befähigen, sind unter Leitung der Kreislandwirtschaftsschulen in den MTS-Bereichen oder an den Dorfakademien Schulungen über Statut, innere Betriebsordnung und das Recht der LPG durchzuführen.

In den Konsultationspunkten sind durch die Räte der Kreise vierteljährlich Erfahrungsaustausche mit Bäuerinnen aus den Vorständen und Kommissionen sowie weiblichen Brigadiern und Gruppenleitern durchzuführen, auf denen bewährte Staats- und Wirtschaftsfunktionäre auftreten. Durch Tierärzte, Agronomen und Zootechniker sind am Arbeitsplatz in den Brigaden der LPG fachliche Unterweisungen und Schulungen durchzuführen.

Verantwortlich: Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

IV.

Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen

Es sind Maßnahmen einzuleiten, die den berufstätigen Frauen, insbesondere den Arbeiterinnen in den Schwerpunktbetrieben und in den Betrieben mit einem hohen Anteil weiblicher Beschäftigter sowie den Bäuerinnen, eine Erleichterung des Einkaufs durch maximale Zeiterparnis gewährleisten, die ihren konkreten Niederschlag in den komplexen Versorgungsplänen der örtlichen Räte, einschließlich Dienstleistungen und Reparaturen, finden müssen:

1. Um insbesondere die Versorgung der Arbeiterinnen in den Schwerpunktbetrieben der Industrie zu verbessern, ist eine vorbildliche Arbeitsplatzversorgung in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben zu organisieren.

Für die Betriebsverkaufsstellen sind die typischen Sortimente festzulegen und die hierfür erforderlichen Warenfonds bereitzustellen. Es ist ein gut funktionierender Bestelldienst für Lebensmittel und Industriewaren über das Netz der in den Schwerpunktbetrieben und deren Wohngebieten liegenden Verkaufsstellen durchzusetzen.

Den Frauen in den Schwerpunktbetrieben ist im entsprechenden Umfang der Warenbezug über den Versandhandel zu ermöglichen.

Überspitzungen bei der Spezialisierung der Verkaufsstellen, besonders bei Lebensmitteln, sind zu verhindern bzw. rückgängig zu machen.

Verantwortlich: Ministerium für Handel und Versorgung,

Räte der Bezirke und Kreise.

2. Zur Erleichterung des Einkaufs der Bäuerinnen ist ein gut organisierter Bestelldienst für Industriewaren — bei gleichzeitiger Bereitstellung der Warenfonds auf der Grundlage der Ortsversorgungspläne — einzurichten. Der ambulante Handel und Versandhandel ist regelmäßig durchzuführen.

Zur Entlastung der Bäuerinnen in den Spitzenarbeitszeiten sind die Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zu verbessern und verstärkt auszunutzen. Dazu sind Vereinbarungen über die Auslastung der Küchenkapazitäten der LPG, VEG und der MTS/RTS zwischen den örtlichen Räten und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben, vor allem mit den Konsumgaststätten, entsprechend den Wünschen der Bäuerinnen abzuschließen.

Verantwortlich: Ministerium für Handel und Versorgung,
Räte der Bezirke und Kreise.

3. Zur Entlastung der berufstätigen Frauen und Mädchen sind

a) durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe vorzugsweise in den Betriebsverkaufsstellen und in den Arbeiterwohnzentren sowie auf dem Lande halbfertige und tischfertige Gerichte, Konserven und Feinfrosterzeugnisse anzubieten;

b) die Warenfonds in den Verkaufsstellen zeitlich so anzubieten, damit die berufstätigen Frauen nach Dienst- bzw. Schichtschluß das im Rahmen der zur Verfügung stehenden Warenfonds vorhandene Sortiment angeboten bekommen;

Verantwortlich: Räte der Bezirke und Kreise;

c) durch Presse, Rundfunk und Fernsehen eine bessere Marktinformation für Hausfrauen zu organisieren.

Verantwortlich: Ministerium für Handel und Versorgung,
Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

4. Um den berufstätigen Frauen ausreichend Zeit für den Einkauf zu gewähren, sind die Öffnungszeiten der Betriebs- und Landverkaufsstellen entsprechend der Arbeitszeit der Betriebe bzw. den Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft festzulegen sowie die Anzahl der Früh- und Spätverkaufsstellen zu erhöhen.

Verantwortlich: Räte der Gemeinden, Städte und Kreise.

5. Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Volksbildung werden beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat bis zum 26. Mai 1962 eine Vorlage für den Ministerrat auszuarbeiten, die den örtlichen Organen das Recht gibt,

a) im Falle der Nichtauslastung den betrieblichen Einrichtungen Auflagen zu erteilen, um Kinder von Müttern aufzunehmen, die in anderen Betrieben und Einrichtungen tätig sind. Es ist zu-

lässig, daß die Betriebe und Einrichtungen aus ihrem Sozial- und Kulturfonds einen entsprechenden finanziellen Anteil an den Betrieb, dem die Kindereinrichtung untersteht, überweisen;

b) in den Städten und größeren Gemeinden die Einweisung für alle kommunalen und betrieblichen Kindereinrichtungen vorzunehmen, um den Müttern und den Kindern die oft sehr weiten Wege zwischen Wohnung und Kindereinrichtung zu verkürzen.

6. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß alle Einrichtungen zur Erleichterung der Arbeit der werktätigen Frauen und Mütter vorrangig solchen Frauen zur Verfügung stehen, die durch ihre berufliche Arbeit der Gesellschaft viel geben.

Zur Unterstützung der berufstätigen Mütter ist die Einweisung in die kommunalen und betrieblichen Kindereinrichtungen in den Städten und größeren Gemeinden durch die örtlichen Räte vorzunehmen.

In diese Einrichtungen werden nur in Ausnahmefällen Kinder nichtberufstätiger Mütter aufgenommen.

Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes haben das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung bis zum 2. Mai 1962 entsprechende Richtlinien für die Einrichtungen zur Unterbringung der Kinder auszuarbeiten.

7. Um mehr berufstätigen Müttern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder in Krippen unterzubringen, sind die Kinder aus den Krippen quartalsweise in den Kindergarten zu übernehmen. Dabei ist zu beachten, daß die Kinder das Mindestalter von 2 Jahren und 10 Monaten erreicht haben und das Höchstalter von 3 Jahren und 1 Monat nicht überschritten wird.

Der Minister für Volksbildung und der Minister für Gesundheitswesen erlassen zur Realisierung dieser Maßnahmen bis zum 2. Mai 1962 die erforderlichen Richtlinien.

8. Zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen der Vorschulerziehung und den Horten sind Maßnahmen einzuleiten, die den nicht ausgebildeten Erzieherinnen neben einer praktischen Tätigkeit die Möglichkeit geben, eine abgeschlossene Ausbildung als Kindergärtnerin oder Hortnerin zu erwerben.

Für Frauen und Mütter, die noch nicht berufstätig sind und Interesse an einer Ausbildung als Kindergärtnerin oder Hortnerin haben oder eine Tätigkeit in Krippen und Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder aufzunehmen wünschen, ist ein Abend- oder Fernstudium einzurichten.

Um den Wünschen und Interessen vieler Frauen zu entsprechen, ihre Kinder sozialistisch zu erziehen, sind Voraussetzungen zu schaffen, die ihnen die Aneignung pädagogischer Kenntnisse ermöglichen.

Das wird den Frauen helfen, größeren Einfluß auf die gesellschaftliche Erziehung der Kinder zu nehmen.

Verantwortlich: Ministerium für Volksbildung.

V.

1. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und durch die Mobilisierung und Nutzung der örtlichen und betrieblichen Reserven durchzuführen.
2. Die Verwirklichung der Grundsätze des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 „Die Frauen — der Frieden und der Sozialismus“ und dieses Beschlusses werden in den Beratungen des Ministerrates und seines Präsidiums über die Fragen der Leitung der Volkswirtschaft und die Entwicklung des kulturellen Lebens ständig kontrolliert und notwendige weitere Maßnahmen festgelegt.

Bei der Durchführung der Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) ist die Durchführung der im Kommuniqué des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 und der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben und Maßnahmen mit zu kontrollieren.

3. Im IV. Quartal 1962 haben im Ministerrat einzelne staatliche Organe über die Verwirklichung des Beschlusses zu berichten.
4. Für die ständige Koordinierung und Gesamtübersicht über die Verwirklichung dieses Beschlusses gegenüber dem Ministerrat und seinem Präsidium ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates verantwortlich bzw. zu benennen.
5. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Kontrolle der Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes die Verwirklichung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 „Die Frauen — der Frieden und der Sozialismus“ und die Durchführung dieses Beschlusses mit zu kontrollieren.

Berlin, den 19. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul

... und das von Rechts wegen

107 SEITEN • BROSCHIERT 3,— DM

Prof. Dr. Kaul analysiert in seiner Arbeit die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem menschenfeindlichen „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935.

Dr. Gerhard Kühlig schreibt in seinem Nachwort dazu u. a.:

„Angesichts des ungeheuren Leides, das von diesem Gesetzesmachwerk ausgegangen ist, fällt es schwer, eine nüchterne historisch-politische Einschätzung vorzunehmen... Prof. Dr. Kaul gibt mit seiner Darstellung einen erschütternden Einblick in das gerichtliche Stadium dieses Leidensweges. Die von ihm geschilderten Verfahren vor dem Reichsgericht sind eine einzige Anklage gegen die Träger der roten Roben — der damaligen wie der heutigen. Ist es doch mehr als ein Hohn auf Freiheit und Demokratie, wenn offizielle Sprecher des heutigen westdeutschen Bundesgerichtshofes diese Institution zur Nachfolgerin des Reichsgerichts erklären...“

Die Broschüre leistet einen Beitrag zur Entlarvung der reaktionären westdeutschen Justiz.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 33 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

303

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 25. Mai 1962	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen. — Richtlinie Nr. 13 — RPl 1/62 —	303
25. 4. 62	Anordnung Nr. 6 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	308

Richtlinie

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen.

— Richtlinie Nr. 13* — RPl 1/62 —

Vom 14. April 1962

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik ergeht folgende Richtlinie:

I.

In der Periode des voll entfalteten sozialistischen Aufbaues besteht die Hauptaufgabe in der Erziehung des sozialistischen Menschen im Prozeß der Arbeit und in der Herstellung der moralisch-politischen Einheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik unter gleichzeitiger Erfüllung der ökonomischen Aufgaben. Für die in der gegenwärtigen Etappe sich erfolgreich entwickelnden sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen bilden die noch vorhandenen Erscheinungen der Kriminalität ein ernstes Hemmnis. Es ist deshalb notwendig, den Kampf gegen sie noch zielstrebig und differenzierter zu führen. Dazu fordert der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik, die gesamte Gesellschaft in die Bekämpfung der Kriminalität einzubeziehen, die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, zu beseitigen und dadurch Verbrechen vorzubeugen.

Das Oberste Gericht hat zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses in der Richtlinie Nr. 12 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen vom 22. April 1961 (GBl. III S. 223) die Grundsätze herausgearbeitet, um die schematische Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen zu überwinden und den Weg für eine dem Stande unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Anwendung der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels frei zu machen. Diese Grundsätze werden in der Praxis der Gerichte noch nicht genügend beachtet. Vor allem wird die kurzfristige Freiheitsstrafe immer noch auf Fälle angewandt, in denen eine Strafe ohne Frei-

heitsentzug oder außergerichtliche Erziehung durch die Konfliktkommission die richtige Maßnahme gewesen wäre. Die Richtlinie Nr. 13 behandelt die Fälle der §§ 8 und 9 StEG und der Übergabe an die Konfliktkommissionen und führt damit die in der Richtlinie Nr. 12 gegebene Anleitung zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses weiter.

Auch für die Lösung dieser Aufgaben durch die Justizorgane gelten die Feststellungen des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates, daß die Erziehungsarbeit seit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles am 13. August 1961 leichter geworden ist. Walter Ulbricht erklärte weiter:

„Aber wer etwa glaubt, diese Erziehungsarbeit auf die leichte Schulter nehmen zu können, weil wir heute keine offene Grenze haben, oder sie durch administrative Maßnahmen ersetzen zu können, ist schwer im Irrtum. Er schädigt die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und wendet sich gegen die von mir in der Erklärung des Staatsrates gegebenen Richtlinien.“

Die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie im Sinne der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 ist eng verbunden mit der Entwicklung und Förderung der Eigenschaften des sozialistischen Menschen, die sich im Produktionsaufgebot in hoher Form herausbilden, wie Ehrlichkeit, Verantwortungsfreudigkeit und Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat, dem Betrieb, den Kollegen und Nachbarn. Diese Erziehungsarbeit erfordert von den Strafverfolgungsorganen, den Bürgern Geduld und Verständnis entgegenzubringen, die ehrlich mitarbeiten, aber noch nicht alle komplizierten Fragen unserer Lage, unseres sozialistischen Aufbaues und unseres nationalen Kampfes verstehen und geringfügige Straftaten begehen.

Das verlangt, daß die Gerichte die noch immer vorkommende formale Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit überwinden und immer sicherer werden in der Entscheidung, ob unter Beachtung des § 8 StEG überhaupt die Eröffnung des Hauptverfahrens anzuordnen oder gemäß § 9 StEG von einer gerichtlichen Strafe abzusehen ist.

Das erfordert weiter bei weniger schweren Rechtsverletzungen die Anwendung immer differenzierterer Strafen durch die Gerichte und Methoden der Erziehung

* Richtlinie Nr. 12 (GBl. III 1961 Nr. 19 S. 223)

durch die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen. Hierzu wird im Staatsratsbeschluss festgestellt:

„Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, nun auch über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können.“

Dieser neue Entwicklungsstand hat seinen gesetzgeberischen Ausdruck in § 144 Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit gefunden. Die richtige Anwendung dieser Bestimmung erfordert eine dem erreichten Stand der Entwicklung entsprechende Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung durch die Strafverfolgungsorgane.

II.

Zur Anwendung des § 8 StEG

Das Wesen des § 8 StEG besteht darin, daß er Straftaten von anderen, nicht strafbaren Handlungen durch das Merkmal der Gesellschaftsgefährlichkeit unterscheidet, das als materielle Eigenschaft jeder Straftat nicht strafbaren Handlungen fehlt. § 8 StEG tritt jeder formalen, bürokratischen Anwendung der Strafgesetze entgegen. Die richtige Anwendung des § 8 StEG gewährleistet mithin, daß entsprechend der sozialistischen Gesetzlichkeit nur solche Handlungen als Straftaten beurteilt werden, die gesellschaftsgefährlich sind, weil sie gegen die Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht gerichtet sind oder eine schwere Mißachtung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger darstellen oder weil sie, auch wenn sie keine schweren Folgen hatten und aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein, Undiszipliniertheit oder einer sonstigen rückständigen Einstellung begangen sind, die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit und sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik behindern und dadurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung schädigen. Sind in einer Handlung, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes entspricht, nur in geringem Maße rückständige Denk- und Lebensgewohnheiten wirksam geworden und hat sie infolge ihrer Geringfügigkeit keine schädlichen Auswirkungen für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte der Bürger, so ist sie nicht gesellschaftsgefährlich, also auch nicht tatbestandsmäßig.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Handlung, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes entspricht, gesellschaftsgefährlich ist, muß berücksichtigt werden, daß auch die Überwindung geringfügiger Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit für eine Gesellschaft, vor der die Aufgabe steht, den Sozialismus zu vollenden und zur Errichtung der Grundlagen der kommunistischen Gesellschaft überzugehen, eine unerläßliche Voraussetzung ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 8 StEG vorliegen oder ob eine dem Wortlaut eines Tatbestandes entsprechende Handlung gesellschaftsgefährlich ist, erfordert höchstes Verantwortungsbewußtsein und völlige Klarheit über die Aufgaben der sozialistischen Strafrechtspflege.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG vor, ist eine Übergabe an die Konfliktkommission nach § 144

Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit nicht möglich, da es sich in diesem Falle um überhaupt keine, also auch keine geringfügige Straftat handelt. Das bedeutet allerdings nicht immer eine moralische und politische Billigung dieser Handlung. Die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Erziehungsprozeß gewinnt vielmehr auch dann große Bedeutung, wenn gemäß § 8 StEG zwar keine Straftat, aber ein Moral- oder Disziplinarverstoß vorliegt. In solchen Fällen ist es notwendig, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Täter und seinem Verhalten zu organisieren und zu unterstützen.

Ist die zu beurteilende Handlung — wenn auch nur in geringem Maße — gesellschaftsgefährlich, so liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG nicht vor, die Sache kann aber der Konfliktkommission zur Behandlung übergeben werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine ausweitende Anwendung des § 8 StEG, die einige Gerichte noch nicht überwunden haben, führt dazu, daß Handlungen, die geringfügige Straftaten darstellen, nicht den Konfliktkommissionen übergeben werden und als nicht gesellschaftsgefährlich und deshalb unrichtig nur als Verstöße gegen die sozialistische Moral betrachtet werden.

Die Bedeutung, die der Entscheidung zukommt, ob eine Handlung gesellschaftsgefährlich ist oder nicht, erhöht die Verantwortlichkeit des Gerichts bei der Entscheidung über die Eröffnung eines Hauptverfahrens. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist von weitreichender Bedeutung für den Beschuldigten und seine Familie, sein Arbeitskollektiv und für den Produktionsablauf seines Betriebes. Nachdem das Ermittlungsorgan mit der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt und dieser mit der Erhebung der Anklage das Vorliegen einer Straftat bejaht haben, hat nunmehr das Gericht als letztes der mit der Sache befaßten staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat vorliegt und gegebenenfalls, ob ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist oder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission vorliegen. Das macht eine sorgfältige Prüfung aller Umstände und Folgen der Handlung, ihrer Ursachen und Zusammenhänge sowie der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens erforderlich. Die in Abschnitt III Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 12 enthaltenen Hinweise haben auch für diese Entscheidung große Bedeutung. Die volle verantwortliche Mitwirkung der Schöffen bei dieser wichtigen Entscheidung muß sichern, daß ihre Erfahrungen aus der Produktion und ihrer unmittelbaren Verbindung mit den Werktätigen zur Geltung kommen. Ist die Entscheidung nicht möglich, weil die Ermittlungen unzureichend sind und eine sichere Beurteilung der Tat und des Täters nicht zulassen, dann muß das Gericht die Sache mit konkreten Hinweisen in das Ermittlungsverfahren zurückgeben. Liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG vor, hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Fehlerhaft hat das Kreisgericht Straßund in der Strafsache S 43/60 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 StEG bejaht. Die Angeklagte, die in einem VEB Sachbearbeiterin für soziale Fragen war und eine fortschrittliche Entwicklung genommen hatte, war beauftragt, für die Kinder der Betriebsangehörigen Geschenke einzukaufen. Sie tat das, behielt jedoch drei größere Geschenke im Werte von insgesamt 112,— DM

zurück, um sie ihren Kindern zu geben. Die Angeklagte befand sich in finanziellen Schwierigkeiten. Nach Aufdeckung ihrer Tat war sie geständig und gab die Sachen zurück bzw. leistete für einen Teil Ersatz. Ihr Verhalten wurde in ihrer Gewerkschaftsgruppe behandelt und sie wurde in eine andere Funktion versetzt. Das Kreisgericht hat verkannt, daß die Handlung der Angeklagten, wenn auch in geringerem Grade, gesellschaftsgefährlich und damit eine Straftat gemäß § 29 StEG war, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 StEG also nicht bejaht werden konnte.

Der Kampf gegen die Kriminalität erfordert, daß jede Straftat und ihre Ursachen aufgedeckt werden. Erst wenn der Sachverhalt völlig geklärt ist, kann entschieden werden, ob eine Straftat vorliegt oder nicht und gegebenenfalls, ob ihre Behandlung vor der Konfliktkommission möglich ist oder die Sache vor das Gericht gehört.

III.

Zur Anwendung des § 9 StEG

Im Unterschied zu § 8 StEG setzt § 9 StEG eine Straftat voraus und bestimmt, wann von Bestrafung abgesehen werden kann. Dieser Unterschied kommt auch darin zum Ausdruck, daß im Falle des § 8 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt bzw., wenn es unrichtigerweise eröffnet sein sollte, der Angeklagte freigesprochen werden muß, während im Falle des § 9 der Angeklagte für schuldig erklärt, aber von Strafe abgesehen werden muß. § 9 ist auch auf schwerere Straftaten anwendbar.

1. Zu § 9 Ziff. 1 StEG

Typische Fälle des Anwendungsbereichs des § 9 Ziff. 1 StEG sind Handlungen, die sich gegen solche zum Schutze der Verbraucher erlassenen Bestimmungen richten, die infolge der ökonomischen Entwicklung im Zeitpunkt der Durchführung des Strafverfahrens keinerlei Bedeutung mehr haben. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt also in jedem Falle die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung voraus. Der Zeitablauf allein, der überdies einer willkürlichen Veränderung der Verjährungsfristen für die Strafverfolgung gleichkommen würde, ist nicht ausschlaggebend.

Von den Gerichten werden bei der Anwendung des § 9 Ziff. 1 StEG verschiedene Fehler begangen. Ihnen bereitet die Abgrenzung der §§ 8 und 9 StEG Schwierigkeiten. Entscheidungen nach § 9 Ziff. 1 StEG liegen häufig Handlungen zugrunde, die geringfügig waren und keine schädlichen Folgen aufwiesen, so daß richtigerweise § 8 StEG anzuwenden gewesen wäre.

Es zeigt sich ferner Unsicherheit in der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit bei Straftaten, die längere Zeit zurückliegen. So werden die zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur unzureichend beachtet. Zur Begründung der Anwendung des § 9 Ziff. 1 StEG wird mechanisch ein mehr oder weniger langer Zeitablauf zugrunde gelegt. Die Folge ist, daß auch dann Wegfall der Gesellschaftsgefährlichkeit angenommen wird, wenn sich die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst nicht geändert haben.

Ein Beispiel hierfür ist das Urteil des Kreisgerichts Eisenach vom 8. April 1960 — S 12 a/60 — gegen Kurt St. Dieser hatte im Jahre 1957 drei Festmeter Bu-

ehenholz gekauft, obwohl er wußte, daß sie aus einer strafbaren Handlung stammten. Im Verlauf des Strafverfahrens wurde der Angeklagte im Jahre 1958 flüchtig, so daß die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt wurde. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Kreisgericht unter anderem aus, die strafbare Handlung liege 3 Jahre zurück und dem Forstwirtschaftsbetrieb sei kein Schaden entstanden, weil das Holz sichergestellt worden sei. Obwohl die Straftat im Jahre 1957 gesellschaftsgefährlich gewesen sei, könne das nunmehr, nach 3 Jahren, nicht mehr bejaht werden. Deshalb könne von einer Bestrafung nach § 9 Ziff. 1 StEG abgesehen werden.

Richtig hat das Kreisgericht Erfurt-Land in der Strafsache I ES 20/60 gegen den Genossenschaftsbauern H. entschieden. Als Mittelbauer hatte er in den Jahren 1954 bis 1959 hinsichtlich der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen falsche Angaben gegenüber dem Rat des Kreises gemacht und sich dadurch gegenüber der Pflichtablieferung Vorteile verschafft (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO). Das Kreisgericht hat nach § 9 Ziff. 1 StEG von einer Bestrafung abgesehen, weil in der Zwischenzeit der Landkreis Erfurt vollgenossenschaftlich geworden ist, derartige strafbare Handlungen, wie sie der Angeklagte begangen hat, nicht mehr auftreten können und die Tat des Angeklagten nach dem genossenschaftlichen Zusammenschluß aller Bauern nicht mehr als gesellschaftsgefährlich angesehen werden kann. In diesem Falle hat das Gericht auch zu Recht das Vorliegen der grundlegenden Wandlung nach § 9 Ziff. 2 StEG bejaht, da der Angeklagte richtig erkannt hat, daß nur der genossenschaftliche Weg in der Landwirtschaft die Bauern zu einem besseren Leben und die Deutsche Demokratische Republik zu einem größeren Wohlstand führen kann und er deshalb Mitglied einer LPG geworden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Tat nach § 9 Ziff. 1 StEG dann nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist, wenn sie infolge der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens keine schädlichen Auswirkungen mehr hat, wenn also die der Handlung zugrunde liegenden Konflikte oder Widersprüche keine gesellschaftliche Bedeutung mehr haben oder diese Bedeutung nur noch sehr gering ist.

2. Zu § 9 Ziff. 2 StEG

Der Anwendungsbereich des § 9 Ziff. 2 StEG erfaßt alle Straftaten, bei denen zur Zeit der Durchführung des Verfahrens die Strafe ihren Sinn verloren hat, weil der Täter bereits die richtigen Lehren gezogen hat. Es wäre jedoch fehlerhaft, das Merkmal der „grundlegenden Wandlung“ schematisch und formal aufzufassen.

Offensichtlich beruhen schwerere Rechtsverletzungen, die auch unter § 9 Ziff. 2 StEG fallen können, in der Regel auf einem tiefen Widerspruch in der Einstellung des Täters zur Gesellschaft. In diesen Fällen müssen höhere Anforderungen an die Tatsachen gestellt werden, die den Wandlungsprozeß deutlich machen. In weniger schweren Fällen dagegen muß der Wandlungsprozeß zur Beseitigung der ideologischen Schwächen des Täters geführt haben, die für die Tat ursächlich gewesen sind.

Das entscheidende Kriterium ist also in jedem Falle die Entwicklung der Persönlichkeit des Täters. Die politisch-erzieherische Zielsetzung des § 9 Ziff. 2 StEG besteht vor allem darin, daß er Bürgern, die die Gesetze verletzt haben, den Weg zur Rückkehr in die Gesellschaft ohne Strafe weist.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist den Gerichten noch nicht allenthalben klar, welche Anforderungen an die Tatsachen zu stellen sind, die den Wandlungsprozeß eines Täters beweisen.

Fehlerhaft ist z. B. das Urteil des Kreisgerichts Nordhausen vom 8. April 1961 gegen den Rentner Erich G. — 1 S 13 a/61 — wegen Staatsverleumdung. Obwohl in den Gründen festgestellt wird, daß die Verleumdung durch den Angeklagten äußerst gesellschaftsgefährlich war, wird zur Begründung der Entscheidung nach § 9 Ziff. 2 StEG lediglich angeführt, daß der Angeklagte nach Begehung seiner Tat sehr zurückgezogen lebe, sich seitdem nichts wieder habe zuschulden kommen lassen und daher vermutet werden könne, daß durch die Zustellung der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses bereits eine grundlegende Wandlung bei ihm eingetreten sei, so daß es seiner Bestrafung nicht mehr bedürfe.

Die Annahme, eine grundlegende Wandlung des Täters im Sinne des § 9 Ziff. 2 StEG könne erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes, etwa nach mehreren Jahren, festgestellt werden, ist unrichtig. Es ist durchaus möglich, daß ein Bürger, der bisher eine positive Entwicklung genommen und die sozialistische Gesetzlichkeit geachtet hat, bereits bald nach Begehung der Verfehlung erkennen läßt, daß er aus dem zu seiner früheren Entwicklung im Widerspruch stehenden Verhalten die von ihm zu erwartenden Schlussfolgerungen gezogen hat und künftig die sozialistische Gesetzlichkeit wieder achten wird.

Richtig hat das Kreisgericht Erfurt-Land gegen den Angeklagten B. — Urteil vom 11. Januar 1960 ES 274/59 V — entschieden. Der Angeklagte, der nur im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse 5 war, die zum Fahren eines Motorrads nicht berechtigt, hatte mit einem Motorrad einen leichten Verkehrsunfall verursacht, durch den er im wesentlichen nur selbst geschädigt wurde. Nach umfassender Einschätzung der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten stellte das Kreisgericht fest, daß er sich nachher als Traktorist besonders bewährt, eine gute fachliche und politische Arbeit sowohl in der MTS als auch in seinem Wohnort geleistet hatte und in die Reihen der Nationalen Volksarmee eingetreten war. Das Gericht sah hier mit Recht die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 2 StEG als erfüllt an.

Bei mehreren Tätern oder Teilnehmern kann unter Umständen auch wichtig sein, ob der von weiteren Straftaten Abstand nehmende Täter die Teilnehmer an weiteren Verbrechen hinderte oder die Straftaten zur Anzeige brachte.

Auch die Selbststellung des Täters kann bei weniger schweren Straftaten als Ausdruck der Wandlung anzusehen sein. Hierbei wird bedeutsam sein, ob der Täter bereits wußte, daß seine Tat entdeckt war oder ob er mit alsbaldiger Entdeckung rechnete.

Die selbsttätige Wiedergutmachung des angerichteten Schadens wird in der Regel als Ausdruck der Wandlung zu werten sein, auch wenn dieses Bemühen bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Haupt-

verhandlung noch nicht zum vollen Erfolg führte. Entscheidend ist das ernsthafte Bestreben, einen angerichteten Schaden unter allen Umständen wieder-gutzumachen.

Ferner kann ein wichtiges Kriterium für die Wandlung die Art und Weise der Wiedergutmachung sein, so wenn der Täter nach der Tat vorbildliche z. B. mit Gefahren verbundene Taten oder besonders anstrengende Leistungen vollbracht hat. Hierzu können auch gute Leistungen in der Produktion oder im Nationalen Aufbauwerk zählen.

Die Wiedergutmachung wird jedoch in der Regel dann nicht als Ausdruck einer grundlegenden Wandlung angesehen werden können, wenn der Täter aus seinem nicht aus eigener Arbeit stammenden Vermögen Geldbeträge zahlt, wenn sie nur einen kleinen Teil seiner Ersparnisse ausmachen oder wenn sie von Dritten, z. B. Verwandten, geleistet werden, ohne daß Ersatz durch den Täter in abschbarer Zeit anzunehmen ist.

Vom Angeklagten beteuerte Reue kann allein nicht als Ausdruck einer Wandlung gewertet werden. Sie ist bestenfalls ein Indiz dafür.

IV.

Die Übergabe von Sachen an die Konfliktkommissionen

Durch § 144 Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit ist den Konfliktkommissionen das Recht und die Aufgabe übertragen worden, über geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. In der gemeinsamen Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwalts und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen vom 13. September 1961 (Neue Justiz S. 661) werden u. a. die Grundsätze der im Rahmen der Durchführung des § 144 Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit notwendigen Zusammenarbeit und Hilfe zwischen den Justizorganen und den Konfliktkommissionen dargelegt. Die vorliegende Richtlinie soll der richtigen Anwendung des § 144 Buchst. e in der Tätigkeit der Gerichte dienen.

Wie bereits unter Abschnitt II dargelegt ist, tragen die Gerichte mit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine große Verantwortung. Sie stellen nach Bearbeitung der Sache durch die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft die letzte Instanz dar, die durch eine gründliche Beurteilung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit sichern muß, daß den Konfliktkommissionen die Behandlung aller geringfügigen Straftaten, die dafür geeignet sind, ohne Engherzigkeit übergeben wird. Die erfolgreiche Entwicklung der Konfliktkommissionen läßt diese Maßnahme zu. Schwerwiegenderen Straftaten muß dagegen mit der ganzen Autorität des sozialistischen Staates unter Beachtung der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichtshofes mit gerichtlichen Strafen entgegengetreten werden.

Die Anwendung des § 144 Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit durch die Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Gerichte weist noch Mängel auf. So werden Sachen nach dieser Bestimmung an die Konfliktkommissionen übergeben, obwohl die Voraussetzungen des § 8 StEG vorliegen, die Handlung mithin keine Straftat ist. Eine Übergabe kommt auch nicht in Betracht, falls die Voraussetzungen des § 9 StEG ge-

geben sind, die Handlung also eine Straftat darstellt, jedoch von einer Bestrafung des Täters aus den im Abschnitt III der Richtlinie erläuterten Gründen abzu- sehen ist.

Vor allem aber werden geringfügige Verletzungen von Strafgesetzen vor den Gerichten verhandelt, obwohl die Voraussetzungen für eine Übergabe der Sache an die Konfliktkommission vorliegen und die betreffenden Konfliktkommissionen die Gewähr bieten, die Straftaten mit erzieherischem Erfolg zu behandeln. Dadurch werden nicht nur die den Konfliktkommissionen übertragenen Rechte und die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, sondern auch die Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Ursachen.

So hat das Kreisgericht Zwickau-Stadt in der Sache S 282/61 einen Werk tätigen, der übermäßig dem Alkohol zusprach und dessen familiäre Verhältnisse dadurch zerrüttet waren, bedingt zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt, weil er einen Zechbetrag in Höhe von 8,28 DM begangen hatte. Hier wäre die Übergabe an die Konfliktkommission statt der Eröffnung des Hauptverfahrens die richtige Entscheidung des Gerichts gewesen. Die Konfliktkommission hätte sich nicht nur mit der geringfügigen Straftat auseinandersetzen, sondern gleichzeitig dem übermäßigen Alkoholenuß als Ursache der Zerrüttung der familiären Verhältnisse, der Arbeitsmoral und der Arbeitsdisziplin mit der erzieherischen Kraft des Kollektivs entgegenwirken können. Das Kreisgericht hat die erzieherischen Möglichkeiten der Konfliktkommissionen, die in geeigneten Fällen unter Einbeziehung von Familienangehörigen beraten, und ihre Rolle bei der Überwindung von Gesetzesverletzungen nicht erkannt.

Nicht selten werden den Konfliktkommissionen aber auch schwerwiegendere Straftaten zur Behandlung übergeben, zu deren wirksamer Bekämpfung die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht ausreichen. In der Einstellungsbegründung in der Sache K. II 85/61 W des Staatsanwalts des Kreises Merseburg wurde festgelegt, folgende Sache in einer Beratung vor der Konfliktkommission abzuschließen: Der Täter hatte einer Arbeitskollegin 100,— DM gestohlen, 80,— DM aus der Ladenkasse unterschlagen und ein auf Kredit gekauftes Radiogerät verpfändet. Schon der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser strafbaren Handlungen verbietet die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission. Der Täter ist aber seit 1958 auch noch viermal wegen Unterschlagung vorbestraft worden. Hier wäre eine unbedingte Freiheitsstrafe erforderlich gewesen. Daß die Sache völlig falsch behandelt wurde, wird schließlich dadurch gekennzeichnet, daß wegen mehrwöchiger Krankheit des Täters auch die Beratung vor der Konfliktkommission nicht stattfand.

Richtig war es, folgende Strafsache der Konfliktkommission zu übergeben: Das Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain übergab der zuständigen Konfliktkommission im VEB Berliner Brauereien die Sache Sch. Der Werk tätige hatte im Betrieb während der Arbeitszeit etwa 3 Liter Bier getrunken und anschließend im Waschraum 2 Wasserhähne beschädigt und dadurch unbrauchbar gemacht. Mehrere Garderobenschränke warf er um. Das Gericht brachte im Einstellungs- und Übergabebescheid zum Ausdruck, daß sich die Konfliktkommission nicht nur mit der Sachbeschädigung befassen solle, sondern empfahl gleichzeitig, gegen den Alkoholenuß während der Arbeitszeit vorzugehen.

Die in der Praxis auftretende Unsicherheit bei der Einschätzung, ob eine Straftat als geringfügige Verlet-

zung strafrechtlicher Bestimmungen anzusehen ist und die Sache an die Konfliktkommission übergeben werden kann oder nicht, hemmt die volle Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses. Zur Überwindung dieses Zustandes sind, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

Die Untersuchung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat gibt Aufschluß, ob eine geringfügige Verletzung von Strafgesetzen vorliegt. Grundlagen für diese Einschätzung bieten das vom Gesetz geschützte Objekt in seiner historischen Rolle und Bedeutung, die objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes sowie die differenzierten Strafrahmen. Wertvolle Rückschlüsse auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ergeben sich auch aus der Art und Weise der Tatbegehung, aus dem Motiv und den Ursachen, die zu der Straftat geführt haben, und aus ihren Folgen.

Der durch die Handlung verursachte oder mögliche volkswirtschaftliche Schaden oder der hervorgerufene Gefahrenzustand sind ebenso wichtige Kriterien für die Bestimmung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit wie der materielle, in Geld ausdrückbare Schaden. Dabei dürfen aber die Folgen der Handlung nicht mechanisch, sondern müssen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung eingeschätzt werden.

Von großer Bedeutung ist die gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung und sein Bewußtseinsstand sowie sein Verhalten vor und nach der Tat. Dabei ist zu prüfen, wie sich der Täter im Betrieb und am Arbeitsplatz verhält, welches Verhältnis er zu seinen Arbeitskollegen, zum Kollektiv hat, ob er die Konfliktkommission und die von ihr auszusprechenden Erziehungsmaßnahmen anerkennen wird, wie er überhaupt gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen zugänglich ist. Dazu gehört weiter seine Einstellung zur Tat, die Einsicht in das Fehlerhafte seiner Handlung, die Bereitschaft zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Bei den Untersuchungen zur Persönlichkeit des Täters ist auch zu prüfen, ob er sich bisher gewissenhaft zu seinen Pflichten verhalten hat und die Tat im Widerspruch dazu steht. Diese Grundsätze müssen stärker beachtet werden.

Unrichtig war z. B. in folgendem Fall die Übergabe an die Konfliktkommission: In einem Baubetrieb in Gadebusch unterschlug die Kassenbuchhalterin 140,— DM. Zur Tarnung erstattete sie Anzeige gegen unbekannt und belastete damit die Reinigungskraft des Betriebes. Die Straftat wurde jedoch aufgedeckt und die Sache an die Konfliktkommission übergeben. Die Täterin zeigte aber während der Untersuchung keine Einsicht, sondern trug neue Unwahrheiten vor. Auch ihr späteres Verhalten bewies, daß die Sache für die Konfliktkommission ungeeignet war; denn kurze Zeit nach der Beratung vor der Konfliktkommission verließ die Täterin den Betrieb und entzog sich so der weiteren gesellschaftlichen Einwirkung.

In der Regel eignet sich — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zur Behandlung der Sache nur die Konfliktkommission des Betriebes, dem der Täter zur Zeit der Begehung der Tat angehört hat. Ist eine Beratung vor dieser Konfliktkommission nicht möglich, weil der Täter den Betrieb gewechselt hat, so kann das Gericht die Sache auch der Konfliktkommission des neuen Beschäftigungsbetriebes übergeben. Dem Strafverfahren ist in analoger Anwendung des § 179 StPO Fortgang zu geben, wenn keine Konfliktkommission besteht. Ist die Konfliktkommission des neuen Betriebes zur Behandlung der Sache deshalb nicht geeignet,

weil die Tat eng mit dem früheren Betrieb zusammenhängt und im wesentlichen nur aus dessen Verhältnissen beurteilt werden kann, gilt das gleiche. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Täter der erzieherischen Einwirkung der Konfliktkommission entzieht.

Es ist möglich, daß die Konfliktkommissionen auch verhandeln, wenn an der Straftat mehrere beteiligt waren. Gehören die Täter verschiedenen Betrieben an, so soll das Gericht mit den Konfliktkommissionen dieser Betriebe darüber beraten, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche erzieherische Einwirkung gegeben sind. Wird diese Frage bejaht, so sind die Sachen jeweils der Konfliktkommission des Betriebes zu übergeben, dem der betreffende Werk tätige angehört. Auch können die Gerichte die Sache gegen einen Täter der Konfliktkommission übergeben und gegen die anderen das Hauptverfahren eröffnen.

Zwischen der Anzeige der strafbaren Handlung, der Aufklärung der Straftat, der Übergabe an die Konfliktkommission und der Beratung vor der Konfliktkommission liegt oft ein zu langer Zeitraum. Im Interesse der erzieherischen Wirkung müssen die Gerichte geeignete Sachen schnell an die Konfliktkommissionen übergeben und darauf dringen, daß diese alsbald darüber verhandeln.

Es verstößt gegen das Gesetz (Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961, GBl. II S. 203, Abschnitt II Ziff. 10), wenn die Konfliktkommissionen oder andere Kollektive ohne vorherige Zustimmung des Untersuchungsorgans auf Anregung von Betriebs- oder Gewerkschaftsleitungen ohne Kenntnis der Strafverfolgungsorgane mit der Behandlung von Strafsachen befaßt werden. So hat das Oberste Gericht z. B. aus der Strafakte des Kreisgerichts Greiz S 115/61 ersahen, daß der nunmehr in einer anderen Sache Angeklagte früher als Leiter einer Konsumverkaufsstelle bei der Lieferung von Waren einmal Butter und ein anderes Mal Bohnenkaffee versteckt und gegenüber den Fahrern des Großhandelskontors behauptet hatte, diese Waren seien noch auszuliefern. Die Waren wurden jedoch gefunden. Ein Kollektiv der Konsumgenossenschaft sprach gegen den Angeklagten eine Verwarnung und „Bewährungsfrist“ aus. Eine Anzeige wurde nicht erstattet. Das Kreisgericht hat diese Verletzung des Gesetzes hingenommen, ohne sie durch Gerichtskritik zu rügen. Mit diesem passiven Verhalten ist das Gericht seiner Verantwortung nicht gerecht geworden.

Gesetzwidrig ist es auch, wenn geringfügige strafbare Handlungen an Institutionen übergehen werden, die keine Konfliktkommission haben. Dies geschah z. B. verschiedentlich bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Es ist auch mit den Aufgaben und Möglichkeiten der Konfliktkommissionen nicht vereinbar, daß diesen Sachen übergeben werden, deren Sachverhalt nicht aufgeklärt ist. Bei der Übergabe geringfügiger Sachen an die Konfliktkommissionen ist darauf zu achten, daß ein unkomplizierter, dem Umfang nach feststehender und weitgehend geklärter Sachverhalt vorliegt. Sind komplizierte Beweisfragen zu klären, ist die Sache für die Konfliktkommission ungeeignet.

Damit die Konfliktkommissionen zur selbständigen Erziehung von Rechtsverletzern allseitig befähigt werden, müssen die Gerichte von dem schon in der Richtlinie Nr. 12 ausgesprochenen Grundsatz ausgehen, daß die Fähigkeiten des Kollektivs mit der Aufgabenscl-

lung wachsen. Das geschieht nicht im Selbstlauf. Die Gerichte sind vielmehr verpflichtet, den Konfliktkommissionen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Beratung sowie bei der Auswertung des Konflikts kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, um die erzieherische Wirkung ihrer Tätigkeit zu verstärken (vgl. Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen, Abschnitt II Ziff. 5).

Solche Auffassungen, daß geringfügige strafbare Handlungen, die die Konfliktkommissionen mit erzieherischem Erfolg beraten könnten, dennoch von den Gerichten zu verhandeln sind, weil die Konfliktkommissionen mit anderen Aufgaben überlastet seien, widersprechen dem Prinzip der immer weiteren Einbeziehung der Werk tätigen in die Bekämpfung der Kriminalität.

Die volle Verwirklichung der Grundsätze dieser Richtlinie durch die Strafverfolgungsorgane wird den Konfliktkommissionen helfen, die ihnen übertragenen Aufgaben besser zu lösen. Ihre Tätigkeit wird die Erfüllung der Planaufgaben und den Erfolg des Produktionsaufgebots fördern.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident
Dr. Toeplitz

**Anordnung Nr. 6*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.
Vom 25. April 1962**

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

Aus dem Bereich der Verwaltung des Volkseigentums

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 1017),
2. Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 21. September 1950 (GBl. S. 1018),
3. Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 26. September 1950 (GBl. S. 1071),
4. Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 8. November 1950 (GBl. S. 1152),
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1950 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1015),
6. Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 22. September 1950 (GBl. S. 1016),
7. Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 119),
8. Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Februar 1952 (GBl. S. 133),
9. Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 9. April 1953 (GBl. S. 568);

II.

Aus dem Bereich Staatseinnahmen

1. Verfügung vom 5. Januar 1950. Betr.: Umsatzsteuer der Volkshöhen (Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ — DFW — Heft 2 S. 86),
2. Runderlaß Nr. 254 vom 1. Februar 1950. Betr.: Schnupftabak (DFW Heft 5/6 S. 287),

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II Nr. 21 S. 199)

3. Runderlaß Nr. 358 vom 4. Februar 1950. Betr.: Verbrauchsteuerstatistiken und Tabaksteuerzeichenabschluß (DFW Heft 7 S. 335),
4. Runderlaß Nr. 357 vom 10. Februar 1950. Betr.: Zulassung des neuen I-Süßstoffs der „Organa“ VVE Fahberg-List in Magdeburg (DFW Heft 7 S. 335),
5. Verfügung vom 7. März 1950. Betr.: Umsatzsteuer der Volksbüchereien der KWU (DFW Heft 9 S. 439),
6. Verfügung vom 7. März 1950. Betr.: Abführung der Haushaltsaufschläge (DFW Heft 11 S. 536),
7. Verfügung vom 17. März 1950. Betr.: Steuerbefreiung für ausgeführten Süßstoff (DFW Heft 7 S. 336),
8. Verfügung vom 19. März 1950. Betr.: Steuerliche Behandlung der Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) (DFW Heft 8 S. 382),
9. Anordnung Nr. 10 vom 6. Juli 1950. Betr.: Umsatzsteuer der Volksbühnen (DFW Heft 15 S. 143),
10. Anordnung Nr. 18 vom 1. August 1950. Betr.: Umsatzsteuer für Heime der Volkssolidarität (DFW Heft 15 S. 144),
11. Anordnung Nr. 24 vom 11. August 1950. Betr.: Umsatzsteuer; steuerliche Behandlung der Preisstützungen (Subventionen) (DFW Heft 18 S. 287),
12. Anordnung Nr. 57 vom 2. Oktober 1950. Betr.: Einziehung von Abgaben der volkseigenen Wirtschaft und der sowjetischen Aktiengesellschaften (DFW Heft 21 S. 427),
13. Anordnung Nr. 60 vom 20. Oktober 1950. Betr.: Fälligkeit und Steuererklärung bei Verbrauchsteuern (DFW Heft 22 S. 474),
14. Anordnung Nr. 70 vom 20. Oktober 1950. Betr.: Änderung der Zahlungstermine bei Haushaltsaufschlägen (DFW Heft 22 S. 474),
15. Anordnung Nr. 71 vom 20. Oktober 1950. Betr.: Biersteuer (DFW Heft 22 S. 475),
16. Anordnung Nr. 83 vom 3. November 1950. Betr.: Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen und Vollstreckungsgebühren nach § 4 Ziffer 2 des Abgabengesetzes (DFW Heft 22 S. 476),
17. Anordnung Nr. 90 vom 15. November 1950. Betr.: Besteuerung der Deutschen Notenbank und Deutschen Investitionsbank (DFW Heft 23/24 S. 565),
18. Anordnung Nr. 98 vom 29. November 1950. Betr.: Gewerbesteuer; hier: Maßnahmen zur vereinfachten Erhebung der Gewerbesteuer für 1949 und 1950 bei der volkseigenen Wirtschaft (DFW Heft 23/24 S. 567),
19. Anordnung Nr. 12 vom 2. Februar 1951. Betr.: Umsatzsteuer für Schulspeisungen (DFW Heft 3/4 S. 168),
20. Anordnung Nr. 21 vom 12. Februar 1951. Betr.: Regelung der Zuständigkeit für die Abführung der Beförderungssteuer durch die Rechtsträger der volkseigenen Wirtschaft, die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn und den Deutschen Kraftverkehr (DFW Heft 5/6 S. 269),
21. Rundverfügung Nr. 23 vom 17. Februar 1951. Betr.: Erhebung der Branntweinsteuer in Reinigungsanstalten (DFW Heft 9 S. 427),
22. Anordnung Nr. 28 vom 22. Februar 1951. Betr.: Gewerbesteuer; hier: Entrichtung der Gewerbesteuer 1951 durch die Betriebe und Organisationen der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichgestellte Rechtsträger (DFW Heft 5/6 S. 270),
23. Rundverfügung Nr. 28 vom 22. Februar 1951. Betr.: Strunkentabak, Tabakersatz und Korntabak (DFW Heft 8 S. 377),
24. Anordnung Nr. 125 vom 24. Mai 1951. Betr.: Branntweinsteuer (DFW Heft 12 S. 575),
25. Anordnung Nr. 127 vom 25. Mai 1951. Betr.: Umsatzsteuerliche Behandlung der Reparationslieferungen in der volkseigenen Wirtschaft (DFW Heft 12 S. 575),
26. Anordnung Nr. 8 vom 11. Juni 1951. Betr.: Steuerpflicht der Deutschen Reichsbahn hinsichtlich der übernommenen Privat- und Kleinbahnen (DFW Heft 13 S. 48),
27. Anordnung Nr. 140 vom 21. Juni 1951. Betr.: Umsatzsteuer der Großhandelsorgane der volkseigenen Wirtschaft (DFW Heft 14 S. 96),
28. Anordnung Nr. 159 vom 2. Juli 1951. Betr.: Umsatzsteuer für Schulspeisungen (DFW Heft 17/18 S. 286),
29. Anordnung Nr. 166 vom 3. Juli 1951. Betr.: Neuregelung der Fälligkeit und Steuererklärung bei der Biersteuer (DFW Heft 16 S. 192),
30. Anordnung Nr. 218 vom 1. September 1951 (DFW Heft 22 S. 473),
31. Anordnung Nr. 229 vom 14. September 1951. Betr.: Fälligkeit und Steuererklärung bei der Süßstoffsteuer (DFW Heft 22 S. 478),
32. Anordnung Nr. 226 vom 19. September 1951. Betr.: Umsatzsteuer der volkseigenen Wirtschaft (DFW Heft 20 S. 383),
33. Anordnung Nr. 231 vom 26. September 1951. Betr.: Steuerlager für Tabakwaren bei der DHZ Lebensmittel (DFW Heft 20 S. 383),
34. Anordnung Nr. 261 vom 2. November 1951. Betr.: Festsetzung der Tabakwarenabgabe für im Handelsverkehr ordnungsgemäß eingeführte Tabakwaren (DFW 1952 Heft 1 S. 53),
35. Anordnung Nr. 264 vom 13. November 1951. Betr.: Abführung der Körperschaftsteuer und Nettogewinne der Rechtsträger und sonstigen Organisationen der volkseigenen Wirtschaft für 1951 (DFW 1952 Heft 1 S. 54),
36. Anordnung Nr. 269 vom 14. November 1951. Betr.: Lagerung von ausländischem Rohtabak (DFW Heft 24 S. 575),
37. Rundverfügung Nr. 277 vom 23. November 1951. Betr.: Tabakanbauprämie für Kleinpflanzertabak (DFW 1952 Heft 1 S. 31),
38. Anordnung Nr. 277 vom 24. November 1951. Betr.: Abgabenbefreiung für Waren, die zu Probezwecken entnommen werden (DFW Heft 24 S. 576),
39. Rundverfügung Nr. 286 vom 26. November 1951. Betr.: Abgabenbefreiung für Waren, die zu Probezwecken entnommen werden (DFW 1952 Heft 1 S. 31),
40. Rundverfügung Nr. 298 vom 7. Dezember 1951. Betr.: Verwertung von Kunststoffsabfall, Bast und Bindfäden (DFW 1952 Heft 1 S. 32),
41. Anweisung Nr. 14/52 vom 11. Januar 1952. Betr.: Zuständigkeit der Besteuerung der zu den Vereinigungen volkseigener Betriebe der volkseigenen Industrie gehörenden Betriebe bezüglich der Umsatz- und Gewerbesteuer (DFW Heft 6 S. 335),
42. Rundverfügung Nr. 25/52 vom 16. Januar 1952. Betr.: Einlagerung und Abfertigung von inländischem Rohtabak zum Fermentationslager (DFW Heft 4 S. 197),
43. Rundverfügung Nr. 52/52 vom 12. Februar 1952. Betr.: Instruktion über den Einzug rückständiger Abgaben der volkseigenen Wirtschaft durch die Deutsche Notenbank (DFW Heft 7 S. 363),

44. Anweisung Nr. 67/52 vom 28. Februar 1952. Betr.: Zulassung neuer Banderolen für Zigarren (DFW Heft 6 S. 336),
45. Rundverfügung Nr. 79/52 vom 28. Februar 1952. Betr.: Banderolen zur maschinellen Banderolierung von Zigarillo- und Zigarrenpackungen (DFW Heft 8 S. 420),
46. Anweisung Nr. 75/52 vom 3. März 1952. Betr.: Tabakwarenabgabe für Zigarettenart „Bulgaria“ (DFW Heft 9 S. 501),
47. Rundverfügung Nr. 86/52 vom 13. März 1952. Betr.: Zigaretten der Sorte „Bulgaria“ (DFW Heft 10 S. 531),
48. Rundverfügung Nr. 100/52 vom 20. März 1952. Betr.: Überwachung der Brauereien (steuerliche Buchführung und Bestandsaufnahmen) (DFW Heft 10 S. 531),
49. Anweisung Nr. 88/52 vom 1. April 1952. Betr.: Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei den volkseigenen Gütern (DFW Heft 9 S. 503),
50. Rundverfügung Nr. 133/52 vom 15. April 1952. Betr.: Umlagerung von Rohstoffen und Vorräten in der VEW (DFW Heft 10 S. 534),
51. Anweisung Nr. 105/52 vom 18. April 1952. Betr.: Steuerlager für Tabakwaren bei der DHZ-Lebensmittel; hier: Versendung von Tabakwaren (DFW Heft 10 S. 558),
52. Anweisung Nr. 104/52 vom 19. April 1952. Betr.: Versendung von fermentiertem inländischen Roh-tabak (DFW Heft 10 S. 558),
53. Anweisung Nr. 108/52 vom 19. April 1952. Betr.: Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Betriebe, die einer Verwaltung volkseigener Betriebe zugeordnet sind — (DFW Heft 10 S. 559),
54. Anweisung Nr. 109/52 vom 19. April 1952. Betr.: Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordnet sind — (DFW Heft 10 S. 559),
55. Anweisung Nr. 111/52 vom 19. April 1952. Betr.: Zigaretten alter Mischungen (DFW Heft 12 S. 670),
56. Rundverfügung Nr. 130/52 vom 19. April 1952. Betr.: Versendung von fermentiertem inländischen Roh-tabak (DFW Heft 11 S. 587),
57. Rundverfügung Nr. 131/52 vom 19. April 1952. Betr.: Buchführung in verbrauchsteuerpflichtigen Betrieben (DFW Heft 11 S. 588),
58. Anweisung Nr. 116/52 vom 29. April 1952. Betr.: Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten (DFW Heft 11 S. 616),
59. Anweisung Nr. 122/52 vom 3. Mai 1952. Betr.: Nicht-abzugsfähigkeit von Konventionalstrafen, Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Vertragssystem in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie mit der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Ermittlung des Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns der Abgabenschuldner der volkseigenen Wirtschaft (VEW) (DFW Heft 12 S. 670),
60. Rundverfügung Nr. 145/52 vom 5. Mai 1952. Betr.: Instruktion über den Einzug rückständiger Abgaben der volkseigenen Wirtschaft durch die Deutsche Notenbank (DFW Heft 11 S. 589),
61. Anweisung Nr. 131/52 vom 13. Mai 1952. Betr.: Zigaretten der Marke „Juno“ (DFW Heft 12 S. 671),
62. Rundverfügung Nr. 151/52 vom 15. Mai 1952. Betr.: Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — volkseigene örtliche Industrie und Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe (DFW Heft 13 S. 699),
63. Rundverfügung Nr. 210/52 vom 14. Juli 1952. Betr.: Umsatzsteuerabführung nach vereinnahmten Entgelten bei der MAS (DFW Heft 16 S. 874),
64. Rundverfügung Nr. 219/52 vom 16. Juli 1952. Betr.: Banderolen zur maschinellen Banderolierung von Zigarillo- und Zigarrenpackungen (DFW Heft 16 S. 874),
65. Anweisung Nr. 182/52 vom 30. Juli 1952. Betr.: Berechnung der Gewerbesteuer 1952 bei den Abgabenschuldnern VEW (DFW Heft 17 S. 951),
66. Anweisung Nr. 186/52 vom 5. August 1952. Betr.: Behandlung von vereinnahmten Mehrerlösen bei der Errechnung der Körperschaftsteuer und des Nettogewinns bei den Abgabenschuldnern VEW (DFW Heft 18 S. 1006),
67. Anweisung Nr. 212/52 vom 25. September 1952. Betr.: Branntweinvertriebslager (DFW Heft 23 S. 1285),
68. Rundverfügung Nr. 267/52 vom 10. Oktober 1952. Betr.: Umsatzsteuer für Warenüberlassungen anlässlich der Reorganisation des staatlichen Einzelhandels (DFW Heft 22 S. 1204),
69. Rundverfügung Nr. 293/52 vom 15. November 1952. Betr.: Banderolenbuchführung bei Tabakwaren (DFW 1953 Heft 1 S. 25),
70. Rundverfügung Nr. 317/52 vom 16. Dezember 1952. Betr.: Besteuerung der früheren Vereinigungen volkseigener Betriebe für das Jahr 1952 (DFW 1953 Heft 1 S. 26),
71. Anweisung Nr. 276/52 vom 29. Dezember 1952. Betr.: Wegfall der Biersteuererstattung für Rückbier (DFW 1953 Heft 2 S. 112),
72. Rundverfügung Nr. 330/52 vom 29. Dezember 1952. Betr.: Besteuerung der HO nach der Reorganisation (DFW 1953 Heft 1 S. 26),
73. Rundverfügung Nr. 322/52 vom 20. Dezember 1952. Betr.: Berechnung der Gewerbesteuer 1952 bei den Abgabenschuldnern VEW — Erläuterung der AW Nr. 182/52 (DFW 1953 Heft 2 S. 85).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1962

Der Minister der Finanzen
Rump f

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 299 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/52/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 26. Mai 1962	Nr. 34
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 62	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	311

Dreizehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 10. April 1962

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBL S. 470) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe auf Grund des § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung als Sonderdruck Nr. 326 des Gesetzblattes veröffentlichte Systematik der Ausbildungsberufe wird verändert.

§ 2

§ 2 der Zwölften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Lehrberufe geführt, die im System der Berufsausbildung erlernt werden können.

(2) Grundlage für das Erlernen aller Lehrberufe — ausgenommen der Regelung des Abs. 3 — ist der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(3) Lehrberufe, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und des geforderten hohen theoretischen Niveaus besondere Anforderungen an die Lehrlinge stellen, sind ausschließlich Abiturienten vorbehalten.“

* 12. DE (GBL II 1961 Nr. 3 S. 8 und Sonderdruck Nr. 326 des Gesetzblattes)

§ 3

§ 3 der Zwölften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliche in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Lehrberufe können von Abiturienten erlernt werden.

(2) Die in der Zwölften bzw. Dreizehnten Durchführungsbestimmung zur Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Lehrzeit für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule wird für Abiturienten der erweiterten Oberschule um 1 Jahr verkürzt. Diese Regelung gilt nicht für Lehrberufe, die im § 6 der Dreizehnten Durchführungsbestimmung für Abiturienten enthalten sind.

(3) Für Abiturienten gelten im Handwerk die gleichen Lehrzeiten wie für Abgänger der 10. Klasse. Bei guten Leistungen der Abiturienten im Lehrberuf können die im § 7 festgelegten Lehrzeiten auf Antrag des Handwerksmeisters in Übereinstimmung mit dem Direktor der Berufsschule bis zu 1 Jahr verkürzt werden. Dabei darf die Lehrzeit nicht kürzer sein als bei gleichen Lehrberufen in der volkseigenen Industrie.

(4) Abiturienten der erweiterten Oberschule, die ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, können erst nach einer praktischen Tätigkeit im Beruf, deren Dauer mindestens der nichtverkürzten Lehrzeit entspricht, und nach einer beruflichen Qualifizierung in Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung die Facharbeiterprüfung ablegen.“

§ 4

Nachstehende Lehrberufe werden in der Systematik der Ausbildungsberufe wie folgt verändert bzw. gestrichen:

I. Veränderungen

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung der Grundausbildung	Lehrzeitdauer		Ausbildungsberechtigung in den Wirtschaftsformen Soz.			Bemerkungen
			8. Kl.	10. Kl.	VE	Gen.	F	
1231	Binnenfischer			2	+	+	+	Fachrichtungen: a) „Seen- u. Flußfischer“ b) „Teichwirt“
2641/04	Lokomotivschlosser (Dampflokomotiven) 0	Me 1		2	+			
2671/04	Büromaschinenmechaniker	Me 1		3	+	+		
2683	Orthopädiemechaniker			2½	+	+	+	
2689/01	Systemmacher	Me 1		2½	+	+	+	
3021/03	Sitzmöbelfacharbeiter	H 2		3	2	+	+	+
3222/01	Feinkartonagenmacher			3	2	+	+	+
3353/04	Abziehbilderdrucker	Pol 3		2	+	+		
3443	Weber	Te 3		3	2	+	+	+

2. Streichungen

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung der Grundausbildung	Lehrzeitdauer			Ausbildungsberechtigung in den Wirtschaftsformen Soz.			Bemerkungen
			8. Kl.	10. Kl.	12. Kl.	VE	Gen.	F	
3312	Grafischer Zeichner			2			+	+	
4249/05	Technischer Laborant			3			+		
4261	Filmvorführer			2			+		

§ 5

Nachstehende Lehrberufe werden neu in die Systematik der Ausbildungsberufe aufgenommen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung der Grundausbildung	Lehrzeitdauer			Ausbildungsberechtigung in den Wirtschaftsformen Soz.			Bemerkungen
			8. Kl.	10. Kl.	12. Kl.	VE	Gen.	F	
1131/02	Landwirt (Pferdezucht)			2			+		
2611	Gasschweißer			2			+	+	+
2611/01	Lichtbogenschweißer			2			+	+	+
2637	Feilenhauer		3	2			+	+	+
2669	Metallpfeifenmacher (Orgel)		3	2			+	+	+
3665/01	Peilzähler und Staffierer		3	2			+	+	+
4244	Facharbeiter für Qualitätskontrolle	Me 1		2			+		
4261	Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik			2			+		
5141/04	Außenhandelskaufmann			2½	2		+		Nur in den Außenhandelsunternehmen in Berlin
8217	Bibliotheksfacharbeiter			2			+		Nur für wissenschaftliche Bibliotheken

§ 6

1. Nachfolgend aufgeführte Lehrberufe werden Abiturienten vordringlich empfohlen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lehrzeit für Abiturienten (Jahre)
1111	Landwirt (Feldwirtschaft)	1
1131	Landwirt (Rinderhaltung)	1
1131/01	Landwirt (Schweinehaltung)	1
2111	Hauer (Braunkohlenbergbau)	1½
2111/04	Hauer (Kali- und Steinsalzbergbau)	1½
2421	Betonfacharbeiter	1
2511/01	Stahlwerkfacharbeiter	1½
2631	Werkzeugmacher	2
2641/03	Maschinenbauer	1½
2641/06	Lokomotivbauer (Elektrolokomotiven)	2
2681	Feinmechaniker	2
2724	Elektromonteur	1½
2741	Elektromaschinenbauer	2
2743	Elektromechaniker*	1½
2743/01	Fernmeldemechaniker	1½
2745	Funkmechaniker**	2½
2811	Chemiefacharbeiter (anorganische Chemie)	1½
2811/01	Chemiefacharbeiter (organische Chemie)	1½
2811/02	Chemiefaserfacharbeiter	1½
4243/01	Werkstoffprüfer/Baustoffe	1½
4249/02	Techn. Assistent für Meteorologie und Hydrologie	1½
4249/03	Meß- und Regelungsmechaniker	2½
4311	Bergbaumaschinist (Tagebaugeräte)	1½
4361	Automateneinrichter	2

* einschließlich Flugzeugelektrotechnik und Vakuumtechnik
** Rundfunk und Fernsehen

2. Nachfolgend aufgeführte Lehrberufe werden Abiturienten empfohlen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lehrzeit für Abiturienten (Jahre)
1116	Landwirt (Saatgut)	1
2347	Feinoptiker	1½
2411/01	Rohbaumonteur	1½
2411/02	Ausbaumonteur	1½
2641/05	Lokomotivbauer (Diesellokomotiven)	1½
2641/09	Betriebsschlosser	1½
2671	Mechaniker	1½
2673	Kraftfahrzeugschlosser	1½
2674	Traktoren- und Landmaschinenschlosser	1½
2815	Chemielaborant	1½
2815/02	Metallurgielaborant	1½
3331	Schriftsetzer (Handsatz)	1½
3331/01	Schriftsetzer (Maschinensatz)	1½
3443	Weber	1½
3443/03	Tuchmacher	1½
3771	Koch	2
4212	Med.-technischer Assistent	2
4311/06	Maschinist für elektrische Energieanlagen	1½
4335	Baumaschinist	1
5141	Industrieaufmann	2
5141/01	Handelskaufmann (Landwirtschaft)	2
5141/02	Handelskaufmann	2
5321	Kellner	2
5154	Bankkaufmann*	2
5157	Verkehrskaufmann	2

* In den Lehrvertrag ist die Fachrichtung einzutragen:

- Deutsche Notenbank
- Deutsche Bauernbank
- Sparkassen
- Bank für Handwerk und Gewerbe

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lehrzeit für Abiturienten (Jahre)
5217	Facharbeiter für den Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Reichsbahn	1½
5231	Matrose	1½
6319	Gebrauchswerber	2

3. Nachfolgend aufgeführte Lehrberufe werden für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule gestrichen und können nur von Abiturienten erlernt werden:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lehrzeit für Abiturienten (Jahre)
2126	Bergvermesser	1
4249	Physiklaborant	2½
4249/01	Elektrolaborant	2
4249/04	Technischer Rechner	1½
4269	Studio-Assistent (Ton und Bild)	1
4361/01	Facharbeiter für automatische Fertigungssysteme*	2½
5159/01	Luftverkehrskaufmann	2
6364	Physiotherapeut	3
6396	Orthoptist	2
6396/01	Audiologie-Phoniatrie-Assistent	2

§ 7

(1) Die in der Zwölften Durchführungsbestimmung zur Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 326 des Gesetzblattes) verzeichnete Ausbildungsberechtigung für alle Lehrberufe im Handwerk wird außer Kraft gesetzt.

(2) Das Handwerk ist berechtigt, in folgenden Lehrberufen Lehrlinge auszubilden:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung d. Grundausbildung	Lehrzeitdauer	
			8. Kl.	10. Kl.
2216	Steinmetz 0		3	2
2216/01	Steinbildhauer		3	2
2217	Natursteinschleifer		3	2
2232	Edelsteinschleifer	Bst 3	3	2
2232/01	Diamantschleifer	Bst 3	3	2
2281	Töpfer (Kachel- und Scheibentöpfer)		3	2
2285/02	Porzellanmaier		3	2
2331	Glasapparatebläser	Gl 1	3	2½
2331/02	Glasaugenmacher		3	2
2331/04	Thermometerbläser		3	2
2331/05	Christbaumschmuckmacher		3	2
2331/06	Glasbläser		3	2
2341	Flachglasschleifer 0	Gl 2	3	2
2341/01	Glasapparatefeinschleifer	Gl 2	3	2
2341/02	Glasgraveur		3	2½
2341/04	Hohlglasschleifer		3	2
2345	Glasmaier		3	2
2347	Feinoptiker		3	2½
2347/02	Brillenoptikschleifer		3	2
2411	Maurer		3	2
2411/04	Backofenbauer		3	2
2411/05	Schornsteinbauer		3	2
2411/08	Feuerungsbauer		3	2
2431	Zimmerer		3	2
2433	Dachdecker		3	2
2441	Steinsetzer und Straßenbauer 0		3	2

* Die Fachrichtung wird - soweit notwendig - im Lehrvertrag gesondert angegeben.

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung d. Grundausbildung	Lehrzeitdauer	
			8. Kl.	10. Kl.
2455	Brunnenbauer 0		3	2
2461	Schornsteinfeger 0		3	2
2463	Isolierer		3	2
2471	Stukkateur		3	2
2473	Platten- und Fliesenleger		3	2
2475	Ofenbauer 0		3	2
2476	Glaser		3	2
2476/01	Rahmenglaser		3	2
2478	Maier		3	2
2478/01	Metallackierer		3	2
2478/02	Autolackierer		3	2
2479	Betonstein- und Terrazzohersteller		3	2
2479/01	Parkettleger		3	2
2529	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger		3	2
2531/02	Kunstformer (Gips)		3	2
2534	Metallgießer 0		3	2
2534/01	Gelbgießer 0		3	2
2534/02	Glockengießer 0		3	2
2534/03	Zinngießer 0		3	2
2551	Schmied 0		3	2
2555	Kupferschmied 0		3	2
2556	Messerschmied		3	2
2572	Metalldrücker 0		3	2
2581	Dreher	Me 2	3	2
2587	Instrumentenschleifer		3	2
2587/01	Diamantwerkzeugschleifer		3	2
2611	Schweißer		3	2
2631	Werkzeugmacher	Me 1	3	2½
2637	Feilenbauer		3	2
2639	Webeblattbinder		3	2
2641	Schlosser		3	2
2641/03	Maschinenbauer	Me 1	3	2
2651	Klempner		3	2
2651/02	Kraftfahrzeugklempner		3	2
2655	Installateur (Gas und Wasser)	Bau 2	3	2
2655/02	Zentralheizungsbauer	Bau 2	3	2
2655/04	Kühlanlagenbauer		3	2
2661	Gürtler		3	2
2663	Metallinstrumentenbauer		3	2
2663/01	Schallstückbauer		3	2
2663/02	Zylinder- und Perinetmaschinenbauer		3	2
2663/03	Trommel- und Schlagzeugbauer		3	2
2671	Mechaniker	Me 1	3	2
2671/04	Büromaschinenmechaniker	Me 1	3	2
2671/05	Waagenbauer		3	2
2673	Kraftfahrzeughandwerker	Me 1	3	2½
2674	Landmaschinenhandwerker	Me 1	3	2
2681	Feinmechaniker	Me 1	3	2½
2682	Chirurgiemechaniker	Me 1	3	2½
2683	Orthopädiemechaniker		3	2½
2685	Augenoptiker		3	2½
2686	Zahntechniker		3	2
2687	Uhrmacher		3	2
2687/02	Uhrgehäusemacher		3	2
2688	Silberschmied		3	2½
2688/01	Goldschmied		3	2½

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung d. Grundausbildung	Lehrzeitdauer		Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bezeichnung d. Grundausbildung	Lehrzeitdauer	
			8. Kl.	10. Kl.				8. Kl.	10. Kl.
2689/02	Büchsenmacher	Me 1		2	3334	Stereotypen- und Galvanoplastiker			2
2691	Graveur		3	2	3336	Chemigraf	Pol 5		2
2691/01	Ziseleur		3	2	3338	Stempelmacher (Gummi)		3	2
2693	Metallschleifer und -polierer		3	2	3339	Formstecher (Metall und Holz)			2
2696	Galvaniseur		3	2	3339/03	Xylograf		3	2
2698	Emaillieur		3	2	3351	Buchdrucker (Drucker und Setzer)	Pol 2		2
2724	Elektroinstallateur	El 2		2½	3353/04	Steindrucker	Pol 3		2
2724/04	Kraftfahrzeug-elektriker	El 4		2	3427	Seller		3	2
2741	Elektromaschinenbauer 0	El 3		2½	3443	Weber (nur Handweber)	Te 3	3	2
2743	Elektromechaniker	El 4		2½	3453	Stricker (nur Handmaschinenstricker)	Te 7	3	2
2745	Rundfunkmechaniker	El 4		3	3462	Posamentierer		3	2
2821	Vulkaniseur 0			2	3472	Sticker (nur Handmaschinensticker)		3	2
3021	Tischler	H 2	3	2	3481	Damenschneider	Te 1	3	2
3023	Modellbauer			2½	3481/01	Herrenschneider	Te 1	3	2
3031	Böttcher	H 2	3	2	3481/05	Wäschschneider	Te 1	3	2
3035	Mühlenbauer		3	2	3482	Lederbekleidungs-schneider		3	2
3037	Rolladen- und Jalousiemacher		3	2	3485	Segelmacher		3	2
3041	Stellmacher	H 3	3	2	3489	Miederschneider			2
3041/01	Karosseriebauer	H 3	3	2	3491	Hutmacher		3	2
3044	Boots- und Schiffbauer	H 2	3	2	3491/01	Mützenmacher		3	2
3052	Harmoniumbauer	H 4		2½	3493	Putzmacher		3	2
3053/01	Klavierbauer	H 4		3	3511	Tapezierer			2½
3054	Orgelbauer	H 4		3	3611	Gerber			2
3063	Holzblasinstrumentenbauer	H 5	3	2	3624	Darmsaiten- und Catgutmacher		3	2
3063	Akkordeonfacharbeiter	H 5	3	2	3631	Sattler		3	2
3065	Zupfinstrumentenbauer	H 6	3	2	3633	Bandagist			2½
3065/01	Streichinstrumentenbauer	H 6	3	2	3641	Schuhmacher		3	2
3065/02	Handzuginstrumentenmacher		3	2	3641/01	Orthopädienschuhmacher			2½
3065/03	Harfenbauer		3	2	3643/03	Holzschuhmacher		3	2
3069/01	Bogenbauer		3	2	3651/01	Feintäschner		3	2
3111	Drechsler		3	2	3655	Lederhandschuhmacher		3	2
3115	Holzbildhauer			2½	3661/01	Rauchwarenfärber		3	2
3119	Intarsienschneider			2	3661/02	Rauchwarenzurichter		3	2
3119/01	Hutformenbauer		3	2	3665	Kürschner		3	2
3131	Bürsten- und Pinselmacher		3	2	3711	Getreidemüller	Lm 1	3	2
3133	Facharbeiter für Holzspielzeug	H 7	3	2	3721	Bäcker	Lm 2	3	2
3133	Schirmmacher		3	2	3724	Konditor	Lm 2	3	2
3141	Puppenfacharbeiter	H 7	3	2	3725	Lebküchler	Lm 2	3	2
3141/01	Facharbeiter für gestopfte Tiere		3	2	3751	Fleischer	Lm 5	3	2
3141/02	Facharbeiter für technisches Spielzeug			2	3751/02	Roschlächter 0		3	2
3152	Korbmacher		3	2	4224	Tierausstopfer und Präparator			2
3161	Beizer und Polierer		3	2	4265	Jacquardkartenschläger		3	2
3169	Vergolder		3	2	6391	Friseur		3	2
3169/01	Möbellackierer		3	2		§ 3			
3221	Buchbinder		3	2		Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.			
3318	Schrift- und Reklamemaler			2		Berlin, den 10. April 1962			
3321	Fotograf		3	2		Der Minister für Volksbildung			
3321/01	Positivretuscheur	Pol 5		2		Prof. Dr. Lemnitz			
3332/02	Lithograf		3	2					

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 133/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 29. Mai 1962

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 62	Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen	315
10. 4. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks. — Einführung der Betriebsplanung in den PGH —	315
10. 5. 62	Anerkennung zur Bildung von Jagdgesellschaften	316

Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 15. Mai 1962

1. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Februar 1953 über die Bildung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten (GBl. S. 353);

Bekanntmachung des Beschlusses vom 28. Mai 1953 über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte (GBl. S. 764);

Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland“ (GBl. S. 691).

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrats

Maren

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

— Einführung der Betriebsplanung in den PGH —

Vom 10. April 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1953 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind verpflichtet, nach einem Betriebsplan zu arbeiten.

* 1. DB (GBl. I 1955 Nr. 59 S. 697)

(2) Durch die Arbeit mit dem Betriebsplan sind die Erfüllung der den Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Rahmen der Jahresvolkswirtschaftspläne von den Räten der Kreise erteilten staatlichen Planaufgaben zu sichern und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks planmäßig weiter zu entwickeln und zu festigen.

§ 2

- (1) Der Betriebsplan besteht aus:

Teil 1 — Plan der zum Absatz bestimmten Leistungen,

Teil 2 — Plan der technisch-organisatorischen und Investitionsmaßnahmen,

Teil 3 — Materialplan,

Teil 4 — Plan der Mitglieder, Bruttoentgelte, Arbeitsproduktivität und Durchschnittsentgelte,

Teil 5 — Plan der finanziellen Entwicklung.

(2) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes ist der Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks verantwortlich. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern.

(3) Der Betriebsplan ist durch die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist der Betriebsplan mit dem zuständigen Rat des Kreises abzustimmen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Bildung von Jagdgesellschaften.**

Vom 10. Mai 1962

Zur weiteren Entwicklung des Jagdwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Als einheitliche Organisation der Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer zur Durchführung der Jagd werden Jagdgesellschaften gebildet.

§ 2

Das Musterstatut der Jagdgesellschaften (Anlage) bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statutes der Jagdgesellschaften.

§ 3

Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer, die eine Jagdgesellschaft gründen wollen, richten einen entsprechenden Antrag an die Jagdbehörde des Kreises. Unter Leitung der Jagdbehörde des Kreises beschließen die Antragsteller auf einer Gründungsversammlung das Statut ihrer Jagdgesellschaft.

§ 4

(1) Das Statut der Jagdgesellschaft ist der Jagdbehörde des Kreises zur Registrierung vorzulegen. Die Jagdbehörde des Kreises hat vor der Registrierung zu prüfen, ob das Statut den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und alle Grundsätze des Musterstatutes zum Inhalt hat.

(2) Änderungen des Statutes einer Jagdgesellschaft sind von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder zu beschließen. Sie werden mit der Registrierung bei der Jagdbehörde des Kreises wirksam.

§ 5

Die Jagdbehörde des Kreises hat ein Register der Jagdgesellschaften zu führen, in dem Name und Sitz der Jagdgesellschaften, Name des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Daten der Annahme und Registrierung des Statutes und seiner Änderung einzutragen sind. Mit der Eintragung des Namen des Vorsitzenden in das Register erfolgt gleichzeitig die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 2 des Musterstatutes.

§ 6

Mit der Registrierung des beschlossenen Statutes durch die Jagdbehörde des Kreises erhält die Jagdgesellschaft Rechtsfähigkeit.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
der Jagdgesellschaften**

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

Die Jagdgesellschaft ist juristische Person. Ihr Sitz ist Kreis
Bezirk Sie führt im Rechtsverkehr den Namen „Jagdgesellschaft“
(Bezeichnung des Sitzes der Jagdgesellschaft).

§ 2

Aufgaben

Die Jagdgesellschaft ist die von den staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragte einheitliche Organisation der Jäger, Jagdhundeführer, Jagdhundezüchter, Falkner und Frettierer zur Durchführung der Jagd. Sie ermöglicht den Mitgliedern die Jagddurchführung sowie die Leistungszucht von Jagdhunden auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne, der gesetzlichen Bestimmungen und der staatlichen Weisungen. Die Jagdgesellschaft erfüllt ihre Aufgaben unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Sie läßt sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen der Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates leiten. Die Jagdgesellschaft unterstützt die patriotische Erziehung und erzieht ihre Mitglieder zu aufrechten Kämpfern für die Sache des Sozialismus.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft richtet sich nach der Größe der Jagdgebietsfläche und wird durch die Jagdbehörde des Kreises festgelegt. Jagdhundeführer, Jagdhundezüchter, Falkner und Frettierer, die nicht im Besitz einer Jagderlaubnis sind, bleiben bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder unberücksichtigt.

(2) Mitglied der Jagdgesellschaft kann werden, wer

- a) das Statut der Jagdgesellschaft anerkennt,
- b) eine Jagderlaubnis durch die staatlichen Organe erhalten hat oder
- c) einen mit Leistungszeichen versehenen Jagdhund führt oder auf der Grundlage eines eingetragenen Zwingers für Jagdhunde weiterzuchtet oder
- d) einen Greifvogel besitzt und die erforderlichen Prüfungen abgelegt hat oder
- e) eine Frettiererlaubnis erhalten hat.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, nachdem gesichert ist, daß mit Ausnahme des unter Abs. 2 Buchstaben c bis e genannten Personenkreises der Antragsteller durch die staatlichen Organe eine Jagderlaubnis erhält. Wurde der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Jagdbehörde des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen der Jagdbehörde des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig entschieden.

(4) Bei der Aufnahme hat das Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Der Aufnahmebeitrag soll mindestens 5 DM betragen.

(5) Der Aufnahmebeitrag wird bei freiwilligem Ausscheiden oder Wechsel der Jagdgesellschaft zurückgezahlt. In den Fällen, in denen nach § 6 ein Ausschluß erfolgen kann, verbleibt der Aufnahmebeitrag in der Jagdgesellschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Entzug der Jagderlaubnis durch staatliche Organe,
- c) Aberkennung des Zwingerschutzes,
- d) Ausschluß,
- e) Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) die Organe der Jagdgesellschaft zu wählen und in diese gewählt zu werden,
- b) Vorschläge an den Vorstand der Jagdgesellschaft und an die staatliche Leitung des Jagdwesens bis zur Obersten Jagdbehörde zu machen,
- c) an der Ausbildung teilzunehmen und die Ausbildungsgeräte und -stätten der Jagdgesellschaft zu benutzen,
- d) an den Veranstaltungen der Jagdgesellschaft und den von den Jagdbehörden ausgeschriebenen Wettbewerben und Meisterschaften teilzunehmen,
- e) an den Publikationsorganen des Jagdwesens mitzuarbeiten,
- f) seine Anwesenheit bei Stellungnahmen oder Beschlüssen zu seiner Person durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu verlangen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) das Statut gewissenhaft einzuhalten und die Beschlüsse zu erfüllen,
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gegen alle Fehler und Mängel aufzutreten sowie Kritik und Selbstkritik zu üben,
- c) die Geräte und Einrichtungen der Jagdgesellschaft pfleglich zu behandeln und bei schuldhaften Beschädigungen Ersatz zu leisten,
- d) die politische und fachliche Qualifikation zu erhöhen und regelmäßig die jagdlichen Presseorgane zu lesen,
- e) die Zuchtbestimmungen einzuhalten,
- f) die von den staatlichen Organen der Jagdgesellschaft übergebenen volkseigenen Waffen und anderen Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 6

Erziehungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Pflichten eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Erziehungsmaßnahmen beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Erziehungsmaßnahmen aussprechen

- a) Ermahnung vor der Mitgliederversammlung,
- b) Verweis,
- c) Rüge,
- d) zeitweiliges Verbot der Ausübung der Jagd oder der Zuchtstätigkeit,
- e) Ausschluß.

(3) In Zuchtangelegenheiten ist vor Durchführung einer Erziehungsmaßnahme oder dem Antrag auf Entzug des Zwingerschutzes die Stellungnahme der Zuchtleitung der jeweiligen Hunderasse einzuholen.

(4) Ein zeitweiliges Verbot der Ausübung der Jagd oder Zuchtverbot muß zeitlich begrenzt werden. Beschlüsse, die ein derartiges Verbot aussprechen, bedürfen der Bestätigung der Jagdbehörde des Kreises.

(5) Der Ausschluß kann erfolgen bei

- a) schwerem Vergehen gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht,
- b) grobem Verstoß gegen die Statuten der Jagdgesellschaft oder deren Beschlüsse,
- c) unmoralischem Verhalten sowie Verhalten, welches das Ansehen der Jagdgesellschaft schädigt,
- d) Nichtbeteiligung des Mitgliedes an der Erfüllung der Aufgaben der Jagdgesellschaft,
- e) Nichtzahlung der Jagderlaubnisgebühr,
- f) Verstößen gegen die Zuchtforderungen.

Bei Ausschluß wird gleichzeitig von der Jagdgesellschaft der Antrag auf Entzug der Jagderlaubnis gestellt.

(6) Gegen die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem es von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat, Einspruch bei der Jagdbehörde des Kreises einlegen. Auf Verlangen der Jagdbehörde des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme entschieden. Der Einspruch eines Mitgliedes gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat, außer bei Ausschluß, keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme.

Organe der Jagdgesellschaft

§ 7

(1) Organe der Jagdgesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

(2) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt nach der Wahldirektive der Obersten Jagdbehörde.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jagdgesellschaft. Sie wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, einberufen. Die erste konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft wird von der Jagdbehörde des Kreises einberufen und geleitet.

(2) Bei Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder muß der Vorstand eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Nachfolgende Rechte stehen nur der Mitgliederversammlung zu:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kassierers und der Revisionskommission und deren Abberufung während der Wahlperiode,

- b) die Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes,
- c) die Bestätigung der Arbeits- und Finanzpläne für das Jagdjahr,
- d) Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder,
- e) Aussprache von Erziehungsmaßnahmen.

(5) Die Mitglieder sind der Mitgliederversammlung über die Erfüllung der Organisationsaufträge rechen-schaftspflichtig.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Vorsitzenden,
- b) aus dem 1. Stellvertreter,
- c) aus dem Stellvertreter für Ausbildung,
- d) aus dem Kassierer,
- e) aus den staatlich eingesetzten Jagdleitern.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Jagdbehörde des Kreises.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10

(1) Der gewählte Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne, der gesetzlichen Bestimmungen, des Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Jagdgesellschaft nach den Prinzipien der Kollektivität zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Er leitet die politische, wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit und organisiert die Erfüllung des Jagdbewirtschaftungsplanes. Der Vorstand arbeitet, gestützt auf die Mitglieder der Jagdgesellschaft, entsprechend den Direktiven und den Hinweisen der Jagdbehörde des Kreises den Jagdbewirtschaftungsplan der Jagdgesellschaft aus. Er schließt die im Rahmen seiner Aufgaben liegenden Verträge. Er arbeitet die Empfehlung für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist dem Jagdbewirtschaftungsorgan für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und der Jagdbehörde des Kreises für die gesamte Tätigkeit der Jagdgesellschaft verantwortlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand der Jagdgesellschaft ist verpflichtet, vierteljährlich in einer Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Revisionskommission hat die regelmäßige Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der Ein-

haltung des Volkswirtschaftsplanes, der gesetzlichen Bestimmungen, des Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der ordnungsgemäßen Kassenführung vorzunehmen. Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.

§ 12

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Vertreter vertreten die Jagdgesellschaft im Rechtsverkehr gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Finanzen

§ 13

(1) Die finanziellen Mittel der Jagdgesellschaft bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer, aus Umlagen, Spenden, Erlösen von Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Anteilen an Wildbret an die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung für die Jagdgesellschaften. Der Vorstand der Jagdgesellschaft hat zur Finanzierung von Lehrgängen, der Prüfung von Jagdhunden und Unterhaltung zentraler Ausbildungsstätten, des Erfahrungsaustausches und anderen Veranstaltungen von den vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen Abführungen entsprechend der Beitragsordnung vorzunehmen.

(3) Der Vorstand hat die ständigen finanziellen Einkünfte sowie die Ausgaben in einem Finanzplan zu erfassen. Die Verwendung der finanziellen Mittel hat so zu erfolgen, daß mindestens 40 % der Gesamtausgaben für die jagdliche und patriotische Erziehung verwendet werden. Die weiteren finanziellen Mittel sind für die Agitation, Propaganda, Instandhaltung jagdlicher Anlagen, Unterstützung der Jagdgebrauchshundehaltung und -führung, Prämiierung, Zahlung von Vertragsstrafen und anteilige Zahlung von Wildschäden, Mieten, Gebühren für Veranstaltungen, Reisekosten und anderes zu verwenden.

(4) Der Vorstand hat auf Grund des abgeschlossenen Jagdhaftpflichtversicherungsvertrages die Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern zu erheben und abzuführen sowie eine Quittung darüber auszustellen. Der Vorstand haftet für die Folgen, die sich bei Schadensfällen aus der Nichteinziehung des Versicherungsbeitrages und der Nichtüberweisung an die Deutsche Versicherungs-Anstalt ergeben.

(5) Die Jagdgesellschaft richtet ein Konto ein, welches entsprechend den Grundsätzen des Statutes und den Finanzdirektiven der Obersten Jagdbehörde geführt wird. Die Kontrolle obliegt der Jagdbehörde des Kreises.

§ 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik Teil II

1962	Berlin, den 30. Mai 1962	Nr. 36
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Zollüberwachungsordnung —	319
9. 5. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Zollverfahrensordnung —	323
	Berichtigung	326

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Zollgesetz.
— Zollüberwachungsordnung —
Vom 9. Mai 1962**

Auf Grund des § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI. I S. 42; Ber. GBI. II S. 177) wird zur Durchführung der §§ 4, 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Teil I

Allgemeine Überwachungsbestimmungen

§ 1

Kontrollplätze

(1) Als Kontrollplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes können von der zuständigen Zolldienststelle festgelegt werden

1. im Eisenbahnverkehr: Gleise, Rampen, Güterböden, Eisenbahnfähren, Züge, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
2. im Straßenverkehr: Straßenabschnitte, Rampen, Kontrollgruben, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
3. im Schiffsverkehr: Teile von Hafenbecken, der Kais; Reeden, Lagerhallen, Lagerplätze, Gleise, Güterböden, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
4. im Binnenschiffsverkehr: Anlegeplätze, Hafenbecken, festgelegte Strecken des Fahrwassers, Lagerhallen, Gleise, Güterböden, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
5. im Luftverkehr: Flugsteige, Lagerhallen, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
6. im Postverkehr: Kontrollräume, Gleise, Beförderungsmittel der Deutschen Post und ähnliche Anlagen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle hat den Vorführungspflichtigen die festgelegten Kontrollplätze in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 2

Zollstraßen

(1) Zollstraßen im Sinne des § 6 des Zollgesetzes sind

1. im Eisenbahnverkehr
die für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Eisenbahnlinien, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik führen, zwischen der Zollgrenze und dem festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle;
2. im Straßenverkehr
Straßen, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik führen und für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, zwischen der Zollgrenze und dem festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle;
3. im Schiffsverkehr
die festgelegten Ansteuerungen, die von der Zollgrenze bis zum nächstgelegenen Seehafen in der Deutschen Demokratischen Republik, in dem sich eine Zolldienststelle befindet, führen, entsprechend der Veröffentlichung in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“;
4. im Binnenschiffsverkehr
 - a) die Mitte des Fahrwassers der Binnenwasserstraße zwischen der Zollgrenze und dem festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle,
 - b) von der Ostsee in Richtung Kleines Haff die Schiffsfahrtswege, die von der Zollgrenze bis zur Mündung der Peene führen, und von der Mündung der Peene ab die Mitte des Fahrwassers bis zum festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle;
5. im Luftverkehr
die festgelegten Luftverbindungslinien zwischen der Zollgrenze und dem nächstgelegenen Flughafen, auf dem sich eine Zolldienststelle befindet;
6. im Postverkehr
die von der Deutschen Post festgelegten Postleitwege, denen die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt hat.

(2) Von der Pflicht zur Einhaltung der Zollstraßen sind alle Fahrzeuge der Küstenfischerei sowie Schiffe auf Reede befreit.

(3) Weitere Befreiungen von der Pflicht zur Einhaltung der Zollstraßen können von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen oder Transportarten genehmigt werden.

Vorführung von Zollgut

§ 3

(1) Zollgut ist bei der Einfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze vorzuführen.

(2) Zollgut ist bei der direkten Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze vorzuführen.

(3) Zollgut ist bei der Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik einer Zolldienststelle im Binnenland zur indirekten Ausfuhr vorzuführen, wenn

1. die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik dies ausdrücklich vorschreiben, soweit die Zolldienststelle im Binnenland nicht auf die Vorführung verzichtet, oder
2. es sich um voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck handelt und der Vorführungspflichtige dies wünscht, oder
3. sonst ein dringendes Bedürfnis zur Vorführung des Zollgutes bei einer Zolldienststelle im Binnenland geltend gemacht wird und die zuständige Zolldienststelle dies anerkennt.

(4) Zollgut ist bei der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik beim Eingang und beim Ausgang der jeweiligen Zolldienststelle an der Zollgrenze vorzuführen.

(5) Für die Vorführung von Zollgut im Postverkehr gelten die §§ 18 und 19 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Bei der Vorführung zur Kontrolle sind der zuständigen Zolldienststelle die in den §§ 9 bis 19 dieser Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann in begründeten Fällen auf die Vorlage dieser Dokumente oder auf einzelne Angaben in diesen Dokumenten verzichten. Sie kann weitere Angaben zu diesen Dokumenten oder die Vorlage weiterer Dokumente verlangen, wenn dies für die Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

(3) Die Vorführung gilt als bewirkt, wenn die Waren und Beförderungsmittel auf dem festgelegten Kontrollplatz in der von der zuständigen Zolldienststelle geforderten Weise abgestellt und die für die Vorführung vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt worden sind.

(4) Zur Kontrolle vorgeführtes Zollgut darf nur mit Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle vom Kontrollplatz entfernt werden.

§ 5

Von der Vorführungspflicht sind befreit:

1. mitgeführtes, voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck und mitgeführtes Kuriergepäck von Inhabern von Diplomatenspässen, Inhabern von Grenzempfehlungen oder ihnen gleichzustellenden Personen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Befreiung nachgewiesen wird, oder
2. Kuriergepäck auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Befreiung nachgewiesen wird, oder
3. alle Fahrzeuge der Küstenfischerei, außer wenn sie Waren mit sich führen, die nicht zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 6

Zollaufsicht

(1) Der Zollaufsicht unterliegen alle Anlagen im Bereich der Zolldienststellen an der Zollgrenze einschließlich der Zollstraßen und der festgelegten Kontrollplätze.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann andere Anlagen, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Zollgesetzes zutreffen, an der Zollgrenze und im Binnenland für Zeit oder Dauer unter Zollaufsicht stellen. Dies gilt auch für andere Kontrollplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes.

(3) Die Zolldienststellen bestimmen im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen oder den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern den Umfang der Anlagen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 an der Zollgrenze oder im Binnenland der Zollaufsicht unterliegen, einschließlich der Zollstraßen, legen die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen fest und geben dies demjenigen bekannt, der für die Anlagen verantwortlich ist. Die für die Anlagen Verantwortlichen haben zu gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Mitarbeiter und die sonst in den Anlagen tätigen Personen davon in geeigneter Weise informiert werden.

(4) Die Zolldienststellen haben im Rahmen der im § 5 des Zollgesetzes genannten Befugnisse in den der Zollaufsicht unterliegenden Anlagen das Recht,

1. Personen und Beförderungsmittel aller Art anzuhalten;
2. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu durchsuchen.

(5) In den der Zollaufsicht unterliegenden Anlagen dürfen bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle vorgenommen werden.

§ 7

Pflichten der Verkehrsträger

(1) Als Verkehrsträger im Sinne des § 8 des Zollgesetzes gelten alle Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrswesens.

(2) Die Verkehrsträger haben bei der Annahme von Waren zur Beförderung, zu deren Vorführung sie verpflichtet sind, die Auftraggeber über die geltenden Bestimmungen für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren.

(3) Die Verkehrsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. den im Abs. 2 genannten Waren die vorgeschriebenen Dokumente beiliegen;
2. diese Waren entsprechend den geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind.

Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Verkehrsträger haben zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Pflichten das Recht, bei der Aufgabe der zu befördernden Waren vom Auftraggeber das Öffnen der Verpackung zu verlangen.

(5) Die Pflichten der Verkehrsträger gemäß § 8 des Zollgesetzes gelten entsprechend für die Organe, die für die Organisation von Messen und Ausstellungen im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind. Diese Organe haben die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen über die für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen zu informieren und ihnen die Vordrucke der vorgeschriebenen Dokumente zuzuleiten.

§ 8

Aufhebung von Sicherstellungen

Sichergestellte Waren oder Beförderungsmittel können einem Zollverfahren zugeführt werden, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Gründe für die Sicherstellung beseitigt werden. Der Vorführungsberechtigte hat dann entsprechende Anträge zu stellen und die Waren oder Beförderungsmittel selbst oder durch einen Beauftragten in Empfang zu nehmen.

Teil II

Besondere Überwachungsbestimmungen

Überwachungsbestimmungen für den Eisenbahnverkehr

§ 9

(1) Bei den zur Kontrolle vorzuführenden Zügen dürfen Waren nur in Güter- und Gepäckwagen — bei Reisegepäck und Expressegut auch in besonders hergerichteten Abteilen von Personenwagen — befördert werden.

(2) Das entsprechend den Beförderungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn mitgeführte Handgepäck der Reisenden und des Betriebspersonals in den Zügen ist von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen.

(3) Eisenbahnzüge, Betriebsmittel und Ausrüstungsgegenstände, die zu diesen Zügen gehören, sowie die in den Schlaf- und Speisewagen befindlichen Versorgungsgüter sind zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zugelassen. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Betriebsmittel, Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter im Sinne des vereinfachten Zollvormerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 10

(1) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Reichsbahn hat für jeden zur Kontrolle vorzuführenden Gü-

terzug Zuglisten oder Übernahme/Übergabe-Nachweise je nach Forderung der zuständigen Zolldienststelle vorzulegen.

(2) Zur Durchführung der Kontrolle in den Reisezügen hat die Deutsche Reichsbahn die erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Kontrolle vorgeführte Züge dürfen durch die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn nur mit Zustimmung der Zolldienststelle geteilt oder auf andere Gleise geschoben werden.

§ 11

(1) Die Reisenden haben das von ihnen mitgeführte und den Beförderungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn entsprechende Handgepäck oder aufgebene Reisegepäck grundsätzlich selbst zur Kontrolle vorzuführen.

(2) Reisegepäck darf nur voraus- oder nachgesandt werden, wenn das Öffnen und Vorführen der Gepäckstücke durch die Deutsche Reichsbahn gewährleistet wird. Ergeben sich für die Durchführung der Kontrolle technische Schwierigkeiten, so kann das Reisegepäck von der Ein- oder Ausfuhr zurückgewiesen werden, soweit nicht in begründeten Fällen die Durchführung der Kontrolle gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 8 des Zollgesetzes zu erzwingen ist.

§ 12

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 gelten entsprechend für den Eisenbahnfahrverkehr.

§ 13

Überwachungsbestimmungen für den Straßenverkehr

(1) Straßenkraftfahrzeuge aller Art, die dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände und die dem Ziel der Reise angemessene Menge an Betriebsmitteln sind zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zugelassen, wenn das Mitführen der Straßenkraftfahrzeuge von dem die Reise genehmigenden staatlichen Organ der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen worden ist. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Straßenkraftfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel im Sinne des vereinfachten Zollvormerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung in geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Bei der Vorführung eines Lastkraftfahrzeuges zur Kontrolle hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle ein Ladungsverzeichnis über die auf dem Lastkraftfahrzeug befindlichen Waren oder dem Ladungsverzeichnis gleichzusetzende betriebliche Dokumente und die zu den einzelnen Waren gehörenden Begleitdokumente wie Frachtbriefe vorzulegen.

Überwachungsbestimmungen für den Schiffsverkehr

§ 14

(1) Schiffe anderer Staaten sind während der friedlichen Durchfahrt im Sinne des § 3 der Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik^{*)} von der Vorführungspflicht nach § 7 des Zollgesetzes befreit.

^{*)} jährlich veröffentlicht in der 1. Ausgabe der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“

(2) Schiffe dürfen während der Fahrt auf der Zollstraße weder mit dem Land noch mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten.

(3) Bei der Durchführung der Kontrolle des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs wird die Zollaufsicht auch in den Territorialgewässern durch Zollboote ausgeübt.

(4) Die Zollboote wirken bei der Durchführung der Zollaufsicht auf den zu Zollstraßen erklärten Schifffahrtswegen und in den Territorialgewässern gemäß Abs. 3 eng mit den Einheiten der Grenzbrigade Küste zusammen. Sie haben dabei außer den im § 5 des Zollgesetzes und im § 6 dieser Durchführungsbestimmung genannten Befugnissen das Recht:

1. die Verringerung der Geschwindigkeit, das Stoppen zur Durchführung von Kontrollen und die Einhaltung eines festgelegten Kurses zu fordern;
2. auf dem angehaltenen Schiff alle Fracht- und Schiffspapiere zu prüfen;
3. die Fracht zu prüfen und den Schiffsraum zu durchsuchen;
4. ein Schiff aufzubringen und dieses zum Einlaufen in einen bestimmten Hafen zu zwingen, wenn der Kapitän des Schiffes sich nicht nach den unter der Ziffer 1 angeführten Anweisungen richtet oder sich den unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten widersetzt.

(5) Die Zollboote haben in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff

1. die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
2. entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
3. zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
4. die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;
5. den Hafen ohne Genehmigung der Zoll- oder Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt.

(6) Über die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren auszufertigen. Der Kapitän des ein- oder aufgebrachtten Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(7) Zum Zeichen des Anhaltens eines Schiffes setzen die Zollboote am Tage eine rechteckige grüne Flagge, bei Nacht drei übereinander angebrachte grüne Lichter oder geben das Schallsignal (ein langer — ein kurzer Ton).

(8) Ein- und ausfahrende Schiffe und Schiffe auf Reede — mit Ausnahme von Staatsschiffen — können von Zollbooten bewacht oder begleitet werden.

§ 15

(1) Schiffe, die dazugehörigen Betriebsmittel und Ausrüstungsgegenstände sowie die zur Versorgung der Schiffsbesatzung erforderlichen Versorgungsgüter sind zur Ein- und Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zuge-

lassen. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Betriebsmittel, Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter im Sinne des vereinfachten Zollvermerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung in geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Bei der Vorführung von Schiffen zur Kontrolle hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle den von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen und ausgefertigten Vordruck „Erklärung des Kapitäns“ oder andere an dessen Stelle zugelassene Dokumente und die Mannschaftslisten vorzulegen.

§ 16

Überwachungsbestimmungen für den Binnenschiffsverkehr

(1) Für die Überwachung des Binnenschiffsverkehrs gelten die §§ 14 Absätze 2 und 3 und 15 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bei der Vorführung von Binnenschiffen zur Kontrolle hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle die erforderlichen Frachtbriefe vorzulegen.

§ 17

Überwachungsbestimmungen für den Luftverkehr

(1) Luftfahrzeuge, die im Rahmen des von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten offiziellen Luftverkehrs ein- und ausfliegen, zu diesen gehörige Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel und die für die Versorgung der Passagiere erforderlichen Versorgungsgüter sind zur Ein- und Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zugelassen. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Ausrüstungsgegenstände, Betriebsmittel und Versorgungsgüter im Sinne des vereinfachten Zollvermerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung in geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Bei der Vorführung von Luftfahrzeugen hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle Passagierlisten, Frachtgutlisten und Gepäckladelisten vorzulegen.

Überwachungsbestimmungen für den Postverkehr

§ 18

(1) Die Deutsche Post hat der zuständigen Zolldienststelle alle über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder auszuführenden Pakete und Päckchen zur Kontrolle vorzuführen. Andere Postsendungen sind von der Deutschen Post dann vorzuführen, wenn anzunehmen ist, daß sich in ihnen Waren, Devisen oder andere Zahlungsmittel befinden.

(2) Die zuständige Zolldienststelle ist berechtigt, in allen Einrichtungen der Deutschen Post, die an der Bearbeitung und Beförderung von vorführungspflichtigen Postsendungen beteiligt sind, die Einhaltung der festgelegten Postleitwege und der Vorführungspflicht hinsichtlich der ein- oder auszuführenden Postsendungen zu kontrollieren.

§ 19

(1) Die Deutsche Post hat dafür Sorge zu tragen, daß 1. jeder zur Kontrolle vorzuführenden Postsendung eine Zollinhaltserklärung beiliegt; erforderlichenfalls hat sie eine Notinhaltserklärung auszufertigen;

2. alle zur Kontrolle vorzuführen den Postsendungen je nach ihrem Charakter gekennzeichnet werden, z. B. „Geschenksendung — keine Handelsware“ oder „Mit Warenbegleitschein“ oder „Mit Exportwarenbegleitschein“ usw.;
3. die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsdokumente in den jeweiligen Postsendungen obenauf gelegt werden.

(2) Der Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht für Postsendungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**
Balkow

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz.

— Zollverfahrensordnung —

Vom 9. Mai 1962

Auf Grund des § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42; Ber. GBl. II S. 177) wird zur Durchführung des § 10 Abs. 4 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Teil I

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Der Zollantrag

- (1) Ein Zollverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- (2) Arten des Zollantrages sind:
 1. Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr,
 2. Zollantrag auf Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr,
 3. Zollantrag auf Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr,
 4. Zollantrag auf Abfertigung zum Zollagerverkehr,
 5. Zollantrag auf Abfertigung zum Einfuhr-Zollvormerkverkehr,
 6. Zollantrag auf Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr,
 7. Zollantrag auf Abfertigung zum Postzollverkehr.
- (3) Die Form und der Inhalt des Zollantrages werden in den §§ 6 bis 15 dieser Durchführungsbestimmung geregelt.
- (4) Die zuständige Zolldienststelle kann auf einzelne Angaben des Zollantrages verzichten oder weitere Angaben zum Zollantrag oder weitere Dokumente ver-

* 1. DB (GBl. II Nr. 36 S. 319)

langen, wenn dies für die Durchführung des Zollverfahrens erforderlich ist.

(5) Die zuständige Zolldienststelle kann im Handel übliche Spezifikationen, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen als Bestandteile des Zollantrages anerkennen.

(6) Der Zollantrag muß die genauen und wahrheitsgemäßen Angaben für die Waren enthalten, deren Abfertigung zu einem Zollverfahren beantragt wird.

§ 2

Die Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Zolldienststelle kann bei der Abfertigung zum Zollvormerkverkehr oder zum Zollanweisungsverkehr die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Ware oder der Beförderungsmittel verlangen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann aus dieser Sicherheit die im Zusammenhang mit dem beantragten Zollverkehr entstehenden Forderungen im Sinne des § 18 des Zollgesetzes realisieren.

§ 3

Die Sicherung der Identität von Waren

(1) Bei der Abfertigung von Zollgut zu einem Zollverfahren kann die zuständige Zolldienststelle die Identität der Waren sichern, um deren Wiedererkennen zu gewährleisten.

- (2) Die Sicherung der Identität kann erfolgen durch
1. Zollverschluß (Raum- oder Packstückverschluß);
 2. Kennzeichnung durch Siegel, Stempel oder Plomben;
 3. Beschreibung der Ware;
 4. Vorlage von Abbildungen durch den Antragsteller oder Festhalten besonderer Kennzeichen;
 5. zollamtliche Begleitung oder Überwachung auf Kosten des Antragstellers.

Die zoll sichere Einrichtung von Beförderungsmitteln

§ 4

(1) Beförderungsmittel, Behälter (Container) und andere Behältnisse, in denen Zollgut während eines Zollverfahrens unter Zollverschluß gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung genommen werden soll, müssen vom Antragsteller so eingerichtet sein, daß

1. sie leicht zugänglich und verschließbar sind;
2. sie keine Versteckmöglichkeiten enthalten, die zur Aufnahme von Waren dienen können;
3. ein unbefugter Zutritt zu zollamtlich verschlossenen Beförderungsmitteln, Behältern (Containern) und anderen Behältnissen nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren möglich ist.

(2) Bedingungen, die die Verkehrsträger zur verschlußsicheren Einrichtung von Beförderungsmitteln und Behältern (Containern) gemäß Abs. 1 festlegen, bedürfen der Zustimmung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Binnenschiffe, die gemäß Abs. 1 verschlußsicher eingerichtet sind, stellen die zuständigen Zolldienststellen auf Antrag und nach entsprechender Über-

prüfung ein Verschlußanerkennnis aus. Die zuständigen Zolldienststellen legen die Gültigkeit und Behandlung der ausgestellten Verschlußanerkennnisse fest.

(4) Für Lastkraftwagen, ihre Anhänger und für Behälter (Container), die gemäß Abs. 1 verschlußsicher eingerichtet sind, stellen die zuständigen Zolldienststellen auf Antrag und nach entsprechender Überprüfung ein Verschlußanerkennnis oder ein Zulassungszeugnis aus. Gleichzeitig legen die Zolldienststellen die Überwachungsmaßnahmen bei baulichen Veränderungen und Reparaturen der Lastkraftwagen, ihrer Anhänger und der Behälter (Container) sowie für die Gültigkeit und Behandlung der ausgestellten Verschlußanerkennnisse oder Zulassungszeugnisse fest.

§ 5

Über das Ergebnis der Kontrolle sind von den zuständigen Zolldienststellen Kontrollvermerke zu fertigen.

Teil II

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 6

Die Abfertigung zum freien Verkehr

(1) Zollgut kann von der zuständigen Zolldienststelle auf Antrag zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn hinsichtlich dieses Zollgutes die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten wurden und wenn sich der Antragsteller den Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr unterwirft.

(2) Der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist zu stellen

1. durch Vorlage von Einfuhrgenehmigungsdokumenten oder anderen an deren Stelle zugelassenen Dokumenten, die nach den Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich sind, oder
2. durch Vorlage von Zoll- und Devisenerklärungen oder anderen an deren Stelle zugelassenen Dokumenten oder
3. durch Vorlage von Überwachungsdokumenten, die für den Berufsreiseverkehr vorgeschrieben sind, oder
4. mündlich, wenn dies in begründeten Fällen von der zuständigen Zolldienststelle für ausreichend angesehen wird.

(3) Ein Zollantrag ist nicht erforderlich für Zollgut, das gemäß § 5 der Zollüberwachungsordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 319) von der Vorführungspflicht befreit ist.

§ 7

Die Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr

(1) Zollgut kann von der zuständigen Zolldienststelle auf Antrag zur direkten oder indirekten Ausfuhr gemäß § 3 der Zollüberwachungsordnung abgefertigt werden, wenn hinsichtlich dieses Zollgutes die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten wurden.

(2) Der Zollantrag auf Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr ist zu stellen

1. durch Vorlage von Ausfuhrgenehmigungsdokumenten oder anderen vorgeschriebenen Dokumenten, die nach den Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich sind, oder
2. durch Vorlage von Zoll- und Devisenerklärungen oder anderen an deren Stelle zugelassenen Dokumenten oder
3. durch Vorlage von Überwachungsdokumenten, die für den Berufsreiseverkehr vorgeschrieben sind, oder
4. mündlich, wenn dies in begründeten Fällen von der zuständigen Zolldienststelle für ausreichend angesehen wird.

(3) Ein Zollantrag ist nicht erforderlich für Zollgut, das gemäß § 5 der Zollüberwachungsordnung von der Vorführungspflicht befreit ist.

Die Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr

§ 8

(1) Zollgut, das innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befördert werden soll, kann auf schriftlichen Antrag in dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Vordruck „Zollbegleitschein“ zum Zollanweisungsverkehr abgefertigt werden.

(2) Die zuständige Ausfertigungszolldienststelle bestimmt die Empfangszolldienststelle, setzt eine angemessene Frist für die Wiedervorführung fest, sichert die Identität der Ware gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung und legt erforderlichenfalls weitere Überwachungsmaßnahmen fest.

§ 9

(1) Das zum Zollanweisungsverkehr abgefertigte Zollgut ist vom Antragsteller ohne willkürliche Verzögerungen und ohne willkürliche Veränderungen der Waren sowie Beförderungsmittel zu befördern und innerhalb der festgesetzten Frist der Empfangszolldienststelle wieder vorzuführen.

(2) Der Antragsteller kann das zum Zollanweisungsverkehr abgefertigte Zollgut einem anderen Zollbeteiligten zur Beförderung übergeben. Dieser Zollbeteiligte hat die ordnungsgemäße Übernahme des Zollgutes und der im Abs. 1 genannten Pflichten im Zollbegleitschein schriftlich zu bestätigen. Der Zollbeteiligte hat dem Antragsteller auf Wunsch schriftlich die ordnungsgemäße Übernahme des Zollgutes und der im Abs. 1 genannten Pflichten zu bestätigen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei weiteren Übergaben an andere Zollbeteiligte.

§ 10

Der Antragsteller oder der Zollbeteiligte, der das zum Zollanweisungsverkehr abgefertigte Zollgut ordnungsgemäß übernommen hat, ist verpflichtet, dieses Zollgut der nächstgelegenen Zolldienststelle vorzuführen, wenn

1. durch eine beabsichtigte Unterbrechung der Beförderung oder andere Umstände die Einhaltung der festgesetzten Wiedervorführungsfrist nicht möglich ist oder

2. eine Zuladung, Umladung, Teilung oder eine Änderung des Bestimmungsortes beabsichtigt ist oder
3. Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Zollgutes oder der vorgenommenen Identitätssicherung festgestellt werden.

§ 11

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, die sich aus der ständigen Steigerung des Außenhandels und des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs ergeben, und zur Gewährleistung eines reibungslosen Waren- und Reiseverkehrs für die Beförderung von Zollgut innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen vereinfachten Zollanweisungsverkehr zulassen, wenn die ordnungsgemäße Wiedervorführung des Zollgutes gesichert wird.

§ 12

Die Abfertigung zum Zollagerverkehr

(1) Zollgut, das innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend gelagert werden soll, kann auf schriftlichen Antrag in dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Vordruck „Zollantrag für den Zollagerverkehr“ in ein von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigtes öffentliches Zollager eingelagert werden, wenn der Antragsteller die von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Zollagerordnung anerkennt.

(2) Die Bedingungen für die Einlagerung, die Überwachung und die Nachweisführung, die zulässige Lagerbehandlung, die Lagerfristen und die Voraussetzungen für die zwangsweise Veräußerung des eingelagerten Zollgutes bei Nichteinhaltung der Lagerordnung werden in einer von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Zollagerordnung geregelt.

(3) Zur Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Zollagern ist der zugelassene Außenhandelsspediteur der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht.

Die Abfertigung zum Zollvormerkverkehr

§ 13

(1) Zollgut, das vorübergehend im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden soll, kann auf schriftlichen Antrag in dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Vordruck „Einfuhr-Zollvormerkschein“ zum Einfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigt werden.

(2) Die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr des Zollgutes im Sinne des Abs. 1 ist ohne Genehmigung zulässig, wenn

1. das Zollgut auf Messen und Ausstellungen innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden soll und der Antragsteller die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung in geeigneter Form nach-

weist. Die Ein- und Wiederausfuhr dieses Zollgutes darf nur durch den Außenhandelsspediteur der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen;

2. das Zollgut vorübergehend für andere Zwecke im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden soll und der Antragsteller die Berechtigung zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nachweist.

(3) Die Ausfertigungszolldienststelle setzt eine angemessene Frist für die Wiedervorführung fest, sichert die Identität der Waren gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung, bestimmt, wenn sie das für notwendig hält, die Empfangszolldienststelle und legt erforderlichenfalls weitere Überwachungsmaßnahmen fest.

(4) Der Antragsteller hat das Zollgut in unverändertem Zustand innerhalb der festgesetzten Frist einer Zolldienststelle wieder vorzuführen, soweit die Wiedervorführung nicht bei der nach Abs. 3 bestimmten Empfangszolldienststelle zu erfolgen hat.

(5) Soll das zum Einfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigte Zollgut einem anderen Zollobeiligten übergeben oder zum freien Verkehr des Zollgebietes abgefertigt werden, so ist es einer Zolldienststelle wieder vorzuführen, soweit die Wiedervorführung nicht bei der nach Abs. 3 bestimmten Empfangszolldienststelle zu erfolgen hat.

(6) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, die sich aus der ständigen Steigerung des Außenhandels und des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs ergeben, und zur Gewährleistung eines reibungslosen Waren- und Reiseverkehrs für die vorübergehende Verwendung von Zollgut im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen vereinfachten Einfuhr-Zollvormerkverkehr zulassen, wenn die ordnungsgemäße Wiedervorführung des Zollgutes gesichert wird.

§ 14

(1) Waren, die vorübergehend in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verwendet oder durch solche Gebiete befördert werden sollen, können, soweit dafür nicht § 15 dieser Durchführungsbestimmung zutrifft, auf schriftlichen Antrag in dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Vordruck „Ausfuhr-Zollvormerkschein“ zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigt werden.

(2) Die vorübergehende Ausfuhr und die Wiedereinfuhr des Zollgutes im Sinne des Abs. 1 ist ohne Genehmigung zulässig, wenn das Zollgut vorübergehend außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden soll und der Antragsteller die Berechtigung zur vorübergehenden Verwendung außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik nachweist.

(3) Die Ausfertigungszolldienststelle setzt eine angemessene Frist für die Wiedervorführung fest, sichert die Identität der Waren gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung, bestimmt, wenn sie dies für notwendig hält, die Empfangszolldienststelle und legt erforderlichenfalls weitere Überwachungsmaßnahmen fest.

(4) Der Antragsteller hat das Zollgut in unverändertem Zustand innerhalb der festgesetzten Frist einer Zolldienststelle wieder vorzuführen, soweit die Wiedervorführung nicht bei der nach Abs. 3 bestimmten Empfangszolldienststelle zu erfolgen hat. Die Wiedervorführung hat bei der Ausfertigungszolldienststelle zu erfolgen, wenn das zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigte Zollgut nicht in einer Sendung zurückgeführt wird.

(5) Der Empfangszolldienststelle gemäß Abs. 3 sind Waren, die ganz oder teilweise außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben, innerhalb der für die Wiedervorführung festgesetzten Frist vom Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Gründe für den Verbleib der Waren außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Der Antragsteller hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der schriftlichen Mitteilung an die Empfangszolldienststelle, die Berechtigung zum Verbleib der Waren außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik der Ausfertigungszolldienststelle nachzuweisen.

(6) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, die sich aus der ständigen Steigerung des Außenhandels und des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs ergeben, und zur Gewährleistung eines reibungslosen Waren- und Reiseverkehrs für die vorübergehende Verwendung von Waren außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder die vorübergehende Beförderung durch solche Gebiete einen vereinfachten Ausfuhr-Zollvormerkverkehr zulassen, wenn die ordnungsgemäße Wiedervorführung der Waren gesichert wird.

§ 15

(1) Waren, die vorübergehend in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik auf Messen und Ausstellungen verwendet werden sollen, sind dem zuständigen Binnenzollamt zur Kontrolle vorzuführen. Vom Antragsteller sind vorzulegen:

1. ein vom zuständigen Außenhandelsunternehmen ausgestellter und mit Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag;
2. für jede Messegutsendung eine vom Lieferbetrieb ausgefertigte Ausfuhrmeldung.

(2) Das zuständige Binnenzollamt fertigt die Waren nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelswaren zur indirekten Ausfuhr ab und bringt entsprechende Kontrollvermerke auf allen Ausfertigungen der Ausfuhrmeldung an.

(3) Der Lieferbetrieb hat Blatt 3 der mit Kontrollvermerk versehenen Ausfuhrmeldung an die zuständige Messeleitstelle des Außenhandelsspediteurs zu senden.

(4) Beim Wiedereingang der Waren werden diese vom zuständigen Grenzzollamt nach den Bestimmungen über die Einfuhr von Handelswaren abgefertigt.

(5) Die Rechtmäßigkeit des Verbleibs der Waren in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Abs. 1 abgefertigt wurden, hat das zuständige Außenhandelsunternehmen in eigener Verantwortung zu überprüfen.

(6) Für die Aus- und Wiedereinfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen in der westdeutschen Bundesrepublik sind nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung, sondern die bisher geltenden Regelungen anzuwenden.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Mai 1956 über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr (GBl. II S. 206) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Balkow

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1634 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Sonderdruck Nr. P 1239 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Teil I — Tabelle 3 muß es auf Seite 18 richtig heißen:

kW	Drehzahl	DM
bis 30	3000	901,—
	1500	1044,—
	1000	1189,—
	750	1333,—
	600	1467,—
bis 40	500	1624,—
	3000	1061,—
	1500	1222,—
	1000	1357,—
	750	1555,—
	600	1704,—
	500	1861,—

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 5. Juni 1962	Nr. 37
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 62	Verordnung über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle	327
17. 5. 62	Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle	331
25. 5. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse	333
5. 4. 62	Anordnung Nr. 2 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken	333
5. 5. 62	Anordnung Nr. 6 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	334

Verordnung über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

Vom 17. Mai 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865) wird für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist das Kontrollorgan des Ministerrates. Sie führt ihre Kontrollen im Auftrage des Ministerrates durch.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie wird durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bzw. seinen Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten.

Aufgaben

§ 2

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kontrolliert entsprechend den Erfordernissen des entfaltetten Aufbaus des Sozialismus die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle orientiert sich auf die Beseitigung der Ursachen jeder Art von Verschleuderung und Vergeudung von Staatsgeldern und Volksvermögen und konzentriert sich bei der Kontrolle der Durchführung insbesondere auf folgende Hauptfragen:

Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten, Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn;

Erfüllung der Staatsplanvorhaben und der Staatsplanpositionen sowie die Sicherung der Staatsreserve;

Sicherung der Konzentration der Investitionen und ihres hohen ökonomischen Nutzeffektes, insbesondere unter Beachtung des Hauptweges der sozialistischen Rekonstruktion sowie Aufdeckung und Ausnutzung von materiellen und finanziellen Reserven;

rasche Nutzung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in der Produktion und der Ergebnisse der Besten und der Neuererbewegung, besonders in der Industrie, im Bauwesen, im Verkehr und Außenhandel;

weitere Festigung und Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse sowie der Produktivkräfte in den LPG und anderen Genossenschaften, in den VEG und MTS/RTS sowie Aufdeckung aller Reserven zur Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion;

Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Verausgabung von Geldmitteln und materiellen Werten;

Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung in Stadt und Land;

Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens;

planmäßige Entwicklung des Bildungswesens und der sozialistischen Kultur.

§ 3

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß durch ihre Tätigkeit sichern helfen, daß die staatlichen Organe die ihnen obliegenden politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben beim entfaltetten Aufbau des Sozialismus unter strikter Wahrung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entsprechend der Programmatischen Erklärung des Staatsrates durchführen.

(2) Die gesamte Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle muß darauf gerichtet sein,

die Qualität der Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane ständig zu verbessern;

zur systematischen Verbesserung, Vervollkommnung und Vereinfachung des staatlichen Verwaltungsapparates sowie zur Einschränkung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beizutragen;

die Plan- und Finanzdisziplin sowie die Ehrlichkeit in der Planung und Berichterstattung der Staats- und Wirtschaftsorgane durchzusetzen;

einen energischen Kampf gegen die Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, gegen den Bürokratismus, gegen politische Sorglosigkeit, Subjektivismus, Schlendrian, Unordnung, Sektierertum und für eine strenge Einhaltung der Beschlüsse über wahrheitsgemäße Berichterstattung und Statistik zu führen und zur Erhöhung der Wachsamkeit beizutragen.

(3) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, insbesondere Fachleuten und Spezialisten, vor allem das Neue in der gesellschaftlichen Entwicklung und in der staatlichen Leitungstätigkeit, die Beispiele der Besten verallgemeinern und durchsetzen helfen.

§ 4

Die Kontrolle der Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBL I S. 7) gemäß § 13 dieses Erlasses ist wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§ 5

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, durch ihre Tätigkeit zur Entwicklung einer breiten gesellschaftlichen Kontrolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Kontrolle in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen beizutragen.

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist als Mitglied des Ministerrates verpflichtet, dem Ministerrat bzw. seinem Präsidium über wichtige Kontrollergebnisse zu berichten.

(2) Es sind solche Fragen vorzulegen, die der Entscheidung des Ministerrates bedürfen oder zur Einschätzung der Lage auf bestimmten Gebieten notwendig sind, einschließlich der Vorschläge für die Veränderung und zur Lösung der betreffenden Probleme.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission, die Bevollmächtigten in den Bezirken, die Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht und die Pflicht, in den Kollegien der zentralen Organe des Staatsapparates und in den ihnen nachgeordneten Einrichtungen sowie vor den Räten der Bezirke und Kreise die Auswertung der Kontrollen in den Fällen vorzunehmen, in denen es sich um die Vermittlung grundsätzlicher Erkenntnisse

und um Vorschläge und Hinweise für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des jeweiligen Organs handelt.

(4) Auf Verlangen der Volksvertretungen haben die leitenden Funktionäre der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Tagungen der Volksvertretungen oder vor ihren Ständigen Kommissionen zu den Ergebnissen der Kontrolle und den sich daraus ergebenden Fragen der Verbesserung der Leitungstätigkeit der Staatsorgane auf den verschiedenen Gebieten zu berichten.

§ 7

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe diesen Hilfe und Unterstützung zu geben.

Tätigkeitsbereich

§ 8

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle führt Kontrollen durch:

1. in der Staatlichen Plankommission, im Volkswirtschaftsrat, in den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich sowie in anderen zentralen und örtlichen Organen und Einrichtungen des Staates, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und anderen Genossenschaften unter Beteiligung von Mitgliedern der Revisionskommissionen dieser Genossenschaften;
2. in solchen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten in bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel.

§ 9

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Bezirken einschließlich der Hauptstadt Berlin Bevollmächtigte, in den Stadt- und Landkreisen Kreiskontrollbeauftragte. In volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen können zeitweilig Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle eingesetzt werden.

(2) Die Tätigkeit der Bevollmächtigten in den Bezirken einschließlich der Hauptstadt Berlin, der Kreiskontrollbeauftragten sowie der zeitweilig eingesetzten Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen erstreckt sich auf das jeweilige Territorium bzw. den Industriezweig. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kann die Zuständigkeit erweitern. Das gleiche Recht haben die Bevollmächtigten innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gegenüber den Kreiskontrollbeauftragten und den Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

Leitung

§ 10

(1) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nach dem Prinzip

der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung. Er ist Mitglied des Ministerrates und diesem für die Arbeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle verantwortlich.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(3) Je ein Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralrates der FDJ sind ehrenamtliche Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle. Die Bestätigung ihrer Mitgliedschaft in der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle erfolgt entsprechend den Vorschlägen des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralrates der FDJ durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 11

(1) Der Vorsitzende leitet die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle nach dem Gesetz vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 865).

(2) Der Stellvertreter ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(3) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle leiten Arbeitsbereiche und sind für die Durchführung der Kontrollen in ihren Bereichen verantwortlich.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht, selbständig Kontrollen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entsprechend dem Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle durchzuführen, wobei sie von den Arbeitsbereichen Unterstützung erhalten.

§ 12

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat gegenüber dem Stellvertreter, den Mitgliedern der Kommission, den Bevollmächtigten, den Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und allen Mitarbeitern Weisungsrecht.

(2) Die Mitglieder der Kommission haben gegenüber den Mitarbeitern in ihren Arbeitsbereichen Weisungsrecht.

(3) Die Mitglieder der Kommission haben gegenüber den Bevollmächtigten, den Beauftragten in den Kreisen und in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen anleitend zu wirken, wobei es besonders auf die persönliche operative Anleitung und den Erfahrungsaustausch bei der Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen ankommt.

(4) Die Bevollmächtigten haben gegenüber den Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und den Mitarbeitern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in ihren Bezirken Weisungsrecht.

§ 13

(1) Die Bevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Hauptkontrolleure, die Oberkontrolleure und die Beauftragten werden durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle berufen und abberufen.

(2) Das Recht zur Einstellung und Entlassung der Kontrolleure und übrigen Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat der Vorsitzende. Er kann dieses Recht auf den Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission und die Bevollmächtigten delegieren.

§ 14

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle erörtert in ihren regelmäßig durchzuführenden Sitzungen unter Leitung des Vorsitzenden die Ergebnisse der Kontrollen, Fragen der Organisation der Arbeit, die Auswahl sowie den Einsatz und die Qualifizierung der Kader. Zur Auswertung der Kontrollergebnisse können die Leiter der überprüften Einrichtungen hinzugezogen werden.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt Berichte ihrer Mitglieder, von Abteilungsleitern sowie von Bevollmächtigten und Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entgegen und berät entsprechende Maßnahmen für die ständige Verbesserung der Arbeit der Staatlichen Kontrolle.

(3) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle berät die Entwürfe der Struktur- und Stellenpläne und des Haushaltsplanes der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle. Diese Pläne werden durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entsprechend den geltenden Bestimmungen dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Arbeitsweise

§ 15

(1) Die Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle erfolgt nach einem einheitlichen Arbeitsplan, der auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministerrates auszuarbeiten ist. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat den Arbeitsplan dem Vorsitzenden des Ministerrates oder dem von ihm beauftragten Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Dieser Arbeitsplan enthält die zentralen Hauptaufgaben sowie die wichtigsten Aufgaben, die die Bevollmächtigten entsprechend den Schwerpunkten in ihrem Territorium mit Zustimmung des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und in Absprache mit den 1. Sekretären der Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke durchführen.

(3) Die Bevollmächtigten sind dafür verantwortlich, daß der Arbeitsplan der Kreiskontrollbeauftragten und der Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen unter Sicherung der zentralen Aufgabenstellung in gleicher Weise abgestimmt wird.

(4) Der Arbeitsplan der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle muß bei der Lösung der Hauptauf-

gaben die gesamtstaatlichen Interessen und das einheitliche Zusammenwirken aller Kräfte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sichern.

(5) Kontrollaufträge, die außerhalb des Arbeitsplanes der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle liegen, werden durch den Vorsitzenden des Ministerrates bzw. durch den von ihm beauftragten Stellvertreter und durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle erteilt.

§ 16

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat die Kontrolle der Durchführung der Hauptaufgaben von der Beschlußfassung an zu organisieren und auf der Grundlage ihrer analytischen Arbeit die vorausschauende Kontrolltätigkeit zu sichern.

(2) Es sind rechtzeitig die Ursachen für das Zurückbleiben auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft aufzudecken, die Verantwortlichkeit festzustellen, an Ort und Stelle wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu treffen und zu sichern, daß sich die Lage positiv verändert.

§ 17

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die ehrenamtliche Mitarbeit von Helfern der Staatlichen Kontrolle sowie auf weitere bewährte Werkträger, die aus den Reihen der politisch und fachlich qualifiziertesten Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellten, Genossenschaftsbauern und -bäuerinnen und Angehörigen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz sowie aktiven Kräften in den Wohnbezirken zu gewinnen sind.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, die bestehende Helferorganisation ständig weiter auszubauen und zu qualifizieren.

(3) Die Rechte und Pflichten der Helfer der Staatlichen Kontrolle werden durch eine Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle geregelt.

§ 18

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle führt ihre Kontrollen in enger Verbindung mit den Kommissionen für Parteikontrolle, den Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen und ihren Kontrollorganen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

§ 19

(1) Die Mitglieder und die anderen leitenden Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten müssen selbst komplex-operative Kontrollen leiten, an Ort und Stelle die neuesten Erfahrungen studieren und diese verallgemeinern helfen, wobei besonders die politisch-erzieherische Funktion der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wirksam werden muß.

(2) Alle Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle sind verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, welche die staatliche Tätigkeit betreffen, und die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates

sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums in Verbindung mit der Durchführung ihrer Aufgaben vor den Werkträgern zu erläutern sowie im eigenen Apparat gründlich auszuwerten und Schlußfolgerungen für die systematische Verbesserung ihrer Arbeit zu ziehen.

§ 20

(1) Die Überprüfungsergebnisse sind vor den Werkträgern mit dem Ziel einer schnellen positiven Veränderung auszuwerten. Presse, Rundfunk und Fernsehen sind für den Kampf um die Durchsetzung der Beschlüsse und die Sicherung der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu nutzen.

(2) Zugleich ist die publizistische Tätigkeit als wichtiges Mittel der öffentlichen Rechenschaftslegung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und der Mitwirkung bei der Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle zu entwickeln.

§ 21

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten sind verpflichtet, die systematische politisch-ideologische Erziehung und fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß sie selbst und die Mitarbeiter über große Sachkenntnis verfügen, enge Beziehungen zu den Problemen der Praxis des sozialistischen Aufbaus herstellen, das Neue, insbesondere in der Entwicklung der staatlichen Leitungstätigkeit, studieren und durchsetzen helfen.

(3) Aus den Reihen der Werkträger sind die besten Kader, die über gute praktische Erfahrungen, insbesondere in der ehrenamtlichen Kontrolltätigkeit, verfügen, als Kaderreserve der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu gewinnen.

Rechte

§ 22

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sind berechtigt, von den Leitern der im § 8 genannten zentralen Organe des Staatsapparates

und die Bevollmächtigten in den Bezirken sowie die Beauftragten in den Kreisen und in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sind zur Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich berechtigt, von allen übrigen Mitarbeitern der im § 8 genannten Organe und Einrichtungen

bei den Kontrollen die benötigten Dokumente anzufordern, von der Schweigepflicht zu entbinden, sie zu Auskünften zu verpflichten sowie schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu verlangen.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission, die Bevollmächtigten, die Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche

Kontrolle sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt:

1. an Leitungs- und Kollegiumssitzungen sowie Dienstbesprechungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates, der Ministerien und anderer zentraler Organe des Staatsapparates, der Vereinigungen volkseigener Betriebe, an den Sitzungen der örtlichen Räte, an den Dienstbesprechungen der Bezirkspankommissionen und der Bezirkswirtschaftsräte sowie der anderen Verwaltungs- und Fachorgane bei den Räten der Bezirke und Kreise und der Betriebe beratend teilzunehmen;

2. bei Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben Vertreter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane oder deren Kontrolleinrichtungen heranzuziehen.

Durch die Leiter der betreffenden Organe sind qualifizierte Kader zu benennen und entsprechend den Erfordernissen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission, die Bevollmächtigten, die Beauftragten in den Kreisen und in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen haben das Recht:

1. den Leitern der kontrollierten Betriebe und Einrichtungen verbindliche Weisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu erteilen, soweit sie im Betrieb bzw. örtlich lösbar sind, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Leiter der übergeordneten Organe. Von den Leitern der kontrollierten zentralen Organe und Einrichtungen ist die Beseitigung festgestellter Mängel verbindlich zu fordern, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Leiter der übergeordneten Organe;

2. in den Fällen, in denen die Erfüllung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, welche die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums mißachtet und die Staatsdisziplin verletzt wird, Schländerien und Bürokratismus geduldet werden, gegen die Schuldigen die disziplinarische Bestrafung bis zur Entfernung aus der Funktion entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) und bei Vorliegen eines Ordnungsstrafatbestandes die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) verpflichtend zu verlangen;

3. in Fällen von Mißbrauch der Befugnisse und bei anderen strafbaren Handlungen die Unterlagen der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

(4) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß sichern, daß die Überprüfungsergebnisse die Lage in den überprüften Objekten und Einrichtungen wahrheitsgemäß widerspiegeln und die Verantwortlichkeit klar zum Ausdruck bringen.

§ 23

Die Leiter der überprüften Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, die aufgedeckten Mängel unverzüglich zu beseitigen, notwendig werdende kadermäßige Veränderungen zu treffen und der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle darüber zu berichten.

§ 24

Beschwerderecht

(1) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Stellvertreters, der Mitglieder der Kommission, der Bevollmächtigten, der Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBl. I S. 786) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

Stoph
Stellvertreter des
Vorsitzenden des
Ministerrates

Jendretzky
Minister

Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle.

Vom 17. Mai 1962

Der entfaltete Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert in immer größerem Maße die bewußte Mitarbeit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an der Lenkung und Leitung des Staates.

Zur Lösung dieser Aufgabe trägt die systematische Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern in die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle und ihre enge Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der gesellschaftlichen Organisationen, den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihren Aktivs sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zur Erhöhung der Wirksamkeit aller Formen der gesellschaftlichen Kontrolle wesentlich bei.

Durch ihre Kontrolltätigkeit haben die Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die Möglichkeit, sich ständig zu qualifizieren und bilden somit

eine wertvolle Kaderreserve für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und für die Staats- und Wirtschaftsorgane.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht und die Pflicht, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als ehrenamtliche Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle — nachstehend Helfer der Staatlichen Kontrolle genannt — zur Lösung ihrer Aufgaben zu gewinnen und in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

(2) Helfer der Staatlichen Kontrolle können Bürger sein, die bereit sind, ihre ganze Kraft für den einfachsten Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Es sind vorwiegend die Besten der sozialistischen Produktion, die politisch und fachlich qualifiziertesten Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellten, Genossenschaftsbauern und -bäuerinnen und Angehörige der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz und aktive Kräfte in den Wohnbezirken auszuwählen.

(3) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle werden in den Kreisen, Städten, größeren Gemeinden, wichtigen Betrieben und in volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen zu Aktiven bzw. Kontrollgruppen zusammengefaßt. Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Kreisen und in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen benennen bewährte und erfahrene Helfer der Staatlichen Kontrolle als Leiter der Aktiven bzw. Kontrollgruppen.

§ 2

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle unterstützen die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten sind verpflichtet, die Helfer der Staatlichen Kontrolle anzuleiten und berechtigt, diesen Aufträge und Hinweise zu geben.

(2) Die Tätigkeit der Helfer der Staatlichen Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Mai 1962 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBl. II S. 327).

Sie umfaßt insbesondere:

1. die Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums;
2. die ständige Information an die Beauftragten über das sich entwickelnde Neue beim sozialistischen Aufbau und über Fehler und Mängel in der Arbeit der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und Betriebe.

(3) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle sind verpflichtet, bei der Durchführung der Kontrollen zur Förderung und Entwicklung einer breiten gesellschaftlichen Kontrolle entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen jeweils mit den Kommissionen für Parteikontrolle, den Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihren Aktiven, den Kontrollorganen der Gewerkschaften, den Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend, den Frauenausschüssen, den Organen des Demokratischen Frauenbundes Deutsch-

lands, den genossenschaftlichen Revisionskommissionen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eng zusammen zu arbeiten.

§ 3

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle erhalten zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit einen Ausweis der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik Gültigkeit hat.

(2) Sie sind berechtigt, im Rahmen der ihnen von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, den Bevollmächtigten und den Beauftragten erteilten Aufträge und des Statuts der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle von den Leitern und Mitarbeitern der Betriebe, wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen Auskünfte zu verlangen. Die Einsichtnahme in Unterlagen kann nur auf Grund schriftlich erteilter Aufträge erfolgen. Die Helfer der Staatlichen Kontrolle haben nicht das Recht der Einsichtnahme in Kaderakten und Verschlusssachen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der überprüften Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen haben den Helfern der Staatlichen Kontrolle zur Durchführung ihrer Aufgaben jegliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle haben über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Tätigkeit als Helfer der Staatlichen Kontrolle zur Kenntnis gelangen, Schweigepflicht zu wahren. Von dieser Verpflichtung sind sie auch nach ihrem Ausscheiden als Helfer der Staatlichen Kontrolle nicht entbunden.

§ 4

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten sind berechtigt, bei außergewöhnlichen und dringenden Fällen die Helfer der Staatlichen Kontrolle zeitweise während der Arbeitszeit einzusetzen, sofern keine andere Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages außerhalb der Arbeitszeit gegeben ist.

(2) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle darf aus ihrer Kontrolltätigkeit kein materieller oder sonstiger Schaden entstehen. Die durch die Kontrolltätigkeit ausfallende Arbeitszeit ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu vergüten. Die den Helfern der Staatlichen Kontrolle aus ihrer Kontrolltätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sind nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu erlassenen Ergänzungsanordnungen von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu erstatten.

§ 5

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, die Helfer der Staatlichen Kontrolle ständig zu qualifizieren.

(2) Die Qualifizierung der Helfer der Staatlichen Kontrolle erfolgt:

1. in speziellen Lehrgängen durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten in den Bezirken;

2. in Schulungen, Beratungen und Erfahrungsaustauschen durch die Beauftragten in den Kreisen.

(3) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle dürfen durch die Teilnahme an Schulungen keine Nachteile entstehen. Der Ausfall der Arbeitszeit ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu vergüten.

§ 6

Beschwerden über die Tätigkeit der Helfer der Staatlichen Kontrolle sind an die Beauftragten, die Bevollmächtigten oder an den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu richten.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Oktober 1958 über die Helfer der Staatlichen Kontrolle (GBl. I S. 789) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Jendretzky
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse.

Vom 25. Mai 1962

In Durchführung der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II S. 239) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für periodisch erscheinende Presseerzeugnisse nach § 13 der Verordnung werden neue Lizenzurkunden ausgegeben.

(2) Die Anträge zur Erneuerung der Lizenzurkunden sind bis zum 30. Juni 1962 an das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates bzw. an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu richten. Die Antragsformulare für die neu auszustellenden Lizenzurkunden werden den Redaktionen zugestellt.

(3) Die bisher ausgegebenen Lizenzurkunden verlieren am 1. Januar 1963 ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen für die Herausgabe eines periodisch erscheinenden Presseerzeugnisses eine generelle Druckgenehmigung des Ministeriums für Kultur bzw. des Rates des Bezirkes oder Kreises in Anspruch genommen wurde, kann bis zum 31. Dezember 1962 das

betreffende periodische Presseerzeugnis weiterhin auf Grund der generellen Druckgenehmigung herausgegeben werden. Das gilt auch für periodische Presseerzeugnisse, die auf der Grundlage von Einzeldruckgenehmigungen herausgegeben werden.

(2) Alle Herausgeber von periodischen Presseerzeugnissen, die bisher eine generelle Druckgenehmigung des Ministeriums für Kultur in Anspruch genommen haben, reichen bis zum 30. Juni 1962 dem Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates die erforderlichen Angaben über das periodische Presseerzeugnis mit je einem Belegexemplar ein.

(3) Alle Herausgeber von periodischen Presseerzeugnissen, die bisher eine generelle bzw. Einzeldruckgenehmigung des Rates des Bezirkes oder Kreises in Anspruch genommen haben, reichen ihre Angaben bis zum 30. Juni 1962 mit je einem Belegexemplar beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ein.

(4) Die entsprechenden Vordrucke für die unter Abs. 2 genannten periodischen Presseerzeugnisse sind vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates, für die unter Abs. 3 genannten Presseerzeugnisse beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes anzufordern.

§ 3

Lizenzgebühren nach § 3 Abs. 4 der Verordnung werden nur bei der Erteilung einer Lizenz für ein neu herauszugebendes periodisches Presseerzeugnis erhoben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1962

**Der Leiter des Presseamtes
beim Vorsitzenden des Ministerrates**
Blecha

Anordnung Nr. 2* über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken.

Vom 5. April 1962

Die Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) wird im Einzelnen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wie folgt geändert:

§ 1

Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.

§ 2

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Abrechnung des Amortisationsfonds durch nutznießende Rechtsträger und Erstattung ihrer Aufwendungen für werterhöhende Maßnahmen bei Rechtsträgerwechsel

(1) Die nutznießenden Rechtsträger sind verpflichtet, bei einem Rechtsträgerwechsel den Amortisationsfonds für das von ihnen bisher genutzte bebaute volkseigene Grundstück abzurechnen und die nicht verbrauchten Amortisationen an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 Nr. 78 S. 702)

(2) Die den Amortisationsfonds übersteigenden eigenen Aufwendungen der nutznießenden Rechtsträger für Werterhaltungsmaßnahmen (Generalreparaturen und Ersatzbeschaffungen) sind von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten.

(3) Von nutznießenden Rechtsträgern mit eigenen Mitteln durchgeführte Bau- und andere Maßnahmen, die für das betreffende volkseigene Grundstück zu einer Erhöhung des übernommenen Anschaffungswertes (Bruttowertes) geführt haben, sind vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Höhe des Zeitwertes zu erstatten.

(4) Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(5) Die Abführungen und Erstattungen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Termine hierfür sind bei der Vorbereitung der Übergabeverhandlungen zwischen den beteiligten Rechtsträgern und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festzulegen.

(6) Die abgebenden nutznießenden Rechtsträger haben die von ihnen geltend gemachten Forderungen zu beweisen. Die Abrechnung des Amortisationsfonds ist dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll als Anlage beizufügen.“

§ 3

Der § 20 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„h) Abrechnung des Amortisationsfonds durch den nutznießenden Rechtsträger und Gesamtsumme der eigenen Aufwendungen für werterhöhende Maßnahmen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1962

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung Nr. 6* über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 5. Mai 1962

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 41 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 erhält folgende Fassung:

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1961 Nr. 82 S. 531)

„(1) Preiszuschläge werden von den VEAB für Rinder (Bullen, Ochsen, Färsen und Kühe) gezahlt, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh geliefert werden. Für Zucht- und Nutzvieh, das in Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert wird, sind keine Preiszuschläge zu zahlen.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Preiszuschlägen ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des vergangenen Jahres sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des laufenden Jahres in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh.

(3) Für Lieferungen von Rindern zur Erfüllung von Ablieferungsschulden in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh aus den vorangegangenen Jahren dürfen, soweit diese nicht gestundet sind, keine Preiszuschläge gezahlt werden.

(4) Bei der Pflichtablieferung von Rindern ist der Preiszuschlag in voller Höhe zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres termingemäß oder als Vorauslieferung abgerechnet wird. Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres auf die Pflichtablieferung der vergangenen Monate oder für den freien Aufkauf bzw. als unverteilte Menge abgerechnet, so ist kein Preiszuschlag zu zahlen.

(5) Wird das Pflichtablieferungssoll in Schwein ganz oder teilweise durch Lieferungen von Rind erfüllt, so sind für diese Rinder keine Preiszuschläge zu zahlen.

(6) Die Preiszuschläge für den freien Verkauf von Schweinen sind nur dann zu zahlen, wenn das gesamte Schwein für den freien Verkauf abgerechnet wird. Werden Teile von Schweinen auf die Pflichtablieferung im Austausch für Rind oder als „unverteilte Menge“ bzw. als Vorauslieferung abgerechnet, so entfällt die Zahlung von Preiszuschlägen.

(7) Die Zahlung der Preiszuschläge regelt sich nach den gültigen Preisbestimmungen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 20 Abs. 2 und die §§ 42, 43, 44, 45 und 46 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

L. V.: Koch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 8. Juni 1962	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 62	Anordnung über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger	333
26. 4. 62	Anordnung über das Umwickeln neuer Elektromotoren auf andere Netzspannungen und Betriebsbedingungen. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 16 -	337
26. 4. 62	Anordnung über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17 -	338
26. 4. 62	Anordnung über den Einsatz von Türschlossern und Kippdrehflügelbeschlägen im Bauwesen. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 18 -	339
26. 4. 62	Anordnung über den Einsatz von Schnittholz für die Herstellung von Kisten und Verschlüssen. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 19 -	340
7. 5. 62	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben	342
11. 5. 62	Anordnung über den Einsatz von Echt-Pergamentpapier	342
12. 5. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial.	342
	Berichtigung	346
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	346

**Anordnung
über die Einschränkung des Bezuges
von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Bedarfsträger.
Vom 28. April 1962**

Gemäß Ziff. 9 des Beschlusses vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (Auszug) (GBL II S. 139) - nachstehend Beschluß genannt - wird im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.
- (2) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind die in Ziff. 1 Buchstaben a und b des Beschlusses genannten Haushaltsorganisationen und Betriebe.
- (3) Die Geschenksendung G. m. b. H. unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 2

- (1) Der Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage zum Beschluß und der Bezug von Kraftfahrzeugdecken und -schläuchen, Aluminiumgeschirr,

Algebrauchsglühlampen,
Baustoffen,
Möbeln aller Art außer Schulmöbeln,
Erzeugnissen der Sägerei- und Holzbearbeitung und festen Brennstoffen.

aus den für die Bevölkerung bereitgestellten Kontingenten durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, untersagt. Das gilt auch für die Ausnahmefälle der Ziff. 8 des Beschlusses.

(2) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger werden mit diesen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs, soweit der Bezug durch den Beschluß nicht gänzlich untersagt ist, ausschließlich aus den Fonds versorgt, die von den zuständigen bilanzierenden Organen über die Bezirkswirtschaftsräte den Räten der Kreise, Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk, zugewiesen werden. Über die Verteilung dieser Fonds entscheidet der für den Sitz des gesellschaftlichen Bedarfsträgers zuständige Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk. Eine Erhöhung dieser Fonds zu Lasten des Warenfonds für die Bevölkerung ist nicht gestattet.

(3) Gesellschaftliche Bedarfsträger meiden den Bedarf in diesen Industriewaren für das jeweilige Planjahr bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk, bis zum 15. Juni des laufenden Jahres an. Dieser ist berechtigt, den örtlich und fachlich zuständigen Großhandel mit Zustimmung des

diesem übergeordneten Organs mit der Durchführung der Bedarfsermittlung zu beauftragen.

(4) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger erfolgt durch den örtlich und fachlich zuständigen Großhandel bzw., wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, im Direktbezug. Sind die angeforderten Erzeugnisse kontingentiert, richtet sich die Verteilung und der Bezug nach den Bestimmungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien.

§ 3

(1) Der Einkauf durch gesellschaftliche Bedarfsträger aus den für die Bevölkerung bereitgestellten Kontingenten darf in folgenden Fällen im Groß- oder Einzelhandel erfolgen:

- a) Bekleidung für Personen in Kinder-, Sozial- und Pflegeheimen sowie Jugendwerkhöfen, sofern diesen Institutionen die Sorgepflicht obliegt,
- b) Sachspenden aus Solidaritätsmitteln,
- c) genehmigte öffentliche Tombolen und Sachlotterien,
- d) Arbeits- und Berufskleidung.

(2) Der Bezug gemäß Abs. 1 Buchst. a ist im Rahmen der planmäßigen Mittel zulässig.

(3) Für den Bezug gemäß Abs. 1 Buchst. b ist die Genehmigung des Ministers für Handel und Versorgung erforderlich.

(4) Für den Bezug gemäß Abs. 1 Buchst. c sind entsprechende Anträge

- a) für im Kreismaßstab durchzuführende Veranstaltungen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung,
- b) für im Bezirksmaßstab durchzuführende Veranstaltungen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung,
- c) für im Republikmaßstab durchzuführende Veranstaltungen beim Minister für Handel und Versorgung

zu stellen, die im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Einkaufsgenehmigungen erteilen.

§ 4

(1) Textilwaren der Erzeugnisgruppen 32 und 33 der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1962 dürfen, soweit der Kauf nicht durch den Beschluß überhaupt untersagt ist, nur bis zu einem Gesamtbetrag von 200 DM je Monat aus dem Bevölkerungskontingent eingekauft werden. Einkäufe über 200 DM sind bei den zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien zu tätigen.

(2) Bei Konfektionserzeugnissen der Gruppe 33 der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan kann der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, soweit es zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der Bühnen, des Rundfunks und Fernsehens und zur Sicherung der Leistungen der Einrichtungen und Betriebe auf dem Gebiet der Kultur notwendig ist, den Bezug im Groß- oder Einzelhandel über den Betrag von 200 DM je Monat hinaus genehmigen.

§ 5

Papierwaren und Büroartikel dürfen durch gesellschaftliche Bedarfsträger bis zu einem Gesamtbetrag von 25 DM je Monat vom Einzelhandel bezogen werden.

§ 6

(1) Der Bezug von Sportgeräten und Sportmaterialien durch gesellschaftliche Bedarfsträger und alle Sportorganisationen im Einzelhandel ist nicht gestattet.

(2) Diese Bedarfsträger beziehen Sportgeräte und Sportmaterialien gemäß Anlage beim örtlich zuständigen Großhandel zum Großhandelsabgabepreis bzw. im Direktbezug. Bei Erstausrüstung von Sportanlagen (Neubauten) können alle Sportgeräte und Sportmaterialien vom zuständigen Großhandel zum Großhandelsabgabepreis oder im Direktbezug bezogen werden.

(3) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind zwecks einer bedarfsgerechten Produktion von Sportgeräten und Sportmaterialien verpflichtet, der zuständigen Großhandelsgesellschaft Möbel und Kulturwaren entsprechend der Perspektivplanung Bedarfsanforderungen für das nächste Planjahr in Form von vorbereitenden Verträgen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu übergeben. Soweit in Übereinstimmung mit der Großhandelsgesellschaft Direktbezug vorgesehen ist, haben die gesellschaftlichen Bedarfsträger zum gleichen Zeitpunkt Bedarfsanforderungen dem betreffenden Hersteller vorzulegen und die zuständige Großhandelsgesellschaft davon zu unterrichten.

(4) Im übrigen gelten für den Bezug von Sportgeräten und Sportmaterialien die Bestimmungen der Anordnung vom 4. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren (GBl. III S. 148).

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1958 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 698),
3. die Anordnung vom 24. Juni 1958 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion (GBl. II S. 154),
4. die Anordnung Nr. 2 vom 4. Mai 1960 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion (GBl. II S. 190).

Berlin, den 28. April 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Barren und Zubehör,
2. Barrentransportwagen,
3. Turnböcke,
4. Geräteschränke,
5. Gitterleitern,
6. Turnleitern mit Rollvorrichtung,
7. Recks und Zubehör,
8. Kletterstangengeräte und Zubehör,
9. Rundlauf,
10. Mattentransportwagen,
11. Turnpferde und Zubehör,
12. Schaukeleinrichtungen,
13. Zubehör für Schaukeleinrichtungen außer Schwebereingen,
14. Ringegeräte,
15. Schwebebalken,
16. Sprungbretter und Zubehör,
17. Mehrzweckturngeräte,
18. Abstellvorrichtungen für Gymnastikgeräte,
19. Sprungtische,
20. Sprungkästen,
21. Trampolinen und Trampolinnetze,
22. Turnbänke,
23. Longen,
24. Stützleitern,
25. Sprossenwände,
26. Matten aller Art,
27. Rhönräder,
28. Strickleitern,
29. Basketballleinrichtungen mit Zubehör,
30. Fußballtore,
31. Kleinfeldtore,
32. Landhockeytore,
33. Korbballstände komplett,
34. Markierwagen,
35. Schiedsrichterstühle,
36. Volleyballständer,
37. Pendelgeräte,
38. Abstoßbalken,
39. Abstoßringe,
40. Abwurfringe,
41. Anzeigegeräte für Leichtathletik,
42. Springständer,
43. Hürden,
44. Einsteckkästen,
45. Hammerschutzgitter,
46. Speerabwurfbalken,
47. Meßläten,
48. Sportplatzwalzen,
49. Entfernungsmarkierkästen und -tafeln,
50. Speeraufhängeständer und Bretter,
51. Absprungbalken,
52. Boxringe und Zubehör,
53. Wandboxpolster,
54. Wandboxapparate komplett,
55. Boxgalgen komplett,
56. Ringermatte und Zubehör,
57. Judomatte und Zubehör,
58. Scheibenhanteln und Zubehör,
59. Stemmgewichte,
60. Kugelstäbe,
61. Gewichtheberboden,
62. Zielrichtertreppen,
63. Zielbandpfosten,
64. Stabhochsprungstangen,
65. Tennisnetzpfosten,

66. Faustballmalstangen,
67. Anzeigegeräte für Rasensport,
68. Schutzfangnetze,
69. Billardtische,
70. Tischtennisplatten,
71. Trefferanzeigegeräte für Fechten,
72. Radballtore,
73. Kegelbahnanzeiger,
74. Kegelprellpolster,
75. Wassersprungtürme,
76. Unterbauten für Wassersprungbretter,
77. Wasserballtore,
78. Wassersprungbretter,
79. Sprungbretterbelag,
80. Freiturngerüste,
81. Kindergarten- und Spielplatzgeräte,
82. Tischtennisanzeigegeräte,
83. Tischtennispielfeldumrahmung,
84. transportable Kegelbahnen,
85. Tischtenniszählkästen,
86. Schnurabgrenzungseinen,
87. Eishockeytore,
88. Großzelte ab 10 Mann,
89. Wasserballspielfeldabgrenzungen.

**Anordnung
über das Umwickeln neuer Elektromotoren auf
andere Netzspannungen und Betriebsbedingungen.**

— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 16 —

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Umwickeln neuer Elektromotore ab 0,15 kW Nennleistung auf andere Netz- und Betriebsverhältnisse ist verboten.

(2) Die Lieferung von Elektromotoren, deren technische Daten vom normalen Lieferprogramm abweichen, ist mit dem Herstellerbetrieb zu vereinbaren.

(3) Den Beziehern von Elektromotoren sind in Fällen, in denen nachweislich kurzfristige besondere Lieferforderungen für Exportzulieferungen auftreten, vom zuständigen Herstellerbetrieb Bezugsmöglichkeiten nachzuweisen. Grundsätzlich hat der Herstellerbetrieb eisenfertige Motore bereitzustellen und ist verpflichtet, die Herstellung der Sonderwicklung in einem Kooperationsbetrieb zu veranlassen. Die dringende Notwendigkeit dieser Lieferungen für vorgenannte Zwecke ist von der übergeordneten VVB zu prüfen und zu bestätigen.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch die VVB Elektromaschinen, Dresden A 21, Schlüterstraße 38, erteilt werden.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle mit einer Durchschrift einzureichen. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf der Durchschrift.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC)
im Bauwesen.**

**— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 17 —**

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Wohnungen der traditionellen Bauweise dürfen Bahnenbeläge und Fußleisten aus PVC nur dann eingesetzt werden, wenn der Bedarf für Wohnungen der industriellen Bauweise voll abgedeckt ist.

(2) Als technische Ausweichlösung für die Ausbildung der Fußböden des traditionellen Wohnungsbaues sind schwimmende Estriche aus Anhydrit oder Steinholz gemäß Typenbauelemente-Katalog, Serie 6438, Blatt 100 bis 125, vom Mai 1959, vorzusehen, deren Nutzsichten entweder eingefärbt werden oder die mit anderen Nutzsichten, z. B. Spachtelbeläge oder Kleinparkett, zu versehen sind.

(3) Für die Belegung der Treppen und Treppenpodeste des industriellen und traditionellen Wohnungsbaues sind nur Verschnitt- und Streifenmaterial sowie industriell vorgefertigte HF-geschweißte Treppenbeläge aus PVC zulässig.

(4) Als Ausweichlösung wird auf folgende Ausführung hingewiesen: Massive Treppen und Treppenpodeste können mit harten Nutzsichten versehen werden. Für den industriellen Wohnungsbau wird auf die Ausführung nach der Typenvariante Enelemententreppe mit Hartbelag, Blatt 1 bis 21, KB 651.56, vom September 1960, zum Typenbauelemente-Katalog, Serie 6444, technischer Teil, Blatt 121 bis 164, verwiesen. Für den traditionellen Wohnungsbau ist die Ausführung nach der Typenvariante Lamellentreppe für Wohnbauten der Mauerwerksbauweise vom September 1959 mit Nutzsichten aus Betonwerksteinplatten zum Typenbauelemente-Katalog, Serie 6444, Blatt 61 bis 88, von 1959, möglich.

§ 2

Dachentwässerungsanlagen aus vorgehängten Dachrinnen, Regenfallrohren und deren Zubehörteile aus PVC dürfen nur bei mehrgeschossigen Stockwerksbauten angeordnet werden. Bei Flachbauten, mit Ausnahme von Wohnbauten, mit einer Traufhöhe bis 6,00 m ab Oberkante Gelände dürfen Dachrinnen nur angebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Lage der Traufe über Verkehrswegen und Eingängen,

b) Dachausladung vor der Wandfront weniger als 500 mm,

c) wenn auf 1,00 m Trauflänge mehr als 10 m² Dachfläche entfallen.

An den nicht geschützten Bauwerksseiten sind Maßnahmen zu treffen, die eine nachteilige Beeinflussung des Bauwerkes, insbesondere des Sockels, durch das Traufwasser ausschließen.

§ 3

(1) PVC-Material für die Verwendung im Freien ist ab 1. Mai 1962 nur noch eingefärbt herzustellen.

(2) Die Verwendung des nicht eingefärbten PVC-Materials in der roten bis rotbraunen Eigenfarbe für Dachentwässerungsanlagen ist nur zulässig, wenn alle PVC-Elemente unmittelbar nach der Montage am Bau einen zweifachen Farbanstrich erhalten. Hierfür dürfen nur Spezialfarben, z. B. Vinoflexlacke, Chlorkautschuk- oder Chlorbunafarben, verwendet werden. Bei den Dachrinnen sind auch die Innenflächen zu streichen.

§ 4

Massivrinnen und Shedrinnen aller Art dürfen nicht mit PVC-Material ausgekleidet werden. Hierfür sind vorzugsweise Bitumenspachtelmassen vorzusehen. Hierbei sind Maßnahmen zu treffen, die eine Verletzung der Dachhaut, z. B. bei Schneeabräumarbeiten, weitgehend verhindern.

§ 5

Abdeckungen aus PVC für Vordächer von Eingängen und ähnlichen Bauteilen mit größerer Oberfläche sind unzulässig. Die Oberflächen dieser Bauteile sind wie Dachflächen zu behandeln.

§ 6

Der Anschluß von bituminösen Dachhäuten an Schornsteine oder andere senkrechte Bauteilflächen ist durch Bitumenspachtelmassen herzustellen. Die Verwendung von Einfassungen aus PVC-Material ist hierfür nicht zulässig.

§ 7

Tropfkanten und Stirnleisten aus eingefärbtem oder mit Spezialfarben gestrichenem PVC dürfen als Einfassungen von Dachflächen mit bituminösen Dachhäuten nur dann verwendet werden, wenn Einfassungen aus anderen Materialien nicht angeordnet werden können oder andere konstruktive Randausbildungen nicht möglich sind.

§ 8

Die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altgebäuden.

§ 9

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können erteilt werden

- a) mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für Baumaterialien, Berlin C 2, Raupachstr. 6/9,
b) zu § 3 Abs. 1 vom Leiter der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Beide Stellen sind berechtigt, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind den im Abs. 1 bezeichneten Stellen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V. Markowitsch
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über den Einsatz von Türschlössern
und Kippdrehflügelbeschlägen im Bauwesen.
— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 18 —

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aus Gründen der Materialeinsparung und Bereinigung des Produktionsprogramms ist es verboten, andere als nachfolgend aufgeführte Türschlösser (Rechts- und Linksausführung) herzustellen bzw. zu verwenden:

- a) Einheitstürschlösser EW 1, EW 2 und EW 3
Bezeichnung nach TGL bzw. EBM-Norm (EBMN)
- b) Einsteckschlösser für Glastüren
G — TGL 6187
- c) Einsteckschlösser für Zimmertüren
Z — A 1 EBMN 31321
Z — A 2 EBMN 31321
Z 3 TGL 6187
Z 4 TGL 6187
- d) Einsteckschlösser für Haustüren
HA 1 — 65 TGL 6187
HA 2 — 65 TGL 6187
HA 3 — 65 TGL 6187
HA 4 — 65 TGL 6187
HA — 1 — 65 EBMN 31320
HA — 2 — 65 EBMN 31320
- e) Einsteckschlösser für Schiebetüren
S 1 A — TGL 6187
S 1 B — TGL 6187
S 2 — TGL 6187
S 3 A — TGL 6187
S 3 B — TGL 6187
- f) Einsteckschlösser für Pendeltüren
P 1 — 55 TGL 6187
P 2 — 55 TGL 6187
P 1 — 35 TGL 6187
P 2 — 35 TGL 6187

g) Schlösser für Nebenräume

N 2 — 1 — 35 TGL 6187

N 2 — 2 — 35 TGL 6187

h) Aufschraubschlösser

A — TGL 5399

E — TGL 5399

A I TGL 5400

E I TGL 5400

A II TGL 5400

E II TGL 5400

A III TGL 5400

E III TGL 5400

A TGL 5401

i) Einsteckschlösser für Stahltüren und -tore
Form A und B TGL 7056

k) Panikschloß nach Katalog der Schloßfabrik Pegau
Nr. 117 und 117 D
Trafoschloß Nr. 207 A und 208 A

§ 2

(1) Für Fensterflügel bis 1,0 m² Größe ist die Verwendung anderer als nachfolgend genannter Kippdrehflügelbeschläge nicht gestattet:

- a) System Schmerbach, VEB Metallwarenfabrik Schmerbach, Schmerbach (Kreis Gotha)
Bezeichnung nach Typenbauelemente-Katalog (TBE-Katalog) k*
- b) System Büchner, VEB Metallwarenfabrik Schmerbach, Schmerbach (Kreis Gotha)
Bezeichnung nach TBE-Katalog h
- c) System Striegel/Erbe, Striegel/Erbe Metallwarenfabrik Schmalkalden (Thür.)
Bezeichnung nach TBE-Katalog f

(2) Für Fensterflügel über 1,0 m² Größe ist die Verwendung nachstehender und anderer Kippdrehflügelbeschläge statthaft:

- a) System Gabriel, VEB Baubeschlagfabrik Elsterwerda (Sachsen)
Bezeichnung nach TBE-Katalog g
- b) System Brandenburg, VEB Schloß- und Metallwarenfabrik Brandenburg (Havel)
Bezeichnung nach TBE-Katalog i

(3) Im Wohnungsbau ist bei asymmetrischen Fenstern die Ausbildung des großen Flügels als Kippdrehflügel nicht gestattet.

§ 3

Die bereits in der Projektierung abgeschlossenen Entwürfe sind gemäß §§ 1 und 2 umzustellen, soweit die projektierten Schlösser und Kippdrehflügelbeschläge noch nicht geliefert bzw. eingearbeitet oder angeschlagen worden sind.

§ 4

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Hauptdirektor der VVB Eisen — Blech — Metallwaren,

* Zu beziehen durch den VEB Typenprojektierung, Berlin W & Clara-Zetkin-Straße 123.

Karl-Marx-Stadt, Straßburger Straße 3, erteilt werden, der berechtigt ist, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der VVB Eisen - Blech - Metallwaren in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Schnittholz
für die Herstellung von Kisten und Verschlägen.
- Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 19 -**

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen - Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote - (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage (Kennzifferntabelle für Kisten und Verschläge aus Holz - Planposition 31 32 000) in den Spalten 5 und 8 angegebenen Einsatzmengen sind staatliche Normen der Materialwirtschaft im Sinne der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81). Der Einsatz von Schnittholz über diese Mengen hinaus ist für die in der Tabelle aufgeführten Kistensortimente verboten.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Direktor des Staatlichen Holzkontors, Berlin O 17, Lehmbruckstraße 10-20, erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Holzkontor nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) einzureichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Stellvertreter des Vorsitzenden

Kennzifferntabelle für Kisten und Verschläge aus Holz - Planposition 31 32 000

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Warennummer	Bezeichnung	Abmessungen in mm	ME	Holzeinsatz		LAP je 100 Stück in DM	MVN pro TDM zu IAP in m³	Materialausnutzung in %	Bemerkungen
				Brutto m²	Netto m²				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
54 43 30 00	Kollikisten in Rahmenkonstruktion aus Fichtenschnittholz	800×600×550 Außenmaß	100 St.	2,288	1,580	1890,---	1,210	69,1	für Schnittholz
				0,916	0,873	1890,---	0,465	95,3	für Faserhartplatten
				1,379	1,030	1370,---	1,096	74,5	für Schnittholz
	desgleichen	600×400×450 Außenmaß	100 St.	0,494	0,457	1370,---	0,361	92,5	für Faserhartplatten
				0,863	0,698	975,---	0,885	77,4	für Schnittholz
				0,235	0,223	975,---	0,241	94,9	für Faserhartplatten
	Kollikisten in Rahmenkonstruktion aus Kiefern-schnittholz	800×600×550 Außenmaß	100 St.	2,311	1,628	1890,---	1,223	70,3	für Schnittholz
				0,916	0,873	1890,---	0,465	95,3	für Faserhartplatten
				1,479	1,070	1370,---	1,080	72,3	für Schnittholz
	desgleichen	600×400×450 Außenmaß	100 St.	0,494	0,457	1370,---	0,361	92,5	für Faserhartplatten
				0,959	0,713	975,---	0,984	74,3	für Schnittholz
				0,235	0,223	975,---	0,241	94,9	für Faserhartplatten

Warennummer	Bezeichnung	Abmessungen in mm			ME	Holzeinsatz		IAP je 100 Stück in DM	MVN pro TDM zu IAP in m³	Materialausnutzung in %	Bemerkungen
		3	4	5		6	7				
54 43 40 00	Räucherfischkisten mit Deckel	530×360×50	100 St.	0,281	0,258	75,—	3,747	91,8	für Schnittholz		
	desgleichen mit Deckleiste	530×360×50	100 St.	0,197	0,180	55,—	3,582	91,4	für Schnittholz		
	desgleichen mit Deckel	530×360×100	100 St.	0,373	0,341	93,—	4,011	91,4	für Schnittholz		
	desgleichen mit Deckleiste	530×360×100	100 St.	0,288	0,263	76,—	3,789	91,3	für Schnittholz		
54 43 11 00	Frischfischkisten	700×400×140	100 St.	0,744	0,672	245,—	3,037	90,3	für Schnittholz		
	desgleichen	840×480×175	100 St.	1,485	1,351	425,—	3,494	90,9	für Schnittholz		
54 43 60 00	Eierkisten Größe 1. lt. TGL, ohne Druck	612×300×320	100 St.	1,286	0,925	433,—	2,989	71,9	für Schnittholz		
	desgleichen Größe 2. lt. TGL, ohne Druck	642×315×355	100 St.	1,395	1,004	473,—	2,949	72,0	für Schnittholz		
54 44 10 00	Obst- und Gemüsesteigen, Gr. I, Av. B, mit Griffausschnitt	576×376×305	100 St.	1,100	1,027	370,—	2,973	93,4	für Schnittholz		
54 44 20 00	Flaschenharasse für 30 Flaschen ohne Einsatz, mit Rutschleiste, zweiseitiger und einseitiger Druck, gebeizt	430×365×195	100 St.	1,100	0,841	410,—	2,683	76,5	für Schnittholz		
	Flaschenharasse für 20 Flaschen mit Einsatz, ohne Rutschleiste, gebeizt, zweiseitiger und einseitiger Druck	75×75	100 St.	1,045	0,852	521,80	2,003	81,5	für Schnittholz		
54 45 00 00	Flaschenkästen mit Einsatz, gebeizt, mit Volleisengriffen, ohne Reinigungsausschnitt, mit zweis. einzeiligem Firmenbrand bis 35 mm	70×70	100 St.	0,770	0,621	590,—	1,305	80,6	für Schnittholz		
	für 20 Flaschen	75×75	100 St.	0,862	0,660	610,—	1,315	82,3	für Schnittholz		
	für 25 Flaschen	70×70	100 St.	0,899	0,736	641,—	1,402	81,9	für Schnittholz		
	für 25 Flaschen	75×75	100 St.	0,964	0,780	672,—	1,435	80,9	für Schnittholz		
	für 30 Flaschen	70×70	100 St.	1,038	0,853	675,—	1,536	82,2	für Schnittholz		
	für 30 Flaschen	75×75	100 St.	1,119	0,907	703,—	1,591	81,1	für Schnittholz		

**Anordnung
über die Rückführung und den Einsatz
von Bildröhrenkolben.**

Vom 7. Mai 1962

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Reparaturbetriebe für Fernsehgeräte sind verpflichtet, unbrauchbar gewordene Bildröhren zu erfassen und direkt an den VEB Werk für Fernsehetelektronik, Berlin-Oberschöneweide, Ostendstraße 1-3 (Hersteller), abzuliefern.

(2) Bildröhren im Sinne dieser Anordnung sind alle Bildröhren folgender Abmessungen:

- * 30 cm mit Ablenkung von 70°
- 43 cm mit Ablenkung von 70° und 110°
- 53 cm mit Ablenkung von 110°

(3) Die Ablieferung hat in der erforderlichen Verpackung gebührenfrei zu erfolgen.

§ 2

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben eine Vergütung zu zahlen; Ablieferungen im Rahmen von Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Sofern die Bildröhren Glasbruch erlitten haben, sind die Systeme einzusenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

(3) Für die unter die Absätze 1 und 2 fallenden Ablieferungen sind vom Hersteller zum Bezug neuer Bildröhren Bezugsgutschriften zu erteilen.

(4) Die Vergütung beträgt für einen	
30 cm Bildröhrenkolben mit 70° Ablenkung insgesamt	8 DM
43 cm Bildröhrenkolben mit 70° und 110° Ablenkung insgesamt	12 DM
53 cm Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung insgesamt	15 DM

Hiervon ist vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

§ 3

(1) Der Verkauf neuer Bildröhren für Reparaturzwecke — ausgenommen die Bildröhren 59 cm — ist ab 1. Juni 1962 nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Bezugsgutschriften des Herstellers zulässig.

(2) Die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Bevölkerungsverorgung und zur Vermeidung unnötiger Härten Vorablieferungen unter Nachreichung von Bezugsgutschriften vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung ist das Staatliche Maschinenkontor, Berlin N 4, Platz vor dem Neuen Tor 1, verantwortlich.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Echt-Pergamentpapier.**

Vom 11. Mai 1962

§ 1

Die Anordnung vom 15. April 1959 über die Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste Nr. V 4 (Sonderdruck Nr. 303 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist verantwortlich für die Sicherung und Versorgung der Wirtschaft mit Echt-Pergamentpapier.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2*
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von textilen Rohstoffen, Textilien und
Konfektionsmaterial.**

Vom 12. Mai 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812) wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet zur Vorbereitung des Planjahres 1963 für textile Erzeugnisse, Konfektions- und Näherzeugnisse Anwendung.

(2) Textile Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Gewebe,
- b) Fadentagen-Nähgewirke und die daraus hergestellten textilen Erzeugnisse;

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 Nr. 66 S. 812)

- c) Raumtextilien einschließlich Bobinetterzeugnisse,
- d) Gewirke und Gestricke und die daraus hergestellten textilen Erzeugnisse (Strümpfe, Untertrikotagen, Obertrikotagen und Handschuhe),
- e) Vlies-Textilien,
- f) sogenannte Kilopositionen (Bänder, Litzen, Seile usw.).

(3) Für die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse ist die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für textile Rohstoffe und Garne. Für sie gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1958.

II.

Allgemeine Grundsätze

§ 2

Orientierungsziffern und vorbereitende Verträge

(1) Die von den Betrieben aller Eigentumsformen über ihre absatz- und versorgungseitigen Beziehungen abgeschlossenen vorbereitenden Verträge sind Grundlage für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und der Sortimentsbilanzen.

(2) Für den Abschluß von vorbereitenden Verträgen erhalten beide Partner (Lieferer und Besteller) Orientierungsziffern. Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen über die Höhe der Orientierungsziffern hinaus ist unzulässig.

(3) Für textile Erzeugnisse werden Orientierungsziffern erteilt:

- a) für die Positionen der Staatsplannomenklatur,
- b) für die Planpositionen außerhalb der Staatsplannomenklatur (Ergänzungsbilanzen),
- c) für versorgungswichtige Sortimente innerhalb einzelner Planpositionen.

(4) Für Konfektions- und Näherzeugnisse werden die Orientierungsziffern nach Sortimenten des Bilanzverzeichnisses im Verantwortungsbereich des Staatlichen Textilkontors erteilt.*

(5) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern im Auftrage des Volkswirtschaftsrates an die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe (z. B. Bezirkswirtschaftsrat, VVB, Zentrales Warenkontor für Textil- und Kurzwaren). Die Orientierungsziffern für Verbraucherbereiche beinhalten den Nachweis der Aufkommensbereiche (VVB, Bezirkswirtschaftsrat).

(6) Die für die Aufkommensbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf die ihnen zugeordneten Betriebe aufzuteilen.

(7) Die für die Verbraucherbereiche zuständigen Organe (z. B. Zentrales Warenkontor für Textil- und

Kurzwaren für den Konsumgüterhandel, Staatliches Textilkontor für die Versorgungskontore Industrie-Textilien oder für den von ihm zu veranlassenden Direktverkehr) haben die Aufteilung der Orientierungsziffern auf ihre Betriebe durch Nachweis der Aufkommensbereiche (VVB, Bezirke) vorzunehmen.

(8) Über die Produktion der nach Abs. 9 festzulegenden Lieferbetriebe dürfen vorbereitende Verträge nur auf der Grundlage von Produktionseinweisungen abgeschlossen werden, die das für den Verbraucherbereich zuständige Organ erteilt. Die Produktionseinweisungen erhält der Besteller und in der Durchschrift der Lieferer. In den Produktionseinweisungen sind die nach Planpositionen erteilten Orientierungsziffern in Sortimenten gemäß dem Bilanzverzeichnis zu spezifizieren.

(9) Die für die Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben im Einvernehmen mit dem Staatlichen Textilkontor die Lieferbetriebe festzulegen; über deren Produktionsaufkommen vorbereitende Verträge nur nach Maßgabe einer Produktionseinweisung zulässig sind. Diese Lieferbetriebe haben auf Anforderung den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen die Mengen nach Sortimenten gemäß Bilanzverzeichnis mitzuteilen, die sie im Jahre 1963 mindestens herstellen. Die Lieferbetriebe haben diese Angaben von ihrem übergeordneten Organ bestätigen zu lassen. Dieses hat bei der Aufteilung der Orientierungsziffern an die Lieferbetriebe diese Mengen in den festgelegten Sortimenten zu sichern.

(10) Das Staatliche Textilkontor gibt dem DIA Textil die Partner bekannt, mit denen er vorbereitende Verträge über textile Erzeugnisse aus Importen nach Maßgabe der erteilten Orientierungsziffern abzuschließen hat.

(11) Soweit Abs. 7 Anwendung findet, hat der Besteller gegenüber jedem Lieferer, der seinen Sitz innerhalb des vorgeschriebenen Aufkommensbereiches (VVB, Bezirk) hat, nach Maßgabe der für beide Partner verbindlichen Orientierungsziffern Anspruch auf Abschluß des vorbereitenden Vertrages. Der Lieferer darf den Abschluß des vorbereitenden Vertrages nur ablehnen, wenn er nachweist, daß er in Höhe der für ihn verbindlichen Orientierungsziffern vorbereitende Verträge mit den anderen Partnern abgeschlossen hat, oder wenn er nachweist, daß die vom Besteller geforderten Sortimente nicht zu seinem Produktionsprogramm gehören. Das Angebot zum Abschluß des vorbereitenden Vertrages unterbreitet der Besteller.

(12) Jeder Partner hat Anspruch auf Abschluß des vorbereitenden Vertrages, soweit die Absätze 8 und 10 Anwendung finden. Das Angebot zum Abschluß des vorbereitenden Vertrages kann sowohl der Lieferer als auch der Besteller unterbreiten.

(13) Werden die Orientierungsziffern nach Sortimenten erteilt, so haben die Partner in den vorbereitenden Verträgen diese Sortimente zu vereinbaren und — wenn möglich — weiter zu spezifizieren. Die Partner haben in den vorbereitenden Verträgen die nach Planpositionen erteilten Orientierungsziffern in Sortimenten zu spezifizieren. Dabei müssen die Erzeugnisse in den vorbereitenden Verträgen soweit als möglich spezifiziert werden, mindestens jedoch, wie es das Bilanzverzeichnis nach Sortimenten verlangt.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -finanzierung 1962 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes)

§ 3

Sortimentsbilanzierung

(1) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe arbeiten im Ergebnis der Zusammenfassung der von ihren Betrieben abgeschlossenen vorbereitenden Verträge Liefer- und Bezugsplanvorschläge aus.

(2) Die Liefer- und Bezugsplanvorschläge sind dem Staatlichen Textilkontor einzureichen und müssen beinhalten:

- a) die Summe der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge, untergliedert nach Quartalen und nach Menge, Sortiment laut Bilanzverzeichnis, Aufkommensbereich bzw. Verbraucherbereich;
- b) den Teil der Orientierungsziffer (Angabe von Mengen und Sortimenten laut Bilanzverzeichnis), über den vorbereitende Verträge nicht abgeschlossen werden konnten (Differenz). Diese Differenz muß in den Lieferplanvorschlägen als Angebot und in den Bezugsplanvorschlägen als Forderung ausgewiesen werden;
- c) den über die Orientierungsziffer hinausgehenden Bedarf nach Menge und Sortiment laut Bilanzverzeichnis.

(3) Die Liefer- und Bezugsplanvorschläge sind Grundlage für die vom Staatlichen Textilkontor durchzuführende Sortimentsbilanzierung. Über die in den Liefer- und Bezugsplanvorschlägen ausgewiesenen Differenzen, die zur Sortimentsbilanzierung nicht beseitigt werden können, sind Differenzprotokolle anzufertigen und dem Volkswirtschaftsrat zu übergeben.

(4) Nach durchgeführter Sortimentsbilanzierung erhalten die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe durch das Staatliche Textilkontor vorläufige Liefer- und Bezugspläne, in der Regel durch Bestätigung der Liefer- und Bezugsplanvorschläge.

(5) Bei Abweichungen zwischen den staatlichen Aufgaben des bestätigten Jahresvolkswirtschaftsplanes 1963 und den erteilten vorläufigen Liefer- und Bezugsplänen wird eine Nachbilanzierung durchgeführt. Zur Nachbilanzierung werden ferner nach Maßgabe der vom Volkswirtschaftsrat getroffenen Entscheidungen die zur Sortimentsbilanzierung nicht hereinigten Differenzen beseitigt.

(6) Im Ergebnis der Nachbilanzierung erhalten die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe endgültige Liefer- und Bezugspläne. Bei Sortimenten, die nicht nachbilanziert werden, werden die vorläufigen Liefer- und Bezugspläne endgültig. Die Summe der endgültigen Liefer- und Bezugspläne für die Positionen der Staatsplannomenklatur muß mit den Bilanzen des Staatsplanes übereinstimmen.

(7) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die vorläufigen und endgültigen Liefer- und Bezugspläne auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(8) Die für die Aufkommensbereiche zuständigen Organe haben den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung die Lieferbetriebe mitzuteilen, auf die sie die vorläufigen und

endgültigen Lieferpläne aufgeteilt haben, soweit hierüber vertragliche Beziehungen bisher nicht bestanden. Die für die Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben bei der Aufteilung der vorläufigen und endgültigen Bezugspläne ihren Betrieben diese Lieferbetriebe bekanntzugeben.

(9) Stimmen die im vorbereitenden Vertrag enthaltenen Verpflichtungen mit den vorläufigen Liefer- und Bezugsplänen überein, so gilt der vorbereitende Vertrag als Liefer- und Leistungsvertrag gemäß § 13 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) weiter.

(10) Stimmen die im vorbereitenden Vertrag enthaltenen Verpflichtungen mit den vorläufigen Liefer- und Bezugsplänen nur teilweise überein, so ist der vorbereitende Vertrag gemäß § 14 des Vertragsgesetzes zu ändern bzw. aufzuheben, und die Partner haben einen Liefer- und Leistungsvertrag im Rahmen des vorläufigen Liefer- und Bezugsplanes abzuschließen.

(11) Vorbereitende Verträge sind aufzuheben, wenn die Partner nach Durchführung der Sortimentsbilanzierung keine vorläufigen Liefer- und Bezugspläne erhalten.

(12) Die Partner haben im Rahmen der vorläufigen bzw. endgültigen Liefer- und Bezugspläne Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, wenn zwischen ihnen bisher keine vertraglichen Beziehungen bestanden.

III.

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Erzeugnisgruppen

§ 4

Gewirke, Gestricke und die daraus hergestellten textilen Erzeugnisse (Strümpfe, Untertrikotagen, Obertrikotagen und Handschuhe) sowie Raumtextilien einschließlich Bobinetzerzeugnisse

(1) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern.

(2) Die im § 2 Abs. 9 genannten Lieferbetriebe haben den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen auf Anforderung die Mengen nach Sortimenten des Bilanzverzeichnisses bekanntzugeben.

(3) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(4) Die Partner haben die vorbereitenden Verträge abzuschließen.

(5) Die Lieferbetriebe übersenden durch die Zusammenfassung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge einen Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) an ihr übergeordnetes Organ. Der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) muß die im § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b geforderten Angaben enthalten. Die Lieferbetriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben außerdem einen Durchschlag dieses Lieferplanvorschlags (Produktionsvorschlags) der fachlich zuständigen Verkaufsorganisation des Staatlichen Textilkontors zu übersenden.

(6) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe übersenden dem Staatlichen Textilkontor die Liefer- und Bezugsplanvorschläge.

§ 5

Gewebe (mit Ausnahme von Geweben für Konfektionserzeugnisse) sowie die übrigen textilen Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben b, e und f

(1) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern.

(2) Die im § 2 Abs. 9 genannten Lieferbetriebe haben den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen auf Anforderung die Mengen nach Sortimenten des Bilanzverzeichnisses bekanntzugeben.

(3) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(4) Die Partner haben die vorbereitenden Verträge abzuschließen.

(5) Die Lieferbetriebe übersenden durch die Zusammenfassung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge einen Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) an ihr übergeordnetes Organ. Der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) muß die im § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b geforderten Angaben enthalten. Die Lieferbetriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben außerdem einen Durchschlag dieses Lieferplanvorschlages (Produktionsvorschlages) der Verkaufsorganisation Webwaren und Raumtextilien des Staatlichen Textilkontors zu übersenden. Bei den sogenannten Kilopositionen ist der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) unmittelbar an das Staatliche Textilkontor bis zum gleichen Zeitpunkt als Kopie einzureichen.

(6) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe übersenden dem Staatlichen Textilkontor die Liefer- und Bezugsplanvorschläge bis zum 25. Juni 1962.

§ 6

Gewebe für Konfektionserzeugnisse

(1) Die Organisierung der zwischenbetrieblichen Beziehungen erfolgt durch

- a) die VVB Konfektion für die zentralgeleiteten Betriebe der Konfektionsindustrie,
- b) die VVB (B) Wäsche und Bekleidung in Aue für die Betriebe der Konfektionsindustrie im Bezirk Karl-Marx-Stadt, mit Ausnahme der zentralgeleiteten Betriebe,
- c) die Räte der Bezirke Dresden und Gera (und weitere Räte der Bezirke nach Vereinbarung mit dem Staatlichen Textilkontor) für die Konfektionsbetriebe in diesen Bezirken, mit Ausnahme der zentralgeleiteten Betriebe,
- d) das Staatliche Textilkontor (Verkaufsorganisation Konfektion) für Betriebe der Konfektionsindustrie in den übrigen Bezirken.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe erhalten Orientierungsziffern.

(3) Die im Abs. 1 genannten Organe haben den Konfektionsbetrieben die Materialzuweisungen für das IV. Quartal 1962 und für das I. Quartal 1963 zu übergeben. Die Konfektionsbetriebe haben mit den Webereien während der Binnenhandelsmesse Anfang Juni 1962 Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

(4) Für das II. bis IV. Quartal 1963 haben vorbereitende Verträge mit den Webereien abzuschließen:

- a) alle volkseigenen Konfektionsbetriebe,

- b) die Konfektionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,

- c) die Konfektionsbetriebe des HO-Spezialhandels,

- d) die Konfektionsbetriebe mit staatlicher Beteiligung und die PCH, die von den im Abs. 1 genannten Organen festgelegt werden.

(5) Die Organe gemäß Abs. 1 erteilen den unter Abs. 4 bezeichneten Konfektionsbetrieben Orientierungsziffern.

(6) Die Partner haben vorbereitende Verträge abzuschließen. Die Spezifizierung der vorbereitenden Verträge erfolgt während der Anfang Juni 1962 stattfindenden Binnenhandelsmesse.

(7) Die unter Abs. 1 genannten Organe haben die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge zusammenzufassen und die Bezugsplanvorschläge der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors zu übersenden.

§ 7

Konfektions- und Nährzeugnisse

(1) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern.

(2) Die für die Aufkommensbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf die Lieferbetriebe aufzuteilen.

(3) Die Räte der Bezirke (außer den Räten der Bezirke gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c) teilen der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors die Lieferbetriebe mit, auf die sie die Orientierungsziffern aufgeteilt haben.

(4) Die VVB (Z) und die Räte der Bezirke gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c geben der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors die Lieferbetriebe und Sortimente gemäß Abs. 5 Buchst. b bekannt.

(5) Die Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors gibt dem Zentralen Warenkontor für Textil- und Kurzwaren die Aufkommen nach

- a) Lieferbetrieben, mit denen vorbereitende Verträge nur auf der Grundlage von Produktionseinweisungen abgeschlossen werden,
- b) Bezirken und VVB, soweit Buchst. a keine Anwendung findet,

bekannt. Das Aufkommen für die anderen Verbraucherbereiche wird zu einem noch festzulegenden Termin bekanntgegeben.

(6) Die für die Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(7) Die Partner haben vorbereitende Verträge abzuschließen.

(8) Die Lieferbetriebe übersenden durch die Zusammenfassung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge einen Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) an ihr übergeordnetes Organ. Der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) muß die unter § 3 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Die Lieferbetriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d haben bis zum 10. Juni 1962 einen Durchschlag des Lieferplanvorschlages (Produktionsvorschlages) der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors zu übersenden.

(9) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung haben dem Staatlichen Textilkontor die Liefer- und Bezugsplanvorschläge bis zum 20. Juni 1962 zu übersenden.

§ 8

Termine

Die für eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Planjahres 1963 einzuhaltenden Termine wurden in den entsprechenden planmethodischen Weisungen festgelegt und den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Betrieben zugestellt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des Planjahres 1963 außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß es im § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 495) im letzten Satz an Stelle von „Leichenschau“ richtig „Leichenöffnung“ heißen muß.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2056

Preisverordnung Nr. 1923/1 vom 12. Oktober 1961 — Lager aus Sinterisen und Sinterbronze — (Warennummern 32 72 20 00, 32 72 48 00)

Sonderdruck Nr. P 2082

Preisverordnung Nr. 1121/4 vom 15. Dezember 1961 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00, 31 13 21 00, 31 13 22 00, 31 13 23 00, 31 13 70 00, 31 13 90 00, 31 14 00 00, 31 15 00 00, 31 16 00 00, 31 17 50 00, 31 17 60 00, 31 17 70 00, 31 18 80 00, 31 19 00 00 und aus 31 35 11 00)

Sonderdruck Nr. P 2085

Preisverordnung Nr. 1674/2 vom 31. Januar 1962 — Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlglas) — (Warennummer 52 15 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2088

Preisverordnung Nr. 1645/1 vom 6. Dezember 1961 — Telegrafie-Einrichtungen — (Warennummern 36 41 50 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2094

Preisverordnung Nr. 592/2 vom 6. April 1962 — Polyacrylnitril-Fasern — (Warennummer 65 18 20 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 9. Juni 1962	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 62	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	347
10. 5. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	347
15. 5. 62	Anordnung zur Bekämpfung der Fliegen im Jahre 1962	351
14. 5. 62	Anordnung Nr. 3 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspielfunktionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspielfunktion. - Vermittlung von Künstlern -	352
15. 5. 62	Anordnung über Exquisit-Verkaufsstellen (Industriewaren)	353

**Beschluß
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 24. Mai 1962

I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Neubildung von zwei zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Leichtindustrie (MinBl. S. 49; Ber. S. 75).
2. Beschluß vom 17. August 1950 über die Erfüllung des Investitionsplanes im I. Halbjahr 1950 (MinBl. S. 146).
3. Beschluß vom 2. November 1950 über die Feststellung und Bekanntmachung vorfristiger Planerfüllungen (MinBl. S. 189).
4. Verordnung vom 11. Januar 1951 über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 25).
5. Beschluß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97).
6. Verordnung vom 2. August 1951 über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Roh-tabak (GBI. S. 724).
7. Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 1145).
8. Verordnung vom 21. März 1952 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 (GBI. S. 273).
9. Verordnung vom 21. August 1952 über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Baumwollspinnereien (GBI. S. 751).
10. Verordnung vom 4. September 1952 zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 835).

11. Änderung vom 22. Januar 1953 der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 167).
12. Verordnung vom 19. Februar 1953 über Aufhebung von Verwendungsverboten (GBI. S. 319).
13. Bekanntmachung des Beschlusses vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBI. S. 379).

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des
Vorsitzenden des
Ministerrates

Neumann
Minister

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 10. Mai 1962

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Markowitsch
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Aus dem Bereich Planung und Finanzen

1. Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Einführung einer Betriebsstammkarte in allen volkseigenen Betrieben unter zentraler Verwaltung (ZVOBl. S. 148)
2. Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 147)
3. Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Verwendung der Überproduktion (ZVOBl. S. 161)
4. Bekanntmachung vom 18. Juni 1948 über das Statut des Verwaltungsrates der Vereinigungen volkseigener Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. S. 277)
5. Richtlinien vom 23. Juni 1948 für die Produktion im Jahre 1948 (ZVOBl. S. 389)
6. Beschluß vom 12. Juni 1948 über die Aufstellung von Plänen für langfristige Kreditgewährung (ZVOBl. S. 320)
7. Beschluß vom 22. Dezember 1948 über die Einsetzung von Sozialdirektoren in volkseigenen Betrieben (ZVOBl. S. 591)
8. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1949 zur Anordnung über die Durchführung und Finanzierung des Investitionsplanes des Volkswirtschaftsplanes der sowjetischen Besatzungszone für 1949 (ZVOBl. I S. 262; Ber. S. 295)
9. Anordnung vom 12. April 1949 über Maßnahmen zur Auszeichnung der Arbeiter, des ingenieur-technischen Personals und der Angestellten der volkseigenen und SAG-Betriebe der Industrie und des Verkehrswesens für die besten Leistungen im Interesse der Wirtschaftspläne (ZVOBl. I S. 261)
10. Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1949 zur Anordnung über die Durchführung und Finanzierung des Investitionsplanes des Volkswirtschaftsplanes der sowjetischen Besatzungszone für 1949 (ZVOBl. I S. 392)
11. Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Investitionen und Generalreparaturen — (GBI. S. 248)
12. Bekanntmachung vom 29. Juli 1950 der Richtlinien zum § 31 des Gesetzes der Arbeit (Angliederung kommunaler Lehrwerkstätten an volkseigene Betriebe) (MinBl. S. 181)
13. Bekanntmachung vom 17. August 1950 über die Lehren aus der Durchführung des Investitionsplanes für das I. Halbjahr 1950 (MinBl. S. 147)
14. Anordnung vom 23. Oktober 1950 zur Durchführung des Investitionsplanes 1950 (GBI. S. 1128)
15. Instruktion vom 23. April 1951 über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes (GBI. S. 343)
16. Richtlinien vom 29. Juni 1951 über die Durchführung von Investitionen oder Generalreparaturen zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBI. S. 692)
17. Anweisung vom 29. Dezember 1951 über die End- und Jahreschluß-Abrechnung der im Planjahr 1951 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen und Kleininvestitionen (GBI. 1952 S. 5)
18. Anordnung vom 10. Februar 1952 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBI. S. 137; Ber. S. 194)
19. Änderungen und Ergänzungen vom 31. März 1952 der Instruktion über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes (GBI. S. 311)
20. Anweisung vom 22. Dezember 1952 über die Abrechnung der im Planjahr 1952 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Kleininvestitionen und für den Rationalisierungsfonds (GBI. 1953 S. 46)
21. Anordnung vom 31. Dezember 1954 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1955 (GBI. S. 961)
22. Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen gemäß Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen — Finanzierungsrichtlinien — (GBI. II S. 67)
23. Anordnung vom 6. April 1955 über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 138)
24. Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBI. II S. 383)
25. Anordnung vom 21. Dezember 1955 für die Abrechnung der im Planjahr 1955 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie für die Planung und Finanzierung der Überhänge (Abgrenzungsrichtlinien) (GBI. II S. 433)
26. Anordnung vom 23. Dezember 1955 über die Finanzierung von Investitionen im I. Quartal 1956 (GBI. II S. 436)
27. Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Aufstellung von „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ für das Jahr 1956 (GBI. I S. 130)

II.

Aus dem Bereich Materialwirtschaft

28. Anordnung vom 23. Dezember 1948 über die Errichtung der Deutschen Kraftstoff- und Mineralölzentrale (ZVOBl. S. 592)
29. Anordnung vom 6. April 1949 über den innerwirtschaftlichen Warenverkehr zwischen den volkseigenen Industriebetrieben (ZVOBl. I S. 244)
30. Beschluß vom 27. April 1949 über die Errichtung der Deutschen Handelszentrale Zellstoff und Papier (ZVOBl. I S. 304)
31. Beschluß vom 18. Mai 1949 über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung zur Bestimmung der Waren, die der planmäßigen Verteilung unterliegen (ZVOBl. I S. 375)
32. Anordnung vom 29. Juni 1949 über die Errichtung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie (ZVOBl. I S. 509)
33. Anordnung vom 7. September 1949 über die Verwendung von Kunststoffen (ZVOBl. I S. 709)
34. Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 151)

35. Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 152; Ber. S. 196)
36. Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 560)
37. Statut der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179)
38. Bekanntmachung vom 13. Juli 1953 der ersten Liste der frei zu beziehenden Massenbedarfsgüter und einer Liste der bisher kontingentierten Waren (ZBl. S. 327)
39. Bekanntmachung vom 30. Januar 1954 der Ersten Änderung der Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 und der Bekanntmachung der Ersten Ergänzung zur Liste der 1954 kontingentierten Materialien (ZBl. S. 54)
40. Bekanntmachung vom 14. Mai 1954 der Zweiten Ergänzung zur „Liste der 1954 kontingentierten Materialien“ (ZBl. S. 213)
41. Richtlinien vom 1. Juli 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1955 (Sonderdruck Nr. 33 des Gesetzblattes)
42. Richtlinien vom 15. September 1954 für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1955 (Sonderdruck Nr. 41 des Gesetzblattes)
43. Zweite Anordnung vom 23. März 1955 zur Änderung der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955 (GBI. II S. 131)
44. Anordnung vom 5. August 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956 (GBI. I S. 585)
45. Anordnung vom 29. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (GBI. II S. 361)
46. Anordnung vom 26. April 1956 über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien (GBI. II S. 134)

III.

Aus dem Bereich Technik

47. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1951 zur Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen (GBI. S. 145)
48. Erste Bekanntmachung vom 19. September 1951 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 108)
49. Zweite Bekanntmachung vom 2. November 1951 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 131)
50. Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 über die Aufrechterhaltung von Altpatenten (GBI. S. 73)
51. Dritte Bekanntmachung vom 3. März 1952 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 32)
52. Vierte Bekanntmachung vom 12. März 1953 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 143)

53. Fünfte Bekanntmachung vom 28. Juli 1953 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 332)
54. Sechste Bekanntmachung vom 20. Januar 1954 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 181)
55. Siebente Bekanntmachung vom 2. Juni 1954 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 279)
56. Anordnung vom 10. August 1954 über die Erhebung von Gebühren des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 423)
57. Achte Bekanntmachung vom 15. November 1954 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 577)
58. Neunte Bekanntmachung vom 28. Juni 1955 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 236; Ber. S. 343)
59. Zehnte Anordnung vom 6. Dezember 1955 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 420)
60. Anordnung Nr. 11 vom 7. Mai 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 183)
61. Anordnung Nr. 12 vom 22. Mai 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 192)
62. Anordnung Nr. 13 vom 16. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 230)
63. Anordnung Nr. 14 vom 26. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 260)

IV.

Aus dem Bereich Chemie

64. Anordnung des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vom 2. Juli 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 101)

V.

Aus dem Bereich Maschinenbau

65. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 von Sonderbestimmungen für Gießerei-Erzeugnisse und Modelle (ZBl. 1953 S. 14)
66. Anordnung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau vom 16. Mai 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 240)
67. Anordnung des Ministeriums für Transportmittel- und Landmaschinenbau vom 26. Mai 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 267)

68. Anordnung vom 11. Juli 1955 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Jahre 1956 (GBl. II S. 262)

VI.

Aus dem Bereich Energie

69. Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Entnahme von Strom für das Dreschen im Jahre 1948 (ZVOBl. S. 374)
70. Beschluß vom 29. Juni 1949 über die Errichtung eines technischen Projektierungs- und Konstruktionsbüros der Energiewirtschaft (ZVOBl. I S. 515)
71. Anweisung vom 11. Januar 1950 über Auftragserteilung durch Energieerzeugungsbetriebe an Firmen in Westdeutschland und im Westsektor Berlins (MinBl. S. 2)
72. Anordnung vom 31. Juli 1950 über die vorübergehende Aufhebung der Kontingentierung im Gasverbrauch (GBl. S. 727)
73. Anordnung vom 25. Januar 1951 über die Neufestsetzung der Gaskontingente für Industrie und Gewerbe (GBl. S. 54)
74. Anordnung vom 1. Februar 1960 über die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission (GBl. II S. 70)

VII.

Aus dem Bereich Holz — Papier — Polygraphie

75. Anordnung vom 30. Oktober 1952 zur Vereinheitlichung des Barackenbaues (GBl. S. 1113)
76. Anordnung vom 3. März 1953 zur Anwendung des ermittelten technisch begründeten Holzbedarfes für Fenster und Türen (ZBl. S. 98)
77. Anordnung des Ministeriums für Leichtindustrie vom 29. Juni 1953 zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der „Auftragszentrale für die Graphische Industrie“ (ZBl. S. 295)
78. Anordnung vom 18. März 1957 über die Festlegung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie im Jahre 1957 (GBl. I S. 217)

VIII.

Aus dem Bereich Glas und Keramik

79. Anordnung vom 8. Dezember 1948 über die Verwendung von geschlammtem Kaolin (ZVOBl. S. 581)
80. Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Errichtung der DHZ Industrieglas (GBl. II S. 245)
81. Anordnung vom 31. Juli 1958 über die Änderung der Zuordnung des Versorgungskontors Industrieglas (GBl. II S. 193)

IX.

Aus dem Bereich Textil — Bekleidung — Leder

82. Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 1948 zur Anordnung über eine Auslieferungssperre für Textilien aus Werk-, Veredelungs- und Warenaustauschverträgen (ZVOBl. S. 474)
83. Anordnung des Ministeriums für Leichtindustrie vom 20. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 63)
84. Anordnung des Ministeriums für Leichtindustrie vom 17. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 225)

85. Bekanntmachung vom 12. November 1953 der Bedingungen für den Direktbezug von Rohstoffen, Halbfertigfabrikaten und Fertigwaren für die Industriezweige des Ministeriums für Leichtindustrie (ZBl. S. 554)

86. Bekanntmachung vom 30. April 1954 über die Bildung und Befugnisse der Operativ-Kommission für die Textilindustrie (ZBl. S. 190)

87. Anordnung vom 12. Mai 1954 über die Auflösung und Bildung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (ZBl. S. 212)

88. Anordnung vom 3. Oktober 1956 über Strukturänderungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 349)

X.

Aus dem Bereich Lebensmittelindustrie

89. Verordnung Nr. 16 (Auszug) vom 12. August 1947 Abrechnung über die Arbeit der Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 172)

90. Verordnung Nr. 3 vom 17. Februar 1948 Normen des Rohstoffverbrauchs für Wursterzeugnisse und der Ausbeute der fertigen Produktion (ZVOBl. S. 95)

91. Anordnung vom 9. Juni 1948 über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten (ZVOBl. S. 260)

92. Erste Durchführungsbestimmungen vom 18. Juni 1948 zur Anordnung über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten (ZVOBl. S. 410)

93. Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Erfassung von Dorschlebern zur Gewinnung von Lebertran (ZVOBl. S. 375)

94. Durchführungsbestimmungen vom 20. Juli 1948 zur Anordnung über die Erfassung von Dorschlebern zur Gewinnung von Lebertran (ZVOBl. S. 375)

95. Zweite Durchführungsbestimmungen vom 2. August 1948 zur Anordnung über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten (ZVOBl. S. 411)

96. Anordnung vom 4. August 1948 über die Extraktion von Ölsaaten-Preßrückständen und die Extraktionsschrot-Verteilung (ZVOBl. S. 406)

97. Anordnung vom 21. September 1948 über die Bewirtschaftung von Freibankfleisch (ZVOBl. S. 463)

98. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1948 über die Bezugsbedingungen der Spiritus-Inspektion (Direktion) Berlin (ZVOBl. S. 476)

99. Anordnung vom 6. April 1949 über die Errichtung zentraler Vereinigungen volkseigener Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. I S. 246)

100. Anordnung vom 4. Mai 1949 über die Teilung der Hauptverwaltung Handel und Versorgung und der entsprechenden Verwaltungsstellen in den Ländern und Kreisen (ZVOBl. I S. 383)

101. Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren (ZVOBl. I S. 448)

102. Anordnung vom 29. Juni 1949 über die Errichtung einer zentralen Vereinigung volkseigener Betriebe der Öl- und Margarine-Industrie (ZVOBl. I S. 509)

103. Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1949 zu der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren (ZVOBl. I S. 547)

104. Anordnung vom 20. Juli 1949 über Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1949/50 (ZVOBl. I S. 545)
105. Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft (ZVOBl. I S. 767)
106. Anordnung vom 23. Juni 1950 über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 (GBl. S. 627)
107. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 zur Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 (GBl. S. 627)
108. Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1951 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Dürmen, Mägen und Biasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 26)
109. Anordnung vom 24. Februar 1951 über Umtauschbäckerei (GBl. S. 147)
110. Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1951 zu der Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak (GBl. S. 899)
111. Anordnung vom 7. August 1952 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie (MinBl. S. 126)
112. Anordnung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 1. September 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 145)
113. Anordnung vom 17. September 1952 über die Zuständigkeit für die Milchwirtschafts-Institute (MinBl. S. 154)
114. Anordnung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 18. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1953 S. 2)
115. Anordnung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie vom 14. September 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 449)
116. Anordnung vom 17. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1954 S. 12)
117. Anordnung vom 28. September 1954 über die Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Nahrungsgüterkontingente im Jahre 1955 (ZBl. S. 538)
118. Anordnung vom 6. März 1957 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die getreideverarbeitende Industrie (GBl. II S. 122)

XI.

Aus dem Bereich Öffentliche Industrie und Handwerk

119. Anordnung vom 1. August 1956 über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne (GBl. II S. 273)

XII.

Sonstige Bestimmungen

120. Beschluß vom 5. Mai 1948 über die Handhabung des Rechts der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung der Direktoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter zentraler Verwaltung (ZVOBl. S. 147)
121. Beschluß vom 22. Juni 1949 über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der deutschen volkseigenen Industrie und den Sowjetischen Aktiengesellschaften (ZVOBl. I S. 491)

Anordnung

zur Bekämpfung der Fliegen im Jahre 1962.

Vom 15. Mai 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Vermeidung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten ist im Jahre 1962 ab sofort in allen Städten und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik verstärkt eine laufende Fliegenbekämpfung bis zur weitgehenden Tilgung der Fliegen durchzuführen. Dabei sind alle Bürger für die Aktion zu gewinnen und ihre Initiative ist unter Ausnutzung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Sichtwerbung, Aufklärungsvorträgen usw. zu wecken.

(2) Alle Leiter von Betrieben und Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften, Eigentümer, Besitzer oder Rechtsträger von Grundstücken oder deren Beauftragte sind verpflichtet, in ihren Grundstücken und Betrieben einschließlich der öffentlichen Verkehrsmittel, in Wohn- und Wirtschaftsräumen verstärkt für die Tilgung von Fliegen zu sorgen oder sie durch einen Schädlingsbekämpferbetrieb durchführen zu lassen.

(3) In Wohnungen, bei deren Bewohnern Durchfallerkrankungen auftreten, ist neben den Desinfektionsmaßnahmen eine Fliegenbekämpfung durch die Inhaber durchzuführen.

§ 2

Die Bekämpfungsmaßnahmen mit mechanischen und chemischen Mitteln müssen die Vernichtung der Fliegen und deren Brut sowie die Beseitigung der Brutplätze zum Ziele haben.

§ 3

(1) Über die Verpflichtung jedes einzelnen Bürgers zur Fliegenbekämpfung hinaus sind in den nachstehend aufgeführten Grundstücken bzw. Objekten die Schädlingsbekämpfer mit Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen:

- a) Lebensmittelherstellungs-, Be- und Verarbeitungsbetriebe und Gemeinschaftsküchen,
- b) Gaststätten und Hotels,
- c) Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Kinderferienlager,
- d) landwirtschaftliche Betriebe,
- e) Tierkörperverwertungsanstalten.

(2) Die Kreisärzte setzen die Schädlingsbekämpfer so ein, daß die Objekte gemeinde- oder stadtbezirksweise unter Berücksichtigung der Schwerpunkte jeweils in einem Zug bearbeitet werden.

§ 4

In den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind nach Möglichkeit geeignete Desinfektoren mit der Durchführung dieser Arbeiten zu beauftragen.

§ 5

Für die Fliegenbekämpfung sind die in der Anlage enthaltenen Hinweise zu beachten.

§ 6

Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Hygiene-Inspektion, haben die Durchführung dieser Anordnung anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Mai 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sehrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Bekämpfungsmittel

Für die Anwendung der Mittel zur Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge — Anordnung Nr. 1 vom 5. Januar 1962 über das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. II S. 44) — werden folgende Hinweise gegeben:

1. Für Wohngrundstücke und kleinere Arbeitsstätten wird empfohlen:
Flibol-Automat,
Delicia-Aerosol-Druckzerstäuber neu „tipp-fix“,
Flibol-Sprüh,
Delicia-Deltax,
Flibol-Fliegenkugeln bzw. Fliegenteller,
Delicia-Fliegenteller,
Delicia-Ködersirup.
2. Bei Abortanlagen sind die Räume mit einem Sprühmittel und die Trockenabortgruben mit Flibol-Lo-cutex zu behandeln.
3. Die Mülltonnen werden am geeignetsten von innen, einschließlich Deckel, in 2- bis 3tägigen Abständen mit Flibol-Puder eingestäubt.
4. Für Lebensmittelproduktionsbetriebe, Gaststätten, Hotels, Gemeinschaftsküchen, Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern, Kinderferienlager und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ist Delicia-Py-Aerosol gegebenenfalls Flibol-E zu empfehlen, soweit eine Berührung des Präparats mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls können Flibol-Fliegenbänder verwendet werden.
5. In Kinderferienlagern sind Bekämpfungen in 10-tägigen Abständen durchzuführen und dabei vorwiegend Küchen, Wasch- und Duschräume, Abortanlagen und Mülltonnen sowie deren unmittelbare Umgebung zu behandeln.
6. In Schlachthöfen ist der Larvenbekämpfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu wird am geeignetsten Flibol unverdünnt 5 ml/m² oder Flibol-E 3, 3 % 100 ml Aufwandmenge in Anwendung gebracht. Eine Kontrolle nach 8 Tagen und evtl. Wiederholung ist erforderlich. Die Bekämpfung der Fliegen innerhalb der Schlachthofräume erfolgt am besten mit Fliegenbändern.
7. In den landwirtschaftlichen Betrieben ist für die Bekämpfung der Fliegen in den Ställen, Futtermöhlen und in der Milchammer Flibol-E oder Flibol-Fliegenband geeignet.

Feinlichste Sauberhaltung der vorgenannten Räume und fachgerechtes Abpacken bzw. Kompostieren des Dunges ist eine wesentliche Vorbedingung zur Beseitigung der Fliegenplage.

8. Die Müllablageplätze sind laufend zu planieren und festzuwalzen. Hier ist zu empfehlen, 3 bis 4 g Wofatox-Staub je m² mit einem Stäubegerät (S 612) anzubringen. Je nach Bedarf muß bei Vorhandensein von Fliegen eine chemische Bekämpfung mit Sprühmitteln durch einen Schädlingsbekämpfer durchgeführt werden.

II.

Besondere Hinweise

1. In Bezirken, in denen eine Resistenz der Fliegen gegen DDT- und HCH-Präparate vorhanden ist, sind Präparate auf Phosphorsäureester- oder Pyrethrumbasis zu verwenden.
Auskunft darüber erteilen die Hygiene-Inspektionen oder Schädlingsbekämpfer.
2. Fliegen dürfen keinen Zutritt zu menschlichen Fäkalien und zu Lebensmitteln haben, ihre Brutmöglichkeiten sind zu beseitigen. Dichte Abdeckung und rechtzeitige Leerung der Fäkalien- und Jauchegruben sowie die richtige Lagerung bzw. Kompostierung des Dunges und die schnelle Müll- und Abfallbeseitigung sind sicherzustellen.
3. Es ist zu gewährleisten, daß die Fenster der Infektionsstationen, Lebensmittelbetriebe, Küchen, Vorrats- und Lagerräume sowie der Toiletten, soweit sie geöffnet werden, vorschriftsmäßig mit Gaze versehen sind. In den Verkaufsstellen müssen die offenen Lebensmittel mit fliegendichten Glocken oder dergleichen abgedeckt sein.
4. Die Schädlingsbekämpfer haben während der Durchführung der angeordneten Bekämpfung bzw. Kontrolle eine individuelle Aufklärung der Grundstückseigentümer bzw. Betriebsleiter vorzunehmen und darüber die Hygiene-Inspektion des Kreises zu informieren.
5. Die Schädlingsbekämpfer haben besondere Umstände, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit feststellen, der Hygiene-Inspektion des Kreises mitzuteilen.

Anordnung Nr. 3*

**über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspiel-
direktionen und die Umbildung der Zentrale der
Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.**

— Vermittlung von Künstlern —

Vom 14. Mai 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1960 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I S. 127) wird zur Tätigkeit der VEB Konzert- und Gastspieldirektion und zur Koordinierung der Veranstaltungstätigkeit folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vermittlung von Künstlern, die haupt- oder nebenberuflich in Veranstaltungen kulturpolitischer und künstlerischer Art — auch nicht öffentlichen — gegen Honorar auftreten, hat über den VEB Konzert- und Gastspieldirektion nach den genehmigten Gebührensätzen zu erfolgen.

(2) Veranstaltungen und Vermittlungen im Sinne des Abs. 1 betreffen insbesondere: Tanz- und Schauorche-

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 35 S. 309)

ster mit Programmcharakter, Gesangs- und Instrumentalgruppen, Einzeldarbietungen aller Art, Reisebühnen und andere Ensembles.

§ 2

(1) Veranstaltungen und Darbietungen des künstlerischen Volksschaffens, Tanzveranstaltungen und Darbietungen von Unterhaltungsmusik sind von der Verpflichtung nach § 1 ausgenommen. Ihre Vermittlung kann aber nach Vereinbarung über den VEB Konzert- und Gastspieldirektion erfolgen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach § 1 sind auch Einsätze von Künstlern und Musikern, die an den Theatern und Orchestern des Bezirkes hauptsächlich angestellt sind. Ihre Einsätze dürfen nur im Einvernehmen mit den künstlerischen Betriebsbüros der Theater oder Orchester erfolgen. Dies gilt auch entsprechend für Einsätze des Lehrkörpers und der Studierenden der künstlerischen Hoch- und Fachschulen.

(3) Öffentliche Veranstaltungen und Gastspiele der staatlichen Ensembles, des Staatlichen Rundfunkkomitees einschließlich des Deutschen Fernsehfunks und der DEFA-Studios sind mit dem zuständigen VEB Konzert- und Gastspieldirektion abzustimmen.

(4) Der VEB Konzert- und Gastspieldirektion ist berechtigt, in Ausnahmefällen Künstler und Ensembles zu ermächtigen, Veranstaltungen in ihrem Bezirksbereich selbst abzuschließen.

§ 3

(1) Der VEB Konzert- und Gastspieldirektion wird verpflichtet, ständig alle Veranstalter im Sinne des § 1 über sämtliche Programmöglichkeiten, die der VEB Konzert- und Gastspieldirektion vermitteln kann, zu unterrichten und die Veranstalter zur Durchführung von Veranstaltungen zu beraten.

(2) Besondere Hilfe und Unterstützung soll der VEB Konzert- und Gastspieldirektion den Klubs in Stadt und Land zur Gestaltung künstlerisch und kulturell wertvoller Programme gewähren.

§ 4

Die Vermittlung und der Abschluß von Einsätzen und Programmen von Künstlern oder Künstlergruppen durch private Vermittler (Manager, Geschäftsführer) ist untersagt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anordnung über Exquisit-Verkaufsstellen (Industriewaren).

Vom 15. Mai 1962

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sind Luxus- und ausgewählte Spitzenerzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung (Exquisit-Erzeugnisse), die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen, ausschließlich in vom Minister für Handel und Versorgung gesondert zu bestätigenden Einzelhandels-Verkaufsstellen (Exquisit-Verkaufsstellen) zum Angebot zu bringen. Die Exquisit-Verkaufsstellen sind in erster Linie in den Bezirkshauptstädten einzurichten.

§ 1

Stellung und Aufgaben

(1) Die Exquisit-Verkaufsstellen sind Verkaufsstellen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe.

(2) Die Exquisit-Verkaufsstellen werden unmittelbar vom Direktor des Handelsbetriebes angeleitet und kontrolliert. Sie gehören keinem der bestehenden Handelsbereiche an.

(3) Der Verkaufsstellenleiter organisiert die Handelstätigkeit in der Verkaufsstelle zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit besonders festzulegenden repräsentativen Waren bei gleichzeitiger Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben. Für die Lösung der an die Exquisit-Verkaufsstellen gestellten besonderen Aufgaben sind die erforderlichen Mehraufwendungen zu planen. Zur Verbesserung der Ergebnisse der Exquisit-Verkaufsstellen entfällt die Abführung der auf den Umsatz der Exquisit-Verkaufsstellen entfallenden Handelsabgabe.

(4) Der Verkaufsstellenleiter ist für die Sicherung des planmäßigen Warenfonds in voller Höhe verantwortlich. Er hat:

- den Warenfonds der Exquisit-Verkaufsstellen vertraglich zu binden und auf vertragsgerechte Auslieferung einzuwirken;
- unmittelbar auf die Produktion einzuwirken, damit alle örtlichen Reserven auch zur Herstellung von Exquisit-Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung ausgeschöpft werden;
- mit Produktionsbetrieben solche vertraglichen Beziehungen herzustellen, die die kurzfristige Erledigung individueller Bedarfswünsche, wie Einzelanfertigung bestimmter Modelle, gewährleisten;
- zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Sortimente geeignete örtliche Werkstätten, Produktionsgenossenschaften des Schneiderhandwerks und andere zu nutzen. Die Zentralen Warenkontore sichern die hierfür notwendigen Grundmaterialien.

(5) Im übrigen gelten die in der Ordnung über die Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Handels — HO-Kreisbetriebe* — und die in der Ordnung über die Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels** festgelegten Bestimmungen.

§ 2

Sortiment

(1) Die Exquisit-Verkaufsstellen für die Dame sollen das Grundsortiment Damenoberbekleidung einschließlich Lederbekleidung, Pelze, Obertrikotagen und als Beisortiment Hüte, Handschuhe, Schirme, Tücher, Schuhe, Lederwaren und Modeschmuck führen.

(2) Die Exquisit-Verkaufsstellen für den Herrn sollen das Sortiment Obertrikotagen, Untertrikotagen, konfektionierte Leihwäsche, Strümpfe, Schuhe, Lederwaren und besondere Konfektionserzeugnisse führen.

(3) Sortimentstypisch ist der Verkauf der in Kleinserien oder Einzelanfertigung hergestellten Artikel.

(4) Die Exquisit-Verkaufsstellen dürfen außer Exquisit-Erzeugnissen zur Ergänzung des Sortiments auch andere Waren führen.

(5) In den Exquisit-Verkaufsstellen kommen grundsätzlich nur Erzeugnisse der I. Wahl zum Angebot.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 2/60

** Beschlüsse, Anweisungen, Informationen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften Nr. 10/60

§ 3

Sicherung der Warenfonds

(1) Durch die Exquisit-Verkaufsstellen sind Bedarfsermittlungen zu erarbeiten. Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben die Bedarfsermittlungen nach Abstimmung und Bestätigung den Zentralen Warenkontoren zur Sicherung der Warenfonds.

(2) Unter der Leitung des Ministeriums für Handel und Versorgung wird ein zentrales Fachkollektiv zur wirksamen Einflußnahme auf die Produktion gebildet. Für die Aufgaben und Arbeitsweise gilt die Ordnung über die Fachkollektive — Anlage 3 zur Anordnung vom 15. Oktober 1960 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion — (GBl. II S. 427). Mitglieder des zentralen Fachkollektivs sind Mitarbeiter vom Ministerium für Handel und Versorgung, von Exquisit-Verkaufsstellen, von Zentralen Warenkontoren und vom Deutschen Modeinstitut. Sie werden auf Vorschlag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen.

(3) Die Exquisit-Verkaufsstellenleiter sind berechtigt, die von den festgelegten Produktionsbetrieben hergestellten Exquisit-Erzeugnisse direkt einzukaufen sowie die Produktionskapazitäten nach Abstimmung mit den Zentralen Warenkontoren in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Exquisit-Verkaufsstellenleiter sind berechtigt, ihre Dispositionen vorrangig vor allen übrigen Handelsbetrieben zu treffen. Dies gilt nicht nur für Exquisit-Erzeugnisse, sondern auch für das übrige gehandelte Sortiment.

(5) Aus den zur Verfügung stehenden Importen ist der Bedarf für Exquisit-Verkaufsstellen vorrangig abzudecken. Dies gilt für alle Sortimente, die in den Exquisit-Verkaufsstellen gehandelt werden.

(6) Die Zentralen Warenkontore sind für die Organisation und Durchführung der Kaufhandlungen, für die Auswahl der Produktionsbetriebe und den zweckentsprechenden Einsatz der Grundmaterialien verantwortlich. Die notwendigen Warenmengen sind aus dem Warenfonds für die Bevölkerung bereitzustellen.

(7) Die Hauptdirektoren der Zentralen Warenkontore sind verpflichtet, den Leitern der Exquisit-Verkaufsstellen bei der Sicherung der Warenbereitstellung Unterstützung zu geben.

§ 4

Planung und Abrechnung

(1) Für die Planung und Abrechnung der Exquisit-Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Bestimmungen und die in den Erläuterungen zur Buchführung des volkseigenen Einzelhandels festgelegten Grundsätze.* Einzelheiten über die Planung und Abrechnung der Exquisit-Verkaufsstellen im volkseigenen Einzelhandel werden gesondert geregelt.

(2) Für die Planung und Abrechnung der von den Konsumgenossenschaften geführten Exquisit-Verkaufsstellen gelten die entsprechenden Anweisungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

* Lose Blattsammlung, erschienen im Verlag „Die Wirtschaft“.

§ 5

Preisbildung und Preisauszeichnung

(1) Für die Preisbildung bei Exquisit-Erzeugnissen gilt die Preisanordnung Nr. 1964 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 149). Für das übrige in Exquisit-Verkaufsstellen gehandelte Sortiment gelten die allgemeinen preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dekorationsware ist ohne sichtbare Preisauszeichnung auszulegen. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Preisanordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220) findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Entsprechen Exquisit-Erzeugnisse nicht mehr den Bedingungen des Exquisitsortiments und sind sie auch nach einer überbezirklichen Disposition nicht mehr absatzfähig, können sie nur mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Versorgung, Bereich Preise, im Preis verändert werden und sind dann in das normale Handelsnetz umzulagern.

§ 6

Arbeitskräfte

(1) Die Aufgaben der Exquisit-Verkaufsstellen erfordern den Einsatz besonders qualifizierter Mitarbeiter des sozialistischen Einzelhandels.

(2) Der besonderen Aufgabenstellung der Exquisit-Verkaufsstellen ist bei der Festlegung der Anzahl der Verkaufskräfte im Rahmen der staatlichen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(3) Für die Mitarbeiter in den Exquisit-Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels sind die Lohnbedingungen einschließlich Prämienregelungen entsprechend dem Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen des sozialistischen Binnenhandels in der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. April 1959 sowie den dazu ergangenen Nachträgen geregelt. Die Festlegung der Prämiensätze erfolgt durch die Direktoren der Handelsbetriebe. Dabei ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Exquisit-Verkaufsstellen zu beachten. Durch das Ministerium für Handel und Versorgung ergeht dazu eine besondere Anwendungsrichtlinie.

§ 7

Materiell-technische Basis

(1) Die Exquisit-Verkaufsstellen sind entsprechend ihrer Bedeutung in den räumlichen Gestaltungen, Ausrüstung und Außenfassade repräsentativ zu gestalten und müssen in ihrer Handelstechnik dem neuesten Stand der Entwicklung angepaßt werden.

(2) Die Exquisit-Verkaufsstellen müssen über eine Verkaufsraumfläche und Lagerfläche verfügen, die gewährleistet, daß das vielseitige Sortiment ordnungsgemäß untergebracht und fachgerecht mit einer hohen Verkaufskultur angeboten wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/39, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 11. Juni 1962	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung)	355
24. 5. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	357
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	358

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Besoldung der
Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der
Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung).**

Vom 24. Mai 1962

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBL II S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Grundwehrdienst

Zu §§ 3 bis 6 der Verordnung:

§ 1

(1) Bestand vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine Versicherungspflicht, weil noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, z. B. ehemalige Oberschüler, die unmittelbar nach Beendigung der Oberschule zum Grundwehrdienst einberufen wurden, so besteht für die anspruchsberechtigten Familienangehörigen während der Zeit des Grundwehrdienstes Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Verstirbt ein Wehrpflichtiger während der Zeit des Grundwehrdienstes, werden von den Dienststellen der Nationalen Volksarmee Überführungs- und Bestattungskosten gewährt. Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung besteht nicht.

(3) Verstirbt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eines zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung.

§ 2

(1) Bei Einberufung eines Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst ist das Ende der Tätigkeit, der beitragspflichtige Verdienst bzw. das beitragspflichtige Einkommen wie bei Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Beginn des Grundwehrdienstes in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in den Versicherungsausweis einzutragen.

(2) Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes ist die Beendigung des Grundwehrdienstes und die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in den Versicherungsausweis einzutragen.

(3) Die Eintragung erfolgt bei

- Arbeitern und Angestellten durch die Betriebe,
- Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. die Kollegien der Rechtsanwälte,
- den übrigen Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt durch die Abteilungen Finanzen der zuständigen Räte der Kreise bzw. Stadtkreise,
- Wehrpflichtigen, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat aktiven Wehrdienst leisten, durch die Dienststellen der Nationalen Volksarmee.

§ 3

(1) Die Zeit des Grundwehrdienstes zählt für die Rentenberechnung der Sozialversicherung als Versicherungszeit.

(2) Für Werkstätige, die unmittelbar vor der Einberufung zum Grundwehrdienst in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigt waren bzw. die unmittelbar nach der

Entlassung aus dem Grundwehrdienst eine Tätigkeit in einem bergbaulichen Betrieb aufgenommen haben, zählt die Zeit des Grundwehrdienstes für die Rentenberechnung als Beschäftigungszeit im bergbaulichen Betrieb.

(3) Als Verdienst bzw. Einkommen ist zum Zwecke der Rentenberechnung (mit Ausnahme für Unfallrentenberechnung) für die Zeit des Grundwehrdienstes der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst bzw. das beitragspflichtige Einkommen, berechnet nach dem letzten Kalenderjahr vor der Einberufung, zugrunde zu legen.

(4) Wurden vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine beitragspflichtigen Einkünfte erzielt, so ist für die Rentenberechnung (mit Ausnahme für die Unfallrentenberechnung) der doppelte Wehrsold entsprechend dem erreichten Dienstgrad bei der Beendigung des Grundwehrdienstes zugrunde zu legen. Die gleiche Regelung gilt sinngemäß, wenn der Verdienst bzw. das Einkommen vor der Einberufung zum Grundwehrdienst niedriger als der doppelte Wehrsold war.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Krankengeld, Haus- und Taschengeld sowie Lohnausgleich werden für Arbeiter und Angestellte von dem Arbeitstag an gezahlt, der auf den Entlassungstag folgt.

(2) Krankengeld, Haus- und Taschengeld für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versicherten Bürger, die vor ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst Anspruch auf diese Leistungen hatten, werden nach den für die jeweiligen Versicherten geltenden gesetzlichen Bestimmungen frühestens von dem Kalendertag an gezahlt, der auf den Entlassungstag folgt.

(3) Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld besteht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreise auch dann, wenn die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingetreten ist und innerhalb dieser Zeit noch keine Tätigkeit wieder aufgenommen wurde.

§ 5

(1) Krankengeld, Haus- und Taschengeld für Arbeiter und Angestellte werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II S. 533) berechnet.

(2) Sind Lohnveränderungen gemäß § 40 der SVO während der Dauer des Grundwehrdienstes wirksam geworden, so ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen.

(3) Der Lohnausgleich wird nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551) nach dem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung berechnet.

(4) Haben sich zum Zeitpunkt der Beendigung des Grundwehrdienstes Veränderungen in der Lohnsteuerklasse, der Steuerermäßigung oder steuerfreier Beträge gegenüber dem Monat vor der Einberufung ergeben, so ist der Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjah-

res vor der Einberufung unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen. Das gleiche gilt bei der Durchführung beschlossener Lohnveränderungen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.

(5) Wehrpflichtige, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten hatten, weil noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, z. B. ehemalige Oberschüler, die unmittelbar nach Beendigung der Oberschule zum Grundwehrdienst einberufen wurden, erhalten von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn sie bei Beendigung des Grundwehrdienstes vorübergehend arbeitsunfähig krank sind, Krankengeld in Höhe des Wehrsoldes bzw. wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer Dienstbeschädigung besteht, Krankengeld in Höhe des doppelten Wehrsoldes entsprechend dem erreichten Dienstgrad bei der Entlassung. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

(1) Nehmen Arbeiter oder Angestellte nach Beendigung des Grundwehrdienstes ihre Arbeit wieder auf, so ist bei einer Ausgleichszahlung der Durchschnittsverdienst nach dem von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zur Ausgleichszahlung abgerechneten Arbeitsverdienst zu berechnen. Die gleiche Regelung gilt für die Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes als Grundlage für die Berechnung der kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung und die Bestimmungen der SVO.

(2) Die Regelung des Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung von kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach Beendigung des Grundwehrdienstes.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Berechnung der Unfallrenten erfolgt nach dem beitragspflichtigen Verdienst bzw. beitragspflichtigen Einkommen der letzten 12 Monate vor der Einberufung zum Grundwehrdienst. Wurde in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung das Lehrverhältnis beendet, so erfolgt die Berechnung der Unfallrente auf der Grundlage des nach Beendigung des Lehrverhältnisses erzielten beitragspflichtigen Verdienstes.

(2) Bestand vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine Versicherungspflicht, weil noch keine Tätigkeit ausgeübt wurde, z. B. bei Oberschülern, so erfolgt die Berechnung der Unfallrente auf der Grundlage des Verdienstes, den der Wehrpflichtige nach Beendigung seiner Berufsausbildung erzielen würde, höchstens jedoch nach einem monatlichen Verdienst von 600 DM.

(3) Bestand vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine Versicherungspflicht, weil die Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht unterlag, wird von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die Unfallrente nach dem Einkommen eines gleichartig Tätigen, jedoch höchstens nach einem Jahreseinkommen von 7200 DM festgesetzt.

Reservistenwehrdienst

Zu §§ 11 und 12 der Verordnung:

§ 8

Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Krankengeld, Haus- und Taschengeld der Sozialversicherung, Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung besteht. Die Leistungsansprüche für anspruchsberechtigte Familienangehörige des Wehrpflichtigen bleiben für die Dauer des Reservistenwehrdienstes erhalten.

§ 9

(1) Die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes sowie die dafür gezahlte Vergütung sind bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung und des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes nach der SVO nicht mit einzubeziehen.

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für die Berechnung von kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn in dem Berechnungszeitraum Reservistenwehrdienst geleistet wurde.

§ 10

Die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung sind für Arbeiter und Angestellte auf Grund des ungekürzten Brutto-Tariflohnes zu berechnen und abzuführen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

(1) Bei Nichtausübung des Dienstes infolge Krankheit (Dienstunfähigkeit) während des Grund- bzw. Reservistenwehrdienstes ist der während dieser Zeit gezahlte Wehrsold bzw. die nach §§ 11 und 12 der Verordnung gewährte finanzielle Versorgung nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie des nach § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlenden Lohnausgleichs anzurechnen, wenn nach der Entlassung aus dem Wehrdienst vorübergehend Arbeitsunfähigkeit besteht bzw. eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 12

(1) Während des Wehrdienstes werden die Wehrpflichtigen mit den notwendigen Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch die Nationale Volksarmee versorgt.

(2) In Ausnahmefällen erfolgt die notwendige Versorgung durch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. durch freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten des zuständigen Sozialversicherungsträgers.

§ 13

Fällt in den Berechnungszeitraum für eine Unfallrente die Zeit des Reservistenwehrdienstes, ist diese Zeit und die finanzielle Versorgung nicht in die Rentenberechnung einzubeziehen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Mewis
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Führung der Berufs-
bezeichnung „Ingenieur“.

Vom 24. Mai 1962

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. II S. 278) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

Über die Anerkennung früherer Zeugnisse und Zeugnisse anderer Staaten erläßt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen entsprechende Richtlinien. In Zweifelsfällen sind die Zeugnisse dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ kann an Ingenieure im Sinne der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung verliehen werden, die

- a) in leitenden Funktionen selbständig schöpferisch an der Entwicklung bzw. Vervollkommnung der Produktion von Erzeugnissen, an der Verbesserung der Technologie, der Organisation des Betriebes oder des jeweiligen Industriezweiges oder in der Ausbildung technischer Kader tätig sind und dabei ständig hervorragende persönliche Leistungen vollbringen und
- b) in ihrem Bereich vorbildlich die sozialistischen Leitungsmethoden durchsetzen, ihre Mitarbeiter zur Treue und Einsatzbereitschaft für unseren Arbeiter- und Bauern-Staat erziehen und ihre reichen Erfahrungen an die Jugend, insbesondere an die junge technische Intelligenz, weitergeben und
- c) eine langjährige Ingenieur-tätigkeit, davon 3 Jahre in leitender Stellung, nachweisen können und in der Regel 2 Jahre im antragstellenden Betrieb beschäftigt sind.

(2) Vor der Verleihung ist die Stellungnahme des jeweils zuständigen Vorstandes des Fachverbandes der Kammer der Technik einzuholen.

§ 3

(1) Antragsberechtigt sind die Leiter sozialistischer Betriebe, gleichgestellter Institutionen, technischer Pflanzeneinrichtungen und der Organe des Staatsapparates. Die Verleihung ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen staatlichen Organ zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine eingehende Begründung, aus der hervorgeht, daß die in den §§ 1, 2 oder 3 der Verordnung genannten

Voraussetzungen vorliegen, und die dazu notwendigen Urkunden,

- b) Gutachten durch den zuständigen Bezirksvorstand der Kammer der Technik,
- c) die Stellungnahme der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft und der Betriebssektion der Kammer der Technik.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ erfolgt für Beschäftigte

- a) der volkseigenen Betriebe und ihnen gleichgestellter Institutionen durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates,
- b) der sonstigen staatlichen und wissenschaftlich-technischen Institutionen durch den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs,
- c) der wissenschaftlich-technischen Organisationen durch das Präsidium der Kammer der Technik.

(3) Vom Leiter des nach Abs. 2 zuständigen Organs wird eine Urkunde ausgestellt, die durch den Leiter der antragstellenden Institution in würdiger Form ausgehändigt wird.

(4) Bei Arbeitsplatzwechsel oder Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit infolge Erreichung des Rentenalters bzw. Invalidität wird die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ weitergeführt.

§ 4

(1) Die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ kann aberkannt werden, wenn sich Tatsachen herausstellen, die eine Verleihung ausschließen, oder wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrenbezeichnung als unwürdig erweist. Bei Aberkennung ist die Urkunde einzuziehen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Leiter, der die Zuerkennung ausgesprochen hat (§ 3 Abs. 2), im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung, bei der der Betroffene beschäftigt ist, und dem zuständigen Vorstand des Bezirkes der Kammer der Technik.

(3) Der Betroffene hat das Recht, gehört zu werden und bei dem zuständigen übergeordneten Organ Beschwerde einzulegen.

§ 5

Die Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ wird im Organ der Zentralleitung der Kammer der Technik, „Technische Gemeinschaft“, veröffentlicht.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen

Dr. Girnus

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2061

Preisverordnung Nr. 1410/1 vom 17. Mai 1961 — Maschinen der Gummi- und Plaste-Industrie — (Warennummern 32 63 40 00, außer 32 63 45 00, 32 63 51 00, 32 63 52 00, aus 32 69 30 00)

Sonderdruck Nr. P 2076

Preisverordnung Nr. 1496/2 vom 3. November 1961 — Pressen — (Warennummern 32 16 10 00, 32 16 20 00, 32 16 30 00, 32 16 40 00, 32 16 50 00, 32 16 73 81, aus 32 19 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2090

Preisverordnung Nr. 1663/2 vom 6. April 1962 — Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen — (Warennummern 36 42 10 00, 36 42 20 00, 36 42 30 00, 36 42 40 00, 36 42 50 00, 36 42 60 00, 36 42 77 00, 36 42 78 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2091

Preisverordnung Nr. 1664/1 vom 6. April 1962 — Fernsprechvermittlungseinrichtungen, Fernleitungs- und Sondereinrichtungen und Bahnselfstanschlusanlagen sowie Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern 36 41 20 00, 36 41 30 00, 36 41 40 00, 36 48 56 00, aus 36 49 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. Juni 1962	Nr. 41
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 62	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens....	359
30. 5. 62	Anordnung über Schifferdienstbücher und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.....	359
30. 5. 62	Anordnung Nr. 2 über die An- und Abrüstung von Seeleuten	360
3. 5. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz. — Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen —	360
3. 5. 62	Anordnung Nr. 2 ^a über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei.....	361
9. 5. 62	Anordnung Nr. 2 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereianordnung)	362

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens.

Vom 30. Mai 1962

§ 1

Die Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) und die dazu ergangene

Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1955 (GBl. I S. 203),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. September 1956 (GBl. I S. 854) und

Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. April 1957 (GBl. I S. 269)

sowie die Verordnung vom 27. September 1951 über die Errichtung des Deutschen Kontors für Seefrachten (GBl. S. 877)

werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, das Führen von Schifferdienstbüchern, Bordlisten und Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung in der Binnenschifffahrt durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Mai 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Verkehrswesen

Abusch
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anordnung über Schifferdienstbücher und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Mai 1962

§ 1

(1) In der Binnenschifffahrt dürfen auf Fahrzeugen und Flößen als Besatzungsmitglieder nur Personen beschäftigt werden, die außer einem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. einem Arbeitsbuch und einem Sozialversicherungsausweis ein Schifferdienstbuch oder eine entsprechende befristete Bescheinigung über die Beantragung eines Schifferdienstbuches besitzen.

(2) Das Schifferdienstbuch gilt als Paßersatz im berufsbedingten grenzüberschreitenden Verkehr und als Fahrnachweis.

§ 2

(1) Das Schifferdienstbuch weist den Inhaber als Besatzungsmitglied eines Fahrzeuges oder Floßes der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es ist ständig

mitzuführen und gilt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Antragsformular zur Ausstellung eines Schifferdienstbuches wird ausgegeben und entgegengenommen:

- a) für Beschäftigte auf Fahrzeugen des Gütertransportes von den Betriebsstellen und Schiffahrtsstellen des VEB Deutsche Binnenreederei;
- b) für Beschäftigte auf Fahrzeugen des Personentransportes und
- c) für Beschäftigte auf Fahrzeugen der Technischen Flotte von den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg sowie vom Wasserstraßenamt Stralsund.

(3) Dem Antragsteller ist von den Stellen gemäß Abs. 2 schriftlich zu bescheinigen, daß er ein Schifferdienstbuch beantragt hat.

(4) Die Ausstellung, Ausgabe, Einbehaltung und Einziehung der Schifferdienstbücher erfolgt durch die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg und durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

(5) Die Ausgabe und die Einbehaltung des Schifferdienstbuches sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — bei Beschäftigten, die noch nicht im Besitz dieses Ausweises sind, im Arbeitsbuch — zu vermerken.

(6) Das Schifferdienstbuch ist an das zuständige Organ der Wasserstraßenverwaltung zurückzugeben, wenn der Inhaber seine Tätigkeit als Besatzungsmitglied beendet.

(7) Das Schifferdienstbuch kann vom Organ der Wasserstraßenverwaltung eingezogen und für ungültig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausstellung des Schifferdienstbuches erforderlich waren, nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Arbeitsbücher, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung bei der Ausgabe von Schifferdienstbüchern von den zuständigen Organen der Wasserstraßenverwaltung einzubehalten waren, sind auf Anforderung wieder auszuhändigen. Der Einbehaltungsvermerk im Schifferdienstbuch ist dabei zu streichen.

§ 4

Zum berufsbedingten Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist eine im Schifferdienstbuch vom Ministerium des Innern oder einer dazu ermächtigten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei eingetragene Berechtigung oder eine besondere Genehmigung dieser Organe erforderlich.

§ 5

(1) Auf Fahrzeugen und Flößen ist eine Bordliste zu führen, in die alle auf dem Fahrzeug oder Floß beschäftigten Personen, die sie begleitenden Familienangehörigen und solche Personen einzutragen sind, die länger als 48 Stunden an Bord sind.

(2) Auf Fahrzeugen und Flößen, die die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, ist eine viersprachige Bordliste zu führen.

(3) Die Ausgabe der Bordliste erfolgt durch die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg und durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Mai 1962

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung Nr. 2* über die An- und Abmusterung von Seeleuten. Vom 30. Mai 1962

Der § 1 der Anordnung vom 28. April 1960 über die An- und Abmusterung von Seeleuten (GBL I S. 356) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsätzliches

(1) Auf einem Seeschiff der Deutschen Demokratischen Republik, das die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik verläßt, dürfen als Besatzungsmitglieder nur Personen beschäftigt werden, die ein Seefahrtsbuch und einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. ein Arbeitsbuch und einen Sozialversicherungsausweis besitzen.

(2) Das Seefahrtsbuch und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungsausweis gelten als Nachweis über die berufliche und schulische Entwicklung, als Arbeitsnachweis im In- und Ausland sowie als Unterlage für Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung.

(3) Die Ausgabe und Schließung des Seefahrtsbuches ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. bei Beschäftigten, die noch nicht im Besitz dieses Ausweises sind, im Arbeitsbuch durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zu vermerken.

(4) Diese Anordnung gilt auch bei Probe- und Überführungsfahrten. Sie gilt nicht für Sportfahrzeuge.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Mai 1962

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1960 Nr. 34 S. 356)

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Fischereigesetz.

— Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen — Vom 3. Mai 1962

Auf Grund des § 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBL I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu gewährleisten, daß die Aufgaben des Deutschen Anglerverbandes (nachstehend DAV genannt) mit den Produktionsaufgaben der Binnenfischerei in Einklang gebracht werden, um eine die Produktion von Fischen und die Entwicklung des Angelsportes fördernde Zusammenarbeit der Fischer und Sportangler zu erreichen.

* 2. DB (GBL I 1960 Nr. 47 S. 477)

§ 2

(1) Die Fischereiberechtigten haben gemeinsam mit den Bezirksfachausschüssen des DAV und den Bezirksfischmeistern auf der Grundlage der Perspektivpläne der Binnenfischerei und des DAV die Anzahl der auf Produktionsgewässern auszugebenden Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheine jährlich für Fried- und Raubfischzucht festzulegen.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den im Abs. 1 Genannten nicht zustande, so trifft die endgültige Entscheidung über die Anzahl der auszugebenden Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheine der Rat des Bezirkes nach Anhören des Fischereibeirates.

(3) Für die Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen sind von den Fischereiberechtigten Gebühren zu erheben.

§ 3

(1) Die Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheine sind von den Fischereiberechtigten und den Kreisfachausschüssen des DAV zu unterzeichnen.

(2) Der Fischereiberechtigte übergibt die unterzeichneten Jahresangelberechtigungsscheine mit dem eingetragenen Gültigkeitsbereich dem zuständigen Kreisfachausschuß des DAV bis zum 15. Dezember für das kommende Jahr. Dieser verteilt sie unter seinen Mitgliedern eigenverantwortlich und rechnet die dafür erhobenen Gebühren mit dem Fischereiberechtigten bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ab.

(3) Die Ausgabe von Jahresangelberechtigungsscheinen ist nur an Mitglieder des DAV zulässig. Die Ausgabe von Wochenangelberechtigungsscheinen, die auch an andere Personen zulässig ist, darf in der Regel nur für die Zeit des Jahresurlaubes der Antragsteller erfolgen.

(4) Der Fischereiberechtigte übergibt monatlich die unterzeichneten und mit dem Gültigkeitsbereich versehenen Wochenangelberechtigungsscheine dem Vorsitzenden der zuständigen Orts- oder Betriebsgruppe des DAV. Dieser übernimmt eigenverantwortlich die Verteilung und rechnet jeweils bis zum Ende des Monats die erhobenen Gebühren mit dem Fischereiberechtigten ab.

(5) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Landwirtschaft können abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Sonderangelberechtigungsscheine ausgeben.

(6) Bei der Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen für Produktionsgewässer, die sich im Grenzgebiet befinden, sind die Bestimmungen über das Angeln in Grenzgewässern zu beachten.

§ 4

(1) Für Angelberechtigungsscheine auf Produktionsgewässern sind folgende Gebühren zu erheben:

a) Jahresangelberechtigungsscheine für Friedfisch	10 bis 15 DM
b) Jahresangelberechtigungsscheine für Raubfisch und Friedfisch	15 bis 20 DM
c) Jahresangelberechtigungsscheine für Salmoniden	20 bis 25 DM
d) Wochenangelberechtigungsscheine für Friedfisch	2 bis 4 DM
e) Wochenangelberechtigungsscheine für Raubfisch und Friedfisch	4 bis 6 DM

Bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erhobene Gebühren, die unter den genannten Gebührensätzen liegen, dürfen nicht erhöht werden.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben entsprechend der Bonität der Produktionsgewässer im Rahmen der Gebührensätze des Abs. 1 die Höhe der Gebühren festzulegen.

(3) Soweit die Nutzung des Fischereirechtes Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, dem DAV oder werktätigen Einzelfischern übertragen worden ist, sind die Einnahmen aus den Gebühren für Angelberechtigungsscheine ausschließlich zur Hege der Fische und Gewässer zu verwenden.

§ 5

(1) Produktionsgewässer, die sich vorzugsweise zur Produktion von Feinfischen eignen, können auf Antrag des Fischereiberechtigten vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu Intensivgewässern erklärt werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Erklärung eines Gewässers zum Intensivgewässer sind der DAV sowie der Bezirksfischereibeirat zu hören. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Instituts für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einzuholen.

(3) In Intensivgewässern ist die Ausübung des Angelsportes untersagt. Ausnahmen hierzu kann der Rat des Bezirkes zulassen.

(4) Wird ein Gewässer zum Intensivgewässer erklärt, bestimmt der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bezirksfachausschuß des DAV, auf welchen anderen Produktionsgewässern als Ausgleich dafür der Angelsport ausgeübt werden darf.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung Nr. 2*
über die Elektrofischerei im Bereich der
Binnenfischerei.

Vom 3. Mai 1962

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufzählung im § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 11. November 1958 über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei (GBI. I S. 344) wird wie folgt ergänzt:

„sowie den Bezirksfachausschüssen des Deutschen Anglerverbandes (DAV)“.

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 Nr. 88 S. 344)

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 11. November 1958 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Mitgliedern des DAV, denen eine abgeschlossene Berufsausbildung fehlt, kann der Befähigungsnachweis befristet für die Dauer der Tätigkeit als Gewässerwirtschaftler oder Funktionär für Gewässerversorgung erteilt werden, wenn sie entsprechend Abs. 2 einen Qualifizierungselehrgang für Elektrofischerei mit Erfolg absolviert haben.“

§ 3

Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen bei der Elektrofischerei durch Mitglieder des DAV sind die Vorsitzenden der Bezirksfachausschüsse des DAV verantwortlich. Sie haben das Recht, während ihrer Abwesenheit ihrem Stellvertreter diese Verantwortung zu übertragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert**

Anordnung Nr. 2*

**Über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei
(Küstenfischereiordnung).**

Vom 9. Mai 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Scholle (*Pleuronectes platessa* L.)
östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop : : 23 cm

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 373)

Flunder (*Pleuronectes flesus* L.)

östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop : : 22 cm*

§ 2

Ab 1. Januar 1963 gelten für Schollen und Flundern an der gesamten Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik folgende Mindestlängen:

Scholle (*Pleuronectes platessa* L.) 24 cm

Flunder (*Pleuronectes flesus* L.) 23 cm

§ 3

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die weitere Untersuchung der Ursachen von Fischsterben ist die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Fischerei, zuständig.“

§ 4

Der § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben der Ordnungsstrafe können die bei der Ordnungstraftat benutzten Fanggeräte eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentum des Bestraften sind oder nicht. Desgleichen kann neben der Ordnungsstrafe der durch die Ordnungstraftat erzielte Fangtertrag eingezogen werden.“

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1962 in Kraft.

(2) § 1 dieser Anordnung tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 16. Juni 1962	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 62	Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission	363
17. 5. 62	Verordnung über das Statut des Amtes für Jugendfragen	367
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	369

Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission. Vom 24. Mai 1962

Für den Sieg des Sozialismus und für den Kampf um die Sicherung des Friedens und die Zukunft Deutschlands ist die Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik die zentrale Aufgabe.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, sind Militarismus und Monopolkapital mit der Wurzel ausgerottet.

In der sozialistischen Wirtschaft wurden die Fesseln zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beseitigt, Wissenschaft und Technik können als Produktivkraft der Gesellschaft voll wirksam werden.

Die Arbeit des werktätigen Volkes dient der Stärkung der ökonomischen Basis seines Staates und der ständigen Hebung des Volkswohlstandes.

Die Durchsetzung und volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus hat jetzt die größte Bedeutung.

Durch die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft auf der Grundlage der ständigen Mehrung des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln wird die weitere schnelle Erhöhung der Leistungsfähigkeit aller Zweige der Volkswirtschaft gewährleistet.

Die Hauptaufgabe der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft ist daher die ständige Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte und die schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität unter voller Ausnutzung der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik.

I. Rechtliche Stellung der Staatlichen Plankommission

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Perspektivplanung und die Jahresplanung der Volkswirtschaft. Sie arbeitet nach den Weisungen des Ministerrates Vorschläge zur Lösung ökonomischer Grundfragen aus.

(2) Die Staatliche Plankommission wird vom Vorsitzenden nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission und die Anleitung der ihr unterstellten Einrichtungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Die Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 2

Die Staatliche Plankommission führt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die Planung und die proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft verantwortlich. Sie koordiniert in den Hauptpositionen der Perspektiv- und Jahrespläne die Entwicklung aller Bereiche in Wirtschaft und Kultur sowie die wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben und Schwerpunktprogramme.

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet die Vorschläge zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Organisation und Methodik der sozialistischen Planung der Volkswirtschaft aus und legt sie sowie die Terminpläne zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Auf dieser Grundlage legt die Staatliche Plankommission die detaillierten methodischen Richtlinien einschließlich der Nomenklatur fest.

(3) Die Staatliche Plankommission hat alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung der Volkswirtschaft mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den Räten der Bezirke zu beraten und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 4

(1) Die entscheidende Bedeutung von Forschung und Technik für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit für die gesellschaftliche Entwicklung verlangt ein hohes Niveau der wissenschaftlich-technischen Arbeit und ihrer Planung und Organisation. Insbesondere durch die Koordinierung von Forschung und Technik und den konzentrierten Einsatz ihrer Kapazitäten auf Schwerpunkte ist das für die volkswirtschaftliche Entwicklung notwendige hohe Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern.

(2) Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 61) ist der koordinierte und konzentrierte Einsatz aller naturwissenschaftlich-technischen Kräfte unter der Leitung der Staatlichen Plankommission in engster Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und mit anderen Organen des Staatsapparates zu sichern und die Tätigkeit des Forschungsrates mit den Aufgaben der staatlichen Leitung unmittelbar zu verbinden.

§ 5

Die Staatliche Plankommission arbeitet für die Perspektiv- und Jahrespläne Vorschläge zur Gestaltung der Volkswirtschaft, Direktiven für die Hauptrichtungen der technischen Entwicklung und des Produktionsprofils unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik und unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus aus und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor. Zur raschen Entfaltung der Wirtschaft sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber allen imperialistischen Störversuchen fördert und vertieft sie die enge Gemeinschaft der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit der Wirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, entwickelt und festigt sie die wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit mit allen Ländern des sozialistischen Weltsystems.

§ 6

Die Staatliche Plankommission hat die komplex-territoriale Planung weiterzuentwickeln. Sie führt die Planung nach Zweigen, Verantwortungsbereichen und Bezirken durch. Dabei ist von der Verantwortung der zentralen Organe des Staatsapparates und der Räte der Bezirke für die Planung ihres Verantwortungsbereiches

und besonders von den erweiterten Rechten und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht auszugehen. Sie sichert bei der Planung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben die komplexe Entwicklung der Wirtschaft in den Bezirken.

§ 7

Die Staatliche Plankommission hat ständig die wissenschaftliche Begründung der langfristigen Pläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu vervollkommen, die Kontinuität der Planung sicherzustellen und das System der sozialistischen Planung weiterzuentwickeln. Sie hat auf der Grundlage der Perspektivpläne die Hauptkennziffern der Jahresvolkswirtschaftspläne auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen. Dabei muß die Perspektivplanung ständig dem neuesten Stand der Entwicklung angepaßt werden.

§ 8

Die Hauptaufgabe der Staatlichen Plankommission besteht in der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung grundsätzlicher perspektivischer Probleme der Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei sind die Aufgaben für die ökonomische und technische Entwicklung so auszuarbeiten, daß sie die maximale Entfaltung der Produktivkräfte, besonders auf dem Wege der Rationalisierung, der Elektrifizierung, der Mechanisierung, der Automatisierung und der Chemisierung der Produktion gewährleisten und bei den Investitionen einen hohen ökonomischen Nutzen sichern. Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit sind alle Voraussetzungen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus zu schaffen.

§ 9

Die Staatliche Plankommission hat den Außenhandel nach Ländern, Zweigen und Erzeugnisgruppen zu planen und eine hohe Rentabilität des Außenhandels zu erstreben. Sie hat die Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik und die Zahlungsbilanz mit den sozialistischen und wichtigen kapitalistischen Ländern auszuarbeiten.

§ 10

(1) Zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der materiell-technischen Versorgung der Wirtschaft, der Versorgung der Bevölkerung sowie der Einheit zwischen materieller und finanzieller Planung arbeitet die Staatliche Plankommission die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Bilanzen aus und legt sie dem Ministerrat vor.

(2) Entsprechend ihrer Verantwortung für die Planung und proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, des Binnenhandels, der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens und für die Planung und Bilanzierung des Außenhandels arbeitet die Staatliche Plankommission Materialbilanzen im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes aus und legt sie mit dem Entwurf des Volkswirtschaftsplanes dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

(3) Die Staatliche Plankommission legt nach Prüfung des Materialbedarfes auf der Grundlage der Materialbilanzen die Fonds für die Materialversorgung der In-

dustrie, der Bauwirtschaft, des Verkehrs und der anderen Bedarfsträger im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes fest. Sie legt an Hand der Materialbilanzen die Importe und Exporte sowie die Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung fest und gewährleistet die Übereinstimmung der Materialbilanzen mit dem Plan des Außenhandels und dem Plan der Warenbereitstellung. Die in den Bilanzen festgelegten Fonds werden im Rahmen der Staatsplannomenklatur als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 11

(1) Die Staatliche Plankommission plant und koordiniert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die internationale wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, die internationale Arbeitsteilung mit den sozialistischen Ländern weiterzuentwickeln und die weitere Spezialisierung und Standardisierung zu erreichen. Sie gewährleistet, daß durch die internationale Zusammenarbeit die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beschleunigt, eine schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität und ein hoher ökonomischer Nutzen erzielt wird.

(2) Die Staatliche Plankommission koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse und Kommissionen auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie gewährleistet dabei die Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates, indem sie für das Auftreten und die Verhandlungen der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Direktiven erteilt.

(3) Die Staatliche Plankommission bereitet die Abstimmung der Volkswirtschaftspläne mit der UdSSR, mit den anderen sozialistischen Ländern sowie im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe einschließlich der dazu erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen vor. Die Abstimmungen und Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§ 12

Die Staatliche Plankommission erarbeitet für den Ministerrat Analysen, Gutachten und Vorschläge zu den wichtigsten volkswirtschaftlichen Fragen und unterbreitet ihm Empfehlungen für grundsätzliche Maßnahmen zur Durchführung der Volkswirtschaftspläne und analysiert die Plandurchführung.

III.

Leitung der Staatlichen Plankommission

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission und ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der unterstellten Organe und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern der unterstellten Einrichtungen und gegenüber den Leitern der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt.

(3) Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission stehen Stellvertreter des Vorsitzenden zur Seite.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein von ihm beauftragter Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzenden.

§ 14

(1) Unter Leitung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission besteht eine Kommission, die den Vorsitzenden in allen prinzipiellen und wichtigen Fragen berät.

(2) Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der Vorsitzende die Ergebnisse der Beratungen der Kommission. Die Entscheidungen werden durch Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Kraft gesetzt und sind für den Bereich der Staatlichen Plankommission, für die ihr unterstellten Einrichtungen und für die Leiter der Bezirksplankommissionen verbindlich.

(3) Der Kommission gehören die Stellvertreter des Vorsitzenden und weitere Mitglieder an.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission schlägt die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Kommission dem Ministerrat zur Berufung vor.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, Vertreter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates zu den Beratungen der Kommission hinzuzuziehen.

§ 15

Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission festgelegt. Auf dieser Grundlage entscheiden die Vorgenannten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches selbständig.

**Beziehungen und Abgrenzungen
zu dem Volkswirtschaftsrat, den Ministerien und zu
den anderen staatlichen Organen**

§ 16

(1) Die Staatliche Plankommission hat bei der Jahres- und Perspektivplanung ständig mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, den Ministerien, den anderen zentralen Organen des Staatsapparates, den Räten der Bezirke, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und anderen Institutionen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Staatliche Plankommission hat die Beschlüsse und Hinweise der gewählten Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu beachten.

§ 17

Die Staatliche Plankommission überprüft im Auftrage des Ministerrates die von den zentralen Organen des Staatsapparates und von den Räten der Bezirke auf der Grundlage der Perspektivpläne und der Direktiven für die Volkswirtschaftspläne ausgearbeiteten Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne einschließlich der Materialbedarfspläne, koordiniert diese, arbeitet einen einheitlichen Entwurf des Volkswirtschaftsplanes aus und legt diesen dem Ministerrat vor.

§ 18

(1) Bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne arbeitet die Staatliche Plankommission eng mit dem Forschungsrat zusammen. Sie prüft und berücksichtigt die Anregungen des Forschungsrates bei ihren Entscheidungen. Sie legt konkrete Maßnahmen zu ihrer Anwendung und Verwirklichung fest. Die Staatliche Plankommission stellt dem Forschungsrat entsprechende Aufgaben und fordert Stellungnahmen und Gutachten an.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Zielstellung und der Vorschläge des Forschungsrates arbeitet die Staatliche Plankommission die Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung sowie die wichtigsten Aufgaben für die Tätigkeit des Forschungsrates aus und legt sie dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

§ 19

(1) Bei der Planung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen arbeitet die Staatliche Plankommission eng mit dem Volkswirtschaftsrat zusammen.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Volkswirtschaftsrat die vom Ministerrat für die Entwicklung der Volkswirtschaft bestätigte Direktive für die Entwicklung der Industrie sowie für das Handwerk und die Dienstleistungen unter Ausweis der wichtigsten Investitionen und der entscheidenden technischen und ökonomischen Kennziffern.

(3) Für die örtliche Industrie, das Handwerk und die Dienstleistungen arbeitet die Staatliche Plankommission nach Konsultation mit dem Volkswirtschaftsrat und den Räten der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, ihren Stellvertretern bzw. mit den Fachorganen der Räte der Bezirke die Direktive unterteilt nach Bezirken aus und reicht sie dem Ministerrat zur Bestätigung ein. Die Räte der Bezirke reichen ihre Planvorschläge an die Staatliche Plankommission und auch an den Volkswirtschaftsrat ein.

(4) Bei der Ausarbeitung der Bilanzen haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates auf der Grundlage der Weisungen der beiden Vorsitzenden zusammenzuarbeiten. Die Formen und Termine für die Zusammenarbeit werden mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vereinbart und durch Weisungen der beiden Vorsitzenden festgelegt.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat mit dem Minister der Finanzen die Übereinstimmung der Organisation und Methodik der Volkswirtschaftsplanung mit der Finanz-, Haushalts- und Kreditplanung zu sichern.

§ 20

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes einschließlich der Außenhandelsbilanzen arbeiten die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen eng zusammen mit dem Ziel, den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan gleichzeitig und in gegenseitiger Abstimmung auszuarbeiten und deren Übereinstimmung zu gewährleisten. Die Stellungnahmen des Ministeriums der Finanzen zu den Entwürfen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission zu den Entwürfen der Staatshaushaltspläne werden gemeinsam mit dem Minister der Finanzen beraten.

§ 21

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Aufgaben für den Import und Export im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes sowie die notwendigen internationalen Festlegungen und legt die Richtung für die Länderplanung fest.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel arbeitet den detaillierten Außenhandelsplan nach Ländern, Erzeugnisgruppen und Verantwortungsbereichen unter Berücksichtigung der internationalen Festlegungen aus und legt den Plan der Staatlichen Plankommission vor.

(3) Die Ausarbeitung der Zahlungsbilanz durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie das Ministerium der Finanzen hat entsprechend der Ordnung über die „Aufstellung der Planzahlungsbilanz des Gesamtvalutaplanes und der übrigen Bilanzen des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ausland“ zu erfolgen.

§ 22

Die Staatliche Plankommission hat mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den Räten der Bezirke alle grundlegenden Fragen zu beraten, an Ort und Stelle operative Hilfe besonders bei der Ausarbeitung der Pläne zu geben und den Erfahrungsaustausch auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates über die Organisation und Methodik der Planung zu organisieren.

§ 23

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Bezirksplankommissionen. Die Leiter der Bezirksplankommissionen sind für ihre Tätigkeit dem Rat des Bezirkes verantwortlich und gegenüber dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission rechenschaftspflichtig.

§ 24

Die Vorschläge der zuständigen zentralen Organe für preis- und lohnpolitische Maßnahmen sowie alle übrigen Vorschläge zur Erhöhung des Kauffonds und zur Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung bedürfen vor der Einbringung in den Ministerrat der Stellungnahme des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 25

(1) Zur Durchführung der Aufgaben sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die von ihm dazu Beauftragten berechtigt, vom Volkswirtschaftsrat, von den Ministerien, von anderen zentralen Organen des Staatsapparates, von zentralgeleiteten Einrichtungen sowie von den örtlichen Organen des Staatsapparates Vorschläge, Stellungnahmen und Auskünfte zu Fragen der Entwicklung der Volkswirtschaft anzufordern sowie wichtige Probleme mit ihnen zu beraten.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. die von ihm dazu Beauftragten sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen Fachleute und Mitarbeiter zur Ausarbeitung bestimmter ökonomischer und technischer Probleme sowie der Generalperspektive hinzuzuziehen, Forschungsaufträge zu erteilen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

IV.

Die Arbeitsweise und Struktur der Staatlichen Plankommission sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr

§ 26

Die Staatliche Plankommission hat die Anwendung mathematischer Methoden in der Volkswirtschaftsplanung, im Rechnungswesen und bei der Leitung der Wirtschaft zu fördern und Maßnahmen zu treffen, daß moderne Mittel der Rechentechnik angewandt und eingeführt werden. In der Staatlichen Plankommission besteht ein Rechenzentrum, das die Beispielmethode für die Anwendung der Mathematik und Rechentechnik in der Volkswirtschaftsplanung auswertet und entwickelt.

§ 27

(1) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben eine hohe Verantwortung bei der Planung und Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie haben in ihrer Tätigkeit die Politik der Arbeiter- und Bauern-Macht konsequent zu verwirklichen und diese den Werktätigen ständig zu erläutern.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, eine strenge Disziplin und Ordnung zu wahren und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben dafür einzutreten, daß die Volkswirtschaftspläne und die zu ihrer Vorbereitung und Durchführung erlassenen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden.

§ 28

Die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission wird durch den Arbeitsplan geregelt.

§ 29

Die Struktur, der Stellenplan und die Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§ 30

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung gemäß § 13.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission sind berechtigt, die Staatliche Plankommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Sie können andere Mitarbeiter oder Personen zur Vertretung der Staatlichen Plankommission bevollmächtigen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. November 1959 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 919) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Abusch
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

**Verordnung
über das Statut des Amtes für Jugendfragen.**

Vom 17. Mai 1962

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Amt für Jugendfragen, nachstehend Amt genannt, ist ein Organ des Ministerrates.

(2) Es ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Grundsätze der staatlichen Jugendpolitik und für die Organisierung der Kontrolle ihrer Verwirklichung durch die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates.

(3) Es ist dem vom Ministerrat beauftragten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar unterstellt.

(4) Sein Sitz ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Amt arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik, besonders des Jugendgesetzes.

(2) Die Hauptaufgabe des Amtes ist es, gemeinsam mit den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates die staatliche Jugendpolitik als festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit auf der

Grundlage der Arbeitsordnung des Ministerrates und der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe durchzusetzen.

(3) Das Amt bereitet Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und Anordnungen des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates zur Durchführung der die Jugendpolitik betreffenden Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates vor.

(4) Es hat die sich aus der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse ergebenden neuen Probleme auf dem Gebiet der Jugendpolitik dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vorzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

(5) Das Amt arbeitet eng mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zusammen. Es hilft bei der Verwirklichung der Vorschläge der Freien Deutschen Jugend für die staatliche Jugendpolitik und sorgt für die Unterstützung der Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend zur ständigen Erhöhung der Rolle der Jugend im gesellschaftlichen Leben durch die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates.

(6) Es unterstützt die Initiative von Jugendkollektiven und einzelnen Jugendlichen zur Stärkung und zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der staatlichen Jugendpolitik organisiert das Amt eine wirksame Kontrolle gegenüber den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates. Ausgenommen davon sind vom Ministerrat festgelegte zentrale Organe des Staatsapparates und deren Einrichtungen.

(8) Das Amt achtet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besonders darauf, daß die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates die Jugend in die Leitung des Staates und der Wirtschaft einbeziehen, ihre schöpferischen Kräfte im Produktionsprozeß entwickeln und unterstützen, ihre systematische Qualifizierung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Volkswirtschaft sichern, die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens fördern und die sich aus den Grundsätzen der staatlichen Jugendpolitik ergebenden Probleme wissenschaftlich untersuchen und ausarbeiten.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Amt stützt sich bei der Lösung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen, Kenntnisse und Informationen des sozialistischen Jugendverbandes, der Freien Deutschen Jugend, sowie auf die Mitwirkung breiter Teile der Jugend.

(2) Das Amt studiert in der Praxis, vor allem an den Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaus, das Neue in der staatlichen Jugendarbeit, hilft bei seiner Durchsetzung und Verallgemeinerung und zieht Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der staatlichen Jugendpolitik.

(3) Das Amt fertigt Einschätzungen und Analysen auf dem Gebiet der staatlichen Jugendpolitik für die Leitungstätigkeit des Ministerrates an.

(4) Die Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs bei der Durchführung der staatlichen Jugendpolitik sind durch das Amt auszuwerten und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.

(5) Zur Organisierung einer umfassenden wirksamen Kontrolltätigkeit kann das Amt nach entsprechender Vereinbarung mit den zuständigen staatlichen Leitern zeitweilige Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, der VVB und bewährten Jugendlichen aus der Praxis bilden.

(6) Die Ergebnisse von durchgeführten Kontrollen und die sich daraus ergebenden prinzipiellen Schlußfolgerungen übermittelt das Amt zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates, damit diese entsprechende Maßnahmen einleiten können.

(7) Das Amt kann auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und nach Genehmigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates von Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, der VVB und von den Vorsitzenden der örtlichen Räte Berichte oder Informationen über bestimmte Fragen der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik anfordern.

(8) Das Amt ist berechtigt, hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze der staatlichen Jugendpolitik Vorschläge für grundsätzliche Vorlagen zu unterbreiten, die von zentralen Organen des Staatsapparates für die Behandlung im Ministerrat vorbereitet werden.

(9) Das Amt übermittelt den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates Erfahrungen, Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik.

(10) Das Amt wertet die Erfahrungen der sozialistischen Länder, besonders der Sowjetunion, auf dem Gebiet der staatlichen Jugendpolitik und hinsichtlich der Initiative der Jugend dieser Länder bei der Lösung staatlicher Aufgaben aus.

(11) Das Amt kann nach Genehmigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates mit den Referenten für Jugendfragen der Räte der Bezirke und Kreise Beratungen über die besten Erfahrungen bei der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik durchführen.

§ 4

Leitung des Amtes

(1) Das Amt wird nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Leiter informiert die zentralen Leitungen bzw. Vorstände derjenigen Massenorganisationen, die entsprechend ihrer Aufgabenstellung an der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik mitwirken, über bestimmte staatliche Maßnahmen auf diesem Gebiet.

(3) Der Leiter des Amtes wird auf Vorschlag des Zentralrats der Freien Deutschen Jugend durch den Ministerrat berufen. Er ist dem zuständigen Stellvertreter

treter des Vorsitzenden des Ministerrates für die gesamte Arbeit des Amtes verantwortlich.

(4) Der Stellvertreter des Leiters des Amtes wird auf Vorschlag des Sekretariats des Zentralrats der Freien Deutschen Jugend durch den Leiter des Amtes nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates eingestellt. Im Falle der Verhinderung des Leiters hat er die Befugnisse und Pflichten nach § 4 Absätzen 1, 2 und 3 dieses Statuts.

(5) Die Mitarbeiter des Amtes werden vom Leiter des Amtes eingestellt und entlassen.

§ 5

Struktur

(1) Das Amt gliedert sich in sachliche Arbeitsbereiche entsprechend dem vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigenden Strukturplan.

(2) Der Stellenplan und die Arbeitsordnung des Amtes sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten und zu bestätigen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 Abs. 4.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt am 17. Mai 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Statut vom 18. Mai 1955 des Amtes für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates (GBL I S. 457) und der Beschluß vom 26. Juni 1959 über die Eingliederung des Amtes für Jugendfragen in das Ministerium für Volksbildung (GBL I S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 11 vom 23. Mai 1962 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 173 vom 24. April 1962 über DDR-Standards	127
Anordnung Nr. 174 vom 30. April 1962 über DDR-Standards	133
Anordnung vom 3. Mai 1962 über die Gründung des „VE Rechenbetriebes Binnenhandel“	137

Die Ausgabe Nr. 12 vom 28. Mai 1962 enthält:

Anordnung Nr. 175 vom 7. Mai 1962 über DDR-Standards	139
--	-----

Die Ausgabe Nr. 13 vom 13. Juni 1962 enthält:

Anordnung vom 30. April 1962 über die Auflösung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit	143
Anordnung vom 15. Mai 1962 über die zeitweilige Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen für die sozialistischen Großhandelsgesellschaften	143
Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1962 über das Statut der Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik	143
Anordnung Nr. 176 vom 15. Mai 1962 über DDR-Standards	144

Bezugshinweise für Verkündungsblätter:

Nur der

Zentral-Versand Erfurt

ERFURT, Anger 37/38, Telefon 5451

liefert Einzelausgaben auf Grand schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III

Gesetzblatt - Sonderdruck

Gesetzblatt - Preissonderdruck

Zentralblatt

Ministerialblatt

Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)

Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie

Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen

Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)

Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 zum Allgemeinen Warenverzeichnis

Alphabetisches Warenverzeichnis zur 4. Auflage

Nummernschlüssel 1963

Schlüsselliste für 1962 und 1963

Verfügungen und Mitteilungen:

Bauwesen,

Handel und Versorgung,

Volksebildung,

Volkswirtschaftsrat

Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen

Verzeichnis der Bauleistungen

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,20 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 22. Juni 1962	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 62	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft	371
1. 6. 62	Beschluß über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug)	373
9. 5. 62	Preisverordnung Nr. 1989. — Neubewilligung der Kalkulationselemente für Preisbildungszwecke der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe —	380
5. 6. 62	Preisverordnung Nr. 1990. — Handelspreise für Kartoffeln —	381
15. 5. 62	Anordnung über den Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 20 —	382
28. 5. 62	Anordnung über die Fachausbildung und staatliche Anerkennung als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst	382
2. 6. 62	Anordnung Nr. 2 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres	384
17. 5. 62	Anordnung Nr. 5 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	385
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	385

Beschluß

über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Vom 30. Mai 1962

Es wird folgendes beschlossen:

I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 16. März 1950 über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln (GBl. S. 193);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. April 1950 zur Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln (GBl. S. 325);
3. Verordnung vom 8. Juni 1950 über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1950 (GBl. S. 485);
4. Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten (GBl. S. 501);
5. Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 zur Verordnung über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten (GBl. S. 601);

6. Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51 (GBl. S. 662);
7. Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1950 zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51 (GBl. S. 713);
8. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51 (GBl. S. 152);
9. Verordnung vom 13. Juli 1950 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951 (GBl. S. 663);
10. Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast (GBl. S. 679);
11. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast (GBl. S. 723);
12. Verordnung vom 21. September 1950 über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues (GBl. S. 1005);
13. Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1951 zur Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues (GBl. S. 83);

14. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197);
15. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1235);
16. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1237);
17. Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1240);
18. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1951 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 641);
19. Sechste Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1951 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 655);
20. Siebente Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 800);
21. Verordnung vom 17. Januar 1952 über den Vertragsabschluß zwischen Maschinenausleihstationen und Bauern für das Jahr 1952 — Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen — (GBl. S. 39);
22. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209);
23. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1950 zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1210);
24. Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 182);
25. Verordnung vom 10. Mai 1951 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952 (GBl. S. 421);
26. Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 in der Fassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1088);
27. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1951 zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633, Ber. S. 920);
28. Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. September 1951 zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 874);
29. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Entwicklung der Agrartechnik (GBl. S. 691);
30. Verordnung vom 6. Dezember 1951 über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBl. S. 1148);
31. Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1952 zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBl. S. 145);
32. Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. März 1952 zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBl. S. 278);
33. Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindgarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296);
34. Verordnung vom 17. April 1952 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 (GBl. S. 315);
35. Bekanntmachung vom 30. Mai 1952 des Beschlusses über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952 (GBl. S. 456);
36. Beschluß vom 29. Dezember 1952 zur Mehrung der Bodenfruchtbarkeit und Steigerung der Erträge in der Feld- und der Viehwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 2);
37. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die verstärkte Mechanisierung der Landwirtschaft und Verbesserung der Arbeit der MTS bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 3);
38. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 11);
39. Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 (GBl. S. 69);
40. Verordnung vom 2. Februar 1953 über den Plan der Viehbestände 1953 (GBl. S. 249);
41. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. April 1953 zur Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953 (GBl. S. 527);
42. Verordnung vom 5. März 1953 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953 (GBl. S. 411);
43. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. März 1953 zur Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953 (GBl. S. 414);
44. Bekanntmachung vom 18. Mai 1953 der Direktive über die Einbringung der Ernte und die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 737);
45. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1953 zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen (GBl. S. 1009);
46. Bekanntmachung vom 14. Januar 1954 der Direktive über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 (GBl. S. 77);
47. Bekanntmachung vom 20. Mai 1954 der Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1954 (GBl. S. 537);
48. Verordnung vom 16. September 1954 zur Durchführung der sorgfältigen und termingemäßen Herbstbestellung und Bergung der Hackfruchternte (GBl. S. 799);
49. Beschluß vom 19. Januar 1956 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten (GBl. I S. 85);
50. Verordnung vom 6. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 739);

51. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. September 1956 zur Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 740);
52. Beschluß vom 14. Dezember 1956 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion und über das Ablieferungssoli 1957 (Auszug) (GBl. I 1957 S. 37);
53. Beschluß vom 28. August 1958 über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 657).

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und
Forstwirtschaft
Reichelt

Abusch
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Beschluß

**über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz,
die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher
Fachkader.**

(Auszug)

Vom 1. Juni 1962

Das Präsidium des Ministerrates hat sich zur Durchsetzung des Beschlusses des VII. Deutschen Bauernkongresses mit den Fragen der Ausbildung, den Aufgaben, dem Einsatz und der Verteilung landwirtschaftlicher Fachkader befaßt.

Die Ausbildung und der Einsatz von landwirtschaftlichen Fachkademern ist von großer Bedeutung für eine planmäßige Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und für die Erreichung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG. Die landwirtschaftlichen Fachkader tragen durch ihre Arbeit dazu bei, die Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und die Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen zu versorgen sowie den Wohlstand der Genossenschaften ständig zu heben. Sie leisten damit einen großen Beitrag zur ökonomischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Präsidium des Ministerrates stellte fest, daß es gegenwärtig noch Mängel in der Ausbildung und Verteilung der landwirtschaftlichen Fachkader gibt. Das trifft sowohl auf die Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten als auch auf das Verhältnis zwischen den in der Produktion und in den Verwaltungen sowie in wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen tätigen Kader zu. Große Unterschiede gibt es aber auch zwischen wirtschaftlich starken und zurückgebliebenen LPG und zwischen den einzelnen Bezirken.

Zahlreiche Hoch- und Fachschulkader sind außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion tätig und zum Teil berufsfremd eingesetzt. In den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder)

und Cottbus sind im Verhältnis zu den anderen Bezirken zu wenig landwirtschaftliche Hoch- und Fachschulkader eingesetzt.

Das Präsidium des Ministerrates beschließt daher folgendes:

I.

Ausbildung der Kader

1. In der gesamten Hoch- und Fachschulausbildung für die Land- und Forstwirtschaft und das Veterinärwesen ist eine konsequente Orientierung auf die Probleme der sozialistischen Erziehung der Studenten durchzusetzen.

Die Ausbildung der Hoch- und Fachschulkader wird bestimmt von den Erfordernissen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes. Grundsatz der Ausbildung muß sein die Vermittlung der genauen Kenntnis der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Befähigung, sie bewußt anzuwenden, die Erziehung der Hoch- und Fachschulkader zum ökonomischen Denken und die Aneignung von Fähigkeiten in der Leitung und Organisierung der genossenschaftlichen Produktion. Dementsprechend sind unter Ausnutzung der fortgeschrittenen Erfahrungen der Sowjetunion die Studienpläne neu zu gestalten und ein neues Lehrbuchprogramm auszuarbeiten. Die Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen hat auf der Grundlage der Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts an Hand der neuesten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft unserer Republik und der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, sowie der besten Erfahrungen der Werktätigen unserer sozialistischen Landwirtschaft zu erfolgen.

2. Die Ausbildung der landwirtschaftlichen Hochschulkader an den landwirtschaftlichen Fakultäten ist ab 1. September 1962 nach folgender Grundkonzeption (ohne Grundpraktikum) durchzuführen:

1. Studienjahr:

Studium der naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer an der Fakultät und Durchführung eines großen Komplexpraktikums in den Landwirtschaftsbetrieben.

2. Studienjahr:

(wird getrennt in ein Winter- und Sommersemester)

Im Wintersemester wird das Studium der gesellschafts-, natur- und landwirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer an der Fakultät abgeschlossen bzw. weitergeführt und mit dem Studium der angewandten Disziplinen begonnen. Im Sommersemester, d. h. während der Vegetationsperiode, befinden sich die Studenten in einem Landwirtschaftsbetrieb, sind in den Arbeitsprozeß eingegliedert und studieren die angewandten Disziplinen im Fernstudium.

3. Studienjahr:

wie das 2. Studienjahr.

4. Studienjahr:

Dieses Studienjahr beginnt mit der Ausbildung (bis Ende Dezember) an der Fakultät,

wobei hier die Spezialisierung in einer der Fachrichtungen Viehwirtschaft, Feldwirtschaft und Ökonomik einsetzt.

Ab Januar gehen die Studenten für ein ganzes Jahr in einen Landwirtschaftsbetrieb und absolvieren ihr Betriebspraktikum. Sie lernen auf diese Weise die gesamte Tätigkeit eines Betriebes von der Planaufstellung bis zur Jahresendabrechnung kennen. (Dieses Betriebspraktikum erstreckt sich also bereits auf das Wintersemester des 5. Studienjahres.) In diesem Betriebspraktikum beginnt die Ausarbeitung der Diplomarbeit.

5. Studienjahr:

beginnt mit dem letzten Teil des Betriebspraktikums und endet mit dem Abschluß der spezialisierten Ausbildung, der Diplomarbeit sowie der Ablegung der Diplomprüfung.

3. Die Ausbildung von staatlich geprüften Landwirten an der Fachschule für Landwirtschaft ist ab 1. September 1962 in einem 3jährigen kombinierten Studium nach folgender Grundkonzeption durchzuführen:

1. Studienjahr:

Vom 1. September bis 31. März

Studium der naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer an der Fachschule mit Abschluß der naturwissenschaftlichen Fächer.

Vom 1. April bis 31. Oktober

sind die Fachschüler in einem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb in den Arbeitsprozeß eingegliedert und studieren die angewandten Disziplinen im Fernstudium.

2. Studienjahr:

Vom 1. November bis 31. März

Fortsetzung des Studiums an der Fachschule in den Fachdisziplinen sowie in Marxismus-Leninismus, Deutsch und Russisch.

Vom 1. April bis 31. Oktober

wie zweiter Abschnitt des 1. Studienjahres.

3. Studienjahr:

Vom 1. November bis 31. März

wie erster Abschnitt des 2. Studienjahres und Beginn der Spezialisierung in den Fachrichtungen Feldwirtschaft und Viehwirtschaft. Vier Wochen in diesem Studienabschnitt praktische Tätigkeit in einem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu den Fragen der Planung und Jahresendabrechnung.

Vom 1. April bis 15. Juli

wie zweiter Abschnitt des 2. Studienjahres mit spezialisiertem Einsatz zur Leitungstätigkeit und Anfertigung der Hausarbeit für das Staatsexamen.

Vom 16. Juli bis 31. August

Abschlußlehrgang an der Fachschule zum Staatsexamen und Verteidigung der Hausarbeit im Betrieb.

4. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfas-

sung und Forstwirtschaft werden beauftragt, bis zum 1. Juli 1962 die dafür erforderlichen staatlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei ist gleichzeitig zu sichern, daß an der Hochschule für LPG in Meißen das bisherige 3jährige Direktstudium und das 5jährige Fernstudium ab 1. September 1962 in ein 4jähriges kombiniertes Studium verändert werden. Dafür ist die Grundkonzeption des kombinierten Studiums der Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg zugrunde zu legen. Des Weiteren ist der Inhalt, Umfang und Ablauf des veterinärmedizinischen Studiums im Hinblick auf eine stärkere Hinwendung zur landwirtschaftlichen Praxis und Verkürzung des Studiums zu überprüfen und zu verändern. Es ist zu gewährleisten, daß staatlich geprüfte Landwirte mit mehrjähriger Praxis sich im kombinierten Studium an der Hochschule für LPG in Meißen und an der Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg oder im Fernstudium an den landwirtschaftlichen Fakultäten zum Diplolandwirt qualifizieren können.

Es ist weiterhin zu sichern, daß zur Hoch- und Fachschulausbildung in der Regel nur solche Kader zugelassen werden, die sich schon praktische Erfahrungen in der sozialistischen Landwirtschaft erworben haben. Dabei sind in umfangreichem Maße Kinder von Genossenschaftsbauern zu delegieren.

5. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben zu veranlassen, daß die Studienpläne für das Studienjahr 1961/62 an den Hoch- und Fachschulen überprüft werden und daß eine intensivere Ausbildung in den Finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen der LPG erfolgt. Gleiche Maßnahmen hat der Minister der Finanzen für die Fachschulen für Finanzwirtschaft zu treffen.
6. Die Räte der Bezirke und Kreise, insbesondere Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus haben zu sichern und eine ständige Kontrolle darüber zu führen, daß die ihnen erteilten Auflagen für die Werbung von Kadern zum Hoch- und Fachschulstudium erfüllt werden.
7. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Minister der Finanzen werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise zu gewährleisten, daß zur materiellen Sicherung der Durchführung der neuen Formen des Studiums weitgehendst die vorhandenen, aber zur Zeit nicht genügend genutzten Möglichkeiten vor allem zur Unterbringung der Studenten und Fachschüler in den Dörfern und die Schaffung von Unterrichtsräumen in den Kreisstädten bzw. Konsultationspunkten mit geringstem Aufwand an zusätzlichen Mitteln gelöst werden.
8. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, daß die im Jahre 1961/62 begonnene Ausbildung von Genossenschaftsbauern, Traktoristen und Kombifahrern zu Feldbauspezialisten (Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln) weitergeführt und darauf aufbauend ein solches System entwickelt wird, daß diese Spezialisten in weiteren Jahrgängen die Qualifikation eines Agrotechnikers (Mechanisator, Meister der Feldwirtschaft) erreichen.

Die dafür notwendigen Grundsätze sind bis 1. Juni 1962 auszuarbeiten.

9. Der Minister für Volksbildung wird beauftragt zu sichern, daß die Volkshochschulen in ihrer Tätigkeit bei der Erwachsenenqualifizierung stärker auf die Vorbereitung von Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern für das Fachschulstudium einwirken.
10. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat über den Rat des Bezirkes zu sichern, daß durch die noch bestehenden Abteilungen für Arbeit bzw. durch die zu bildenden Ämter für Arbeit und Berufsausbildung die Werbung für die landwirtschaftliche Lehrausbildung voll gewährleistet wird.
11. Die Studenten der Hoch- und Fachschulen erhalten während der praktischen Studienabschnitte von den Landwirtschaftsbetrieben Vergütungen entsprechend ihren Leistungen nach den gültigen tariflichen Bestimmungen.

Die Stipendienzahlung entfällt für diesen Zeitraum.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, anders lautende Regelungen außer Kraft zu setzen, Arbeitsleistungen der Studenten während der Ferien sind nach der Anordnung vom 26. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten (GBl. II S. 363) zu vergüten.

Aufwendungen für die An- und Abreise der Studierenden an und von den Einsatzorten sowie für die Betreuung der Studenten durch das Lehrpersonal der delegierenden Schulen sind gemäß den geltenden Reisekostenbestimmungen aus den Haushalten der Schulen zu erstatten. Die Haushaltspläne sind entsprechend den obengenannten Grundsätzen bis zum 1. September 1962 zu verändern, die frei werdenden Beträge zu sperren und an den Haushalt der Republik abzuführen.

Die Finanzierung der Unterbringung der Studenten erfolgt durch die Studenten in Form von Mitteln aus ihren Einkünften.

II.

Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die für die maximale Steigerung der Brutto- und Marktproduktion und für die Weiterentwicklung der LPG eine hohe Verantwortung tragen, erhalten durch den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Landwirtschaftskader die Voraussetzung, gemeinsam mit diesen Kadern und in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der LPG die genossenschaftliche Produktion auf wissenschaftlicher Grundlage zu organisieren und zu leiten, um die LPG zu einem modernen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb mit hoher Wirtschaftlichkeit zu entwickeln.

Die landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader haben in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der LPG insbesondere folgende Aufgaben:

1. ausgehend vom Wirken der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, die Produktion in den LPG auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau zu leiten und zu organisieren und die Erfüllung und Überbietung der Pläne der Brutto- und Marktproduktion zu sichern;

durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten eine hohe Wirtschaftlichkeit in jeder LPG zu erreichen;

2. in ihrer LPG die rationellste Nutzung des gesamten zur Verfügung stehenden Bodens, die Ausnutzung der ertragreichsten Kulturen, eine hohe Futterproduktion, eine hohe Produktivität in der Viehwirtschaft und die volle Auslastung der vorhandenen Technik zu gewährleisten;

3. aktiv die Entwicklung eines festen Kollektivs aller Genossenschaftsmitglieder und dessen Erziehung zur Ordnung, Sauberkeit und Ehrlichkeit gegenüber der LPG und ihrem Arbeiter- und Bauern-Staat zu fördern;

ihre ständige Aufmerksamkeit auf die Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie durch die Einbeziehung aller Mitglieder in die Leitung der Genossenschaft, die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und die Erhöhung der Verantwortlichkeit sowie die Förderung der Initiative eines jeden Mitgliedes zu richten;

4. die ständige Qualifizierung der Genossenschaftsbauern zu fördern sowie im Interesse der Erreichung hoher Produktionsergebnisse und der Ausnutzung aller Reserven mit ihnen gemeinsam den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren;

5. an ihrer ständigen Weiterbildung zu arbeiten, damit sie in der Lage sind, mit Hilfe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine rasche Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität sowie Senkung der Selbstkosten in ihrer LPG zu erreichen. Sie haben sich dabei ständig mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Praxis vertraut zu machen und müssen die moderne Technik bedienen können.

Die hohe Verantwortung der Hoch- und Fachschulkader für die Leitung und Organisation der Produktion in den LPG erfordert, daß entsprechend dem Statut und der inneren Betriebsordnung der LPG die Weisungen in ihrem Verantwortungsbereich genauso verbindlich sind wie die eines Ingenieurs in der Industrie.

III.

Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader sowie anderer qualifizierter Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung in wirtschaftlich noch schwachen LPG

Die Agronomen, Zootechniker, Agrarökonomien, Techniker, Buchhalter und Brigadiere mit Hoch- und Fachschulausbildung und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung in der Produktion, die eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG übernehmen, haben eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe.

Sie haben die Aufgabe, durch aktive Mitarbeit in der Vollversammlung, im Vorstand, den Kommissionen, Brigaden und den anderen genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf die schnelle Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion ständig so einzuwirken, daß diese Genossenschaften in kürzester Frist an das Niveau der fortgeschrittenen LPG herangeführt werden und sich zu wirtschaftlich starken sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entwickeln.

Ausgehend von den Aufgaben, die jeder Hoch- und Fachschulkader in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu übernehmen hat, kommt es für die Kader in den wirtschaftlich noch schwachen LPG insbesondere darauf an:

1. unter Berücksichtigung der Lage in den betreffenden LPG gemeinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern die reichen Erfahrungen aus den fortgeschrittenen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und die Erkenntnisse der Wissenschaft anzuwenden;
2. über die Organisierung des Produktionsaufgebots, des Leistungsvergleichs und des innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs alle Genossenschaftsbauerinnen und -bauern in die Leitung, Planung und Organisation der Produktion einzubeziehen und für die konsequente Einhaltung des Statuts und der inneren Betriebsordnung Sorge zu tragen;
3. alle Familienangehörigen von Genossenschaftsbauern, die bisher nicht Mitglied der Genossenschaft sind, für die genossenschaftliche Produktion zu gewinnen;
4. die termin- und qualitätsgerechte Durchführung aller Arbeiten durch eine gut organisierte Brigadearbeit auf der Grundlage des Brigadeplanes zu sichern und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen alle Kräfte des Dorfes für die Pflege- und Erntearbeiten zu mobilisieren.

IV.

Die Gewinnung, Verteilung und Umverteilung der landwirtschaftlichen Kader

Damit den wirtschaftlich schwachen LPG durch den Einsatz qualifizierter Kader geholfen wird, sich in kürzester Frist zu modernen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit hoher Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, sind nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise ist eine straffe staatliche Leitung des Kadereinsatzes im Kreisgebiet, innerhalb des Bezirkes und überbezirklich zu gewährleisten. Das Hauptaugenmerk ist auf die Gewinnung der besten Hoch- und Fachschulkader und anderer qualifizierter Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung durch die Räte der Kreise und Bezirke Halle, Magdeburg, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus zu richten. Der Einsatz dieser Kader hat über das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erfolgen.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und volkseigener Landwirtschaftsbetriebe werden verpflichtet, die besten landwirtschaftlichen Kader mit Hoch- und Fachschulausbildung und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung zu gewinnen, in wirtschaftlich schwache LPG zu delegieren und ihnen bei der Aufnahme einer leitenden Tätigkeit in diesen LPG alle Unterstützung zu gewähren. Die Leiter aller anderen staatlichen Betriebe und Einrichtungen der Volkswirtschaft werden verpflichtet, die in ihrem

Bereich tätigen landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader für eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwache LPG zu delegieren.

Den fortgeschrittenen LPG wird empfohlen, landwirtschaftliche Hoch- und Fachschulkader für eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich schwache LPG zu gewinnen und zu delegieren.

3. Die in wirtschaftlich schwachen LPG eingesetzten Kader mit Hoch- und Fachschulausbildung und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung dürfen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises anderweitig eingesetzt werden.

Mit diesen Kadern sind durch die Räte der Kreise und die Vorstände der LPG Verträge* für den Zeitraum von 5 Jahren abzuschließen. In diesen Verträgen sind auch entsprechend der Lage in der jeweiligen LPG konkrete Aufgaben für die ökonomische Entwicklung und die Qualifizierung der Kader für die einzelnen Jahre festzulegen.

Durch die Räte der Kreise, in denen qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger praktischer Erfahrung eingesetzt werden, ist vor Abschluß eines Vertrages eine gründliche Einschätzung und Beurteilung des Kadern vorzunehmen. Dabei ist von seiner Erfahrung in der Leitungstätigkeit und Organisation der Produktion in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auszugehen.

4. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, unter Einbeziehung der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft ständig mit den Kadern zu arbeiten, für sie spezielle Qualifizierungsmaßnahmen in den Konsultationspunkten und im Kreismaßstab in den besten LPG und VEG durchzuführen und mit ihnen Erfahrungsaustausche, Konsultationen und Seminare zu organisieren. Dabei sind ihnen die besten Ergebnisse bei der Organisierung der pflanzlichen und tierischen Produktion, der Bedienung der modernen Technik mit hohem Nutzen und niedrigen Kosten zu vermitteln.

Die Kader müssen durch praktisches Studium der einzelnen Probleme und der Anwendung der Technik in den besten Betrieben der Landwirtschaft befähigt werden, diese selbst zu beherrschen, sie in der eigenen LPG durchzusetzen und die dafür notwendigen Kader selbst zu qualifizieren.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise sowie Gemeinden, besonders in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt (Oder), Potsdam und Cottbus haben zu sichern, daß den Landwirtschaftskadern, die eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufnehmen, der notwendige Wohnraum kurzfristig bereitgestellt wird.
6. Die Räte der Kreise haben entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 24. August 1961 über den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Kader in der Landwirtschaft und über die Einstellung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben

* Der Mustervertrag wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlicht.

und Einrichtungen eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß landwirtschaftlich ausgebildete Hoch- und Fachschulkader nur in landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen eingesetzt werden.

7. Zur Unterstützung der zurückgebliebenen LPG, besonders der unter Ziff. 1 angeführten Bezirke, sind qualifizierte landwirtschaftliche Hoch- und Fachschulkader für leitende Funktionen als Vorsitzende, Agronomen, Zootechniker, technische Leiter, Hauptbuchhalter und Brigadiere zu gewinnen.

8. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu sichern, daß die Tbc- und Brucellosebekämpfung künftig von den Veterinärinspektionen übernommen und gesichert wird.

In den MTS/RTS sind nur solche Hoch- und Fachschulkader zu belassen, die leitende Funktionen in MTS oder die Arbeit von Spezialagronomen ausüben.

Aus dem Bereich der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sind 100 befähigte Mitarbeiter für die Übernahme einer Tätigkeit in den nördlichen Bezirken zu gewinnen.

9. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, nach den Grundsätzen den überbezirklichen Kadereinsatz entsprechend der politischen und ökonomischen Lage in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften innerhalb des Bezirkes und des ermittelten Kaderbedarfs Umsetzungen in wirtschaftlich noch schwachen LPG durchzuführen. Den Räten der Kreise sind hierfür die entsprechenden Auflagen zu erteilen.

10. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 15. Juni 1962 die zur Zeit bestehende staatliche Ordnung über den Einsatz von Absolventen der landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen dahingehend zu ändern, daß

- für die Lenkung, den Einsatz und die Betreuung dieser Kader nicht mehr die MTS/RTS, sondern die Räte der Kreise verantwortlich sind,
- die Dauer der Einarbeitungszeit mit dem Vorsitzenden oder Vorstand der LPG und dem Absolventen individuell festgelegt wird,
- an Stelle der bisherigen globalen Vergütung die Vergütung nach dem Leistungsprinzip erfolgt.

11. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission werden beauftragt, bis 30. Juni 1962 einen genauen Kaderbedarfsplan für Hoch- und Fachschulkader der Landwirtschaft auszuarbeiten und festzulegen, für welche Funktion bzw. Tätigkeit die Ausbildung erfolgen soll und wieviel Kader im einzelnen benötigt werden.

Es ist eine Erweiterung der Ausbildung mittlerer und technischer Kader, vor allem durch Fern- und Abendstudium, vorzusehen. Auf dieser Grundlage haben das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise in den nächsten Jahren die volle Auslastung aller Ausbildungsstätten zu sichern.

Es ist eine solche Lenkung des Absolventeneinsatzes durchzuführen, daß bei vorrangiger Stärkung

der Nordbezirke mit Kadern die übrigen Bezirke den DDR-Durchschnitt erreichen. Die Studenten der Hoch- und Fachschulen sind rechtzeitig auf die Tätigkeit in den nördlichen Bezirken wissenschaftlich, politisch und praktisch vorzubereiten. Die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern aus den Nordbezirken ist zu erhöhen.

12. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 30. Mai 1962 eine Ordnung über die Kaderarbeit mit landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkadern vorzulegen. In dieser Ordnung sind Festlegungen zur Aufnahme dieser Kader in die Nomenklatur der Räte der Kreise und die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Auswahl, Ausbildung und den Einsatz von Hoch- und Fachschulkadern zu treffen.

Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist eine strenge Kontrolle zu sichern, wie die Ordnung über die Arbeit mit den Kadern, speziell mit den landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkadern, in den Bezirken und Kreisen durchgeführt wird.

13. Die Leiter aller zentralen staatlichen Dienststellen haben in Verbindung mit dem Übergang zur neuen Form der staatlichen Leitung bis zum 30. Juni 1962 zu überprüfen, ob die Anzahl der in ihrem Verantwortungsbereich tätigen landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader gerechtfertigt ist. Die frei werdenden Kader sind bis zu diesem Termin dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft für den Einsatz in wirtschaftlich noch schwachen LPG der nördlichen Bezirke zu melden.

14. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bis 30. Juni 1962 über die Räte der Bezirke und VVB zu sichern, daß eine genaue Ermittlung aller in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen der Volkswirtschaft tätigen sowie berufsfremd eingesetzten landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader, Finanz-Betriebswirtschaftler und Buchhalter sowie anderer landwirtschaftlicher Fachkader erfolgt.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben über die Räte der Bezirke zu sichern, daß diese Kader für eine Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zurückgewonnen werden.

V.

Die Vergütung, Gewährung von Ausgleichsbeträgen und anderen Zuwendungen an Kader, die eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufnehmen

1. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Förderungsmaßnahmen für diese Kader nach folgenden Gesichtspunkten zu gewähren:

Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die aus zentralen und örtlichen Einrichtungen des Staatsapparates, den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, fortgeschrittenen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben und Einrichtungen gewonnen oder in anderen Wirt-

schaftszweigen der Volkswirtschaft tätig sind, dort berufsfremd arbeiten und zurückgewonnen werden und sich schriftlich verpflichten, mindestens 5 Jahre eine leitende Funktion in wirtschaftlich noch schwachen LPG zu übernehmen (als Vorsitzende, Hauptbuchhalter, technische Leiter, Agronomen, Zootechniker und Brigadiere, denen wichtige Produktionsabschnitte unterstellt sind), erhalten nach ihrer Delegation folgende Zuwendungen:

- a) eine einmalige Beihilfe, wenn sie in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus eingesetzt werden bzw. in diesen Bezirken umgesetzt werden, von 1400 DM.
wenn sie innerhalb aller anderen Bezirke eingesetzt bzw. umgesetzt werden, bis zu 800 DM
nach Vereinbarung entsprechend den neuen Einsatzbedingungen;
- b) einen Vergütungsausgleich gemäß Ziffern 2 und 3;
- c) Urlaubsvergütung und -gewährung auf der Grundlage der Betriebsordnung der LPG; den LPG wird empfohlen, den zum Einsatz kommenden Kadern entsprechend ihrer früheren Tätigkeit den tariflich zustehenden Jahresurlaub 1962 zu gewähren. Der Ausgleichsbetrag wird während des Urlaubs entsprechend Ziff. 2 Buchst. a weitergezahlt;
- d) Fahrkosten, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung gemäß Anordnung Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410);
- e) Kadern, die im Besitz einer zusätzlichen Altersversorgung sind, bleibt diese erhalten.

2. Für das Jahr 1962 wird die Vergütung wie folgt gewährt:

- a) Die Höhe des monatlichen Ausgleichsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der geplanten Gesamtvergütung (Geld- und Naturalvergütung) je Arbeitseinheit (AE) in der betreffenden LPG und einer angenommenen Gesamtvergütung einer fortgeschrittenen LPG von 12 DM je AE, multipliziert mit den in diesem Beschluß festgelegten monatlich anzurechnenden Arbeitseinheiten.
- b) Entsprechend der Funktion und der Größe der LPG ist für die Anzahl der AE (monatlich) folgende Berechnungsgrundlage anzuwenden:

ha/LN	Vorsitzende	Agronomen, Zootechniker, techn. Leiter, Hauptbuchhalter
bis 500	65 AE	55 AE
von 500—1000	65—85 AE	55—60 AE
von 1000—1500	85—100 AE	60—80 AE
von 1500—2000	100—110 AE	80—90 AE
üb. 2000	120 AE	100 AE

Wird von den genannten Kadern (Agronomen, Zootechnikern) einer gleichzeitig in die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, sind für die Berechnung für ihn 90% der AE, die für den Vorsitzenden vorgesehen sind, zugrunde zu legen.

Größe des Brigadebereiches

ha/LN	Brigadiere der Komplex- brigade	Brigadiere der Feldbau- brigade	Brigadiere der Viehwirt- schaftsbrigade	
bis	AE	AE	GV	AE
300	55	45	70	25
300—500	55—65	45—50	70—140	25—40
500—1000	65—85	50—60	140—210	40—50
			210—350	50—55
			350—700	55—65

(für jede weiteren 100 GV 2 AE zusätzlich)

Für die zwischen der Von-bis-Spanne liegenden Größen sind die entsprechenden Zwischenwerte zugrunde zu legen.

- 3. Die unter den Ziffern 1 und 2 festgelegten Regelungen gelten für alle Hoch- und Fachschulkader und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die ab 1. Januar 1962 eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufgenommen haben.

Haben solche Kader nach anderen bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Tätigkeit aufgenommen, so sind im gegenseitigen Einvernehmen die abgeschlossenen Verträge auf dieser Grundlage zu erneuern.

Für alle übrigen Kader, die eine Tätigkeit in der LPG aufgenommen haben und die einen staatlichen Vergütungsausgleich erhalten, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nur noch bis zum 31. Dezember 1962 (ausgenommen hiervon sind die Traktoristen, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Technik Mitglieder der LPG wurden, und Kader aus der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“, die keine leitende Funktion in der LPG ausüben). Ab 1. Januar 1963 gelten für alle Kader, die eine Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufgenommen haben, folgende Bestimmungen:

- a) Kader, die eine leitende Tätigkeit ab 1. Januar 1962 aufgenommen haben, erhalten bis zum 31. Dezember 1964 den unter Ziff. 2 festgelegten Differenzbetrag in voller Höhe, wenn sie den planmäßigen Produktionszuwachs erreichen und in ihrem Verantwortungsbereich die Pläne der Brutto- und Marktproduktion erfüllen, die planmäßige Fondszuführung gewährleisten und den im Plan festgelegten Verbrauch an AE und Kosten einhalten. Von dem vorgesehenen Differenzbetrag werden bei Nichteinhaltung des Planes der Brutto- und Marktproduktion und der Kosten in der Höhe des durchschnittlichen Prozentsatzes der Nichterfüllung dieser 3 Positionen entsprechend prozentuale Abschläge vom Ausgleichsbetrag durch den Rat des Kreises vorgenommen, dabei sind gleichzeitig gründliche Aussprachen mit den betreffenden Kadern zu führen.

Wird der Plan der Brutto- und Marktproduktion übererfüllt und die Kosten im Verhältnis zur Planübererfüllung eingehalten sowie die planmäßige Fondszuführung gesichert, so wird den Vorständen der LPG empfohlen, Prämien aus Mitteln des Prämienfonds an diese Kader zu gewähren.

Kader (Agronomen, Zootechniker usw.), die schon über mehrere Jahre einen Ausgleich bis zur Höhe ihres ehemaligen Durchschnittsverdienstes erhielten, erhalten bis zum 31. Dezember 1963 den Ausgleich nach diesen Bedingungen.

Kader, die nach dem 31. Dezember 1962 eine Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufnehmen, erhalten einen Ausgleich bis zum 31. Dezember 1963 nach den unter Ziffern 2 und 3 festgelegten Regelungen.

- b) Hoch- und Fachschulabsolventen, die ab Herbst 1962 eine Tätigkeit in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft aufnehmen, sind in der Regel in den fortgeschrittenen LPG und VEG zur Einarbeitung einzusetzen, damit sie schnell die fortgeschrittenen Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Organisation eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes beherrschen lernen.

In jedem Falle sind durch die Räte der Kreise mit den Hoch- und Fachschulabsolventen Förderungsverträge* abzuschließen. Die Hoch- und Fachschulabsolventen erhalten für die Dauer ihrer Einarbeitungszeit, die 1 Jahr nicht übersteigen darf, aber für mindestens 6 Monate festgelegt werden sollte, ihre Vergütung aus staatlichen Mitteln durch den Rat des Kreises.

Ihre monatliche Bruttovergütung beträgt:

Hochschulabsolventen 690 DM,

Fachschulabsolventen 565 DM.

Nach der Einarbeitungszeit erhalten die Absolventen ihre Vergütung nach den in den LPG und VEG geltenden Bestimmungen entsprechend ihrer Funktion und nach der Leistung.

Nehmen Hoch- und Fachschulabsolventen nach ihrer Einarbeitungszeit leitende Funktionen in wirtschaftlich noch schwachen LPG auf, so werden sie nach den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 vergütet.

Diese Regelung hat auch für solche Absolventen der Hoch- und Fachschulen zu erfolgen, die gegenwärtig ihre Einarbeitungszeit absolvieren und danach in wirtschaftlich noch schwachen LPG eingesetzt werden.

4. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen die Sicherung der Vergütung der Absolventen über die Räte der Kreise für die Dauer ihrer Einarbeitungszeit neu festzulegen. Die dafür geplanten Mittel im Lohnfonds der MTS/RTS und VEG sind zu sperren und den Räten der Kreise zur Verfügung zu stellen.

* Der Mustervertrag wird in den Verfügungen und Mitteln des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlicht.

5. Wirtschaftlich noch schwache LPG sind in der Regel solche Genossenschaften, deren selbsterwirtschaftete Geld- und Naturalvergütung je ganzjährig tätiges Mitglied lt. Jahresendabrechnung für AE des Vorjahres unter 3120 DM lagen. Werden in Ausnahmefällen leitende Kader für bestimmte spezielle Schwerpunktaufgaben in LPG (Tierzüchter, Ingenieur für Gartenbau u. a.), die wirtschaftlich schon gefestigt sind, eingesetzt, entscheidet nach eingehender Überprüfung der zuständige Rat des Bezirkes über die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

6. Der Minister der Finanzen wird beauftragt zu sichern, daß den Kadern, die in anderen Kreisen und Bezirken eingesetzt werden, durch die Änderung der Mitgliedschaft in einer AWG kein finanzieller Schaden entsteht.

Der Minister für Handel und Versorgung hat zu gewährleisten, daß diese Kader beim Bezug von Industriegütern, die anmeldepflichtig sind, keine Nachteile haben.

7. Die bei den staatlichen Organen der Landwirtschaft (Betriebe — außer Produktionsbetrieben —, staatliche Organe und Einrichtungen sowie wissenschaftliche Institutionen) durch die Delegation der Kader frei werdenden Lohnfondsmittel sind in der Regel zu sperren. Werden dabei leitende Funktionäre betroffen (z. B. Abteilungsleiter für Landwirtschaft, leitende wissenschaftliche Mitarbeiter usw.), deren Funktionen neu besetzt werden müssen, um die ordnungsgemäße Weiterführung der Arbeit zu gewährleisten, sind dafür andere Planstellen aus dem Gesamtvolumen der betreffenden Dienststelle oder Einrichtung zu sperren. Die frei werdenden Lohnfondsmittel sind zu zentralisieren.

Diese Mittel sind auf Antrag der Räte der Bezirke zur weiteren Finanzierung des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffern 2 und 3 zur Verfügung zu stellen.

8. Die notwendige Finanzierung zur Durchführung dieses Beschlusses wird bis zur Regelung der weiteren Zuführung der Mittel aus den im Kapitel 176/1 geplanten Mitteln verauslagt.
9. Halten die nach dieser Bestimmung delegierten Kader aus eigenem Verschulden ihre Verpflichtung nicht ein, so sind sie zur Rückzahlung der unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Zuwendungen verpflichtet.

VI

Schlußbestimmungen

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 werden aufgehoben:
- Abschnitt II Ziff. 3 erster und zweiter Absatz des Beschlusses des Ministerrates vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (GBl. I S. 359);
 - die §§ 7 und 8 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622).
2. Am 1. September 1962 treten für den Bereich Landwirtschaft außer Kraft:
- Der Abs. 3 des § 5 der Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der

Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBI. II S. 149).

3. Am 1. Januar 1963 treten außer Kraft:

- a) der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates Nr. 44/15 vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG (nicht veröffentlicht);
- b) der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 3. August 1961 über die Fortsetzung von Zahlungen des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1962 (nicht veröffentlicht).

4. Dieser Beschluß ist durch die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, die Leiter der wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen der Landwirtschaft allen Mitarbeitern und an den Hoch- und Fachschulen allen landwirtschaftlichen Studenten eingehend zu erläutern.

Den Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorständen der LPG wird empfohlen, diesen Beschluß den Mitgliedern ihrer Organisation zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 1. Juni 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

Abusch
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Preisverordnung Nr. 1989.
— Neubewilligung der Kalkulationselemente für
Preisbildungszwecke der halbstaatlichen, genossen-
schaftlichen und privaten Industriebetriebe —**

Vom 9. Mai 1962

§ 1

(1) Halbstaatliche, genossenschaftliche und private Industriebetriebe haben neue Preisbewilligungen über Kalkulationselemente (Preiskarteiblätter „Z“) zu beantragen, wenn

- a) die bisher gültigen Preisbewilligungen über Kalkulationselemente im Jahre 1959 oder früher erteilt worden sind und
- b) der überwiegende Teil des Produktionsprogramms der Betriebe in den Zuständigkeitsbereich der im Abs. 2 aufgeführten Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise fällt.

(2) Zuständige Zentralreferate im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Zentralreferat Chemie, Halle, soweit es Erzeugnisse und Leistungen der Warengruppe 49 — Gummi- und Asbestverarbeitung — und des Warenzweiges 483 — Lacke, Anstrichmittel und Druckfarben — des Allgemeinen

Warenverzeichnisses der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik betrifft,

- b) Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam,
- c) Zentralreferat Grundstoffe, Berlin,
- d) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau, Halle,
- e) Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik-Optik, Dresden, soweit es Erzeugnisse und Leistungen des Warenbereichs 3 — Eisen- und Metallverarbeitung — des Allgemeinen Warenverzeichnisses der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik betrifft.

§ 2

(1) Bezüglich der einzureichenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBI. II S. 90).

(2) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind die Unterlagen des Geschäftsjahres 1961 zugrunde zu legen.

(3) Soweit für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1960 ein anderer als der bisher gültige Tarifvertrag verbindlich geworden ist, sind die Betriebsabrechnungsbogen entsprechend zu berichtigen; die vorgenommenen Berichtigungen sind auf einem besonderen Blatt nachzuweisen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Preise für Fertigungs- bzw. Hilfsmaterial sowie für fertig bezogene Teile nach dem 31. Dezember 1960 geändert worden sind.

§ 3

Die Unterlagen zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente sind bei dem Zentralreferat einzureichen, das gemäß Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. I S. 627) für die Preisbildung des überwiegenden Teiles des Produktionsprogramms zuständig ist.

§ 4

Die Unterlagen zur Neubewilligung der Kalkulationselemente sind bis spätestens 31. Juli 1962 vorzulegen. Bei fristgemäßer Antragstellung behalten die bisher gültigen Preisbewilligungen bis zur Neubewilligung durch das zuständige Zentralreferat ihre Gültigkeit.

§ 5

Die Zentralreferate erteilen auf Grund der eingereichten Unterlagen neue Preiskarteiblätter „Z“ und setzen diese am 1. des Monats, der der Ausstellung des Preiskarteiblattes folgt, spätestens jedoch am 1. November 1962, in Kraft.

§ 6

Die bisher gültigen Preisbewilligungen gemäß § 1 verlieren ihre Gültigkeit:

- a) bei Einhaltung des Vorlagetermins gemäß § 4 mit Inkrafttreten des neuen Preiskarteiblattes „Z“, spätestens jedoch am 31. Oktober 1962,
- b) bei Nichteinhaltung des Termins gemäß § 4 am 31. Juli 1962.

§ 7

Durch Preisverordnung, Preisverordnung oder Preisbewilligung festgesetzte Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 802 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Neubewilligung von Kalkulationsschemata für Preisbildungszwecke der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums für Schwermaschinenbau — (Sonderdruck Nr. P 127 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

<p>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>Der Vorsitzende Rumpf Minister der Finanzen</p>	<p>Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>Der Vorsitzende I. V.: Wunderlich Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
---	--

**Preisanordnung Nr. 1990.
— Handelspreise für Kartoffeln —
Vom 5. Juni 1962**

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten für Kartoffeln der Warennummern:

11 31 10 00	} Speisefrühhkartoffeln einschließlich mittelfrühe Sorten
11 31 20 00	
11 31 30 00	Speisespätkartoffeln
11 31 70 00	Fabrik- und Futterkartoffeln

Die Warennummern entsprechen der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Die Preise für Kartoffeln gemäß Abs. 1, die den Festlegungen der gültigen Standards (TGL) bzw. Gütebestimmungen entsprechen, gelten als Festpreise. Sie werden rechtzeitig vor Inkrafttreten durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bekanntgegeben.

(3) Für Kartoffeln aus Importlieferungen gelten die festgelegten Preise sinngemäß. Für importierte Speisefrühhkartoffeln kann der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in bestimmten Zeitperioden besondere Preise festlegen.

§ 2

(1) Die VEAB-Abgabepreise gelten wie folgt:

- a) für **Speisefrühhkartoffeln**:
frei Empfangsstation zum Neugewicht bzw. bei Lieferung im gleichen Geschäftsbereich der Handelspartner ab Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht;
- b) für **Speisespätkartoffeln**:
frachtfrei Empfangsstation bzw. bei Lieferung im gleichen Geschäftsbereich der Handelspartner ab

Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht;

- c) für **Fabrikkartoffeln**:
ab Versandstation oder bei LKW-Transport ab Lager des VEAB bzw. Verladestelle lose verladen;
- d) für **Futterkartoffeln**:
frachtfrei Empfangsstation lose.

Holt der Großhandel Speisekartoffeln von einem anderen Ort als der vereinbarten Bahnstation ab, so trägt er die Beförderungskosten nur bis zur Höhe der Kosten, die ihm entstanden wären, wenn der VEAB frei vereinbarter Empfangsstation geliefert hätte. Die darüber hinausgehenden Kosten hat der Lieferer zu bezahlen. Ist bei Speisekartoffeln eine Waggon-Ladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der empfangende Großhandel für die ordnungsgemäße Entladung und Abgabe zum Neugewicht an die übrigen Abnehmer verantwortlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln (GBI. II S. 236).

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Speisekartoffeln gelten frei Haus bzw. Keller des Einzelhandels und der Großverbraucher. Holt der Einzelhandel bzw. Großverbraucher Speisekartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Großhandels ab, so sind ihm die preisrechtlich zulässigen Transportkosten, die sich bei einer Belieferung frei Haus bzw. Keller oder Lager des Einzelhandels bzw. Großverbrauchers ergeben würden, zu erstatten.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise gelten ab Verkaufsstelle. Bezieht der Verbraucher Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger direkt (Direkteinkellerung), so gelten die Preise für den Direktbezug ab Hof des Erzeugers. Für die Belieferung der Großverbraucher mit Speisekartoffeln gilt die Anordnung vom 22. Januar 1960 über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln (GBI. II S. 60). Liefert der Einzelhandel bzw. der Erzeuger beim Direktbezug auf Wunsch des Verbrauchers Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, können Beförderungsentgelte berechnet werden, welche von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, für die einzelnen Versorgungsgebiete (Stadtgebiete, ländliche Gebiete) festzulegen sind. Der Betrag der Abgeltung der Beförderungskosten darf 0,60 DM je dt nicht übersteigen.

(4) Die Berechnung von besonderen Zuschlägen durch den Einzelhandel bei der Abgabe von Speisekartoffeln in Kleinmengen ist unzulässig.

§ 3

(1) Die festgesetzten Abgabepreise der VEAB und des Großhandels für Speisekartoffeln verstehen sich netto ausschließlich Sack für gesackte und gewichtsmäßig egalisierte Ware einschließlich Strohbeigabe bzw. Frostschutzmittel (Wellpappe usw.). Mitverkaufte Verpackung sowie Abnutzungsbeträge, die auf Grund der Bestimmungen über die Berechnung von Leihverpackung berechnet werden können, sind besonders in Rechnung zu stellen.

(2) Werden Speisekartoffeln lose oder bei gesackter Ware nicht gewichtsmäßig egalisiert geliefert, so vermindern sich die Preise gemäß Abs. 1 um 0,20 DM je dt.

(3) Sollen Speisekartoffeln in Kleingebinden (2,5 und 5 kg) verpackt gehandelt werden, so ist die Festsetzung der entsprechenden Handelspreise beim Ministerium für Handel und Versorgung auf Grund genauer Kostenunterlagen zu beantragen.

§ 4

Der Einzelhandel ist verpflichtet, die für die einzelnen Qualitäten geltenden Einzelhandelsverkaufspreise durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben und die Warenbestände entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt am 5. Juni 1962 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen von Kartoffeln ab Ernte 1962.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 376 vom 15. August 1954 -- Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln ab Ernte 1954 -- (GBL S. 729), die Preisanordnung Nr. 1797 vom 11. November 1959 -- Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln -- (GBL I S. 847) sowie die Preisanordnung Nr. 1797/1 vom 5. August 1960 -- Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln -- (GBL I S. 479) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowinsky
Staatssekretär

**Anordnung
über den Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen.
-- Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 20 --**

Vom 15. Mai 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen -- Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote -- (GBL II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen ist verboten, ausgenommen für

- a) Brenner und Tunnelöfen der keramischen Industrie bei Brenntemperaturen über 1400 °C;
- b) Brennerzustellung für ferngasbeheizte Gaskammerringöfen;
- c) Brenner und Seitenwände für Tunnelöfen für Elektroporzellan und für andere keramische Hochtemperaturöfen;
- d) Brennereinfassung und Brennerzunge für Glaswannen;
- e) Brennerauskleidung für Doppeldeckenwannen sowie Gewölbe von Hartglaswannen für Gläser, bei denen die Schmelztemperaturen bei etwa 1600 °C liegen, und für Sonderöfen zur Herstellung von Platinglas und optischem Quarzglas;
- f) Ölfeuerungen mit Feuerraumtemperaturen über 1400 °C.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom

Leiter der Beratungsstelle für Feuerfeste Erzeugnisse beim Wissenschaftlich-Technischen Zentrum im VEB Entwicklungsbüro Grobkeram, Meißen, Brauhausstraße 21, erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 genannten Beratungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Fachausbildung und staatliche
Anerkennung als Diplom-Lebensmittelchemiker
im Hygienedienst.**

Vom 28. Mai 1962

§ 1

(1) Diplom-Lebensmittelchemiker, die als „Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst“ tätig sind, müssen die staatliche Anerkennung besitzen.

(2) Die staatliche Anerkennung als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst (nachstehend staatliche Anerkennung genannt) wird vom Ministerium für Gesundheitswesen erteilt. Die Bewerber müssen das Diplom als Lebensmittelchemiker an einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik erworben und danach eine 3jährige Fachausbildung (nachstehend Ausbildung genannt) als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst in den dafür bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Erfolg ausgeübt haben. Die Bewerber müssen durch eine Klausurarbeit und in einem Kolloquium nachweisen, daß sie zur eigenverantwortlichen Untersuchung, Beurteilung und Begutachtung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen befähigt sind und darüber hinaus lebensmittelhygienische und ernährungsphysiologische Probleme selbstständig bearbeiten können.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt durch Anweisung die Ausbildung und gibt die Einrichtungen bekannt, in denen die Ausbildung durchgeführt werden kann.

(4) Die staatliche Anerkennung wird entsprechend dem Muster gemäß Anlage erteilt.

§ 2

(1) Die Ausbildung ist hauptberuflich durchzuführen.

(2) Die Verantwortung für die Ausbildung des Bewerbers trägt der Leiter der Einrichtung. Er beauftragt den Leiter der lebensmittelchemischen und chemischen Abteilung mit der Anleitung und Aufsicht der Ausbildung des Bewerbers. Die auszubildenden Lebensmittelchemiker müssen die staatliche Anerkennung besitzen.

(3) Der für die Anleitung und Aufsicht Verantwortliche hat sich mit Sorgfalt der Ausbildung anzunehmen. Er ist für die Einhaltung der festgelegten Ausbildungszeit verantwortlich. Die Anleitung und Aufsicht ist im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten durchzuführen. Aufnahme und Beendigung einer Ausbildungstätigkeit sind dem Ministerium für Gesundheitswesen mitzuteilen.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat sich mindestens einmal jährlich von dem ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 3

(1) Der Bewerber hat sich während der Ausbildung die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die für eine qualifizierte Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger im Hygienen dienst notwendig sind. Dazu ist erforderlich, daß er sich gründlich mit allen einschlägigen Verfahren zur Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie mit den allgemeinen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung befaßt. Er muß sich eingehend mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, mit den gutachterlichen Aufgaben und Methoden der Lebensmittelhygiene einschließlich Mikrobiologie und Toxikologie und mit den grundsätzlichen Problemen der Volksernährung vertraut machen.

(2) Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen hiervon genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Eine gleichgeartete Tätigkeit in anderen als in den bekanntgegebenen Einrichtungen kann bis zu 24 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

§ 4

Nach Beendigung der Ausbildung ist dem Bewerber eine Beurteilung auszufertigen. In dieser muß zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit der Bewerber theoretische Kenntnisse erworben, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und seine Eignung und Zuverlässigkeit als Gutachter und Sachverständiger im Hygienen dienst bewiesen hat.

§ 5

(1) Nach Beendigung der Ausbildung kann der Bewerber Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen. Der Antrag ist über den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, an das Ministerium für Gesundheitswesen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) ausgefüllter Personalbogen,
- c) Nachweis über die Prüfung als Diplom-Lebensmittelchemiker,
- d) Beurteilung über die Ausbildung und Qualifikation als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienen dienst gemäß § 4.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und reicht die vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Gesundheitswesen ein.

§ 6

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist eine Fachkommission zu bilden. Diese hat folgende Aufgaben:

- a) die Termine für die Anfertigung der schriftlichen Klausurarbeit und für die Durchführung des Kolloquiums festzusetzen,
- b) das Thema für die Klausurarbeit auszuwählen und die Klausurarbeit zu beurteilen,
- c) das Kolloquium durchzuführen,
- d) Stellung zum Ergebnis der Ausbildung unter Berücksichtigung der vom Bewerber insgesamt gezeigten Leistungen zu nehmen.

(2) Der Fachkommission gehören an:

- a) ein Vertreter der Abteilung Hygiene und staatliche Hygiene-Inspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen als Vorsitzender,
- b) zwei vom Ministerium für Gesundheitswesen beauftragte Vertreter der Lebensmittelchemie; einer dieser Beauftragten soll ein Hochschullehrer für Lebensmittelchemie sein, vorzugsweise derjenige, bei dem die Hochschulausbildung des Bewerbers erfolgte,
- c) der jeweils für die Ausbildung verantwortliche Lebensmittelchemiker.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Fachkommission müssen die staatliche Anerkennung besitzen.

§ 7

(1) Die Klausurarbeit soll die Anfertigung eines schwierigen Gutachtens oder eines Obergutachtens zum Gegenstand haben. Die für die Ausarbeitung erforderlichen Gesetzestexte sowie die wissenschaftliche Literatur sind zur Verfügung zu stellen.

(2) Genügt die Klausurarbeit nach der Beurteilung der Fachkommission den gestellten Anforderungen, hat der Bewerber ein etwa einstündiges Kolloquium über das Lebensmittelrecht und über Fragen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vor der Fachkommission abzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Belange der Volksernährung und der Lebensmittelhygiene einzugehen.

§ 8

(1) Hat der Bewerber ausreichende Kenntnisse in der schriftlichen Klausurarbeit und im Kolloquium gezeigt, wird dem Bewerber auf Vorschlag der Fachkommission die staatliche Anerkennung erteilt.

(2) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann das Ministerium für Gesundheitswesen unter Versagung der staatlichen Anerkennung auf Vorschlag der Fachkommission vom Bewerber eine weitere Ausbildung bis zu 12 Monaten verlangen. Nach Ableistung der zusätzlich auferlegten Ausbildungszeit kann der Bewerber erneut Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen.

§ 9

Die staatliche Anerkennung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen zu versagen, wenn sich aus Tat-

sachen ergibt, daß dem Bewerber die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

§ 10

(1) Die staatliche Anerkennung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen zurückzunehmen,

- a) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 9 rechtfertigen würden.

(2) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann durch das Ministerium für Gesundheitswesen wiedererteilt werden, wenn die Wiederausübung der Tätigkeit als staatlich anerkannter Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienen dienst unbedenklich erscheint.

§ 11

(1) Entscheidungen über Versagung oder Zurücknahme der staatlichen Anerkennung oder Ablehnung des Antrages auf ihre Wiedererteilung sowie Entscheidungen über Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 1 kann der Betroffene binnen 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Beschwerdeausschuß des Ministeriums für Gesundheitswesen erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(3) Dem Beschwerdeausschuß gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen als Vorsitzender,
- b) ein vom Minister für Gesundheitswesen ernannter Lebensmittelchemiker mit staatlicher Anerkennung,
- c) ein vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannter Vertreter.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, die die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker abgelegt und den Befähigungsnachweis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erworben haben, gelten als Diplom-Lebensmittelchemiker mit staatlicher Anerkennung im Sinne dieser Anordnung.

§ 13

Eine außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Qualifikation kann entsprechend dem Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Ausbildung angerechnet werden. Entspricht die Qualifikation bereits den Anforderungen der Tätigkeit eines staatlich anerkannten Diplom-Lebensmittelchemikers im Hygienen dienst, so kann die staatliche Anerkennung ohne weitere Auflagen erteilt werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1962

Der Minister für Gesundheitswesen
Seirin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Ministerium für Gesundheitswesen

Staatliche Anerkennung
für

Herrn/Frau

geboren am in

Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen
gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die

Staatliche Anerkennung
als

Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienen dienst

erteilt.

Berlin, den

Anordnung Nr. 2*

über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften
im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres.

Vom 2. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBl. I S. 339) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Juni 1957 wird durch folgende Ziffern ergänzt:

„11. Fachrichtungsleiter an Medizinischen Schulen.

Fachrichtungsleiter an Medizinischen Schulen erhalten wöchentlich bei

einer Klasse 2 Abminderungsstunden

für jede weitere Klasse 1 Abminderungsstunde

im Höchstfall 10 Abminderungsstunden

12. Instruktoren für die Ausbildung und Qualifizierung von Erwachsenen an Medizinischen Schulen.

Instruktoren für die Ausbildung und Qualifizierung von Erwachsenen an Medizinischen Schulen erhalten wöchentlich 18 Abminderungsstunden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1962

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 Nr. 43 S. 339)

Anordnung Nr. 5*
zur Änderung der Ersten Anweisung
zur Kassenordnung
für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 17. Mai 1962

Zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) und der Anordnung Nr. 4 vom 14. Dezember 1959 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. II 1960 S. 9) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1960 Nr. 1 S. 9)

§ 1

(1) Der Abs. 3 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — IV. Zu Abs. 4“ wird aufgehoben.

(2) Die Gehaltszahlungstermine für die Haushaltsorganisationen werden durch den Minister der Finanzen im einzelnen festgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1962

Der Minister der Finanzen
R u m p f

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2083

Preisordnung Nr. 667/4 vom 15. Dezember 1961 — Maschinen zur Herstellung von Spezialzubehör für Textilmaschinen, Hilfsmaschinen und -einrichtungen für Textilmaschinen sowie Sondertextilmaschinen — (Warennummern 32 64 80 00, aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2084

Preisordnung Nr. 761/2 vom 15. Dezember 1961 — Strick- und Wirkmaschinen — (Warennummern 32 64 40 00, aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2085

Preisordnung Nr. 1674/2 vom 31. Januar 1962 — Hohlgias für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlgias) — (Warennummer 52 15 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2086

Preisordnung Nr. 1156/2 vom 15. Dezember 1961 — Textilveredelungsmaschinen — (Warennummern 32 64 63 00, 32 64 64 00, 32 64 65 00, 32 64 66 00, 32 64 67 00, 32 64 68 00, 32 64 69 00, aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2087

Preisordnung Nr. 1451/2 vom 3. November 1961 — Schleifmaschinen — (Warennummern 32 14 00 00, aus 32 19 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2088

Preisordnung Nr. 1645/1 vom 6. Dezember 1961 — Telegrafie-Einrichtungen — (Warennummern 36 41 50 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2089

Preisordnung Nr. 1903/1 vom 6. Dezember 1961 — Meßnormale, Meßbrücken und Kompensatoren sowie Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern 36 46 40 00, 36 46 50 00, aus 36 49 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Bezugshinweise für Verkündungsblätter:

Nur der

Zentral-Versand Erfurt

ERFURT, Anger 37/38, Telefon 54 51

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III
 Gesetzblatt - Sonderdruck
 Gesetzblatt - Preissonderdruck
 Zentralblatt
 Ministerialblatt
 Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen
 Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)
 Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage
 Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 zum Allgemeinen Warenverzeichnis
 Alphabetisches Warenverzeichnis zur 4. Auflage
 Nummernschlüssel 1963
 Schlüsseliste für 1962 und 1963
 Verfügungen und Mitteilungen:
 Bauwesen,
 Handel und Versorgung,
 Volkshildung,
 Volkswirtschaftsrat
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Verzeichnis der Bauleistungen

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 132/62/DDR Verlag: (4) VEE Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,30 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 22. Juni 1962	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 63	Anordnung Nr. 2 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen. — Rundfunkordnung —	387

Anordnung Nr. 2*
über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen.
— Rundfunkordnung —

Vom 22. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr gemäß § 2 beträgt je anmeldepflichtige Anlage und Monat

für Hör-Rundfunk	2,— DM
für Fernseh-Rundfunk	7,— DM
für Hör- und Fernseh-Rundfunk	7,— DM
für Rundfunk in Fahrzeugen	0,50 DM (Zusatzgebühr).“

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebühr sind auf Antrag Schwerstbeschädigte, denen eine Begleitperson zuerkannt worden ist und die einen Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonalstreifen besitzen, zu befreien.

(2) Außerdem sind auf Antrag zu befreien:

I. Altersrentner oder Empfänger einer Altersversorgung;

2. Unfall- oder Dienstbeschädigtenrentner mit einem Schaden von $66\frac{2}{3}\frac{9}{10}$ an;
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung;
4. Witwenrentner oder Empfänger einer Witwenversorgung (außer arbeitsfähige Witwen);
5. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung);
6. Empfänger von Kriegsinvaliden- oder Kriegsbeschädigtenrenten, außer denen, die eine $\frac{7}{10}$ -Rente erhalten;
7. Personen, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind.

(3) Die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 2 ist nicht auf Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfangsgeräten anzuwenden, die mit Familienangehörigen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(4) Voraussetzung der Gebührenbefreiung für die im Abs. 2 aufgeführten Rundfunkteilnehmer ist ferner, daß sie das Rundfunkempfangsgerät ausschließlich im eigenen Wohnraum betreiben oder in einem Feierabendheim oder einer ähnlichen Zwecken dienenden Einrichtung leben.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1962

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 Nr. 29 S. 465)

Bezugshinweise für Verkündungsblätter:

Nur der

Zentral-Versand Erfurt**ERFURT, Anger 37/38, Telefon 54 51****liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:**

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III
 Gesetzblatt - Sonderdruck
 Gesetzblatt - Preissonderdruck
 Zentralblatt
 Ministerialblatt
 Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen
 Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)
 Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage
 Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 zum Allgemeinen Warenverzeichnis
 Alphabetisches Warenverzeichnis zur 4. Auflage
 Nummernschlüssel 1963
 Schlüsseliste für 1962 und 1963
 Verfügungen und Mitteilungen:
 Bauwesen,
 Handel und Versorgung,
 Volksbildung,
 Volkswirtschaftsrat
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Verzeichnis der Bauleistungen

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 2. Juli 1962	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 62	Beschluß über die Beseitigung der staatlichen Subventionen bei der Anschaffung der 1. Milchkuh für den Aufbau der persönlichen Hauswirtschaften, (Auszug)	389
1. 6. 62	Beschluß über die Entwicklung des Jugendherbergswesens und zur Förderung der Jugendtouristik	389
14. 6. 62	Beschluß über den erweiterten Verkauf von Technik an die LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG im Jahre 1962. (Auszug)	391
14. 6. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages	392
19. 6. 62	Anordnung über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse	393
	Berichtigungen	396
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	396

Beschluß
über die Beseitigung der staatlichen Subventionen bei der Anschaffung der 1. Milchkuh für den Aufbau der persönlichen Hauswirtschaften.
(Auszug)

Vom 12. April 1962

Es wird beschlossen:

1. Die staatlichen Zuschüsse für die Anschaffung der 1. Milchkuh für den Aufbau der persönlichen Hauswirtschaften werden mit Wirkung vom 1. Juni 1962 nicht mehr gezahlt.
2. Soweit eine Unterstützung für die Anschaffung der 1. Milchkuh ab 1. Juni 1962 noch notwendig ist, erfolgt sie in Form des Abschlusses eines Aufzuchtvertrages mit der Gegenlieferung von Futtermitteln und einer finanziellen Hilfe durch Kredite.

Berlin, den 12. April 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft
Reichert

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Beschluß
über die Entwicklung des Jugendherbergswesens und zur Förderung der Jugendtouristik.

Vom 1. Juni 1962

Zur weiteren Entwicklung des Jugendherbergswesens und Förderung der Jugendtouristik sowie zur Unterstützung des Komitees für Touristik und Wandern beschließt das Präsidium des Ministerrates:

1. Die Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständigen Wanderquartiere und Touristenhäuser sind staatliche Einrichtungen. Rechtsträger sind die Räte der Gemeinden und Städte.
2. Die Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständigen Wanderquartiere und Touristenhäuser dienen der sozialistischen Erziehung der Jugend und sind ausschließlich für die Förderung und die Entwicklung der Touristik und des Wanderns bestimmt. Sie sind Einrichtungen zu sinnvoller, gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung und jugendgemäßer Erholung. Als Wanderstützpunkte sollen sie es allen Touristen und Wanderern ermöglichen, die Deutsche Demokratische Republik, ihr sozialistisches Vaterland, kennenzulernen und ihre Kenntnisse auf den verschiedensten Wissensgebieten zu erweitern und zu vertiefen.

Eine anderweitige Verwendung bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Ministerium für Volksbildung.

3. Entsprechend der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe gemäß den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51) für die Entwicklung und Förderung des Jugendherbergswesens und der Jugendtouristik haben die örtlichen Räte die Unterhaltung, Entwicklung und Erweiterung des touristischen Unterkunftswesens im Rahmen der in den Volkswirtschafts- bzw. Haushaltsplänen festgelegten Mittel zu sichern.

Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständige Wanderquartiere und Touristenhäuser sind vor ihrer Eröffnung hinsichtlich ihrer zweckmäßigen und vollständigen Ausstattung durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, im Einvernehmen mit den Kreiskomitees für Touristik und Wandern, den Organen des Gesundheitswesens — Hygiene-Inspektion — und des Brandschutzes zu überprüfen und vom Ministerium für Volksbildung zu registrieren. Vom Ministerium für Volksbildung ist das Jugendherbergsverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik herauszugeben.

Das Ministerium für Volksbildung, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Räte der Städte und Gemeinden haben die Kontroll- und Aufsichtspflicht über die Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständigen Wanderquartiere und Touristenhäuser.

Projektierungsunterlagen für den Bau neuer Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen und Touristenhäuser sind dem Ministerium für Volksbildung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Die örtlichen Räte haben dafür zu sorgen, daß sich die touristischen Unterkünfte in einem guten und zweckmäßigen Zustand befinden und ausreichende Materialien für die touristische, kulturelle und sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden.

5. Über die Benutzung der Jugendherbergen im Rahmen des internationalen Touristenaustausches wird durch das Ministerium für Volksbildung auf Vorschlag des Komitees für Touristik und Wandern entschieden.

6. Es ist Aufgabe der örtlichen Räte, das Jugendwandern zu fördern und alle Wandergruppen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu veranlassen, daß in den Sommer- und Winterferien vorübergehend zusätzliche behelfsmäßige Wanderquartiere mit einer Mindestkapazität von 20 Plätzen in Schulen und anderen Gebäuden eingerichtet werden, die insbesondere Schul- und Jugendwandergruppen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Schlafdecken und Schlafsäcken. Die Festlegung der Ortschaften treffen die Räte der Kreise.

7. Den örtlichen Räten obliegt es, das Netz und die Kapazität der touristischen Einrichtungen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne und durch die Initiative der Bevölkerung, besonders der Jugend, aus örtlichen Reserven ständig zu erweitern.

8. Die Planung der Einnahmen und Ausgaben zur Unterhaltung und zweckmäßigen Ausstattung der Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständigen Wanderquartiere und Touristenhäuser erfolgt durch die Räte der Gemeinden und Städte in Zusammenarbeit mit dem Jugendherbergsleiter und seinem Beirat.

9. Bei der Planung der Hauptinstandsetzungen sind im Bezirk Jugendherbergen zu bevorzugen, deren Beschaffenheit nicht den Erfordernissen entspricht. Diese Mittel sind zur Erlangung eines höheren ökonomischen Nutzeffektes auf der Grundlage von Perspektivplänen dieser Einrichtungen schwerpunktmäßig bei der Durchführung der Hauptinstandsetzungen einzusetzen. Der Rat der Gemeinde bzw. Stadt hat zu veranlassen, daß mindestens alle 6 Monate eine Revision der Jugendherberge vorgenommen wird.

10. Für die Tätigkeit der Leiter, Assistenten und Gehilfen in den Einrichtungen des Jugendherbergswesens sind die Räte der Kreise verantwortlich. Das Vorschlagsrecht für die Einstellung haben die Freie Deutsche Jugend und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

11. Die Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen und Touristenhäuser werden nach der vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Jugendherbergsordnung von einem Jugendherbergsleiter geleitet. Ständige Wanderquartiere haben keinen hauptamtlichen Leiter.

12. Die Räte der Städte und Gemeinden haben in enger Zusammenarbeit mit den Komitees für Touristik und Wandern ihre Verantwortung für die Arbeit in den ständigen Wanderquartieren wahrzunehmen. Die Jugendherbergsordnung ist für die ständigen Wanderquartiere verbindlich.

Die Einrichtung von Behelfsunterkünften, die nicht durch die örtlichen Räte erfolgt, bedarf der Erlaubnis des zuständigen Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes. Die Erteilung der Erlaubnis hat im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygiene-Inspektion — sowie des Brandschutzes zu erfolgen, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Gutachten der Hygiene-Inspektion beizufügen.

13. Hiermit tritt die Vierte Anordnung vom 19. März 1953 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Volksbildung

Stoph

Prof. Dr. Lemnitz

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Beschluß
über den erweiterten Verkauf von Technik an die
LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG
im Jahre 1962.
(Auszug)**

Vom 14. Juni 1962

Auf der Grundlage der Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses beschließt das Präsidium des Ministerrates:

1. Im Jahre 1962 ist der bereits planmäßig vorgesehene Verkauf von Technik* aus der Neuproduktion entsprechend Anlage I zu erweitern.

Im Interesse der besseren Auslastung der bereits vorhandenen Traktoren und zur Schließung von Lücken in den Maschinen-Systemen sind den LPG Bodenbearbeitungsgeräte, Maschinen und Geräte für die Saat und Pflege, die bisher nicht zum Verkauf freigegeben waren, und darüber hinaus Anhänger, Mähler, Mähhäcksler, Lader usw. zu verkaufen.

2. An GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG werden Traktoren, Maschinen und Geräte aus der Neuproduktion verkauft. Vorrangig sind die GPG und Spezial-LPG für Gemüse- und Obstbau in den Produktionsgürteln zu berücksichtigen.

Außerdem können an diese Betriebe die Traktoren, Maschinen und Geräte aus den Beständen der MTS und RTS in dem Umfang verkauft werden, wie sie bisher bei diesen Betrieben eingesetzt wurden (Anlage 2).

Der Verkauf von Traktoren, Maschinen und Geräten aus den Beständen der MTS und RTS an die GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG erfolgt zum Zeitwert.

Der Zeitwert ist auf der Grundlage der Anschaffungspreise der MTS bzw. RTS unter Berücksichtigung des eingetretenen Verschleißes und der noch wirksamen Generalreparaturen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 14. Juni 1962 durch Expertenkommissionen festzulegen. Die Festlegung der Verkaufspreise wird durch die Räte der Kreise bestätigt.

3. Die zusätzliche Bereitstellung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Technik* erfolgt durch Erhöhung des Planes der Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten der LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG, des Planes der Erweiterung der Grundmittel der MTS und RTS. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die erforderliche Umsetzung vorzunehmen.

4. Die Finanzierung des erweiterten Ankaufs der bereitgestellten Technik* ist durch die LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG wie folgt durchzuführen:

* Anmerkung

1. Bei LPG sind unter dem Begriff „Technik“ Maschinen und Geräte aus der Neuproduktion des Jahres 1962 zusammengefaßt.
2. Bei GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG sind unter dem Begriff „Technik“ Traktoren, Maschinen und Geräte aus der Neuproduktion des Jahres 1962 sowie aus Beständen der MTS und RTS zusammengefaßt.
3. Unter dem Begriff „Gemüse- und Obstbau-LPG“ sind die entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 von den Bezirkstagen festgelegten Spezial-LPG in den Produktionsgürteln für den Gemüse- und Obstbau zu verstehen.

a) An GPG, Gemüse- und Obstbau-LPG des Typ I sowie an LPG des Typ I und II werden zum Ankauf von Technik keine langfristigen Kredite ausgereicht. Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen und zusätzlich aufzubringenden eigenen Mitteln der Genossenschaft und aus Investitionsbeiträgen der Mitglieder der Genossenschaften.

b) In LPG des Typ III und Gemüse- und Obstbau-LPG des Typ III wird der Kauf von Technik in erster Linie aus eigenen Mitteln, für die 1962 noch keine Verwendung vorgesehen war, aus zusätzlichen Zuführungen zum Grundmittelfonds und aus Investitionsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder finanziert. Für LPG, die auf Grund ungünstiger natürlicher und ökonomischer Bedingungen Schwierigkeiten haben, und wo die Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht in vollem Umfang möglich ist, können langfristige Kredite gewährt werden.

5. Für Gemüse- und Obstbau-LPG des Typ I sowie für LPG Typ I und II werden ab 1. Juli 1962 keine Subventionen mehr für die Arbeit mit den LPG-eigenen Traktoren gezahlt.

6. Die Auswirkungen dieses Beschlusses sind in den Betriebsplänen der LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG sowie der MTS und RTS zu berücksichtigen.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Minister der Finanzen die Einzelheiten der Durchführung dieses Beschlusses in einer Richtlinie zu regeln.

8. Der Ministerrat appelliert an alle LPG und GPG, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die gesamte Landtechnik voll einzusetzen und die Pflege bedeutend zu verbessern, um eine schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität und der landwirtschaftlichen Erutto- und Marktproduktion zu erreichen.

Berlin, den 14. Juni 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft
Reichelt

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage I

zu vorstehendem Beschluß

Technik zum Verkauf an LPG Typ I, II, III

1. Pflüge
2. Grubber
3. Kombinatoren
4. Doppelscheibeneggen
5. Eggen, Walzen, Striegel

6. Drillmaschinen
7. Kartoffellegemaschinen
8. Maislegemaschinen
9. Vielfachgerät
10. Ackerbürsten
11. Zetter
12. Heuwender
13. Mietenzudeckgeräte
14. Stalldüngestreuer
15. Anbaugeräte zum RS 09
 - Pflüge
 - Drillmaschinen
 - Vielfachgeräte
 - Rotationshacken
 - Rübenausdüngergeräte
 - Grubber
 - Spritz- und Stäubegeräte
 - Teilerdüngestreuer
 - Anbaumähbalken
 - Heuwender
 - Getreiderechen
 - Kartoffelroder
 - Maishacken
16. Anhänger
17. Anbaumähbalken
18. Mähler
19. Mähhäcksler
20. Mähbinder
21. Kartoffellader
22. Mineraldüngestreuer
23. Lader T 172
24. Lader T 157

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Traktoren, Maschinen und Geräte für GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG

- Geräteträger RS 09
- Mehrzweckradschlepper RS 14/36, 14/46
- Mehrzweckschlepper RS 14/36 und ITM 533
- Traktorenanhänger
- Pflüge
- Grubber
- Anhängedoppelscheibenegge B 355
- Anbauscheibenegge B 490
- Ackereggen
- Drillmaschine A 761
- Drillmaschine A 561
- Pflanzmaschine A 821 und Pfl 5
- Anbausprüh- und Stäubegerät S 293
- Anbausprüh- und Stäubegerät S 293 mit Drillingspumpe
- Anhängesprüh- und Stäubegerät S 272
- Großsprühgerät S 050
- Anbaumähwerk E 143
- Anbaumähwerk E 092
- Mähler E 065

- Siebkettenvorratsroder E 648
- Gemüseerntewagen GEW/S
- Gemüseerntewagen T 010 Tieflader für Obst T 015
- Obstsortiermaschine „Unifruet“
- Grünerbsendreschmaschine
- Baumscheibenfräse
- Reisigholzerkleinerungsmaschine B 900
- Selbstfahrender Lader T 172
- Schleuderraddüngerstreuer D 344
- Anbauvielfachgerät P 320
- Rotationshackgerät P 108
- Anbauvielfachgerät P 316
- Netzegge „Uni“ 250
- Ackerbürste B 281

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages. Vom 14. Juni 1962

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 9 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Auszahlungskarten für Kinder, die in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden bzw. deren Geburt durch eine staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens beim Standesamt angemeldet wird, sind durch die Einrichtung des Gesundheitswesens auszustellen und auszugeben.

(2) Die Auszahlungskarten für Kinder, die außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden (z. B. zu Hause oder in einer nicht-staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens), sind durch das Standesamt des Rates der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk), bei dem die Geburt angemeldet wird, auszustellen und auszugeben.

(3) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt ohne Antragstellung und Prüfung des Anspruches auf den staatlichen Kinderzuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) durch die zuständige Auszahlungsstelle zu prüfen.

§ 2

Für Kinder, für die nicht als Neugeborene die Auszahlungskarte gemäß § 1 ausgestellt wird, ist die Auszahlungskarte bei Entstehen eines Anspruches auf Antrag durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — auszugeben.

* GBl. (GBl. I 1959 Nr. 34 S. 557)

§ 3

Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestellen ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 4

Für die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für alle Ausgabestellen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über die Durchführung und Auswertung
von Rentabilitätsuntersuchungen für
Exportserzeugnisse.**

Vom 19. Juni 1962

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Betriebe

- a) für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten einschließlich der konsumgenossenschaftlichen Betriebe, die Exportserzeugnisse herstellen bzw. direkte Exportlieferungen ausführen (nachstehend Exportbetriebe genannt) oder als Zulieferbetriebe Erzeugnisse produzieren bzw. Leistungen ausführen, die in die Exportserzeugnisse eingehen;
- b) für alle sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe, die auf Grund der Bedeutung ihrer Exportlieferungen von den VVB (Z) bzw. Bezirkswirtschaftsräten festgelegt werden (nachstehend ebenfalls Exportbetriebe genannt);
- c) für alle Außenhandelsunternehmen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Für diese Betriebe sind die sich aus dieser Anordnung ergebenden Aufgaben vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit Unterstützung des Ministeriums der Finanzen gesondert zentral durchzuführen.

Abschnitt II

Ermittlung von Kennziffern der Exportrentabilität

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Exportbetriebe haben für alle Erzeugnisse, die bereits

exportiert werden bzw. die für den Export vorgesehen sind, Kennziffern der Exportrentabilität auf der Grundlage der bereinigten Selbstkosten zu ermitteln. Das gilt auch für die Erzeugnisse bzw. Leistungen der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Zulieferbetriebe, die nicht unmittelbar exportiert werden, aber in Exporterzeugnisse eingehen.

(2) Die im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Zulieferbetriebe einschließlich der staatlichen Handelsbetriebe sind verpflichtet, auf Anforderung der Exportbetriebe innerhalb von 14 Tagen die entsprechenden Angaben über ihre Erzeugnisse bzw. Leistungen, die in die Exportaufträge eingehen, zu machen. Wenn Zulieferbetriebe ebenfalls Angaben von ihren Zulieferbetrieben anfordern müssen, verlängert sich die Frist um weitere 14 Tage.

(3) Die Ermittlung von Kennziffern der Exportrentabilität auf der Grundlage der bereinigten Selbstkosten hat nach der Richtlinie des Ministers der Finanzen vom 19. Juni 1962* zu dieser Anordnung zu erfolgen.

(4) Die Kennziffern der Exportrentabilität sind erstmalig auf der Basis der bereinigten Selbstkosten und der Netto-Valutaerlöse des Jahres 1961 zu ermitteln.

§ 3

(1) Von den Außenhandelsunternehmen sind für alle Exporterzeugnisse durchschnittliche Netto-Valutaerlöse frei Grenze Deutsche Demokratische Republik — Valutaerlöse (DM-Gegenwert) nach Abzug der im Ausland entstehenden Kosten — zu ermitteln.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben die durchschnittlichen Netto-Valutaerlöse für die einzelnen Exporterzeugnisse ihres Bereiches sowie den für diese Exporterzeugnisse ermittelten Zuschlagssatz für Regiekosten und Warennebenkosten des Außenhandels innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik den Exportbetrieben bis zum 30. Juni 1962 zu übergeben.

§ 4

(1) Die Untersuchungen der Rentabilität der Exporterzeugnisse auf der Basis des Jahres 1961 sind bis spätestens zum 31. August 1962 abzuschließen. Nach Abschluß der Untersuchungen geben die zentralgeleiteten volkseigenen Exportbetriebe die nach der im § 2 Abs. 3 genannten Richtlinie erarbeiteten Unterlagen (Vordruck 1 „Rentabilität der Exporterzeugnisse“) in 2facher Ausfertigung sowie die im § 5 Abs. 1 genannte Analyse an die für ihren Industriezweig zuständige VVB (Z). Alle übrigen Exportbetriebe reichen diese Unterlagen in 2facher Ausfertigung und die Analysen ihrem zuständigen Bezirkswirtschaftsrat ein. Alle Exportbetriebe geben gleichzeitig ein weiteres Exemplar der Unterlagen und Analysen an das für den Export ihrer Erzeugnisse zuständige Außenhandelsunternehmen.

(2) Für die ordnungsgemäße und termingerechte Untersuchung der Rentabilität der Exporterzeugnisse sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

(3) Die VVB (Z) und die Bezirkswirtschaftsräte reichen für alle Exporterzeugnisse aller ihnen unterstellten Exportbetriebe ein Exemplar der Unterlagen (Vordruck 1 „Rentabilität der Exporterzeugnisse“) bis spätestens 5. September 1962 an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Valuta, ein.

* wird den Exportbetrieben direkt zugestellt

Abschnitt III

Auswertung der Rentabilitätsuntersuchungen

§ 5

(1) Die ermittelten Kennziffern der Rentabilität der Exporterzeugnisse sind durch die Exportbetriebe zu analysieren. In der Analyse zu den Kennziffern ist darzulegen, wie die Rentabilität der Exporterzeugnisse durch die Senkung der Kosten, durch Veränderung der Qualität und der technischen Beschaffenheit und die Exportrentabilität der Exportbetriebe durch Veränderung des Produktionsprofils sowie des Exportsortiments und durch andere Maßnahmen erhöht werden kann.

(2) Die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sind in den Produktionsberatungen sowie in den Rechenschaftslegungen auszuwerten.

§ 6

(1) Auf der Grundlage der Exportgrundpreise, die sich aus den bereinigten Selbstkosten, den Zirkulationskosten des Außenhandels und einem durchschnittlichen Reineinkommen zusammensetzen, legen die Außenhandelsunternehmen Limitpreise fest.

(2) Die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sind durch die Außenhandelsunternehmen zu analysieren. In der Analyse zu den Kennziffern ist darzulegen, wie durch Erzielung der günstigsten Preise, durch eine planmäßige Verbesserung der Waren- und Länderstruktur und andere Maßnahmen eine Erhöhung der Exportrentabilität erreicht werden kann.

(3) Die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sind der Ausarbeitung der Forderungsprogramme des Außenhandels zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Die Kennziffern der Exportrentabilität sowie die Analysen entsprechend §§ 5 und 6 sind von den VVB (Z) bzw. den Bezirkswirtschaftsräten gemeinsam mit den Exportbetrieben und den Außenhandelsunternehmen im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne auszuwerten.

(2) Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse des Jahres 1961 ist bis spätestens 15. September 1962 abzuschließen.

§ 8

Die entsprechend § 6 Abs. 1 ermittelten Exportgrundpreise und die Kennziffern der Rentabilität der Exporterzeugnisse sind, beginnend mit dem Plan des Jahres 1963, sowohl von den Exportbetrieben als auch von den Außenhandelsunternehmen in die Planung und Abrechnung des Exports aufzunehmen.

Abschnitt IV

Aufgaben und Verantwortung der zentralen Organe des Staatsapparates, Bezirkswirtschaftsräte und Vereinigungen volkseigener Betriebe (Z)

§ 9

(1) Für die Klärung von methodischen und Grundsatzfragen bei der Ermittlung der Kennziffern der Exportrentabilität ist der Minister der Finanzen verantwortlich.

(2) Das Ministerium der Finanzen arbeitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirt-

schaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und innerdeutschen Handel und der Regierungskommission für Preise

a) einen Katalog aus, der für die wichtigsten Rohstoffe, Grundmaterialien u. dgl. Prozentsätze zur Bereinigung der Materialkosten (im folgenden Bereinigungssätze genannt) enthält (Katalog A);

b) einen Katalog aus, der für alle übrigen Materialarten, Halbfabrikate, Fertigerzeugnisse u. dgl. Bereinigungssätze enthält (Katalog B);

c) einen Katalog aus, der für die einzelnen Erzeugnisgruppen sowie für Lohnarbeiten durchschnittliche Bereinigungssätze enthält (Katalog C).

(3) Die im Abs. 2 genannten Kataloge werden dem Volkswirtschaftsrat zur Weitergabe an die VVB (Z) und den Räten der Bezirke zur Weitergabe an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, übergeben.

(4) Zur Einsichtnahme in die Kataloge sind nur die Mitarbeiter der Exportbetriebe berechtigt, die durch die Leiter der Exportbetriebe dazu bevollmächtigt und gegenüber den im Abs. 3 genannten Organen namentlich benannt werden. Es wird ihnen nur Einsicht in die Teile der Kataloge gewährt, die die Bereinigungssätze enthalten, welche sie zur Bereinigung der Selbstkosten ihrer Exporterzeugnisse benötigen.

(5) Das Ministerium der Finanzen ermittelt die Zuschlagssätze für das durchschnittliche gesellschaftliche Reineinkommen und teilt diese den Exportbetrieben über die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, mit.

(6) Das Ministerium der Finanzen erläutert innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Anordnung den zentralen Organen des Staatsapparates sowie den Bezirkswirtschaftsräten die darin enthaltene Aufgabenstellung.

(7) Das Ministerium der Finanzen wertet die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen für die planmäßige Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staatshaushalt, dem Außenhandel und den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft aus.

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse bei der planmäßigen Verbesserung des Produktionsprofils, der Bestimmung der Grundrichtungen der Spezialisierung der Produktion, der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung, der Verteilung von Investitionsmitteln zur Entwicklung besonders exportrentabler Industriezweige sowie bei der Gestaltung der Export- und Importstruktur im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne ihren Niederschlag finden.

(2) Von der Staatlichen Plankommission sind die Grundsätze für die Aufnahme der Rentabilitätskennziffern in die Planung und Abrechnung des Exports ab 1963 auszuarbeiten.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen der Rentabilität der Exporterzeugnisse in seinem Auf-

gabenbereich einschließlich der örtlichen Industrie verantwortlich.

(2) Der Volkswirtschaftsrat wertet die ihm von den VVB (Z) bzw. Bezirkswirtschaftsräten zu übergebenden Untersuchungsergebnisse des Jahres 1961 und die dazu gehörenden Analysen bis spätestens 30. September 1962 aus. Er legt Maßnahmen zur Erhöhung der Exportrentabilität und zur Verbesserung des Produktionsprofils der Industrie bei der Ausarbeitung der Vorschläge zu den Perspektiv- und Jahresplänen fest.

(3) Der Volkswirtschaftsrat berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchungen der Exportrentabilität bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die sozialistische internationale Spezialisierung und Kooperation der Produktion und bei der Ausarbeitung des Exportplanes.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates gewährleistet, daß diese Anordnung den Hauptdirektoren der VVB (Z) und den Leitern der Exportbetriebe spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten erläutert wird.

§ 12

Die im § 11 getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für die übrigen zentralen Organe des Staatsapparates, denen Exportbetriebe nach § 1 Abs. 1 Buchst. a unterstehen.

§ 13

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist dafür verantwortlich, daß die Rentabilitätskennziffern in die Planung und Abrechnung des Exports aufgenommen werden. Bei der Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen der geplanten Warenstruktur und des Anteiles der Wirtschaftsgebiete und wichtigsten Länder am Export ist die Entwicklung der Rentabilitätskennziffern zu analysieren. Der Planvorschlag des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird von diesem gegenüber der Staatlichen Plankommission entsprechend begründet.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist für die Anleitung und Kontrolle der Außenhandelsunternehmen bei der Auswertung der Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen verantwortlich. Er koordiniert die sich aus den Rentabilitätsuntersuchungen für den Außenhandel ergebenden Aufgaben mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium der Finanzen.

(3) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sorgt dafür, daß die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen des Exports bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Förderungsprogramme des Außenhandels berücksichtigt werden.

(4) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat die Aufgabe, beim Abschluß von Handelsabkommen die Ergebnisse der Untersuchungen der Exportrentabilität bei den einzelnen Waren bzw. Planpositionen zu berücksichtigen.

§ 14

(1) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte legen die nach § 1 Abs. 1 Buchst. b in die Rentabilitätsuntersuchungen einzubeziehenden Exportbetriebe fest und geben sie innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bekannt.

(2) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte sind für die Anleitung der Exportbetriebe ihres Verantwortungsbereiches bei der Durchführung und Auswertung der Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse verantwortlich.

(3) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte sind für die Organisation der im § 7 festgelegten gemeinsamen Auswertung der Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sowie für die Festlegung von Maßnahmen zur Steigerung der Exportrentabilität verantwortlich.

§ 15

(1) Die Hauptdirektoren der VVB (Z) sind für die Anleitung der ihnen unterstehenden Exportbetriebe bei der Durchführung und Auswertung der Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse verantwortlich.

(2) Die Hauptdirektoren der VVB (Z) sind für die Organisation der im § 7 festgelegten gemeinsamen Auswertung der Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sowie für die Festlegung von Maßnahmen zur Steigerung der Exportrentabilität ihres Verantwortungsbereiches verantwortlich.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 16

(1) Zusätzliche Festlegungen über die Ermittlung und Auswertung der Kennziffern der Rentabilität der Exporterzeugnisse werden durch die zuständigen staatlichen Organe in gesonderten Bestimmungen geregelt.

(2) In Abstimmung mit den übergeordneten zentralen Organen des Staatsapparates und den zuständigen Außenhandelsunternehmen können von den VVB (Z) auf der Grundlage dieser Anordnung und der im § 2 Abs. 3 genannten Richtlinie ergänzende Bestimmungen entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Industriezweige erlassen werden.

(3) Die VVB (Z) bzw. die Bezirkswirtschaftsräte legen in Abstimmung mit den Außenhandelsunternehmen die Nomenklatur der zu untersuchenden Exporterzeugnisse sowie die zeitliche Reihenfolge der Untersuchung der einzelnen Exporterzeugnisse fest. Dabei können Exporterzeugnisse mit geringer Bedeutung für den Export aus den Rentabilitätsuntersuchungen vorerst ausgenommen werden. Bei größeren Sortimenten können für die Rentabilitätsuntersuchungen typische Erzeugnisse (Warenvertreter) oder Warengruppen festgelegt werden, soweit dadurch die Aussagekraft der Rentabilität der betreffenden Waren nicht wesentlich eingeschränkt wird.

(4) In Ausnahmefällen können die VVB (Z) bzw. die Bezirkswirtschaftsräte den Exportbetrieben gestatten, die Ermittlungen auf der Grundlage der Plan- bzw. Vorkalkulation durchzuführen.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1962

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Berichtigungen

Der Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Anordnung vom 24. März 1962 über den Einsatz von Nichteisenmetallen für Schilder — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 — (GBl. II S. 198) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 1 Abs. 1 muß richtig heißen:

„Der Einsatz von Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Schildern aller Art ist grundsätzlich verboten, ausgenommen Aluminium mit einem Reinheitsgrad bis unter 99,5 und Aluminiumlegierungen. Das Verbot gilt auch für die Verwendung in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten.“

Der Leiter der Obersten Bergbehörde weist darauf hin, daß die Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II S. 276) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 13 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) ein Vertreter der Obersten Bergbehörde als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg (Fachrichtung Markscheidewesen),
- c) ein Vertreter für Fragen des Bergbaues und der technischen Sicherheit,
- d) ein Markscheider des Bergbaues,
- e) ein Mitglied für Rechtsfragen.“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2032

Preisordnung Nr. 1121/4 vom 15. Dezember 1961 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00, 31 13 21 00, 31 13 23 00, 31 13 23 00, 31 13 70 00, 31 13 90 00, 31 14 00 00, 31 15 00 00, 31 16 00 00, 31 17 50 00, 31 17 60 00, 31 17 70 00, 31 18 80 00, 31 19 00 00 und aus 31 35 11 00)

Sonderdruck Nr. P 2094

Preisordnung Nr. 592/2 vom 6. April 1962 — Polyacrylnitril-Fasern — (Warennummer 65 18 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2095

Preisordnung Nr. 1986 vom 30. April 1962 — Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz in Lohn — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Sonderdruck Nr. 144 e

Anordnung Nr. 6 vom 30. Januar 1962 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144 a, 144 b, 144 c und 144 d des Gesetzblattes), 24 Seiten, 0,60 DM.

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie durch Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 9. Juli 1962	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 62	Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens	397
15. 6. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	398
15. 6. 62	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	399
16. 6. 62	Anordnung über den Einsatz von Dieselkraftstoffen für Heizzwecke und leichtem Heizöl. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 —	399
25. 6. 62	Anordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	400

Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens. Vom 21. Juni 1962

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion erfordert die Ausnutzung aller der Reserven, die durch Meliorationen als ein Mittel zur Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit erschlossen werden können. Dazu ist eine weitere Verbesserung der gesamten Arbeit auf dem Gebiet des Meliorationswesens notwendig. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Meliorationsmaßnahmen

Meliorationsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Regelung der Wasserverhältnisse durch Binnenent- und -bewässerung;
2. erstmalige Durchführung landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen nach Entwässerung (Grünlandumbruch zur Neuansaat, zur Wechsellnutzung oder zur Dauerackernutzung);
3. nachhaltige Bodenverbesserung (Gefüge-, Zustands- und Oberflächenverbesserungen) auf bewirtschafteten Flächen, wie Sandbodenmeliorationen, Tiefenkalkung, Roden, Entsteinen, Planieren, Sanddeck- und Mischkulturverfahren;
4. Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
5. bodenverbessernde und bodenschützende Folgemaßnahmen nach erfolgter Wiederurbarmachung der Kippen und Halden durch den Bergbau bzw., wenn die Flächen nicht in Anspruch genommen wurden, durch die sozialistischen Betriebe der

Landwirtschaft zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung;

6. Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;
7. technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen);
8. Bau von Weideeinrichtungen.

§ 2

Zuständigkeit

bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft (nachstehend sozialistische Betriebe der Landwirtschaft genannt) sind für die auf ihren Flächen durchzuführenden Meliorationsmaßnahmen und deren Unterhaltung sowie die bestmögliche Nutzung der meliorierten Flächen voll verantwortlich.

(2) Für Meliorationsmaßnahmen, die nicht im Verantwortungsbereich der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft liegen, sind die zuständigen Räte der Kreise verantwortlich.

§ 3

Bildung von Meliorationsgenossenschaften

(1) Zur Koordinierung und gemeinsamen Durchführung der Meliorationsmaßnahmen können sich die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft zu Meliorationsgenossenschaften als zwischen-genossenschaftliche Einrichtung zusammenschließen.

(2) Die Aufgaben der Meliorationsgenossenschaften werden durch ein Musterstatut geregelt.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1962

§ 4

Bildung von volkseigenen Meliorationsbaubetrieben

(1) Zur Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen ist am 1. Januar 1963 in jedem Bezirk ein VEB Meliorationsbau zu bilden.

(2) Die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der VEB Meliorationsbau regelt das vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erlassende Rahmenstatut.

§ 5

Aufgaben der Organe des Staatsapparates

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die zentrale Leitung und Koordinierung aller Meliorationsmaßnahmen sowie für die Übermittlung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Meliorationswesens verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Planung der finanziellen und materiellen Fonds die zeitlich aufeinander abgestimmte Durchführung der Meliorationen und den dazu erforderlichen Gewässerausbau mit dem entsprechenden Vorlauf des Gewässerausbaues zu sichern.

(3) Das Amt für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für

1. den für Meliorationen erforderlichen Ausbau und die Unterhaltung der zentralen Gewässer;
2. die Schaffung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Bereitstellung eines Höchstmaßes von Abwasser und Klarwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
3. die Sicherung der Kapazität der Projektierungsabteilungen für Meliorationswesen in den Wasserwirtschaftsdirektionen für die Vorplanung und Projektierung für den Neubau von komplexen Meliorationsmaßnahmen.

(4) Den Räten der Bezirke und Kreise als Planträger für Meliorationsmaßnahmen obliegen die Planung und Koordinierung der Meliorationsmaßnahmen und des dafür notwendigen Gewässerausbaues innerhalb ihres Territoriums. Die Räte der Bezirke haben ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen durchzuführen. Die Räte der Kreise sind für die Anleitung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sowie der Meliorationsgenossenschaften in Fragen des Meliorationswesens verantwortlich.

(5) Den Räten der Gemeinden obliegt die Kontrolle und die Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und Meliorationsgenossenschaften.

§ 6

Finanzierung von Meliorationsmaßnahmen

Die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Pläne der Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel bzw. aus eigenen Mitteln und Krediten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft
Reichert

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung von
Stipendien an Studierende der Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Juni 1962

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 487) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1956 (GBI. I S. 490) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Fachschulen unterstehen, und der Staatlichen Plankommission, Komitee für Arbeit und Löhne, folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe noch 2 Wochen nach der Abschlußprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.“

§ 2

Der § 12 Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen oder Empfänger von Leistungsprämien, die in Verbindung mit ihrem Studium und in Ausübung bestimmter Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Einsatz in der Landwirtschaft, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe. Befindet sich der Student während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien zu zahlen.“

* 2. DB (GBI. I 1959 Nr. 6) S. 305)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. Girnus

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung
von Stipendien an Studierende der Universitäten
und Hochschulen.**

Vom 15. Juni 1962

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Hochschulen unterstehen, und der Staatlichen Plankommission, Komitee für Arbeit und Löhne, folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 bis 7 der Verordnung:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe noch 2 Wochen nach den von dem Dekan festzulegenden Prüfungsterminen des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen oder Empfänger von Leistungsprämien, die in Verbindung mit ihrem Studium und in Ausübung bestimmter Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Einsatz in der Landwirtschaft, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe. Befindet sich der Student während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien zu zahlen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. Girnus

* 4. DB (GBl. I 1955 Nr. 61 S. 106)

Anordnung

**über den Einsatz von Dieselmotoren
für Heizzwecke und leichtem Heizöl.**

— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 21 —

Vom 16. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird für den Einsatz von Dieselmotoren nach TGL 4938 und leichtem Heizöl Sorte A nach TGL 3667 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Dieselmotoren bzw. leichtem Heizöl für andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Heizzwecke ist verboten.

(2) Die Verwendung von Dieselmotoren und leichtem Heizöl für die Beheizung von Straßen-, Wasser- und Schienenfahrzeugen, deren Antrieb auf Dieselmotoren beruht, der Einsatz in Diesel- und Gasturbinenanlagen für Zwecke der Energieerzeugung entsprechend der Beauftragung durch den Bezirkswirtschaftsrat — Energiebeauftragte — sowie die Verwendung in Einrichtungen des Sonderbedarfs ist gestattet.

(3) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung auf der Grundlage der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. II S. 337) erteilte Verwendungsgenehmigungen für den Einsatz von Dieselmotoren für Heizzwecke bleiben bis auf Widerruf gültig.

§ 2

(1) Die Produktion von Heizungsanlagen, die auf der Basis von Dieselmotoren bzw. leichtem Heizöl arbeiten, ist nur für die im § 1 Abs. 2 genannten Verwendungszwecke sowie für den Export gestattet.

(2) Projektierung und Einbau derartiger Anlagen und Geräte für nicht im § 1 Abs. 2 genannte Verwendungszwecke sowie der Umbau bestehender Anlagen auf die Verwendung von Dieselmotoren und leichtem Heizöl sind verboten.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte nach Begutachtung durch die Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen technisch begründet werden und sind den Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sind mit den Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen an den Leiter des Bezirkswirtschaftsrates zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Der zuständigen Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung durch den Leiter des Bezirkswirtschaftsrates Kenntnis zu geben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.**

Vom 25. Juni 1962

§ 1

Alle landesrechtlichen Bestimmungen, die vom 8. Mai 1945 bis 6. Oktober 1949 erlassen wurden und Fragen regeln, die zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern gehören, werden mit Ausnahme der im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen für gegenstandslos erklärt und aufgehoben.

§ 2

Nachstehend genannte landesrechtliche Bestimmungen bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung in Kraft:

Gesetz vom 12. März 1948 über den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Privatpersonen (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt Teil I S. 54),

Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1948 zum Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Privatpersonen (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 265),

Gesetz vom 4. Mai 1948 über den Verkehr mit Grundstücken (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 63),

Ausführungsverordnung vom 18. Februar 1949 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1948 über den Verkehr mit Grundstücken (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 11),

Gesetz vom 1. Juli 1949 über den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 433),

Verordnung vom 2. Juli 1949 zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 438).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Minister des Innern
Maron

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 12. Juli 1962

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 62	Preisverordnung Nr. 281/2. — Elektroenergie und Gas —	401
20. 6. 62	Preisverordnung Nr. 1009/2. — Schurwolle —	402
7. 6. 62	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Holz. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 —	404
15. 6. 62	Anordnung über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen	406
21. 6. 62	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten	407
25. 6. 62	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester	407

**Preisverordnung Nr. 281/2*
— Elektroenergie und Gas —**

Vom 31. Mai 1962

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 9 der Preisverordnung Nr. 281 erhält folgende Fassung:

„(1) Landwirtschaftlichen und Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (LPG und GPG) wird — soweit für sie nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Sonderabnehmertarifs (§ 2) zutreffen — ein Grundpreis nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarife (§§ 3 bis 7) nicht berechnet für den Verbrauch von Elektroenergie in ihren

1. Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Produktion, Be- und Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen dienen. Hierzu gehören auch Anlagen, die für mehrere Genossenschaften gemeinschaftlich betrieben werden, z. B. Bewässerungs-, Tabaktrocknungs- und Tiefgefrieranlagen; Mühlen u. ä.;
2. Werkstätten (Schmieden, Stellmachereien, Schlossereien), die sie zur unmittelbaren Aufrechterhaltung der Produktion betreiben;
3. in eigener Regie betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die kulturellen und sozialen Zwecken dienen, z. B. Berufsausbildungsstätten, Kindergärten, Wäschereien, Kulturräume und Kulturhäuser mit Ausnahme der Räume für ständigen Gaststättenbetrieb.

(2) Für LPG und GPG sind nach den Bestimmungen des Gewerbetarifs (§ 6) grundpreispflichtig

1. alle elektrischen Anlagen und Einrichtungen, die nicht unmittelbar der pflanzlichen und tierischen Produktion oder der Aufrechterhaltung dieser Produktion dienen, z. B. Schneiderwerkstätten, Tischereien, Gaststätten, Läden und sonstige gewerbliche Anlagen;
2. Anlagen in öffentlichen Diensträumen oder Einrichtungen öffentlichen Charakters, die in Grundstücken einer Genossenschaft untergebracht sind.

(3) Für die Mitglieder einer LPG oder GPG sind grundpreispflichtig nach den Bestimmungen

1. des Haushalttarifs (§ 4)
 - a) die vorhandenen bewohnbaren Haushalträume einschließlich der Haushalbküche,
 - b) die nicht genossenschaftlich genutzten Ställe über 50 m² Grundfläche;
2. des Nachttarifs (§ 7)

die über eine besondere Meßeinrichtung betriebenen, durch eine Schaltuhr gesteuerten, individuell genutzten Nachtstromanlagen, z. B. Futterdämpfer;
3. des Gewerbetarifs (§ 6)

Anlagen gemäß Abs. 2.

(4) Für den Verbrauch von Gas gilt sowohl für die LPG und GPG wie auch für ihre Mitglieder der Gas-tarif gemäß § 8.“

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die gemäß § 1 Absätzen 2 und 3 fälligen Grundpreise sind erstmalig für den Monat Juni 1962 zu erheben. Kann die Höhe des Grundpreises erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, ist der Grundpreis rückwirkend ab 1. Juni 1962 in Rechnung zu stellen.

* Preisverordnung Nr. 281/1 (GBl. II 1961 Nr. 64 S. 420)

(3) Der Gastarif (§ 8) ist erstmalig bei der auf den 1. Juli 1962 folgenden Ablesung anzuwenden.

Berlin, den 31. Mai 1962

Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

Rumpf
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

I. V.: Gregor
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Preisordnung Nr. 1009.2*

— Schurwolle —

Vom 20. Juni 1962

§ 1

(1) Für Schurwolle aus der inländischen Produktion der Warennummern 11 92 10 00 und 11 92 20 00 gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Erzeugerpreise (Erfassungs- und Aufkaufpreise). Die Warennummern beziehen sich auf die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) im Sinne dieser Preisordnung ist Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei Schuren anfällt, die aufeinander in einem Zeitraum von weniger als 5 Monaten folgen (Schuren unter 5 Monaten).

§ 2

(1) Für Herdenwolle gelten die Erzeugerpreise der Anlage 1.

(2) Für Sammelwolle gelten die Erzeugerpreise der Anlage 2.

(3) Für Lammwolle gelten die Erzeugerpreise für Halbschuren.

(4) Für Wolle, die bei Schuren unter 5 Monaten anfällt, gelten die Erzeugerpreise für Halbschuren abzüglich 30 %.

* Preisordnung Nr. 1009/1 (GBl. I 1958 Nr. 58 S. 672)

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1009.2

Erzeugerpreise für Herdenwolle

Feinheit	Erzeugerpreise in DM je kg rein gewaschener Wolle						
	Erfassungspreise			Aufkaufpreise			
	1/2-Schur	3/4-Schur	Vollschur	1/2-Schur	3/4-Schur	Vollschur	
	1	2	3	4	5	6	7
Alle Rassen außer Rhönschaf, Leineschaf, Milchschaaf und reinrassiges, rauhwoelliges Landschaf							
AAA	16,70	34,95	51,80	33,40	51,55	103,60	
AA	14,70	30,15	44,20	29,40	46,35	88,40	
AA/A	13,70	28,05	41,40	27,40	43,45	82,90	
A/AA	12,70	26,55	39,40	25,40	41,95	78,90	
A - A/AA	12,30 ¹	25,50	37,80	24,60	39,50	75,60	
A	11,90	24,45	36,20	23,80	37,05	72,40	
A - A/B	11,30	23,25	34,20	22,60	34,25	68,40	
A/B	10,70	22,05	32,60	21,40	31,45	65,20	
A/B - B	10,10	20,55	30,60	20,20	27,95	61,20	

(5) Feinheit und Ergiebigkeit der Herdenwolle werden von einer Taskommission festgestellt. Der Taskommission gehören an:

1. ein Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdGB Leipzig zu benennen ist,
2. ein Vertreter des VEAB (tR) Leipzig,
3. ein Vertreter des VEB Leipziger Wollkammerei.

Für besonders gute Pflege der Herdenwolle kann die Taskommission Zuschläge bis zu 5 %, für schlechte Pflege und starke Futtrigkeit Abschläge bis zu 5 % von den Erzeugerpreisen vornehmen.

(6) Für überschwere und stark futtrige Sammelwolle sind 10 % vom Nettogewicht abzusetzen. Das verminderte Abnahmegewicht gilt als Abrechnungsgewicht.

§ 3

Die Erzeugerpreise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des VEAB (tR) in Leipzig, die Erzeugerpreise für Sammelwolle frei Annahmestelle des VEAB (tR).

§ 4

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Preisberechnung gegenüber der verarbeitenden Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 44 bis 47 der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906),
- b) die Preisordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (Sonderdruck Nr. P 394 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1009/1 vom 2. September 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (GBl. I S. 672).

Berlin, den 20. Juni 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

Feinheit	Erzeugerpreise in DM je kg reingewaschener Wolle						
	Erfassungspreise			Aufkaufpreise			
	1/2-Schur	1/4-Schur	Vollschur	1/2-Schur	1/4-Schur	Vollschur	
	1	2	3	4	5	6	7
B	9,50	19,35	20,60	19,—	45,15	57,20	
B-B/C	9,—	18,15	20,25	18,—	42,35	47,25	
B/C	8,50	18,05	19,05	17,—	39,55	44,45	
B/C-C	8,20	16,35	18,30	16,40	38,15	42,70	
C	7,90	15,75	17,55	15,80	36,75	40,95	
C-C/D	7,70	15,30	16,95	15,40	30,60	33,90	
C/D	7,30	14,85	16,35	15,—	29,70	32,70	
C/D-D	7,30	14,40	15,90	14,60	28,80	31,80	
D	7,10	13,95	15,45	14,20	27,90	30,90	
D-D/E	6,70	13,20	14,55	13,40	26,40	29,10	
D/E	6,30	12,45	13,65	12,60	24,90	27,30	
D/E-E	6,—	11,70	12,90	12,—	23,40	25,80	
E	5,70	10,95	12,15	11,40	21,90	24,30	
E-EE	5,40	10,20	11,40	10,80	20,40	22,80	
EE	5,10	9,45	10,65	10,20	18,90	21,30	
Rhönischaf, Leineschaf und reinrassiges, rauhwolliges Landschaf							
B-C-C	8,20	16,35	24,40	16,40	38,15	46,80	
C	7,90	15,75	23,40	15,80	36,75	46,80	
C-C/D	7,70	15,30	22,60	15,40	35,70	45,20	
C/D	7,50	14,85	21,80	15,—	34,65	43,60	
C/D-D	7,30	14,40	21,20	14,60	33,60	42,40	
D	7,10	13,95	20,60	14,20	32,55	41,20	
D-D/E	6,70	13,20	19,40	13,40	30,80	38,80	
D/E	6,30	12,45	18,20	12,60	29,05	36,40	
Milchschaf							
C	7,90	15,75	17,55	15,80	36,75	40,95	
C-C/D	7,70	15,30	16,95	15,40	35,70	39,55	
C/D	7,50	14,85	16,35	15,—	34,65	38,15	
C/D-D	7,30	14,40	15,90	14,60	33,60	37,10	
D	7,10	13,95	15,45	14,20	32,55	36,05	

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1009/2

Erzeugerpreise für Sammelwolle (Schweißwolle)

Wollart	Länge	Erzeugerpreise in DM je kg							
		Erfassungspreise				Aufkaufpreise			
		schwer	mittel	leicht	Rü*	schwer	mittel	leicht	Rü*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Alle Rassen außer Rhönischaf, Leineschaf und reinrassiges, rauhwolliges Landschaf									
Feine Wolle (Merino)	Vollschur (über 6,5 cm)	11,60	12,20	12,80	20,80	23,20	24,40	25,60	41,60
	1/4-Schur (5-6,5 cm)	7,50	7,95	8,40	13,20	17,50	18,55	19,60	30,80
	1/2-Schur (unter 5 cm) Weidelamm	3,70	4,—	4,30	—	7,40	8,—	8,60	—
	Stallamm	4,50	4,80	5,10	—	9,—	9,60	10,20	—
Mittelmittlere Wolle	Vollschur	7,35	7,80	8,25	10,20	17,15	18,20	19,25	23,80
	1/4-Schur	6,45	6,90	7,35	9,—	15,05	16,10	17,15	21,—
B-B/C-C	1/2-Schur und Lamm	3,30	3,60	3,90	5,60	6,60	7,20	7,80	11,20
Grobe Wolle									
C/D-D	Voll- und 1/4-Schur	6,30	6,60	6,90	9,30	12,60	13,20	13,80	18,60
D/E-EE	Voll- und 1/4-Schur	5,40	5,70	6,—	8,40	10,80	11,40	12,—	16,80
C/D-EE	1/2-Schur	3,10	3,40	3,70	5,40	6,20	6,80	7,40	10,80
Rhönischaf, Leineschaf und reinrassiges, rauhwolliges Landschaf									
C-D	Vollschur	10,40	10,80	11,20	16,80	20,80	21,60	22,40	33,60
	1/4-Schur	9,20	9,60	10,—	13,60	16,10	16,80	17,50	23,80
	1/2-Schur und Lamm	3,40	3,60	3,80	5,40	6,80	7,20	7,60	10,80
Milchschaf									
C-D	Vollschur	7,90	8,10	8,40	12,60	18,20	18,90	19,60	29,40
	1/4-Schur	6,90	7,20	7,50	10,20	16,10	16,80	17,50	23,80
	1/2-Schur und Lamm	3,40	3,60	3,80	5,40	6,80	7,20	7,60	10,80

* Rü = Rückenwälsche

Anordnung Nr. 2*
über den Einsatz von Holz.
 — Staatliches Herstellungs-
 und Verwendungsverbot Nr. 13 —

Vom 7. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Holz (im folgenden näher bezeichnet) wird für folgende Verwendungszwecke verboten:

a) Rund- und Schnittholz aller Arten sowie Furniere, Furnier-, Tischler- und Holzfaserverplatten

für die Neuanfertigung von Verkaufsstelleneinrichtungen folgender Verkaufsstellen, ausgenommen die notwendigen Ergänzungsteile aus Holz für die Metalleinrichtung des VEB Sturmlaternenwerk Beierfeld sowie Kassen-, Arbeits- und Packtische:

1. Obst — Gemüse — Kartoffeln
2. Milch und Molkereiprodukte
3. Diätwaren — Reformhaus
4. Feinkostserzeugnisse
5. Nahrungs- und Genussmittel aller Art
6. Großraumverkaufsstellen für Waren des täglichen Bedarfs (Kaufhallen)
7. ländliche Gemischtwaren-Verkaufsstellen
8. Spielwaren
9. Papier- und Bürobedarf
10. Haushaltwaren und Küchengeräte
11. Eisenwaren, Werkzeuge
12. Siedler- und bäuerlicher Bedarf
13. Tapeten, Farben, Anstrichbedarf
14. Spezialverkaufsstellen für die „1000 kleinen Dinge“
15. Seifen, Waschmittel
16. Kraftfahrzeuge und Zubehör
17. Fahrräder und Zubehör
18. Futter- und Düngemittel, Sämereien
19. Verkaufsstellen für Bastlerbedarf.

b) Rund- und Schnittholz aller Arten

1. für die Neueinrichtung von Poltern und als Stapelunterlagen
2. für Verladerrampen
3. für Wäschepfähle
4. für Straßenmarkierungspfähle
5. für Straßenschilder
6. für Transparente (außer Rahmenmaterial)
7. für Straßenbelag an Bahnübergängen.

c) Rund- und Schnittholz (Nadelholz)

1. für Koppelpfähle
2. für Holzpflaster (ausgenommen Abfälle).

d) Schnittholz aller Arten

1. für Regale in Betriebseinrichtungen (außer schwer absetzbaren Beständen an sonstigem Schnittholz — Planposition 31 11 210/220 und 31 11 290)
2. für Seitenwände und Böden für Konditorei- und Backwarenboxen und Flachbehälter für Süßwaren
3. für Papier- und Abfallkästen (ausgenommen Schnittholzreste)
4. für Verladekeile (ausgenommen Schnittholzabfälle).

e) Nadelschnittholz

1. für Kartoffelhorden und Kartoffelboxen
2. für Flachsteigen (außer Altmaterial)
3. für Randbretter, Zwischenbretter und Klötze für Flachpaletten
4. für Laufstege an Wassergrundstücken
5. für Unterlagshölzer für Erzeugnisse der Metallurgie
6. für Kufen und Gleitunterlagen für den Versand von Kisten, Verschlägen, Maschinen und Maschinenteilen
7. für Blumenkästen
8. für Pikier- und Vorkeimkästen (ausgenommen Altmaterial)
9. für Frühbeeteinfassungen.

§ 2

Die Projektierung des Einsatzes von Holz (im folgenden näher bezeichnet) sowie dessen Einsatz für die Produktion zur Ausführung von Bauaufgaben und für die Produktion von Erzeugnissen ist in nachstehend aufgeführtem Umfang verboten:

a) Nadelschnittholz

1. für Holzbalkendecken aller Art in allen Baukategorien
2. für Dachkonstruktionen einschließlich Schalungen und Dachtafeln aus Holz für folgende Baukategorien:

Großblockbauweise	750 kp
Streifen- und Stahlbeton-Skelett-Montagebauweise	2 Mp
Plattenbauweise	5 Mp

 traditioneller Wohnungsbau außer Eigenheimbauten und LPG-Hauswirtschaften
3. für Dachschalungen einschließlich Schalungstafeln für Rinderoffenstall-Bauten
4. für die Errichtung von Fachwerkbauten aller Art
5. für Fußböden (ausgenommen ist die Herstellung von Parkett aus Holzabfällen)

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 58 S. 360)

6. für Fußleisten (mit Ausnahme bei Parkett und Fußböden mit Bahnbelägen)
 7. für Böden- und Kellerverschläge einschließlich Verschlagstüren
 8. für die Verkleidung von Außenwänden, mit Ausnahme von Giebeldreiecken bei Enddachbinderflächen landwirtschaftlicher Produktionsgebäude in Serienfertigung
 9. für Kellerfenster, ausgenommen für Aufenthalts- und Arbeitsräume im Kellergeschoß
 10. für Treppenläufe und Podeste bei Bauten mit mehr als einem Obergeschoß
 11. für Sohlbänke und Lateibretter
 12. für Balkonbrüstungen und Balkonverkleidungen
 13. für Trennwände in Wohn-, Geschäfts-, Läden- und Industriebauten (ausgenommen vorgefertigte tragende Konstruktionsteile leichter, umsetzbarer Trennwände in Industriebauten)
 14. für Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen
 15. für Hausgesimse, ausgenommen bei Brettbindern
 16. für Geländer aller Art (ausgenommen hiervon sind Treppengeländer in Wohnbauten)
 17. für die Herstellung und Verwendung von neuen Schwellen beim Krangleisbau für Turmdrehkräne mit einem Raddruck bis zu maximal 15 Mp
 18. für die Herstellung von Scheinfugen bei Betonstraßen.
(Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Straßenwesen, hat zu sichern, daß die Veränderung der Technologie hinsichtlich der Herstellung von Scheinfugen für Betonstraßen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt.)
 19. für Unter- und Zwischenlagen zum Absetzen und Lagern von Betonfertigteilen in der Produktion und auf den Baustellen (ausgenommen hiervon ist nicht weiterverwendungsfähiges Bauholz)
 20. für die Herstellung holzstabbewehrter Leichtbauplatten
 21. für Buchten, Verschläge, Freßgitter und Tröge, die für die Tierhaltung bestimmt sind
 22. für Wochenendhäuser und Gartenlauben (ausgenommen nichtkontingentiertes Material)
 23. für Kioske (außer Rahmenteile).
- b) Für folgende Verwendungszwecke ist neben Nadel-schnittholz auch der Einsatz nachfolgend aufgeführten Holzes verboten:
1. für Zäune und Zaunpfähle (Zaunsäulen) aller Art einschließlich Schneezäune (ausgenommen hiervon sind Zaunforen)
für Zaunpfähle (Zaunsäulen) ist auch die Verwendung von Nadelrundholz untersagt
 2. für Pergolen ist auch die Verwendung von Nadelrundholz untersagt
 3. für neue Holzschwellen beim Bau von Anschlußgleisen ist auch die Verwendung von Laubschnittholz untersagt.

§ 3

Für die Projektierung und Produktion von Schrankeinbauten gilt folgendes:

1. Im Wohnungsbau sind Schrankeinbauten nur für die Unterbringung von Kleidung und Wäsche, Küchenbedarf, Wirtschaftsgegenständen und Reinigungsgeräten zulässig.
2. Als Einbauform ist der Schrankwandeinbau und der begehbare Schrankeinbau statthaft.

Bei den genannten Einbauten ist auf den sparsamsten Einsatz von Holz, Platten aller Arten und anderen Materialien zu achten.

§ 4

Die Projektierung und Produktion von nachfolgenden Einbauten ist verboten:

1. das aus einzelnen Körpern bestehende An- und Aufbauprinzip, bei denen durch die Montage doppelte Seiten und Böden entstehen
2. Kücheneinbauten bis zur Wohnungsdecke
3. die Anordnung von Türen bei Schrankeinbauten für Tagesgarderobe, Reinigungsgeräte und Wirtschaftsgegenstände in den Fluren des Wohnungsbau (ausgenommen hiervon ist die Anordnung eines verschließbaren Faches für chemische Reinigungsmittel)
4. die Anwendung von Rückwänden, Unter- und Oberböden bei Schrankeinbauten für Kleidung und Wäsche
5. die Verwendung von Deckfurnieren für Rahmen, Seiten und Türen sowie Böden im Wohnungsbau.

§ 5

(1) Die Verwendung von Holz gemäß § 1 für Reparaturzwecke ist gestattet, ausgenommen für Generalreparaturen von Poltern.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altbauten.

§ 6

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Leiter der Staatlichen Holzinspektion bei der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7, erteilt werden, der berechtigt ist, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der Staatlichen Holzinspektion bei der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Buchst. a Ziff. 1 treten für die Typenserie EW 58 (individueller Eigenheimbau) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 und die Bestimmungen des § 2 Buchst. a Ziff. 18 mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 1 der Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBI. I S. 346),
- b) die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Holz — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBI. II S. 360).

Berlin, den 7. Juni 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen.

Vom 15. Juni 1962

Mit der Entwicklung einer breiten Lernbewegung unter den Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik ist neben dem Anwachsen der Bewerbungen zu einem Fern- und Abendstudium mit vollem Abschluß auch das Bedürfnis nach dem Studium einzelner Fächer angewachsen.

Der Kampf um die Erfüllung der Aufgaben bei der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus stellt besonders auch die Frauen vor neue große Aufgaben. Der allseitigen Förderung der Frauen im Beruf und bei der Qualifizierung ist daher große Bedeutung beizumessen. Das Teilstudium wird hierzu in starkem Maße beitragen.

Zur Durchführung des Teilstudiums wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An den Hoch- und Fachschulen wird innerhalb des Fern- und Abendstudiums die Möglichkeit des Teilstudiums geschaffen. Im Teilstudium werden einzelne Studienfächer entsprechend dem Studienplan der Hoch- oder Fachschulen unter Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Fern- oder Abendstudenten studiert.

(2) Über die Zahl der Teilnehmer entscheiden die Hoch- und Fachschulen im Rahmen der entsprechend den Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel, die nach den Leistungsziffern der Hoch- und Fachschulen für Teilnehmer am Fern- und Abendstudium errechnet sind.

(3) Durch die Einführung des Teilstudiums darf grundsätzlich keine Einschränkung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildung im Fern- und Abendstudium mit vollem Abschluß erfolgen.

§ 2

Zum Teilstudium können zugelassen werden:

- a) Bewerber mit langjähriger erfolgreicher Tätigkeit in der Praxis und solche Bewerber, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen ein volles Fern- oder Abendstudium neben der Berufsarbeit nicht absolvieren können;

- b) Bewerber zum externen Staatsexamen bzw. zur Abschlußprüfung für Externe auf Grund einer Empfehlung der Hoch- oder Fachschule;
- c) Absolventen der Hochschulen als Teilstudenten an Hochschulen;
- d) Absolventen der Hoch- und Fachschulen als Teilstudenten an Fachschulen;
- e) Frauen mit genügender Praxis und Vorbildung, die aus sozialen Gründen ein volles Fern- oder Abendstudium nicht absolvieren können.

Die Bewerber müssen erfolgreich am Aufbau des Sozialismus teilgenommen und sich stets bedingungslos für den Arbeiter- und Bauern-Staat eingesetzt haben.

§ 3

Bewerber, die die Bedingungen des § 2 nicht erfüllen, sind auf andere Qualifizierungsmöglichkeiten zu verweisen.

§ 4

Die Hoch- und Fachschulen prüfen die Voraussetzungen der Bewerber und legen den individuellen Studiengang und die Studiendauer fest.

§ 5

Delegierung und Zulassung zum Teilstudium erfolgen im übrigen auf der Grundlage von Anweisungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zulassung zum Fern- und Abendstudium.*

§ 6

(1) In der Regel sind die Teilnehmer am Teilstudium in bestehende Seminargruppen bzw. Klassen des Fern- oder Abendstudiums aufzunehmen. Die Einrichtung spezieller Seminargruppen bzw. Klassen kann nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates erfolgen. Die Einrichtung solcher spezieller Seminargruppen bzw. Klassen ist möglich, wenn mindestens 15 Teilnehmer im gleichen Studiengebiet vorhanden sind.

(2) Für besonders bewährte ältere Werktätige können Seminargruppen bzw. Klassen mit dem Ziel der Ablegung des externen Staatsexamens bzw. der Ablegung der Abschlußprüfung für Externe eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher Seminargruppen bzw. Klassen kann nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates erfolgen.

§ 7

(1) Die Teilnehmer am Teilstudium sind verpflichtet, an den für die entsprechenden Fächer vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und können dafür anteilmäßig, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, von der Arbeit freigestellt werden. Der Anteil, der

* werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen veröffentlicht

sich aus den Studien-, Konsultations-, Seminar- und Prüfungsplänen ergibt, ist von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen für jeden Teilnehmer am Teilstudium festzulegen.

(2) Die Teilnehmer am Teilstudium haben in den entsprechenden Fächern Prüfungen abzulegen. Sie erhalten über ihre Leistungen ein Zeugnis in der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Form.

(3) Die Teilnehmer am Teilstudium erhalten das Lehrmaterial der von ihnen belegten Fächer in gleicher Weise wie Fern- und Abendstudenten.

§ 8

(1) Die Teilnehmer am Teilstudium zahlen Studiengebühren:

- a) an Hochschulen entsprechend der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) und der Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulfernstudium vom 1. August 1958*,
- b) an Fachschulen entsprechend § 12 der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. I S. 609).

(2) Die Studiengebühren betragen an Hochschulen 10 DM monatlich, an Fachschulen 7 DM monatlich. Diese Beträge sind unabhängig von der Zahl der monatlichen Lehrveranstaltungen zu zahlen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Teilnehmer an allen Arten von Qualifizierungslehrgängen, die an Hoch- und Fachschulen durchgeführt werden, sofern die Lehrgangsteilnehmer keine Stipendien erhalten.

§ 9

(1) Für die Teilnehmer am Teilstudium gelten während der Zeit ihres Studiums die für Fern- und Abendstudenten der Hoch- und Fachschulen bestehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Sie erhalten einen Studentenausweis wie die Fern- bzw. Abendstudenten, der auf der Innenseite mit dem Vermerk „Teilstudium“ zu versehen ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1962

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Dr. Girnus

* abgedruckt in der Beilage „Hochschulbestimmungen“ zu Heft 10/1952 der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“

Anordnung Nr. 2* über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten.

Vom 21. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Juli 1961 über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten (GBl. II S. 381) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 des Statuts wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Das Ministerium für Kultur arbeitet bei der Anleitung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte eng mit dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen und berät und stimmt mit ihm rechtzeitig alle grundsätzlichen Fragen ab, die die Nationale Mahn- und Gedenkstätte betreffen. Es beachtet die Hinweise des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer für die politische Betreuung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 des Statuts werden Abs. 3 und Abs. 4.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1962

Der Minister für Kultur

Bentzien

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 61 S. 381)

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 608) wird wie folgt ergänzt:

„Die Komische Oper Berlin.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Minister für Kultur

Bentzien

* 4. DB (GBl. II 1961 Nr. 35 S. 208)

Gerichtsverfassungsgesetz

und andere Gesetze gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

476 Seiten im Klemmordner (Kunstleder) 9,60 DM

Mit dem Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen und dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Bereich der Justiz weiterentwickelt, die sozialistische Gesetzlichkeit auf eine höhere Stufe gehoben und somit dem Erfordernis einer noch stärkeren Einflußnahme der Werktätigen auf die Grundsätze der Rechtsprechung Rechnung getragen. Beide Gesetze sowie 54 weitere Bestimmungen gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts sind in vorliegender Textausgabe enthalten, Bestimmungen, die sich mit all den Organen des Staates beschäftigen, die entweder selbst die staatliche Tätigkeit der Rechtsprechung ausüben, mit der Tätigkeit der Gerichte in enger Verbindung stehen oder bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen mitwirken.

Die Textsammlung erscheint erstmalig in mobiler Form, die es ermöglicht, die Sammlung durch Auswechseln einzelner Blätter auf den jeweils gültigen Stand zu bringen und somit die ständige Aktualität zu wahren.

Zu beziehen durch den Buchhandel
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig G1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: EGro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 124/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 16. Juli 1962	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 62	Verordnung über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik	409
10. 7. 62	Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik	410
4. 7. 62	Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik	411

**Verordnung
über die Sicherung und den Schutz des
Küstengebietes der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 21. Juni 1962

Im Interesse der Sicherung und des Schutzes des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Anordnung die zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich

- a) die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik ohne Genehmigung oder außerhalb der eingerichteten Kontrollpassierpunkte bzw. Kontrollstellen überschreitet oder die Bestimmungen über den Aufenthalt auf See und die Küstentischerei verletzt;
- b) der Registrierpflicht der Wasserfahrzeuge und der Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen sowie der Meldung über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt oder die angeordneten Beschränkungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten nicht einhält;
- c) gegen die für den Schutzstreifen geltende Ordnung verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Gefängnis bis zu 1 Jahr, bedingte Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkannt werden.

(4) In minderschweren Fällen der Absätze 1 und 3 kann auf Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

§ 3

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen in der Grenzzone überläßt;
- b) ohne Genehmigung bzw. außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt;
- c) in der Grenzzone ungenehmigte Bauvorhaben ausführt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) anzuwenden.

§ 4

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 3 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den zuständigen Rat der Stadt oder der Gemeinde bzw. durch dessen Beauftragte eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 DM bis 10 DM erteilt werden, wenn der Bürger freiwillig zur Zahlung bereit ist.

(2) Erklärt der Bürger sich zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 3 eingeleitet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung
über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze
des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 10. Juli 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Grenzzone und ein Schutzstreifen festgelegt.

(2) In der Grenzzone können entsprechend § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden.

§ 2

(1) Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang an der gesamten Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinseln Darß und Wustrow.

(2) Die Grenzzone umfaßt einen Streifen von 5 km Breite, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

§ 3

(1) Im Interesse der Sicherheit der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck ein Schutzstreifen festgelegt.

(2) Der Schutzstreifen hat eine Breite von 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

(3) Für das Betreten des Schutzstreifens gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Betreten des 500-m-Schutzstreifens an der Staatsgrenze West.

§ 4

Die Bewohner des Schutzstreifens erhalten vom zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einen Sonderstempel in den Personalausweis, der sie zum Aufenthalt innerhalb des Schutzstreifens berechtigt.

§ 5

(1) Genehmigungen für Bauvorhaben in der Grenzzone sind bei den Räten der Kreise zu beantragen.

(2) Genehmigungen für Bauvorhaben im Schutzstreifen sind beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen.

§ 6

(1) Alle an der offenen Küste und in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeit-

weilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 3 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizei-Kreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den Kontrollorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß beim Auslaufen dem Kontrollorgan bekanntgegeben werden.

§ 7

Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 8

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 6 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaisons und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigung von der Bestimmung des § 8 Abs. 1, sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

§ 10

Das Überschreiten der Seegrenze von Personen mit Seefahrtsbüchern ist an den eingerichteten Kontrollpassierpunkten bzw. Kontrollstellen der Grenzbrigade Küste ab 20. September 1962 nur noch gestattet, wenn im Seefahrtsbuch ein Sichtvermerk der Deutschen Volkspolizei eingetragen ist. Die Sichtvermerke erteilt die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

§ 11

(1) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt auf den festgelegten Routen und Kursen.

(2) Alle sonstigen Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

(3) Zur Teilnahme an Fahrten mit der „Weißen Flotte“ bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

§ 12

(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokra-

tischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. II S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden. Bei der An- und Abmeldung ist der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 4 der Meldeordnung ein.

§ 13

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde. Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) und des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.

§ 14

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt. Für die Zelterlaubnis werden Gebühren erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

(4) Die Festlegung der Zeltplätze hat im Einvernehmen mit der zuständigen Hygieneinspektion und, soweit es sich um Plätze auf Flächen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe handelt, auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu erfolgen. Die Zeltplätze sind durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

§ 15

(1) Für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf den Zeltplätzen tragen die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden die Verantwortung.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu sichern,

- a) daß nur Bürger, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis sind, den Zeltplatz benutzen,
- b) daß Bürger, deren Zelterlaubnis abläuft, den Zeltplatz an dem festgelegten Tage verlassen.

§ 16

(1) Bürger, die den Zeltplatz benutzen, sind verpflichtet, die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung einzuhalten.

(2) Bürger, die die Ordnung auf dem Zeltplatz gröblich verletzen, können durch den zuständigen Rat der Stadt oder der Gemeinde bzw. durch dessen Beauftragte vom Zeltplatz verwiesen werden.

§ 17

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409) bestraft.

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 1. Juni 1954 zur Regelung des Reiseverkehrs und des Ferienaufenthalts an der Ostseeküste und zur Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 238),
- b) die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 190),
- c) die Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 323).

Berlin, den 10. Juli 1962

Der Minister des Innern
Maron

Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnen- wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Juli 1962

Zur Änderung der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten nur noch hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung aufgeführten Wasserfahrzeuge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister des Innern
Maron

DER SCHÖFFE

Zeitschrift für Schöffen und Schiedsmänner

Herausgeber: Ministerium der Justiz der DDR

Erscheint monatlich (zwei Hefte je 32 Seiten, ein Heft mit erweitertem Umfang von 48 Seiten)

Vierteljährlicher Bezugspreis 1,— DM

„Der Schöffe“

enthält wichtige Beiträge für die Arbeit der Schöffen, Schiedsmänner, Mitglieder der Konfliktkommissionen, Mitglieder der Ständigen Kommissionen Innerer Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinden;

informiert

in allgemeinverständlicher Form über die Entwicklung auf den verschiedenen Rechtsgebieten und über die Arbeit der Justizorgane;

popularisiert

die besten Methoden der Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität und die Verletzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens;

veröffentlicht

Entscheidungen unserer Gerichte, Prozeßberichte, wichtige Gesetzestexte und Diskussionsbeiträge zur Schaffung neuer sozialistischer Gesetze.

Geben Sie Ihre Bestellung

beim Postzeitungsvertrieb oder in einer Buchhandlung auf



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 20. Juli 1962	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 62	Beschluß über Maßnahmen zur Sicherung der Produktion, Lagerung und Verarbeitung von Gemüse und Obst 1962/63. (Auszug)	413
14. 6. 62	Preisverordnung Nr. 1992. — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst —	416
25. 6. 62	Preisverordnung Nr. 1993. — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	416
25. 6. 62	Preisverordnung Nr. 1994. — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —	426

Beschluß über Maßnahmen zur Sicherung der Produktion, Lagerung und Verarbeitung von Gemüse und Obst 1962/63.

(Auszug)

Vom 14. Juni 1962

Der Volkswirtschaftsplan für 1962 stellt für die Produktion von Gemüse die Aufgabe, das staatliche Aufkommen auf 876 Tt = 125 % zum Ist des Jahres 1961 zu erhöhen. Zur Erreichung dieser Produktionssteigerung ist es notwendig, der vollen Einhaltung der Anbauflächen und der ordnungsgemäßen Pflege größte Aufmerksamkeit durch die sozialistischen Betriebe und die staatlichen Organe zu schenken.

Für die Sicherung einer ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung vor allem in den Großstädten und Industriezentren mit Gemüse bis zum Beginn der Freilandgemüseernte 1963 sind jedoch größere Mengen Lagergemüse, als im Plan 1962 vorgesehen sind, erforderlich.

Zur erhöhten Bereitstellung von Gemüse wird deshalb beschlossen:

I.

Maßnahmen zur Sicherung der Gemüseproduktion

1. Die Sicherung des planmäßigen Anbaues von Gemüse ist die wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben deshalb zu sichern, daß alle geplanten Anbauflächen mit Gemüse artengerecht bestellt werden. Der Kampf darum ist in der gleichen Weise zu führen wie bei der Frühjahrsbestellung um die volle Erfüllung des Anbauplanes bei Kartoffeln.

Den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft wird empfohlen, eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß durch die Räte der Kreise und Gemeinden, gemeinsam mit den Handelsorganen, regelmäßige Anbau- und Pflegekontrollen durchgeführt werden.

Die Kontrollen sind mit einer qualifizierten Anleitung der LPG und GPG zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Erreichung höchster Hektarerträge zu verbinden.

2. Zur Erhöhung der Gemüseproduktion und zur Vervollständigung des Sortiments ist der zusätzliche Anbau von Gemüse als Zweitfrucht vor allem nach der Ernte von Frühkartoffeln, Raps und Gerste zu organisieren.

Bis zum 30. Juni 1962 sind die Auflagen für den Anbau von Gemüse als Zweitfrucht den Betrieben verbindlich zu erteilen. Für den zusätzlichen Zweitfruchtanbau von Gemüse ist in den GPG und LPG ein Zusatzplan aufzustellen und vom Rat des Kreises zu bestätigen.

3. Zur schnelleren Entwicklung der Produktion in den 153 Spezialbetrieben des Gemüsebaues für die Versorgung der Großstädte und Industriezentren sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden beauftragt, den Ständigen Kommissionen zu empfehlen, daß unter deren Beteiligung bis spätestens 15. Juli 1962 eine gründliche Aussprache mit allen Leitern (Vorsitzende bzw. Direktoren) und Gemüsebaubrigadieren aller Spezialbetriebe für Gemüse in den Produktionsgürteln zur Klärung aller noch ungeklärten Fragen erfolgt, damit die Produktion der Spezialbetriebe noch 1962 maximal erhöht werden kann und für die Versorgung der Bevölkerung der Großstädte und Industriezentren wirksam wird.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu veranlassen, daß

- a) vorhandene Gewächshausstelle, deren Aufbau noch nicht gesichert ist, unverzüglich in Spezialbetriebe des Gemüsebaues umgesetzt und dort sofort aufgebaut werden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in den für den Aufbau einer Gewächshauswirtschaft vorgesehenen Betrieben nicht die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Anlagen geschaffen werden können;
- b) bis zum Beginn der Gemüseeinlagerung in den Spezialbetrieben zusätzlich Lagerkapazitäten für Gemüse in Altbauten durch Nutzung örtlicher Reserven geschaffen werden. Für erforderliche Um- und Ausbauten sind, soweit erforderlich, zusätzliche Kredite zu gewähren;
- c) unverzüglich die Herstellung von Direktbeziehungen zwischen den Spezialbetrieben und den Großhandelsgesellschaften der Großstädte bzw. Industriezentren erfolgt. Die frei werdende Erfassungsspanne von 6% ist so zwischen dem Erzeuger und dem Empfangsgroßhandel zu verteilen, daß der Empfangsgroßhandel daraus die anfallenden Mehrkosten durch die direkte Abnahme vom Erzeuger, der Erzeuger jedoch mindestens 50% der frei werdenden Summe erhält;
- d) bis zum 30. Juli 1962 für jeden Spezialbetrieb ein Plan für die Produktion und Lagerung zur Erreichung einer kontinuierlichen und höchstmöglichen Lieferung von Gemüse an die Großstädte und Industriezentren erarbeitet wird. Der Plan muß vom Bedarf der Versorgungszentren ausgehen. Soweit die Direktlieferung der Spezialbetriebe in die Versorgungszentren durch den gegenwärtig verbindlichen Liefer- und Empfangsplan behindert wird, sind sofort Veränderungen vorzunehmen.

II.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lagerung und Verarbeitung von Gemüse

1. a) Der Minister für Handel und Versorgung hat den Vertragsabschluß bis 31. Juli 1962 für die zusätzlich angebaute Gemüseflächen und Mengen zu veranlassen.
- b) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erteilen die entsprechenden Auflagen den Räten der Kreise bis zum 5. Juli 1962. Die erforderlichen Mietenplätze sind bei den Großhandelsgesellschaften Obst und Gemüse anzulegen. Über die Einlagerung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind durch die Großhandelsgesellschaften Obst und Gemüse Verträge abzuschließen. Für die Kontrolle der in den Einlagerungsverträgen zu vereinbarenden Verpflichtungen hinsichtlich der mengen- und qualitätsmäßigen Erhaltung der Lagerbestände ist der Direktor der Großhandelsgesellschaft verantwortlich.
Dazu sind nach einem festen Plan regelmäßige Kontrollen durchzuführen.
Für die Lagerung von Möhren und Kohlrüben und Roten Rüben sind vor allem Erdmieten, von

Kopfkohl, Sellerie, Zwiebeln, Kohlrabi und Rettich geeignete frostfreie Keller und Altbauten und von Herbstporree der frostfreie Einschlag zu verwenden.

2. a) Zur erhöhten Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven, insbesondere aus dem Aufkommen während der Erntespitzen, werden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke beauftragt, eine Kapazitätsreserve zur Verarbeitung von zusätzlich anfallender Frischwarenmenge zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen zu treffen, wie die Organisierung der Arbeit in 3 Schichten, die zeitweilige Umstellung von Betrieben, die Fertigerichte produzieren, sowie die verstärkte Aufnahme der Produktion von Tomatensaft, Birnenmost, Pflaumensaft, Pflaumenmus u. a. Erzeugnissen, die bisher nur im geringen Umfang hergestellt werden. Zur Verarbeitung der Mengen aus dem Zusatzanbau und zur Verringerung der Gefahr von Auswinterungsschäden bei Rosenkohl und Grünkohl ist ein Zusatzplan für die Verarbeitung dieser Gemüsearten für den Monat Dezember 1962 zu erarbeiten.

Der Minister für Handel und Versorgung hat für die zusätzlich konservierten Mengen die Abnahme durch die Organe des Handels zu sichern.

- b) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat die Durchführung der in der Direktive der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates vom 21. Mai 1962 zur Durchführung der Kampagne der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie im Jahre 1962 enthaltenen Maßnahmen ständig zu kontrollieren und eine reibungslose Abnahme des anfallenden Gemüses und Obstes zu sichern.
- c) Durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ist gemeinsam mit dem Minister für Handel und Versorgung zu sichern, daß sofort Maßnahmen zur zusätzlichen Bereitstellung von Verpackungseinheiten (Kisten, Körbe) für die Ernte und von Konservengläsern und Ringen für die Industrie und den Bevölkerungsbedarf getroffen werden. Über die Situation und die eingeleiteten Maßnahmen auf dem Gebiet der Verarbeitung von Gemüse und der Bereitstellung von Verpackungsmaterialien ist dem Präsidium des Ministerrates bis zum 20. Juli 1962 zu berichten.
- d) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates wird beauftragt, alle Voraussetzungen zu schaffen, um das anfallende Feinfrostobst und -gemüse zu lagern.
4. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Bereitstellung von zusätzlichen Krediten für die Einlagerung der zusätzlichen Mengen Lagergemüse und von Gemüse- und Obstkonserven im Handel in Anlehnung an die Höhe des jeweiligen Aufkommens der Landwirtschaft und der sich daraus ergebenden maximalen Verarbeitungsmengen vorzunehmen.
Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung die Finanzierung der Kosten für die zusätzliche Lagerung von Gemüse sowie Gemüse- und Obstkonserven zu regeln.

III.

Maßnahmen zur Erhöhung des materiellen Anreizes für die Produktion und Lagerung von Gemüse

2. Zur Erhöhung des materiellen Anreizes für die Einlagerung von Gemüse werden die Einlagerungszuschläge wie folgt verändert:

	alt DM	neu DM
Weißkohl		
ab 4. Woche je Woche	1,20	1,40
Rotkohl		
ab 4. Woche je Woche	1,40	1,60
Wirsingkohl		
ab 49. Woche je Woche	0,70	1,—
ab 4. Woche je Woche	1,40	1,60
Kohlrabi o. Laub		
ab 4. Woche je Woche	0,50	0,80
Möhren o. Laub		
ab 49. Woche je Woche	0,45	0,50
ab 4. Woche je Woche	0,90	1,10
Schwarzwurzeln		
ab 49. Woche je Woche	—	0,50
ab 50. Woche je Woche	0,30	0,50
ab 4. Woche je Woche	0,50	1,—
Rettich o. Laub		
ab 4. Woche je Woche	0,50	0,80
Sellerie o. Laub		
ab 4. Woche je Woche	1,—	1,20
Rote Rüben		
ab 49. Woche je Woche	0,30	0,50
ab 4. Woche je Woche	0,50	0,80
Kohlrüben		
ab 49. Woche je Woche	0,30	0,50
ab 4. Woche je Woche	0,50	0,80
Zwiebeln		
ab 49. Woche je Woche	0,80	1,—
ab 4. Woche je Woche	0,80	1,20

IV.

Maßnahmen zur Verbesserung der staatlichen Leitung und zur raschen Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Gemüsebau

1. Zur Qualifizierung der staatlichen Leitung des Gartenbaues werden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Räte der Kreise beauftragt, den Bezirks- und Kreistagen zu empfehlen, daß bei den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirkstage und Kreistage Aktivs für Gartenbau gebildet werden.

Die Aktivs für Gartenbau sollten vor allem folgende Aufgaben lösen:

- Beratung der staatlichen Organe bei der Festlegung der Verteilung der Gemüse- und Obstanbauflächen im Kreis- bzw. Bezirk, des Artenverhältnisses usw.;
- Anleitung der Genossenschaften und Schulung der Spezialisten für den Gemüse- und Obstbau zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;

c) regelmäßige Kontrolle des Vertragsabschlusses, des planmäßigen Anbaues und des Produktionsablaufes

(Einhaltung der Anbauflächen, der agrotechnischen Termine und der Ausnutzung der Produktionsmittel);

d) Anleitung zur Organisierung der guten genossenschaftlichen Arbeit,

Organisierung des sozialistischen Wettbewerbes zur Steigerung der Produktion und zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;

e) Koordinierung der Spezialisierung der Produktion, der allgemeinen Vertragsbeziehungen und der gegenseitigen Hilfe der Genossenschaften.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt zu sichern, daß

a) in der Landwirtschaftsausstellung 1962 in Leipzig-Markkleeberg und in der Gartenbauausstellung 1962 in Erfurt der Anbau von Winter- und Lagergemüse sowie die fortgeschrittensten Methoden der Produktion und Lagerung von Gemüse überzeugend dargestellt werden;

b) in der Tages- und Fachpresse laufend über den Stand der Bestell- und Pflegearbeiten sowie über die besten Methoden und Ergebnisse in der Produktion von Gemüse berichtet wird.

3. Zur Verbesserung der Qualifikation der Werktätigen im Gemüsebau werden

a) der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der geplanten Mittel für alle neuen Gewächshauswirtschaften leitende Kader des Treibergemüsebaues in dreimonatigen Lehrgängen sowie Spezialisten für den Gurkenanbau unter Glas (vorwiegend Frauen) in zweiwöchentlichen Lehrgängen auszubilden;

b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke beauftragt zu veranlassen, daß aus allen Spezialbetrieben für Gemüsebau Spezialisten für die wichtigsten Freilandgemüsekulturen in zweiwöchentlichen Lehrgängen ausgebildet werden.

V.

Maßnahmen zur Sicherung des Gewächshausbaues und der Rekonstruktion 1962/63

1. Durch ungenügende Vorbereitungen und Kontrollen im Gewächshausbau und der Rekonstruktion ist es in den vergangenen Jahren zu erheblichen Überhängen bei der Fertigstellung von Gewächshausanlagen gekommen. Zur Beseitigung dieser Rückstände werden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke beauftragt:

a) zu sichern, daß die planmäßigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Gewächshäusern durchgeführt, soweit noch nicht vorhanden, Reparaturpläne erarbeitet und in den Gebieten mit hohem Anteil an Glasflächen Reparaturbrigaden gebildet werden;

- b) dem Präsidium des Ministerrates über die Durchführung des Gewächshausbaues und der Reparaturarbeiten bis zum 15. Dezember 1962 zu berichten;
- c) die Fertigstellung aller Überhangbauten und planmäßigen Neubauten von Gewächshausanlagen bis zum 30. November 1962 zu sichern.
3. Bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne ist zugrunde zu legen, daß im Jahre 1963 durch die Industrie 30 ha Gewächshäuser auszuliefern sind und für 1964 und 1965 der Gesamtumfang des Gewächshausbaues auf 35 ha festgelegt wird.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die auf die einzelnen Bezirke entfallenden Kontingente mit den Orientierungsziffern den Räten der Bezirke mitzuteilen und die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen des Investitionsplanes der Landwirtschaft (staatliche Investition und Investition aus Eigenmitteln und Krediten) bereitzustellen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die für den Gewächshausbau 1963 erforderlichen Projektierungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fertiggestellt werden.

Der Minister für Bauwesen wird verpflichtet, die für den Aufbau der Gewächshausanlagen erforderlichen Bau- und Montagekapazitäten vor allem durch die Bildung von speziellen Brigaden für Gewächshausmontage zu sichern.

5. Zur Nutzung in der Volkswirtschaft vorhandener Materialreserven wird der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates beauftragt, aus den Kraftwerken und anderen Industriebetrieben anfallende alte Siederöhre und Industriedampfkessel für die Ausrüstung der Treibgemüsebetriebe zur Verfügung zu stellen. Der Leiter der VHZ Schrott hat den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis zum 30. Juli 1962 über das voraussichtliche Aufkommen zu informieren.

Schlußbestimmungen

Der Abschnitt B Punkt 2 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 28. September 1961 — Beschluß über die Sicherung der Obst- und Gemüseversorgung bis zum Ende des Jahre 1961 und über Maßnahmen für das Jahr 1962 sowie über die Einführung des Handelsrisikos für den Kommissionshandel bei Obst, Gemüse und Fisch — über die Neuregelung der Handelspanne wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Jarowsky
Staatssekretär

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

Preisverordnung Nr. 1992.

— Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst —

Vom 14. Juni 1962

§ 1

Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, die Abgabepreise der Erzeuger und des Handels für frisches Gemüse und Obst durch Preisanordnungen festzulegen. Die Preisanordnungen sind im Einvernehmen mit dem

Minister der Finanzen,

Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates,

Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

zu erlassen, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

§ 2

Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, die Befugnis zur Preisbildung für frisches Gemüse und Obst auf die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu übertragen. Die Übertragung zur Bildung von Abgabepreisen der Erzeuger ist nur für solche Kulturen zulässig, die überwiegend für die Versorgung im Aufkommensbezirk bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Jarowsky
Staatssekretär

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 1993.

— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für frisches Gemüse und Obst der Warennummern:

11 33 00 00 bis 11 33 59 00
11 35 00 00 bis 11 35 29 00
11 35 42 00 bis 11 35 49 00
11 36 00 00 bis 11 36 49 00
11 61 00 00 bis 11 63 30 00
11 64 11 00
11 64 21 00

Die Warennummern entsprechen der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 sind Festpreise und gelten für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst sowie für frisches Gemüse und Obst, das auf den vertraglich festgelegten Flächen über den vereinbarten Vertrag hinaus erzeugt wurde.

(3) Für frisches Gemüse und Obst, das vertraglich nicht gebunden ist, sind die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 Höchstpreise, die bis zu 50 % unterschritten werden dürfen.

(4) Die für die einzelnen Wochenperioden gemäß Anlage 1 festgelegten Preise gelten für einen zeitmäßig normalen Wachstums- und Ernteablauf. Der Minister für Handel und Versorgung schätzt in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ein, inwieweit sich durch Auftreten außergewöhnlicher Witterungs- und Erntebedingungen bei den einzelnen Kulturen Verschiebungen im Normalablauf ergeben werden. In derartigen Fällen sind im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestsetzung die in der Anlage 1 aufgeführten Preise entsprechend zu verändern.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung beruft zu diesem Zweck eine Kommission, die die Veränderungen der Preise gemäß Abs. 4 vornimmt. Daneben kann die Kommission von den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen entsprechend den Produktionsbedingungen und der Angebots- und Nachfragesituation im Rahmen der festgelegten Preiszu- bzw. -abschläge abweichende Preise festsetzen. Diese Preise können örtlich sowie nach Arten und Sorten differenziert festgesetzt werden.

(6) Die in der Anlage 1 genannten Wochen entsprechen den Kalenderwochen. Die Preise gelten grundsätzlich ab Montag der jeweiligen Woche.

(7) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 gelten auch für importiertes frisches Gemüse und Obst. Der Minister für Handel und Versorgung kann in Ausnahmefällen für Importe besondere Preise festsetzen, wenn es die Einkaufsbedingungen und die Angebots- und Nachfragesituation erforderlich machen.

§ 2

(1) Bei Lieferung von vertraglich gebundenem frischem Gemüse und Obst zahlen die sozialistischen Erfassungsbetriebe den Erzeugern die in der Anlage 2 genannten Zuschläge. Dabei muß der Vertragsabschluß entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die in der Anlage 2 genannten Zuschläge verändern.

§ 3

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebenen Mengeneinheiten „frei Erfassungs- und Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Die Erzeugnisse müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung den Bestimmungen der gültigen Standards über die Güteklassen, Kennzeichnung und Verpackung entsprechen.

(2) Ist für die Güteklasse B kein besonderer Preis festgelegt, so errechnet er sich durch einen Abschlag in Höhe von 20 % von den Preisen der Güteklasse A. Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgelegt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

(3) Die Preise vermindern sich um 5 %, wenn die in den gültigen Standards festgelegten Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung von frischem Gemüse und Obst durch den Erzeuger nicht eingehalten werden. Die Gütekennzeichnungstreifen und Gütekarten sind den Erzeugern vom Erfassungs- und Versandgroßhandel gegen Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(4) Liefert der Erzeuger trotz Bereitstellung von Verpackungsmaterial durch den Erfassungs- und Versandgroßhandel frisches Gemüse und Obst unverpackt ab, so werden zur Abgeltung der dadurch zusätzlich entstehenden Kosten 0,20 DM je Mengeneinheit der Anlage 1 von den jeweiligen Preisen abgezogen.

§ 4

Die in der Anlage 1 festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Sofern die im § 1 Abs. 5 genannte Kommission nichts anderes beschließt oder in der Anlage 1 nichts anderes festgelegt ist, werden mit Beginn der 17. Woche keine weiteren Wochenzuschläge für die Einlagerung mehr gezahlt.

§ 5

Holt der Erfassungs- und Versandgroßhandel frisches Gemüse und Obst vom Erzeuger ab, so können die Preise um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke für die Einzugsgebiete des Erfassungs- und Versandgroßhandels festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 DM je dt nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für den Direktbezug.

§ 6

Die Preise für frisches Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach den Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

§ 7

(1) Diese Preisanordnung tritt am 23. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1054/1 vom 12. März 1960 – Erzeugerpreise für Gemüse und Obst – (GBl. I S. 168) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowinsky
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1993

Erzeugerpreise in DM

Gemüse**A. Kohlgemüse****1. Weißkohl**

Woche	ME	verschiedene Sorten	
		Gütekl. A	Sorte Dauerweiß Gütekl. A
ab 16. Woche	dt	44,—	
ab 25. "	dt	40,—	
ab 26. "	dt	32,—	
ab 27. "	dt	22,—	
ab 28. "	dt	18,—	
ab 36. "	dt	14,—	
ab 38. " (ab 1. 1. 63)	dt	10,—	14,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 DM/dt

ab 4. Woche je Woche 1,40 DM/dt

2. Rotkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten	
		Gütekl. A	Sorte Dauerrot Gütekl. A
ab 16. Woche	dt	45,—	
ab 29. "	dt	40,—	
ab 30. "	dt	31,—	
ab 31. "	dt	26,—	
ab 32. "	dt	23,—	
ab 33. "	dt	20,—	
ab 35. "	dt	17,—	
ab 37. " (ab 1. 1. 63)	dt	15,—	17,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,70 DM/dt

ab 4. Woche je Woche 1,60 DM/dt

3. Blumenkohl

Woche	ME	Güteklasse A Größe					Gewichts- ware/dt
		I u. II	III	IV	V		
ab 1. Woche 100 Stck.	266,—	216,—	166,—	133,—	100,—	100,—	
ab 20. "	100	243,—	198,—	152,—	122,—	100,—	
ab 21. "	100	211,—	172,—	132,—	107,—	80,—	
ab 22. "	100	192,—	156,—	120,—	96,—	80,—	
ab 23. "	100	133,—	108,—	83,—	66,—	80,—	
ab 24. "	100	101,—	82,—	63,—	38,—	—	
ab 25. "	100	61,—	50,—	38,—	30,—	—	
ab 28. "	100	91,—	74,—	57,—	34,—	—	
ab 32. "	100	101,—	82,—	63,—	34,—	30,—	
ab 38. "	100	67,—	55,—	42,—	34,—	30,—	
ab 42. "	100	80,—	65,—	50,—	40,—	30,—	
ab 45. "	100	96,—	78,—	60,—	48,—	30,—	
ab 49. "	100	—	104,—	80,—	64,—	80,—	
ab 51. "	100	—	180,—	138,—	110,—	80,—	

Preiszu- bzw. -abschläge:

Größe I-V ab 22. Woche bis 37. Woche bis + 7,20 %
in der übrigen Zeit bis + 7,15 %

Gewichtsware: + 7,30 %

4. Wirsingkohl

Woche	ME	Güteklasse A
ab 12. Woche	dt	60,—
ab 18. "	dt	55,—
ab 20. "	dt	50,—
ab 23. "	dt	43,—
ab 24. "	dt	38,—
ab 25. "	dt	28,—
ab 27. "	dt	24,—
ab 31. "	dt	28,—
ab 40. "	dt	20,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 1,— DM/dt

ab 4. Woche je Woche 1,60 DM/dt

5. Rosenkohl

Woche	ME	Güteklasse A
ab 42. Woche	dt	60,—
ab 46. "	dt	90,—
ab 49. "	dt	100,—
ab 1. "	dt	120,—
ab 4.—10. Woche	dt	140,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %

6. Grünkohl

Woche	ME	Güteklasse A
ab 45. Woche	dt	25,—
ab 50. "	dt	30,—
ab 2.—10. Woche	dt	40,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %

7. Chinakohl (Chinasalat)

Woche	ME	Güteklasse A
ab 36. Woche	dt	25,—
ab 41. "	dt	35,—
ab 45. "	dt	40,—
ab 48. "	dt	50,—
ab 50. "	dt	65,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %

8. Kohlrabi mit Laub

Woche	ME	Güteklasse A Größe			
		I	II	III	IV
ab 9. Woche 100 Stck.	46,—	40,—	33,—	20,—	—
ab 11. "	100	51,—	45,—	38,—	20,—
ab 15. "	100	46,—	40,—	33,—	20,—
ab 17. "	100	41,—	35,—	29,—	18,—
ab 19. "	100	37,—	32,—	26,—	16,—
ab 20. "	100	33,50	29,—	23,—	—
ab 21. "	100	27,50	24,—	19,50	—
ab 22. "	100	23,—	19,—	15,—	—
ab 23. "	100	17,—	15,—	9,—	—
ab 24. "	100	15,—	13,—	7,—	—
ab 26. "	100	12,—	10,—	6,—	—
ab 44. "	100	18,—	15,—	12,—	—
ab 47. "	100	46,—	40,—	25,—	11,—

Preiszu- bzw. -abschläge

für Größe I—III bis zu + 7,10 %

für Größe IV bis zu + 7,20 %

9. Kohlrabi ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	15,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %		
Einlagerungszuschläge:		
ab 49. Woche je Woche 0,50 DM/dt		
ab 4. Woche je Woche 0,80 DM/dt		

B. Wurzelgemüse**10. Speisemöhren mit Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 1. Woche (nicht getrieben)	1000 Stck.	70,—
ab 22. "	1000 "	60,—
ab 23. "	1000 "	48,—
ab 24. "	1000 "	36,—
ab 26. "	1000 "	28,—
ab 28. "	1000 "	20,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %

Für die Sorten „Duwicker“ und „Pariser Markt“ 20 % Qualitätszuschlag.

11. Speisemöhren ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A
ab 20. Woche	dt	25,—
ab 29. "	dt	20,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %		
Einlagerungszuschläge:		
ab 49. Woche je Woche 0,50 DM/dt		
ab 4. Woche je Woche 1,10 DM/dt		

12. Wurzelpetersilie

Woche	ME	Güteklasse A Größe	
		I	II
ohne Zeitbegrenzung	dt	25,—	22,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %			
Einlagerungszuschläge:			
ab 49. Woche je Woche 0,50 DM/dt			
Mit Beginn der 9. Woche werden keine weiteren Einlagerungszuschläge mehr gezahlt.			

13. Mai- und Speiserüben

Erzeugerfestpreise werden von den Räten der Bezirke festgesetzt, wenn nichts anderes festgelegt wird.

14. Meerrettich

Woche	ME	Güteklasse A Größe				Gütekl. B
		I	II	III	IV	
ab 40. Woche	dt	200,—	180,—	120,—	50,—	
ab 49. Woche	dt	180,—	150,—	100,—	50,—	
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,15 %						

15. Schwarzwurzel

Woche	ME	Güteklasse A
ab 20. Woche	dt	100,—
ab 49. "	dt	120,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,15 %		
Einlagerungszuschläge:		
ab 50. Woche je Woche 0,50 DM/dt		
ab 4. Woche je Woche 1,— DM/dt		

16. Radies

Woche	ME	Güteklasse A
ab 13. Woche	1000 Stck.	30,—
ab 15. "	1000 "	25,—
ab 18. "	1000 "	15,—
ab 21. "	1000 "	10,—
ab 48. "	1000 "	20,—
ab 49. "	1000 "	25,—
ab 51. "	1000 "	34,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %		

17. Rettich mit Laub

Woche	ME	Güteklasse A Größe			
		I	II	III	IV
ab 10. Woche	1000 Stck.	350,—	250,—	100,—	30,—
ab 16. "	1000 "	350,—	250,—	100,—	25,—
ab 18. "	1000 "	300,—	200,—	70,—	15,—
ab 21. "	1000 "	250,—	150,—	50,—	15,—
ab 22. "	1000 "	200,—	150,—	50,—	15,—
ab 31. "	1000 "	150,—	100,—	—	—
ab 49. "	1000 "	150,—	100,—	50,—	25,—

(nicht getrieben)

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,15 %

18. Rettich ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A Größe	
		I	II
ohne Zeitbegrenzung	dt	17,—	13,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %			
Einlagerungszuschläge:			
ab 49. Woche je Woche 0,50 DM/dt			
ab 4. Woche je Woche 0,80 DM/dt			

19. Speisekohlrüben

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	10,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,20 %		
Einlagerungszuschläge:		
ab 49. Woche je Woche 0,50 DM/dt		
ab 4. Woche je Woche 0,80 DM/dt		

20. Knollensellerie mit Laub

Woche	ME	Güteklasse A Größe	
		I	II
ohne Zeitbegrenzung	100 Stck.	18,—	10,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %			

21. Knollensellerie ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A
ab 34. Woche	dt	35,—
ab 40. "	dt	45,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7,10 %		
Einlagerungszuschläge:		
ab 49. Woche je Woche 0,60 DM/dt		
ab 4. Woche je Woche 1,20 DM/dt		

22. Rote Rüben

Woche	ME	Güteklasse A Größe	
		I 4—10 cm Ø	II 10—14 cm Ø
ohne Zeitbegrenzung	dt	12,—	8,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 10 %			
Einlagerungszuschläge:			
ab 49. Woche je Woche 0,50 DM/dt			
ab 4. Woche je Woche 0,80 DM/dt			

C. Zwiebelgemüse

23. Speisezwiebeln mit Lauch (Freilandware)

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I	II	III
ab 21. Woche	100 Stck.	5,—	4,—	3,—
ab 30. "	100 "	3,—	2,—	1,50
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %				

24. Speisezwiebeln mit Lauch (Treibware)

Die Preisfestsetzung erfolgt durch die Räte der Bezirke.

25. Speisezwiebeln ohne Lauch (Dauerzwiebeln)

Woche	ME	Güteklasse A Größe				
		I 30—50 mm	II 50—70 mm	III üb. 70 mm	IV 20—30 mm	unsortiert i. d. Größen
ohne Zeitbegrenzung	dt	45,—	42,50	40,—	34,—	32,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %						
Einlagerungszuschläge:						
ab 49. Woche je Woche 1,— DM/dt						
ab 4. Woche je Woche 1,20 DM/dt						

Woche	ME	Güteklasse A Größe				
		I	II	III	IV	unsortiert i. d. Größen
ab 50.—17. Woche	100 Bd. à 50 g					10,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %						

26. Zwiebellauch (Treibware)

Woche	ME	Güteklasse A
ab 50.—17. Woche	100 Bd. à 20 g	6,—
ab 49. "	100 Bd. à 20 g	11,50
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 25 %		
Schnittlauch im Topf: 0,55 DM einschließlich Zehnertopf (Ø 10 cm)		
Die wöchentliche Preisfestsetzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieser Preisordnung wird durch die Räte der Bezirke vorgenommen.		

27. Schnittlauch

Woche	ME	Güteklasse A
ab 17. Woche	100 Bd. à 20 g	6,—
ab 49. "	100 Bd. à 20 g	11,50
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 25 %		
Schnittlauch im Topf: 0,55 DM einschließlich Zehnertopf (Ø 10 cm)		
Die wöchentliche Preisfestsetzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieser Preisordnung wird durch die Räte der Bezirke vorgenommen.		

28. Porree

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I	II	III
ab 4. Woche	dt	55,—	51,—	47,—
ab 16. "	dt	40,—	35,—	30,—
ab 20. "	dt	35,—	30,—	25,—
ab 45. "	dt	40,—	35,—	30,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 10 %				
Einlagerungszuschläge:				
Ab 1. Woche je Woche 1,— DM/dt				
Mit Beginn der 11. Woche entfällt die Zahlung jeglicher Einlagerungszuschläge.				

D. Blatt- und Stielgemüse

29. Salat (Treib- bzw. Freilandware)

Woche	ME	Güteklasse A Größe					
		I	II	III	IV	V	VI
ab 1. W. 100 Stck.	—	—	—	45,—	40,—	31,—	—
ab 11. W. 100 "	—	—	—	43,—	39,—	30,—	—
ab 12. W. 100 "	—	—	—	42,—	38,—	29,—	—
ab 13. W. 100 "	—	—	—	48,—	40,—	36,—	28,—
ab 14. W. 100 "	—	—	—	44,—	37,—	33,—	26,—
ab 15. W. 100 "	—	—	—	41,—	34,—	31,—	24,—
ab 16. W. 100 "	—	—	—	35,—	29,—	26,—	20,—
ab 17. W. 100 "	—	—	35,—	30,—	25,—	22,—	17,—
ab 19. W. 100 "	—	—	32,—	28,—	23,—	20,—	—
ab 20. W. 100 "	—	—	27,—	23,—	19,—	16,—	—
ab 21. W. 100 "	24,—	21,—	18,—	14,—	—	—	—
ab 22. W. 100 "	17,—	14,—	12,—	10,—	—	—	—
ab 42. W. 100 "	—	17,—	14,—	12,—	11,—	8,—	—
ab 44. W. 100 "	—	—	18,—	15,—	13,—	10,—	—
ab 45. W. 100 "	—	—	26,—	22,—	20,—	15,—	—
ab 48. W. 100 "	—	—	—	32,—	29,—	22,—	—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %							

30. Feldsalat

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	180,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %		

31. Spinat

Woche	ME	Güteklasse A
ab 1. Woche	dt	42,—
ab 13. "	dt	36,—
ab 16. "	dt	30,—
ab 17. "	dt	24,—
ab 20. "	dt	20,—
ab 39. "	dt	24,—
ab 42. "	dt	28,—
ab 48. "	dt	36,—
ab 51. "	dt	42,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 30 %		

32. Endivien

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I	II	III
ab 20. Woche	100 Stck.	21,—	18,—	15,—
ab 47. "	100 "	33,—	30,—	27,—
ab 51. "	100 "	38,—	35,—	32,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %				

33. Chicoree

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	200,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %		

34. a) Schnittpetersilie (Treibware)

Woche	ME	Güteklasse A
ab 49.—17. Woche	100 Bd. à 10 g	10,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 30 %		

34. b) Für Freilandware werden die Preise von den Räten der Bezirke festgelegt.

35. Brunnenkresse

Die Preisbildung erfolgt durch die Räte der Bezirke.

36. Gartenkresse

Woche	ME	Güteklasse A
ab 30. Woche	dt	300,—
ab 11. "	dt	120,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %

37. Spargel (Bleichspargel)

Woche	ME	Güteklasse A Größe				A I u. A II (blau)
		I	II	III	IV	
ab 17. Woche	dt	270,—	240,—	200,—	110,—	230,—
ab 25. "	dt	160,—	130,—	95,—	65,—	120,—

Gebündelt: 15 % Zuschlag
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 15 %

38. Spargel (Grünspargel)

Woche	ME	Güteklasse A Größe				Spitzen
		I	II	III	IV	
ab 14. Woche	dt	260,—	240,—	200,—	110,—	260,—
ab 17. "	dt	230,—	210,—	170,—	80,—	230,—
ab 25. "	dt	145,—	125,—	80,—	50,—	145,—

Gebündelt: 15 % Zuschlag
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 15 %

39. Rhabarber

Woche	ME	Güteklasse A	
		rotstielig	grün
ab 1. Woche	dt	120,—	96,—
ab 14. "	dt	70,—	55,—
ab 17. "	dt	45,—	35,—
ab 18. "	dt	35,—	25,—
ab 21. "	dt	20,—	15,—
ab 26. "	dt	15,—	10,—
ab 49. "	dt	70,—	55,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 10 %

E. Fruchtgemüse**40. Salatgurken**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 1. Woche	dt	550,—
ab 12. "	dt	500,—
ab 14. "	dt	450,—
ab 16. "	dt	420,—
ab 17. "	dt	400,—
ab 19. "	dt	350,—
ab 20. "	dt	300,—
ab 21. "	dt	250,—
ab 22. "	dt	200,—
ab 24. "	dt	180,—
ab 25. "	dt	150,—
ab 28. "	dt	100,—
ab 31. "	dt	60,—
ab 32. "	dt	35,—
ab 40. "	dt	100,—
ab 46. "	dt	250,—
ab 47. "	dt	350,—
ab 49. "	dt	430,—
ab 50. "	dt	550,—

Preiszu- bzw. -abschläge:

bis + 7. 20 %

von der 29. bis einschließlich 42. Woche

bis + 7. 15 %

von der 43. bis einschließlich 28. Woche

Für Salatgurken aus dem Treibhaus und aus dem Kasten sind ab 26. bis 42. Woche besondere Preise festzusetzen.

41. Einlegegurken

Woche	ME	Güteklasse A Größe				
		I	II	III	IV	V und unsortiert
ab 27. Woche	dt	200,—	120,—	80,—	50,—	35,—
ab 35. "	dt	200,—	120,—	80,—	50,—	25,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %

42. Schälgurken

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I	II	III
ohne Zeitbegrenzung	dt	20,—	15,—	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 30 %

43. Speisekürbis

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	6,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %

44. Gemüsekürbis

Die Erzeugerpreise werden von den Räten der Bezirke festgelegt.

45. Melonen

(Cantaloupen sowie Netz- und glatte Melonen)

Die Erzeugerfestpreise für inländisches Aufkommen werden von den Räten der Bezirke festgelegt.

46. Tomaten

Woche	ME	Güteklasse A
ab 5. Woche	dt	550,—
ab 17. "	dt	500,—
ab 19. "	dt	470,—
ab 20. "	dt	460,—
ab 21. "	dt	440,—
ab 22. "	dt	420,—
ab 23. "	dt	400,—
ab 24. "	dt	350,—
ab 25. "	dt	200,—
ab 26. "	dt	170,—
ab 27. "	dt	140,—
ab 28. "	dt	110,—
ab 29. "	dt	90,—
ab 30. "	dt	70,—
ab 32. "	dt	50,—
ab 34. "	dt	40,—
ab 35. "	dt	30,—
ab 42. "	dt	45,—
ab 45. "	dt	60,—
ab 46. "	dt	120,—
ab 47. "	dt	200,—
ab 49. "	dt	350,—
ab 51. "	dt	450,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %

47. Grüne Tomaten

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	10,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 10 %		

48. Gemüsepaprika

Woche	ME	Güteklasse A
bis 27. Woche	dt	300,—
ab 28. "	dt	250,—
ab 29. "	dt	180,—
ab 30. "	dt	120,—
ab 31. "	dt	100,—
ab 32. "	dt	80,—
ab 33. "	dt	50,—
ab 39. "	dt	80,—
ab 40. "	dt	100,—
ab 41. "	dt	120,—
ab 42. "	dt	140,—
ab 43. "	dt	170,—
ab 44. "	dt	200,—
ab 46. "	dt	250,—
ab 49. "	dt	300,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %		

F. Hülsenfrüchte

49. Pflückbohnen

Woche	ME	Güteklasse A		
		I	II	III
ab 27. Woche	dt	110,—	90,—	50,—
ab 31. "	dt	90,—	75,—	30,—
ab 37. "	dt	110,—	90,—	45,—
ab 40. "	dt	110,—	95,—	60,—
ab 41. "	dt	120,—	100,—	70,—
Sorte I: gelbe ohne Fäden				
" II: grüne ohne Fäden				
" III: Prunk- und Feuerbohnen				

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 15 %

50. Puffbohnen (dicke Bohnen)

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	30,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 15 %		

51. Gemüseerbsen

Woche	ME	Güteklasse A
ab 16. Woche	dt	100,—
ab 23. "	dt	75,—
ab 25. "	dt	65,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 15 %		

52. Gemüseerbsen, Grünkorn

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	140,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %		

Obst

A. Kernobst

1. Apfel

Preisgruppe	ME	Güteklasse		
		A	B	C
I	dt	90,—	55,—	10,—
II	dt	70,—	40,—	10,—
III	dt	40,—	25,—	10,—

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese = 25 % Zuschlag mit Ausnahme der Preisgruppe III.

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %

Einlagerungszuschläge für Güteklasse A und B

ab 47. Woche je Woche 1,— DM/dt

ab 2. Woche je Woche 1,50 DM/dt

ab 6. Woche je Woche 2,— DM/dt

ab 10. Woche je Woche 2,50 DM/dt

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I

Zugelassene Sorten

Alkmene	c
Auralia	c
Berlepsch	c
Boskoop, Roter Boskoop	b
Carola	b
Clivia	c
Cox Orangen	d
Elektra	c
Erwin Baur	c
Gelber Bellefleur	b
Gelber Köstlicher	c
Golden Delicious	c
Goldparmäne	c
Herma	c
Jonathan	c
Klarapfel	c
James Grieve	c
Ontarioapfel	b
Undine	b
Zuccalmaglio	d

Größengruppe

Nicht zugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Ananasrenette	d
Blenheim	b
Gravensteiner	c
Ingrid Marie	c
Laxtons Superb	c
Ribston Pepping	c

Preisgruppe II

Zugelassene Sorten

Albrechtapfel	b
Altländer Pfannkuchenapfel	c
Breuhahn	c
Dülmener Rosenapfel	b
Gestreifter Römerapfel	b
Herrnhut	c
Landsberger	b
Oldenburg	c
Nordhausen	c
Wilhelmäpfel	b

Größengruppe

Nicht zugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe II bezahlt werden:

Größengruppe	
Allington Pepping	c
Altmärker Goldrenette	b
Biesterfelder	b
Champagnerrenette	d
Glockenapfel	c
Galloway Pepping	b
Gelber Edelapfel	b
Gelber Richard	c
Harberts Renette	b
Kanadarenette	b
London-Pepping	c
Rote Sternrenette	d
Signe Tillisch	b
Zabergäu	b

Preisgruppe III

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Baumann	c
Bohnapfel	d
Boiken	b
Finkenwerder Prinz	b
Jakob Lebel	c

Nicht zugelassene Sorten

Alle übrigen, in den vorstehenden Preisgruppen nicht namentlich aufgeführten Sorten. Der Mindestquerdurchmesser für Güteklasse A beträgt 55 mm.

2. Birnen

	ME	Güteklasse	
		A	B
Preisgruppe I	dt	100,—	50,—
" II	dt	60,—	35,—
" III	dt	30,—	20,—
Qualitätszuschlag:			
Für Güteklasse Auslese der Preisgruppe I = 25 % Zuschlag			
Preiszu- bzw. -abschläge:			
bis + /- 20 %			
bis + /- 30 % für die Sorte „Bunte Julibirne“			
Einlagerungszuschläge für Güteklasse A und B			
ab 44. Woche je Woche 1,— DM/dt			
ab 50. Woche je Woche 1,50 DM/dt			
ab 2. Woche je Woche 2,— DM/dt			
ab 6. Woche je Woche 2,50 DM/dt			

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Alexander Lucas	b
Boscs Flaschenbirne	b
Bunte Julibirne	c
Clapps Liebling	b
Gellert	b
Gute Luise	c
Köstliche von Charneu	b
Konferenzbirne	c
Madame Verte	c
Nordhäuser Winterforelle	b
Paris	c
Trévoux	c
Williams Christ	b

Nicht zugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Größengruppe	
Jeane d'arc	b
Josephine von Mecheln	d
Tongern	c
Triumpf de Vienne	b
Vereins-Dechantsbirne	b

Preisgruppe II

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Marianne	c
Poiteau	b
Große Petersbirne	c

Nicht zugelassene Sorten

Größengruppe	
Amanliser Butterbirne	b
Anjou	b
Blumenbachs Butterbirne	b
Clairgeau	b
Diels Butterbirne	b
Doppelte Philippsbirne	b
Elsa	b
Esperens Bergamotte	b
Forellenbirne	c
Gehelmrat Thiel	b
Graue Herbstbutterbirne	b
Grumkow	b
Gute Graue	c
Hardenpont	b
Herzogin von Angouleme	a
Hochfeine Butterbirne	b
Jules Guyot	b
Kongreßbirne	a
Le Lectier	b
Liegels	c
Margarete Zarillat	a
Marie Luise	b
Minister Lucius	b
Pastorenbirne	c
Pitmaston	a
Präsident Drouard	b
Seckelsbirne	c
Six Butterbirne	b
Solaner	c
Weißer Herbstbutterbirne	b

Preisgruppe III

Alle kleinfrüchtigen Speisebirnen, Kochbirnen, Mostbirnen, wie Leipziger Rettichbirne, Muskateller, Stuttgarter Geißhirtle und ähnliche.

3. Quitten

	ME	Güteklasse A
	dt	80,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

4. Edelbeeren

	ME	Güteklasse A
	dt	80,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %		

B. Steinobst

5. Aprikosen

	ME	Güteklasse	
		A	B
	dt	100,—	65,—
Qualitätszuschlag: Für Güteklasse Auslese = 25 % Zuschlag Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %			

6. Pfirsiche

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
	dt	120,—	70,—	20,—
Qualitätszuschlag: Für Güteklasse Auslese = 25 % Zuschlag Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %				

7. Süßkirschen einschließlich Süßweichel und Bastardkirschen

	ME	Güteklasse	
		A	B
Preisgruppe I	dt	120,—	85,—
" II	dt	65,—	45,—
Qualitätszuschlag: Für besonders ausgesuchte Früchte in Kleinpäckungen bis 0,5 kg = 25 % Zuschlag Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %			

Preisgruppeneugehörigkeit:

Preisgruppe I

Zugelassene Sorten

Altenburger Melonenkirsche
Badacsoner
Badeborner
Büttners Rote Knorpel
Farnstädter Schwarze
Große Germersdorfer
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpel
Hedeifinger
Kassins Frühe
Knaufs Schwarze
Kunzes Kirsche
Maibigarreau
Müncheberger Frühernte
Querfurter Königskirsche
Prinzenkirsche
Schmahlfelds Schwarze
Schneiders Späte Knorpel
Spanische Knorpel
Teckners Schwarze Herzkirsche
Werdersche Braune

Nicht zugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Ampfurter Schwarze Knorpelkirsche
Braunauer
Eltonkirsche
Fromms Herzkirsche
Liefelds Braune
Weiße Spanische

Süß-Weichseln oder Bastardkirschen

Königin Hortense
Minister von Podbielski
Rote Maikirsche
Nattamorellen

Preisgruppe II

Alle unter Preisgruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten.

8. Sauerkirschen

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Preisgruppe I	dt	75,—	60,—	18,—
" II	dt	45,—	35,—	18,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 20 %				

Preisgruppeneugehörigkeit:

Preisgruppe I

Zugelassene Sorten

Köröser
Letzkauer Preßsauerkirsche
Naumburger Ostheimer
Querfurter Preßsauerkirsche
Reinhardts Ostheimer
Schattenmorelle
Werdersche Glaskirsche

Nicht zugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Frühe Süßweichel
Königliche Amarelle
Spanische Glaskirsche

Preisgruppe II

Alle unter Preisgruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten.

9. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden

	ME	Güteklasse	
		A	B
Preisgruppe I	dt	55,—	30,—
" II	dt	40,—	20,—
Spillinge (außer gelbrote), Haferschiehen, Kriechenpflaumen 12,—			
Qualitätszuschlag: Für besonders ausgesuchte Früchte in Kleinpäckungen bis 0,5 kg = 25 % Zuschlag Preiszu- bzw. -abschläge: bis + 7. 40 %			

Preisgruppenzugehörigkeit:**Preisgruppe I****Zugelassene Sorten**

Althann
Anna Späth
Große Grüne Reneklode
Lützelachser
Nancymirabelle
Stanley
Czar
Wangenheim
Bautzener Hauszwetsche
Greußener *
Ketziner "
Neundorfer "
Prettiner "
Stendaler "
Weimarer *
Werdersche "

Nicht zugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Formengemisch der Hauszwetschen
Italienische Zwetsche
Kirkes Pflaume
Metzer Mirabelle

Preisgruppe II**Zugelassene Sorten**

Bühler Frühzwetsche
Emma Leppermann
Gelbroter Spilling
Ontariopflaume
Quillins
Sandowsche Zwetsche
Schüles Frühzwetsche
Zimmers Frühzwetsche

Nicht zugelassene Sorten

Alle übrigen unter Preisgruppe I und II nicht namentlich aufgeführten Sorten.

C. Beerenobst**10. Johannisbeeren**

	ME	Güteklasse A
Schwarze Sorten	dt	160,—
Rote Sorten	dt	80,—
Weißer Sorten	dt	80,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %		

11. Stachelbeeren

	ME	Güteklasse	
		A	B
unreif (grüne)	dt	70,—	
reif	dt	55,—	25,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %			

12. Erdbeeren

	ME	Güteklasse	
		A	B
Treibereerdbeeren bis einschl. 22. Woche	dt	420,—	
Erdbeeren	dt	220,—	150,—
Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg = 25 % Zuschlag			
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %			
Für die Sortengruppe Madame Moutot 10 % Abschlag			
Für die Sorten Machern, Herzberg, Triumph, Aurora ab 29. Woche = 10 % Zuschlag			

13. Gartenhimbeeren

	ME	Güteklasse A	
	dt	170,—	
Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg = 25 % Zuschlag			
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %			

14. Gartenbrombeeren

	ME	Güteklasse A	
	dt	105,—	
Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg = 25 % Zuschlag			
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %			

15. Keltertrauben

	ME	Güteklasse A	
Riesling, Traminer, Ruländer	dt	280,—	
Weißburgunder	dt	250,—	
Blaue Burgunder, Spätburgunder, Silvaner, Müller-Thurgau	dt	210,—	
Veltliner, Muskateller	dt	180,—	
Portugieser, St. Laurent, Gutedel, Eibling	dt	150,—	

Anfallende andere Sorten können von den Räten der Bezirke (in Abstimmung mit den Aufkommensbezirken Halle und Dresden) ihrer Güte entsprechend eingestuft werden.

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %

D. Nüsse**16. Walnüsse**

ausgereift, gesund, lufttrocken 350,— DM je dt
geschwefelt oder gebleicht 20 % Zuschlag
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 20 %

17. Haselnüsse

ausgereift, gesund, lufttrocken 700,— DM je dt
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + / . 10 %

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1993

Zuschläge
zu den Abgabepreisen der Erzeuger für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst der Qualität A

Kultur	ME	Höhe der Zuschläge in DM	Zeitraum von bis einschließlich
I. Treibgemüse			
Blumenkohl I u. II	100 Stück	40,—	} 48.—23. Woche
Blumenkohl III	100 Stück	30,—	
Blumenkohl IV	100 Stück	50,—	
Blumenkohl V	100 Stück	10,—	
Kohlrabi m. L. I	100 Stück	7,50	} 49.—20. Woche
Kohlrabi m. L. II	100 Stück	5,—	
Kohlrabi m. L. III	100 Stück	5,—	} 1.—17. Woche
Kohlrabi m. L. IV	100 Stück	2,50	
Kopfsalat I	100 Stück	5,—	} 44.—19. Woche
Kopfsalat II	100 Stück	3,—	
Kopfsalat III	100 Stück	2,—	
Kopfsalat IV	100 Stück	1,50	
Salatgurken	dt	50,—	44.—13. Woche
Salatgurken	dt	40,—	14.—29. Woche
Tomaten	dt	40,—	44.—22. Woche
Tomaten	dt	30,—	23.—29. Woche
Rhabarber, rot	dt	40,—	44.—16. Woche
Speisemöhren m. L.	1000 Stück	20,—	18.—23. Woche
Treibchicoree	dt	30,—	44.—13. Woche
Sonstiges Treibgemüse	dt	10,—	44.—17. Woche
II. Feingemüse			
Bleichspargel I	dt	100,—	} ohne Zeitbegrenzung
Bleichspargel II	dt	80,—	
Bleichspargel III	dt	30,—	
Grünpargel I u. II	dt	90,—	
Grünpargel III	dt	30,—	
III. Frischobst			
Pfirsiche	dt	10,—	ohne Zeitbegrenzung
Süßkirschen, Preisgruppe I	dt	10,—	ohne Zeitbegrenzung
Sauerkirschen, Preisgruppe I	dt	10,—	ohne Zeitbegrenzung
Johannisbeeren, schwarz	dt	10,—	ohne Zeitbegrenzung
Stachelbeeren, unreif (grüne)	dt	5,—	ohne Zeitbegrenzung
Erdbeeren	dt	20,—	ohne Zeitbegrenzung
Gartenhimbeeren	dt	5,—	ohne Zeitbegrenzung
Gartenbrombeeren	dt	5,—	ohne Zeitbegrenzung

Preisordnung Nr. 1994.

— Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Gemüse und Obst fest. Die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise sind Höchstpreise und gelten sowohl für den sozialistischen als auch für den privaten Einzelhandel.

(2) Ist jedoch auf Grund des § 2 der Preisverordnung Nr. 1992 eine Verlagerung der Preisbildungsbefugnisse erfolgt, so gelten die Preise gemäß Abs. 1 als Richtpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

§ 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsbetriebe werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

I. Handelsaufschläge:

- a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel

6 %

- b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel 11 %
 c) für den Einzelhandel 32 %

II. Abgeltungssätze:

- a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel 4 %
 b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungsbzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel 4 %
 c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels —,70 DM
 je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage
 d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung —,80 DM
 je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage
 e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle 4,20 DM
 je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage
 Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel.

Die vorgenannten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gelten nicht für Gemüse und Obst unter Glas.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Gemüse unter Glas und in Ausnahmefällen für frisches Gemüse und Obst in Form von effektiven Beträgen fest. Die Höhe der effektiven Beträge darf die Summe der Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die effektiven Beträge beinhalten sämtliche Abgeltungssätze für Schwund und Verderb, Transport und Verpackungsabnutzung.

(3) Die Handelsaufschläge sind Höchstsätze. Sie sind nach Abs. 1 Ziff. I auf die tatsächlich gezahlten Erzeugerpreise ohne Lagerkostenzuschläge und Qualitätszuschläge, höchstens jedoch auf die geltenden gesetzlichen Abgabepreise der Erzeuger für frisches Gemüse und Obst zu beziehen.

(4) Die Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich nach Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a und b auf den Einstandspreis ausschließlich der Lagerkosten- und Qualitätszuschläge.

(5) Die Abgeltungssätze für Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für Verpackungsmaterial im Verhältnis 50:50. Wird das Verpackungsmaterial des Empfängers so rechtzeitig gestellt, daß der Lieferer die Mög-

lichkeit hat, dieses bei der Erfassung bzw. beim Einkauf zu verwenden, so erhält der Empfänger die volle Abgeltung für Verpackung.

(6) Der Abgeltungssatz nach Abs. 1 Ziff. II Buchst. e ist ein Durchschnittssatz, der entsprechend den örtlichen ökonomischen Bedingungen der Bezirke vom Minister für Handel und Versorgung differenziert werden kann.

§ 3

(1) Die Abgabepreise des Erfassungs- und Versandgroßhandels verstehen sich ab Lager bzw. Versandstation verladen.

(2) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(3) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel frisches Gemüse und Obst von sozialistischen Handelsbetrieben, so sind die im § 2 Abs. 1 festgelegten und die gemäß § 2 Abs. 2 festzulegenden Handelsaufschläge und Abgeltungssätze verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 30. Mai 1961 über den Direktbezug — Frischgemüse und Frischobst — (GBl. II S. 249).

(4) Die Preisfestsetzung für frisches Gemüse und Obst erfolgt wöchentlich. Die Abgabepreise der Erzeuger gelten jeweils ab Montag und die Einzelhandelsverkaufspreise jeweils ab Mittwoch.

(5) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels treten in der Regel lt. Abs. 4 ebenfalls jeweils Mittwoch in Kraft, wenn nicht die Räte der Bezirke für ihren Bereich andere Festlegungen treffen.

(6) Die sich bei den Großhandelsgesellschaften und beim sozialistischen Einzelhandel im Rahmen der Preisbrüche ergebenden Minusdifferenzen und Plusdifferenzen sind auf neu einzurichtende Unterkonten des Handelsrisikos abzurechnen.

§ 5

(1) Für Lieferungen von frischem Gemüse und Obst vom Erfassungs- und Versandgroßhandel an die verarbeitenden Industriebetriebe wird folgende Berechnungsgrundlage festgelegt:

Gültiger Abgabepreis der Erzeuger:

6 % Erfassungsspanne, bezogen auf den Abgabepreis der Erzeuger (ausschließlich Qualitäts- und Einlagezuschläge),

—,70 DM Transportabgeltung (Pauschale für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels),

Verpackungsabnutzung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für frisches Gemüse und Obst, 4% Schwund und Verderb auf den Abgabepreis der Erzeuger.

Die Summe dieser Faktoren ergibt den Abgabepreis an die Industriebetriebe ab Auslieferungslager bzw. ab Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels. Der Abgabepreis versteht sich für das tatsächlich ausgelieferte Gewicht.

(2) Wird der verarbeitenden Industrie frisches Gemüse und Obst vom Erfassungs- bzw. Platzgroßhandel zum Erfassungsgewicht ausgeliefert, so darf eine Inanspruchnahme des 4%igen Schwundsatzes nicht erfolgen.

(3) Holt der verarbeitende Industriebetrieb frisches Gemüse und Obst im Auftrag des Erfassungsgroßhandels oder nach Vereinbarung mit dem Erfassungsgroßhandel vom Erzeugerbetrieb oder von einer Sammelstelle direkt ab, so dürfen die —70 DM Transportabgeltung und die 4% Schwund und Verderb nicht berechnet werden. Die Erfassungsspanne in Höhe von 6% ist in freier vertraglicher Vereinbarung entsprechend der Leistung zu teilen, wenn dies vom Empfänger gefordert wird.

(4) Wird den verarbeitenden Industriebetrieben frisches Gemüse und Obst angeliefert, so können die tatsächlich entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der gesetzlichen Tarife für den Güterverkehr vom Lieferer in Rechnung gestellt werden. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

§ 6

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten. Bei Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen und Renekloden ist außerdem die Sorte anzugeben.

(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Standards für frisches Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen. Ausgenommen von der Auslegungspflicht der Höchstpreise und Standards sind die Verkaufseinrichtungen der Erzeugerbetriebe auf Bauernmärkten.

(3) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels sowie die Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels sind zur Vermeidung von Han-

delsverlusten berechtigt und verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes Gemüse und Obst rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

§ 7

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung besonders festgelegt.

§ 8

Fordern oder zahlen Erzeuger-, Erfassungs-, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe höhere als die auf Grund dieser Preisanordnung festgelegten Handelspreise, oder verstoßen sie in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisanordnung, so werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 23. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1055/1 vom 12. März 1960 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowsky
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1994

Die Abgeltungssätze lt. § 2 dieser Preisanordnung gelten für folgende Mengeneinheiten:

I. Gemüse

Blumenkohl, Größe I bis V	je 100 Stück
Kohlrabi m. Laub	je 200 Stück
Speisemöhren m. Laub	je 2000 Stück
Radies	je 10000 Stück
Rettich m. Laub	je 1000 Stück
Knollensellerie m. Laub	je 200 Stück
Speisezwiebeln m. Laub	je 1000 Stück
Salat	je 300 Stück
Endivien	je 300 Stück
für alle übrigen Gemüsekulturen	je 1 dt

II. Obst

alle Sorten	je 1 dt
-------------	---------

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 23. Juli 1962	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 62	Verordnung über den Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	429
4. 7. 62	Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen	431
4. 7. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfte- lenkung und Berufsberatung. — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung —	432
2. 7. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Meliora- tionswesens	434
26. 6. 62	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln	436
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	444

Verordnung über den Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Juli 1962

Die Sicherung der Erfüllung der Produktionsaufgaben im Verantwortungsbereich des Volkswirtschaftsrates erfordert die operative Kontrolle der Plandurchführung in Form des Dispatcherdienstes.

Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung einer zielstrebigen Leitungstätigkeit wird für die Arbeit der Dispatcherdienste im Bereich des Volkswirtschaftsrates folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Dispatcherfähigkeit dient der Sicherung des kontinuierlichen Verlaufes des Produktions- und Zirkulationsprozesses in der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie.

(2) Der Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates umfaßt die Dispatcherdienste der einzelnen Verantwortungsbereiche des Volkswirtschaftsrates.

(3) Der Dispatcherdienst ist dem Leiter des jeweiligen Verantwortungsbereiches unterstellt.

§ 2

Der Dispatcherdienst umfaßt folgende Verantwortungsbereiche:

den Volkswirtschaftsrat und die ihm unterstehenden Staatlichen Kontore, VVB und übrigen wirtschaftsleitenden Organe,

die Bezirkswirtschaftsräte und Abteilungen Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise,

die örtlichgeleiteten VVB,

die zentralgeleiteten und örtlichgeleiteten Industriebetriebe,
die Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels.

Die Leiter der Verantwortungsbereiche sind zur Abgabe von Dispatchermeldungen verpflichtet.

II.

Stellung und Aufgaben sowie Pflichten und Rechte der Dispatcher

§ 3

(1) Der Leiter des jeweiligen Verantwortungsbereiches ist für die Organisation und Arbeit des Dispatcherdienstes in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(2) Der Dispatcher arbeitet nach den Weisungen des zuständigen Leiters und wird in seinem Auftrage tätig.

(3) Ist Gefahr im Verzuge oder erfordern Schwierigkeiten bzw. Störungen Sofortmaßnahmen durch den zuständigen Leiter, so kann, wenn die Situation es erfordert, der Dispatcher den Leitern der nachgeordneten Verantwortungsbereiche die notwendigen Weisungen erteilen. Diese Weisungen gelten als Anordnungen des zuständigen Leiters.

(4) Die Leiter haben in den Arbeitsordnungen der Dispatcherdienste im einzelnen festzulegen, wann der Dispatcher in ihrem Namen Weisungen erteilen darf.

(5) Die Dispatcher sind berechtigt, im Auftrage ihres Leiters die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte aus den nachgeordneten Verantwortungsbereichen zu verlangen.

(6) Die Dispatcher des übergeordneten Dispatcherdienstes sind berechtigt, die Arbeitsweise der Mitarbeiter der nachgeordneten Dispatcherdienste zu prüfen. Über die notwendigen Schlußfolgerungen haben sie ihrem zuständigen Leiter zu berichten.

§ 4

(1) Die Dispatcher haben die plangerechte Durchführung der dem Verantwortungsbereich übertragenen

staatlichen Planaufgaben zu kontrollieren und auszuwerten.

(2) Die Dispatcher haben, wenn notwendig, Hilfeleistungen durch andere Verantwortungsbereiche zu veranlassen.

(3) Die Dispatcher haben entsprechend der Arbeitsordnung diejenigen Unterlagen anzufertigen, die dem Leiter schwerpunktmäßig über die Entwicklung der Planerfüllung und der außerplanmäßigen Ereignisse Auskunft geben und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Sicherung der Planerfüllung dienen.

§ 5

(1) Durch die Dispatcherdienste werden Angaben erfaßt, die auf Grund von Planrückständen, sonstigen Planwidrigkeiten sowie im Interesse der Planerfüllung bzw. der gezielten Planübererfüllung für die operative Leitungstätigkeit notwendig sind und deren Auswertung kurzfristig gewährleistet werden muß. In den Dispatcherdienst dürfen synthetische Kennziffern, wie z. B. Bruttoproduktion, Arbeitsproduktivität, Lohn, nicht einbezogen werden.

(2) Grundlage sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen.

(3) Nicht der Genehmigungspflicht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterliegen Dispatchermeldungen, die notwendig sind, damit sofort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Produktion getroffen bzw. die Maßnahmen vom übergeordneten Organ kontrolliert werden können. Hierzu gehören insbesondere

a) Meldungen über den Stand der Durchführung von Schwerpunktaufgaben, die vor allem zum Inhalt haben:

den gleichmäßigen Verlauf der Produktion und den qualitäts- und sortimentsgerechten Ausstoß der Fertigerzeugnisse (für Staatsplanpositionen, Export, Erzeugnisse von besonderer Bedeutung für die Versorgung der Volkswirtschaft sowie für die Versorgung der Bevölkerung),

die zeitlich richtige und bzw. oder mengen- und qualitätsgerechte Bereitstellung von Energie, Kohle, Transportraum, wichtigen Grundmaterialien, Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen (unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung) zur Sicherung einer reibungslosen Fertigung in den einzelnen Produktionsstufen,

Qualitätseinbrüche bei Material- und Zulieferungen usw., die Lieferstörungen und Nacharbeiten zur Folge haben,

Maßnahmen zur Sicherung der Störfreiheit sowie zur Spezialisierung und Konzentration der Produktion von volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen,

die termingemäße und funktionssichere Inbetriebnahme neuer Kapazitäten sowie die Einführung von solchen Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben in Betrieben, die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität von besonderer Bedeutung sind, und die Ausnutzung vorhandener Kapazitäten für die Erweiterung der Produktion besonders wichtiger Erzeugnisse,

den Verlauf der Durchführung von Reparaturen, insbesondere von Generalreparaturen an wichtigen Anlagen und Maschinen in Schwerpunktbetrieben, deren kurzfristiger und funktions-sicherer Abschluß zur Gewährleistung der Planerfüllung notwendig ist,

die rationelle Nutzung der Transportmittel durch kontinuierliche Inanspruchnahme und Ausnutzung des Transportraumes, die Beschleunigung des Transportmittelumlaufes, die Verhinderung gegenläufiger Transporte, die sofortige Be- und Entladung zu jeder Tages- und Nachtzeit und die Verkürzung der Be- und Entladezeiten;

b) Meldungen über Störungen in der Produktion, die vor allem zum Inhalt haben:

Katastrophenfälle aller Art, Brände, Unwetter, Hochwasser usw.,

Unfälle umfangreicher Art oder mit tödlichem Ausgang,

Störungen, die erhebliche Produktionsverluste verursachen,

Störungen, die die Sicherheit oder die Planerfüllung ernsthaft gefährden und nicht aus eigener Kraft zu beseitigen sind, sowie solche Störungen, die die Stilllegung ganzer Produktionsabschnitte oder -abteilungen zur Folge haben (hierunter fallen nicht Störungen, die im Rahmen einer normalen Reparatur erledigt werden können),

evtl. erforderliche Maßnahmen zur Hilfe durch Sondereinsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Material,

Verlauf der Instandsetzung bis zur Beseitigung der Störungen;

c) Meldungen, die bei Gefährdung der Produktion oder Planerfüllung Angaben oder kontrollierbare Maßnahmen zur Sicherung der Produktion bzw. Planerfüllung in Folgezeiträumen zum Inhalt haben;

d) Meldungen in Textform zu den aufgeführten Berichten sind in Kurzdarstellung zu geben. Sie können im Prinzip enthalten:

Faktoren, die die Plandurchführung positiv oder negativ beeinflussen, sowie kontrollfähige Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung.

Art, Ort und Zeitpunkt des störenden Ereignisses mit Ursache, Umfang und Auswirkungen sowie die eingeleiteten bzw. einzuleitenden Maßnahmen.

§ 6

(1) Die Arbeit der Dispatcher erfolgt auf der Grundlage der vom Leiter des Verantwortungsbereiches bestätigten Arbeits- und Meldeordnung für den Dispatcherdienst.

(2) In der Arbeitsordnung sind die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Dispatcher im einzelnen und ihre Abgrenzung zu anderen Aufgabengebieten innerhalb des Verantwortungsbereiches sowie zu anderen Verantwortungsbereichen festzulegen. In die Arbeitsordnung sind die Grundsätze für den Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Dispatcherarbeit aufzunehmen.

(3) In der Meldeordnung sind der Umfang (Nomenklatur), die Periodizität, der Kreis der Meldepflichtigen, der Beginn und die Beendigung der Abgabe von Dispat-

chermeldungen sowie die Zusammenarbeit mit Dispatcherdiensten anderer Verantwortungsbereiche bzw. Organe zu regeln.

(4) Die Nomenklaturen bzw. Kennziffern für die Meldungen sind vom Volkswirtschaftsrat der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und von den Bezirkswirtschaftsräten den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik quartalsweise bekanntzugeben.

§ 7

(1) Dispatchermeldungen sind entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen als vertrauliche Materialien zu behandeln.

(2) Bei der Übermittlung von Meldungen ist das Nachrichtenmittel unter Beachtung des Geheimhaltungsgrades auszuwählen, das eine schnelle und unbürokratische Unterrichtung gewährleistet.

(3) Die gleichen Grundsätze sind bei der Entscheidung, ob eine Meldung im Klartext oder verschlüsselt weiterzugeben ist, zu beachten.

III.

Qualifikation der Dispatcher

§ 8

(1) Mit der Durchführung der Dispatcherarbeit sind solche Mitarbeiter zu beauftragen, die ein hohes Verantwortungsbewußtsein, eine gute politische und fachliche Qualifikation und Erfahrung sowie ein gutes Organisationsvermögen besitzen.

(2) Die qualifizierte Arbeit der Dispatcher erfordert politisch-ökonomische und technologische Grundkenntnisse,

Kenntnisse in den grundsätzlichen Fragen der Planausarbeitung, -durchführung und -berichterstattung,

Kenntnisse über die wichtigsten Bedingungen innerhalb des Verantwortungsbereiches bzw. Industriezweiges,

Erfahrungen in der praktischen Produktions- und Dispatchertätigkeit,

Erfahrungen in der kurzfristigen Einschätzung und Auswertung des Ablaufes des Produktions- bzw. Zirkulationsprozesses sowie in der konzentrierten Information hierüber,

Kenntnisse in Fragen der rationellen Organisation der Dispatcherarbeit und der Anwendung sowie Benutzung zweckentsprechender Nachrichtenmittel.

(3) Der Leiter des Dispatcherdienstes soll die Qualifikation eines entsprechenden Hochschulabschlusses und die übrigen Dispatcher die Qualifikation eines entsprechenden Fachschulabschlusses besitzen.

§ 9

(1) Die Dispatcher sind in der Regel als hauptamtliche Mitarbeiter tätig. Die Leiter der Verantwortungsbereiche (vor allem in Betrieben) können einzelne Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Dispatcheraufgaben beauftragen.

(2) Die Dispatcher haben ihre Kenntnisse ständig zu erweitern und die Entwicklung der Dispatcherarbeit zu fördern.

(3) Die Dispatcher haben ihre Aufgaben mit Umsicht, Entschlußkraft und unter ständiger Einsatzbereitschaft sowie unnachlässig gegenüber Mängeln durchzuführen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die übergeordneten Dispatcherdienste haben mindestens quartalsweise die Notwendigkeit der auf dem Wege der Dispatchermeldungen erfaßten Angaben zu prüfen und dem zuständigen Leiter die erforderlichen Schlußfolgerungen zu unterbreiten.

(2) Das Dispatcherberichtswesen unterliegt der Kontrolle durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 16. April 1953 über die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 377) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Neumann
Minister

Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen. Vom 4. Juli 1962

- Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:
 - die Verordnung vom 4. Februar 1947 über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Arbeit und Sozialfürsorge S. 38/1947),
 - die Verordnung vom 21. Februar 1950 zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte (GBl. S. 143).

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Verbesserung
der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung.
— Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung —**

Vom 4. Juli 1962

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Ausweisführung für die Werkstätigen und um einen einheitlichen Ausweis zu schaffen, der gleichzeitig die Berufsausbildung, den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werkstätigen enthält, wird gemäß § 17 der Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung (GBL II S. 347) ein Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingeführt.

(2) Ausweispflichtig sind alle Bürger, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversichert sind.

§ 2

(1) Die zur Zeit im Besitz der Werkstätigen befindlichen Ausweise — Arbeitsbuch und Sozialversicherungs-Ausweis — behalten bis zur Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ihre Gültigkeit und sind weiter zu führen.

(2) Den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erhalten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung

1. alle Bürger, die erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen, die eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt begründet, sowie die Bürger, die unmittelbar nach Abschluß der erweiterten polytechnischen Oberschule ein Berufsausbildungsverhältnis oder ein Studium aufnehmen;
2. ausweispflichtige Bürger, wenn im Arbeitsbuch oder im Sozialversicherungs-Ausweis kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden oder einer dieser Ausweise verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Alle anderen ausweispflichtigen Bürger erhalten den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch Umtausch des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungs-Ausweises. Die Termine für den Umtausch werden von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB und der Deutschen Versicherungsanstalt festgelegt.

(4) Für die zeitlich begrenzte Weiterführung des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungs-Ausweises gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung wird ausgestellt:

1. von den Betrieben und Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auszahlen, für die dort Beschäftigten;
2. von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie den ihnen gleichgestellten Einrichtungen für die dort Studierenden;

3. von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB für alle anderen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger;
4. von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt auszahlen, für ihre Mitglieder und Kandidaten;
5. von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungsanstalt für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversicherten Bürger.

§ 4

(1) Nach erfolgter Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung haben die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die ihnen gleichgestellten Einrichtungen (nachstehend Betriebe und Universitäten genannt), in denen die ausweispflichtigen Bürger beschäftigt sind bzw. studieren, folgende Angaben einzutragen und laufend zu ergänzen:

1. die allgemeine Schulbildung;
2. die Berufsausbildung;
3. die Hoch- und Fachschulbildung einschließlich der Fachrichtung;
4. Qualifizierungsmaßnahmen mit Abschluß (ohne Lehrgangsbesuch gesellschaftlicher Organisationen);
5. staatliche und betriebliche Auszeichnungen (ohne Geldprämien);
6. die Anerkennung als Beschädigter und die Nummer des Beschädigtenausweises;
7. Spezialkenntnisse;
8. den Beginn und die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. des Sozialversicherungsverhältnisses;
9. die Tätigkeit sowie die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe für die ausgeübte Tätigkeit;
10. bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Sozialversicherungsverhältnisses) die im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommenen Urlaubstage und Lohnausgleichszahlungen, die Anzahl der geleisteten Überstunden sowie den bis dahin erzielten beitragspflichtigen Arbeitsverdienst bzw. die versicherungspflichtigen Einkünfte.

(2) Tätigkeiten, die keine Pflichtversicherung bzw. Beitragspflicht begründen, sind nicht einzutragen. Entfallen trotz Fortsetzung der Tätigkeit die Voraussetzungen der Pflichtversicherung, so ist die Beendigung der Pflichtversicherung und der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Für die in eigener Praxis tätigen pflichtversicherten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind die im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Eintragungen von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB vorzunehmen.

(4) Für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger erfolgt die Eintragung der im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Angaben durch

1. die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für ihre Mitglieder und Kandidaten; -
2. die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger.

§ 5

(1) Ist der Werkstätige über das Ende des Kalenderjahres hinaus weiter bei dem gleichen Betrieb beschäftigt, so sind vom Betrieb zu Beginn des neuen Kalenderjahres die Fortdauer der Pflichtversicherung und der im vorangegangenen Kalenderjahr beim gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bescheinigen. Für Studenten ist die Fortdauer der Versicherungspflicht durch die Universität zu bescheinigen.

(2) Für die in eigener Praxis tätigen pflichtversicherten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte erfolgt die Eintragung des Beginns und der Beendigung der pflichtversicherten Tätigkeit sowie die Eintragung des beitragspflichtigen Jahreseinkommens und der Fortdauer der Pflichtversicherung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen.

(3) Für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger erfolgt die Eintragung des Beginns und der Beendigung der Pflichtversicherung sowie die Eintragung des beitragspflichtigen Jahreseinkommens und der Fortdauer der Pflichtversicherung durch

1. die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für ihre Mitglieder und Kandidaten;
2. den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger.

(4) Bei Werkstätigen, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, ist der aus der unständigen Tätigkeit erzielte beitragspflichtige Verdienst vom Betrieb in den „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ einzutragen. Nach Entrichtung der SV-Beiträge durch den unständig beschäftigten Werkstätigen wird vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, jährlich der aus der unständigen Tätigkeit erzielte beitragspflichtige Verdienst in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen.

§ 6

(1) Sofern ausweispflichtige Bürger auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Seefahrts- bzw. Schifferdienstbuch führen müssen, sind vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den zuständigen Organen der Wasserstraßenverwaltung die Ausgabe bzw. Einbehaltung der Bücher im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Die Betriebe und Universitäten, in denen ausweispflichtige Bürger eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bzw. ein Studium aufnehmen, die auf Grund ihrer letzten Tätigkeit ein Seefahrts- bzw. Schifferdienstbuch führen mußten, haben dem Seefahrtsamt der

Deutschen Demokratischen Republik bzw. den zuständigen Organen der Wasserstraßenverwaltung, Mitteilung zu geben, wenn die Einbehaltung der Bücher im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht vermerkt ist.

§ 7

(1) Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind der Beginn sowie das Ende der ärztlichen Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt, die Poliklinik oder die stationäre Behandlungsstelle (Kureinrichtung) einzutragen. Ferner sind Eintragungen über Blutgruppen, Serumgaben, Röntgenuntersuchungen, Reihenuntersuchungen u. ä. entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vorzunehmen.

(2) Die Höhe des gezahlten täglichen Krankengeldes, die Ausgabe von Berechtigungsscheinen sowie die Abgabe genehmigungspflichtiger Heil- und Hilfsmittel ist von den hiermit beauftragten Stellen einzutragen.

§ 8

(1) Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht vorgenommen werden.

(2) Der ausweispflichtige Bürger hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und nachzuweisen. Er ist nicht berechtigt, Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzunehmen.

(3) Bei Beginn und Ende eines Arbeitsrechtsverhältnisses sowie eines Studiums, das Sozialversicherungspflicht auslöst, und jeder sonstigen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, selbständige Tätigkeit) hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unaufgefordert der Stelle vorzulegen, die die Eintragung der sozialversicherungsbeitragspflichtigen Verdienste bzw. Einkünfte vorzunehmen hat (Betrieb, Universität, Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen). Bei allen sonstigen Veränderungen, die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorgenommen werden müssen, hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis unverzüglich der für die Eintragung der Änderungen oder Ergänzungen zuständigen Stelle vorzulegen.

(4) Nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich auszuhändigen.

(5) Die Leiter (bzw. Inhaber) der Betriebe und Universitäten sind nicht berechtigt, die gewerkschaftlichen Leitungen, deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung zur Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen zu beauftragen.

§ 9

(1) Auf Verlangen ist den Organen der Sozialversicherung, den Ärzten und Einrichtungen des Gesundheitswesens, den Betrieben und Universitäten sowie den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung Einsicht in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu gewährleisten.

(2) Wer die ihm durch Einsichtnahme in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bekanntgewordenen Tatsachen unbefugt offenbart, wird nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

§ 10

(1) Der Verlust des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ist von dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich den im § 3 genannten Stellen mitzuteilen. Dies trifft auch zu, wenn der im Besitz des ausweispflichtigen Bürgers befindliche Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unbrauchbar geworden ist bzw. wenn kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden ist.

(2) Die im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 geforderten Angaben sind auf Antrag des ausweispflichtigen Bürgers rückwirkend ab 7. Oktober 1949 einzutragen, sofern ein Nachweis dafür erbracht wird.

(3) Eintragungen über gewährte Leistungen der Sozialversicherung sind entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB bzw. der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu übertragen.

(4) Ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch eigenes Verschulden des ausweispflichtigen Bürgers unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist von diesem Bürger für die Ausstellung des neuen Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eine Gebühr in Höhe von 5 DM zu entrichten.

§ 11

(1) Für die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Nach Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung verbleiben das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungs-Ausweis im Besitz des Werk tätigen und sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 12

(1) Rentner, die keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und nicht im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, sowie Familienangehörige — sofern sie nicht selbst ausweispflichtig sind — erhalten einen besonderen Versicherungsausweis.

(2) Die Ausstellung der Versicherungsausweise für anspruchsberechtigte Familienangehörige erfolgt durch die im § 3 genannten Stellen. Bei der Beantragung dieses Ausweises ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers vorzulegen.

(3) Versicherungsausweise von Familienangehörigen sind nur gültig, wenn gleichzeitig der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers oder eine Bescheinigung über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorgelegt wird.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Mewis
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens.

Vom 2. Juli 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft haben bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen folgende Aufgaben:

1. Regelung der Wasserverhältnisse durch Binnen- und -bewässerung;
2. erstmalige Durchführung landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen nach Entwässerung;
3. nachhaltige Bodenverbesserung auf bewirtschafteten Flächen;
4. Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, soweit es sich um Flächen handelt, die sich in der Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden;
5. Wiederurbarmachungs-, Bodenverbesserungs- und Bodenschutzmaßnahmen auf solchen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die sich zeitweilig ohne Inanspruchnahme gegen Zahlung von Oberflächenentschädigungen an die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in der Nutzung von Bergbaubetrieben befanden;
6. Bodenverbesserungs- und Bodenschutzmaßnahmen nach erfolgter Wiederurbarmachung von Kippen und Halden durch den Bergbau auf solchen Flächen, die für die bergbauliche Nutzung durch Inanspruchnahme in die Rechtsträgerschaft des Bergbaus übernommen und danach zum Zwecke der Rückgewinnung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wieder den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Rechtsträgerschaft gegeben wurden;
7. Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;
8. technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden von betriebswirtschaftlicher Bedeutung;
9. Bau von Weideeinrichtungen;
10. laufende Unterhaltung und den Betrieb der unter den Ziffern 1 bis 9 genannten Meliorationsanlagen;
11. Aufnahme aller Meliorationsmaßnahmen in die Betriebspläne der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft;
12. Ausarbeitung von Perspektivplänen (jährweise untergliedert) für die meliorative Verbesserung des Bodens;
13. Ausbildung bzw. Qualifizierung von betrieblichen Fachkräften (Facharbeiter und Meister) auf dem Gebiet des Meliorationswesens und der Grünlandbewirtschaftung;
14. bestmögliche Ausnutzung und Bewirtschaftung der meliorierten Flächen und der Meliorationsanlagen.

Zu § 5 der Verordnung:**§ 2**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die zentrale Leitung und Koordinierung des Meliorationswesens in der Deutschen Demokratischen Republik voll verantwortlich und hat zur Durchführung von Meliorationsmaßnahmen folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie die Kontrolle der Erfüllung in allen ihren Teilen;
2. Kontrolle der Planung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen sowie Unterstützung der Räte der Bezirke auf dem Gebiet des Meliorationswesens;
3. Planung und Lenkung der Forschung sowie Auswertung der Forschungsergebnisse und der internationalen Erfahrungen und deren schnelle Überleitung in die Praxis;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung und Ausrüstung der VEB Meliorationsbau mit moderner Technik;
5. Unterstützung der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens;
6. Organisierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkader auf dem Gebiet des Meliorationswesens und Kontrolle ihres Einsatzes.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserwirtschaft und den Wasserwirtschaftsdirektionen bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, ausgearbeiteten Perspektivpläne, Überprüfung und Bestätigung der Vorplanungs-, Projektierungs- und Jahrespläne der Kreise;
2. Planung und Bilanzierung
 - a) der Baukapazität der Meliorationsbaubetriebe, der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens, der Meliorationsgenossenschaften und sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft;
 - b) der Maschinen, Geräte und Materialien für den Neubau und die Unterhaltung der Meliorationsanlagen;
 - c) der finanziellen Mittel;
3. Förderung und Unterstützung der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, verantwortlich für die

1. Aus- und Weiterbildung der Kader auf dem Gebiet des Meliorationswesens;
2. Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bei der Planung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;
3. Koordinierung überkreislicher Meliorationsvorhaben sowie Kontrolle der Bauarbeiten und Prüfung der fertiggestellten Meliorationsanlagen, soweit mehrere Kreise bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen beteiligt sind;

4. Anleitung und Kontrolle des VEB Meliorationsbau;
5. Vervollständigung der Meliorationsgrundlagenerhebung zum Meliorationskataster.

§ 4

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, als Planträger für Meliorationen hat in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Wasserwirtschaft folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Perspektiv-, Vorplanungs-, Projektierungs- und Jahrespläne in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Planträgern sowie den Baubetrieben und Meliorationsgenossenschaften bzw. sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft;
2. Abstimmung des Investitions- und Haushaltsplanes für den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Wasserläufen und Meliorationsanlagen, insbesondere hinsichtlich der Baufolge der Teilmaßnahmen;
3. Anleitung der Meliorationsgenossenschaften;
4. Kontrolle und Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und der Meliorationsgenossenschaften bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen durch die Organisierung von freiwilligen Einsätzen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes u. a.;
5. Ausarbeitung einer Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe und Meliorationsanlagen für den Kreis und Unterstützung bei der Ausarbeitung der Schau- und Unterhaltungsordnung der Gemeinden und Kontrolle deren Einhaltung;
6. Unterstützung der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, verantwortlich für die

1. Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, soweit sich diese Flächen nicht in Rechtsträgerschaft landwirtschaftlicher Betriebe befinden oder wenn die Kultivierung infolge des Umfangs der Maßnahmen von einzelnen Wirtschaftsbetrieben nicht allein in eigener Verantwortung durchgeführt werden kann;
2. technischen und pflanzlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die über betriebswirtschaftliche Interessen hinausgehen;
3. Planung und Kontrolle landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen;
4. Beaufsichtigung und Anleitung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft zur bestmöglichen Ausnutzung und Bewirtschaftung der meliorierten landwirtschaftlichen Nutzfläche; ständige Kontrolle der Bauarbeiten und Abnahme der fertiggestellten Meliorationsanlagen;
5. Ausbildung und Einsatz von Meliorationsfachkademern beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, den Meliorationsgenossenschaften und sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft;
6. Vervollständigung der Meliorationsgrundlagenerhebung zum Meliorationskataster.

§ 5

Die Räte der Gemeinden haben auf dem Gebiet des Meliorationswesens folgende Aufgaben:

1. Kontrolle und Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und der Meliorationsgenossenschaften bei der Instandhaltung und der Unterhaltung von Binnenent- und -bewässerungsanlagen, Wirtschaftswegen und Neubau sowie Pflege flurschützender Anlagen;
2. Aufnahme der Meliorationsarbeiten in das Programm des Nationalen Aufbauwerkes;
3. Vervollständigung der Meliorationsgrundlagenerhebung zum Meliorationskataster.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Pflanzkartoffeln.**

Vom 26. Juni 1962

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von Pflanzkartoffeln zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben (einschließlich LPG-Gemeinschaftseinrichtungen) sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

§ 2

Vertragsbeziehungen

(1) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau (Muster siehe Anlage 1) oder zum Vermehrungsanbau (Muster siehe Anlage 2) erfolgt zwischen dem Besteller und dem DSG-Betrieb (Lieferer). Ist der Besteller ein Vermehrungsbetrieb, so wird dieser als Vermehrer bezeichnet, soweit es sich um die Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung handelt. Bei Lieferungen über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus schließt

der DSG-Betrieb des Empfangsbereiches (Lieferer) mit dem DSG-Betrieb des Lieferbereiches (Dritter) einen Liefervertrag (Muster siehe Anlage 1) ab. Der Dritte liefert die Pflanzkartoffeln unmittelbar an den Besteller entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Der Vertragsabschluß kann auf Weisung der VVB Saat- und Pflanzgut an Stelle eines DSG-Betriebes auch durch ein VEG Saatzucht als Lieferer oder Dritter erfolgen.

§ 3

Abschluß der Verträge

(1) Der Abschluß der Lieferverträge hat auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des Lieferers bzw. des Dritten für die Lieferung von Pflanzkartoffeln bis zu den nachstehend genannten Terminen zu erfolgen:

a) zwischen dem Dritten und dem Lieferer

bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für Herbstlieferungen desselben und Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Konsumanbau und

bis spätestens zum 5. September eines jeden Jahres für Sorten mit sehr früher oder früher Reifezeit sowie

bis spätestens zum 20. September eines jeden Jahres für Sorten mit mittelfrüher, mittelpäter oder später Reifezeit für Herbstlieferungen desselben und Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Vermehrungsanbau;

b) zwischen dem Lieferer und dem Besteller

bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für Herbstlieferungen desselben und Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Konsumanbau.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn das nicht möglich ist, den Lieferer zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferer gegenüber dem Dritten. Dies hat bei allen Lieferungen zum Konsumanbau spätestens 4 Wochen und bei Lieferungen zum Vermehrungsanbau spätestens 1 Woche vor den im Abs. 1 genannten Terminen zu erfolgen. Der Lieferer kann dem Besteller und der Dritte dem Lieferer innerhalb der gleichen Fristen von sich aus ein Vertragsangebot unterbreiten.

(3) Der Abschluß der Vermehrungsverträge ergibt sich aus Abschnitt II.

§ 4

Lieferzeiträume und -termine

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vereinbart mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der VdgB Lieferzeiträume für das jeweilige Jahr und gibt sie in seinen „Verfügungen und Mitteilungen“ rechtzeitig bekannt. Soweit eine solche Regelung nicht getroffen wird, gelten die nachstehenden Lieferzeiträume:

a) im Herbst vom Beginn der Ernte bis 30. November, sofern nicht Frostwetter oder Nachfröste eine frühere Beendigung des Lieferzeitraumes bedingen;

b) im Frühjahr vom Beginn des frostfreien Wetters bis spätestens 30. April, für Sorten mit sehr früher oder früher Reifezeit bis spätestens 15. April.

Die Vertragspartner haben innerhalb dieser Zeiträume besondere Lieferzeiträume oder -termine zu vereinbaren.

§ 5

Festlegung der Sorten und Stufen

(1) In den Lieferverträgen und Vermehrungsverträgen sind die Sorten und Stufen des Pflanzgutes anzugeben. Die ersatzweise Lieferung von anderen als im Liefervertrag oder Vermehrungsvertrag angegebenen Sorten oder Stufen ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

(2) Zwischen den Vertragspartnern können in den Lieferverträgen über Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau im Rahmen einer Verwendungsgruppe wahlweise mehrere Sorten und Stufen vereinbart werden. Dem Lieferer und dem Dritten ist es im Rahmen der vereinbarten Auswahlmöglichkeiten überlassen, welche Sorte oder Stufe er an seinen Vertragspartner in Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen liefert. Dieser ist verpflichtet, die ihm gelieferte Wahlsorte oder -stufe abzunehmen.

§ 6

Versanddisposition

Der Besteller hat für alle Lieferungen Versanddispositionen zugleich beim Vertragsabschluß seinem Vertragspartner schriftlich aufzugeben. Der Lieferer hat dem Dritten die Versanddispositionen bis spätestens 10. August eines jeden Jahres für die Herbstlieferungen desselben und die Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Konsumanbau und spätestens 5 Tage nach dem im § 3 Abs. 1 Buchst. a für Lieferungen zum Vermehrungsanbau festgelegten Terminen vorzulegen.

§ 7

Versandpflicht

(1) Bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, das Pflanzgut frachtfrei Bestimmungsbahnhof auf Gefahr des Bestellers zu versenden.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, so gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen — (GBl. S. 942) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1951 (GBl. S. 943, Ber. S. 1038). Grundlage für die Berechnung der Transportkosten ist die Transportstrecke von dem für den Vermehrer zuständigen Versandbahnhof bis zum zuständigen Tarifbahnhof des Bestellers. Der Vermehrer hat den auf die Fahrstrecke von seinem Betrieb bis zu dem für ihn zuständigen Versandbahnhof entfallenden Transportkostenanteil seinem Vertragspartner zu vergüten. Bei Selbstabholung erfolgt Weitervergütung an den Besteller. Ist die kürzeste Wegstrecke vom Vermehrer zum Besteller nicht größer als die kürzeste Wegstrecke vom Betrieb des Vermehrs bis zu dem für ihn zuständigen Versandbahnhof, so übernimmt der Vermehrer die gesamten Transportkosten. Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes mit der Übergabe auf den Besteller über.

(3) Der Besteller trägt die Gefahr einer Verschlechterung oder des Unterganges der Ware auf dem Transportwege nur insoweit, als die Ursachen hierfür nicht bereits bei der Verladung oder bei der Selbstabholung vorhanden waren.

(4) Pflanzkartoffeln sind in geschlossenen Wagen zu versenden. Wird in offenen Wagen geliefert, so hat der Lieferer, bei Lieferungen über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus der Dritte, den auf die Verladung in solchen Wagen zurückzuführenden Schaden zu tragen, auch wenn die Transportgefahr nach Abs. 1 oder 2 auf den Besteller übergegangen ist. Dieser Schaden ist im Empfangsgutachten gemäß § 14 Abs. 1 nachzuweisen.

§ 8

Mitteilungspflichten bei Lieferverzögerung

Stellt ein Vertragspartner fest, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des gemäß § 4 vereinbarten Lieferzeitraumes oder -termins unter Angabe des Grundes und der zur Beseitigung des Hindernisses ergriffenen Maßnahmen anzuzeigen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, so ist der Termin, zu dem diese erfolgen wird, anzugeben.

§ 9

Masse der Lieferungen

(1) Die Masse (Gewicht) der Lieferung ist durch Fuhrwerkswaage auf dem Versandbahnhof festzustellen und im Frachtbrief zu bestätigen. Ergibt sich auf dem Bestimmungsbahnhof durch Verwiegen des beladenen und entladenen Güterwagens oder durch Einzelverwiegen auf der Fuhrwerkswaage bei einer Transportdauer unter 48 Stunden eine Differenz bis einschließlich 1 % und bei einer Transportdauer über 48 Stunden eine Differenz bis einschließlich 2 % gegenüber der auf dem Versandbahnhof durch Fuhrwerkswaage ermittelten Masse der Lieferung, so ist diese Differenz vom Besteller zu tragen. Die jeweils diese Prozentsätze übersteigenden Differenzen sind bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches vom Lieferer und vom Besteller, bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen vom Dritten und vom Besteller zu gleichen Teilen zu tragen. Der Besteller hat die Mitteilung über die Massendifferenz bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches an den Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen an den Lieferer und an den Dritten binnen 24 Stunden nach Entgegennahme der Ware abzusenden. Innerhalb der gleichen Frist hat der Besteller die Wiegefahnen bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches an den Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen an den Dritten abzusenden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung das Datum des Postaufgabestempels. Bei Nichteinhaltung einer der genannten Fristen trägt der Besteller die gesamte Massendifferenz.

(2) Ist ein Verwiegen durch Fuhrwerkswaage auf dem Versandbahnhof nicht möglich, so ist die Masse durch bahnamtliches Verwiegen des beladenen Güterwagens auf dem Versandbahnhof oder einem Unterwegsbahnhof festzustellen. Wird auf Antrag des Bestellers eine Leerverwiegung des auf dem Versandbahnhof oder einem Unterwegsbahnhof verwogenen Güterwagens durchgeführt, so ist eine auf dem Bestimmungsbahnhof sich ergebende Taramassendifferenz bis zu 2 % der angeschriebenen Eigenmasse des Güterwagens nicht zu berücksichtigen. Für die Anzeige der 2 % übersteigenden Taramassendifferenz und die Vorlage der Wiegefahnen gilt die im Abs. 1 getroffene Regelung. Diese Differenz hat der Vermehrer zu tragen. Bei Nichteinhaltung einer der genannten Fristen trägt die 2 % übersteigende Taramassendifferenz der Besteller.

(3) Die Kosten des Verwiegens auf dem Versandbahnhof oder einem Unterwegsbahnhof trägt der Vermehrer. Die Kosten des Leerverwiegens auf dem Bestimmungsbahnhof trägt der Besteller, sofern eine Taramassendifferenz von nicht mehr als 2 % der angeschriebenen Eigenmasse des Güterwagens festgestellt wird. Übersteigt die Massendifferenz 2 %, so trägt die Kosten der Vermehrer.

(4) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, so ist die durch Fuhrwerkswaage oder Einzelverwiegung ermittelte Masse maßgebend. Die Kosten der Verwiegung trägt der Vermehrer.

(5) Wird weniger als die disponierte Masse verladen, so hat der Vermehrer den tarifmäßigen Transportkostenunterschied seinem Vertragspartner zu erstatten. Fehlmassen bis zu 10 % der disponierten Masse bleiben unberücksichtigt. Der Vermehrungsvertrag oder Liefervertrag gilt als erfüllt, wenn die vertraglich gebundene Masse zwischen 95 % und 105 % realisiert wurde.

(6) Die Eigenmasse des Verpackungs- und Frostschutzmaterials sowie der Vorsatz- und Trennungsbretter ist im Frachtbrief zu vermerken.

§ 10

Rechnungserteilung

(1) Bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller innerhalb von 5 Werktagen nach Versand oder Auslieferung der Ware Rechnung zu erteilen.

(2) Bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen zum Konsumanbau ist der Dritte verpflichtet, dem Besteller innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist Rechnung zu erteilen. Die Rechnungserteilung durch den Dritten und die Bezahlung durch den Besteller an den Dritten ist in dem zwischen Lieferer und Besteller abzuschließenden Liefervertrag zu vereinbaren. Bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen zum Vermehrungsanbau ist der Dritte verpflichtet, innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist dem Lieferer Rechnung zu erteilen. Die Rechnungserteilung des Lieferers an den Besteller hat innerhalb weiterer 5 Werktage zu erfolgen.

(3) Wird die Masse der Lieferung durch bahnamtliche Verwiegung auf dem Versandbahnhof oder einem Unterwegsbahnhof ermittelt, so beginnt die Frist für die Rechnungserteilung nach den Absätzen 1 und 2 bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches mit der Vorlage des Ergebnisses der Verwiegung beim Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen mit der Vorlage beim Dritten.

(4) In Zweifelsfällen gilt als Tag der Inrechnungstellung das Datum des Postaufgabestempels.

§ 11

Vertragsstrafe

Die Lieferverträge und die Vermehrungsverträge haben Vertragsstrafen in folgender Höhe zum Inhalt:

1. bei Verzug mit der Lieferung 0,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, mit der Rechnungserteilung, mit der Warenabnahme 0,3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes

oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;

3. bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 10,— DM je Prozent des vom Gutachter festgesetzten Minderwertes, bezogen auf 150 dt, mit Ausnahme der Abnahmeverweigerung für den gesamten Inhalt eines Güterwagens nach § 13, bei der 10 % des Gesamtwertes der Wagenladung zu berechnen sind;
4. bei Nichtinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;
5. bei Nichterfüllung außer in dem in Ziff. 6 genannten Falle sowie bei vertragswidriger Nichtabnahme und bei Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Lieferung 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;
6. bei Nichterfüllung des Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer infolge zweckentfremdeter Verwendung des Vertragsgegenstandes 50 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes. Die zweckentfremdete Verwendung ist vom Lieferer nachzuweisen.

§ 12

Qualitätsvorschriften

(1) Das Pflanzgut muß den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in TGL oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder in den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erlassung und Forstwirtschaft auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erteilten Sondergenehmigungen festgelegt sind.

(2) Soweit vom Ministerium für Landwirtschaft, Erlassung und Forstwirtschaft eine amtliche Pflanzgutkontrolle festgelegt ist, erfolgt die endgültige Anerkennung der hiervon betroffenen Sorten und Stufen nach Vorlage des Ergebnisses dieser Pflanzgutkontrolle. Die betreffenden Sorten und Stufen werden in jedem Jahr vom Ministerium für Landwirtschaft, Erlassung und Forstwirtschaft in seinen „Verfügungen und Mitteilungen“ rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 13

Abnahme durch den Besteller

(1) Für die Beurteilung von Mängeln, die Festsetzung von Minderwerten und die Abnahme sind die TGL für Pflanzkartoffeln zugrunde zu legen. Soweit hiernach die Abnahme verweigert werden kann oder aus Gründen des Pflanzenschutzes verweigert werden muß, ist die Abnahmeverweigerung bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches dem Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen dem Lieferer und dem Dritten innerhalb der im § 14 Abs. 1 festgelegten Frist mit der telegrafischen Bekanntgabe des Befundes des Empfangsgutachtens anzuzeigen.

(2) Gelieferte Ware, deren Abnahme als Pflanzkartoffeln gemäß Abs. 1 verweigert oder deren endgültige Anerkennung im Ergebnis der amtlichen Pflanzgutkontrolle abgelehnt wurde, ist vom Besteller unmittelbar dem vom Gutachter festgelegten Verwendungszweck entsprechend der Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erlassung und Forstwirtschaft, zuzuführen, sofern die Frist für eine Überprüfung des Empfangsgutachtens gemäß § 16 Abs. 1 durch Schiedsgutachten gemäß § 16 Abs. 3 verstrichen ist oder

eine Rückforderung der Ware durch den Lieferer innerhalb der gleichen Frist nicht vorliegt. Die Rechnungserteilung erfolgt unmittelbar von dem nach § 10 hierzu Verpflichteten an den verarbeitenden Betrieb.

§ 14

Anzeige erkennbarer Mängel

(1) Erkennbare Mängel sind vom Besteller dem Lieferer durch Empfangsgutachten gemäß § 16 Abs. 1 nachzuweisen. Der Besteller hat den Befund des Gutachtens innerhalb von 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer telegrafisch anzuzeigen und das Gutachten innerhalb von 3 Tagen nach Begutachtung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

(2) Erkennbare Mängel sind bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen durch jeweils eine telegrafische Anzeige und durch Übersendung einer Ausfertigung des Gutachtens an den Lieferer und zwei Ausfertigungen an den Dritten anzuzeigen.

(3) Ist der Rat des Kreises trotz Durchführung aller erforderlicher Maßnahmen nicht in der Lage, einen Gutachter für die termingerechte Begutachtung zu stellen, so hat er unverzüglich dafür zu sorgen, daß ein Gutachter aus einem anderen Kreis die Begutachtung termingerecht durchführt.

(4) Soweit eine Qualitätsabnahme auf der Verladestation nicht erfolgt ist, sind dem Vermehrer erkennbare Mängel von seinem Vertragspartner durch Empfangsgutachten oder durch Schiedsgutachten anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf Grund eines Empfangsgutachtens, so ist der Befund dieses Gutachtens dem Vermehrer innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der telegrafischen Mitteilung des Befundes des Empfangsgutachtens telegrafisch anzuzeigen. Eine Ausfertigung des Gutachtens ist dem Vermehrer innerhalb von 3 Tagen nach Empfang zu übersenden. Erfolgt die Anzeige auf Grund eines Schiedsgutachtens, so ist dem Vermehrer der Mangel innerhalb von 3 Tagen nach Empfang des Gutachtens durch Übersendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

(5) Die Fristen für die Mängelanzeige nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gewahrt, wenn das Telegramm jeweils vor Ablauf dieser Fristen aufgegeben und der Brief mit den Ausfertigungen des Gutachtens innerhalb von einem Tage nach Empfang abgesandt wurden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung des Briefes das Datum des Postaufgabestempels.

(6) Die telegrafische Bekanntgabe des Befundes des Gutachtens umfaßt insbesondere folgende Angaben:

- Nummer des Transportmittels,
- Bezeichnung der Sorte und Stufe,
- Name der Verladestation,
- Bezeichnung des Lagerortes, sofern bereits entladen,

Angabe der im Gutachten festgestellten Mängel mit Masseprozenten abzüglich der Mängelfreigrenzen, Grad der Minderung und Minderwert, darunter Minderungen, die auf Verladung in offenen Wagen zurückzuführen sind,

evtl. festgelegter Verwendungszweck, festgelegter Sortierlohn gemäß Abs. 7,

Abnahmeverweigerung ja/nein.

Sind in der telegrafischen Bekanntgabe des Befundes eine oder mehrere dieser Angaben nicht enthalten und

machen sich telegrafische oder telefonische Rückfragen erforderlich, so hat der Besteller die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(7) Wird in Gutachten das Aussortieren der Ware festgelegt, so setzt der Gutachter den Sortierlohn je 100 kg fest. Dieser Sortierlohn ist das Entgelt für die Arbeit des Sortierens, das von dem nach § 10 Abs. 1 zur Gewährleistung Verpflichteten zu tragen ist. Der Besteller hat dem Lieferer die durchgeführte Sortierung unverzüglich, bei Herbstlieferungen jedoch spätestens bis zum 15. Dezember des Lieferjahres und bei Frühjahrslieferungen bis spätestens zum 15. Mai des Lieferjahres schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferungen zum Konsumanbau über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus hat die Anzeige innerhalb der gleichen Fristen gegenüber dem Dritten zu erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige ist dem Vermehrer die durchgeführte Sortierung von seinem Vertragspartner anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung einer der genannten Fristen verliert der zur Anzeige Berechtigte seine Rechte auf Forderung des Sortierlohnes.

(8) Ergibt sich bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle nach § 12 Abs. 2 unterliegenden Sorten und Stufen auf Grund des Ergebnisses der Pflanzgutkontrolle eine Abweichung zu der im Vermehrungsvertrag oder Liefervertrag vereinbarten Stufe, so ist der Lieferer verpflichtet, dem Vermehrer und dem Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Ergebnisses der Pflanzgutkontrolle, spätestens jedoch bis zum 15. April des dem Erntejahr folgenden Jahres, dieses Ergebnis anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen gegenüber dem Vermehrer alle Rechte auf Forderung von Gewährleistung. Die Rechte des Bestellers auf Forderung von Gewährleistung gegenüber dem Lieferer werden dadurch nicht berührt. Durch die Übersendung der mit den Werten des Untersuchungszeugnisses über die amtliche Pflanzgutkontrolle ausgefertigten Lastschrift an den Vermehrer und der mit diesen Werten ausgefertigten Gutschrift an den Besteller gilt der Mangel als gegenüber dem gemäß § 19 Abs. 2 zur Gewährleistung Verpflichteten formgerecht angezeigt.

(9) Bei Lieferungen über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus hat die Anzeige gemäß Abs. 8 zu erfolgen:

- a) bei Lieferungen zum Vermehrungsanbau vom Dritten gegenüber dem Vermehrer und dem Lieferer innerhalb der im Abs. 8 genannten Frist und vom Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb weiterer 5 Tage;
- b) bei Lieferungen zum Konsumanbau vom Dritten gegenüber dem Vermehrer und dem Besteller innerhalb der im Abs. 8 genannten Frist. Der Dritte hat gleichzeitig den Lieferer über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 8 entsprechend.

§ 15

Anzeige verborgener Mängel

(1) Verborgene Mängel sind Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit.

(2) Der Besteller hat unverzüglich nach Feststellung des Mangels ein Feldbestandsgutachten gemäß § 16 Abs. 2 fertigen zu lassen und dem Lieferer den Befund des Gutachtens innerhalb von 24 Stunden nach Begutach-

tung telegrafisch anzuzeigen und das Gutachten in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 3 Tagen nach Begutachtung zu übersenden.

(3) Verborgene Mängel sind bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen innerhalb der im Abs. 2 genannten Fristen durch jeweils eine telegrafische Anzeige und durch Übersendung einer Ausfertigung des Gutachtens an den Lieferer und zwei Ausfertigungen an den Dritten anzuzeigen.

(4) Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand als rechtzeitig angezeigt, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eingehalten wurden.

(5) Dem Vermehrer sind verborgene Mängel durch Feldbestandgutachten oder Schiedsgutachten anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf Grund eines Feldbestandgutachtens, so ist der Befund dieses Gutachtens dem Vermehrer innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der telegrafischen Mitteilung des Befundes des Feldbestandgutachtens telegrafisch anzuzeigen. Eine Ausfertigung des Gutachtens ist dem Vermehrer innerhalb von 3 Tagen nach Empfang zu übersenden. Erfolgt die Anzeige auf Grund eines Schiedsgutachtens, so ist dem Vermehrer der Mangel innerhalb von 3 Tagen nach Empfang des Gutachtens durch Übersendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

(6) Der Mangel gilt gegenüber dem Vermehrer auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablieferung des Pflanzgutes als rechtzeitig angezeigt, wenn die im Abs. 5 genannten Fristen eingehalten wurden.

(7) Die Fristen für die Mängelanzeige nach den Absätzen 2, 3 und 5 sind gewahrt, wenn das Telegramm jeweils vor Ablauf dieser Fristen aufgegeben und der Brief mit den Ausfertigungen des Gutachtens innerhalb von einem Tage nach Empfang abgesandt wurden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung des Briefes das Datum des Postaufgabestempels.

§ 16

Begutachtung

(1) Empfangsgutachten:

Der Besteller hat bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises einen Gutachter anzufordern und die ihm vom Gutachter übergebene versiegelte Rücklageprobe bis zum Ablauf der für Schiedsgutachten festgelegten Frist aufzubewahren.

(2) Feldbestandgutachten:

Verborgene Mängel sind durch eine Begutachtung im Feldbestand zu bestätigen. Dieses Gutachten ist vom Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels bei dem Rat des Kreises zu beantragen, in dessen Bereich der Feldbestand liegt.

(3) Schiedsgutachten:

Liegt ein Empfangsgutachten vor, so ist außer dem Vermehrer jeder der am Handelsgeschäft Beteiligten berechtigt, innerhalb von 36 Stunden nach Eingang des telegrafischen Befundes des Empfangsgutachtens beim Pflanzenschutzamt des für ihn zuständigen Rates des Bezirkes Schiedsgutachten zu beantragen und gleichzeitig die beantragte Schiedsbegutachtung den am Handelsgeschäft Beteiligten unter Bekanntgabe des Namens des Gutachters und der Zeit seines Eintreffens am Lagerort telegrafisch anzuzeigen. Das Schiedsgutachten kann auch bei dem Pflanzenschutzamt des Rates des Bezirkes

beantragt werden, in dessen Bereich die Ware lagert. Die am Handelsgeschäft Beteiligten sind berechtigt, während der Schiedsbegutachtung anwesend zu sein. Die durchzuführende Schiedsbegutachtung hat unter Hinzuziehung des Gutachters, der das Empfangsgutachten ausgefertigt hat, innerhalb weiterer 24 Stunden stattzufinden. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß dieser Gutachter rechtzeitig zur Schiedsbegutachtung eintrifft. Der Antragsteller hat das Gutachten den Beteiligten unverzüglich nach Empfang in Abschrift zu übersenden. Für Schiedsgutachten auf Feldbestandgutachten gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Werden dem Vermehrer erkennbare Mängel gemäß § 14 Abs. 4 oder verborgene Mängel gemäß § 15 Abs. 5 fristgemäß angezeigt, so ist dieser berechtigt, innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der telegrafischen Mängelanzeige von seinem Vertragspartner die Anforderung eines Schiedsgutachtens gemäß Abs. 3 zu verlangen. Dem Verlangen ist stattzugeben, soweit dem Vermehrer der Befund eines solchen Gutachtens nicht vorgelegt wurde.

§ 17

Verbindlichkeit der Gutachten

(1) Das Empfangsgutachten ist gegenüber dem Protokoll über die Qualitätsabnahme gemäß § 23 für alle nach der Qualitätsabnahme am Handelsgeschäft Beteiligten gültig, wenn der im Gutachten festgestellte Gesamtminderwert von dem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert wie folgt abweicht:

- a) bei einem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert bis 5 %:
um mehr als 1 % Minderwert;
- b) bei einem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert über 5 %:
um mehr als 20 % des im Protokoll festgestellten Minderwertes.

Werden diese Abweichungen nicht erreicht, so gilt das Protokoll über die Qualitätsabnahme.

(2) Für die Gültigkeit eines Schiedsgutachtens gegenüber einem Empfangsgutachten gilt die Regelung des Abs. 1 entsprechend.

(3) Wird auf Feldbestandgutachten Schiedsgutachten beantragt, so ist das Schiedsgutachten für alle Beteiligten endgültig.

(4) Die Gebühren für die Gutachten, die bei der Begutachtung entstehenden Kosten der Gutachter und der Wert der Proben sind vom unterliegenden Partner zu tragen.

§ 18

Folgen der nicht fristgemäßen Anzeige

Bei Nichteinhaltung einer der in den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 5 und 15 Abs. 7 genannten Fristen verliert der zur Anzeige Berechtigte seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schadens.

§ 19

Gewährleistung

(1) Der Lieferer, der Dritte und der Vermehrer haben für ihnen über die Mängelfreigrenzen hinaus angezeigte erkennbare Mängel sowie für verborgene Mängel mit ihren Vertragspartnern Minderung oder Nachlieferung gemäß § 61 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren. Ist eine Qualitätsabnahme auf der Verladestation erfolgt, so

leistet der Vermehrer für erkennbare Mängel insoweit Gewähr, als sie im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellt wurden. Ist der Lieferer oder der Dritte oder der Vermehrer für die nicht vertragsgerechte Lieferung verantwortlich, so hat er Vertragsstrafe zu zahlen und seinem Vertragspartner den ihm nachweislich darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

(2) Für Viruskrankheiten leisten der Lieferer und der Dritte sowie der Vermehrer Gewähr bis zur Höhe des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle. Die Geltendmachung von Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

(3) Für Sorten und Stufen, die der amtlichen Pflanzgutkontrolle nicht unterliegen, übernehmen der Lieferer und der Dritte sowie der Vermehrer keine Gewähr, daß das Pflanzgut nicht mit Viruskrankheiten befallen ist.

II.

Besondere Bestimmungen für den Abschluß von Vermehrungsverträgen

§ 20

Vertragsabschluß

(1) Die Vermehrungsverträge sind in zweifacher Ausfertigung zwischen dem DSG-Betrieb und dem Vermehrer auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe des DSG-Betriebes für die Lieferung und Erfassung von Vermehrungspflanzkartoffeln bis zum 5. September des dem Pflanzjahr vorausgehenden Jahres für Sorten mit sehr früher oder früher Reifezeit und bis zum 20. September des dem Pflanzjahr vorausgehenden Jahres für Sorten mit mittelfrüher, mittelspäter oder später Reifezeit abzuschließen. Unbeschadet der Verpflichtung des Vermehrer, das gesamte geerntete Pflanzgut abzuliefern, sind Mindestablieferungsmassen im Verträge zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Das Vertragsangebot hat der DSG-Betrieb bis spätestens 4 Wochen vor den im Abs. 1 genannten Terminen zu unterbreiten. Ist der Vermehrer nicht bereit, einen Vermehrungsvertrag abzuschließen, so hat er den Abschluß des Vertrages spätestens 6 Tage nach Vorlage des Vertragsangebotes abzulehnen. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der DSG-Betrieb den Vertrag dem Rat der Gemeinde zur Registrierung vorzulegen und eine Ausfertigung des registrierten Vertrages unverzüglich dem Vermehrer zurückzusenden.

(3) Zugleich mit dem Vertragsabschluß erfolgt die Anmeldung zur Feldanerkennung. Ergibt sich, daß der Vermehrer seinen ihm aus dem Verträge obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so hat er dies dem DSG-Betrieb unverzüglich anzuzeigen.

§ 21

Vereinbarung über die wechselseitigen Verpflichtungen

Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, innerhalb der im Vermehrungsvertrag festgelegten Lieferzeiträume oder zu den im Verträge vereinbarten Lieferterminen (siehe § 4) das für die Vermehrung bestimmte Pflanzgut an den Vermehrer zu liefern. Der Vermehrer hat die im Vermehrungsvertrag festgelegte Fläche mit dem gelieferten und von ihm vorgekeimten oder keimgestimmten Pflanzgut zu den günstigsten agrotechnischen Aussaatzeiten, deren Endtermine in den TGL über die Feldanerkennung von Saat- und Pflanzgut festgelegt

sind, zu bestellen. Er ist verpflichtet, die zur Einhaltung der Merkmale der Qualitätsbestimmungen und zur Sicherung hoher Pflanzguterträge erforderlichen Pflege-, Selektions-, Pflanzenschutz- und Erntemaßnahmen rechtzeitig und gewissenhaft durchzuführen. Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, den Vermehrer vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Ablieferung des vermehrten Pflanzgutes in allen pflanzenbautechnischen Fragen zu beraten. Der Vermehrer hat den DSG-Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Vermehrungsbestand ein besonderer Ausfall entsteht.

§ 22

Versandbedingungen

(1) Der Vermehrer hat das gesamte aus dem Vermehrungsanbau geerntete Pflanzgut in sortierter Ware gemäß den im § 12 festgelegten Qualitätsvorschriften innerhalb des im Vermehrungsverträge vereinbarten Lieferzeitraumes oder zu dem im Verträge vereinbarten Liefertermin entsprechend der vom DSG-Betrieb erteilten Disposition frei Transportmittel zu verladen. Die Pflanzkartoffeln werden lose versandt, soweit nicht Lieferung in Säcken vorgeschrieben oder vereinbart wird.

(2) Die Anforderung der Güterwagen bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt durch den DSG-Betrieb. Der Vermehrer hat sich am Tage der Verladung bei der zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Reichsbahn über die Bereitstellung der Güterwagen zu informieren. Die Prüfung der bereitgestellten Güterwagen auf ihre Verwendungsmöglichkeit für die Verladung von Pflanzkartoffeln ist Sache des Vermehrer. Güterwagen mit erkennbaren Rückständen von Salz und Chemikalien sowie Kalkwagen und Güterwagen mit eisernen Böden, eisernen Stirn- und Seitenwänden dürfen für die Pflanzkartoffelverladung nicht verwandt werden und sind zurückzuweisen. Die Güterwagen sind durch die Deutsche Reichsbahn einsatzfähig und besenrein bereitzustellen. Luken und Klappen der Güterwagen sind vom Vermehrer bei warmer Witterung zu öffnen, notfalls mit Draht zu befestigen, jedoch so, daß Regen und Sonnenstrahlen nicht eindringen können. Bei Frostgefahr sind die Luken zu schließen und abzudichten. Wird der Ladung Stroh beigegeben, so ist die Sendung, wenn die Luken nicht geschlossen sind, nach der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) zu behandeln. Auf beiden Seiten der Güterwagen sind je zwei Gefahrettel Nr. 2 nebeneinander (Doppelflamme) anzubringen.

(3) Pflanzkartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter verladen werden. Als Stückgut dürfen sie in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. März nur mit Einverständnis des Bestellers versandt werden. Bei Verladung in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. März und außerhalb dieser Zeit bei Frostgefahr für die Dauer des Transportes sind die Kartoffeln durch sorgfältiges Auskleiden der Wände der Güterwagen sowie Einebnen und Bedecken der Ladung mit ausreichendem Frostschutzmaterial zu schützen.

(4) Verpackungs- und Frostschutzmaterial sowie vom Vermehrer im Güterwagen angebrachte Vorsatz- und Trennungsbretter sind ihm in preisrechtlich zulässiger Höhe zu vergüten und dem Besteller in Rechnung zu stellen.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, die dem Ladegut beigegebenen Verpackungs- und Frostschutzmaterialien, Vorsatz- und Trennungsbretter und die an den Luken

angebrachten Drahtbindungen nach der Entladung ohne Beschädigung der Güterwagen zu entfernen.

(6) Als Bestimmungsbahnhof gilt bei Bahnversand der für den Besteller zuständige Tarifbahnhof.

(7) Wagenstandgeld, Anschlußgebühren und Gebühren, die auf dem Versandbahnhof entstehen, trägt der Vermehrer, sofern er sie verursacht hat. Umschlagsgebühren und die damit verbundenen Nebenkosten rechnen als Transportkosten.

(8) Ist im Erntejahr die Verladung oder Auslieferung der Pflanzkartoffeln nicht erfolgt, so ist der Vermehrer verpflichtet, das geerntete Pflanzgut auf Grund eines Vertrages mit dem DSG-Betrieb über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln (Muster siehe Anlage 3) ordnungsgemäß einzulagern.

§ 23

Qualitätsabnahme des erzeugten Pflanzgutes

(1) Außer bei Selbstabholung kann die Qualitätsabnahme der Pflanzkartoffeln aus dem Vermehrungsvertrag vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vorgeschrieben werden. Soweit sie vorgeschrieben ist, erfolgt die Qualitätsabnahme auf der Verladestation in bezug auf die Qualität und die ordnungsgemäße Verladung durch den DSG-Betrieb oder dessen Beauftragten in Gegenwart des Vermehrer oder dessen Beauftragten. Über das Ergebnis der Qualitätsabnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, eine Ausfertigung dem Frachtbrief beizufügen. Die Qualitätsabnahme durch den DSG-Betrieb darf nur innerhalb der Mängelfreigrenzen erfolgen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann die Qualitätsabnahme mit Minderung über die Mängelfreigrenzen hinaus durch Sondergenehmigung gemäß § 12 gestatten.

(2) Kommt bei der Qualitätsabnahme eine Einigung zwischen den Vertragspartnern oder deren Beauftragten über die Beurteilung der Mängel nicht zustande, so hat der Vermehrer oder dessen Beauftragter bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises unverzüglich einen Gutachter anzufordern, dessen Entscheidung für beide Vertragspartner verbindlich ist. Der Gutachter hat seine Entscheidung im Beisein der Vertragspartner oder ihrer Beauftragten zu treffen.

(3) Leistungsort ist der Ort der Qualitätsabnahme.

§ 24

Abrechnung des abgelieferten Vermehrungspflanzgutes

(1) Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, das sortierte Vermehrungspflanzgut innerhalb folgender Fristen an den Vermehrer zu bezahlen:

- a) bei allen Verladungen, außer bei Selbstabholung, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Duplikatfrachtbriefes beim DSG-Betrieb;
- b) bei Selbstabholung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vom Besteller bestätigten Auslieferungsauftrages beim DSG-Betrieb.

(2) Wird ein Einlagerungsvertrag mit dem Vermehrer abgeschlossen, so erhält der Vermehrer (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern) spätestens 14 Tage nach Abschluß des Einlagerungsvertrages für die geschätzte Pflanzgutmasse eine vorläufige Zahlung in Höhe des geltenden Konsumpreises. Die endgültige Abrechnung des eingelagerten Pflanzgutes erfolgt innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen.

(3) Sofern das eingelagerte Pflanzgut bis zum Frühjahr überlagert wurde, ist dem Vermehrer für die Überlagerung zuzüglich zum Erzeugerpreis ein Entgelt in preisrechtlich zulässiger Höhe zu vergüten. Damit sind sämtliche Kosten, die dem Vermehrer aus der Ein- und Auslagerung, aus der Pflege der Mieten und der Überwinterung einschließlich Schwund entstanden sind, abgegolten.

(4) Bei Abweichungen nach § 14 Absätzen 8 und 9 sind die DSG-Betriebe verpflichtet, innerhalb der dort genannten Fristen die Rückverrechnung des gemindereten Rechnungsbetrages mit den Vertragspartnern durchzuführen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Oktober 1959 über die Lieferung von Pflanzkartoffeln — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. I S. 815) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert**

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Liefervertrag

Zwischen dem DSG-Betrieb
in Kreis — Lieferer —
vertreten durch übergeordnetes Organ
und dem/der — Besteller —
in Kreis
Post Telefon Bahnstation
Bank Konto-Nr.
vertreten durch übergeordnetes Organ
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller folgende Pflanzkartoffeln:

Pos.	Sorte	Anbau- stufe	Massen- einheit	Masse	Einzel- preis DM	Gesamt- preis DM
1	2	3	4	5	6	7
1		oder*	oder*			
2		oder*	oder*			
3		oder*	oder*			
usw.						

§ 2

Lieferzeiträume

Die Lieferzeiträume für die Lieferung gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Pos.	Lieferzeitraum		Pos.	Lieferzeitraum	
	vom	bis		vom	bis
1	2		1	2	
1			3		
2			usw.		

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Vertragsgegenstand wird nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch

- a) Bahn**
- b) LKW**

versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt**.

(2) Die Rechnungserteilung erfolgt durch den DSG-Betrieb
Der Besteller verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag ohne Abzug an diesen Betrieb zu zahlen. Sich aus Beanstandungen ergebende Differenzen werden nach Klärung durch Gutschrift ausgeglichen***.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBL II S. 436), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum

Ort und Datum

Lieferer

Besteller

* Werden keine Auswahlsorten oder -stufen vereinbart, dann streichen.

** Nichtzutreffendes streichen.

*** Bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches streichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Registriert unter Nr.

..... den

.....

Bürgermeister

Vermehrungsvertrag

für Pflanzkartoffeln zur Ernte 19..... Sorte

Zwischen dem DSG-Betrieb

in Kreis

vertreten durch übergeordnetes Organ

und dem/der in Kreis

Bank Konto-Nr. Telefon

— im folgenden Vermehrer genannt —

vertreten durch übergeordnetes Organ

wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum

(1) Der DSG-Betrieb liefert bis zum
das Vermehrungspflanzgut

Pos.	f. eine Pl. f. Schlag von ha (Bezeichn.)	In Höhe von dt	Anbaust. z. Erntestufe	Bemerkungen
1	2	3	4	5

1

2

Herkunft:

(2) Der Vermehrer verpflichtet sich, das gesamte geerntete Pflanzgut bis zum in sortierter Ware gemäß den Qualitätsvorschriften in minde-

stens folgender Masse abzuliefern oder auf Verlangen des DSG-Betriebes für diese Masse einen Einlagerungsvertrag abzuschließen:

Pos.	dt/ha	Insgesamt dt
1	2	3

1

2

Der DSG-Betrieb verpflichtet sich, spätestens 14 Tage vor dem oben angegebenen Termin dem Vermehrer die Disposition über die Verladung oder Auslieferung zu erteilen oder ihm einen Einlagerungsvertrag zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 2

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Vertragsgegenstand wird vom DSG-Betrieb nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch

- a) Bahn*
- b) LKW*

versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt.*

(2) Der Vermehrer verpflichtet sich, die gesetzlich festgelegte Gegenlieferung für das erhaltene Vermehrungspflanzgut innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung des Vermehrungspflanzgutes an den zuständigen VEAB vorzunehmen.* Der Vermehrer ist verpflichtet, das Pflanzgut vorzukeimen.*

§ 3

Im übrigen gilt die Anordnung vom 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBL II S. 436), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum

Ort und Datum

DSG-Betrieb

Vermehrer

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Gilt zugleich als Erfassungsmitteilung

Vertrag über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln in Vermehrungsbetrieben

Zwischen dem DSG-Betrieb

in Kreis

vertreten durch übergeordnetes Organ

und dem/der in Kreis

Post Telefon Bahnstation

Bank Konto-Nr.

— im folgenden Vermehrer genannt —

vertreten durch übergeordnetes Organ

wird folgender Einlagerungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der DSG-Betrieb erfaßt bei dem Vermehrer nachstehende auf Grund des Vermehrungsvertrages Nr. vom

vermehrte Pflanzkartoffeln aus der Ernte 19.....
 Der Vermehrer verpflichtet sich, die Kartoffeln bis auf
 Abruf einzulagern. Der Einlagerungsvertrag gilt nur
 für die tatsächlich bis zum Frühjahr überlagerte Masse.
 Masse Sorte Erntestufe

Bemerkungen:

Der DSG-Betrieb zahlt eine Abschlagszahlung von
 DM je 100 kg*, insgesamt DM.**

Auf die strafrechtlichen Bestimmungen bei Verderb
 bzw. Verlust des Pflanzgutes infolge schuldhaften Ver-
 haltens des Vermehrer wird hingewiesen.

§ 2

Verpflichtungen des Vermehrer

Der Vermehrer verpflichtet sich

1. die auf Grund dieses Vertrages erfaßten Pflanzkartoffeln ordnungsgemäß einzulagern, fortlaufend den Qualitätszustand zu überwachen, die Pflanzkartoffeln pfleglich zu behandeln und vor jeglicher Minderung durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände zu schützen und rechtzeitig Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen, insbesondere die Miettemperatur ständig zu kontrollieren, die zwischen +3 Grad bis +4 Grad Celsius liegen soll;
2. die Verladung oder Auslieferung von Pflanzkartoffeln an Besteller auf Grund schriftlicher Dispositionen des DSG-Betriebes vorzunehmen;
3. bei Verladung ohne Qualitätsabnahme den Duplikatfrachtbrief und bei Selbstabholung den vom Besteller bestätigten Auslieferungsauftrag dem DSG-Betrieb sofort nach Verladung bzw. Auslieferung zwecks Abrechnung zu übersenden;

4. bei Veränderung des Lagerbestandes durch Ein- und Auslagerung die am Schluß dieses Vertrages vorgeschriebene buchmäßige Eintragung vorzunehmen;
5. die Mieten oder Boxen durch Schilder zu kennzeichnen, auf denen Masse, Sorte, Anerkennungsstufe und Eigentumsverhältnisse angegeben sind.

§ 3

Verpflichtungen des DSG-Betriebes

Der DSG-Betrieb verpflichtet sich, den Vermehrer in allen Fragen, die sich auf die Sicherung und normalen Lagerungsbedingungen der Pflanzkartoffeln beziehen, zu beraten und zu unterstützen.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung von 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 436), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum

Ort und Datum

DSG-Betrieb

Vermehrer

Zu § 2 Ziff. 3 des Vertrages:

Nachweis über Auslieferung und Bestand bei Selbstabholung durch Besteller:

Datum	geliefert an	Auslieferung dt	Bestand dt
1	2	3	4

* 1 cbm Kartoffeln wiegt durchschnittlich 6,25 bis 7,25 dt. 2 m Mietlänge enthalten bei 1 m Schutthöhe und 1,3 m Schlenbreite etwa 1⁰ dt Kartoffeln.

** Satz streichen, wenn Vermehrer VEG ist.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2092

Preisordnung Nr. 1225/1 vom 31. März 1962 — Forstsaatgut und Forstpflanzen — (Warennummern 15 21 00 00, 15 23 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2096

Preisordnung Nr. 1987 vom 30. April 1962 — Regelung des Eigenbedarfs für Schnittholz — (Warennummern aus 53 11 00 00, aus 53 13 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 28. Juli 1962	Nr. 51
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 62	Verordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse. — Selbstkostenverordnung —	445
10. 7. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	449
6. 7. 62	Arbeitsschutzanordnung 111/2. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —	449
10. 7. 62	Anordnung über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften	450
27. 6. 62	Anordnung Nr. 5 über die Främierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht	451
25. 6. 62	Anordnung Nr. 13 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	451
	Berichtigungen	451
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	452

**Verordnung
über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten
der Betriebe und Erzeugnisse.
— Selbstkostenverordnung —**

Vom 12. Juli 1962

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten zu erfassen und die Selbstkosten der Erzeugnisse genau zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Werkkollektive zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten besser sichtbar gemacht und gemessen werden als bisher. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakter erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Verordnung sind anzuwenden von den

- a) zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industriebetrieben einschließlich VEB der Baustoffindustrie,
- b) MTS-Motoreninstandsetzungswerken,
- c) MTS-Reparaturwerken,
- d) MTS-Spezialwerkstätten (zentral- und bezirksgeleitet),
- e) VEB-Kraftfahrzeuginstandsetzung.

(2) Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen nicht:

- a) die Betriebe der zentral- und örtlichgeleiteten Bauindustrie einschließlich der zentralgeleiteten VEB Baumechanisierung,
- b) die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),
- c) die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe,
- d) die Projektierungsbetriebe.

Inhalt der Selbstkosten

§ 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

§ 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens der volkseigenen Betriebe — Industrie — ausgewiesenen
 1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
 2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
 3. Verspätungszinsen,

4. Standgelder und Zuschläge,
5. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
6. Geldstrafen,
7. Inventurdifferenzen,
8. abgeschriebenen Forderungen,
9. Kosten vergangener Jahre,
10. Materialabwertungen,
11. sonstigen Kosten;

b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;

c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste;

d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten

1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung der Lebensmittelkarten,
2. Weihnachtzuwendungen,
3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe (einschließlich der Prämienteile, die auf Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung und auf Projektierungsarbeiten entfallen),
4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;

e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

(3) Unter dem Abs. 1 zu Buchst. e genannten Kosten sind u. a. Umsetzungskosten in Bergbaubetrieben und Kosten für geologische Erkundungen zu verstehen.

§ 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse werden nicht einbezogen:

a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden

1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden;
2. Zuführungen zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der Umlaufmittel;
3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen;
4. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, für das „Konto Junger Sozialisten“, für die Tilgung von Finanzschulden, für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;

b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen

1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Ko-

sten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),

2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

§ 5

Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in:

a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten

1. variable direkte Grundkosten,
2. variable indirekte Kosten,
3. konstante Kosten;

b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare andere Kosten;

c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste —.

(2) Angewiesene weitere Gliederungen

a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,

b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne der volkseigenen Industrie,

c) durch die den Betrieben übergeordneten Organe sind zu beachten.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe regeln durch Brancherichtlinien die Zuordnung der Kostenarten zu den im Abs. 1 genannten Kostenkomplexen.

§ 6

Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Kalkulation für die Zwecke der Preisbildung

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Erzeugnisse zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Erzeugnisse zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

(5) Die Nachkalkulation gemäß § 6 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der

Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277), ist mit den in generellen oder speziellen Preisregelungen festgesetzten Kalkulationselementen vorzunehmen.

Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung § 7

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Festlegungen der übergeordneten Organe entweder für

- a) die einzelnen Kostenträger oder
- b) die Kostenträgergruppen oder
- c) die gesamten Kosten des Betriebes

nach der im § 5 genannten Gliederung zu planen.

§ 8

(1) Für die gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 zu planenden variablen direkten Grundkosten ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Planmethodik.

(2) Für die im § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 genannten variablen indirekten Kosten legen die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe in branchebedingten Regelungen fest, in welchem Ausmaß die variablen indirekten Kosten im Planjahr gegenüber dem Vorjahr höchstens zu steigern sind. Dabei ist festzulegen, daß diese Kosten nur in einem geringeren Umfange steigen dürfen, als sich die Produktion gegenüber dem Vorjahr entwickelt.

(3) Die im § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 genannten konstanten Kosten sind grundsätzlich höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres anzusetzen. Ausnahmen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen und mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs zulässig.

§ 9

(1) Die Selbstkostensenkung ist auf der Grundlage einer exakten Kostenplanung gemäß §§ 7 und 8 wie folgt differenziert zu planen:

- a) für die variablen direkten Grundkosten mindestens getrennt für
Grundmaterial und
Grundlohn;
- b) für variable indirekte Kosten und konstante Kosten;
- c) für die planbaren, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbaren anderen Kosten;
- d) für die im Basisjahr entstandenen, nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste —.

(2) Die nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten gehören zu den Basiskosten; sie sind in voller Höhe in die Selbstkostensenkung einzubeziehen. Die Selbstkostensenkung zu Abs. 1 Buchstaben a bis c ist um diesen Betrag zu erhöhen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen in branchebedingten Regelungen fest, wie und in welcher Höhe die einzelnen Kostenkomplexe gegenüber dem Vorjahr zu senken sind. Dabei ist zu sichern, daß die Planung der Selbstkostensenkung in Übereinstimmung mit den Direktiven für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erfolgt.

§ 10

Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

(1) Grundlage der Abrechnung sind grundsätzlich die Plankosten der Einheit der Erzeugnisse, die im bestätigten Finanzplan im Rahmen der Gesamtselbstkosten des Betriebes festgelegt sind. Aus der Multiplikation der Planselbstkosten für die Einheit der Erzeugnisse mit der produzierten Menge ergeben sich die Plankosten der Ist-Produktion.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Produktion sind die tatsächlichen Selbstkosten gegenüberzustellen. Eine sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Kosteneinsparung, die sich in einem Überplangewinn des Betriebes niederschlägt, ist Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus Überplangewinn, sofern die planmäßige Selbstkostensenkung erfüllt ist. Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 berechtigen nicht zu einer Überschreitung der für den Betrieb geplanten konstanten Kosten.

(4) Die Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung hat entsprechend der im § 9 Abs. 1 für die Planung vorgeschriebenen Gliederung zu erfolgen. Die relative Selbstkostensenkung wird als erreichte Selbstkostensenkung anerkannt.

(5) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichterfüllung der Pläne nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

§ 11

Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1963

(1) Die Orientierungsziffern für die Senkung der Selbstkosten im Jahre 1963 und für die übrigen Finanzkennziffern sind nach der Nomenklatur der bisherigen Planmethodik an die Betriebe herauszugeben.

(2) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahresfinanzpläne 1963 beziehen die Betriebe alle im § 7 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 festgelegten Gliederung ein.

(3) Die gemäß § 5 festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1963 anzuwenden; das voraussichtliche und das tatsächliche Ist des Jahres 1962 sind statistisch zu ermitteln und nachzuweisen. Bei der Zuordnung der Kosten in die Kostenkomplexe

variable indirekte Kosten und

konstante Kosten

sind Vereinfachungen zulässig.

(4) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1963 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(3) Besonderheiten der Industriezweige und notwendige Ergänzungen können durch die den Betrieben übergeordneten Organe mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

Schlussbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

a) § 63 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713),

b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung

angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 2. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,
§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,
§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer
„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen)“,
§ 2 Abs. 3 Buchst. d,
§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte „(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen

gen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),

6. § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),

7. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

(3) § 118 Abs. 3 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) erhält folgende Fassung:

„Falls sich eine schuldige Person nicht feststellen läßt oder die Geltendmachung der Forderung nicht möglich ist, sind Differenzen zu Lasten der Selbstkosten zu verrechnen.“

(4) § 10 Abs. 1 letzter Satz der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 693) erhält folgende Fassung:

„Nicht verrechnete Kosten für Werkzeuge sind zu Lasten der Selbstkosten auszubuchen.“

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare
Krankheiten.

Vom 10. Juli 1962

Gemäß § 28 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 2 und 10 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Durchfallkranke gemäß dieser Durchführungsbestimmung gelten Personen, die an mehreren durchfallartigen Stuhlentleerungen am Tage als hauptsächliches Krankheitssymptom leiden, sofern eine Intoxikation oder eine Ernährungsstörung ausgeschlossen sind, kein Zusammenhang mit einer anderen nicht anzeigepflichtigen Grundkrankheit nachgewiesen werden kann und eine anzeigepflichtige Darmerkrankung zunächst nicht erkennbar ist.

§ 2

Zur Verhütung von Epidemien ist bis auf Widerruf jede auftretende Durchfallerkrankung durch den Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Mai 1955 anzeigepflichtig.

§ 3

(1) Die Anzeige der Durchfallerkrankungen gemäß § 1 erfolgt jeden Freitag an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, auf einer Liste mit Angabe der Personalien (Name, Vorname, Alter und Wohnung), des Erkrankungstages, der klinischen Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose und ob Hospitalisierung veranlaßt wurde.

(2) Binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis telefonisch voranzumelden sind Durchfallerkrankungen

- a) von Kindern oder Jugendlichen in einem Kollektiv (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderheim, Schule, Ferienlager usw.),
- b) bei Beschäftigten in Betrieben der Lebensmittelindustrie und des Lebensmittelverkehrs,
- c) bei Beschäftigten in Gemeinschaftsküchen und Gaststätten,
- d) bei Beschäftigten im Erziehungswesen,
- e) bei Beschäftigten, die unmittelbar Kontakt mit einer Vielzahl von Menschen in Ausübung ihrer Tätigkeit haben (z. B. Schaffner),
- f) die gehäuft (ab 3 Erkrankungen) in einem Versorgungsbereich auftreten.

§ 4

(1) Der behandelnde Arzt hat sorgfältig zu prüfen, ob die Einweisung des Erkrankten in stationäre Behandlung und Isolierung zwecks Sicherung ausreichender medizinischer Betreuung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich ist.

(2) In stationäre Behandlung und Isolierung sind bei einer Durchfallerkrankung insbesondere Erkrankte, die zu dem unter § 3 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören, einzuweisen.

(3) Neu ermittelte Ausscheider von pathogenen Darmkeimen, die zu dem unter Abs. 2 genannten Personenkreis gehören, gelten als Rekonvaleszenten und sind zur stationären Beobachtung einzuweisen.

* 3. DS (GBl. II Nr. 2 S. 6)

§ 5

Besteht bei einer Durchfallerkrankung kein Verdacht auf eine hospitalisierungspflichtige Erkrankung und ist die Hospitalisierung aus gesundheitlicher oder epidemiologischer Indikation nicht erforderlich, kann mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei ausreichenden Wohn- und Toilettenverhältnissen des Erkrankten die Einweisung zur stationären Behandlung unterbleiben.

§ 6

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben dafür zu sorgen, daß ihnen akute Durchfallerkrankungen gemeldet werden. Sie haben in geeigneter Weise auf die Meldung hinzuweisen (z. B. durch Aushang an sichtbarer Stelle). In entsprechenden Abständen sind Belehrungen über die Notwendigkeit der Meldung sowie der ärztlichen Untersuchung für die Verhütung der Weiterverbreitung von infektiösen Darmerkrankungen durchzuführen.

§ 7

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben nach Meldung einer jeden akuten Durchfallerkrankung die ärztliche Untersuchung und Beratung zu veranlassen, sofern nicht bereits durch den Erkrankten selbst ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung III/2*.

— Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —

Vom 6. Juli 1962

Auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung III/1 vom 23. Februar 1960 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — (GBl. I S. 145) in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Bei Durchforstungsarbeiten können Bäume der Mittelbaumstufe I und II, die nach dem Abtrennen vom Wurzelstock nicht zu Boden fallen, hängen bleiben, wenn der Arbeitsablauf so organisiert ist, daß diese Bäume bei der nachfolgenden Aufarbeitung sofort zu Boden gebracht werden. Beim Verlassen des Einschlagortes außer Sichtweite dürfen — auch während Arbeitspausen — Bäume nicht hängen gelassen werden.“

§ 2

Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Baumanschlag der Säge ist bei allen Schnittrichtungen dicht am Stamm anzusetzen. Beim Aufarbeiten von dünnen Sortimenten mit einem Durchmesser bis zu 7 cm kann gearbeitet werden, ohne den Anschlag an das Holz zu bringen.“

* Arbeitsschutzanordnung III/1 (GBl. I 1960 Nr. 15 S. 145)

§ 3

Der § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Holzeinschlag mit der Einmann-Motorkettensäge darf sich im Gefahrenbereich des zu fällenden Baumes außer dem Sägeföhler niemand aufhalten.“

§ 4

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

**Anordnung
über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 10. Juli 1962

Zur Sicherung einer verstärkten Berufsausbildung und zur Hebung des Ausbildungsniveaus in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, die Lehrlinge ausbilden, erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises folgende finanzielle Zuschüsse:

1. bis zu 500 DM jährlich für jeden Lehrling, wobei sich die Höhe des Zuschusses nach dem für die Lehrausbildung tatsächlichen Mehraufwand richtet. Bei Ermittlung der in Frage kommenden Zuschüsse pro Lehrling ist darauf zu achten, daß für gleiche Zwecke in der Berufsausbildung der Landwirtschaft festgelegte Normen angewandt werden;
2. den Differenzbetrag zwischen dem Verpflegungssatz von 2,45 DM pro Tag und dem festgelegten Erstattungsbeitrag für Lehrlinge in Lehrlingswohnheimen;
3. die für die Beschäftigung von vollbeschäftigten Lehrmeistern, Lehrobermeistern und Ausbildungsleitern entstehenden Kosten nach den Tarifsätzen in der volkseigenen Landwirtschaft (eine Aufnahme in den Arbeitskräfteplan des Rates des Kreises erfolgt nicht) zuzüglich SV-Anteil und Unfallumlage. Hatten die Lehrausbilder bisher ein höheres Einkommen, so müssen die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften über die Weiterzahlung der Differenzbeträge aus genossenschaftlichen Mitteln in einer Mitgliederversammlung entscheiden;
4. für den Um- und Ausbau von genossenschaftlichen Gebäuden zu genossenschaftlichen Lehrlingsunterkünften bis zu 75 % der entstehenden Kosten;
5. für die Erstausrüstung der Lehrlingswohnheime mit Betten, Schränken, Tischen und Stühlen bis zu 150 DM je einzurichtenden Platz.

(2) Die Vergütung der Heimerzieher und Heimleiter (entsprechend den Normen der Direktive Nr. 1 vom 16. November 1956 und Nr. 2 vom 18. August 1959 zur

Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen*) in den Lehrlingswohnheimen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt aus dem Haushalt des Rates des Kreises.

(3) Beginnt der Lehrling im Laufe des Jahres seine Ausbildung, so ist der Zuschuß gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, bemessen nach der Anzahl der Monate, die auf die Berufsausbildung entfallen, zu zahlen.

§ 2

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Vorständen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften zu sichern, daß

1. Zuschüsse für die Berufsausbildung an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nur dann gezahlt werden, wenn eine exakte Planung und Abrechnung über Kosten und Erlöse (z. B. produktive Leistungen, Unterkunft, Verpflegung) der praktischen Berufsausbildung vorliegt;
2. ungerechtfertigte Anforderungen an den Staatshaushalt durch Nichterreicherung der geplanten produktiven Lehrlingsleistungen und überhöhte Ausbildungskosten beseitigt werden;
3. in jeder Genossenschaft, differenziert für jedes Lehrjahr, Höchstleistungssätze für die Kosten der praktischen Berufsausbildung festgelegt werden.

§ 3

Die Grundsätze der Planung und Abrechnung der produktiven Leistungen der Lehrlinge der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert geregelt.

§ 4

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind in Zusammenarbeit mit den Vorständen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften verantwortlich, daß

1. zur Berufsausbildung geworbene Jugendliche in solche landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften delegiert werden, in deren Lehrlingsunterkünften noch nicht alle Plätze besetzt sind, jedoch die Gewähr für eine lehrplangerechte Ausbildung gegeben ist;
2. sich die delegierenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften an der Finanzierung der Berufsausbildung in Höhe der auf die betreffende landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft entfallenden Mehrkosten entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Lehrlinge beteiligen;
3. mit den Jugendlichen, die zur Berufsausbildung in andere landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktionsgenossenschaften delegiert werden, eine enge Verbindung gehalten wird.

* Direktive Nr. 1 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung 1956 S. 61, Direktive Nr. 2 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1959 S. 151

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Juli 1956 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. II S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 5*
über die Prämierung der Sauenabferkelung und
Ferkelaufzucht.

Vom 27. Juni 1962

§ 1

(1) Die Anordnung Nr. 4 vom 27. Dezember 1960 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBI. II 1961 S. 4) gilt für das Jahr 1962 mit der im § 2 festgelegten Änderung.

(2) Die in der Anordnung Nr. 4 enthaltenen Termine sind entsprechend für das Jahr 1962 anzuwenden.

§ 2

Der § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des Sonderfinanzausgleiches regelt sich nach der Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 29/60 vom 9. August 1960. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gewährt den Räten der Bezirke auf Antrag für das jeweilige Quartal im voraus ein Limit, bis zu dessen Höhe nach den geltenden Bestimmungen Prämien gezahlt werden können.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

* Anordnung Nr. 4 (GBI. II 1961 Nr. 2 S. 4)

Anordnung Nr. 13*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Kreis Karl-Marx-Stadt, Bezirk Karl-Marx-Stadt, und im Kreis Niesky, Bezirk Dresden, werden

* Anordnung Nr. 12 (GBI. II 1961 Nr. 21 S. 111)

gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topografischen Karten im Maßstab 1:25 000 Hohenstein-Ernstthal, Blatt 5142; Mücka, Blatt 4654, und Rothenburg, Blatt 4655 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Karl-Marx-Stadt und Niesky, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Karl-Marx-Stadt und Dresden sowie den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Karl-Marx-Stadt die Bergbehörde Zwickau, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Niesky die Bergbehörde Senftenberg.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 25. Juni 1962

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dörfelt

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Erd- und Feisarbeiten (Rohrgräben) —, Ausgabe Oktober 1956 (Sonderdruck Nr. 170 des Gesetzblattes):

Die Position 121.903 bei einer Grabentiefe von 1,50 m muß richtig heißen:

Lohn	=	10,54 DM
Material	=	0,37 DM
Zuschlag	=	8,43 DM
Festpreis	=	19,34 DM (DDR)

2. Preisordnung Nr. 978 vom 3. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Maler- und Tapeziererarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 360 des Gesetzblattes):

Bei den Positionen 293.3016 bis 293.3020 und 293.3048 bis 293.3056 muß es unter der Spalte „Einheit“ statt 1 m richtig heißen „1 m²“.

3. Preisordnung Nr. 1900/1 vom 22. November 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisordnungen — (Baustoffe, Bauhaupt- und Baunebenleistungen) (Sonderdruck Nr. P 1821 des Gesetzblattes):

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 1900/1 ist auf Seite 5 unter der lfd. Nr. 22 in Spalte 6 der Absatz „Finden für Arbeiten an Mansard- und Wandflächen ... anzuwenden“ zu streichen.

4. Preisordnung Nr. 1672/2 vom 13. Dezember 1960 — Dachdeckerarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1823 des Gesetzblattes):

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 1672/2 ist auf Seite 5 der Absatz „Finden für Arbeiten an Mansard- und Wandflächen ... anzuwenden“ zu streichen.

5. Preisordnung Nr. 561/34 vom 19. Dezember 1961 — Bauhauptleistungen — (Bauwerksabdichtungsarbeiten) (Sonderdruck Nr. P 2055 des Gesetzblattes):

In der Position 61.001 muß es statt 7,11 DM richtig heißen „7,71 DM“.

6. Preisordnung Nr. 1982 vom 22. Dezember 1961 — Preisbildung für die Bauproduktion — (Sonderdruck Nr. P 2069 des Gesetzblattes):

Im § 5 Abs. 1 Ziff. 4 muß es statt „... Anlage 2 Abschnitt II Ziff. 5 ...“ richtig heißen: „... Anlage 2 Abschnitt II Ziff. 4 ...“.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 14 vom 19. Juni 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 177 vom 21. Mai 1962 über DDR-Standards	147
Die Ausgabe Nr. 15 vom 3. Juli 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1962 über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB)	155
Anordnung Nr. 178 vom 28. Mai 1962 über DDR-Standards	157
Anordnung Nr. 179 vom 4. Juni 1962 über DDR-Standards	162
Die Ausgabe Nr. 16 vom 21. Juli 1962 enthält:	
Anordnung vom 18. Juni 1962 über die Abrechnung der Produktion und Verteilung von Kisten und Verschlagen aus Holz	171
Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse	172
Anordnung Nr. 180 vom 12. Juni 1962 über DDR-Standards	174
Die Ausgabe Nr. 17 vom 25. Juli 1962 enthält:	
Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 (Planmethodik 1963)	185

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 30. Juli 1962	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 62	Verordnung über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	453
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	463

Verordnung über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Mai 1962

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staat, sind die Grundlagen von Militarismus und Monopolkapital mit der Wurzel ausgerottet. Die politische Macht befindet sich in den Händen des werktätigen Volkes und die großen Werke, Fabriken, die Banken und Bodenschätze sind Volkseigentum. Die Konzentration der Produktionsmittel in den Händen des sozialistischen Staates ist die entscheidende Bedingung für den Aufbau des Sozialismus und die rasche Entwicklung der Produktivkräfte. Die Gewährleistung der vollen Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze des Sozialismus erschließt neue Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere für die schnelle Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie, die Mehrung des sozialistischen Eigentums und das Wachstum des Volkswohlstandes.

In enger Gemeinschaft unserer nationalen Wirtschaft mit der Wirtschaft der Sowjetunion und in enger brüderlicher Zusammenarbeit mit ihr und den anderen sozialistischen Ländern wird in der Deutschen Demokratischen Republik der Aufbau des Sozialismus vollendet werden.

Der Ministerrat hat als zentrales Organ für die Leitung der Industrie den Volkswirtschaftsrat gebildet. Der Volkswirtschaftsrat erhält seine Aufgaben vom Ministerrat und ist ihm rechenschaftspflichtig. Der Volkswirtschaftsrat ist verpflichtet, grundlegende Fragen dem Ministerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Das Statut dient der Festlegung der allgemeinen Grundsätze, Pflichten und Rechte des Volkswirtschaftsrates. Es regelt auf der Grundlage der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik die Grundsätze und Arbeitsmethoden, die entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus für die staatliche Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen bestimmend sind. Der Volkswirtschaftsrat hat auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die proportionale

Entwicklung der Industrie ständig zu verbessern. Er arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission und dem Forschungsrat zusammen.

Eine wichtige Aufgabe des Volkswirtschaftsrates ist es, bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in immer stärkerem Maße die Werktätigen in die Planung und Leitung einzubeziehen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Volkswirtschaftsrat in entsprechender Weise die Vorschläge und Hinweise der örtlichen Volksvertretungen und des FDGB. Die straffe staatliche Ordnung und Disziplin gewährleistet der Volkswirtschaftsrat vor allem durch regelmäßige Rechenschaftslegungen der Hauptdirektoren der VVB und der Werkleiter der Betriebe über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen.

Unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verwirklichen die Werktätigen die staatliche Leitung der Industrie im Interesse der Sicherung des Friedens, des Sieges des Sozialismus und der Zukunft der deutschen Nation.

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat verwirklicht die staatliche Leitung der Industrie und über die Bezirkswirtschaftsräte die staatliche Leitung der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie des vorliegenden Statuts.

(3) Der Volkswirtschaftsrat richtet seine Tätigkeit auf die Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere auf die Anwendung der modernen Erkenntnisse von Wis-

senschaft und Technik und die Ausnutzung aller Reserven im Interesse der weiteren Stärkung der ökonomischen und politischen Kraft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Der Volkswirtschaftsrat wird durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Er ist in seiner gesamten Tätigkeit dem Ministerrat unterstellt und erhält von diesem unmittelbar Aufgaben. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates schlägt die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Volkswirtschaftsrates dem Ministerrat zur Berufung vor.

(3) Der Volkswirtschaftsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und anderen Mitgliedern des Volkswirtschaftsrates zusammen. Der Volkswirtschaftsrat wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, Vertreter der zentralen und örtlichen Organe zu den Beratungen des Volkswirtschaftsrates hinzuzuziehen.

§ 3

(1) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Direktiven und Orientierungsziffern die Entwürfe für die Jahrespläne seines Verantwortungsbereiches aus.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Durchführung der staatlichen Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiet der Industrie verantwortlich.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat in seinem Arbeitsbereich auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Aufgaben und Direktiven für die ständige Entwicklung und Festigung der engen Gemeinschaft unserer nationalen Wirtschaft mit der Wirtschaft der UdSSR zu sorgen und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern zu fördern.

§ 4

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet die ihm unterstellte Industrie. Zu diesem Zwecke und zur Sicherung der einheitlichen Leitung hat er Hauptabteilungen und Abteilungen, denen Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Versorgungskontore, Ämter, wissenschaftliche und andere Institutionen nachgeordnet sind. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist gegenüber den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte weisungsbefugt.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen führen eine Dienstbezeichnung, die sie als Leiter eines Industriebereiches erkennen läßt (z. B. Leiter des Schwermaschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik).

§ 5

Der Volkswirtschaftsrat ist für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere des Planes „Neue Technik“, und die Einhaltung der dafür festgelegten

materiellen und finanziellen Fonds in den ihm unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, in den volkseigenen Betrieben und Institutionen verantwortlich. Das bezieht sich vor allem auf

die Produktion, den Export, die Lieferung von Rohstoffen, Brennstoffen und Elektroenergie sowie Ausrüstungen und Materialien einschließlich Halbfabrikaten und Komplettierungsteilen, die Selbstkosten, die betriebliche Akkumulation (Gewinn- und Produktionsabgabe), die Umlaufmittel, die Abführung der Gewinne und Produktionsabgabe an den Staatshaushalt, die Fonds für Investitionen und deren Nutzeffekt, die Arbeitskräfte und Lohnfonds, Material und Ausrüstungen.

§ 6

(1) Die Zusammenarbeit des Volkswirtschaftsrates und der Bezirkswirtschaftsräte vollzieht sich auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBI. I S. 51). Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die Unterrichtung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unmittelbar bzw. durch von ihm beauftragte Organe.

(2) Der Planvorschlag des Bezirkes für den Bereich der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft wird durch die Bezirkswirtschaftsräte dem Volkswirtschaftsrat übergeben und wird zum Bestandteil des Gesamtplanvorschlages des Volkswirtschaftsrates. Die durch den Ministerrat bestätigten staatlichen Aufgaben werden für den Bereich der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft den Bezirkswirtschaftsräten übergeben.

§ 7

(1) Zur Leitung der örtlichen Industrie ist durch den Volkswirtschaftsrat zu sichern, daß die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Fragen des Industriezweiges unabhängig vom Unterstellungsverhältnis auf der Grundlage der Industriezweigökonomiken bearbeiten. Das bezieht sich insbesondere auf die Übertragung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, die Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen Kennziffern und ihre Anwendung, die Ausarbeitung und Einführung fortschrittlicher Arbeitsnormen und Lohnformen, die rationellste Organisation der Produktion, die Verbesserung der Technologie, die Durchsetzung der Standardisierung, die Spezialisierung und Konzentration der Produktion, die optimale Auslastung der Kapazitäten, die Übertragung von Neuerermethoden, die Projektierung, die ökonomische Verwendung von Investitionen, die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse, die Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Ausarbeitung und Durchsetzung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen, die ökonomische Verwendung von Materialien und aller Arten von Energie, die Ausarbeitung und Durchsetzung von Materialbilanzen, die Durchsetzung der Störfreiheit sowie die Qualifizierung der Werktätigen.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch Erfahrungsaustausche der zentral geleiteten Betriebe und der örtlich geleiteten Betriebe,

Arbeitsberatungen der Abteilungen mit den zuständigen Mitarbeitern des Bezirkswirtschaftsrates,

Einbeziehung der örtlichen Betriebe in Leistungsvergleiche der zentral geleiteten Industrie,

Einbeziehung der örtlichen Industrie in sozialistische Arbeitsgemeinschaften der zentral geleiteten Industrie.

(3) Die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die VVB (Z) führen mit den Betrieben der örtlichen Industrie und mit Leitbetrieben und Kombinatens des betreffenden Industriezweiges regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch. Die besten Methoden bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Besttechnologien, der Qualifizierung von Werktätigen, der Steigerung der Qualität usw. sind in geeigneter Weise auf die örtliche Industrie zu übertragen.

(4) Die Wissenschaftlich-Technischen Zentren der VVB und die Institute im Bereich des Volkswirtschaftsrates führen in ihrem Verantwortungsbereich ihre Arbeit für die zentral und örtlich geleitete Industrie durch.

§ 8

(1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen und organisiert deren Verwirklichung und Kontrolle.

(2) Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates können durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben bzw. zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates erläßt die Statuten für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Versorgungskontore, Volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen. Er unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für den Erlass von Ordnungen über die Aufgaben, Stellung und Funktion der Bezirkswirtschaftsräte.

§ 9

(1) Im Rahmen der Aufgaben des Volkswirtschaftsrates hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates Weisungsrecht gegenüber den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern, den Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Kontoren und den zentralen Lenkungsorganen der Industrie, den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte und den Leitern der anderen dem Volkswirtschaftsrat unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie gegenüber allen Mitarbeitern des Volkswirtschaftsrates. Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben entsprechend ihrer Zuständigkeit und die Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter in ihrem Aufgabenbereich Weisungsrecht.

(2) Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Hauptdirektoren der

VVB und der Werkleiter der Betriebe über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegungen muß die straffe staatliche Ordnung und Disziplin und die persönliche Verantwortung der Leiter ständig verbessert werden.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, seine Stellvertreter und die Abteilungsleiter würdigen hervorragende Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, Gewährung von Prämien und sonstigen Anerkennungen. Sie haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Recht, Disziplinar- und Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 10

Zur Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Wirtschaftskader, insbesondere der ingenieurtechnischen Kader sowie der Neuerer und Erfinder berufen der Volkswirtschaftsrat, seine Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Institutionen in der festgelegten Ordnung technisch-ökonomische Konferenzen, Tagungen und andere Beratungen ein, auf denen Berichte über die Durchführung wichtigster Gesetze und Beschlüsse entgegengenommen und diskutiert werden.

§ 11

(1) Beim Volkswirtschaftsrat wird ein technisch-ökonomischer Rat als beratendes Organ gebildet. Seine Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates berufen.

(2) Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Wissenschaftlern und Spezialisten, aus Neuerern der Produktion, aus Vertretern der Partei der Arbeiterklasse, des Staates, der Wirtschaft, der Kammer der Technik, der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend und anderer Organisationen zusammen.

§ 12

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, innerhalb des Volkswirtschaftsrates Veränderungen des Unterstellungsverhältnisses sowie die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung volkseigener Betriebe, Institute und Einrichtungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

§ 13

(1) Die Struktur, der Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Volkswirtschaftsrates werden durch den Ministerrat bestätigt.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, die Stellvertreter des Vorsitzenden und Abteilungsleiter führen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.

§ 14

(1) Der Volkswirtschaftsrat wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird er durch den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Volkswirtschaftsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. Aufgabenbereiche zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Volkswirtschaftsrates durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

II.

Pflichten des Volkswirtschaftsrates

§ 15

(1) Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes legt der Volkswirtschaftsrat die staatlichen Planaufgaben für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die ihm unterstellten Staatlichen Kontore und für die Bezirkswirtschaftsräte fest und bestätigt entsprechend seinem Verantwortungsbereich deren Pläne und trifft Maßnahmen zu ihrer Erfüllung. Er sichert die Übereinstimmung zwischen dem Staatsplan und den Plänen der Betriebe und Institutionen.

(2) Bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben hat sich der Volkswirtschaftsrat auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

Produktion und Lieferung von Erzeugnissen im vorgesehenen Umfang, in der festgelegten Nomenklatur, in hoher Qualität und entsprechend dem vertraglich vorgesehenen Sortiment, insbesondere für den Export und die versorgungswichtigen Positionen,

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten,

Sicherung der Investitionen, insbesondere die termingemäße Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten,

Einhaltung der geplanten Betriebsergebnisse und Sicherung einer hohen Rentabilität der Produktion.

§ 16

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet und kontrolliert auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Orientierungsziffern bzw. staatlichen Planaufgaben die Tätigkeit der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der Bezirkswirtschaftsräte, Betriebe und Institutionen zur Ausarbeitung der Pläne für

die Produktion,

die Entwicklung und Einführung der Neuen Technik,

die Arbeitskräfte,

den Lohn,

die Entwicklung der Arbeitsproduktivität,

die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel und Kapazitäten,

die materialtechnische Versorgung der Produktion,

die Selbstkosten,

das Betriebsergebnis,

die betriebliche Akkumulation,

die Umlaufmittel und Bestände und

die Finanzierung der Haushaltsorganisationen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet über die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Bezirkswirtschaftsräte, daß der Betriebsleiter auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern die Ausarbeitung des Betriebsplanes organisiert; dabei ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten vorrangig. Der Planvorschlag ist entsprechend der Produktionsorganisation aufzuschlüsseln.

(3) Der Betriebsleiter hat in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Möglichkeiten zur demokratischen Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Betriebsplanes zu gewährleisten.

§ 17

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat die rationelle Ausnutzung der wirtschaftlichen Reserven zu sichern, insbesondere durch Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse, Konzentration der Produktion und Spezialisierung der Betriebe, durch technisch-wirtschaftlich begründete Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie durch Vollmechanisierung und Automatisierung.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und dem Forschungsrat und entsprechend den mit der Sowjetunion und mit den anderen sozialistischen Staaten getroffenen Vereinbarungen zur Spezialisierung der Produktion das Produktionsprofil der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik so zu verbessern, daß der Produktionsausstoß erhöht, die Produktivität schneller gesteigert, die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung planmäßig verbessert werden kann, damit die ökonomische Macht der Deutschen Demokratischen Republik gestärkt wird.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Entwicklung rationaler und fester sowie volkswirtschaftlich zweckmäßiger Kooperations- und Lieferbeziehungen zwischen den Industriebetrieben verantwortlich.

§ 18

Der Volkswirtschaftsrat hat die Durchführung der Investitionsvorhaben zielstrebig zu leiten und zu kontrollieren. Er muß gewährleisten, daß bei allen Investitionen der ökonomische Nutzeffekt in den erforderlichen Projektierungsunterlagen einwandfrei ausgewiesen und auch erreicht wird. Der Volkswirtschaftsrat hat zu gewährleisten, daß Investitionen nur dann durchgeführt werden, wenn die optimale Ausnutzung der vorhande-

nen Produktionsflächen und -mittel gesichert ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Projektierungsunterlagen vollständig und bestätigt vorliegen.

§ 19

(1) Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die ständige Erhöhung des technischen Niveaus der Industrie durch die Einführung der neuesten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, den Einsatz hochproduktiver Ausrüstungen, der allseitigen Verbesserung der Produktionstechnologie unter Anwendung der rationellsten Betriebs- und Produktionsorganisation, der Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse sowie die allgemeine Nutzung der Erfahrungen fortschrittlicher Betriebe und Neuerer der Produktion. Bei der Lösung dieser Aufgaben muß der Volkswirtschaftsrat eng mit dem Forschungsrat zusammenarbeiten, um einen hohen ökonomischen Nutzeffekt aus der neuen Technik und der modernen Technologie zu erzielen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat sichert die Herstellung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen, neuer Arten von Materialien und Erzeugnissen sowie deren Erprobung und Übernahme in die Produktion. Er veranlaßt die planmäßige Einstellung der Produktion veralteter Maschinen und Erzeugnisse, wobei für die Übergangszeit die Versorgung mit Ersatzteilen zu sichern ist.

§ 20

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die ständige Verbesserung der Organisation der Produktion und der Arbeit in der Industrie. Er sichert in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die Verwirklichung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung bei der Entlohnung und leitet die Arbeitsnormung entsprechend dem Prinzip des Sozialismus: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ und „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen“.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und des Produktionsausstoßes, zur Verbesserung der Qualität und des Sortiments der Erzeugnisse.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat in Zusammenarbeit mit dem FDGB die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die Fragen des Arbeitslohnes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der kulturellen und sozialen Betreuung der Arbeiter und Angestellten der Industrie unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesvorstandes des FDGB. Der Volkswirtschaftsrat beeinflusst im Rahmen des gesamtstaatlichen Planes den Bau von Wohnungen sowie kultureller und sozialer Einrichtungen für die Schwerpunkte der Industrie.

§ 21

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet im Bereich der ihm unterstellten Industrie in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften des FDGB die Neuererbewer-

gung. Er organisiert die allseitige Hilfeleistung für die Neuerer und sichert die Einführung der geeigneten Erfindungen und Vorschläge in die Produktion. Dabei stützt er sich auf die Neuereraktive der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften sowie auf hervorragende Neuerer, deren Methode für ganze Industriezweige von Bedeutung ist.

(2) Der Volkswirtschaftsrat leitet im Bereich der ihm unterstellten Industrie die planmäßige Arbeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

(3) Der Volkswirtschaftsrat leitet in seinem Verantwortungsbereich die Produktionspropaganda, um die schnelle Verbreitung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, bewährter Produktionserfahrungen der Neuerer und der besten sozialistischen Leitungsmethoden zu sichern. Er führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaftsorganisationen und der Kammer der Technik, durch.

§ 22

Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Regelung des Reparaturwesens und der Modernisierung der Maschinen und Ausrüstungen. Er organisiert die spezialisierte Produktion von Ersatzteilen, Baugruppen und Aggregaten.

§ 23

Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich, daß mit Hilfe der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben das Sparsamkeitsregime durchgesetzt wird. Er hat zu sichern, daß von den Betrieben und Institutionen die vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds rationell ausgenutzt, die Rentabilität der Erzeugnisse und der Betriebe erhöht und das Prinzip der materiellen Interessiertheit richtig angewendet werden. Er hat zu sichern, daß in den Industriebetrieben die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung mit Hilfe der Aufschlüsselung der Betriebspläne auf die betrieblichen Einheiten durchgesetzt wird.

§ 24

Der Volkswirtschaftsrat hat die Erfüllung der Kooperationspläne der Betriebe durchzusetzen. Pläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Betriebe gelten nur als erfüllt, wenn die im Plan festgelegten Kooperationsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 25

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Materialversorgung im Bereich der ihm zugeordneten zentral geleiteten Industrie, der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft.

(2) Auf der Grundlage der Material- und Ausrüstungsbilanzen des Staatsplanes organisiert der Volkswirtschaftsrat die Durchführung der Materialbilanzen der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, die in seinem Verantwortungsbereich produziert werden bzw. für solche Produkte, für die ihm die Durchführung der Material- und Ausrüstungsbilanzen übertragen ist.

(3) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Direktiven und Orien-

tierungszahlen den Materialbedarfsplan für seinen Verantwortungsbereich aus und übergibt ihn im Umfang der Nomenklatur des Staatsplanes der Staatlichen Plankommission.

(4) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet zur Konkretisierung und Ergänzung des Staatsplanes weitere Bilanzen aus und bestätigt sie nach Abstimmung mit den betreffenden Staatsorganen und Räten der Bezirke in eigener Verantwortung.

(5) Der Volkswirtschaftsrat leitet und kontrolliert die gesamte Arbeit der ihm unterstellten Staatlichen Kontore bzw. Organe der Materialversorgung. Er organisiert die Materialversorgung auf der Grundlage der Materialbilanzen des Staatsplanes sowie der weiteren und spezifizierten Bilanzen.

(6) Er legt die organisatorischen und methodischen Richtlinien für die Durchführung der Materialbilanzen durch die ihm unterstellten Organe verbindlich fest, wobei im ökonomisch vertretbaren Umfang der Direktverkehr zwischen den Betrieben zu fördern ist.

(7) Die Zirkulation der im Verantwortungsbereich des Volkswirtschaftsrates erzeugten Waren innerhalb und zwischen den Industrie- und Wirtschaftszweigen ist durch die differenzierte Festlegung der Abschlußpflicht von Vereinbarungen bzw. Verträgen sowie von vorbereitenden und endgültigen Verträgen zu fördern.

(8) Darüber hinaus hat der Volkswirtschaftsrat auf dem Gebiet der Materialwirtschaft folgende Aufgaben:

a) Durchsetzung der strengen Sparsamkeit beim Materialverbrauch, bei der Vorratshaltung sowie beim zweckmäßigen Materialeinsatz unter Anwendung der vom Volkswirtschaftsrat festzulegenden Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft;

b) Bilanzierung des Aufkommens an Schrott und Altstoffen sowie deren volkswirtschaftliche Verwendung;

Organisierung und Leitung der volkswirtschaftlichen Verwertung der inneren und örtlichen materiellen Reserven;

c) Planung und Leitung der unterstellten Staatlichen Kontore bzw. zentralen staatlichen Lenkungsorgane

bei der Entwicklung des Produktionsmittelgroßhandels, insbesondere bei der Festlegung der Lagernormative für die Staatlichen Kontore,

bei der Preisbildung,

bei der Festsetzung der Handelsspannen,

bei der Planung der Zirkulationsarten und

bei der Versorgungsplanung sowie deren Kontrolle.

Die Bestätigung der Preise erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Volkswirtschaftsrat sichert die Durchführung der sparsamsten Verwendung aller Energiearten durch

die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Energie, die Ausarbeitung und Festlegung von

Kennziffern und Normen für den Verbrauch von Elektroenergie, Gas, festen und flüssigen Brennstoffen.

Durch die Einführung von Maschinen- bzw. Aggregat-einsatzplänen ist der Verbrauch von Elektroenergie in den Spitzenzeiten zu senken.

§ 26

Der Volkswirtschaftsrat sichert für den Bereich der Industrie die rationellste Nutzung der Transportmittel durch

kontinuierliche Inanspruchnahme und volle Ausnutzung des Transportraumes,

Beschleunigung des Wagenumlaufes durch verstärkte Ganzzugbildung,

Verhinderung gegenläufiger Transporte,

sofortige Be- und Entladung zu jeder Tages- und Nachtzeit,

Verkürzung der Be- und Entladezeiten.

§ 27

Der Volkswirtschaftsrat legt die Aufgaben und die Entwicklung der Standardisierung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in enger Zusammenarbeit mit der UdSSR sowie den sozialistischen Ländern fest und organisiert ihre Durchführung. Er gewährleistet die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere die Mitarbeit der Kammer der Technik, bei der Lösung dieser Aufgaben. Die Standards sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für verbindlich zu erklären.

§ 28

(1) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet Vorschläge für die Festpreise aus und legt sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Bestätigung vor.

(2) Der Volkswirtschaftsrat veranlaßt, daß die sich aus der Festpreisbildung ergebenden Erkenntnisse für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung angewendet werden.

§ 29

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet den Einsatz der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in der Industrie. Er nimmt Einfluß auf die Planung des Bedarfs und ist verantwortlich für die Ausbildung der Facharbeiter. Er ist verantwortlich für die Auswahl und den Einsatz der leitenden wissenschaftlich-technischen Kader in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Er legt Maßnahmen fest zur systematischen Weiterbildung der Werk tätigen und zur Schaffung eines festen Kaderbestandes in den Betrieben und Einrichtungen. Der Volkswirtschaftsrat kontrolliert den richtigen Einsatz der Kader.

(2) Der Volkswirtschaftsrat leitet die ihm unterstellten Lehrgangsschulen und kontrolliert die in den Betrieben bestehenden Ausbildungsstätten.

§ 30

(1) Der Volkswirtschaftsrat legt Maßnahmen fest zur Übereinstimmung der Arbeitsnormen und Leistungs-

kennziffern mit dem technischen Fortschritt, indem er die Ausarbeitung und Anwendung überbetrieblich geltender Arbeitsnormen, Zeitnormative (TAN), Kennziffern und Lohnformen in der Industrie gewährleistet.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Lohnsystems der Arbeiter, des ingenieur-technischen Personals und der Angestellten in der Industrie. Nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB legt der Volkswirtschaftsrat die Vorschläge dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

(3) Der Volkswirtschaftsrat kontrolliert die Durchführung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich und hat die Festigung der Arbeitsdisziplin, die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die ständige Untersuchung, Auswertung und Beeinflussung des Kranken- und Unfallstandes in der Industrie zu sichern; er kontrolliert die Einhaltung der betrieblichen Arbeitsordnung.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften verantwortlich für die Anleitung bei der Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge und kontrolliert ihre Einhaltung.

(5) Der Volkswirtschaftsrat führt die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch.

§ 31

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die ständige Verbesserung der Struktur des Volkswirtschaftsrates und der ihm unterstellten Organe, Institutionen und Betriebe. Dabei ist zu gewährleisten, daß jede überflüssige Verwaltungsarbeit unterbunden, Doppelarbeit vermieden und der Verwaltungsaufwand verringert wird.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist dafür verantwortlich, daß in den ihm unterstehenden Institutionen die vom Ministerrat festgelegten Prinzipien der Lohnfondskontrolle durchgesetzt und eingehalten werden.

§ 32

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Erfüllung des Finanzplanes in seinem Verantwortungsbereich. Dazu legt er in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Methoden der Abrechnung und der Bilanzierung, die einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Institutionen gewährleisten müssen, fest.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Durchführung der Finanzkontrolle in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen verantwortlich. Zur größeren Wirksamkeit der Finanzkontrolle sind in den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Hauptbuchhalter tätig. Der Volkswirtschaftsrat ist für die Anleitung der Hauptbuchhalter der VVB, der Bezirkswirtschaftsräte und Betriebe verantwortlich. Er löst diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 33

Der Volkswirtschaftsrat ist für die Organisation des Rechnungswesens in den Betrieben im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen festgelegten Grundsätze verantwortlich. Dazu läßt er von den VVB und den zentralen Branchearbeitskreisen der örtlichen volkseigenen Industrie die Brancherichtlinien erarbeiten und hat diese zu bestätigen. Er hat die Einführung moderner Mittel der Rechentechnik und ihre maximale Ausnutzung zu gewährleisten.

§ 34

Der Volkswirtschaftsrat leitet auf der Grundlage des Vertragsgesetzes den zur Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne notwendigen Abschluß von Verträgen durch die Betriebe und Institutionen und kontrolliert die Vertragserfüllung.

§ 35

Der Volkswirtschaftsrat ist für die planmäßige Produktion industrieller Konsumgüter verantwortlich. Er hat insbesondere die schnelle Steigerung der Produktion von qualitativ hochwertigen und neuartigen Konsumgütern für die plangerechte Versorgung der Bevölkerung zu sichern und die zweckmäßige Ausnutzung aller Produktionskapazitäten und Materialreserven zu gewährleisten.

§ 36

Der Volkswirtschaftsrat trifft zur Sicherung des Volkseigentums Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz, für die Bewachung der Betriebe und Einrichtungen sowie für den Luftschutz.

§ 37

Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften den Gesundheits- und Arbeitsschutz der Werktätigen, die technische Sicherheit und die Hygiene der Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung wirtschaftszweigtypischer Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften für Anlagen, die durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung einer besonderen Freigabe oder Überwachung bedürfen.

III.

Rechte des Volkswirtschaftsrates

A.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Plandurchführung

§ 38

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht

- a) auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den VVB, Bezirkswirtschaftsräten, Betrieben und Institutionen detaillierte Planaufgaben zu übertragen und diese mit zusätzlichen Produktionsaufgaben zu beauftragen;

- b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen des Volkswirtschaftsplanes zu beantragen;
- c) im Rahmen des dem Volkswirtschaftsrat übergebenen Staatsplanes in eigener Verantwortung operative Planänderungen für die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die VVB, Betriebe und Institutionen vorzunehmen. Bei Veränderungen von Staatsplanpositionen ist die Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und die Bestätigung durch den Ministerrat erforderlich. Operative Planänderungen im Verantwortungsbereich der Bezirkswirtschaftsräte müssen mit diesen abgestimmt sein. Durch alle operativen Änderungen darf die für den Bereich des Volkswirtschaftsrates geplante Akkumulation nicht reduziert werden.

§ 39

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit die Quartalsaufteilung der staatlichen Aufgaben bis zu 1% je Quartal zu verändern, wobei die Jahresaufgaben einzuhalten sind. Bei entscheidenden Auswirkungen auf den Gesamtplan sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen von den Veränderungen zu informieren.

§ 40

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, bei der Übergabe der bestätigten Jahrespläne an die Bezirkswirtschaftsräte und VVB zur eigenen Verfügung des Volkswirtschaftsrates operative Reserven zu bilden, und zwar

- a) eine Investitionsreserve in der Grenze bis zu 5% des Gesamtumfanges der Investitionen, ohne dabei den im Plan festgelegten Umfang der Staatsplanvorhaben zu verringern;
- b) eine Reserve an Materialien und Ausrüstungen entsprechend den festgelegten Bilanzen.

§ 41

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, zur Verbesserung der Leitungstätigkeit eine operative Kontrolle der Planerfüllung in Form des Dispatcherdienstes auszuüben. Er hat das Recht, über die Dispatcherorganisation Dispatchermeldungen, die zur operativen Leitung der Industrie notwendig sind, entsprechend der vom Ministerrat bestätigten Ordnung für den Dispatcherdienst anzufordern.

B.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Investitionen

§ 42

(1) Auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten langfristigen Pläne und Rekonstruktionsprogramme sowie im Rahmen der für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates das Recht, für Investitionsvorhaben

die Aufgabenstellungen und die Projekte zu bestätigen sowie über die Aufnahme in den Entwurf der Titellisten des Investitionsplanes zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates beruft zur Begutachtung der Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben Gutachterkommissionen.

§ 43

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, bei der Bestätigung der Aufgabenstellungen und der Projekte in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegen, daß mit der Ausarbeitung des Projektes bzw. der Ausführungsunterlagen sofort nach der Bestätigung begonnen werden darf.

§ 44

Entsprechend den für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates über erforderliche Änderungen bestätigter Kennziffern des Projektes bzw. des Investitionsplanes, die erhöhte Aufwendungen, Terminverschiebungen, Senkung der Kapazitäts- und Akkumulationsziele sowie wesentliche Veränderungen des bilanzierten Arbeitskräfte-, Material-, Ausrüstungs- und Baubedarfs zur Folge haben, sofern die Änderungen im Rahmen der staatlichen Aufgaben sowie der bestätigten Bilanzen erfolgen.

§ 45

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ernennt Abnahmekommissionen für in Betrieb zu nehmende Betriebe, Gebäude und Einrichtungen und bestätigt die Abnahmedokumente.

§ 46

Stellen die Banken bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen fest und werden die von ihnen erteilten Auflagen nicht erfüllt, entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates über die Finanzierung der Projektierungsleistungen bzw. Investitionsvorhaben.

§ 47

Auf den Großbauvorhaben sind durch den Volkswirtschaftsrat Aufbau- bzw. Investitionsbauleitungen einzusetzen. Der Volkswirtschaftsrat legt die Rechte und Pflichten der Aufbau- bzw. Investitionsbauleitungen fest, die sich aus deren Verantwortung für die Einhaltung der Plandisziplin und die Beziehungen zwischen den Bau- und Montagebetrieben für die Ordnung auf den Großbaustellen ergeben.

§ 48

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt die Finanzpläne der einzelnen Projektierungs- und Konstruktionsbüros im Rahmen des für den Volkswirtschaftsrat festgelegten Gesamthaushaltsplanes. Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, Umverteilungen zwischen den einzelnen Projektierungs- und Konstruktionsbüros vorzunehmen.

C.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

§ 49

Der Volkswirtschaftsrat ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt,

- a) soweit dadurch nicht entscheidende im Volkswirtschaftsplan festgelegte Proportionen beeinflusst werden, unter Beachtung der Bestandsentwicklung bei den Lieferanten und Verbrauchern in eigener Zuständigkeit die erforderlichen operativen Entscheidungen bei der Durchführung der Bilanzen zu treffen;
- b) über die operativen Reserven, die in den staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen festgelegt sind, zu verfügen. Über die Verwendung ist, sofern es sich um Positionen des Staatsplanes handelt, periodisch die Staatliche Plankommission zu informieren;
- c) den unterstellten Betrieben und Organen (nach einer festgelegten Ordnung) zu erlauben, ohne Kontingente Betrieben und Organisationen Erzeugnisse, die in seinem Verantwortungsbereich produziert werden, zu verkaufen;
- d) die Lieferung von Erzeugnissen als Vorschuß auf das nächstfolgende Quartal bzw. im IV. Quartal zu Lasten des nachfolgenden Jahres durchzuführen.

§ 50

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, die Ordnung für die Prüfung und Bestätigung der technischen Bedingungen und Entwürfe für alle von den Betrieben und Institutionen des Volkswirtschaftsrates herzustellenden Erzeugnisse festzulegen, soweit diese Bedingungen nicht in staatlichen Standards vorgeschrieben sind.

§ 51

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat zur Ausnutzung aller Materialreserven und zur Materialeinsparung das Recht, Verwendungsverbote auszusprechen oder die Verwendung von Materialien von einer Genehmigung abhängig zu machen. Darüber hinaus hat der Volkswirtschaftsrat das Recht, in Ausnahmefällen bereits in den Betrieben vorhandenes Material zu entnehmen.

§ 52

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat das Recht, die über die Vorratsnormen hinausgehenden bzw. in den Betrieben nicht genutzten Materialien in den Betrieben, Organisationen und Institutionen im Umfang der Nomenklatur der ihm zur Durchführung gegebenen Bilanzen des Staatsplanes zu verfügen. Zur Verhinderung der Bildung von Überplanbeständen sowie zu deren Nutzbarmachung hat der Volkswirtschaftsrat eine entsprechende Ordnung zu erlassen.

§ 53

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, bei der Übererfüllung der Produktionspläne die entsprechenden Dispositionen für die Verwendung der über den Plan

hinaus hergestellten Erzeugnisse zu treffen. Bei Erzeugnissen der Staatsplannomenklatur ist die Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission erforderlich. Die bessere Versorgung der Bevölkerung und die Stärkung des Außenhandels ist dabei besonders zu beachten.

§ 54

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, über die zweckmäßigste Nutzung der in seinem Bereich nicht mehr verwendbaren Ausrüstungen, Transportmittel usw. bzw. unvollendeten Produktion die erforderliche Entscheidung über die Verwendung zu treffen oder die Genehmigung zur Verwertung zu geben. Werden durch die Entscheidung Betriebe der örtlich geleiteten Industrie betroffen, sind die Vorschläge des zuständigen Bezirkswirtschaftsrates einzuholen.

§ 55

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates kann zur Durchführung der Materialbilanzen bzw. Lieferpläne operative Entscheidungen treffen. Über Veränderungen, die Lieferungen für den Export betreffen, ist das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu informieren. Diese Entscheidungen sind abgestimmte Weisungen im Sinne des Vertragsgesetzes und verpflichten die beteiligten Organe und Betriebe zur Änderung der Verträge.

(2) Soll die Entscheidung nicht die Wirkung einer abgestimmten Weisung haben, dann muß dies in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden. In diesen Fällen berühren die Weisungen des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates nicht die Prüfung der materiellen Verantwortlichkeit durch die Vertragsgerichte für die durch die Entscheidung betroffenen Verträge.

D.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Finanzierung und des Kreditwesens

§ 56

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bestätigt die Finanz- und Haushaltspläne der ihm unterstellten VVB und Institutionen auf der Grundlage des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, bei Veränderung der staatlichen Aufgaben eine Umverteilung des Reineinkommens und der Umlaufmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Von den Veränderungen ist das Ministerium der Finanzen zu informieren.

§ 57

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan und des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung im Rahmen der Gesamtsumme des Haushaltsplanes Umsetzungen von Kapitel zu Kapitel und zwischen den Haushaltsorganisationen vorzunehmen. Dem Ministerium der Finanzen ist die vollzogene Umsetzung mitzuteilen.

§ 58

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, eine Umverteilung der Amortisationen innerhalb der Industriezweige und zwischen den Industriezweigen vorzunehmen. Dabei müssen die im Plan vorgesehenen Maßnahmen für Reparaturen, Rekonstruktionen und Modernisierung der Ausrüstungen gesichert werden.

§ 59

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, Gebäude und Grundstückseinrichtungen an andere staatliche Organe zu verkaufen. Die Umsetzungen von Ausrüstungen erfolgen grundsätzlich gegen Wertersatzungen; der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, Ausnahmen zuzulassen.

E.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Arbeit und des Arbeitslohnes

§ 60

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes für die Industrie die Anzahl und die Lohnsumme des Verwaltungspersonals für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen fest.

(2) Die Bestätigung erfolgt auf der Grundlage von Rahmen-, Struktur- und Stellenplänen und der geltenden Lohn- und Gehaltsabkommen für die Betriebe und Einrichtungen. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates kann in Sonderfällen die Bestätigung abweichend von den Rahmen-, Struktur- und Stellenplänen vornehmen und informiert darüber das Ministerium der Finanzen und das Komitee für Arbeit und Löhne.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt den Arbeitskräfteplan und den Stellenplan der Beschäftigten des eigenen Apparates auf der Grundlage der durch den Ministerrat festgelegten Struktur, der Anzahl der Mitarbeiter, der Vergütungsgruppen und des bestätigten Lohnfonds für die Beschäftigten entsprechend den geltenden Tarifen fest.

(4) Der Volkswirtschaftsrat lenkt den Einsatz und die Verteilung der Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates und der nachgeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie sonstiger Einrichtungen selbständig und informiert darüber die zuständigen Staatsorgane.

§ 61

Der Volkswirtschaftsrat legt bei der Gründung, Umstellung und Zusammenlegung von Betrieben und Einrichtungen sowie für neu einzuführende Funktionen und Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne, dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB die Entlohnungsbedingungen (Tarife, Ortsklassen, Betriebsklassen, Lohnformen, Prämiensysteme usw.) fest. Die Festlegungen erfolgen in Anlehnung und in Übereinstimmung mit den Entlohnungsbedingungen vergleichbarer Tätigkeiten, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen des für die Industrie bestätigten Lohnfonds. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

§ 62

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt im Rahmen des durch den Ministerrat beschlossenen Kontingents die Anzahl von Einzelverträgen und die Höhe von Einzelgehältern für die Angehörigen der Intelligenz in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie des eigenen Apparates bis zu der vom Ministerrat festgelegten Höhe.

§ 63

(1) Der Volkswirtschaftsrat übt eine strenge Kontrolle über die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn aus. Über die Ergebnisse der Kontrolle sind die Gewerkschaften zu unterrichten.

(2) Bei Lohnfondsüberschreitungen der unterstellten Betriebe und Einrichtungen legt der Volkswirtschaftsrat in Abstimmung mit der Deutschen Notenbank die Fristen für die Wiederherstellung der planmäßigen Entwicklung fest.

§ 64

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der Industrie, für die richtige Eingruppierung der Arbeiter und der Arbeiten entsprechend den Arbeitsanforderungen der Arbeitsbereiche und der vorhandenen Qualifikationen, für die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen und der Vereinbarungen in den Kollektivverträgen.

(2) Er hat das Recht, in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB für einzelne Beschäftigungsgruppen im Rahmen des geplanten Lohnfonds Sonderregelungen zu treffen.

§ 65

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt die Bereiche und die Beschäftigungsgruppen in der Industrie, für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Normalarbeitszeit abweichende Arbeitszeitregelungen in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden können.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 66

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik.

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Neumann
Minister

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

(Wiederholungen)

Sonderdruck Nr. P 2082

Preisordnung Nr. 1121/4 vom 15. Dezember 1961 — Stahlhoch- und Brückenbau —
(Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00, 31 13 21 00, 31 13 22 00, 31 13 23 00, 31 13 70 00,
31 13 90 00, 31 14 00 00, 31 15 00 00, 31 16 00 00, 31 17 50 00, 31 17 60 00, 31 17 70 00,
31 18 80 00, 31 19 00 00 und aus 31 35 11 00)

Sonderdruck Nr. P 2083

Preisordnung Nr. 667/4 vom 15. Dezember 1961 — Maschinen zur Herstellung von
Spezialzubehör für Textilmaschinen, Hilfsmaschinen und -einrichtungen für Textil-
maschinen sowie Sondertextilmaschinen — (Warennummern 32 64 80 00, aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2084

Preisordnung Nr. 761/2 vom 15. Dezember 1961 — Strick- und Wirkmaschinen —
(Warennummern 32 64 40 00, aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2085

Preisordnung Nr. 1674/2 vom 31. Januar 1962 — Hohlglas für Laboratorien und
Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlglas) — (Warennummer 52 15 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2086

Preisordnung Nr. 1156/2 vom 15. Dezember 1961 — Textilveredelungsmaschinen —
(Warennummern 32 64 63 00, 32 64 64 00, 32 64 65 00, 32 64 66 00, 32 64 67 00, 32 64 68 00,
32 64 69 00, aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2087

Preisordnung Nr. 1451/2 vom 3. November 1961 — Schleifmaschinen — (Warennum-
mern 32 14 00 00, aus 32 19 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2088

Preisordnung Nr. 1645/1 vom 6. Dezember 1961 — Telegrafie-Einrichtungen —
(Warennummern 36 41 50 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2089

Preisordnung Nr. 1903/1 vom 6. Dezember 1961 — Meßnormale, Meßbrücken und
Kompensatoren sowie Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern 36 46 40 00,
36 46 50 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2094

Preisordnung Nr. 592/2 vom 6. April 1962 — Polyacrylnitril-Fasern — (Warennum-
mer 65 18 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2095

Preisordnung Nr. 1986 vom 30. April 1962 — Höchstpreise für das maschinelle
Schneiden von Holz in Lohn — (Warennummer 00 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

Die Auswertung statistischer Materialien

Eine Anleitung für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur operativen Auswertung der Ergebnisse der Statistik

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 4)

207 Seiten · Broschiert 6,40 DM

Aufgabe dieser Broschüre ist es, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären an Hand zahlreicher praktischer Beispiele zu zeigen, wie in den einzelnen Wirtschaftsbereichen mit Hilfe der Statistik die Durchführung der Partei- und Regierungsbeschlüsse kontrolliert werden kann.

Die Verfasser zeigen, in welcher Weise sich die leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und staatlichen Organen der statistischen Ergebnisse bedienen müssen, um die Aussagekraft einzelner statistischer Erhebungen in ihrer Gesamtheit zu nutzen und die Ergebnisberichte systematisch auszuwerten.

Aus dem Inhalt:

Die Statistik als Instrument der Leitungstätigkeit — Die statistische Kontrolle der Planerfüllung in der Industrie — Die statistische Kontrolle der Aufgaben in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft und im Handel — Möglichkeiten der statistischen Kontrolle im nichtmateriellen Bereich — Die statistische Kontrolle der Investitionsvorhaben.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 133/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 8431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 31. Juli 1962	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 62	Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik	465
12. 7. 62	Anordnung über das Statut der Deutschen Lufthansa	469
12. 7. 62	Anordnung über das Statut der Staatlichen Flughafenverwaltung	470
9. 7. 62	Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung von Lehrern für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium	471
12. 7. 62	Anordnung Nr. 4 über die Verfahrensregelung für den Import	472
16. 7. 62	Anordnung Nr. 14 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	472

Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Juli 1962

Die Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik sind Einrichtungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Erziehung und Ausbildung leitender Kader für alle Bereiche der Volkswirtschaft und des Staates sowie von Kadern des kulturpolitischen Lebens.

Aufgabe der Fachschullehrer ist es, hervorragende Fachleute und allseitig gebildete sozialistische Persönlichkeit auszubilden und zu erziehen. Die Fachschullehrer haben an der Lösung wichtiger Aufgaben in den Betrieben und Institutionen ihrer Ausbildungsbereiche mitzuwirken und die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu fördern. Die Arbeit der Fachschullehrer muß dazu beitragen, die Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu entwickeln. Die Fachschullehrer sind verpflichtet, auf ihrem Arbeitsgebiet die Politik von Partei und Regierung zu verwirklichen und aktiv an der Leitung des Staates teilzunehmen.

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Fachschullehrer im Sinne dieser Verordnung sind alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Beschäftigten an den Fachschulen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages oder eines Honorarvertrages Lehrveranstaltungen an den Fachschulen durchführen und nach den gesetzlichen Bestimmungen für Fachschullehrer vergütet werden. Ausnahmen können durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen verfügt werden.

(3) Fachschulen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik, geführt beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gemäß § 4 der Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9), aufgeführt sind.

II.

Gesellschaftliche Stellung der Fachschullehrer

§ 2

Die Fachschullehrer nehmen in unserer Deutschen Demokratischen Republik als Teil der pädagogischen, technischen, künstlerischen und gesellschaftswissenschaftlichen Intelligenz einen hervorragenden Platz ein. Entsprechend der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit in der sozialistischen Gesellschaft genießen sie eine hohe Wertschätzung, Förderung und Anerkennung ihrer ehrenvollen Tätigkeit durch die Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Es ist deshalb Pflicht aller staatlichen Organe, die Fachschullehrer bei ihrem Wirken für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und für die künstlerische Meisterung der sozialistischen Wirklichkeit allseitig und umsichtig zu unterstützen.

§ 3

(1) Der Inhalt der Lehrtätigkeit von Fachschullehrern wird durch das Erziehungsziel der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik und die Ausbildungsziele der Fachrichtungen festgelegt.

(2) Der Fachschullehrer ist verpflichtet, seinen Unterricht nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen und dabei die Einheit von Erziehung und Ausbildung zu verwirklichen.

(3) Der Fachschullehrer ist verpflichtet, auch durch sein persönliches Vorbild die Studenten zu bewußten

Staatsbürgern zu erziehen. Er unterstützt durch seine aktive Mitarbeit die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(4) Die Fachschullehrer, die für Bereiche ausbilden, in denen besondere Disziplinarvorschriften gelten, haben die Erziehung der Studierenden entsprechend diesen Bestimmungen durchzuführen und ihr eigenes Verhalten danach einzurichten.

§ 4

(1) Lehre und Forschung müssen sowohl der schulischen Arbeit die neuesten Erkenntnisse aus der Praxis als auch der Praxis die neuesten Erkenntnisse der Forschung vermitteln.

(2) Der Fachschullehrer ist berechtigt und verpflichtet, in Lehre und Forschung an der Fachschule nach seinen Fähigkeiten zu arbeiten. Er hat eine enge Verbindung zur sozialistischen Wirtschaft, Landwirtschaft bzw. zu den kulturellen Einrichtungen herzustellen.

(3) Besonders in den Fachrichtungen, Fachgruppen und anderen Arbeitskollektiven sollen in Zusammenarbeit mit den Schulsektionen der Kammer der Technik und anderen wissenschaftlichen und kulturellen Gesellschaften die Aufgaben von Lehre und Forschung gelöst werden.

III.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Fachschullehrer

§ 5

(1) Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachschullehrer sollen eine abgeschlossene Hochschulbildung, praktische Erfahrungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit in den der Lehrtätigkeit entsprechenden Berufen und die erforderliche pädagogische Qualifikation sein.

(2) Fachschullehrern, die die Qualifikation nicht aufweisen können, ist zur Erlangung der genannten Voraussetzungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren. Dazu sind sie bevorzugt in das Hochschulfern- oder Hochschulabendstudium aufzunehmen.

(3) Mit jedem Fachschullehrer wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ein Entwicklungs- und Qualifizierungsplan aufgestellt. Die Verwirklichung dieses Planes ist halbjährlich zu überprüfen.

§ 6

(1) Die Fachschullehrer sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorzubereiten und auszuwerten. Der Direktor hat den Einsatz der Lehrkräfte so zu organisieren, daß dies vorwiegend in der unterrichtsfreien Arbeitszeit erfolgen kann. Größere Auswertungs- und Qualifizierungsveranstaltungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Arbeitszeit während der Schulferien der Studenten durchzuführen.

(2) Zur Durchführung wichtiger wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere solcher, die der Festigung der Verbindung zur sozialistischen Praxis dienen, kann der Direktor der Fachschule mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Staatsapparates den Fachschullehrer für einen längeren Zeitraum (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen) von bestimmten Aufgaben an der Fachschule entbinden.

§ 7

(1) Der Fachschullehrer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen

des Direktors sowie der anderen Dienstvorgesetzten der Fachschule auszuführen. Er hat das staatliche Eigentum sorgsam zu pflegen und es vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Haushaltsmittel hat er ordnungsgemäß, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

(2) Über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, hat der Fachschullehrer während und auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

IV.

Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten der Fachschullehrer

§ 8

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Fachschullehrers wird begründet durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zwischen dem Direktor der Fachschule und dem Fachschullehrer.

(2) Vor Abschluß des Arbeitsvertrages ist der Direktor verpflichtet, neben einer Beurteilung bei der bisherigen Dienststelle oder einer wissenschaftlichen Institution ein fachliches Gutachten einzuholen, in dem auf die Fähigkeiten als Fachschullehrer einzugehen ist. Der Vorgesehene hat vor Einstellung vor der Vollkonferenz oder der Fachrichtungskonferenz einen Probevortrag zu halten. Der Direktor entscheidet über die Einstellung.

(3) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Direktors und seiner Stellvertreter wird begründet mit der Berufung durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, den zuständigen Minister bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Im Berufungsschreiben sind die Funktionen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Berufung festzulegen. Der die Berufung Aussprechende ist darüber hinaus gleichzeitig verpflichtet, andere arbeitsrechtliche Fragen mit dem Direktor bzw. seinen Stellvertretern schriftlich zu vereinbaren. Dazu gehört die Festlegung, daß der Direktor und seine Stellvertreter Fachschullehrer bleiben.

§ 9

(1) Im Arbeitsvertrag werden die Aufgaben sowie besondere Pflichten und Rechte des betreffenden Fachschullehrers festgelegt.

(2) Die Aufgaben in Lehre und Forschung bestimmen die regelmäßige Tätigkeit des Fachschullehrers. Dazu gehören insbesondere

- a) der Unterricht einschließlich seiner Vor- und Nachbereitung entsprechend der festgelegten Pflichtstundenzahl,
- b) die Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts,
- c) Hospitationen,
- d) die Durchsicht und Auswertung von Kontroll-, Haus-, Beleg- und Abschlußarbeiten der Studenten,
- e) die Vorbereitung und Durchführung von Konsultationen und Prüfungen,
- f) die Teilnahme an Voll- und Fachrichtungskonferenzen sowie an Schulversammlungen.

(3) Der Fachschullehrer kann von dem Direktor verpflichtet werden, die Funktion eines Klassenleiters zu übernehmen.

§ 10

(1) Fachschullehrer erhalten jährlich einen zusammenhängenden bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt 24 Arbeitstage.

(3) Die Erfüllung des Unterrichtsprogramms darf durch die Wahl des Zeitpunktes für den Erholungsurlaub nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, jedem Fachschullehrer am Dienstort angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Jedem Fachschullehrer sind an der Fachschule für seine Tätigkeit entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

(3) Der hauptamtliche Fachschullehrer, der mindestens eine abgeschlossene Fachschulausbildung nachweisen kann, erhält zusätzlich Altersversorgung der Intelligenz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

(1) Ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen das Ausscheiden eines Fachschullehrers aus der Fachschule notwendig, so ist der Aufhebungsvertrag als Form der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses anzustreben. Vor Abschluß des Aufhebungsvertrages ist hiervon die zuständige Gewerkschaftsleitung durch den Direktor zu verständigen. Der Aufhebungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Kommt kein Aufhebungsvertrag zustande, so kann der Fachschullehrer bzw. der Direktor der Fachschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Arbeitsrechtsverhältnis kündigen.

(3) Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zum 31. August eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§ 13

(1) Der Direktor und seine Stellvertreter werden durch den die Berufung Aussprechenden abberufen.

(2) Die Abberufung von den genannten Funktionen ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat auszusprechen.

(3) Dem Antrag eines Direktors oder eines seiner Stellvertreter auf Abberufung ist zu entsprechen, wenn es die beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

(4) Eine fristlose Abberufung ist nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens möglich.

(5) Die fristgemäße Abberufung als Direktor oder Stellvertreter des Direktors berührt nicht seine Tätigkeit als Fachschullehrer. Dazu ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages notwendig.

V.

Rechtsstellung des nebenamtlichen Fachschullehrers

§ 14

(1) Nebenamtliche Fachschullehrer sind Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, die in keinem hauptamtlichen Arbeitsrechtsverhältnis mit der Fachschule stehen, jedoch Aufgaben von Fachschullehrern erfüllen.

(2) Mit nebenamtlichen Fachschullehrern ist bei Übernahme der Tätigkeit ein schriftlicher Arbeitsauftrag als Honorarvertrag vom Direktor abzuschließen.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Fachschule haben nebenamtliche Fachschullehrer die gleichen Rechte und Pflichten wie hauptamtliche Fachschullehrer mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 und § 11 Absätze 1 und 3.

VI.

Auszeichnungen von Fachschullehrern

§ 15

(1) Bei vorbildlicher Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachschullehrer durch den Direktor oder das übergeordnete Organ des Staatsapparates belobigt werden. Die Belobigung ist in würdiger Form auszusprechen und zu den Kaderakten zu nehmen.

(2) In Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens werden die Fachschullehrer durch staatliche Auszeichnungen geehrt. Zur Auszeichnung werden folgende Titel eingeführt:

Fachschuldozent,
Studiendirektor,
Oberstudiendirektor.

(3) Bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen kann der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Fachschullehrern den Titel

„Professor“

verleihen.

(4) Die Verleihung erfolgt durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Für die Verleihung der Titel erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen eine besondere Ordnung.

(6) Fachschullehrern, die für Bereiche ausbilden, in denen besondere Dienstränge gelten, können diese durch das zuständige staatliche Organ ebenfalls verliehen werden.

VII.

Verantwortlichkeit der Fachschullehrer

§ 16

Die Festlegung von disziplinarischen Maßnahmen kann nur im Rahmen und auf Grund eines ordnungsgemäßen Disziplinarverfahrens gemäß der Ordnung über die Durchführung von Disziplinarverfahren (Anlage zu dieser Verordnung) erfolgen.

§ 17

Hat ein Fachschullehrer einen Schaden am sozialistischen Eigentum schuldhaft verursacht, so ist er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verantwortlich (materielle Verantwortlichkeit).

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 10 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an

den Fachschulen (GBl. S. 202) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fach-
schulwesen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Dahlem
Erster Stellvertreter
des Staatssekretärs

Anlage

zu § 16 vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Durchführung von Disziplinarverfahren**

§ 1

(1) Verletzt ein Fachschullehrer die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten, kann der Direktor der Fachschule eine der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) fristlose Entlassung.

(2) Bei einer fristlosen Entlassung ist die vorherige Zustimmung des übergeordneten Disziplinarbefugten einzuholen.

(3) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinarverstößes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Fachschullehrers und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(4) Übergeordneter Disziplinarbefugter ist der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bei allen Fachschulen, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, der zuständige Minister bei allen Fachschulen, die Ministerien direkt unterstehen, und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bei allen Fachschulen, die den Räten der Bezirke unterstehen.

§ 2

(1) Der Direktor der Fachschule entscheidet, ob er bei Pflichtverletzungen eines Fachschullehrers ein Disziplinarverfahren gemäß § 16 der Verordnung durchführt oder ob Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommission ausreichen. Im letzteren Falle ist er verpflichtet, die Sache der Konfliktkommission zu übergeben.

(2) Die Konfliktkommission oder die Arbeitsgerichte haben nicht das Recht, die unter § 1 Abs. 1 genannten Disziplinarmaßnahmen auszusprechen oder zu überprüfen.

(3) Der übergeordnete Disziplinarbefugte kann vor Einleitung und während der Durchführung eines Disziplinarverfahrens die Disziplinarbefugnis an sich ziehen.

§ 3

(1) Bei schuldhafter Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Direktor ist der die Berufung Aussprechende für die Durchführung des Disziplinarverfahrens verantwortlich.

(2) Das Disziplinarverfahren kann im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. c mit einer fristlosen Abberufung enden.

§ 4

(1) Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b ist innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Beschwerde beim übergeordneten Disziplinarvorgesetzten mit Angabe der Beschwerdegründe möglich.

(2) Gegen die Entscheidung des übergeordneten Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde nicht möglich. Eine Zustimmung zur fristlosen Entlassung ist eine Entscheidung des übergeordneten Disziplinarvorgesetzten.

(3) Vor Entscheid über die Beschwerde ist durch die Beschwerdeinstanz die Meinung der Fachschulgewerkschaftsleitung einzuholen.

§ 5

Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Der Disziplinarbefugte kann sie vorher streichen, wenn der Fachschullehrer eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

§ 6

(1) Das Disziplinarverfahren gemäß § 16 der Verordnung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung einzuleiten.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Disziplinarbefugten kann stellen:

- a) der übergeordnete Disziplinarbefugte,
- b) alle Fachschullehrer,
- c) der Kaderleiter,
- d) die Leitungen der an der Fachschule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Ein Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung zu stellen.

(4) Ein Disziplinarverfahren kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn nach der Pflichtverletzung 5 Monate verstrichen sind.

(5) Bei Verletzung der Disziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen.

§ 7

Läßt eine Pflichtverletzung eine fristlose Entlassung notwendig erscheinen, so ist der betreffende Fachschullehrer sofort zu beurlauben. In diesem Falle ist beim übergeordneten Disziplinarbefugten die Zustimmung zur fristlosen Entlassung so einzuholen, daß das Disziplinarverfahren binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens abgeschlossen werden kann.

§ 8

(1) Das Disziplinarverfahren muß so geführt werden, daß der Fachschullehrer seine Fehler erkennen kann und gleichzeitig eine erzieherische Wirkung bei den anderen Fachschulangehörigen erreicht wird.

(2) In jedem Falle ist der Fachschullehrer zu seinen Pflichtverletzungen mündlich, in besonderen Fällen auch schriftlich zu hören. Dazu ist ihm Einblick in die Disziplinarakten zu gewähren.

(3) Bei Antrag auf Zustimmung zur fristlosen Entlassung ist in jedem Falle die schriftliche Stellungnahme des Fachschullehrers und der Betriebsgewerkschaftslei-

tung beim übergeordneten Disziplinarbefugten einzureichen. Dieser kann den Fachschullehrer auch mündlich hören.

§ 9

Die Entscheidung im Disziplinarverfahren ist schriftlich festzulegen und dem betreffenden Fachschullehrer mündlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Disziplinarstrafe ist der Fachschullehrer nochmals ausdrücklich über die Rechtsmittel zu belehren. Die erfolgte Rechtsmittelbelehrung ist protokollarisch festzuhalten. Erst vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung beginnt die Beschwerdefrist.

§ 10

(1) Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Entscheidung über die Beschwerde ist die ausgesprochene Disziplinarstrafe in die Kaderakte des Fachschullehrers einzutragen.

(2) Bei Löschung der Disziplinarstrafe sind sämtliche Unterlagen über das Disziplinarverfahren so aus der Kaderakte zu entfernen, daß kein Hinweis über das Disziplinarverfahren mehr zu ersehen ist.

Anordnung über das Statut der Deutschen Lufthansa.

Vom 12. Juli 1962

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Lufthansa ist ein volkseigener Verkehrsbetrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die Deutsche Lufthansa untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Deutsche Lufthansa führt als volkseigener Luftverkehrsbetrieb Lufttransporte und andere Leistungen aus.

(2) Insbesondere hat die Deutsche Lufthansa folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Durchführung des Inland-Flugverkehrs und des internationalen Flugverkehrs, wie Transport von Personen, Reisegepäck, Frachtgut und Post;
2. Verkauf von Flugscheinen und sonstigen Transportdokumenten für die eigenen Linien und für die Dienste anderer Luftverkehrsbetriebe;
3. Durchführung von
 - a) Flügen für geologische und meteorologische Zwecke,
 - b) Flügen für avio-chemische Zwecke, insbesondere zur Schädlingsbekämpfung, Düngung und Brandbekämpfung,
 - c) Flügen für Aufgaben der Wissenschaft, der Forschung sowie der industriellen Produktion und des Bauwesens,
 - d) Schau-, Rund- und Werbeflügen.

(3) Die Deutsche Lufthansa ist berechtigt, Verträge mit Luftverkehrsbetrieben des In- und Auslandes über kommerzielle und technische Zusammenarbeit, über den

Verkauf von Flugscheinen und sonstigen Transportdokumenten, über die Charterung oder Mietung von Luftfahrzeugen sowie über andere ihr Aufgabengebiet betreffende Fragen abzuschließen, sofern die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Rahmen der bestätigten Planaufgaben liegen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Deutschen Lufthansa erfolgt nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung der Werk-tätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Deutsche Lufthansa wird durch den Generaldirektor geleitet, der gemäß den geltenden Bestimmungen berufen und abberufen wird. Der Generaldirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des gesamten Betriebes verantwortlich und dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt gegenüber rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist an die Pläne und die ihm erteilten Weisungen gebunden.

(3) Dem Generaldirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Direktor für Flugbetrieb,
- b) der Direktor für Verkehr,
- c) der Direktor für Technik,
- d) der Kaufmännische Leiter,
- e) der Leiter des Betriebsteils Wirtschaftsflug,
- f) der Hauptbuchhalter.

Die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter erfolgt nach der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen. Der Hauptbuchhalter wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen berufen und abberufen.

(4) Im Falle der Verhinderung wird der Generaldirektor durch einen von ihm bestimmten Direktor vertreten.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Generaldirektors aus.

(6) Der Abschluß und die Auflösung der Arbeitsverträge für die nicht im Abs. 3 genannten Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Struktur und Arbeitsweise

(1) Für die Struktur der Deutschen Lufthansa gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(2) Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben ist die Deutsche Lufthansa zum Betrieb von wirtschaftlichen Einrichtungen aller Art sowie von Niederlassungen und Zweigstellen im In- und Ausland berechtigt. Solche Einrichtungen haben zur Bezeichnung „Deutsche Lufthansa“ den Bereich und den Namen des Ortes, an dem sie tätig sind, zu führen.

(3) Die Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa haben eine hohe Verantwortung bei der Planung und Durchführung des Luftverkehrs. Ihre gesamte Tätigkeit muß stets auf die Verwirklichung der Interessen des Arbei-

ter- und Bauern-Staates gerichtet sein. Bei der Lösung dieser Aufgaben ist die bewußte, schöpferische Mitwirkung aller Werkstätten auf allen Gebieten zu fördern und die enge Zusammenarbeit zu organisieren.

(4) Die Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa sind bei ihrer Tätigkeit zu strenger sozialistischer Disziplin und Wachsamkeit verpflichtet. Sie haben stets an der Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, der ständigen Steigerung der Arbeitsleistungen zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben mitzuarbeiten. Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter ergeben sich aus der Arbeitsordnung der Deutschen Lufthansa.

(5) Die Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

(6) Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 3

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Lufthansa wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei dessen Verhinderung durch einen Direktor vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Die Direktoren und der Leiter des Betriebsteiles Wirtschaftsflug können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen im Rahmen der ihnen vom Generaldirektor schriftlich erteilten Vollmacht die Deutsche Lufthansa vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist entsprechend einem Beschluß des Ministerrates der Beschluß vom 14. November 1957 über das Statut der „Deutschen Lufthansa“ (GBL I S. 579) außer Kraft getreten.

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung über das Statut der Staatlichen Flughafen- verwaltung.

Vom 12. Juli 1962

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatliche Flughafenverwaltung ist die für die Bodenorganisation des zivilen Luftverkehrs zuständige Einrichtung und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz der Staatlichen Flughafenverwaltung ist Berlin

§ 2

Aufgaben

Der Staatlichen Flughafenverwaltung obliegen in dem ihr zugewiesenen Bereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Flughäfen und Anlagen, der Stützpunkte des Wirtschaftsfluges einschließlich der Betriebsfähigkeit der Flugsicherungs- und Nachrichtenanlagen;
2. Unterhaltung, Verwaltung und planmäßige Erweiterung der Flughäfen, der Stützpunkte des Wirtschaftsfluges sowie anderer Anlagen;
3. Vorbereitung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen als Investitionsträger zum Um- oder Neubau von Flughäfen, Stützpunkten des Wirtschaftsfluges und anderer Anlagen entsprechend der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung sowie die Anleitung der Projektanten;
4. Organisierung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit, des Brandschutzes, des Luftschutzes, der Betriebsbewachung sowie des Rettungs- und Katastrophendienstes auf Flughäfen, Stützpunkten des Wirtschaftsfluges und anderer Anlagen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Staatlichen Flughafenverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung der Werkstätten und ihrer gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Staatliche Flughafenverwaltung wird durch den Direktor geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der gesamten Staatlichen Flughafenverwaltung verantwortlich und dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an die Pläne und an die ihm erteilten Weisungen gebunden.

(3) Der Direktor der Staatlichen Flughafenverwaltung wird im Falle seiner Verhinderung durch den Technischen Leiter vertreten.

(4) Der Abschluß und die Auflösung der Arbeitsverträge für die Mitarbeiter der Staatlichen Flughafenverwaltung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Struktur und Arbeitsweise

(1) Für die Struktur der Staatlichen Flughafenverwaltung gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben auf den einzelnen Flughäfen bzw. Stützpunkten des Wirtschaftsfluges bestehen Außenstellen.

(3) Das zentrale Leitungsorgan der Staatlichen Flughafenverwaltung in Berlin führt die Bezeichnung:

Staatliche Flughafenverwaltung
Direktion.

Die Außenstellen führen die Bezeichnung:

Staatliche Flughafenverwaltung
Zentralflughafen bzw. Flughafen

und

Staatliche Flughafenverwaltung
Stützpunkt des Wirtschaftsfluges

jeweils unter Hinzufügung des Ortsnamens.

(4) Die Mitarbeiter der Staatlichen Flughafenverwaltung haben eine hohe Verantwortung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten zur Gewährleistung des Luftverkehrs. Ihre gesamte Tätigkeit muß stets auf die Verwirklichung der Interessen des Arbeiter- und Bauern-Staates gerichtet sein. Bei der Lösung dieser Aufgaben ist die bewußte, schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen auf allen Gebieten zu fördern und die enge Zusammenarbeit zu organisieren.

(5) Die Mitarbeiter der Staatlichen Flughafenverwaltung sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit eine strenge Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Sie haben zu sichern, daß die staatlichen Planaufgaben und die zu ihrer Vorbereitung und Durchführung ergangenen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden. Die Grundsätze der Arbeitsweise für die Mitarbeiter ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217) und aus der Arbeitsordnung.

(6) Die Besetzung und Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

(7) Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatliche Flughafenverwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch den Technischen Leiter vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche sind die Leiter der Abteilungen, die Flughafenleiter und die Platzmeister berechtigt, die Staatliche Flughafenverwaltung zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmacht die Staatliche Flughafenverwaltung vertreten.

(4) Gemäß Abs. 3 Bevollmächtigte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen.

(6) Verfügungen über Haushaltsmittel und Verpflichtungen, die finanzielle Ansprüche begründen, bedürfen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung von Lehrern für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

Vom 9. Juli 1962

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter, Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Massenorganisationen, des Staatsapparates oder als ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausbildung als Lehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an die Karl-Marx-Universität Leipzig delegiert werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendien auf Grund dieser Anordnung werden an Studierende gewährt, die sich in der vierjährigen Sonderausbildung als Lehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium in den Fachgebieten Philosophie, Politische Ökonomie und Geschichte an der Karl-Marx-Universität Leipzig befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik waren.

§ 2

Die Gewährung von Stipendien für den im § 1 genannten Personenkreis erfolgt entsprechend §§ 2 bis 5 der Anordnung vom 30. April 1959 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher (GBI. I S. 509).

§ 3

(1) Die Höhe des monatlichen Gesamtstipendiums darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

(2) Das Höchststipendium beträgt für den im § 1 genannten Personenkreis monatlich 300 DM, das Mindeststipendium monatlich 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für gute und sehr gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 101) nicht anzurechnen.

§ 4

Sofern in dieser Anordnung nicht anders festgelegt, gelten für alle im § 1 genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 101) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Für die Studierenden, die sich bereits in der Ausbildung als Lehrkräfte für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium befinden, werden bis zum Abschluß des Studiums die Stipendien entsprechend der Anordnung vom 24. Juli 1959 über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung als Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus (GBI. I S. 647) gewährt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Juli 1959 über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung als Diplomelehrer für Marxismus-Leninismus (GBl. I S. 647) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: Dahlem
Erster Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung Nr. 4*
über die Verfahrensregelung für den Import.

Vom 12. Juli 1962

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird im Interesse der schnelleren Weiterbeförderung und der Vereinfachung der Frachtberechnung für Importwaren, die mit der Eisenbahn transportiert werden, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Bei Lieferung mit der Eisenbahn haben die Empfänger (Besteller) die Frachtkosten ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt) zu tragen.

§ 2

Der § 19 Abs. 3 Buchst. a der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) erhält folgende Fassung:

„Bei Lieferung mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt).“

§ 3

Die auf der Grundlage des bisherigen § 19 Abs. 3 Buchst. a festgesetzten Importabgabepreise des Außenhandels bleiben unverändert bestehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt für Importe über den Grenzübergang Bad Schandau mit ihrer Verkündung und für Importe über alle anderen Grenzübergänge am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär und Erster Stellvertreter
des Ministers

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1961 Nr. 46 S. 309)

Anordnung Nr. 14*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 16. Juli 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Borna und Grimma, Bezirk Leipzig, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neu festgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840; Bad Lausick, Blatt 4841; Meuselwitz, Blatt 4939; Regis-Breitungen, Blatt 4940; Frohburg, Blatt 4941 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Borna und Grimma, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig sowie den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Borna und Grimma die Bergbehörde Borna.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 16. Juli 1962

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt

* Anordnung Nr. 13 (GBl. II Nr. 51 S. 451)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 4. August 1962	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (2. HADB)	473
20. 7. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	474
14. 7. 62	Anordnung über das Institut für Bedarfsforschung	475

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (2. HADB).

Vom 18. Juli 1962

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBI, I S. 91) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Als Umsatz der Zahlungspflichtigen des volkseigenen Handels gilt auch der Verkauf von Handelsware durch Kommissionshändler, die mit dem Zahlungspflichtigen einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Wird beim Verkauf von Handelsware durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Verkaufspreis der Handelsware in Rechnung gestellt wird.

§ 2

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

(1) Der Verkauf von Handelsware, der Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch volkseigene Gaststätten sowie von selbsthergestellten Arzneimitteln durch staatliche Apotheken gelten nicht als sonstige Leistungen. Alle nicht genannten Leistungen der Zahlungspflichtigen, die Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind, gelten als sonstige Leistungen.

(2) Als sonstige Leistungen des Zahlungspflichtigen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Vermittlungsleistungen,
- Verleihen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern, Rollern, Fotoapparaten u. ä.,
- Ausführen von Fotoarbeiten (entwickeln, vergrößern u. ä.),
- Änderungen und Reparaturleistungen,
- Beförderungsleistungen,

* 1. DB (GBI, I 1957 Nr. 12 S. 166)

- Gewähren von Unterkunft,
- Vermieten von Räumen,
- Aufbewahren von Garderobe,
- Unterstellen von Fahrzeugen,
- Durchführen von Veranstaltungen.

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

(1) Beim Verkauf von Handelsware durch Kommissionshändler entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Handelsabgabe im Zeitpunkt des durch den Kommissionshändler getätigten Umsatzes.

(2) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt der Tag der Übergabe der Handelsware durch den Kommissionshändler an den Verbraucher.

§ 4

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Als Verkaufspreis gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Verkauf von Handelsware, für den Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch volkseigene Gaststätten oder von selbsthergestellten Arzneimitteln durch die staatlichen Apotheken vereinnahmt.

(2) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die sonstigen Leistungen vereinnahmt.

(3) Als Verkaufspreis und Entgelt gelten nicht:

- Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten),
- aus dem Staatshaushalt gezahlte Preisstützungen,
- Verspätungszinsen und Vertragsstrafen,
- Beträge, die der Zahlungspflichtige für Hilfs- und Nebenleistungen fordert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umsatz von Handelsware stehen, und für die der Zahlungspflichtige nur die Auslagen ohne jeden Aufschlag in Rechnung stellt (z. B. Auslagen für die Beförderung, die Versicherung und das Be- und Entladen der Handelsware).

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat dem Zahlungspflichtigen die in Betracht kommenden Sätze der Handelsabgabe mitzuteilen.

§ 6

Zu § 6 der Verordnung

(1) Als Entstehungszeiträume gelten:

1. bei Zahlungspflichtigen, die eine Handelsabgabe von 100 000,— DM und mehr jährlich geplant haben: die Zeiträume vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis zum Schluß eines jeden Monats,
2. bei Zahlungspflichtigen, die eine Handelsabgabe von weniger als 100 000,— DM jährlich geplant haben: der Kalendermonat.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann den örtlich geleiteten Einzelhandelsbetrieben, die mit ihren Verkaufsstellen halbmonatlich abrechnen, an Stelle eines zehntägigen Entstehungszeitraumes einen halbmonatlichen Entstehungszeitraum unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Handelsabgabe an dem auf diesen Entstehungszeitraum folgenden zehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tage zu entrichten ist.

§ 7

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die vom Zahlungspflichtigen an die Abteilung Finanzen einzureichende Abrechnung ist nach Form und Inhalt so aufzustellen, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

1. in den Entstehungszeiträumen des Berichtsmonats entstandene Handelsabgabe,
2. Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen für den Berichtsmonat abgeführt wurden.

(2) Eine Abrechnung ist nicht abzugeben, wenn vom Zahlungspflichtigen ausschließlich Umsätze getätigt werden, für die der Satz der Handelsabgabe Null vom Hundert beträgt.

(3) Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Handelswaren zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, so kann er den darauf entfallenden Betrag der Handelsabgabe in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum, in dem der Umsatz rückgängig gemacht wurde, von dem Gesamtbetrag der errechneten Handelsabgabe absetzen.

§ 8

Zu § 8 der Verordnung

(1) Die der Kontrolle unterliegenden Zahlungspflichtigen haben Aufzeichnungen über die durchgeführten Umsätze zu führen.

(2) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die Handelsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet wurde, ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Handelsabgabe und der nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1957 zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (I. HADB) (GBl. I S. 166, Ber. S. 247),
2. die Anordnung Nr. 16/57 vom 23. Juli 1957 über die Erhebung von Handelsabgabe bei den Organen des staatlichen Großhandels auf den Einzelhandelsumsatz der privaten Kommissionshändler bei bestehenden Kommissionsverträgen mit dem staatlichen Großhandel*,
3. die Anordnung Nr. 7/58 vom 22. März 1958 über die Erhebung eines Zuschlages zur Handelsabgabe bei den Organen des staatlichen Großhandels auf den Umsatz der privaten Kommissionshändler bei bestehenden Kommissionsverträgen mit dem staatlichen Großhandel für feste Brennstoffe*,
4. die Anweisung Nr. 36/58 vom 20. Oktober 1958 über die Erhebung von Handelsabgabe für Textil-Meterware, die zur Konfektionierung von einem Organ des volkseigenen Handels an Produktionsbetriebe abgegeben wurde*,
5. die Anweisung Nr. 42/59 vom 19. Dezember 1959 über die Festsetzung der Sätze der Handelsabgabe für Großhandelsgesellschaften*.

Berlin, den 18. Juli 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den Betroffenen unmittelbar zugestellt

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Personenstandsgesetz.

Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 46 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen eine Namensänderung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

(2) Neben den familienrechtlichen Namensänderungen kann der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag geändert werden.

(3) Ein wichtiger Grund nach Abs. 2 liegt vor,

- a) wenn nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft der von dem Bürger geführte Familienname nicht zumutbar ist;
- b) wenn die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Familiennamens ständig zu Fehlern führt und die Namensänderung deshalb dringend erforderlich ist;
- c) wenn in Unkenntnis des richtigen Familiennamens bisher ein anderer Familienname geführt wurde.

* 2. DB. IGBI. II Nr. 4 S. 35)

§ 2

(1) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens ist schriftlich bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde (Standesamt) zu stellen, der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

(2) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten.

§ 3

(1) Wird der Antrag auf Änderung des Familiennamens von einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gestellt, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, so erfolgt die Bearbeitung und Entscheidung durch das Ministerium des Innern.

(2) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens ist schriftlich bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

§ 4

(1) Auf die Änderung des Vornamens finden § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Abs. 1 und § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Über den Antrag auf Änderung des Vornamens entscheidet der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

§ 5

(1) Ist der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zweifelhaft, so kann das Ministerium des Innern den Namen auf Antrag mit allgemein bindender Wirkung feststellen.

(2) § 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Über die Änderung des Familiennamens oder Vornamens und über die Feststellung des Familiennamens werden Urkunden ausgestellt.

(2) Die Rechtswirksamkeit der Änderung bzw. Feststellung tritt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ein.

(3) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Änderung bzw. Feststellung erstreckt.

§ 7

Die Einlegung und Behandlung von Beschwerden richten sich nach § 45 des Personenstandsgesetzes.

§ 8

Für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie auf Feststellung von Familiennamen werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und die Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1962

Der Minister des Innern
Maron

Anordnung über das Institut für Bedarfsforschung.

Vom 14. Juli 1962

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wird das Institut für Bedarfsforschung (nachstehend Institut genannt) gebildet. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Das Institut ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen der Versorgung und des Handels sowie mit den Betrieben des Handels und der Industrie den Bedarf der Bevölkerung an Konsumgütern für kurz- und langfristige Zeiträume zu erforschen. Die Arbeit des Instituts hat unmittelbar der wissenschaftlichen Leitung und Planung der Versorgung und des Handels zu dienen sowie Voraussetzungen für die Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu schaffen. Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erforschung der Entwicklungstendenzen des Warenbedarfs der Bevölkerung, Analyse der Angebots- und Bedarfssituation.
- b) Koordinierung der Bedarfsforschung für Konsumgüter.
- c) Beobachtung der Entwicklung des Einkommens und der Kaufkraft der Bevölkerung.
- d) Auswertung der Wirtschaftsrechnungen.
- e) Durchführung internationaler Vergleiche des Verbrauchs von Konsumgütern.
- f) Veranstaltung von Umfragen bei der Bevölkerung, dem Handel und der Industrie zum Zwecke der Bedarfsforschung.
- g) Vervollkommnung der Methodik der Bedarfsforschung.
- h) Veröffentlichung von Berichten über die Forschungstätigkeit des Instituts.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Für die Durchführung der Aufgaben ist vom Institut in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren ein Perspektivforschungsplan auszuarbeiten. Auf der Grundlage des Perspektivforschungsplanes legt der Minister für Handel und Versorgung jährlich auf Vorschlag des Direktors die Forschungsaufträge fest, die in einem Jahresforschungsplan inhaltlich und zeitlich zu konkretisieren sind. Der Jahresforschungsplan ist die Grundlage für die Tätigkeit des Instituts für das laufende Jahr.

(2) Das Institut leitet die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit dem Ministerium für Handel und Versorgung und entsprechend den Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung auch anderen zentralen Organen und Institutionen zu.

(3) Mit Genehmigung des Ministers für Handel und Versorgung kann das Institut für Bedarfsforschung mit den entsprechenden Institutionen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 4

Der wissenschaftliche Beirat des Instituts

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Ihm sollen bewährte Mitarbeiter des sozialistischen Binnenhandels, der Industrie und der handelswissenschaftlichen Institute angehören. Die Mitglieder des Beirates werden von den betreffenden Betrieben und Instituten benannt und auf Vorschlag des Direktors des Instituts durch das Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät die Vorschläge zu den Jahres- und Perspektivforschungsplänen, die Teil- und Endergebnisse von Forschungsaufträgen des Instituts.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 5

Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Stellvertreter des Direktors ist der Leiter der Abteilung Textil und Bekleidung. Er vertritt den Direktor während dessen Abwesenheit.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter erfolgt durch den Direktor nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

(3) Die Einstellung und Entlassung der anderen Mitarbeiter erfolgt durch den Direktor.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors erfolgt die Vertretung im Rechtsverkehr durch seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorgänge verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor aufgestellt und vom Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Mittel des Instituts werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Handel und Versorgung veranschlagt.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus

- a) Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) Einnahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Ausgabe Wissenschaft und Forschung,
- c) dem Staatshaushalt.

§ 11

Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. April 1959 über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel (GBl. II S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 8. August 1962	Nr. 55
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 62	Preisverordnung Nr. 1011/5. — Zucht- und Nutzvieh —	477
13. 7. 62	Preisverordnung Nr. 1934/1. — Exquisit-Erzeugnisse —	478
24. 7. 62	Anordnung Nr. 1 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub	479
29. 6. 62	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG	479
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		480

**Preisverordnung Nr. 1011/5*
— Zucht- und Nutzvieh —
Vom 4. August 1962**

§ 1

(1) Die in der Preisverordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 796) im Abschnitt I Ziff. 2 der Anlage 3 festgesetzten Preise für Zuchtsauen werden wie folgt geändert:

„Zuchtwertklasse III 700 DM“

(2) Die Preise für Ferkel und Läufer ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers nach der Preisverordnung Nr. 1011/1 vom 6. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. I S. 590) werden wie folgt geändert:

„vom 1. Januar bis 30. Juni 6,50 DM je kg
Lebendgewicht
vom 1. Juli bis 31. Dezember 6,— DM je kg
Lebendgewicht.“

(3) Der § 2 der Preisverordnung Nr. 1011/4 vom 27. Mai 1961 — Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 208) erhält folgende Fassung:

„Für Läuferschweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht von über 50 kg erreichen, gilt ein Höchstpreis von 5,10 DM je kg Lebendgewicht, wenn sie ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers gehandelt werden. Der Weiterverkauf dieser Tiere durch den VEAB erfolgt zum gleichen Höchstpreis zuzüglich der gesetzlichen Handelsspanne.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 4. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

* Preisverordnung Nr. 1001/4 (GBl. II 1961 Nr. 33 S. 208)

Preisordnung Nr. 1984/1.
— Exquisit-Erzeugnisse —

Vom 13. Juli 1962

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 1984 vom 15. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 149) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Vorlagepflicht

(1) Hersteller von Exquisit-Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1984 sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises durch den Minister für Handel und Versorgung so rechtzeitig vorzulegen, daß gewährleistet ist, daß die zu erteilende Preisbewilligung bei Vertragsabschluß, spätestens aber bei Auslieferung der Erzeugnisse, vorliegt. Die Vorlage hat für Textil- und textile Konfektionserzeugnisse beim Ministerium für Handel und Versorgung, für Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Hüte beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder-Schuhe-Rauchwaren, zu erfolgen.

(2) Ausgenommen von der Vorlagepflicht gemäß Abs. 1 sind Exquisit-Erzeugnisse, welche zur Lieferung an Exquisit-Verkaufsstellen nur eines Bezirkes bestimmt sind. Diese Exquisit-Erzeugnisse sind von der jeweiligen Exquisit-Verkaufsstelle unmittelbar nach Wareneingang dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes (Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung) zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise vorzulegen, soweit sie nicht bereits vom Hersteller vorgelegt sind oder soweit nicht eine Vorlagepflicht beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder-Schuhe-Rauchwaren, besteht.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung folgende Angaben zu machen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Muster des Erzeugnisses, bei Geweben mindestens in der Größe DIN A 5;
- b) für Textil- und textile Konfektionserzeugnisse: Angaben laut Preisbewilligungsvordruck;
- c) für Erzeugnisse der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung:

Preiseinstufung bzw. Kalkulation mit folgenden Angaben:

Artikelbezeichnung und Artikelnummer

genaue Materialzusammensetzung

vollständige Nomenklatur-Nummer bzw. Schlüsselnummer der Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung

Betriebspreis

Industrieabgabepreis;
- d) vorgesehene Produktionsmenge.

§ 2

Rechnungserteilung

(1) Die Differenzbeträge für Exquisit-Erzeugnisse sind vom Hersteller bzw. vom Außenhandelsorgan oder vom Versorgungskontor Industriertextilien Importe oder vom zuständigen anderen Großhandelsorgan zu berechnen, sofern die erteilte Preisbewilligung einen Differenzbetrag vorsieht.

(2) Bei Lieferungen von Exquisit-Erzeugnissen durch die Großhandelsgesellschaften Textilwaren oder Schuhe und Lederwaren an Exquisit-Verkaufsstellen sind auf den Rechnungen die Differenzbeträge vom Gesamteinzelhandelsverkaufspreis abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist die Grundlage für die Errechnung der Einzelhandelsrabatte.

(3) Bei Lieferung von Exquisit-Erzeugnissen unmittelbar an Exquisit-Verkaufsstellen ist der Verkaufsstelle die Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erteilen, wovon je eine Ausfertigung für den sozialistischen Einzelhandelsbetrieb und die Exquisit-Verkaufsstelle bestimmt ist.

§ 3

Veränderung der Angebotspreise

(1) Ist die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen der Hersteller erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Vorschriften ein hiervon abweichender Preis, so bleiben die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise — außer im Falle des Abs. 2 — hiervon unberührt. Der Unterschiedsbeitrag geht zu Lasten oder zugunsten des Differenzbetrages. Die Betriebe sind in diesen Fällen verpflichtet, die letzte Gruppe der Nomenklatur-Nummer nach dem Schrägstrich neu zu ermitteln und dem Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, die Änderung der Nomenklatur-Nummer und des Differenzbetrages mitzuteilen.

(2) Ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Vorschriften ein Einzelhandelsverkaufspreis, der von dem auf Grund des vorläufigen Angebotspreises ermittelten Einzelhandelsverkaufspreis um mehr als 5% (bei textilen Konfektionserzeugnissen um mehr als 6%) abweicht, so sind die Hersteller verpflichtet, die Kalkulation und ein Muster der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, zur Ermittlung eines neuen Einzelhandelsverkaufspreises vorzulegen.

§ 4

Mustergetreue Ausführung

(1) Die Preisfestsetzung gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 gilt nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern ist das Erzeugnis erneut der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, vorzulegen.

(2) Bei textilen Konfektionserzeugnissen liegt mustergetreue Ausführung auch dann vor, wenn die mit dem Abnehmer vereinbarten Veränderungen von Details den Angebotspreis um nicht mehr als 6% verändern, vorausgesetzt, daß keine Veränderungen im Oberstoff und in der Grundsilhouette vorgenommen werden. Die übrigen vertragsrechtlichen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Abweichende Qualitäten

(1) Die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise gelten für Erzeugnisse 1. Wahl.

(2) Anträge auf Zulassung von Ausnahmen für abweichende Qualitäten gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 1984 sind von den Herstellern an die zuständigen Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung zu richten, mit denen auch der zu gewährende Preisnachlaß zu vereinbaren ist.

§ 6

Handelsspannen

(1) Bei Erzeugnissen, deren Handelsspannen als Aufschlag auf den Industrieabgabepreis, egalisierten Herstellerabgabepreis oder durch Abschlag vom Einzelhandelsverkaufspreis (Handelsrabatt) berechnet werden, ist der Differenzbetrag nicht Grundlage für die Berechnung der Handelsspannen. Soweit Handelsspannen in Form von absoluten Beträgen festgelegt sind, bleiben diese in der gesetzlich festgelegten Höhe bestehen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen Exquisit-Erzeugnisse im Lagergeschäft über den Großhandel geliefert werden, erfolgt die Ermittlung der Einzelhandelsrabatte gemäß der Preisverordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238) und der Preisverordnung Nr. 1869/1 vom 20. Juli 1960 (GBl. I S. 442) nach Abzug der Summe der Differenzbeträge vom Gesamteinzelhandelsverkaufspreis.

§ 7

Etikettierung

Die Etikettierung der Exquisit-Erzeugnisse hat nach § 2 der Preisverordnung Nr. 1984 unter Angabe der Modellbezeichnung, des Einzelhandelsverkaufspreises und des Herstellerbetriebes zu erfolgen. Die Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) und ihre Ergänzungsbestimmungen finden keine Anwendung.

§ 8

Preisauszeichnung

Mit der Angabe des Einzelhandelsverkaufspreises auf dem Etikett ist dem sich aus der Preisverordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1962

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen

Der Minister

Demokratischen Republik für Handel und Versorgung

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Merkel

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Anordnung Nr. 1
zur Verordnung über Arbeitszeit
und Erholungsurlaub.**

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Abschn. II der Verordnung wird durch folgenden Buchst. e ergänzt:

„Stereoauswerter und Entzerrer des Geodätischen Dienstes Die Arbeitszeit einschließlich bezahlter Pausen darf 8 Stunden nicht übersteigen. Jedoch sind in der Vormittags- und Nachmittagsarbeitszeit bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2*
über die Bedingungen für die Sachversicherung
und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.**

Vom 29. Juni 1962

Zur Verbesserung der Haltung und Pflege der Tierbestände und zur Senkung der Tierverluste in den LPG und GPG sowie zur Regelung der Beitrags- und Ent-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 38 S. 466)

schädigungsberechnung für Kartoffeln nach der eingetretenen Änderung der Erzeuger- und Saatgutpreise für Kartoffeln wird gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBl. I S. 405) im Einvernehmen mit dem Beirat für LPG beim Ministerrat und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung vom 30. Juni 1960 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBl. I S. 406) erhält folgende Fassung:

„a) gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b an

Zucht- und Nutztieren, die notgetötet oder geschlachtet werden oder infolge dauernder Zuchtuntauglichkeit oder dauernder Unbrauchbarkeit lebend abgenommen werden

80 %

Zucht- und Nutztieren, die verenden

50 %

§ 2

Die laut Preisverordnung 1002/2 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 203) und Preisverordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 204) gültigen Preisänderungen werden im Jahre 1962 für die Beitrags- und Entschädigungsberechnung für Kartoffeln nicht berücksichtigt. Grundlage für die Beitrags- und Entschädigungsberechnung bleiben 1962 die Erlassungs-, Erzeuger- oder Saatgutpreise, die am 31. Dezember 1961 gültig waren. Ab 1963 bilden die neuen Erzeuger- und Saatgutpreise für Kartoffeln die Grundlage für die Berechnung der Beiträge und Entschädigungsleistungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2100

Preisverordnung Nr. 1447/2 vom 15. März 1962 — Holzbearbeitungsmaschinen — (Warennummer 32 18 00 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 10. August 1962

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 62	Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen	481

Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Vom 26. Juli 1962

Auf dem Gebiete der Investitionen wurden in den vergangenen Jahren durch die Initiative der Werktätigen große Aufgaben bewältigt und Erfolge erzielt.

In den Jahren von 1959 bis 1961 wurden rund 45 Milliarden DM in allen Bereichen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik investiert. Das ist das 1,5fache des gesamten Investitionsvolumens des ersten Fünfjahresplanes.

Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Ministerrat haben zielstrebig den vorrangigen Aufbau bestimmter Teile der Grundstoffindustrie und anderer Zweige der Volkswirtschaft, die für das Entwicklungstempo der gesamten Volkswirtschaft und für die Stärkung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik ausschlaggebend sind, einschließlich der Produktionsbauten für die Landwirtschaft, gefördert.

Gleichzeitig wurde in ständig wachsendem Umfange in den Industriezentren, Städten und Gemeinden unserer Republik der Wohnungsbau, der Bau von Kultur- und Sozialeinrichtungen durchgeführt und damit der Lebensstandard der Bevölkerung weiter erhöht.

Der Teil des Nationaleinkommens, der für die Modernisierung und Erweiterung der Produktionsanlagen verwendet werden konnte, war jedoch zu gering und gestattete nicht, das notwendige Tempo bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte zu erreichen. Die Investitionspolitik muß auf der Grundlage der Zusammenarbeit der sozialistischen Länder der schrittweisen Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dienen und damit entscheidend zur ständigen Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik beitragen.

Zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Investitionen, der Verkürzung der Fristen für die In-

betriebnahme der Anlagen, der Sicherung der planmäßigen und proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der Gewährleistung der maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Erhöhung der Produktion und der Verbesserung der Rentabilität wird eine neue Ordnung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen eingeführt.

Diese Verordnung ist in der Industrie, dem Bauwesen, dem Verkehrswesen, der Landwirtschaft, dem Handel, der Volksbildung, der Kultur, dem Gesundheits- und Sozialwesen, dem Wohnungsbau und in anderen Bereichen auf allen Gebieten der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen so anzuwenden, daß sie der schnellen Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes und dem größten volkswirtschaftlichen Nutzen dient.

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die in den Perspektivplänen der Volkswirtschaft festgelegten Proportionen und Hauptaufgaben für die Entwicklung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft sind die verbindliche Grundlage für die gesamte Investitionstätigkeit. Die Investitionen müssen dazu dienen, schrittweise das Produktionsprofil der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den neuen sozialistischen Bedingungen zu verändern.

(2) Die Perspektivpläne haben vor allem die vorrangige Entwicklung bestimmter Teile solcher Industriezweige wie Metallurgie, Chemie, Kohle, Energie, Maschinenbau und anderer Zweige der Schwerindustrie zu sichern, die den Aufschwung der Volkswirtschaft und damit ein ununterbrochenes Wachstum des Wohlstandes der Werktätigen gewährleisten.

(3) Zur Sicherung der vorrangigen Entwicklung der entscheidenden Industriezweige ist bei der Festlegung von Investitionsmaßnahmen außerhalb der materiellen Produktion ein strenger Maßstab anzulegen und zu gewährleisten, daß die bestehenden Anlagen und Einrichtungen voll ausgenutzt werden.

Bei der Anwendung der Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die nach § 79 der Verordnung für die Übergangszeit noch zu erlassenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Investitionspläne sind bilanzierte Bestandteile der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Perspektivpläne bestimmen auf der Grundlage der erforderlichen Erweiterung der Produktion unter Berücksichtigung der rationellsten Ausnutzung der vorhandenen Fonds sowie der schnellstmöglichen Einführung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und des höchsten Nutzeffektes die Grundrichtung, die Schwerpunkte und den Umfang der Investitionstätigkeit. In den Investitions- und Projektierungsplänen sind die erforderlichen Reserven festzulegen.

(5) Die Investitionspläne einschließlich der Titellisten der Vorhaben und wichtigsten Objekte sind so rechtzeitig vor Beginn des Planjahres zu bestätigen, daß die ordnungsgemäße Vorbereitung in den für die Durchführung der Investitionen verantwortlichen Bau- und Montagebetrieben gewährleistet ist.

(6) Die Bau- und Montagekapazitäten sind in ihrer Struktur so zu organisieren bzw. umzustellen, daß die allseitige und rechtzeitige Erfüllung der Investitionspläne gewährleistet wird. Dazu sind die Kapazitäten exakt zu erfassen und auf der Grundlage der Planung und Bilanzierung der Investitionen rechtzeitig die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen.

§ 2

Die in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten materiellen und finanziellen Mittel für Investitionen dienen im Bereich aller Industrie- und Wirtschaftszweige, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen sowie des Wohnungsbestandes:

1. der systematischen Rekonstruktion vorhandener Grundmittel bestehender Betriebe und gesellschaftlicher Einrichtungen durch
 - a) Erhaltungsmaßnahmen einschließlich Generalreparaturen,
 - b) Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung und Umbau vorhandener Maschinen, Ausrüstungen und Bauwerke,
 - c) Neuausrüstung von Betrieben mit modernsten hochleistungsfähigen Maschinen und sie ergänzender baulicher Anlagen;
2. der Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen durch Neubau kompletter Produktionsanlagen, Werkteile und Teile von Einrichtungen;
3. dem Neubau von Betrieben und Einrichtungen.

§ 3

(1) Der Einsatz der Investitionsmittel zur Erhöhung der Produktion und der Akkumulation und zur Erhöhung der Kapazitäten der gesellschaftlichen Einrichtungen hat in erster Linie durch die Rekonstruktion bestehender Anlagen und Einrichtungen zu erfolgen.

(2) Die Erweiterung und der Neubau von Betrieben und Einrichtungen hat nur dann zu erfolgen, wenn

- a) die Kapazitäten in den betreffenden Industrie- und Wirtschaftszweigen bzw. in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion voll ausgenutzt sind,
- b) der Austausch von Kapazitäten innerhalb und zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen erfolgt ist und

c) die höhere Produktion bzw. die Erhöhung der Kapazitäten gesellschaftlicher Einrichtungen nicht mit einem höheren ökonomischen Nutzen durch Rekonstruktionsmaßnahmen erreicht werden kann.

(3) Dabei ist in den Industrie- und Wirtschaftszweigen in jedem einzelnen Fall die Festlegung der günstigsten und zweckmäßigsten Lösung auf der Grundlage umfassender Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die volle Ausnutzung der vorhandenen Produktionsanlagen und -flächen zu sichern.

§ 4

(1) Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der proportionalen Entwicklung sind in den einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen vorrangig solche Vorhaben in den Investitionsplan aufzunehmen, die

- a) die schrittweise Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ein schnelles Entwicklungstempo der Volkswirtschaft bzw. bestimmter Zweige sichern,
- b) kurzfristig kapazitätswirksam werden und
- c) die Entwicklung leistungsfähiger und rentabler Exportgüter-Industrien beschleunigen.

(2) Dabei ist die planmäßige Fertigstellung der bereits in den Vorjahren begonnenen Investitionsvorhaben zu sichern.

§ 5

(1) Bei der Vorbereitung der einzelnen Investitionsvorhaben ist zu gewährleisten, daß mit dem geringsten Aufwand an Investitionsmitteln ein höchstmöglicher Produktionszuwachs, eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten pro Erzeugniseinheit in kürzester Vorbereitungs- und Bauzeit erreicht werden.

(2) Bei den Investitionsvorhaben für die gesellschaftlichen Einrichtungen ist der Bauaufwand systematisch zu senken und die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Kosten für die Unterhaltung bei der Nutzung der gesellschaftlichen Einrichtungen ständig verringert werden.

§ 6

Zur Erhöhung der Qualität der Vorbereitung der Investitionsmaßnahmen sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

die Planung und Vorbereitung der Investitionen hat einschließlich der erforderlichen Aufschließungs- und Folgemaßnahmen durch die Plan- und Investitionsträger komplex zu erfolgen. Dabei ist die gemeinsame Nutzung bestimmter Anlagen und Einrichtungen sowohl während der Bauzeit als auch nach der Inbetriebnahme zu berücksichtigen;

für mehrere Investitionsvorhaben auf gleichem Standort (Industriekomplexe, Stadtzentren, Wohngebiete und ganze Städte) sind unter Beachtung des zeitlichen Bauablaufes der Einzelobjekte komplexe Investitionspläne zu erarbeiten;

die volkswirtschaftlich wichtigsten zusammengehörenden Investitionsaufgaben eines bzw. mehrerer Zweige der Volkswirtschaft, einschließlich der mittelbaren und unmittelbaren Folgeinvestitionen, sind in Investitionsprogrammen zusammenzufassen;

die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben sind vorrangig vorzubereiten und zu bestätigen;

die Aufgabenstellungen der Investitionsvorhaben unterliegen einer Begutachtung und Bestätigung. Der Nutzeffekt ist auf der Grundlage von ökonomischen und technischen Kennziffern gründlich zu berechnen und exakt nachzuweisen. Diese Kennziffern sind den Vergleichs- und Bestwerten bzw. internationalen Kennziffern gegenüberzustellen. Als Hauptkennziffern gelten der Produktionszuwachs und der Akkumulationszuwachs (Zuwachs an Gewinn-, Produktions-, Handels- bzw. Dienstleistungsabgabe), Arbeitsproduktivität und Selbstkosten;

die Projektierung der Investitionsvorhaben darf erst nach Bestätigung der Aufgabenstellung begonnen werden. Sie hat nach fortschrittlichen Methoden, wie z. B. der Modellprojektierung, zu erfolgen mit dem Ziel, die Qualität der Projektierung zu erhöhen und ihren Umfang zu senken. Die Projekte unterliegen einer Bestätigung;

die langfristigen Investitionsvorhaben sind in ihrem Umfange für die gesamte Bauzeit und aufgegliedert nach Jahren zweckgebunden und als fester Bestandteil in den Plan aufzunehmen. Die technologischen Erfordernisse, insbesondere der komplexen Fließfertigung, sind dabei weitgehend zu berücksichtigen;

der technisch-wissenschaftliche Höchststand ist durchzusetzen. Für Bauwerke und Ausrüstungen sind die verbindlichen Typen und Standards anzuwenden, wobei die Durchführung der Bau- und Montagearbeiten mit der höchstmöglichen Arbeitsproduktivität und im Bauwesen die Erhöhung des Montageanteils gewährleistet werden muß;

die Aufnahme von Investitionsvorhaben in die Titellisten des Entwurfes des Investitionsplanes darf nur dann erfolgen, wenn die materielle Sicherung des Investitionsvorhabens für die Durchführung mit Bau- und Montagekapazitäten durch Baustoffe, Materialien und Ausrüstungen sowie für die Inbetriebnahme durch Bereitstellung der erforderlichen Rohstoffe, Materialien, Arbeitskräfte und der Absatz gewährleistet ist.

§ 7

Zur Erreichung der planmäßigen Inbetriebnahme der Investitionsobjekte und kürzester Bauzeiten entsprechend den verbindlichen Bauzeitnormen ist durch den Investitionsplan die konzentrierte Durchführung aller Investitionsmaßnahmen zu sichern. Dazu ist notwendig:

Neue Investitionsvorhaben dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Versorgung der planmäßig im Bau befindlichen gleichartigen Vorhaben im Bezirk bzw. die Vorhaben im Bezirk oder Kreis mit Material, Ausrüstungen, Arbeitskräften und Geldmitteln sowie die Inbetriebnahmetermine der Produktionsanlagen gewährleistet ist. Wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen Investitionsvorhaben zusätzlich in den Plan aufgenommen werden müssen, sind die entstehenden Auswirkungen auf die materielle und finanzielle Sicherung zu prüfen und notwendige Änderungen der im Plan enthaltenen Vorhaben gleichzeitig zu entscheiden;

mit der Durchführung der im Investitionsplan enthaltenen projektierungspflichtigen Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn das bestätigte Projekt und die erforderlichen Ausführungsunterlagen entsprechend der Liefergraphik vorliegen;

die Erschließung der Baustellen hat als erste Phase der Baudurchführung so zu erfolgen, daß die wirtschaftliche Durchführung der Bauaufgaben gewährleistet ist. Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vorrangig zu errichten, die für den Baustellenbetrieb zwischenzeitlich genutzt werden können;

zur Sicherung der komplexen Durchführung der Investitionsvorhaben sind Hauptauftragsnehmer für Baumaßnahmen und für Ausrüstung und Montage einzusetzen;

es ist eine einheitliche Gesamtleitung und Weisungsbefugnis eines Verantwortlichen für die gesamte Durchführung des Investitionsvorhabens zu gewährleisten.

§ 8

Als Hauptmethode zur Durchführung von Investitionsvorhaben, besonders der Großvorhaben der Industrie, ist im wachsenden Umfange die komplexe Fließfertigung anzuwenden. Die komplexe Fließfertigung erfordert die einheitlich straffe Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen für den Aufbau kompletter Anlagen. Sie umfaßt sowohl die Bauausführung als auch die Montage der Ausrüstung im komplexen Taktverfahren. Die Durchsetzung dieses Grundsatzes erfordert

die komplexe Projektierung des Gesamtablaufes aller Bau- und Montagearbeiten unter Leitung des Hauptprojektanten;

die komplexe Durchführung der Bauarbeiten und Montage der Ausrüstung unter einheitlicher Leitung und Weisungsbefugnis durch einen Hauptauftragsnehmer;

die Schaffung spezialisierter Betriebe für die Herstellung kompletter Industrieanlagen entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft.

§ 9

Zur Sicherung kürzester Bauzeiten und der fristgemäßen Inbetriebnahme funktionstüchtiger Anlagen haben die Investitionsgüter herstellenden Betriebe sowie die Bau- und Montagebetriebe bei der Durchführung ihrer Arbeiten eine hohe Qualität zu gewährleisten. Das erfordert insbesondere:

strenge Einhaltung der in den staatlichen Standards festgelegten Qualitätskennziffern und Qualitätsmerkmale;

radikale Senkung der Ausschußquoten und der Nacharbeiten infolge Qualitätsmängel;

die systematische Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsbestimmungen an Ort und Stelle durch die für die Produktion unmittelbar verantwortlichen Kader;

das Prinzip der materiellen Interessiertheit so anzuwenden, daß eine einwandfreie Qualität gesichert wird und ein materieller Anreiz zur Qualitätsverbesserung besteht.

§ 10

Als wichtigste Kennziffern für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes haben zu gelten:

- die Erfüllung der Aufgaben zur Inbetriebnahme der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben und Produktionskapazitäten;
- die Einhaltung der bestätigten Termine und Kennziffern des Investitionsplanes.

§ 11

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen haben die verantwortlichen staatlichen Leiter zu sichern, daß

- die örtlichen Volksvertretungen ihre Rechte und Pflichten, entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, wahrnehmen können;
- die Investitionsvorhaben mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmt werden.

§ 12

Bei der Vorbereitung der Investitionen sind Vorschläge und Hinweise der Arbeiter, Neuerer, Arbeiterforscher und der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie der örtlichen Organe und der Bevölkerung zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Projekte auszuwerten.

II.

Planung und Vorbereitung der Investitionen

§ 13

(1) Auf der Grundlage der Perspektivpläne haben die Leiter der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat, wissenschaftlichen Institutionen, den Organen des Außenhandels und den örtlichen Staatsorganen Direktiven auszuarbeiten, die auf dem Gebiete der Investitionen enthalten:

- a) Rekonstruktionsmaßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung in bestehenden Betrieben und Einrichtungen,
- b) Erweiterungsmaßnahmen in bestehenden Betrieben und Einrichtungen,
- c) Neubau von Betrieben und Einrichtungen.

(2) Die Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Die Gebiets- und Stadtentwicklungsprogramme bilden die Grundlage für die Investitionstätigkeit außerhalb der materiellen Produktion. Für die Entwicklung der Gebiete und Städte sind auf der Grundlage der Perspektivpläne, unter Verantwortung der Räte der Bezirke und Räte der Städte, Gebiets- und Stadtentwicklungsprogramme auszuarbeiten. Sie sind mit den zentralen Organen abzustimmen.

§ 14

(1) Die Vorbereitung der in den Direktiven enthaltenen Investitionsmaßnahmen erfolgt für die einzelnen Vorhaben über 500 TDM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr sowie über 100 TDM in allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft, die der Neuausrüstung von

Betrieben mit modernsten hochleistungsfähigen Maschinen und sie ergänzender baulicher Anlagen, der Erweiterung oder dem Neubau von Betrieben und Einrichtungen dienen, in folgenden Etappen:

- a) Ausarbeitung, Begutachtung und Bestätigung der Aufgabenstellung,
- b) Aufnahme in den Projektierungsplan, Projektierung, Begutachtung und Bestätigung des Projektes,
- c) Aufnahme in den Investitionsplan, Erarbeitung der Ausführungsunterlagen.

(2) Maßnahmen zur Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung und Umbau vorhandener Maschinen, Ausrüstungen und Bauwerke ohne Wertbegrenzung, Maßnahmen unter 500 TDM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr, Maßnahmen unter 100 TDM in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, Maßnahmen zur Erhaltung einschließlich Generalreparaturen werden nach einem vereinfachten Verfahren vorbereitet, wobei mindestens eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich der Kostenpläne sowie Material- und Ausrüstungslisten und die erforderlichen Ausführungsunterlagen vorliegen müssen.

(3) Durch die vereinfachte Vorbereitung dieser Investitionen soll erreicht werden, daß Rationalisierungsmaßnahmen sowie die Vorschläge der Neuerer und Arbeiterforscher zur sozialistischen Rationalisierung, insbesondere zur Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, kurzfristig in die Produktion eingeführt werden.

§ 15

(1) Die Aufgabenstellung hat, ausgehend von Studien und Variantenvergleichen, die ökonomisch zweckmäßigste technologische und bauliche Grundkonzeption für das Investitionsvorhaben in Form von textlichen und graphischen Darstellungen, Kennziffern, Zeichnungen und Modellen zu beinhalten.

(2) In der Aufgabenstellung werden insbesondere festgelegt:

Art und Zielsetzung, Wertumfang und die Termine für die Inbetriebnahme von Kapazitäten und Teilkapazitäten;

Standortbegründung;

die bei der Projektierung einzuhaltenen technischen und ökonomischen Bedingungen und Kennziffern einschließlich der Bauzeit;

der Hauptprojektant sowie der terminliche Ablauf der Projektierung einschließlich der erforderlichen Fristen für die Begutachtung;

die Hauptauftragnehmer für Baumaßnahmen, für Ausrüstungen und Montage.

(3) Zur Sicherung der Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben sind bereits in der Aufgabenstellung der Umfang und die Reihenfolge der gemeinsam mit dem Vorhaben durchzuführenden Komplex- und Folgemaßnahmen zu präzisieren. Soweit zweckmäßig, ist für die komplexe Durchführung ein Generalinvestor zu benennen.

§ 16

(1) Für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung sind verantwortlich:

- a) bei Investitionsvorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert

für alle Vorhaben der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie der Volkswirtschaftsrat,

für die örtlichgeleitete Bau- und Baustoffindustrie die Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen,

für alle anderen Vorhaben die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Räte der Bezirke.

Bei umfangreichen und langfristigen Vorhaben können die Leiter der zentralen Organe und die Räte der Bezirke festlegen, daß neben der gesamten Aufgabenstellung auch Aufgabenstellungen für Teilvorhaben auszuarbeiten sind;

- b) bei Investitionsvorhaben von 500 TDM bis 5 Mill. DM Gesamtwert

in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr sowie von 100 TDM bis 5 Mill. DM Gesamtwert in allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft die VVB-Hauptdirektoren, die Räte der Kreise bzw. die Leiter anderer dem Investitionsträger übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Die Erarbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in der Regel durch Projektierungsbetriebe, Projektierungseinrichtungen der Betriebe, technisch-wissenschaftliche Zentren oder andere wissenschaftliche Einrichtungen in enger Verbindung mit den betreffenden Betrieben und örtlichen Organen.

§ 17

(1) Die Aufgabenstellung ist nach einer einheitlichen Ordnung zu begutachten.

(2) Für die Begutachtung der Vorhaben, sofern ihre Vorbereitung nicht nach einem vereinfachten Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt, sind verantwortlich:

- a) der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert;

- b) der Volkswirtschaftsrat bei Vorhaben der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie,

die Leiter der zentralen Staatsorgane bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen,

die Räte der Bezirke bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen und bei Vorhaben der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen

bei 1 Mill. bis 5 Mill. DM Gesamtwert;

- c) die VVB-Hauptdirektoren die Räte der Kreise die Leiter anderer dem Investitionsträger übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane

bei Vorhaben unter 1 Mill. DM Gesamtwert.

(3) Für die Begutachtung der Aufgabenstellungen berufen die Verantwortlichen Gutachterkommissionen, denen Wissenschaftler, sowie erforderlichenfalls Exper-

ten der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, Neuerer, Arbeiterforscher und andere Sachverständige angehören. Die Beratung der Gutachterkommissionen hat grundsätzlich am Standort des zukünftigen Investitionsvorhabens unter Beteiligung insbesondere von Mitgliedern der Ständigen Produktionsberatungen, Arbeitern aus den Bau-, Montage- und Ausrüstungsbetrieben sowie Vertretern der örtlichen Organe zu erfolgen.

§ 18

Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben ist das Organ der Staatlichen Plankommission für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert und zugleich das Zentrum für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden für die Begutachtung.

§ 19

(1) Die Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt durch

- a) den Ministerrat

bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert;

- b) den Volkswirtschaftsrat

bei Vorhaben der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie,

die Leiter der zentralen Staatsorgane bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen,

die Räte der Bezirke bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen und bei Vorhaben der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen

von 1 Mill. bis 5 Mill. DM Gesamtwert;

- c) die VVB-Hauptdirektoren

die Räte der Kreise die Leiter anderer, dem Investitionsträger übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane

bei Vorhaben unter 1 Mill. DM Gesamtwert.

(2) Der Ministerrat, die Leiter der zentralen Organe und die Räte der Bezirke können im Rahmen ihrer unter Abs. 1 Buchstaben a und b festgelegten Zuständigkeit in Einzelfällen die Bestätigung der Aufgabenstellung anders regeln.

(3) Zur Bestätigung der Aufgabenstellung sind vorzulegen:

die Aufgabenstellung;

das Gutachten;

erforderliche Zustimmungen von Aufsichtsorganen (Feuerwehr, Hygieneaufsicht, Technische Überwachung u. a.);

Stellungnahme örtlicher Organe bzw. ständiger Kommissionen zur Standortwahl, zum Bedarf an Arbeitskräften und zur komplexen Versorgung des Vorhabens mit Energie, Wasser usw.;

Darlegung der erforderlichen Voraussetzungen und Einschätzung der Möglichkeiten zur Realisierung des Vorhabens;

der Nachweis über Beratungen mit Werkträgern in der Produktion, gesellschaftlichen Einrichtungen und örtlichen Organen.

(4) Die Einreichung der Aufgabenstellung an den Ministerrat bei Vorhaben über 5 Mill. DM Wertumfang erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Dabei sind zusätzlich zu den im Abs. 3 geforderten Unterlagen vorzulegen:

Stellungnahme des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission;

Stellungnahme des Ministers der Finanzen zum Nachweis des ökonomischen Nutzens;

Stellungnahme des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zur vorgesehenen technischen Ausrüstung;

Stellungnahme des Ministers für Bauwesen zur städtebaulichen Lösung und bautechnischen Konzeption;

Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes zur Standortwahl, zum Bedarf an Arbeitskräften und zur komplexen territorialen Versorgung des Vorhabens mit Energie, Wasser usw.;

Stellungnahmen des Staatssekretärs für Forschung und Technik und des Forschungsrates, insbesondere zu Großvorhaben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens, die für die Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind.

§ 20

Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung ist zu entscheiden, in welchem Umfang für umfangreiche und langfristige Vorhaben Projekte für Teilvorhaben auszuarbeiten sind. In diesen Fällen sind in der Aufgabenstellung auch für jedes Teilvorhaben die Kennziffern zu bestätigen.

§ 21

(1) Die Bestätigung der Aufgabenstellung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Vorhabens in den Projektierungsplan und den Abschluß von vorbereitenden Verträgen zur materiellen Sicherung der Durchführung.

(2) Der Ministerrat kann mit der Bestätigung der Aufgabenstellung den sofortigen Projektierungsbeginn festlegen. Alle anderen Organe und Leiter, die zur Bestätigung von Aufgabenstellungen berechtigt sind, können nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission den sofortigen Projektierungsbeginn festlegen unter der Voraussetzung, daß die Durchführung der laufenden Projektierungsarbeiten gewährleistet ist.

§ 22

(1) Der Projektierungsplan ist Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes und enthält:

- a) die Liste der zu erarbeitenden Aufgabenstellungen mit Angabe ihres Wertumfanges und ihrer Termine, Projekte mit Angabe ihres Wertumfanges, ihrer Termine und der wichtigsten zu erreichenden Kennziffern der Aufgabenstellung sowie den Hauptprojektanten,
- b) den Plan der Projektierungsleistung, gegliedert nach Zweigen und Verantwortungsbereichen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Zusammenfassung aller Projektierungspläne und die Bilanzierung der erforderlichen Projektierungskapazitäten.

(3) Entsprechend den bestätigten Projektierungsterminen ist bei allen Investitionsvorhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert die Projektierungsleistung für die gesamte Projektierungszeit und aufgegliedert nach Jahren in den Projektierungsplänen festzulegen.

§ 23

Auf der Grundlage der Vorschläge des Volkswirtschaftsrates, der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke legt die Staatliche Plankommission dem Ministerrat die „Liste der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben“ zur Bestätigung vor. In diese Liste sind solche Vorhaben aufzunehmen, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, vorrangig projektiert, materiell gesichert und durchgeführt werden.

§ 24

(1) Das Projekt beinhaltet die ökonomisch zweckmäßigste Lösung der bestätigten Aufgabenstellung.

(2) Das Projekt gibt die endgültige und eindeutige Lösung der Technologie, der Bauwerke und des ökonomischen Nutzeffektes in Form von Modellen bzw. Zeichnungen, Kostenplänen, Material- und Ausrüstungslisten, Arbeitskräfteplänen, Kennziffern, graphischen und textlichen Darstellungen.

(3) Das Projekt gliedert sich in

- den ökonomischen Teil,
- den technologischen Teil,
- den baulichen Teil,
- die Liefergraphik für die Investitionsdurchführung.

§ 25

(1) Für die Ausarbeitung des Projektes ist der in der bestätigten Aufgabenstellung benannte Hauptprojektant verantwortlich. Die in der Aufgabenstellung festgelegten Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, entsprechend dem Projektierungsablauf die notwendigen Angaben für die Projektierung zu übergeben.

(2) Der Hauptprojektant hat die Arbeiten zur Ausarbeitung des Projektes zu koordinieren, den Kooperationsplan der Projektierungsleistungen zu erarbeiten und die Verträge mit den Spezialprojektanten abzuschließen. Sie haben zu sichern, daß die für die zukünftige Leitung und Nutzung des Vorhabens Verantwortlichen an der Erarbeitung des Projektes beteiligt und ihre Vorschläge entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Bei der Vorbereitung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung erfolgt die komplexe Projektierung des Gesamttablaufes aller Bau- und Montagearbeiten unter unmittelbarer Leitung des Hauptprojektanten.

(4) Die Erfüllung der in der bestätigten Aufgabenstellung erfolgten Festlegungen und Kennziffern, insbesondere durch Gegenüberstellung der Kennziffern der Aufgabenstellung mit den Kennziffern des Projektes, ist nachzuweisen. Die Hauptprojektanten sind

für die maximale Anwendung standardisierter und typisierter Maschinen, Baugruppen, Bauelemente und Bauwerke, die zweckmäßigste Bauausführung, die rationellste Ausnutzung der Produktionsflächen und Anlagen sowie die Anwendung der vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Normen für Bauzeiten und Bauaufwand im Projekt verantwortlich. Sie haben auf beschleunigte Inbetriebnahme von Teilkapazitäten zu orientieren und in der Liefergraphik für die Investitionsdurchführung die Koordinierung der Baumaßnahmen mit der Lieferung und Montage der Ausrüstungen vorzubereiten.

§ 26

(1) Die Bestätigung des Projektes erfolgt nach Verteidigung des Projektes durch den Hauptprojektanten und den Investitionsträger in den Kollegien, technisch-wissenschaftlichen Räten oder ähnlichen Gremien unter Einbeziehung von Neuerern, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen jeweils durch die Leiter der dem Investitionsträger übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane, soweit nicht bei der Bestätigung der Aufgabenstellung eine andere Festlegung getroffen wurde. Ausschlaggebend für die Bestätigung ist der Nachweis der materiellen Sicherung der Durchführung des Investitionsvorhabens.

(2) Projekte von Großvorhaben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens, die für die Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind, werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Zur Bestätigung des Projektes sind vorzulegen:

das Projekt,

die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge,

der Nachweis der Einhaltung der in der Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern und Bedingungen,

bei Vorhaben über 5 Mill. DM, soweit sie vom Ministerrat bestätigt werden, Stellungnahmen der unter § 19 Abs. 4 angeführten Leiter zentraler Organe sowie der Räte der Bezirke, und die Stellungnahme der Staatlichen Plankommission vom Standpunkt der Übereinstimmung mit den im Plandokument festgelegten Kennziffern. Der Umfang der dem Ministerrat vorzulegenden Dokumentation wird gesondert festgelegt.

(4) In allen Fällen, in denen die bestätigte Aufgabenstellung beim Projekt nicht eingehalten wird, sind die Abweichungen auszuweisen, zu begründen und ihre Auswirkungen darzulegen. Bei der Ausarbeitung des Projektes sind alle neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen und anzuwenden. Negative Abweichungen im Projekt von den Kennziffern der Aufgabenstellung sind im Detail nachzuweisen und zu begründen. In diesen Fällen ist das Projekt durch die gleichen Staatsorgane oder Leiter, die die Aufgabenstellung bestätigt haben, zu bestätigen. Gibt das Projekt in der Gesamtheit oder in wichtigen Details eine volkswirtschaftlich nicht vertretbare Lösung, ist das Projekt zu verwerfen und ein neues Projekt auszuarbeiten.

(5) Mit der Bestätigung des Projektes kann in Ausnahmefällen durch die jeweils für die Bestätigung zuständigen Organe festgelegt werden, daß mit der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen bereits unmittel-

bar nach der erfolgten Bestätigung begonnen werden darf, wenn die Durchführung der planmäßig vorgesehenen Projektierungsleistungen gewährleistet ist.

§ 27

(1) Das System der langfristigen Bilanzierung, insbesondere die Ausarbeitung der Ausrüstungsbilanzen, ist durch die Staatliche Plankommission so zu qualifizieren, daß die Investitionen unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern materiell gesichert sind.

(2) Die Staatliche Plankommission legt in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen für die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben im Umfang der Staatsplannomenklatur die Bereitstellung der Ausrüstungen und ihre Finanzierung, die Bereitstellung besonders wichtiger Materialien sowie die Bereitstellung von Baukapazitäten und Arbeitskräften fest. Die Staatliche Plankommission ist für die materielle Sicherung dieser volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben im Plan dem Ministerrat gegenüber verantwortlich und übt über die Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben eine ständige Kontrolle aus.

(3) Der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen sowie die anderen zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane sichern im Rahmen ihrer Bilanzierungsaufgaben die Bereitstellung der nicht zur Staatsplannomenklatur gehörenden Materialien und Ausrüstungen. Sie gewährleisten die termingerechte Versorgung der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben mit allen erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Baukapazitäten.

(4) Für einzelne Großvorhaben der Industrie, die für die Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind, sind vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Verantwortliche einzusetzen, die auf Grund besonderer Vollmachten die Vorbereitung und Durchführung dieser Investitionsvorhaben unterstützen.

§ 28

(1) Bei der Vorlage des Projektes zur Bestätigung ist grundsätzlich für alle Investitionsvorhaben, für deren entscheidenden technischen Anlagen und Bauwerke Forschungsthemen in Auftrag gegeben wurden, nachzuweisen, daß die Forschung, einschließlich der Erprobung abgeschlossen und die Anwendung ihrer Ergebnisse voll gesichert ist.

(2) Gleichfalls ist nachzuweisen, daß nur solche Maschinen und bautechnischen Verfahren zum Einbau bzw. zur Anwendung vorgesehen werden, deren Funktionstüchtigkeit durch praktische Versuche bzw. durch Gutachten von Prüforganen nachgewiesen ist.

(3) Sofern im Interesse der schnellen Durchsetzung der neuen Technik die volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, Teile des Vorhabens durchzuführen, während die Forschung und Erprobung noch nicht abgeschlossen ist, ist dies bei der Bestätigung des Projektes gesondert festzulegen, wenn dies nicht bereits bei der Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt ist.

(4) Vor der Bestellung der Import-Ausrüstungen sind alle Möglichkeiten der eigenen Produktion zu überprüfen. Die Funktionstüchtigkeit importierter Ausrüstungen ist durch entsprechende Garantieleistungen zu sichern.

§ 29

(1) Die Bestätigung des Projektes ist Voraussetzung für die Aufnahme der Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert in den Investitionsplan bzw. der Vorhaben unter 5 Mill. DM Gesamtwert in den Entwurf des Investitionsplanes. Der Umfang der Investitionen sowie der Bau- und Ausrüstungsanteile ist bei allen Vorhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert in die Titellisten der Investitionspläne für die gesamte Bauzeit und aufgliedert nach Jahren aufzunehmen.

(2) Die dadurch in den einzelnen Zweigen und Verantwortungsbereichen jährlich gebundenen Investitionsmittel und Kapazitäten sind in den Anlagen zum Investitionsplan auszuweisen und mit dem jährlichen Volkswirtschaftsplan dem Ministerrat vorzulegen.

§ 30

(1) Die Bestätigung der Titellisten des Investitionsplanes erfolgt bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwertumfang durch den Ministerrat im Zusammenhang mit der Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Aufnahme der Investitionsvorhaben in den Entwurf der Titellisten des Investitionsplanes entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens

bei Vorhaben von 1 bis 5 Mill. DM der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag und in Abstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane bzw. den Räten der Bezirke;

bei Vorhaben von 500 TDM bis 1 Mill. DM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr, bei Vorhaben von 100 TDM bis 1 Mill. DM in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke auf Vorschlag der Leiter der nachgeordneten Organe;

bei Vorhaben unter 500 TDM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr, unter 100 TDM in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft die VVE-Hauptdirektoren, die Räte der Kreise bzw. die Leiter anderer, dem Investitionsträger übergeordneter Organe auf Vorschlag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen. Nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes erfolgt durch die genannten Leiter bzw. Organe die endgültige Bestätigung der Titellisten.

(3) Zur Sicherung der Erfüllung der wichtigsten Produktionsbauten — vor allem der entscheidenden Industriezweige — hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat bei der Bestätigung des Investitionsplanes den Umfang der Investitionen sowie die Liste der Einzelvorhaben über 100 TDM aller Investitionen außerhalb der materiellen Produktion, geteilt nach Bezirken sowohl der Bauvorhaben der zentralen als auch der örtlichen Planträger, zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Das Verfahren für die Ausarbeitung und die Bestätigung von Projekten und ihre Aufnahme in den Entwurf der Titellisten des Investitionsplanes kann für Großbetriebe und einzelne Industrie- und Wirtschaftszweige durch den Ministerrat besonders geregelt werden.

§ 31

(1) Der Investitionsplan ist getrennt nach Wirtschaftszweigen, Verantwortungsbereichen und Bezirken entsprechend § 2 wie folgt zu gliedern:

- a) Investitionen zur Rekonstruktion bestehender Betriebe und Einrichtungen,
- b) Investitionen zur Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen,
- c) Investitionen zum Neubau von Betrieben und Einrichtungen.

(2) Außerdem sind die im Planjahr zu aktivierenden Grundmittel, ihre Auswirkung auf die Produktion, Rentabilität, Arbeitskräfteentwicklung und Arbeitsproduktivität im Investitionsplan auszuweisen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die im Investitionsplan vorgesehenen Kennziffern des ökonomischen Nutzens für Kapazitäten oder Teilkapazitäten, die im Planjahr produktionswirksam werden sollen, in die Betriebs- bzw. Haushaltspläne aufgenommen werden.

§ 32

(1) Die Titelliste der Investitionsvorhaben ist als Bestandteil des Investitionsplanes nach Bezirken und Verantwortungsbereichen zu gliedern. Sie hat neben dem gesamten Umfang, seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung die wichtigsten Kennziffern des ökonomischen Nutzeffektes auszuweisen.

(2) Die kapazitätsbestimmenden Objekte bzw. Anlagen oder Aggregate großer Vorhaben sind in der Liste der Investitionsvorhaben als Unterposition auszuweisen.

§ 33

Das bestätigte Projekt ist nach Aufnahme in den Investitionsplan Grundlage für

den Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge bei Vorhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert für den gesamten Zeitraum der Realisierung;

die betriebliche Planung für die ausführenden Bau- und Maschinenbaubetriebe bzw. die für sie arbeitenden Kooperationsbetriebe;

die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen der Objekte;

die Bau- und Erschließungsarbeiten;

den Baubeginn auf der Grundlage der in der Liefergraphik des bestätigten Projektes festgelegten Termins.

§ 34

Die Ausführungsunterlagen sind Bestandteil der technischen, technologischen und organisatorischen Vorbereitung der Produktion der ausführenden Bau- und Maschinenbaubetriebe. Sie haben in Form von Zeichnungen bzw. Modellen, graphischen Darstellungen, verbindlichen Kostenplänen, Arbeitsablauf und Montageplänen die qualitätsgerechte und terminliche Vorbereitung und Durchführung entsprechend dem bestätigten Projekt zu sichern. Die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen kann im Auftrag der Hauptauftragnehmer für Ausrüstung und Montage bzw. der Hauptauftrag-

nehmer für Baumaßnahmen durch die Projektierungs- und Entwurfsbetriebe bzw. durch die ausführenden Betriebe erfolgen.

§ 35

Nach Bestätigung des Investitionsplanes ist der Investitionsträger verpflichtet, rechtzeitig Bestellungen aufzugeben und Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen. Bei langfristigen Vorhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert sind die Liefer- und Leistungsverträge für den gesamten Zeitraum der Realisierung der Vorhaben entsprechend der Liefergraphik abzuschließen. Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung oder des Projektes kann festgelegt werden, daß bereits vor Bestätigung des Investitionsplanes an Stelle von vorbereitenden Verträgen Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden können.

§ 36

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister für Bauwesen haben zu gewährleisten, daß die Leistungen der Bauwirtschaft im Investitionsplan im Plan der Bauproduktion beauftragt und abgerechnet werden. Damit ist die Übereinstimmung zwischen dem Investitionsplan und den Leistungen der Bauwirtschaft herzustellen.

§ 37

Die Durchführung von Baumaßnahmen und Anschaffungen, insbesondere der LPG, die keine Inanspruchnahme von geplanten staatlichen Fonds erfordern, sind durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gesondert zu regeln. Damit ist die Eigeninitiative der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Erschließung örtlicher Reserven zu fördern.

§ 38

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben kann für Großbetriebe bzw. für bestimmte Industrie- und Wirtschaftszweige durch den Ministerrat besonders geregelt werden.

III.

Durchführung des Investitionsplanes

§ 39

(1) Investitionsvorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die Vorbereitung abgeschlossen ist und das Vorhaben im bestätigten Investitionsplan enthalten ist.

(2) Entsprechend der Liefergraphik müssen für das Objekt die Liefer- und Leistungsverträge, durch die der terminliche Ablauf gewährleistet wird, vorliegen.

§ 40

(1) Für die Durchführung des Investitionsplanes des jeweiligen Bereiches sind die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane verantwortlich.

(2) Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen bzw. Aufbauleiter sind als Investitionsträger dem Leiter ihres übergeordneten Staatsorganes für die Durchführung der einzelnen Investitionsvorhaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 41

Die Investitionsträger sind dafür verantwortlich, daß entsprechend den bestätigten Liefergraphiken die Bauausführung mit der Erschließung des Baugeländes und der Errichtung der Baustelleneinrichtung für das Vorhaben bzw. Teilvorhaben begonnen wird.

§ 42

(1) Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien, die anderen zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben im Rahmen des Investitionsplanes vorrangig durchgeführt und entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission mit Baukapazitäten, Ausrüstungen, Material und Arbeitskräften versorgt werden.

(2) Falls erforderlich, sind zur Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben andere Vorhaben zeitweilig zurückzustellen bzw. zu streichen. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission der Ministerrat.

(3) Die in den bestätigten Projekten der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben ausgewiesenen Ausrüstungen und Materialien sind durch die bilanzierenden und verteilenden Organe der Materialversorgung zweckgebunden auszuweisen und bereitzustellen.

(4) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat den planmäßig vorgesehenen Import von Ausrüstungen für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben im Rahmen des Importplanes zu sichern und unter besonderer Kontrolle zu halten.

(5) Es ist verboten, für Ausrüstungen und Materialien, die für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben bestimmt sind, ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. der Leiter der zentralen und örtlichen Organe gemäß § 27 Abs. 3 eine anderweitige Verfügung zu treffen.

§ 43

Auf den Baustellen ist eine einheitliche Leitung aller an der Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten zu gewährleisten.

§ 44

(1) Für die Einhaltung

der termingerechten Fertigstellung des Vorhabens,

der Qualität der Durchführung,

der sparsamsten Verwendung materieller und finanzieller Mittel sowie

der Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle

ist der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Aufbauleiter verantwortlich.

(2) Der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Aufbauleiter schließt dazu mit den Hauptauftragnehmern die Liefer- und Leistungsverträge entsprechend dem bestätigten Projekt zu den in der Liefergraphik festgelegten Terminen ab.

§ 45

(1) Im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ist der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Aufbauleiter berechtigt, den auf der Baustelle eingesetzten Verantwortlichen der ausführenden Betriebe Weisungen zu erteilen, die sich auf die Einhaltung der Verträge und der in der Liefergraphik festgelegten Termine, die Einhaltung der qualitätsgerechten Ausführung und die Ordnung auf der Baustelle erstrecken.

(2) Er ist verpflichtet, bei Nichtbefolgung seiner Weisungen, von den Disziplinarbefugten die disziplinarische Bestrafung zu verlangen.

(3) Bei der Durchführung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung erfolgt die einheitliche Leitung durch einen Hauptauftragnehmer, der sowohl für die Bauausführung als auch für die Montage der Ausrüstung verantwortlich ist.

§ 46

Die Hauptauftragnehmer haben entsprechend der im bestätigten Projekt enthaltenen Liefergraphik die Vorbereitung und Durchführung der Produktion der mit ihnen zusammenarbeitenden Spezial- und Nachauftragnehmerbetriebe zu koordinieren. Sie sind insbesondere für die rechtzeitige und komplette Lieferung, Lagerung, den Einbau und die Montage der Materialien und Ausrüstungen ihres Verantwortungsbereiches entsprechend dem Vertragsabschluß mit dem Investitionsträger verantwortlich und schließen ihrerseits die Verträge mit den Nachauftragnehmern ab.

§ 47

Die Projektanten haben bei der Durchführung der Investitionsvorhaben durch die Autorenkontrolle

die Übereinstimmung der Ausführung mit den im Projekt festgelegten besten bautechnischen, einschließlich architektonischen, technologischen und ökonomischen Lösungen und die Einhaltung und Überarbeitung der Qualitätskennziffern zu überwachen und die erforderlichen Projektierungsergänzungen vorzunehmen;

zu sichern, daß Lösungen, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen dienen und zu einem höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen, angewendet werden;

die Auswertung der gesammelten Erfahrungen hinsichtlich besserer Lösungsmöglichkeiten künftiger Aufgaben zu sichern;

Abweichungen vom Projekt, die sich negativ auswirken, nicht zuzulassen.

§ 48

(1) Die Leiter der dem Investitionsträger übergeordneten Organe sind verpflichtet, eine regelmäßige Anleitung, Kontrolle und Rechenschaftslegung der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben vorzunehmen und den Stand der Planerfüllung regelmäßig auszuwerten.

(2) Bei den periodischen Rechenschaftslegungen über die Planerfüllung bilden die

Erfüllung des Investitionsplanes,

die Erreichung der im Investitionsplan festgelegten Kennziffern und

die Einhaltung der in der Liefergraphik festgelegten Zwischentermine

einen entscheidenden Maßstab der Bewertung der Leistungstätigkeit und für die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit.

(3) Bei den periodischen Rechenschaftslegungen der Bau- und Montagebetriebe über die Planerfüllung haben die Leiter der Bau- und Montagebetriebe dem Leiter des übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgans nachzuweisen, daß die mit dem Projekt übertragenen Aufgaben so durchgeführt wurden, daß die in der Liefergraphik festgelegten Termine eingehalten werden und damit die planmäßige Inbetriebnahme des Vorhabens — entsprechend dem Investitionsplan — gewährleistet ist.

§ 49

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat alle Mengen-, Wert- und Zeitkennziffern des Investitionsplanes statistisch abzurechnen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die Berichterstattung über Investitionen so zu verändern, daß ein Nachweis der materiellen Erfüllung des Investitionsplanes gewährleistet ist.

§ 50

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens die im Projekt bestätigten Kennziffern abzurechnen und gegenüber den übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorganen über die Einhaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Auf dieser Grundlage hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die erreichten Kennziffern periodisch statistisch auszuwerten.

§ 51

(1) Erforderliche Änderungen bestätigter Kennziffern des Projektes bzw. des Investitionsplanes, die erhöhte Aufwendungen, Terminverschiebungen, Senkung der Kapazitäts- und Akkumulationsziele sowie wesentliche Veränderungen des bilanzierten Arbeitskräfte-, Material-, Ausrüstungs- und Baubedarfs zur Folge haben, sind Planänderungen.

(2) Eine Planänderung kann nur vom Ministerrat vorgenommen werden bzw. von den Organen und Leitern zentraler Organe, die gemäß §§ 19 und 30 die Bestätigung bzw. Aufnahme in den Plan vorgenommen haben, wenn die Änderung im Rahmen der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben sowie der bestätigten Bilanzen erfolgt.

(3) Änderungen des Bauanteils bedürfen außerdem der Zustimmung der jeweils für die Bilanzierung zuständigen Organe des Bauwesens.

(4) Ergeben sich bei Planänderungen, die nicht durch den Ministerrat beschlossen wurden, durch Änderungen des Bauanteils Auswirkungen auf andere Bezirke und damit auf die bestätigte Baubilanz, so entscheidet

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen über die vorgesehene Planänderung.

§ 52

(1) Das Prinzip der materiellen Interessiertheit ist so anzuwenden, daß die qualitäts- und termingerechte Vorbereitung und Projektierung sowie die planmäßige Durchführung der Investitionen wirksam unterstützt wird.

(2) Leistungen, die zu einer vorfristigen Erfüllung des Investitionsplanes, insbesondere bei den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, zu einem höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen, sowie Leistungen zur Senkung der Investitionskosten und zur Verbesserung des Nutzeffektes der Vorhaben, sind zu prämiieren.

(3) Auszeichnungen von Betrieben und Einrichtungen sind auch von der Erfüllung des Investitionsplanes abhängig zu machen.

(4) Prämienzahlungen an Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie an die verantwortlichen Mitarbeiter sind nur zulässig, wenn auch die Kennziffern des Investitionsplanes erfüllt sind.

§ 53

(1) In den Projektierungsbetrieben sind vor allem solche Leistungen zu prämiieren, die zu einer Verbesserung der in der Aufgabenstellung bestätigten Kennziffern oder zu einer vorfristigen Auslieferung der Projekte führen, soweit dadurch ein höherer ökonomischer Nutzen erzielt wird.

(2) Die volle Auszahlung der vorgesehenen Prämien ist abhängig zu machen von der Erreichung der projektierten Kennziffern nach Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. Teilvorhabens.

IV.

Aufgaben der Organe des Bauwesens bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

§ 54

Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen hat das Ministerium für Bauwesen unter Einbeziehung der Deutschen Bauakademie und anderer wissenschaftlicher Organe die Industrialisierung des Bauens auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes langfristig vorzubereiten und durchzusetzen. Die dazu erforderlichen Direktiven des Ministers für Bauwesen haben der Zielstellung der bestätigten Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft zu entsprechen und sind zugleich Grundlage für die bautechnische Konzeption der Rekonstruktion der Zweige und Bereiche.

§ 55

Zur Durchsetzung einer qualifizierten Vorbereitung und Durchführung der Investitionsbauten und ihrer schnellen Inbetriebnahme ist in Übereinstimmung mit der Industrialisierung des Bauens die weitere Konzentration und Spezialisierung der Projektierungsbetriebe, Bau-, Montage- und Stahlhochbaubetriebe sowie der

Vorfertigungsbetriebe, insbesondere der Betonwerke und der Ausbauelementenbetriebe, in Etappen zu organisieren.

§ 56

(1) Der Minister für Bauwesen hat die Entwicklung und Durchsetzung von Typen und Standards nach einem einheitlichen Baukastensystem für alle Bauten der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die bautechnischen Projektierungsbetriebe haben in enger Zusammenarbeit mit den Bau- und Montagebetrieben in der Aufgabenstellung die Anwendung der Typen und Standards vorzusehen und durch das Projekt, als ein Hauptmittel zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die besten funktionellen, konstruktiven und technologischen Lösungen bei geringstem Aufwand zu gewährleisten.

(3) Die bautechnischen Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, zur Verkürzung der Projektierungszeiten und zur Senkung des Projektierungsaufwandes die Modellprojektierung und andere fortschrittliche Projektierungsverfahren anzuwenden.

§ 57

Der Minister für Bauwesen hat Maßnahmen zu ergreifen, daß die Organe des Bauwesens, insbesondere die Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämter, die bautechnischen Projektierungsbetriebe und die Hauptauftragnehmer für Baumaßnahmen bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes

den rationellsten Einsatz der Baukapazitäten unter Berücksichtigung der neuesten Technik vorschlagen und durch Aufnahme in die Entwürfe der Perspektivpläne gewährleisten;

die Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes, der Standards und Typen, die Senkung des bautechnischen Aufwandes, die Senkung der Baukosten, die Verkürzung der Bauzeiten, die Konzentration der Bauproduktion und die Durchsetzung der komplexen Fließfertigung sichern.

§ 58

(1) Der Minister für Bauwesen hat durch die Staatliche Bauaufsicht die Einhaltung der im Projekt bestätigten bautechnischen und bautechnologischen Lösungen sowie der bautechnischen Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung der Investitionen zu kontrollieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, bei Verstößen Auflagen und Sanktionen zu erteilen bzw. die Stilllegung von Baumaßnahmen zu veranlassen.

V.

Finanzierung der Investitionen und die Aufgaben der Finanzorgane bei der Kontrolle der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben

§ 59

Die im Investitionsplan enthaltenen Vorhaben sind zu finanzieren durch:

Mittel des Staatshaushaltes;

Amortisationsmittel der Betriebe;

planmäßige Gewinnanteile der volkseigenen Betriebe;
 Eigenmittel der genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe, Eigentümer und Organisationen;
 Mittel des Kredit systems;
 Sonderfonds der volkseigenen Betriebe und örtlichen Organe.

§ 60

Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung, einschließlich der Studien und Variantenentwürfe sowie des Projektes, sind Bestandteil der Investitionskosten. Sie sind aus den für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Finanzierungsquellen bereitzustellen und grundsätzlich zu aktivieren.

§ 61

Zur Sicherung der finanziellen Deckung der Ausarbeitung der Aufgabenstellung sowie der Aufgaben des Projektierungs- und Investitionsplanes sind durch die Betriebe und staatlichen Organe Finanzierungspläne aufzustellen, die die Quellen und den Umfang der bereitzustellenden finanziellen Mittel festlegen. Die Finanzierungspläne bilden die Grundlage für die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch die Banken und Sparkassen.

§ 62

Der Minister der Finanzen hat die Entwürfe der Investitionsfinanzierungspläne der zentralen staatlichen Organe und der Räte der Bezirke zusammenzufassen, abzustimmen und als Bestandteil des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 63

Der Minister der Finanzen hat Stellung zu nehmen zu

1. dem Nachweis des ökonomischen Nutzens der dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegten Aufgabenstellungen und Projekte von Investitionsvorhaben;
2. den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegten Investitionsplänen und Titellisten, und zwar vor allem zum ökonomischen Nutzen der Investitionen und zur Auslastung der vorhandenen Grundmittel.

§ 64

Voraussetzung für die Freigabe geplanter finanzieller Mittel durch die Banken und Sparkassen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Investitionsvorhaben ist die Vorlage

- a) des Auszuges aus dem bestätigten Projektierungsplan,
- b) der abgeschlossenen Verträge für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung.

§ 65

(1) Voraussetzung für die Freigabe der geplanten finanziellen Mittel durch die Banken und Sparkassen für die Ausarbeitung von Projekten ist die Vorlage

- a) des Auszuges aus dem bestätigten Projektierungsplan,
- b) die bestätigte Aufgabenstellung,

c) die abgeschlossenen Verträge für die Ausarbeitung des Projektes,

soweit nicht die Vorbereitung nach vereinfachtem Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt, oder bei der Bestätigung der Aufgabenstellung anders entschieden wurde.

(2) Die Banken und Sparkassen haben vor Freigabe der Mittel für die Aufgabenstellung und Projektierung die Vollständigkeit der vorgelegten Dokumente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

(3) Stellen die Banken und Sparkassen fest, daß eine Projektierung ohne Vertrag geleistet wird bzw. Verträge vorliegen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so haben die Präsidenten bzw. Bezirksdirektoren der Banken und die Direktoren der Sparkassen die Pflicht, befristete Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu erteilen. Die erteilten Auflagen bzw. deren Nichterfüllung sind dem der Projektierungseinrichtung übergeordneten staatlichen Organ unverzüglich mitzuteilen. Wird die Auflage innerhalb der gestellten Frist nicht erfüllt, ist der Ministerrat zu informieren.

§ 66

Die Freigabe der Mittel für die Finanzierung des Investitionsvorhabens darf nur erfolgen, wenn den Banken und Sparkassen vorgelegt wird:

- a) der bestätigte betriebliche Jahres-Investitionsplan, einschließlich Finanzierungsplan,
- b) die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen und die zwischen den Investitionsträgern und Hauptauftragnehmern abgeschlossenen Verträge,
- c) der Nachweis, daß das Investitionsvorhaben im bestätigten Plan des Baubedarfs enthalten ist.

§ 67

(1) Die Inanspruchnahme von Investitionsmitteln durch die Investitionsträger ist nur zulässig für die Finanzierung abrechnungsfähiger Bauabschnitte bzw. fertiger Anlagen.

(2) Die Finanzierung von Material und Einbauteilen sowie von einzelnen Ausrüstungen, technischen Einrichtungen und Werkzeugen aus Eigenproduktion und Import erfolgt bis zur Fertigstellung abrechnungsfähiger Bauabschnitte bzw. Anlagen aus Umlaufmitteln der Bau- und Montagebetriebe bzw. der Hauptauftragnehmer.

(3) Es ist dazu überzugehen,

die Anschaffung einzelner Maschinen und Aggregate, die nicht mit der teilweisen bzw. vollständigen Neuausrüstung von Betrieben verbunden sind, durch Bankkredit zu finanzieren;

bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben die Finanzierung der Hauptauftragnehmer bzw. der ausführenden Anlagenbau- und Montagebetriebe am Ort des Investitionsvorhabens durch Bankkredit vorzunehmen.

§ 68

(1) Die Dokumentationskontrolle der Banken und Sparkassen bei der Freigabe der Mittel für die Durchführung der Investitionsvorhaben ist durch operative Kontrollen am Objekt zu ergänzen. Diese operativen Kontrollen umfassen:

die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben,

die Investitionsvorhaben, die in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Organe und den Vorsitzenden der Räte festgelegt werden.

(2) Wird bei diesen operativen Kontrollen durch die Banken und Sparkassen festgestellt, daß

die in dem Projekt vorgesehene Investitionssumme überschritten wird,

die Investitionsmittel nicht zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden,

die Erreichung der Hauptkennziffern des ökonomischen Nutzeffektes gefährdet ist,

die im Projekt vorgesehenen Inbetriebnahmetermine von Kapazitäten nicht eingehalten werden,

die volle Ausnutzung der zu schaffenden Kapazitäten nicht gesichert wird,

so haben die Präsidenten bzw. Bezirksdirektoren der Banken und Direktoren der Sparkassen die Pflicht, befristete Auflagen zu erteilen. Über die erteilten Auflagen bzw. über ihre Nichteinhaltung ist dem Leiter des dem Investitionsträger übergeordneten Organs unverzüglich Mitteilung zu machen. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, so ist die Weiterfinanzierung der vom Ministerrat bestätigten Vorhaben von seiner Entscheidung bzw. aller anderen Vorhaben unter entsprechender Terminstellung von der Entscheidung des Leiters des für die Bestätigung des Projektes zuständigen Staatsorgans abhängig zu machen. Wird eine Entscheidung durch die übergeordneten Organe nicht beantragt bzw. von ihnen nicht gefällt, so hat der Minister der Finanzen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes dem Ministerrat davon Kenntnis zu geben.

§ 69

Stellen die Banken und Sparkassen bei ihren operativen Objektkontrollen fest, daß Material, Einbauteile und Ausrüstungen für das Investitionsvorhaben durch die ausführenden Betriebe eingekauft wurden bzw. eingekauft werden sollen, die nicht den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit entsprechen, so haben sie das Recht, den Verkauf von Materialien, Einbauteilen und Ausrüstungen über das übergeordnete Organ zu veranlassen bzw. ihren weiteren Einkauf zu untersagen.

§ 70

(1) Der Deutschen Notenbank (für die Bauindustrie — der Deutschen Investitionsbank; für die Landwirtschaft — der Deutschen Bauernbank) ist bei Ausarbeitung des Betriebsplanes vom Betrieb nachzuweisen, daß die im Projekt vorgesehenen Kennziffern des ökonomischen Nutzens von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten, die im Planjahr produktionswirksam werden sollen, in den Betriebsplan aufgenommen sind.

(2) Die Präsidenten bzw. die Bezirksdirektoren der Banken haben das Recht, Kredite zu kürzen bzw. Verfügungsbeschränkungen über Umlaufmittel als Sanktionen auszusprechen, falls der Betrieb diesen Nachweis nicht führt oder den im Projekt vorgesehenen Nutzen nicht bzw. nicht voll in den Plan einbezieht.

§ 71

(1) Die Banken haben die Erreichung des ökonomischen Nutzens der Investitionen über die Erfüllung der geplanten Rentabilität, die Erreichung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten sowie über die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und der Umlaufmittel zu kontrollieren.

(2) Die dokumentarischen Kontrollen über die Erreichung des geplanten Nutzeffektes sind zu ergänzen durch operative Kontrollen am Objekt, und zwar bei

den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben,

den Investitionsvorhaben, die in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Organe bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt werden.

§ 72

(1) Wird der im Projekt festgelegte Nutzen nicht erreicht, haben die Banken

die außerordentliche Rechenschaftslegung des Leiters des Betriebes vor dem Leiter des übergeordneten Organs entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) zu fordern,

die Vorlage von Maßnahmeplänen zu fordern, in denen enthalten sein muß, wie bzw. wann der projektierte Nutzen erreicht wird. Die Maßnahmepläne sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen.

(2) Wird durch die Bank festgestellt, daß die in den Maßnahmeplänen festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so sind durch die Präsidenten bzw. Bezirksdirektoren entsprechende Sanktionen bis zur Einstellung der Kreditgewährung einzuleiten.

§ 73

Stellen die Banken und Sparkassen fest, daß in den Betrieben und staatlichen Einrichtungen Grundmittel vorhanden sind, die für die Erfüllung der Planaufgaben nicht benötigt werden, so haben die Bezirksdirektoren der Banken und die Direktoren der Sparkassen vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs den rationellen Einsatz der Grundmittel in seinem Verantwortungsbereich zu verlangen bzw. vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu fordern, daß solche Grundmittel unverzüglich zur Verwendung in anderen Bereichen der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

VI.

Aufgaben der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

§ 74

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kontrolliert die Durchführung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen mit dem Ziel

der Erreichung des höchstmöglichen Nutzeffektes der Investitionen und der Aufdeckung der Reserven.

(2) Diese Kontrollen richten sich insbesondere gegen die

Verschwendung staatlicher Mittel,
eigenmächtigen Änderungen der Staatsplantermine,
Verletzung der Plan- und Finanzdisziplin,
Durchführung ungesetzlicher Investitionsvorhaben,
Zersplitterung von Investitionen,
planwidrige Bestellung und Hortung von Material
und Ausrüstungen,
Manipulationen bei der Abrechnung und Bericht-
erstattung über Investitionsvorhaben,
Mißachtung der Rechte der örtlichen Volksvertre-
tungen und ihrer Organe bei der Durchführung des
Investitionsplanes.

§ 75

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle übergibt ihre Kontrollergebnisse den für die Durchführung der Investitionsvorhaben verantwortlichen Organen und veranlaßt notwendige Veränderungen zur Durchsetzung der Grundsätze dieser Verordnung.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat dem Ministerrat über grundsätzliche Fragen und schwerwiegende Verstöße, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, zu berichten.

VII.

Schlußbestimmungen

A. Verantwortlichkeit

§ 76

Für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Verordnung sind die Mitglieder des Ministerrates, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, die Hauptdirektoren der VVB und die Leiter von Betrieben und Einrichtungen verantwortlich.

B. Ordnungsstraf- und Strafbestimmungen

§ 77

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) falsche Angaben macht, um die Bestätigung einer Aufgabenstellung oder eines Projektes zu erreichen,
- b) die Bestätigung einer Aufgabenstellung oder eines Projektes vornimmt, ohne dafür zuständig zu sein,
- c) die Aufnahme eines Investitionsvorhabens in den Projektierungsplan oder in den Investitionsplan veranlaßt, ohne daß eine bestätigte Aufgabenstellung oder ein bestätigtes Projekt vorliegt,
- d) Projekte ausarbeiten läßt, ohne daß sie im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind oder Projekte ausarbeitet, ohne daß sie seiner Planaufgabe entsprechen,

e) die Durchführung eines Investitionsvorhabens beginnen läßt, ohne daß es im bestätigten Investitionsplan enthalten ist oder mit der Ausführung ohne entsprechende Planaufgabe beginnt,

f) die für die Vorbereitung oder Durchführung der geplanten Investitionsvorhaben vorgesehenen finanziellen Mittel zweckwidrig verwendet,

g) den Investitionsplan oder ein Projekt ändert oder eine Änderung bestätigt, ohne dafür zuständig zu sein,

h) von den mit der Aufgabenstellung oder dem Projekt bestätigten Dokumenten, insbesondere den Liefergraphiken oder der termingemäßen Erreichung der geplanten Kennziffern Abweichungen zuläßt, ohne umgehend die erforderlichen Änderungen zu beantragen oder zu veranlassen,

i) durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben von den Bankorganen die Freigabe von Mitteln für Investitionen erlangt,

j) die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

k) den zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder erforderliche Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt oder

l) einen anderen zu einer der in den Buchstaben a bis k beschriebenen Handlungen veranlaßt oder unter Verletzung seiner Aufsichtspflicht diese Handlungen durch andere zuläßt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter des dem Betrieb oder der Einrichtung übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgans. Gegenüber einem Mitarbeiter übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane ist der Leiter dieses Organs zuständig.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(4) Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind in erster Linie nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) disziplinarisch zu bestrafen.

§ 78

Mit Gefängnis, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel wird bestraft, wer vorsätzlich

eine der im § 77 Abs. 1 Buchstaben a bis h beschriebene Handlung begeht oder

über die für ein volkswirtschaftlich wichtiges Investitionsvorhaben zweckgebunden zugewiesenen Ausrüstungen und Materialien verfügt, ohne dazu berechtigt zu sein

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden oder die Gefahr eines erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens herbeigeführt hat.

C. Übergangsbestimmungen

§ 79

Übergangsbestimmungen erläßt der Ministerrat.

D. Durchführungsbestimmungen

§ 80

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

E. Inkrafttreten und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

§ 81

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, soweit nicht in den Übergangsbestimmungen andere Festlegungen erfolgen, außer Kraft:

1. Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83);
2. Beschluß des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBl. I S. 517);
3. Abschnitt I Ziff. 1 Buchstaben c und d, Ziff. 2 Buchst. c, Abschnitt II Ziffern 5, 7, 8, 9 und 13, Abschnitt III Ziff. 1 Buchst. b des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933);
4. Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes);
5. Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes);
6. Anordnung Nr. 3 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Langfristige Planung von Investitionsvorhaben — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes);
7. Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes);
8. Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes);
9. Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes);
10. Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — (Sonderdruck Nr. 330 des Gesetzblattes);
11. Anordnung Nr. 8 vom 28. Juli 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — (GBl. II S. 387);
12. Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms (Sonderdruck Nr. 258 des Gesetzblattes);
13. Anordnung vom 24. Oktober 1960 über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen (GBl. III S. 17);
14. Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes);
15. Beschluß vom 4. Mai 1961 über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren (GBl. II S. 179);
16. Anordnung vom 27. Mai 1961 über die Tätigkeit der Hauptplanträger, der Gutachtergruppen und Aufbauleitungen Stadtzentrum in Aufbaustädten (GBl. II S. 181);
17. Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. I S. 795);
18. Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1959 zur Verordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. I S. 797);
19. Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 20. August 1959 zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Aufbau- und Investitionsleitungen und den ausführenden Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 17);
20. Anordnung vom 6. Juni 1958 über die Errichtung des Staatlichen Büros zur Begutachtung von Investitionsvorhaben (GBl. II S. 126);
21. Verordnung vom 29. Oktober 1959 zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Einführung der Wert-, Mengen-, Zeitplanung (Kontinuitätsplanung) — (GBl. I S. 899);
22. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1959 zur Verordnung zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Anwendung von Kerbkarten — (GBl. I S. 900);
23. Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. November 1959 zur Verordnung zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Planung der Bauproduktion in Mengeneinheiten — (GBl. I S. 902);
24. Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die bautechnische Autorenenkontrolle (GBl. I S. 514);
25. Anordnung vom 19. Januar 1961 über bautechnische Projektierungsunterlagen (GBl. III S. 41);
26. Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 11. Mai 1959 über die Durchführung von Maßnahmen zur Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Heft 10);

27. Mitteilung der Staatlichen Plankommission vom 15. Oktober 1959 zur Verfügung vom 11. Mai 1959 über die Durchführung von Maßnahmen zur Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Heft 21);
28. Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);
29. Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBI, II S. 88);
30. Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBI, II S. 359);
31. Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBI, S. 617);
32. Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1957 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBI, I S. 306);
33. Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes);
34. Anordnung Nr. 3 vom 7. April 1961 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (GBI, III S. 159);
35. Anordnung vom 22. Dezember 1959 über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI, II 1960 S. 13);
36. Anordnung vom 4. November 1959 über Finanzierung von Preisveränderungen für Ausrüstungen bei Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI, II S. 297);
37. Anordnung vom 29. Dezember 1961 über die Abgrenzung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel, für den Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues ausreichenden Mittel — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBI, II 1962 S. 1);
38. Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI, II S. 43);
39. Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI, II S. 214);
40. Anordnung vom 27. Juli 1960 über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten (GBI, II S. 277);
41. Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 6. Mai 1960 über die Finanzierung von Material und Einbauteilen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Heft 9). Die hierzu ergangenen Anweisungen der Staatlichen Plankommission (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1961 Nr. 2 und Nr. 9);
42. Preisanordnung Nr. 1982 vom 22. Dezember 1961 — Preisbildung für die Bauproduktion — (Sonderdruck Nr. P 2069 des Gesetzblattes);
43. Preisanordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes);
44. Preisanordnung Nr. 561/26 vom 23. Dezember 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBI, I 1960 S. 21);
45. Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen — Mehrkostenanordnung — (GBI, II S. 287);
46. Anordnung vom 19. Januar 1960 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues (GBI, II S. 55).

(3) Weitere, dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind durch Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu ändern oder aufzuheben.

Berlin, den 26. Juli 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. August 1962	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 62	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung. — Revisionsordnung für Apotheken —	497
24. 7. 62	Anordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Tierzucht	499

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Apothekenordnung.
— Revisionsordnung für Apotheken —
Vom 20. Juli 1962**

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Apotheken einschließlich ihrer Zweigapotheken und Arzneimittelabgabestellen werden regelmäßig auf die Einhaltung der Bestimmungen der Apothekenordnung, der Apothekenbetriebsordnung und aller anderen für den Apothekenbetrieb geltenden Bestimmungen überprüft.

(2) Die Formen der Überprüfung sind:

- a) Besichtigung durch die Kreisapotheker,
- b) Apothekenrevisionen durch die Revisionskommission.

§ 2

(1) Apothekenbesichtigungen nimmt der Kreisapotheker im Rahmen der allgemeinen Aufsicht gemäß § 6 Abs. 2 der Apothekenordnung vor. Er überzeugt sich dabei von der geordneten Leitung des Apothekenbetriebes. Der Kreisapotheker soll jede Apotheke mindestens einmal im Laufe von 6 Monaten besichtigen.

(2) Bei jeder Apothekenbesichtigung soll der Kreisapotheker einen Rundgang durch sämtliche Apothekenräume vornehmen. Er soll hierbei auch den baulichen und allgemeinen Zustand der Apotheke überprüfen.

(3) Bei jeder Besichtigung sind die nach den Bestimmungen für den Betäubungsmittelverkehr zu führenden Unterlagen und die Betäubungsmittelbestände zu überprüfen.

§ 3

(1) Apothekenrevisionen werden im Auftrag des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, durchgeführt und sollen im Laufe von 3 Jahren in jeder Apotheke mindestens einmal stattfinden.

(2) Zur Durchführung von Apothekenrevisionen sind bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und

* 4. DB (GBl. II Nr. 17 S. 145)

Sozialwesen, Revisionskommissionen zu bilden. Die Anzahl der Kommissionen im Bezirk bestimmt entsprechend den örtlichen Bedürfnissen der Bezirksarzt auf Vorschlag des Bezirksapothekers.

§ 4

(1) Jeder Revisionskommission gehören als Mitglieder an:

a) für staatliche Apotheken

1. ein Apothekenrevisor als Vorsitzender,
2. der Apothekenbetriebswirtschaftler des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder ein anderer vom Bezirksarzt beauftragter Betriebswirtschaftler;

b) für privatwirtschaftlich betriebene Apotheken

1. ein Apothekenrevisor als Vorsitzender,
2. ein vom Bezirksarzt beauftragter Mitarbeiter des Gesundheitswesens.

(2) Die Apothekenrevisoren müssen approbierte Apotheker und Mitarbeiter im staatlichen Gesundheitswesen sein. Sie sollen mindestens 5 Jahre in Apotheken gearbeitet haben und Kenntnisse auf allen Gebieten des Apothekenwesens besitzen.

(3) Die Apothekenrevisoren werden nach Anhören des Bezirksapothekers vom Bezirksarzt jeweils für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet. Wiederverpflichtung ist zulässig. Die Entpflichtung kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vorzeitig erfolgen.

(4) Die Arbeit als Mitglied einer Revisionskommission gehört zu den dienstlichen Aufgaben. Den Mitgliedern der Revisionskommission werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 5

(1) Die Apothekenrevisionen sind nach einem Revisionsplan durchzuführen. Der Bezirksarzt bestimmt, für welchen Zeitraum Revisionspläne aufzustellen sind.

(2) Der Revisionsplan wird vom Apothekenrevisor aufgestellt und muß vom Bezirksarzt bestätigt werden. Er darf nicht vorher bekannt werden. Der Bezirksarzt kann in besonderen Fällen Revisionen außerhalb des Revisionsplanes anordnen.

(3) Der Apothekenrevisor darf nicht zur Revision einer Apotheke eingesetzt werden, in der er als Apotheker tätig ist oder die in dem Kreisgebiet liegt, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(4) Revisionen sind während der Dienstzeit der Apotheke durchzuführen.

§ 6

(1) Die Apothekenrevisionskommission hat zu prüfen, ob die Versorgung im Versorgungsbereich der Apotheke gesichert ist und wie die Apotheke unter Berücksichtigung der personellen Besetzung die Anlage- und Umlaufmittelfonds hierfür einsetzt.

(2) Die Apothekenrevision ist nach den vom Minister für Gesundheitswesen festzulegenden Arbeitsrichtlinien für Apothekenrevisionen durchzuführen und erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

1. Personelle Besetzung

- a) Leitung der Apotheke,
- b) Stellenplan der Apotheke, Qualifikation, ausreichende Anleitung und Aufsicht sowie richtiger Einsatz der Apothekenmitarbeiter entsprechend der Ausbildung,
- c) Anwesenheit der Apothekenmitarbeiter, Einhaltung und Ausnutzung der Arbeitszeit, Urlaubsregelung sowie Durchführung des Bereitschaftsdienstes.

2. Fachlich-technische Ausstattung

- a) Stand und Beschaffenheit der Räume und der technischen Ausrüstung im Hinblick auf die Aufgaben der Apotheke gemäß der Apothekenbetriebsordnung vom 2. April 1958 (GBI. I S. 379),
- b) ausreichende und sortimentsgerechte Bevorratung entsprechend der Struktur des Versorgungsbereiches der Apotheke,
- c) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufbewahrung, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere bei der Abgabe von Betäubungsmitteln und Giften,
- d) Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen,
- e) Aufbewahrung der Unterlagen, die auf Grund des § 6 der Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke vorhanden sein müssen.

3. Wirtschaftliche Leitung der staatlichen Apotheken

- a) Vollständige Erfassung (Anlagenkartei) und ordnungsgemäße Verwaltung des übertragenen Volkseigentums,
- b) Bereitstellung, Einsatz, richtige und rationelle Ausnutzung der Umlaufmittel,
- c) Durchführung und Kontrolle der Aufzeichnungen über den Wirtschaftsablauf (Grundtage-, Wareneingang- und Rechnungsausgangsbuch, Rechnungslegung),
- d) richtige Einstufung des Apothekenpersonals in die Vergütungsgruppen und ordnungsgemäße Gehaltszahlung,
- e) Haushaltsbeziehungen (Gewinnabführung, Umlaufmittelab- und -zuführung),

f) Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips und der Finanzdisziplin.

4. Wirtschaftliche Leitung der privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leitung der privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken gehört nicht zu den Aufgaben der Apothekenrevisionskommission.

(3) Der Bezirksarzt kann der Revisionskommission für die Überprüfung der Apotheken besondere Prüfungsaufträge erteilen.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, sämtliche Apothekenräume zu betreten, in alle Unterlagen des Apothekenbetriebes Einsicht zu nehmen, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen und kostenlos Arzneimittelproben zu entnehmen.

(2) Der Apothekenleiter und die Apothekenmitarbeiter sind verpflichtet, den Maßnahmen der Mitglieder der Revisionskommission zu entsprechen und sie in sonstiger Weise bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben zu unterstützen.

(3) Der Apothekenleiter oder sein Vertreter muß für die Dauer der Revision in der Apotheke zugewesen sein.

§ 8

(1) Nach Abschluß der Revision findet eine Schlußbesprechung der Revisionskommission mit den Mitarbeitern der Apotheke statt. Hierzu sind einzuladen:

- a) bei staatlichen Apotheken
 - der Kreisapotheker und der Haushaltsbearbeiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und ein Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
 - ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen;
- b) bei privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken
 - der Kreisapotheker und ein Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
 - ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission teilen in der Schlußbesprechung das Ergebnis ihrer Prüffeststellungen mit, nennen die Beanstandungen und Mängel und schlagen die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen für deren Beseitigung vor.

(3) Die Teilnehmer der Schlußbesprechung sollen die Prüffeststellungen erörtern, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung nehmen und das Ergebnis der Revision auswerten.

(4) Zur Beseitigung der Beanstandungen und Mängel kann die Revisionskommission unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Schlußbesprechung die Durchführung von Maßnahmen verlangen und hierfür Fristen setzen.

§ 9

(1) Über die Revision und die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Revisionskommission und dem Apothekenleiter zu unterschreiben ist (Revisionsprotokoll).

(2) Das Revisionsprotokoll muß insbesondere enthalten:

- a) Ort und Zeit der Revision,
- b) die Bezeichnung der Apotheke sowie die Namen des Apothekenleiters und der Apothekenmitarbeiter, die Auskünfte erteilt haben,
- c) die Bezeichnung des Prüfungsauftrages,
- d) die Namen der Mitglieder der Revisionskommission,
- e) das Ergebnis der Revision und der Schlußbesprechung,
- f) die Maßnahmen, die zur Beseitigung festgestellter Beanstandungen und Mängel durchzuführen sind.

(3) Prüffeststellungen, die der Apothekenleiter nicht anerkennt, sind mit kurzer Wiedergabe seiner Stellungnahme zu kennzeichnen.

(4) Das Revisionsprotokoll ist in 3 Exemplaren anzufertigen. Hiervon erhalten je eine Ausfertigung die überprüfte Apotheke und die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes und Kreises.

(5) Die Revisionsprotokolle sind bei den überprüften Apotheken und bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 10

(1) Der Apothekenleiter hat die Erfüllung der im Revisionsprotokoll festgelegten Maßnahmen fristgemäß vorzunehmen und innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anzuzeigen.

(2) Können Maßnahmen nicht fristgemäß durchgeführt werden, so hat der Apothekenleiter dies unter Angabe der Gründe innerhalb der genannten Frist dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anzuzeigen.

§ 11

(1) Gegen die im Revisionsprotokoll festgelegten Maßnahmen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen des § 11 Absätze 2 und 3 der Apothekenordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Unberührt von den Bestimmungen dieser Revisionsordnung für Apotheken bleiben

- a) das allgemeine Recht der Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen örtlichen Organe,
- b) die in der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung (GBl. II S. 153) festgelegten Aufgaben dieser Institute,
- c) die Durchführung regelmäßiger Revisionen durch die Organe der Finanzrevision entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Tierzucht.

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über die Organisierung und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz) (GBl. I S. 60) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 13. Dezember 1954 über die Bildung von staatlichen Tierzuchtbetrieben (ZBl. S. 608),
2. Statut vom 13. Dezember 1954 der staatlichen Tierzuchtbetriebe (ZBl. S. 608),
3. Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Brut und Aufzucht von Hühnern (GBl. I S. 153).

§ 2

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten weiter:

1. Anordnung vom 6. Oktober 1948 zur Vermehrung der Schafbestände (Schafzuchtungen) (ZVOBl. S. 501),
2. Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafzuchtungen) (ZVOBl. S. 143),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1951 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafzuchtungen) (GBl. S. 689),
4. Verordnung vom 8. November 1951 zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1037),
5. Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060),
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen — (GBl. S. 1071),
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide — (GBl. S. 1075),
8. Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 66),

9. Erste Durchführungsbestimmung vom 12. März 1953 zur Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBI. S. 471),
 10. Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Errichtung von Edelpelztierzuchten und über die Regelung der Zuchttierverkäufe in der Edelpelztierzucht (ZBl. S. 592),
 11. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1953 zur Anordnung über die Errichtung von Edelpelztierzuchten und über die Regelung der Zuchttierverkäufe in der Edelpelztierzucht (ZBl. S. 592),
 12. Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Seidenbaues (GBI. S. 1313),
 13. Anordnung vom 22. März 1954 über die Sortierung von Eintagsküken (ZBl. S. 102),
 14. Anordnung vom 4. Januar 1955 über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten (GBI. II S. 17),
 15. Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen (GBI. II S. 242),
 16. Verordnung vom 4. August 1955 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBI. I S. 594),
 17. Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen (GBI. II S. 291),
 18. Anordnung Nr. 1 vom 27. März 1956 über die Körnung und Verwendung von Vatertieren (GBI. I S. 309),
 19. Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1957 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBI. I S. 161),
 20. Anordnung vom 9. Oktober 1957 über die Dienstbekleidung für Beschäftigte in den volkseigenen Gestüten (GBI. II S. 382),
 21. Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBI. I S. 459),
 22. Anordnung vom 5. September 1958 über die Errichtung des Instituts für künstliche Besamung (GBI. II S. 221),
 23. Anordnung vom 8. September 1959 über das Statut der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde (GBI. II S. 265),
 24. Anordnung vom 8. September 1959 über das Statut der volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte (GBI. II S. 267),
 25. Anordnung vom 8. September 1959 über das Statut der volkseigenen Rennbetriebe (GBI. II S. 268),
 26. Anordnung vom 26. Oktober 1960 über das Statut der Bezirks-Tierzuchtinspektionen (GBI. III S. 19),
 27. Anordnung vom 17. Juni 1961 über die Tierzucht-leiterprüfung (GBI. II S. 293).
- § 3
- Die Anordnung vom 3. November 1955 über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots (GBI. II S. 384) wird wie folgt geändert:
1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die einzelnen Bezirke sind für die staatliche Hengsthaltung nachstehende Hengstdepots verantwortlich:

 - für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
das Staatliche Hengstdepot Redefin in Redefin, Kreis Hagenow;
 - für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/O., Magdeburg und Halle
das Staatliche Hengstdepot Neustadt/Dosse in Neustadt/Dosse, Kreis Kyritz;
 - für die Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Cottbus, Erfurt, Gera und Suhl
das Staatliche Hengstdepot Moritzburg in Moritzburg, Kreis Dresden.“
 2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatlichen Hengstdepots werden nach den Grundsätzen für Haushaltsorganisationen aus dem Haushaltsplan des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft finanziert.

(2) Die Aufstellung der Struktur- und Stellenpläne der Staatlichen Hengstdepots erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.“
 3. Die §§ 3 und 5 werden aufgehoben.
- § 4
- (1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.
- (2) In den aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 ist jeweils an Stelle von „Ministerium für Land- und Forstwirtschaft“ zu setzen: „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“.
- Berlin, den 24. Juli 1962
- Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
Reichelt

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 18. August 1962	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 62	Verordnung zur Änderung und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	501
12. 7. 62	Sechste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	501
31. 7. 62	Anordnung Nr. 2 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen	503
21. 7. 62	Anordnung Nr. 5 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	503
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	504

Verordnung

zur Änderung und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).

Vom 25. Juli 1962

§ 1

In den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden gestrichen:

- im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645) die Worte „für die Maschinen-Traktoren-Stationen“,
- im § 1 der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123) die Worte „und die Maschinen- und Traktorenstationen“,
- Abs. 2 des § 1 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45),
- § 10 der Anordnung vom 8. September 1958 über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke (GBI. I S. 697),
- im § 1 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 193) die Worte „der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Reparatur- und technischen Stationen sowie“.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Anordnungen über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)

- Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 (GBI. I S. 991),
 Nr. 2 vom 6. Dezember 1955 (GBI. I S. 991),
 Nr. 3 vom 6. Dezember 1955 (GBI. I S. 994),
 Nr. 4 vom 6. Dezember 1955 (GBI. I S. 995),
 Nr. 5 vom 28. Oktober 1957 (GBI. I S. 575) und
 Nr. 6 vom 8. August 1958 (GBI. I S. 635)

aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Betriebsplanvorschlages für das Jahr 1963 anzuwenden.

Berlin, den 25. Juli 1962

Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski
 Stellvertreter
 des Vorsitzenden
 des Ministerrates

Der Minister der Finanzen
 I. V.: Sandig
 Erster Stellvertreter
 des Ministers

Sechste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 12. Juli 1962

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

* 5. VO (GBI. II 1961 Nr. 14 S. 67)

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“ (Anlage 2) wird für verbindlich erklärt.

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Deutschen Grenzpolizei“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 3

Die Anlage 2 zur Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) wird im Abschnitt VI Ziff. 3 wie folgt geändert:

„3. Leistungsabzeichen der Grenztruppen“.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Juli 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“

§ 1

(1) Die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für vorbildliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft bei der Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, für besondere Verdienste bei der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und bei der Erfüllung der Ausbildungsaufgaben sowie für andere hohe Leistungen zum Schutze der Staatsgrenzen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Unteroffiziere, Maate, Offiziere, Generale und Admirale im Grenzdienst;

b) sonstige Personen, die für den Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorbildliche Leistungen vollbringen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern erlassen Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille in ihren Dienstbereichen.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, zu den Ehrentagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik oder zu besonderen Anlässen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Soldat mit Maschinenpistole und ein Grenzpfahl dargestellt. Den oberen Abschluß bilden die Worte „Für vorbildlichen Grenzdienst“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An den Seiten des Bandes ist ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“

§ 1

Das „Leistungsabzeichen der Grenztruppen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler und Offiziere der Grenztruppen bis einschließlich Kompaniechef;
- b) Kollektive von Soldaten, Matrosen, Unteroffizieren, Maaten und Offizierschülern der Grenztruppen.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem „Leistungsabzeichen der Grenztruppen“ entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach der gezeigten Leistung.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung einen Grenzpfahl und eine Maschinenpistole, die von einem oben geöffneten Lorbeerkranz umschlossen werden. Auf dem Lorbeerkranz stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird auf der linken Brustseite der Uniform getragen.

§ 9

(1) Ausgezeichnete Kollektive bewahren Leistungsabzeichen und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Leistungsabzeichens an ihrer Technik anzubringen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung Nr. 2* über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen.

Vom 31. Juli 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung erhält folgende Fassung:

„c) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und e:

ohne MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke und die VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung:

bis 90 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und

bis 50 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.

Für die VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung gelten bis 100 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 8 S. 69)

Anordnung Nr. 5* über Reisekostenvergütung, Trennungs- entschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 21. Juli 1962

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Empfängern von Dienstaufwandsentschädigung, die mehr als 250 DM monatlich Dienstaufwandsentschädigung erhalten, sind bei Dienstreisen außer den Fahrkosten keine Reisekosten zu erstatten. Bei Dienstreisen, die im Kalendermonat mehr als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1962

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1960 Nr. 39 S. 410)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2077

Preisverordnung Nr. 1840/2 vom 23. Januar 1962 — Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2097

Preisverordnung Nr. 1461/1 vom 10. November 1961 — Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Abraumdörderbrücken, Absetzer und Bagger — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2098

Preisverordnung Nr. 1462/1 vom 10. November 1961 — Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Gleisbaumaschinen — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2101

Preisverordnung Nr. 1376/1 vom 10. November 1961 — Griffe, Kugelgriffe, Handräder bzw. Teile dafür aus Plasten — (Warennummer 58 31 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2103

Preisverordnung Nr. 850/1 vom 20. Februar 1962 — Preise für holzsparende Türflügel — (Warennummer 54 21 50 00)

Sonderdruck Nr. P 2105

Preisverordnung Nr. 1988 vom 27. März 1962 — Spinndüsen — (Warennummer 37 58 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2110

Preisverordnung Nr. 1234/2 vom 15. März 1962 — Betriebsmeßgeräte für Gase — (Warennummern 37 57 40 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2118

Preisverordnung Nr. 325/2 vom 31. März 1962 — Schuhmacherhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2119

Preisverordnung Nr. 1991 vom 19. Dezember 1961 — Preisbildung für Bauproduktion durch Betriebe, die ihren Betriebssitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin haben und Bauleistungen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik ausführen und umgekehrt — (Warennummer 70 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 27. August 1962	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 62	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Plankommission	505
14. 7. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Plankommission	506
2. 8. 62	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Planung und Leitung der Volkswirtschaft	510
27. 7. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst	510
8. 8. 62	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR)	510
9. 8. 62	Anordnung Nr. 4 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen. — Erfassung der Bibliotheksbestände —	511

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Plankommission.

Vom 25. Juli 1962

I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Beschluß vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34)
2. Verordnung vom 25. Mai 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1950 — (GBl. S. 453)
3. Verordnung vom 13. Juli 1950 über den Zusatzplan zum Nachwuchsplan 1950 für die zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie (GBl. S. 661)
4. Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Durchführung einer Landmaschinen- und Schlepperzählung vom 4. bis 9. Dezember 1950 (GBl. S. 718)
5. Verordnung vom 3. August 1950 über die Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1951 (GBl. S. 739)
6. Verordnung vom 3. August 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1950 — (GBl. S. 740)
7. Verordnung vom 16. November 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1950 — (Zusätzliche Planaufgaben) (GBl. S. 1185)
8. Verordnung vom 9. August 1951 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951) — Zusätzliche Aufgaben — (GBl. S. 729)
9. Beschluß vom 20. September 1951 über die Bestätigung und Herausgabe des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Bruttoproduktion der Industrie — nach neuen unveränderlichen Meßwerten (MinBl. S. 115)
10. Verordnung vom 29. November 1951 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951) — Zusätzliche Aufgaben für das IV. Quartal 1951 — (GBl. S. 1116)
11. Beschluß vom 30. Mai 1952 über die Ordnung der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1953 (Bekanntmachung MinBl. S. 67)
12. Verordnung vom 30. Mai 1952 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Zusätzliche Aufgaben — (GBl. S. 453)
13. Beschluß vom 25. Juni 1953 über zusätzliche Wohnungs- und Sozial-Investitionen (Bekanntmachung GBl. S. 845)
14. Beschluß vom 26. Januar 1956 über die weitere Vereinfachung der Planung (GBl. I S. 143)
15. Beschluß des Wirtschaftsrates vom 4. Dezember 1957 über die Prinzipien der Planung, der Vertragsabschlüsse und der Abrechnung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern in den Jahren 1958 bis 1960 (GBl. I 1958 S. 5)

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

<p>Leuschner Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates</p>	<p>Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission</p> <p>I. V.: Müller Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
--	---

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im
Bereich der Staatlichen Plankommission.**

Vom 14. Juli 1962

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 26. Mai 1948 über den Abschluß der Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1947/48 (ZVOBl. S. 179)
2. Anordnung vom 30. März 1949 über die Durchführung und Finanzierung des Investitionsplanes des Volkswirtschaftsplanes der sowjetischen Besatzungszone für 1949 (ZVOBl. S. 259)
3. Erste Anordnung vom 4. Mai 1949 zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949 — (ZVOBl. S. 327)
4. Anordnung vom 13. Mai 1949 über die Durchführung und Finanzierung eines Zusatzplanes zum Investitionsplan der sowjetischen Besatzungszone für 1949 (ZVOBl. S. 408)
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1949 zur Anordnung über die Durchführung und Finanzierung des Investitionsplanes des Volkswirtschaftsplanes der sowjetischen Besatzungszone für 1949 (ZVOBl. S. 439)
6. Anweisung vom 9. Juni 1949 zur Durchführung einer Kurzberichterstattung zum Investitionsplan für 1949 (ZVOBl. S. 453)
7. Zweite Anordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949 — (ZVOBl. S. 629)
8. Dritte Anordnung vom 10. November 1949 zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949 — (GBl. S. 57)
9. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) (GBl. S. 223)
10. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 225)
11. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft (GBl. S. 225)
12. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr (GBl. S. 226)
13. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fernmeldewesen (GBl. S. 227)
14. Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben (GBl. S. 228)
15. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229)
16. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Selbstkostensenkung (GBl. S. 231)
17. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen (GBl. S. 233)
18. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBl. S. 234)
19. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung (GBl. S. 235)
20. Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über die Materialbilanz und die Materialverteilung (GBl. S. 236)
21. Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel (GBl. S. 237)
22. Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Industrie — (ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) — Warenproduktion — (GBl. S. 245)
23. Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245)

24. Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Selbstkostensenkung — (GBl. S. 247)
25. Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Investitionen und Generalreparaturen — (GBl. S. 248)
26. Verordnung vom 16. März 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) (Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950) (GBl. S. 200)
27. Anweisung vom 16. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan — (GBl. S. 249)
28. Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239)
29. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte — (GBl. S. 275)
30. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie: Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) — (GBl. S. 277)
31. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft (Anbau und Viehvermehrung) — (GBl. S. 277)
32. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft (Saatguterzeugungsflächen) — (GBl. S. 278)
33. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten) — (GBl. S. 278)
34. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr (Planabrechnung) — (GBl. S. 378)
35. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) — (GBl. S. 280)
36. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Post- und Fernmeldewesen — (GBl. S. 280)
37. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionen und Generalreparaturen — (GBl. S. 281)
38. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Arbeit und Sozialwesen — (GBl. S. 282)
39. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Für den Arbeitsschutz — (GBl. S. 282)
40. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Warenumsatz (Haushaltsrechnungen) — (GBl. S. 283)
41. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Selbstkosten der volkseigenen Betriebe — (GBl. S. 283)
42. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen — (GBl. S. 284)
43. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Kulturentwicklungsplan — (GBl. S. 284)
44. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Materialbilanz und Materialverteilung — (GBl. S. 285)
45. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Außenhandel und innerdeutscher Handel (Planabrechnung) — (GBl. S. 286)
46. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Außenhandel und innerdeutscher Handel (Volkswirtschaftliche Statistiken) — (GBl. S. 286)
47. Anweisung vom 3. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Gesundheitswesen — (GBl. S. 378)
48. Anweisung vom 13. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Kultur — (GBl. S. 442)
49. Anweisung vom 15. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitsschutz — (GBl. S. 443)
50. Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375)
51. Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie — (GBl. S. 381)
52. Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeit und Sozialwesen — (GBl. S. 444)
53. Anweisung vom 3. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Nachwuchsplan — (GBl. S. 490)
54. Anweisung vom 6. Juni 1950 zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte (GBl. S. 481)
55. Anweisung vom 8. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte der volkseigenen Baubetriebe — (GBl. S. 482)
56. Zweite Verordnung vom 15. Juni 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 598)
57. Anweisung vom 19. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBl. S. 506)
58. Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707)

59. Durchführungsbestimmung vom 26. August 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Nachwuchsplan — (GBl. S. 944)
60. Verordnung vom 20. Oktober 1950 über die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1111)
61. Anordnung vom 23. Oktober 1950 zur Durchführung des Investitionsplanes 1950 (GBl. S. 1128)
62. Bekanntmachung vom 20. März 1951 des Musters eines Rahmenkollektivvertrages (GBl. S. 203)
63. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 243)
64. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) (GBl. S. 252)
65. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 253)
66. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft (GBl. S. 254)
67. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 254)
68. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr (GBl. S. 255)
69. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fernmeldewesen (GBl. S. 256)
70. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 256)
71. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung (GBl. S. 263)
72. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung (GBl. S. 264)
73. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265)
74. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Berufsausbildung (GBl. S. 267)
75. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlags der Bestände (GBl. S. 268)
76. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Materialverteilung (GBl. S. 270)
77. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Entwicklungs- und Leistungsplan für den Großhandel (GBl. S. 271)
78. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel (GBl. S. 271)
79. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel (GBl. S. 273)
80. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Handwerk (GBl. S. 274)
81. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen (GBl. S. 275)
82. Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBl. S. 276)
83. Instruktion vom 25. April 1951 über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951 (GBl. S. 333)
84. Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Aufstellung und Durchführung der VEB-Pläne 1951 in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 495)
85. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) — (GBl. S. 555)
86. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (Forstwirtschaft) (GBl. S. 556)
87. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Landwirtschaft — (GBl. S. 557)
88. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — (GBl. S. 558)
89. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Post- und Fernmeldewesen — (GBl. S. 560)
90. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Bauwirtschaft — (GBl. S. 561)
91. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionen, Generalreparaturen und Lizenzen — (GBl. S. 562)
92. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (GBl. S. 563)
93. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (Planteil Arbeitsschutz) (GBl. S. 563)
94. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (Planteil öffentliches Sozialwesen) (GBl. S. 564)

95. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Berufsausbildung — (GBl. S. 565)
96. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Selbstkostensenkung und Umschlag der Bestände — (GBl. S. 567)
97. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Entwicklung und Leistung des Großhandels — (GBl. S. 567)
98. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Außenhandel und innerdeutscher Handel — (GBl. S. 568)
99. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Warenumsatz und Warenbereitstellung im Einzelhandel — (GBl. S. 568)
100. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Handwerk — (GBl. S. 569)
101. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Gesundheitswesen — (GBl. S. 569)
102. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Kulturelle Entwicklung — (GBl. S. 571)
103. Instruktion vom 15. August 1951 zur kurzfristigen Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Finanzen — (GBl. S. 768)
104. Ergänzung der Instruktion vom 20. September 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — Forstwirtschaft — (GBl. S. 871)
105. Ergänzung der Instruktion vom 24. September 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 876)
106. Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120)
107. Anweisung vom 17. Januar 1952 über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung (GBl. S. 67)
108. Anordnung vom 21. Januar 1952 zum Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 83)
109. Anordnung vom 10. Februar 1952 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 137)
110. Anordnung vom 25. Februar 1952 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung (GBl. S. 191)
111. Instruktion vom 17. Mai 1952 zum Volkswirtschaftsplan 1952 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn — (Meldung des geplanten Arbeitskräftebedarfs) (GBl. S. 423)
112. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1952 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 647)
113. Instruktion vom 20. Mai 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953 — Lizenzen — (ZBl. S. 258)
114. Instruktion vom 22. Mai 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953 — Kommunalwirtschaft — (ZBl. S. 258)
115. Instruktion vom 1. Juni 1953 zur Durchführung des Planes der Werterhaltung im Planjahr 1953 (ZBl. S. 270)
116. Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 910)
117. Anordnung vom 27. Juli 1953 über die Gewährung von Zahnersatz (ZBl. S. 388)
118. Bekanntmachung vom 8. Januar 1954 über die Festlegung der Kontingenträger für die Bedarfsplanung und Verteilung von Nahrungsgütern (ZBl. S. 37)
119. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1954 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 559)
120. Anordnung vom 2. August 1954 über die Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (außer Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil — (ZBl. S. 432)
121. Anordnung vom 10. August 1955 über die Planung der Brutto- und Warenproduktion im 2. Fünfjahresplan (GBl. I S. 565)
122. Anordnung vom 10. Dezember 1955 zur Änderung der Ordnung der Materialplanung (GBl. II 1956 S. 17)
123. Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 938)
124. Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 437)
125. Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 441)
126. Anordnung vom 25. Januar 1957 über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien (GBl. II S. 70)
127. Anordnung vom 25. Juni 1957 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1958 (GBl. I S. 365)
128. Anordnung vom 20. Februar 1958 über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahresplanes (GBl. II S. 9)
129. Anordnung vom 22. Mai 1959 über die Verwendung der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen (GBl. II S. 169)

**Beschluß
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Planung und Leitung der
Volkswirtschaft.**

Vom 2. August 1962

I.

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125);
2. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129);
3. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 133).

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung
der Deutschen Hochschule für Filmkunst.**

Vom 27. Juli 1962

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst (GBl. S. 847) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Deutschen Hochschule für Filmkunst werden die bisher von der Fachschule für filmtechnische Berufe (Ingenieurschule für Filmtechnik) sowie der Zentralschule des Lichtspielwesens wahrgenommenen Ausbildungs- und Qualifizierungsaufgaben übertragen.

(2) Die Einzelheiten werden im Statut der Hochschule geregelt.

§ 2

Die Fachschule für filmtechnische Berufe (Ingenieurschule für Filmtechnik, Potsdam-Babelsberg) und die Zentralschule des Lichtspielwesens Neustrelitz mit der Zweigstelle Wernigerode werden aufgelöst.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 1. August 1955 über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe (GBl. II S. 291);
2. Statut für die Ingenieurschule für Filmtechnik vom 22. Dezember 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1961 Teil I lfd. Nr. 1);
3. Anordnung vom 26. Juni 1953 über die Errichtung einer Zentralen Schule für Filmvorführer (ZBl. S. 287);
4. Anweisung vom 1. August 1955 zur Errichtung einer Zweigstelle der Zentralen Schule für Filmvorführer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 11/1955 lfd. Nr. 145);
5. Anweisung vom 10. September 1958 über das Statut der Zentralen Schule für Filmvorführer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 10/1958 Teil I lfd. Nr. 30);
6. Anordnung vom 13. März 1959 über die Errichtung einer Zentralen Schule für Filmvorführer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1959 Teil I lfd. Nr. 15).

Berlin, den 27. Juli 1962

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung
des Arbeitseinkommens (ASiR).**

Vom 8. August 1962

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiVO — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abs. 3 a der Ziff. 49 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens in der Fassung der Anordnung vom 11. März 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. I S. 192) wird aufgehoben. Soweit für das Jahr 1962 aus Anlaß der Ableistung des praktischen Jahres bzw. während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee Kinderermäßigung gewährt wurde, endet diese spätestens am 31. Dezember 1962.

(2) Die Gewährung der Kinderermäßigung setzt mit der Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums wieder ein.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 4*
über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.

— Erfassung der Bibliotheksbestände —

Vom 9. August 1962

Für die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände im Bereich der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Kultur, dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB gemäß § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für folgende Bibliotheken:

- a) die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken,
- b) die wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken,
- c) die Fach- und Spezialbibliotheken wissenschaftlicher und künstlerischer Einrichtungen,
- d) die Bibliotheken in Hoch-, Fach-, Berufs- und Spezialschulen,
- e) die Bibliotheken in den 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und den erweiterten polytechnischen Oberschulen, Pionierhäusern und anderen außerschulischen Einrichtungen,
- f) die Bibliotheken der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen,
- g) Bibliotheken in Heimen und Anstalten,
- h) Gewerkschaftsbibliotheken in staatlichen Organen und Einrichtungen mit einem Bestand von mehr als 300 Bänden.

mit
einem
Bestand
von mehr
als 100
Bänden

(2) Druckschriften, die nicht in Bibliotheken gemäß Abs. 1 erfaßt werden, sind nach der Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen als bewegliches Sachvermögen zu behandeln (Nachweis in der Anlagenkartei bzw. in den Vermögensbüchern für das bewegliche Sachvermögen).

§ 2

(1) Die Bibliotheken weisen die Zugänge in Zugangsverzeichnissen nach, die folgende Angaben enthalten müssen: laufende Nummer (Zugangsnummer), Tag der Eintragung, Kurztitel, Art des Zugangs, Belegnummer, Preis sowie Bemerkungen über den Abgang. Für statistische und andere Zwecke können im Zugangsverzeichnis weitere Eintragungen erfolgen. Die Zugangsverzeichnisse können auch getrennt in einzelnen selbständigen Teilen geführt werden (z. B. Erwerbungsarten, Formalgruppen).

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1957 Nr. 70 S. 572)

(2) In die Zugangsverzeichnisse werden aufgenommen:

- a) sämtliche aus staatlichen Mitteln — in Gewerkschaftsbibliotheken auch aus Gewerkschaftsmitteln — käuflich erworbenen Druckschriften, Inkunabeln und Handschriften aller Art,
- b) die im wissenschaftlichen Schriftentausch eingehenden Druckschriften usw.,
- c) die als Pflichtexemplare, Freixemplare oder als Geschenk für die Bibliothek eingehenden Druckschriften.

(3) In die Zugangsverzeichnisse der wissenschaftlichen Bibliotheken brauchen nicht aufgenommen zu werden:

- a) Druckschriften, die als Verbrauchsliteratur erworben werden,
- b) Druckschriften, die einem verkürzten Geschäftsgang unterliegen (z. B. minderwichtige Schriften).

(4) In die Zugangsverzeichnisse aller anderen Bibliotheken brauchen Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften nicht aufgenommen zu werden, wenn sie nicht in den Bestand übergehen.

(5) Alle übrigen Gegenstände, die in Bibliotheken gesammelt werden, sind ebenfalls nach denselben Grundsätzen in Zugangsverzeichnissen zu erfassen (z. B. Karten, Bilder, Autographen, Filme, Schallplatten u. ä.).

§ 3

(1) Die Zugangsverzeichnisse sind Urkunden und sicher aufzubewahren. Die Eintragungen sind urkundensicher vorzunehmen.

(2) Der Leiter der Bibliothek legt schriftlich fest, in welcher Form (z. B. Karteiform, Buchhändlerrechnungen usw.) und von welchen Mitarbeitern die Zugangsverzeichnisse geführt werden.

(3) Bei Bibliotheken, die nebenberuflich geleitet werden, trifft die Entscheidung gemäß Abs. 2 der Leiter der Einrichtung, dem die fachliche Anleitung obliegt.

§ 4

(1) Die Eintragungen in den Zugangsverzeichnissen sind an Hand der zu erfassenden Gegenstände und der dazugehörigen Belege (Rechnungen, Lieferscheine, Protokolle usw.) vorzunehmen. Jeder Beleg ist mit einem Erfassungsvermerk und dem Signum des mit der Führung des Zugangsverzeichnisses beauftragten Mitarbeiters zu versehen.

(2) Schenkungen, die an Wert 10 DM übersteigen, Umsetzungen und ähnliches sind durch Lieferungsbelege oder in anderer geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

(3) In Gewerkschaftsbibliotheken sind die Zugänge aus Gewerkschaftsmitteln so zu erfassen, daß der Wertumfang jederzeit nachzuweisen ist.

§ 5

(1) In jeder Druckschrift ist nach der Erfassung auf der Rückseite des Titelblattes oder an anderer geeigneter Stelle die Zugangsnummer und der Eigentumsstempel der Bibliothek als Erfassungsvermerk anzubringen. Würde durch einen Eigentumsstempel der Wert des Objektes empfindlich beeinträchtigt, so kann die Eigentumskennzeichnung auch in anderer Weise erfolgen. Der

Leiter der Bibliothek entscheidet über das Anbringen zusätzlicher Eigentumszeichen (z. B. Sicherungstempel an bestimmten Stellen).

(2) Alle übrigen Gegenstände, die in Bibliotheken gesammelt werden, sind nach der Erfassung in einer geeigneten Weise zu kennzeichnen.

§ 6

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfaßten Bestände sind innerhalb eines Jahres zu erfassen.

(2) Bei wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken und Fachbibliotheken mit mehr als 5000 nicht erfaßten Bänden werden Frist und Art der Erfassung dieser Bestände nach Anhören des Leiters der Bibliothek durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen festgesetzt.

(3) Sind bei weiteren im § 1 Abs. 1 genannten Bibliotheken mehr als 5000 nicht erfaßte Bände vorhanden, kann die Frist der Erfassung verlängert werden. Darüber entscheidet für Gewerkschaftsbibliotheken der Bezirksvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur. Für die übrigen Bibliotheken trifft der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, für Schülerbibliotheken die Abteilung Volksbildung jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, die Entscheidung.

(4) Aus den nicht erfaßten Beständen brauchen in das Zugangsverzeichnis der wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken und Fachbibliotheken nicht aufgenommen zu werden:

- a) Druckschriften, die als Verbrauchsliteratur in der Bibliothek vorhanden sind,
- b) Druckschriften, die einem verkürzten Geschäftsgang unterliegen (z. B. minderwichtige Schriften) bzw. Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, die nicht in den Bestand der Bibliothek eingehen,
- c) alle in Bibliotheken mit einem Bestand von mehr als 50 000 Bänden lagernden Bücher, Handschriften usw., über deren Einarbeitung noch entschieden wird, sowie Dubletten und Durchlaufbestände. Die Art und den Umfang der Erfassung von Dubletten und Durchlaufbeständen sowie der noch einzuarbeitenden Bände regelt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen in eigener Zuständigkeit.

§ 7

(1) Abgänge sind unverzüglich mit den entsprechenden Hinweisen zu vermerken, oder es ist ein besonderer Abgangsnachweis zu führen. Die Unterlagen sind ständig aufzubewahren.

(2) Über den Abgang der gemäß § 6 Abs. 4 nicht zu erfassenden Druckschriften, soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind, ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 8

Der Standort der erfaßten Bestände muß nachweisbar sein.

§ 9

(1) Die Bibliotheken sind verpflichtet, den erfaßten Bibliotheksbestand regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, bei Bibliotheken über 100 000 Bände nach Festlegung durch den Leiter des zuständigen übergeordneten Fachorgans, auf Vollzähligkeit zu prüfen.

(2) Der Leiter der Bibliothek ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandskontrollen verantwortlich.

(3) Der Zeitpunkt sowie das Ergebnis der Bestandskontrollen ist in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Mitarbeitern und vom Leiter der Bibliothek zu unterschreiben.

(4) Der Leiter der Bibliothek ist verpflichtet, aufgetretene Differenzen innerhalb von 4 Wochen aufzuklären. Diejenigen, die Differenzen schuldhaft verursacht haben oder deren Aufklärung schuldhaft unterlassen, sind schadenersatzpflichtig. Der Disziplinarbefugte hat die disziplinarischen Maßnahmen einzuleiten.

(5) Die Leiter der übergeordneten Fachorgane, die Organe der Kontrolle und Revision und die Haushaltsbearbeiter haben zu kontrollieren, daß die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten werden. Stellen sie Pflichtverletzungen fest, sind disziplinarische Maßnahmen vom zuständigen Disziplinarbefugten zu fordern.

§ 10

Die Bibliotheken sind verpflichtet, Schadenersatzansprüche für Schäden geltend zu machen, die durch Benutzer verursacht wurden.

§ 11

(1) Über die Ausleihe der Bestände ist ein Nachweis zu führen.

(2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek ist den Lesern zugänglich zu machen.

§ 12

Der Bibliotheksbestand ist gegen Diebstahl, Feuer und andere schädigende Einflüsse zu sichern.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1962

Der Minister der Finanzen

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. August 1962	Nr. 60
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Röntgenreihenuntersuchungen —	513
30. 7. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Tuberkulose-Schutzimpfung —	515
30. 7. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	517
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	520
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	520

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.
— Röntgenreihenuntersuchungen —
Vom 30. Juli 1962**

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 5, § 7 und § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Unter Röntgenreihenuntersuchungen fallen die allgemeinen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 2 und die häufigeren Röntgenreihenuntersuchungen bei bestimmten Personengruppen gemäß § 3.

§ 2

(1) Bei allen in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Personen im Alter von 12 Jahren und darüber wird jährlich einmal eine Röntgenreihenuntersuchung vorgenommen (Volks-Röntgenreihenuntersuchungen).

(2) Die auf Grund der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 (GBl. I S. 285) für Beschäftigte vorgeschriebenen jährlichen Wiederholungsuntersuchungen, soweit sie Röntgenuntersuchungen der Brustorgane betreffen, werden im Rahmen der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen durchgeführt.

(3) Die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenerkrankheiten (nachstehend Kreisstelle genannt) sind berechtigt, bestimmte Personengruppen nach entsprechen-

den Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen von der Teilnahme an den Volks-Röntgenreihenuntersuchungen zu befreien.

(4) Als durch Sonderbestimmungen angeordnete andere Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung gelten:

- a) die Röntgenreihenuntersuchungen für die bewaffneten Organe, die gemäß § 32 der Verordnung zu regeln sind,
- b) die Röntgenreihenuntersuchungen der Silikose-Erhebungsstellen. Sind diese innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der Röntgenreihenuntersuchungen durchgeführt worden, so können die Untersuchten entsprechend Abs. 3 von den Volks-Röntgenreihenuntersuchungen befreit werden.

§ 3

(1) Bei folgenden Personengruppen sind Röntgenreihenuntersuchungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen:

- a) Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösen Versuchstieren oder tuberkulösem Material gearbeitet wird — während der ersten 3 Jahre der Tätigkeit in 3monatigen Zeitabständen und anschließend in 6monatigen Zeitabständen,
- b) Beschäftigte und Familien in pathologischen Instituten — in 6monatigen Zeitabständen,
- c) Beschäftigte, die die Rinder in den von den Räten der Bezirke bestätigten und besonders gekennzeichneten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben betreuen, sowie das mit der Schlachtung beschäftigte Personal in Schlachthöfen, Notschlachtungsbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten — in 6monatigen Zeitabständen.

(2) Bei Personen gemäß Abs. 1 darf die Röntgenaufnahme für den Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung nicht älter als 3 Monate sein.

* 1. DB (GBl. II Nr. 3 S. 13)

(3) Bei Ausscheiden aus einer beruflichen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung sind eine Abschlußuntersuchung und anschließende Wiederholungsuntersuchungen nach 6 und 12 Monaten durchzuführen. Sofern diese Untersuchungen nicht in den Einrichtungen vorgenommen werden, aus denen die Beschäftigten ausscheiden, sind sie von der Kreisstelle durchzuführen. Die betreffenden Einrichtungen haben die aus der Tätigkeit ausscheidenden Personen über die Wichtigkeit dieser Nachuntersuchungen zu belehren. Über die vorgenommene Belehrung ist ein entsprechender Vermerk in den Kaderakten vorzunehmen.

§ 4

Bei Personen mit körperlichen Gebrechen, schweren Erkrankungen, entstellenden Leiden und Zuständen können Einzeluntersuchungen an Stelle von Röntgenreihenuntersuchungen vorgenommen werden.

§ 5

(1) Für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchung gemäß §§ 2 und 3 ist erforderlich, daß der Verpflichtete entsprechend der Aufforderung in einer festgesetzten Zeitspanne und in der angegebenen Untersuchungsstelle zur Untersuchung erscheint. Ist er aus dringenden Gründen unvorhergesehen verhindert, so hat er dies der zuständigen Kreisstelle baldmöglichst unter Angabe, ab wann die Untersuchung erfolgen kann, mitzuteilen.

(2) Wer sich nicht der vorgeschriebenen Röntgenuntersuchung unterzieht, ist durch die Kreisstelle erneut zur weiteren Untersuchung aufzufordern.

§ 6

Die Röntgenreihenuntersuchungen sind für den Untersuchungspflichtigen unentgeltlich.

§ 7

Über die Volks-Röntgenreihenuntersuchungen sind bei den Kreisstellen Röntgenkataster zu führen (Volks-Röntgenkataster).

§ 8

(1) Für die Röntgenreihenuntersuchungen ist erforderlich, daß in den Städten und Gemeinden geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden. Die Bezirksstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Bezirksstelle genannt) sind verpflichtet, die Termine für die Durchführung der angeordneten Untersuchungen den Räten der Städte und Gemeinden mindestens 4 Wochen vor den geplanten Untersuchungen genau bekanntzugeben. Die Einzelheiten werden durch Absprachen mit den Bezirksstellen festgelegt.

(2) Die Leitungen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten unterstützen die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen, insbesondere durch Überprüfung, ob sich die Teilnehmer bzw. Beschäftigten den einzelnen festgesetzten Untersuchungen unterzogen haben und durch eine entsprechende Abschlußkontrolle am Ende jeden Jahres. Diese Überprüfungen werden vorgenommen unter Beachtung der allgemeinen öffentlichen Bekanntmachung über Röntgenreihenuntersuchungen an Hand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis.

(3) Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten geben der Kreisstelle die Personen, bei denen eine Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis nicht vorliegt, schnellstens bekannt

und fordern auch ihrerseits den Verpflichteten auf, sich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kreisstellen überzeugen sich in Stichproben, ob die Leitungen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten die Überprüfungen gemäß Abs. 2 vorgenommen haben.

§ 9

(1) Die Bezirksstelle leitet und überwacht die Durchführung der jährlichen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen. Sie legt hierbei einen Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen fest. Die Volks-Röntgenreihenuntersuchungen sind in erforderlichem Umfang öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Kreisstelle legt einen Plan für die durchzuführenden anderen Röntgenreihenuntersuchungen (§ 3 Abs. 1) fest. Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind von dem Plan der Durchführung dieser Röntgenreihenuntersuchungen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Einrichtungen, die für die Beschäftigten Röntgen- bzw. Schirmbildaufnahmen gemäß § 11 durchführen, setzen die Untersuchungen zum Jahresende für das kommende Jahr fest und teilen den Plan der Kreisstelle mit.

§ 10

(1) Die Auswertung der Schirmbilder im Rahmen der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen ist durch zwei Ärzte, unabhängig voneinander, vorzunehmen. Die Kreisstelle hat bei krankheitsverdächtigen Schirmbildbefunden einen Vergleich mit bereits vorhandenen Röntgenaufnahmen dieser Personen durchzuführen.

(2) Jede Auswertung einer Aufnahme im Rahmen der Röntgenreihenuntersuchungen (§ 1) ist so vorzunehmen, daß der Name des auswertenden Arztes auch später jederzeit ermittelt werden kann.

(3) Die Herausgabe oder vorübergehende Abgabe von Filmen darf nur gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

(4) Die Dauer der Aufbewahrung der Filme auf Grund von Röntgenreihenuntersuchungen richtet sich nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 11

(1) Die Röntgenaufnahmen bzw. Schirmbildaufnahmen für die in Einrichtungen des Gesundheitswesens Beschäftigten (§ 3 Abs. 1 Buchstaben a und b) können im Einvernehmen mit der Kreisstelle, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, in diesen Einrichtungen durchgeführt und ausgewertet werden.

(2) Die Filme für die in Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß Abs. 1 untersuchten Beschäftigten sind mit den dazugehörigen Auswertungsergebnissen in besonderen Archiven dieser Einrichtungen aufzubewahren und dem zuständigen Kreistuberkulosearzt auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Filme verbleiben auch in dieser Einrichtung bei Ausscheiden des Beschäftigten.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Absätze 1 und 2 der Arbeitsschutzverordnung 445 vom 26. Januar 1953 — Infektionsverhütung — (GBl. S. 550) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.

— Tuberkulose-Schutzimpfung —

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Tuberkulose-Schutzimpfungen bzw. Wiederholungsimpfungen sind bei Personen durchzuführen, die noch nicht mit Tuberkelbakterien infiziert sind oder die ihre Infektions- oder Impfallergie wieder verloren haben (Personen ohne Tuberkulose-Allergie).

(2) Ob Tuberkulose-Allergie vorliegt, ist durch Testung festzustellen. Bei Neugeborenen ist eine Testung nicht erforderlich.

(3) Wenn nachgewiesen ist, daß

- a) die Testung innerhalb der letzten 2 Jahre positiv ausgefallen ist oder
 - b) innerhalb der letzten 2 Jahre eine Tuberkulose-Schutzimpfung stattgefunden hat,
- entscheidet die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Kreisstelle genannt), ob eine erneute Testung bzw. Impfung vorzunehmen ist.

§ 2

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird bei folgenden Personen durchgeführt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind:

- a) Neugeborene (Testung nicht erforderlich),
- b) Säuglinge, soweit sie bei der Neugeborenen-Impfung nicht erfaßt sind,
- c) Kleinkinder in Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen,
- d) Schüler bestimmter Schuljahrgänge, die vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt werden, und die Schulaabgänger der Berufsschulen einschließlich der bei der vorangegangenen Impfung ihrer Schuljahrgänge von der Schulimpfung zurückgestellten oder aus anderen Gründen nicht geimpften Schüler,
- e) Personen aus der Umgebung Tuberkulosekranker, die vom Kreistuberkulosearzt als gefährdet angesehen und in Betreuung genommen werden, soweit sie nicht schon unter die Personen gemäß Buchstaben a bis d fallen.

§ 3

(1) Der Kreis der Personen, die in die Tuberkulose-Schutzimpfung einzubeziehen sind, umfaßt folgende Personengruppen:

- a) Beschäftigte in Tuberkuloseeinrichtungen sowie sonstige Personen, die beruflich mit Tuberkulosekranken, tuberkulösem Material oder mit tuberkulösen Tieren umzugehen haben,
- b) Beschäftigte in anderen ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Einrichtungen und Betrieben der Gesundheits- und

Körperpflege sowie niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Masseur, Krankengymnasten, Personen, welche eine gewerbliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Körperpflege ausüben, Zahntechniker, Fußpfleger und Personen, welche in einer der genannten Niederlassungen und gewerblichen Betriebe beschäftigt sind,

- c) Studenten und Schüler an Hoch- und Fachschulen sowie Schüler an anderen Ausbildungsstätten mit Fachschulcharakter,
- d) Lehrer, Erzieher, Pionierleiter und Berufsausbilder sowie alle Personen, die regelmäßigen Unterricht erteilen,
- e) Kindergärtnerinnen, Kinderhortner(innen),
- f) Bewerber für eine Tätigkeit in silikosegefährdeten Betrieben,
- g) Personal, das noch nicht sanierte Rinderbestände in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften betreut.

(2) Bei den im Abs. 1 Buchst. a aufgeführten Personengruppen ist nach der Impfung der Eintritt der Impfallergie durch eine Testung vor Aufnahme der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit nachzuweisen.

§ 4

Die Testungen bei den Personen gemäß § 3 sind im 22sten, 26sten und 30sten Lebensjahr zu wiederholen, sofern sich diese Personen noch in einer dieser Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten befinden. Erstmals sind im Jahre 1962 bei den Personen der Geburtsjahrgänge 1932, 1936, 1940 Testungen bzw. Impfungen vorzunehmen.

§ 5

Außer den in den §§ 2 und 3 aufgeführten Impfpflichtigen sind auch Personen anderer Alters- bzw. Berufsgruppen auf ihren eigenen Wunsch zu testen und gegebenenfalls zu impfen.

§ 6

(1) Intrakutane Tuberkulintestungen dürfen nur von Ärzten oder den von ihnen damit beauftragten Personen vorgenommen werden.

(2) BCG-Testungen und -Impfungen dürfen nur von Ärzten im Einvernehmen mit der Kreisstelle oder von BCG-Impfeschwestern und -Fürsorgerinnen vorgenommen werden, die nach erfolgreichem Abschluß eines vorgeschriebenen Impflehrganges im Besitz der Test- und Impferlaubnis sind.

(3) In den Kreisen, in denen keine oder nur eine ungenügende Zahl von BCG-Impfeschwestern zur Verfügung steht, sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, geeignete Ärzte mit der Durchführung der Testung und Schutzimpfung im Einvernehmen mit dem Kreistuberkulosearzt zu beauftragen.

§ 7

Die Methode der Testung und Impfung, die Art des Testmittels und Impfstoffes sowie die Grundsätze der medizinischen Gegenanzeigen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisung.

§ 8

Die Testungen und Impfungen sind für den Verpflichteten unentgeltlich.

* 2. DB (GBl. II Nr. 60 S. 513)

§ 9

Der Impfpflichtige muß entsprechend der Aufforderung in einer festgesetzten Zeitspanne und an der angegebenen Stelle zur Testung auf Tuberkulose-Allergie und Vornahme der Impfung erscheinen. Ist er aus dringenden Gründen am Erscheinen zu einer Testung oder Impfung unvorhergesehen verhindert, so hat er dies der zuständigen Kreisstelle baldmöglichst unter Angabe, ab wann diese vorgenommen werden kann, mitzuteilen. Wer sich nicht der vorgesehenen Testung oder Impfung unterzieht, ist durch die Kreisstelle erneut aufzufordern.

§ 10

Bei den Kreisstellen sind karteimäßige Übersichten über die Testungen, die Testergebnisse und Impfungen zu führen. Auftretende gesundheitliche Störungen und deren Verlauf sind unter Bezug auf die Impfkarteikarten aktenkundig zu machen.

§ 11

Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten unterstützen die Durchführung der Impfungen, insbesondere durch Überprüfung am Ende des Jahres, ob sich die Teilnehmer bzw. Beschäftigten den einzelnen festgesetzten Testungen und Impfungen unterzogen haben. Diese Überprüfungen werden an Hand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis vorgenommen. Impfpflichtige, die der Aufforderung zur Testung bzw. Impfung nicht nachgekommen sind, müssen der Kreisstelle namhaft gemacht werden.

§ 12

(1) Die Impflinge bzw. deren Sorgeberechtigte sind aufzufordern, bei auftretenden gesundheitlichen Störungen im Anschluß an die Testung bzw. Impfung sich schnellstens in der Kreisstelle vorzustellen oder ihr Mitteilung zu machen.

(2) Nimmt ein behandelnder oder hinzugezogener Arzt einen Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der Testung oder Impfung an oder kann er den Zusammenhang nicht ausschließen, ist die Kreisstelle sofort zu benachrichtigen. Der Kreistuberkulosearzt oder der behandelnde Arzt hat erforderlichenfalls die Einweisung des erkrankten Impflings in eine von der Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten benannte stationäre Einrichtung zu veranlassen, und zwar unter besonderem Hinweis auf die vorausgegangene Testung oder Impfung.

(3) Während des stationären Aufenthaltes ist die Klärung eines möglichen Zusammenhanges mit größter Sorgfalt anzustreben. Bei Beendigung des stationären Aufenthaltes hat der Leiter der Einrichtung im Krankenblatt zu vermerken, ob der vermutete Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Testung bzw. Impfung durch die Untersuchung bestätigt wurde oder nicht. Das Ergebnis ist außerdem dem Kreistuberkulosearzt mitzuteilen.

(4) Für Impfschädigungen gelten § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB. I S. 446) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 13

(1) Die Kreisstelle leitet und überwacht die Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfung. Den Gründen

ungenügender Impftätigkeit muß schnellstens nachgegangen und für deren Beseitigung gesorgt werden.

(2) Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfungen in ihren Bereichen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Präventorien mit einer ausreichenden Zahl von Plätzen für eine befristete Isolierung zu impfender bzw. geimpfter Kinder aus tuberkulösem Milieu.

§ 14

(1) Der Kreistuberkulosearzt hat die im Kreis tätigen Impfschwestern und Impffürsorgerinnen anzuleiten und zu kontrollieren. Er sorgt für deren ständige Fortbildung.

(2) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises hat die in den Beratungsstellen für Schwangere und für Mutter und Kind tätigen Hebammen, Fürsorgerinnen und Gemeindeschwestern in regelmäßigen Abständen über die Bedeutung der Tuberkulose-Schutzimpfung zu belehren. Die Hebammen und Fürsorgerinnen sind in die Lage zu versetzen, überzeugende Aufklärung bei den werdenden Müttern für die Schutzimpfung zu leisten.

§ 15

(1) Für die Vertretung von BCG-Impfschwestern während Urlaub, Krankheit oder anderer Hinderungsgründe hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dafür zu sorgen, daß

- a) entweder eine zusätzliche geeignete Schwester oder Fürsorgerin die Ausbildung als Impfschwester für Vertretungsfunktionen im Bedarfsfalle erhält, oder
- b) im Einvernehmen mit Nachbarkreisen eine Aushilfe durch vorübergehende Delegation stattfindet.

(2) Zur Sicherung der laufenden Fortführung der Impfungen dürfen BCG-Impfschwestern und -Fürsorgerinnen nicht mit anderen Aufgaben außerhalb ihrer besonderen Tätigkeit in der Tuberkulosebekämpfung beauftragt werden.

§ 16

Der Bezirkstuberkulosearzt hat unter Beteiligung der Kreistuberkuloseärzte in regelmäßigen Zusammenkünften mit den Impfarzten, Impfschwestern und Impffürsorgerinnen des Bezirkes eine Auswertung des Standes der Tuberkulose-Schutzimpfung in den Kreisen vorzunehmen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung gilt gleichzeitig als Impfanordnung gemäß der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen, soweit nicht darüber hinaus etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 10. September 1951 über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung (GBl. S. 843),

- b) die Anweisung vom 7. November 1952 zur Anordnung über die Durchführung einer Tuberkulose-schutzimpfung (GBL S. 1214),
- c) die Anweisung vom 1. Dezember 1960 über Testungen für Tuberkulose-schutzimpfungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12/1960 S. 96).

Berlin, den 30. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.**

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose erfordert Maßnahmen der engen systematischen Zusammenarbeit der ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens und Ärzte in eigener Praxis sowie die organisierte Unterstützung der staatlichen Organe, sonstigen Einrichtungen, der Betriebe und Massenorganisationen.

§ 2

(1) Die zuständigen Stellen und Einrichtungen in den Städten und Gemeinden und die örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei unterstützen die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Kreisstelle genannt) auf deren Antrag bei der Aufstellung zweckdienlicher Übersichten über Personen, die sich Röntgenreihenuntersuchungen bzw. Tuberkulose-Schutzimpfungen zu unterziehen haben oder die von anderen notwendigen Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose betroffen werden. Für die Durchführung bestimmter statistischer Nachkontrollen ist gleichfalls die entsprechende zweckdienliche Unterstützung durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe und die örtlichen staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen erforderlich.

(2) Bei Aufstellung von Übersichten zur Erfassung bestimmter Personengruppen, die sich Röntgenreihenuntersuchungen und Schutzimpfungen zu unterziehen haben, sowie bei der statistischen Nachkontrolle wirken insbesondere folgende Stellen mit:

- a) für Neugeborene die Beauftragten für Personenstandswesen teilen auf Antrag die gemeldeten Geburten den vom Kreisarzt beauftragten BCG-Impforganisatorinnen mündlich mit,

- b) für Kinder und Jugendliche in den Heimen die Heimleitungen,

- c) für Schüler die Schulleitungen,
- d) für Hoch- und Fachschulstudenten die Leitungen der Hoch- und Fachschulen,
- e) für Beschäftigte in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen die betreffenden Leitungen der Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen,
- f) für generelle zahlenmäßige Nachkontrollen die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

(1) Alle ambulant und stationär angefertigten Röntgenaufnahmen und Schirmbildaufnahmen der Brustorgane sowie jede Testung und Tuberkulose-Schutzimpfung sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis einzutragen. Für Personen, die keinen solchen Ausweis besitzen, erfolgt die Eintragung in einem besonderen Ausweis.

(2) Bei allen Untersuchungen wegen Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht hat der Arzt vom Patienten die Vorlage der Eintragungen zu verlangen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Bezirksstelle genannt) hat insbesondere folgende Schwerpunktaufgaben:

- a) fachliche und methodische Anleitung der ambulanten und stationären Tuberkuloseeinrichtungen,
- b) Anleitung der Kreisstellen bei der Durchführung der vorbeugenden Maßnahmen, der Rehabilitationsmaßnahmen, einschließlich Untersuchung und Behandlung und der besonderen Bekämpfungsmaßnahmen,
- c) Nachweis der Tuberkulosebetten und Kontrolle der rechtzeitigen Einweisung zur stationären Behandlung,
- d) Durchführung der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen,
- e) Beurteilung Tuberkulöser und Tuberkuloseverdächtiger in besonders schwierigen oder in Zweifelsfällen hinsichtlich der Diagnose, Behandlung, sozialer Maßnahmen, Ausbildungs-, Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit,
- f) Organisierung der medizinischen Betreuung der extrapulmonalen Tuberkulose,
- g) Analyse und Auswertung der Maßnahmen und des Standes der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose im Bezirk und Berichterstattung.

Unberührt von der Festlegung der vorstehenden Aufgaben bleiben die darüber hinaus aus der Anleitung und Aufsicht der Bezirksstelle sich ergebenden Maßnahmen.

(2) Die Kreisstelle hat insbesondere folgende Schwerpunktaufgaben:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über die Tuberkulose und ihre Bekämpfung,
- b) Durchführung der Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, soweit nicht bestimmte Maßnahmen als Schwerpunktaufgaben der Bezirksstelle gelten,

* 3. DB (GBL II Nr. 66 S. 515)

- c) Mitwirkung bei der Durchführung der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen und anderen Schwerpunktaufgaben der Bezirksstelle;
- d) Erfassung und Überwachung der tuberkulösen Personen und ihrer Umgebung, der Tuberkuloseverdächtigen und der Tuberkulosegefährdeten,
- e) Aufstellung der Rehabilitationspläne und Veranlassung von Rehabilitationsmaßnahmen therapeutischer, sozialer und beruflicher Art,
- f) ambulante Behandlungen in der Kreisstelle und Unterstützung der ambulanten Einrichtungen und Ärzte in eigener Praxis in der ambulanten Behandlung,
- g) medizinische Beurteilung Tuberkulöser und Tuberkuloseverdächtiger, insbesondere auf Ausbildungs-, Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit,
- h) Analyse und Auswertung der Maßnahmen und des Standes der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose im Kreis und die statistischen Berichterstattungen.

§ 5

(1) Die Bezirks- und Kreisstellen sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Sie sind verantwortlich für die Organisierung und Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

(2) Die Bezirks- und Kreisstellen sind von Lungenfachärzten zu leiten, die auch Erfahrungen in der Sozialhygiene haben sollen. Die Leiter sollen in diesen Einrichtungen hauptberuflich tätig sein. Ferner soll der Leiter der Bezirksstelle die Beobachtungsabteilung für Lungenkranke im Bezirkskrankenhaus und der Leiter der Kreisstelle das im Kreis vorhandene Tuberkulosekrankenhaus oder Kurheim oder die Tuberkuloseabteilung im Kreiskrankenhaus leiten.

§ 6

In den Bezirkshygieneinstituten und in den vom Ministerium für Gesundheitswesen zu bestimmenden Einrichtungen sind die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen zu schaffen.

§ 7

(1) In jedem Falle der Tuberkulose und des Tuberkuloseverdachts ist nach dem Erreger zu fahnden. Der Erregernachweis wird entsprechend der Dringlichkeit der Untersuchungen nach einem bestimmten Stufenplan durchgeführt. Eine alleinige mikroskopische Untersuchung gilt als unzureichend und muß durch kulturelle Untersuchungen ergänzt werden. Die Kultur auf Tuberkelbakterien dient der

- a) Sicherung der Diagnose und Kontrolle des Heilungsverlaufes,
- b) Gewährleistung einer wirksamen und rationellen chemotherapeutischen Behandlung (Resistenzbestimmung),
- c) Erfassung der Infektionen mit dem Typus bovinus (Typendifferenzierung).

(2) Der Erregernachweis ist nach den entsprechenden Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen zu führen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Die Aufklärung über Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist bei der Gesundheits-erziehung im Schulunterricht besonders zu berücksichtigen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 9

(1) Eine ärztliche Meldung ist auch zu erstatten, wenn angenommen werden kann, daß eine solche bereits durch einen meldepflichtigen Arzt vorgenommen worden ist. Eine Meldepflicht besteht auch, wenn der Arzt bei einer Sektion Tuberkulose als Todesursache oder wesentliche Begleitkrankheit feststellt.

(2) Die Meldung ist an die für den Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort des Tuberkulosekranken oder Tuberkuloseverdächtigen zuständige Kreisstelle zu richten.

(3) Soweit für die Meldung von Tuberkulosefällen besondere Vordrucke durch das Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt werden, sind nur diese zu verwenden.

§ 10

(1) Die Meldung gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung kann schriftlich oder persönlich unter Angabe der genauen neuen Adresse erfolgen.

(2) Bei Wechsel in einen anderen Kreis ist die Meldung an die bisher betreuende oder an die neu zuständige Kreisstelle zu richten.

§ 11

Der Kreistierarzt meldet an die Kreisstelle vor allem

- a) diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe und diejenigen Tierhaltungen, in denen sich Rinder mit Euter- oder Darmtuberkulose oder mit Tuberkulose der Geschlechtsorgane befinden,
- b) den Verdacht einer Ansteckung von Rindern in einem staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand durch tuberkulosekranke Personen.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 12

(1) Die wissenschaftlichen Empfehlungen sollen auch ambulante und klinische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, bakteriologische und serologische Untersuchungen und Fragen der Beurteilung der Ausbildungs-, Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit beinhalten.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen stützt sich in seinen Anweisungen, soweit sie medizinisch-wissenschaftliche Fragen der Rehabilitation einschließlich Untersuchungen und Behandlungen betreffen, auf die Beurteilung des Zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik — Tuberkulose — der Wissenschaftlichen Tuberkulosegesellschaft und des Tuberkuloseforschungsinstitutes.

Zu §§ 21 und 22 der Verordnung:

§ 13

(1) Die Feststellungen für Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen können sich auch auf Personen erstrecken, die nicht tuberkulosekrank, tuberkuloseverdächtig oder der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sind.

(2) Die Feststellungen können sich auch auf Sachen beziehen, bei denen eine Infizierung noch nicht nachgewiesen ist.

(3) Für die Feststellungen an Ort und Stelle ist den Beauftragten der Zutritt auf Grundstücke und in Gebäude zu ermöglichen.

§ 14

Zur Klärung der Todesursache hat die Kreisstelle die Angaben auf dem Totenschein zu überprüfen. Die Kreisstelle hat die Berichtigung des Totenscheines zu veranlassen, wenn zu Unrecht die Tuberkulose als Todesursache oder als eine wesentliche Begleitkrankheit auf dem Totenschein aufgeführt oder nicht aufgeführt ist.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 15

Die Verfügung zur Unterbringung in eine stationäre Tuberkuloseeinrichtung oder die Aufhebung der Verfügung erfolgen nach ärztlicher Beurteilung durch den Kreistuberkulosearzt oder bei bereits durchgeführter stationärer Behandlung nach Beurteilung durch den Leiter der betreffenden stationären Einrichtung, in der sich der Patient zur Zeit der Verfügung aufhält. Der Leiter der stationären Einrichtung, in welcher der Patient untergebracht werden soll bzw. untergebracht ist, erhält eine Ausfertigung der Entscheidung.

§ 16

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder die Kreisstelle haben vor einer Einweisungsverfügung nach Möglichkeit den ansteckend Tuberkulosekranken über die Notwendigkeit der stationären Behandlung zu belehren und auf die Möglichkeit einer Einweisungsverfügung hinzuweisen.

(2) Einweisungsverfügungen sind nur vorzunehmen, wenn:

- a) nach dem Urteil des Kreistuberkulosearztes eine befristet zugelassene ambulante Behandlung gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung nicht erfolgreich ist und der Kranke der Aufforderung zur stationären Behandlung nicht nachkommt,
- b) die ärztlichen Anordnungen der Behandlung oder Nachuntersuchung und Nachbehandlung nicht befolgt werden oder der Kranke sich diesen Anordnungen entzieht,
- c) angeordnete andere Schutzmaßnahmen, insbesondere zur häuslichen Isolierung des Kranken, nach nochmaliger Aufforderung bis zum angemessenen Termin nicht befolgt werden oder der Kranke sich der Erteilung solcher Anordnungen entzieht,
- d) der Kranke durch Uneinsichtigkeit, böswilliges, mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten trotz Aufforderung zur Einstellung dieses Verhaltens bis zum angemessenen Termin weiterhin andere Personen erheblich gefährdet,
- e) ein stationär eingewiesener ansteckend Tuberkulöser trotz Ermahnung erneut gröblich gegen die Haus- und Kurordnung verstößt oder wenn er durch sein Verhalten die Sicherheit der Patienten oder der Beschäftigten gefährdet und deshalb in eine andere Anstalt verlegt werden muß,
- f) der Kranke das Krankenhaus vorzeitig ohne ärztliche Erlaubnis verläßt und trotz Aufforderung zur Stellungnahme und Rückkehr in eine stationäre Einrichtung diese Stellungnahme in angemessener Frist nicht abgibt bzw. die Einrichtung in dieser Frist nicht aufsucht.

Die unter den Buchstaben a, d, und f enthaltenen Anforderungen bzw. Ermahnungen vor einer Einweisungsverfügung sind mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu verbinden. Sie sind in der Regel durch die Kreisstelle vorzunehmen. Die Ermahnung gemäß Buchst. e hat in der Regel der Leiter der stationären Einrichtung vorzunehmen.

Zu § 25 der Verordnung:

§ 17

Zu dem Personenkreis, auf den die Bestimmungen des § 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung Anwendung finden, rechnen Tuberkulöse, die

- a) eine Tätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts, der Erziehung, Behandlung, Pflege und anderer Betreuung von Personen ausüben,
- b) bei einer Tätigkeit mit Publikumsverkehr in ständige unmittelbare Nähe anderer Personen kommen,
- c) bei dem Umgang mit Sachen in einer Weise tätig sind, daß die Gefahr der Übertragung dadurch gegeben ist,
- d) in landwirtschaftlichen Betrieben Arbeiten in sanierten oder im Sanierungsverfahren stehenden Rinderbeständen durchführen.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 18

(1) Die örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich Verfügungen richtet sich nach dem Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort des Betroffenen oder nach dem Ort, an dem sich der Kranke in stationärer Behandlung befindet. Verfügungen sind von der Stelle aufzuheben, die diese getroffen hat.

(2) Werden für die Vorbereitung und Durchführung von Feststellungen gemäß § 21 oder von Schutzmaßnahmen gemäß § 22 der Verordnung bestimmte Teilmaßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches erforderlich, ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder die Kreisstelle, in deren Bereich diese Teilmaßnahmen notwendig werden, um deren Durchführung zu ersuchen.

§ 19

(1) Die vorläufige mündliche Bekanntmachung einer Verfügung gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung kann der Arzt vornehmen, der die akute Gefahr feststellt. Die Bekanntmachung ist sofort der Kreisstelle mitzuteilen.

(2) Auch in den Fällen des § 23 oder § 25 der Verordnung ist die Kreisstelle, die die weiteren erforderlichen Veranlassungen trifft, sofort von der mündlichen Bekanntmachung der Verfügung zu benachrichtigen.

§ 20

Die Maßnahmen der wirksamen Isolierung für die zwangsweise Durchsetzung der Einweisungsverfügung sind im Rahmen der entsprechenden Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchzuführen.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sehrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 18 vom 3. August 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 181 vom 18. Juni 1962 über DDR-Standards	201
Anordnung Nr. 182 vom 25. Juni 1962 über DDR-Standards	207
 Die Ausgabe Nr. 19 vom 9. August 1962 enthält:	
Anordnung vom 10. Juli 1962 über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung	217
Anordnung vom 10. Juli 1962 über die Auflösung der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVE) Film und die Bildung einer Hauptverwaltung Film	218
Anordnung Nr. 183 vom 2. Juli 1962 über DDR-Standards	218
Anordnung Nr. 184 vom 9. Juli 1962 über DDR-Standards	224
 Die Ausgabe Nr. 20 vom 17. August 1962 enthält:	
Anordnung vom 7. August 1962 über die Veränderung der Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963	229
 Die Ausgabe Nr. 21 vom 18. August 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 185 vom 16. Juli 1962 über DDR-Standards	231

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2106

Preisverordnung Nr. 1750/1 vom 7. März 1962 — Lacke und Anstrichstoffe — (Warennummern 48 31 69 00, 48 33 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2107

Preisverordnung Nr. 1724/2 vom 7. März 1962 — Leder- und Gerbereihilfsmittel — (Warennummer 48 84 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2128

Preisverordnung Nr. 919/1 vom 10. Mai 1962 — Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial — (Warennummer 49 18 39 00)

Sonderdruck Nr. P 2138

Preisverordnung Nr. 990/6 vom 21. Juli 1962 — Preise für Gaststätten — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38. Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 154/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2. Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (52)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 30. August 1962

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 62	Beschluß über das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II	521
2. 8. 62	Beschluß über das Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG	531

Beschluß über das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II.

Vom 2. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Das vom Beirat für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II (Anlage) wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft gesetzt.
2. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß den LPG Typ II ihres Bereiches, die ihr Statut auf der Grundlage des bisher gültigen Musterstatuts Typ II beschlossen haben, das neue Musterstatut erläutert und Anleitung bei der Überarbeitung ihres Statuts gegeben wird.
3. Das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II (Anlage 2 zum Beschluß vom 9. April 1959 über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [GBl. I S. 333]) tritt am 1. September 1962 außer Kraft.

Berlin, den 2. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften Typ II

Entsprechend unserem Willen bestätigten unsere Oberste Volksvertretung, die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, sowie der VI. Deutsche

Bauernkongreß den Zusammenschluß aller Bäuerinnen und Bauern unserer Republik in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

Mit diesem Schritt haben wir im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse und unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Voraussetzungen für die Vollendung des Sieges des Sozialismus in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen und die endgültige Befreiung der Bauern verwirklicht.

Der Zusammenschluß aller Bäuerinnen und Bauern in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ist das gesetzmäßige Ergebnis des gesellschaftlichen Fortschritts im ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staat. Er entspricht dem Charakter der modernen Epoche der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, die durch den weltweiten Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus gekennzeichnet wird.

Wir Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern sehen unsere ehrenvolle Verpflichtung darin, durch gute genossenschaftliche Arbeit alle Kraft dafür einzusetzen, unter Führung der Arbeiterklasse den Sieg des Sozialismus in der Landwirtschaft zu vollenden. Damit stärken wir die Deutsche Demokratische Republik, den einzig rechtmäßigen deutschen Friedensstaat und berufenen Vertreter der nationalen Interessen des ganzen deutschen Volkes im Kampf gegen den Imperialismus und Militarismus in Westdeutschland. Gleichzeitig zeigen wir durch unsere Arbeit in der LPG den Bauern in Westdeutschland, daß die glückliche Zukunft der Bauern ganz Deutschlands im Sozialismus liegt.

Die einheitlichen sozialistischen Produktionsverhältnisse sind die sichere Grundlage für die ständige Erhöhung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und für die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Unsere LPG sind der bestimmende Faktor für die Überwindung der Rückständigkeit des Dorfes, die Entwicklung des neuen sozialistischen Lebens auf dem Lande und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bäuerinnen und Bauern. Sie sind die Schulen des Sozialismus im Dorf. Es entwickelt und

festigt sich die neue Klasse der Genossenschaftsbauern und die moralisch-politische Einheit der Dorfbevölkerung und unseres ganzen Volkes.

Wir Genossenschaftsbauerinnen und -bauern der LPG in, Kreis, verwirklichen die genossenschaftliche Arbeit in der Feldwirtschaft und in der genossenschaftlichen Viehwirtschaft nach dem Musterstatut Typ II.

Wir haben in den vergangenen Jahren durch die gute genossenschaftliche Arbeit in der Feldwirtschaft die genossenschaftliche Demokratie entwickelt, das Kollektiv gefestigt und die Produktion gesteigert. Jetzt besteht die Notwendigkeit, weitere Schritte beim Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaft zu tun, um Wissenschaft und Technik noch umfassender in der Feldwirtschaft anzuwenden und auch schrittweise in der Viehwirtschaft durchzusetzen.

Wir stellen uns die Aufgabe, durch die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Feldwirtschaft die Bodenfruchtbarkeit und die Erträge unserer Felder ständig zu erhöhen, planmäßig unsere genossenschaftliche Viehwirtschaft zu erweitern und die genossenschaftlichen Fonds zu stärken mit dem Ziel, im wesentlichen aus eigener Kraft den systematischen Übergang zum Typ III vorzubereiten.

Wir erkennen, daß die genossenschaftliche Wirtschaft immer mehr zur Haupteinnahmequelle aller Genossenschaftsmitglieder werden muß. Deshalb werden wir unsere Futterwirtschaft und die genossenschaftliche Viehhaltung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen organisieren und die genossenschaftliche Brutto- und Marktproduktion ständig erhöhen. Unser gesamtes Kollektiv und jedes einzelne Mitglied wird stets vorbildlich und gewissenhaft die staatlichen Pläne der Marktproduktion erfüllen.

I.

Die Mitgliedschaft

1. (1) Mitglied der Genossenschaft zu sein, ist eine Ehre und eine große gesellschaftliche Verpflichtung.
- (2) Die Rechte und Pflichten bilden eine untrennbare Einheit und sind für alle Mitglieder gleich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) nach den Gesetzen und Beschlüssen des sozialistischen Staates zu handeln, pünktlich und gewissenhaft ihre staatlichen Verpflichtungen, insbesondere ihren Anteil an der staatlichen Planaufgabe der Gemeinde, zu erfüllen;
 - b) ehrlich und verantwortungsbewußt an der genossenschaftlichen Arbeit sowie an der Leitung und Planung der LPG teilzunehmen und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu erfüllen;
 - c) das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen; sich für den systematischen Aufbau der genossenschaftlichen Viehwirtschaft einzusetzen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Entwicklung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft zu erbringen;
 - d) ihr Vieh stets vorbildlich zu pflegen und in dem Umfange zu halten, der die Erfüllung ihres Anteils an der im Perspektivplan der LPG vorgesehenen Entwicklung der genossenschaftlichen Viehbestände sichert;

e) nach den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik zu handeln und insbesondere mit allen anderen Mitgliedern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten;

f) ihre politischen und fachlichen Kenntnisse im Hinblick auf den systematischen Aufbau der genossenschaftlichen Viehwirtschaft und die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Qualifizierungsplan zu erweitern;

g) in den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen mitzuarbeiten, ein gutes Verhältnis zu den Einwohnern der Gemeinde herzustellen und ihre Interessen für die genossenschaftliche Entwicklung zu wecken.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt:

a) in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen an den genossenschaftlichen Einkünften beteiligt zu werden;

b) an der Leitung und Planung der Genossenschaft, der Organisation der genossenschaftlichen Produktion mitzuarbeiten, insbesondere mit Hilfe von Kritik Mängel aufzudecken, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen und in den Kommissionen mitzuarbeiten;

c) die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;

d) aus dem Hilfsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG Unterstützung zu erhalten;

e) Bodenanteile zu erhalten, sofern Land eingebracht oder im Bodenbuch gutgeschrieben worden ist.

(5) Genossenschaftsmitglieder, die das genossenschaftliche Eigentum oder Vermögen schuldhaft verletzen oder durch eine grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle herbeiführen, sind der Genossenschaft schadenersatzpflichtig.

2. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende sind verpflichtet, alle Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen. Sie haben insbesondere

a) die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und deren Durchsetzung zu kontrollieren;

b) die gute genossenschaftliche Arbeit in der Feld- und Futterwirtschaft als Voraussetzung für die planmäßige Erweiterung und Leistungssteigerung der Viehwirtschaft zu organisieren;

c) durch die Entfaltung der Kritik das Kollektiv zu festigen, die persönlichen Interessen der Mitglieder in Übereinstimmung mit den genossenschaftlichen Interessen zu bringen und keine Verletzung des Statuts und der Betriebsordnung zuzulassen;

d) alle Mitglieder zur Ehrlichkeit gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der LPG sowie zum Schutze und zur sorgsamem Behandlung des sozialistischen Eigentums, zum Kampf gegen Schländerer und zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen zu erziehen;

- e) die Frauen und Jugendlichen für die Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit zu gewinnen, sie vorrangig für den Einsatz in der genossenschaftlichen Viehwirtschaft zu qualifizieren und in die Leitung und Verwaltung der LPG einzubeziehen;
- f) in der Genossenschaft und im ganzen Dorf eine Atmosphäre des Lesens und Lernens zu schaffen sowie die Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen;
- g) im innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerb sowie im Wettbewerb von LPG zu LPG die Anwendung der besten Produktions- und Leitungsmethoden zu organisieren und die Prinzipien des sozialistischen Wirtschaftens immer umfassender durchzusetzen;
- h) Mitgliedern, die in Volksvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, bei der Durchführung dieser Aufgaben zu helfen.
3. (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Statut anerkennt und bereit ist, ehrlich und gewissenhaft seine Pflicht als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Ausscheiden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen.
4. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag ein.
- (2) Der Vorstand hat den Antragsteller mit dem Statut, der Betriebsordnung und anderen wichtigen Beschlüssen der Genossenschaft vertraut zu machen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie zum Beispiel Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Ausübung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben, Delegation zur Unterstützung anderer Genossenschaften, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mitglied von den Rechten und Pflichten, die mit seiner Anwesenheit in der Genossenschaft zusammenhängen, entbunden.
- (2) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus der Genossenschaft ausscheiden.
- (3) Bei Übertritt in eine andere Genossenschaft vereinbaren die Vorstände, wie mit dem Boden und bereits eingebrachten Inventar des Mitgliedes zu verfahren ist. Dabei darf keine Benachteiligung des betreffenden Mitgliedes eintreten. Die Verrechnung erfolgt von Genossenschaft zu Genossenschaft.
6. (1) Mitglieder der Genossenschaft, die ihre staatsbürgerlichen oder genossenschaftlichen Pflichten verletzen, werden durch das Kollektiv zur Achtung und bewußten Einhaltung der Gesetze der Arbeiter- und Bauern-Macht sowie des Statuts, der Betriebsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erzogen.
- Bei schweren Vergehen gegen die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht oder die LPG erfolgt Ausschluß aus der LPG.

Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Jahresende ausbezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche entsprechend den Bestimmungen des LPG-Gesetzes nicht ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder der LPG zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

(3) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises Einspruch gegen den Ausschluß einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß entschieden.

II.

• Die Bodennutzung

7. (1) Das wichtigste Produktionsmittel der Genossenschaft ist der Boden.
- (2) Jedes Mitglied bringt neben seiner bereits genossenschaftlich bewirtschafteten Nutzfläche sein gesamtes Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstige nutzbare Flächen in die Genossenschaft ein.
- Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Einbringung des Grünlandes schrittweise in Übereinstimmung mit der geplanten Erweiterung der genossenschaftlichen Viehhaltung erfolgt.
- Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch der Wald in die Genossenschaft eingebracht und genossenschaftlich bewirtschaftet wird.
- Der Waldbesitz ehemaliger Großbauern wird auf den durchschnittlichen Waldbesitz der anderen Mitglieder abgestuft. Für diese abgestufte Fläche ist ein Inventarbeitrag gemäß Ziff. 19 Abs. 3 festzulegen.
- (3) Die gesellschaftliche Verantwortung der Genossenschaft besteht darin, für die richtige Bewirtschaftung des in ihrer Nutzung befindlichen Bodens zu sorgen und die Bodenfruchtbarkeit ständig zu erhöhen. Sie sichert die Bewirtschaftung des Bodens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bodennutzung.
- (4) Die Ländereien der Genossenschaft werden zu großen Schlägen zusammengelegt. Zur ständigen Steigerung der Erträge der pflanzlichen Produktion werden wissenschaftliche Fruchtfolgen eingeführt und die fortgeschrittensten Bearbeitungsmethoden angewandt.
- (5) Die genossenschaftliche Bodennutzung ist unbefristet. Eine Verminderung der Flächen ist nur im gesellschaftlichen Interesse zulässig.
8. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bei Erfüllung der beschlossenen Mindestarbeitsleistung bis zu 0,25 ha Land einschließlich Gartenland zur persönlichen Nutzung erhalten. Arbeiten aus einer Familie mehr als 2 Mitglieder in der Genossenschaft mit, darf die Zuteilung von Land zur persönlichen Bewirtschaftung höch-

stens bis zu 0,5 ha betragen. Die übrigen familienangehörigen Mitglieder erhalten die ihnen auf ihre Fläche zustehenden Naturalien nach den Durchschnittserträgen der Genossenschaft in Geld vergütet. Den Verrechnungspreis legt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des entstandenen Aufwands fest.

Die für die persönliche Nutzung vorgesehenen Flächen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung genossenschaftlich bewirtschaftet werden. Die Kosten der Bewirtschaftung hat das Mitglied zu erstatten.

9. (1) Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus:

- a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern eingebracht wurde;
- b) Boden, der der Genossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wird;
- c) Boden, den die Genossenschaft als Eigentum erworben hat.

Alle von der Genossenschaft genutzten Flächen werden im Bodenbuch eingetragen.

(2) Im Bodenbuch ist zu vermerken, für welche Flächen an die Mitglieder Bodenanteile ausgegeben werden.

10. (1) Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu veräußern.

(3) Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht. Diese für die Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenfläche sein.

11. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

III.

Die planmäßige Erweiterung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die genossenschaftliche Nutzung der sonstigen Produktionsmittel

12. (1) Der schrittweise Ausbau der genossenschaftlichen Wirtschaft wird entscheidend von der ständigen Vermehrung und höchsten ökonomischen Ausnutzung des genossenschaftlichen Eigentums an Maschinen, Geräten, Gebäuden sowie der systematischen Erweiterung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft bestimmt.

Dazu schafft die Genossenschaft auf der Grundlage eines langfristigen Planes, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, die politischen, ökonomischen und kadernmäßigen Voraussetzungen, um systematisch die genossenschaftliche Wirtschaft zu erweitern und schrittweise den Übergang zum Typ III zu vollziehen.

(2) Sie legt insbesondere fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringung weiterer Tiere aus den individuellen Viehhaltungen, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird.

(3) Die ständige Steigerung der Produktivität der genossenschaftlichen Viehbestände wird durch die Übernahme gesunder und leistungsfähiger Tiere, durch eigene Aufzucht und Zukauf sowie durch eine sorgfältige Pflege, wissenschaftliche Fütterung und fortschrittliche Haltungsmethoden gewährleistet.

(4) Es ist zu gewährleisten, daß der Umfang und die Produktivität der genossenschaftlichen Viehbestände schneller wachsen als die individuell gehaltenen Bestände verringert werden.

13. Für die ordnungsgemäße Futtermittellieferung der genossenschaftlichen Viehbestände sowie der im Laufe des Wirtschaftsjahres zur Übernahme vorgesehenen Tiere werden nach Erfüllung der staatlichen Pläne der Marktproduktion in pflanzlichen Produkten vor der Verteilung an die Mitglieder die erforderlichen Futtermittel dem genossenschaftlichen Umlaufmittelfonds (Futtermittelfonds) zugeführt.

14. (1) Zur genossenschaftlichen Haltung des Viehs sind die vorhandenen Altbauten entsprechend den Möglichkeiten zu nutzen.

Werden Wirtschaftsgebäude der Mitglieder genossenschaftlich genutzt, wird über diese Gebäude mit dem Eigentümer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

(2) Bei Abschluß des schriftlichen Vertrages ist der Zeitwert der Gebäude und Anlagen zu ermitteln. Die Genossenschaft übernimmt die Instandhaltungskosten, trägt die Steueranteile und die Versicherungsbeiträge. In Ausnahmefällen können Gebäude auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf einen künftigen Inventarbeitrag angerechnet werden.

15. (1) Notwendige Um- und Ausbauten sowie Neubauten sind weitgehend aus den Mitteln des Grundmittelfonds zu finanzieren und durch eigene Arbeitsleistungen zu errichten.

(2) Bestehen in einem Ort noch andere Genossenschaften, erfolgt die Abstimmung des Perspektivplanes hinsichtlich der Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen bzw. der gemeinsamen Errichtung oder Nutzung einzelner Objekte.

16. Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

Die Genossenschaft setzt die gesamte ihr zur Verfügung stehende Technik rationell ein, lastet sie durch eine vorbildliche Arbeitsorganisation und hohe Schichtarbeit höchstmöglich aus.

17. (1) Der Wald hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Deshalb führt die Genossenschaft eine ordnungsgemäße wissenschaftliche Forstwirtschaft durch. Sie arbeitet eng mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zusammen.

(2) Bei langjährigen Kulturen, wie Obstplantagen, Hopfenanlagen, Rebplantagen, werden zur Erzielung hoher Erträge von guter Qualität die fortschrittlichsten Anbaumethoden angewandt.

18. (1) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechts errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Das von den Mitgliedern eingebrachte Inventar wird mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.

19. (1) Die Auswahl und Bewertung des zu übernehmenden lebenden und toten Inventars der Mitglieder wird von einer Kommission vorbereitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die von der Kommission festgelegten Werte, die Art und Anzahl des Inventars sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen ist.

(2) Der Wert des eingebrachten Inventars wird auf einen vorläufigen Inventarbeitrag, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, oder beim späteren Übergang zum Typ III angerechnet.

Über den beschlossenen vorläufigen Inventarbeitrag eingebrachte Inventarwerte können auf Beschluß der Mitgliederversammlung als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet und aus den zur Verteilung gelangenden Geldeinkünften zurückgezahlt werden.

Bei der Festlegung der Höhe des vorläufigen Inventarbeitrages sollte die Mitgliederversammlung den volkswirtschaftlich notwendigen Besatz an lebendem und totem Inventar zur Erfüllung der Planaufgaben sowie den bereits erreichten durchschnittlichen ha-Besatz berücksichtigen.

(3) Der Wert des eingebrachten Waldbestandes und der Dauerkulturen wird durch eine Kommission, unter Hinzuziehung von staatlichen Sachverständigen ermittelt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und beim späteren Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann für die Einbringung des Waldes ein Inventarbeitrag je ha Waldfläche entsprechend den Bestimmungen des Musterstatuts Typ III festgelegt werden. Nach Sicherung der erweiterten Reproduktion der Waldbestände und ordnungsgemäßer Bildung aller genossenschaftlichen Fonds gemäß dem Statut kann zusätzlicher Inventarbeitrag aus den Einkünften der Waldwirtschaft zurückgezahlt werden. Dazu ist die genossenschaftliche Waldwirtschaft gesondert abzurechnen.

20. (1) Für ehemalige Großbauern beschließt die Mitgliederversammlung, in welchem Umfang Bodenanteile gewährt werden. Diese Fläche darf nicht größer sein als der Durchschnitt der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Flächen.

(2) Für eingebrachte Flächen ehemaliger Großbauern, für die keine Bodenanteile gewährt werden, sind Vieh sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach einem von der Mitgliederversammlung entsprechend Ziff. 19 Abs. 2 zu beschließenden Hektarsatz zur genossenschaftlichen Nutzung einzubringen und in ein Übernahmeprotokoll zum Zeitwert aufzunehmen. Beim Übergang zum Typ III erfolgt die Anrechnung auf den Inventarbeitrag.

21. (1) Die Genossenschaft sichert in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen den Schutz des sozialistischen Eigentums. Die Mitglieder üben höchste Wachsamkeit gegenüber Anschlägen auf die Genossenschaft und ihr Eigentum. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Disziplin, kämpfen gegen Schlendrian, Verschwendung und Spekulation mit dem sozialistischen Eigentum.

(2) Die Genossenschaft führt gewissenhaft die Weisungen der zuständigen Organe der Staatsmacht zur Verhinderung von Schäden an genossenschaftlichem Vermögen (Brandschutz, Seuchenschutz, Schädlingsbekämpfung sowie die versicherungsrechtlichen Mitwirkungspflichten usw.) durch.

IV.

Die genossenschaftliche Arbeit und Arbeitsorganisation und die Vergütung der Arbeit nach Leistung

22. (1) Die regelmäßige Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit ist die oberste Pflicht jedes Mitgliedes. Diese persönliche Pflicht kann nicht durch Dritte verwirklicht werden.

(2) Die gute genossenschaftliche Arbeit erfordert von jedem Genossenschaftsmitglied:

das Statut und die Betriebsordnung zur Richtschnur seines Handelns zu machen und seine ganze Kraft für den Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Erfüllung des Betriebsplanes einzusetzen;

durch Kritik und Selbstkritik dazu beizutragen, das Kollektiv der Genossenschaftsmitglieder zu festigen und jeden einzelnen zur Ehrlichkeit gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat und der Genossenschaft zu erziehen;

stets für Ordnung und Sauberkeit in der Genossenschaft und für sozialistische Beziehungen der Mitglieder auf der Grundlage der 5 Bauernregeln zu sorgen;

am innergenossenschaftlichen sozialistischen Wettbewerb teilzunehmen und die sozialistische Hilfe zwischen den Mitgliedern zu entwickeln.

23. (1) Zur Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie, zur Festigung der sozialistischen Arbeitsorganisation, Arbeitsmoral und -disziplin sowie zur Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit beschließt die Mitgliederversammlung die Betriebsordnung.

(2) Die Betriebsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

(3) Sie wird jährlich entsprechend der fortschreitenden Entwicklung und Festigung der LPG vervollkommenet.

24. (1) In der Genossenschaft werden entsprechend der Struktur und unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben ständige Produktionsbrigaden gebildet.

Je nach der Größe der genossenschaftlichen Viehbestände ist eine Viehwirtschaftsbrigade oder -arbeitsgruppe zu bilden, der qualifizierte und verantwortungsbewußte Mitglieder, in erster Linie Jugendliche und Mitglieder, die keine individuelle Viehwirtschaft betreiben, angehören.

- (2) Die ständigen Produktionsbrigaden arbeiten auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung bestätigten Brigadeplanes.
- (3) Die Mitglieder und ihre Familienangehörigen werden unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Wünsche in die ständigen Produktionsbrigaden eingegliedert.
- (4) Die ständigen Produktionsbrigaden werden von einem durch den Vorstand eingesetzten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Brigadeleiter geleitet.
25. Die Brigademitglieder haben das Recht und die Pflicht, in Brigadeversammlungen und Produktionsberatungen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Sicherung der Planerfüllung zu unterbreiten und Kritik an der Arbeit des Brigadeleiters oder anderer Brigademitglieder zu üben.
26. (1) Die zur Leitung der ständigen Produktionsbrigaden oder Arbeitsgruppen eingesetzten Mitglieder tragen persönlich die volle Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben. Sie sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der Gesundheits-, Brand- und Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.
- (2) Sie erläutern den Mitgliedern die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Regierung, der örtlichen Organe der Staatsmacht sowie der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und organisieren ihre Durchführung.
- (3) Sie organisieren den Einsatz der in ihrem Bereich tätigen Mitglieder unter Beachtung ihrer Fähigkeiten und besonderen Kenntnisse und übertragen vorbildliche Arbeitsmethoden einzelner Mitglieder auf das gesamte Kollektiv.
- (4) Sie unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für die weitere Qualifizierung ihrer Mitglieder und helfen insbesondere den Genossenschaftsbäuerinnen und Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten.
- (5) Sie kontrollieren die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit und besitzen Weisungsrecht gegenüber den in ihrem Arbeitsbereich tätigen Mitgliedern.
27. (1) Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird grundsätzlich durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Nur in Ausnahmefällen können wissenschaftlich ausgebildete Kader vorübergehend gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienangehörige ausgeführt werden können.
- (2) Die Ableistung von Arbeiten durch Mitglieder außerhalb der Genossenschaft (zum Beispiel Straßenbau, Arbeit in der Zuckerfabrik oder im Patentbetrieb usw.) erfolgt bei kurzfristiger Delegation auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes und bei langfristiger Delegation auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Verrechnung erfolgt über die LPG.
28. (1) Die Mitglieder erfüllen, unabhängig von der Größe ihres eingebrachten Bodens, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestarbeitsleistung entsprechend dem festgelegten Anteil, in den einzelnen Quartalen bzw. Spitzenarbeitszeiten.
- (2) Unabhängig von der Erfüllung der Mindestarbeitsleistung besteht für jedes Mitglied die Pflicht zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit, wenn auf Beschluß des Vorstandes oder durch Anordnung der Weisungsberechtigten die Arbeit notwendig ist.
- (3) Für Frauen mit Kindern sowie für alte und kranke Genossenschaftsmitglieder wird die Mindestarbeitsleistung durch die Mitgliederversammlung individuell festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Anteile für eingebrachten Boden und Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten nicht in voller Höhe gewährt werden, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen ohne ausreichenden Grund nicht erreicht wurde.
29. (1) Die Bewertung und Vergütung der in der Genossenschaft geleisteten Arbeit erfolgt nach dem sozialistischen Leistungsprinzip.
- (2) Die Genossenschaft wendet zur Förderung des Interesses aller Mitglieder an der vorrangigen Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft, der Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität die Erfahrungen fortgeschrittener LPG und die Empfehlungen der Wissenschaft zur Vervollkommnung des sozialistischen Leistungsprinzips an.
- (3) Zur besseren Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips können die Produktionsbrigaden bei Übererfüllung der Produktionsauflagen an der überplanmäßigen Produktion in Form von Geldprämien beteiligt werden. Dazu ist von der Mitgliederversammlung eine Prämienordnung zu beschließen, die mit den Richtlinien für die Führung des innergenossenschaftlichen Wettbewerbs verbunden werden soll.
30. (1) Die Bewertung der Arbeit erfolgt nach den von der Normenkommission vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitsnormen.
- (2) Mitglieder, die in der Leitung und Verwaltung der LPG oder eines Produktionsbereiches tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit Arbeitseinheiten nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungssystem.
31. (1) Die Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Familienangehörigen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sozialversicherung und den Arbeitsschutz, finden keine Anwendung.
- (2) Für Saisonarbeitskräfte gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Ihre Bezahlung erfolgt nach dem Leistungsprinzip.

V.

Die Leitung und Verwaltung der Genossenschaft

32. (1) Die Genossenschaft wird nach den Prinzipien der genossenschaftlichen Demokratie durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Leitung der Genossenschaft erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik,

der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und der Bestimmungen des Statuts. Sie hat zum Ziel, daß alle Genossenschaftsmitglieder an der guten genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen, planmäßig die genossenschaftliche Wirtschaft festigen und erweitern, die Produktion und Arbeitsproduktivität erhöhen und die Bündnisverpflichtungen zur gleichmäßig guten Versorgung der Bevölkerung erfüllen.

33. (1) Das höchste Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung. In ihr beraten und beschließen alle Mitglieder Maßnahmen zur Verbesserung der guten genossenschaftlichen Arbeit und zur ständigen Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion. Sie ist das Forum der sozialistischen Erziehung aller Mitglieder durch das ganze Kollektiv.

(2) Die Mitgliederversammlung faßt in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle Organe und Mitglieder der Genossenschaft bindend sind. Sie tagt in der Regel monatlich einmal.

(3) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- a) Bestätigung und Abänderung des Statuts, der Betriebsordnung, der Stall- und Arbeitsordnungen;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Revisionskommission und anderer Kommissionen;
- c) Beratung und Beschlußfassung des Betriebsplanes der Genossenschaft;
- d) Bestätigung des Perspektivplanes für den weiteren Aufbau der genossenschaftlichen Produktionsbasis, insbesondere der genossenschaftlichen Viehhaltung und für den planmäßigen Übergang zum Typ III weitgehend aus eigener Kraft. Der Perspektivplan ist mit den im Dorf bestehenden LPG sowie mit allen Bewohnern des Dorfes zu beraten;
- e) Bestätigung der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe;
- f) Abschluß sozialistischer Wettbewerbe zwischen den LPG;
- g) Bestätigung der Brigadeleiter und sonstigen leitenden Mitglieder der LPG;
- h) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- i) Bestätigung der Arbeitsnormen, der Normen für die Bewertung der Arbeit und der Prämienordnung;
- k) Bestätigung der Übernahmeprotokolle bei der Einbringung von Vieh, Maschinen, Geräten, Gebäuden und Wald in die Genossenschaft;
- l) Regelung der Verteilung der Einkünfte;
- m) Beteiligung an übergennossenschaftlichen Einrichtungen;
- n) Festlegung von Schadenersatzansprüchen.

34. (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Ablehnung eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlperiode ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel

der Mitglieder erforderlich. In jeder Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll wörtlich aufzunehmen.

(2) Faßt die Mitgliederversammlung Beschlüsse, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut verstoßen, so sind die örtlichen Organe der Staatsmacht verpflichtet, den Mitgliedern zu helfen, diese fehlerhaften Beschlüsse zu ändern.

(3) Der Rat des Kreises ist berechtigt und verpflichtet, von der Mitgliederversammlung die Veränderung eines fehlerhaften Beschlusses zu verlangen. Kommt die Mitgliederversammlung dieser Forderung nicht nach, so kann der Rat des Kreises nach einer Stellungnahme der Ständigen Kommission für Landwirtschaft die fehlerhafte Entscheidung der Mitgliederversammlung durch Beschluß aufheben.

35. (1) Zur unmittelbaren und ständigen Teilnahme der Mitglieder an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft und zur Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung aller Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung Kommissionen. Durch die gute Arbeit der Kommissionen werden die Mitglieder zur bewußten Mitarbeit angeregt und ihre Erfahrungen und Kenntnisse für die genossenschaftliche Entwicklung genutzt.

(2) Für die ständige Anleitung jeder Kommission wird ein Vorstandsmitglied verantwortlich gemacht. Die Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan und lösen ihre Aufgaben in enger Verbindung mit den Kommissionen der örtlichen Volksvertretung. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kommissionen in die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Produktionsberatungen usw. planmäßig einzubeziehen. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben die Vorschläge der Kommissionen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

(3) Folgende Kommissionen werden in der Genossenschaft gebildet:

- a) die Revisionskommission,
- b) die Normenkommission,
- c) die Kommission für Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- d) die Kommission zur Übernahme und Bewertung des von den Mitgliedern eingebrachten Inventars.

(4) Weitere Kommissionen werden gebildet:

- a) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,
- b) für die Entwicklung bestimmter Zweige der genossenschaftlichen Produktion, insbesondere für die systematische Entwicklung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft sowie für andere Aufgaben.

Diese Kommissionen können für ständig oder zeitweilig gebildet werden.

(5) Zum Zwecke der gegenseitigen sozialistischen Hilfe beim Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaft führen die Kommissionen einen Erfahrungsaustausch mit den Kommissionen der im Ort bestehenden bzw. Nachbargenossenschaften des Typ III durch.

36. (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Als kollektives Leitungsorgan trägt er eine besonders hohe Verantwortung für die Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion und für die sozialistische Erziehung aller Mitglieder. In seiner Arbeit fördert er die besten Mitglieder, hilft den Zurückgebliebenen, organisiert den sozialistischen Wettbewerb und den Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung der Vorschläge und Empfehlungen, die von den staatlichen Organen und besonders von den Konsultationspunkten gegeben werden.
37. (1) Mit besonderer Verantwortung kümmert sich der Vorstand um die allseitige Entwicklung und Förderung der Genossenschaftsbäuerinnen. Er ergreift Maßnahmen, um alle Bäuerinnen in die genossenschaftliche Arbeit und in die Leitung der LPG einzubeziehen und sie entsprechend ihren Kenntnissen in Funktionen einzusetzen und zu qualifizieren. Dabei beachtet der Vorstand ihre speziellen Fähigkeiten und Talente, die vor allem auf dem Gebiet der Viehzucht und des rationellen Wirtschaftens liegen.
- (2) Der Vorstand legt im Januar jeden Jahres der Mitgliederversammlung einen Frauenförderungsplan vor. Bei der Ausarbeitung des Planes arbeitet er eng mit dem Frauenausschuß zusammen.
- (3) Der Vorstand berät mit dem Frauenausschuß die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Erleichterung der Arbeit der Genossenschaftsbäuerinnen z. B. durch die Errichtung von Kindergärten und Krippen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.
38. (1) Der Vorstand sieht eine besondere Aufgabe darin, der Jugend ihren Platz und ihre Perspektive in der Genossenschaft und im sozialistischen Dorf zu zeigen und sie zu jungen Sozialisten zu erziehen.
- (2) Gemeinsam mit der Leitung der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend erarbeitet der Vorstand einen von der Mitgliederversammlung der LPG zu bestätigenden Jugendförderungsplan. Dieser Plan muß die aktive Teilnahme der Jugend an der genossenschaftlichen Produktion, besonders in Jugendbrigaden und -objekten, sichern, sie an die Leitung der LPG heranzuführen und auf der Grundlage des Perspektivplanes der LPG ihre politische und fachliche Qualifizierung entsprechend ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit in der Genossenschaft gewährleisten.
39. (1) In den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung die Genossenschaftsbäuerinnen, Bauern und jugendliche Mitglieder, die sich aktiv und bewußt für die Interessen des Arbeiter-und-Bauern-Staates und für die Festigung und Stärkung der genossenschaftlichen Wirtschaft einsetzen, die durch ihre vorbildlichen Leistungen in der Produktion sowie durch hohe Arbeitsmoral und Disziplin das Beispiel für alle Mitglieder geben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Rechtfertigt ein Vorstandsmitglied das in ihn gesetzte Vertrauen nicht, so kann es von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
40. (1) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. In ihr werden für die Vorstandsmitglieder bestimmte Aufgabenbereiche festgelegt.
- (2) Der Vorstand arbeitet nach einem Quartalsarbeitsplan, aus dem sich auch die Aufgaben für die Arbeit der Kommissionen ergeben.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend. Sie können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
41. (1) Der Vorstand ist für die regelmäßige Einberufung, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist verpflichtet, zur Jahresabschlußversammlung und zur Halbjahresanalyse der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (4) Der Vorstand ist den staatlichen Organen für die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen der Genossenschaft verantwortlich.
42. (1) Der Vorsitzende leitet den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er trifft Maßnahmen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums und beaufsichtigt die Verwaltung und die Buchhaltung der LPG. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende befähigt die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Brigaden sowie den Buchhalter, ihre fachliche und erzieherische Tätigkeit vorbildlich durchzuführen. Er kann ihnen Weisungen erteilen.
- (3) Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für seine gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
43. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr.
- Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500 DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern der Brigaden die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übertragenen Produktionsaufgaben bestimmte Rechtsgeschäfte (wie z. B. Ablieferung von Produkten an die staatlichen Erfassungsorgane) selbst vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

44. (1) Die Revisionskommission ist das wichtigste Organ der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie wird für die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in die Revisionskommission Mitglieder, die sich durch gute genossenschaftliche Arbeit und durch Unduldsamkeit gegenüber Mängeln auszeichnen.
- (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit nach einem Arbeitsplan durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen.
- Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Revisionskommission beachtet Kritiken und Hinweise der Mitglieder und prüft sie. Sie wacht besonders auch darüber, daß die guten Anregungen der Mitglieder zur Entwicklung der Produktion und zur Aufdeckung der Reserven, besonders die Vorschläge und Erfahrungen der Neuerer und der Besten, verwirklicht werden.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
- a) in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen;
 - b) Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Brigaden sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Bürgern zu verlangen;
 - c) an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
 - d) alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
- (6) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
45. Die Revisionskommission kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche nach, kann die Mitgliederversammlung von der Revisionskommission einberufen werden.
46. Die Revisionskommission vertritt die Genossenschaft bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder.
47. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt.
48. (1) Der Buchhalter leitet die Buchführung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben, die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions- und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern.

(2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.

(3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

VI.

Die genossenschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einkünfte.

49. Die genossenschaftlichen Fonds sind eine wichtige Grundlage zur planmäßigen Festigung und Erweiterung der genossenschaftlichen Wirtschaft, zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität in der Feldwirtschaft und der genossenschaftlichen Viehwirtschaft und stellen eine entscheidende Voraussetzung für den wachsenden Wohlstand der Genossenschaftsmitglieder dar.
- Sie dienen auch der Befriedigung der wachsenden kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder.
50. Die Genossenschaft bildet folgende Fonds:
- a) den Grundmittelfonds,
 - b) den Umlaufmittelfonds.
- Diese Fonds sind unteilbar.
51. Der Grundmittelfonds ist der aus den genossenschaftlichen Mitteln finanzierte Teil der Grundmittel. Er dient der Erhaltung und systematischen Erweiterung des Bestandes an Grundmitteln der LPG.
- Zu den Grundmitteln gehören: Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte, Transportmittel, Meliorationsanlagen und sonstige Produktionseinrichtungen der Feld- und Viehwirtschaft sowie der Nebengewirtschaftszweige mit einem Wert ab 500 DM und einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr. Die Mittel des Grundmittelfonds können für den planmäßigen Aufbau der genossenschaftlichen Viehbestände verwendet werden.
52. Der Umlaufmittelfonds ist der aus genossenschaftlichen Mitteln finanzierte Teil der Umlaufmittel. Er wird gebildet aus der Einbringung von Umlaufmitteln der Mitglieder und wird ständig durch Zuführungen aus dem Ergebnis der genossenschaftlichen Produktion erhöht.
- Zu den Umlaufmitteln gehören: Futtermittel für die Versorgung der genossenschaftlichen Viehbestände einschließlich der von den Mitgliedern eingebrachten Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, Dünger und andere Produktionsvorräte, die unvollendete Produktion in der Feld- und Viehwirtschaft, zum Verkauf bestimmte Fertigerzeugnisse, Geldfonds zur Finanzierung der Umlaufmittelbestände und in Verrechnung befindliche Mittel.
53. Für die planmäßige Festigung der Genossenschaft werden genossenschaftliche Mittel bereitgestellt für die soziale und kulturelle Befreiung der Mitglie-

der und die Prämierung hervorragender Leistungen in der genossenschaftlichen Arbeit. Die Genossenschaft bildet dazu aus den Einkünften:

- a) einen Hilfsfonds,
- b) einen Kulturfonds,
- c) einen Prämienfonds.

54. Der Hilfsfonds dient zur Unterstützung arbeitsunfähiger und anderer hilfsbedürftiger Mitglieder.

55. Der Kulturfonds dient kulturellen Zwecken und der Kaderausbildung.

56. Der Prämienfonds dient zur materiellen Anerkennung hervorragender Leistungen in der genossenschaftlichen Arbeit.

57. Die pflanzliche und tierische Produktion wird wie folgt verwandt:

- a) Erfüllung der staatlichen Pläne der Marktproduktion (Pflichtablieferung und freier Einkauf) und der sonstigen Verträge zum Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse;
- b) Zuführung von Saat- und Pflanzgut für die Bestellung aller Flächen einschließlich des obligatorischen Saatgutwechsels und einer Reserve für evtl. Ersatzbestellungen an den Umlaufmittelfonds;
- c) Zuführung von Futtermitteln an den Umlaufmittelfonds für die ordnungsgemäße Fütterung der genossenschaftlichen Viehbestände unter Berücksichtigung der geplanten Bestandserhöhung und der Schaffung einer Futterreserve;
- d) Verteilung zu mindestens 70 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres geleisteten Arbeitseinheiten, der übrige Teil als Bodenanteile.

(Bei genossenschaftlicher Bewirtschaftung der zur individuellen Nutzung vorgesehenen Flächen bis zu 0,25 ha je Mitglied wird von den für die Verteilung auf Bodenanteile verbleibenden Naturalien die erforderliche Menge abgezogen.) Die vorschussweise Verteilung der Futtermittel erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Viehbestände und deren Leistungen sowie des noch individuell genutzten Grünlandes der Mitglieder. Die Verrechnung der zugeteilten Futtermittel erfolgt am Jahresende.

58. Die Geldeinkünfte aus der genossenschaftlichen Produktion werden wie folgt verwandt:

- a) Zuführungen zum Grundmittelfonds in Höhe von mindestens ... % der genossenschaftlichen Einnahmen zuzüglich ... % des Geldwertes der verteilten Naturalien.

Entsprechend den Erfahrungen zahlreicher LPG sollten mindestens 10 bis 12 % der genossenschaftlichen Einnahmen zuzüglich mindestens 10 bis 12 % des Geldwertes der verteilten Naturalien dem Grundmittelfonds zugeführt werden;

- b) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds in Abhängigkeit von der Höhe des genossenschaftlichen Ergebnisses und vom Bedarf der Genossenschaft zur Erweiterung der Umlaufmittel für die Durchführung des Planes;

- c) Geldzuführungen zum Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2 % der Einnahmen;

- d) Geldzuführungen zum Kulturfonds in Höhe bis zu 1 % der Einnahmen;

- e) Geldzuführungen zum Prämienfonds in Höhe von 1 bis 2 % der Einnahmen;

- f) Verteilung zu mindestens 70 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres geleisteten Arbeitseinheiten — der übrige Teil als Bodenanteile.

59. (1) Die Höhe der Bodenanteile für eingebrachte Nutzflächen von ehemaligen Großbauern wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll die Durchschnittsgröße der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen nicht überschreiten. Eine Begrenzung der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt auch, wenn durch Erbschaft oder sonstwie ein Mitglied Flächen erwirbt, deren Größe den Durchschnitt in der Genossenschaft erheblich übersteigt.

(2) Bei der Berechnung der Bodenanteile ist der gesamte genossenschaftlich genutzte Boden zugrunde zu legen. Gelder, die auf Flächen entfallen, für die keine Bodenanteile gezahlt werden, sind dem Grundmittelfonds oder Umlaufmittelfonds zuzuführen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Höchstbetrag je ha für die Gewährung von Bodenanteilen festgelegt werden.

(3) Die Verteilung von Geld und Naturalien muß in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft erfolgen.

60. (1) Die Mitgliederversammlung beschließt unter Berücksichtigung des zunehmenden Aufbaues der genossenschaftlichen Viehbestände, in welcher Form und in welcher Menge für die individuelle Viehwirtschaft Naturalvorschüsse (Getreide, Kartoffeln, Rau-, Grün- und Saffutter) im Laufe des Jahres ausgegeben werden.

(2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Bereitstellung der für die individuell gehaltenen Viehbestände notwendigen Futtermengen durch Verkauf erfolgen. Die dadurch erzielten höheren genossenschaftlichen Einnahmen sind für die Bildung der Fonds gemäß Ziff. 58 heranzuziehen.

(3) Mitglieder ohne Viehhaltung haben keinen Anspruch auf Naturalleistung für Futterzwecke. Sie erhalten dafür den Geldwert.

VII.

Die persönliche Hauswirtschaft von Mitgliedern, die ohne Land in die LPG eingetreten sind

61. (1) Mitglieder, die ohne Land in die LPG eingetreten sind, können eine persönliche Hauswirtschaft in dem im Musterstatut Typ III näher bezeichneten Umfange einrichten. Diesen Mitgliedern wird hierbei Hilfe und Unterstützung durch die Organe der Genossenschaft gewährt.

(2) Für die Einrichtung und Führung der persönlichen Hauswirtschaft von Mitgliedern gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Musterstatuts Typ III.

62. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

**Beschluß
über das Musterstatut für die zwischengenossen-
schaftliche Bauorganisation der LPG.**

Vom 2. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

Das vom Beirat für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG (Anlage) wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. August 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Musterstatut
für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation
der LPG
(LPG-Bauorganisation)**

Die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zur raschen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie die Senkung der Kosten erfordern die Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise. Das landwirtschaftliche Bauwesen schafft wesentliche Voraussetzungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Baubrigaden der LPG haben daran einen großen Anteil. Ihrer Arbeitsproduktivität innerhalb der LPG sind aber enge Grenzen gesetzt, weil der Einsatz moderner Produktionsmittel und die Anwendung fortschrittlicher Methoden im Bauwesen in kleinen Brigaden gehemmt wird. Da der Nutzeffekt der Bautätigkeit bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der LPG hat, bilden die im Abschnitt II genannten Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft eine zwischengenossenschaftliche Bauorganisation durch den Zusammenschluß ihrer Baubrigaden und die gemeinsame Nutzung ihrer Produktionsmittel.

Ziel der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation ist, durch eine planmäßige gemeinschaftliche Bautätigkeit im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe, die die Bauorganisation bilden, durch rationellere Ausnutzung der Produktionsmittel, den Einsatz moderner Technik, die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und auf der Grundlage eines auszuarbeitenden Planes Neue Technik die Bauzeiten zu verkürzen, die Kosten zu senken, um somit die Arbeitsproduktivität höchstmöglich zu steigern.

I.

**Name und Sitz
der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation**

1. Die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation ist unter dem Namen „LPG-Bauorganisation“ am beim Rat des Kreises registriert.

Mit der Annahme dieses Statuts durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften und

der Registrierung ist sie gemäß § 23 des Gesetzes über die LPG selbständige juristische Person.

2. Der Sitz der Leitung der Bauorganisation ist

II.

Mitgliedschaft

3. An der Bauorganisation sind beteiligt:
 -
 -
 -
4. Die beteiligten Betriebe übergeben der Bauorganisation
 - a) alle Produktionsmittel ihrer Baubrigaden,
 - b) die zum Zwecke der Bautätigkeit genutzten Werkstätten, Gebäude und Einrichtungen,
 - c) alle Betriebe, Einrichtungen sowie Nutzungsrechte an Vorkommen zur Gewinnung und Produktion von Baumaterialien und deren Grundstoffen einschließlich der dafür eingesetzten Produktionsmittel,
 soweit diese von der Bauorganisation benötigt werden.

5. (1) Vom Zeitpunkt der Übergabe der unter Ziff. 4 Buchstaben a bis c angeführten Produktionsmittel, Betriebe, Gebäude und Einrichtungen ab gehen alle Rechte und Pflichten an die Bauorganisation über. Das übergebene Inventar und Material werden Eigentum der Bauorganisation.

(2) Bei privaten Gebäuden und privatem Inventar, die die LPG auf Grund eines Nutzungsvertrages übernommen hat, gehen Nutzungsrechte und -pflichten auf die LPG-Bauorganisation über.

6. (1) Die Höhe der einzubringenden Anteile ist abhängig vom Umfang der von der Bauorganisation benötigten materiellen und finanziellen Mittel.

Die benötigten materiellen und finanziellen Mittel als Grundausrüstung der Bauorganisation werden auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche der beteiligten Betriebe ermittelt und eingebracht.

Die Einbringung der Mittel für die Grundausrüstung der Bauorganisation kann entsprechend den Voraussetzungen der beteiligten Betriebe materiell oder finanziell erfolgen.

Die Schätzungskommission, der entsprechende Spezialisten aus staatlichen Organen und nicht beteiligten Betrieben angehören, wird von der Bevollmächtigtenversammlung eingesetzt. Die Schätzungskommission unterbreitet ihre Vorschläge über die zu übernehmenden materiellen Mittel und führt die Abschätzung der einzubringenden Grundmittel zum Zeitwert durch. Die von der Schätzungskommission unterbreiteten Vorschläge werden von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossen und sind von den Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften zu bestätigen.

Wird zwischen den beteiligten Betrieben über das einzubringende Inventar oder über deren finanzielle Anrechnung keine Einigung erzielt, so können die

betreffenden Betriebe den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zur Klärung anrufen.

(2) Übersteigen die von einzelnen Beteiligten als Finanzierungsbeitrag eingebrachten Grundmittel (in DM und Zeitwert) den ermittelten Anteil des Beteiligten, ist der mehr eingebrachte Anteil aus den Einkünften der Bauorganisation entsprechend den wirtschaftlichen Voraussetzungen in einem von der Bevollmächtigtenversammlung der Bauorganisation mit dem betreffenden beteiligten Betrieb festgelegten Zeitraum zurückzuzahlen.

(3) Über die eingebrachten finanziellen und materiellen Anteile der Mitglieder wird von der Bauorganisation ein Inventar- und Anteilverzeichnis geführt.

7. (1) Der Bauorganisation können auf der Grundlage der im Statut festgelegten Bedingungen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft beitreten.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Versammlung der Bevollmächtigten nach Zustimmung des Rates des Kreises.

8. (1) Die Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses eines beteiligten Betriebes muß mindestens 6 Monate vorher schriftlich beantragt und begründet werden. Über den Antrag entscheidet die Versammlung der Bevollmächtigten. Die Lösung der Mitgliedschaftsverhältnisse bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Planjahres.

(2) Bei Lösung der Mitgliedschaft erfolgt die Rückerstattung der eingebrachten Anteile in der Regel finanziell. In Ausnahmefällen können auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung auch Grundmittel zurückerstattet werden. Den Zeitraum der Rückerstattung beschließt die Bevollmächtigtenversammlung. Dieser Zeitraum sollte 5 Jahre nicht übersteigen.

9. (1) Die Auflösung der LPG-Bauorganisation kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Betriebe und des Rates des Kreises nach voller Erfüllung aller planmäßig von der Bauorganisation übernommenen Bauleistungen und durch Beschluß der Versammlung der Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Die bei Auflösung vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel werden entsprechend der anteilmäßigen Beteiligung an die beteiligten Betriebe aufgeteilt. Noch vorhandene Verbindlichkeiten gehen anteilmäßig auf die beteiligten Betriebe über.

III.

Leitung und Aufgaben der LPG-Bauorganisation

10. (1) Höchstes Organ der Bauorganisation ist die Versammlung der Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigten werden in den Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften gewählt.

(2) Jeder Betrieb, der Mitglied der Bauorganisation ist, wird durch die gleiche Anzahl, jedoch mindestens durch 2 Bevollmächtigte, in der Versammlung der Bevollmächtigten vertreten.

(3) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, monatlich über ihre Tätigkeit in der Bevollmächtigtenversammlung vor dem Vorstand ihrer Genossenschaft Rechenschaft abzulegen.

11. (1) Die Bevollmächtigtenversammlung faßt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in den die Bauorganisation betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle beteiligten Betriebe der Bauorganisation sowie für die in der Bauorganisation Beschäftigten bindend sind.

(2) Die Zuständigkeit der Versammlung der Bevollmächtigten erstreckt sich auf folgende Hauptaufgaben:

a) Bestätigung und Abänderung des Statuts und der Arbeitsordnung der LPG-Bauorganisation;

b) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters, der Revisionskommission, des Leiters der LPG-Bauorganisation und Bestätigung seines Stellvertreters;

c) Bestätigung des Haupt- oder Oberbuchhalters und Festlegung des Umfangs des Verwaltungspersonals, wobei die Anzahl der nicht produktiven Arbeitskräfte zu beschränken ist;

d) Aufnahme neuer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft als Mitglieder der Bauorganisation;

e) Beratung und Beschlussfassung über den Betriebsplan und Bestätigung des Perspektivplanes;

f) Bestätigung der Arbeitsnormen und Regelung der Vergütung, wobei die Normen und Bestzeiten der volkseigenen Baubetriebe bei gleichen technologischen Bedingungen Anwendung finden;

g) Beschlussfassung über die Regelung der sozialen Belange der in der Bauorganisation beschäftigten Mitglieder der LPG (Urlaub, Lohnausgleichsbeiträge usw.);

h) Verteilung der Einkünfte, Bildung und Verwendung der Fonds;

i) Kadereinsatz, Entwicklung und Qualifikation der Kader;

j) Bestätigung der Übernahmeprotokolle.

12. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Versammlung der Bevollmächtigten einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlung der Bevollmächtigten.

Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter stehen die in Ziff. 14 Abs. 4 Buchstaben a bis d festgelegten Rechte zu.

(2) Die Versammlung der Bevollmächtigten tritt monatlich zur Beratung zusammen. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Faßt die Bevollmächtigtenversammlung Beschlüsse, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen und das Statut verstoßen, so ist der Rat des Kreises berechtigt, von der Bevollmächtigtenversammlung die Änderung des Beschlusses zu verlangen. Kommt diese dieser Forderung nicht nach, so kann der Rat des Kreises die fehlerhafte Entscheidung der Bevollmächtigtenversammlung durch Beschluß aufheben.

13. (1) Der Leiter der LPG-Bauorganisation hat folgende Hauptaufgaben auf der Grundlage des Statuts zu erfüllen:

- a) verantwortungsbewußte, politische und fachliche Leitung des in der Bauorganisation arbeitenden Kollektivs; Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung besonders zu fördern;
- b) Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens;
- c) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen für die Bauleistungen, wie sie im Betriebsplan festgelegt sind;
- d) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dazu erforderlichen Verträge nach den jeweils gültigen Lieferbedingungen und den allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB);
- e) Durchsetzung der Bestimmungen des Statuts, der Arbeitsordnung und Erfüllung der Beschlüsse der Versammlung der Bevollmächtigten;
- f) Wahrnehmung der aus der gesamten Tätigkeit der Bauorganisation entstehenden Rechte und Pflichten, wie Arbeitsschutzbestimmungen, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und andere;
- g) Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlussvorlagen für die Versammlung der Bevollmächtigten;
- h) Rechenschaftslegung auf der Grundlage der Quartalsabrechnung nach Ablauf eines jeden Quartals vor der Versammlung der Bevollmächtigten;
- i) Sicherung der Qualifizierung der Beschäftigten der LPG-Bauorganisation und Ausbildung von Genossenschaftsmitgliedern im zweiten Beruf als Bauhandwerker in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Baubetrieben und Kreisbauämtern.

(2) Der Leiter der LPG-Bauorganisation trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Bauorganisation gegenüber der Versammlung der Bevollmächtigten und den staatlichen Organen.

Er hat die Verantwortungsbereiche für die übrigen leitenden Mitarbeiter abzugrenzen und deren persönliche Verantwortlichkeit festzulegen.

(3) Der Leiter vertritt die LPG-Bauorganisation im Rechtsverkehr. Bei seiner Abwesenheit wird die Bauorganisation von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen von ihm ermächtigten leitenden Mitarbeiter vertreten.

Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich.

Die Vertretung der Bauorganisation darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Bauorganisation ausgeübt werden.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Leiter der Bauorganisation richten, wird die LPG-Bauorganisation durch den Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung vertreten.

(4) Der Leiter soll in der Regel die Qualifikation eines Bauingenieurs haben.

Ein Meister des Bauhandwerks oder der volkseigenen Bauindustrie kann vorübergehend mit der Leitung beauftragt werden.

Der als Bauleiter tätige Stellvertreter des Leiters sollte mindestens die Qualifikation eines Meisters der volkseigenen Bauindustrie oder Meisters des Bauhandwerks haben.

(5) Die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Haupt- oder Oberbuchhalters regeln sich auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139).

14. (1) Als Kontrollorgan wählt die Versammlung der Bevollmächtigten eine Revisionskommission von mindestens 3 Mitgliedern. Besteht wegen einer zu geringen Stärke der Bevollmächtigtenversammlung nicht die Möglichkeit, die Revisionskommission aus ihrer Mitte zu wählen, so können die Mitglieder Vertreter für die Revisionskommission vorschlagen, die von der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt werden.

Die Revisionskommission kann zu ihrer Unterstützung Mitglieder aus den in der Bauorganisation beteiligten Betrieben heranziehen.

(2) Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Einhaltung des Statuts und der Beschlüsse der Versammlung der Bevollmächtigten sowie die gesamte Wirtschaftsführung der Bauorganisation einschließlich des Bauablaufes.

(3) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Versammlung der Bevollmächtigten und den Leiter der Bauorganisation von ihren Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Sie gibt der Versammlung der Bevollmächtigten in jedem Quartal einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

(4) Die Revisionskommission hat das Recht:

- a) Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Bauorganisation stehen, von allen in der Bauorganisation arbeitenden Beschäftigten zu verlangen;
- b) an Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen der Bauorganisation mit beratender Stimme teilzunehmen;
- c) Einsicht in alle Unterlagen der Produktion und Verwaltung zu nehmen;
- d) alle Einrichtungen und Baustellen zu kontrollieren, insbesondere auf die ordnungsgemäße Lagerung und sichere Verwahrung der Baustoffe.

Die Mitglieder der Revisionskommission, die keine Bevollmächtigten sind, haben das Recht, an den Bevollmächtigtenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen, aber verpflichtet, strafbare Handlungen anzuzeigen oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Organen zu erstatten. Die Revisionskommission kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Bevollmächtigten verlangen.

IV.

Rechte und Pflichten der in der LPG-Bauorganisation Beschäftigten

15. Die in der Bauorganisation Beschäftigten sind Mitglieder von Genossenschaften, die an der Bauorganisation beteiligt sind.

Es können auch Fachkräfte beschäftigt werden, die nicht Mitglieder oder Beschäftigte der beteiligten Betriebe sind.

16. (1) Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der Bauorganisation ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Durch diese Tätigkeit erfüllen die delegierten Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer Genossenschaft.

(2) Die Delegation eines Genossenschaftsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Genossenschaft. Dabei können noch Handwerker für die Durchführung von Kleinstreparaturen (Werterhaltung) in den delegierten Betrieben verbleiben.

Auf Antrag

des Vorstandes der delegierenden Genossenschaft,
der Leitung der LPG-Bauorganisation oder
des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes

haben die Vorstände der beteiligten Genossenschaften das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der Bauorganisation abzurufen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Versammlung der Bevollmächtigten und des Leiters der LPG-Bauorganisation.

(3) Während der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder ausschließlich dem Leiter der LPG-Bauorganisation.

(4) Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Bauorganisation zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechts, durch das Statut und die Arbeitsordnung der Bauorganisation geregelt.

(5) Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft hervorgehenden, durch das Statut und die Beschlüsse der Bauorganisation festgelegten Rechte und Pflichten bleiben, soweit nicht vom Statut der LPG-Bauorganisation andere Regelungen getroffen wurden, bestehen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) das Recht und die Pflicht an der Leitung ihrer Genossenschaft, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Vorschläge

und Anträge einzubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, sie zu unterstützen und — falls erforderlich — in den Kommissionen mitzuarbeiten;

- b) das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten ausgegebenen Naturalien. Diese sind käuflich zu erwerben. Wird das persönliche Land genossenschaftlich bewirtschaftet, so kann die Genossenschaft eine entsprechende Anzahl von Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen festlegen, die ohne Beeinträchtigung der Tätigkeit in der Bauorganisation zu leisten sind;

- c) das Recht, Bodenanteile entsprechend den Eintragungen im Bodenbuch der Genossenschaft zu erhalten;

- d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen Mitglieder in Anspruch zu nehmen;

- e) das Recht, wie alle anderen Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der Genossenschaft zu erhalten (mit Ausnahme der Krankenausgleichsbeträge, die von der Bauorganisation zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der Bauorganisation sind bei Gewährung von Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen;

- f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitspflichten in der Bauorganisation sich mit aller verfügbaren Kraft in ihrer Genossenschaft einzusetzen, wenn durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände die Erfüllung der Pläne oder das genossenschaftliche Vermögen gefährdet sind.

17. (1) Die Vergütung aller in der LPG-Bauorganisation Beschäftigten erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Rahmentarifbestimmungen der volkseigenen Bauindustrie unter weitgehender Anwendung fortschrittlicher Lohnformen.

(2) Für Beschäftigte der Bauorganisation, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der in der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Arbeitsordnung.

V.

Finanzen, Planung und Abrechnung

18. Die LPG-Bauorganisation arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

19. Die Finanzierung der Grundmittel erfolgt aus — den eingebrachten Anteilen,
— den jährlichen Zuführungen zum Grundmittelfonds und
— in besonderen Fällen durch Umlagen, die von den Beteiligten aufzubringen sind.

20. Die Finanzierung der Umlaufmittel erfolgt durch Kredite der Deutschen Bauernbank.

21. Die Bauorganisation bildet folgende Fonds:

- a) einen Grundmittelfonds,
- b) einen Prämienfonds,
- c) einen Kulturfonds,
- d) einen Sozialfonds.

22. Von der LPG-Bauorganisation ist der Anwendung produktivster Verfahren sowie Gewährleistung einer hohen Qualität und den Prinzipien einer strengen Sparsamkeit größte Beachtung zu schenken.

Aus dem erzielten Überschuß sind bereitzustellen:

- a) Zuführung zum Grundmittelfonds in Höhe von mindestens 3 % der Gesamteinnahmen für die erweiterte Reproduktion;
- b) Zuführung zum Prämienfonds bei Erfüllung des Betriebsplanes in Höhe von 2,5 % der Lohnsumme der Beschäftigten im Kalenderjahr.

Bei wert- und mengenmäßiger Übererfüllung und Einhaltung der geplanten Termine für die Fertigstellung der Bauvorhaben des Betriebsplanes sind dem Prämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 %, höchstens jedoch bis 6,5 %, der gezahlten Lohnsumme zuzuführen.

Wird der Betriebsplan nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, oder wurde eine unsachgemäße Baudurchführung festgestellt, so erfolgt die Zuführung zum Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung des Betriebsplanes.

Von der Versammlung der Bevollmächtigten kann in diesem Falle eine Kürzung der Zuführung zum Prämienfonds bis zu 1 % beschlossen werden;

- c) Zuführungen zum Kulturfonds in Höhe von 0,75 % der Lohnsumme der Beschäftigten;
- d) Zuführungen zum Sozialfonds in Höhe von 0,75 % der Lohnsumme der Beschäftigten.

23. Der jährlich verbleibende und quartalsweise im Finanzplan auszuweisende Überschuß der Bauorganisation, der die Fondsbildung übersteigt, wird auf Beschluß der Versammlung der Bevollmächtigten zur weiteren Erhöhung des Grundmittelfonds der Bauorganisation verwendet oder den Unteilbaren Fonds der beteiligten Betriebe zugeführt. Dabei sollte die Höhe der in den einzelnen Betrieben durchgeführten Bauleistungen berücksichtigt werden.

24. Verluste sind anteilmäßig von den Beteiligten zu tragen, falls deren Höhe die Leistungsfähigkeit der Bauorganisation übersteigt.

25. Die Rechnungslegung hat nach den Grundsätzen der volkseigenen Bauindustrie und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

26. (1) Die Leitung der Bauorganisation stellt in Zusammenarbeit mit den Bevollmächtigten einen Betriebsplan auf. In diesen Betriebsplan werden sämtliche im Rahmen der bestätigten Kontrollziffern für die beteiligten Betriebe durchzuführende Baumaß-

nahmen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit aufgenommen. Mit darüber hinaus noch vorhandener freier Baukapazität der Bauorganisation werden vorrangig die wirtschaftlich noch schwachen LPG ohne eigene Baubrigaden unterstützt.

Ebenfalls ist ein Perspektivplan im Rahmen der langfristigen staatlichen Pläne auszuarbeiten.

Diese Pläne sind von der Versammlung der Bevollmächtigten zu beschließen und durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften zu bestätigen. Gleichzeitig sind Festlegungen zu treffen, daß die beteiligten Betriebe während der arbeitsarmen Zeit in der Landwirtschaft die LPG-Bauorganisationen durch Eigenleistungen unterstützen.

In Zusammenarbeit mit dem Kreisbauamt wird die Übereinstimmung des Betriebsplanes der Bauorganisation mit der Aufgabenstellung im Kreisbauplan hergestellt und somit in die Bilanz der Bauwirtschaft des Rates des Kreises einbezogen. In diesem Zusammenhang sind die Kooperationsbeziehungen zwischen der LPG-Bauorganisation und den volkseigenen Baubetrieben festzulegen.

Auf der Grundlage des in den Kreisbauplan übernommenen Betriebsplanes erfolgt die Objektbeauftragung der Bauorganisation durch das Kreisbauamt. Die Bauleistungen sind gegenüber dem Rat des Kreises abzurechnen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Bauwesens zu erfolgen. Dabei ist vor allem die Anwendung von Typen- und WV-Projekten zu gewährleisten. Für deren Einhaltung trägt der Leiter der Bauorganisation die persönliche Verantwortung. Über die Bauvorhaben sind Bauleistungsverträge zwischen der Bauorganisation und den Beteiligten nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

(3) Die Bauorganisation hat das Recht, Produktionsmittel, Gebäude, Werkstätten, Einrichtungen zur Gewinnung von Baumaterialien usw. zu mieten oder zu pachten im für die Plandurchführung notwendigen Ausmaß.

Die Produktionsmittel der Bauwirtschaft in den MTS/RTS können von den Bauorganisationen käuflich erworben werden.

VI.

Schlußbestimmungen

27. Das Statut tritt nach der Registrierung beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Kraft.

28. Die Bevollmächtigten der beteiligten Betriebe sind im Anhang zum Statut aufgeführt.

29. Dieses Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft

..... am

..... am

..... am

Bodenrecht

Eine Sammlung von Beiträgen

*Herausgegeben vom Prorektorat für Forschung der Deutschen Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

230 Seiten • Leinen 8,20 DM

Mit diesem Sammelband wird erstmalig eine umfassende Darstellung des Bodenrechts der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht, da die Probleme des Bodenrechts bisher nur unvollständig und nicht ausführlich genug bei den einzelnen Rechtszweigen untersucht worden sind.

Die Autoren befassen sich zunächst mit den Grundfragen des Bodenrechts, also mit der Bedeutung des Grund und Bodens für die Gesellschaft überhaupt, mit dem Gegenstand und System des Bodenrechts als selbständigem Rechtszweig und mit der Entwicklung dieses Rechtszweiges in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersuchen dann im einzelnen die rechtlichen Formen und Methoden der Bodennutzung, unterteilt nach den Eigentumsformen des Grundbesitzes. Auch die Probleme der Grundstücksbelastung wie z. B. das Hypothekenrecht, werden eingehend dargestellt.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 31. August 1962	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 62	Anordnung über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik. — Seehafenordnung —	537

**Anordnung
über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der
Deutschen Demokratischen Republik.
— Seehafenordnung —
Vom 9. August 1962**

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsätze**

Die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die maximale Ausnutzung der Kapazität der Seehäfen. Hierbei kommt der Festigung der Ordnung und der Gewährleistung der Sicherheit eine große Bedeutung zu. Zur Lösung dieser Aufgaben haben die zuständigen Organe des Staatsapparates und der Wirtschaft unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Bei den Arbeiten in den Seehäfen haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, daß Behinderungen der Schifffahrt, Beschädigungen der Ufer und Anlagen sowie der Güter vermieden werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Seehafenordnung gilt in den Häfen, die an den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik liegen, einschließlich der Hafenzufahrten.

(2) Soweit diese Seehafenordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Schiffsverkehr innerhalb des Hafengebietes die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Für diese Seehafenordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hafenverwaltung“ sind die Leitung der Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik und die Rechtsträger der übrigen Häfen;

2. „Hafengebiet“ sind die Wasserflächen des Hafens mit den dazugehörigen Molen, Uferbefestigungen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das den Zwecken des Hafens dienende Gelände, soweit nicht Sonderbestimmungen gemäß § 26 bestehen;
3. „Fahrzeuge“ sind alle See- und Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmendes Gerät;
4. „Sportboote“ sind alle Wasserfahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Benutzung nicht beruflichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen;
5. „Seezollhäfen“ sind die Häfen, in denen sich Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik befinden;
6. „Grenzabfertigung“ ist die Abfertigung, die durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens und des Pflanzenbeschauendienstes durchgeführt wird.

§ 4

Hafenmeister

Die sich aus dieser Seehafenordnung für die Hafenkaptäne ergebenden Aufgaben und Befugnisse werden in den Häfen ohne Hafenkaptän vom Hafenmeister wahrgenommen.

§ 5

Hafenaufsicht

Der Hafenkaptän leitet und überwacht die Schiffsbewegung im Hafen auf der Grundlage dieser Seehafenordnung. Er ist in Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei für Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet verantwortlich.

§ 6

Grenzabfertigung

Der Kaptän oder sein Vertreter hat den für die Grenzabfertigung zuständigen Organen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zweiter Teil

Bestimmungen für den Schiffsverkehr

1. Abschnitt

Meldewesen

§ 7

Einlaufen

(1) Jeder Kapitän hat sich nach Ankunft des Fahrzeuges im Hafengebiet und nach Erledigung der Grenzabfertigung unverzüglich unter Vorlage der Ladungs- und Schiffspapiere und des Nachweises über die erfolgte Grenzabfertigung beim Hafenkaptän zu melden und hierbei auf die an Bord befindlichen gefährlichen Güter hinzuweisen.

(2) Der Hafenkaptän hat der Hafenzpolizei den Namen, die Art der Ladung und den vorgesehenen Liegeplatz eines Fahrzeuges zu melden, das mit gefährlicher Ladung im Hafengebiet eintrifft.

(3) Die Hafengebühren werden durch die Hafenzverwaltung erhoben.

§ 8

Auslaufen

(1) Der Kapitän, sein Vertreter oder Beauftragter hat dem Hafenkaptän das Auslaufen des Fahrzeuges anzuzeigen.

(2) Die Anzeige darf erst dann erfolgen, wenn der Kapitän sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(3) Der Hafenkaptän erteilt die Genehmigung zum Auslaufen der Fahrzeuge. Er stellt für das Fahrzeug einen Passierschein aus, der bei der Grenzabfertigung unaufgefordert dem Kontrollorgan vorzulegen ist.

§ 9

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Die Hafenzbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Hafenzarzt Fahrzeuge von den An- und Abmeldepflichten gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 zu befreien.

(2) Wurde eine Befreiung gemäß Abs. 1 ausgesprochen, so hat der Hafenkaptän die zuständigen Organe für die Paß- und Zollabfertigung vom Ein- und Auslaufen dieser Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen.

2. Abschnitt

Schiffsverkehr

§ 10

Liegeplätze

(1) Der Hafenkaptän weist den Fahrzeugen im Einvernehmen mit der Hafenzverwaltung und der zuständigen Zolldienststelle einen Liegeplatz zu.

(2) Während des Aufenthaltes im Hafengebiet ist jedes Fahrzeug mit einer ausreichenden Wache zu besetzen, die einen wirksamen Brandschutz an Bord ausüben kann und sonstige für die Sicherheit des Fahrzeuges notwendigen Arbeiten gewährleistet. Der Hafenkaptän kann für kleinere Fahrzeuge Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 11

Tiefgang und Freibord

Der Hafenkaptän kontrolliert die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Freibords und die Tiefe der Hafenzgewässer.

§ 12

Sturmwarnungen

(1) Der Hafenkaptän ist verpflichtet, Wetterberichte sowie nautische Warnungen an gut sichtbarer Stelle im Hafen auszuhängen.

(2) Sturmwarnungen sind den Kapitänen der im Hafen liegenden Fahrzeuge zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Ankern

Im Hafengebiet darf ein Fahrzeug nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenkaptäns vor Anker liegen.

§ 14

Anlegen und Ablegen

(1) Beim An- und Ablegen müssen alle über die Relling des ein- oder auslaufenden Fahrzeuges hinausragenden Teile eingezogen werden, um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Geräte (z. B. Kräne und Eisenbahngüterwagen) zu vermeiden. Die Fahrzeuge müssen mit dem Bug nach See vertäut werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hafenkaptäns.

(2) Wasserseitig über die Relling hinausragende Schiffs- oder Ladungsteile müssen bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch ein weißes Licht gekennzeichnet sein.

(3) Über den Kai hinausragende Teile der Lade- und Löschanlagen oder sonstige überragende Teile sind bei Nacht durch ein rotes Licht und bei Tage durch eine rote Flagge kenntlich zu machen.

(4) Die Fahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen bestimmten Pollern, Ringen oder Dalben festgemacht werden. Die Benutzung einzelner Dalbenpfähle, der Verbindungsstücke sowie der Reibepfähle zum Festmachen ist nicht gestattet.

(5) Die Poller- und Festmacherringe auf den Kaianlagen sind für das Vertäuen der Fahrzeuge frei zu halten.

(6) An Bollwerken und Kaimauern, die mit Gleisanlagen versehen sind, dürfen die Eisenbahnschienen nicht als Widerlager beim Abbäumen benutzt werden.

(7) Jedes Fahrzeug hat beim An- und Ablegen Fender in ausreichender Anzahl zu verwenden.

(8) In den Häfen besteht Festmacherzwang. Das gilt nicht für die Fischerei- und Technische Flotte.

(9) Jedes im Hafen liegende Fahrzeug muß einen Landgang ausbringen, der während der Dunkelheit zu beleuchten ist. Die Festmachertrossen sind mit Rallenblechen zu versehen. Ausnahmen regelt der Hafenkaptän im Einvernehmen mit dem Hafenzarzt.

(10) Lade- und Löschorrichtungen (z. B. Kräne und Verladebrücken) sind während der An- und Ablegemanöver aus dem Bereich der manövrierenden Fahrzeuge zu bringen.

(11) Arbeits- bzw. Rettungsboote dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenkaptäns zu Wasser

gelassen werden; das gilt nicht bei drohender Gefahr. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Die tagsüber benutzten Jacobsleitern, Stellingen und sonstigen zu Außenbordarbeiten benutzten Gegenstände sind nach Beendigung der Arbeiten bzw. während der Nachtzeit einzuholen.

§ 15

Verholen

(1) Das Verholen im Hafengebiet ist nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenkaptäns und der zuständigen Zolldienststelle gestattet.

(2) Der Hafenkaptän ist berechtigt, das Verholen eines Fahrzeuges anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung das Verholen auf Kosten des Fahrzeuges mit Hilfe von Schleppern durchführen zu lassen.

(3) Beim Verholen dürfen die Fahrzeuge die in Fahrt befindlichen und die an- und ablegenden Fahrzeuge nicht behindern.

(4) Das Drehen der Fahrzeuge über den Steven am Kai ist verboten. Ausnahmen können vom Hafenkaptän zugelassen werden.

§ 16

Fahrtgeschwindigkeit

Im Hafengebiet ist die Fahrtgeschwindigkeit soweit herabzusetzen, daß keine Schäden an den Anlagen und den vertäut liegenden Fahrzeugen entstehen und die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges erhalten bleibt.

§ 17

Lotsen

Beim Ein- und Auslaufen und beim Verholen im Hafengebiet sind Fahrzeuge mit mehr als 500 BRT lotsenpflichtig. Ausnahmen können von der Hafenbehörde zugelassen werden.

§ 18

Schleppzüge

(1) Das Schleppen im Hafengebiet ist nur mit einem Anhang gestattet. Die Manöver sind so auszuführen, daß der Schlepper das geschleppte Fahrzeug jederzeit stoppen kann.

(2) Ein- und auslaufende außergewöhnliche Schleppzüge und Flöße sind dem zuständigen Hafenkaptän zu melden.

(3) Der Hafenkaptän ist befugt, Schleppzüge als außergewöhnliche Schleppzüge zu erklären.

(4) Bei Nacht dürfen lotsenpflichtige Schleppzüge enge Fahrwasser nicht befahren.

§ 19

Brücken

Die vor der Brückenöffnung wartenden Fahrzeuge haben vor den querlaufenden, kreuzenden Fahrzeugen die Vorfahrt. Eisenbahnfähren haben stets die Vorfahrt.

§ 20

Beleuchtung

Auf allen Fahrzeugen muß der Lichtschein so abgeblendet werden, daß die Schifffahrt nicht gefährdet oder behindert werden kann. Das gilt auch für Kaibeleuchtungen und sonstige Lichtquellen in der Nähe des Hafengebietes.

Dritter Teil**Sicherheitsvorschriften**

§ 21

Verunreinigung

(1) Auf den Fahrzeugen ist jede außergewöhnliche Rauchentwicklung im Hafengebiet zu vermeiden.

(2) Es ist nicht gestattet

1. Gegenstände der Schiffsausrüstungen, Ballast, Draht, Steine, Schlacke, Asche und Unrat aller Art ins Wasser oder an Land zu werfen,
2. ölhaltiges Wasser zu lenzen,
3. Öl und Ölrückstände abzuleiten oder abfließen zu lassen.

Beim Bunkern sind die Speigatten der Fahrzeuge zu schließen.

(3) Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen der Ladung, Leitungen und Anschlüsse an Bord und im Hafengebiet zu verhindern.

(4) Das Einbringen von Abwässern in das Wasser durch Fahrzeuge mit Fäkalitanks ist nicht gestattet.

(5) Beim Laden oder Löschen von losem Gut ist durch Persenringe oder andere geeignete Vorrichtungen die Verunreinigung oder Verflachung der Hafengewässer zu verhindern.

(6) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 22

Funkverkehr

Für den Funkverkehr im Hafen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Maschinenstandproben

(1) Maschinenstandproben mit Drehen der Schrauben sowie Arbeiten mit der Schraube dürfen an der Kai-mauer, an den Anlegebrücken sowie quer zum Fahrwasser nicht durchgeführt werden.

(2) Alle Maschinenstandproben, die auf Fahrzeugen im Hafengebiet durchgeführt werden, sind meldepflichtig, wenn sie nicht an den vom Hafenkaptän festgelegten Plätzen stattfinden. Das gilt auch für Maschinenstandproben auf den Werften und in den Fischereihäfen, wenn dadurch der Schiffsverkehr behindert werden kann.

(3) Die Meldung muß mindestens 12 Stunden vor Beginn der Standprobe dem Hafenkaptän zugeworfen sein.

§ 24

Brandschutz und Brandverhütung

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist in den Ölhäfen, an allen besonders gekennzeichneten Stellen, in Lagerräumen sowie beim Laden und Löschen von brennbaren Gütern nicht gestattet. Auf Tankschiffen ist das Rauchen nur in den dafür zugelassenen Räumen gestattet.

(2) Der Gebrauch transportabler elektrischer Geräte und Einrichtungen und die Verwendung flexibler Kabel sowie die Ausführung von funkenerzeugenden Repara-

tur- und Instandsetzungsarbeiten sind während des Aufenthalts in den Ölhäfen untersagt. Der Schiffskörper ist vor Beginn des Umschlages brennbarer Flüssigkeiten zu erden. Beim Herannahen und während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten sofort einzustellen.

(3) Ein Feuerlöschschlauch für Wasser muß an Deck gebrauchsfertig liegen. Während des Umschlages von brennbaren Flüssigkeiten müssen ständig ein Offizier an Deck und ein Ingenieur im Maschinen- sowie Pumpenraum die Aufsicht ausüben. Der zum Dienst eingeteilte Pumpenmann muß sich an Bord befinden. Die Mannlöcher der Ladetanks sind zu schließen und die Schaulöcher mit Explosionssieben zu versehen. Auftretende Mängel während des Aufenthalts im Hafengebiet sind, soweit sie eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen, unverzüglich zu beseitigen. Der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten ist während einer Brand- oder Explosionsgefahr einzustellen.

(4) Die Schornsteine der Tanker müssen mit einem Funkenfänger oder mit einer Funkenlöschanlage versehen sein. Das gilt auch für Fahrzeuge, die sich den Tankern bis zu einem Abstand von weniger als 30 Metern nähern. Fahrzeuge, die in den Ölhäfen verkehren, müssen mit einem Funkenfänger oder mit einer Funkenlöschanlage versehen sein.

(5) Bei Tankern mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nur Fahrzeuge längsseits gehen, die am Umschlag beteiligt sind.

(6) Die Anlieger des Hafengebietes sind verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

(7) Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen ständig einsatzbereit sein und dürfen zu anderen Zwecken nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenskapitäns verwendet werden.

(8) Wer eine Brandgefahr oder einen Brand im Hafengebiet bemerkt, ist verpflichtet, das nächstgelegene Feuerwehrkommando zu alarmieren. Bis zu dessen Eintreffen hat er das Feuer unter Heranziehung aller verfügbaren Kräfte zu bekämpfen. Jeder, der sich im Hafengebiet aufhält, hat sich an der Brandbekämpfung zu beteiligen.

(9) Fahrzeuge, auf denen ein Brand festgestellt oder während der Fahrt bekämpft bzw. erstickt worden ist, müssen auf der Reede warten, bis der Hafenskapitän im Einvernehmen mit der Hafenz Polizei das Einlaufen in das Hafengebiet gestattet.

(10) Bei Brandgefahr und Bränden sind von den Fahrzeugen mit der Dampfsirene oder mit dem Typhon ständig kurze Doppeltöne zu geben.

§ 25

Ordnungsvorschriften

(1) Unbefugten ist das Betreten des umzäunten oder anderweitig gesperrten Hafengebietes untersagt. In diesem Gebiet ist das Baden, Zeesen und Fischen nicht gestattet.

(2) Während der Liegezeit an Kaimauern und Bollwerken sind die Ausstoßöffnungen der Bordklosette sowie der Kühl- und Küchenwasserleitungen mit Klappen zu verhängen.

(3) Beim Reinigen des Fahrzeuges und der Pumpen ist dafür zu sorgen, daß das Wasser nicht auf den Kai, sondern in das Hafenbecken abläuft.

(4) Gehen im Hafengebiet Anker oder Gegenstände verloren, die die Schifffahrt gefährden können, so ist der Hafenskapitän unverzüglich zu benachrichtigen. Das Suchen nach solchen Gegenständen sowie das Kohlenfischen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hafenskapitäns gestattet.

(5) Für den Verkehr im vereisten Hafengebiet kann der Hafenskapitän besondere Bestimmungen erlassen.

(6) Die Hafenbehörde ist berechtigt, Häfen für den Schiffsverkehr vorübergehend zu sperren.

(7) Das Fotografieren im Hafengebiet ist verboten, soweit nicht örtliche Sonderbestimmungen bestehen.

(8) Die Entnahme von elektrischer Energie im Hafengebiet ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenverwaltung zulässig.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 26

Erlaß von Sonderbestimmungen

Der Leiter der Hafenbehörde kann auf der Grundlage dieser Seehafenordnung Sonderbestimmungen für einzelne Hafengebiete erlassen.

§ 27

Sicherung von Schadenersatzforderungen

Haben Fahrzeuge, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, Schäden verursacht, so müssen sie bis zur Entscheidung über die Schuldfrage ein Bardepot oder eine Bankgarantie hinterlegen.

§ 28

Zwangsansatzvornahme

Werden Handlungen, die auf Grund dieser Seehafenordnung gefordert worden sind, nicht ausgeführt, ist der Hafenskapitän berechtigt, diese Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Seehafenordnung tritt am 15. September 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1962

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 3. September 1962	Nr. 63
Tag 4. 7. 62	Inhalt Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. (Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie)	Seite 541

Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. (Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie)

Vom 4. Juli 1962

Zur weiteren Verbesserung der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Staatsapparates angeordnet:

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die zwischenbetriebliche Kooperation entsprechend dieser Anordnung umfaßt die produktionsmäßigen Beziehungen zwischen den Betrieben, die sich in der Lieferung und im Bezug von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie einschließlich der Ausführung und Inanspruchnahme von fremden Lohnarbeiten ausdrücken und über die Verträge gemäß dem Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) zu schließen sind.

(2) Die Kooperation ergibt sich aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung. In der sozialistischen Industrie wird durch die sozialistische Kooperation das zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderliche planmäßige Zusammenwirken der Betriebskollektive im arbeitsteiligen Produktionsprozeß unter zentraler staatlicher Leitung verwirklicht. Über die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen wird der Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit für die Erzeugnisse maßgeblich beeinflusst. Aus diesen Gründen sichert der Volkswirtschaftsrat mit seinen Organen die Einbeziehung der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen in das System der komplexen staatlichen Leitung.

(3) Sozialistische Kooperationsbeziehungen sind Sache aller Werktätigen. In ihnen kommt die unmittelbare Zusammenarbeit und Verantwortung der Betriebskollektive zum Ausdruck. Das ist die Grundlage für eine vorbildliche Plan- und Vertragsdisziplin. Pläne der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe gelten nur dann als erfüllt, wenn die im Jahresvolkswirtschafts-

plan festgelegten Kooperationsverpflichtungen bedarfsgerecht erfüllt sind.

(4) Die Kooperationsbeziehungen entwickeln und verändern sich mit der Entwicklung der Produktivkräfte. Die Kooperationsbeziehungen der metallverarbeitenden Industrie werden maßgeblich durch die nationale und internationale Spezialisierung beeinflusst. Die Planung und Organisation der Kooperation muß daher den Erfordernissen der nationalen und internationalen Spezialisierung, insbesondere der Profiländerung der metallverarbeitenden Industrie, entsprechen.

§ 2

Diese Anordnung unterscheidet folgende Arten von Kooperationsbeziehungen:

1. Lieferungen und Leistungen
 - a) nichthandelsüblicher Erzeugnisse (Teile, Baugruppen, Aggregate und Ausrüstungen) und Leistungen (Montage, Reparatur u. a.),
 - b) handelsüblicher Erzeugnisse (Teile, Baugruppen, Aggregate und Ausrüstungen).
2. Fremde Lohnarbeit
 - a) kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit,
 - b) technologisch bedingte fremde Lohnarbeit.

§ 3

(1) Die Planung und Organisation der Kooperation hat so zu erfolgen, daß eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, eine Senkung der Selbstkosten und eine Erhöhung der Rentabilität eintritt.

(2) Die Aufgaben der Planung und Organisation der Kooperation bestehen insbesondere in:

1. einer besseren Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung;
2. der Sicherung der für die Erfüllung der Planaufgaben notwendigen Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der fremden Lohnarbeiten im erforderlichen Umfang, zu den festgelegten Terminen, im bedarfsgerechten Sortiment und in der höchsten Qualität;
3. dem Aufbau von planmäßigen, langfristigen und kontinuierlichen Kooperationsbeziehungen mit spezialisierten Betrieben, die zu ständigen Kooperationspartnern zu entwickeln sind;
3. der umfassenden, rechtzeitigen und konkreten Abstimmung der Kooperationsbeziehungen durch Globalvereinbarungen und Liefer- und Leistungsverträge;

5. der Beseitigung der Zersplitterung der Produktion und der ungerechtfertigten Parallelfertigung;
6. der Verkürzung der Transportwege und der Beseitigung der gegenläufigen Transporte.

(3) Betriebe des Handwerks, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Betriebe, die als Hauptproduktion Konsumgüter herstellen, sind in der Regel nicht als Kooperationspartner zu wählen.

§ 4

(1) Die Planung und Organisation der Kooperation für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie erfolgt auf der Grundlage von Erzeugnisbilanzen.

(2) Für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Erzeugnisbilanzen sind die im jeweils gültigen „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen“ (Bilanzverzeichnis) getroffenen Festlegungen maßgebend.*

(3) Die Werkleiter haben für die volle Deckung des Bedarfs zu sorgen und sind verpflichtet, alle Maßnahmen unter Ausschöpfung der Initiative der Werkstätigen zur termin-, sortiments- und qualitätsgerechten Produktion zu treffen.

(4) Die jeweils übergeordneten staatlichen Organe sind verpflichtet, rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die es den Betrieben ermöglichen, die Deckung des Bedarfs voll zu gewährleisten.

§ 5

(1) Bestätigte volkswirtschaftlich wichtige Schwerpunktprogramme haben hinsichtlich ihrer materiellen Deckung ihren vollen Niederschlag in den nach Verantwortungsbereichen (Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, Ministerien, andere zentrale staatliche Organe und Räte der Bezirke) aufgestellten Erzeugnisbilanzen zu finden.

(2) Die Realisierung der festgelegten materiellen Fonds für die Sicherung der Schwerpunktprogramme ist im Rahmen der Organisation der planmäßigen Kooperation zu gewährleisten.

§ 6

Die planmäßigen Kooperationsbeziehungen sind durch die Bildung ausreichender operativer Reservefonds zu verbessern. Materielle Reserven sind entsprechend der Ordnung der Materialwirtschaft zu bilden und zu verwenden.

§ 7

(1) Der Werkleiter ist für die Herstellung planmäßiger und rationaler Kooperationsbeziehungen verantwortlich. Die Kooperationsplanung ist ein untrennbarer Bestandteil seiner Leitungstätigkeit.

(2) Bei der Leitung der Kooperationsbeziehungen hat der Werkleiter insbesondere zu sichern, daß

1. die im Plan Neue Technik und im Rekonstruktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur besseren Ausnutzung und Erweiterung von Kapazitäten verwirklicht werden;
2. der Betrieb seine Kooperationsverpflichtungen termin-, sortiments- und qualitätsgerecht erfüllt;
3. in Zusammenarbeit mit den Lieferbetrieben die Zulieferungen gesichert sind;
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Störfreimachung realisiert werden;
5. die Exportverpflichtungen vorrangig erfüllt werden;
6. die zur rechtzeitigen Klärung des Produktionsprogramms notwendigen produktionsvorbereitenden Maßnahmen durch ein enges Zusammenwirken von

Projektierung, Konstruktion, Technologie, Fertigung, Materialwirtschaft und Absatz wirksam werden;

7. entsprechend der Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand die eigenen Kapazitäten ausgenutzt werden;
8. die kapazitätsbedingte Kooperation durch bessere Ausnutzung der eigenen Kapazitäten verringert wird;
9. die Entwicklung und das Niveau der Kooperationsbeziehungen ständig beobachtet und mit Hilfe von Kennziffern gemäß Anlage analysiert werden.

§ 8

Die Leiter sind für die Einbeziehung der Werkstätigen in die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen verantwortlich.

§ 9

(1) Die Leiter der Abteilungen Örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Kreise, die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte, die Hauptdirektoren der VVB und die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates tragen die Verantwortung für die rationelle Gestaltung der sozialistischen Kooperation in ihrem Verantwortungsbereich und für die Abstimmung mit anderen Bereichen.

(2) Die übergeordneten Organe leiten die Betriebe bei der Planung, Organisation und Durchführung der Kooperationsbeziehungen an und kontrollieren sie.

(3) Die Kontrolle hat sich insbesondere darauf zu beziehen,

ob die ihnen unterstellten Betriebe ihre Kooperationsverpflichtungen erfüllen und

daß die Kooperationsbeziehungen rationell nach den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entwickelt werden.

(4) Zur Unterstützung der Betriebe sind von den übergeordneten Organen neben der laufenden Anleitung und Kontrolle spezielle Beratungen über die Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Kooperationsberatungen) durchzuführen.

(5) Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sind verpflichtet, mit den VVB unter Hinzuziehung des Staatlichen Maschinen-Kontors und Vertretern der Außenhandelsorgane Kooperationsberatungen durchzuführen, um die Einhaltung der in den Plänen festgelegten Aufgaben zu kontrollieren und um notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Kooperationsbeziehungen einzuleiten.

§ 10

Die Rechenschaftslegung der Leiter gemäß Beschluß vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) hat die Kontrolle der Erfüllung der in dieser Anordnung festgelegten Pflichten der Leiter einzuschließen.

Abschnitt II

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen bei Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Perspektivzeiträume

§ 11

(1) Die Planung und Bilanzierung für Perspektivzeiträume erfolgt für die im gültigen Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen (Bilanzver-

* Herausgegeben durch die Staatliche Plankommission

zeichnung) mit einem „P“ besonders gekennzeichneten Positionen (Bilanzart P). Die perspektivischen Erzeugnisbilanzen werden durch die Staatliche Plankommission ausgearbeitet. Die für die Feinbilanzierung verantwortlichen Organe des Volkswirtschaftsrates und die übergeordneten Organe der wichtigsten Lieferer und Verbraucher haben hierbei mitzuarbeiten.

(2) Die perspektivischen Erzeugnisbilanzen werden nach Menge, Wert und nach Verantwortungsbereichen ausgearbeitet. Die sich aus diesen Bilanzen ergebenden Liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern sind nach Bestätigung der Bilanzen den Verantwortungsbereichen zu übergeben.

(3) Die Verantwortungsbereiche haben die Orientierungsziffern nach Erhalt anteilmäßig den übergeordneten Organen der Lieferer und Verbraucher zu übergeben.

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher übergeben die Orientierungsziffern anteilmäßig den ihnen nachgeordneten Betrieben.

§ 12

(1) Die Staatliche Plankommission legt zur Ausarbeitung der perspektivischen Erzeugnisbilanzen die Importanteile für die einzelnen Planjahre nach Wirtschaftsgebieten wertmäßig fest. Der Anteil des sozialistischen Wirtschaftsgebietes wird auf Grund der langfristigen Handelsabkommen nach Ländern untergliedert.

(2) Die Staatliche Plankommission legt aus dem wertmäßigen Gesamtvolumen der vorgesehenen Importe eine Gesamtreserve für die einzelnen Planjahre fest.

§ 13

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern für die im § 11 erfaßten Positionen sind Globalvereinbarungen bzw. -verträge durch die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher für den Gesamtzeitraum der perspektivischen Erzeugnisbilanzen abzuschließen.

(2) Soweit für Positionen des Bilanzverzeichnisses, für die keine perspektivischen Erzeugnisbilanzen ausgearbeitet werden, entsprechende planungsmäßige Voraussetzungen (langfristige Handelsabkommen u. a.) vorliegen, können durch die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher für den Perspektivzeitraum Globalvereinbarungen bzw. -verträge abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Erzeugnisse des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels.

(3) Die Globalvereinbarungen bzw. -verträge müssen außer dem im § 7 des Vertragsgesetzes vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben enthalten:

1. technische Spezifikation in dem für die Produktionsvorbereitung beim Lieferer notwendigen Umfang;
2. voraussichtliche Bedarfstermine nach Quartalen;
3. Termine, zu denen die Konkretisierung der Globalvereinbarungen bzw. -verträge durch Lieferverträge erfolgt, und Termine für die spezifizierte Abstimmung zwischen den übergeordneten Organen der Liefer- und der Verbraucherseite;
4. den Zeitpunkt der technischen Klärung, soweit eine technische Spezifikation nicht bereits in der Globalvereinbarung bzw. in dem Globalvertrag konkret gegeben werden kann;
5. Forderungen auf technische Neuentwicklungen;
6. Forderungen auf bedarfsgerechte Sortimente und höchste Qualität;

7. weitere spezifische Besonderheiten der einzelnen Industriezweige.

(4) Eine Ausfertigung der Globalvereinbarungen bzw. -verträge ist durch den Partner der Lieferseite dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(5) Der Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen und deren Einhaltung ist durch die Verantwortungsbereiche zu kontrollieren.

(6) Streitigkeiten über den Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen entscheidet endgültig das für die perspektivische Erzeugnisbilanz verantwortliche bilanzierende Organ.

§ 14

Für die besonders gekennzeichneten geplanten Staatsprogramme, langfristig zu planenden Staatsplan-Investitionsvorhaben und den Export kompletter Anlagen sind auf der Grundlage der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. -verträge nach § 13 für alle Ausrüstungen und Zulieferteile Liefer- und Leistungsverträge für den Perspektivzeitraum abzuschließen. Bei ausreichender Auftrags- bzw. Objektivklarheit sind an Stelle der nach § 13 Abs. 1 geforderten Globalvereinbarungen bzw. -verträge Liefer- und Leistungsverträge über das jeweilige Objekt abzuschließen.

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für das übernächste Planjahr

§ 15

(1) Auf der Grundlage der perspektivischen Erzeugnisbilanzen werden unter Verantwortung der Staatlichen Plankommission durch alle bilanzierenden Organe im Umfang der Nomenklatur des gültigen Bilanzverzeichnisses für das übernächste Planjahr Bilanzen nach Menge, Wert und nach Verantwortungsbereichen ausgearbeitet. Dabei werden die Festlegungen der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. -verträge und die auf dieser Grundlage gemäß §§ 13 und 14 abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge einbezogen.

(2) Zur Ausarbeitung dieser Bilanzen haben die bilanzierenden Organe die Verantwortungsbereiche bzw. die übergeordneten Organe der wichtigsten Lieferer und Verbraucher zu konsultieren.

§ 16

(1) Nach allseitiger Koordinierung und Bestätigung der Erzeugnisbilanzen für das übernächste Planjahr haben die bilanzierenden Organe die sich aus diesen Bilanzen ergebenden Orientierungsziffern für die Liefer- und Verbraucherseite den Verantwortungsbereichen zu übergeben. Die Staatliche Plankommission übergibt die Orientierungsziffern für die von ihr bilanzierten Erzeugnisse dem Volkswirtschaftsrat und den Verantwortungsbereichen außerhalb des Volkswirtschaftsrates. Die anderen bilanzierenden Organe verfahren in gleicher Weise.

(2) Von den Verantwortungsbereichen sind diese Orientierungsziffern den übergeordneten Organen der Lieferer und Verbraucher anteilmäßig bekanntzugeben.

§ 17

(1) Diese Orientierungsziffern bilden die Grundlage für den Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen. Bereits abgeschlossene Globalvereinbarungen bzw. -verträge sind auf dieser Grundlage gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher sind verpflichtet, im Rahmen des Bilanzverzeichnisses für das übernächste Planjahr Globalver-

einbarungen bzw. -verträge abzuschließen. Außerhalb des Bilanzverzeichnisses ist der Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen für Montagen und Reparaturen anzustreben. Bei Abschluß aller Globalvereinbarungen bzw. -verträge ist die Mitarbeit der Betriebe zu gewährleisten. Für Erzeugnisse des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels gemäß § 22 entfällt die Pflicht zum Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen.

(3) Eine Ausfertigung der Globalvereinbarungen bzw. -verträge ist durch den Partner der Lieferseite dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(4) Streitigkeiten über den Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen entscheidet das für die Bilanzierung gemäß § 5 Abs. 1 verantwortliche Organ.

(5) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 18

(1) Der sich aus den perspektivischen Erzeugnisbilanzen und beim Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen ergebende nicht gedeckte Bedarf ist durch das bilanzierende Organ über die den Betrieben der Produktionsseite übergeordneten Organe an das für die Erzeugnisgruppe verantwortliche bilanzierende Organ zu melden. Voraussetzung hierfür ist, daß alle Betriebe und die betreffenden Leitungsorgane die im § 4 geforderten Anstrengungen zur Sicherung der Bedarfsdeckung unternommen und entsprechende Maßnahmen durchgeführt haben. Eine endgültige Entscheidung wird von der Staatlichen Plankommission getroffen.

(2) Wird aus volkswirtschaftlichen Gründen die Änderung einer Bilanz notwendig, so sind durch die bilanzierenden Organe nach vorheriger Abstimmung mit den beteiligten Verantwortungsbereichen dem Organ, das die Bilanz bestätigt hat, Bilanzänderungsvorschläge zur Entscheidung vorzulegen.

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der Jahresplanung

§ 19

Grundlagen der Jahresplanung

(1) Durch alle bilanzierenden Organe sind im Umfang des gültigen Bilanzverzeichnisses Erzeugnisbilanzen für das Planjahr nach Menge, Wert und nach Verantwortungsbereichen auszuarbeiten.

(2) Die Jahresplanung erfolgt auf der Grundlage der perspektivischen Erzeugnisbilanzen für das übernächste Planjahr, der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. -verträge und der wirtschaftspolitischen Direktiven und Orientierungsziffern.

(3) Bei der Ausarbeitung der Erzeugnisbilanzen für das Planjahr sind zugleich die perspektivischen Erzeugnisbilanzen für das übernächste Planjahr sowie für den Perspektivzeitraum zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.

§ 20

Lieferung und Bezug nichthandelsüblicher Ausrüstungen

(1) Die nichthandelsüblichen Ausrüstungen sind im Bilanzverzeichnis vor der Planpositionsnummer mit einem „A“ (Bilanzart A) gekennzeichnet.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt die gegebenenfalls korrigierten Liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern für die von ihr bilanzierten Erzeugnisse dem Volkswirtschaftsrat und den Verantwortungsbereichen außerhalb des Volkswirtschaftsrates. Die anderen bilanzierenden Organe verfahren in gleicher Weise.

(3) Die Verantwortungsbereiche übergeben den übergeordneten Organen der Lieferer und Verbraucher diese korrigierten Liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern. Auf dieser Grundlage sind die bestehenden Globalvereinbarungen bzw. -verträge gegebenenfalls zu ändern.

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher übergeben die sich aus den Orientierungsziffern bzw. aus den Globalvereinbarungen bzw. -verträgen ergebenden Anteile den nachgeordneten Betrieben.

(5) Auf dieser Grundlage haben die Verbraucher den Lieferern die Vertragsangebote zu übergeben. In den Vertragsangeboten ist auf die abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. -verträge Bezug zu nehmen. Der über die Orientierungsziffern hinausgehende Bedarf ist informativ aufzugeben.

(6) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 5 eingereichten Vertragsangebote sind die Verträge für das folgende Planjahr abzuschließen.

§ 21

Lieferung und Bezug nichthandelsüblicher Zulieferteile

(1) Die nichthandelsüblichen Zulieferteile sind im Bilanzverzeichnis vor der Planpositionsnummer mit einem „Z“ (Bilanzart Z) gekennzeichnet.

(2) Für die Lieferung nichthandelsüblicher Zulieferteile gelten § 20 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 22

Lieferung und Bezug handelsüblicher Erzeugnisse

Die handelsüblichen Erzeugnisse sind im Bilanzverzeichnis vor der Planpositionsnummer mit einem „H“ (Bilanzart H) gekennzeichnet. Bei den so gekennzeichneten Positionen ist aus der „Liste der Mindestmengen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie“ zu entnehmen, ob es sich um Erzeugnisse des Handelsprogramms handelt, für die

1. grobspezifizierte Jahresverträge oder
2. spezifizierte Jahresverträge abzuschließen sind.

Lieferung und Bezug von Erzeugnissen des Handelsprogramms, für die grobspezifizierte Jahresverträge abzuschließen sind

§ 23

(1) Die lieferseitigen Orientierungsziffern für die von der Staatlichen Plankommission bilanzierten Erzeugnisse übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat und den Verantwortungsbereichen außerhalb des Volkswirtschaftsrates. Die anderen bilanzierenden Organe verfahren in gleicher Weise.

(2) Die Verantwortungsbereiche übergeben den übergeordneten Organen der Lieferer die Orientierungsziffern anteilmäßig.

(3) Für diese Erzeugnisse werden den Verantwortungsbereichen in der Regel keine verbraucherseitigen Orientierungsziffern übergeben.

(4) Für die in der „Liste der Mindestmengen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie“ besonders gekennzeichneten Positionen stimmen die Leitgebiete der Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse mit den übergeordneten Organen der wichtigsten Verbraucher den Gesamtbedarf für das folgende Planjahr ab und übergeben dem Staatlichen Maschinen-Kontor einen Vorschlag für die Orientierungsziffern pro Ver-

* Herausgegeben vom Staatlichen Maschinen-Kontor, Berlin 1962

sorgungsgebiet, unterteilt nach Verantwortungsbereichen der Verbraucherseite.

(5) Für die gemäß Abs. 4 abgestimmten und für alle anderen Positionen erhalten die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse und die anderen Großhandelsbetriebe für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie vom bilanzierenden Organ über das Staatliche Maschinen-Kontor Orientierungsziffern je Bezirk. Für die gemäß Abs. 4 abgestimmten Positionen sind die Orientierungsziffern je Bezirk nach Verantwortungsbereichen zu unterteilen.

§ 24

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern gemäß § 23 Abs. 5 schließen nur die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels mit den Lieferbetrieben über den wertmäßigen Umfang der Lieferung Jahresverträge ab, die eine technische Grobspezifikation und Aufteilung auf die Quartale enthalten.

(2) Die in den abgeschlossenen Jahresverträgen festgelegten Quartalsanteile sind durch die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels vierteljährlich bis 8 Wochen vor Beginn eines neuen Quartals zu spezifizieren. Bei der Spezifizierung ist eine Änderung der technischen Grobspezifikation möglich. Die Lieferbetriebe haben spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals diese Feinspezifizierung zu bestätigen.

§ 25

(1) Für den Direktbezug dieser Erzeugnisse des Handelsprogramms ist die Erreichung der im Mindestmengenverzeichnis für ein Quartal festgelegten Mindestbestellmengen Voraussetzung. Hierfür ist die Vorlage des Vertragsangebotes beim örtlich bzw. fachlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals erforderlich.

(2) Die Vertragsangebote sind durch die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse zusammen mit ihren eigenen Quartalspezifizierungen den Lieferbetrieben einzureichen und durch diese zu bestätigen. Bei Direktbezug erfolgt der Vertragsabschluß zwischen den Verbrauchern und den Lieferbetrieben im Rahmen der zwischen dem Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse und dem Lieferbetrieb abgeschlossenen Jahresverträge.

§ 26

Für den Bezug dieser Erzeugnisse des Handelsprogramms von den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels ab Lager bestehen keine gesetzlich vorgeschriebenen Bestelltermine.

§ 27

(1) Unabhängig von der Einhaltung der Mindestbestellmengen sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt:

1. die Außenhandelsunternehmen;
2. die Verbraucher des Kontingenträgers 7700;
3. alle anderen Betriebe des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis;
4. die wissenschaftlichen Industriebetriebe;
5. alle Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels;
6. Betriebe des Konsumgüter-Einzelhandels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Direktbezug.

(2) Die Verbraucher haben auf der Grundlage von Orientierungsziffern, die sie vom bilanzierenden Organ erhalten, mit den Lieferbetrieben Verträge gemäß § 24 abzuschließen.

Lieferung und Bezug von Erzeugnissen des Handelsprogramms, für die spezifizierte Jahresverträge abzuschließen sind

§ 28

(1) Die bilanzierenden Organe übergeben den Verantwortungsbereichen der Lieferer und Verbraucher für die in der Liste der Mindestmengen nicht besonders gekennzeichneten Positionen Orientierungsziffern.

(2) Die Verantwortungsbereiche der Lieferer übergeben die Orientierungsziffern über das Staatliche Maschinen-Kontor anteilmäßig den übergeordneten Organen der Lieferer. Die Verantwortungsbereiche der Verbraucher übergeben direkt die Orientierungsziffern anteilmäßig den übergeordneten Organen der Verbraucher.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher übergeben die Orientierungsziffern anteilmäßig den nachgeordneten Betrieben.

§ 29

Für den Direktbezug dieser Erzeugnisse ist die Erreichung der im Mindestmengenverzeichnis festgelegten Mindestbestellmengen für ein Jahr und die Vorlage des Vertragsangebotes beim örtlich bzw. fachlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Voraussetzung.

§ 30

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern übergeben die Verbraucher den örtlich bzw. fachlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse das Vertragsangebot für das folgende Planjahr. Der über die Orientierungsziffern hinausgehende Bedarf ist informativ aufzugeben.

(2) Die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse übergeben ihr Vertragsangebot und die Vertragsangebote der Direktbezieher dem Lieferbetrieb.

(3) Die Bestimmungen des § 27 gelten entsprechend.

Inhalt der Verträge

§ 31

(1) Alle Vertragsangebote sind schriftlich abzugeben. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Kontingenträger-Nummer des Verbrauchers;
2. Nummer und Bezeichnung der Planposition;
3. vorgesehener Lieferbetrieb;
4. Mengeneinheit;
5. Bedarfsmenge;
6. Liefertermin;
7. Zweckbestimmung bzw. ökonomischer Verwendungszweck (z. B. Export, Chemieprogramm, Produktionsverbrauch, Eigeninvestition, gesellschaftliche Konsumtion);
Vertragsangebote, die von Hauptauftragnehmern für fremde Endverbraucher erteilt werden, sind durch Angabe der Kontingenträger-Nummer des Endverbraucher (Objekt) eindeutig zu kennzeichnen;
8. Sortiments- und Qualitätsangaben, die für die Produktionsvorbereitung bei den Lieferbetrieben notwendig sind;
9. technische Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL);

10. Vereinbarungen entsprechend der Verordnung vom 8. September 1960 über die Garantie für Zuliefererzeugnisse (GBl. I S. 515);

11. Einzel- bzw. Gesamtpreis je Position und Wert des Gesamtvertrages.

(2) Für Ausrüstungen und Zulieferteile außerhalb des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels gemäß §§ 20 und 21 ist auf Weisung der übergeordneten Organe der Verbraucher den Vertragsangeboten das „Übersichtsblatt für Verträge über die Lieferung von Ausrüstungen und Zulieferteilen außerhalb des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels“ (Vordruck Kmvi 1) beizufügen und zum Vertragsbestandteil zu erklären.

(3) Die übergeordneten Organe der Verbraucher und Lieferer entscheiden, in welchem Umfange ihnen Durchschriften der Übersichtsblätter (Vordruck Kmvi 1) zum Zwecke der Abstimmung zu übergeben sind. Abstimmungen sind weitgehend unter Einschaltung der beteiligten Betriebe durchzuführen.

(4) Für alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen und des Planes der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten (einschließlich der Rationalisierungskredite) ist von den Verbrauchern in den Vertragsangeboten folgende Erklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben:

„Die aufgeführten Ausrüstungen entsprechen zeitlich und inhaltlich den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und sind Bestandteil der bestätigten Orientierungsziffern bzw. staatlichen Aufgaben für Investitionen. Die Anschaffung wird aus ... (hier sind die Finanzierungsquellen anzugeben) finanziert.“

(5) Die Verbraucher haben in den Vertragsangeboten zu versichern, daß die darin angegebenen Bedarfsmengen innerhalb der Orientierungsziffern liegen.

§ 32

(1) Der Abschluß der Verträge hat bis zur Höhe der durch die übergeordneten Organe auf die Lieferer und Verbraucher aufgeschlüsselten Orientierungsziffern oder — soweit diese nicht vorliegen — bis zur maximalen im Rahmen des Perspektivplanes liegenden Liefermöglichkeit der Lieferer zu erfolgen.

(2) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens auf Abschluß von Verträgen können beim zuständigen Staatlichen Vertragsgericht nur innerhalb von 4 Wochen nach den hierfür gültigen bzw. in den Globalvereinbarungen bzw. -verträgen für den Abschluß der Verträge festgelegten Terminen gestellt werden.

§ 33

Sofern im Rahmen planmäßiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben die Einhaltung der gesetzlichen Termine für die Abgabe der Vertragsangebote durch die Bedarfsträger nicht möglich ist, sind die Lieferer auch außerhalb der gesetzlich festgelegten Termine zum Vertragsabschluß verpflichtet.

Produktions- und Lieferplanung

§ 34

(1) Spezifische Festlegungen für die Ausarbeitung der Produktions- und Lieferplanvorschläge (Vordrucke Kmvi 2 bis 4) werden durch planmethodische Bestimmungen für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes geregelt.

(2) Auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit den Orientierungsziffern und Abstimmungsprotokollen für den Export abgeschlossenen Verträge haben alle Betriebe, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen, den Produktions- und Lieferplan, Teil 3 (Vordruck Kmvi 4) für alle Erzeugnisse des Bilanzverzeichnisses innerhalb der Erzeugnisgruppen 21 bis 29 — außer 25 — Produktions- und Lieferplanvorschläge auszuarbeiten.

(3) Die zentralgeleiteten Betriebe übergeben diese Vorschläge für das folgende Planjahr ihrem übergeordneten Organ in vierfacher Ausfertigung.

(4) Die örtlichgeleiteten Industriebetriebe aller Eigentumsformen und die Produktions- sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks übergeben 3 Exemplare des Produktions- und Lieferplanvorschlages den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse. Diese fassen in den Positionen des Bilanzverzeichnisses die Produktions- und Lieferplanvorschläge der Betriebe nach Bezirken zusammen, stimmen diese mit den örtlichen Staatsorganen ab und übergeben die Zusammenfassung vierfach dem Staatlichen Maschinen-Kontor.

(5) Die den zentralgeleiteten Lieferbetrieben übergeordneten Organe fassen in den Positionen des Bilanzverzeichnisses die Produktions- und Lieferplanvorschläge der Betriebe zusammen und übergeben die Zusammenfassung vierfach dem Staatlichen Maschinen-Kontor. Dem Staatlichen Maschinen-Kontor sind gleichzeitig 2 Exemplare der betrieblichen Produktions- und Lieferplanvorschläge zu übergeben.

(6) Das Staatliche Maschinen-Kontor übergibt den bilanzierenden Organen 1 Exemplar des zusammengefaßten Produktions- und Lieferplanvorschlages sowie 1 Exemplar der betrieblichen Produktions- und Lieferplanvorschläge.

§ 35

(1) Auf der Grundlage der entsprechenden Orientierungsziffern und der Produktions- und Lieferplanvorschläge haben die bilanzierenden Organe die Vorschläge für die Erzeugnisbilanzen auszuarbeiten. Zur Gewährleistung einer hohen Aussagefähigkeit und einer allseitigen Koordinierung der von der Staatlichen Plankommission auszuarbeitenden Erzeugnisbilanzen mit den vom Volkswirtschaftsrat auszuarbeitenden Sortiments- bzw. Ergänzungsbilanzen haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates auf der Grundlage der Weisungen der beiden Vorsitzenden zusammenzuarbeiten.

(2) Die Bestätigung der von der Staatlichen Plankommission auszuarbeitenden Erzeugnisbilanzen zum Jahresvolkswirtschaftsplan erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Die Herbeiführung dieser Bestätigung ist durch die Staatliche Plankommission vorzunehmen. Die Bestätigung der Sortiments- bzw. Ergänzungsbilanzen erfolgt nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission durch den Volkswirtschaftsrat.

§ 36

(1) Die bilanzierenden Organe übergeben den Verantwortungsbereichen die sich aus den bestätigten Erzeugnisbilanzen ergebenden Fonds.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten Erzeugnisbilanzen bestätigen die Verantwortungsbereiche den übergeordneten Organen der Lieferer den Teil „Produktion“ und der Volkswirtschaftsrat bzw. das Staatliche Maschinen-Kontor den Teil „Lieferplan“ des Produktions- und Lieferplanes.

(3) Die den Lieferbetrieben übergeordneten Organe bestätigen auf der Grundlage der zusammengefaßten Produktions- und Lieferpläne die betrieblichen Produktions- und Lieferpläne zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben.

§ 37

(1) Die den Betrieben mit den bestätigten Produktions- und Lieferplänen erteilten Aufgaben sind staatliche Aufgaben. Für Betriebe, die keine staatlichen Planaufgaben erhalten, müssen die bestätigten Produktions- und Lieferangebote mit den übergebenen Produktions- und Lieferaufgaben übereinstimmen.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben gegenseitig zu unterrichten, wenn die staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen nicht übereinstimmen.

(3) Stimmen die erteilten Produktions- und Lieferaufgaben bzw. die auf deren Grundlage von den Verantwortungsbereichen den Verbrauchern übergebenen Fonds mit den bereits abgeschlossenen Verträgen nicht überein, so haben die den Verbrauchern übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der jeweiligen staatlichen Aufgaben innerhalb eines Monats zu entscheiden, welche Verträge zu ändern bzw. aufzuheben sind.

(4) Der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, nach Anhören der beteiligten Verantwortungsbereiche in allen grundsätzlichen Fragen der Durchführung der Erzeugnisbilanzen bzw. Lieferpläne geeignete Maßnahmen und operative Entscheidungen dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vorzuschlagen bzw. in seinem Auftrag sowie in Einzelfragen in eigener Zuständigkeit solche Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungen verpflichten die beteiligten Betriebe zur Änderung oder Aufhebung der Verträge. Soll die Entscheidung nicht diese Wirkung haben, so muß dies in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden. In diesen Fällen wird durch die Entscheidung die Prüfung der materiellen Verantwortlichkeit durch die zuständigen Staatlichen Vertragsgerichte nicht berührt.

(5) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die durch den Produktionsmittel-Großhandel zu liefern sind, bzw. für Erzeugnisse, die nicht im Bilanzverzeichnis enthalten sind, ist der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors im Auftrage des Leiters der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates berechtigt, nach Anhören der den Bedarfsträgern und Lieferbetrieben übergeordneten Organe Eingriffe in abgeschlossene Verträge vorzunehmen, die als abgestimmte Weisungen anzusehen sind.

§ 38

Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, vor Beginn einer über den Plan hinausgehenden Produktion von Erzeugnissen, die im Bilanzverzeichnis enthalten sind, die Zustimmung des übergeordneten Organs und des bilanzierenden Organs einzuholen. Bei Erzeugnissen, die im Bilanzverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Staatliche Maschinen-Kontor zu verständigen.

§ 39

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist für die lieferseitige Abrechnung der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie verantwortlich. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinien und Nomenklatur für die lieferseitige Ab-

rechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie die vorgeschriebenen Vordrucke zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse und ihrem unmittelbar übergeordneten Organ einzureichen.

§ 40

Materialbedarfsplanung

(1) Die Verbraucher erarbeiten aus den Verträgen bzw. Vertragsangeboten nach dem Bilanzverzeichnis ihre Materialbedarfsplanung auf den vorgeschriebenen Vordrucken und übergeben diese ihrem übergeordneten Organ. Gleichzeitig ist diesen Vordrucken eine Aufstellung über den nicht gedeckten Bedarf im Rahmen des Bilanzverzeichnisses für die Positionen der Bilanzarten A und Z, bis auf den Artikel aufgeschlüsselt, auf dem „Übersichtsblatt über nicht gedeckten Bedarf“ (Vordruck KmvI 5) beizufügen.

(2) Bei den Erzeugnissen des Handelsprogramms haben die Leitgebiete der Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse und die übrigen Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels Übersichten über den nicht gedeckten Bedarf dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(3) Die den Verbrauchern übergeordneten Organe fassen den ermittelten Bedarf einschließlich des nicht gedeckten Bedarfs zusammen und übergeben diese Zusammenfassungen an die zuständigen Verantwortungsbereiche.

(4) Die Verantwortungsbereiche der Verbraucher haben ihre Forderungen zur Deckung des Bedarfs den Verantwortungsbereichen der Produktion vorzulegen, die darüber in Zusammenarbeit mit den zuständigen bilanzierenden Organen eine Entscheidung herbeizuführen haben.

§ 41

Importplanung

(1) Die Preisangaben in den Importanforderungen haben nur in Tausend-Valuta-DM (TVDM) mit einer Kommastelle zu erfolgen.

(2) Neben der Wertangabe ist die Mengeneinheit laut Bilanzverzeichnis bzw., soweit das Importerzeugnis nicht bilanziert wird, die in der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan an erster Stelle genannte Mengeneinheit anzugeben.

(3) Kosten für Projektierungsleistungen, technische Dokumentationen (Schriftstücke, die Warencharakter haben) sowie Montagen und Dienstleistungen, die mit dem Import von Ausrüstungen des jeweiligen Planjahres verbunden sind, werden Bestandteil des Importplanes. Sie sind unter der Planposition zu planen, zu der die entsprechenden Ausrüstungen gehören. Kosten für Montagen und Reparaturen an Ausrüstungen, die in vorangegangenen Planjahren importiert wurden, sind unter der jeweiligen Planposition für Montagen und Reparaturen zu planen (z. B. 21 911 00).

(4) Importe zur Komplettierung des Exports von kompletten Anlagen (Kooperationsimporte) sind Bestandteil des Importplanes und müssen daher bei der Importbedarfsplanung durch die Verbraucher (General- und Hauptprojektanten und -lieferanten) und deren übergeordnete Organe berücksichtigt werden, soweit die Abnehmerländer nicht verpflichtet sind, diese Komplettierung selbst vorzunehmen.

§ 42

Importplanvorschlag

(1) Die Staatliche Planorgane legen das wertmäßige Importvolumen (in TVDM) mit entsprechender

Untergliederung für das übernächste Planjahr fest. Dabei sind anzugeben:

1. alle in Handelsabkommen festgelegten Importe (Land, Planposition, Bezeichnung, Wert und Menge);
2. die Importe, die mit Unwiderruflichkeitserklärungen bereits veranlaßt sind (Land, Planposition, Bezeichnung, Wert und Menge, Verantwortungsbereich, Verbraucher);
3. die Importe, die zentral bilanziert werden und von den Verantwortungsbereichen nicht zu planen sind (Land, Planposition, Bezeichnung, Wert und Menge). Diese Erzeugnisse sind gemeinsam vom Volkswirtschaftsrat und der Staatlichen Plankommission festzulegen;
4. die Spezialisierungsbeschlüsse.

(2) Der Volkswirtschaftsrat erhält von der Staatlichen Plankommission Importkennziffern im Umfange des Bilanzverzeichnisses einschließlich der wertmäßigen Gesamtreserve.

(3) Die Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates schlüsseln die Importkennziffern auf die für die Produktion verantwortlichen VVB auf. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 beachtet werden und die VVB davon Kenntnis erhalten. 2 Exemplare der Dokumente der aufgeschlüsselten Importkennziffern sind gleichzeitig dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(4) Die für die Produktion verantwortlichen VVB erarbeiten auf der Grundlage der Festlegungen des Abs. 1,

1. der Importkennziffern,
2. der Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4,
3. der Bedarfsanforderungen der Verbraucher,

pro Planposition einen Importplanvorschlag in fünffacher Ausfertigung und übergeben davon 1 Exemplar der zuständigen Abteilung des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates mit einem Exemplar der Einzelanträge, 1 Exemplar der Abteilung Außenhandel des Volkswirtschaftsrates und 2 Exemplare dem Staatlichen Maschinen-Kontor. Dem Importplanvorschlag für das Staatliche Maschinen-Kontor sind die Einzelanträge der Verbraucher in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(5) Die für die Produktion verantwortlichen VVB haben dafür zu sorgen, daß in den Importplanvorschlägen die sich aus Spezialisierungsbeschlüssen ergebenden notwendigen Importe auch in den Fällen mit eingearbeitet werden, in denen keine Anträge bestimmter Verbraucher vorliegen.

(6) Soweit Positionen aus langfristigen Handelsabkommen bzw. aus Spezialisierungsbeschlüssen durch die Importforderungen der Verbraucher nicht ausgeschöpft werden, haben die VVB Vorschläge für die Auslastung und Spezifizierung zu machen und im Rahmen der Gesamtkennziffer für den Import entsprechende Importanträge beizufügen. Erfolgt keine Ausschöpfung der Positionen aus langfristigen Handelsabkommen bzw. aus Spezialisierungsbeschlüssen, so hat die VVB schriftlich eine entsprechende Begründung abzugeben. Die Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates müssen in solchen Fällen eine offizielle Verzichtserklärung mit Begründung an die Staatliche Plankommission geben.

(7) Importanträge von Verbrauchern, die durch die für die Produktion verantwortliche VVB abgelehnt wurden, sind mit entsprechender Begründung und einem anderen Liefernachweis an das übergeordnete Organ des Verbrauchers zurückzureichen.

(8) Die durch die Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates geprüften Importplanvorschläge sind über das Staatliche Maschinen-Kontor den zuständigen Außenhandelsunternehmen zuzuleiten.

(9) Nach Überprüfung der Importplanvorschläge hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten und der Richtigkeit der Angaben durch die Außenhandelsunternehmen erfolgt unter Verantwortung der zuständigen Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates die Abstimmung des Importplanes mit den Außenhandelsunternehmen. Zu diesen Abstimmungen sind gegebenenfalls die für die Produktion verantwortlichen VVB hinzuzuziehen. Die technisch-organisatorische Vorbereitung und Leitung dieser Abstimmung erfolgt durch das Staatliche Maschinen-Kontor.

(10) Auf Grund der abgestimmten Ergebnisse wird durch die zuständigen Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates der Importplanvorschlag nach Planpositionen und Außenhandelsunternehmen erarbeitet und bestätigt. Vor Bestätigung ist eine Abstimmung mit den Verantwortungsbereichen durchzuführen.

(11) Nach Bestätigung erfolgt durch die zuständigen Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Maschinen-Kontor die Übergabe des Importplanes (mit Einzelanträgen) an die VVB, die für die Produktion der Erzeugnisse verantwortlich sind.

(12) Die VVB, die für die Produktion der Erzeugnisse verantwortlich sind, übergeben den übergeordneten Organen der Verbraucher ein bestätigtes Exemplar der Einzelanträge.

§ 43

Importbedarfsplanung

(1) Die Verbraucher erarbeiten auf dem Vordruck „Importvorschlag“ (KmvI 6) einen Importbedarfsplan je Erzeugnis in siebenfacher Ausfertigung und übergeben diesen ihrem übergeordneten Organ.

(2) Ausgenommen sind die Erzeugnisse, die im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels enthalten und im Bilanzverzeichnis besonders gekennzeichnet sind (Bilanzart H).

(3) Die übergeordneten Organe überprüfen die Importforderungen der Betriebe, bestätigen sie im Abschnitt II des Vordruckes KmvI 6 und übergeben sie in fünffacher Ausfertigung den für die Produktion verantwortlichen VVB. 1 Exemplar ist dem zuständigen Verantwortungsbereich einzureichen.

(4) Für die im Bilanzverzeichnis besonders gekennzeichneten Positionen des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels übergeben die Verbraucher ihre spezifizierten Forderungen in Form eines Vertragsangebotes direkt den örtlich bzw. fachlich zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels.

(5) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels erarbeiten für die Positionen, für die sie verantwortlich sind, einen Importplanvorschlag in fünffacher Ausfertigung und übergeben ihn direkt den für die Produktion verantwortlichen VVB. Eine Durchschrift ist an das Staatliche Maschinen-Kontor zu übergeben.

§ 44

Behandlung der Importreserve

(1) Die Verantwortungsbereiche erhalten keine Reserve.

(2) Anträge auf Freigabe aus der Reserve sind durch den Leiter des jeweiligen Verantwortungsbereiches an den Leiter der zuständigen Abteilung des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates zu stellen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBl. II S. 107) einzuhalten.

(3) Für die planmäßigen Importe von Erzeugnissen, die unter diese Anordnung fallen, treffen die Festlegungen gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 der Verordnung vom 15. Februar 1962 nicht zu.

§ 45

Der Volkswirtschaftsrat hat über die vordringliche Verwendung von Valutamitteln zu entscheiden, wenn das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für einzelne Außenhandelsunternehmen Valutamittel nicht in voller Höhe des Importplanes bereitstellen kann.

§ 46

Lieferseitige Abrechnung der Importe

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, quartalsweise eine Abrechnung der durchgeführten Importe auf dem Vordruck M 41 vorzunehmen und dem Staatlichen Maschinen-Kontor in zweifacher Ausfertigung bis zum 12. Werktag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats zu übergeben.

(2) Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verpflichtet, 1 Exemplar der Importabrechnung Vordruck M 41 dem für die Planposition verantwortlichen bilanzierenden Organ bis zum 15. Werktag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats zu übergeben.

(3) Die Außenhandelsunternehmen haben außerdem je 1 Exemplar der Abrechnung gemäß Abs. 1 den Abteilungen Außenhandel der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates zum gleichen Termin zu übergeben.

Abschnitt III**Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen bei fremder Lohnarbeit**

§ 47

Begriffsbestimmung

(1) „Fremde Lohnarbeit“ entsprechend dieser Anordnung sind Teilarbeiten an Erzeugnissen, Baugruppen und Einzelteilen, für die der Auftraggeber dem Auftragnehmer das zur Erbringung der Leistung benötigte Material ganz oder überwiegend beistellt. Die Beistellung des Materials bzw. der angearbeiteten Baugruppen oder Einzelteile hat ohne Berechnung zu erfolgen. Die fremde Lohnarbeit ist in „kapazitätsbedingte“ und „technologisch bedingte“ fremde Lohnarbeit zu gliedern.

(2) „Kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit“ liegt vor, wenn die für die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung des Produktionsplanes erforderliche Produktionskapazität beim Auftraggeber trotz Ausschöpfung aller Reserven und Anwendung der

neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

(3) „Technologisch bedingte fremde Lohnarbeit“ liegt vor, wenn beim Auftraggeber die auf Grund einer technisch begründeten Fertigungstechnologie notwendigen Arbeitsmittel nicht vorhanden sind.

Planung und Organisation der fremden Lohnarbeit

§ 48

Die Betriebe (Auftraggeber und Auftragnehmer) planen für das folgende Planjahr bzw. für die Perspektivzeiträume das Volumen an fremder Lohnarbeit bzw. Lohnarbeit für Fremde. Dabei sind besonders zu berücksichtigen:

1. das geplante Produktionsvolumen;
2. die mögliche Kapazitätsausnutzung der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der verbesserten Leistungen der Werkstätten und der geplanten Investitionen;
3. die im Plan Neue Technik und im Rekonstruktionsplan vorgesehene technologische Konzeption des Betriebes;
4. der bestätigte Arbeitskräfteplan;
5. die Richtlinien der übergeordneten Organe für den grundsätzlichen Aufbau des technologischen Prozesses.

§ 49

(1) Die Planung der fremden Lohnarbeit hat beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer auf der Grundlage einer exakten Ermittlung der möglichen Kapazitätsausnutzung zu erfolgen.

(2) Der Bedarf an fremder Lohnarbeit bzw. die sich ergebende freie Kapazität ist auf dem Vordruck „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ (Vordruck Kmvi 7) für das folgende Planjahr zu ermitteln. Für die Erarbeitung des Vordruckes „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ ist die „Nomenklatur der Arbeitsmittelgruppen“ verbindlich.

(3) Der betrieblichen Perspektivplanung der fremden Lohnarbeit sind nur die wichtigsten und die den Engpaß darstellenden Arbeitsmittelgruppen entsprechend der Anordnung vom 24. Juni 1958 über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben (GBl. II S. 155) zugrunde zu legen.

§ 50

(1) Die Auftraggeber erarbeiten auf der Basis der im Vordruck „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ ausgewiesenen Fehlzeiten für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume folgende Pläne:

„Kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit nach Quartalen“ (Vordruck Kmvi 8);

„Kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit nach Bezirken“ (Vordruck Kmvi 9);

„Technologisch bedingte fremde Lohnarbeit nach Quartalen“ (Vordruck Kmvi 10);

„Technologisch bedingte fremde Lohnarbeit nach Bezirken“ (Vordruck Kmvi 11).

Bei der Erarbeitung der obengenannten Pläne ist die „Nomenklatur der Arbeitsmittelgruppen“ zu verwenden.

(2) Die Auftragnehmer erarbeiten auf der Grundlage der in der „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ ausgewiesenen freien Kapazitäten

für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume den Plan „Lohnarbeit für Fremde nach Quartalen“ (Vordruck Kmvi 12).

(3) Die Betriebe haben die im Abs. 1 bzw. 2 aufgeführten Pläne für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume den zuständigen übergeordneten Organen einzureichen.

(4) Die übergeordneten Organe sind verpflichtet, auf die Verbesserung der territorialen Verteilung der Kooperationsbeziehungen. Einfluß zu nehmen und weite Transportwege und gegenläufige Transporte Zug um Zug zu beseitigen.

§ 51

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 50 Abs. 1 bzw. 2 erarbeiteten Pläne schließen die sozialistischen Betriebe mit den Auftragnehmern für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume Liefer- und Leistungsverträge ab.

(2) Die ökonomisch nicht gerechtfertigte Ausweitung des Volumens der kapazitätsbedingten fremden Lohnarbeit ist zu beseitigen. Daher ist die Vergabe von Aufträgen über P 2-Produktion nur in den Fällen statthaft, in denen nachweisbar durch bestehende objektive Bedingungen keine langfristigen Liefervereinbarungen (P 1-Produktion) möglich sind.

(3) Die sozialistischen Betriebe haben ihren ungedeckten Bedarf an fremder Lohnarbeit für das folgende Planjahr mit Vordrucken Kmvi 8 und Kmvi 10 den übergeordneten Organen zu melden. Die übergeordneten Organe haben Maßnahmen zu treffen, die zu einer schnellen Beseitigung des ungedeckten Bedarfs an fremder Lohnarbeit führen.

(4) Für die Ausnutzung der in den sozialistischen Betrieben ständig oder zeitweilig vorhandenen freien Kapazitäten tragen die Werkleiter die Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen die Ausschöpfung dieser betrieblichen Reserven zu gewährleisten. Hierbei haben die zuständigen örtlichen Staatsorgane mitzuwirken.

(5) Für den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen zwischen sozialistischen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Industrie- und Handwerksbetrieben ist die Zustimmung der den Auftragnehmern übergeordneten örtlichen Staatsorgane (Abteilungen Örtliche Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise) einzuholen.

(6) Sofern bei wissenschaftlichen Industriebetrieben im Rahmen planmäßiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ein unvorhergesehener außerplanmäßiger und deshalb nicht durch Verträge gebundener Bedarf an fremder Lohnarbeit auftritt, sind die Auftragnehmer verpflichtet, diese Lohnarbeiten im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung vorrangig durchzuführen.

§ 52

Analyse und Kontrolle der fremden Lohnarbeit

(1) Der Werkleiter ist verpflichtet, die Entwicklung der Kooperation zu analysieren, die Einhaltung festgelegter Kennziffern zu kontrollieren und für die rationelle Organisation der Kooperation zu sorgen.

(2) Für die Analyse und Kontrolle der Entwicklung des Umfangs und des Niveaus der Kooperation sind im Planjahr die in der „Nomenklatur der Kennziffern für den Nachweis des Umfangs und des Niveaus der Kooperationsbeziehungen“ (Anlage) festgelegten Kenn-

ziffern zu verwenden. Für Perspektivzeiträume sind nur die Kennziffern 1 bis 4 dieser Nomenklatur verbindlich.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 53

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 21 bis 29 — außer 25 — der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan) aus allen Aufkommensquellen, unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Verbraucher des Kontingenträgers 7700/II.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, durch Verfügung zeitweilig Bestimmungen dieser Anordnung außer Kraft zu setzen oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Umstände eintreten, die dem in dieser Anordnung vorgesehenen Ablauf der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen entgegenstehen.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft und findet auf die Planung für das Jahr 1963 und die folgenden Jahre Anwendung. Die Bestimmungen dieser Anordnung, die für die Ausarbeitung bzw. Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1963 sowie für die Perspektivplanung zutreffen, sind vom Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung an anzuwenden.

(2) Der Terminablauf für die im Abschnitt II getroffenen Festlegungen regelt sich für das Planjahr 1963 nach der Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 — Planmethodik 1963 — (GBI. III S. 185).

(3) Für die im Abschnitt III getroffenen Festlegungen gelten für das Planjahr 1963 folgende Termine:

§ 49 Abs. 2: mit Abgabe des Betriebsplanvorschlages an das übergeordnete Organ.

§ 50 Abs. 2: } 6 Wochen nach Abgabe des Betriebsplan-
§ 51 Abs. 3: } vorschlages an das übergeordnete Organ.

(4) Die Termine für die folgenden Planjahre werden gesondert durch Verfügung geregelt.

(5) Am 31. Juli 1962 treten außer Kraft:

a) Anordnung Nr. 3 vom 18. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBI. III S. 161),

b) Verfügung vom 10. August 1959 zur Ordnung der Kooperationsbeziehungen im Maschinenbau (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 vom 15. September 1959 S. 5).

Berlin, den 4. Juli 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

zu vorstehender Anordnung **Anlage** Nomenklatur der Kennziffern für den Nachweis des Umfangs und des Niveaus der Kooperationsbeziehungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennziffern	Maßeinheit	Formel	Kooperationsbeziehungen insgesamt	Fremde Lohnarbeit		Bezug von nichthandelsüblichen Erzeugnissen d. Invf. u. Inanspruchnahme von Montageleistungen	Bezug von handelsüblichen Erzeugnissen
					kapazitätsbedingt	technologisch bedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Ausweis des Kooperationsvolumens in Normstunden	h		/	*	/	/	*
2.	Ausweis des Kooperationsvolumens in TDM (in Höhe der für den Auftraggeber tatsächlich entstehenden Kosten — Eingangsrechnung einschl. Transportkosten)	TDM		*	*	/	*	*
3.	Veränderung des Kooperationsvolumens (KV) eines Plan- bzw. Berichtszeitraumes gegenüber dem des Basiszeitraumes ¹	%	$\frac{KV_1 \cdot 100}{KV_0} = \%$	*	*	/	/	%
4.	Verhältnis des Kooperationsvolumens in Normstunden zur Eigenleistung in Normstunden	%		/	*	/	/	*
5.	Anzahl der Kooperationsbetriebe	Stk.		*	*	*	*	*
6.	Durchschnittliches Kooperationsvolumen je Kooperationsbetrieb	h oder TDM		*	/	/	*	*
7.	a) bei ständigen Kooperationsbeziehungen b) bei zeitweiligen Kooperationsbeziehungen	%		*	*	*	*	*
8.	Anteil der einzelnen Bezirke am Kooperationsvolumen des Auftraggebers	%	$\frac{KV_B \cdot 100}{KV} = \%$	*	*	*	*	*
9.	Anteil der Eigenumsformen am Kooperationsvolumen des Auftraggebers	%	$\frac{KVE \cdot 100}{KV} = \%$	/	/	/	*	/
10.	Kooperationsbedingte Veränderungen der betriebl. Arbeitsproduktivität (evtl. gegliedert nach Arbeitszeitkategorien oder Beschäftigtengruppen), berechnet auf der Basis der Methode der bereinigten Betriebsleistung oder der Zeitsummenmethode	%	$\frac{AP_1}{AP_0} = IAP$	/	/	/	*	/
11.	Kooperationsbedingte Veränderungen des Aufwands an lebendiger Arbeit (gegebenfalls gegliedert nach Arbeitszeitkategorien oder Beschäftigtengruppen)	h	$(t_0 - t_1) \cdot q_1 = \Delta T$	*	/	*	*	*
12.	Kooperationsbedingte Veränderungen der Gesamtselbstkosten (gegebenfalls gegliedert nach Kalkulationselementen)	DM	$(sk_0 - sk_1) \cdot q_1 = \Delta SK$	*	*	*	*	*
13.	Kooperationsbedingte Gewinnveränderung durch Mehr- bzw. Minderproduktion	DM	$ge \cdot \Delta q = \Delta Ge$	*	/	/	*	*
	Kooperationsbedingte Veränderungen des Volumens der Produktionsabgabe durch Mehr- bzw. Minderprod.	DM	$pa \cdot \Delta q = \Delta Pa$	*	/	/	*	*

Anmerkungen:

Diese Kennziffern sind auch für die Beurteilung von Einzelmaßnahmen der Kooperation anwendbar. Für derartige Analysen sind die Kennziffern 9 bis 13 sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer darzustellen. Zur Ermittlung der optimalen Variante sind verschiedene Kooperationsmöglichkeiten hinsichtlich des Nutzens einzuschätzen.
 * in den Spalten 5 bis 8 bedeutet: Der Ausweis dieser Kennziffer ist verbindlich.
 / in den Spalten 5 bis 8 bedeutet: Diese Kennziffer ist nach Ermessen der VVB bzw. der Betriebe anzuwenden.
 * Diese Kennziffer sollte nach Möglichkeit bei der ersten Analyse der Kooperationsbeziehungen für den Zeitraum ab 1958 errechnet werden.

Erläuterung der Symbole*

KV	= Kooperationsvolumen
KVB	= Kooperationsvolumen des jeweiligen Bezirks
KVE	= Kooperationsvolumen der jeweiligen Eigentumsformen
q	= hergestellte Erzeugnismenge
Ap	= Arbeitsproduktivität
I _{Ap}	= Index der Arbeitsproduktivität
t	= Aufwand an lebendiger Arbeit für die Erzeugniseinheit
T	= Aufwand an lebendiger Arbeit für die Erzeugnismenge eines bestimmten Zeitraumes
sk	= Gesamtselbstkosten je Erzeugniseinheit
SK	= Gesamtselbstkosten für die Erzeugnismenge eines bestimmten Zeitraumes
ge	= Gewinnanteil je Erzeugniseinheit
Δ Ge	= Kooperationsbedingte Gewinnveränderung durch Mehr- oder Minderproduktion in einem bestimmten Zeitraum
pa	= Produktionsabgabe je Erzeugniseinheit
Δ Pa	= Kooperationsbedingte Veränderung der Produktionsabgabe durch Mehr- oder Minderproduktion in einem bestimmten Zeitraum
Δ	= Differenz oder Veränderung

* Erhalten die Symbole den Index 0 bzw. 1, so bedeutet das
0 = Basisperiode bzw. vor Aufnahme der Kooperationsbeziehungen

1 = Plan- oder Berichtsperiode bzw. nach Aufnahme der Kooperationsbeziehungen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 6. September 1962	Nr. 64
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 62	Brandschutzanordnung Nr. 8 — Verhütung von Selbstentzündungen und Qualitätsschäden landwirtschaftlicher Erzeugnisse —	553

Brandschutzanordnung Nr. 8.

— Verhütung von Selbstentzündungen und Qualitätsschäden landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 5. September 1962

Die außerordentlich schlechten Witterungsbedingungen während der Ernte 1962 und der hohe Wassergehalt der Körnerfrüchte, des Strohes und Heues bedingen zur Verhütung von Selbstentzündungen und Qualitätsschäden der Ernteerzeugnisse besondere Schutzmaßnahmen.

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Alle zur Selbstentzündung und Selbsterwärmung neigenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Heu, Haferstroh und andere Stroharten sowie Körnerfrüchte sind ab sofort verstärkt Temperaturmessungen zu unterziehen.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der LPG, die Leiter der VdgB — BHG sowie die Direktoren der sozialistischen Betriebe (VEG, VEAB u. a.) — nachstehend Leiter der Betriebe genannt — sind für die Organisation bzw. Durchführung der Maßnahmen dieser Anordnung voll verantwortlich.

(2) In den Betrieben ist für jede Lagerstätte (Diemen, Scheunen, Silos usw.) ein Verantwortlicher für die Durchführung der Temperaturmessungen einzusetzen.

§ 3

(1) Die Temperaturmessungen sind mittels Thermometer durchzuführen.

(2) Das Ergebnis der Messungen ist aktenkundig zu machen und dem Leiter des Betriebes (bei den VEAB dem Leiter der Erfassungsstelle) täglich zur Auswertung und Abzeichnung vorzulegen.

§ 4

(1) Frisch eingelagerte Ernteerzeugnisse sind täglich auf ihre Temperatur im Stapelinneren zu prüfen.

(2) Übersteigt die Temperatur $+ 30^{\circ}\text{C}$, so sind die Messungen alle 3 Stunden vorzunehmen.

(3) Übersteigt die Temperatur $+ 50^{\circ}\text{C}$, so sind die Messungen alle 3 Stunden durchzuführen.

(4) Bleiben die Temperaturen im Verlaufe einer Woche konstant um $+ 20^{\circ}\text{C}$, so sind die Messungen in den nächsten 2 Wochen täglich vorzunehmen. Die weiteren Temperaturmessungen sind alle 3 Wochen über einen Zeitraum von 4 Monaten durchzuführen.

§ 5

(1) Durch den Leiter des Betriebes ist zu veranlassen, daß gefährdete Stapel von zur Selbstentzündung neigenden Ernteerzeugnissen bei einer Temperatur von $+ 60^{\circ}\text{C}$ und mehr sofort abgetragen werden. Diese Arbeiten sind unter Aufsicht eines vom Leiter des Betriebes dafür eingesetzten Verantwortlichen durchzuführen. Die neu errichteten Stapel dürfen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten. Zum Betreten gefährdeter Stapel sind Laufbretter zu legen.

(2) Treten Temperaturen von mehr als $+ 75^{\circ}\text{C}$ auf, so ist die Feuerwehr zu alarmieren.

§ 6

(1) Körnerfrüchte sind bei einer Temperatur von mehr als + 30 °C zu bewegen und unverzüglich einer Trocknung zuzuführen.

(2) Zur Trocknung der Körnerfrüchte sind alle verfügbaren Trocknungskapazitäten wie Getreidetrocknungsanlagen, Kalt- und Warmbelüftungsanlagen, geeignete Grünfuttermittel-Trockner sowie Trocknungsanlagen in den Zuckerfabriken und Ziegeleien auszulasten.

§ 7

(1) Gemäß der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. August 1962 sind die Angehörigen des staatlichen Pflanzenschutzdienstes verstärkt zur Organisierung und Kontrolle der Temperaturmessungen sowie der Qualitätserhaltung einzusetzen.

(2) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind durch die Räte der Gemeinden bzw. Städte verstärkt mit der Kontrolle, Anleitung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe zu beauftragen.

§ 8

Bei allen Kontrollen der Erntearbeiten sowie der Einlagerung sind die Fragen der Sicherung der Ernterzeugnisse vor Bränden und Qualitätsschäden mit zu überprüfen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. März 1963 außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1962

Der Minister des Innern

L. V.: Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 8. September 1962	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 62	Beschluß über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens	555
15. 7. 62	Ordnung über die Aufgaben der Kontroll- und Abnahmebeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und deren Zusammenwirken mit den Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft (Kontroll- und Abnahmeordnung)	537
11. 8. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung	560
14. 8. 62	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) —	561
14. 8. 62	Anordnung Nr. 7 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen	561
	Berichtigung	561
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	561

Beschluß über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens.

Vom 30. August 1962

I.

Geltungsbereich

Dieser Beschluß gilt für alle zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe.

II.

Inhalt der Planaufschlüsselung

1. Grundlage für die Planaufschlüsselung ist der Betriebsplan.
2. Mit der Planaufschlüsselung muß gewährleistet werden, daß den Werkträgern die wichtigsten Planaufgaben sowohl ihres Betriebes als auch des betreffenden Produktionsabschnittes erläutert werden. Jedem Bereichsleiter, Abteilungsleiter und Meister sind die auf der Grundlage des Betriebsplanes aufgeschlüsselten Planaufgaben vorzugeben.
3. Die Aufschlüsselung des Betriebsplanes hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:
 - a) Die Planaufschlüsselung ist auf Produktionsbereiche, Abteilungen und Meisterbereiche vorzunehmen. Über die Zweckmäßigkeit der Aufteilung auf Brigaden bzw. bis zum Arbeitsplatz entscheidet der Direktor des Betriebes.
 - b) Die Planaufgaben einschließlich der Teile Finanzen und „Neue Technik“ des Betriebsplanes, die in dem jeweiligen Bereich zu lösen sind bzw. sich auf ihn auswirken, sind aufzuschlüsseln.
 - c) Die Planaufgaben sind terminlich zu konkretisieren und für den Monat, die Dekaden, den Tag oder die Schicht vorzugeben. Über die Tiefe der zeitlichen Aufgliederung innerhalb eines Monats entscheidet der Direktor des Betriebes. Für den Teil Finanzen des Betriebsplanes ist die zeitlich tiefste Aufschlüsselung in der Regel der Monat.
4. Für die Produktionsbereiche, Abteilungen und Meisterbereiche ist der Betriebsplan nach den von ihnen beeinflussbaren Kennziffern aufzuschlüsseln. Je nach Produktionsbedingungen und Technologie sind vorrangig solche Kennziffern wie Produktionsmenge, Exportaufgaben, Materialverbrauch, Arbeitskräfte, Arbeitszeit bzw. Zeitsumme, Lohnfonds, Qualität, Kostensenkung sowie die wichtigsten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern vorzugeben.
5. Die vorgegebenen Kennziffern sind unbedingte Voraussetzung für die Organisation aller Formen des sozialistischen Wettbewerbes und von Leistungsvergleichen. Sie müssen die Werkträgern zur Organisation des Produktionsaufgebotes, zur Aufdeckung

und Nutzung von Reserven sowie zur Ermittlung und Anwendung von Bestzeiten und Besttechnologien zur allseitigen Erfüllung des Betriebsplanes mobilisieren.

- Den übrigen Abteilungen sind die Planaufgaben entsprechend ihrem Verantwortungsbereich vorzugeben. Für Mengen- und Wertkennziffern, die nicht auf die produzierenden Bereiche als direkt beeinflussbar aufgeschlüsselt werden können, sind verantwortliche Wirtschaftsfunktionäre zu benennen. Die Verantwortlichkeit kann sich je nach der Art der Kennziffern auf einzelne Bereiche oder auf den gesamten Betrieb erstrecken.

III.

Zeitpunkt der Planaufschlüsselung

- Die Planaufschlüsselung beginnt sofort nach der Übergabe der staatlichen Orientierungsziffer an den Betrieb als Grundlage für die Plandiskussion.
- Nach der Übergabe der staatlichen Planaufgaben (Volkswirtschaftsplan) sind diese aufzuschlüsseln und den Produktionsbereichen, Abteilungen und Meisterbereichen zu übergeben. Liegt die staatliche Aufgabe zum Jahresbeginn nicht vor, hat die Aufschlüsselung auf der Grundlage des vom übergeordneten Organ abgenommenen Planvorschlages mindestens für das I. Quartal zu erfolgen. Nach Vorliegen der staatlichen Planaufgabe ist die Aufschlüsselung auf der Grundlage des festgelegten Betriebsplanes vorzunehmen.
- Wenn es im Interesse der Erfüllung der staatlichen Aufgabe notwendig ist, sind mindestens nach Ablauf eines Quartals — spätestens bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats — die aufgeschlüsselten Kennziffern entsprechend den betrieblichen Operativplänen zu berichtigen.
- Bei Umstellung der Produktion im Laufe des Jahres sind die Auswirkungen der konstruktiven und technologischen Veränderungen der Produktion durch Berichtigung der aufgeschlüsselten Kennziffern entsprechend dem bestätigten Betriebsplan zu berücksichtigen.

IV.

Durchführung der Planaufschlüsselung

- Für die Organisation der Planaufschlüsselung ist der Planungsleiter verantwortlich. Dabei hat er mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, sowie mit den Ständigen Produktionsberatungen zusammenzuarbeiten. Der Technische Leiter sowie die Leiter der Produktionsbereiche haben konkrete Hinweise für die Aufgabenabgrenzung und Terminisierung zu geben. Der Hauptbuchhalter hat zur Unterstützung der Planaufschlüsselung seine Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und die Durchführung der Planaufschlüsselung zu kontrollieren.
- Die Aufschlüsselung und die durchzuführenden Planberatungen müssen darauf gerichtet sein, das Prinzip der materiellen Interessiertheit durchzusetzen. Die Planaufschlüsselung muß helfen, den Fonds des Siebenjahrplanes und weitere Methoden, wie Persönliche Konten, Lämkkarten und Wertmarkensysteme, voll wirksam werden zu lassen.

V.

Abrechnung, Kontrolle und Auswertung

- Die aufgeschlüsselten Pläne werden durch das Rechnungswesen des Betriebes unter Zuhilfenahme der Aufzeichnungen der Meister und Brigadiere statistisch abgerechnet.
- Der Hauptbuchhalter hat die Organisation der Erfüllungsnachweises der aufgeschlüsselten Pläne zu unterstützen und zu kontrollieren.
- Die Ergebnisse der Planabrechnung der aufgeschlüsselten Pläne sind zum Gegenstand der innerbetrieblichen Rechenschaftslegung, der Produktionsberatungen und der Rentabilitätsberatungen mit den Werkstätten zu machen. Ihre Auswertung hat kurzfristig in den Bereichen und Brigaden zu erfolgen.
- Der Direktor des Betriebes hat dafür Sorge zu tragen, daß durch jeden verantwortlichen Leiter eines Bereiches die Abrechnung des ihm übertragenen Plananteiles erfolgt, Planwidrigkeiten sofort analysiert und Maßnahmen festgelegt werden, die die Wiederherstellung der planmäßigen Arbeit und das Aufholen von Rückständen garantieren.
- Stellt der Leiter des übergeordneten Organs fest, daß die Planaufschlüsselung in einem Betrieb nicht oder nur ungenügend durchgeführt wurde, hat er den Direktor des Betriebes disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

VI.

Schlußbestimmungen

- Die Leiter der übergeordneten Organe sind für die Unterstützung und Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Planaufschlüsselung verantwortlich. Sie haben den Erfahrungsaustausch zu organisieren und gute Beispiele aus Betrieben sowie die Methoden der Besten zu verallgemeinern.
- Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Minister für Bauwesen und der Minister für Verkehrswesen haben zur Konkretisierung dieses Beschlusses innerhalb von 6 Wochen nach Verkündung Anweisungen zu erlassen, in denen die Besonderheiten ihres Bereiches zu berücksichtigen sind.

VII.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Ordnung
über die Aufgaben der Kontroll- und Abnahme-
beauftragten des Ministeriums für Nationale Ver-
teidigung und deren Zusammenwirken mit den
Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktions-
betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

(Kontroll- und Abnahmeordnung)

Vom 15. Juli 1962

Zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee mit qualitativ hochwertigen und funktionssicheren Erzeugnissen, im geplanten Sortiment und zu den festgelegten Terminen ist die Kontrolle der Produktion und die Qualitätsabnahme der Erzeugnisse durch das Ministerium für Nationale Verteidigung erforderlich. Zur Festlegung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes festgelegt:

I.

Grundsätze

1. (1) Zur Durchführung der Kontrolle der Produktion und der Qualitätsabnahme von Erzeugnissen für die Nationale Volksarmee werden in den Produktionsbetrieben der volkseigenen Wirtschaft Kontroll- und Abnahmebeauftragte (nachfolgend KAB genannt) des Ministeriums für Nationale Verteidigung eingesetzt.
- (2) Die KAB sind verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Liefer- und Leistungsverträge in bezug auf Liefertermine und Qualität der Erzeugnisse durch Produktionskontrollen sowie für die Qualitätsabnahme der für die Nationale Volksarmee hergestellten Erzeugnisse.
- (3) Mitteilungen der Vertragspartner an die KAB, daß trotz aller Anstrengungen bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden kann, entbinden die Vertragspartner nicht von der Mitteilungspflicht entsprechend § 76 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627).
2. (1) Die KAB werden
 - a) ständig für einen bestimmten Betrieb,
 - b) zeitweilig für einen bestimmten Betrieb
 eingesetzt und weisen sich durch einen Dienstausschuss des Ministeriums für Nationale Verteidigung — versehen mit den entsprechenden Vollmachten — aus.
- (2) Bei Einsetzung von ständigen KAB sind die Betriebe sowie deren übergeordnete Organe von der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Kenntnis zu setzen.
3. Die KAB übernehmen nach Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den anderen bewaffneten Organen Aufgaben der Kontroll- und Abnahmefähigkeit für diese Organe.
4. Grundlage der Tätigkeit der KAB sind:
 - a) die vom Ministerium für Nationale Verteidigung abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge;

- b) die vom Ministerium für Nationale Verteidigung bestätigten Abnahmebestimmungen für das jeweilige Erzeugnis, die Staatlichen Standards und die betrieblichen Gütebestimmungen, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen;
- d) die vom Ministerium für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen. (Soweit diese Bestimmungen in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners eingreifen, ist ihre Anwendung mit dem Vertragspartner zu vereinbaren.)

5. Für die Qualitätsabnahme durch die KAB gelten folgende Prinzipien:

- a) die Qualitätsabnahmen in den Lieferbetrieben sind in Gegenwart eines Vertreters des Betriebes durchzuführen, wobei die Unterlagen über bereits durchgeführte Materialanalysen des Betriebes mit zu verwenden sind;
- b) Qualitätsabnahmen sind nach Standards der Deutschen Demokratischen Republik (TGL), Technischen Lieferbedingungen (TLB) sowie Abnahmevorschriften oder Mustern durchzuführen;
- c) die Qualitätsabnahmen sind innerhalb der in den „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik“* vorgeschriebenen Fristen durchzuführen;
- d) den Qualitätsabnahmen haben folgende betriebliche Prüfungen voranzugehen:
 - Prüfung der äußeren Beschaffenheit;
 - Funktions- und sonstige Prüfungen der Qualität der Erzeugnisse;
 - Prüfung auf Vollständigkeit der einzelnen Erzeugnisse;
 - Prüfung der Art;
 - Prüfung auf Einhaltung der festgelegten Sortimente;
 - Prüfung auf Vollzähligkeit der Lieferungen.

II.

Pflichten und Rechte der KAB

6. Die KAB sind verpflichtet:
 - a) auf der Grundlage der unter Ziff. 4 festgelegten Dokumente die Qualitätsabnahme der Erzeugnisse gemäß Ziff. 5 durchzuführen;
 - b) die rechtzeitige Durchführung der entsprechend den Abnahmebedingungen vorgeschriebenen Prüfungen der Erzeugnisse sowie einzelner Konstruktionsteile zu gewährleisten;
 - c) festgestellte Mängel in der qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erfüllung der Verträge den Werk- bzw. Betriebsleitern mit der Aufforderung zur kurzfristigen Veränderung zur Kenntnis zu geben und ihrer vorgesetzten Dienststelle hierüber Meldung zu erstatten;
 - d) die Qualitätsabnahme zu verweigern, wenn
 - die vorgestellten Erzeugnisse oder Baugruppen nicht den gesetzlichen Gütebestimmungen bzw. den Abnahmebestimmungen des Ministeriums

* Zur Zeit gültig: Anordnung vom 1. Juli 1959 (GBL II S. 221)

- für Nationale Verteidigung entsprechen, sofern die betreffenden Mängel nicht sofort behoben werden können;
- der festgelegte technologische Vorgang nicht eingehalten wurde und dadurch die Qualität der Fertigprodukte gefährdet ist;
 - die Betriebe eigenmächtig Veränderungen an den Erzeugnissen vorgenommen haben;
 - die Betriebe die schriftlich vereinbarten Veränderungen an den Erzeugnissen bzw. Baugruppen nicht termingemäß durchgeführt haben;
- e) die abgenommenen Erzeugnisse entsprechend der „Nomenklatur der Nationalen Volksarmee für Qualitätsabnahmen und Abnahmen durch den Empfänger“ zu kennzeichnen;
- f) wichtige Teile und Baugruppen nicht handelsüblicher Erzeugnisse, die durch die Technische Kontrollorganisation (TKO) der Betriebe bzw. durch die KAB als Ausschuß festgestellt sind, mit einem Stempel der KAB gesondert zu kennzeichnen und zu erfassen sowie deren getrennte Lagerung und Verwendung zu überwachen.
- 7. Die KAB sind berechtigt:**
- a) periodisch Produktionskontrollen hinsichtlich der vorgeschriebenen Qualität der zu liefernden Erzeugnisse durchzuführen und dabei insbesondere
- die betriebliche Eingangskontrolle des Materials sowie der Fertigteile aus Kooperationsbetrieben für besondere wichtige Baugruppen entsprechend den Abnahmebestimmungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung zu überwachen;
 - die Einhaltung des festgelegten technologischen Prozesses und die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Qualitätskontrollen an Material, Rohstoffen und Halbfabrikaten in den Laboratorien und an den Prüfständen zu überprüfen;
- b) die vorgeschriebenen Qualitätsunterlagen für das verwendete Ausgangsmaterial entsprechend den TGL, TLB und den vereinbarten Abnahmebestimmungen zu fordern;
- c) die Überprüfung des verwendeten Materials bzw. der Einzelteile an Hand von Mustern in den Laboratorien, unabhängig von den bereits von den Betrieben durchgeführten Überprüfungen, bei gegebenem Anlaß gesondert zu fordern;
- d) die Kontrolle über die Einhaltung des Planes der Überprüfung der Meßgeräte, Lehren und Prüfeinrichtungen durch die Betriebe durchzuführen.
- Bei Nichteinhaltung der festgelegten Überprüfungen können die KAB von den Werk- bzw. Betriebsleitern fordern, daß die Geräte und Einrichtungen bis zur Freigabe durch das Deutsche Amt für Meßwesen, die technischen Kontrollabteilungen oder die Lehrenüberwachungsstellen nicht benutzt werden;
- e) in den Kooperationsbetrieben Produktionskontrollen durchzuführen.
8. Den KAB ist es untersagt, von den Betrieben Geld- oder Sachprämien sowie andere Auszeichnungen (einschließlich Auszeichnungen und Vergütungen für Verbesserungsvorschläge) entgegenzunehmen, ohne daß hierzu eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung vorliegt.

III.

Pflichten der Betriebe

9. (1) Die Betriebe sind für die Produktion der mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vertraglich gebundenen Erzeugnisse in der geforderten Qualität, im vorgeschriebenen Sortiment und zu den vereinbarten Terminen verantwortlich.
- (2) Den zeitweilig in den Betrieben anwesenden KAB sind die Abnahmebereitschaftserklärungen für die Erzeugnisse 14 Tage vor dem Liefer- bzw. Abnahmetermin an die im Liefer- und Leistungsvertrag bezeichnete Anschrift zuzustellen. Den ständig im Betrieb anwesenden KAB ist die Abnahmebereitschaft spätestens 5 Tage vor der Fertigstellung von Lieferungen bekanntzugeben.
- (3) Die Betriebe haben den KAB die kompletten Erzeugnisse zur Qualitätsabnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen vorzustellen, nachdem die Abnahme der Baugruppen und Einzelteile sowie Kennzeichnung für das Gesamterzeugnis durch die TKO erfolgte.
- (4) Die zur Qualitätsabnahme vorbereiteten Erzeugnisse übergibt die TKO der Betriebe zusammen mit den in den Abnahmebestimmungen festgelegten bzw. vertraglich vereinbarten Prüfprotokollen, Werkattesten, Qualitätspässen, Garantie-Urkunden u. a. Unterlagen an die KAB.
10. (1) Die Betriebe sind nicht berechtigt, die für die Qualitätsabnahmen erforderliche Zeit einzuschränken. Bei schwierigen Prüfungen sowie solchen, die mit einem verhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, ist es mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig, die betriebliche Prüfung durch die TKO mit der Qualitätsabnahme der KAB zu verbinden.
- (2) Mehrschichtbetriebe können beim Besteller beantragen, daß von dem ständig im Betrieb anwesenden KAB Qualitätsabnahmen auch in der 2. oder 3. Schicht durchgeführt werden.
- (3) Bei Qualitätsabnahmen von Baugruppen, Mustern, Fertigerzeugnissen usw., die auf Forderung der Beschaffungsorgane in Laboratorien und Erprobungsstellen außerhalb der Betriebe durchgeführt werden, haben die Betriebe die Vorlage vollständiger technischer Unterlagen zu gewährleisten.
11. (1) Macht sich auf Grund von Produktionsmängeln in den Betrieben die Unterbrechung der Qualitätsabnahme durch die KAB erforderlich, ist den KAB nach Beseitigung der Mängel durch die Betriebe eine 2. Abnahmebereitschaftserklärung mit dem Protokoll der Werk- bzw. Betriebsleitung über die Beseitigung der Fehler zuzustellen.

(2) Werden festgestellte Produktionsmängel durch Nacharbeit beseitigt, sind von der TKO der Betriebe die technischen Bedingungen nochmals zu prüfen, bevor die nachgearbeiteten Erzeugnisse den KAB wieder vorgestellt werden.

(3) Fällt bei der Wiederholung von Qualitätsabnahmen das Ergebnis ebenfalls unbefriedigend aus, entscheidet die zuständige Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die erneute Wiederholung der Qualitätsabnahmen. Der Umfang evtl. zusätzlicher Prüfungen bzw. Erprobungen wird vom Auftraggeber festgelegt.

12. Die Behandlung von Ausschuß erfolgt entsprechend den betrieblichen Richtlinien sowie den Abnahmebestimmungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Von der beabsichtigten Vernichtung fertiger oder fast fertiggestellter nicht handelsüblicher Erzeugnisse, die zu Ausschuß erklärt wurden, muß die TKO der Betriebe die KAB informieren. Die Verwendung dieser Erzeugnisse zu Lehr- oder anderen Zwecken ist durch die KAB zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.

13. Von den bewaffneten Organen reklamierte Erzeugnisse, die den Betrieben zurückgegeben wurden, müssen ohne Aufschub einer Analyse unterzogen werden. Die KAB sind von den Reklamationen in Kenntnis zu setzen. Zur Auswertung der Analyse sind die KAB einzuladen. Die Feststellungen der Analyse über die Ursachen der Fehler dienen als Grundlage für die Maßnahmen, die von den Betrieben zur Behebung der Fehler durchzuführen sind.

Die KAB sind über die von den Betrieben eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die nachgearbeiteten Erzeugnisse sind den KAB erneut zur Qualitätsabnahme vorzustellen.

14. Die Betriebe tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße und getrennte Lagerung der von den KAB abgenommenen Erzeugnisse bis zu deren Versand bzw. protokollarischer Übergabe. Spreng- und Detonationsstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu lagern.

15. Die Werk- bzw. Betriebsleiter tragen persönlich die Verantwortung, daß

- a) diejenigen grundsätzlichen Fragen geklärt werden, mit denen sich die KAB an sie wenden;
- b) alle Maßnahmen zur Beseitigung von Produktionsmängeln eingeleitet und von ihnen kontrolliert werden;
- c) die Entsendung von Instandsetzungsbrigaden oder einzelnen Spezialisten der Betriebe zur Beseitigung von Mängeln an den gelieferten Erzeugnissen im Rahmen der Gewährleistungsfrist und Garantiezeit erfolgt;
- d) die von der TKO bzw. den KAB festgestellten Mängel periodisch in einer speziellen Beratung der Werk- bzw. Betriebsleitung analysiert werden;

e) die KAB zu den technischen, organisatorischen und anderen Betriebsberatungen eingeladen werden, welche die von den KAB kontrollierte nicht handelsübliche Produktion betreffen;

f) den KAB die im Produktionsprozeß festgestellten Mängel mitgeteilt werden, die Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse haben können;

g) eine zuverlässige Aussonderung des Ausschusses erfolgt;

h) die KAB unverzüglich über eingegangene Reklamationen bei bereits ausgelieferten Erzeugnissen informiert werden und die Beseitigung der Fehler an den Erzeugnissen erfolgt.

Die Fristen zur Behebung der Fehler sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem Betrieb festzulegen;

i) bei erforderlichen Wiederholungen der Qualitätsabnahmen eine sorgfältige Analyse des Produktionsprozesses und des verwendeten Materials vorgenommen wird, die wirklichen Ursachen der Fehler ermittelt werden und deren Beseitigung durch Werkerprobungen — unter Teilnahme der KAB — nachgewiesen wird.

16. Die Werk- bzw. Betriebsleiter sind nicht berechtigt, Eingriffe in die ordnungsgemäße Tätigkeit der KAB vorzunehmen.

IV.

Materielle Sicherstellung

17. Zur Durchführung der Aufgaben der KAB haben die Betriebe zu gewährleisten:

a) unentgeltliche Bereitstellung

— der notwendigen Diensträume nach Vereinbarung mit der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung (diese Räume sind mit dem notwendigen Inventar, Telefonen — mit Amts- und betrieblichem Anschluß — und Panzerschränken auszustatten und entsprechend zu sichern);

— der Kontrollräume, Prüfstände, Schießstände, Laboratorien u. ä. (die Kontrollräume sollen möglichst von der Abteilung TKO der Betriebe und von der Produktion getrennt sein);

— der betrieblichen Nachrichtenmittel (VS- und Postkurierdienst, Fernschreiber, Telefon u. ä.);

— der Kontroll- und Meßgeräte, Ausrüstungen und Werkzeuge, die durch die technischen Bedingungen vorgeschrieben sind;

— des erforderlichen Personals für die Durchführung der Abnahme bzw. Erprobung der Erzeugnisse;

b) auf Verlangen unentgeltlich für das jeweilige Erzeugnis einen Satz bestätigter Zeichnungen und die betrieblichen Technologien als Kontrollsatz zu übergeben;

c) den ständigen Zugang zu den erforderlichen Betriebsräumen und technologischen Vorgängen sowie die Inanspruchnahme von Vorrichtungen und Meßinstrumenten innerhalb der Arbeitszeit;

d) die Durchführung erforderlicher Materialanalysen in entsprechenden Laboratorien mit betrieblichen Mitteln.

V.

Geheimhaltung

18. (1) Die Betriebe haben alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen* zu treffen.

Bei Verletzung der Geheimhaltung sind die KAB verpflichtet, von den Werk- bzw. Betriebsleitern sofortige Veränderung zu fordern. Sie haben die vorgesetzte Dienststelle zu verständigen.

(2) Während des Aufenthaltes in den Betrieben haben sich die KAB den für den Betrieb gültigen Sicherheitsbestimmungen unterzuordnen.

(3) Der Betriebsschutz sowie andere Betriebsorgane sind nicht berechtigt, die Diensträume der KAB während deren Abwesenheit zu öffnen und zu betreten. Ausgenommen ist der Katastrophenfall.

VI.

Schlußbestimmungen

19. Diese Ordnung schränkt nicht die Anwendung spezieller Produktions-, Liefer-, Kontroll-, Prüf- und Abnahmebestimmungen des deutschen Schiff- und Luftfahrzeugbaues ein.

20. Diese Ordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1962

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	Der Minister für Nationale Verteidigung
---	---

Neumann
Minister

Hoffmann
Armeegeneral

* Zur Zeit gültig: Anordnung vom 1. Juli 1959 (GBl. II S. 221)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem
Gebiete Handel und Versorgung.**

Vom 11. August 1962

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung (GBl. II S. 142) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Erhebungen und Meldungen der Dispatcher (Dispatcherermeldungen) sind am 24. Juli 1962 durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik genehmigt und unter der Nr. 7800/347 registriert worden. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Erhebungen und Meldungen innerhalb des Dispatcherdienstes und gegenüber den Organen im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Dispatcher gemäß § 6 der Verordnung vom 15. März 1962.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert gemäß § 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774), daß die Dispatcherermeldungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung erfolgen.

§ 2

(1) Die Dispatcherermeldungen sollen nur fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gegeben werden.

Die fernschriftlichen, fernmündlichen und telegrafischen Meldungen haben so zu erfolgen, daß die Grundsätze der Wachsamkeit eingehalten werden.

(2) Die von den Bezirks- und Kreisdispatchern regelmäßig zu gebenden Versorgungseinschätzungen können auch schriftlich übermittelt werden.

§ 3

Die für die Dispatcherermeldungen erforderlichen Angaben müssen aus den vorhandenen Unterlagen der Handelsbetriebe über die Planaufstellung, -durchführung und -kontrolle zu entnehmen sein. Zu diesen Unterlagen zählen auch Dispositionskarten, Lagerfachkarten, Aufschreibungen über Vertragskontrollen.

§ 4

Für die Dispatcherermeldungen können einmalige Bestandserhebungen über bestimmte versorgungswichtige Waren (Einzelpositionen) im sozialistischen Groß- und Einzelhandel durchgeführt werden. Die Befragung über die Umsatzentwicklung in diesen Positionen ist statthaft.

§ 5

Für die Dispatcherermeldungen sind Ermittlungen über den mengen- und wertmäßigen Verkauf bestimmter Warensortimente -- um kurzfristig anormalen Verkauf zu ermitteln -- in den dafür festgelegten Testverkaufsstellen des Einzelhandels und Abteilungen des Großhandels zulässig.

§ 6

In die Dispatcherermeldungen dürfen nicht einbezogen werden:

- a) Angaben über den Gesamtumsatz nach Warenhauptgruppen und Warengruppen,
- b) Angaben über die Gesamtwarenbereitstellung,
- c) Angaben über finanzielle Ergebnisse, Löhne, Arbeitskräfte- und Arbeitszeitbilanzen,
- d) Angaben über Umsätze und Ergebnisse der Kommissionshändler,
- e) Angaben über die Warenbewegung und die Warenbestände in den Gesamtnomenklaturen, wie sie in anderen genehmigten Berichterstattungen bereits enthalten sind.

§ 7

Die Dispatcher haben über die in ihren Bereichen veranstalteten Erhebungen für Dispatcherermeldungen Aufzeichnungen nach folgendem Schema zu führen:

- a) laufende Nummer,
- b) Bezeichnung des Gegenstandes der Dispatcherermeldung,
- c) Periodizität,
- d) Befragtenkreis,
- e) Beginn und Ende der Laufzeit der Meldungen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anordnung Nr. 3*
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224
– Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) –

Vom 14. August 1962

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 vom 22. Oktober 1957 – Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) – (Sonderdruck Nr. 287 b des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

In der Gruppe A I „Rohre für Kaltwasser“ Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 ist die Verwendung von Stahl „MSt O“ zugelassen

- a) Unter Putz verlegte Rohre MSt O verzinkt,
- b) Auf Putz verlegte Rohre MSt O Schutzanstrich (farblich oder chemisch).

§ 2

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind gemäß §§ 12 bis 15 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBI. I S. 141) zu stellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung (Nr. 1) vom 24. Januar 1959 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 (GBI. II S. 57) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

Berlin, den 14. August 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1959 Nr. 5 S. 57)
Anordnung (Nr. 2) (GBI. II 1960 Nr. 20 S. 223)

Anordnung Nr. 7*
über verfahrensrechtliche und bautechnische
Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 14. August 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBI. I S. 325) wird zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen (Deutsche Bauordnung) – Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes – folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 47 der Anlage 4 – Zum 27. Abschnitt – Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten – der Deutschen Bauordnung (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 6 (GBI. II 1961 Nr. 37 S. 328)

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel weist darauf hin, daß bei einem Teil der Auflage des Sonderdruckes Nr. 353 des Gesetzblattes der Titel unvollständig wiedergegeben wurde. Derselbe muß richtig heißen:

„Anordnung Nr. 1
über die Vorbereitung der Umbewertung
der Grundmittel
– Katalog Nr. 1 –
Bewertungskennzahlen
für Gebäude und bauliche Anlagen
– Allgemeine Industriebauten –
Vom 23. Juli 1962.“

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 22 vom 31. August 1962 enthält:

Anordnung vom 28. August 1962 über neue Termine für den Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes 1963

Seite

239

Die Auswertung statistischer Materialien

Eine Anleitung für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur operativen Auswertung der Ergebnisse der Statistik

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 4)

207 Seiten · Broschiert 6,40 DM

Aufgabe dieser Broschüre ist es, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären an Hand zahlreicher praktischer Beispiele zu zeigen, wie in den einzelnen Wirtschaftsbereichen mit Hilfe der Statistik die Durchführung der Partei- und Regierungsbeschlüsse kontrolliert werden kann.

Die Verfasser zeigen, in welcher Weise sich die leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und staatlichen Organen der statistischen Ergebnisse bedienen müssen, um die Aussagekraft einzelner statistischer Erhebungen in ihrer Gesamtheit zu nutzen und die Ergebnisberichte systematisch auszuwerten.

Aus dem Inhalt:

Die Statistik als Instrument der Leitungstätigkeit — Die statistische Kontrolle der Planerfüllung in der Industrie — Die statistische Kontrolle der Aufgaben in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft und im Handel — Möglichkeiten der statistischen Kontrolle im nichtmateriellen Bereich — Die statistische Kontrolle der Investitionsvorhaben.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5453, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. September 1962	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 62	Beschluß über den vollen Einsatz nicht oder nur teilweise genutzter Grundmittel und die Verbesserung des Zustandes der Technik in der Landwirtschaft (Auszug)	575
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	578

**Beschluß
über den vollen Einsatz nicht oder nur teilweise
genutzter Grundmittel und die Verbesserung des
Zustandes der Technik in der Landwirtschaft.
(Auszug)**

Vom 16. August 1962

Untersuchungen im Bezirk Neubrandenburg und Potsdam sowie in den Kreisen Anklam, Malchin, Königs Wusterhausen, Oranienburg, Angermünde, Seelow, Eisenberg, Merseburg, Dresden-Land und Freital ergaben, daß in den Betrieben der Landwirtschaft Grundmittel nicht oder nur teilweise genutzt werden und gleichfalls große Mängel im Schutz der Technik – Auslastung, Pflege und Wartung, Abstellung und Konservierung – bestehen.

Zur vollen Nutzung der vorhandenen Grundmittel und zur Verbesserung der Pflege und Wartung beschließt der Ministerrat:

I.

1. Für die Anschaffung von Grundmitteln, wie den Ankauf von Maschinen und Geräten, die Errichtung von Ställen und anderen Produktionsbauten, sind die LPG, GPG und PWF selbst voll verantwortlich. Alle staatlichen Organe der Landwirtschaft, des Bauwesens, der Wasserwirtschaft, der Hygiene, die Organe des sozialistischen Handels und die Deutsche Bauernbank sind verpflichtet, den Genossenschaften bei einer Entscheidung über den Kauf und die Ausnutzung der Technik sowie über die Errichtung und Ausnutzung von Produktionsbauten jegliche Unterstützung zu gewähren.
2. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß dabei alle Erscheinungen des Administrierens, des Schematismus und der Verletzung der innergenossenschaftlichen Demokratie unverzüglich beseitigt werden. Niemand hat das Recht, den LPG den Kauf bestimmter Maschinen und Geräte und die Errichtung bestimmter Produktionsbauten entgegen den Beschlüssen der Organe der LPG vorzuschreiben.

3. Alle Mitarbeiter der staatlichen Organe und der Wirtschaftsorgane, die gegen diese Prinzipien und damit gegen die Statuten der Genossenschaften verstoßen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

II.

1. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf, MTS, RTS und der Deutschen Bauernbank zu sichern, daß
 - a) in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft (LPG Typ III, GPG, VEG, MTS, RTS) bis zum 30. September 1962 eine Erfassung der nicht oder nur teilweise genutzten Grundmittel durchgeführt wird (Anlage Nomenklatur);
 - b) die in den Betrieben festgestellten nicht oder nur teilweise genutzten Grundmittel unverzüglich voll in der Produktion zum Einsatz kommen;
 - c) die zur Nutzung der unvollendeten Bauten notwendigen Komplettierungsmaßnahmen vorrangig noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Erforderlichenfalls sind noch nicht begonnene Vorhaben aus den Plänen zu streichen und wenn nötig, ist Baukapazität aus anderen Bereichen in die Landwirtschaft umzusetzen, ausgenommen volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben;
 - d) bereits in den Betrieben vorhandene Baufertigteile, Bauelemente, Maschinen und Geräte, die in diesen Betrieben im Jahre 1962 nicht verwendet werden können, an solche Betriebe verkauft werden, die sie für ihre Produktion dringend benötigen und wo eine kurzfristige Inbetriebnahme gewährleistet ist.
2. Ist ein Verkauf innerhalb der MTS-Bereiche oder des Kreises nicht möglich, sind durch die Räte der Kreise unter Einbeziehung der staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Kreisbauämter Listen mit genauer Angabe der Arten, Typen, Stückzahl, des Baujahres und Zeitwertes der nicht benötigten beweglichen Grundmittel bis zum 30. Oktober 1962 dem Rat des Bezirkes zu übergeben. Der Rat des Bezirkes hat diese Listen den

anderen Räten der Kreise des Bezirkes zu übergeben und sie zu verpflichten, den landwirtschaftlichen Betrieben ihres Kreises die beweglichen Grundmittel zum Kauf anzubieten.

3. Ist der Verkauf auch innerhalb des Bezirkes nicht möglich, sind Listen über nicht benötigte bewegliche Grundmittel dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis zum 30. November 1962 zu übergeben.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat diese Listen den anderen Räten der Bezirke zu übergeben und sie zu verpflichten, über die Räte der Kreise die beweglichen Grundmittel allen landwirtschaftlichen Betrieben bis 31. Dezember 1962 zum Kauf anzubieten.

4. Das Angebot von ungenutzten beweglichen Grundmitteln durch die Betriebe der Landwirtschaft, die Räte der Kreise und Bezirke zum Verkauf kann auf der jeweiligen Ebene nur erfolgen, wenn

- a) die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben erforderliche Betriebs- und Arbeitsorganisation der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe den Einsatz bzw. die volle Auslastung der vorhandenen beweglichen Grundmittel nicht zuläßt;
- b) die mit den entsprechenden Maschinen durchzuführenden Arbeiten bereits 100%ig mechanisiert sind.

Vor Weiterleitung der Angebotslisten über nicht genutzte bewegliche Grundmittel sind diese vom Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes zu bestätigen und mit einer Einschätzung über die Gründe der nicht mehr möglichen Nutzung zu übergeben.

5. Bieten landwirtschaftliche Betriebe einsatzfähige ungenutzte bewegliche Grundmittel oder solche, deren Einsatzfähigkeit durch eine Instandsetzung wiederhergestellt werden kann, zum Kauf an, haben die Räte der Kreise zu beschließen, daß diese Betriebe im Jahre 1963 keine Neuzuführungen von Maschinen gleicher Art erhalten.

6. Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß die Aufnahme von Neu-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in die Kreisbaupläne nur dann erfolgt, wenn vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb der Nachweis erbracht wird, daß alle vorhandene und nutzbare Bausubstanz in vollem Umfang ausgeschöpft ist. Sie haben den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der restlosen und zweckmäßigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz Hilfe und Unterstützung zu geben.

7. Von den Vorständen bzw. Direktoren der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, in denen zur Zeit noch ungenutzte oder nur teilweise genutzte Grundmittel vorhanden sind, ist den Räten der Kreise bis zum 30. September 1962 eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, bis zu welchem Termin diese zur Zeit ungenutzten Grundmittel (Offenställe, Melkhäuser, Lagerhallen usw.) entsprechend den natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen vollständig genutzt werden und wie ein hoher ökonomischer Nutzen dabei gesichert wird.

Wird bis zu diesem Termin die Nutzung nicht organisiert, haben die Genossenschaften die für die

Anschaffung der Grundmittel bereitgestellten langfristigen Kredite sofort aus zusätzlichen Zuführungen zum unteilbaren Fonds zurückzuzahlen. Darüber hinaus sind die Vorsitzenden der LPG und GPG und die Leiter der staatlichen sozialistischen Betriebe zur Verantwortung zu ziehen.

8. Wird von den Vorständen der Genossenschaften und den Direktoren der staatlichen sozialistischen Betriebe eine solche schriftliche Erklärung nicht abgegeben, sind von den Räten der Kreise oder Bezirke Auflagen zur Nutzung oder zum Verkauf teilweise bzw. nicht genutzter Grundmittel zu erteilen.

Werden diese Auflagen nicht erfüllt,

- a) sind den Leitern der volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe keine Prämien zu zahlen, Disziplinarstrafen anzuwenden bzw. ist Strafanzeige zu erstatten;

- b) ist gegen die Vorsitzenden der Genossenschaften in schwereren Fällen Strafanzeige zu erstatten;

- c) sind von den Genossenschaften, die von der Deutschen Bauernbank zum Zwecke der Anschaffung dieser Grundmittel bereitgestellten Kredite sofort aus zusätzlichen Zuführungen zum unteilbaren Fonds zurückzuzahlen.

9. Technische Einrichtungen wie Zentralrohrsilos, Entmischungsanlagen, Fischgrätenmelkstände, Hopfenpflückmaschinen und Grünfütter-, Tabak- und Hopfentrocknungsanlagen, zu deren Inbetriebnahme Baumaßnahmen erforderlich sind, und Bauelemente für Gewächshäuser, Lagerhallen und Mehrzweckgeflügelställe, die jedoch zur Zeit noch nicht projektiert sind, werden vorläufig bis zur Fertigstellung der Bauvorhaben entsprechend einem vom Rat des Kreises zu beschließenden Terminplan durch die Deutsche Bauernbank finanziert.

Die Finanzierung von Maschinen und technischen Anlagen, die einen Bau- und Montageanteil erfordern, regelt sich nach der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481).

12. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat zu gewährleisten, daß beginnend ab 1963 für die genossenschaftlichen und staatlichen sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft ein Katalog mit den für diese Betriebe zu produzierenden Traktoren, Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen zur Unterstützung dieser Betriebe bei der Planung und dem Einsatz der Grundmittel herausgegeben wird.

13. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenhang mit der Einführung einer einheitlichen Grundmittelkartei in allen staatlichen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft sowie in den LPG Typ III und GPG bis 31. Dezember 1962 eine Inventur durchzuführen.

Dabei muß erreicht werden, daß

- a) alle Betriebe einen vollständigen Überblick über ihre Grundmittelbestände erhalten;

- b) der Grundmittelfonds mit dem vorhandenen Grundmittelbestand übereinstimmt (in den MTS

und RTS einschließlich der den LPG leihweise übergebenen Technik);

c) eine Aussonderung nicht mehr verwendbarer beweglicher Grundmittel erfolgt.

14. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist bis zum 30. September 1962 eine neue Ordnung über die Verschrottung von Traktoren, Maschinen und Geräten in den MTS, RTS, VEG, LPG, GPG, PwF und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt den Umfang der Aussonderung von Technik zum Umbau bzw. zur Verschrottung fest.

Grundsätze:

a) Der technische Verschleiß der Maschinen ist so weit fortgeschritten, daß eine Instandsetzung volkswirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

b) Die vorhandenen Maschinen garantieren nicht mehr eine qualitätsgerechte Arbeit und sind durch qualitativ neue Maschinen überholt. Mit der neuen Technik werden alle anfallenden Arbeiten dieser Art durchgeführt.

c) Zur Sicherung einer besseren Qualität beim Einsatz der vorhandenen Maschinen werden Veränderungen notwendig, um diese Maschinen mit einer höheren Arbeitsproduktivität und einer besseren Qualität bei der Durchführung der notwendigen Arbeiten einzusetzen.

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Ordnung für die Verschrottung von Traktoren, Maschinen und Geräten ergeben, sind in allen Kreisen zeitweilige Spezialistengruppen zu bilden. Diese Gruppen überprüfen die Anträge auf Verschrottung und erarbeiten Vorschläge zur weiteren Nutzung der Technik durch Umbau bzw. zur weiteren Verwendung von Baugruppen, Ersatzteilen und Materialien aus den zur Verschrottung vorgesehenen Traktoren, Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen sowie für die Verschrottung von Maschinen und Geräten. Diese Vorschläge sind den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen. Der Kundendienst der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau hat in diesen Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Durch die Deutsche Bauernbank ist über den Umfang der Aussonderung und Verschrottung die Kontrolle auszuüben.

III.

- I. Zur Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der in der Landwirtschaft zum Einsatz gelangenden Produktionsmittel ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit der Übergabe der agro-technischen Forderungen für ein neu zu entwickelndes Produktionsmittel eine Berechnung des zu erreichenden ökonomischen Nutzeffektes der entsprechenden Entwicklungsstelle mit zu übergeben.

Bei der Durchführung der Eignungsprüfung des neu entwickelten Produktionsmittels für die Landwirtschaft ist der Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt zu erbringen und die Produktionsfreigabe nur in Abhängigkeit hiervon zu erteilen.

2. Für die Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion landwirtschaftlicher Maschinen hat der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ab 1. Oktober 1962 eine Kontrollgruppe einzusetzen, die Maschinen und Geräte der Neuproduktion auf die Einhaltung der landtechnischen Forderungen und auf Material- und Fertigungsqualitäten prüft. Bei auftretenden Qualitätsmängeln ist der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berechtigt, ihre Beseitigung zu fordern bzw. die Abnahme dieser Maschinen zu verweigern.

3. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß alle Neu-Investitionen entsprechend der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) durchgeführt werden und eine strenge Kontrolle über die Einhaltung darüber ausgeübt wird.

IV.

1. Den LPG wird empfohlen, ein Vorstandsmitglied für die Pflege, Wartung und Auslastung der Technik verantwortlich zu machen, das als Vorsitzender der Kommission Technik die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsordnung der Brigade Technik organisiert und dem Vorstand periodisch Rechenschaft ablegt.

2. Die Räte der Bezirke und Kreise müssen im Rahmen der durchzuführenden Rechenschaftslegungen der Direktoren der MTS und RTS sowie der Leiter anderer sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft besonders die Kontrolle über die volle Nutzung der Grundmittel, ihren rationalen Einsatz, ihre pflegliche Behandlung sowie deren ordnungsgemäße Konservierung und Abstellung ausüben. Dabei sind Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel festzulegen sowie die Kontrolle der Realisierung der durch den Stellvertreter des Vorsitzenden bestätigten Maßnahmepläne zu sichern.

Die Direktoren der MTS und RTS sind für die volle Ausnutzung der in ihrem Bereich vorhandenen Technik verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in den MTS und RTS sowie in den LPG und VEG die bestehende Pflegeordnung konsequent durchzusetzen und die ordnungsgemäße Konservierung und Abstellung der Technik zu organisieren.

Sie haben in den MTS und RTS eine strenge Kontrolle des Treibstoffverbrauches und die Führung der Persönlichen Konten für die Traktoristen zu gewährleisten und die LPG und VEG hierbei zu unterstützen.

Berlin, den 16. August 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und
Forstwirtschaft
Reicheit

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Nomenklatur nicht oder nur teilweise
genutzter Grundmittel**

1. Erntebergungsmaschinen, Traktorzug
2. Stallungstreuer
3. Mineraldüngerstreuer, Traktorzug
4. Fischgrätenmelkstände
5. Stallmelkanlagen
6. Hammerschrot- und Hochleistungsschrotmühlen
7. Dämpfanlagen und -maschinen

8. Kaltbelüftungsanlagen für Getreide
9. Zentralrohrsilos
10. Saatgutbereiter
11. Kartoffelsortierer über 4 t/h
12. Körner-, Häcksel-, Heu- und Strohgebläse
13. Universalförderer
14. Fahrzeugwaage
15. Brutanlagen über 4000 Eier
16. Mehrzweckgeflügelställe
17. Lagerhallen

Die Erhebung ist im Rahmen dieser Nomenklatur nach Typen durchzuführen.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2104

Preisverordnung Nr. 753/2 vom 7. Februar 1962 — Tiefdruck-, Anilindruck-, Spezialdruck- und Liniermaschinen — (Warennummern 32 67 50 00, 32 67 60 00, 32 67 70 00, aus 32 69 70 00)

Sonderdruck Nr. P 2109

Preisverordnung Nr. 1552/2 vom 15. März 1962 — Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge — (Warennummern 32 85 50 00 außer 32 85 57 00)

Sonderdruck Nr. P 2111

Preisverordnung Nr. 449/3 vom 23. Februar 1962 — Fahrzeuggussteile (PKW und LKW) — (Warennummer 29 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2113

Preisverordnung Nr. 763/1 vom 23. Februar 1962 — Bremsengussteile — (Warennummer 29 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2114

Preisverordnung Nr. 663/1 vom 23. Februar 1962 — Pumpengussteile — (Warennummer 29 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2115

Preisverordnung Nr. 463/3 vom 23. Februar 1962 — Schleppergussteile — (Warennummer 29 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2130

Preisverordnung Nr. 1400/4 vom 16. Mai 1962 — Armaturen für Freil- und Fahrleitungen — (Warennummern 36 35 30 00 und aus 36 39 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 13. September 1962

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 62	Beschluß über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Auszüge —	567
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	577

**Beschluß
über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen
der Deutschen Demokratischen Republik.
— Auszüge —**

Vom 16. August 1962

1. Die Ordnung des Saat- und Pflanzgutwesens der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) wird bestätigt.
2. Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates sowie die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebe werden beauftragt, die in der Ordnung festgelegten Grundsätze in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

I.

Zur Züchtung qualitativ hochwertiger, den sozialistischen Produktionsverhältnissen entsprechender Sorten von Pflanzenarten wird beschlossen:

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, zu sichern, daß sich die Neuzüchtung auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

Alle neu gezüchteten Sorten haben hinsichtlich der Mechanisierbarkeit des Anbaues auf Großflächen den sozialistischen Produktionsverhältnissen zu entsprechen. Diese Sorten müssen hohe Saat- bzw. Pflanzgut-, Nährstoff- und Massenerträge erreichen. Die Rentabilität dieser Sorten muß besser sein als die der herkömmlichen Sorten. Bei Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterpflanzen und Mais sind im einzelnen auf der Grundlage der zur Zeit vorhandenen Erkenntnisse folgende wichtigste Anforderungen zu stellen:

1. Kartoffeln

Es sind hoch ertragsreiche großknollige abbau-, nematoden-, phytophthora-, kreb- und schorfresistente, nach Speise-, Futter- und Industriequalität streng differenzierte, nicht zu späte Sorten mit guter Lagerfähigkeit zu züchten.

2. Zuckerrüben

Es sind zucker- bzw. trockensubstanzreiche monokarpe polyploide Zucker- und Futterzuckerrübensorten mit hohem Blattertrag zu züchten.

3. Futterpflanzen

Es sind Sorten mit hohen Nährstoffträgen je ha und sicheren hohen Saatguterträgen bei Kleinkörnigkeit und Spätsaatverträglichkeit zu züchten.

4. Mais

Es sind Hybridmaissorten mit kürzerer Vegetationszeit, schneller Jugendentwicklung und hohem Trockensubstanzertrag für den Anbau nach Winterzwischenfrüchten zu züchten.

II.

Zur Verbesserung der Saat- und Pflanzgutvermehrung und der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung werden folgende Maßnahmen beschlossen:

2. Bei der Auswahl von Saat- und Pflanzgutproduktionszentren, der Festlegung des Umfanges dieser Zentren und bei der Entwicklung spezieller Saubaubetriebe ist von folgenden Grundprinzipien auszugehen:

a) Auswahl und Entwicklung von Saat- und Pflanzgutproduktionszentren:

aa) Die ökologischen Bedingungen müssen sichere und höchste bis gute Saat- und Pflanzguterträge und -qualitäten für ein vom betriebsökonomischen Standpunkt des Vermehrungs- und Aufbereitungsbetriebes günstiges Kulturpflanzensortiment ermöglichen. Dabei sind vorrangig die vorhandenen Lager- und Aufbereitungsmöglichkeiten zu nutzen.

bb) Es sind Speichieranlagen zu schaffen, die die mechanisierte Abnahme von Rohware zur Trocknung und Aufbereitung ohne jede Zwischenlagerung im Vermehrungsbetrieb

bei kürzester Transportentfernung gewährleisten. Die Abnahmekapazitäten müssen so vorhanden sein bzw. entwickelt werden, daß sie mit der Kapazität von Erntemaschinen, die an einem günstigen Erntetag zum Einsatz kommen können, übereinstimmen.

- cc) Das zu vermehrende Sortiment an Fruchtarten und Sorten in einem Produktionszentrum muß den Prinzipien der Spezialisierung entsprechen.

b) Auswahl und Entwicklung spezieller Saatbaubetriebe:

- aa) Die speziellen Saatbaubetriebe haben sich auf ihre Hauptaufgabe in der Saat- und Pflanzgutvermehrung auszurichten. Dabei ist der Umfang der anderen Betriebszweige der Saat- und Pflanzgutproduktion schrittweise anzupassen.

Die gesamte Betriebs- und Arbeitsorganisation, die Gestaltung der Fruchtfolge, der Einsatz der Technik und die Gestaltung der Bauten sind auf die maximale Erzeugung von Saat- und Pflanzgut auszurichten.

Es ist für eine maximale Auslastung der Betriebe mit Saat- und Pflanzgutvermehrung etwa in folgendem Umfange zu sorgen: Bei Futterpflanzen und Gemüsesaatgut — mit etwa 15 bis 20 % der Ackerfläche, bei Futterpflanzen und Gemüsesaatgut sowie Kartoffeln — mit etwa 25 bis 30 % der Ackerfläche.

- bb) Die VEG bzw. LPG, die zu speziellen Saatbaubetrieben entwickelt werden sollen, müssen in einem für den Saatabau ökologisch günstigen Gebiet — Produktionszentrum — liegen. Dabei sind weitestgehend die bereits vorhandenen Produktionserfahrungen auf dem Gebiet der Saat- und Pflanzgutproduktion zu nutzen.

- cc) VEG und LPG, die die unter Buchstaben aa und bb genannten Bedingungen erfüllen, sind als Saat- bzw. Pflanzgutvermehrungsbetriebe durch die Räte der Kreise staatlich anzuerkennen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat das Verfahren der staatlichen Anerkennung bis zum 31. Dezember 1962 zu regeln.

- dd) Die speziellen Saatbaubetriebe sind von weiteren Spezialaufgaben in der pflanzlichen und tierischen Produktion, wie z. B. dem Anbau von Arznei- und Gewürzpflanzen, Frühl Gemüse und anderen Sonderkulturen, zu entlasten.

- ee) Das Anbauverhältnis und das staatliche Aufkommen an Getreide und Kartoffeln sind ab 1963 so zu bemessen, daß die Betriebe ihren im Perspektivplan festgelegten Aufgaben in der Saat- und Pflanzgutproduktion voll nachkommen können und die Möglichkeit haben, die nach Abstimmung mit der Saat- und Pflanzguterzeugung festgelegte tierische

Produktion zu erfüllen. Daher haben die speziellen Saatbaubetriebe ihre Planvorschläge auf der Grundlage ihrer Perspektivpläne für die Saat- und Pflanzguterzeugung mit Unterstützung der Saatbauberater der DSG-Betriebe zu erarbeiten und bis zu den staatlich festgelegten Terminen den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen. Die Planvorschläge sind nach Bestätigung durch den Rat des Kreises für die Veranlagung verbindlich.

Die speziellen Saatbaubetriebe haben den Planvorschlägen maximale Ablieferungsnormen an Saat- und Pflanzgut zugrunde zu legen.

Die Futterbilanz des Betriebes muß — falls erforderlich — durch eine Reduzierung der Marktproduktion bei Konsumprodukten oder durch einen geplanten Futtermittelzukauf ausgeglichen werden. Das Zukaufsrecht besteht jedoch nur im Rahmen der im Kreis vorhandenen Möglichkeiten bis zum Abschluß der Betriebsumstellungen. Ein Rückkaufsrecht auf Grund von Überlieferungen besteht nicht. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die sich daraus ergebenden Maßnahmen in den Pflichtablieferungsbestimmungen zu regeln.

3. Zur Sicherung hoher Erträge in der Saat- und Pflanzgutproduktion ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von entscheidender Bedeutung. Deshalb sind folgende wichtigste Einzelmaßnahmen durchzuführen:

- a) Im Hinblick auf die Vollmechanisierung im Anbau, in der Pflege und Ernte auf dem Gebiet der Saat- und Pflanzgutproduktion sind die speziellen Saatbaubetriebe mit den neuesten Maschinen, die für die Saat- und Pflanzgutproduktion geeignet sind, zu versorgen.

- b) In den Vermehrungsbetrieben sind sämtliche Pflanzkartoffelvorkeimsorten vorgekeimt auszupflanzen. Die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für die Beschaffung der Vorkeimkisten entsprechend dem Bedarf verantwortlich.

- c) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates wird beauftragt, Sonderkontingente für die Produktion von Vorkeimkisten bereitzustellen.

- d) In den Vermehrungsbetrieben sind die phytophorenanfälligen Pflanzkartoffelbestände mit Cupral vorbeugend gegen Phytophthora zu spritzen. Insbesondere in den Jahren, in denen besonders Phytophthoragefahr besteht, sind die anfälligen Bestände mit Hedolit totzuspritzen. Der Pflanzenschutzwarndienst hat die Betriebe über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt dieser Maßnahmen zu orientieren. Hierbei haben die Saatbauberater der DSG-Betriebe den Vermehrungsbetrieben sachkundige Anleitung zu geben.

- e) Die Krautabtötung für alle Vorkeimsorten ist ab 1962 obligatorisch durchzuführen und in den folgenden Jahren systematisch auf weitere Sorten, besonders bei hohen Stufen, auszudehnen.
- f) In den Vermehrungsbetrieben sind vorhandene geeignete Bauten als Sortierplätze und Lagerplätze zu nutzen. Die Erfahrungen der Vermehrungsbetriebe mit bereits bestehenden Sortierplätzen sind durch die DSG-Betriebe kurzfristig zu verallgemeinern.
- g) Die Luzerneblanksaat im Vermehrungsanbau ist ab 1963 auf insgesamt 3000 ha durchzuführen.
- h) Auf allen Rotkleeermehrungsschlägen ist der Einsatz von Honigbienen auf Grund von Vereinbarungen mit Imkern zu sichern.
- i) Im Vermehrungsanbau bei Rotklee ist die Ernte weitestgehend im Schwadddrusch durchzuführen.
- k) Die Aussaat von Rotklee für Untersaaten hat mit dem Drillritzer zu erfolgen.
- l) Der erste Futterschnitt bei Rotklee- und Luzerneermehrungsbeständen hat bis spätestens zum 30. Mai eines jeden Jahres zu erfolgen.
- m) Bei großkörnigen Leguminosen, insbesondere Lupinen, ist die Defoliation in den Beständen durchzuführen, die bis zum 5. September eines jeden Jahres die Mähdruschreife nicht erreichen.

Ab 1963 haben die Betriebe diese Maßnahmen in ihre Pläne des wissenschaftlich-technischen Fortschritts aufzunehmen und die Durchführung dieser Maßnahmen mit zu kontrollieren. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die wichtigsten Maßnahmen nach jährlicher Überprüfung in den zentralen Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts aufzunehmen.

* Den Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben wird empfohlen, die betrieblichen Technisierungsmaßnahmen planmäßig bei der Entwicklung der Vermehrungszentren und der speziellen Saatbaubetriebe mit festzulegen. Dabei sind die Erfahrungen bei der Entwicklung der Vermehrungszentren in Beetzendorf und Grimmen auszuwerten.

Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, zu sichern, daß die speziellen Saatbaubetriebe vorrangig mit der für die Saat- und Pflanzgutproduktion erforderlichen Technik ausgerüstet werden. Den LPG wird empfohlen, ihre Gemeinschaftseinrichtungen vorrangig auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die wirtschaftseigene Saat- und Pflanzgutproduktion zu orientieren. Besonderes Augenmerk sollte auf die Schaffung ausreichender Trocknungs- und Aufbereitungsmöglichkeiten gerichtet werden.

4. Zur Sicherung einer geordneten wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Die Zuchtgartenflächen der VEG Saat- und Pflanzguterzeugung sind besonders bei den weniger resistenten Kartoffelsorten unverzüglich zu erweitern.

- b) Die Pflanzkartoffelübergrößen ab Erntestufe Hochzucht aufwärts sind entsprechend der Notwendigkeit zur Sicherung der Hochzuchtbereitstellung für die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung durch die VVB Saat- und Pflanzgut zu erfassen.
- c) Die Aufwüchse sind in allen Betrieben zu kontrollieren mit dem Ziel, aus diesen Aufwüchsen die gesündesten und resistentesten Sorten auszuwählen, um sie in Höhe des Bedarfes als Pflanzgut für den Konsumanbau 1963 zu blockieren. Die ausgewählten Bestände dürfen nicht für die Konsumversorgung abverfügt werden. Notwendig werdende Austausche von Pflanz-, Speise- und Futterkartoffeln sind dabei zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu regeln und zu organisieren. Zur Kontrolle der Aufwüchse sind Kommissionen einzusetzen, die von den Saatbauberatern der DSG-Betriebe angeleitet werden. Dabei sind perspektivische Festlegungen der für die einzelnen Betriebe günstigsten Sorten zu treffen. Für diese Kommissionsarbeit sind Mitarbeiter der Zuchtstationen der VEG Saat- und Pflanzguterzeugung, der wissenschaftlichen Institute und des Pflanzenschutzes einzusetzen.
- d) Die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln in den VEG und LPG erfolgt entsprechend dem festgelegten Pflanzguterneuerungsplan.
- e) Die aus der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung produzierten Pflanzkartoffeln sind gesondert zu lagern. Hierzu sind weitestgehend Lagerhäuser zu verwenden, die aus Altbauten hergerichtet wurden. Die Finanzierung bei LPG erfolgt im Rahmen des Planes Eigenmittel und Kredite bei vorrangigem Einsatz der eigenen Fonds der LPG. Bei volkseigenen Gütern sind diese Bauten vorrangig im Rahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel durchzuführen.
- f) Zur reibungslosen Durchführung der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung ist eine Reduzierung der Anzahl der angebauten Sorten erforderlich. Demzufolge sollten in einer LPG oder in einem VEG in der Regel nicht mehr als 4 bis 5 Kartoffelsorten angebaut werden, und zwar zwei frühe, eine mittelfrühe, eine mittelspäte und eine späte Kartoffelsorte.
- g) Die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln ist durch die Direktoren der VEG persönlich zu kontrollieren. In größeren VEG sind spezielle Arbeitsgruppen aus Kartoffelspezialisten zu bilden, die folgende Aufträge erhalten sollen:
 - aa) Durchführung der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen;
 - bb) Durchführung der Selektion aller Bestände;
 - cc) Durchführung der Sortierung, gesondert von der Konsumkartoffelproduktion, sowie Lagerung, Überwachung und Transport der Pflanzkartoffeln.

Den Vorsitzenden der LPG wird empfohlen, gleiche Maßnahmen durchzuführen.

h) Die Saatbauberater der DSG-Betriebe haben die Leiter der nach Buchst. g gebildeten Arbeitsgruppen zu schulen, die Selektionsbrigaden auszubilden und die neuesten Erkenntnisse den Betrieben allseitig zu vermitteln.

i) Die Saatbauberater der DSG-Betriebe sind verpflichtet, die Organisation der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu unterstützen. Die örtlichen Räte haben die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung ständig zu kontrollieren.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutvermehrung und wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung und zur direkten Einflusnahme auf die Produktion im Saatbau beauftragt, die Saatbauberater so zu organisieren, daß sie folgende Aufgaben erfüllt:

a) Auswahl von Arbeitsstützpunkten für die Saatbauberater in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch die DSG-Betriebe nach Abstimmung mit den Vorständen der LPG bzw. den Direktoren der VEG. Nach dieser Auswahl sind die Saatbauberater durch die DSG-Betriebe mit Zustimmung der Räte der Kreise in den jeweiligen Arbeitsstützpunkten zu stationieren. Die Saatbauberater haben die Saat- und Pflanzgutproduktion in diesen Arbeitsstützpunkten zu organisieren und gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern und in ihren Arbeitsstützpunkten Konsultationen und Erfahrungsaustausche durchzuführen. Die Saatbauberater verbleiben im Angestelltenverhältnis der DSG-Betriebe.

b) Durchführung der Feldanerkennung im Rahmen der festgelegten Begrenzung. Diese Begrenzung ist wie folgt zu regeln:

Die Feldbesichtigungen und die Feldanerkennung sind — außer bei vegetativ vermehrbaren Kulturen, gartenbaulichen Kulturen und den vom DSG-Betrieb für den Export ausgewählten Beständen — nur noch bis einschließlich Erntestufe Elite obligatorisch durchzuführen. Die im Standard „Feldanerkennung“ festgelegten mehrmaligen Besichtigungen sind zu vereinfachen. Bei Hochzuchtbeständen sind die Vermehrungsbetriebe ebenfalls verpflichtet, die im Standard festgelegten Normen einzuhalten. Stellt ein DSG-Betrieb bei Kontrollen fest, daß der Vermehrungsbetrieb die im Standard für Hochzuchtbestände festgelegten Normen nicht einhält, so ist er berechtigt, den Feldbestand abzustufen oder die Abnahme aus dem Vermehrungsanbau abzulehnen.

c) Unterstützung der speziellen Saatbaubetriebe (VEG mit hoher Saat- und Pflanzgutvermehrung und Saatbau-LPG) durch die Saatbauberater und Durchführung des Abschlusses der Vermehrungsverträge auf der Grundlage der im Saatguterzeugungsplan erteilten Auflagen.

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Systeme der Saatgutuntersuchung und die Abrechnung mit den Vermehrungsbetrieben (Buchstaben a bis g) bis zum 30. Oktober 1962 wie folgt zu regeln:

a) Der jetzige Grundsatz, nach dem der Vermehrer verpflichtet ist, Saatware abzuliefern, ist im Interesse der kurzfristigen Abrechnung des abgelieferten Vermehrungssaatgutes seitens der DSG-Betriebe dahingehend zu ändern, daß es dem Vermehrer gestattet ist, auch nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware abzuliefern.

b) Nach erfolgter Ablieferung nicht attestierter aufbereiteter Ware oder Rohware an den DSG-Betrieb ist im Labor beim DSG-Betrieb innerhalb von 4 Wochen nach Entgegennahme der Ware der Saatgutanteil und die Eignung des Saatgutes festzustellen. Auf dieser Grundlage ist die Bezahlung innerhalb weiterer 5 Werktage an den Vermehrer vorzunehmen.

c) Zur Begrenzung der Abnahmepflicht ist ein entsprechender Standard auszuarbeiten.

d) Ist der Vermehrungsbetrieb nicht in der Lage, selbst aufzubereiten, so ist der DSG-Betrieb verpflichtet, insbesondere bei kleinkörnigen Leguminosen, Gräsern und Gemüsesämereien, jedoch auch bei allen anderen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten die Aufbereitung durchzuführen. Die Kosten für die einmalige Aufbereitung sind entsprechend den Preisbestimmungen durch den Vermehrungsbetrieb zu tragen.

e) Die Bezahlung der aus der Vermehrung abgelieferten Ware hat entsprechend dem auf Grund des Saatgutstandards ermittelten prozentualen Anteil an Saatgut auf der Grundlage der gesetzlichen Preisbestimmungen zu erfolgen. Liefert der Vermehrer die Rohware in schlechter Qualität ab, so ist der DSG-Betrieb berechtigt, ohne Rohwarenattestierung aufzubereiten und einen nach der Saatgutattestierung liegenden Abrechnungszeitpunkt mit dem Vermehrer zu vereinbaren.

f) Das im Labor beim DSG-Betrieb ausgefertigte Rohwarenattest trägt staatlichen Charakter und ist für die Beurteilung der abgelieferten nicht attestierten aufbereiteten Ware oder Rohware endgültig.

g) Um dem Rohwarenattest staatlichen Charakter zu geben, sind die Betriebslabors der DSG-Betriebe bis zum 30. Juni 1963 den Untersuchungsinstituten zu unterstellen. Die Anerkennungsbeauftragten der Zentralstelle für Sortenwesen sind in diesen Labors zu stationieren.

h) Für die Auslieferung des Saatgutes durch die DSG-Betriebe gilt weiterhin das nach Aufbereitung erteilte staatliche Saatgutattest. Differenzen, die sich zwischen Rohwarenattest und Saatgutattest ergeben, hat der betreffende DSG-Betrieb zu tragen.

- i) Die Untersuchungsinstitute haben durch ihre Labors in den DSG-Betrieben betrieblich notwendige Untersuchungen (z. B. Feststellung von Reinigungsnormen usw.) für die DSG-Betriebe mit durchzuführen.
- k) Zur Kontrolle der Qualität des wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzgutes wird den Betrieben, die wirtschaftseigenes Saat- und Pflanzgut erzeugen und beziehen, empfohlen, das wirtschaftseigene Saat- und Pflanzgut zur Feststellung der Qualität an die Labors der Institute einzuschicken oder solche Qualitätsprüfungen in ihren Betrieben selbst durchzuführen.
7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Rücklieferungsansprüche der Vermehrungsbetriebe bei den durch die Saatgutattestierung aberkannten Partien und bei Reinigungsabgängen wie folgt zu regeln:
- a) Aberkannte Partien bei Kulturen, die Konsumwirksamkeit haben, sind vom DSG-Betrieb an den VEAB zu verkaufen und mit dem Vermehrungsbetrieb entsprechend den gültigen Preisordnungen abzurechnen.
- b) Aberkannte Partien bei großkörnigen Futterleguminosen sind den Vermehrungsbetrieben zurückzugeben, sofern die Aberkennung nicht durch sie verschuldet wurde.
- c) Für aberkannte Partien absoluten Saatgutes hat der Vermehrungsbetrieb keinerlei Rücklieferungsanspruch. Die Vergütung hat entsprechend den Verwertungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- d) Alle verwertbaren Reinigungsabgänge – außer bei absolutem Saatgut – sind den Vermehrungsbetrieben nach der Aufbereitung zurückzugeben, ohne daß der Vermehrungsbetrieb einen Anspruch auf Rücklieferung der Abgänge aus der von ihm abgelieferten Partie geltend machen kann.
11. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, ab 1. Juli 1963 die Gegenlieferung für Pflanzkartoffeln und Saatgetreide abzuschaffen. Die bisher im Rahmen der Gegenlieferung abgelieferte Konsumproduktion ist ab 1. Juli 1963 bei Kartoffeln der Marktproduktion zuzuschlagen.
15. Zur Lösung der im Saat- und Pflanzgutwesen gestellten umfangreichen Aufgaben ist es erforderlich, folgende Maßnahmen auf dem Gebiet der Kaderqualifizierung durchzuführen:
- a) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1962 das Qualifizierungssystem für die leitenden und mittleren Kader der Saat- und Pflanzgut vermehrenden Betriebe auszuarbeiten und zu bestätigen.
- b) Die Räte der Kreise werden beauftragt, in Abstimmung mit den Direktoren der DSG-Betriebe und den Direktoren der Betriebsberufsschulen der VEG Saatzucht die Nachwuchslenkung und Lehrlingswerbung auf der Grundlage von Perspektivplänen der Kreise zu organisieren.
- d) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Sicherung der Ausbildung und Spezialisierung der Fachkader beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen:
- aa) Saatzbauagronomen mit dem Ausbildungsgrad staatlich geprüfter Landwirt sind durch die Fachschule Neugattersleben in Kurzlehrgängen die erforderlichen Spezialkenntnisse zu vermitteln.
- bb) Über die Fachschule Neugattersleben und eine weitere Fachschule ist der Nachwuchsbedarf an staatlich geprüften Landwirten (Fachrichtung Saatgut) zu sichern.
- cc) In 20 VEG Saatzucht mit Ausbildungsstätten sind Lehrgänge der Feldbaubrigadiere mit Unterstützung der DSG-Betriebe durchzuführen.
- f) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt,
- aa) bis zum 31. Dezember 1962 eine Prüfungsordnung für Saatzuchtleiter zu erlassen, um einen erhöhten Anforderungen an die Züchtung entsprechende Leitung der Erhaltungszuchtstationen zu gewährleisten;
- g) Um eine ständige Weiterqualifizierung der auf dem Gebiet des Saat- und Pflanzgutwesens tätigen Hoch- und Fachschulkader zu sichern, wird der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft empfohlen, in regelmäßigen Abständen Kurse, Vorträge, Kolloquien, Erfahrungsaustausche und Fachvorträge zu organisieren und diese Kader für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu gewinnen.

III.

Zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit im Saat- und Pflanzgutwesen wird folgendes beschlossen:

2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Sortenkommission zu bilden und bis zum 31. Dezember 1962 eine Arbeitsordnung der Sortenkommission zu erlassen.
4. Die Ausarbeitung des Entwurfes des zentralen und bezirklichen Saatguterzeugungsplanes hat durch die VVB Saat- und Pflanzgut zu erfolgen.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, diesen Plan nach Abstimmung des langfristigen Importplanes, einschließlich Auslandsvermehrung, mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel den Räten der Bezirke bis zum 30. April eines jeden Jahres für das nächste Planjahr zu übergeben.

Die Räte der Bezirke werden beauftragt, den auf die Kreise und bezirksgeleiteten VEG aufgeschlüsselten Saatguterzeugungsplan an die Räte der Kreise und an diese Betriebe zu übergeben.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, die Vermehrung in den einzelnen LPG und kreisgeleiteten VEG in Zusammenarbeit mit den DSG-Betrieben festzulegen und den Gemeinden den Saatguterzeugungsplan entsprechend der Staatsplannomenklatur zu übergeben. Dabei ist der Konzentration der Saat- und Pflanzgutvermehrung Rechnung zu tragen. Die Aufgaben in der Vermehrung sind mit den Genossenschaftsbauern gründlich zu beraten und ihnen zu erläutern.

Die DSG-Betriebe haben auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes die Vermehrungsverträge mit den vom Rat des Kreises festgelegten Vermehrungsbetrieben abzuschließen.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die die Pflichtablieferung betreffenden Grundsätze dieses Beschlusses im Beschlusssentwurf über die Veranlagung zur Pflichtablieferung im Jahre 1963 aufzunehmen.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bei der Herausgabe der Pläne für 1963 den Räten der Bezirke getrennte Planaufgaben für Saat- und Pflanzgut und für Konsumware bei folgenden Fruchtarten zu erteilen:

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Öl- und Faserpflanzen und Kartoffeln.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, den Betrieben bei diesen Kulturen ebenfalls getrennte Planaufgaben für Saat- und Pflanzgut und Konsumware zu erteilen. Für die bezirksgeleiteten VEG obliegt dieser Auftrag den Räten der Bezirke.

5. Die DSG-Betriebe haben den Räten der Bezirke die Organisationspläne der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung nach Kreisen zur Bestätigung und Weitergabe an die Räte der Kreise vorzulegen.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, zu sichern, daß die im Zuge der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung notwendigen Kooperationsbeziehungen der VEG und LPG bei der Veranlagung der staatlichen Marktproduktion berücksichtigt werden.

Die Räte der Kreise und Bezirke werden beauftragt, zur Durchführung der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung folgendes zu sichern:

- a) In die Betriebspläne der VEG und LPG sind die im Kreisorganisationsplan für die wirtschaftseigene Saatguterzeugung und -versorgung getroffenen Festlegungen einzuarbeiten.
- b) Die Planbestätigung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Ablieferung aus der Vermehrung, die wirtschaftseigene Getreidesaatguterzeugung, die Kooperationsbeziehungen in der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung und der Zukauf von Saat- und Pflanzgut insgesamt mit den einzelnen Plänen übereinstimmen.

IV.

1. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1962 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 23. Februar 1956 über die Saat- und Pflanzguterzeugung und -verteilung in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBl. I S. 289) außer Kraft.
3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1962 die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Saat- und Pflanzgutwesens zu überarbeiten und im Interesse der Übersichtlichkeit des geltenden Rechts zusammenzufassen bzw. bekanntzumachen, welche gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden bzw. noch weiter gelten.

Berlin, den 16. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für
Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates.

Reichelt

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung des Saat- und Pflanzgutwesens der Deutschen Demokratischen Republik

Auf dem VII. Deutschen Bauernkongreß wurde gefordert, daß im Saat- und Pflanzgutwesen die vorrangige Orientierung auf den Saat- und Pflanzguthandel beseitigt und ein größerer Einfluß auf die Saat- und Pflanzgutproduktion — einschließlich der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung — genommen werden muß. Es ist zu sichern, daß die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus voll wirksam werden, damit die maximale Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut entsprechend den planmäßig festgelegten Zielen gesichert wird.

Entsprechend Abschnitt VI Ziff. 4 der Anlage 1 des Beschlusses vom 30. März 1962 über die Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung — Auszug — (GBl. II S. 207) werden die Prinzipien der Organisation des Saat- und Pflanzgutwesens der Deutschen Demokratischen Republik als Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele in der folgenden Ordnung geregelt:

I.

Züchtung

1. Neuzucht

Die Neuzüchtung hat die Aufgabe, ständig neue leistungsfähige Sorten aller Pflanzenarten für die Landwirtschaft und den Gartenbau bereitzustellen.

Unter Anwendung neuester sparsamster Methoden sind Pflanzensorten zu züchten, deren Produkte den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung in Qualität und Quantität entsprechen. Diese Pflanzensorten haben den sozialistischen Produktionsverhältnissen in Landwirtschaft und Industrie Rechnung zu tragen und sich dabei besonders durch gute Mechanisierbarkeit des Anbaues auf Großflächen auszuzeichnen. Sie müssen sowohl höhere und sichere Saatgut- bzw. Pflanzgut- als auch Nährstoff- und Masenerträge sichern. Die Rentabilität dieser Sorten muß besser sein als die der herkömmlichen Sorten.

Zur Festlegung der Zuchtziele und zur Einleitung aller Maßnahmen, die zur Realisierung dieser Zuchtziele führen, hat die VVB Saat- und Pflanzgut gemeinsam mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften unter Einbeziehung erfahrener Praktiker und Vertreter der verarbeitenden Industrie Forderungsprogramme als Grundlage langfristiger Perspektivpläne für die Neuzüchtung auszuarbeiten.

Die Perspektivpläne der Neuzüchtung sind durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu bestätigen.

Die Züchtung neuer Sorten von Pflanzenarten kann erfolgen durch:

- a) die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften;
- b) die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft dafür zugelassenen Institute für Pflanzenzüchtung der Universitäten und Hochschulen;
- c) die VEG Saatzucht, soweit ihnen der Hauptdirektor der VVB Saat- und Pflanzgut hierzu die Genehmigung erteilt hat;
- d) LPG und GPG;
- e) Privatpersonen und -betriebe (einschließlich Betriebe mit staatlicher Beteiligung).

Damit neue, leistungsfähige Sorten der Praxis schneller bereitgestellt werden können, ist durch die straffe Organisation der Vorvermehrung der Weg von der Neuzucht bis zur Produktion zu verkürzen. Damit eine Verkürzung um 4 Jahre erreicht wird, sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- a) Auswahl und Festlegung erfolgversprechender Stämme nach Abschluß der Stammprüfungen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Vorvermehrung
- b) Durchführung der Vorvermehrung bis zum Abschluß der Vorprüfung durch die Neuzüchtungsinstitute in den landwirtschaftlichen Betrieben der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Universitäten und in Kooperationsbetrieben, die hinsichtlich ihrer ökologischen Bedingungen den Zuchtzielen entsprechen und die ökonomischen Voraussetzungen haben.

c) Rechtzeitiger Aufbau der Erhaltungszüchtung in dem Umfange, der im Zulassungsjahr die Bereitstellung von Superelite und der Vorstufen in ausreichender Menge sichert. Die Übergabe der Erhaltungszüchten an die Erhaltungszüchter hat entsprechend den einzelnen typischen Bedingungen der Fruchtarten zu erfolgen und ist zwischen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der VVB jeweils gesondert zu vereinbaren. Es ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis zum Abschluß der Stammprüfungen festzulegen, wieviel Saat- bzw. Pflanzgut bei den erfolgversprechenden Stämmen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Verfügung stehen muß. Die Neuzüchtungsinstitute haben entsprechend diesen Festlegungen den Zuchlaufbau zu gestalten.

d) Übergabe eines Teiles des Saat- und Pflanzgutes an die landwirtschaftlichen Institute der Räte der Bezirke nach Abschluß der Vorprüfung zur Durchführung der Vorvermehrung auf Großflächen unter Anleitung der Zentralstelle für Sortenwesen zur Feststellung der Rayonierungsmöglichkeiten.

e) Vorlage aller Prüfungsergebnisse einschließlich der konkreten Nachweise über die Ökonomie, Düngung, Agrotechnik, Mechanisierung und Rayonierung der für die Zulassung vorgesehenen Sorten durch die Zentralstelle für Sortenwesen bei der zentralen Sortenkommission.

Die Anträge auf Zulassung sind in der Regel bis zur Vorlage dieser Angaben zurückzustellen.

f) Sicherung der Ablieferung des aus der Vorvermehrung anfallenden Saat- und Pflanzgutes durch die Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke an die DSG-Betriebe. Dieses Saat- und Pflanzgut ist zum Elitepreis zu bezahlen.

g) Allseitige Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Lösung der unter Buchstaben a bis f genannten Aufgaben mit Unterstützung der Neuzüchtungsinstitute, insbesondere zur Ermittlung und Durchsetzung der artenspezifischen Agrotechnik.

Um eine systematische Umstellung der Organisation der Züchtung, Zulassung und Vorvermehrung nach diesen Grundsätzen zu erreichen, ist die genannte Regelung ab sofort auf sämtliche in Zulassungsprüfungen befindlichen Stämme anzuwenden.

2. Erhaltungszüchtung

Die Erhaltungszüchtung erfolgt in den VEG Saatzucht und in den für die Erhaltungszüchtung zugelassenen Betrieben. Die mit der Erhaltungszüchtung beauftragten Betriebe haben die zugelassenen, ihnen übergebenen Sorten erhaltungszüchterisch zu bearbeiten und die Qualität der Sorten in enger Zusammenarbeit mit den Neuzüchtungsinstituten ständig zu verbessern. Die einzelnen Erhaltungszüchtbetriebe werden durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt bzw. zugelassen. Sie sind neben der Durchführung der erhaltungszüchterischen Bearbeitung der ihnen übertragenen Sorten im Rahmen der durch die VVB

Saat- und Pflanzgut festgelegten Stufenbegrenzung für die planmäßig festgelegte Produktion des Saat- und Pflanzgutes dieser Sorten und Stufen verantwortlich. Die Disponierung dieser Sorten und Stufen in die einzelnen Vermehrungsbetriebe erfolgt für die staatlichen Sorten durch die DSG-Betriebe auf der Grundlage von Vermehrungsverträgen nach Abstimmung mit den jeweiligen Züchtern.

Die VEG Saatzucht sind zu Zentren des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutvermehrung bis zur Ablieferung des Saat- und Pflanzgutes zu entwickeln und haben für die örtlich geleiteten VEG und die LPG Konsultationsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Saat- und Pflanzgutproduktion der hohen Stufen im Rahmen der festgelegten Stufenbegrenzung ist in der näheren Umgebung des zuständigen VEG Saatzucht zu konzentrieren, soweit das die fruchtartenspezifischen Anforderungen zulassen.

Die übrigen Produktionszweige der VEG Saatzucht sind der Erhaltungszüchtung und der Saat- und Pflanzgutvermehrung unterzuordnen.

3. Sortenprüfung und -zulassung

Das Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft geleitet. Er bedient sich dabei der Zentralstelle für Sortenwesen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung neuer Stämme und aller Sorten;
- b) Ausarbeitung der Zulassungs- und Streichungsvorschläge für den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft;
- c) Veröffentlichung der Sortenprüfungsergebnisse;
- d) Ausarbeitung des Sortenrayonierungsplanes bis auf die Kreise. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Sortenrayonierungspläne den ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage bzw. deren Aktivs für Saat- und Pflanzgut mit konkreten Darlegungen, in welchen Gebieten neue Sorten zu rayonieren sind und welche zugelassenen Sorten zurückgedrängt oder gestrichen werden müssen, zur Beratung vorzulegen. Die Rayonierungsergebnisse sind für alle Bezirke und Kreise verbindlich, nachdem sie in den ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage bzw. deren Aktivs für Saat- und Pflanzgut beraten wurden. Die Anträge auf Sortenzulassungen sind in der Regel bis zur Vorlage der Rayonierungsergebnisse zurückzustellen;
- e) Durchführung von Herkunfts- und Importprüfungen;
- f) Durchführung von Eliteprüfungen bei Gemüsesämereien;
- g) Durchführung der Festlegungen des Rates der gegenseitigen Wirtschaftshilfe der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Sortenprüfungen und des Sortenaustausches für die Deutsche Demokratische Republik;

h) Herausgabe der Sortenliste und des Ratgebers für die Sortenwahl mit exakter Bestimmung der einzelnen Sorten;

i) Durchführung von Landanbauproben;

k) Ausarbeitung von angeforderten Gutachten zur Feststellung der Sortenechtheit und Sortenreinheit.

4. Aufgaben der Sortenkommission

Die Sortenkommission ist ein beratendes Organ des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Sie erarbeitet Vorschläge für die Zulassung und Streichung von Sorten für den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Die Mitglieder der Sortenkommission werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen. Der Vorsitzende der Sortenkommission wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestimmt.

II.

Saat- und Pflanzgutvermehrung und wirtschaftseigene Saatguterzeugung

I. Saat- und Pflanzgutvermehrung

a) Die Vermehrung hat konzentriert in Vermehrungszentren in dafür geeigneten Produktionsgebieten, insbesondere bei Kartoffeln, Futterpflanzen und Gemüse, zu erfolgen. Innerhalb der Vermehrungszentren wird die Vermehrung vorrangig in spezialisierten Saatbaubetrieben, und zwar in VEG Saatzucht, Akademiegütern, VEG mit der Spezialrichtung Saat- und Pflanzgut und Saatzbau-LPG, durchgeführt.

b) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat bei den Fruchtarten-

großkörnige Leguminosen

kleinkörnige Leguminosen

Gemüsesämereien

Gräsern

Serradella

Ölsaaten

Faserpflanzen

Futterhackfrüchten

Mais

Zuckerrüben

Sonnenblumen

Speischülsenfrüchten

Futterroggen

Heil- und Gewürzpflanzen

Blumensamen

Zierpflanzen

Obstgehölze und

Sonderkulturen

durch eine straffe Organisation des Vermehrungsanbaues und die Organisierung der Auslandsvermehrung die Versorgung mit Saat- und Pflanzgut dieser Fruchtartengruppen entsprechend den in den Anbauplänen der Betriebe festgelegten Flächen zu sichern.

Bei Winter- und Sommerweizen, Ackerbohnen und Futtererbsen ist die jährlich festzulegende Saatguterzeugungsfäche mit der Entwicklung der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung abzustimmen. Dabei sind die Erfahrungen der VEG und LPG bei der ständigen Erhöhung der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung dieser Kulturarten auszuwerten und zu verallgemeinern.

2. Wirtschaftseigene Saat- und Pflanzguterzeugung

a) Die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln erfolgt nur bei den späten, mittelfrühen und mittelfrühen Sorten, wobei jährlich 25% des Gesamtpflanzgutbedarfes bereitzustellen sind. Bei frühen und sehr frühen Sorten ist das Pflanzgut für den Konsumanbau durch die VVB Saat- und Pflanzgut 100%ig bereitzustellen. Zwischen den Bezirken und innerhalb der einzelnen Bezirke können diese Prozentsätze differenziert werden.

b) Zur wirtschaftseigenen Saatguterzeugung bei Getreide ist durch die VVB Saat- und Pflanzgut den wirtschaftseigenen Saatgut erzeugenden Betrieben Sortensaatzgut der Anbaustufe Hochzucht wie folgt zur Verfügung zu stellen:

bei

Winterweizen bis zu 8%

Winterroggen bis zu 10%

Wintergerste bis zu 10%

Hafer bis zu 10%

Sommerweizen bis zu 10%

Sommerroggen bis zu 12%

Sommergerste bis zu 10%

c) Die wirtschaftseigene Saat- und Pflanzguterzeugung kann

aa) von jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb selbst oder

bb) durch die Konzentrierung in besonders dafür ausgewählten Betrieben nach Abstimmung mit den kooperierenden VEG und LPG durchgeführt werden.

d) Soweit die wirtschaftseigene Saat- und Pflanzguterzeugung im Rahmen von Kooperationsbeziehungen erfolgt, sind diese über die LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und BHG von Betrieb zu Betrieb auf vertraglicher Basis herzustellen. Dabei sind die Möglichkeiten der vollen Auslastung der modernen Technik auf großen Flächen und die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Lager- und Aufbereitungskapazitäten zu sichern. Für die Durchführung der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung tragen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne und im Rahmen ihrer Kooperationsbeziehungen die volle Verantwortung.

e) Die DSG-Betriebe haben mit den Produktionsbetrieben, die ihre wirtschaftseigene Saat- und Pflanzguterzeugung selbst durchführen, vertraglich zu vereinbaren, wohin das Hochzuchtsaat- und Pflanzgut zu liefern ist. Bei den übrigen Betrieben erfolgt die Hochzuchtversorgung von dem DSG-Betrieb an die LPG-Gemeinschaftseinrichtungen bzw. BHG auf Grund von Lieferverträgen entsprechend dem Saatguterneuerungsplan.

f) Als Voraussetzung für die gesicherte Durchführung der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung bei Kartoffeln ist in den Zuchtstationen der VEG Saat- und Pflanzgut entsprechend der Resistenz der einzelnen Sorten unterschiedlicher Zuchtaufbau durchzuführen.

g) Das den VEG und LPG von den DSG-Betrieben gelieferte Saat- und Pflanzgut ist nur für die Aussaat zu verwenden. Den VEG und LPG ist es untersagt, das im Rahmen der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung produzierte und erhaltene Saat- und Pflanzgut als Marktproduktion abzuliefern.

III.

Verantwortlichkeit und Leitung

1. VVB Saat- und Pflanzgut

Das Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Bestandteil der gesamten pflanzlichen Produktion der Landwirtschaft. Die Leitung des Saat- und Pflanzgutwesens obliegt dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Er bedient sich dabei der VVB Saat- und Pflanzgut, die ihm gegenüber die Verantwortung für das Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen dieser Ordnung trägt. Ihr sind die VEG Saat- und Pflanzgut unterstellt.

Die VVB Saat- und Pflanzgut hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung der Erhaltungszüchtung aller Sorten und Pflanzenarten;
- b) Organisation des Vermehrungsanbaues aller Stufen im Rahmen des Saatguterzeugungsplanes;
- c) Ausarbeitung und Erfüllung des Saatguterzeugungs- und Verteilungsplanes;
- d) planmäßige Versorgung der VEG, LPG, GPG, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und BHG mit Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln entsprechend dem Saatguterneuerungsplan sowie mit allem übrigen Saat- und Pflanzgut entsprechend den im Anbauplan festgelegten Flächen;
- e) Unterstützung der VEG und LPG bei der Organisation der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung für landwirtschaftliche Fruchtarten;

- f) Sicherung der Versorgung der VEG, GPG, LPG und ihrer Einrichtungen mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut sowie Zierpflanzen, Obstgehölzen und Sonderkulturen im Rahmen des der VVB übergebenen Planes;
- g) Bereitstellung des Exportsaatgutes (einschließlich gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut und Sonderkulturen) im Rahmen des Planes;
- h) Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut für Versuchszwecke;
- i) Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen als Vorlage für den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft auf dem gesamten Gebiet des Saat- und Pflanzgutwesens.

2. Bezirke

Die Räte der Bezirke sind im Rahmen ihrer sich aus der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBI. I S. 52) für die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion des Bezirkes ergebenden Aufgaben für die Saat- und Pflanzgutproduktion verantwortlich. Sie sind verantwortlich für die Aufschlüsselung des Saatguterzeugungsplanes auf die Kreise und die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe.

Die Räte der Bezirke haben den ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirkstage folgende Fragen zur Stellungnahme zu unterbreiten und das Ergebnis zu berücksichtigen:

- a) Aufschlüsselung des Saatguterzeugungsplanes auf die Kreise und auf die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe unter Berücksichtigung der Rayonierung und Konzentration der Saat- und Pflanzgutproduktion;
- b) Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion;
- c) Schwerpunkte des Saatguterzeugungsplanes;
- d) Sicherung der Aufnahme der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung in die Pläne der dem Rat des Bezirkes unterstellten staatlichen sozialistischen Betriebe.

3. Kreise und Stadtkreise

Die Räte der Kreise und Stadtkreise sind im Rahmen ihrer sich aus den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe bzw. der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBI. I S. 75 und S. 99) für die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion des Kreises bzw. Stadtkreises ergebenden Aufgaben für die Saat- und Pflanzgutproduktion verantwortlich. Sie sind verantwortlich für die Aufschlüsselung und Bestätigung des Saatguterzeugungsplanes auf die LPG und die dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises unterstellten Betriebe.

Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise haben den ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen folgende Fragen zur Stellungnahme zu unterbreiten und das Ergebnis zu berücksichtigen:

- a) Aufschlüsselung des Saatguterzeugungsplanes auf die LPG und die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe unter Berücksichtigung der Rayonierung und Konzentration der Saat- und Pflanzgutproduktion;
- b) Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion;
- c) Erarbeitung des Saatguterneuerungsplanes;
- d) Sicherung der Veranlagung der Spezialbetriebe;
- e) Sicherung der Aufnahme der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung in die Pläne der dem Rat des Kreises unterstellten staatlichen sozialistischen Betriebe und LPG.

4. Gemeinden

Die Räte der Gemeinden sind im Rahmen ihrer sich aus der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBI. I S. 139) für die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion der Gemeinde ergebenden Aufgaben für die Saat- und Pflanzgutproduktion verantwortlich.

5. DSG-Betriebe

Die DSG-Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der Erfüllung des Saatguterzeugungsplanes durch vertragliche Bindung der Flächen und Mengen;
- b) Durchführung der Feldanerkennung auf der Grundlage der TGL;
- c) planmäßige Versorgung der VEG, LPG, GPG, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und BHG mit Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln entsprechend dem Saatguterneuerungsplan sowie mit allem übrigen Saat- und Pflanzgut entsprechend den im Anbauplan festgelegten Flächen und Erfüllung des Exportplanes;
- d) Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion zur Erreichung höchster Saat- und Pflanzguterträge;
- e) Unterstützung der VEG und LPG bei der Organisation der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung.

Die Aufgaben der DSG-Betriebe ergeben sich im einzelnen aus ihrem Statut.

6. VEG Saatzucht

Die VEG Saatzucht haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Erhaltungszüchtung aller Sorten von Pflanzarten;
- b) Sicherung der Produktion des Saat- und Pflanzgutes hoher Anbaustufen im Rahmen der von der VVB festzulegenden Stufenbegrenzung;
- c) Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion, insbesondere auf Grund der bei der Züchtungsarbeit und in der Vermehrung gewonnenen Erfahrungen und deren Verallgemeinerung.

Die Aufgaben der VEG Saatzucht ergeben sich im einzelnen aus ihrem Statut.

7. VEG, LPG, GPG

Diese Betriebe und die Genossenschaften haben in der Saat- und Pflanzgutproduktion folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der mit den DSG-Betrieben abgeschlossenen Vermehrungsverträge;
- b) Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und der in den Konsultationen gewonnenen Erfahrungen in der Saat- und Pflanzgutproduktion zur Erreichung höchster Erträge;
- c) Durchführung der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung im Rahmen des festgelegten Planes und der zu schaffenden Kooperationsbeziehungen;
- d) Sicherung zweckmäßiger Verwendung und Auffüllung des Saat- und Pflanzgutfonds des Betriebes.

8. Planung

Die Planung der Saat- und Pflanzgutvermehrung und der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung ist in der Planmethodik für die Saat- und Pflanzguterzeugung geregelt.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2093

Preisverordnung Nr. 1623/1 vom 10. November 1961 – Schichtpreßstoffe – (Warennummern 42 49 10 00, ohne 42 49 13 00, ohne 42 49 15 00, 42 49 20 00, ohne 42 49 22 80, ohne 42 49 24 40, ohne 42 49 25 00, ohne 42 49 28 00)

Sonderdruck Nr. P 2099

Preisverordnung Nr. 1243/3 vom 7. Februar 1962 – Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör – (Warennummern 37 52 00 00 und aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2108

Preisverordnung Nr. 1722/3 vom 7. März 1962 – Textilhilfsmittel – (Warennummer 48 28 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2121

Preisverordnung Nr. 637/1 vom 6. Juni 1962 – Tempergußflittings und Stahlflittings (Rohrstücke und Rohrbogen) – (Warennummer 31 47 30 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Zur staatlichen Leitung der Mechanisierung der Landwirtschaft

Die sozialistische Mechanisierung als gemeinsame Aufgabe des Landmaschinenbaus und der Landwirtschaft

Von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Heinz Such

204 Seiten • Broschiert 9,60 DM

Mit dieser Broschüre über die staatliche Leitung der Zusammenarbeit zwischen dem Landmaschinenbau und der Landwirtschaft haben sich die Verfasser das Ziel gestellt, die sozialistische Mechanisierung der Landwirtschaft in ihrem gesetzmäßigen Gesamtzusammenhang zu veranschaulichen. Die Bedeutung der Arbeit liegt vor allem darin, daß zum ersten Mal die Mechanisierung der Landwirtschaft als bedeutender Teil des sozialistischen Umwälzungsprozesses umfassend dargestellt und die Leitung dieses Prozesses wissenschaftlich untersucht wird.

Die Broschüre wendet sich an alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, zu deren Aufgabengebiet die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft gehört, an Wissenschaftler und Studenten des Wirtschafts-, LPG- und Staatsrechts, sowie an die Leitungen der Genossenschaften. Sie wird dazu beitragen, die auf diesem Gebiet in der nächsten Zukunft entstehenden Probleme und Aufgaben zur Mechanisierung der Landwirtschaft besser zu lösen.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig.
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 134/82 DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 95 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (516) Tribüne Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 19. September 1962	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 62	Verordnung über die Produktion von Mischfuttermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds (Futtermittelverordnung)	579
25. 8. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung	581
25. 8. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung	583
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	589

Verordnung über die Produktion von Mischfuttermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds (Futtermittelverordnung).

Vom 12. Juli 1962

Zur Verbesserung der Leitung der Mischfutterproduktion, der Herstellung von industriellen Futtermitteln und des Verkehrs mit Futtermitteln sowie der Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mischfuttermittel entsprechend dieser Verordnung sind industriell hergestellte Kraftfuttermischungen, Futterzusätze mit Sonderwirkung, Wirkstoffkonzentrate und Mineralstoffmischungen, die vor allem in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Ergänzungsfuttermittel zu den wirtschaftseigenen Futtermitteln verwendet werden.

(2) Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, sind entsprechend der Zusammensetzung und dem Verwendungszweck zu benennen und zu kennzeichnen.

§ 2

(1) Die Produktion von Mischfuttermitteln wird durch den Volkswirtschaftsrat geleitet.

(2) Der Volkswirtschaftsrat plant, leitet und kontrolliert die Produktion von Mischfuttermitteln auf der Grundlage der durch die Staatliche Plankommission bestätigten Planvorschläge (unterteilt nach Mengen und Arten, insgesamt und nach Bezirken) des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Der Volkswirtschaftsrat sichert die erforderlichen Kapazitäten für die Produktion von Mischfuttermitteln und die Rohstoffe für die Mineralstoffgemischproduktion.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Planung und Gesamtbilanzierung des Staatlichen Futtermittelfonds, für die Koordinierung der Gesamtfutterbilanz sowie für die Planung der Verteilung der im Staatlichen Futtermittelfonds bereitgestellten Futtermittel auf der Grundlage der vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergebenen Vorschläge, unterteilt nach Bezirken.

(2) Der Staatliche Futtermittelfonds wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes gebildet und vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verwaltet.

(3) Die Staatliche Plankommission bestätigt und ergänzt die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft eingereichten Planvorschläge zur Produktion von Mischfuttermitteln nach Mengen und Arten entsprechend der Zielsetzung für die tierische Produktion. Dabei sind im steigenden Umfang Vorgesamische wie Eiweiß- und Wirkstoffkonzentrate zur Auslastung der Futtergemischbetriebe zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Staatliche Plankommission hat die Bereitstellung der Rohstoffe des Staatlichen Futtermittelfonds wie tierische Eiweißfuttermittel, Extraktionsschrote und Getreide zu planen, damit die Mischfutterproduktion entsprechend den Rezepturen bzw. Standards kontinuierlich und planmäßig durchgeführt werden kann. Die Lagerung der erforderlichen Rohstoffreserven hat bei den VEAB bzw. Mischfutterbetrieben zu erfolgen.

§ 4

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt die Grundsätze für die Verteilung der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest. Die Grundsätze sind für die Räte der Bezirke und Kreise verbindlich.

§ 5

(1) Die Bezirkswirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind für die Produktion von Mischfuttermitteln und in Verbindung mit den Abteilungen Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke für die Produktion von Futtermischungen verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat die örtlichen staatlichen Organe bei der Organisation der Produktion von Futtermischungen.

§ 6

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft arbeitet die Rezepturen, Normen bzw. Standards für die Mischfuttermittel aus und bestätigt die Rezepturen und Normen.

(2) Soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, dürfen Mischfuttermittel nur nach bestimmten, vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Normen hergestellt werden. Sie müssen in ihrer Zusammensetzung an Gemeinenteilen und deren Mindest- und Höchstgehalt an wertbestimmenden Bestandteilen den Anforderungen dieser Normen entsprechen.

§ 7

(1) Mischfuttermittel und importierte Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sind zur Registrierung in das Futtermittelregister beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzumelden. Die Anmeldung und Registrierung hat keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit des Herstellers für die Brauchbarkeit der Futtermittel. Die Eintragung im Futtermittelregister kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen für die Qualität oder Herstellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Wird eine Eintragung gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt bzw. importiert werden. Die vorrätigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt für die einzelnen Futtermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.

(2) Futtermittel, die nicht den festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann untersagen, daß bestimmte Futtermittel mit geringem Futterwert oder sonstiger minderwertiger Beschaffenheit hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden.

(4) Gesundheitsschädliche oder verdorbene Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

(1) Die Kontrolle über die Qualität und die Untersuchung der Futtermittel sowie die Kontrolle des Verkehrs mit Futtermitteln obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Es bedient sich hierfür der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter. In besonderen Fällen kann das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.

(2) Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Institutionen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, den Lagern der Handelsbetriebe sowie bei den Verbrauchern durchzuführen und unentgeltlich entsprechende Proben zu entnehmen.

(3) Für die Probenahmen von Futtermitteln sowie für die analytische Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren entsprechend den hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 10

Das importierende Außenhandelsunternehmen hat beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale zu beachten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Handelsgepflogenheiten des internationalen Handels dem entgegenstehen, sind die Lieferbedingungen vor dem Abschluß der Verträge zwischen dem Handelsunternehmen (Deutscher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Zentrales Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach Bestätigung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu vereinbaren. Die bestätigten Lieferbedingungen sind auch den Verträgen mit den weiteren Abnehmern zugrunde zu legen.

§ 11

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft beruft zur fachlichen Beratung in Fragen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, eine Gutachterkommission. Die Zusammensetzung der Kommission, ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Futtermittel bzw. Futtermischungen, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den Eigenbedarf hergestellt werden.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt,

- b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt,
- c) die gemäß § 1 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel oder -stoffe entgegen dem Verbot gemäß § 8 Abs. 3 herstellt oder in den Verkehr bringt,
- d) falsche Proben zur Untersuchung einsendet, unrichtige Angaben über die Probenahme macht oder die Probenahme nicht ordnungsgemäß entsprechend den gültigen Bestimmungen durchführt,
- e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß eine Kontingentfreigabe oder ein gesetzlicher Anspruch vorliegt,
- f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 126).

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. September 1962 in Kraft. Der § 13 tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 9. April 1959 über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung) (GBl. I S. 317),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959 zur Futtermittelverordnung (Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1959 zur Futtermittelverordnung (GBl. I S. 810),

d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1960 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1961 S. 1).

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forst-
wirtschaft

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichert

Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung.

Vom 25. August 1962

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 579) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Futtermittel im Sinne der Verordnung sind organische oder anorganische (mineralische) Stoffe und Mischungen solcher Stoffe sowie Futterzusätze mit Sonderwirkung, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen.

(2) Überwiegen in der Mischung von organischen oder anorganischen (mineralischen) Futterstoffen, die zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind, die organischen Futterstoffe, so ist die Mischung als Mischfuttermittel, überwiegen die anorganischen Bestandteile, so ist die Mischung als Futtermischung anzusehen.

(3) Futterzusätze mit Sonderwirkung sind organische oder anorganische Futterstoffe mit Beimengungen von Wirkstoffen, wie Antibiotica, Vitamine, Fermente u. a.

§ 2

Zu § 7 der Verordnung:

(1) Folgende Futtermittel sind vom Hersteller beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft schriftlich zur Eintragung in das Futtermittelregister anzumelden:

- a) Mischfuttermittel,
- b) Futtermischungen (Mineralstoffe und Mineralstoffgemische),
- c) Futterzusätze mit Sonderwirkung,
- d) Futtermittel tierischer Herkunft, von Milch und Magermilcherzeugnissen nur Trockenmilcherzeugnisse und sonstige eingedickte Milchprodukte,
- e) Hefen für Futterzwecke und Myceleweiß,
- f) Kleber und Kleberfuttermehle,
- g) Hydrol- und Melassedickschiempe,
- h) Futterzellulose,
- i) N-haltige Verbindungen nicht eiweißartiger Natur.

(2) Futtermittel, die zur Verfütterung an Singvögel und Zierfische, Tiere in zoologischen Gärten und Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten vorgesehen sind, unterliegen nicht der Anmeldepflicht gemäß Abs. 1.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

- a) den Namen des Herstellers,
- b) die Bezeichnung, unter der das angemeldete Futtermittel in den Verkehr gebracht werden soll,
- c) den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen,
- d) die Art der Herstellung,
- e) die gesetzlich zulässigen Abgabepreise des Futtermittels (Erzeuger- bzw. Industrieabgabepreis, Großhandelsabgabepreis und Endverbraucherpreis) oder der vom Betrieb zu beantragende Preis, falls ein gesetzlich zulässiger Preis noch nicht vorliegt.

(4) Bei Mischfuttermitteln und Futtermischungen sind darüber hinaus anzugeben:

- a) die Gemengeteile,
- b) das Mischungsverhältnis der Gemengeteile in Prozenten.

(5) Der Anmeldung ist ein Attest mit einer Gesamtanalyse der für den Anmelder gemäß § 9 der Futtermittelverordnung zuständigen Institute in Urschrift beizufügen. Die Untersuchung des Futtermittels hat sich auf die Identität, Reinheit und Eignung zur Verfütterung zu erstrecken. Die Kosten für die Untersuchung des Futtermittels trägt der Anmelder des Futtermittels.

(6) Soweit importierte Futtermittel nicht der weiteren Be- und Verarbeitung zugeführt werden, hat der Empfänger die Anmeldung vorzunehmen, der erstmalig das Futtermittel vom Importeur erhält und dieses zum Zwecke des Endverbrauches in den Verkehr bringt.

(7) Über die erfolgte Registrierung bzw. Ablehnung eines Antrages oder über die Löschung einer Eintragung in das Futtermittelregister ist dem Anmelder ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 3

Zu §§ 6 und 8 der Verordnung:

(1) Für Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, gelten die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen sowie Merkmale für die Kennzeichnung.*

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Mischfuttermittel, Futtermischungen und Futterzusätze mit Sonderwirkung, die zur Verfütterung an Sing- und Ziervögel, Zierfische, Tiere in zoologischen Gärten und Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten vorgesehen sind.

(3) Vorgesehene Änderungen der Zusammensetzung der Mischfuttermittel, Futterzusätze mit Sonderwirkung und Mineralstoffmischungen sind, wenn sie nicht den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und

* Die Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen sowie Merkmale für die Kennzeichnung werden als Sonderdruck Nr. 5/1962 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ veröffentlicht.

Forstwirtschaft herausgegebenen Normen entsprechen, beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzumelden und von diesem zu bestätigen.

(4) Mischfuttermittel, Futtermischungen und organische oder anorganische Futterzusätze mit Sonderwirkung dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die den folgenden Anforderungen genügen:

- a) die Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Futtermittelherstellung unter der Anleitung und Kontrolle einer auf dem Gebiet der Futtermittelkunde und Fütterungslehre sowie der Mischfüttertechnik erfahrenen Fachkraft erfolgt;
- b) für die Produktion bzw. Lagerung von Mischfuttermitteln müssen geeignete Herstellungs- und Lagerräume sowie geeignete Maschinen zum Reinigen, Zerkleinern, Dosieren, homogenen Mischen und Abfüllen der Mischfuttermittel, Futtermischungen und Futterzusätze mit Sonderwirkung vorhanden sein.

(5) In Betrieben, die den Anforderungen gemäß Abs. 4 nicht genügen, dürfen keine Mischfuttermittel hergestellt werden. Die Bezirkswirtschaftsräte haben in Zusammenarbeit mit den mit der amtlichen Futtermittelkontrolle beauftragten Instituten die Kontrolle hierüber auszuüben.

§ 4

Zu § 8 Abs. 4 der Verordnung:

(1) Als verdorben gelten Futtermittel, deren Futterwert so wesentlich beeinträchtigt ist, daß sie zweckentsprechend nicht verfüttert werden können.

(2) Gesundheitsschädlich sind Futtermittel, wenn ihr Verzehr nach sachgemäßer Verfütterung die Gesundheit der Tiere schädigen kann.

(3) Das Verzeichnis der Futtermittel und Produkte, aus denen keine Futtermittel hergestellt oder die nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, und seine Ergänzungen veröffentlicht das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums.**

§ 5

Zu § 9 der Verordnung:

(1) Die mit der amtlichen Futtermittelkontrolle beauftragten Institute führen Kontrollen der industriell hergestellten Futtermittel durch. Die Untersuchungen erstrecken sich:

- a) bei Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln auf Frischezustand, Schädlingsbefall und auf den Gehalt an Nährstoffen einschließlich Wirkstoffen wie Antibiotica und Vitamine;
- b) bei Mineralstoffmischungen auf Mahlfineinheit, Homogenität und Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften über den Höchstgehalt an fremden Bestandteilen; soweit organische Bestandteile enthalten sind, werden die Untersuchungen wie unter Buchst. a durchgeführt;

** Die Veröffentlichung erfolgt im Sonderdruck Nr. 5/1962 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“.

c) auf eine buchmäßige Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln und Futtermischungen in den Herstellerbetrieben.

(2) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut Berlin untersucht die Futterzusätze mit Sonderwirkung auf ihren Gehalt an Wirkstoffen (Vitamine, Antibiotica), Frischezustand und Schädlingsbefall. In jedem Fall sind bakteriologische und im Verdachtsfall toxikologische Untersuchungen durchzuführen. Das gleiche gilt für die zu verarbeitenden Rohstoffkomponenten.

(3) Die Untersuchung der gemäß § 2 Abs. 1 zur Registrierung anzumeldenden Futtermittel erfolgt:

a) bei Mischfuttermitteln, Futtermischungen und Einzelfuttermitteln durch die im Abs. 1 genannten Institute,

b) bei Futterzusätzen mit Sonderwirkung durch das im Abs. 2 genannte Institut.

(4) Von jedem Mischfuttermittel und jeder Futtermischung ist vierteljährlich und von jedem Futterzusatz mit Sonderwirkung monatlich mindestens eine Durchschnittsprobe aus dem Herstellerbetrieb durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe zu untersuchen. Stichproben sind von den Mischfuttermitteln sowie von den im Verkehr bzw. beim Endverbraucher befindlichen Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln, Futtermischungen und Futterzusätzen mit Sonderwirkung zu entnehmen.

(5) Die von den Betrieben gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten Untersuchungen der in den Herstellerbetrieben entnommenen Futtermittelproben sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Herstellerbetrieben zu tragen. Die Untersuchung von Futtermittelproben bei Futtermitteln, die im Verkehr sind, ist gebührenpflichtig, wenn Beanstandungen erfolgen.

(6) Die in sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten Futtergemische unterliegen nicht der Pflichtkontrolle. Auf Antrag dieser Betriebe sind die von ihnen eingesandten Futtergemische von den mit der amtlichen Futtermittelkontrolle beauftragten Instituten zu untersuchen. Die Untersuchung der Futtermittelproben ist gebührenpflichtig.

(7) Die Bestimmungen für die Durchführung der Probenahme von Futtermitteln sowie die bei der Untersuchung von Futtermitteln anzuwendenden Methoden werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, gesondert bekanntgegeben.*

§ 6

Zu § 11 der Verordnung:

(1) Der Gutachterkommission gehören an:

a) ein auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde anerkannter Wissenschaftler als Vorsitzender,

b) ein Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Stellvertreter des Vorsitzenden,

* Die Bekanntgabe erfolgt im Sonderdruck Nr. 5/1962 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“.

c) zwei Vertreter von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde besitzen,

d) ein Vertreter der mit der Futtermittelkontrolle beauftragten Institute,

e) zwei Werkleiter volkseigener Futtermittelbetriebe,

f) zwei auf dem Gebiet der Ernährungsphysiologie, Fütterung und Futtermittelhygiene tätige Wissenschaftler,

g) ein Tierarzt,

h) ein für das Gebiet Futtermittel verantwortlicher Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission,

i) ein für das Gebiet Futtermittelherstellung verantwortlicher Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates,

j) ein Mitarbeiter eines volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes,

k) ein Mitarbeiter des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann weitere Personen zu Mitgliedern der Gutachterkommission ernennen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernennt die Mitglieder der Gutachterkommission auf die Dauer von 2 Jahren und beruft sie ab.

(4) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erläßt die Geschäftsordnung der Gutachterkommission.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung.

Vom 25. August 1962

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 579) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Planung und Verteilung der Futtermittel

Zu §§ 3 und 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Verteilung der kontingentierten Futtermittel erfolgt aus dem Staatlichen Futtermittelfonds.

(2) Der Staatliche Futtermittelfonds dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

a) zur Versorgung von staatlichen Mastbetrieben ohne Futtergrundlage mit Futtermitteln im Rahmen der planmäßigen Produktion tierischer Erzeugnisse;

* I. BB (GBl. II Nr. 68 S. 561)

- b) zur Belieferung von Futtermittelansprüchen, die sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens ergeben;
- c) zur Belieferung von Bedarfsträgern, entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 Buchstaben a bis c;
- d) zur Belieferung der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen, der Nationalen Sporttaubenzüchter-Vereinigung und des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- e) zur Bereitstellung von Rohstoffen für die Herstellung von Mischfuttermitteln auf der Grundlage staatlicher Produktionsauflagen.

(3) Für Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe werden Futtermittel als Rohstoffe für die planmäßige Produktion ihrer Erzeugnisse (Anlage 2 Buchst. e) bereitgestellt.

§ 2

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist verantwortlich für:

- a) die Festlegung der Futtermittelkontingente für Betriebe ohne eigene Futtergrundlage und für Institutionen, Forschungsinstitute u. a. (Anlage 1);
- b) die Regelung von Futtermittelansprüchen, die sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens ergeben.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die ihm unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) verantwortlich.

(3) Die Bezirkswirtschaftsräte sind für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die in der Anlage 2 aufgeführten Bedarfsträger verantwortlich.

(4) Das Präsidium der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Dienst-, Gebrauchs-, Jagd- und Blindenhunde.

(5) Die Nationale Sporttaubenzüchter-Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die Sektion Sporttauben.

(6) Der Deutsche Turn- und Sportbund ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an den Deutschen Reitsportverband.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben den Bedarf der Bedarfsträger gemäß Anlage 1, außer den zentralgeleiteten Betrieben, zu ermitteln und unterteilt nach Mengen und Quartalen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft einzureichen. Für die zentralgeleiteten Betriebe übergeben die zuständigen VVB die Bedarfsmeldung nach Bezirken, Mengen und

Quartalen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(2) Die Bezirkswirtschaftsräte haben den Bedarf

- a) für die Bedarfsträger gemäß Anlage 2 Buchst. e, getrennt nach Futtermitteln für die Lebensmittelproduktion und nach Futtermitteln für den sonstigen Industriebedarf, der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Mengen und Quartalen, bekanntzugeben;
- b) für die Bedarfsträger gemäß Anlage 2 Buchstaben a bis e der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) des Bezirkes, unterteilt nach Mengen und Quartalen, bekanntzugeben.

(3) Von den VVB ist der Bedarf der zentralgeleiteten Betriebe, getrennt nach Futtermitteln für die Produktion von Lebensmitteln (außer dem Bedarf für die Mischfutterproduktion) und nach Futtermitteln für die sonstige Industrieproduktion, den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Mengen und Quartalen, bekanntzugeben.

(4) Der Volkswirtschaftsrat und die übrigen Kontingenträger übergeben die Bedarfsmeldung gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 und entsprechend § 2 Absätzen 4 bis 6 dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterteilt nach Bezirken, Mengen und Quartalen.

(5) Die VVEAB übergeben die Bedarfsmeldung gemäß Abs. 2 Buchst. b dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterteilt nach Mengen und Quartalen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergibt den zusammengefaßten Vorschlag für die Mischfutterproduktion nach Menge, Arten und Quartalen sowie die Verteilungsvorschläge für die Futtermittel, entsprechend den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Verteilungsgrundsätzen, für die einzelnen Kontingente der Staatlichen Plankommission.

§ 4

(1) Die Staatliche Plankommission entscheidet über die Höhe und Verteilung der Futtermittel und übergibt den Kontingenträgern die Futtermittelkontingente, unterteilt nach Quartalen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verpflichtet, die Aufteilung der Rohstoffkontingente für die Produktion von Mischfutter auf Bezirke, unterteilt nach Quartalen, dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Aufteilung der Kontingente den zuständigen Hauptbedarfsträgern zu übergeben. Hauptbedarfsträger des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sind: Räte der Bezirke, VVB Saat- und Pflanzgut, Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau.

(4) Die Hauptbedarfsträger übergeben die Kontingente

- a) den VVEAB, unterteilt nach Mengen, Arten, Quartalen und Kreisen;

- b) den Räten der Kreise zur weiteren Verfügung für die kreisgeleiteten Betriebe;
- c) den bezirksgeleiteten Betrieben.

§ 5

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergibt den VVEAB die Warenbewegungspläne für Futtermittel nach Mengen, Arten und Quartalen.

(2) Die VVEAB übergeben die Warenbewegungspläne für Futtermittel nach Mengen, Arten und Quartalen den VEAB.

§ 6

(1) Die Zuweisung und Auslieferung von Futtermitteln hat nur auf der Grundlage von erteilten Kontingenten oder auf Grund gesetzlicher Ansprüche zu erfolgen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben über die von ihnen erteilten Freigaben an Futtermitteln im Rahmen ihrer erhaltenen Gesamtfreigabe einen Nachweis zu führen.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke als Hauptbedarfsträger sind berechtigt, quartalsweise eine Reserve an Futtermitteln zu halten. Soweit Hauptbedarfsträger eine Reserve halten, ist diese bis 4 Wochen vor Beginn des folgenden Quartals in Abstimmung mit der VVEAB aufzulösen. Falls die Auflösung der Reserve bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, verfällt das Kontingent in Höhe dieser Menge.

§ 7

(1) Alle Betriebe, die Futtermittel produzieren bzw. bei denen im Rahmen der Produktion Erzeugnisse anfallen, die zur Verfütterung an Tiere geeignet sind, haben diese dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen. Davon ausgenommen sind alle landwirtschaftlichen Betriebe und andere gewerbliche Betriebe, die für landwirtschaftliche Betriebe nach Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen in Lohnarbeit Mischfutter herstellen.

(2) Die VVEAB organisieren den Einkauf von Grünmehl über die VEAB für den Staatlichen Futtermittelfonds nach den Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt den Einsatz des Grünmehls in der Mischfutterproduktion fest.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben zu sichern, daß die anfallenden Tierkadaver restlos zu Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen verarbeitet werden, bis auf die Mengen, die planmäßig als Futterfleisch für die Forellen- und Pelztierzuchten bereitzustellen sind. Tierkörperbeseitigungsanstalten haben sämtliche aus der Verarbeitung von Tierkadavern anfallenden Futtermittel unter 10 % Fettgehalt dem zuständigen VEAB zur Übernahme in den Staatlichen Futtermittelfonds anzudienen. Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen über 10 % Fettgehalt ist der Nachextraktion zuzuführen.

(4) Die Produktion und Bestände der in der Anlage 3 aufgeführten Futtermittelarten sind von den im Abs. 1 genannten Betrieben dem zuständigen VEAB zu melden und nur nach dessen Weisungen auszuliefern.

(5) Die Produktion und Bestände an Futtermitteln gemäß Anlage 4 sind von den im Abs. 1 genannten Betrieben den Räten der Kreise zu melden und nach Weisung der Räte der Bezirke auszuliefern.

(6) Durch die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, ist die maximale Erfassung der Küchenabfälle auf der Grundlage festgelegter Einzugsgebiete für Mästereien und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zu organisieren.

§ 8

(1) Alle Betriebe, die genehmigte Mineralstoffgemische für Futterzwecke herstellen, haben über das Aufkommen mit der DHZ-Chemie (Düngemittel), Berlin, entsprechende Verträge abzuschließen.

(2) Die DHZ Chemie (Düngemittel) sichert den Absatz der Mineralstoffgemische für Futterzwecke an die Mischfutter- und Beifuttermittel herstellenden Werke sowie an die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf nach den Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Alle chemischen Betriebe, in denen Vitamine und Antibiotica für Futterzwecke produziert werden oder bei denen Nebenprodukte anfallen, die zu Futterzwecken als Träger von Vitaminen und Antibiotica in den Handel gebracht werden sollen, haben ihre Produktion dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder dem von ihm beauftragten Organ zu melden.

(4) Die Auslieferung der Präparate mit Vitaminen und Antibiotica gemäß Abs. 3 hat nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat fest, welche Mengen Vitamine und Antibiotica auf Grund der geplanten Produktion im Planjahr bereitzustellen sind.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergibt den nach Abs. 5 ermittelten Bedarf an Vitaminen und Antibiotica der Staatlichen Plankommission zur Planung der Mittel und zur Sicherung der Importe.

§ 9

(1) Die VEAB sind verpflichtet, von den Betrieben gemäß § 7 Abs. 1 die geplanten Futtermittel abzunehmen. Betriebe, die Futtermittel über den Plan hinaus produzieren, sind verpflichtet, die erhöhte Produktion den zuständigen VEAB spätestens im 2. Monat des Quartals mitzuteilen. Die VEAB können von den Betrieben verlangen, daß sie auf Kosten der VEAB die über den Plan hinaus produzierten Futtermittel bis zu 4 Wochen zur Verfügung der VEAB lagern.

(2) Entstehen den VEAB bei der Abnahme der über den Plan hinaus produzierten Futtermittel überdurchschnittliche Kosten, weil die Benachrichtigungen der VEAB gemäß Abs. 1 zu spät erfolgten, können die VEAB die erhöhten Kosten den Betrieben in Rechnung stellen.

II. Abschnitt

Die Lagerung, Qualitätserhaltung und Auslieferung sowie die Nachweisführung, Abrechnung und Kontrolle der kontingentierten Futtermittel

Zu § 9 der Verordnung:

§ 10

Die Lagerung und Qualitätserhaltung der Futtermittel im Groß- und Einzelhandel, die Sicherung der Bestandserhaltung, die Nachweisführung, die Abrechnung und Abstimmung über die Auslieferung der Futtermittel sowie die Kontrolle haben auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

§ 11

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln an die Bedarfsträger erfolgt auf der Grundlage der von den Kontingentträgern erteilten Kontingente, Freigaben oder entstandener gesetzlicher Ansprüche, die sich aus der Erfüllung des staatlichen Aufkommens bzw. aus dem Abschluß von Verträgen ergeben.

(2) Die Bereitstellung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds erfolgt nach Getreideeinheiten (GE) Sofern für die Belieferung der Kontingente, Freigaben oder gesetzlichen Ansprüche eine bestimmte Futtermittelart festgelegt ist, hat die Auslieferung in dieser Art zu erfolgen.

(3) Vorauslieferungen über die Kontingente, Freigaben oder gesetzlichen Ansprüche eines Quartals hinaus sind unzulässig. In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Vorauslieferungen gestatten.

(4) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds durch die Handelsorgane an die Bedarfsträger hat mittels Bezugsberechtigungsscheinen bzw. auf der Grundlage der zu führenden Futtermittelkartei zu erfolgen. Bezugsberechtigungsscheine sind bei Auslieferung der Futtermittel durch die Handelsorgane zu entwerfen und einzubehalten. Die Futtermittelkartei ist durch die Handelsorgane so zu führen, daß jederzeit ein exakter Nachweis über entstandene Ansprüche und deren Belieferung besteht.

(5) Kontingente oder Freigaben — ausgenommen das Kontingent I (Erfassung und Aufkauf) — auf Lieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds verfallen nach Ablauf des Quartals. Ist die Belieferung der Kontingente oder Freigaben innerhalb des Quartals auf Grund der Bestandslage nicht möglich, so kann die Auslieferung innerhalb des 1. Monats des folgenden Quartals erfolgen. Kontingente, Freigaben oder Bezugsberechtigungsscheine verfallen, wenn die Abnahme von Austauschfuttermitteln während des Quartals bzw. der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine abgelehnt wird.

§ 12

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ist durch die Handels-

organe in der Futtermittelkontingentabrechnung (Fuka) abzurechnen.

(2) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und sonstige zugelassene Futtermittelinzelhändler haben die Abrechnung von Futtermitteln termingemäß dem zuständigen VEAB vorzulegen.

(3) Futtermittel, die auf Grund von amtlichen Untersuchungsergebnissen auf Anweisung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu einem neuen Anrechnungsverhältnis ausgeliefert werden, sind bei den Abrechnungen durch die Handelsorgane gesondert nachzuweisen. Die Ursachen der Qualitätsminderungen sind protokollarisch den Abrechnungen beizufügen.

(4) Die VEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen dem Rat des Kreises und der VVEAB vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat mit dem VEAB diese Abrechnung jeweils auszuwerten.

(5) Die VVEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen zu den festgesetzten Terminen dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat mit der VVEAB diese Abrechnung auszuwerten.

§ 13

(1) Durch die VVEAB und VEAB sind mit den Hauptbedarfs- und Bedarfsträgern, der VdGB-BHG und den Produktionsbetrieben der Mischfutterindustrie monatlich der Stand der Produktion, der Auslieferung, der Bestandshaltung, der Warenstreue, der Qualitätserhaltung u. a. auszuwerten und Maßnahmen zur Sicherung des Staatlichen Futtermittelfonds festzulegen.

(2) Die VVEAB sind berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Kleinstmengen an Futtermitteln freizugeben, wenn dies zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendig wird; ausgenommen sind Nachforderungen von landwirtschaftlichen Betrieben. Über die Freigabe dieser Futtermittel haben die VVEAB einen Nachweis zu führen.

(3) Der Verkauf von Futtermitteln im Rahmen der Kontingente, Freigaben und gesetzlichen Ansprüche an Letztverbraucher hat durch die VEAB, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), Konsumgenossenschaften und andere zugelassene Futtermittelhändler unter Beachtung der für den Bezug und die Abrechnung der Futtermittel geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 14

(1) Betriebe, die Futtermittel herstellen bzw. verarbeiten, und Handelsorgane sind verpflichtet, unter Beachtung der Hygienebestimmungen die Futtermittel gegen Schädlingsbefall, Verunreinigungen, Qualitätsminderungen, Brandgefahr und Verderb zu schützen.

(2) Die Lagerräume für Handelsfutter- und Beifuttermittel sind in einem sauberen und trockenen Zustand zu halten, damit während der Lagerung Verluste und Qualitätsminderungen vermieden werden. Zur Vermeidung von Wirkstoffverlusten und des Verderbs von Futtermitteln ist eine kühle Lagerung der Futtermittel anzustreben, die nicht länger als 6 Monate dauern soll. Futtermittel, die längere Zeit lagern, sind vor dem Verkauf auf ihren Frischezustand untersuchen zu lassen. Durch die Handelsorgane ist eine laufende Wälzung der Futtermittelbestände vorzunehmen. Die ältesten Lagerbestände sind zuerst auszuliefern.

(3) Eingelagerte Futtermittel sind durch die Lagerhalter oder deren Beauftragte regelmäßig auf Güte, Reinheit und Temperatur zu überprüfen. Regelmäßige Kontrollen und getroffene Festlegungen zur Qualitätserhaltung sind in den von den Lagerhaltern zu führenden Kontrollbüchern zu vermerken.

(4) Bei Anzeichen von Verderbgefahr sind unverzüglich durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Maßnahmen zu treffen, die eine volkswirtschaftliche Verwertung der Futtermittel gewährleisten. Die Verwertung solcher verderbgefährdeter Futtermittel richtet sich nach den amtlichen Untersuchungsergebnissen, die durch die Lagerhalter vorher einzuholen sind.

(5) Wird in Futtermitteln Schädlingsbefall festgestellt, so haben die Lagerhalter die Entwesung der Läger und der Futtermittel durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür sind von dem für den Schädlingsbefall Verantwortlichen zu tragen. Dem zuständigen Pflanzenschutzorgan ist der Schädlingsbefall unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15

(1) Werden bei der Auslieferung von Beständen einzelner Futtermittelarten im Vergleich zum buchmäßigen Bestand Verluste festgestellt, so ist die Ursache für den Verlust durch den Lagerhalter und durch den verantwortlichen Bodenmeister zu ermitteln. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Lagerhalter dem VEAB unverzüglich vorzulegen und der nächsten Futtermittelkontingentabrechnung beizufügen ist.

(2) Der Direktor des VEAB entscheidet auf der Grundlage des Protokolls über die Absetzung der Schwundmenge aus der Futtermittelkontingentabrechnung, wenn sie 0,5 % der im Quartal insgesamt über Lager umgeschlagenen Menge nicht überschreitet.

(3) Bei Schwundmengen über 0,5 % hat der Direktor des VEAB die zur Verhinderung solcher Verluste notwendigen Maßnahmen zu treffen und den staatlichen Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen.

(4) Werden bei der Auslagerung von Beständen Plusmengen festgestellt, so sind diese durch den Lagerhalter mit entsprechender Bemerkung in der Futtermittelkontingentabrechnung als Zugang zu buchen.

§ 16

Zur Feststellung der Futtermittelbestände und Ermittlung der nicht belieferten Ansprüche kann der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat alle Futtermittelbestände in den Produktionsbetrieben, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und VEAB und bei

den sonstigen Futtermittelhändlern auf Kosten der Lagerhalter einmal im Jahr körperlich aufnehmen lassen (Bestandsaufnahme). Bei der Auswertung der Bestandsaufnahmen sind die Grundsätze gemäß § 15 entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Die Futtermittelhersteller und Lagerhalter für Futtermittel sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern der Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, und den Mitarbeitern der VVEAB und VEAB zur Überprüfung der Futtermittelbestände und -abrechnungen in die vorhandenen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und ihnen zu den Lagerräumen Zutritt zu gewähren.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind berechtigt und verpflichtet, die Durchführung dieser Bestimmungen in allen Betrieben, die zur Ablieferung von Futtermitteln verpflichtet sind bzw. den Verkauf von Futtermitteln, Beifuttermitteln, Antibiotica und Vitaminen durchführen, zu kontrollieren und die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die Kontingenträger und deren nachgeordnete Organe in bezug auf die Einhaltung der Futtermittelkontingente und deren rechtzeitige Aufteilung zu kontrollieren. In regelmäßigen Kontingenträger-Besprechungen sind Maßnahmen zur vollen Realisierung der Futtermittelkontingente festzulegen und den Kontingenträgern sowie deren nachgeordneten Organen Kontrollaufgaben zu stellen.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind berechtigt, die Betriebe, in denen Futtermittel nach Anlage 4, Beifuttermittel, Mineralstoffgemische, Vitamine und Antibiotica hergestellt werden, zu kontrollieren und den Betrieben, die Futtermittel nach Anlage 4 herstellen, die zur planmäßigen Verteilung der anfallenden Futtermittel notwendigen Anweisungen zu erteilen.

§ 18

(1) Allen Verträgen, die die Lieferung von Futtermitteln nach dieser Durchführungsbestimmung zum Gegenstand haben, sind die jeweils gültigen „Allgemeinen Lieferbedingungen für die im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel“ zugrunde zu legen.

(2) Die Preise für Futtermittel regeln sich nach den darüber erlassenen Preisbestimmungen.

III. Abschnitt Schlußbestimmung

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

L. V.: Koch
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) volkseigene Güter (VEG) einschließlich der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Vollblut- und Trabergestüte und volkseigene Rennbetriebe;
- b) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich des Prämienfutters für Holzabfuhr);
- c) volkseigene Betriebe (VEB K) für Mast von Schlachtvieh, volkseigene Besamungs- und Deckstationen, Staatliche Hengstdepots, Staatliche Veterinärinstitute, Binnenfischereibetriebe, Geflügelmastanlagen ohne eigene Futtergrundlage (mit Ausnahme von LPG);
- d) anerkannte Herdbuch- und Rassegeflügelzuchten einschließlich der Zuchten der Kleintierhalter (außer VEG und LPG);
- e) zentrale Tierschauen;
- f) Pelztierfarmen (nur Grundfutter für nachweisbar anerkannte Herdbuchtiere, d. h. Herdbuchtiere für die Nachzucht);
- g) VdgB-Deckstationen (einschließlich der Ziegen- und Milchschafdeckstationen der Kleintierhalter);
- h) Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau;
- i) Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- k) Tierzuchtinstitute und Tiersyle (sofern diese nicht von Kontingenträgern gemäß Buchst. a versorgt werden);
- l) landwirtschaftliche Spezialbetriebe;
- m) Abmelkbetriebe;
- n) Futtermittel für gewerbliche Pferdehalter (hierunter fallen alle volkseigenen und privaten Pferdehalter, alle volkseigenen und privaten Gespannhalter des Werkverkehrs, die keine eigene bzw. ausreichende Futtergrundlage haben).

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Bezirkswirtschaftsräte sind für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) Futtermittel für alle Betriebe, Institute und Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehen, sowie für alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, deren Institute und Universitätskliniken sowie Tiergesundheitsämter und Tierkliniken, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterstehen;

- b) Futtermittel für alle privaten und genossenschaftlichen Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute oder andere Einrichtungen liefern;
- c) Futtermittel für die Versorgung der Zirkusse, Schausteller, zoologischen Gärten, Tiergärten, Wildgehege, Vogelschutzwarten und anerkannten Vogelzuchten;
- d) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln;
- e) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe, die Futtermittel zu der planmäßigen Produktion ihrer Erzeugnisse benötigen.

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Erzeugnisse sind dem VEAB zu melden und nach dessen Weisung auszuliefern:

Nr. der Planposition	Erzeugnis
37 51 810	Futtermittel auf Getreidebasis;
37 15 500	Extraktionsschrote und Presskuchen;
37 51 850	Mischfuttermittel für Großvieh;
37 51 860	Mischfuttermittel für Geflügel;
37 51 890	Wirkstoffkonzentrate;
37 32 810	Fischmehl (einschließlich Spezialmehle);
37 13 720	Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen mit weniger als 10 % Fett (bei höherem Fettgehalt ist eine Nachextraktion durchzuführen);
37 13 710	Blutmehl;
37 54 800	Eiweiß aus Kartoffelfruchtwasser;
38 15 100	Futterhefe;
38 15 700	Nebenprodukte der Mälzereien und Brauereien (außer Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und gepreßt, Naßtreber, Trockentreber);
51 11 000	Getreide aller Arten, das zu Futterzwecken verwendet wird;
—	Trockenmilcherzeugnisse für Futterzwecke;
—	verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung;
—	nicht mehr keimfähige Saaten;
—	verwertbare gereinigte Aspirationsabfälle;
51 12 210	Futterhülsenfrüchte;
—	Backfuttermittel ohne Hundekuchen;
—	Grünmehl mit Ausnahme der Mengen, die im Lohnverfahren für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt werden;
37 65 400	vollwertige Rübenschnitzel.

Anlage 4

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Futtermittel sind den Räten der Kreise zu melden und nach Weisung der Räte der Bezirke auszuliefern:

- a) alle Arten von Schlempen und Pülpfen;
- b) alle Kartoffelneben- und -abfallprodukte;
- c) Treber, Bäckereiabfälle und Teigwarenabfälle;
- d) Kleberfutter;
- e) Klopf- und Kehrmehl;
- f) Frischblut und Fischabfälle;
- g) Futterfleisch;
- h) Seidenraupenpuppenschrot;
- i) Pansenfutter;
- k) Wollhandkrabbenmehl u. a.;
- l) Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und getrocknet;
- m) Fisch- und Blutsilage;
- n) Molke und Futterwasser;
- o) Küchenabfälle;
- p) sonstige Futtermittel mit Ausnahme von Mineralstoffen, soweit sie nicht den Merkmalen gemäß Anlage 3 entsprechen.

(Wiederholung)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2093

Preisordnung Nr. 1623/1 vom 10. November 1961 — Schichtpreßstoffe — (Warennummern 42 49 10 00, ohne 42 49 13 00, ohne 42 49 16 00, 42 49 20 00, ohne 42 49 22 80, ohne 42 49 24 40, ohne 42 49 25 00, ohne 42 49 28 00)

Sonderdruck Nr. P 2099

Preisordnung Nr. 1243/3 vom 7. Februar 1962 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Warennummern 37 52 00 00 und aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2108

Preisordnung Nr. 1722/2 vom 7. März 1962 — Textilhilfsmittel — (Warennummer 48 28 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2121

Preisordnung Nr. 637/1 vom 6. Juni 1962 — Tempergußfittings und Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) — (Warennummer 31 47 30 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Zur staatlichen Leitung der Mechanisierung der Landwirtschaft

Die sozialistische Mechanisierung als gemeinsame Aufgabe des Landmaschinenbaus und der Landwirtschaft

Von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Heinz Such

204 Seiten • Broschiert 9,60 DM

Mit dieser Broschüre über die staatliche Leitung der Zusammenarbeit zwischen dem Landmaschinenbau und der Landwirtschaft haben sich die Verfasser das Ziel gestellt, die sozialistische Mechanisierung der Landwirtschaft in ihrem gesetzmäßigen Gesamtzusammenhang zu veranschaulichen. Die Bedeutung der Arbeit liegt vor allem darin, daß zum ersten Mal die Mechanisierung der Landwirtschaft als bedeutender Teil des sozialistischen Umwälzungsprozesses umfassend dargestellt und die Leitung dieses Prozesses wissenschaftlich untersucht wird.

Die Broschüre wendet sich an alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, zu deren Aufgabengebiet die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft gehört, an Wissenschaftler und Studenten des Wirtschafts-, LPG- und Staatsrechts sowie an die Leitungen der Genossenschaften. Sie wird dazu beitragen, die auf diesem Gebiet in der nächsten Zukunft entstehenden Probleme und Aufgaben zur Mechanisierung der Landwirtschaft besser zu lösen.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 296 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,20 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 20. September 1962	Nr. 69
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 62	Beschluß zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug)	591
13. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen	596
13. 9. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. — Investitionsfinanzierung —	609

**Beschluß
zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung
und Durchführung der Investitionen
— Übergangsbestimmungen —**

Vom 13. September 1962

(Auszug)

Auf Grund des § 79 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) werden folgende Übergangsbestimmungen beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Für alle Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung nach dem 1. Oktober 1962 begonnen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 595).

(2) Für die Planung der Projektierung und der Investitionen treten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, der Ersten Durchführungsbestimmung und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 609) voll mit der Ausarbeitung der Pläne 1964 in Kraft.

(3) Für in Vorbereitung und in Durchführung befindliche Investitionsvorhaben gelten die Bestimmungen der Verordnung, der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung unter Berücksichtigung der nachstehenden Einschränkung. Für Investitionsvorhaben, für die nach den Übergangsbestimmungen noch nach dem 1. Januar 1964 Teile der alten gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bleiben, haben der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane bis zum 31. Mai 1963 Maßnahmen festzulegen, die eine kürzestmögliche Überleitung der Durchführung dieser Vorhaben nach den Grundsätzen der Verordnung gewährleisten.

§ 2

**Ausarbeitung
der Investitions- und Projektierungspläne 1963**

(1) Für die Ausarbeitung des Investitionsplanvorschlages 1963 gilt die von der Staatlichen Plankommission herausgegebene Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 (Planmethodik 1963) — Planung der Investitionen —. Soweit darin auf die durch die Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen außer Kraft gesetzten Bestimmungen verwiesen wird, bleiben diese für die Ausarbeitung des Planvorschlages 1963 in Kraft.

(2) Für die Ausarbeitung des Projektierungsplanes 1963 gilt der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 19. Juli 1962 über die Ausarbeitung des Projektierungsplanes 1963.

(3) Die verantwortlichen Organe haben zu gewährleisten, daß die Kennziffern des Nutzeffektes (Produktion, Akkumulation, Arbeitsproduktivität usw.) der fertigzustellenden Vorhaben bzw. Teilvorhaben mit dem für das Jahr 1963 vorgesehenen Nutzen in die Betriebspläne eingehen. Im Jahre 1963 ist der Nachweis über die Einbeziehung der im Projekt vorgesehenen Kennziffern des ökonomischen Nutzens von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten gegenüber den Kreditinstituten gemäß § 70 der Verordnung und § 18 der Zweiten Durchführungsbestimmung an Hand der bestätigten Betriebspläne zu führen.

Vorbereitung der Investitionsvorhaben

§ 3

(1) Alle Investitionsvorhaben, für die bis zum 1. Oktober 1962 vollständige und bestätigte Dokumentationen entsprechend den bisherigen Bestimmungen vorliegen und die bis Ende des Jahres 1964 begonnen werden, sind auf dieser Grundlage durchzuführen, sofern von den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane keine an-

deren Festlegungen getroffen werden. Zu diesem Zwecke ist bei der Bestätigung der Investitionspläne zu überprüfen, ob die Vorhaben und ihre Dokumentationen den Grundsätzen der Verordnung entsprechen. Sie haben dabei zu entscheiden, ob eine erneute Begutachtung und Bestätigung der vorliegenden Dokumentationen nach den Bestimmungen der Verordnung erfolgen soll.

(2) Für 1963 zu beginnende Investitionsvorhaben, für die nach der alten Regelung die Ausarbeitung einer Vorplanung nicht erforderlich war, erfolgt die Vorbereitung entsprechend der bisherigen Regelung (Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes), sofern mit der Vorbereitung schon begonnen wurde.

(3) Für alle Investitionsvorhaben, für die bis zum 1. Oktober 1962 nur eine bestätigte Vorplanung vorliegt und die spätestens bis zum Ende des Jahres 1964 begonnen werden, ist ein Projekt gemäß der Verordnung auszuarbeiten. Den bestätigenden Organen ist mit dem Projekt das Bestätigungsprotokoll für die Vorplanung einzureichen. Werden solche Investitionsvorhaben erst nach 1964 begonnen, ist eine Aufgabenstellung entsprechend der Verordnung erforderlich.

(4) Für alle Investitionsvorhaben, für die bis zum 1. Oktober 1962 eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt und die Vorplanung bereits soweit in Arbeit ist, daß ihre Fertigstellung bis zum 31. Dezember 1962 erfolgt, ist sie entsprechend der bisherigen Regelung (Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes) zu Ende zu führen, sofern mit der Durchführung des Vorhabens spätestens bis Ende des Jahres 1964 begonnen wird. Die Begutachtung und Bestätigung dieser Vorplanungen erfolgt entsprechend den §§ 17 und 19 der Verordnung. Werden solche Investitionsvorhaben erst nach dem 1. Januar 1965 begonnen, ist eine Aufgabenstellung entsprechend der Verordnung erforderlich. Das Projekt ist in jedem Falle entsprechend den §§ 24 bis 26 der Verordnung auszuarbeiten und zu bestätigen.

(5) Für alle Investitionsvorhaben, für die eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt und eine Vorplanung bis zum 31. Dezember 1962 nicht fertiggestellt werden kann, ist eine neue Aufgabenstellung entsprechend den §§ 15 bis 19 der Verordnung auszuarbeiten.

(6) Für die Investitionsvorhaben, für die vom Ministerrat eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung und Finanzierung ohne vollständige Vorbereitungsunterlagen erteilt wurde, entscheiden der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der übrigen Staatsorgane, ob die weitere Bearbeitung nach der Verordnung oder nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen soll. Wird mit der Ausarbeitung von Projekten für Teilvorhaben nach dem 1. Oktober 1962 begonnen, hat die Ausarbeitung nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der anderen Staatsorgane haben bei ihren Entscheidungen zu gewährleisten, daß die in den Ausnahmegenehmigungen vom Ministerrat festgelegten Termine zur Vorbereitung

dieser Investitionsvorhaben eingehalten werden. Werden diese Termine nicht eingehalten, ist die Vorbereitung entsprechend der Verordnung durchzuführen.

(7) Sofern die Ausarbeitung von Projekten für Teilvorhaben von Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage einer Vorplanung durchgeführt werden, bis zum 31. Dezember 1962 nicht abgeschlossen werden kann, ist für diese Teilvorhaben ein Projekt entsprechend der Verordnung auszuarbeiten.

§ 4

Die Leiter der Industriezweige des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane erlassen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Dezember 1962 für ihren Bereich Richtlinien, in denen die Zuordnungsgesichtspunkte für die verschiedenen Formen des vereinfachten Verfahrens nach wirtschaftszweigtypischen Merkmalen festgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Leiter der zuständigen Staatsorgane Einzelentscheidungen zu treffen.

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission erläßt in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen bis zum 30. November 1962 Richtlinien zur Ausarbeitung von Liefergraphiken.

(2) Für alle in Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben über 1 Mill. DM, die 1963 nicht abgeschlossen werden, ist, ausgehend vom Plan 1963 und in Übereinstimmung mit den Orientierungskennziffern des Perspektivplanes, vom Investitionsträger eine neue Liefergraphik entsprechend § 36 der Ersten Durchführungsbestimmung auszuarbeiten. An Stelle der abrechnungsfähigen Bauabschnitte sind die bisher festgelegten Baugruppen zugrunde zu legen. Diese Liefergraphik ist bis zum 31. März 1963 fertigzustellen und bis zum 31. Mai 1963 von den Organen, die für die Bestätigung der Projekte zuständig sind, zu bestätigen. Auf dieser Grundlage sind die Liefer- und Leistungsverträge bis zur Beendigung der Vorhaben zu erweitern.

§ 6

Die Ausarbeitung von technisch-ökonomischen Kennziffern

Die Abschnitte 4, 5 und 7 der Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 11. Mai 1959 über die Durchführung von Maßnahmen zur Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Heft 10) bleiben bis zur Herausgabe neuer Bestimmungen über die Kennziffernarbeit durch die Staatliche Plankommission bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

§ 7

Ordnung der Projektierung

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt bis zum 30. November 1962 eine Ordnung der Planung der Projektierung und der Organisation des Projektierungswesens.

§ 8

Standortgenehmigung

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt bis zum 15. November 1962 gesetzliche Bestimmun-

gen über die Erteilung von Standortgenehmigungen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. I S. 795) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 12. Oktober 1959 (GBl. I S. 797) in Kraft.

Finanzierung

§ 9

(1) Für die Planung der Mittel zur Finanzierung des Projektierungsplanes 1963 und des Investitionsplanes 1963 gilt die Anlage 22 zur Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Neufassung auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 — (Sonderdruck Nr. 338 v/1 des Gesetzblattes). Soweit darin auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Verordnung vom 26. Juli 1962 außer Kraft gesetzt worden sind, sind diese bei der Planaufstellung 1963 weiterhin anzuwenden.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die durch die Überarbeitung vorliegender Aufgabenstellungen und Ausarbeitung neuer Aufgabenstellungen im Jahre 1962 erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag aus der Haushaltsreserve bereitzustellen.

(3) Die Bestimmungen über die Ausarbeitung und Einreichung von Finanzierungsplänen gemäß §§ 61 und 62 der Verordnung, den §§ 1, 2, 3 Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung finden erstmalig Anwendung für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne 1964.

(4) § 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft; bis dahin gelten bei bestehenden Nutzungsverhältnissen die bisherigen Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes).

§ 10

(1) Für Maßnahmen des Projektierungsplanes 1963, für die die Erarbeitung der Aufgabenstellung und Projekte entsprechend § 3 dieser Übergangsbestimmungen bereits auf der Grundlage der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung erfolgt, gelten für die Kontenführung und Kontenfreigabe die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung ab 1. Oktober 1962.

(2) Für Maßnahmen des Projektierungsplanes 1963, die entsprechend § 3 dieser Übergangsbestimmungen nach den Anordnungen Nr. 1 und Nr. 6 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes (Sonderdrucke Nr. 294 und 298 des Gesetzblattes) fortgeführt werden, gilt für die Kontenführung und Kontenfreigabe bis zum 31. Dezember 1962 die Anordnung vom 27. Juli 1960 über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten (GBl. II S. 277).

(3) § 12 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Juli 1960 gilt bis zum 31. Dezember 1962.

§ 11

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finan-

zen bis zum 31. Oktober 1962 eine Richtlinie über die Festlegung der abrechnungsfähigen Bauabschnitte, in der die Grundsätze für die Abgrenzung der abrechnungsfähigen Bauabschnitte festgelegt werden.

(2) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen Staatsorgane haben danach bis zum 30. April 1963 für ihren Bereich die abrechnungsfähigen Bauabschnitte festzulegen. Diese sind allen Investitionsvorhaben und Teilvorhaben, mit deren Durchführung ab 1. Januar 1964 begonnen wird, bei der Projektierung, Bauvorbereitung, Abrechnung und Finanzierung zugrunde zu legen, soweit nicht in Einzelfällen durch die Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anderes festgelegt ist.

(3) Für die Abrechnung von Lieferungen und Leistungen für Investitionsvorhaben oder Teilvorhaben, mit deren Durchführung vor dem 31. Dezember 1963 begonnen wurde, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar

Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBl. II S. 88);

Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359);

Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617);

Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1957 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. I S. 306);

Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 6. Mai 1960 über die Finanzierung von Material und Einbauteilen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Heft 9) sowie die hierzu ergangenen Anweisungen der Staatlichen Plankommission (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1961 Nr. 2 und 8).

(4) Die §§ 67 Absätze 1 und 2 der Verordnung und § 10 Absätze 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung treten grundsätzlich am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 12

(1) Für die Finanzierung der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel 1962 und 1963 behalten bis zum 31. Dezember 1963 ihre Gültigkeit:

a) die Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes), mit Ausnahme der §§ 5, 9 bis 13 und 16 bis 19; für die zum Zwecke der Kontenfreigabe vorzulegenden Dokumentationen sind die Bestimmungen des § 3 dieser Übergangsbestimmungen zu beachten;

b) die Anordnung Nr. 3 vom 7. April 1961 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (GBl. III S. 159).

(2) Die Bestimmungen über die Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen sowie über die Finanzierung des Wohnungsbaues bleiben im Jahre 1963 in Kraft.

(3) Der § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung findet nur auf Investitionsvorhaben derjenigen Betriebe bzw. VVB-Bereiche Anwendung, die von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Einführung der Finanzierung durch Ausrüstungskredite gemäß § 67 Abs. 3 der Verordnung festgelegt werden.

(4) Die Kosten für die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen werden den Kosten der technologischen oder bautechnischen Leistungen zugeschlagen. Diese Kosten sind bis zum Erlaß neuer preisrechtlicher Bestimmungen, längstens bis zum 31. Dezember 1963, durch den ausführenden Betrieb als Nachweiskosten in Rechnung zu stellen und vom Investitionsträger aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Der dadurch 1963 eintretende Mehrbedarf an Investitionsmitteln ist durch die für die Finanzierung des Projektierungsplanes bereitgestellten Mittel zu decken.

(5) Die Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 43) bleibt bis zum 31. Dezember 1963 in Kraft.

(6) Die Anordnung vom 22. Dezember 1959 über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. II 1960 S. 13) tritt am 31. Dezember 1963 und die Anordnung vom 29. Dezember 1961 über die Abgrenzung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel, für den Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues ausgereichten Mittel — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II 1962 S. 1) tritt nach Abwicklung des Jahresabschlusses 1962 außer Kraft.

§ 14

(1) Für die Finanzierung von Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen gelten bis zur Herausgabe einer neuen Gebührenordnung durch den Minister der Finanzen die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie die Anlage der Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes).

(2) Soweit Hauptauftragnehmer eingesetzt werden, ist die Inanspruchnahme der Richtsätze durch das dem Investitionsträger übergeordnete Staats- bzw. Wirtschaftsorgan in Abstimmung mit dem finanzierenden Kreditinstitut festzulegen.

Durchführung der Investitionen

§ 15

Um zu gewährleisten, daß ab 1. Januar 1963 der § 34 der Verordnung über die Verantwortung für die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen wirksam wird,

sind entgegenstehende vertragliche Beziehungen zu ändern. Soweit noch keine Hauptauftragnehmer eingesetzt sind, geht die Verantwortung auf die ausführenden Betriebe über.

§ 16

(1) Die materielle Sicherung der Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben erfolgt im Jahre 1963 auf der Grundlage der mit dem Investitionsplanvorschlag einzureichenden Pläne des Ausrüstungs- und Baubedarfs, die dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen und den anderen zentralen Staatsorganen, denen ausführende Betriebe für die Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben unterstehen, von der Staatlichen Plankommission übergeben werden.

Diese Staatsorgane haben in den betrieblichen Plänen 1963 die Produktion und sonstigen Leistungen für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben gesondert zu beauftragen und diese Auflagen zur Grundlage der ständigen operativen Kontrolle zu machen.

(2) Die Staatliche Plankommission, der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen sowie die anderen zentralen und örtlichen Staatsorgane haben im Zusammenhang mit der Qualifizierung des Bilanzsystems Maßnahmen einzuleiten, die ab 1964

a) die zweckgebundene Bilanzierung, Bereitstellung und Kontrolle der Realisierung aller mit der Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben in Verbindung stehenden Ausrüstungen, Leistungen und sonstigen Materialien,

b) die Bilanzierung der Reserven in den Perspektiv- und Jahresplänen

vollauf gewährleisten.

Die Staatliche Plankommission hat die Einheitlichkeit des Bilanzsystems auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

(3) Die Staatliche Plankommission hat in den Quartalsanalysen besonders den Erfüllungsstand der Vorbereitung und Durchführung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zu behandeln und entsprechende Schlußfolgerungen vorzuschlagen.

§ 17

(1) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die übrigen zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1963 die Betriebe festzulegen, die für die Durchführung von Investitionsvorhaben als Hauptauftragnehmer einzusetzen sind. Für Investitionsvorhaben, die 1962 und 1963 noch ohne Hauptauftragnehmer durchgeführt werden, ist für die koordinierte Durchführung der Investitionsvorhaben der Investitionsträger verantwortlich.

(2) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die übrigen zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. April 1963 Liefer- und Leistungsbedingungen für Hauptauftragnehmer in Kraft zu setzen.

§ 18

Die durch § 81 Abs. 2 der Verordnung aufgehobene

- a) Preisanordnung Nr. 1982 vom 22. Dezember 1961 — Preisbildung für die Bauproduktion — (Sonderdruck Nr. P 2069 des Gesetzblattes, Ber. GBl. II (1962 S. 452) bleibt bis zum 31. Dezember 1962,
- b) Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms (Sonderdruck Nr. 258 des Gesetzblattes) bleibt mit den Abschnitten I, III, VIII bis X und XII bis zum 31. Dezember 1963,
- c) Anordnung vom 24. Oktober 1960 über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen (GBl. III S. 17) bleibt bis zum 31. Dezember 1963

in Kraft.

§ 19

Bildung und Verwendung von Prämienfonds

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Projektierungsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß der Prämienfonds entsprechend den Prinzipien der Verordnung verwendet wird.

(2) Die Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) bleibt bis zur Neuregelung im Jahre 1963 in Kraft.

(3) § 14 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) und § 15 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 31. Dezember 1953 gelten bis zum 31. Dezember 1963. Der § 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung tritt für die Investitionsträger der volkseigenen Wirtschaft am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 20

Abrechnung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

(1) Im Jahre 1962 erfolgt die Berichterstattung über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Nachweis des ökonomischen Nutzens nach den bisherigen Abrechnungsrichtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Abrechnung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Nutzensnachweis im Jahre 1963 werden entsprechend den planmethodischen Bestimmungen — Teil Investitionen — im Jahre 1963 durch Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 21

Schlußbestimmung

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Vom 13. September 1962

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****Abschnitt 1****Abgrenzung des Investitionsplanes**

§ 1

(1) Die Investitionsmaßnahmen gemäß § 2 der Verordnung, die im Einzelfall einen Gesamtwertumfang von 500 DM an aufwärts und eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, werden in den Investitionsplan aufgenommen. Der Einzelfall bezieht sich auf das Inventarobjekt. Erstausrüstungen werden unabhängig von ihrem Gesamtwertumfang und ihrer Nutzungsdauer in den Investitionsplan aufgenommen.

(2) Zu den Investitionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 gehören auch:

- a) der Erwerb von Grundstücken durch volkseigene Investitionsträger im Wege des Kaufes oder der Inanspruchnahme gegen Entschädigung sowie die dabei gleichzeitig durchzuführende Ablösung der auf diesen Grundstücken ruhenden volkseigenen oder privaten Grundpfandrechte und sonstigen Rechte,
- b) der Kauf gebrauchter beweglicher Grundmittel, sofern hierfür Investitionsmittel in Anspruch genommen werden,
- c) die Umsetzungen und die örtlichen Verlagerungen von Grundmitteln, sofern sie mit planmäßigen Investitionen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und hierfür Investitionsmittel aufgewendet werden,
- d) die Grundmittel für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit sie nicht im Plan der Forschung und Entwicklung zu planen sind,
- e) Meliorationsarbeiten gemäß § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 397).

(3) Investitionsmaßnahmen an Grundmitteln, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern durch den Nutzer durchgeführt und finanziert werden, sind von dem Nutzer zu planen.

(4) In allen Bereichen der Volkswirtschaft — unabhängig von der Eigentumsform — sind die Investitionsmaßnahmen im Rahmen vorgegebener Investitionskennziffern zu planen.

§ 2

Bei den im Investitionsplan festgelegten Vorhaben sind auch die Aufwendungen zu planen für:

- a) die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers,
- b) die Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im Projekt ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,

- c) die Abnahme des Investitionsvorhabens, soweit derartige Aufwendungen zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen, noch von den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder geltenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind.

§ 3

Im Investitionsplan werden keine Mittel vorgesehen für:

- a) Instandhaltungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft und Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes (mit Ausnahme von Werkwohnungen),
- b) Generalreparaturen an Ausrüstungen der privaten Wirtschaft,
- c) Annullierungskosten (Kosten, die durch die Aufhebung oder Änderung von Verträgen entstehen). Ergibt sich durch die Annullierung eine ökonomische Verbesserung, so können die dabei auftretenden Kosten aus den durch die Annullierung eingesparten Investitionsmitteln finanziert werden,
- d) Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen, Verspätungszinsen, Wagenstandsgelder und Strafzuschläge sowie Kreditzinsen,
- e) Mehrkosten, die durch die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung durch den Investitionsträger, Planträger bzw. Projektanten oder durch den Liefer- bzw. Leistungsbetrieb entstehen,
- f) Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens,
- g) auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen zur Produktion von Investitionsausrüstungen unabhängig von ihrer Wertgrenze und Nutzungsdauer.

§ 4

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften, den Parteien und Massenorganisationen, den Religionsgemeinschaften, der privaten Industrie und der sonstigen privaten Wirtschaft sowie für den individuellen Bedarf können außerhalb des Investitionsplanes Anschaffungen vorgenommen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, wenn hierfür keine geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anschaffungen können sich beziehen auf

- a) gebrauchte bewegliche Grundmittel,
- b) bewegliche Grundmittel, die nachweisbar für planmäßige Investitionen nicht vorgesehen sind.

(3) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) zu beachten.

(4) Die Finanzierung von Anschaffungen und Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes hat aus eigenen Mitteln und Krediten, die nicht zur Finanzierung planmäßiger Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, zu erfolgen.

§ 5

Rationalisierungsmaßnahmen, für die Rationalisierungskredite in Anspruch genommen werden, können außerhalb der bestätigten betrieblichen Investitionspläne entsprechend den hierfür festgelegten Kreditbestimmungen durchgeführt werden. Das Kreditvolumen wird insgesamt im Volkswirtschaftsplan — Teil Investitionen — festgelegt und materiell bilanziert.

Abschnitt 2

Gliederung des Investitionsplanes (§§ 2 und 31 der Verordnung)

§ 6

Zu den Investitionen zur systematischen Rekonstruktion vorhandener Grundmittel bestehender Betriebe und gesellschaftlicher Einrichtungen gehören:

1. Erhaltungsmaßnahmen

- a) Generalreparaturen (bei Haushaltsorganisationen Hauptinstandsetzungen für unbewertete und bewertete Grundmittel),
- b) Ersatzinvestitionen.

Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten von mindestens 500 DM im Einzelfall an Grundmitteln mit über 2000 DM Bruttowert, die die Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit wiederherstellen oder erhöhen. Ersatzinvestitionen, die zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören, beziehen sich auf den Ersatz einzelner ausgeschiedener Grundmittel. Dabei soll der Ersatz grundsätzlich durch technisch höher entwickelte Grundmittel erfolgen.

2. Maßnahmen zur Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung und Umbau vorhandener Maschinen, Ausrüstungen und Bauwerke:

- a) Modernisierung vorhandener Ausrüstungen, Mechanisierung und Automatisierung einzelner Arbeitsprozesse durch Umbau vorhandener Anlagen,
- b) Verbesserung der Organisation der Arbeit und der Arbeitsplätze in Produktion und Verwaltung, Änderung der Fertigungsprinzipien in einzelnen Betriebsabschnitten,
- c) sonstige organisatorische Verbesserungen, Erleichterungen der Arbeit u. ä.,
- d) Umbau von Bauwerken und Anlagen zur rationelleren Ausnutzung.

3. Neuausrüstung von Betrieben und Einrichtungen mit modernsten hochleistungsfähigen Maschinen und sie ergänzender baulicher Anlagen:

- a) Neuausrüstung mit einzelnen Maschinen und Ausrüstungen, soweit sie nicht Ersatzinvestitionen gemäß Ziff. 1 Buchst. b darstellen,
- b) Neuausrüstung ganzer Produktionsabteilungen, Betriebsteile und Abteilungen von Einrichtungen, Neuausrüstung von Abteilungen zur Aufnahme neuer oder weiterentwickelter technologischer Verfahren und zur Verbesserung des Ablaufs der Produktion, des Transports, der Kontrolle und der Lagerwirtschaft,
- c) Neuausrüstung ganzer Betriebe und Einrichtungen, verbunden mit organisatorischen und technologischen Umstellungen zur Verbesserung der Produktionsprozesse, Konzentration, Spezialisierung, Verbesserung der Kooperation, Übergang von Einzelfertigung zur Serienfertigung und Massenfertigung u. a.

§ 7

Zu den Investitionen zur Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen gehören alle Kapazitätserweiterungen durch Neubau kompletter Produktionsanlagen, von Werkteilen und Teilen von Einrichtungen, sofern sie nicht als Investitionsvorhaben einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung haben, daß sie selbständigen Betrieben gleichzustellen sind. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung die Staatliche Plankommission.

§ 8

Zu den Investitionen zum Neubau von Betrieben und Einrichtungen gehören:

- a) der Aufbau neuer Betriebe und Einrichtungen, für die erst ein Rechtsträger zu benennen ist,
- b) der Bau in sich geschlossener Werke und Einrichtungen, die gemäß § 7 selbständigen Betrieben und Einrichtungen gleichzusetzen sind.

Abschnitt 3

Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekte, abrechnungsfähige Bauabschnitte

§ 9

(1) Investitionsvorhaben sind Investitionsmaßnahmen, die von einem Investitionsträger durchgeführt werden, funktionell zusammengehören und eine wirtschaftlich-technische Einheit bilden. Zu einem Investitionsvorhaben gehören auch Hilfs- und Nebenanlagen, sofern sie nicht in einen anderen Planträgerbereich fallen. Das Investitionsvorhaben kann mehrere Teilvorhaben umfassen, die mit der Aufgabenstellung bestätigt werden.

(2) Teilvorhaben sind Abschnitte eines Investitionsvorhabens, die in der Regel funktionsfähig sind und bereits vor Fertigstellung des Investitionsvorhabens in Betrieb genommen werden können. Die Gliederung in Teilvorhaben kann sowohl auf der Basis technologischer Abschnitte als auch auf der Basis von Ausbaustufen erfolgen. In Ausnahmefällen können auch bauvorbereitende Maßnahmen, z. B. Er- und Aufschließungsarbeiten, Baustelleneinrichtungen als Teilvorhaben bestätigt werden. Bestimmend für die Möglichkeit einer Gliederung in Teilvorhaben ist, daß für diese ökonomische Kennziffern ausgewiesen werden können. Ausgenommen hiervon sind Teilvorhaben, die bauvorbereitende Maßnahmen darstellen.

(3) Objekte sind Abschnitte eines Investitionsvorhabens oder Teilvorhabens, die erst im Zusammenwirken mit anderen Objekten eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) Abrechnungsfähige Bauabschnitte sind Objekte oder Teile von Objekten, die von den ausführenden Betrieben als abgeschlossene Leistungen abgerechnet werden. Sie bilden die Grundlage für die Planung der Investitionen sowie für die Planung der Produktion der ausführenden Betriebe.

(5) Projekte werden ausgearbeitet für Investitionsvorhaben. Für Teilvorhaben dürfen gesonderte Projekte nur dann erarbeitet werden, wenn sie in der Aufgabenstellung getrennt ausgewiesen sind und bestätigt wurden.

Abschnitt 4

Planträger und Investitionsträger

§ 10

(1) Planträger sind die Staats- und Wirtschaftsorgane, die mit der selbständigen Durchführung der Investi-

tionspläne beauftragt und den Investitionsträgern übergeordnet sind.

(2) Hauptplanträger sind solche Staats- und Wirtschaftsorgane, die für die Durchführung ganzer, die Bereiche mehrerer Planträger berührender Investitionsprogramme oder Teilen hiervon eingesetzt sind.

(3) Investitionsträger sind die mit der Durchführung von Investitionsvorhaben auf Grund von bestätigten Investitionsplänen beauftragten Betriebe, Einrichtungen oder Aufbauleitungen.

(4) Generalinvestoren sind solche Betriebe, Einrichtungen oder Aufbauleitungen, die für die Durchführung von Investitionsprogrammen oder Teilen hiervon als verantwortliche Investitionsträger eingesetzt sind. Sie unterstehen in der Regel einem Hauptplanträger.

Abschnitt 5

Bildung und Verwendung von Reserven

§ 11

(1) In den Perspektiv- und Jahresinvestitionsplänen sind materielle und finanzielle Reserven zu bilden, die die Stabilität der Investitionspläne und Kontinuität der Investitionsdurchführung sichern.

(2) Die Planträger bilden in den jährlichen Planvorschlägen und Plänen Reserven, die vorrangig zur Abdeckung der bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für Investitionen noch nicht erkennbaren materiellen Überhänge aus dem Vorjahr sowie von Katastrophen- und Schadensfällen Verwendung finden. Mit diesen Reserven ist außerdem zu gewährleisten, daß rationelle Verfahren, die sich insbesondere aus der Forschung und Entwicklung ergeben und die bei der Ausarbeitung des Investitionsplanes noch nicht bekannt waren, im Laufe des Planjahres schnell in die Produktion eingeführt werden können.

(3) Die Reserven sind quartalsweise zu überprüfen und entsprechend den realen Möglichkeiten zu reduzieren.

Abschnitt 6

Planänderungen

§ 12

(1) Planänderungen im Investitionsplan dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Planerfüllung, beantragt werden.

(2) Planänderungen einzelner Investitionsvorhaben sind zu beantragen, wenn:

- a) sich eine oder mehrere der im Investitionsplan bestätigten ökonomischen Kennziffern um mehr als 5 % ungünstiger gestalten,
- b) die Termine für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kapazitäten um mehr als 4 Wochen hinausgeschoben werden sollen,
- c) sich der Arbeitskräftebedarf für die Inbetriebnahme der Kapazitäten erhöht,
- d) bestätigte Investitionsvorhaben oder Teilvorhaben eingestellt oder zeitlich zurückgestellt werden sollen,
- e) im Laufe des Planjahres neue Investitionsvorhaben oder Teilvorhaben in die Pläne aufgenommen werden sollen.

(3) Die Bestätigung der Planänderungen einzelner Investitionsvorhaben erfolgt durch die im § 30 Absätzen 1 und 2 der Verordnung festgelegten Organe und

gilt als Änderung des bestätigten Projektes. Dabei sind gleichzeitig die sich hieraus ergebenden Auswirkungen (z. B. Betriebspläne, Mehrkosten u. ä.) mit zu bestätigen. Bei entstehenden Mehrkosten ist die Finanzierung zu regeln.

(4) Die Bestätigung der Planänderungen im Investitionsplan, durch die Bauanteile verändert werden sollen, kann durch die zuständigen Organe erst dann erfolgen, wenn die Zustimmungserklärung der Organe des Bauwesens vorliegt. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Bei Planänderungen, die keine Veränderung des gesamten Bauanteils und der Leistungen der Bauwirtschaft eines Planträgers in einem Bezirk nach sich ziehen, ist der Antrag auf Änderung des Bauanteils auf dem Vordruck 0901 von den Planträgern an die Bezirksplankommission einzureichen. Das Bezirksbauamt gibt auf dem Vordruck 0801 seine Zustimmung über die Bereitstellung der notwendigen Baukapazitäten. Wird das betreffende Vorhaben von einem zentralgeleiteten Baubetrieb durchgeführt, so ist zusätzlich von den Planträgern die Zustimmungserklärung des dem Baubetrieb übergeordneten zentralen Organs einzuholen. Erst nach Vorlage der Zustimmungserklärungen wird die Veränderung des Bauanteils durch die Bezirksplankommission bestätigt. Die Bezirksplankommission hat danach die Baubilanz des Bezirkes zu korrigieren.
- b) Bei Planänderungen, die Verschiebungen des Bauanteils und der Leistungen der Bauwirtschaft eines Planträgers zwischen den Bezirken nach sich ziehen, ist der Antrag auf Änderung des Bauanteils unter Beifügung des Vordrucks 0801 von den Planträgern an das Ministerium für Bauwesen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Zustimmungserklärungen der Bezirksbauämter — aufnehmender und abgebender Bezirk — auf Bereitstellung der erforderlichen Baukapazität. Wird durch die Planänderungen der Einsatz eines zentralgeleiteten Baubetriebes berührt, so ist dem Ministerium für Bauwesen von den Planträgern außerdem die Zustimmungserklärung des dem Baubetrieb übergeordneten zentralen Organs zu übergeben. Erst nach Vorlage der Zustimmungserklärungen wird die Veränderung des Bauanteils vom Ministerium für Bauwesen bestätigt. Die betreffenden Bezirksbauämter werden daraufhin unterrichtet. Die Bezirksplankommissionen haben danach die Baubilanzen zu korrigieren.
- c) Sofern aus der Reserve der zentralen Planträger zusätzliche Investitionsvorhaben oder -objekte beauftragt oder die Bauanteile und die Leistungen der Bauwirtschaft bei Vorhaben bzw. Objekten, die bereits im Plan enthalten sind, erhöht werden sollen, so ist,
 - sofern die Reserve — Bauanteil und Leistungen der Bauwirtschaft — bereits im Plan regional aufgeteilt ist, entsprechend Buchst. a und, sofern die Reserve — Bauanteil und Leistungen der Bauwirtschaft — nicht im Plan regional aufgeteilt ist, entsprechend Buchst. b zu verfahren.

(5) Planänderungen im Investitionsplan müssen vor Durchführung der veränderten Investitionsmaßnahmen bestätigt vorliegen. Auf den von den Planträgern auszustellenden neuen betrieblichen Investitionsplänen ist zu vermerken, wer die Planänderung bestätigt hat.

(6) Die geänderten betrieblichen Investitionspläne sind den zuständigen Organen entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist jede bestätigte Planänderung bei Abgabe der Investitionsberichterstattung zur Registrierung vorzulegen.

(7) Planänderungen, die Auswirkungen auf andere Planträger haben (z. B. Folgeinvestitionen), sind vor Durchführung mit diesen abzustimmen. Die entsprechenden Abstimmungsprotokolle sind den finanzierenden Kreditinstituten mit den geänderten betrieblichen Investitionsplänen vorzulegen.

(8) Den finanzierenden Kreditinstituten ist bei Vorlage der geänderten betrieblichen Investitionspläne der Nachweis zu erbringen, daß die abgeschlossenen Verträge für Lieferungen und Leistungen im Umfang und in der Terminstellung mit dem neuen Investitionsplan in Übereinstimmung gebracht wurden.

(9) Sonstige Änderungen der Pläne der Investitionsträger, der Planträger und der übergeordneten staatlichen Organe, die keine Planänderungen gemäß Abs. 2 darstellen, entscheiden die jeweiligen Organe in eigener Verantwortung. Sofern sich hieraus Veränderungen in den betrieblichen Investitionsplänen ergeben oder Bauanteile geändert werden sollen, so ist entsprechend den Absätzen 4 bis 8 zu verfahren. Zu den sonstigen Umstellungen gehören auch Mittelübertragungen zwischen den Planträgern im Zusammenhang mit der Übertragung von Investitionsaufgaben.

Teil II

Komplexe Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Zu §§ 6, 11, 15 der Verordnung)

Abschnitt 1 Grundsatz

§ 13

Die komplexe Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen erfordert

- a) die Koordinierung der Investitionsvorhaben mit den Folgeinvestitionen,
- b) die Zusammenfassung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsaufgaben zu Investitionsprogrammen.

Abschnitt 2

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen

§ 14

(1) Investitionsvorhaben, die Folgeinvestitionen auslösen, werden als Grundinvestitionen bezeichnet.

- (2) Die Folgeinvestitionen unterscheiden sich nach:
- a) unmittelbaren Folgeinvestitionen,
 - b) mittelbaren Folgeinvestitionen.

§ 15

(1) Bei der Vorbereitung der Grundinvestition ist die gemeinsame Nutzung von Teilen der Grundinvestition und Folgeinvestitionen (z. B. Verwaltungsgebäuden, Sozialgebäuden, Heizungsanlagen, Anlagen für Transport und Lagerhaltung, Reparaturabteilungen) anderer Investitionsvorhaben oder bestehender Betriebe und Einrichtungen gleichen Standortes zu sichern.

(2) Die Koordinierung dieser Betriebsteile bzw. Folgeinvestitionen, die gemeinsam genutzt werden sollen, erfolgt durch die örtlichen Staatsorgane bei der Erteilung der Standortgenehmigung.

(3) Zwischen den Planträgern ist zu vereinbaren, wie die gemeinsam zu nutzenden Anlagen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden und wie die Investitionsmittel bereitzustellen sind.

Abschnitt 3 Unmittelbare Folgeinvestitionen

§ 16

(1) Unmittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionsmaßnahmen, die für die Durchführung, Inbetriebnahme und vollständige Funktionsfähigkeit von Grundinvestitionen unbedingte Voraussetzung sind.

(2) Zu den unmittelbaren Folgeinvestitionen gehören insbesondere: Erschließungs- und Versorgungsmaßnahmen, wie Energie-, Wasser- und Kanalisationsanschlüsse von der jeweiligen Hauptleitung bzw. dem Hauptnetz bis zur Übergabestelle im Werk bzw. einer entsprechenden Einrichtung einschließlich der eventuell erforderlichen Umspann- bzw. Reglerstation, postalische und fernmeldetechnische Anlagen mit Kabelzu- und -einführungen, Kabelkanäle, Steigleitungen, Fernsprechkablen, Räume für Teilvermittlungsstellen, für Schaltplätze, Schalträume usw., Straßenzuführungen einschließlich hierzu etwa notwendiger Brücken, Anschlüsse an das Netz der Deutschen Reichsbahn gemäß Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455) sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. April 1954 (GBl. S. 456).

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Folgeinvestitionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen sind für das auslösende Investitionsvorhaben in der Phase der Aufgabenstellung zu ermitteln.
- b) Hat die Grundinvestition mit anderen Grundinvestitionen bzw. Betrieben und Einrichtungen einen gemeinsamen Standort, so sind die unmittelbaren Folgeinvestitionen durch die örtlichen Staatsorgane bei der Erteilung der Standortgenehmigung mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung zu koordinieren. Dabei ist zwischen den beteiligten Organen zu vereinbaren, wie die gemeinsam zu nutzenden Anlagen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden und wie die Investitionsmittel bereitzustellen sind.
- c) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen sind, auch wenn sie gemeinsam genutzt werden, als direkter Bestandteil einer Grundinvestition zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind jedoch gesondert auszuweisen.
- d) Eine Übertragung dieser Folgeinvestitionen einschließlich der finanziellen Mittel zur Vorbereitung und Durchführung auf die fachlich zuständigen Planträger ist nach entsprechender Vereinbarung bei der Bestätigung der Aufgabenstellung dann festzulegen, wenn dadurch die Vorbereitung und Durchführung vereinfacht bzw. erleichtert wird. Die Mittel für unmittelbare Folgeinvestitionen sind nach entsprechender Vereinbarung jährlich oder insgesamt je nach Art der Investitionsmaßnahmen an den fachlich zuständigen Planträger zweckgebunden umzusetzen.

e) Mittel für materielle Überhänge und für auftretende Mehrkosten, soweit sie nicht vom veranlassenden Planträger bzw. Investitionsträger verursacht werden, sind vom fachlich zuständigen Planträger bzw. Investitionsträger und bei gemeinsam zu nutzenden Anlagen von allen beteiligten Plan- bzw. Investitionsträgern bereitzustellen.

§ 17

Wie unmittelbare Folgeinvestitionen sind alle Maßnahmen zu behandeln, die zum Ersatz bzw. zur Verlagerung von Produktionsanlagen und anderen baulichen Einrichtungen, die infolge der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens notwendig werden. Hierunter fallen insbesondere die Umverlegung von Eisenbahnstrecken, Straßen, Wasserläufen, Fernmeldeleitungen, Versorgungsleitungen für Elektroenergie, Gas, Wärme oder Wasser; Ersatzbauten für den Abriss von Ortschaften und Ortsteilen sowie einzelnen Gebäuden durch bergbauliche oder andere Maßnahmen; wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die sich aus dem Grundwasserentzug durch den Bergbau ergeben. (Der Umfang und das Ausmaß der in den neuen Wohnorten notwendigen Folgeinvestitionen richten sich nach den jeweiligen örtlichen Bedingungen und Erfordernissen in Abstimmung mit den örtlichen Organen.)

Abschnitt 4 Mittelbare Folgeinvestitionen

§ 18

Mittelbare Folgeinvestitionen sind Investitionsmaßnahmen, die zu einer wirtschaftlichen Kapazitätsauslastung oder Nutzung der Grundinvestition erforderlich sind. Hierzu gehören:

- a) Investitionsmaßnahmen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen,
- b) standortbedingte Folgeinvestitionen,
- c) Investitionen zur Arbeitskräftefreisetzung für die Grundinvestition.

§ 19

(1) Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen dienen der Erhöhung solcher Leistungen, die die Zulieferung der Roh- und Hilfsstoffe und den Absatz der Erzeugnisse nach Inbetriebnahme der Grundinvestition sichern.

(2) Die erforderlichen Investitionsmaßnahmen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen sind bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Grundinvestition zu ermitteln und mit den fachlich zuständigen Planträgern abzustimmen. Die fachlich zuständigen Planträger sind für die weitere Planung, Vorbereitung und Durchführung dieser Folgeinvestitionen verantwortlich.

§ 20

(1) Standortbedingte Folgeinvestitionen ergeben sich aus den Beziehungen der Grundinvestition zur Entwicklung der Gebiete, Städte und Dörfer. Hierzu gehören u. a. Wohnungsbauten (einschließlich solcher, die zwischenzeitlich als Unterkünfte für Arbeitskräfte benutzt werden) mit den erforderlichen Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen, Erweiterung bzw. Neubau von Verkehrseinrichtungen.

(2) Die standortbedingten Folgeinvestitionen sind bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Grundinvestition zu ermitteln und mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen oder anderen zuständigen Planträ-

gern abzustimmen. Die zuständigen örtlichen oder anderen Planträger sind für die weitere Planung, Vorbereitung und Durchführung dieser Folgeinvestitionen verantwortlich.

§ 21

(1) Folgeinvestitionen, die der Freisetzung von Arbeitskräften für die Grundinvestition dienen, sind Maßnahmen anderer Investitionsträger nur zweckbestimmten Freisetzung von Arbeitskräften für die Grundinvestition.

(2) Sie sind entsprechend § 19 Abs. 2 zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

Abschnitt 5

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsprogrammen

§ 22

(1) Wichtigste volkswirtschaftliche Investitionsaufgaben der Wirtschaftszweige und der Territorien werden zu Investitionsprogrammen zusammengefaßt.

(2) Die Investitionsprogramme sowie die Verantwortlichen für Planung, Vorbereitung und Durchführung werden durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen mit der Perspektivplanung dem Ministerrat zur Bestätigung vorge schlagen. In den Fällen, in denen es sich als zweckmäßig erweist, ist für das Investitionsprogramm oder für Teile davon ein Hauptplanträger vorzuschlagen.

(3) Die Investitionsprogramme schließen in der Regel die Folgeinvestitionen ein. In den Fällen, wo Folgeinvestitionen nicht Bestandteil der Programme werden, sind sie gemäß §§ 16 bis 21 zu behandeln.

(4) Inhalt, Umfang und Nutzeffekt jedes Investitionsprogramms sind in der Regel durch Studien in Varianten zu untersuchen. Im Ergebnis dieser Untersuchung ist festzulegen, ob eine Gesamtaufgabenstellung für das ganze Investitionsprogramm oder für Teile davon auszuarbeiten ist.

§ 23

(1) Der Verantwortliche für die Planung und Vorbereitung des Investitionsprogramms hat die koordinierte Ausarbeitung der Gesamtaufgabenstellung zu gewährleisten. Er ist berechtigt, die beteiligten Staatsorgane mit der Ausarbeitung von Teilaufgabenstellungen zu beauftragen. Er hat eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen der betreffenden Bezirke zu sichern, um die Vorbereitung der Investitionsprogramme unter Beachtung der territorialen Bedingungen und Erfordernisse zu gewährleisten.

(2) Der Inhalt der Gesamtaufgabenstellung ist die koordinierte Zusammenstellung der Teilaufgabenstellungen und richtet sich nach der Art des Investitionsprogramms.

(3) Die Gesamtaufgabenstellung besteht aus

- a) den Teilaufgabenstellungen für die einzelnen Vorhaben des Investitionsprogramms,
- b) der Zusammenfassung, die die wesentlichsten Verflechtungen zwischen den Teilaufgabenstellungen des Investitionsprogramms umfaßt.

In der Gesamtaufgabenstellung ist festzulegen, welche Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm als gemeinsam zu nutzende Anlagen zu projektieren sind (z. B. gemeinsame Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Sozialeinrichtungen).

§ 24

(1) Für jedes Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben innerhalb des Investitionsprogramms ist ein Projekt auszuarbeiten. Die Termine und Festlegungen der bestätigten Gesamtaufgabenstellung bilden die verbindliche Grundlage.

(2) Die Koordinierung der Teile des Projektes für gemeinschaftlich zu nutzende Anlagen und die Gesamtkoordinierung (Kontrolle der Einhaltung der Aufgabenstellung) erfolgt durch den Projektanten des Verantwortlichen für das Investitionsprogramm unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2.

§ 25

Die Aufnahme von Investitionsprogrammen in die langfristige Investitionsplanung erfolgt gemäß § 23 der Verordnung. Bei der Durchführung von Investitionsprogrammen ist die Koordinierung und Kontrolle der einzelnen Vorhaben zu gewährleisten.

§ 26

(1) Die Planung der Mittel zur Finanzierung der Vorbereitungskosten (Aufgabenstellung und Projekt) erfolgt von dem für die Vorbereitung des Programms verantwortlichen Planträger bzw. Hauptplanträger.

(2) Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung ist festzulegen, welche Mittel von den einzelnen Staatsorganen für die Finanzierung und Durchführung eines Investitionsprogramms bereitzustellen bzw. bei Einsetzung eines Hauptplanträgers auf diesen umzusetzen sind.

Teil III

Die Vorbereitung der Investitionsvorhaben (Zu §§ 14 bis 38 der Verordnung)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 27

(1) Die Vorbereitung der Investitionsvorhaben erfolgt, soweit kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, in den Phasen:

- a) Ausarbeitung von Aufgabenstellungen (einschließlich volkswirtschaftlich ökonomischer und technisch-wissenschaftlicher Studien sowie Variantenvergleichen),
- b) Ausarbeitung von Projekten.

(2) Die in den einzelnen Abschnitten der nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Festlegungen gelten für die Aufgabenstellungen und Projekte von Investitionsvorhaben der Industrie. Sie sind für die Vorhaben anderer Wirtschaftszweige sinngemäß anzuwenden. Hierfür sind die zuständigen zentralen Staatsorgane verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen wissenschaftlich-technischen Zentrum und in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben Richtlinien für ihre Bereiche herauszugeben.

(3) Sofern gemäß §§ 38 und 39 Abs. 4 der Verordnung besondere Regelungen für Großbetriebe oder für bestimmte Industrie- oder Wirtschaftszweige erforderlich werden, reichen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane dem Ministerrat entsprechende Vorschläge ein. Darin müssen Geltungsbereich, Art und Umfang der Sonderregelung dargelegt und begründet werden.

Abschnitt 2

Die Aufgabenstellung
(Zu §§ 15 und 16 der Verordnung)

§ 28

(1) Die Aufgabenstellung zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens ist die Konkretisierung der in den Perspektivplänen bzw. in den Direktiven festgelegten Ziele der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Sie gilt als endgültige volkswirtschaftliche Lösung und betriebliche ökonomische sowie technische, technologische, bautechnische und bautechnologische Konzeption zur Ausarbeitung eines Projektes.

(2) Der zu erreichende Nutzeffekt der Investitionsvorhaben ist in der Aufgabenstellung mit Hilfe von Kennziffern und anderen Angaben nachzuweisen.

(3) Die Aufgabenstellung ist die Grundlage für die gemäß § 12 der Verordnung notwendigen Beratungen und Diskussionen über das Investitionsvorhaben.

§ 29

(1) Die in der Aufgabenstellung gewählte Variante zur Durchführung und Nutzung des Investitionsvorhabens beruht auf kalkulativen Berechnungen, wirtschaftszweigtypischen Kennziffern und allgemeinen nationalen und internationalen Erfahrungswerten.

(2) Die für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen Verantwortlichen legen mit den an der Ausarbeitung Beteiligten fest, für welche spezifischen Probleme Studien in welchem Umfang als Bestandteil der Aufgabenstellung auszuarbeiten sind.

(3) Der mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung Beauftragte hat die Spezialprojektanten zu konsultieren.

(4) Studien als Bestandteil der Aufgabenstellung sind — eventuell mit mehreren Varianten — so auszuarbeiten, daß die volkswirtschaftlichen und betrieblichen Probleme eines oder mehrerer volkswirtschaftlich verbundener Investitionsvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der technischen und technologischen Probleme soweit geklärt sind, daß alle erforderlichen Angaben der Aufgabenstellung möglich sind und eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

§ 30

(1) Die Aufgabenstellung besteht aus folgenden Teilen:

- a) allgemeine Angaben des Vorhabens,
- b) volkswirtschaftliche Einordnung des Vorhabens,
- c) Technologie,
- d) Baukonzeption,
- e) Nutzeffektnachweis für das Vorhaben insgesamt.

Die einzelnen Problemkomplexe der Aufgabenstellung, besonders auch die Technologie und die Baukonzeption, sind stets unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte auszuarbeiten und zu begründen. Die einzelnen Teile der Aufgabenstellung können je nach den Erfordernissen verringert oder erweitert werden und enthalten im wesentlichen folgende Punkte:

a) Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Vorhabens, Zielsetzung des Vorhabens;
Teilvorhaben;

Erläuterung der Gesamtkonzeption des Vorhabens;
Investitionskosten;
Planträger, Investitionsträger, Hauptauftragnehmer, Hauptprojektant und Verfahrensträger;
Hinweis auf erarbeitete Unterlagen (Studien);
Hinweis auf Neu- bzw. Weiterentwicklung (auch international);
Grobterminplan für die Projektierung.

b) Volkswirtschaftliche Einordnung des Vorhabens

Bedarf und Bedarfsdeckung — qualitativ (Erzeugniseigenschaften) und quantitativ (wichtigste Bedarfsträger) — Außenhandelsrentabilität;
Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, Kapazitätserweiterung des Zweiges einschließlich der Auswirkungen auf das Territorium und andere Zweige;
Betriebsgröße, Entscheidung der Frage Rekonstruktion oder Neubau;
Standortbestimmung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen;
Abstimmung und Sicherung der Materialversorgung für die Nutzung des Vorhabens;
Abstimmung und Sicherung der Arbeitskräfte für das Vorhaben;
Darstellung und Abstimmung der Folgemaßnahmen (differenziert nach Arten);
Investitionsdurchführung bezüglich Realisierungszeitraum, Ablauf der Realisierung (komplexe Fließfertigung), jährlicher Einsatz der Investitionsmittel, Nachweis der wirtschaftlichsten Fertigstellungszeit; Feststellung der benötigten Bau- und Montagekapazität sowie Einschätzung der Realisierbarkeit der Baustoffe und Ausrüstungen.

c) Technologie

Konzeption der Technologie des Vorhabens und der einzelnen Objekte einschließlich Energie- und Versorgungseinrichtungen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten;
Begründung der anzuwendenden technologischen Verfahren;
Transportverhältnisse des Vorhabens und der erforderlichen Transportanlagen bzw. -einrichtungen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten;
Ausrüstungsliste mit einer Übersicht der vorgesehenen Ausrüstungen einschließlich Ausrüstungskosten und Kennzeichen solcher Ausrüstungen, für die eine fertigungsreife Konstruktion fehlt oder die importiert werden müssen;
Einschätzung der Ausrüstungskosten;
Darstellung und Analyse der Kapazität des Vorhabens einschließlich Kapazitätsprofil;
Nachweis der ökonomischen und technischen Zweckmäßigkeit (Nutzeffekt) der technologischen Konzeption;
Grobterminplan für die Lieferung und Montage der Ausrüstungen der einzelnen Objekte in Abstimmung mit dem Grobterminplan für den Bauablauf.

d) Baukonzeption

Gesamtbebauungsplan mit Darstellung der Einbindung des Vorhabens in die territorialen Zusammenhänge;

Objektlisten unter Berücksichtigung der Gliederung in Teilvorhaben, Konzeption der Baumaßnahmen der einzelnen Objekte mit Raumprogramm;

Anwendung von Typen, Freibauweise usw.;

Einschätzung der benötigten Hauptbaustoffe, Stahlbetonfertigteile, Stahlkonstruktionen;

Einschätzung der Baukosten nach Leistungsbereichen;

Konzeption der Bautechnologie;

Grobterminplan für den Bauablauf;

Nachweis der ökonomischen und technischen Zweckmäßigkeit der baulichen Grundkonzeption mit den wichtigen bautechnischen und ökonomischen Daten.

e) Nutzeffektnachweis für das Vorhaben insgesamt und für die Teilvorhaben

Nachweis und Einschätzung (Vergleich und Analyse) der Investitionskosten;

Nachweis und Einschätzung (Vergleich und Analyse) der Selbstkosten;

Nachweis und Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung;

Einschätzung anderer Nutzungsgesichtspunkte;

Beurteilung des Vorhabens insgesamt, Gegenüberstellung und Abwägen der einzelnen ökonomischen und außerökonomischen Nutzungsgesichtspunkte;

Nachweis der Zweckmäßigkeit und Realisierungswürdigkeit des Vorhabens durch internationale und nationale Vergleiche;

Vorschlag von Kennziffern für die Bestätigung gemäß § 40.

(2) Als Anhang zur Aufgabenstellung sind beizufügen:

Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen, soweit sie entsprechend der Art des Vorhabens erforderlich sind:

- a) Standortgenehmigungen einschließlich der Bestätigung der Deckung des Arbeitskräftebedarfs,
- b) Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission mit Bestätigung der Vorratsberechnung durch die Zentrale Vorratskommission,
- c) Ingenieur-Geologisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission in Zusammenarbeit mit der Ausarbeitung,
- d) das Vorgutachten über die Baugrunduntersuchung,
- e) Gutachten des Meteorologischen Dienstes,
- f) Gutachten der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion einschließlich Hydrogeologisches Gutachten bzw. Anschlußgenehmigung des zuständigen örtlichen wasserwirtschaftlichen Betriebes,
- g) Zustimmung der Abteilung Feuerwehr der Deutschen Volkspolizei,
- h) Zustimmung der Hygiene-Inspektion,
- i) Zustimmung der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
- j) Zustimmung des zuständigen VEB Energieversorgung,
- k) Zustimmung der zuständigen Bergbehörde,
- l) Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn,
- m) Zustimmung der Wasserstraßenämter,
- n) Zustimmung des zuständigen Straßenunterhaltungsbetriebes,

o) Zustimmung des Luftschutzes,

p) Zustimmung der Hauptabteilung Zivile Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen,

q) Zustimmung der Naturschutzverwaltung,

r) Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion,

s) Zustimmung der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen,

t) Zustimmung der zuständigen Stelle für Silikosebekämpfung,

u) Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (beim Auftreten radioaktiver Substanzen),

v) Zustimmung des VEB Typenprojektierung hinsichtlich der Anwendung von Typenbauten oder Fertigteilbauweise,

w) Zustimmung des zuständigen bautechnischen Leitprojektauten, z. B. VEB Hochbauprojektierung Karl-Marx-Stadt, bei Verwaltungsbauten,

x) Zustimmung des Staatssekretärs für Forschung und Technik für alle Vorhaben zum Bau neuer bzw. zur Erweiterung der Kapazität bestehender naturwissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsstellen,

y) Stellungnahme des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik Leipzig bei Büro- und Verwaltungsbauten.

(3) Als Protokolle sind dem Anhang, soweit erforderlich, beizufügen:

a) Protokoll über die mit anderen Planträgern getroffenen Vereinbarungen über die Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen,

b) Protokolle über die Beratungen mit den Werktätigen und der Bevölkerung.

Abschnitt 3

Das Projekt

(Zu §§ 24 und 25 der Verordnung)

§ 31

(1) Die Ausarbeitung des Projektes ist die Phase der Vorbereitung von Investitionsvorhaben, in der die Konzeption der Aufgabenstellung in die endgültige und eindeutige ökonomische, technologische und bauliche Lösung umgewandelt wird. Sie basiert auf realisierbaren Angeboten der Lieferer.

(2) Die Ausarbeitung von Projekten für den Aufbau neuer Betriebe und Einrichtungen, für die noch kein Rechtssträger besteht, ist vom Planträger, für alle übrigen Vorhaben vom Investitionsträger, in Auftrag zu geben. Der Leistungsumfang der Projektierung regelt sich nach §§ 33 bis 36. Er kann abweichend davon je nach den Erfordernissen des Investitionsvorhabens vom Hauptprojektauten in Abstimmung mit dem Investitionsträger den Spezialprojektauten und den Hauptauftragnehmern verringert oder erweitert werden.

(3) Wird es erforderlich, gemäß § 47 der Verordnung Ergänzungen des Projektes vorzunehmen, so ist hierüber zwischen dem Investträger und dem Hauptprojektauten in Abstimmung mit dem Planträger und den Hauptauftragnehmern eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 32

Die in der Aufgabenstellung festgelegten Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, unabhängig vom Abschluß

der Liefer- und Leistungsverträge, den Haupt- oder Spezialprojektanten nach deren Anforderungen verbindliche Angebote mit verbindlichen Zusammenstellungszeichnungen und Belastungsangaben der Anlagenteile, Montagezeiten und ähnliche Unterlagen zu liefern. Das gilt für Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik und auch für Importe. Außenhandelsunternehmen liefern solche Angaben dann direkt an den Projektanten, wenn ein ausländischer Betrieb als Hauptauftragnehmer festgelegt wird. In Ausnahmefällen kann der Hauptauftragnehmer dem Projektanten die Zustimmung erteilen, derartige vertragliche Bindungen mit den Herstellern bzw. Lieferanten direkt abzuschließen.

§ 33

(1) Im ökonomischen Teil ist auf Grund der erarbeiteten Unterlagen über die endgültige Konzeption der Technologie und der Bauwerke der ökonomische Nutzen nachzuweisen. Im Vordergrund haben hierbei Kennziffernvergleiche zu stehen.

(2) Im einzelnen ist der ökonomische Nutzen für das Projekt im Vergleich zu den in der Aufgabenstellung bestätigten Kennziffern, unter Berücksichtigung der technisch bedingten Anlaufzeit, in den gleichen Komplexen nach § 30 nachzuweisen.

(3) Abweichungen von den in der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen Daten sind zu begründen.

(4) Bei Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen sind die Werte des Projektes in die Ausgangswerte des bestehenden Betriebes und die ermittelten Werte des späteren Gesamtbetriebes einzuordnen.

§ 34

Zum Leistungsumfang des technologischen Teils des Projektes gehören in der Regel:

- a) Beschreibung der Konzeption mit Charakteristik, Zweck und Umfang,
- b) Beschreibung der Technik und der Technologie unter Zugrundelegung der Schemata und Aufstellungspläne oder Schaltbilder unter Berücksichtigung der Reparaturmöglichkeiten,
- c) Ermittlung von Grundmaterial-, Hilfsmaterial-, Energie-, Wasser- und Arbeitskräftebedarf, Abwasseranfall,
- d) Begründung bzw. rechnerischer Nachweis für die Wahl der Maschinen, Apparate, Behälter, Rohrleitungen und elektrische Anlagen,
- e) Ausrüstungslisten für Maschinen, Apparate, Behälter, Transportmittel und Rohrleitungen unter Angabe der Standards bzw. Normen, nach verbindlichen Baugruppen gegliedert, mit Nachweis der Lieferanten als verbindliche Grundlage für die Bestellungen,
- f) Kostenplan einschließlich Montage- und Transportkosten sowie bis zu 10% für nicht erfaßte Teileleistungen und Kleinmaterial, für den elektrotechnischen Teil gegliedert in Teilkostenübersichten für die verbindlichen Baugruppen der Elektroindustrie und in eine Gesamtkostenübersicht,
- g) Ergänzung der Gutachten bzw. Zustimmungen der Aufgabenstellungen, soweit erforderlich,
- h) Zeichnungen bzw. Modelle:
Technologisches Schema, Mengenfließ-Schema, Schaltpläne für Wasser-, Dampf-, Gas- und andere

Versorgungsleitungen einschließlich aller Armaturen und Meß- und Regelstellen, Apparateskizzen mit verbindlicher Stutzenstellung, Aufstellungspläne mit Belastungsangaben, Übersichtsschalt- und Aufstellungspläne, Block- bzw. Gruppenverbindungspläne sowie Meß- und Regelschema bzw. Stromlaufpläne und sonstige für die Durchführung des Projektes notwendige Unterlagen, z. B. Druckluftpläne, Erdungspläne und Kabellagepläne.

§ 35

(1) Der bautechnische Teil umfaßt im wesentlichen:

- Prüfbescheid der Prüfstelle — Entwurf;
- Prüfbescheid der Prüfstelle — Statik;
- Erläuterungsbericht gegebenenfalls mit Montagebeschreibung für Grundelemente;
- Projektwert einschließlich bis zu 10% für nicht erfaßte Teileleistungen;
- Grobmaterialbedarfslisten einschließlich Material- und Transportgewicht nach Vordruck 2;
- Verzeichnis der Grundelemente der Stahlbetonfertigteile;
- Massenberechnung (überschlägig);
- Leistungsverzeichnis;
- Statische Berechnung der Grundtragteile bzw. Grundelemente;
- Teillageplan mindestens 1 : 500 für die einzelnen Objekte;
- Übersichtszeichnungen mindestens 1 : 100 oder Modelle (Grundrisse, Schnitte, Ansichten);
- Zeichnungen der Grundelemente mindestens 1:50;
- schematische Darstellung der Gas-, Licht-, Blitzschutz-, Heizungs-, Be- und Entwässerungs- sowie Be- und Entlüftungsanlagen (Haustechnik) mit vorläufigem Materialbedarf, vorläufigem Leistungsverzeichnis und vorläufigen Kosten einschließlich der Prüfbescheide soweit erforderlich.

(2) Für Stahlbau sind im wesentlichen gesondert auszuweisen:

- Prüfbescheid der Prüfstelle — Entwurf fallweise;
- Prüfbescheid der Prüfstelle — Statik;
- Erläuterungsbericht;
- Grobmaterialbedarfsliste;
- Massenberechnung (überschlägig);
- Leistungsverzeichnis;
- statische Berechnung der Haupttragteile bzw. Grundelemente;
- Übersichtszeichnungen;
- Stutzenverankerungszeichnungen 1 : 50;
- Skizzen über Details zur Komplettierung des bautechnischen Teils.

(3) Erforderliche Gutachten und Zustimmungen zum bautechnischen Teil, wie z. B. Baugrundgutachten nach Durchführung der Bohrungen oder Schürfungen durch den VEB Baugrunduntersuchung, Baugenehmigung.

§ 36

(1) Die Liefergraphik muß zur Sicherung der wirtschaftlichsten Fertigstellungszeit das zeitliche Zusammenwirken der an der Realisierung des Investitionsvorhabens beteiligten Betriebe und Institutionen gewährleisten. Sie orientiert auf die kurzfristigste Inbetrieb-

nahme von Teilkapazitäten. Für Vorhaben, die nach komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, wird statt der Liefergraphik ein Zyklogramm ausgearbeitet.

(2) Die Liefergraphik weist sowohl den Ablauf der Bauarbeiten, getrennt für die Objekte des Investitionsvorhabens, einschließlich der Bauausrüstungen, als auch den Ablauf der Montage- und Einbauarbeiten der technologischen Anlagen aus.

(3) Die Liefergraphik hat die abrechnungsfähigen Bauabschnitte materiell und finanziell nach Beginn und Endtermin auszuweisen. Darüber hinaus müssen, unabhängig vom Beginn und Ende einzelner Bauabschnitte, die Jahresraten der Investitionsdurchführung materiell und finanziell ausgewiesen werden.

(4) Die Liefergraphik ist die Grundlage der Lieferverträge zwischen den Investitionsträgern und den Hauptauftragnehmern und der von den Hauptauftragnehmern im Rahmen der Bearbeitung der Ausführungsunterlagen zu erarbeitenden Feinablaufpläne für Bau und Montage.

(5) Die Teiltermine der Liefergraphik sind die Grundlage für die materielle und finanzielle Planung sowie für die Abrechnung der materiellen Erfüllung des Investitionsvorhabens.

Abschnitt 4

Die Begutachtung der Aufgabenstellung (Zu §§ 16, 17 und 18 der Verordnung)

§ 37

(1) Die für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen gemäß § 16 der Verordnung Verantwortlichen haben den mit der Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung beauftragten Stellen (nachstehend „Gutachterstellen“ genannt) mindestens 4 Monate vor Einreichung der Aufgabenstellung diese voranzumelden.

Diese Voranmeldung muß enthalten:

- Kurzcharakteristik des Vorhabens (Bestandteil welchen Programms);
- eingeschätzte Investitionskosten, unterteilt nach Bau, Ausrüstung und Sonstiges;
- Planträger und Projektant bzw. ausarbeitende Institution;
- Termin der Einreichung.

(2) Die für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung gemäß § 16 der Verordnung verantwortlichen Leiter reichen die Aufgabenstellung an die zuständigen Gutachterstellen ein.

(3) Die Gutachterstellen haben die Aufgabenstellung unverzüglich nach Eingang hinsichtlich ihrer Begutachtungsfähigkeit vorzuprüfen. Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf:

- die Aussagefähigkeit der Unterlagen;
- die Vollständigkeit der vorgelegten Dokumentation;
- das Vorhandensein der erforderlichen Zustimmungen und Stellungnahmen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird die Aufgabenstellung zur Begutachtung angenommen, so ist ein verbindlicher Termin für die Fertigstellung des Gutachtens anzugeben.

(4) Um die Qualität der Gutachten bei gleichzeitig kurzen Bearbeitungszeiträumen zu sichern, sind die für die Begutachtung gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung

Verantwortlichen und der Leiter des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben berechnigt:

- Aufgabenstellungen bei mangelhafter Qualität zurückzuweisen;
- Unterlagen zur Begutachtung mit Terminstellung nachzufordern;
- die Begutachtung abzubrechen bzw. zu unterbrechen, wenn die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgemäß eingehen.

Diese Maßnahmen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 38

(1) Ausgehend von der besonderen Bedeutung, die die Sicherung des optimalen Nutzeffekts der Investitionen für die weitere Entwicklung und Festigung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik hat, sind alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen usw. verpflichtet, auf Anforderung befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionsvorhaben freizustellen. Für die als Gutachter berufenen Experten ist die Arbeit in der Gutachterkommission als wichtigste staatliche Aufgabe während des vorgesehenen Zeitraums zu betrachten. Alle Fragen ihrer laufenden Tätigkeit sind diesen Aufgaben unterzuordnen und gegebenenfalls durch Vertreter zu erledigen.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kann Experten aus allen Bereichen der Wissenschaft, der Wirtschaft und des Staatsapparates anfordern. Gegen die Anforderung haben die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates Einspruchsrecht; sie sind jedoch verpflichtet, in diesem Fall einen gleichwertigen Experten für den vorgesehenen Zeitraum zu benennen.

(3) Die Verantwortlichen für die Begutachtung gemäß § 17 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung berufen Experten hauptsächlich aus ihrem Verantwortungsbereich. Sollen Experten aus anderen Bereichen berufen werden, so ist das nur mit Zustimmung des Leiters der Institution möglich, bei der der Experte beschäftigt ist.

(4) Die Berufung der Experten für die Gutachterkommission hat schriftlich — in der Regel mindestens 3 Monate vor Begutachtungsbeginn — zu erfolgen. Die Berufung wird dem Experten über dessen zuständigen Leiter zugestellt. Der Leiter ist verpflichtet, die Arbeit so zu organisieren, daß der Experte für die Begutachtung von der laufenden Arbeit befreit wird.

(5) Die Gutachterstellen haben entsprechend den vorliegenden Anmeldungen den für die Begutachtung verantwortlichen staatlichen Leitern Vorschläge für die Berufung der Experten zu machen und die weiteren organisatorischen Vorbereitungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Begutachtung zu treffen. Dabei haben sie zu sichern, daß der einzelne Experte im Laufe eines Jahres nur im angemessenen Umfang beansprucht wird.

§ 39

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission regelt das Verfahren für die Bildung und Arbeitsweise der Gutachterkommissionen und die einheitliche Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft in einer Ordnung für die Begutachtung von Aufgabenstellungen.

(2) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben gibt den Gutachterstellen in den zentralen Staatsorganen und bei den Räten der Bezirke Anleitung. Die gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung für die Begutachtung Verantwortlichen sind für die fachliche Anleitung sowie Qualität und Einheitlichkeit der Begutachtung in den nachgeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorganen ihres Bereiches verantwortlich.

Abschnitt 5

Die Bestätigung der Aufgabenstellung und des Projektes (§§ 19 und 26 der Verordnung)

§ 40

(1) Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung sind die wichtigsten für das Vorhaben typischen Kennziffern und Angaben festzulegen. Das sind insbesondere:

der Produktionszuwachs nach der zu schaffenden Kapazität in Art, Umfang und Terminen,

der Akkumulationszuwachs (Zuwachs an Gewinn, Produktions-, Handels- bzw. Dienstleistungsabgabe), die Arbeitsproduktivität und die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte,

die spezifischen Selbstkosten bzw. Nutzungskosten, der Wertumfang des Vorhabens einschließlich Folgeinvestitionen, darunter Bauanteil,

der Importanteil,

die anzuwendende Technologie des Vorhabens und seiner wichtigsten Objekte,

die Bautechnologie und die Bauzeit,

Teilvorhaben, die selbständig projektiert werden sollen, einschließlich der dafür erforderlichen Kennziffern.

(2) Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung ist über den Einsatz solcher erforderlicher Verfahren und Aggregate, die für das Vorhaben vorgesehen und noch nicht ausreichend erprobt sind, zu entscheiden.

§ 41

(1) Zur Bestätigung des Projektes legt das dem Investitionsträger übergeordnete Staats- bzw. Wirtschaftsorgan fest, vor welchem Gremium die Verteidigung des Projektes durchzuführen ist. Zur Verteidigung können Experten, die die Aufgabenstellung begutachtet haben, hinzugezogen werden.

(2) Über die Verteidigung des Projektes ist ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die wesentlichsten Vorschläge, Hinweise und Kritiken zum Projekt festzuhalten.

(3) Die Bestätigung des Projektes erfolgt schriftlich durch den Leiter des dem Investitionsträger übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans.

(4) Die Bestätigung des Projektes durch die gleiche Stelle, die die Aufgabenstellung bestätigt hat, wird erforderlich, wenn sich bei der Erarbeitung des Projektes oder nach dessen Fertigstellung herausstellt, daß die in der Bestätigung der Aufgabenstellung festgelegten Werte im ungünstigsten Sinne wesentlich abweichen. Als wesentliche Abweichungen gelten z. B.:

- a) Erhöhung der Investitionskosten um mehr als 10 %,
- b) Verringerung der Kapazität und der Akkumulation um mehr als 5 %,
- c) Erhöhung der spezifischen Selbstkosten um mehr als 2 %.

- d) Erhöhung der Arbeitskräfteanzahl,
- e) Verschiebung der Inbetriebnahme ins nächste Planjahr,
- f) Erhöhung des Importanteils,
- g) Veränderung des Standorts.

Abschnitt 6

Vereinfachtes Verfahren

(Zu § 14 Absätzen 2 und 3 der Verordnung)

§ 42

(1) Für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben bestehen folgende Formen des vereinfachten Verfahrens:

- a) Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten ohne Begutachtung,
- b) Ausarbeitung von Projekten mit verringertem Leistungsumfang ohne Aufgabenstellung,
- c) Ausarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich der Kostenpläne sowie der Material- und Ausrüstungslisten und der erforderlichen Ausführungsunterlagen.

Dabei muß die Wirtschaftlichkeitsberechnung mindestens Aussagen enthalten über

Produktions- und Akkumulationszuwachs;
Entwicklung der Arbeitskräfte und der Selbstkosten;
Investitionskosten, darunter Bauanteil.

(2) Die Bestätigung der Dokumentation erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b durch den Leiter des dem Investitionsträger übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans und in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c durch den Investitionsträger.

Soweit ein Projekt ausgearbeitet wird, ist das entsprechende Bestätigungsverfahren anzuwenden.

(3) Die Leiter der Industriezweige des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erlassen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission für ihren Bereich Richtlinien, in denen die Zuordnungsgesichtspunkte für die verschiedenen Formen des vereinfachten Verfahrens nach wirtschaftszweigtypischen Merkmalen festgelegt werden.

Teil IV

Durchführung der Investitionen

§ 43

Vorbereitende Verträge

(1) Der Investitionsträger hat nach Bestätigung der Aufgabenstellung mit den Hauptauftragnehmern über die Investitionsdurchführung einen vorbereitenden Vertrag zu schließen.

(2) Mit den Ausführungsbetrieben sind über die Lieferungen und Montagen der wichtigsten Ausrüstungen und die Bauproduktion von den Hauptauftragnehmern bzw. Investitionsträgern vorbereitende Verträge zu schließen.

(3) Die vorbereitenden Verträge dienen der Vorbereitung der Lieferungen und Leistungen. Sie berechtigen den Ausführungsbetrieb nicht zur Aufnahme der Produktion und der Bestellung von Spezialmaterial.

§ 44

Liefer- und Leistungsverträge

(1) Die Hauptauftragnehmer sind nach Aufnahme des Investitionsvorhabens in den betrieblichen Investitionsplan zum Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen

mit dem Investitionsträger für den gesamten Zeitraum der Durchführung im Umfang der ihm übertragenen Hauptauftragnehmerschaft verpflichtet.

(2) Die Ausführungsbetriebe sind verpflichtet, Liefer- und Leistungsverträge in Übereinstimmung mit ihren Planaufgaben zu schließen. Das den Ausführungsbetrieben übergeordnete Staatsorgan ist verpflichtet, die durch vorbereitende Verträge übernommenen Lieferungen und Leistungen durch Planaufgaben zu sichern.

(3) In den Verträgen hat auf der Grundlage der Liefergraphik eine Abgrenzung nach den abrechnungsfähigen Bauabschnitten und der in den einzelnen Jahren zu erbringenden materiellen und finanziellen Leistungen zu erfolgen. Die in den Verträgen festgelegten abrechnungsfähigen Bauabschnitte und Jahresraten sind Vertragsgegenstand im Sinne des Vertragsgesetzes.

(4) Über die notwendigen Importe sind, ohne daß es einer gesonderten Bestätigung gemäß § 35 der Verordnung bedarf, Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen. Die Außenhandelsorgane sind verpflichtet, mit dem Investitionsträger und den ausführenden Betrieben im Rahmen der Importpläne oder der Außenhandelsabkommen Liefer- und Leistungsverträge zu schließen.

§ 45

Hauptauftragnehmer

(1) Für Investitionsvorhaben mit komplexer Fließfertigung ist ein Hauptauftragnehmer einzusetzen. Der Hauptauftragnehmer hat die volle Verantwortung auf der Baustelle für die Bau- und Montagearbeiten einschließlich der Ausrüstungsanlage bis zur Übergabe der funktionsfähigen Anlage an den Investitionsträger. Für geeignete Investitionsvorhaben, die nicht in komplexer Fließfertigung errichtet werden, kann ebenfalls ein Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

(2) Für bestätigte Teilvorhaben können besondere Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

(3) Einen Vertragsabschluß mit Dritten darf der Investitionsträger nur mit Zustimmung des Hauptauftragnehmers vornehmen.

§ 46

Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen

Für die Erarbeitung der Ausführungsunterlagen sind die Hauptauftragnehmer bzw. ausführenden Betriebe verantwortlich. Die Hauptauftragnehmer koordinieren die Ausführungsunterlagen der Zulieferanten in ihrem Bereich. Die Koordinierung der Ausführungsunterlagen erfolgt in den Fällen, in denen der technologische Teil überwiegt, durch den technologischen Hauptauftragnehmer, in den Fällen, in denen der bautechnische Teil überwiegt, durch den bautechnischen Hauptauftragnehmer.

§ 47

Leitung der Baudurchführung

(1) Der Planträger kann zur Durchführung von Investitionsvorhaben gemäß § 8 Buchst. a Aufbauleitungen einsetzen. Sie sind Investitionsträger und juristische Person.

(2) Die örtlichen staatlichen Organe können ständige Bauleitungen bilden und anweisen, daß die Investitionsträger der örtlich leitenden Wirtschaft die Durchführung ihrer Investitionsvorhaben diesen Bauleitungen durch Vertrag zu übertragen haben.* Diese Baulei-

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 11. September 1958 über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke (GBl. II Nr. 21 S. 222)

tungen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt auch die Durchführung von Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Wirtschaft übernehmen, wenn der Einsatz von eigenen Bauleitungen nicht vertretbar ist oder dieses für die komplexe Investitionsdurchführung zweckmäßig erscheint.

§ 48

Rechte und Pflichten der Investitionsträger und Hauptauftragnehmer

(1) Der Investitionsträger ist für die projektgerechte und planmäßige Durchführung und Abrechnung des Investitionsvorhabens verantwortlich. Insbesondere hat er zu sichern, daß die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern sowie der geplante Nutzeffekt erreicht werden.

(2) Er hat durch systematische Kontrollen den Investitionsablauf zu überwachen. Stellt er hierbei Mängel fest, so hat er ihre unverzügliche Beseitigung zu fordern.

(3) Ist ein alleiniger Hauptauftragnehmer für die Durchführung eines Investitionsvorhabens eingesetzt, dann ist derselbe gegenüber dem Investitionsträger für die projekt- und vertragsgerechte Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Er hat die Gesamtleitung und die Verantwortung auf der Baustelle. Ihm obliegt auch die Organisation sämtlicher Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage der Liefergraphik.

(4) Wird kein alleiniger Hauptauftragnehmer eingesetzt, dann hat der Investitionsträger die Gesamtleitung und Verantwortung auf der Baustelle und ist für die Koordinierung verantwortlich, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptauftragnehmer fällt.

§ 49

Autorenkontrolle

(1) Der Hauptprojektant ist zur Durchführung der Autorenkontrolle verpflichtet. Der Investitionsträger hat umgehend nach Bestätigung des betrieblichen Investitionsplanes mit dem Hauptprojektanten Einzelheiten über die Durchführung der Autorenkontrolle vertraglich zu regeln.

(2) Bei Vorhaben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens unter 500 000 DM und bei Vorhaben aller anderen Bereiche unter 100 000 DM Gesamtwertumfang kann der Hauptprojektant im Einvernehmen mit dem Investitionsträger auf die Durchführung der Autorenkontrolle verzichten. Der Verzicht ist schriftlich festzulegen.

(3) Alle sich aus dem Bauablauf ergebenden notwendigen Änderungen oder Ergänzungen des Projektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hauptprojektanten durchgeführt werden. Wird ohne Zustimmung des Hauptprojektanten vom Projekt abgewichen, so hat der Hauptprojektant zu entscheiden, ob der projektgemäße Zustand herzustellen ist oder welche Maßnahmen zu treffen sind. Die Bestimmungen über die Planänderungen gemäß § 12 werden hiervon nicht berührt.

(4) Die Durchführung der Autorenkontrolle ist im Bautagebuch zu vermerken. Über die bei der Autorenkontrolle getroffenen Feststellungen und geforderten Maßnahmen ist dem Investitionsträger eine Niederschrift zu übersenden. Über erhebliche Beanstandungen hat der Autor mit dem Investitionsträger ein Protokoll zu fertigen.

(5) Durch die Autorenkontrolle werden weder die Rechte und Pflichten der Hauptauftragnehmer oder bau- und montageausführenden Betriebe noch die Verantwortlichkeit des Investitionsträgers berührt.

(6) Die Autorenkontrolle beginnt mit dem Bau- bzw. Montagebeginn und endet, wenn die geplante Leistung und die bestätigten technisch-ökonomischen Kennziffern erreicht werden.

Abnahme und Inbetriebnahme

§ 50

(1) Mit der Abnahme des Investitionsvorhabens erfolgt die Überprüfung durch den Investitionsträger auf projekt- und qualitätsgerechte Ausführung und durch die staatlichen Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Bauaufsicht und Technische Überwachung) auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit das Investitionsvorhaben nicht durch den Investitionsträger allein, sondern auch durch staatliche Organe abzunehmen ist, hat eine gemeinsame Abnahme zu erfolgen.

(3) Teile eines Investitionsvorhabens sind nur dann gesondert abzunehmen, wenn sie bestimmungsgemäß genutzt werden können oder wenn eine spätere Abnahme technisch nicht mehr möglich ist.

(4) Bei größeren Vorhaben bzw. größeren Investitionsobjekten sind Abnahmekommissionen zu bilden. Ihre Organisation obliegt, soweit der Planträger keine andere Regelung trifft, dem Investitionsträger.

(5) Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die festgestellten Mängel mit Terminstellung der Beseitigung sind aufzuführen.

(6) Das Abschlußprotokoll über die Endabnahme ist von demjenigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan zu bestätigen, das auch das Projekt bestätigt hat.

§ 51

(1) Nimmt der Investitionsträger eine einzelne Anlage oder das Gesamtvorhaben ohne Abnahme in Betrieb, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme bereits mit der Inbetriebnahme ein; insbesondere beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

(2) Der Investitionsträger hat die Abnahme zu verweigern, wenn die abzunehmende Anlage von den Vereinbarungen so stark abweicht, daß sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist oder Mängel aufweist, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 52

(1) Soweit die Eigenart des Investitionsvorhabens es erfordert, sind maschinentechnische Funktionsproben, Überprüfungen der Verfahrensweise und ein Probebetrieb durchzuführen, um die Voraussetzung für die Abnahme zu schaffen.

(2) Kann erst nach einem längeren Dauerbetrieb festgestellt werden, ob die technischen und ökonomischen Kennziffern des Projektes in vollem Umfang erreicht worden, so haben die Partner im Vertrag zu vereinbaren, daß der Ausführungsbetrieb bzw. Hauptauftragnehmer einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen hat. Dieser Leistungsnachweis muß spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist erbracht werden.

(3) Erprobungen nach Abs. 1 werden vom Ausführungsbetrieb bzw. Hauptauftragnehmer durch-

geführt. Über die Mitwirkung des Investitionsträgers sowie die Finanzierung der Leistungen haben die Partner, soweit nicht gesetzlich geregelt, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

§ 53

Übergabe an die Rechtsträger

(1) Ist der Investitionsträger nicht der Nutzer der Anlage, so ist mit der Abnahme das Investitionsvorhaben an den Rechtsträger zu übergeben.

(2) Mit der Übernahme der Rechtsträgerschaft gehen die Rechte und Pflichten des Investitionsträgers gegenüber seinen Vertragspartnern auf den Rechtsträger über, sofern der Planträger keine andere Regelung trifft.

(3) Über die Übergabe an den Rechtsträger ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Der Rechtsträger ist an der Abnahme zu beteiligen und hat das Abnahmeprotokoll mit zu unterzeichnen.

Teil V

Die Statistik der Investitionen

§ 54

Gliederung

Die Statistik der Investitionen gliedert sich in die Komplexe

- Vorbereitung der Investitionen,
- Durchführung der Investitionen,
- Darstellung des Zusammenhangs zwischen den Investitionen und der Gesamtentwicklung der Grundmittel,
- Nachweis des ökonomischen Nutzens.

Sie enthält zusammengefaßte Nachweise auf der Grundlage der bestätigten Pläne sowie Nachweise für einzelne Vorhaben. Weitere Gliederungsgesichtspunkte ergeben sich aus den Festlegungen der Verordnung (z. B. §§ 2, 6, 10, 14, 22, 23, 24) sowie der planmethodischen Bestimmungen.

§ 55

Berichterstattungspflicht

Auf der Grundlage der Verordnung sind berichterstattungspflichtig:

- a) für die Aufgabenstellung die im § 16 Abs. 1 der Verordnung genannten verantwortlichen Leiter,
- b) für die Projekte die gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung festgelegten dem Investitionsträger übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane (Planträger),

bei volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben kann die Berichtspflicht auf den gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung verantwortlichen Hauptprojektanten ausgedehnt werden,

- c) für die Leistungen laut Projektierungsplan die Projektierungsbetriebe, -abteilungen und -gruppen,
- d) für die Investitionsdurchführung und den Nutzensnachweis die Investitionsträger für die Abrechnung ihrer gesamten Investitionen und der Einzelvorhaben gemäß § 40 Abs. 2 der Verordnung,

die Generalinvestoren für die Abrechnung von Investitionsprogrammen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung, die Plan- und Hauptplanträger für ihren Verantwortungsbereich gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung.

§ 56

Periodizität der Investitionsstatistik

(1) Die Periodizität der Berichterstattung wird entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und dem Wertumfang gestaffelt.

(2) Die Planabrechnung umfaßt:

- a) die Vorbereitung der Investitionen
monatlicher Einzelnachweis über volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben gemäß § 23 der Verordnung,
vierteljährliche Gesamtabrechnung über sämtliche Aufgabenstellungen und Projekte,
- b) die Durchführung der Investitionen
monatlicher Einzelnachweis für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben gemäß § 23 der Verordnung,
monatlicher Kurzbericht,
vierteljährliche Gesamtabrechnung des Investitionsplanes und der Einzelvorhaben ab 5 Mill. DM Gesamtwertumfang,
- c) die Grundmittelentwicklung durch Investitionen
monatlicher Nachweis des Kapazitätswachses,
vierteljährlicher Nachweis der Aktivierung der fertiggestellten Investitionen,
- d) den Nachweis des ökonomischen Nutzens
Einzelnachweis durch die Investitionsträger im Jahr der Fertigstellung sowie im Folgejahr; in Einzelfällen kann die Berichterstattungspflicht verlängert werden,
Planträgernachweis jährlich.

(3) Über die Planabrechnung hinaus werden statistische Untersuchungen durchgeführt, die der Verbesserung der Perspektivplanung, der Bilanzierung und der Vorbereitung künftiger Investitionen dienen. Hierzu wird u. a. die Endabrechnung der Investitionsvorhaben sowie eine Jahresendabrechnung der Investitions- bzw. Planträger vorgenommen.

§ 57

Materielle Erfüllung

(Zu § 49 Abs. 2 der Verordnung)

(1) Schwerpunkt der Investitionsstatistik ist der exakte Nachweis des materiellen Erfüllungsstandes in allen Phasen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen bis zur Aktivierung der Investitionskosten. Dadurch sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die gebrauchswertmäßigen und wertmäßigen Veränderungen der Grundmittel umfassend auszuweisen. Grundlage für die Ermittlung der materiellen Erfüllung sind der Projektwert und die bestätigten Projektkennziffern.

(2) Die Kontrolle des Vorbereitungsstandes umfaßt: die Ausarbeitung der Aufgabenstellung gemäß §§ 15 bis 21 der Verordnung, den Stand der Vorbereitung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben gemäß § 23 der Verordnung als Einzelnachweis.
Der Stand der Arbeiten ist in Mengen-, Wert-, Zeit- und Leistungskennziffern des Projektierungsplanes abzurechnen.

(3) Die Kontrolle der materiellen Leistung bei der Durchführung der Investitionen umfaßt:

Wertumfang der fertiggestellten abgerechneten funktionsfähigen Anlagen bzw. Objekte auf der

Basis der finanzierten Bauabschnitte (Abrechnungseinheit);

Wertumfang der entsprechend den Positionen der Liefergraphik durchgeführten Lieferungen und Leistungen, welche noch nicht finanziell abrechnungsfähig sind.

(4) Die Kontrolle des Zugangs von Grundmitteln umfaßt:

den Einzelnachweis der termingerechten Fertigstellung und Inbetriebnahme der geplanten Kapazitäten auf der Grundlage der Abnahmeprotokolle; die Übernahme der fertiggestellten Objekte in die Grundfonds der Investitionsträger auf der Grundlage des Aktivierungsplanes.

Die Erfassung des Zugangs zum Anlagenbereich ist auch auf die Investitionsträger außerhalb der volkseigenen Wirtschaft auszudehnen.

(5) Die Kontrolle über die Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens umfaßt den Nachweis über die Entwicklung der im Projekt bestätigten Kennziffern gemäß § 50 der Verordnung.

§ 58

Finanzielle Erfüllung

Die statistische Kontrolle der finanziellen Erfüllung umfaßt:

- a) die Zuführung nach Quellen auf der Grundlage der bestätigten Finanzierungspläne des Investitionsplanes und die Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel,
- b) die Feststellung des Volumens der langfristig gebundenen Investitionsmittel durch Erfassung der Jahresleistungen für langfristig geplante Investitionsvorhaben (planmäßige Fortführungsbauten) gemäß § 6 der Verordnung,
Abgrenzung der Überhänge bei sonstigen Investitionsvorhaben (außerplanmäßige unvollendete Investitionen).

§ 59

Richtlinien und Anweisungen zur Berichterstattung

(1) Auf der Grundlage der Verordnung sowie der planmethodischen Bestimmungen und dieser Durchführungsbestimmung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Richtlinien zur Berichterstattung erlassen.

(2) Anweisungen über die Investitionsberichterstattung können nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen sind ohne die vorherige Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ungesetzlich und nicht zu befolgen.

Teil VI
Schlußbestimmungen

§ 60

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft, soweit in dem Beschluß vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591) nichts anderes bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1962

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung
und Durchführung der Investitionen.

— Investitionsfinanzierung —

Vom 13. September 1962

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBL II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu den §§ 59 bis 73 der Verordnung folgendes bestimmt:

I.

Ausarbeitung und Gliederung der Finanzierungspläne

§ 1

Ausarbeitung der Finanzierungspläne

(1) Finanzierungspläne gemäß § 61 der Verordnung sind durch die volkseigenen Investitionsträger, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und verwalteten Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung auszuarbeiten.

(2) Die Investitionsträger der privaten Wirtschaft einschließlich des privaten Wohnungsbaues reichen ihre Vorschläge für die Finanzierung ihrer geplanten Investitionsvorhaben bei dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises ein.

(3) Die Planträger und deren übergeordnete Staatsorgane erarbeiten für ihren Bereich einen zusammengefaßten Finanzierungsplan.

(4) Für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Finanzierungspläne sowie deren Übereinstimmung mit den Projektierungs- und Investitionsplänen sind die zuständigen Leiter der Betriebe, VVB und Staatsorgane verantwortlich.

(5) Die Aufstellung, Zusammenfassung und Bestätigung der Finanzierungspläne erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

(6) Soweit für Investitionsvorhaben eines Investitionsträgers mehrere Planträger zuständig und demzufolge mehrere Projektierungs- und Investitionspläne aufzustellen sind, sind hierfür gesonderte Finanzierungspläne auszuarbeiten.

§ 2

Gliederung der Finanzierungspläne

(1) Die Finanzierungspläne sind in folgende Abschnitte zu gliedern:

- a) Finanzierung des Projektierungsplanes (Aufgabenstellung und Projektierung);
- b) Finanzierung des Investitionsplanes.

Die beiden vorgenannten Abschnitte sind nach Finanzierungsquellen gemäß § 3 zu untergliedern.

(2) In den Finanzierungsplänen der Planträger und der übergeordneten Staatsorgane ist die finanzielle Deckung der gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung gebildeten Reserve gesondert auszuweisen.

II.

Finanzierungsquellen

§ 3

Finanzierung der einzelnen Pläne

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes

der volkseigenen Wirtschaft,
der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen,
des volkseigenen Wohnungsbaues

* 1. DB (GBL II Nr. 69 S. 595)

sowie zur Finanzierung der Aufgabenstellung für die Investitionsvorhaben

der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind im Finanzierungsplan Haushaltsmittel einzusetzen. Die Finanzierung der Projekte für Investitionsvorhaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt aus Eigenmitteln und — soweit diese nicht ausreichen — aus Kreditmitteln.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes

der anderen sozialistischen Genossenschaften und der sonstigen nicht volkseigenen Wirtschaft sowie des privaten Wohnungsbaues

sind im Finanzierungsplan Eigenmittel und — soweit diese nicht ausreichen — Kreditmittel einzusetzen.

(3) Zur Finanzierung des Investitionsplanes sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

a) Investitionsvorhaben der volkseigenen Wirtschaft

Amortisationsmittel,
planmäßige Gewinnanteile entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der Gewinne,
Haushaltsmittel;

b) Investitionsvorhaben der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen
Haushaltsmittel;

c) Neubau volkseigener Wohnungen und Versorgungseinrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung
Obligationen;

d) Investitionsvorhaben der sozialistischen Genossenschaften
Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —,
Kreditmittel,
Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

e) Investitionsvorhaben der Betriebe mit staatlicher Beteiligung
für die Finanzierung der Umlaufmittel nicht benötigte Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —,
Erhöhung der staatlichen Einlage,
Erhöhung sowohl der staatlichen als auch der privaten Einlage,
Kreditmittel;

f) Investitionsvorhaben der verwalteten Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung
Amortisationen,
Kreditmittel;

g) Investitionsvorhaben der übrigen privaten Wirtschaft und Einrichtungen sowie des privaten Wohnungsbaues
Eigenmittel,
Kreditmittel.

(4) Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an Grundmitteln, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern vom Nutzer durchgeführt werden, sind die gemäß Abs. 3 für den Nutzer vorgesehenen Finanzierungsquellen einzusetzen.

(5) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Finanzierungsquellen dienen der Finanzierung des Projektierungs- und Investitionsplanes auch Mittel der Sonderfonds entsprechend den für ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Amortisationsverwendung in der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Zuführung der Amortisationen zu den gemäß § 3 einzurichtenden Sonderbankkonten hat durch die volkseigenen Betriebe monatlich in Höhe eines Drittels der dafür geplanten Amortisationsverwendung des Quartals zu erfolgen. Volkseigene Betriebe mit einem jährlichen Amortisationsaufkommen über 100 000 DM sind verpflichtet, die Zuführungen in kürzeren Fristen vorzunehmen.

(2) Amortisationen der volkseigenen Betriebe, die nicht für die Finanzierung der im betrieblichen Investitionsplan enthaltenen Vorhaben benötigt werden sowie das überplanmäßige Aufkommen an Amortisationen sind vom volkseigenen Betrieb über die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates an den Haushalt der Republik abzuführen. Sie dienen als Deckungsmittel für Investitionen. Die Abführungen erfolgen in monatlichen Raten jeweils bis zum Ende des Monats.

§ 5

Vorfinanzierungskredite

(1) Durch das die Investitionsvorhaben finanzierende Kreditinstitut sind den volkseigenen Investitionsträgern Vorfinanzierungskredite zu gewähren, wenn geplante Amortisationen, Gewinnanteile, Obligationen,

zum Zeitpunkt des Finanzbedarfs planmäßig noch nicht zur Verfügung stehen.

(2) An volkseigene Investitionsträger werden Vorfinanzierungskredite zinslos gewährt.

(3) Vorfinanzierungskredite gemäß Abs. 1 werden auch gewährt an sozialistische Genossenschaften für geplante Eigenmittel sowie an Betriebe mit staatlicher Beteiligung und verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung für geplante Amortisationen im Rahmen der jeweils geltenden Kreditbestimmungen.

(4) Vorfinanzierungskredite sind aus den planmäßig hierfür vorgesehenen Finanzierungsquellen im Laufe des Planjahres zu tilgen. Bei nicht planmäßiger Tilgung werden Zinsen nach den für überfällige Bankkredite geltenden Zinssätzen berechnet.

§ 6

Ausrüstungskredite

(1) Volkseigene Betriebe haben für die im betrieblichen Investitionsplan vorgesehene Anschaffung einzelner Maschinen und Aggregate, die nicht mit der teilweisen oder vollständigen Neuausrüstung der Betriebe verbunden sind, Ausrüstungskredite bei den für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstituten aufzunehmen. Diese Ausrüstungen können sowohl Ersatzinvestitionen gemäß § 6 Ziff. 1 als auch Neuausrüstungen gemäß § 6 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 595) sein. Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane legen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die untere Wertgrenze der zu kreditierenden Maschinen und Aggregate für die Wirtschafts- bzw. Industriezweige fest.

(2) Die Bereitstellung der Ausrüstungskredite durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut erfolgt für folgende Zeitabschnitte:

- a) vom Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bis zur Aufstellung der Maschinen bzw. bis zum Beginn der Montage;
- b) von der Aufstellung der Maschinen bzw. dem Beginn der Montage bis zur Inbetriebnahme;
- c) von der Inbetriebnahme bis zur Abdeckung des Kredites gemäß Abs. 5.

(3) Die Termine der einzelnen Zeitabschnitte sind im Kreditvertrag zu vereinbaren. Die Leiter der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, das Kreditinstitut von der Erreichung der vereinbarten Termine jeweils zu unterrichten. Die Kreditinstitute haben die Einhaltung der vereinbarten Termine zu kontrollieren.

(4) Werden die Termine für die Aufstellung der Maschinen bzw. den Beginn der Montage nicht eingehalten, so hat der Leiter des volkseigenen Betriebes dem Kreditinstitut einen Maßnahmenplan zur Sicherung des geplanten Inbetriebnahmetermins einzureichen.

(5) Der Kredit wird aus den Quellen des Finanzierungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a abgedeckt, wenn der volkseigene Betrieb dem Kreditinstitut nachweist, daß der geplante ökonomische Nutzen während des im Kreditvertrag festgelegten Zeitraums (im Regelfall 3 Monate) erreicht wurde.

(6) Wird der im Kreditvertrag vereinbarte Termin für die Abdeckung des Kredites nicht eingehalten, so werden von diesem Zeitpunkt an Zinsen nach den für überfällige Bankkredite geltenden Zinssätzen berechnet. Der Leiter des volkseigenen Betriebes hat in diesen Fällen befristete Maßnahmen zur Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens festzulegen. Der Maßnahmenplan ist durch den Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs zu bestätigen und spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens vereinbarten Termins dem Kreditinstitut vorzulegen. Wird dieser Maßnahmenplan eingehalten, so wird der Kredit gemäß Abs. 5 abgedeckt.

(7) Wird der Maßnahmenplan gemäß Abs. 6 durch den volkseigenen Betrieb dem Kreditinstitut nicht termingemäß vorgelegt oder wird der im Maßnahmenplan festgelegte Termin für die Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens nicht eingehalten, so hat der Betrieb den Kredit innerhalb einer durch die Bank festzulegenden Frist zurückzuzahlen.

(8) Die Rückzahlung des Kredites gemäß Abs. 7 kann aus dem Verkaufserlös des finanzierten Grundmittels oder aus Mitteln der betrieblichen Sonderfonds erfolgen. Aus diesen Mitteln nicht getilgte Kredite sind zu Lasten der Selbstkosten gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) — Sonstige Kosten — zurückzuzahlen.

(9) In Höhe des Ausrüstungskredites sind die planmäßigen Finanzierungsquellen gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut bis zur Abdeckung gemäß Abs. 5 bzw. bis zur Rückzahlung des Ausrüstungskredites gemäß Abs. 8 zu blockieren. Bei einer Rückzahlung gemäß Abs. 8 sind die blockierten Mittel durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 7

Erwerb nicht volkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger

(1) Der Erwerb nicht volkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt der Erwerb durch Kauf, so müssen die Vereinbarungen in den Kaufverträgen bezüglich der Höhe und der Auszahlung des Kaufpreises sowie der Behandlung der Rechte am Grundstück den Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) entsprechen. In Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen dieses Gesetzes kann der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(2) Der Investitionsträger übergibt dem für ihn zuständigen Kreditinstitut alle für den Abschluß der Kaufverträge benötigten Unterlagen. Das Kreditinstitut führt im Auftrage des Investitionsträgers die Kaufverhandlungen, schließt den Kaufvertrag ab und veranlaßt die Zahlung des Kaufpreises.

(3) Kann ein Tausch nach den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 erfolgen, wendet sich das Kreditinstitut an den zuständigen Rat des Kreises. Dieser veranlaßt den Tausch.

(4) Der Investitionsträger führt den im Investitionsplan für den Erwerb des Grundstücks geplanten Betrag an das zuständige Kreditinstitut ab.

III.

Kontenführung, Bereitstellung der Mittel und Kontenfreigabe

§ 8

Kontenführung und Bereitstellung der Mittel

(1) Für Planträger, volkseigene Betriebe und für verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung sind zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes und des Investitionsplanes getrennte Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ zu führen.

(2) Sonderbankkonten für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen sind für die Finanzierung der Aufgaben der Projektierungspläne und für Investitionsvorhaben ab 50 000 DM Wertumfang getrennt zu führen. Investitionsvorhaben unter 50 000 DM sind über die Haushaltskonten zu finanzieren.

(3) Die Sonderbankkonten für Investitionsvorhaben, für deren Finanzierung die Deutsche Investitionsbank zuständig ist, werden bei den Filialen der Deutschen Notenbank am Sitz der Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank geführt. Für Vorhaben des Wohnungsbaues und für Vorhaben von Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, die aus Obligationen finanziert werden, sind die Sonderbankkonten bei den Sparkassen zu führen. In allen anderen Fällen werden Sonderbankkonten bei dem Kreditinstitut eingerichtet, das für die Führung des laufenden Kontos zuständig ist.

(4) Die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel — mit Ausnahme der Haushalts- und Kreditmittel — sind zu den festgelegten Fälligkeitsterminen dem jeweiligen Sonderbankkonto zuzuführen.

§ 9

Kontenfreigabe

(1) Eine Kontenfreigabe gemäß § 66 der Verordnung hat zu erfolgen:

für alle Investitionsvorhaben volkseigener Betriebe der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs sowie der Konsumgenossenschaften ab 150 000 DM Wertumfang;

für alle Investitionsvorhaben der anderen Wirtschaftszweige und Eigentumsformen ab 50 000 DM Wertumfang.

(2) Bei Investitionsvorhaben, die aus Kredit finanziert werden, kann durch das zuständige Kreditinstitut festgelegt werden, daß eine Kontenfreigabe auch unter der genannten Wertgrenze erforderlich ist.

(3) Vor Kontenfreigabe hat das Kreditinstitut die Vollständigkeit der gemäß §§ 64 bis 66 der Verordnung vorzulegenden Unterlagen und die Übereinstimmung der bestätigten ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung, des Projektes und des Investitionsplanes zu überprüfen.

(4) Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation nach § 66 Buchst. b der Verordnung gehören

a) die bestätigte Aufgabenstellung und das bestätigte Projekt bzw. die vereinfachte Dokumentation gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung;

b) der Nachweis über die Eigentumsverhältnisse;

c) der Nachweis über die Führung der Obligo-Kartei;

d) die Bauleitungsverträge.

(5) Sind die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig oder bestehen wesentliche Abweichungen zwischen den bestätigten ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung und des Projektes (§ 41 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung) oder zwischen den ökonomischen Kennziffern des Projektes und des Investitionsplanes, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, die Kontenfreigabe zu verweigern. Über die dem Investitionsträger erteilten Auflagen ist der Planträger zu informieren.

(6) Stellen die Kreditinstitute bei der Kontrolle der vorgelegten Unterlagen auf Grund der örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse fest, daß die bestätigten ökonomischen Kennziffern nicht von der Erzielung eines höchstmöglichen ökonomischen Nutzens ausgehen, haben sie befristete Auflagen zu erteilen und das übergeordnete Organ des Investitionsträgers hiervon zu unterrichten.

(7) Die Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel, Obligationen und Kreditmittel ist erst zulässig, wenn die entsprechend dem Finanzierungsplan vorrangig einzusetzenden Mittel voll bereitgestellt wurden.

(8) Bei Investitionsvorhaben unter den im Abs. 1 genannten Wertgrenzen genügt für die Verfügung der Investitionsträger über die Bankkonten der Sichtvermerk des zuständigen Kreditinstituts auf dem betrieblichen Investitionsplan.

(9) Die Mittel dürfen nur zweckgebunden entsprechend der von den Kreditinstituten erteilten Kontenfreigabe bzw. dem Sichtvermerk verwendet werden.

IV.

Finanzierung der Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe sowie der Eigenleistungen der Investitionsträger

§ 10

(1) Die Hauptauftragnehmer haben den gemäß § 67 Abs. 2 der Verordnung erforderlichen Umlaufmittelbedarf sowohl für die Finanzierung ihrer eigenen Leistungen als auch zur Bezahlung der Leistungen der Nachauftragnehmer in ihrem Richtsatzplan zu planen. Erforderliche Kredite werden durch das für die kurzfristige Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut ausgereicht.

(2) Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe als Nachauftragnehmer finanzieren ihre Leistungen bis zur Abrechnung fertiggestellter Baugruppen gegenüber dem Hauptauftragnehmer aus ihren Umlaufmitteln, die entsprechend zu planen sind. Erforderliche Kredite werden durch das für die kurzfristige Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut ausgereicht. Haben diese Betriebe nicht gegenüber einem Hauptauftragnehmer abzurechnen, sondern unmittelbar gegenüber dem Investitionsträger, so erfolgt dies nach abrechnungsfähigen Bauabschnitten bzw. Anlagen.

(3) Eigenleistungen der Investitionsträger sind bis zur Fertigstellung abrechnungsfähiger Bauabschnitte bzw. Anlagen aus eigenen Umlaufmitteln zu finanzieren und dementsprechend zu planen.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der zentralen Staatsorgane legen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen fest, bei welchen volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben die Kreditierung der Hauptauftragnehmer bzw. der ausführenden Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe durch die für den Ort des Investitionsvorhabens zuständige Niederlassung des Kreditinstituts erfolgt. Der Hauptauftragnehmer bzw. der ausführende Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieb hat für diese Vorhaben einen Bevollmächtigten am Ort des Investitionsvorhabens mit der Aufnahme des Kredites zu beauftragen.

V.

Mehrkosten

§ 11

Begriffsbestimmung

(1) Mehrkosten sind:

- a) Annullierungskosten;
- b) Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen, Verspätungszinsen, Wagenstandsgelder, Sanktionsbeträge der Kreditinstitute;
- c) Kosten, die infolge mangelhafter Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens durch den Projektanten, den Investitionsträger bzw. Planträger oder durch den Liefer- oder Leistungsbetrieb entstehen und

die vom Investitionsträger im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen sind.

(2) Diese Mehrkosten sind weder planbar noch kalkulierbar und dürfen — mit Ausnahme der im § 14 Abs. 1 Buchst. a genannten Annullierungskosten — nicht aus Mitteln des Investitionsplanes finanziert werden.

§ 12

Finanzierung der Mehrkosten

(1) Die Finanzierung der Mehrkosten gemäß § 11 hat zu erfolgen:

- a) bei volkseigenen Betrieben aus betrieblichen Mitteln. Die Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen;
- b) bei Haushaltsorganisationen als außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen hierfür verfügbaren Mittel;
- c) bei sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aus Mitteln des Reservefonds oder aus Eigenleistungen, die über den gesetzlich erforderlichen Mindestanteil hinaus erbracht werden;
- d) bei anderen sozialistischen Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, verwalteten Betrieben mit ausländischer Kapitalbeteiligung zu Lasten der Betriebsausgaben. Die steuerrechtlichen Bestimmungen über die Anerkennung von Aufwendungen als Betriebsausgaben werden hiervon nicht berührt;

e) bei Aufbauleitungen

aus Mitteln gemäß § 13 oder — wenn diese zur fristgerechten Zahlung nicht zur Verfügung stehen — durch einen Vorschuss, der von der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank gewährt wird und der nur mit Zustimmung des Leiters des der Aufbauleitung übergeordneten Organs beantragt werden darf. Können diese Vorschüsse nicht innerhalb von 2 Monaten durch Einnahmen gemäß § 13 ausgeglichen werden, so hat der Leiter des übergeordneten Organs dem Ministerrat bzw. — soweit es sich um Aufbauleitungen der örtlichen Organe handelt — dem örtlichen Rat Vorschläge für die endgültige Finanzierung der Mehrkosten zu unterbreiten.

(2) Die Investitionsträger haben die finanzierten Mehrkosten auf einem besonderen Konto auszuweisen.

§ 13

Ausgleich der Mehrkosten

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche aus Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und ähnliche Ansprüche im Rahmen der vertragsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich geltend zu machen und zur Deckung der Mehrkosten vorrangig einzusetzen.

(2) Soweit Mehrkosten bei volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften durch Maßnahmen des Planträgers oder des ihm übergeordneten Organs verursacht wurden, haben diese den Investitionsträgern gegenüber unverzüglich für einen finanziellen Ausgleich in voller Höhe zu sorgen. Der Planträger bzw. das ihm übergeordnete Organ stellt diese Mittel zur Verfügung aus:

den von ihm selbst vereinnahmten Vertragsstrafen;

Mehreinnahmen und Einsparungen im Rahmen seines Haushaltsplanes, soweit das Gesetz über den Staatshaushaltsplan dies zulässt;

Mitteln des Rücklagenfonds der Volksvertretung, soweit diese hierüber entsprechend beschließt;

Mitteln, die durch den Ministerrat oder durch den zuständigen örtlichen Rat zweckgebunden für die Deckung entstandener Mehrkosten zur Verfügung gestellt wurden.

(3) Die Einnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind von den Investitionsträgern mit der Anerkennung des Anspruchs durch den Zahlungspflichtigen bzw. nach vertragsgerichtlicher oder gerichtlicher Entscheidung auf das nach § 12 Abs. 2 einzurichtende Konto als Kostengutschrift zu buchen.

VI.

Einsparung von Investitionsmitteln

§ 14

Verwendung von Einsparungen

(1) Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben eingesparte Investitionsmittel können verwendet werden:

- a) zur Bezahlung von Annullierungskosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einsparung stehen;
- b) zur Zahlung von Prämien und für Zuführungen zu Sonderfonds entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die verbleibenden Einsparungen bei Investitionsvorhaben der volkseigenen Investitionsträger sind an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(2) Die Verwendung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist nur mit Zustimmung des die Investitionen finanzierenden Kreditinstituts zulässig.

(3) Die nach Abs. 1 Buchstaben a und b verwendeten Mittel sind zu aktivieren.

§ 15

Solidaritätsleistungen

(1) Werden Solidaritätsleistungen bei einem volkseigenen Investitionsvorhaben oder bei einem Investitionsvorhaben einer sozialistischen Genossenschaft durchgeführt, die im Finanzierungsplan nicht als Finanzierungsquelle geplant worden sind, so kann dem Träger der Solidaritätsaktion der Gegenwert der Solidaritätsleistungen für zusätzliche Investitionsmaßnahmen, bei denen geplante Materialfonds und Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen werden, für Anschaffungen kultureller und sozialer Art bzw. für Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die durch derartige Solidaritätsleistungen geschaffenen Werte sind zu aktivieren.

VII.

Änderung der Finanzierungspläne

§ 16

(1) Die Finanzierungspläne sind zu ändern, wenn sich infolge einer bestätigten Veränderung des Projektierungsplanes oder des Investitionsplanes der Wertumfang dieser Pläne erhöht oder verringert oder sich eine andere Aufteilung der geplanten Finanzierungsquellen ergibt.

(2) Die Änderung der Finanzierungspläne bedarf einer neuen Bestätigung durch das nach den planmethodischen Bestimmungen, dafür zuständige Organ.

(3) Bei einer Erhöhung des Wertumfanges oder bei Veränderungen der Finanzierungsquellen des Projektierungs- bzw. des Investitionsplanes sind die zusätzlich benötigten Mittel in voller Höhe zu Lasten der finanziellen Reserve des für die Bestätigung des Finanzierungsplanes zuständigen Organs bereitzustellen. Die Bestätigung darf erst erfolgen, wenn die Bereitstellung der durch die Änderung des Finanzierungsplanes zusätzlich benötigten Mittel gesichert ist.

(4) Bei einer bestätigten Verringerung des Wertumfanges des Projektierungs- bzw. des Investitionsplanes volkseigener Investitionsträger sind die zur Finanzierung nicht benötigten Mittel in folgender Reihenfolge freizustellen:

- Haushaltsmittel bzw. Obligationen,
- geplante Gewinnanteile,
- Amortisationen.

In Höhe der frei werdenden Gewinnanteile haben erhöhte Abführungen an den zuständigen Haushalt zu erfolgen. Frei werdende Amortisationen sind gemäß § 4 abzuführen.

(5) Den Kreditinstituten ist der Auszug aus den geänderten und bestätigten Projektierungs- bzw. Investitionsplänen sowie eine Ausfertigung des geänderten und bestätigten Finanzierungsplanes zu übergeben.

(6) Der geänderte Finanzierungsplan ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen, soweit sich nicht auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen eine andere Zuständigkeit für die Haushaltsbeziehungen ergibt.

VIII.

Kontrolle durch die Kreditinstitute

§ 17

Kontrolle bei der Ausarbeitung der Planvorschläge

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, an Beratungen der Investitionsträger und der ihnen übergeordneten Organe über die Ausarbeitung der Planvorschläge teilzunehmen. Bei der Beratung der Planvorschläge haben die Kreditinstitute von den Hauptkennziffern des ökonomischen Nutzens auszugehen. Dabei ist die Auslastung der vorhandenen Grundmittel, der Stand der Vorbereitung der Investitionen, der konzentrierte Einsatz der Investitionsmittel und die vorrangige Verwendung von eigenen Finanzierungsquellen der Investitionsträger zu kontrollieren.

(2) Die Planträger und ihre übergeordneten Organe sind verpflichtet, von den zusammengefaßten Vorschlägen des Investitionsplanes je ein Exemplar

- a) der Titelliste für Einzelvorhaben,
- b) des Planes des Ausrüstungsbedarfs,
- c) der Planbegründung,
- d) des Finanzierungsplanes

dem die Investitionen finanzierenden Kreditinstitut zu übergeben.

§ 18

Kontrolle der Aufnahme des ökonomischen Nutzens der Investitionen in die Betriebspläne

(1) Der Nachweis gemäß § 70 Abs. 1 der Verordnung ist bei Vorhaben, die nicht nach einem vereinfachten Verfahren vorbereitet werden, gegenüber dem Kreditinstitut schriftlich zu führen.

(2) Bei Investitionsvorhaben, die nach einem vereinfachten Verfahren vorbereitet werden, ist gegenüber dem Kreditinstitut ein gesonderter Nachweis über die Aufnahme des ökonomischen Nutzens in den Betriebsplan nicht erforderlich. Der Nachweis für diese Vorhaben ist gegenüber dem Kreditinstitut im Plan Neue Technik zu führen.

(3) Der Betrieb hat den Nachweis gemäß Abs. 1 bzw. 2 auch in dem der Inbetriebnahme folgenden Jahr zu führen, wenn im Jahr der Inbetriebnahme des Vorhabens die Kennziffern des ökonomischen Nutzens noch nicht erreicht wurden.

§ 19

Auswertung der Kontrollfeststellungen

(1) Wesentliche Kontrollfeststellungen der Kreditinstitute über Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Wirtschaft sowie von den Kreditinstituten eingeleitete Maßnahmen sind dem örtlichen Rat mit Vorschlägen für die Beschlußfassung zu unterbreiten.

(2) Wesentliche Kontrollfeststellungen für Vorhaben der zentral geleiteten volkseigenen Wirtschaft sind dem Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen. Über Feststellungen, die die örtlichen Organe betreffen (Entwicklung der Arbeitskräfte, Folgemaßnahmen usw.), sind diese gleichfalls zu unterrichten.

IX.

Sanktionen

§ 20

Unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen

(1) Stellen die Kreditinstitute fest, daß volkseigene Investitionsträger und sozialistische Genossenschaften sowie verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung mit geplanten Investitionsmitteln nicht geplante Investitionsvorhaben durchführen oder Investitionsmittel im laufenden oder vergangenen Planjahr zweckwidrig verwendet haben, sind sie berechtigt, vom Investitionsträger

- a) unter Terminstellung die Rückführung dieser Mittel,
- b) die Zahlung von Strafzuschlägen bis zur Höhe von 0,05 % dieser Mittel pro Tag vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zur Rückführung der Mittel zu verlangen.

(2) Die Rückführung gemäß Abs. 1 Buchst. a hat zu erfolgen

- a) bei volkseigenen Investitionsträgern sowie bei verwalteten Betrieben mit ausländischer Kapitalbeteiligung aus dem Erlös des zu verkaufenden, planwidrig angeschafften, beweglichen Grundmittels, Mitteln der Sonderfonds, den Selbstkosten;
- b) bei sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft aus zusätzlichen Zuführungen zum Grundmittelfonds;
- c) bei anderen sozialistischen Genossenschaften aus eigenen Mitteln.

(3) Sind Investitionsmaßnahmen aus Quellen finanziert worden, die nicht für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen, ist eine Ablösung aus Investitionsmitteln nicht zulässig.

§ 21

Nicht ordnungsgemäße Aktivierung der Grundmittel

(1) Stellt das Kreditinstitut fest, daß Grundmittel der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften nicht oder nicht ordnungsgemäß aktiviert wurden, ist es verpflichtet, unter Terminstellung die Nachaktivierung zu verlangen.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, von volkseigenen Betrieben die Abführung der sich aus der Nachaktivierung für die zurückliegende Zeit ergebenden Abschreibungsbeträge zu verlangen. Die Abführung der Abschreibungsbeträge erfolgt über die Kreditinstitute an den Haushalt der Republik.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, von volkseigenen Betrieben Strafbzuschläge bis zur Höhe von 0,05 % pro Tag auf den nicht aktivierten Betrag vom Zeitpunkt der gesetzlichen Aktivierungspflicht bis zur tatsächlichen Aktivierung zu erheben.

§ 22

Nichterreichung des ökonomischen Nutzens

Werden die Kennziffern des ökonomischen Nutzens der Investitionsvorhaben nicht erreicht, so sind von den Kreditinstituten Sanktionen gemäß §§ 70 und 72 der Verordnung bis zur Erreichung des Nutzens oder bis zur Entscheidung durch den für die Bestätigung der Aufgabenstellung zuständigen Leiter zu verhängen.

§ 23

Einziehung von rückzuführenden Beträgen und Strafzuschlägen

Ansprüche auf Rückführung von Beträgen oder auf Zahlung von Strafzuschlägen können bei volkseigenen Betrieben und Konsumgenossenschaften im Falle der Nichteinhaltung der gestellten Termine durch das zuständige Kreditinstitut nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) durchgesetzt werden.

X.

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft, soweit in dem Beschluß vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591) nichts anderes bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1962

Der Minister der Finanzen

Rumpf

GESETZBLATT

615

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 21. September 1962	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	615
28. 8. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik	619
31. 8. 62	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Plankommission	620
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	621

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.

Vom 5. September 1962

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates sowie dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

(1) Eine Anordnung über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes ist nur dann zu erlassen, wenn in dem betreffenden Gebiet Bodenschätze, d. h. Bilanz- bzw. Außerbilanzvorräte entsprechend den Bestimmungen der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe, festgestellt oder nachgewiesen sind, durch deren Gewinnung eine Beeinflussung der Tagesoberfläche zu erwarten ist, und die Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen es volkswirtschaftlich rechtfertigt.

(2) Werden geschlossene Ortschaften, Wohnsiedlungen oder Industriebauten bei der Festsetzung eines Schutzgebietes ausgeschlossen, so ist die Begrenzung der Exklave an Hand der Örtlichkeit genau zu bestimmen.

* 2. DB (GBl. 1954 Nr. 65 S. 633)

§ 2

(1) Anordnungen über die Festsetzung von Schutzgebieten werden auf Antrag erlassen.

(2) Antragsberechtigt sind die Betriebe, die Lagerstätten erkunden oder nutzen, und ihre übergeordneten Organe. Anträge auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten sind der zuständigen Bergbehörde mit einer Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes zuzuleiten.

(3) Die Oberste Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen über die Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes.

(4) Verfahren zur Festsetzung, Aufhebung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete sollen innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Für das Verfahren gilt die Schutzgebietsrichtlinie (Anlage).

(5) Anordnungen über die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

§ 3

Nach Verkündung einer Anordnung über die Festsetzung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete übergibt die Oberste Bergbehörde den beteiligten Räten der Kreise, kreisfreien Städte und Bezirke, der Staatlichen Plankommission, Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung je eine Ausfertigung der topographi-

schen Karten im Maßstab 1:25 000, in denen die Kreis- und Bezirksgrenzen sowie die genehmigten Schutzgebiete besonders kenntlich gemacht sind.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:

§ 4

(1) Für Bauvorhaben in bergbaulichen Schutzgebieten — auch für die der zentralen Planträger — ist die Zustimmung der Bergbehörde über das Kreisbauamt einzuholen. Erstreckt sich ein Bauvorhaben auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Bergbehörden, so bestimmt die Oberste Bergbehörde, welche Bergbehörde zuständig ist.

(2) Bei standortgenehmigungspflichtigen Bauvorhaben sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Erteilung einer Standortgenehmigung für Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten bewirkt keine Änderung der Grenzen des Bergbauschutzgebietes. Sollen zur Sicherung von Bauvorhaben die Grenzen von Schutzgebieten geändert werden, so ist wie bei Anträgen auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten zu verfahren; antragsberechtigt sind in diesem Falle auch die Bauauftraggeber und deren übergeordnete Organe.

(4) Die Auftraggeber für Bauvorhaben in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt worden sind, haben bereits vor Beginn der Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt anzuzeigen. Die zuständige Bergbehörde entscheidet, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmung des Gesetzes fällt.

§ 5

(1) Werden nach der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete bauliche Anlagen in einem Bergbauschutzgebiet errichtet, so sind diese zugunsten des bergbaubetriebenden Betriebes vor der bergbaulichen Inanspruchnahme des Grundstücks zeitgerecht und entschädigungslos zu räumen. Treten an diesen baulichen Anlagen Schäden auf, die durch den Betrieb des Bergbaues verursacht sind (Bergschäden), so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Ersatz der Bergschäden. Dies gilt auch, wenn die Bergbehörde oder die Oberste Bergbehörde dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann auf Antrag, insbesondere für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, eine Vergütung gewährt werden, wenn eine Zustimmung der Bergbehörde zu dem Vorhaben vorgelegen hat.

(3) Für Bergschäden in baulichen Anlagen, die nicht in einem Bergbauschutzgebiet, aber in einem Gebiet errichtet wurden oder errichtet werden, in dem früher Bergbau umgegangen ist oder zur Zeit umgeht oder mit dem künftigen Abbau nutzbarer Lagerstätten gerechnet werden kann, wird kein Ersatz geleistet, wenn dem Bauauftraggeber bei Errichtung der baulichen Anlage die durch den Bergbau drohende Gefahr bekannt war oder bekannt sein mußte. Vor der Errichtung baulicher Anlagen in den genannten Gebieten und in Gebieten,

in denen die bergbaulichen Verhältnisse ungeklärt sind, ist die Bergbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen* gutachtlich zu hören.

(4) Rechtsträger von Volkseigentum haften nicht für Bergschäden, die auf den vor der Überführung in Volkseigentum betriebenen Bergbau zurückzuführen sind.

§ 6

(1) Ist der Bergbehörde nicht bekannt, ob, in welcher Weise oder zu welchem Zeitpunkt das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben errichtet werden soll, für bergbauliche Zwecke voraussichtlich in Anspruch genommen wird, so hat sie bei dem Bergbaubetrieb oder dem für die Planung zuständigen übergeordneten Organ hierüber eine Auskunft einzuholen. Der Bergbaubetrieb bzw. das für die Planung zuständige Organ erteilt diese Auskunft innerhalb eines Monats. Bei Bauvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind vor der Zustimmung zu einem Bauvorhaben die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates, die Staatliche Geologische Kommission sowie die Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung der Staatlichen Plankommission zu hören. Die genannten Organe geben ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen ab.

(2) Stimmt die Bergbehörde dem Bauvorhaben zu, so hat sie in ihrer Entscheidung den wesentlichen Inhalt der nach Abs. 1 eingeholten Auskünfte, insbesondere den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Grundstücks, anzugeben.

(3) Wird das Grundstück zu dem nach Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt oder später für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf besondere Vergütung der auf ihm errichteten baulichen Anlage. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auf Antrag eine Vergütung gewährt werden.

(4) Wird das Grundstück vor dem nach Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt in Anspruch genommen oder hat weder der Bergbaubetrieb noch das für die Planung zuständige übergeordnete Organ einen Zeitpunkt für die voraussichtliche Inanspruchnahme angegeben, so ist, soweit die bauliche Anlage von der Inanspruchnahme mit betroffen wird, gemäß § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. S. 1134) eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Höhe der Vergütung ist der Nutzungsertrag zugrunde zu legen, der dem Nutzungsberechtigten durch die Inanspruchnahme des Grundstücks entgeht. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) zu beachten.

§ 7

Stimmt die Bergbehörde dem beabsichtigten Bauvorhaben zu, so soll sie in ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 3 Satz 1 hinweisen.

*Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386), § 3 Abs. 2 Buchst. b; Deutsche Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes), § 28 Ziff. 5 und Anlage 3 Abschnitt V

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 8

Über die Gewährung einer Entschädigung sowie darüber, wer sie zu leisten hat, entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, bei Grundstücken des Ministeriums für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 9

Wird ein festgesetztes Bergbauschutzgebiet ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, so hat derjenige, in dessen Interesse das Schutzgebiet besteht, unverzüglich einen entsprechenden Änderungsantrag einzureichen.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 10

(1) Ist am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes mit der Ausführung von genehmigten Bauvorhaben noch nicht gemäß § 6 des Gesetzes begonnen, so erlöschen mit diesem Tage die erteilten Baugenehmigungen. Das Kreisbauamt hat den Bauauftraggeber davon zu unterrichten.

(2) Das Kreisbauamt hat die Bauauftraggeber der am Tage der Veröffentlichung einer Anordnung bereits begonnenen Bauvorhaben zu benachrichtigen und unverzüglich gemäß Abs. 3 eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Bei den nach § 48 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) als begonnen gemeldeten Bauvorhaben hat das Kreisbauamt zu überprüfen, ob ein Widerruf der Baugenehmigung erforderlich und vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien im § 3 des Gesetzes, der Stand der Bauausführung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauwerkes im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte zu berücksichtigen. Zu dieser Überprüfung sind die Bergbehörde, der Bergbauberechtigte und der Antragsteller des Schutzgebietes hinzuzuziehen.

(4) Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 3, daß die Durchführung eines Bauvorhabens nicht mehr zugelassen werden kann, so ist die Baugenehmigung durch das Kreisbauamt zu widerrufen. Der Widerruf ist nur innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung der Anordnung zulässig.

(5) Über den Widerruf ist dem Bauauftraggeber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der durch Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Zur Wahrung der Frist von 2 Monaten genügt es, wenn der Bescheid spätestens am

3. Tage vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben ist. Die widerrufenen Baugenehmigungen sind vom Kreisbauamt unter Hinweis auf die jeweilige Anordnung einzuziehen.

(6) Für die Durchführung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmen ist das Kreisbauamt verantwortlich, das die Baugenehmigung erteilt hat.

(7) Handelt es sich um Baumaßnahmen zentraler Organe des Staatsapparates oder von Institutionen und Einrichtungen, die gemäß § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) eigene bauaufsichtliche Befugnisse haben, so ist für das Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 6 die zuständige Bauverwaltung dieser Organe verantwortlich.

§ 11

(1) Gegen den Widerruf einer Baugenehmigung besteht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde. Sie ist bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an den Volkswirtschaftsrat weiterzuleiten.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

In welchem Umfange eine Entschädigung für die bis zum Widerruf einer Baugenehmigung aufgewendeten Baukosten zu gewähren ist, ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu entscheiden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (Erste) Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 582);
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1954 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 633).

Leipzig, den 5. September 1962

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfelt

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Richtlinie
über das Verfahren zur Festsetzung bergbaulicher
Schutzgebiete und über Anträge auf Erteilung der
bergbehördlichen Zustimmung für Bauvorhaben in
Schutzgebieten

— Schutzgebietsrichtlinie —

- | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|
| <p>1. Anträge auf Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete</p> <p>1.1. Der Antrag auf Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes ist an die Bergbehörde zu richten, die den Antrag zur Entscheidung an die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet. Dem Antrag ist die Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes beizufügen.</p> <p>1.2. Liegt das beantragte Bergbauschutzgebiet innerhalb eines Kreises, so ist der Antrag in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf mehrere Kreise oder Bezirke, so ist für jeden weiteren Kreis und Bezirk eine weitere Ausfertigung des Antrages beizufügen.</p> <p>1.3. Das beantragte Schutzgebiet ist zu beschreiben. Es ist zu begründen, weshalb es zum Schutzgebiet erklärt werden soll.</p> <p>1.4. Der Nachweis von Bodenschätzen in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit ist durch eine Abschrift des Bestätigungsprotokolls der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe zu erbringen. In besonderen Fällen (Erkundung) ist dieser Nachweis durch ein Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission (vorläufige Vorratsberechnung und kartenmäßige Dokumentation) zu führen.</p> <p>1.5. Dem Antrag ist eine Begründungskarte nach der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 beizufügen, aus der Lage, Beschaffenheit und Nutzungsart des beantragten Schutzgebietes zu ersehen sind.</p> <p>1.6. Zusätzlich sind — falls erforderlich — in größerem Maßstab darzustellen:</p> <p>1.6.1. das Gebiet einer geschlossenen Ortschaft, einer Wohnsiedlung oder eines Industriekomplexes, wenn es ganz oder teilweise von der Einbeziehung in ein Schutzgebiet ausgenommen werden soll.</p> <p>1.6.2. Grundstücke, die in ein Schutzgebiet einbezogen werden sollen, weil sie voraussichtlich in erheblichem Umfang Einwirkungen des Bergbaues unterliegen oder weil Bergbaubetriebe diese Grundstücke benötigen, um Betriebsanlagen, Halden, Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen und andere Anlagen zu verlegen oder neu zu errichten.</p> <p>1.6.3. Gebiete, für die aus anderen Gründen eine eingehendere Darstellung zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit erforderlich erscheint.</p> | <p>1.7. Die Begründungskarten haben zu enthalten:</p> <p>1.7.1. die Kreis- und Bezirksgrenzen,</p> <p>1.7.2. das beantragte Schutzgebiet,</p> <p>1.7.3. die jetzige Nutzungsart des Gebietes,</p> <p>1.7.4. das Gebiet, in dem die zu schützenden Bodenschätze anstehen,</p> <p>1.7.5. das Gebiet, in dem ein Abbau der Bodenschätze vorgesehen ist,</p> <p>1.7.6. das Gebiet, das im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt,</p> <p>1.7.7. das Gebiet, das für Maßnahmen im Interesse des Bergbaues, wie für die Errichtung oder Verlegung von Betriebsanlagen, Halden, Verkehrseinrichtungen, Wasserläufen usw., benötigt wird.</p> <p>1.8. Für die Begründungskarten sind außer den allgemeinen Signaturen noch folgende Signaturen anzuwenden, wobei die Begrenzungslinien — soweit nichts anderes bestimmt ist — je nach dem Maßstab eine Stärke von 0,5 bis 2,0 mm aufweisen müssen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; padding-right: 20px;"> <p>1.8.1. Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vgl. Ziff. 1.7.2.)</p> <p>1.8.2. Begrenzungslinie des Mineralvorkommens (vgl. Ziff. 1.7.4.)</p> <p>1.8.3. Begrenzungslinie des Abbaugbietes (vgl. Ziff. 1.7.5.)</p> <p>1.8.4. Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.6.)</p> <p>1.8.5. Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.7.)</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>0,3 mm starke schwarze Linie mit einer innen parallel-laufenden gerissenen Linie, Farbgebung rot</p> <p>nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)</p> <p>durchgehende Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)</p> <p>gerissene Linie Farbgebung grau</p> <p>graufächig</p> </td> </tr> </table> <p>1.9. Die Begrenzungslinien des Mineralvorkommens und des Abbaugbietes sind in folgenden Farben darzustellen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; padding-right: 20px;"> <p>1.9.1. Steinkohle</p> <p>1.9.2. Braunkohle</p> <p>1.9.3. Eisenerz</p> <p>1.9.4. Nichteisenerz</p> <p>1.9.5. sonstige Mineralien (z. B. Flußspat, Schwespat, Schiefer, Graphit)</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>grau</p> <p>kreß</p> <p>rot</p> <p>ublau</p> <p>veil</p> </td> </tr> </table> | <p>1.8.1. Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vgl. Ziff. 1.7.2.)</p> <p>1.8.2. Begrenzungslinie des Mineralvorkommens (vgl. Ziff. 1.7.4.)</p> <p>1.8.3. Begrenzungslinie des Abbaugbietes (vgl. Ziff. 1.7.5.)</p> <p>1.8.4. Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.6.)</p> <p>1.8.5. Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.7.)</p> | <p>0,3 mm starke schwarze Linie mit einer innen parallel-laufenden gerissenen Linie, Farbgebung rot</p> <p>nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)</p> <p>durchgehende Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)</p> <p>gerissene Linie Farbgebung grau</p> <p>graufächig</p> | <p>1.9.1. Steinkohle</p> <p>1.9.2. Braunkohle</p> <p>1.9.3. Eisenerz</p> <p>1.9.4. Nichteisenerz</p> <p>1.9.5. sonstige Mineralien (z. B. Flußspat, Schwespat, Schiefer, Graphit)</p> | <p>grau</p> <p>kreß</p> <p>rot</p> <p>ublau</p> <p>veil</p> |
| <p>1.8.1. Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vgl. Ziff. 1.7.2.)</p> <p>1.8.2. Begrenzungslinie des Mineralvorkommens (vgl. Ziff. 1.7.4.)</p> <p>1.8.3. Begrenzungslinie des Abbaugbietes (vgl. Ziff. 1.7.5.)</p> <p>1.8.4. Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.6.)</p> <p>1.8.5. Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.7.)</p> | <p>0,3 mm starke schwarze Linie mit einer innen parallel-laufenden gerissenen Linie, Farbgebung rot</p> <p>nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)</p> <p>durchgehende Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)</p> <p>gerissene Linie Farbgebung grau</p> <p>graufächig</p> | | | | |
| <p>1.9.1. Steinkohle</p> <p>1.9.2. Braunkohle</p> <p>1.9.3. Eisenerz</p> <p>1.9.4. Nichteisenerz</p> <p>1.9.5. sonstige Mineralien (z. B. Flußspat, Schwespat, Schiefer, Graphit)</p> | <p>grau</p> <p>kreß</p> <p>rot</p> <p>ublau</p> <p>veil</p> | | | | |

- 1.9.6. Kali, Steinsalz und Sole laubgrün
- 1.9.7. Erdöl, Erdgas, Ölschiefer und Ölsande kreß
- 1.9.8. Steine und Erden eisblau
(z. B. Ton, Kaolin, Kalk)
2. Beratung der Schutzgebietsanträge
- 2.1. Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist mit den zuständigen Räten der Bezirke abzustimmen und zu beraten.
- 2.2. Falls erforderlich, sind in einer Festsetzungsverhandlung alle bei der Bestätigung des Schutzgebietes zu erwartenden Auswirkungen auf die künftige politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des betreffenden Gebietes zu beraten. Hierbei sind die gebietlichen und volkswirtschaftlichen Interessen zu beurteilen und weitestgehend in Übereinstimmung zu bringen.
- 2.3. Die Oberste Bergbehörde führt die Festsetzungsverhandlung unter Teilnahme der zuständigen Räte der Bezirke und des Antragstellers durch.
- 2.4. Der Leiter der Obersten Bergbehörde übersendet dazu 6 Wochen vor dem Termin der Festsetzungsverhandlung Ausfertigungen des Schutzgebietsantrages an die Vorsitzenden der zuständigen Räte der Bezirke.
- 2.5. Ergibt sich aus der Antragstellung zur Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes, daß Grundstücksflächen oder Anlagen der bewaffneten Organe berührt werden, so ist bei der Festsetzungsverhandlung ein Vertreter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates hinzuzuziehen.
- 2.6. Zusammen mit der Zustimmungserklärung des Rates des Bezirkes übersendet die Oberste Bergbehörde je eine Ausfertigung des Antrages zur Stellungnahme an das Ministerium für Bauwesen, an die Staatliche Plankommission, Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung, sowie an den Volkswirtschaftsrat. Diese leiten ihre Stellungnahme binnen 8 Wochen der Obersten Bergbehörde zu.
3. Darstellung der bergbaulichen Schutzgebiete
- 3.1. In den nach § 3 der vorstehenden Durchführungsbestimmung zu übergebenden topographischen Karten wird die Begrenzungslinie des genehmigten Schutzgebietes durch eine 0,3 mm starke schwarze Linie mit einer außen parallellaufenden zinnroten Linie dargestellt.
- 3.2. Das Schutzgebiet wird durch rote Flächenfärbung hervorgehoben.
4. Anträge auf Erteilung der bergbehördlichen Zustimmung zu Bauvorhaben.
- Anträge auf bergbehördliche Zustimmung gemäß § 4 der vorstehenden Durchführungsbestimmung sind über das Kreisbauamt bei der Bergbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- 4.1. Höhe der vorgesehenen Investsumme,
- 4.2. Amortisationszeit,
- 4.3. Lageplan im Maßstab 1:25 000 mit Eintragung des geplanten Standortes für das Bauvorhaben,
- 4.4. Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit,
- 4.5. Protokoll oder Protokollauszug über die durchgeführte Standortberatung beim Rat des Bezirkes oder des Kreises.

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik.**

Vom 28. August 1962

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 19. Januar 1949 über die Industrieberichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 285),
2. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte — (GBl. S. 275),
3. Anordnung vom 31. August 1956 über die Errichtung einer Fachschule für Planung und Statistik (GBl. I S. 801),
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1957 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 677),
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1958 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 629),
6. Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1958 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 797),
7. Anordnung vom 24. April 1958 über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 (GBl. II S. 99).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1962

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik

Rauch

Anordnung Nr. 2*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich der Staatlichen Plankommission.

Vom 31. August 1962

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 39 S. 506)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

1. Durchführungsbestimmungen vom 9. Juni 1948 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1948/49 (ZVOBl. S. 262),
2. Anordnung vom 8. September 1948 über eine Produktionsmittel- und Kapazitätserhebung in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. S. 430),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1948 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. 1949 S. 3),
4. Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Bildung von Abteilungen für Planung, Materialversorgung und Statistik in den Stadt- und Landkreisen (ZVOBl. S. 87),
5. Beschluß vom 1. Juni 1949 über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung zu Änderungen des Investitionsplanes in Einzelfragen (ZVOBl. S. 447),
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 718),
7. Richtlinien vom 1. August 1952 für die Aufstellung von Plänen der Kreise, Städte und Gemeinden (MinBl. S. 120),
8. Instruktion vom 21. Februar 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953 — Einzelhandel — (ZBl. S. 73),
9. Instruktion vom 23. März 1953 über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953 — Planteil „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn“ — (ZBl. S. 127),
10. Anweisung vom 23. März 1953 zur Instruktion über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953 — Planteil „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn“ — (ZBl. S. 141),
11. Richtlinien vom 15. Juli 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (außer Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 36 des Gesetzblattes),
12. Erste Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 — Planteil Berufsausbildung — (GBl. I S. 162),
13. Anordnung vom 4. März 1955 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1955 — Einzelhandel — (GBl. II S. 101),
14. Instruktion vom 22. Mai 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953 — Kommunalwirtschaft — (ZBl. S. 258),
15. Zweite Anordnung vom 1. Juni 1955 zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 — Ordnung der Planung 1956 Teil Materialplanung — (Sonderdruck Nr. 88 des Gesetzblattes),
16. Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil — (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes),
17. Anlage I vom 15. Juli 1955 zur Zweiten Anordnung zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 — Ordnung der Materialplanung (Verzeichnis der Kontingenträger) ab 1956 — Teil I: Industrieerzeugnisse (ohne Nahrungsgüter, Stand: Mai 1955) (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes),
18. Mitteilung vom 1. Oktober 1958 über den Ablauf des Studienjahres 1958/59 an den Universitäten und Hochschulen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1958 Nr. 3),
19. Direktive vom 20. Oktober 1958 für die weitere Ausarbeitung des Planes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1960/65 und für die Durchführung der Diskussion seiner Ziele und Aufgaben mit der gesamten Bevölkerung (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1958 Nr. 3),
20. Verfügung vom 4. Februar 1959 über die Bildung eines wissenschaftlich-technischen Direktoriums in der Staatlichen Plankommission (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 4),
21. Verfügung vom 27. Februar 1959 zur weiteren Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge für die Perspektivplanung der Deutschen Demokratischen Republik bis 1965 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 4),
22. Mitteilung vom 21. Mai 1959 über die Behandlung der lohnpolitischen Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Vorschläge zum Siebenjahrplan (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 11),

23. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 3. Juni 1959 über die Ausarbeitung der staatlichen Planaufgaben des Jahres 1960 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 12),
24. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 2. Oktober 1959 über die Organisation der Bestätigung und Übergabe der staatlichen Aufgaben des Siebenjahrplanes (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 18),
25. Anweisung vom 2. Oktober 1959 über die Form der Übergabe wichtiger Kennziffern der zentralgeleiteten Wirtschaft an die Wirtschaftsräte der Räte der Bezirke, die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen zur Ausarbeitung komplex-territorialer Pläne (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 18),
26. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 9. Dezember 1959 zur Baubilanz 1960 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 24),
27. Spezielle planmethodische Bestimmungen vom 23. März 1960 für die Planung der Berufsausbildung (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 8),
28. Anordnung vom 27. April 1960 über die Methodik und Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1961 (Sonderdruck Nr. 317 des Gesetzblattes),
29. Direktive vom 27. April 1960 zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1961 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Sonderdruck Nr. 2),
30. Anordnung vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes),
31. Anordnung vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Bauproduktion (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes),
32. Anordnung vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Planung des Bauvolumens (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes),
33. Anordnung vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Berufsausbildung (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes),
34. Verfügung vom 23. August 1960 über die Bildung eines Fachausschusses für die Entwicklung des Erholungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 15),
35. Verfügung vom 23. November 1960 über die Durchführung einer Woche der Plankontrolle für das Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 21),
36. Anordnung vom 20. Januar 1961 über die Umbewertung wichtiger materieller Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1961 (GBl. III S. 53),
37. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 6. Februar 1961 über die Durchführung der Instruktion und Überprüfung in den Betrieben und Institutionen der Industrie, des Bau-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1961 Nr. 6).

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2116

Preisverordnung Nr. 1798/1 vom 19. Juni 1962 — Christbaumschmuck — (Warennummer 59 67 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2129

Preisverordnung Nr. 1379/1 vom 16. Mai 1962 — Kanalwählerschalter — (Warennummer 36 48 43 50)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6.

Die Auswertung statistischer Materialien

Eine Anleitung für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur operativen Auswertung der Ergebnisse der Statistik

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 4)

207 Seiten • Broschiert 6,40 DM

Aufgabe dieser Broschüre ist es, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären an Hand zahlreicher praktischer Beispiele zu zeigen, wie in den einzelnen Wirtschaftsbereichen mit Hilfe der Statistik die Durchführung der Partei- und Regierungsbeschlüsse kontrolliert werden kann.

Die Verfasser zeigen, in welcher Weise sich die leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und staatlichen Organen der statistischen Ergebnisse bedienen müssen, um die Aussagekraft einzelner statistischer Erhebungen in ihrer Gesamtheit zu nutzen und die Ergebnisberichte systematisch auszuwerten.

Aus dem Inhalt:

Die Statistik als Instrument der Leitungstätigkeit — Die statistische Kontrolle der Planerfüllung in der Industrie — Die statistische Kontrolle der Aufgaben in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft und im Handel — Möglichkeiten der statistischen Kontrolle im nichtmateriellen Bereich — Die statistische Kontrolle der Investitionsvorhaben.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 41 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 41. Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 61 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 31/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 27. September 1962

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 62	Beschluß zur Verbesserung der Arbeit im Lichtspielwesen der Deutschen Demokratischen Republik. (Auszug)	623
13. 9. 62	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“	624
10. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	625
10. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung	633
19. 9. 62	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	635
3. 9. 62	Arbeitsschutzanordnung 631/1 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde —	636
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	638

Beschluß zur Verbesserung der Arbeit im Lichtspielwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. August 1962

(Auszug)

Entsprechend dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom Oktober 1961 zu Fragen der Spielfilmproduktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist die kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit des Filmeinsatzes in der Deutschen Demokratischen Republik zu verstärken. Dazu ist es notwendig, Hand in Hand mit dem ständigen Kampf um die Verbesserung der künstlerischen Qualität der nationalen Filmproduktion eine wirkungsvollere Koordinierung aller kulturpolitischen, ökonomischen, organisatorischen sowie der technischen Aufgaben im Lichtspielwesen vorzunehmen und gleichzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität im Lichtspielwesen durchzuführen.

In Übereinstimmung mit den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 52 bis 150) wird daher folgendes beschlossen:

I.

1. Am 1. Januar 1963 werden

- a) die Bezirksdirektionen des VEB Progreß Film-Vertrieb aus diesem VEB ausgegliedert, in selbständige Volkseigene Lichtspielbetriebe (B) umgebildet und den Räten der Bezirke unterstellt;

b) die Volkseigenen Kreislichtspielbetriebe in Kreisfilmstellen umgebildet und dem Volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) eingegliedert. Sie sind gegenüber den Räten der Kreise in kulturpolitischen Fragen rechenschaftspflichtig;

c) die Verordnung vom 27. November 1952 über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben (GBl. S. 1253; Ber. S. 1314) — in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 14. März 1957 (GBl. I S. 189) aufgehoben.

Im einzelnen regelt die Bildung der Volkseigenen Lichtspielbetriebe (B), ihre Aufgaben und Arbeitsweise der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe durch Anordnung.

4. Den Bezirks- und Kreistagen wird empfohlen, bei den Ständigen Kommissionen für Kulturelle Massenarbeit Aktive für Filmarbeit zu bilden, um im Zusammenhang mit der Reorganisation des Lichtspielwesens die kulturpolitische Wirksamkeit der Filmarbeit zu erhöhen.

5. Für die Reorganisation des Lichtspielwesens sind der Minister für Kultur und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke verantwortlich.

Berlin, den 30. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Kultur

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Bentzin

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“.**

Vom 13. September 1962

§ 1

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen und treuer gewissenhafter Pflichterfüllung der Werktätigen in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik wird die

„Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“.

§ 2

Die Medaille wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit in der zivilen Luftfahrt verliehen.

§ 3

Die Medaille wird an Mitarbeiter in der zivilen Luftfahrt verliehen.

§ 4

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:
in Bronze —

für 5jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,

in Silber —

für 10jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,

in Gold —

für 15jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung der 5-, 10- bzw. 15jährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, silber- oder goldfarbig und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite ein stilisiertes Flugzeug, das kreisförmig von den Worten „Für treue Dienste“ in der oberen Hälfte und „Zivile Luftfahrt“ in der unteren Hälfte umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band hat rechts und links für die Medaille für 5jährige Beschäftigungszeit je zwei bronzefarbige, für 10jährige Beschäftigungszeit je zwei silberfarbige und für 15jährige Beschäftigungszeit je zwei goldfarbige Längsstreifen von 2 mm Breite.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange, auf die ein entsprechend der verliehenen Stufe bronze-, silber- oder goldfarbiges stilisiertes Flugzeug aufgesetzt ist.

§ 10

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Es wird nur jeweils die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) folgendes bestimmt:

Zu § 7 der SVO:

§ 1

Die Betriebe sind verpflichtet, den im Betrieb tätigen Gewerkschaftsfunktionären die Aufwendungen zu ersetzen, die ihnen bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten entstehen. Bei Verdienstausfall gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

§ 2

Über die Gewährung von Körperersatzstücken (außer Zahnersatz) und größerer Hilfsmittel entscheiden die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB.

Zu § 10 der SVO:

§ 3

Die im Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den SV-Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 4

Voraussetzung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch den Betrieb ist, daß im Betrieb eine eigene BGL besteht. Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB können festlegen, daß in begründeten Ausnahmefällen in kleineren Betrieben mit eigener BGL keine Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

Zu § 14 der SVO:

§ 5

Als Werkträger entsprechend dieser Verordnung gelten auch:

1. unständig beschäftigte Werkträger, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen,
2. mitarbeitende Familienangehörige von Handwerkern (außer Ehegatten), selbständig Erwerbstätigen sowie freiberuflich Tätigen, sofern sie eine fremde Arbeitskraft ersetzen und ihr Arbeitsverdienst nach den für die Besteuerung von Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen besteuert wird,

3. Ehegatten der persönlich haftenden Gesellschafter, andere Gesellschafter sowie deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, wenn sie mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind und durch ihre Tätigkeit eine fremde Arbeitskraft ersetzen,
4. ständig mitarbeitende Familienangehörige der Gesellschafter von Personengesellschaften, die für die Gesamtheit der Personengesellschaft tätig werden.

§ 6

Werkträger, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Verdienst aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt mindestens 75,— DM monatlich beträgt.

Zu § 15 der SVO:

§ 7

(1) Die Pflichtversicherung endet mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Verdient der Werkträger während eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 DM, so endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(2) Die Pflichtversicherung eines Werkträgers, der ausschließlich unständig beschäftigt ist, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der unständigen Beschäftigung weniger als 75 DM Verdienst erzielt.

Zu § 16 der SVO:

§ 8

(1) Solange Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt wird, bleiben die Leistungsansprüche in vollem Umfang erhalten.

(2) Tritt ein Leistungsfall innerhalb der ersten 3 Wochen der unbezahlten Freizeit ein, so besteht Leistungsanspruch gemäß § 16 Absätzen 2 und 3 der SVO.

(3) Der Anspruch auf Sachleistungen endet mit Ablauf von 26 Wochen nach Ausscheiden des Werkträgers aus der Pflichtversicherung. Wird über die 26. Woche hinaus Krankengeld, Haus- oder Taschengeld gezahlt, so endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Sachleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ohne zeitliche Begrenzung.

Zu § 17 der SVO:

§ 9

Als Empfänger einer Vollrente gemäß § 17 Buchst. a der SVO gelten:

1. die im § 48 dieser Durchführungsbestimmung genannten Vollrentner,
2. Unfallteilrentner mit einem Körperschaden ab 66 $\frac{2}{3}$ %

3. Empfänger von Kriegsinvalidenrente,
4. Empfänger von Bergmannsvollrente und Empfänger von Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit,
5. Empfänger von Hinterbliebenenrente (mit Ausnahme der arbeitsfähigen Unfallhinterbliebenenrentnerinnen),

wenn sie keinen Leistungsanspruch aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit haben.

Zu § 18 der SVO:

§ 10

(1) Familienangehörige haben Anspruch auf Sachleistungen

1. während der Pflichtversicherung des Werkstätigen,
2. während der Zeit, in der der Werkstätige Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochenlohn erhält,
3. wenn der Leistungsfall innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung eintritt und der Werkstätige zu dieser Zeit einen eigenen Leistungsanspruch hat.

(2) Der Anspruch der Familienangehörigen auf Sachleistungen endet 26 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung, spätestens mit Ablauf der Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes an den Werkstätigen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Familienangehörigen der gemäß § 17 der SVO versicherten Bürger.

(4) Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten Sachleistungen im Falle der Mutterschaft, wenn die Entbindung innerhalb von 9 Monaten nach dem Tode des Werkstätigen oder innerhalb von 9 Monaten nach Scheidung der Ehe erfolgt.

§ 11

(1) Zu den Kindern gehören:

1. die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder,
2. die nichtehelichen Kinder,
3. die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, denen vom Werkstätigen der überwiegende Unterhalt gewährt wird.

(2) Zu den anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gehören:

1. Verwandte in gerader Linie, wie z. B. Eltern, Großeltern und Enkel,
2. Kinder, die erwerbsunfähig und somit nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten,
3. Töchter, die dem Werkstätigen an Stelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen, wenn weitere Kinder im Haushalt erzogen werden.

Zu § 21 der SVO:

§ 12

Richtlinien für die Übernahme von Kosten für vorbeugende Maßnahmen erläßt der Bundesvorstand des FDGE.

Zu § 23 der SVO:

§ 13

(1) Heilbehandlung in Krankenhäusern und Heilstätten liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Als Heilbehandlung gilt nicht ein stationärer Aufenthalt aus Gründen der pflegerischen Betreuung wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können.

(3) Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der Heilstätte.

§ 14

Zeiten der Krankenhausbehandlung werden auf die Dauer der Hauskrankenpflege nicht angerechnet.

Zu § 28 der SVO:

§ 15

(1) Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt.

(2) Altersrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht auf einen durch das natürliche Altern bedingten Zustand zurückzuführen ist.

§ 16

Als alleinstehende Werkstätige mit eigenem Haushalt gelten:

1. Werkstätige, die eine eigene Wohnung haben,
2. Werkstätige, die möbliert wohnen bzw. ein Leerrzimmer gemietet haben und bei denen während der stationären Behandlung das Mietverhältnis weiter besteht,
3. Werkstätige, die gegen Bezahlung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und während der stationären Behandlung die Kosten für die Gemeinschaftsunterkunft weiterbezahlen müssen.

§ 17

Bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur werden Geldleistungen wie bei stationärer Behandlung gewährt.

Zu § 29 der SVO:

§ 18

Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Meldefrist am folgenden Werktag. Beginnt eine stationäre Behandlung innerhalb der Meldefrist, so werden Geldleistungen vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, auch wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde.

Zu § 30 der SVO:

§ 19

Voraussetzung für die Zahlung von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld während der Quarantäne ist, daß der Werk tätige infolge der Quarantäne keinen Arbeitsverdienst erzielen kann.

Zu § 31 der SVO:

§ 20

In der 18. bis 20. Krankheitswoche ist

1. bei ambulanter Behandlung durch die Ärzte-Beratungskommission,
2. bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu beurteilen, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der vorgesehenen Fristen zu rechnen ist.

§ 21

Ein neuer Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist gegeben, wenn

1. nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit eintritt oder
2. eine Wiedererkrankung an derselben Krankheit nach Ablauf von 13 Wochen nach Beendigung der letzten Arbeitsunfähigkeit eintritt und der Werk tätige während dieser Zeit wieder gearbeitet hat.

Zu § 32 der SVO:

§ 22

(1) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werk tätigen zu rechnen ist, trifft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der tuberkulosekranken Werk tätige befindet. Das gleiche gilt bei Wiedererkrankung an Tuberkulose. Die Erfüllung der im § 21 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen zur Erlangung eines neuen Anspruchs auf Geldleistungen ist bei Wiedererkrankung an Tuberkulose nicht erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Krankengeldzuschlagszahlung an tuberkulosekranken Werk tätige bei stationärer Behandlung sowie die Höhe der Krankengeldzuschläge sind in der Ersten Durchführungsbestim-

mung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) geregelt.

Zu § 33 der SVO:

§ 23

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werk tätigen zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle bei einer mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es von dem Werk tätigen gestellt wird.

(4) Einem Arbeitsunfall sind Unfälle gleichgestellt, die in der Anlage zur Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) genannt sind.

§ 24

(1) Die Bestimmungen des § 20 gelten entsprechend für Werk tätige, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind.

(2) Wird Krankengeld über die 26. Woche hinaus gezahlt, weil bis zum Ablauf von 52 Wochen mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so ist monatlich zu überprüfen, ob die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieser Frist zu erwarten ist.

§ 25

Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu, so ist Krankengeld gemäß § 23 der SVO zu zahlen, solange die Arbeitsunfähigkeit wegen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit besteht. Dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so beginnt die Leistungsfrist gemäß § 31 der SVO nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Zu §§ 40 und 41 der SVO:

§ 26

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe, der Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder der Hauptdirektoren der VVB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der Neuen Technik, zur Sicherung des

geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

§ 27

Wird der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem Verdienst der ersten 12 abgerechneten Monate berechnet, so zählen die ersten 12 abgerechneten Monate als 312 Arbeitstage.

Zu § 42 der SVO:

§ 28

(1) Als alleinstehende Werktätige gelten:

1. ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten dauernd getrennt lebende werktätige Mütter,
2. andere alleinstehende werktätige Sorgeberechtigte, die das Kind selbst pflegen und deshalb von der Arbeit fernbleiben müssen.

(2) Den alleinstehenden Werkstätigen sind gleichgestellt:

1. werktätige Ehegatten von Studenten, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Stipendium erhalten oder deren Gesamtstipendium einschließlich aller Zuschläge den Betrag von 300 DM im Monat nicht überschreitet,
2. werktätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
3. werktätige Ehegatten von voll erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht ausüben können, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
4. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deswegen nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß wegen Ablauf der Zahlung des Lohnausgleichs gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik der erkrankte Ehegatte nur Krankengeld erhält und keiner der Ehegatten während dieser Zeit andere Einkünfte hat.

§ 29

(1) Die Notwendigkeit der Pflege ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung alleinstehender Werkstätiger zur Pflege erkrankter Kinder durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

(2) Die Unmöglichkeit der Pflege des Kindes durch andere ist durch eine Bescheinigung des Haus- oder Straßenvertrauensmannes nachzuweisen.

Zu §§ 43 bis 45 der SVO:

§ 30

Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn die werktätige Frau vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs unbezahlte Freizeit gemäß § 128 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erhalten hat oder wenn das Arbeitsrechtsverhältnis ohne Verschulden der werktätigen Frau (z. B. bei Strukturveränderung) vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs gelöst worden ist.

§ 31

(1) Besteht während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so wird für diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit an Stelle von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld das Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Entbindung vorzeitig eintritt und die werktätige Frau innerhalb von 5 Wochen (im Bergbau 6 Wochen) vor der vorzeitigen Entbindung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit war. Für die Dauer der innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Arbeitsunfähigkeit ist an Stelle des Krankengeldes (und an Stelle des evtl. gezahlten Lohnausgleichs) das Schwangerschaftsgeld zu zahlen.

(3) Die Dauer der Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld wird auf die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes nicht angerechnet.

§ 32

(1) Zum Nachweis des Anspruches auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen bei komplizierter Entbindung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen nur einmal gewährt.

§ 33

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, so ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 DM zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

§ 34

(1) Der Nettoverdienst ist auch von dem lohnsteuerpflichtigen Bruttoverdienst zu errechnen, der den Betrag von 600 DM monatlich übersteigt.

(2) Übersteigt der monatliche Nettodurchschnittsverdienst bei werktätigen Frauen mit Monatsgehalt bzw.

Monatslohn den Betrag von 600 DM, so kann der Tagesbetrag des Schwangerschafts- und Wochengeides nicht von der Tabelle (Anlage 3 zur SVO) abgelesen werden. In diesen Fällen ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27) zu dividieren und mit der Zahl der Arbeitstage, für die Schwangerschafts- und Wochengeld im jeweiligen Monat zu zahlen ist, zu multiplizieren.

Zu § 46 der SVO:

§ 35

(1) Trägt der Ehegatte oder tragen die Kinder, Eltern oder Geschwister die Kosten der Bestattung, so wird die Bestattungsbeihilfe dem, der die Kosten trägt, in voller Höhe gezahlt.

(2) Werden die Kosten der Bestattung von anderen als den im Abs. 1 genannten Bürgern getragen, so wird an diese die Bestattungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten jedoch höchstens in Höhe des zustehenden Betrages ausgezahlt. Übersteigt der Betrag der Bestattungsbeihilfe die Kosten der Bestattung, so steht der Differenzbetrag den im Abs. 1 genannten Familienangehörigen in der aufgeführten Reihenfolge zu. Sind keine Bestattungskosten entstanden, so ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“, die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

§ 36

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst errechnet, den der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis ausgeschieden, so ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Stand der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung in einem Arbeitsrechtsverhältnis und ergibt sich bei Berücksichtigung des nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Verdienstes ein höherer beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst, so ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des höheren beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

Zu § 47 der SVO:

§ 37

Solange Lohnausgleich nach § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen ist, wird VdN-Zuschlag in Höhe der Differenz

zwischen dem Krankengeld, Haus- oder Taschengeld zuzüglich dem Lohnausgleich und dem Nettodurchschnittsverdienst gezahlt. Der VdN-Zuschlag darf 50 % der zu zahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung nicht überschreiten.

Zu § 48 der SVO:

§ 38

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen sind die nachfolgend genannten Werk-tätigen gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Erkundungsbetrieben der Staatlichen Geologischen Kommission, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die bei der Staatlichen Geologischen Kommission beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u. a. Bergbauspezialisten, die bei der Staatlichen Geologischen Kommission oder ihren nachgeordneten Betrieben und Instituten sowie bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk-tätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren und Technikern ausüben, sowie Gerätewarte, die in der Obersten Bergbehörde einschließlich der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen bzw. in den Arbeitsschutzinspektionen der Industriegewerkschaften Bergbau und Wismut überwiegend für den Bergbau tätig sind;
5. Werk-tätige, die beim Deutschen Brennstoffinstitut, Außenstelle Brikettfabrik Bitterfeld, beschäftigt sind, und Ingenieure und Techniker sowie die unmittelbar im Versuchsbetrieb beschäftigten Werk-tätigen des Deutschen Brennstoffinstituts, Außenstelle Versuchskokerei, Siegmarschönau;
6. Werk-tätige, die beim Institut für Grubensicherheit Leipzig oder in seinen Zweigstellen beschäftigt sind und die monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk-tätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und die in der Bergakademie Freiberg, den Bergingenieurschulen Eisleben, Senftenberg und Zwickau, im Institut für Gangerzbergbau Breitenbrunn bzw. im Deutschen Brennstoffinstitut Freiberg oder im Institut für Grubensicherheit Leipzig oder seinen Zweigstellen als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die für den Bergbau oder für die Staatliche Geologische Kommission und die ihr unterstehenden Erkundungsbetriebe zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk tätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
- a) die in den zentralen staatlichen Organen bzw. in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind sowie die in der Staatlichen Geologischen Kommission und den dieser nachgeordneten Betrieben und Instituten tätig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
- b) die in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Tätigkeit in diesen Dienststellen mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren und in der Regel monatlich mindestens 3 Tage unmittelbar in den Betrieben des Bergbaus tätig sind;
- c) die im VEB Kohleanlagen tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diesen Betrieb mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

§ 39

Die Anerkennung der im § 38 Ziffern 1 bis 3 genannten Werk tätigen als bergbaulich beschäftigte Werk tätige bedarf der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau. Diese Werk tätigen sind listenmäßig zu erfassen.

§ 40

(1) Wenn die unter § 38 Ziff. 9 genannten Werk tätigen in den unter Buchst. a aufgeführten Institutionen eine Tätigkeit ausüben, durch die der Produktionsablauf in den Betrieben des Bergbaus unmittelbar beeinflusst wird, so genügt eine mindestens fünfjährige bergbauliche Versicherungszeit vor Aufnahme dieser Tätigkeit. In solchen Fällen entscheidet der zuständige Leiter nach Absprache mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau darüber, ob diese Werk tätigen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen gleichgestellt werden.

(2) Werk tätige, bei denen die im § 38 Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaus als Spezialisten des Bergbaus in den dort genannten Dienststellen weiterhin für den Bergbau tätig sind, kann auf Antrag der gleiche Versicherungsschutz wie den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß sie vor ihrer Einstellung mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.

(3) Über Anträge gemäß Abs. 2 entscheidet jeweils der Leiter der Dienststelle in Übereinstimmung mit

dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau. In der Entscheidung ist anzugeben, ob und in welchem Umfang die Zeit einer Tätigkeit vor der Antragstellung bei den genannten Dienststellen als bergbauliche Versicherungszeit zu gelten hat.

Zu § 51 der SVO:

§ 41

(1) Wird an einen im Bergbau beschäftigten Werk tätigen Hausgeld an Stelle des Krankengeldes gezahlt, so werden die Zuschläge zum Hausgeld

1. ab 7. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der Werk tätige 2 Angehörige zu unterhalten hat,
2. ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der Werk tätige 3 oder mehr Kinder zu unterhalten hat.

Als Tage der Arbeitsunfähigkeit gelten die Arbeitstage, an denen der Werk tätige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld hat.

(2) Als Kinder gelten die im § 16 der SVO genannten Kinder.

Zu § 53 der SVO:

§ 42

Anspruch auf Leistungen im Falle der Mutterschaft für Familienangehörige besteht nur dann, wenn diese Familienangehörigen keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld gemäß §§ 43 und 44 der SVO oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen haben.

Zu §§ 57 und 58 der SVO:

§ 43

Wird das Krankengeld, Haus- oder Taschengeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil (z. B. bei Beteiligung an einer Schlägerei) der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden könnte, kann das Krankengeld, Haus- oder Taschengeld ganz oder teilweise vom Werk tätigen zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu § 63 der SVO:

§ 44

Bei Streitfällen, die aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe gemäß § 53 der SVO entstehen, sind die Arbeitsgerichte gemäß § 148 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

Zu § 65 der SVO:

§ 45

Die Frist von einem Monat, innerhalb der die Rückforderung geltend gemacht werden muß, beginnt mit Ablauf des letzten Zahltages.

Zu § 67 der SVO:

§ 46

(1) Keine SV-Beiträge sind für nachfolgend genannte Bezüge zu entrichten:

1. Prämien, die den Charakter der Einmaligkeit tragen und nicht zum Durchschnittsverdienst gehören,
2. Entschädigungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub,
3. Bezüge, die nach dem Tode des Werkstätigen an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

(2) Lehrlingsentgelte und Arbeitsverdienste aus nebenberuflichen Tätigkeiten in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande sind beitragspflichtig, obwohl sie nicht lohnsteuerpflichtig sind.

§ 47

Ist der Werkstätige nicht während des gesamten Kalendermonats beitragspflichtig, so ist der nicht beitragspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Verdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Werkstätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 23,10 DM — vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, nicht beitragspflichtig.

2. Die Bestimmungen unter Ziff. 1 gelten entsprechend für Werkstätige mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn. An Stelle des Betrages von 23,10 DM ist

in Monaten

mit 24 Arbeitstagen der Betrag von 25,— DM

in Monaten

mit 25 Arbeitstagen der Betrag von 24,— DM

in Monaten

mit 26 Arbeitstagen der Betrag von 23,10 DM

in Monaten

mit 27 Arbeitstagen der Betrag von 22,20 DM

mit der Zahl der in dem jeweiligen Kalendermonat verbleibenden Arbeitstage zu vervielfachen.

Zu § 68 der SVO:

§ 48

Vollrentner, die von der Entrichtung des Beitragsanteils befreit sind, sind Empfänger von:

1. Altersrenten nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen;
2. Bergmannsinvalidenrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608);

3. Bergmannsvollrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der unter Ziff. 2 genannten Verordnung nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen;

4. Bergmannsvollrenten nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der unter Ziff. 2 genannten Verordnung nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen;

5. Bergmannsvollrenten gemäß § 3 a der unter Ziff. 2 genannten Verordnung nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen;

6. Renten wegen Invalidität, die aus Mitteln der Sozialversicherung gezahlt werden, mit Ausnahme der an Blinde gezahlten Invalidenrente, wenn der Verdienst ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten (Lohndrittel) übersteigt;

7. VdN-Altersrenten nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen;

8. VdN-Renten wegen Invalidität;

9. Renten, die auf Grund eines während des Militärdienstes entstandenen Körperschadens bezogen werden, nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen;

10. Versorgungsrenten der bewaffneten Organe, die wegen Alter oder Invalidität gezahlt werden;

11. Alters- oder Invalidenversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post;

12. Unfallrenten der Sozialversicherung, Versorgungsrenten der bewaffneten Organe wegen Dienstbeschädigung sowie Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die wegen eines Körperschadens von 100 % gezahlt werden, wenn der Rentenempfänger einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung seines Beitragsanteils bei der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises gestellt hat.

§ 49

(1) Die arbeitenden Vollrentner haben dem Betrieb zum Zwecke der Befreiung von der Entrichtung des eigenen Beitragsanteils bei Beginn des Rentenbezuges bzw. bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses den Rentenbescheid vorzulegen.

(2) Wird die Zahlung der Vollrente eingestellt, so hat der Werkstätige hiervon den Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Entziehungsbescheides zu unterrichten.

(3) Die Betriebe haben in den zu führenden Lohnunterlagen aufzuzeichnen:

1. Rentenaktenzeichen,
2. Rentenart,
3. Beginn und Ende des Rentenbezuges.

Zu § 71 der SVO:**§ 50**

(1) Für die Entrichtung der SV-Beiträge und der Unfallumlage gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

(2) Die Betriebsleiter bzw. die Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der SV-Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

(3) Die Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes den SV-Beitragsanteil der Werk tätigen einzubehalten. Ist die Einbehaltung des SV-Beitragsanteils der Werk tätigen unterblieben, so darf dieser SV-Beitragsanteil nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden.

Zu § 72 der SVO:**§ 51**

(1) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig und verdient der Werk tätige aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt monatlich nicht mehr als 600 DM, so sind von jedem Betrieb SV-Beiträge vom vollen beitragspflichtigen Verdienst zu entrichten.

(2) Übersteigt der monatliche Verdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werk tätigen den Betrag von 600 DM, so sind die SV-Beiträge jeweils von dem Betrieb, bei dem der Werk tätige den höheren Verdienst erzielt, vorrangig abzuführen, wobei die Beitragsgrenze von 600 DM wie folgt zu beachten ist:

1. Erreicht bzw. überschreitet der monatliche Verdienst in dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem höchsten Verdienst den Betrag von 600 DM, so sind von diesem Betrieb die SV-Beiträge von 600 DM zu entrichten. Für die anderen Betriebe entfällt damit die Abführung eines SV-Beitrages für diesen Werk tätigen.
2. Wird vom Werk tätigen in dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem höchsten Verdienst ein monatlicher Verdienst von 600 DM nicht erreicht, so ist dieser Verdienst voll beitragspflichtig. Der Betrieb, durch dessen Lohn oder Gehalt der monatliche Gesamtverdienst des Werk tätigen von 600 DM überschritten wird, zahlt für den 600 DM übersteigenden Betrag keine SV-Beiträge. Bestehen noch weitere Arbeitsrechtsverhältnisse mit niedrigeren Verdiensten, so entfällt für den von diesen Betrieben gezahlten Lohn bzw. das Gehalt die Beitragspflicht.

Zu § 74 der SVO:**§ 52**

(1) Die Betriebe haben den unständig beschäftigten Werk tätigen neben dem Bruttoverdienst

1. den Betriebsanteil des SV-Beitrages sowie
2. die Unfallumlage

auszuzahlen und im Lohnnachweis der unständig beschäftigten Werk tätigen entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

(2) Für die Entrichtung der SV-Beiträge und der Unfallumlage gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

(3) Die unständig beschäftigten Werk tätigen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der SV-Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Bei der monatlichen SV-Beitragsentrichtung ist der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ vorzulegen.

(4) Bei unständig beschäftigten Werk tätigen, die ihre unständige Tätigkeit neben einem festen Arbeitsrechtsverhältnis ausüben, werden die im festen Arbeitsrechtsverhältnis bereits entrichteten SV-Beiträge angerechnet. Zu diesem Zweck ist vom unständig beschäftigten Werk tätigen bei der Entrichtung des SV-Beitrages und der Unfallumlage eine Lohnbescheinigung (Lohn- oder Gehaltszettel) über den im festen Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Arbeitsverdienst und die davon entrichteten SV-Beiträge vorzuweisen.

(5) Der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis sind zur Eintragung der Versicherungszeit und des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes für das abgelaufene Kalenderjahr der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz des unständig beschäftigten Werk tätigen zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises bis zum 10. Januar des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

§ 53

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen außer Kraft:

1. Rundverfügung Nr. 135 vom 29. Juni 1951

Betr.: Sozialversicherung, Beitragspflicht der Ärzte und Zahnärzte mit nebenberuflicher Arzttätigkeit (Deutsche Finanzwirtschaft S. 206)

2. Anordnung Nr. 143 vom 23. Juni 1951

Betr.: Sozialversicherung, Festsetzung und Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der Unfallumlage von Lohnempfängern und von Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, deren Besteuerung nach Vorschriften der Lohnsteueränderungs-Verordnung erfolgt. (Deutsche Finanzwirtschaft S. 143)

3. Anordnung Nr. 157 vom 29. Juni 1951

Betr.: Sozialversicherung, Verjährung und Erstattung von Beiträgen und Unfallumlage (Deutsche Finanzwirtschaft S. 191)

4. Anordnung Nr. 224 vom 18. September 1951

Betr.: Sozialversicherung, Beitragspflicht von Prämiern (Deutsche Finanzwirtschaft S. 432)

5. Rundverfügung Nr. 240 vom 19. August 1952

Betr.: Sozialversicherung, Versicherungspflicht der nebenberuflichen Vertreter der Versicherungsanstalt (Deutsche Finanzwirtschaft S. 1089)

6. Anweisung Nr. 260 vom 1. Dezember 1952

Betr.: Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit nach § 4 der LStAVO (Deutsche Finanzwirtschaft S. 1343)

7. Anweisung Nr. 266 vom 16. Dezember 1952

Betr.: Abführung und Anmeldung der einbehaltenen Lohnsteuer sowie SV-Beiträge (einschl. Unfallumlage der kontoführungspflichtigen Lohnschuldner) (Deutsche Finanzwirtschaft S. 111/53)

8. Anweisung Nr. 129 vom 31. Juli 1954

Betr.: Beitragsberechnung nach Kalendertagen (ZBl. S. 402).

Berlin, den 10. September 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Berechnung des
Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**§ 1**

(1) Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind zugrunde zu legen

1. die in der Anlage genannten Lohn- und Ausgleichszahlungen und
2. weitere Lohn- und Ausgleichszahlungen, für die in den Rahmenkollektivverträgen oder durch die Leiter der zentralen Organe festgelegt ist, daß sie zum Durchschnittsverdienst gehören.

(2) Die Leiter der zentralen Organe haben eine Übersicht über alle zum Durchschnittsverdienst gehörenden Lohn- und Ausgleichszahlungen zu veröffentlichen, die

in ihrem Bereich gewährt werden und nicht in der Anlage enthalten sind. Die Übersicht ist vorher mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes abzustimmen.

Zu § 7 der Verordnung:**§ 2**

Wird der tägliche Durchschnittsverdienst nach dem Arbeitsverdienst der ersten 12 abgerechneten Monate berechnet, so zählen die ersten 12 abgerechneten Monate als 312 Arbeitstage.

§ 3

Beschlossene Lohnveränderungen sind

1. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe, der Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder der Hauptdirektoren der VVB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der Neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu §§ 13 bis 17 der Verordnung:**§ 4**

Steht ein Werkträger zu mehreren Betrieben in Arbeitsrechtsverhältnissen, so erhält er von jedem Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 % des im jeweiligen Betrieb erzielten Nettodurchschnittsverdienstes. Unterliegt der Arbeitsverdienst aus einem dieser Arbeitsrechtsverhältnisse nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, weil der Arbeitsverdienst aus dem anderen Arbeitsrechtsverhältnis die beitragspflichtige Höchstgrenze erreicht oder überschreitet, so beträgt der Lohnausgleich 90 % des in diesem Betrieb erzielten Nettodurchschnittsverdienstes.

§ 5**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis
der Lohn- und Ausgleichszahlungen, die zum
Durchschnittsverdienst gehören**

1. Tariflohn (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Akkordgrundlohn, Monatslohn, Gehalt).
 2. Mehrleistungslohn und Mehrleistungsprämien für Stück- bzw. Prämienzeidlöhner, Mehrakkordlohn für Akkordlöhner.
 3. Umsatzprämien für das Verkaufs- und Bedienungspersonal der Handelsorganisationen, Konsumgenossenschaften und der Mitropa sowie der betriebseigenen Kantinen.
 4. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551)
 - a) Leistungszuschläge gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) Funktionszulagen auf Grund von Rahmenkollektivverträgen.
 5. Zuschläge für Brigadiere auf Grund von Rahmenkollektivverträgen.
 6. Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwerenisse gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.
 7. Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit, die innerhalb der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit geleistet wurde, gemäß §§ 69 Abs. 3 und 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.
 8. Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer für Angehörige der technischen Intelligenz gemäß der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz – Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer – (GBl. I S. 163).
 9. Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes
 - a) bei Freistellungen von der Arbeit gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) bei Erholungsurlaub gemäß § 86 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) bei Stillpausen gemäß § 132 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - d) bei Freistellung von der Arbeit zum Besuch der Berufsschule gemäß § 13 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263),
 - e) bei Katastropheneinsatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1959 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. I 1960 S. 2).
10. Ausgleichszahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem durch die Arbeitsleistung erzielten Arbeitsverdienst und dem Durchschnittsverdienst
 - a) bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 27 Absätzen 4 und 5 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) bei Übertragung einer Schonarbeit wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz gemäß § 95 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) bei Übertragung einer leichteren oder geeigneteren Arbeit an Schwangere oder an stillende Mütter gemäß § 129 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit.
 11. Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes
 - a) bei Kurzpausen, die während der täglichen Arbeitszeit zu gewähren sind, gemäß § 71 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) bei Freistellungen von der Arbeit gemäß § 78 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) bei Verkürzung der Arbeitszeit für Werk tätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).
 12. Ausgleichszahlungen in Höhe des Zeitlohnes bei ausfallender Arbeitszeit
 - a) durch Feiertage gemäß § 69 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) durch Hausarbeitstage gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).
 13. Ausgleichszahlungen bei ausfallender Arbeitszeit durch Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten und Verkehrsstörungen auf Grund von Rahmenkollektivverträgen.
 14. Lohnminderungsausgleich für Zeitlöhner gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit – Lohndirektive – (GBl. I S. 117), soweit keine Einbeziehung in die Lohnsätze erfolgt ist.
 15. Lohn- und Ausgleichszahlungen für Werk tätige bei Auslandsmontagen auf Grund der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551).

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 19. September 1962

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 (GBl. S. 199) erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungsschutz wird allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die durch ihren Finanzplan mit dem Staatshaushalt verbunden sind, einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften gewährt. Für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Fischereibetriebe, für die Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sowie für organisations-eigene Betriebe wird der Versicherungsschutz besonders geregelt.

(2) Versicherungsschutz für Ex- und Importgüter, für Schäden im Ausland (ausgenommen Unfälle von Mitarbeitern, soweit es sich um Bürger der Deutschen Demokratischen Republik handelt), für Schäden, die an Luft- und Wasserfahrzeugen bzw. durch diese verursacht werden (ausgenommen Sportboote), sowie für Schäden, bei denen eine Entschädigungsleistung in fremder Währung in Frage kommt, ist besonders zu beantragen.“

§ 2

(1) Bei Schadenfällen nach §§ 2, 3 und 5 der Dritten Durchführungsbestimmung wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der ersatzpflichtige Schaden je Ereignis 500 DM übersteigt.

(2) Bei Schadenfällen nach §§ 6 und 7 der Dritten Durchführungsbestimmung wird für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden unter 100 DM kein Versicherungsschutz gewährt.

§ 3

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist berechtigt,

a) die Betriebsleiter aufzufordern, festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Hiervon ist dem Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes und dem zuständigen Kontrollorgan auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder des Brandschutzes Kenntnis zu geben;

b) den Leiter des übergeordneten Organs aufzufordern, der Aussetzung des Versicherungsschutzes – ausgenommen des Unfall-Versicherungsschutzes

für die Werktätigen – für Schäden aus diesen Gefahrenquellen zuzustimmen, wenn diese vom Betriebsleiter schuldhaft nicht in der vorgesehenen Frist beseitigt wurden. Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Zustimmung verweigern, wenn von ihm unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquellen veranlaßt werden. Von einer Aussetzung des Versicherungsschutzes ist dem zuständigen Kontrollorgan für den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder den Brandschutz Kenntnis zu geben.

(2) Haben die Betriebe gegen die ihnen im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten grobfahrlässig verstoßen, so hat die Deutsche Versicherungs-Anstalt das Recht, den an den Geschädigten nach den Bestimmungen des § 98 des Gesetzbuches der Arbeit geleisteten Entschädigungsbetrag ganz oder teilweise vom Betrieb zurückzufordern. Den zuständigen Kontrollorganen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 4

(1) Die Beitragszahlung für den Versicherungsschutz nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe erfolgt ab 1. Januar 1963 zentral aus dem Staatshaushalt. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden zwischen dem Minister der Finanzen und der Deutschen Versicherungs-Anstalt vereinbart.

(2) Für das Jahr 1962 erfolgt die Beitragszahlung noch wie bisher durch die Betriebe an die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

§ 5

(1) Die von den nach § 1 versicherten Betrieben abgeschlossenen Sachversicherungsverträge erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung. Soweit durch diese Verträge Versicherungsschutz über die Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Betriebe und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen hinaus gewährt wurde, bleibt dieser bis zum 31. Dezember 1962 bestehen. Die Bestimmungen des § 2 dieser Durchführungsbestimmung finden jedoch auch auf diesen Versicherungsschutz Anwendung.

(2) Folgende Versicherungsverträge werden von der Regelung gemäß Abs. 1 nicht berührt:

- a) bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs AG abgeschlossene Versicherungsverträge.
- b) Versicherungsverträge zugunsten Dritter, zu denen die Versicherungsbeiträge den Dritten von den Betrieben in Rechnung gestellt werden,
- c) Speditionsversicherungen und Frachtführer-Haftpflichtversicherungen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

* 4. DE (GBl. II 1960 Nr. 36 S. 119)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1069),
- b) die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Buchst. a erster Satz, des § 5 Abs. 5 Buchst. b sowie die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199).

Berlin, den 19. September 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Arbeitsschutzanordnung 631/1

— Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde —

Vom 3. September 1962

Auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Auftraggeber hat dem Projektanten genaue Pläne über die Lage der im Bauabschnitt vorhandenen Versorgungs- und Nachrichtenleitungen zu übergeben. Sind keine Kabel- oder Rohrpläne vorhanden, so sind die genaue Lage der Leitungen mit Hilfe von Suchgeräten durch den Auftraggeber festzustellen und entsprechende Pläne anzufertigen. Der Projektant hat unter Berücksichtigung der in den übergebenen Plänen enthaltenen Angaben über bereits vorhandene Leitungen die Trassen festzulegen.

(2) Die ausführenden Betriebe dürfen mit den Arbeiten erst dann beginnen, wenn die genauen Kabel- und Rohrpläne vorliegen. Sie haben gemeinsam mit dem Investitionsträger die Lage der vorhandenen Leitungen im Gelände zu kennzeichnen.

(3) Sind im Verlaufe der Arbeiten Brandschutzmaßnahmen erforderlich, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Im Zweifelsfalle sind die örtlichen Organe des Brandschutzes zu verständigen.

(4) Bei Arbeiten im Hochwasser-Überschwemmungsgebiet ist eine günstige Bauzeit auszuwählen und ein Hochwasserwarndienst einzurichten. Bei längerer Bauzeit sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie Fangedamm und stärkere Grabenaussteifung, vorzusehen.

(5) Beim Herstellen von Leitungsgräben mittels Grabenfräsen und -baggern jeder Art ist in wenigstens 5 m Entfernung vor dem markierten Verlauf der Versorgungs- und Nachrichtenleitungen die mechanische Arbeit zu unterbrechen. Sie ist erst wieder aufzuneh-

men, wenn die Leitungen mit Handgeräten sorgfältig freigelegt sind und ein Mindestabstand von 5 m für den Einsatz der mechanischen Grabeeinrichtung vorhanden ist.

§ 2

(1) Arbeiten an oder auf öffentlichen Straßen sind erst zu beginnen, wenn vom zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei gemäß § 40 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) die Genehmigung dazu erteilt worden ist.

(2) Vor Beginn der Arbeiten ist die Baustelle gemäß § 40 der StVO zu sichern. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind die entlang der Fahrbahn ausgehobenen Gräben durch rotes Licht zu kennzeichnen. Die Lampen sind längs der Gräben in einem Abstand von höchstens 10 m voneinander aufzustellen. Übergänge über Gräben sind durch weißes Licht zu beleuchten.

(3) Auflagen der Organe der Deutschen Volkspolizei zur weitergehenden Sicherung oder Kennzeichnung der Baustelle sind einzuhalten. Die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei können auf Antrag des Bauausführenden zur Herabsetzung von Erschütterungen durch den Straßenverkehr Geschwindigkeitsbegrenzungen anordnen.

§ 3

(1) Alle Gräben für Heizkanäle und für Gas-, Wasser-, Kabel- und andere geschlossene Leitungen müssen, soweit sie nicht im Fels ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m entsprechend der Bodenart und den Grundwasserverhältnissen gemäß Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes) abgebösch oder sachgemäß versteift (verbaut) werden. Werden Gräben in einem Gelände mit hohem Grundwasserstand ausgehoben, so ist das Grundwasser in offener oder geschlossener Wasserhaltung zu beseitigen. Die Aussteifung muß mit der Ausschachtung bis zur Sohle erfolgen. Bei Richtungsänderung der Gräben sind auch im standfesten Boden die Ecken auszusteifen. Baugruben für Schächte, die breiter sind als die Gräben, sind allseitig auszusteifen.

(2) Treten Erschütterungen durch Straßenverkehr, Eisenbahn, Rammarbeiten usw. auf oder werden die Arbeiten im aufgefüllten Boden ausgeführt, müssen auch Gräben über 1 m Tiefe ausgesteift oder abgebösch werden.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen, wenn Frost und Tauwetter oder Regen Zerstörungen an den Grabenwänden verursachen können. In den Wintermonaten sind die Böschungen flacher anzulegen.

(4) Wenn die Grabentiefe 2,50 m überschreitet, müssen die im Graben Beschäftigten Schutzhelme tragen.

(5) Werden Gräben in festem Boden (schwerem Lehm, festem Ton, grobem Kies mit Ton, festem Mergel, schieferartigem Fels oder Steingestriebe) senkrecht ausgehoben und beträgt ihre Tiefe mehr als 1,25 m, jedoch nicht über 1,75 m, so genügt der Einbau von Saumböhlen mit einer Breite von mindestens 30 cm.

(6) In Gräben mit überhängenden Wänden darf erst gearbeitet werden, wenn der Überhang beseitigt worden ist. Große Steine, die aus der Grabenwand bzw. der Grabenböschung herausragen, sind zu entfernen oder gegen Herausfallen zu sichern.

(7) Werden Rohrleitungsgräben an Fundamenten vorbeigeführt und liegt die Grabensohle tiefer als die Fundamentsohle, so sind die Fundamente gemäß § 14 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 sachgemäß zu sichern.

§ 4

(1) Holzbohlen zum Aussteifen müssen mindestens 4 cm dick sein. Die Mindeststärke der Rundholzsteifen (Spreizen) muß mindestens 10 cm betragen. Der Durchmesser der Steifen ist nach ihrer Länge, dem Abstand der Versteifung und der Anzahl der Steifen am Brustholz zu bemessen. Die Steifen sind mit gebrochenen Kanten (angeschärft) zu versehen. Die Abmessung der Brusthölzer muß mindestens 8×16 cm betragen.

(2) Werden zum Verschalen Bohlen von 4 m Länge und mehr verwendet, so ist an den Stößen doppelte Versteifung zu setzen. Die Steifen dürfen höchstens 20 cm vom Ende des Stoßes angesetzt werden. Einfache Versteifung (Blattsteife oder Blattstoß) ist bei dieser Absteifung nicht zulässig. Außerdem ist mindestens eine Versteifung in der Bohlenmitte einzuziehen.

(3) Werden Schraubspreizen verwendet, so sind diese vor dem Einbau gangbar zu machen. Die Verwendung von Schraubspreizen mit beschädigtem Gewinde ist verboten.

(4) Werden zur Aussteifung eines Grabens, in dem lange schwere Rohre verlegt werden sollen, Schraubspreizen verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, daß sie bei den Umsteifungen von oben gelöst und entfernt werden können. Der Aufenthalt unter dem schwebenden Rohr ist verboten.

(5) Die Aussteifung darf nur auf Anordnung des Bauleiters und unter Aufsicht des Schachtmeisters ausgetauscht werden.

§ 5

Zur Sicherung der Beschäftigten gegen Abrutschen über den Grabenrand und zum Aufhalten von zurückrollendem Ausschachtungsmaterial müssen die obersten Bohlen der Aussteifung die Grabenwand mindestens 10 cm überragen.

§ 6

Die gesamte Aussteifung, insbesondere die Spreizen, müssen ständig auf ihre Standsicherheit kontrolliert werden. Das gilt besonders nach Arbeitsunterbrechungen, Regenfällen, Schnee- und Frostperioden sowie Sprengungen. Werden Veränderungen festgestellt, die die Standsicherheit nicht mehr gewährleisten, so sind die Schäden vor der Fortsetzung der Arbeit zu beseitigen.

§ 7

Steifen, auf denen Pritschen und Arbeitsbühnen angebracht werden, müssen durch Knaggen besonders gesichert sein. Die Verwendung von Bauklammern zum

Sichern der Arbeitsbühnen ist verboten. Pritschen und Bühnen müssen mindestens 0,75 m breit und von Saumbrettern eingefast sein. Ist der Graben weniger als 0,80 m breit und tiefer als 1,75 m, so sind die Ausschachtungsmassen vor Kopf über Umsatzbühnen zu werfen.

§ 8

(1) Das Besteigen und Verlassen der Gräben auf den Steifen ist verboten.

(2) Gräben über 1,25 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl von Leitern zu versehen, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen zu ermöglichen. Die Leitern müssen mindestens 1 m über den Grabenrand herausragen.

§ 9

Der Grabenrand muß beiderseitig mindestens 60 cm breit von jeder Belastung freibleiben. Ist das nicht möglich, müssen auch Gräben von weniger als 1,25 m Tiefe versteift werden.

§ 10

Gräben müssen je nach Verkehrslage eine ausreichende Anzahl Übergänge haben. Die Bohlen sind so zu verlegen, daß sie beiderseits genügend Auflage haben und nicht abrutschen können. Die Übergänge sind mit beiderseitigem Schutzgeländer zu versehen.

§ 11

Ist zur Herstellung von Rohrverbindungen ein erweiterter Arbeitsraum im Graben erforderlich, so muß dieser entsprechend der festgestellten Standsicherheit des Bodens durch Steifen gesichert oder abgehöcht werden.

§ 12

(1) Beim Herablassen von schweren Rohren mittels Schwanenhals ist bei Frostwetter ein Sicherungsseil gegen unbeabsichtigtes Abrutschen anzubringen. Der Schwanenhals ist mit Sackleinwand zu umwickeln.

(2) Schwere Lasten sind nur mit geeigneten, betriebs-sicheren Hebezeugen hinabzulassen bzw. herauszuheben. Das Schrägziehen von Lasten mit Drei- und Vierböcken ist verboten.

(3) Auf eingebauten Steifen dürfen keine Lasten abgesetzt oder gelagert werden.

§ 13

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Vergußmaterial sind mindestens 3 m vom Grabenrand entfernt standfest aufzustellen.

(2) Mit gefüllten Gefäßen oder Gießkellen ist besonders vorsichtig umzugehen. Die Gefäße dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand mit Vergußmaterial gefüllt sein. Sie dürfen erst abgenommen werden, nachdem sie bis in Brusthöhe des Abnehmenden hinabgelassen worden sind. Die Gefäße dürfen nicht vor der Brust oder über dem Kopf getragen werden.

(3) Bei dem Transport und der Verarbeitung von heißem Teer, Bitumen, Blei usw. sind Schutzhandschuhe zu benutzen. Darüber hinaus sind die §§ 18 ff. der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu beachten.

(4) Flüssiges Schmelzmetall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung kommen und darf nicht im Wasser abgekühlt werden.

§ 14

(1) Rohrleitungen müssen vor dem Abdrücken entlüftet werden. Krümmungen, Abzweigungen und freie Enden sind gegen Verschieben zu sichern.

(2) Beim Ablassen des Druckes und Lösen der Endverschlüsse ist dafür zu sorgen, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

§ 15

Beim Zuschütten der Gräben dürfen die Aussteifungen erst entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind. Verschalungen und Aussteifungen dürfen erst dann entfernt werden, wenn keine Einsturzgefahr mehr besteht. Die Verschalung ist von unten nach oben abzubauen, dabei sind sichere Umsteifungen vorzunehmen. Werden die letzten Steifen einer Verschalung gelöst, so darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten.

§ 16

Sind beim Herstellen von Leitungsräben und beim Verlegen von Leitungen in die Erde Arbeiten an be-

stehenden Leitungen, Kabeln und dergleichen notwendig, so müssen die dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen beachtet werden.

§ 17

(1) Ausnahmegenehmigungen zu dieser Arbeitsschutzanordnung können für besondere Einrichtungs- oder Betriebsverhältnisse auf Antrag des Betriebsleiters durch den Leiter des übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der für den Betrieb zuständigen Arbeitsschutzinspektion befristet erteilt werden.

(2) Allgemeingültige Ausnahmegenehmigungen zu dieser Arbeitsschutzanordnung werden nur durch den Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erteilt.

§ 18

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 631 vom 15. September 1952 — Herstellen von Leitungsräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. S. 882) außer Kraft.

Berlin, den 3. September 1962

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2125

Preisverordnung Nr. 431/3 vom 7. Februar 1962 — Gezogener legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit — (Warennummern 38 11 50 00 bis 38 11 80 00)

Sonderdruck Nr. P 2126

Preisverordnung Nr. 454/2 vom 7. Februar 1962 — Gezogener Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit — (Warennummern 38 11 10 00 bis 38 11 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2139

Preisverordnung Nr. 1871/2 vom 1. August 1962 — Natur- und Kunstdärme — (Warennummern 67 45 00 00, 42 73 73 00, 56 19 91 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62 DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin C 2, Telefon: 51 23 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,60 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. September 1962	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 62	Verordnung über die Quartalskassenplanung	639
10. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Quartalskassenplanung	644
10. 9. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Quartalskassenplanung ..	646
7. 9. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung	652
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	653
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	654

Verordnung über die Quartalskassenplanung.

Vom 23. August 1962

Zur Verbesserung der Leitung der Volkswirtschaft, zur Sicherung der straffen Durchführung und der Kontrolle über die Einhaltung des Staatshaushaltsplanes sowie zur Erhöhung der persönlichen Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

I.

§ 1

Grundsätze für die Quartalskassenplanung

(1) Der Quartalskassenplan ist ein Leitungsinstrument für die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zur straffen Durchführung der Haushalts- und Betriebspläne. Durch die Quartalskassenplanung werden nicht die staatlichen Planaufgaben geändert. Abrechnungsgrundlage über die Erfüllung der Haushalts- und Betriebspläne ist der bestätigte Jahresplan.

(2) Die Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan aufzustellen. Im Quartalskassenplan sind die im Quartal zu realisierenden Einnahmen sowie die erforderlichen Ausgaben und damit die Aufgaben, die zur Erfüllung des Jahresplanes in dem betreffenden Quartal zu lösen sind, festzulegen.

II.

§ 2

Grundsätze der Quartalskassenplanung des Haushaltes

(1) Quartalskassenpläne des Haushaltes sind für den Haushalt der Republik, die Haushalte der Räte der Bezirke, der Kreise, der Stadtbezirke, der Städte und der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aufzustellen. Die Räte der Kreise können bei Städten und Gemeinden unter 5000 Einwohner — soweit es die jeweilige wirtschaftliche Struktur erfordert — festlegen, daß auch diese Quartalskassenpläne des Haushaltes aufstellen.

(2) Die Quartalskassenpläne des Haushaltes werden für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat bestätigt. Die Quartalskassenpläne des Haushaltes der örtlichen Räte sind durch den örtlichen Rat zu bestätigen.

(3) Die entsprechend Abs. 2 bestätigten Quartalskassenpläne des Haushaltes bilden die Grundlage für die Finanzierung der einzelnen staatlichen Organe sowie deren nachgeordnete Einrichtungen und der Betriebe.

(4) Auf der Grundlage der entsprechend Abs. 2 bestätigten Quartalskassenpläne des Haushaltes ist eine straffe Kontrolle über die Einhaltung des Lohnfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen durchzuführen.

Aufstellung der Quartalskassenpläne des Haushaltes

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind — und die Leiter der Fachorgane bzw. andere für einen

Einzelplan Verantwortliche der Räte der Bezirke, Kreise, der Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern (nachstehend Leiter der staatlichen Organe genannt) haben für ihren Einzelplan vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan des Haushaltes aufzustellen. Die Quartalskassenpläne des Haushaltes sind

- a) durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe an den Minister der Finanzen in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Einreichungstermin ist durch den Minister der Finanzen festzulegen;
- b) durch die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte an den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates einzureichen. Der Einreichungstermin und die Anzahl der einzureichenden Exemplare sind durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates festzulegen.

Dem Quartalskassenplan des Haushaltes ist eine Begründung beizufügen.

(2) Der Quartalskassenplan des Haushaltes hat alle im Quartal zu realisierenden Einnahmen und alle erforderlichen Ausgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Haushaltsbeziehungen der Betriebe zu enthalten. Grundlage für die Aufstellung des Quartalskassenplanes des Haushaltes bildet die Erfüllung der finanziellen und materiellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung im zu planenden Quartal.

(3) Der Quartalskassenplan des Haushaltes ist nach Kapiteln aufzustellen. Bei den Kapiteln der staatlichen Organe und Einrichtungen ist zur Durchführung der Lohnfondskontrolle der Lohnfonds als besondere Planposition auszuweisen und zu begründen. Zur Durchsetzung einer straffen Finanzkontrolle ist der Minister der Finanzen berechtigt, weitere Positionen festzulegen, die in den Quartalskassenplänen des Haushaltes besonders auszuweisen sind. Er bestimmt ferner, welche Kapitel bzw. Positionen in den Quartalskassenplänen des Haushaltes auf die einzelnen Monate des Quartals aufzuteilen sind. Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte sind berechtigt, weitere Positionen festzulegen, die in den Quartalskassenplänen des Haushaltes der örtlichen Räte besonders auszuweisen bzw. auf die einzelnen Monate des Quartals aufzuteilen sind.

(4) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte haben vor Beginn eines jeden Quartals die planmäßigen Zuweisungen sowie die Zuweisungen auf Grund von Sonderfinanzausgleichen für das Quartal zu beantragen. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung zu stellen

- a) durch die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke an den Minister der Finanzen und
- b) durch die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden an den Leiter der Abteilung Finanzen des höheren Rates.

Der Einreichungstermin ist durch den Minister der Finanzen gegenüber den Leitern der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und durch die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise gegenüber den Leitern der Abteilung Finanzen der unteren Räte festzulegen.

§ 4

(1) Der Minister der Finanzen und die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte haben die an sie eingereichten Quartalskassenpläne des Haushaltes und die durch die Leiter der Abteilung Finanzen der unteren Räte an sie gestellten Anträge für die Haushaltszuweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit den Leitern dieser Organe zu korrigieren, wenn sich bei der Überprüfung ergibt, daß die Grundsätze für die Quartalskassenplanung des Haushaltes (§ 1) nicht beachtet und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt wurden. Sofern bei dieser Abstimmung keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet über bestehende Meinungsverschiedenheiten

- a) für den Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik der Ministerrat bei der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes der Republik;
- b) für den Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates der örtliche Rat bei der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes.

(2) Die nach Abs. 1 überprüften Quartalskassenpläne des Haushaltes und die überprüften Anträge der Leiter der Abteilung Finanzen der unteren Räte auf Haushaltszuweisungen sind

- a) durch den Minister der Finanzen zum Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik und
- b) durch die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte zum Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates

zusammenzufassen. Der Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik und des örtlichen Rates ist nach Einzelplänen zu gliedern.

(3) Durch den Minister der Finanzen ist der Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen. Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte haben den Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates dem örtlichen Rat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Zur Sicherung einer straffen Ordnung und zur Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin hat der Minister der Finanzen durch seine Revisionsorgane schwerpunktmäßig die von den Leitern der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte aufgestellten Quartalskassenpläne des Haushaltes der örtlichen Räte vor Einreichung an die örtlichen Räte überprüfen zu lassen.

(2) Soweit sich aus der Überprüfung nach Abs. 1 ergibt, daß gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Beschlüsse örtlicher Staatsorgane oder gegen die Plan- und Finanzdisziplin verstoßen wurde, sind entsprechende Auflagen zur Änderung des Entwurfes des Quartalskassenplanes des Haushaltes zu erteilen. Beachtet der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates diese Auflagen nicht, ist der Leiter des betreffenden Revisionsorgans verpflichtet, über festgestellte Verstöße den Vorsitzenden des örtlichen Rates zu informieren. Der Vorsitzende des örtlichen Rates hat diese Mitteilung zur Grundlage einer Beratung im Rat zu nehmen.

Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes und die Bereitstellung der Haushaltsmittel

§ 6

(1) Nach Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes entsprechend § 2 Abs. 2 ist den Leitern der staatlichen Organe der Quartalskassenplan des Haushaltes für ihren Einzelplan und den Leitern der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte die Höhe der Haushaltszuweisungen für das Quartal zu bestätigen. Die Bestätigung hat bis spätestens 5 Tage nach der Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes (§ 2 Abs. 2) durch

- a) den Minister der Finanzen gegenüber den Leitern der zentralen staatlichen Organe und den Leitern der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und
- b) die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte gegenüber den Leitern der Fachorgane des örtlichen Rates und den Leitern der Abteilung Finanzen der unteren Räte

zu erfolgen.

(2) Mit der Bestätigung entsprechend § 2 Abs. 2 über den Quartalskassenplan des Haushaltes werden die bei den einzelnen Kapiteln geplanten Einnahmen, Ausgaben und die Lohnfonds sowie die Haushaltszuweisungen an die unteren Räte verbindlich. Die bestätigten Quartalskassenpläne des Haushaltes bilden die Grundlage für die Bereitstellung der Haushaltsmittel.

(3) Bis zur Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes hat die Bereitstellung der Haushaltsmittel auf den Einzelplanausgabekonten der staatlichen Organe auf der Grundlage des mit den Leitern der staatlichen Organe abgestimmten Quartalskassenplanes des Haushaltes für ihren Einzelplan zu erfolgen. Dazu haben für den Haushalt der Republik der Minister der Finanzen und für die örtlichen Haushalte die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte bis zum 26. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals dem kontoführenden Kreditinstitut für die Einzelplanausgabekonten der staatlichen Organe eine Ermächtigung zur Leistung von Haushaltsausgaben (Limit) zu übergeben.

(4) Sofern sich aus der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes der Republik durch den Minister rat eine Veränderung in der Höhe der nach Abs. 3 bereitgestellten Haushaltsmittel ergibt, hat der Minister der Finanzen bis spätestens 5 Tage nach der Bestätigung nach § 2 Abs. 2 die Veränderung des Limits vorzunehmen. Durch die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte ist entsprechend zu verfahren, wenn sich aus der Bestätigung über den Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates durch die örtlichen Räte Veränderungen ergeben.

(5) Die Deutsche Notenbank darf auf dem jeweiligen Einzelplanausgabekonto Ausgaben nur bis zu der in der Ermächtigung angegebenen Höhe durchführen.

(6) Das nach den Absätzen 3 und 4 erteilte Limit gilt für das gesamte Vierteljahr. Zur Durchsetzung einer strengen Finanzkontrolle sind

- a) der Minister der Finanzen gegenüber den Leitern der zentralen staatlichen Organe und

- b) die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte gegenüber den Leitern der Fachorgane des örtlichen Rates

berechtigt, die für ein Quartal freigegebenen Beträge auf die einzelnen Monate unterteilt freizugeben. In bestimmten Fällen sind sie außerdem berechtigt, die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Teilbeträgen vorzunehmen und von dem Nachweis der materiellen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Maßnahmen abhängig zu machen.

§ 7

(1) Die Leiter der staatlichen Organe haben spätestens 5 Tage nach Bestätigung ihres Quartalskassenplanes des Haushaltes die Quartalskassenpläne des Haushaltes ihrer nachgeordneten Haushaltsorganisationen und Betriebe zu bestätigen. Diese Bestätigung hat im Rahmen der bestätigten Planansätze des Quartalskassenplanes des Haushaltes für den jeweiligen Einzelplan zu erfolgen. Dabei ist den nachgeordneten Haushaltsorganisationen zugleich der Lohnfonds für das Quartal zu bestätigen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe haben auf der Grundlage des mit ihnen entsprechend § 4 Abs. 1 abgestimmten Quartalskassenplanes des Haushaltes die Aufteilung des erhaltenen Einzelplanlimits auf die ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen vorzunehmen. Sie haben bis zum 28. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals dem kontoführenden Kreditinstitut die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben für die einzelnen Haushaltsunterkonten zu übergeben. Sofern sich aus der Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes eine Veränderung in der Bereitstellung der Haushaltsmittel ergibt, haben die Leiter der staatlichen Organe bis spätestens 5 Tage nach der Bestätigung die Veränderung des Limits vorzunehmen.

(3) Soweit für das Einzelplanausgabekonto entsprechend § 6 Abs. 6 eine Unterteilung des Limits auf die einzelnen Monate vorgenommen wurde bzw. die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Teilbeträgen erfolgt, haben die Leiter der staatlichen Organe ihren nachgeordneten Haushaltsorganisationen die Haushaltsmittel in der gleichen Weise zuzuweisen. Die Leiter der staatlichen Organe sind berechtigt, darüber hinaus zur Sicherung einer strengen Haushaltswirtschaft ihren nachgeordneten Haushaltsorganisationen die bereitgestellten Haushaltsmittel (Limit) auf die einzelnen Monate unterteilt freizugeben. Sie können außerdem die Bereitstellung der Mittel in bestimmten Fällen in Teilbeträgen vornehmen und von dem Nachweis der materiellen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Maßnahmen abhängig machen.

(4) Die kontoführenden Kreditinstitute dürfen auf den Haushaltsunter- bzw. -nebenkonten Ausgaben nur bis zur Höhe der erteilten Limite durchführen. Ausgaben dürfen erst geleistet werden, nachdem das Limit dem kontoführenden Kreditinstitut vorliegt.

Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne des Haushaltes

§ 8

(1) Für die Realisierung der in den Quartalskassenplänen des Haushaltes bestätigten Einnahmen und die

sparsame Verwendung der für Ausgaben bereitgestellten Mittel sind die Leiter der staatlichen Organe verantwortlich.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe haben zu sichern, daß Lohn- und Gehaltszahlungen für die staatlichen Organe und deren nachgeordnete Einrichtungen nur im Rahmen der für die einzelnen Kapitel bestätigten Lohnfonds vorgenommen werden.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe haben zu sichern, daß die im Quartalskassenplan des Haushaltes bestätigten Einnahmeansätze erfüllt bzw. übererfüllt und die Ausgabeansätze pro Kapitel nicht überschritten werden. Zusätzliche Ausgaben über die für die einzelnen Kapitel und Positionen im Quartalskassenplan des Haushaltes bestätigten Summen hinaus sind zulässig

- a) im Rahmen des Jahresplanes, wenn die dem Quartalskassenplan des Haushaltes zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden;
- b) wenn aus der Haushaltsreserve, durch Umsetzungen, Sonderfinanzausgleich oder aus anderen Fonds zusätzlich zum bestätigten Jahresplan Haushaltsmittel bereitgestellt werden und daraus bereits im laufenden Quartal Ausgaben zu leisten sind.

(4) Die bei den einzelnen Kapiteln nach Abs. 3 zusätzlich zum bestätigten Quartalskassenplan des Haushaltes erforderlichen Mittel sind durch nicht verbrauchte Mittel bei anderen Kapiteln oder durch nicht verbrauchte Mittel bei anderen nachgeordneten Haushaltsorganisationen zu decken. Dabei dürfen die im Quartalskassenplan des Haushaltes bestätigten Gesamtlohnfonds für den Einzelplan sowie die für den Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — bereitgestellten Mittel nicht erhöht und die für Zuführungen an die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft bereitgestellten Mittel nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zur Sicherung einer straffen Haushaltswirtschaft können

- a) der Minister der Finanzen für den Haushalt der Republik und
- b) die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte für den Haushalt des örtlichen Rates

weitere Positionen festlegen, bei denen die im Quartalskassenplan des Haushaltes bereitgestellten Mittel nicht erhöht oder vermindert werden dürfen.

(5) In den Fällen, in denen die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für einzelne Kapitel nach Abs. 4 nicht durch nicht verbrauchte Mittel bei anderen Kapiteln innerhalb eines Einzelplanes gedeckt werden kann, haben die Leiter der staatlichen Organe die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für ihren Einzelplan mit der erforderlichen Begründung zu beantragen. Der Antrag ist zu stellen

- a) durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe an den Minister der Finanzen und
- b) durch die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte an den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates.

(6) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, in den Dienst- und Arbeitsberatungen die Erfüllung der

in den Quartalskassenplänen des Haushaltes bestätigten Aufgaben und Maßnahmen zu analysieren. Aus der bisherigen Erfüllung des Quartalskassenplanes des Haushaltes sind die notwendigen Schlussfolgerungen für die Einhaltung des Quartalskassenplanes des Haushaltes und die Sicherung der Erfüllung des Jahresplanes zu ziehen. Ergibt sich dabei, daß im Quartalskassenplan des Haushaltes die Einnahmen zu niedrig bzw. die Ausgaben zu hoch geplant wurden, haben die Leiter der staatlichen Organe zusätzlich zum bestätigten Quartalskassenplan des Haushaltes zu realisierende Einnahmen zu beauftragen oder die auf Grund des Quartalskassenplanes des Haushaltes freigegebenen Mittel zu kürzen oder zu sperren.

§ 9

(1) Die Durchführung der Quartalskassenpläne des Haushaltes ist

- a) für den Haushalt der Republik durch den Minister der Finanzen und
- b) für die örtlichen Haushalte durch die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte

zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, ihre nach § 6 Absätze 3 und 4 erteilten Limite zu kürzen oder Teilbeträge zu sperren sowie die zu realisierenden Einnahmen höher zu beauftragen, wenn sie feststellen, daß im Quartalskassenplan des Haushaltes die Einnahmen zu niedrig bzw. die Ausgaben zu hoch geplant wurden, oder wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Plan- und Finanzdisziplin verstoßen wurde.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, den Leitern der zentralen staatlichen Organe auf ihren Antrag zusätzlich zum bestätigten Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik Mittel bereitzustellen, sofern die im § 8 Abs. 3 genannten Voraussetzungen zutreffen. Das gleiche Recht haben die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zum bestätigten Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates. Eine Zusammenfassung der zusätzlich von ihnen bereitgestellten Haushaltsmittel haben sie mit der Vorlage zur Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes für das nächste Quartal entsprechend § 4 Abs. 3 vorzulegen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Monats und nach Abschluß eines jeden Quartals sind

- a) für den Haushalt der Republik durch den Minister der Finanzen und
- b) für die örtlichen Haushalte durch die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte

auf Grund der vorliegenden Ist-Ergebnisse und in Verbindung mit der Einschätzung über die bisherige Erfüllung des Haushaltsplanes die Erfüllung der Quartalskassenpläne des Haushaltes zu analysieren. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob die einzelnen staatlichen Organe ihren Lohnfonds entsprechend der in ihrem Quartalskassenplan des Haushaltes vorgenommenen monatlichen Aufteilung nach Kapiteln eingehalten haben.

III.

§ 10

Aufstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Leiter der Betriebe der zentralgeleiteten und der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) haben vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan des Betriebes aufzustellen, der alle Abführungen an den Haushalt und alle Zuführungen aus dem Haushalt im Quartal umfaßt. Die Nomenklatur dazu ist durch den Minister der Finanzen festzulegen.

(2) Grundlage der Aufstellung des Quartalskassenplanes des Betriebes bildet die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Betriebsplanes im zu planenden Quartal.

(3) Die Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Leiter der Kontore und die Leiter der staatlichen Organe haben die Quartalskassenpläne der Betriebe zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskassenpläne der Betriebe zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe (§ 1) nicht eingehalten und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichern. Sie haben die Quartalskassenpläne der Betriebe vorläufig zu bestätigen.

(4) Durch die Leiter der staatlichen Organe sind die sich aus den Quartalskassenplänen der Betriebe ergebenden Haushaltsbeziehungen in den Quartalskassenplan des Haushaltes für den betreffenden Einzelplan aufzunehmen.

(5) Durch den Minister der Finanzen ist im einzelnen festzulegen, an wen die Leiter der Betriebe die Quartalskassenpläne der Betriebe einzureichen haben, durch wen diese Quartalskassenpläne der Betriebe zusammenzufassen und an wen sie weiterzuleiten sind. Die Leiter der Betriebe haben dem Quartalskassenplan des Betriebes eine Begründung beizufügen.

(6) Die Termine für die Einreichung und die Zusammenfassung der Quartalskassenpläne der Betriebe nach den Absätzen 3 und 5 werden

- a) für den Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Minister der Finanzen,
- b) für den Bereich der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

festgelegt.

§ 11

Bestätigung der Quartalskassenpläne der Betriebe

(1) Nach der Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes gemäß § 6 Abs. 1 haben die Leiter der staat-

lichen Organe den Leitern der Betriebe, die ihnen unmittelbar unterstehen, den Quartalskassenplan des Betriebes zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Betriebe, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder einem Kontor unterstehen, hat nach Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes gemäß § 7 Abs. 1 durch den Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. den Leiter des Kontors zu erfolgen.

(3) Die nach § 10 Abs. 3 vorläufig bestätigten bzw. die nach Absätzen 1 und 2 endgültig bestätigten Quartalskassenpläne der Betriebe bilden die Grundlage für die kassenmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel, die an die Betriebe auszureichen sind.

(4) Bei Betrieben, die über die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise finanziert werden, haben die Leiter der Betriebe ein Exemplar des bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes der Abteilung Finanzen des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises zu übergeben. Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise haben Zahlungen an die Betriebe nur im Rahmen des bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes zu leisten. Ausnahmen dazu sind

- a) für den Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Minister der Finanzen,
- b) für den Bereich der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

festzulegen.

§ 12

Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die in den bestätigten Quartalskassenplänen der Betriebe enthaltenen Haushaltsabführungen realisiert und die Haushaltszuführungen sparsam verwendet werden. Sie haben die Erfüllung der in ihrem Quartalskassenplan bestätigten Haushaltsbeziehungen monatlich zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Betriebe bestätigten Aufgaben zu analysieren. Aus dem Erfüllungsstand der Quartalskassenpläne der Betriebe sind die Schlußfolgerungen für die Erfüllung der Quartalskassenpläne der Betriebe und die Sicherung der Erfüllung der Jahrespläne zu ziehen.

(3) Im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung über die Erfüllung aller Planteile gemäß Beschluß vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) ist auch die Arbeit mit den Quartalskassenplänen der Betriebe zu analysieren.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 20. September 1958 über die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts sowie die Anforderung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln (GBl. I S. 699);
- b) Anordnung Nr. 12 vom 27. Mai 1958 über die Aufstellung betrieblicher Quartalsfinanzpläne;
- c) Anweisung Nr. 15/61 des Ministers der Finanzen vom 28. April 1961 über die Aufstellung operativer Quartalspläne der örtlichen Haushalte sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel;
- d) Anweisung Nr. 16/61 des Ministers der Finanzen vom 28. April 1961 über die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts der Republik sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel;
- e) Abschnitt B 2 — Kassenplan — der Anlage zur Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe (GBl. II S. 53).

Berlin, den 23. August 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen
R u m p f

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Quartalskassenplanung.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu sichern,

a) daß der Quartalskassenplan in seiner Aufgabenstellung gewährleistet, daß die im Haushaltsplan festgelegten Einnahmen erfüllt bzw. übererfüllt sowie die im Haushaltsplan bestätigten Ausgaben unter Beachtung etwaiger Nachbewilligungen oder Sperrungen nicht überschritten werden;

b) daß bei der Festlegung der Einnahmen und Ausgaben des Quartalskassenplanes die bisherige Erfüllung des Haushalts- bzw. Betriebsplanes zugrunde gelegt wird;

c) daß die Haushaltsabführungen von den Betrieben und die Haushaltszuführungen an die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft unter Beachtung der im Volkswirtschaftsplan geplanten Produktions-, Umsatz- oder Leistungssteigerung, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten errechnet werden;

d) daß den Ausgabeansätzen für die Einrichtungen der gesellschaftlichen Konsumtion die effektiven, jedoch maximal die geplanten Kapazitätsauslastungen zugrunde gelegt werden;

e) daß die Planansätze, die nicht unter Buchstaben c und d erfaßt sind, auf der Grundlage der effektiv erreichten materiellen Kennziffern errechnet werden;

f) daß die Einnahmen vollständig und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geplant werden;

g) daß die einzelnen Ansätze nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit errechnet und geplant werden;

h) daß bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen, denen im Jahresplan Haushaltsnormen zugrunde liegen, ebenfalls von diesen Normen unter Berücksichtigung etwaiger saisonbedingter Einnahmen und Ausgaben ausgegangen wird. Bei den Ausgabeansätzen ist es dabei nicht zulässig, die Ausgaben höher zu planen, als sie durch die Haushaltsnormen begründet werden, soweit keine saisonbedingten Ausgaben anfallen;

i) daß die zur Plandurchführung gefaßten Beschlüsse im Quartalskassenplan des Haushaltes berücksichtigt werden;

k) daß bei der Errechnung der Lohnfonds für die staatlichen Organe und Einrichtungen von den bestätigten Stellenplänen bzw. den Kennziffern des Arbeitskräfteplanes und der z. Z. vorhandenen Istbesetzung ausgegangen wird. Eine Überschreitung der im Jahresplan festgelegten Lohnfonds ist nicht zulässig.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Leiter der staatlichen Organe können bei kleineren nachgeordneten Haushaltsorganisationen auf die Einreichung eines Quartalskassenplanes des Haushaltes verzichten. In diesen Fällen haben sie die Ein-

nahmen und Ausgaben dieser Haushaltsorganisationen selbst zu berechnen und in den Quartalskassenplan des Haushaltes für ihren Einzelplan aufzunehmen.

(2) Die von den Leitern der staatlichen Organe für ihren Quartalskassenplan des Haushaltes einzureichenden Begründungen müssen auf die Schwerpunkte des Einzelplanes eingehen. Dabei muß mindestens ersichtlich sein,

- a) welche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Jahresplan gegenüber dem Vorjahr vorsieht und welche Entwicklung tatsächlich gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres erreicht wird;
- b) wie der Stand der Erfüllung des Jahresplanes ist;
- c) welche materiellen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes den geplanten Einnahmen und Ausgaben zugrunde liegen bzw. von welcher materiellen Aufgabenstellung ausgegangen wurde.

(3) Die Quartalskassenpläne des Haushaltes und die Begründungen müssen von den für den Einzelplan Verantwortlichen und dem Haushaltsbearbeiter unterschrieben sein.

(4) Für die Aufstellung der Quartalskassenpläne des Haushaltes sind ausschließlich die vom Ministerium der Finanzen festgelegten und über den Vordruck-Leitverlag, Freiberg, zu beziehenden Standard-Vordrucke „Quartalskassenplan des Haushaltes“ zu verwenden.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben die Quartalskassenpläne des Haushaltes für ihren Einzelplan einschließlich der Begründungen bis zum 13. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines Quartals an das Ministerium der Finanzen einzureichen. In diesen Quartalskassenplan des Haushaltes sind alle Kapitel aufzunehmen, mit Ausnahme der Kapitel, für die in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 646) ein späterer Einreichungstermin festgelegt ist.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

(1) In den Quartalskassenplänen des Haushaltes sind die nachstehenden Positionen auf die einzelnen Monate des Quartals aufzuteilen:

- a) Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Quartalskassenplanes des Haushaltes;
- b) Einnahmen und Ausgaben der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe, Nettogewinne, Stützungen und Umlaufmittelzu- oder -abführungen) pro Einzelplan und Aufgabenbereich;
- c) Preisstützungen, Preisausgleiche und Kostenausgleichsbeträge aller Art pro Kapitel;
- d) Lohnfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen (Sachkonten 60 und 61) pro Kapitel.

(2) Zur Begründung der in den Quartalskassenplänen des Haushaltes aufgenommenen Lohnfonds sind mindestens die Ist-Besetzung und die für das Quartal zugrunde gelegte Besetzung (nach Vollbeschäftigten-Einheiten im Durchschnitt des Berichtszeitraumes) für die einzelnen Kapitel des Einzelplanes nachzuweisen.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe haben — soweit in ihrem Bereich Investitionen durchzuführen sind, die über den Einzelplan 58 finanziert werden — in dem Quartalskassenplan des Haushaltes für ihren Einzelplan nachrichtlich die für ihren Bereich erforderlichen Haushaltsmittel für die aus dem Einzelplan 58 zu finanzierenden Investitionen anzugeben.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Die Anträge auf planmäßige Zuweisungen sowie die Zuweisungen auf Grund von Sonderfinanzausgleichen sind mit der Begründung durch die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke jeweils bis zum 25. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals bei dem Ministerium der Finanzen einzureichen. Die anzufordernden Zuweisungen sind auf die einzelnen Monate des Quartals aufzuteilen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

In dem nach Einzelplänen zu gliedernden Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates sind die wichtigsten Abschnitte bzw. Kapitel innerhalb der einzelnen Einzelpläne als Darunterposition besonders auszuweisen. Für die Gliederung dieser Quartalskassenpläne ist die Spalteneinteilung, die in dem vom Ministerium der Finanzen festgelegten und über den Vordruck-Leitverlag, Freiberg, zu beziehenden Standardvordruck „Quartalskassenplan des Haushaltes“ enthalten ist, verbindlich.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Überprüfung der Quartalskassenpläne des Haushaltes der örtlichen Räte ist für den Haushalt des Rates des Bezirkes durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen, für die Haushalte der Räte der Kreise durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision durchzuführen.

(2) Die Leiter der Revisionsorgane haben nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates festzulegen, bei welchen Räten die Aufstellung der Quartalskassenpläne des Haushaltes des örtlichen Rates zu überprüfen ist.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, für die nachgeordneten Haushaltsorganisationen, die

keine Quartalskassenpläne des Haushaltes einreichen, sondern deren voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben nach § 2 Abs. 1 durch den Leiter des staatlichen Organs eingeschätzt werden, die erforderlichen Aufgaben für deren Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des bestätigten Quartalskassenplanes des Haushaltes für den Einzelplan zu erteilen.

(2) Mit der Beauftragung nach Abs. 1 ist den Leitern der nachgeordneten Haushaltsorganisationen zugleich der Lohnfonds für das Quartal zu bestätigen.

Zu § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 8

Die Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe haben zu sichern, daß die Aufteilung der Mittel auf die nachgeordneten Haushaltsorganisationen nur in Höhe der im Quartalskassenplan des Haushaltes für das Kapitel bestätigten Ausgaben erfolgt.

Zu § 8 Abs. 4 der Verordnung:

§ 9

Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen zusätzliche Mittel bei einzelnen Kapiteln durch nicht verbrauchte Mittel bei anderen Kapiteln gedeckt werden können, ist in jedem Falle durch den Leiter des staatlichen Organs zu treffen. Er kann diese Entscheidungsbefugnis für Einzelfälle bis zur Höhe von 100 000 DM (im Höchstfall bis zu 5 % der für das Quartal bestätigten Kapitelaufnahme) auf den Haushaltsbearbeiter übertragen. Er kann außerdem den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen die gleiche Entscheidungsbefugnis für den Quartalskassenplan des Haushaltes der jeweiligen Einrichtung übertragen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

Die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel auf den Einzelplankonten bzw. Haushaltsunter- und -nebenkonten erfolgt nach Überprüfung und Bestätigung der Anforderung nach dem gleichen Verfahren wie die Erteilung des Limits für das gesamte Quartal.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1962

Der Minister der Finanzen

Rump f

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Quartalskassenplanung.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) wird für die volkseigene Wirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Quartalskassenplan des Betriebes ist unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 aufzustellen.

(2) Die Planung ist in folgender Nomenklatur vorzunehmen:

Haushaltseinnahmen:

- a) Nettogewinnabführung
- b) Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe
darunter: Produktionsabgabe für Exportlieferungen
- c) Verbrauchsabgabe
- d) Übrige Einnahmen
- e) Umlaufmittelabführungen
Zwischensumme
- f) Einnahmen aus Forschung und Technik
Summe der Einnahmen

Haushaltsausgaben:

- a) Stützungen
- b) Produktionsgebundene Preisstützungen (KAB) bzw. sonstige Stützungen bei Handelsbetrieben
- c) Übrige Ausgaben
- d) Umlaufmittelzuführungen
Zwischensumme
Haushaltszuschüsse:
- e) Ausgaben für Aufgabenstellung, Vorplanung und Projektierung
- f) Ausgaben für Forschung und Technik
- g) Ausgaben für Berufsausbildung
- h) Ausgaben für Standardisierung
Summe der Ausgaben
Nachrichtlich: Haushaltszuschüsse für Erweiterung der Grundmittel

Zu § 10 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Der Quartalskassenplan des Betriebes kann von der bestätigten Quartalsaufgliederung des Jahresplanes

* 1. DB (GBl. II Nr. 72 S. 644)

bzw. der operativen Quartalsplanung des Handels abweichend. Bei Nichterreichung der am Jahresbeginn bestätigten Quartalsaufgliederung des Jahresplanes sind vom Leiter des Betriebes bzw. übergeordneten Organs Maßnahmen einzuleiten, die eine kurzfristige Aufholung der eingetretenen Rückstände sichern. Bereits bestehende Maßnahmepläne sind um Maßnahmen zur Aufholung der Rückstände gegenüber der bestätigten Quartalsaufgliederung des Jahresplanes zu erweitern.

(2) Die Planraten für die Gewinnabführung bzw. Stützungen sind auf der Grundlage des bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes festzusetzen. Die Fälligkeit der im Quartalskassenplan des Betriebes festgelegten Abführungen und Zuführungen regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Betriebe, die in der Quartalsaufgliederung des bestätigten Jahresplanes bzw. im operativen Quartalsplan des Handels Nettogewinnabführungen geplant haben, dürfen im Quartalskassenplan des Betriebes für das Quartal insgesamt keine Verluststützungen planen. Außerplanmäßige Verluste dürfen im Quartalskassenplan des Betriebes nicht als Verluststützungen geplant werden.

(3) Unbenommen der Festlegung, daß die Planraten für die Gewinnabführung bzw. Stützungen auf der Grundlage des bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes festzusetzen sind, hat die Abrechnung des abführungspflichtigen Gewinnes und des Stützungsbedarfs sowie die Ermittlung der Mindergewinne, Überplangewinne, außerplanmäßigen Verluste und Unterplanverluste wie bisher durch die Gegenüberstellung der Quartalsaufgliederung des bestätigten Jahresplanes bzw. des operativen Quartalsplanes des Handels mit den tatsächlichen Ist-Ergebnissen zu erfolgen. Ermittlung, Fälligkeit und Abführung des Überplangewinnes regeln sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 10 Absätze 3, 5 und 6 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Begründung zum Quartalskassenplan des Betriebes ist gleichzeitig unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 für die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bzw. gemäß Anlage 3 für die Handelsbetriebe eine Übersicht über die Erfüllung und Entwicklung der wichtigsten ökonomischen Kennziffern sowie der Gewinnverwendung einzureichen.

(2) Die Leiter der Betriebe bzw. der übergeordneten Organe sind verpflichtet, bei Abweichungen im Quartalskassenplan des Betriebes zu der bestätigten Quartalsaufgliederung des Jahresplanes bzw. dem operativen Quartalsplan des Handels eine kurze schriftliche Begründung zur Festlegung der im Vordruck gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 aufgenommenen Kennziffern zu geben. Die Begründung hat gleichzeitig die erarbeiteten kontrollfähigen Maßnahmen zur Aufholung des eingetretenen Rückstandes zu beinhalten.

(3) Der Leiter des jeweils übergeordneten Organs ist berechtigt, spezielle Begründungen zum Quartalskassenplan des Betriebes bzw. zu Einzelpositionen zu verlangen.

§ 4

(1) Für die zentralgeleiteten Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, vornehmen bzw. von diesen Haushaltsabführungen erhalten, haben die Leiter dieser Betriebe bis spätestens zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals entsprechend der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung

den Vordruck gemäß Anlage 1	4fach
Anlage 2 bzw. 3	1fach
die Begründung	1fach

an den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs einzureichen. Von dieser Regelung sind die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten Betriebe ausgenommen.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat die eingereichten Vorschläge der Quartalskassenpläne der Betriebe zu überprüfen und die Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 der Quartalskassenpläne der Betriebe auf der Ebene des übergeordneten Organs zusammenzustellen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat bis spätestens zum 20. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn die Zusammenstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe nach Abs. 2 mit seiner Unterschrift in zweifacher Ausfertigung einschließlich der Begründung an die Zentrale der Bank zu übergeben. Bis zum gleichen Termin hat der Leiter des übergeordneten Organs die vorläufige Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes gegenüber den Leitern der Betriebe vorzunehmen. Er hat dazu 2 Exemplare der eingereichten und überprüften Quartalskassenpläne der Betriebe mit seiner Unterschrift an die Betriebe zurückzugeben. Die Leiter der Betriebe haben davon 1 Exemplar dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis spätestens zum 25. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn zu übergeben.

(4) In der Zentrale der Bank sind die eingereichten Exemplare der Zusammenstellungen der Quartalskassenpläne der Betriebe nach Abs. 3 gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 entsprechend der Struktur des Volkswirtschaftsrates (nach Abteilungen) bzw. der anderen zentralen staatlichen Organe zusammenzustellen. Sie hat 2 Exemplare der Zusammenfassung bis zum 22. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn an die zuständigen Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. Leiter der anderen staatlichen Organe zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Zusammenfassung ist dem Minister der Finanzen zuzuleiten. Die Zentrale der Bank hat gleichzeitig die eingereichten Exemplare der Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 der zusammengefaßten Quartalskassenpläne der Betriebe der VVB bzw. Kontore einschließlich der Begründungen den Leitern der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe zu übergeben.

(5) Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Leiter anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe haben in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen die nach Abs. 4 zusammengefaßten Quartalskassenpläne der Betriebe zu über-

prüfen. Diese überprüften Quartalskassenpläne der Betriebe sind mit der Unterschrift des Leiters des jeweiligen staatlichen Organs bis spätestens zum 1. Werktag des 1. Monats des zu planenden Quartals dem Minister der Finanzen zu übergeben.

(6) Für alle zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen unmittelbar an ihr übergeordnetes Organ leisten bzw. ihre Haushaltsabführungen von ihrem übergeordneten Organ erhalten, sowie für die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Betriebe gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die darin festgelegten Aufgaben der Bankorgane sind von den übergeordneten Organen wahrzunehmen. Die zuständigen Leiter der übergeordneten Organe haben auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung für die Betriebe ihres Bereiches die Aufstellung, Einreichung, Bestätigung und Kontrolle der Quartalskassenpläne der Betriebe zu regeln. Sie haben bis spätestens zum 22. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn die Zusammenfassung der Quartalskassenpläne der Betriebe dem Minister der Finanzen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Leiter der bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe haben

den Vordruck gemäß Anlage 1	4fach
Anlage 2 bzw. 3	1fach
die Begründung	1fach

an den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs (Leiter der Fachabteilung des örtlichen Rates, soweit die Betriebe einer VVB (B) unterstehen, an den Hauptdirektor der VVB (B)) einzureichen.

(2) Der Hauptdirektor der VVB (B) hat die eingereichten und überprüften Quartalskassenpläne der Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung einschließlich Begründung ist den Leitern der zuständigen Fachabteilungen des örtlichen Rates einzureichen.

(3) Der zuständige Leiter des übergeordneten Organs hat nach Überprüfung die vorläufige Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes gegenüber dem Leiter des Betriebes vorzunehmen. Er hat dazu 2 Exemplare der eingereichten und geprüften Quartalskassenpläne der Betriebe mit seiner Unterschrift an die Betriebe zurückzureichen. Der Leiter des Betriebes hat davon 1 Exemplar dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übergeben.

(4) Auf der Grundlage der eingereichten Exemplare der Quartalskassenpläne der Betriebe haben die Fachabteilungen des örtlichen Rates die Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 zusammenzustellen und 1 Exemplar der zusammengefaßten Quartalskassenpläne der Betriebe, die Anlage 2 bzw. 3 sowie die Begründung der Abteilung Finanzen des jeweiligen örtlichen Rates zu übergeben.

§ 6

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben mit der vorläufigen Bestätigung der Quartalskassenpläne der Betriebe gemäß § 4 Abs. 3

und § 5 Abs. 3 bis zum 25. Werktag des Monats vor Beginn des Quartals den für die Betriebe kontoführenden Kreditinstituten Limite für die Sonderbankkonten „Forschung und Technik“ und für die Ausgaben für „Aufgabenstellung, Vorplanung und Projektierung“ zu übergeben. Die Limiterteilung hat auf der Grundlage des vorläufig bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes zu erfolgen. Sofern sich aus der endgültigen Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes Veränderungen ergeben, sind diese dem kontoführenden Kreditinstitut bekanntzugeben.

(2) Die kontoführenden Kreditinstitute dürfen Ausgaben zu Lasten der nach Abs. 1 genannten Sonderbankkonten der Betriebe nur bis zur Höhe des erteilten Limits leisten.

Zu § II Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Der gegenüber dem Leiter des Betriebes bestätigte Quartalskassenplan des Betriebes darf im Verlaufe der Plandurchführung von den Betrieben und zuständigen übergeordneten Organen nicht verändert werden; d. h. die bestätigte planmäßige Höhe der Haushaltsabführungen darf nicht vermindert bzw. die bestätigte planmäßige Haushaltszuführung darf nicht erhöht werden.

(2) Von der nach Abs. 1 festgelegten Regelung sind solche Haushaltsbeziehungen ausgenommen, die für die Betriebe der zentralgeleiteten Wirtschaft durch den Minister der Finanzen bzw. für die Betriebe der bezirks- und örtlichgeleiteten Wirtschaft durch den Leiter der Abteilung Finanzen des jeweiligen örtlichen Rates gesondert festgelegt werden.

(3) Ergeben sich bei der Plandurchführung im laufenden Quartal wertmäßige Auswirkungen infolge Finanzplanfortschreibungen, sind diese im Quartalskassenplan der Betriebe im nächstfolgenden Quartal zu berücksichtigen und in den dafür vorgesehenen Zeilen des Vordruckes gemäß Anlage 2 bzw. 3 gesondert auszuweisen.

§ 8

Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die endgültige Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes bis spätestens zum 4. Werktag nach Eingang dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 8 Absätze 2, 3 und 4 sowie der § 14 Absätze 2, 3 und 4 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) außer Kraft.

(3) Der § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben

und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45) erhält folgende Fassung:

„(2) Als tatsächlich eingetretener Bedarf an Verluststützungen gilt der im Finanzbericht oder im Kontrollbericht ausgewiesene Gesamtverlust unter Berücksichtigung der Beträge gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben b bis d, jedoch höchstens der Planverlust des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionserfüllung, Leistung bzw. des Umsatzes.“

§ 10

Übergangsregelung für das IV. Quartal 1962

(1) Die im § 4 Absätzen 1 bis 5 festgelegten Termine für die Abgabe der Quartalskassenpläne der

Betriebe bzw. der Zusammenfassungen der Quartalskassenpläne werden generell um einen Monat verlegt. Dementsprechend verändert sich auch der im § 6 Abs. 1 festgelegte Termin.

(2) Für die dem Volkswirtschaftsrat unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe wird in bezug auf die Durchführung der im § 4 Abs. 2 festgelegten Aufgabe der Zusammenstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe eine Sonderregelung getroffen.

Berlin, den 10. September 1962

Der Minister der Finanzen
Rump f

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

(VEB/VVB/Abt.)

**Quartalskassenplan des Betriebes
für das Quartal 196..**

— in 1000 DM —

Einnahmen/Ausgaben

Kap.	Position	Plan für das Jahr 196... (staatl. Aufgabe)	Vorauss. Ist bis zum	Plan für das ... Quartal			Veränderter Plan für das ... Quartal auf Grund der Überprüfung ²⁾	Insgesamt seit Beginn des Jahres (Sp. 4+7)	% d. Erfüllg. z. Jahrespl. $\frac{\text{Sp. 9} \times 100}{\text{Sp. 3}}$
				für den 1. Monat	bis zum Ende des 2. Monats	insgesamt			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

¹⁾ Ist bis zum vorletzten Monat und voraussichtliches Ist im letzten Monat vor Beginn des Quartals

²⁾ Diese Spalte ist nicht von den einreichenden Organen auszufüllen

....., den 196..

(Leiter des Betriebes bzw. des Organs)

(Hauptbuchhalter)

Bestätigt:

(Leiter des übergeordneten Organs)

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigt von der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
am 4. 9. 1962 unter der Nr. 6505/401
befristet bis zum 31. 12. 1963Anlage für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe zum Quartalskassenplan
für das Quartal 196...

- Angaben in 1000 DM bzw. Prozent mit 1. Dez. -

VEB/VVE/Abt.

1	Plan 196 (staatliche Aufgaben)	Plan für das Quartal				Voraussichtl. Erl. per ³⁾		Im gleichen Zeitraum des Vorjahres Anteil des Ist per ... ³⁾ am Ist des gesamt- ten Vorjahres in %
		2 für den 1. Monat	3 bis Ende des 2. Monats	4 Insgesamt	5 Erfüllung in % zum Jahresplan $\frac{Sp. 5}{Sp. 1} \times 100$	6 absolut seit Jahresbeginn	7 in % zum Jahresplan $\frac{Sp. 7}{Sp. 2} \times 100$	
I. Ökonomische Kenn- ziffern								
1. Bruttoproduktion in Planpreisen bzw. Bauproduktion ⁴⁾								
2. Warenproduktion zu BP ⁴⁾								
3. Betriebsergebnis a) Gewinn b) Verlust								
4. Produktions- bzw. Dienstleistungs- abgabe insgesamt (Erwirtschaftung)								
II. Gewinnverwendung (gewinngeplante Betriebe)								
1. Gewinnverwendung gesamt - ohne Abf. an Haushalt								
dar.: Zuführ. z. Fonds Erweit. der Grund- mittel								
2. Vermind. (-) bzw. Erhöhung (+) der Ge- winnabführung an Haush. entspr. § 7 (3) der 2. DB	-				-	-	-	-
3. Gewinnabführung an Haushalt								
a) planmäßig								
b) überplanmäßig								
4. Stundungen beim Haushalt	-							
5. Überbrückungsdarle- hen w. Mindergewinn	-							
III. Stützungen (verlust- geplante Betriebe)								
1. Vermind. (-) bzw. Erhöhung (+) der Stützungen aus Haush. entspr. § 7 (3) d. 2. DB	-				-	-	-	-
2. Überbrückungsdarle- hen wegen außerpl. Verlust	-							

¹⁾ Ende des zu planenden Quartals
²⁾ entspricht dem Zeitraum der Sp. 7 und 8

³⁾ bei Verlagen - Erlös aus Absatz der Warenproduktion zu VAP
⁴⁾ bei Dienstleistungsbetrieben - Leistungen, bei landwirt-
schaftl. Betrieben - Marktproduktion

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigt von der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
am 4. 9. 1962 unter der Nr. 6585/401
befristet bis zum 31. 12. 1963Anlage für Handelsbetriebe zum Quartalskassenplan
für das Quartal 196...

VEB /

– Angaben in 1000 DM bzw. Prozent mit 1. Dez. –

1	Plan 196 (staatliche Aufgaben)	Plan für das Quartal				Voraussichtl. Erf. per)		Im gleichen Zeitraum des Vorjahres
		für den 1. Monat	bis Ende des 2. Monats	Insgesamt	Erfüllung in % zum Jahresplan $\frac{Sp. 5}{Sp. 2} \times 100$	absolut seit Jahresbeginn	in % zum Jahresplan $\frac{Sp. 7}{Sp. 2} \times 100$	Anteil des Ist per ... 3) am Ist des gesam- ten Vorjahres in %
I. Ökonomische Kenn- ziffern								
1. Umsatz zu EVP (außerhalb d. eig. Handelsnetzes)								
2. Handelserlös								
3. Handelsabgabe								
4. Handelskosten								
5. Betriebsergebnis a) Gewinn b) Verlust								
II. Gewinnverwendung (gewinngeplante Betriebe)								
1. Gewinnverwendung gesamt – ohne Abf. an Haushalt – dar.: Zuführ. z. Fonds Erweiterung d. Grundmittel Umsatzvergütung an Konsum								
2. Verminderung (./.) bzw. Erhöhung (+) der Gewinnabführung an den Haushalt entspr. § 7 der 2. DB	–				–	–	–	–
3. Gewinnabführung an den Haushalt a) planmäßig b) überplanmäßig								
4. Stundungen beim Haushalt	–							
5. Überbrückungsdarle- hen w. Mindergewinn	–							
III. Stützungen (verlust- geplante Betriebe)								
darunter: Umsatzver- gütung an Konsum								
1. Verminderung (./.) bzw. Erhöhung (+) d. Stützungen aus Haus- halt entspr. § 7 (3) d. 2. DB	–				–	–	–	–
2. Überbrückungsdarle- hen wegen außer- planmäßigen Verlust	–							

1) Ende des zu planenden Quartals

2) entspricht dem Zeitraum der Sp. 7 und 8

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Besoldungsverordnung.

Vom 7. September 1962

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu §§ 11 und 12 der Verordnung:

§ 1

Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen

(1) Bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind die Lohnzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung sowie die Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zu Lasten des geplanten Lohnfonds vorzunehmen.

(2) Die durch Kürzung des Nettolohnes bzw. der Stipendien gemäß § 11 Absätzen 1 und 3 der Verordnung entstandenen Minderausgaben sind zu sperren und soweit es sich um die örtlichen Haushalte handelt, am Jahresende an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 2

Volkseigene Betriebe

(1) Die Lohnzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung sowie die Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu Lasten des geplanten Lohnfonds vorzunehmen.

(2) Die Kostenverrechnung hat wie bei anderen Freistellungen zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen bzw. wie bei der Teilnahme an Lehrgängen für Ausbildungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen, zu erfolgen.

§ 3

Sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei

(1) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Lohnzahlung bzw. die Ausgleichszahlung nach § 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Die Höhe des Vergütungsausgleichs nach § 11 Abs. 2 der Verordnung bei Mitgliedern der Genossenschaften ist folgendermaßen zu berechnen:

Die vom Mitglied im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten sind durch 360 zu dividieren und das Ergebnis mit der Anzahl der Einberufungstage zu multiplizieren. Die so errechneten Arbeitseinheiten sind mit dem für diese Zeit zu zahlenden Voranschlag für Arbeitseinheiten zu multiplizieren. Nach

Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung auf das beitragspflichtige Einkommen sind vom Nettobetrag 80 % auszuzahlen.

(3) Die Jahresendauszahlung für die während des Reservistenwehrdienstes zu berechnenden Arbeitseinheiten ist ebenfalls entsprechend Abs. 2 zu errechnen und am Jahresende als Vergütungsausgleich in Höhe von 80 % auszuzahlen.

(4) Für die Berechnung des Ausgleichs nach § 12 Abs. 2 der Verordnung wird den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und der Fischerei empfohlen, den Wehrpflichtigen, soweit sie Mitglieder der Genossenschaften sind, unter Zugrundelegung der im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten einen Vergütungsausgleich zu gewähren.

(5) Ausgleichsbeträge, die zur Sicherung des Einkommens vor Eintritt in die Genossenschaft für Traktoristen, wissenschaftlich ausgebildete Kader, ehemalige Industriearbeiter usw. gewährt werden, sind für die Dauer der Abwesenheit zum Reservistenwehrdienst nicht zu zahlen. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen eine zeitliche Begrenzung der Ausgleichszahlungen vorsehen, ist die Zeit der Abwesenheit zum Reservistenwehrdienst nicht anzurechnen. Die Vorsitzenden der Genossenschaften haben den zuständigen Rat des Kreises über die Abwesenheit von Mitgliedern, die Ausgleichsbeträge erhalten, zu benachrichtigen.

(6) Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, Mitgliedern, die zum Reservistenwehrdienst einberufen wurden, für die Zeit ihrer Abwesenheit aus Mitteln der Genossenschaft

a) unter Zugrundelegung der Berechnung entsprechend Abs. 2 Naturalvergütung oder statt dieser Geldvergütung für Arbeitseinheiten weiter zu gewähren;

b) die Geld- und Naturalvergütung oder statt Naturalvergütung Geldvergütung für Bodenanteile unabhängig von der zeitweiligen Abwesenheit des Mitgliedes zum Reservistenwehrdienst zu gewähren;

(7) Die Finanzierung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte in den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei sowie der Ausgleichszahlungen für Mitglieder dieser Genossenschaften erfolgt aus Mitteln der Genossenschaft.

§ 4

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Lohnzahlung bzw. die Ausgleichszahlung nach § 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Als Vergütungsausgleich nach § 11 Abs. 2 der Verordnung ist den Mitgliedern der Genossenschaft 80 % des Nettobetrages der Leistungsgrundvergütung bzw. Zeitvergütung zu zahlen. Steuern und Sozialversicherungspflichtbeiträge sind von der Leistungsgrundvergütung bzw. Zeitvergütung zu berechnen und abzuführen.

* 1. DB (GBl. II Nr. 40 S. 353)

(3) Als Vergütungsausgleich nach § 12 Abs. 2 der Verordnung ist den Mitgliedern eine tägliche Vergütung in Höhe der durchschnittlichen täglichen Arbeitsvergütung des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlen. Die gezahlte Vergütung unterliegt der Steuer und Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(5) Die Finanzierung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte in den Genossenschaften sowie der Ausgleichszahlungen für Mitglieder dieser Genossenschaften erfolgt aus den genossenschaftlichen Fonds.

§ 5

Konsumgenossenschaften, halbstaatliche Betriebe und private Wirtschaft

(1) Aufwendungen für Lohnzahlungen bzw. für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen (einschließlich des Lohnschuldneranteils zur Sozialversicherung und der Unfallumlage) gemäß § 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Verordnung bei Konsumgenossenschaften, halbstaatlichen und privaten Betrieben, Kommissionshändlern und sonstig selbständig tätigen Bürgern sowie Hand-

werkern, die Handwerksteuer B entrichten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens abzugsfähig.

(2) Bei Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten, gehören die Aufwendungen gemäß Abs. 1 nicht zur Jahresbruttolohnsumme für die Berechnung des Handwerksteuerzuschlages.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Lohnzahlungen bzw. Ausgleichsbeträge in der zurückliegenden Zeit anderweitig be- oder verrechnet wurden, sind die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Ergeben sich aus diesen Änderungen überzahlte Beträge, sind Rückforderungen gegenüber den Reservisten nicht durchzuführen.

Berlin, den 7. September 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 23 vom 6. September 1962 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 über die Abführung der Gewinne und Umsatzeinnahmen sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft	241
Anordnung Nr. 186 vom 23. Juli 1962 über DDR-Standards	242
Die Ausgabe Nr. 24 vom 12. September 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 187 vom 27. Juli 1962 über DDR-Standards	253
Anordnung Nr. 188 vom 30. Juli 1962 über DDR-Standards	255
Anordnung Nr. 189 vom 6. August 1962 über DDR-Standards	259

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2102

Preisverordnung Nr. 1205/2 vom 7. Februar 1962 — Kondensatoren — (Warennummern 36 27 10 00, 36 27 20 00, 36 27 40 00, 36 48 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2117

Preisverordnung Nr. 1409/1 vom 19. Juni 1962 — Orthopädie-Schuhmacher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2145

Preisverordnung Nr. 1782/1 vom 28. Juni 1962 — Plomben — (Warennummer 33 28 60 00)

Sonderdruck Nr. P 2148

Preisverordnung Nr. 1874/1 vom 9. Mai 1962 — Pelzkleidung — (Warennummern 64 85 00 00, 64 86 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle der Verlage, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Mitte Oktober erscheint das

Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. März 1962)

Herausgegeben von der Regierungskommission für Preise

Umfang 440 Seiten, Format A 5, Preis 7,50 DM

Dieses Nachschlagewerk ist in drei Teile aufgliedert:

- Teil I** enthält alle noch gültigen Preisverordnungen und Preisverordnungen nach der laufenden Nummer, unterteilt in die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 6. Oktober 1949 und ab 7. Oktober 1949 bis zum 1. Juli 1962.
- Teil II** enthält die übrigen preisrechtlichen Bestimmungen und ferner solche Rechtsnormen, die für das Preisrecht von Bedeutung sind.
- Teil III** ist ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit einem Anhang über Hauptstichwörter nach Warengruppen, Warenzweigen und Warengattungen des Allgemeinen Warenverzeichnisses — 4. Auflage

Von besonderem Wert ist dieses Nachschlagewerk für diejenigen, die mit der Preisberechnung und Preiskontrolle zu tun haben, da erstmalig eine vollständige Übersicht über alle noch geltenden Preisbestimmungen gegeben wird. Soweit erforderlich, sind außer den Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen noch Hinweise auf weitere zu beachtende Rechtsnormen gegeben. Neben dem Tage des Inkrafttretens sind auch die Fundstellen aufgeführt, so daß dieses Verzeichnis ein ausgezeichnetes Arbeitsmittel für alle ist, die sich über preisrechtliche Bestimmungen orientieren müssen.

Bitte, geben Sie Ihre schriftliche Bestellung schon jetzt an den
ZENTRAL-VERSAND ERFURT, Erfurt, Anger 37/38



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 208 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Portalfreier Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 6451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. September 1962	Nr. 73
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 62	Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader. (Auszug)	655
13. 9. 62	Beschluß über die Bildung der Hochschule der Deutschen Volkspolizei. (Auszug)	657
17. 9. 62	Preisverordnung Nr. 789/2 - Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen -	657
	Berichtigung	658

Beschluß

zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader.

(Auszug)

Vom 13. September 1962

In Ergänzung des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader - Auszug - (GBl. II S. 373) wird folgendes beschlossen:

1. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß bis Ende dieses Jahres in alle wirtschaftlich schwachen LPG, besonders der nördlichen Bezirke, wissenschaftlich ausgebildete Hoch- und Fachschulkader sowie erfahrene Leitungskader aus fortgeschrittenen LPG und VEG und aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Instituten delegiert werden.

Die Leiter der staatlichen Organe, der volkseigenen Betriebe und der wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen sind verpflichtet, mit den aus ihrem Bereich für eine Delegierung in wirtschaftsschwache LPG gewonnenen Kadern rechtzeitig die

Aussprachen über den vorgesehenen Einsatz zu führen, sie bei der Klärung von persönlichen und familiären Angelegenheiten zu unterstützen und auch nach der Delegierung die Verbindung mit diesen Kadern aufrechtzuerhalten.

2. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben zu sichern, daß alle 1962 planmäßig ihr Studium beendenden Hoch- und Fachschulabsolventen, für die bisher noch kein Einsatz in LPG vorgesehen war, in wirtschaftsschwachen LPG eingesetzt werden, wobei eine entsprechende Anleitung durch qualifizierte Kader zu gewährleisten ist.
3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen haben zu sichern, daß qualifizierte landwirtschaftliche Fachkader aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die bisher über keine längere Praxis in der sozialistischen Landwirtschaft verfügen, im Rahmen langjähriger Pläne in die Praxis delegiert werden.

Durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sind bis zum 31. Dezember 1962 eine Übersicht über die Anzahl der aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten in die

Praxis zu delegierenden Kader zu schaffen und mit den Aufnahmebezirken entsprechende Vereinbarungen über den Einsatz zu treffen.

Die Leiter der wissenschaftlichen Institute, Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, mit diesen Kadern persönliche Aussprachen zu führen, ihnen bei der Regelung der persönlichen und familiären Angelegenheiten zu helfen und ständig Verbindung mit den aus ihrem Bereich delegierten Kadern zu halten; sie bei der Lösung ihrer Aufgaben in der Praxis zu unterstützen und die sich in der Praxis bewährenden Kader zu einem späteren Zeitpunkt wieder in der wissenschaftlichen Arbeit der Institute einzusetzen. Für die im Rahmen langfristiger Pläne zur Aneignung praktischer Erfahrungen in der Leitung sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft zeitweilig delegierten Kader gilt die im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 unter Abschnitt V Ziff. 7 getroffene Regelung der Sperrung von frei werdenden Lohnfondsmitteln nicht. Die dadurch frei werdenden Lohnfondsmittel dürfen nur für Neueinstellungen im Rahmen des bestätigten Stellenplanes verwendet werden.

4. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Übersicht über die außerhalb der Landwirtschaft beschäftigten Kader mit landwirtschaftlicher Hoch- und Fachschulbildung in ihrem Bereich verbindliche Auflagen für die Delegation dieser Kader in wirtschaftsschwache LPG, besonders der Nordbezirke, zu erteilen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist bis zum 15. Oktober 1962 von diesen Auflagen zu informieren.

Die Leiter der Industriebetriebe und nichtlandwirtschaftlichen Institute und Einrichtungen sind verpflichtet, mit diesen Kadern gründliche Aussprachen über ihren Einsatz in der Landwirtschaft zu führen, sie bei der Klärung ihrer persönlichen und familiären Angelegenheiten und bei der Durchführung der neuen Aufgaben zu unterstützen und weiterhin einen engen Kontakt mit diesen Kadern zu halten, um ihnen zu helfen, die neuen Aufgaben in den LPG erfolgreich zu erfüllen.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in stärkerem Umfang als bisher Leitungskader aus fortgeschrittenen LPG und VEG für eine Delegation in wirtschaftsschwache LPG zu gewinnen.
6. Durch die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise ist zu sichern, daß an Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung

und an andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die im Jahre 1962 entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 eine leitende Tätigkeit in wirtschaftsschwachen LPG aufgenommen haben, für das Jahr 1962 durch die betreffende LPG die Arbeitseinheit mit einem Gesamtwert von 12,— DM zu vergüten ist. Die Differenz zwischen dem von der LPG tatsächlich erreichten Gesamtwert je Arbeitseinheit und dem garantierten Wert in Höhe von 12,— DM je Arbeitseinheit wird der LPG als Ausgleichsbetrag vom Rat des Kreises erstattet.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Antrag der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung und für andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die in kleine wirtschaftsschwache LPG als Vorsitzende, Produktionsleiter, Agronomen, Zootechniker oder Hauptbuchhalter delegiert werden und dadurch ihr Nettoeinkommen, das sie vor der Delegation erhielten, nicht erreichen, in gerechtfertigten Ausnahmefällen bei besonders schwierigen Entwicklungsbedingungen der betreffenden LPG und unter Berücksichtigung der politischen und fachlichen Qualität des eingesetzten Kadern, die Vergütung nach den Grundsätzen des Beschlusses bis zur Höhe des früheren Nettoeinkommens zu gestatten.
8. Für Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung, die aus MTS/RTS und VEG in LPG delegiert wurden und bei denen eine Rückstufung bis zu ihrem ehemaligen Assistentengehalt erfolgte, ist durch den Rat des Kreises der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 Abschnitt V Ziff. 3 Buchst. a für den Zeitraum vom 1. September 1962 bis 31. Dezember 1963 in Anwendung zu bringen, sofern 1961 die Wirtschaftlichkeit der betreffenden LPG nicht erreicht wurde. Die gleiche Regelung gilt für Kader mit Hoch- und Fachschulbildung, die unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums eine Tätigkeit in den LPG aufgenommen und deren Vergütung auf der Grundlage der Assistentenvergütungsordnung berechnet wurde.

Berlin, den 13. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und
Forstwirtschaft

Reichelt

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Beschluß
über die Bildung der
Hochschule der Deutschen Volkspolizei.**

(Auszug)

Vom 13. September 1962

1. Zur Ausbildung von qualifizierten Kadern für die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern wird am 1. Dezember 1962 die „Hochschule der Deutschen Volkspolizei“ gebildet.
2. Die Hochschule der Deutschen Volkspolizei ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie untersteht dem Ministerium des Innern.
3. Das Hochschulstudium schließt mit dem Staatsexamen auf dem Gebiet der Staatswissenschaften entsprechend den vom Minister des Innern festzulegenden Bedingungen ab.
Über das erfolgreich abgelegte Staatsexamen ist ein Diplom zu verleihen.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik gelten für die „Hochschule der Deutschen Volkspolizei“, soweit sie den Besonderheiten des Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern nicht widersprechen.
5. Berufungen und Ernennungen in den Lehrkörper der Hochschule nimmt der Minister des Innern entsprechend den in den Organen des Ministeriums des Innern geltenden Bestimmungen vor.
6. Der Minister des Innern erläßt für die „Hochschule der Deutschen Volkspolizei“ ein Statut.
8. Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erläßt der Minister des Innern.
9. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Maron

Preisordnung Nr. 789/2*

— Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von
Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 27. September 1962

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (Sonderdruck Nr. P III a und Nr. P III b des Gesetzblattes) sowie der Preisordnung Nr. 789/1 vom 12. August 1961 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 392) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise der Anlagen 1 und 2 zur Preisordnung Nr. 789 und der Anlage zur Preisordnung Nr. 789/1 für die Fruchtarten Gurken, Weißkohl und Rotkohl werden wie in der Anlage aufgeführt geändert.

* Preisordnung Nr. 789/1 (GBl. II 1961 Nr. 62 S. 392)

§ 2

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 15. September 1962, 0⁰⁰ Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 789/2

Art und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je								Bunt- beutel in g	Füll- gew. in g
		10 kg	5 kg	1 kg	500 g	100 g	50 g	10 g	5 g		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gurken											
Chinesische Schl.	3400,—	508,—	266,—	58,—	31,40	7,—	3,75	0,80	0,45	0,10	1,0
Vorgebirgstrauben	2300,—	376,—	197,—	43,—	23,30	5,20	2,80	0,60	0,35	0,10	1,3
Eva	3400,—	508,—	266,—	58,—	31,40	7,—	3,75	0,80	0,45	0,10	1,0
Delikatess	2900,—	437,—	229,—	50,—	27,10	6,05	3,25	0,75	0,40	0,10	1,1
Riesenschäl Grün	4600,—	691,—	362,—	79,—	42,80	9,55	5,10	1,15	0,65	0,10	0,7
Dickfl. Gelbe	4600,—	691,—	362,—	79,—	42,80	9,55	5,10	1,15	0,65	0,10	0,7
Grochlitzer	2500,—	376,—	197,—	43,—	23,30	5,20	2,80	0,60	0,35	0,10	1,3

Nach Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 789/2

Art und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je									Bunt- beutel	Füll- gew. in g
		10 kg	5 kg	1 kg	500 g	100 g	50 g	10 g	5 g			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Weißkohl												
Erstling	2600,—			47,—	25,60	5,75	3,10	0,70	0,40	0,10	1,1	
Erstling	a. f. K. 5200,—			94,—	51,20	11,50	6,20	1,40	0,80			
Dithm. Früher	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Dithm. Früher	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			
Glückst. Mittfr.	2200,—			40,—	21,60	4,90	2,65	0,60	0,35	0,10	1,3	
Glückst. Mittfr.	a. f. K. 4400,—			80,—	43,60	9,80	5,30	1,20	0,70			
Braunschweiger	1900,—			34,—	18,50	4,15	2,25	0,50	0,30	0,10	1,5	
Braunschweiger	a. f. K. 3800,—			68,—	37,—	8,30	4,50	1,—	0,60			
September	2200,—			40,—	21,80	4,90	2,65	0,60	0,35	0,10	1,3	
September	a. f. K. 4400,—			80,—	43,60	9,80	5,30	1,20	0,70			
Amager Kurzstr.	2200,—			40,—	21,80	4,90	2,65	0,60	0,35	0,10	1,3	
Amager Kurzstr.	a. f. K. 4400,—			80,—	43,60	9,80	5,30	1,20	0,70			
Holsteiner Pl.	1900,—			34,—	18,50	4,15	2,25	0,50	0,30	0,10	1,5	
Holsteiner Pl.	a. f. K. 3800,—			68,—	37,—	8,30	4,50	1,—	0,60			
Dauerweiß	2200,—			40,—	21,80	4,90	2,65	0,60	0,35	0,10	1,3	
Dauerweiß	a. f. K. 4400,—			80,—	43,60	9,80	5,30	1,20	0,70			
Türkis	2500,—			45,—	24,50	5,50	2,95	0,65	0,40	0,10	1,1	
Türkis	a. f. K. 5000,—			90,—	49,—	11,—	5,90	1,30	0,80			
Rotkohl												
Früher Steinfest.	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Früher Steinfest.	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			
Julirot	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Julirot	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			
Frührot	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Frührot	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			
Mohrenkopf	2700,—			40,—	26,70	6,—	3,20	0,70	0,40	0,10	1,1	
Mohrenkopf	a. f. K. 5400,—			98,—	53,40	12,—	6,40	1,40	0,80			
Granat	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Granat	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			
Dauerrot	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Dauerrot	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			
Topas	3100,—			56,—	30,50	6,85	3,70	0,80	0,45	0,10	1,0	
Topas	a. f. K. 6200,—			112,—	61,—	13,70	7,40	1,60	0,90			

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 637/1 vom 6. Juni 1962 — Tempergußfittings und Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) — (Sonderdruck Nr. P 2121 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf der Seite 10 muß es anstatt „Preisliste 1“ richtig heißen „Preisliste 2“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. Oktober 1962	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit. — Richtlinie Nr. 14 —	659
24. 9. 62	Preisverordnung Nr. 1988. — Aufhebung von Preisvorschriften —	663
24. 9. 62	Anordnung über Steuervergünstigungen für die Umsätze von Speisespätkartoffeln im halbstaatlichen und privaten Einzelhandel	667
24. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	668
24. 9. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	668
1. 9. 62	Anordnung über die Zuführung von Lkw- und Ackerschlepperreifen zur Rundenerneuerung	669
26. 9. 62	Anordnung über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 —	670
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	672

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der
Deutschen Demokratischen Republik zur
Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit.
— Richtlinie Nr. 14 —**

Vom 19. September 1962

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit ist ein Werkstätiger grundsätzlich materiell verantwortlich, wenn er durch schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat. Durch die Verpflichtung des Werkstätigen zur Wiedergutmachung wenigstens eines Teils des schuldhaft verursachten Schadens am sozialistischen Eigentum soll er angehalten werden, künftig gewissenhaft seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Die materielle Verantwortlichkeit hat also eine erzieherische, bewußtseinsbildende, aber auch eine das sozialistische Eigentum vor schuldhafter Schädigung schützende Funktion.

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind kennzeichnend für die Entwicklung der Produktivkräfte und für die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre richtige Anwendung unterstützt die Organisierung und Leitung der sozialistischen Arbeit und die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werkstätigen, die Erhaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums und sichert die Rechte der Werkstätigen (§ 1 Gesetzbuch der Arbeit).

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden. Sie sind also nicht nur im sozialistischen Handel, sondern auch in den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen durchzusetzen. Die materielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter

folgt denselben Grundsätzen und Regeln wie die materielle Verantwortlichkeit aller anderen Werkstätigen.

Gemäß § 115 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit ist die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen vor der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht oder gemäß §§ 268 ff. StPO im Strafverfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens geltend zu machen. Der richtigen Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit durch die Gerichte kommt deshalb — auch zur Orientierung der Konfliktkommissionen für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit — große Bedeutung zu.

Die Analyse von Entscheidungen zur materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätigen hat ergeben, daß die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen überwiegend richtig anwenden. Dem stehen aber fehlerhafte Entscheidungen gegenüber, durch die die Wirksamkeit der Rechtsprechung als Mittel zur Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und zur Erziehung der Werkstätigen erheblich gemindert wird. So hat zum Beispiel das Kreisarbeitsgericht Salzwedel in der Sache KA 72/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1961 — Za 8/61) einen Werkstätigen zum Schadenersatz verurteilt, ohne zu prüfen, ob die ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen für den Eintritt des Schadens ursächlich waren. In anderen Fällen wurde das Verschulden des Werkstätigen nicht geprüft, sondern — wie zum Beispiel im Beschluß des Kreisarbeitsgerichts Oranienburg in der Sache KA 50/61 (Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 16/62) — unterstellt.

Entscheidungen dieser Art verletzen das Gesetz. Sie mißachten die Rechte der Werkstätigen, die nur dann materiell verantwortlich gemacht werden dürfen, wenn und soweit sie einen Schaden schuldhaft verursacht haben. Solche Entscheidungen stören das vertrauensvolle Verhältnis des Bürgers zum sozialistischen Staat

und tragen dadurch nicht dazu bei, die zunehmende Festigung der politisch-moralischen Einheit des werktätigen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern.

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren, das so mangelhaft durchgeführt wird, ist nicht geeignet, die Werktätigen zur Achtung des sozialistischen Eigentums und zu dessen sorgsamer Behandlung zu erziehen. Es hat keine mobilisierende Wirkung, die die Werktätigen, den Betriebsleiter und die im Betrieb vertretenen gesellschaftlichen Organisationen veranlaßt, in Zukunft besser für den Schutz des sozialistischen Eigentums zu sorgen, weil infolge der ungenügenden Untersuchung und Aufdeckung der Ursachen des Schadens nicht gezeigt wird, wie künftig ähnliche Schäden vermieden werden können.

Die Arbeitsgerichte werden ihrer gesetzlichen Verpflichtung, durch die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral beizutragen, nur gerecht, indem sie in allen Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werktätigen gewissenhaft prüfen, ob die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für die Verpflichtung des Werktätigen zur Leistung von Schadenersatz erfüllt sind.

Die materielle Verantwortlichkeit kann nur mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten ist. Dieser Schaden muß durch ein pflichtverletzendes Verhalten des Werktätigen verursacht worden sein, d. h. er muß sich objektiv als notwendige Folge der Pflichtverletzung ergeben haben. Darüber hinaus muß den Werktätigen in bezug auf den Schaden ein Verschulden treffen.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so dürfen die Arbeitsgerichte weder durch Urteil noch durch Bestätigungsbeschluß den Werktätigen zur Leistung von Schadenersatz verpflichten.

Zur einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen — §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit — wird diese Richtlinie erlassen.

1. Zur Verletzung der Arbeitspflichten als Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen

Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer überwiegenden Mehrheit erfüllen gewissenhaft ihre Arbeitspflichten. Die Schädigung des sozialistischen Eigentums, die Vergewandung von Arbeitszeit und Material ist ihnen fremd. Viele Werktätige, Brigaden und sozialistische Arbeitsgemeinschaften fühlen sich nicht nur für die eigene Arbeit verantwortlich, sondern auch für die Arbeit des Kollektivs und des Betriebes. Im sozialistischen Wettbewerb helfen sie jenen Werktätigen weiter, die ihre Arbeitspflichten noch unvollkommen oder nicht gewissenhaft erfüllen und dadurch die Lösung der betrieblichen Aufgaben behindern.

Die Arbeitspflichten der Werktätigen ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen, Arbeits- und Disziplinarordnungen sowie aus dem Arbeitsvertrag und aus allgemeinen oder besonderen Arbeitsanweisungen, die der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Weisungsrechts erlassen (§ 8 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetzbuch der Arbeit).

In der genauen Festlegung der Arbeitspflichten der Werktätigen des Betriebes besteht eine wichtige Voraussetzung für die Herausbildung ihres Verantwortungs-

bewußtseins und eine hohe sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral. Hiermit wird zugleich eine unerläßliche Voraussetzung für die Feststellung der materiellen Verantwortlichkeit eines bestimmten Werktätigen im Schadensfall geschaffen.

Die betriebliche Arbeit wird vor allem mit Hilfe der Arbeitsanweisungen organisiert. Diese Arbeitsanweisungen stützen sich auf die kollektiven Erfahrungen der Werktätigen, wie sie zum Beispiel im sozialistischen Wettbewerb und in den ständigen Produktionsberatungen zum Ausdruck kommen. Während die Werktätigen die sich aus dem vereinbarten Arbeitsbereich für sie ergebenden Arbeitsaufgaben nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen mit eigener Initiative zu erfüllen haben, ist es gesetzliche Verpflichtung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter, den Werktätigen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zu schaffen und die Arbeitspflichten genau festzulegen. Gerade dadurch, daß die materielle Verantwortlichkeit ein die Arbeitspflichten verletzendes Verhalten voraussetzt, können die Arbeitsgerichte bei richtiger Anwendung des Gesetzes auf die Herausbildung eines hohen Pflichtbewußtseins der Werktätigen und eine daraus entspringende ständige, gewissenhafte Pflichterfüllung Einfluß nehmen.

Die Arbeitsgerichte haben in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu prüfen, welche Arbeitspflichten der Werktätige zu erfüllen hatte sowie ob und wodurch er seine Arbeitspflichten verletzt hat.

Diese Grundsätze werden noch ungenügend beachtet. Das Kreisarbeitsgericht Jena traf zum Beispiel in der Sache KA 139/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 23. Februar 1962 — Za 1/62) keine ausreichenden Feststellungen über die Verletzung von Arbeitspflichten als Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen. Dieses Urteil entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht geeignet, erzieherisch zu wirken und auf die Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation und die Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral in dem betreffenden Betrieb einzuwirken.

Sehr gründlich hat dagegen das Kreisarbeitsgericht Saalfeld in der Sache KA 85/61 Feststellungen über die Arbeitspflichten des betreffenden Werktätigen getroffen und sich damit die Voraussetzungen für eine sachlich und rechtlich einwandfreie, überzeugende und für die praktische Auswertung bedeutsame Entscheidung geschaffen.

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen, die durch Verletzung von Arbeitspflichten einen Schaden verursachen. Nur die Verletzung von Arbeitspflichten begründet also die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. Fügt der Werktätige dem Betrieb durch ein Verhalten, das in keinem Zusammenhang mit der Erledigung von Arbeitsaufgaben oder mit seiner Anwesenheit im Betrieb zur Erfüllung von Arbeitspflichten steht, einen Schaden zu, so finden hierauf die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz Anwendung. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Schadensfällen ist nicht das Arbeitsgericht, sondern das Kreis- oder Bezirksgericht als Zivilgericht zuständig.

So ist zum Beispiel der unbefugte Gebrauch eines betriebseigenen Kraftfahrzeuges durch einen Betriebs-

angehörigen außerhalb seiner Arbeitsaufgaben und der Arbeitszeit eine unerlaubte Handlung im Sinne des Zivilrechts. Das haben das Kreisarbeitsgericht Sonneberg in der Sache KA 73/60 und das Kreisarbeitsgericht Lübben/Spreewald in der Sache KA 23/61 verkannt, die den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen durch Betriebsangehörige außerhalb der Arbeitsaufgaben und der Arbeitszeit als eine Verletzung der Arbeitsdisziplin angesehen haben und den hierbei entstandenen Schaden unter der unzutreffenden Annahme ihrer Zuständigkeit nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilten, anstatt die Sache an das zuständige Zivilgericht zu verweisen.

2. Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen dem pflichtverletzenden Verhalten und dem Schaden

Ein Werkstätiger ist seinem Betrieb für einen Schaden nur dann materiell verantwortlich, wenn er ihn durch sein pflichtverletzendes Verhalten verursacht hat. Es genügt nicht, lediglich einen Schaden am sozialistischen Eigentum einerseits und ein pflichtwidriges Verhalten des Werkstätigen andererseits festzustellen, ohne zugleich den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem eingetretenen Schaden zu prüfen. Gleichermäßen fehlerhaft ist die bei der Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit im staatlichen und genossenschaftlichen Handel teilweise zu beobachtende Tendenz, die vom Gesetz geforderte Kausalität durch sogenannte Erfahrungen des Handels zu ersetzen. Derartig subjektivistische und unzulässig verallgemeinerte Konstruktionen verletzen das Gesetz. Das hat zum Beispiel das Kreisarbeitsgericht Oranienburg in den Sachen KA 40/61, KA 42/61 und KA 50/61 (Urteile des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 14/62, Za 15/62 und Za 16/62) nicht beachtet. In allen diesen Fällen hat das Kreisarbeitsgericht Einigungen der Parteien über die materielle Verantwortlichkeit durch Beschluß bestätigt, in denen sich die Werkstätigen zur Leistung eines Schadenersatzes in bestimmter Höhe verpflichteten, ohne daß ausreichend aufgeklärt wurde, ob bzw. inwieweit sie durch ihr Verhalten den vom Betrieb geltend gemachten Schaden verursacht hatten. Die Bestätigungsbeschlüsse wiesen deshalb sowohl die Merkmale der auf dem Gebiet des Arbeitsrechts unzulässigen abstrakten Schuldanerkenntnisse als auch Merkmale einer falschen und unzulässigen Vergleichspraxis auf.

Die Arbeitsgerichte haben vielmehr die Aufgabe, in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werkstätigen sorgfältig zu prüfen, ob sich der Schaden als notwendige Folge eines pflichtverletzenden Verhaltens des Werkstätigen erweist und das Ergebnis dieser Prüfung im Urteil überzeugend darzulegen.

3. Zum Verschulden

Die Feststellung der Ursächlichkeit des pflichtwidrigen Verhaltens des Werkstätigen für den eingetretenen Schaden reicht aber nicht aus, seine materielle Verantwortlichkeit zu begründen. Hinzukommen muß ein Verschulden in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit (§§ 112 Abs. 2, 113, Abs. 1, 114 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit), da es keine materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen ohne Verschulden gibt.

Es genügt jedoch nicht, wenn das Arbeitsgericht allgemein feststellt, daß der Werkstätige „schuldhaft“ gehandelt hat. Schon wegen des davon abhängenden verschiedenen Umfangs der materiellen Verantwortlichkeit ist genau festzustellen, ob Vorsatz oder Fahrlässig-

keit vorliegt. Wegen des in einer richtigen Verschuldensfeststellung liegenden konkreten Vorwurfs hat dies auch große erzieherische Bedeutung.

Ob der Werkstätige wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung materiell verantwortlich ist, hängt von der Feststellung ab, mit welcher Form des Verschuldens er unter Verletzung seiner Arbeitspflichten im Hinblick auf die Schadenszufügung gehandelt hat. Es entspricht nicht dem Gesetz, das als Voraussetzung für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit erforderliche Verschulden des Werkstätigen auf die Verletzung der Arbeitspflichten zu beziehen, wie es einige Arbeitsgerichte getan haben. Das führt unter anderem zu dem rechtlich nicht zu vertretenden Ergebnis, daß die Schuldform, in welcher die Pflichtverletzung begangen wurde, mit der Schuldform gleichgesetzt wird, in welcher der Schaden verursacht wurde. Es ist durchaus möglich, daß eine schuldhaft Pflichtenverletzung festgestellt wird, ohne daß der Werkstätige im Hinblick auf den eingetretenen Schaden schuldhaft gehandelt hat. Ebenso ist es möglich, daß Pflichtverletzung und Schaden in verschiedenen Schuldformen herbeigeführt wurden.

Das Gesetzbuch der Arbeit geht davon aus, daß jeder Werkstätige nur nach dem Grad seines persönlichen Verschuldens materiell verantwortlich gemacht werden kann. Die Beachtung dieses Grundsatzes ist von größter Bedeutung für die Erfüllung der Forderungen der Programmatischen Erklärung und des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates. Dementsprechend hängen die Differenzierung des Betrages des Schadenersatzes bis zur Höhe eines monatlichen Tariflohnes bei fahrlässiger Schadensverursachung (§ 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit) und die Prüfung, in welchem Umfang der Betrieb bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadenszufügung auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches verzichten kann (§ 115 Abs. 4 Gesetzbuch der Arbeit), wesentlich von einer richtigen Beurteilung des Verschuldens — und zwar der Form und dem Grade nach — ab. Das ist zugleich aber die Voraussetzung dafür, daß die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit mit größtem erzieherischen Erfolg angewendet werden.

Der Werkstätige steht für den von ihm fahrlässig verursachten Schaden, höchstens aber bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes ein. Die Schadenersatzsumme ist nach der Gesamtheit aller Umstände (§ 109 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit) einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens festzusetzen.

Die Minderung des von dem Werkstätigen zu leistenden Schadenersatzes ist insbesondere gerechtfertigt, wenn er bisher seine Arbeitspflichten gewissenhaft erfüllt hat und sein nunmehr rechtlich zu beurteilendes Verhalten allen bekannten Merkmalen nach auf eine einmalige Verletzung der Arbeitspflichten schließen läßt. Auch wenn der Werkstätige erkennen läßt, daß er aus seinem fehlerhaften Verhalten die Lehren gezogen hat und sich künftig verantwortungsbewußt verhalten wird, ist die Minderung der materiellen Verantwortlichkeit gerechtfertigt. Maßgeblich dafür ist sein Verhalten nach dem Eintritt des Schadens, insbesondere bei der Ermittlung der Schadensursachen und seines eigenen Verschuldens an der Schadensentstehung sowie bei der Beseitigung des Schadens und der Schadensursachen.

Die Arbeitsgerichte können das Verschulden nur dann richtig feststellen, wenn sie die objektive Wahrheit erforschen, wie dies vor allem in § 14 Arbeitsgerichtsordnung und in den anderen damit im Zusammen-

menhang stehenden Bestimmungen von ihnen gefordert wird. Die Sachaufklärung muß sich auf alle Umstände beziehen, aus denen sich die Einstellung des Werk tätigen, die zur Verursachung des Schadens geführt hat, ergibt. Die vom Arbeitsgericht zur Beurteilung des Verschuldens und der Schuldform festgestellten Umstände sind mit einer entsprechenden rechtlichen Würdigung in der Begründung der Entscheidung anzuführen.

Deshalb ist es fehlerhaft und gesetzwidrig, dem Werk tätigen ohne ausreichende Ermittlung und rechtliche Würdigung dazu geeigneter tatsächlicher Umstände ein fahrlässiges oder gar vorsätzliches schädigendes Verhalten zum Vorwurf zu machen, d. h., das Verschulden des Werk tätigen zu unterstellen. In Wirklichkeit fehlt für die Feststellung des Verschuldens in diesen Fällen die tragende Grundlage. Die Verpflichtung des Werk tätigen zur Leistung von Schadenersatz durch Urteil oder Beschluß entspricht dann nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Dennoch gibt es Beispiele dafür, daß Arbeitsgerichte das Verschulden unterstellen. Das Kreisarbeitsgericht Jena hat in der Sache KA 86/61 (Urteil des Obersten Gerichts vom 27. April 1962 — Za 7/62) fahrlässige Schadensverursachung unterstellt und einen Werk tätigen zum Schadenersatz verurteilt.

Der Werk tätige ist gelernter Glasmacher und war berufsfremd als alleinige Verkaufskraft in einem Kiosk tätig. Das Kreisarbeitsgericht hielt lediglich auf Grund des Vorbringens des Betriebes den Sachverhalt für ausreichend geklärt und entschied in Abwesenheit des Werk tätigen, der trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Verhandlungstermin vor dem Kreisarbeitsgericht erschien. Anstatt zunächst einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und den Werk tätigen unter nachdrücklichem Hinweis auf seine gesetzliche Teilnahme- und Mitwirkungspflicht als Prozesspartei hierzu zu laden, hat es sein Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung als Bestätigung des tatsächlichen Vorbringens des Betriebes gewertet. Demgemäß hat es als erwiesen angesehen, daß der Werk tätige Flaschen ohne Pfand abgegeben habe, daß ihm Fehler beim Geldwechseln unterlaufen seien und daß er Fremden Personen Zutritt zum Kiosk gewährt habe. Im übrigen meinte das Kreisarbeitsgericht, genügten wenige Umstände, um dem Leiter einer Einmannverkaufsstelle das Verschulden an der Entstehung von Fehlbeträgen nachzuweisen. Das Vorbringen des Betriebes rechtfertigte den mit der Klage geltend gemachten Anspruch jedoch gar nicht. Das Kreisarbeitsgericht hat somit seine Entscheidung gesetzwidrig auf eine Schuldvermutung in Verbindung mit der Umkehrung der Beweislast gestützt. Dagegen hätte es den Arbeitsstreitfall erst nach wiederholtem Fernbleiben des Werk tätigen von der Verhandlung auch ohne seine Mitwirkung entscheiden dürfen, dann allerdings gemäß § 37 Abs. 1 Arbeitsgerichtsordnung nur nach ausreichender Sachverhaltsaufklärung unter Einschluß erforderlicher Beweisaufnahmen.

Das Kreisarbeitsgericht Hagenow unterstellte in der Sache KA 28/61 (Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 17/62) sogar Vorsatz als Schuldform. In einem Strafverfahren hatte das Kreisgericht Hagenow sehr gründliche Feststellungen über die Höhe des von der Werk tätigen vorsätzlich verursachten Schadens getroffen. Die Protokolle mehrerer Zeugenvernehmungen, die sich in der Strafakte befinden, ergaben außerdem mit aller Klarheit, daß die Werk tätige zahlreiche

Verletzungen ihrer Arbeitspflichten begangen hat, die zu Schäden an den ihr anvertrauten Vermögenswerten führen mußten, wobei ihr jedoch nur Fahrlässigkeit als Verschulden zum Vorwurf gemacht werden kann. Diese Fälle fahrlässiger Schadensverursachung sind jedoch im Urteil des Kreisgerichts nicht gewürdigt worden, da sie keine strafbaren Handlungen darstellen. Die Strafakte ergab somit, daß der Gesamtfehlbetrag aus einem vorsätzlich und einem fahrlässig verursachten Teil besteht. Das Kreisarbeitsgericht hat bei der Verhandlung über den Schadenersatzanspruch des Betriebes dem Verhandlungsprotokoll zufolge unzulässigerweise keine eigene Sachverhaltsaufklärung betrieben. Dennoch hat es die Werk tätige zum Schadenersatz in der vollen vom Betrieb geltend gemachten Höhe verurteilt. Das Kreisarbeitsgericht hat einfach Vorsatz als Schuldform auf den gesamten Schaden bezogen und der Werk tätigen unterstellt. Die schon dem Kreisgericht bekannten Pflichtverletzungen der Werk tätigen auf dem Gebiet des Abrechnungs- und Belegwesens hat das Kreisarbeitsgericht ihr als bewußte Pflichtverletzung zum Vorwurf gemacht und das fälschlich mit vorsätzlicher Schadensverursachung gleichgesetzt.

Neben dieser Erscheinung ist festzustellen, daß verschiedene Arbeitsgerichte die Schuldformen verwischen. Insbesondere wird die Grenze zwischen der bewußten Fahrlässigkeit und dem bedingten Vorsatz verwischt, wodurch zum Nachteil des Werk tätigen die für den Fall der fahrlässigen Schadensverursachung gesetzlich festgelegte Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit bis zum Betrag eines monatlichen Tariflohnes beseitigt wird.

Diese gesetzwidrige Praxis der Arbeitsgerichte darf nicht fortgesetzt werden.

Verschiedentlich wurde bei der Anwendung der Bestimmung des § 113 Abs. 2 Buchst. b Gesetzbuch der Arbeit davon abgesehen, die schuldhaft Schadensverursachung zu prüfen. Das ist falsch. Auch hier gilt der Grundsatz, daß Werk tätige nur für schuldhaft verursachte Schäden materiell verantwortlich gemacht werden können. Den Werk tätigen oder Kollektiven, die in § 113 Abs. 2 Buchst. b Gesetzbuch der Arbeit bezeichnet sind, obliegt eine besondere Obhutspflicht für das Geld oder die Sachwerte; sie tragen dafür die Verantwortung und sind rechenschaftspflichtig. Die Obhutspflicht dieser Werk tätigen für Geld oder Sachwerte schließt die Notwendigkeit einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung und Feststellung der Ursachen des Schadens durch gründliche Aufklärung des Sachverhalts im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht aus. Es ist deshalb unzulässig, in diesen Fällen von vornherein von einer Prüfung der Ursachen des Schadens abzusehen oder Verschulden zu unterstellen. Erst wenn trotz umfassender Sachverhaltsaufklärung und Ausschöpfung aller dem Arbeitsgericht zur Verfügung stehenden Aufklärungsmittel und -möglichkeiten nicht festgestellt werden konnte, daß der Werk tätige oder das Kollektiv den Schaden nicht schuldhaft verursacht haben, tritt die materielle Verantwortlichkeit ein.

4. Zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum

Die Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum geschieht am erfolgreichsten, wenn dabei die Werk tätigen umfassend mitwirken. Im Produktionsaufgebot zeigt sich, wie die werk tätigen Menschen, besonders in den Kollektiven der sozialistischen Arbeit, aktiven Einfluß auf die Ge-

staltung der Produktion und der Arbeitsbedingungen nehmen. Dabei entstehen immer stärker die Kräfte, die erforderlich sind, in der Öffentlichkeit den Kampf gegen Schäden am sozialistischen Eigentum zu führen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber einer nachlässigen Einstellung zum sozialistischen Eigentum zu schaffen.

Gemäß § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit haben die Betriebsleiter unter Teilnahme der Werktätigen unverzüglich die Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum aufzudecken und zu beseitigen. Nach dem Gesetz sollen nicht erst die Arbeitsgerichte damit beginnen, wenn sie mit einem Streitfall über die materielle Verantwortlichkeit eines Werktätigen befaßt werden. Die Arbeitsgerichte sind vielmehr verpflichtet und befugt, in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Betriebsleiter dazu anzuhalten, ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum unter Teilnahme der Werktätigen gewissenhaft zu erfüllen. Bereits bis zur mündlichen Verhandlung sind den Arbeitsgerichten entsprechende Ergebnisse vorzulegen. Die Arbeitsgerichte erhalten hierdurch konkretes Tatsachenmaterial, das ihnen hilft, verantwortungsbewußt und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen zu entscheiden. Betriebsleiter, die ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit nicht erfüllen, sind durch Gerichtskritik gemäß § 15 Arbeitsgerichtsordnung zur gewissenhaften Befolgung des Gesetzes anzuhalten.

Die Verpflichtung der Betriebsleiter aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit enthebt die Arbeitsgerichte jedoch nicht ihrer Verpflichtung aus § 14 Arbeitsgerichtsordnung, die Ursachen des Arbeitsstreitfalles, die in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit im wesentlichen mit den Ursachen des Schadens identisch sind, unter Mitwirkung der Werktätigen umfassend aufzuklären. Die Arbeitsgerichte müssen sich bewußt werden, welchen bedeutenden Beitrag die Werktätigen zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum und damit auch zur Entscheidung von Streitfällen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit leisten können. Sie dürfen deshalb nicht fortfahren, über die materielle Verantwortlichkeit lediglich in Anwesenheit des betreffenden Werktätigen und eines Beauftragten des Betriebes, allenfalls noch unter Mitwirkung eines Staatsanwalts zu verhandeln und zu entscheiden. Gestützt auf die §§ 1 Satz 2, 13 Abs. 1, 14, 25 und 29 Arbeitsgerichtsordnung müssen sie sich vielmehr an einen bestimmten Kreis von Werktätigen wenden und ihn zur Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren heranziehen.

Beim Auftreten von Inventurfehlbeträgen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel sollten sie insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, die Verkaufstellausschüsse und Beiräte, die Wirkungsbereichsausschüsse der Nationalen Front und ihre Handelskommissionen, die Arbeiterkontrolle und die Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zur Mitarbeit auffordern. Alle in diesen gesellschaftlichen Organisationen und Organen zusammengefaßten Werktätigen können nicht nur dem Arbeitsgericht bei der Entscheidung des Streitfalles helfen, sondern vor allem auch durch die Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialisti-

schem Eigentum künftig zu einer wirksamen Verhütung von Schäden beitragen.

Diese Forderung gilt auch für die Verhandlung und Entscheidung über Schadenersatzansprüche der Handelsbetriebe gegen Leiter von sogenannten Einmannverkaufsstellen. Kein Werktätiger arbeitet so isoliert von seiner Umwelt, daß nicht andere Menschen von den näheren Umständen und Eigenarten seiner Arbeit Kenntnis erhalten. Hier kommt es darauf an, die Erfahrungen von Leitern ähnlicher Verkaufsstellen, die ohne Inventurdifferenzen arbeiten, auszuschöpfen und in anderer geeigneter Weise Tatsachen zusammenzutragen, die eine Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Werktätigen ermöglichen, ohne Zuflucht zu dem sogenannten Beweis auf erste Sicht nehmen zu müssen.

Eine solche Arbeitsweise wird jedoch nicht nur für die Behandlung der materiellen Verantwortlichkeit im Bereich des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gefordert, wo diese Probleme gegenwärtig vorwiegend eine Rolle spielen, sondern auch für den Bereich der Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Durch die Beachtung der hier gegebenen Hinweise können die Arbeitsgerichte in starkem Maße Einfluß auf die Verbesserung der Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit nehmen, die sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral festigen und die gesetzlichen Rechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit strikt gewährleisten. Zwischen richtiger Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit und der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen besteht ein enger Zusammenhang, dessen sich die Arbeitsgerichte bewußt werden müssen, damit sie ihre gesetzlich festgelegte Aufgabe bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft wie für den einzelnen Werktätigen erfüllen.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Ziegler
Vizepräsident

Preisordnung Nr. 1998.

— Aufhebung von Preisvorschriften —

Vom 24. September 1962

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisvorschriften sind inhaltlich und zeitlich überholt und daher gegenstandslos; sie werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1962

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

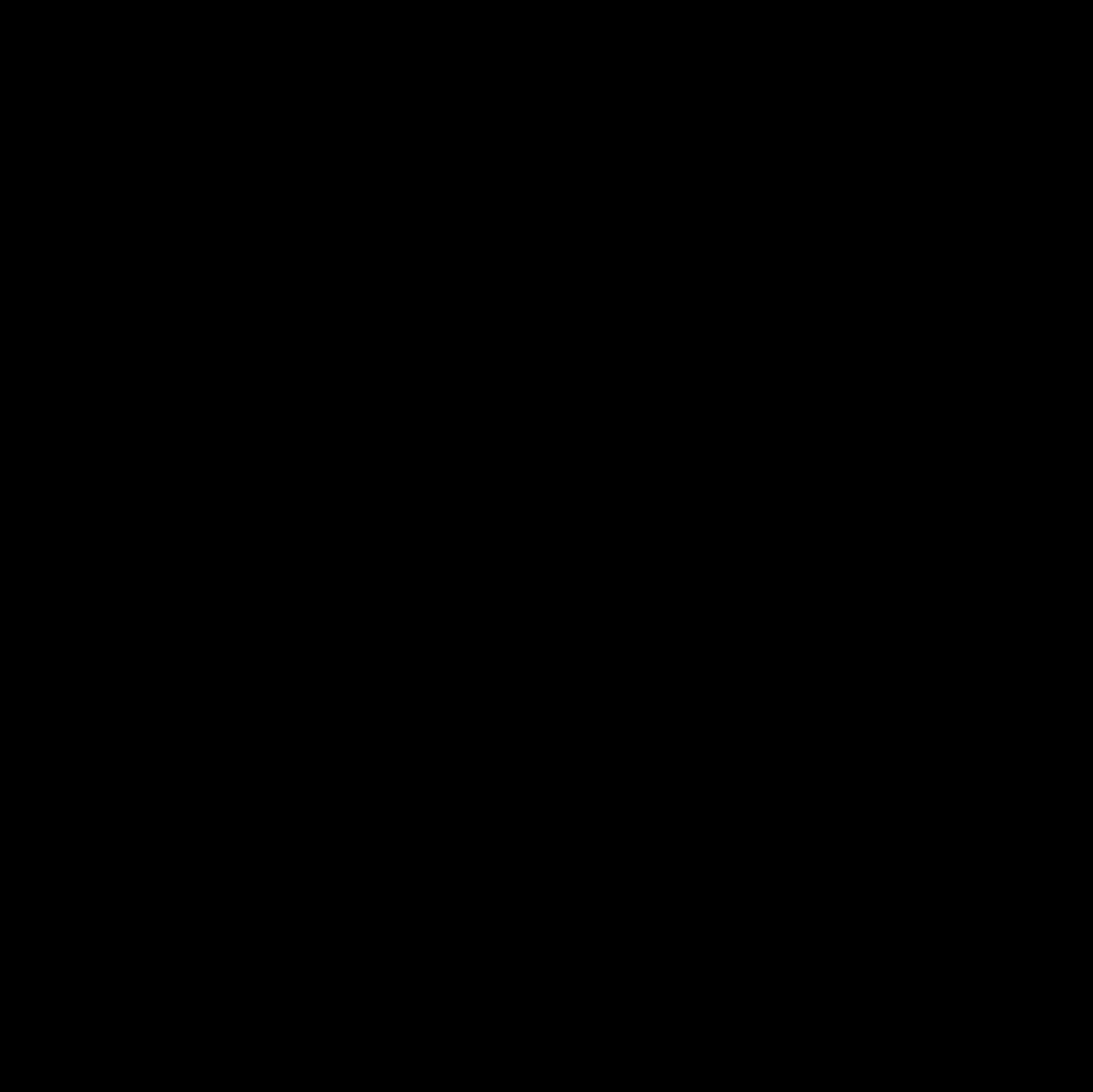
I. V.: Wittik
Stellvertreter
des Vorsitzenden

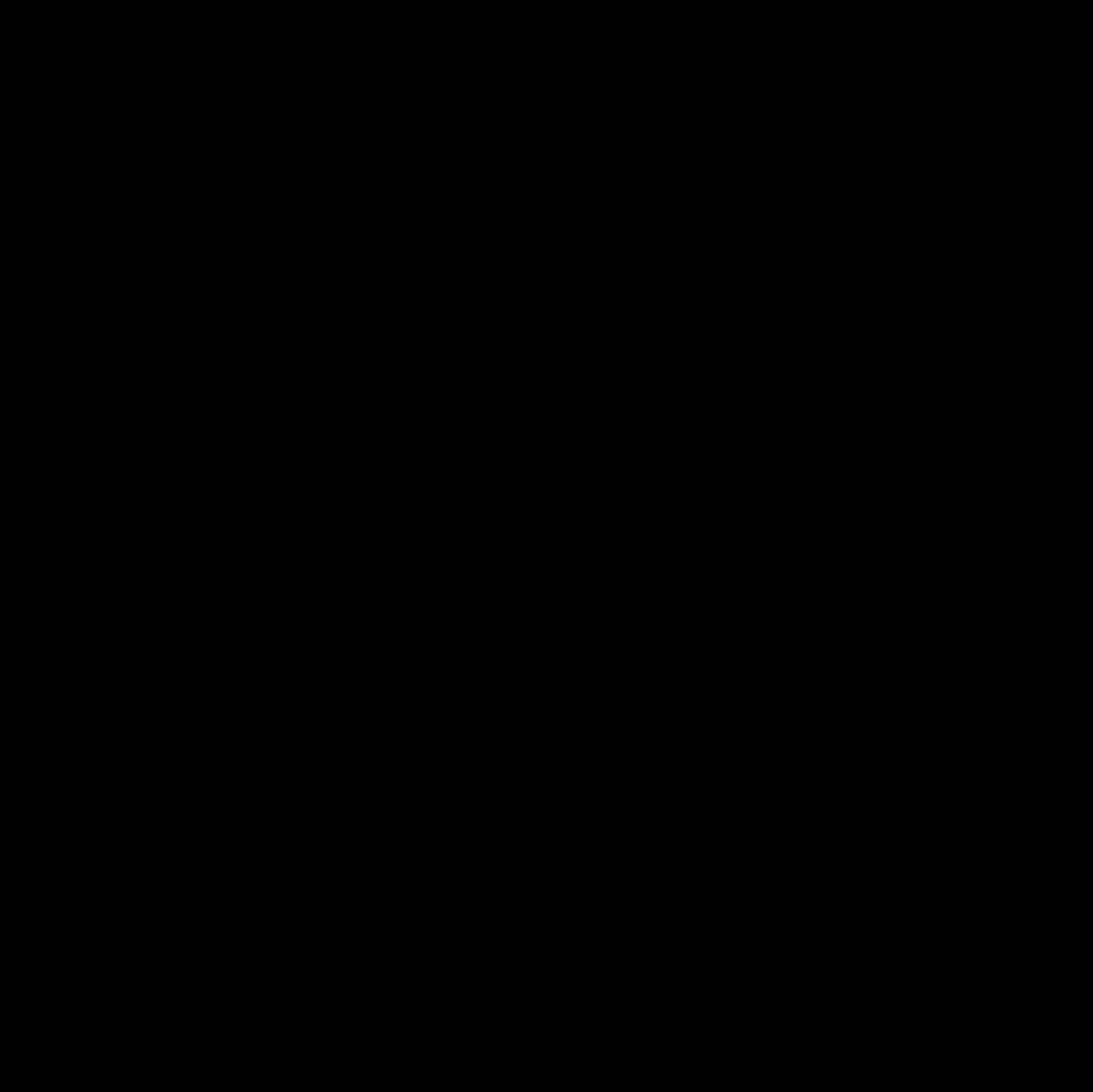
Anlage

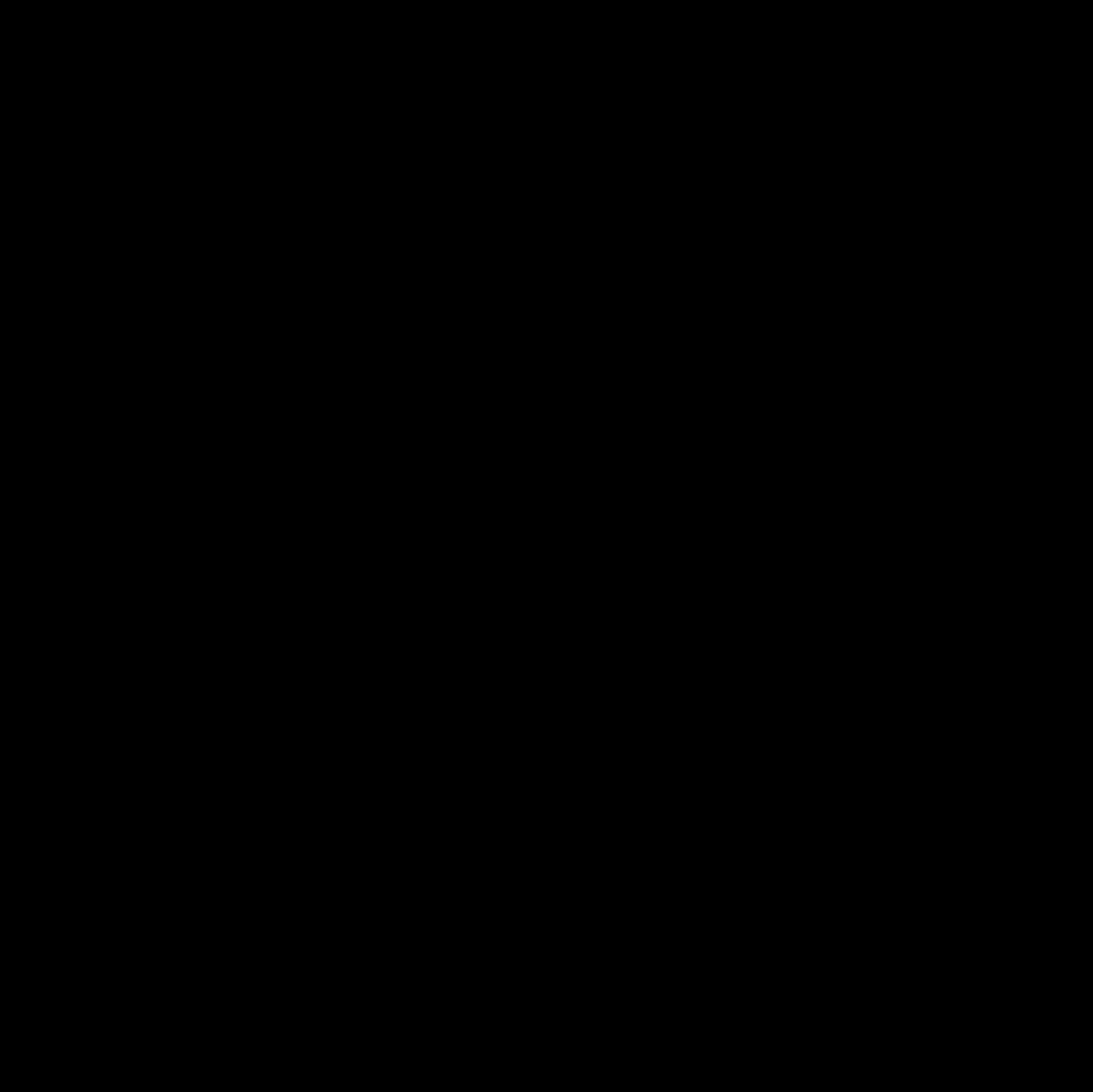
zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1998

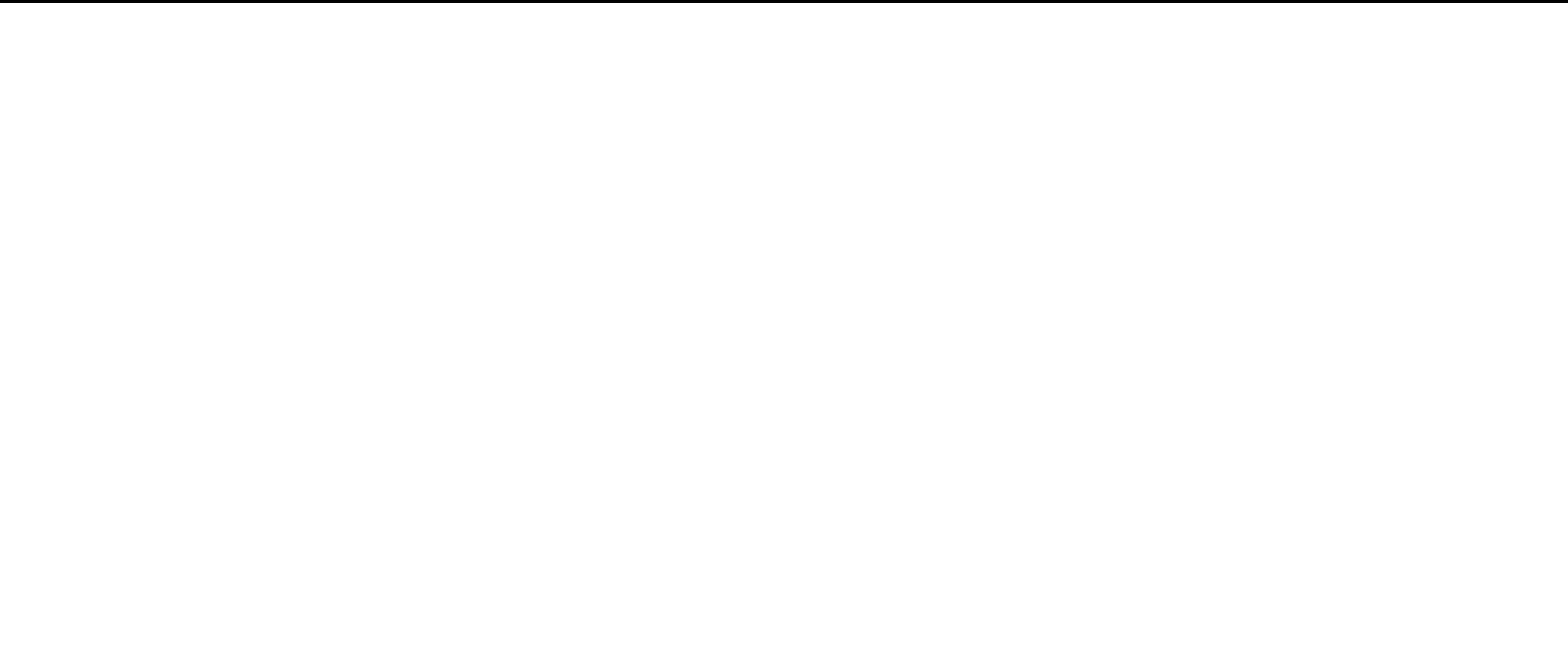
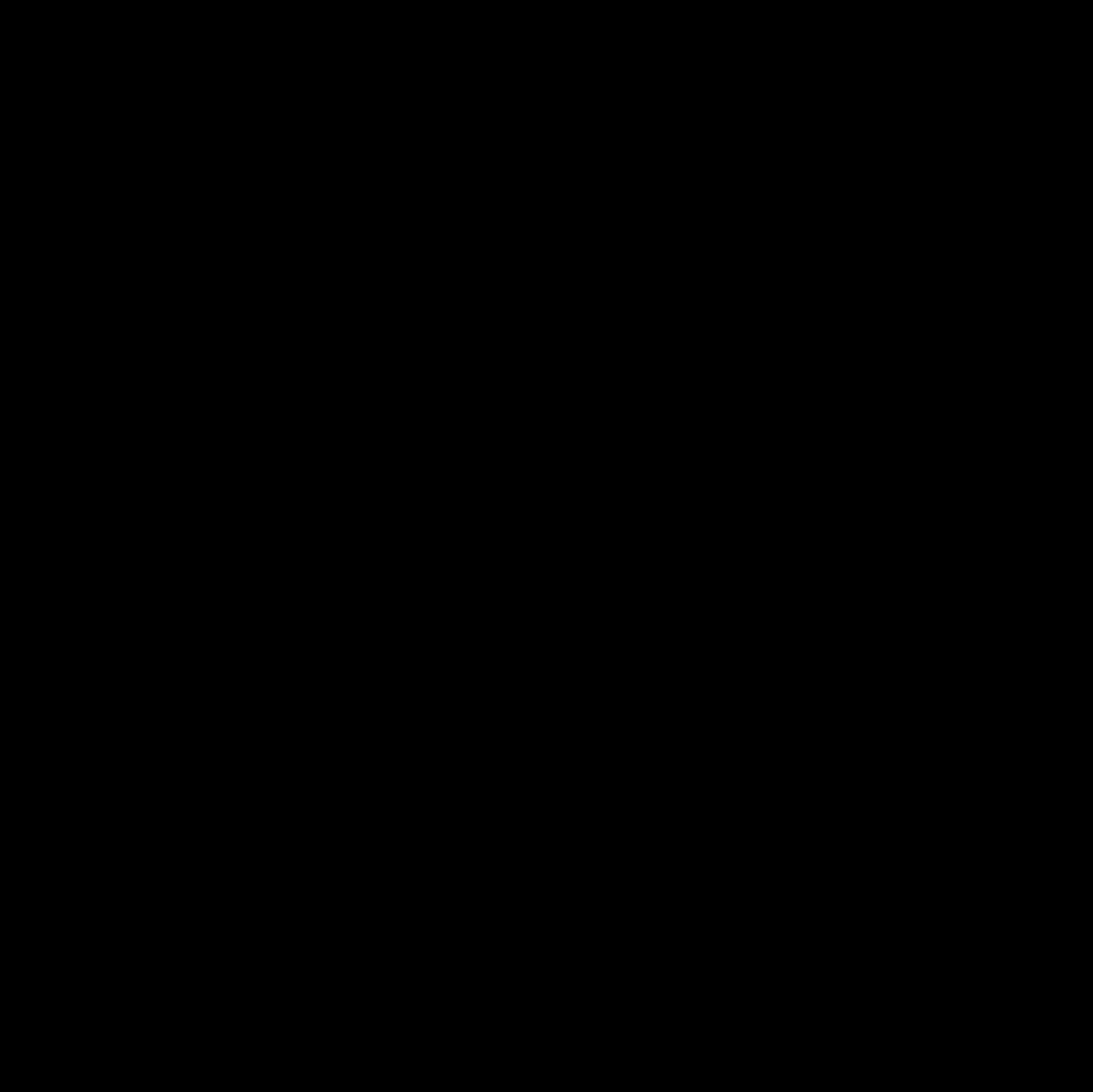
Verzeichnis
der aufgehobenen Preisvorschriften

Lfd. Nr.	Preisverordnung Nr. Preisverordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisvorschrift	Fundstelle
Preisverordnungen				
1	18	26. April 1947	Preisstellung für Gewebekunstleder und Wachstuche	PrVOBl. 1948 S. 69
2	19	10. März 1947	Festsetzung von Preisen für Trennemulsion	PrVOBl. 1948 S. 70
3	25	30. Mai 1947	Weiterberechnung der Eichgebühren bei der glastechnischen Industrie	PrVOBl. 1948 S. 74
4	33	1. Juli 1947	Regelung der Preise für im Lande Sachsen-Anhalt erzeugte Kalksandsteine	PrVOBl. 1948 S. 84
5	34	24. Juni 1947	Festsetzung von Preisen für Bienenhonig in der sowjetischen Besatzungszone	PrVOBl. 1948 S. 84
6	48	8. September 1947	Höchstpreise für Muffenschieber, Muffenventile und Regulierventile aus Grauguß mit Messinginnenteilen (Zentralheizungsarmaturen)	PrVOBl. 1948 S. 143
7	52	17. September 1947	Regelung der Preise für Zementdachsteine in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	PrVOBl. 1948 S. 149
8	53	30. September 1947	Preise von Erntebindegarn	PrVOBl. 1948 S. 150
9	70	26. November 1947	Preise für die Beförderung in Postomnibussen	PrVOBl. 1948 S. 8
10	73	24. November 1947	Preise für Gespinste der Baumwollspinnerei (Drei- und Vierzylinder-Spinnerei)	PrVOBl. 1948 S. 10
11	73	1. Dezember 1947	Preise für ungesponnenen Kautabak	PrVOBl. 1948 S. 12
12	83	17. Januar 1948	Preisgenehmigung für Ersatzlebensmittel und neuartige Lebensmittel	PrVOBl. 1948 S. 24
13	96	30. Januar 1948	Ergänzung der Preisverordnung Nr. 13 über die Preisstellung für Gewebekunstleder, Wachstuche und Papierkunstleder	PrVOBl. 1948 S. 31
14	100	19. Februar 1948	Durchführung einer Erhebung über die Produktionskosten und über die finanziellen Ergebnisse der Produktionstätigkeit der Industrieunternehmen in der sowjetischen Besatzungszone	PrVOBl. 1948 S. 17
15	105	25. März 1948	Regelung der Preise für Naturstein-erzeugnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	PrVOBl. 1948 S. 75
16	106	22. März 1948	Regelung der Preise für das in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gewonnene säurefeste Steinzeug	PrVOBl. 1948 S. 76
17	108	31. März 1948	Kostenbeiträge für die Industrie-Kontore in der sowjetischen Besatzungszone	PrVOBl. 1948 S. 76
18	112	5. April 1948	Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade	PrVOBl. 1948 S. 176
19	122	1. Juli 1948	Regelung der Preise für Zement in der sowjetischen Besatzungszone	PrVOBl. 1948 S. 168









**Anordnung
über die Zuführung von Lkw- und Ackerschlepper-
reifen zur Runderneuerung.**

Vom 1. September 1962

Um die erhöhte Kapazität der Runderneuerungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik voll auszunutzen und der Volkswirtschaft maximal einsatzfähige Kfz.-Reifen zuzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe und Organe genannt) sind verpflichtet, die Möglichkeiten der Runderneuerung von Reifen im vollen Umfange auszunutzen.

(2) Die Betriebe und Organe haben ihre Bestände an runderneuerungsfähigen Reifen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven anzubieten.

(3) Die Betriebe und Organe haben mindestens 25 % (Gruppe I) und 35 % (Gruppe II, III und Ackerschlepperreifen) der Anzahl der ihnen jährlich zugewiesenen Neureifen in eigener Regie runderneuern zu lassen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannte Regelung bezieht sich auf Reifengrößen, die in nachstehenden Gruppen enthalten sind:

Gruppe I 6,50 — 20 bis 7,50 — 20

Gruppe II 8,25 — 20 bis 10,00 — 20

Gruppe III 11,00 — 20 bis 12,00 — 22

sämtliche Ackerschlepperfront- und
-hinterradreifen.

(2) Der entsprechend § 1 Abs. 3 festgelegte Anteil der Runderneuerung ist in den im Abs. 1 genannten Gruppen einzuhalten.

§ 3

(1) Zusätzlich zu der im § 1 Abs. 3 festgelegten Verpflichtung zur Runderneuerung ist für Reifen der im § 2 Abs. 1 festgelegten Gruppe I für zu beziehende 5 Neureifen 1 runderneuerungsfähiger bzw. reparaturfähiger Altreifen an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven oder an die vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven beauftragte Annahmestelle abzuliefern.

(2) Beim Bezug von Neureifen hat der Besteller gegenüber dem Lieferer den Nachweis zu führen, daß er seiner Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Empfangsbescheinigung. Der Lieferer von Neureifen an Verbraucher zum Zwecke des Ersatzbedarfs (nachstehend Lieferer genannt) ist ab sofort nicht mehr berechtigt, Neureifen auszuliefern, auch wenn ein

vertraglicher Anspruch des Bestellers besteht, sofern der Besteller nicht die Erfüllung seiner Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 nachweisen kann. Der Lieferer ist weiterhin nicht mehr berechtigt, Lkw- und Ackerschlepperneureifen auszuliefern, wenn der Besteller gemäß § 1 Abs. 3 nicht den Nachweis erbringen kann, seiner Runderneuerungspflicht in eigener Regie anteilmäßig zum Neubezug nachgekommen zu sein. Der Lieferer muß den Nachweis führen können, daß er nur an solche Verbraucher Lkw- und Ackerschlepperreifen geliefert hat, die ihrer Ablieferungspflicht bzw. Runderneuerungspflicht nachgekommen sind. Alle Runderneuerungsbetriebe sind verpflichtet, dem Auftraggeber zur Runderneuerung von Lkw- und Ackerschlepperreifen in eigener Regie sofort nach Auftragserteilung eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der Anzahl und Größe der übergebenen Reifen hervorgeht. Diese Verpflichtung gilt für alle im Auftrage der volkseigenen Industrie arbeitenden Erfassungsstellen entsprechend.

(3) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven bzw. die von ihm beauftragten Annahmestellen kaufen die runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen. Die Bezahlung der Altreifen richtet sich nach den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen.

§ 4

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven ist verpflichtet, alle ihm übergebenen runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen runderneuern bzw. reparieren zu lassen.

§ 5

(1) Die Verteilung der runderneuertem bzw. reparierten Reifen durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven hat im Einvernehmen mit dem Staatlichen Chemiekontor zu erfolgen.

(2) Alle Produktionsbetriebe, die langsam laufende Anhänger für Lastbeförderung und gummibereifte Gespännfahrzeuge herstellen, haben für die Erstausrüstung runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden. Für den Ersatzbedarf bei diesen Fahrzeugen sind ebenfalls ausschließlich runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden.

(3) Das Staatliche Chemiekontor ist berechtigt, bei der Belieferung mit Reifen festzulegen, in welchem Umfange runderneuerte bzw. reparierte Reifen zur Abdeckung des Bedarfs abgenommen werden müssen.

(4) Alle in die Verteilung von Neureifen zum Zwecke der Deckung des Ersatzbedarfs einbezogenen Kommissionen bzw. Organe haben sich beim Antragsteller, wenn er Neureifen beziehen will, vor der Zuteilung von der Einhaltung der Runderneuerungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 zu überzeugen. Sie haben die Ergebnisse dieser Überprüfungen zur Grundlage ihrer Verteilungsvorschläge zu machen und sie listenmäßig im Verhältnis zur Neuzuteilung zu erfassen.

§ 6

(1) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ergänzen bzw. verändern die planmethodischen Bestim-

mungen dahingehend, daß die Runderneuerung Gegenstand der Planung, der Plankontrolle sowie der Leistungsbewertung der Betriebe ist.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie die Kontingenträger für Sonderbedarf haben gegenüber dem Volkswirtschaftsrat die Einhaltung dieser Anordnung nachzuweisen.

(3) Bedarfsträger, die nicht dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt sind, haben beim Bezug von Neuereifen den Nachweis zu führen, daß sie die Bestimmungen dieser Anordnung einhalten.

§ 7

Die Betriebe und Organe werden aufgefordert, ihre betriebliche Prämienordnung dahingehend zu ändern, daß den Kollektiven für die rechtzeitige Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen (in der Mitte der gesamten Lauffläche muß die Profiltiefe mindestens 1 mm betragen) eine besondere Prämie gezahlt wird. Dazu wird folgendes empfohlen:

Für jeden in anerkannt runderneuerungsfähigem Zustande abgegebenen Reifen (im Sinne des § 2 Abs. 1) dem auf die Abgabe einflußnehmenden Kollektiv (Kraftfahrer, Traktoristen, Transportpersonal und Reparaturbrigaden) Prämien in folgender Höhe zu zahlen:

für Reifen der Größe:	6,50—20	12 DM pro Stück
	bis 8,25—20	
	9,00—20	15 DM pro Stück
	bis 11,00—20	
	12,00—20	20 DM pro Stück
	bis 12,00—22	
Ackerschlepperfront	bis 6,00—16	6 DM pro Stück
Ackerschlepperfront	bis 6,50—20	12 DM pro Stück
alle Ackerschlepper- hinterradreifen		18 DM pro Stück

§ 8

(1) Die Betriebe und Organe sind verpflichtet, sich über die Möglichkeiten der Reifenpflege bei den Reifendienstleistungen der volkseigenen Reifenindustrie zu informieren.

(2) Die Leiter aller Betriebe und Organe sind für die sach- und fachgemäße Behandlung der Reifen aller ihrem Verantwortungsbereich unterstehenden Fahrzeuge und bereiften Arbeitsmaschinen verantwortlich.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1960 über die Zuführung von Lkw-Reifen zur Runderneuerung (GBl. II S. 123) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 —

Vom 26. September 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Betonstahl ist nach der Richtlinie (s. Anlage) einzusetzen.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot erteilt auf Antrag der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen. Für die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) genannten Bereiche erteilt die Ausnahmegenehmigung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des jeweils zuständigen Organs.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind nach den Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 Abs. 4 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) zu stellen und zu bearbeiten. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die Zustimmung der Prüfstelle des Projektierungsbetriebes bzw. der örtlichen Staatlichen Bauaufsicht beizufügen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte III und IV der Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236) und die Anweisung über die vereinfachte Umdimensionierung von Betonstahl I auf Betonstahl II (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1957 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie für den Einsatz von Betonstahl

I.

Die Projektierungsbetriebe bzw. -abteilungen sind für den zweckmäßigen und ökonomischen Einsatz des Betonstahles bei der Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen verantwortlich.

II.

1. Die Bemessung von Stahlbetonkonstruktionen nach dem Traglastverfahren — TGL 11 422 — Blatt 1 — ist ab 1. Januar 1962 verbindlich.

Die Ermittlung des Sicherheitsfaktors γ_s ist nach TGL 11 422 — Blatt 2 — durchzuführen.

2. Mittig belastete Stahlbetonsäulen sind vorzugsweise mit der Mindestbewehrung auszuführen. Hierbei ist möglichst für Beton der Güteklassen B 120, 160, 225 Betonstahl St I und der Güteklassen B 300, 450, 600 Betonstahl III a vorzusehen.

Der Bewehrungsanteil

$$\mu^* = \mu_0 + \mu_1 = 22,5 \cdot \frac{W_{22}}{\sigma_s} \left(\frac{\text{kp/cm}^2}{\text{kp/cm}^2} \right) (\%) \text{ von } F_b$$

Ist nur in Sonderfällen mit Zustimmung der Prüfstelle des Projektierungsbetriebes auszunutzen.

Bewehrungsanteile bis

$$\mu^* = \mu_0 + \mu_d = 45 \cdot \frac{W_{22}}{\sigma_s} \left(\frac{\text{kp/cm}^2}{\text{kp/cm}^2} \right) (\%) \text{ von } F_b$$

dürfen nur vorgesehen werden, wenn hierfür die Befürwortung der Prüfstelle und die Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegen.

3. In Abänderung der bisherigen Bemessung auf Schub nach DIN 1045, § 20, sind nur 80 % der Schubkraftfläche mit Schubbewehrung zu decken (siehe hierzu Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1961).
4. Wird bei Schubbewehrung für Schrägstäbe eine andere Stahlsorte verwendet als für die Bügel, so ist jede Stahlsorte mit ihrer zulässigen Spannung in Ansatz zu bringen.
5. Eine Anordnung von Druckbewehrung darf bei reiner Biegung nicht erfolgen.
6. Transport- und Montagebewehrungen sind nur nach den Beanspruchungen zu bemessen, die sich aus den Bedingungen der Montageanleitung ergeben.
7. Bei Rippendecken können für alle Gebäudearten mit Verkehrslasten $p \leq 200 \text{ kp/m}^2$ die Bügel in den Rippen entfallen, wenn die Forderungen in DIN 1045, § 24 Abs. 4, erfüllt werden.

8. Zulässige Zugspannungen für unbewehrten Beton sind bei Bauteilen, die hierfür geeignet sind, rechnerisch auszunutzen (z. B. Stützmauern, Kellerwände usw.).
9. Gewölbewirkung bei Baukonstruktionen ist rechnerisch zu berücksichtigen.

III.

1. Der zulässige Abstand der Bewehrungsstäbe bei Platten wird bei vorwiegend gleichmäßig verteilter und ruhender Belastung auf $2d$, jedoch höchstens auf 25 cm festgesetzt. Unter d ist die Plattendicke zu verstehen.
2. Bei durchlaufenden Balken und Platten dürfen die Bewehrungsstäbe für die Aufnahme negativer Momente nur soweit geführt werden, wie dies für die Momentendeckung erforderlich ist. Dabei genügt es in der Regel, wenn die Enden (Haken) der Stähle um das Maß $25 \cdot d$ über die Mitte der zu deckenden Momentenlinie hinausragen, wobei d der Durchmesser des Stahles ist.
3. Bei Balken und Plattenbalken sind im Feld vorwiegend offene Bügel anzuwenden. Geschlossene bzw. Torsionsbügel dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn sie statisch oder konstruktiv erforderlich sind.
4. Ist eine Anordnung von Schweißstößen der Bewehrungsstäbe nicht möglich, genügt bei mittig belasteten Druckstützen für die Überdeckungslänge der Anschlußseisen zwanzigfacher Durchmesser der Tragstäbe.
5. Bei Stützen der getypten Segmente für Flachbauten und Werkhallen ist unter Anwendung der hierfür ausgearbeiteten statischen Tabellen für verschiedene Belastungsfälle die Bewehrung innerhalb einer Stützenform zu staffeln.
6. Bei der räumlichen Aussteifung von Bauwerken ist die Scheibenwirkung zu berücksichtigen, sofern das Tragsystem und die vorhandenen Konstruktionsteile dies ermöglichen, evtl. unter Verwendung von etwaigen Zusatzelementen.
7. Gründungen sind vorwiegend in unbewehrtem Beton oder Mauerwerk auszuführen. Flache, bewehrte Fundamente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden.
8. Flächengründungen sind unter Beachtung neuer bodenmechanischer Erkenntnisse und Berücksichtigung der Eigensteifigkeit des Gründungskörpers zu projektieren.
9. Fußbodenbeton in nicht unterkellerten Räumen darf nur dann bewehrt werden, wenn dieses statisch erforderlich ist. Konstruktive Bewehrungen sind verboten. Ausreichende Tragfähigkeit ist durch entsprechende Bodenverdichtung zu gewährleisten.
10. Der Einbau von Gasrohrstücken in Stützen, Bindern und ähnlichen Elementen für die Aufnahme von Transport- und Montagebeanspruchungen ist verboten. Kantenpressungen sind durch andere geeignete Maßnahmen so abzumindern, daß Beschädigungen vermieden werden.

11. Balkenartige Fertigteilelemente mit Systemlängen > 15 m dürfen nur als Spannbetonlemente ausgeführt werden.
12. Das Abfangen tragender Wände und Säulen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
13. Pitzdecken dürfen nicht ausgeführt werden.

IV.

1. Es darf keine Bewehrung mit anderen Stahldurchmessern und Stahlgüten, als in den Bauunterlagen angegeben, eingebaut werden, sofern nicht eine

Umrechnung gemäß den abgeänderten Verhältnissen erfolgt. Die Umrechnung hat in Übereinstimmung zwischen dem Projektanten und dem Baubetrieb zu erfolgen.

2. Unterlängen sind mit Abfallenden durch Stumpfschweißung auf die erforderlichen Längen zu bringen.
3. Schweißverbindungen von Bewehrungsstählen sind unter Beachtung der Richtlinien und Zulassungsbedingungen so auszuführen, daß der Stahlquerschnitt möglichst voll ausgenutzt wird.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2125

Preisverordnung Nr. 431/3 vom 7. Februar 1962 — Gezogener legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit — (Warennummern 38 11 50 00 bis 38 11 80 00)

Sonderdruck Nr. P 2126

Preisverordnung Nr. 454/2 vom 7. Februar 1962 — Gezogener Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit (Warennummern 38 11 10 00 bis 38 11 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2137

Preisverordnung Nr. 349/2 vom 13. Februar 1962 — Haushaltthermometer — (Warennummer 52 63 50 00)

Sonderdruck Nr. P 2139

Preisverordnung Nr. 1371/2 vom 1. August 1962 — Natur- und Kunstfäden — (Warennummern 67 45 00 00, 42 73 73 00, 56 19 91 00)

Sonderdruck Nr. P 2140

Preisverordnung Nr. 1575/1 vom 1. August 1962 — Tierische Drüsen und andere tierische Organe (Schlachtnebenprodukte) — (Warennummer 67 46 20 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Äger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle der Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Sozialistische Demokratie

— die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

Sozialistische Demokratie

ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten
Einzelpreis — 30 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 4,80 DM*

Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Gerichtsverfassungsgesetz

und andere Gesetze gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

476 Seiten im Klemmordner (Kunstleder) 9,60 DM

Mit dem Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen und dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Bereich der Justiz weiterentwickelt, die sozialistische Gesetzlichkeit auf eine höhere Stufe gehoben und somit dem Erfordernis einer noch stärkeren Einflußnahme der Werktätigen auf die Grundsätze der Rechtsprechung Rechnung getragen. Beide Gesetze sowie 54 weitere Bestimmungen gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts sind in vorliegender Textausgabe enthalten, Bestimmungen, die sich mit all den Organen des Staates beschäftigen, die entweder selbst die staatliche Tätigkeit der Rechtsprechung ausüben, mit der Tätigkeit der Gerichte in enger Verbindung stehen oder bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen mitwirken.

Die Textsammlung erscheint erstmalig in mobiler Form, die es ermöglicht, die Sammlung durch Auswechseln einzelner Blätter auf den jeweils gültigen Stand zu bringen und somit die ständige Aktualität zu wahren.

*Zu beziehen durch den Buchhandel
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 135/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,33 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Eckert, Eriert, Anger 37/38, Telefon: 2451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 11. Oktober 1962	Nr. 75
Tag 22. 9. 62	Inhalt Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher. — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung —	Seite 675

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher.

— Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung —

Vom 22. September 1962

Die Lehrkräfte und Erzieher der Deutschen Demokratischen Republik leisten durch den Aufbau eines sozialistischen Volkswesens einen bedeutsamen Beitrag für den Sieg des Sozialismus in unserer Republik.

Sie sind die wichtigsten Helfer der Werktätigen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend.

Durch ihre verantwortungsvolle pädagogische Arbeit legen sie die Grundlage für die Entwicklung unseres Volkes zu einer gebildeten sozialistischen Nation. Diese wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben lösen sie unter der zielklaren Führung der Partei der Arbeiterklasse und unseres Arbeiter- und Bauern-Staates. Dabei haben sie in zunehmendem Maße die Unterstützung der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

Gemäß § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für:

- Lehrer und Erzieher an allgemeinbildenden Schulen, einschließlich Schulhorten und Internaten;
- Lehrer, Abteilungsleiter, Instruktoren für Kultur und Sport, Ausbildungsleiter, Lehrerbermeister, Lehrmeister, Lehrausbilder, Heimleiter und Heimerzieher an Einrichtungen der Berufsausbildung (Betriebsberufsschulen, Medizinische Schulen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Gewerbliche Berufsschulen, Landwirtschaftliche Berufsschulen, Kaufmännische Be-

rufsschulen, Allgemeine Berufsschulen, Zentralberufsschulen, Lehrwerkstätten, Lehrlingswohnheime);

- Lehrer, Bereichsleiter, Instruktoren an Einrichtungen zur Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen (Volkshochschulen, Betriebsakademien u. a.);
- Lehrer, Dozenten und andere pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister-, Jugendfürsorger- und Erzieherbildung mit Ausnahme der Lehrkräfte an Universitäten und Hochschuleinrichtungen, einschließlich der Pädagogischen Institute;
- Erzieher und Lehrer an Einrichtungen der Vorschul- und Heimerziehung;
- Lehrer und andere pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung, einschließlich Jugendherbergen und ähnlichen Einrichtungen;
- Erzieher an Kinderkureinrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens;

zu den Buchstaben a bis g nachstehend Lehrkräfte und Erzieher genannt;

- Leiter und Stellvertreter von Leitern (einschließlich Direktoren, Stellvertreter der Direktoren der in Buchstaben a bis g genannten Einrichtungen) nachstehend Leiter genannt.

(2) Für nicht vollbeschäftigte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte und für nicht vollausgebildete Jugendherbergsleiter gilt die Verordnung gemäß § 20.

§ 2

Aufgaben, Pflichten und Rechte

(1) Die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe der Lehrkräfte, Erzieher und Leiter ist die Durchführung bzw. Leitung und Sicherung einer qualifizierten sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur allseitigen Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Werktätigen sowie der Studenten der pädagogischen Ausbildungseinrichtungen zum Wohle des Volkes und der Nation.

(2) Die Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben insbesondere die Pflicht:

- a) sich durch das Studium des Marxismus-Leninismus und der Fachwissenschaften sowie durch die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen, Vorträgen und Hospitationen systematisch und zielstrebig weiterzubilden;
- b) die Bildungs- und Erziehungsarbeit eng mit der gesellschaftlichen Praxis, vor allem mit der produktiven Arbeit und dem Kampf der Werktätigen für den Sieg des Sozialismus zu verbinden und die Schüler, Lehrlinge und Studenten zur Liebe zur Arbeit, zu den arbeitenden Menschen und zu Patrioten ihrer sozialistischen Heimat zu erziehen;
- c) ihren Unterricht auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und der fortgeschrittensten Erkenntnisse der sozialistischen Pädagogik und der anderen Wissenschaften, der Technik sowie der fortgeschrittensten kulturellen Leistungen der Völker in enger Verbindung mit der Arbeit zu gestalten;
- d) die Bildungs- und Erziehungsarbeit so zu gestalten, daß die Kinder, Jugendlichen, Studenten und Werktätigen sich die Formen und Methoden des sozialistischen Gemeinschaftslebens aneignen und dabei aktiv an der Entwicklung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen teilnehmen und in ihrer Arbeit und ihrem gesellschaftlichen Verhalten den Kindern und Jugendlichen ein Vorbild bei der Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral zu geben;
- e) eng mit den Arbeitern der Betriebe und den Genossenschaftsbauern bei der Erziehung der Kinder, Schüler und Lehrlinge zusammenzuarbeiten und sich bei der Verwirklichung der polytechnischen Bildung oder der speziellen und produktionsgebundenen Ausbildung der Schüler und Lehrlinge auf der Basis der neuesten Technik und der Anwendung von Neuerermethoden auf die Betriebe zu stützen;
- f) die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu unterstützen und bei der Verwirklichung der schulpolitischen und pädagogischen Aufgaben eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;
- g) eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und besonders mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktivs zu pflegen, deren Arbeit zu unterstützen, ihre Hinweise für die Verbesserung der erzieherischen Arbeit zu berücksichtigen und dahin zu wirken, daß die Erziehung durch die Eltern und die Schule und sonstige staatliche Erziehungseinrichtungen übereinstimmend nach den Grundsätzen der sozialistischen Pädagogik erfolgt;
- h) die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für unsere sozialistische Gesellschaft zu erziehen, beispielgebend und aktiv gegen die verderblichen Einflüsse der imperialistischen Ideologie und Politik sowie gegen die Überreste des bürgerlichen Denkens bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu kämpfen;

i) auf Verlangen vor den Volksvertretungen und deren Organe Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen und mit den ständigen Kommissionen und deren Aktivs eng zusammenzuarbeiten.

(3) Alle Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Inhalt und Umfang dieser Pflicht sind durch den Minister für Volksbildung zu bestimmen.

(4) Alle Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(5) Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung durch den Disziplinarbefugten im Sinne des § 17. Sie dürfen nach Art und Umfang nicht im Widerspruch zur Hauptaufgabe der Lehrer und Erzieher — Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit — stehen und durch ihr Ausmaß die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit der Lehrkraft oder des Erziehers nicht gefährden. Die Übernahme gesellschaftlicher Funktionen durch die Lehrkräfte und Erzieher bedarf keiner besonderen Zustimmung. Der Disziplinarbefugte ist von der Übernahme des Amtes zu verständigen.

(6) Die Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben insbesondere das Recht:

- a) nach ihrer erreichten Qualifikation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse eingesetzt zu werden;
- b) an der Arbeit der Volksvertretung und deren Organe, besonders der ständigen Kommissionen und ihren Aktivs mitzuwirken;
- c) in Wort und Schrift ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu Fragen der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu propagieren und durch die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, Beratungen, Pädagogischen Konferenzen und Kongressen an der Entwicklung der sozialistischen Pädagogik, der Schulpolitik und Schulgesetzgebung unseres Arbeiter- und Bauernstaates beizutragen und durch konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge bei der Gestaltung von Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmitteln und des Schulbaus sowie bei der Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Arbeitsmethoden der Volksbildungsorgane und -einrichtungen mitzuwirken;
- d) im Kollektiv Rechenschaft der staatlichen Leiter entgegenzunehmen und an der gesellschaftlichen Kontrolle mitzuwirken;
- e) für ihre politische, pädagogisch-methodische und fachliche Weiterbildung mit den zuständigen staatlichen Organen bzw. Wirtschaftsorganen Qualifizierungsvereinbarungen abzuschließen, an Lehrgängen, Kursen, Weiterbildungstagen und am Fernstudium teilzunehmen sowie Exkursionen zur fachwissenschaftlichen Vervollkommnung zu unternehmen;
- f) in Klubhäusern des Staates und gesellschaftlicher Organisationen, in Häusern der Lehrer und Klubs der Intelligenz und anderen kulturellen Einrichtungen mit Unterstützung der

staatlichen Volksbildungsorgane und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung ein reiches kulturelles und geistiges Leben zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen zu entwickeln.

(7) Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildung bedürfen vor allem während der ersten Jahre ihrer Tätigkeit der ständigen Anleitung und Hilfe. Für den fachgerechten Einsatz der Absolventen und für die Anleitung und Hilfe sind die Leiter persönlich verantwortlich.

(8) Für die Lehrer, Erzieher und Leiter an allgemeinbildenden Schulen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen über die Aufgaben, Pflichten und Rechte aus der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 523).

Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages

§ 3

(1) Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit den Lehrkräften und Erziehern erfolgt durch den Rechtsträger der Einrichtungen (Rat des Kreises, Rat der Stadt, Betrieb usw.); bei Lehrern an Betriebsberufsschulen muß die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, eingeholt werden. Der Minister für Volksbildung hat Musterarbeitsverträge zu veröffentlichen.

(2) Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit Erziehern gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. g und mit Erziehern in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt durch die Organe und Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der medizinischen Zielsetzung der Kureinrichtungen.

(3) Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildung sind mit Wirkung vom 1. August des Jahres, in dem die Ausbildung beendet wird, einzustellen.

(4) Als Lehrkräfte und Erzieher im Sinne des § 1 können in der Regel nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(5) Lehrkräfte und Erzieher müssen vor ihrer Einstellung den Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung durch Gutachten des zuständigen Arztes erbringen.

(6) Bei der Besetzung der Volksbildungseinrichtungen mit Lehrern und Erziehern, der Berufung und Abberufung von Direktoren und Leitern von Einrichtungen sind die entsprechenden Bestimmungen über die Mitwirkung der örtlichen Volksvertretungen in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. I S. 123) und der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139) zu beachten.

§ 4

(1) Die Kündigung der Arbeitsverträge vollbeschäftigter Lehrkräfte ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres bzw. Lehrjahres bzw. Studienjahres unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung zulässig.

(2) Für vollbeschäftigte Erzieher mit pädagogischer Ausbildung und für solche ohne pädagogische Ausbildung, die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bereits 1 Jahr tätig sind, gilt der Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei der Kündigung von Arbeitsverträgen sind Lehrer, die mit mehr als 12 Pflichtstunden in der Woche beschäftigt werden, vollbeschäftigten Lehrkräften gleichgestellt.

§ 5

Berufswechsel

(1) Die Einstellung von ausgebildeten Lehrkräften, Erziehern und Leitern in zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates, gesellschaftliche Organisationen, sozialistische Betriebe und andere ihnen gleichgestellte Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betreffende zuletzt als Lehrkraft oder Erzieher tätig war, zulässig.

(2) Das gleiche gilt für die Einstellung der genannten Personen in andere Schulen oder Erziehungseinrichtungen über das bisherige Kreisgebiet bzw. über den Bereich des dem Rechtsträger der Einrichtung übergeordneten Organs hinaus.

Berufung und Abberufung

§ 6

(1) Die Berufung und Abberufung von Direktoren oder Schulleitern an allgemeinbildenden Schulen, Volkshochschulen, Berufsschulen und Zentralberufsschulen erfolgt durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen bzw. die Stadtbezirksversammlung in den Großstädten.

(2) Direktoren und deren Stellvertreter an Betriebsberufsschulen werden auf Vorschlag des Leiters des Betriebes nach Anhören des territorial zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, vom Leiter des übergeordneten Fachorgans berufen und abberufen.

(3) Stellvertretende Direktoren an allgemeinbildenden Oberschulen, Volkshochschulen, Berufs- und Zentralberufsschulen sowie Leiter von Erziehungseinrichtungen, einschließlich Jugendherbergen, werden vom Kreisschulrat im Auftrage des Rates des Kreises oder vom Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat im Auftrage des Rates der Stadt oder des Stadtbezirkes berufen und abberufen.

(4) Die Direktoren und deren Stellvertreter an Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Lehrmeistern, Jugendfürsorgern und Heimerziehern, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen, werden vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(5) Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren an Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister- und Erzieheraus- und -weiterbildung und anderen Einrichtungen der Volksbildung, die den Räten der Bezirke unterstehen, werden durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die Direktoren und stellvertretenden

Direktoren an Einrichtungen, die den Räten der Kreise unterstehen, werden durch den Rat des Kreises berufen und abberufen.

§ 7

(1) Zu Leitern im Sinne des § 1 Buchst. h sind politisch und pädagogisch erfahrene Lehrkräfte und Erzieher, die auch gute Organisatoren und auf ihre Leitungstätigkeit vorbereitet sind, zu berufen.

(2) Abberufungen sollen nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schul- oder Lehrjahres bzw. Studienjahres erfolgen. Die Abberufung ist in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auszusprechen, die Mindestfrist beträgt 1 Monat. Das gilt nicht für fristlose Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens.

(3) Unmittelbar nach einer fristgemäßen Abberufung soll grundsätzlich die weitere Beschäftigung als Lehrkraft oder Erzieher erfolgen, wobei die in der Zwischenzeit erworbene Qualifikation zu berücksichtigen ist. Für die weitere Beschäftigung ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 8

Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

(1) Gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit kann Lehrkräften und Erziehern in ganz besonders dringenden Fällen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsprozesses eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort übertragen werden, längstens jedoch bis zum Ende des Schul-, Lehr- oder Studienjahres. Die Vergütung erfolgt entsprechend der anderweitigen Beschäftigung. Ist diese jedoch geringer als die Vergütung an dem bisherigen Tätigkeitsort, einschließlich der auf Grund der Vergütungsbestimmungen gezahlten Zulagen, wird ein der Differenz entsprechender Ausgleichsbetrag gezahlt.

(2) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben Ort oder an einem anderen Ort an Absolventen während der ersten 2 Jahre ihrer Tätigkeit ist nicht statthaft.

(3) Bei der Übertragung der Arbeit gemäß Abs. 1 sind die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen. Die Übertragung ist rechtzeitig schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Soll sie die Zeit von 14 Tagen überschreiten, ist die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erforderlich. Für Einsprüche sind die Konfliktkommissionen zuständig.

§ 9

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit während eines Schuljahres bzw. Lehrjahres gliedert sich in

- a) unterrichtliche bzw. außerunterrichtliche Tätigkeit einschließlich der schriftlichen Vorbereitung auf die tägliche Bildungs- und Erziehungsarbeit — entsprechend den Forderungen des § 24 der Schulordnung — und die Nachbereitung;
- b) obligatorische und fakultative Weiterbildung durch Kurse und Selbststudium, Vorbereitung des Schuljahres bzw. Lehrjahres in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Nähere Festlegungen trifft der Minister für Volksbildung im Einver-

nehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, über die Arbeitszeit außerdem nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Pflichtstundenzahl für Dozenten, Lehrer und Erzieher ist vom Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung festzulegen.

(3) Die Leiter der Volksbildungseinrichtungen haben dafür zu sorgen, daß während ihres Urlaubs und bei gleichzeitiger Abwesenheit des Stellvertreters eine geeignete Lehrkraft oder ein Erzieher als Vertreter zur Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben eingesetzt ist.

§ 10

Urlaub

(1) Leiter, Lehrkräfte und vollausgebildete Erzieher sowie Erzieher mit pädagogischer Kurzausbildung erhalten zu dem gesetzlichen Grundurlaub von 12 Arbeitstagen einen arbeitsbedingten Zusatzerholungsurlaub von 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Erzieher ohne pädagogische Ausbildung und Lehrausbilder erhalten 6 Arbeitstage und Lehrmeister 9 Arbeitstage arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Jugendherbergsleiter erhalten je nach Ausbildung und Größe der Einrichtung 6 bis 12 Arbeitstage arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Die Entscheidung über die Höhe dieses Zusatzurlaubs im einzelnen trifft der Minister für Volksbildung.

(2) Der Urlaub der Lehrkräfte ist grundsätzlich zusammenhängend zu nehmen. Von den Lehrern sind dazu die Sommerferien zu nutzen. Kann eine Lehrkraft den Urlaub nicht während der Sommerferien erhalten, so ist der Urlaub anderweitig während des Kalenderjahres unter Einbeziehung einer anderen Ferienzeit festzulegen.

§ 11

Kulturelle Betätigung und soziale Betreuung

(1) Die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe sind verpflichtet, den Leitern, Lehrkräften und Erziehern weitgehende Unterstützung bei ihrer kulturellen Betätigung zu geben und ihre soziale und gesundheitliche Betreuung zu sichern.

(2) In den Bezirks- und Kreisstädten sind die „Häuser der Lehrer“ in Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Volksbildungsorganen und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu Mittelpunkten des kulturell-geistigen Lebens der pädagogischen Intelligenz zu entwickeln.

(3) Besonders erholungsbedürftigen Leitern, Lehrern und Erziehern sind auf Grund ärztlicher Empfehlung neben dem gesetzlich festgelegten Urlaub Dreiwochen-Erholungsreisen zu gewähren. Lehrerinnen mit Kindern sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

§ 12

Tag des Lehrers

(1) Aus Anlaß des 12. Juni, des Jahrestages der demokratischen Schulreform, wird alljährlich der Tag des Lehrers in feierlicher Form begangen.

(2) An diesem Tag sollen die Arbeit und die hohe gesellschaftliche Funktion der Lehrkräfte und Erzieher besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und in jeder Gemeinde durch öffentliche Veranstaltungen gewürdigt werden, für deren Vorbereitung und Durchführung die zuständigen örtlichen Räte verantwortlich sind.

(3) Aus Anlaß des Tages des Lehrers sind alljährlich die besten Lehrkräfte und Erzieher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auszuzeichnen.

§ 13

Auszeichnungen

(1) Ein wichtiges Mittel zur Entwicklung einer hohen Arbeitsdisziplin sind Auszeichnungen der besten Lehrkräfte, Erzieher und Leiter. Außer staatlichen Auszeichnungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Anerkennung guter Leistungen erfolgen durch:

- a) Anerkennungsschreiben,
- b) Gewährung einer Geldprämie,
- c) Gewährung eines Geschenkes.

(2) Diese Auszeichnungen sind vom Disziplinarbefugten mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen, allen Mitarbeitern bekanntzugeben und in die Kaderakte einzutragen.

§ 14

Die Konfliktkommission

Die Disziplinarbefugten und Leiter haben die Konfliktkommissionen als Organe der gesellschaftlichen Erziehung gemäß §§ 143 bis 146 des Gesetzbuches der Arbeit zu unterstützen.

§ 15

Erziehungsmittel der Leiter

(1) Die Leiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Schulordnung zu unterbinden und die Lehrkräfte oder Erzieher, die sich eines solchen Verstößes schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Erforderlichenfalls kann der Leiter der Lehrkraft oder dem Erzieher seine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind in die Kaderakte einzutragen. Die Mißbilligung ist nach 6 Monaten durch den Leiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betroffenen als gerechtfertigt erscheint.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Abs. 1 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.

(3) Gegen die Mißbilligung ist die Beschwerde binnen 14 Tagen an den Disziplinarbefugten zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung endgültig.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 16

(1) Wenn eine Mißbilligung durch den Leiter nicht ausreichend erscheint, hat der Leiter beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte unter Darlegung der Beschuldigung zu hören. Ihm ist auf Wunsch eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu gewähren. Der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Mitarbeitern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ist es auf Grund einer besonders schweren Beschuldigung nicht zu vertreten, den einer Pflichtverletzung Verdächtigten während des Verfahrens in seiner Tätigkeit zu belassen, so kann ihn der Disziplinarbefugte bei Weiterzahlung der Vergütung beurlauben. In diesem Falle ist das Disziplinarverfahren binnen 3 Wochen nach Verfügung der Beurlaubung abzuschließen.

(4) Das Disziplinarverfahren muß der sozialistischen Erziehung und der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins dienen.

(5) Die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung ist in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören.

(6) Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) fristlose Entlassung bzw. bei Leitern die fristlose Abberufung.

(7) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinarverstößes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Leiters, der Lehrkraft oder des Erziehers und bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(8) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit für verursachte Schäden oder die Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen nicht berührt.

(9) Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe des Rechtsmittels mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Verfahrens.

(10) Im übrigen gelten für das Disziplinarverfahren die §§ 110 und 111 des Gesetzbuches der Arbeit.

§ 17

(1) Bei den Räten der Kreise und Stadtbezirke sind die Schulräte die Disziplinarbefugten für die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher. Das Recht zum Ausspruch von Disziplinarstrafen haben jedoch:

- a) für Verweise der Kreisschulrat bzw. der Stadtschulrat im Auftrage des Vorsitzenden des Rates;
- b) für strenge Verweise der Vorsitzende des Rates;
- c) für fristlose Entlassung der Rat des Kreises bzw. der Rat der Stadt als Kollegialorgan;
- d) für fristlose Abberufungen von Leitern die Stelle, die für die Berufung zuständig ist.

(2) Im übrigen hat die Disziplinarbefugnis jeweils der Leiter des staatlichen Organs bzw. zuständigen Fachorgans der örtlichen Räte, des Betriebes oder der Einrichtung für diejenigen Personen, für die er das Recht zur Einstellung und Entlassung oder Berufung und Abberufung hat. Bei einer fristlosen Entlassung von Lehrkräften und Erziehern in Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten muß jedoch die Zustimmung des Rates des Kreises vorliegen. Für fristlose Abberufung gilt Abs. 1 Buchst. d entsprechend.

§ 18

(1) Gegen eine Disziplinarstrafe kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Konfliktkommission erhoben werden. Das gilt nicht für Personen, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wird.

(2) Zur Vorbereitung des Einspruchs hat der Betroffene das Recht, Einsicht in die schriftlich dargelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

(3) Einsprüche gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einsprüche gegen Disziplinarstrafen von solchen Personen, deren Arbeitsrechtsverhältnisse durch Berufung begründet wurden, sind bei dem übergeordneten staatlichen Organ zulässig.

§ 19

Verstöße gegen die Ordnung, Mißbilligungen und Disziplinarstrafen sind von den Leitern im Kollektiv der Mitarbeiter der Einrichtung gründlich auszuwerten.

§ 20

Besondere Bestimmungen

(1) Für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte und Erzieher gelten die §§ 2, 3, 5 und 8 bis 19 entsprechend. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit sowie die Festlegungen in der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung“ vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959) bzw. in der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung“ vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959).

(2) Für nicht vollausgebildete Jugendherbergsleiter gelten die Bestimmungen des § 2, § 3 Absätze 1, 4 und 5, § 4 Abs. 1, der §§ 5, 8 und 15 bis 19 dieser Verordnung sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 12. September 1957 über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. I S. 489) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 263);

b) die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 zu obiger Verordnung (GBl. I S. 1363) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);

c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur obigen Verordnung (GBl. S. 1365);

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1953 (GBl. S. 305);

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 (GBl. S. 341);

die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1955 (GBl. I S. 196);

die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 (GBl. I S. 594);

die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1957 (GBl. I S. 270);

d) die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. August 1955 (GBl. I S. 593) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);

e) die Anordnung vom 8. April 1958 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen (GBl. I S. 387) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);

f) der § 8 der Anordnung von 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBl. I 1957 S. 35);

g) die Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 514);

h) die Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 465) mit Ausnahme des § 1 Abs. 2;

- l) der § 4 der Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (GBl. II S. 299) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 19. Oktober 1955 (GBl. II S. 377);
- k) der § 4 der Anordnung vom 7. September 1955 über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung (GBl. I S. 635);
- l) die Anordnung vom 17. Mai 1951 über die Durchführung des „Tages des Lehrers“ (MinBl. S. 69);
- m) der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1952 zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 1213).

(3) Die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) ist für den Geltungsbereich der vorstehenden Verordnung nicht mehr anzuwenden.

(4) Die §§ 12 Abs. 3, 15 und 16 Abs. 2 der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 823) erhalten folgende Fassung:

„§ 12

(3) Die Berufung und Abberufung der Direktoren oder Schulleiter erfolgt durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlung in den Großstädten. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen über die Mitwirkung der örtlichen Volksvertretungen in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. I S. 123) und der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139) zu beachten. Die Berufung als Direktor oder Schulleiter kann vom erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs abhängig gemacht werden. Der Direktor oder Schulleiter ist vom Kreisschulrat in sein Amt einzuführen und der örtlichen Volksvertretung vorzustellen.“

„§ 15

(1) Der Direktor oder Schulleiter ist berechtigt, den an seiner Schule Beschäftigten für vorbildliche Leistungen Belobigungen auszusprechen und dem Kreis-

schulrat bzw. Stadtbezirksschulrat Vorschläge für eine Auszeichnung gemäß § 13 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) zu unterbreiten. Belobigungen sind in die Kaderakte einzutragen. Im Pädagogischen Rat sind solche vorbildlichen Leistungen auszuwerten.

(2) Die Direktoren oder Schulleiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Schulordnung zu unterbinden und Lehrer, Erzieher und andere Mitarbeiter, die sich eines solchen Verstoßes schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Erforderlichenfalls kann der Direktor oder Schulleiter dem Lehrer oder Erzieher seine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind in die Kaderakte einzutragen. Die Mißbilligung ist nach 6 Monaten durch den Direktor oder Schulleiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betreffenden als gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Abs. 2 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.

(4) Gegen die Mißbilligung ist die Beschwerde binnen 14 Tagen an den Kreisschulrat bzw. Stadtbezirksschulrat zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung endgültig.

(5) Wenn eine Mißbilligung nicht ausreichend erscheint, hat der Direktor oder Schulleiter beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.“

„§ 16

(2) Der stellvertretende Leiter der Schule wird vom Kreisschulrat im Auftrage des Rates des Kreises oder vom Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat im Auftrage des Rates der Stadt oder des Stadtbezirktes berufen und abberufen.“

Berlin, den 22. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

DIE ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN

DOKUMENTE, TEIL I

Vorgeschichte und Gründung der Organisation 1917—1945
Charta der Vereinten Nationen mit Statut des Internationalen Gerichtshofes

Zusammenstellung und Bearbeitung Herbert Standke,
Mitglied des Präsidiums der Deutschen Liga für die Vereinten Nationen, mit einer Einleitung von Prof. Dr. P. A. Steiniger, Präsident der Deutschen Liga für die Vereinten Nationen

246 Seiten · Halbleinen 21,60 DM

Der erste Band der auf 3 Bände berechneten Dokumentation enthält die wichtigsten internationalen Dokumente über die Vorgeschichte und Gründung der Organisation aus der Zeit von 1917 bis 1945 einschließlich der Charta mit dem Statut des Internationalen Gerichtshofes in Englisch, Französisch, Russisch und Deutsch. Eine Reihe von Dokumenten wird dabei erstmalig in der DDR veröffentlicht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 269 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin C 2. Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 28 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten .15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 6451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (148) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. Oktober 1962	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 62	Beschluß zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen	683
22. 9. 62	Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	684
23. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	684
23. 9. 62	Anordnung Nr. 3 über den Allgemeinen Krankentransport	685
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	686

Beschluß
zur Unterstützung der berufstätigen Mütter
bei der Unterbringung ihrer Kinder
in Kindereinrichtungen.

Vom 22. September 1962

Um die Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) durch die örtlichen Staatsorgane noch wirksamer zu gestalten, wird folgendes beschlossen:

1. Die zuständigen Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, nach Stellungnahme der jeweiligen Betriebe Kinder berufstätiger Mütter
 - a) in nichtausgelastete betriebliche Kindereinrichtungen einzuweisen, unabhängig davon, in welchen Betrieben und Einrichtungen die Mütter tätig sind,
 - b) in die von den berufstätigen Müttern verkehrsmäßig am günstigsten zu erreichende Kindereinrichtung einzuweisen, unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um eine kommunale oder betriebliche Kindereinrichtung handelt, um den Müttern und Kindern die oft sehr weiten Wege zwischen Wohnung und Kindereinrichtung zu verkürzen.
2. In den Fällen, in denen Kinder durch die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte in betriebliche Kindereinrichtungen eingewiesen werden, ist es zulässig, daß die Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mütter dieser Kinder beschäftigt sind, aus ihrem Kultur- und Sozialfonds einen entspre-

chenden finanziellen Anteil an den Betrieb, dem die Kindereinrichtung untersteht, zahlen. Die Zahlung dieser Zuschüsse ist nur auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Betrieben zulässig und nur auf die Fälle zu beschränken, in denen sie sich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten als erforderlich und zweckmäßig erweist.

3. Die Zahlung der Zuschüsse entfällt, wenn etwa die gleiche Anzahl von Kindern Betriebsangehöriger in anderen Kindereinrichtungen aufgenommen wurden wie Kinder Nichtbetriebsangehöriger in der eigenen, dem Betrieb unterstehenden Kindereinrichtung eingewiesen wurden. Kommt eine Einigung über die Höhe der Zuschüsse nicht zustande, ist die Entscheidung der einweisenden Stelle herbeizuführen.
4. Die geltenden Finanzierungsgrundsätze für betriebliche Kindereinrichtungen werden durch die Zulässigkeit der Zahlung von Zuschüssen nicht berührt. Es ist daher nicht statthaft, betriebliche Kosten für Kindereinrichtungen anderen Betrieben weiterzuberechnen.
5. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

L. V.: Jahnke
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli-August-September 1962

**Verordnung
über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch.**

Vom 22. September 1962

§ 1

(1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes erleidet und deshalb ärztliche Hilfe erhält, ist zur Bezahlung der Behandlungskosten nach den Bestimmungen des Ministers für Gesundheitswesen heranzuziehen. Personen, die infolge Alkoholmißbrauchs durch ein Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr befördert werden, haben die Beförderungskosten selbst zu tragen.

(2) Die ärztliche Hilfe und die Beförderung, zu deren Kosten Sozialversicherte oder ihre Familienangehörigen gemäß Abs. 1 herangezogen werden, gehören nicht zu den Leistungen der Sozialversicherung oder der freiwilligen Krankheitskostenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

L. V. : Jahnke
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kosten für ärztliche
Behandlung und Beförderung bei Alkohol-
mißbrauch.**

Vom 23. September 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II S. 684) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Werden Personen im Zustande der Trunkenheit mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkohol-

intoxikation (Alkoholvergiftung) anzunehmen, so sollen sie einer medizinischen Behandlungsstelle zugeführt werden.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können jeweils für ihr Kreisgebiet Einrichtungen des Gesundheitswesens bestimmen, denen Personen gemäß Abs. 1 vorwiegend zuzuführen sind.

(3) Personen, die im Zustande der Trunkenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, können durch die Organe der Volkspolizei in ihre Wohnung begleitet oder in Gewahrsam genommen werden.

§ 2

(1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs einer medizinischen Behandlungsstelle zugeführt, in seine Wohnung begleitet oder in Gewahrsam der Volkspolizei genommen wird, hat die Kosten der Beförderung mit einem Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr zu der medizinischen Behandlungsstelle, seiner Wohnung oder der Stelle, an der er in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll, selbst zu tragen.

(2) Wer nach Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe deshalb erhält, weil sein Trunkenheitszustand, körperliche Verletzungen oder die Annahme körperlicher Verletzungen bei ihm hierzu Veranlassung gegeben haben, hat die Gebühren einer ersten ärztlichen Hilfeleistung selbst zu tragen. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß die körperlichen Verletzungen keine Folge des Alkoholmißbrauchs sind.

§ 3

(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1 bis zu einer Wegstrecke
- | | |
|--|---------|
| von 20 km | 25,— DM |
| für jedes weitere angefangene Kilometer der Wegstrecke | 0,60 DM |
- b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2
1. in medizinischen Behandlungsstellen einschließlich Arztpraxen

bei nur ambulanter Behandlung ..	12,— DM
bei stationärer Aufnahme	15,— DM
 2. außerhalb medizinischer Behandlungsstellen
 10,— DM |
- zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen für jedes angefangene Kilometer der Wegstrecke
- | |
|---------|
| 0,60 DM |
|---------|
- Bei Ärzten in eigener Praxis richten sich die Wegegebühren nach den Bestimmungen der Vergütungsordnung der ärztlichen Vertragsleistungen für die Sozialversicherung.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Kosten und Gebühren sind die Nebenleistungen der Beförderung, der ersten ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der notwendigen Beseitigung von Verunreinigungen der Beförderungsmittel, der medizinischen Behandlungsstellen sowie der Räume, in denen Personen im Zustande der Trunkenheit in Gewahrsam genommen werden, mit abgegolten.

(3) Mit den im Abs. 1 Buchst. b genannten Gebühren sind die ärztlichen Leistungen nur insoweit abgegolten, als sich aus anderen Vergütungs- oder Gebührenregelungen nach Art und Umfang der Leistungen keine höhere Vergütung ergibt.

(4) Werden in einem Trunkenheitsfalle mehrere Beförderungen mit Kraftfahrzeugen ausgeführt, so sind diese wie eine zusammenhängende Beförderung zu berechnen.

(5) Auf die Beförderung mit Fahrzeugen von Personen oder Einrichtungen, die im § 2 Abs. 1 nicht genannt sind, finden die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

§ 4

(1) Kosten und Gebühren gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, die für die Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen erhoben werden, sind von diesen zu berechnen und zu vereinnahmen.

(2) Dem Kosten- oder Gebührenpflichtigen ist eine schriftliche Zahlungsaufforderung auszuhändigen oder zu übersenden. Diese hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Kosten- oder Gebührenpflichtigen,
- b) Art der kosten- oder gebührenpflichtigen Leistung und Höhe der Kosten oder Gebühren,
- c) Tag und Ort sowie nähere Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde,
- d) die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung, auf denen die Kosten- oder Gebührenpflicht beruht,
- e) die Aufforderung, die Kosten oder die Gebühren innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen,
- f) Rechtsmittelbefehring gemäß Abs. 3.

(3) Gegen die Zahlungsaufforderung gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach deren Aushändigung oder Zugang das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(4) Wird die Beschwerde für berechtigt gehalten, so ist die Zahlungsaufforderung abzuändern, andernfalls ist die Beschwerde an das dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdestelle kann jedoch die Einziehung vorläufig aussetzen.

(6) Kosten und Gebühren gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 5

(1) Gebühren gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b, die für die Tätigkeit nichtstaatlicher Einrichtungen oder von Ärzten in eigener Praxis gefor-

dert werden können, werden von diesen auf eigene Rechnung vereinnahmt und eingezogen. Für die Geltendmachung der Gebührenforderungen ist der Rechtsweg zulässig.

(2) Erste ärztliche Hilfeleistungen gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b gehören in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu den dienstlichen Verrichtungen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 3* über den Allgemeinen Krankentransport.

Vom 23. September 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt IV Ziff. 2 der Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport [GBl. II S. 155]) erhält folgende Fassung:

„Transport von Kranken im Zustande der Trunkenheit“

Personen im Zustande der Trunkenheit werden nur dann mit Krankenkraftfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes transportiert, wenn sie mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung aufgefunden werden oder bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine schwere Alkoholintoxikation (Alkoholvergiftung) anzunehmen ist. Die Beförderten haben die Kosten für derartige Transportleistungen selbst zu tragen. Die Kosten für die Transportleistungen richten sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II S. 634).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1959 Nr. 11 S. 155)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2125

Preisordnung Nr. 481/3 vom 7. Februar 1962 — Gezogener legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit — (Warennummern 38 11 50 00 bis 38 11 80 00)

Sonderdruck Nr. P 2126

Preisordnung Nr. 454/2 vom 7. Februar 1962 — Gezogener Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit (Warennummern 38 11 10 00 bis 38 11 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2136

Preisordnung Nr. 1144/5 vom 10. Mai 1962 — Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2137

Preisordnung Nr. 849/2 vom 13. Februar 1962 — Haushaltthermometer — (Warennummer 52 63 50 00)

Sonderdruck Nr. P 2139

Preisordnung Nr. 1271/2 vom 1. August 1962 — Natur- und Kunstdärme — (Warennummern 67 45 00 00, 42 73 73 00, 56 19 91 00)

Sonderdruck Nr. P 2140

Preisordnung Nr. 1575/1 vom 1. August 1962 — Tierische Drüsen und andere tierische Organe (Schlachtnebenprodukte) — (Warennummer 67 46 30 00)

Sonderdruck Nr. P 2142

Preisordnung Nr. 854/1 vom 18. Mai 1962 — Speisewasser-Vorwärmer, Vorverdampfer und Luftvorwärmer — (Warennummern 31 32 21 00, 31 32 22 00, 31 33 91 00, 31 32 29 00, 31 39 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2143

Preisordnung Nr. 1795/2 vom 27. März 1962 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Warennummern 25 61 00 00, außer 25 61 60 00, 25 63 00 00, 25 65 00 00, außer 25 65 90 00, 25 71 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2149

Preisordnung Nr. 424/2 vom 31. Januar 1962 — Gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (Warennummer 09 53 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle der Verlage. Berlin C 2, Roßstraße 6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 13. Oktober 1962

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 62	Verordnung über die Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung	687
2. 10. 62	Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin	691
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	694

Verordnung über die Bildungseinrichtungen zur Erwachsenen- qualifizierung.

Vom 27. September 1962

Im Kampf um die höhere Arbeitsproduktivität als die wesentlichste Voraussetzung für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und um die Lösung der nationalen Frage in Deutschland entwickeln die Werktätigen große Anstrengungen, Fleiß und schöpferische Initiative. Die Entwicklung des allseitig gebildeten sozialistischen Menschen mit hoher Produktionserfahrung und der Fähigkeit, die Erkenntnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik anzuwenden, erfordert eine planmäßige und systematische Erwachsenenqualifizierung und eine Atmosphäre des Lesens und Lernens.

Auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne und der kulturell-erzieherischen Funktionen des Arbeiter- und Bauern-Staates haben alle Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung die Aufgabe, durch Wissensvermittlung auf allen Gebieten die Werktätigen für die Beherrschung ihres Arbeitsgebietes und für die aktive Teilnahme an der Lenkung und Leitung der Wirtschaft und des Staates zu qualifizieren. Durch planmäßige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die Werktätigen die zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne notwendige Qualifikation rechtzeitig erwerben. Der systematischen Entwicklung der Frauen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Tätigkeit der Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung wird durch eine vielseitige Bildungsarbeit der demokratischen Massenorganisationen und wissenschaftlichen Gesellschaften unterstützt.

Die Erwachsenenqualifizierung muß der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Steigerung der Arbeitsproduktivität dienen. Durch ein einheitliches System ist die inhaltliche und organisatorische Zersplitterung der Erwachsenenqualifizierung zu beseitigen; unter straffer staatlicher Leitung ist eine feste Ordnung der Erwachsenenqualifizierung zu schaffen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Erwachsenenqualifizierung ist als organischer Bestandteil des sozialistischen Volksbildungswesens der Deutschen Demokratischen Republik in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen als einheitlicher staatlich gelenkter Bildungs- und Erziehungsprozeß durchzuführen. Sie erfolgt in den Volkshochschulen und Betriebsakademien und deren Außenstellen in anderen Betrieben oder im Wohngebiet, in den Spezialschulen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Fernsehakademie und der Rundfunkakademie als staatliche Bildungseinrichtungen sowie in den Dorfakademien als gesellschaftliche Bildungseinrichtungen.

(2) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften, Staatsorgane und deren Institutionen, in denen keine der unter Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen bestehen, lösen ihre Qualifizierungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule.

(3) Demokratische Massenorganisationen und wissenschaftliche Gesellschaften führen, entsprechend ihrer Zielstellung, Qualifizierungsmaßnahmen eigenverantwortlich durch. Im Interesse einer planmäßigen und zielgerichteten Erwachsenenqualifizierung im Kreis wird ihnen empfohlen, mit den Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung eng zusammenzuarbeiten.

(4) Die Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung setzen, aufbauend auf den Berufs- und Lebenserfahrungen der Werktätigen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen planmäßig fort. Nach Abschluß entsprechender Qualifizierungsabschnitte der Erwachsenenqualifizierung haben die Werktätigen die Möglichkeit, ein Fach- oder Hochschulstudium aufzunehmen.

Volkshochschulen

§ 2

(1) Die Aufgaben und der Wirkungsbereich der dem Rat des Kreises unterstellten Volkshochschule werden erweitert. Die Volkshochschule ist die koordinierende

Institution der staatlichen Erwachsenenqualifizierung im Kreis. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Erwachsenenqualifizierung und erfüllt, entsprechend den territorialen Erfordernissen, die Beschlüsse des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und des Rates.

(2) Die Kreislandwirtschaftsschule bzw. die landwirtschaftliche Winterschule mit ihren hauptamtlichen Kräften und die Schulungsbeauftragten für die MTS RTS-Bereiche werden in die Volkshochschule eingegliedert, und ihre Aufgaben werden im Rahmen der Volkshochschule gelöst.

(3) Der Volkshochschule werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sie koordiniert die Erwachsenenqualifizierung entsprechend den Weisungen und Beschlüssen des Rates des Kreises und sichert die Verbindung von politischer, allgemeiner und fachlicher Bildung. Darüber hinaus organisiert sie die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen, ausgenommen die der Betriebsakademien, der Spezialschulen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der in den Betrieben ohne Bildungseinrichtung durchzuführenden funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen.
- b) Sie sichert die Durchführung von Lehrgängen, für die in den einzelnen Betrieben bzw. Genossenschaften nur eine geringe Teilnehmerzahl vorhanden ist.
- c) Sie unterstützt die Betriebs- und Dorfakademien bei der Verbesserung der pädagogischen und methodischen Arbeit und leitet die Dorfakademien unmittelbar an.
- d) Sie organisiert den Erfahrungsaustausch der Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung.

(4) Die Volkshochschule führt unter Beachtung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik und der von den Wirtschaftsorganen erlassenen speziellen Grundsätze für Inhalt, Methoden und Organisation der Erwachsenenqualifizierungsmaßnahmen durch

- a) auf dem Gebiet der Allgemeinbildung, insbesondere der Gesellschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften,
- b) für die berufliche Qualifizierung, soweit sie nicht von anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden kann,
- c) für Frauen zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen,
- d) für die pädagogische und methodische Qualifizierung der nebenberuflichen Lehrkräfte der Erwachsenenqualifizierung,
- e) für die Teilnehmer der Rundfunk- und Fernsehakademie.

(5) Die Volkshochschule wirkt als Außenstelle von Hoch- und Fachschulen im Bereich der Landwirtschaft (Lehrgänge für die Aus- und Weiterbildung von Meistern einer landwirtschaftlichen Fachrichtung, Agro-

nomen, Zootechnikern usw.) und bei solchen Lehrgängen, die den Betriebsakademien nicht übertragen werden können.

§ 3

(1) Die Volkshochschule wird durch einen Direktor geleitet. Sie stützt sich auf einen breiten Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter aus den Betrieben, Genossenschaften, Berufs- und Oberschulen und aus Massenorganisationen sowie auf Spezialisten und Neuerer aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen und zieht sie zur Erteilung des Unterrichts heran.

(2) Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus des Unterrichts sollten Lehrkräfte aus Hoch- und Fachschulen verstärkt für die Mitarbeit in der Erwachsenenqualifizierung gewonnen werden und Studenten der Fach- und Hochschulen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung mitarbeiten und Unterricht erteilen.

(3) Die Volkshochschule arbeitet eng mit den Ständigen Kommissionen des Kreistages zusammen. Gemeinsam mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, den anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen führt die Volkshochschule die vom Kreistag und von seinen Organen gestellten Aufgaben zur Qualifizierung der Werktätigen durch.

(4) Die Volkshochschule nutzt die Technischen Kabinette im Kreis und die Konsultationspunkte der Landwirtschaft bei der Qualifizierung. Sie unterstützt die Arbeit der Kreiskommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs.

(5) Zur Verbesserung der kulturellen Massenarbeit hat die Volkshochschule mit dem Kreiskulturhaus eng zusammenzuarbeiten.

§ 4

(1) Die Volkshochschule kann entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises folgende Bereiche umfassen:

- a) Gesellschaftswissenschaften, Allgemeinbildung und Kultur,
- b) Erwachsenenqualifizierung in der Landwirtschaft,
- c) Erwachsenenqualifizierung in der Industrie und den übrigen Wirtschaftsbereichen,
- d) Erwachsenenqualifizierung im Handel und in den Organen des Staatsapparates,
- e) Erwachsenenqualifizierung im Gesundheitswesen.

Über die Bildung weiterer Bereiche entscheidet bei Bedarf der Rat des Kreises.

(2) Der Direktor und die Bereichsleiter der Volkshochschule, der Kreissekretär der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie der Direktor des Kreiskabinetts für Kulturarbeit bilden das Sekretariat der Volkshochschule, das regelmäßig alle Aufgaben zu beraten und die Durchführung zu sichern hat.

(3) An der Volkshochschule ist ein Beirat als beratendes Organ des Direktors zu bilden.

Betriebsakademien

§ 5

(1) Die Betriebsakademie wird zur staatlichen Bildungseinrichtung der Erwachsenenqualifizierung volkseigener Betriebe sowie der Organe des Staatsapparates und deren Institutionen entwickelt.

(2) Die Arbeitsgrundlage der Betriebsakademie sind der Plan der Qualifizierung der Werk tätigen des Betriebes sowie die Festlegungen des Kreistages und seiner Organe. Die Betriebsakademie führt die Qualifizierung unter Beachtung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik und der von den Wirtschaftsorganen erlassenen speziellen Grundsätze für Inhalt, Methoden und Organisation der Erwachsenenqualifizierung durch. Sie stimmt ihre Arbeit mit den Qualifizierungsmaßnahmen der demokratischen Massenorganisationen und wissenschaftlichen Gesellschaften im Betrieb ab.

(3) Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt

- a) die spezielle berufliche Weiterbildung, insbesondere kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur unmittelbaren Steigerung der Arbeitsproduktivität im Betrieb,
- b) die systematische und planmäßige berufliche Ausbildung im Rahmen der abschnittsweisen Qualifizierung,
- c) das Gebiet der Allgemeinbildung, insbesondere der Gesellschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften,
- d) die Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen, die vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheiden sowie zur Vorbereitung von Hausfrauen auf eine berufliche Tätigkeit entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(4) Die Betriebsakademie kann im Auftrag und unter Verantwortung der zuständigen Fach- und Hochschulen Lehrveranstaltungen für das Fern- und Abendstudium durchführen.

§ 6

(1) Die Betriebsakademie wird von einem Direktor geleitet, der vom Werkleiter eingesetzt wird und Mitglied der Werkleitung ist.

(2) An der Betriebsakademie wird ein Beirat als beratendes Organ des Direktors gebildet.

§ 7

(1) Das bestehende Netz der Betriebsakademien ist im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten schrittweise nach folgenden Grundsätzen zu entwickeln:

- a) Die Einrichtung der Betriebsakademien erfolgt in Übereinstimmung mit den übergeordneten Organen der Betriebe und den Räten der Kreise, um zu gewährleisten, daß in jedem Kreisgebiet ein geschlossenes Netz von Bildungseinrichtungen entwickelt wird.
- b) In Betrieben, in denen die Einrichtung einer eigenen Betriebsakademie ökonomisch nicht vertretbar ist, werden die kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen eigenverantwortlich durch die Abteilung Arbeit bzw. im Verkehrswesen durch die Abteilung Kader organisiert und verwirklicht. Langfristige Qualifizierungsmaßnahmen der beruflichen und allgemeinen Bildung werden in solchen Fällen durch Vermittlung der Volkshochschule an Betriebsakademien anderer Betriebe oder direkt an der Volkshochschule durchgeführt.

(2) Die in den Betriebsakademien und anderen betrieblichen Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung bei Inkrafttreten dieser Verordnung tätigen hauptamtlichen pädagogischen und technischen Kräfte sind beizubehalten. Eine Erhöhung der Anzahl dieser Kräfte und des Lohnfonds ist nur im Rahmen der festgelegten Kennziffern für den Arbeitskräfteplan und Lohnfonds des Betriebes oder der Einrichtung gestattet.

(3) Die Technischen Betriebsschulen sind zu Betriebsakademien bzw. zu deren Außenstellen weiterzuentwickeln. Bestehen in einem Betrieb eine Technische Betriebsschule und eine Betriebsakademie, so ist die Technische Betriebsschule in die Betriebsakademie einzugliedern. Gleichermaßen sind die Betriebsoberschulen in die Betriebsakademien einzugliedern.

(4) Die von örtlichen Organen für zentralgeleitete volkseigene Betriebe gebildeten Betriebsakademien, die noch keinem Betrieb angehören, sind einem zentralgeleiteten Betrieb zu unterstellen.

Dorfakademien

§ 8

(1) Die Dorfakademie ist die gesellschaftliche Bildungseinrichtung zur Qualifizierung der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern und der übrigen Landbevölkerung.

(2) Auf der Grundlage der Betriebspläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Teil Kaderqualifizierung und Schulung — und der Festlegungen der örtlichen Organe der Staatsmacht führt die Dorfakademie Qualifizierungsmaßnahmen mit Unterstützung der Volkshochschule durch und stimmt ihre Arbeit mit den Qualifizierungsmaßnahmen der demokratischen Massenorganisationen und wissenschaftlichen Gesellschaften ab.

(3) Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt

- a) die berufliche Weiterbildung, insbesondere kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der landwirtschaftlichen Großproduktion sowie zur unmittelbaren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Brutto- und Marktproduktion in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) die planmäßige und systematische berufliche Ausbildung im Rahmen der abschnittsweisen Qualifizierung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule,
- c) das Gebiet der Allgemeinbildung, insbesondere der Gesellschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften,
- d) die Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen zur Vorbereitung auf ihre Arbeit in der Genossenschaft,
- e) Förderungslehrgänge für Genossenschaftsbäuerinnen zur Vorbereitung auf eine Weiterbildung für mittlere und leitende Funktionen.

§ 9

(1) Die Dorfakademie wird von einem ehrenamtlichen Rat geleitet. Der vom Rat der Dorfakademie gewählte Vorsitzende ist der Gemeindevertretung und dem Rat der Gemeinde rechenschaftspflichtig. Der Rat der Gemeinde sichert eine enge Zusammenarbeit zwischen Dorfakademie und Dorfklub.

(2) Das Netz der Dorfakademien ist auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden entsprechend der Perspektive und den ökonomischen Erfordernissen des Kreises aufzubauen und durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

Spezialschulen, Rundfunk- und Fernsehakademie

§ 10

(1) Die Spezialschulen sind staatliche Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung der Staats- und Wirtschaftsorgane

(2) Sie führen spezielle überbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen auf politischem, ökonomischem, technischem und kulturellem Gebiet durch.

(3) Inhalt und Organisation der Erwachsenenqualifizierung in den Spezialschulen werden von den Rechtsträgern festgelegt.

§ 11

(1) Die Fernsehakademie und die Rundfunkakademie sind staatliche Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung.

(2) Sie unterstützen durch ihre Sendungen die Arbeit der örtlichen und betrieblichen Bildungseinrichtungen.

(3) Organisation und Arbeitsweise regelt das Staatliche Rundfunkkomitee. Der Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen wird mit dem Ministerium für Volksbildung abgestimmt. Die Bildungsprogramme werden durch das Ministerium für Volksbildung bestätigt.

§ 12

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Hauptdirektoren der VVB sind verantwortlich für die Planung, Durchführung, Anleitung und Kontrolle der Qualifizierung der Werk-tätigen in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen und sichern, daß Inhalt und Ziel der Qualifizierung in ihrem Bereich konkret festgelegt und mit den Gewerkschaften abgestimmt werden.

(2) Die Leiter der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften tragen die volle Verantwortung für die Erziehung und die planmäßige und systematische, den betrieblichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Betriebes. Sie arbeiten dabei eng zusammen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betriebs-gewerkschaftsleitungen bzw. der VdgB.

(3) Die staatlichen Organe im Kreis tragen auf der Grundlage der komplex-territorialen Planung und Leitung der Wirtschaft sowie der kulturell-erzieherischen Aufgaben die Verantwortung für die Leitung und einheitliche Orientierung der Erwachsenenqualifizierung. Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe sind der Kreislag und seine Organe verantwortlich für die allseitige Qualifizierung der Werk-tätigen sowie für die Zusammenarbeit aller Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen bei der Qualifizierung der Werk-tätigen.

(4) Der Rat des Kreises arbeitet auf der Grundlage der zentralen Weisungen die Aufgaben der Erwachsenenqualifizierung für sein Territorium im Zusammenhang mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes aus. Die darüber gefaßten Beschlüsse müssen die Aufgaben für die Stellvertreter des Vorsitzenden, entsprechend ihren Aufgabenbereichen, enthalten. In der Regel ist vom Rat der Kreisschulrat für die politische und pädagogische Anleitung der Volkshochschule verantwortlich zu machen.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Für die Volkshochschule, die Betriebsakademie und die Dorfakademie ist vom Minister für Volksbildung je ein Rahmenstatut zu erlassen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung vom 10. Mai 1951 über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 483),
- b) die Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 406),
- c) die Richtlinie vom 21. Oktober 1953 über die Aufgaben der Volkshochschulen bei der fachlichen Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (ZBl. S. 535),
- d) die Anordnung vom 30. Juli 1954 über die Erweiterung des Netzes der Abendschulen auf dem Lande durch die Volkshochschulen (ZBl. S. 371),
- e) der Abschnitt II Ziff. 1, mit Ausnahme von Buchst. d, der Grundsätze vom 30. Juni 1960 zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (gemäß Ziff. 1 des Beschlusses vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. I S. 441 — bestätigt).*

Berlin, den 27. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Volksbildung

Stoph

Prof. Dr. Lemnitz

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

* Veröffentlicht in der Zeitschrift „Berufsbildung“, August 1960

Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin.

Vom 2. Oktober 1962

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin ist eine Institution des ersten sozialistischen deutschen Staates der Arbeiter und Bauern, der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin wirkt für eine Kunst und Literatur des sozialistischen Realismus von hoher ideeller und künstlerischer Meisterschaft, bewußt ihrer großen Bedeutung für die geistige Formung der sozialistischen Menschen.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin bewahrt und pflegt das fortschrittliche Erbe der deutschen Kultur. Damit setzt sie die Tradition der humanistischen Künstler und Schriftsteller, die in der früheren Preussischen Akademie der Künste tätig waren, im Geiste der neuen Epoche unserer nationalen Geschichte fort. Sie führt die ständige geistige Auseinandersetzung mit allen jenen Tendenzen und Strömungen der Kunst, die eine Zerstörung der nationalen und humanistischen Werte bedeuten.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin, eins mit den neuen, zur Führung der Nation berufenen Kräften des Sozialismus, sieht ihre entscheidenden Aufgaben darin, das Entstehen neuer sozialistischer Kunstwerke zu fördern, die Erziehung eines befähigten sozialistischen Nachwuchses in allen Künsten zu unterstützen, zu der ästhetischen Bildung und der Entwicklung der eigenen künstlerischen Betätigung des Volkes beizutragen sowie die Geschichte der deutschen humanistischen und besonders der sozialistischen Kunst zu erforschen. Sie kämpft für die Höherführung der deutschen Kultur zur Kultur des sozialistischen Humanismus.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin fühlt sich mit allen demokratischen und sozialistischen Künstlern Westdeutschlands und Westberlins vereint in der Verteidigung aller humanistischen Werte der deutschen Kultur.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin arbeitet im Geiste der Völkerverständigung, des Friedens und des Sozialismus, verbunden mit den fortschrittlichen Künstlern aller Länder. Sie steht in enger Kampfgemeinschaft mit den Akademien der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten und strebt Beziehungen zu den fortschrittlichen Kräften in den Akademien aller übrigen Länder an.

Indem die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin diese Aufgaben einer sozialistischen Akademie des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates erfüllt, wirkt sie als Akademie der Nation.

Wesen und Rechtsform

§ 1

(1) Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin ist als staatliche Institution eine juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie hat einen eigenen Haushalt und ist Rechtsträger von Volkseigentum.

(3) Die Bezeichnung der Akademie lautet:

Deutsche Demokratische Republik
Deutsche Akademie der Künste zu Berlin.

§ 2

Die Deutsche Akademie der Künste zählt zu ihren Mitgliedern Persönlichkeiten aus allen Gebieten der Kunst und Literatur, die beispielgebende Leistungen in den von der Akademie gepflegten Künsten vollbracht haben.

Die Aufgaben

§ 3

Hauptaufgabe der Deutschen Akademie der Künste ist, die sozialistische Kunst und Literatur in ihrer großen Bedeutung für die geistige Formung der neuen sozialistischen Menschen zu fördern und in diesem Sinne die sozialistische Kunstpolitik und Kunstsziehung in unserer Republik in der Theorie und Praxis zu unterstützen. Die Erfüllung der Hauptaufgabe der Deutschen Akademie der Künste erfordert, daß sie

die Überlegenheit der sozialistischen Nationalkultur unserer Republik vor Westdeutschland, vor der ganzen Welt, bezeugen hilft,

durch ihre ganze Tätigkeit einen Beitrag zur Entwicklung der gebildeten Nation leistet,

die künstlerischen Reichtümer der Vergangenheit und Gegenwart der nationalen Kultur und der Weltkultur den Werktätigen erschließen hilft,

an der Entfaltung der künstlerisch-schöpferischen Kräfte der Werktätigen mitwirkt,

die Wurzeln und die Entwicklung der Kunst des sozialistischen Realismus erforschen hilft,

sich auf die grundlegenden Erfahrungen der Kunst der Sowjetunion stützt und zur wachsenden Einheit der Kulturen der sozialistischen Länder beiträgt,

die antimilitaristischen, demokratischen und sozialistischen Kräfte in der Kunst und Literatur Westdeutschlands unterstützt.

Die Deutsche Akademie der Künste wirkt durch das Beispiel der künstlerischen Leistung ihrer Mitglieder, durch ihre Tätigkeit als Institution in der Öffentlichkeit und durch die Beratung der Regierung, ihrer Organe und anderer Einrichtungen des kulturellen Lebens, durch Erfüllung von Aufträgen der Regierung zur Klärung ideologisch-künstlerischer Probleme.

§ 4

Die Deutsche Akademie der Künste verwirklicht ihre Aufgaben durch:

1. öffentliche Stellungnahmen des Plenums, des Präsidiums, der Sektionen und einzelner Mitglieder zu wichtigen kulturpolitischen und künstlerischen Problemen;
2. Pflege und Verbreitung des Werkes von Mitgliedern der Deutschen Akademie der Künste;
3. Schaffung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Forschungsinstituten, Archiven, Meisterateliers, Studios, Kommissionen und anderen Einrichtungen, die der Pflege und der Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst dienen;
4. Einflußnahme auf die Heranbildung von befähigtem und weltanschaulich gefestigtem Nachwuchs zu schöpferischer Tätigkeit in allen Künsten;

5. Förderung bedeutender Arbeitsvorhaben von Künstlern und Kunstwissenschaftlern, Auszeichnung und Verbreitung hervorragender künstlerischer Arbeitsergebnisse durch
- Verleihung von Preisen,
 - Aufträge,
 - Veröffentlichung oder Ausstellung,
 - Anerkennungen und
 - Gutachten;
6. vorbildliche Veranstaltung von Ausstellungen, literarischen Vorlesungen, Konzerten, Aufführungen, Vorträgen und Diskussionen;
7. Herausgabe von künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Werken, Abhandlungen, Monographien oder Sammelwerken, Jahrbüchern, Zeitschriften u. a., in denen fachliche Beiträge der Mitglieder und der Sachverständigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie geeignete Arbeiten anderer Personen veröffentlicht werden;
8. Förderung der künstlerischen Betätigung der Werktätigen durch beispielgebende Unterstützung des Laienschaffens und Vermittlung der dabei gewonnenen Erfahrungen;
9. Pflege und Förderung der ideologisch-künstlerischen Verbindungen mit gleichgearteten Einrichtungen und mit Künstlern der sozialistischen Länder, besonders der Sowjetunion. Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zu allen Völkern, die im Geiste des Friedens wirken, und zu den friedliebenden, fortschrittlichen Künstlern der ganzen Welt. Hilfe und Unterstützung der Friedenskräfte in Westdeutschland bei der Verteidigung der humanistischen Positionen der deutschen Kultur.

Mitglieder

§ 5

Der Deutschen Akademie der Künste gehören Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 6

(1) Als Ordentliche Mitglieder können hervorragende, um die Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst verdiente Künstler und Kunstwissenschaftler berufen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll sich zwischen 50 und 70 halten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen, an Diskussionen und der Ausarbeitung von Vorschlägen für unser Kunstleben teilzunehmen. Die Akademie hilft in ihrer Gesamttätigkeit und in der persönlichen Tätigkeit jedes ihrer Mitglieder, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Aufgaben im Bereiche der Kunst, Literatur und Kultur zu verwirklichen.

(3) Ordentliche Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie ordnungsgemäß teilnehmen, erhalten eine Zuwendung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Als Korrespondierende Mitglieder werden hervorragende Persönlichkeiten aus Kunst und Literatur des In- und Auslandes berufen, von denen die in diesem

Statut enthaltenen Ziele der Deutschen Akademie der Künste anerkannt werden, die aber nicht unmittelbar an den laufenden Arbeiten der Akademie teilnehmen können. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen und verpflichten sich, die Tätigkeit der Akademie zu fördern.

§ 8

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des In- und Auslandes berufen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um Kunst und Literatur, um ihre Entwicklung, Erforschung, Lehre und Verbreitung im Geiste des Humanismus und im Kampf für die Sicherung des Friedens erworben haben und von denen die in diesem Statut enthaltenen Ziele der Deutschen Akademie der Künste anerkannt werden. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Die Berufung der Ordentlichen Mitglieder sowie der Korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Wahl im Plenum der Deutschen Akademie der Künste nach der bestehenden Wahlordnung.

Die Organe der Deutschen Akademie der Künste

§ 10

Die Organe der Deutschen Akademie der Künste sind

- das Plenum,
- das Präsidium,
- die Sektionen,
- der Direktor.

§ 11

(1) Das Plenum ist oberstes Organ der Deutschen Akademie der Künste.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden das Plenum.

§ 12

(1) Das Plenum sichert die Durchführung der in den §§ 3 und 4 festgelegten Aufgaben.

(2) Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, besonders in denen, die die Gesamtaufgaben der Akademie, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und ihre Einrichtungen betreffen.

(3) Es wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten und bestätigt die von den Sektionen gewählten Sekretäre.

§ 13

Das Plenum ist durch das Präsidium in der Regel vierteljährlich einzuberufen. Daneben kann es in wichtigen Fällen durch Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Ordentlichen Mitglieder auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

§ 14

(1) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Es faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Statut nicht anders bestimmt ist.

§ 15

Das Plenum hat das Recht, auf Antrag des Präsidiums Mitglieder aus der Akademie auszuschließen, wenn ihr Verhalten oder ihre Tätigkeit unvereinbar ist mit den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit dem Statut der Deutschen Akademie der Künste.

§ 16

Wenn ein Ordentliches Mitglied den im Statut festgelegten Pflichten beharrlich nicht nachkommt, kann es auf Antrag des Präsidiums durch Beschluß des Plenums seiner Rechte als Ordentliches Mitglied verlustig erklärt werden. In besonderen Fällen kann ein Mitglied, das an der Arbeit der Akademie nicht teilnehmen kann, als Korrespondierendes Mitglied geführt werden.

§ 17

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretären der Sektionen, dem Direktor.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Plenum gewählt.

(3) Die von den Sektionen gewählten Sekretäre werden nach Bestätigung ihrer Wahl durch das Plenum Mitglieder des Präsidiums.

(4) Der Direktor der Deutschen Akademie der Künste wird durch seine Bestellung gemäß § 24 stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

(5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

§ 18

(1) Die gesamte Tätigkeit der Akademie wird durch das Präsidium geleitet und koordiniert. Es achtet auf die Einhaltung des Statuts. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor. Es ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen (Arbeitsgruppen) einzusetzen. Es ist dem Plenum der Akademie verantwortlich.

(2) Das Präsidium faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Präsidium ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresarbeits-, Stellen- und Haushaltsplanes.

§ 19

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und im Plenum. Er vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für sie abzugeben.

(2) Der Präsident bringt Vorlagen im Plenum zur Behandlung und Beschlußfassung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt nach Vereinbarung im Präsidium ein Vizepräsident.

§ 20

(1) Zur Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Er gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziel, so entscheidet in einer weiteren neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Vizepräsidenten werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gewählt. Das gilt auch für die Bestätigung der von den Sektionen gewählten Sekretäre.

(3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

(4) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 3 Jahre, die der übrigen wählbaren Mitglieder 2 Jahre.

§ 21

(1) Nach den in ihr vertretenen Künsten gliedert sich die Deutsche Akademie der Künste in 4 Sektionen:

- Bildende Kunst,
- Darstellende Kunst,
- Dichtkunst und Sprachpflege,
- Musik.

(2) Weitere Sektionen können auf Beschluß des Plenums gebildet werden.

(3) Die Sektionen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren je einen Sekretär. Seine Wahl erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Sektionsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 22

(1) Die Sitzungen der Sektionen finden in der Regel einmal im Monat statt. Sie werden durch die Sekretäre der Sektionen einberufen und geleitet. Die Sekretäre haben das Recht, Gäste zu den Sektionssitzungen einzuladen.

(2) Die Sektionen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Soweit nicht anders vorgesehen, beschließen die Sektionen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 23

Kann in einer Sektion keine Einigung erzielt werden, so kann die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bindend.

§ 24

(1) Die Geschäfte der Akademie leitet der Direktor, der auf Vorschlag des Präsidenten der Akademie durch das Präsidium der Akademie bestellt wird.

(2) Der Direktor hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Akademie teilzunehmen und sich über alle Angelegenheiten der Akademie zu unterrichten. Er

bereitet die Vorlagen zur Beschlußfassung für das Plenum und das Präsidium vor und bestätigt die Vorlagen und die Tagesordnungen der Sektionen und Einrichtungen.

(3) Er führt die Aufsicht über den Dienstbetrieb der Akademie sowie ihrer Institute und sonstigen Einrichtungen. Die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt durch den Direktor im Einverständnis mit dem Präsidium.

(4) Der Direktor bestellt seinen Vertreter im Einvernehmen mit dem Präsidium der Akademie.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist.

(2) Das gleiche Vertretungsrecht hat der Direktor.

§ 26

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder wird durch eine vom Plenum beschlossene Wahlordnung geregelt.

§ 27

Die Geschäftsordnung für die Akademie wird vom Präsidium vorgeschlagen und vom Plenum beschlossen.

§ 28

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts, der Wahlordnung sowie nach den §§ 15 und 16 können vom

Plenum nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder gefaßt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Über Statutänderungen kann nur beraten werden, wenn darauf in der Einladung vorher hingewiesen wurde.

(2) Die Stimmen abwesender Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 29

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Berufung von Ordentlichen, Korrespondierenden und Ehrenmitgliedern nach § 9, Beschlüsse nach §§ 15 und 16, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Präsidenten nach § 20 und die Bestellung des Direktors nach § 24 bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 2. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Abusch
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 25 vom 2. Oktober 1962 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 190 vom 10. August 1962 über DDR-Standards	265
Anordnung Nr. 191 vom 13. August 1962 über DDR-Standards	270
Anordnung Nr. 192 vom 17. August 1962 über DDR-Standards	277
Die Ausgabe Nr. 26 vom 8. Oktober 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 193 vom 20. August 1962 über DDR-Standards	281
Anordnung Nr. 194 vom 24. August 1962 über DDR-Standards	286
Anordnung Nr. 195 vom 27. August 1962 über DDR-Standards	291

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 20. Oktober 1962	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	695
13. 9. 62	Preisverordnung Nr. 1145/2. — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreis für Hühnereier —	695
9. 10. 62	Anordnung Nr. 3 über die Änderung des Statuts der Kammer der Technik	696
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	702

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.

Vom 1. Oktober 1962

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Filmabnahmekommissionen beim Ministerium für Kultur werden aufgelöst.

(2) Die Abnahme (Zulassung) von Filmen zu ihrer öffentlichen Vorführung (§ 6 der Verordnung) wird durch eine Ordnung geregelt.

(3) Zur Prädikatisierung von Filmen des VEB DEFA-Studio für Spielfilme ist eine Prädikatisierungs-Kommission beim Ministerium für Kultur gebildet worden.**

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1344) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

* 3. DB (GBl. I. 1957 Nr. 14 S. 125)

** Anweisung vom 30. Juni 1962 über die Bildung einer Kommission zur Prädikatisierung wertvoller DEFA-Spielfilme (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5/62, Teil I, ffd. Nr. 19)

Preisverordnung Nr. 1145/2*. — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreis für Hühnereier —

Vom 13. September 1962

§ 1

Die in den §§ 1, 6, 7, 9 und 10 der Preisverordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) und in § 7 der Preisverordnung Nr. 1145/1 vom 25. August 1960 (GBl. I S. 508) festgelegten Termine für das Inkrafttreten der Sommer- und Winterpreise für Hühnereier, Trinkeier, Schiereier und Gußmasse werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Handel und Versorgung und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft geben gemeinsam das Inkrafttreten und die Gültigkeitsdauer der Preise gemäß Preisverordnung Nr. 1145 und 1145/1 bekannt.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 2. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

Der Minister für
Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Der Minister für
Handel und Versorgung

Merkel

* Preisverordnung Nr. 1145/1 (GBl. I 1960 Nr. 54 S. 508)

Anordnung Nr. 3*
über die Änderung des Statuts der
Kammer der Technik.

Vom 9. Oktober 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1956 über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik (GBl. S. 64) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die auf dem 3. Kongreß der Kammer der Technik angenommenen Änderungen des Statuts der Kammer der Technik werden bestätigt.

(2) Die geänderte Fassung des Statuts der Kammer der Technik wird in der Anlage veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1962

Der Minister des Innern

Maron

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. I 1960 Nr. 3 S. 30)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Statut
der Kammer der Technik.

Die Kammer der Technik ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen. Die Grundlage für ihre Arbeit sieht die Kammer der Technik in dem von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gewiesenen Weg zum Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur nationalen Wiedergeburt Deutschlands als einheitlicher, friedliebender, demokratischer Staat. Die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit in der Kammer der Technik ist Ausdruck des festen Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse, der führenden Kraft in der Deutschen Demokratischen Republik, und der Intelligenz.

Die Kammer der Technik leistet zur Förderung des technischen Fortschritts durch Aneignung, Verbreitung und Mithilfe bei der Einführung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einen immer größeren Beitrag zur Steigerung und Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik.

In der sozialistischen Wirtschaft trägt die Kammer der Technik dazu bei, die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Intelligenz mit den Arbeitern und Neuerern zu fördern.

Der Erfahrungsaustausch zwischen fortschrittlichen deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren sowie mit denen anderer Länder, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, die Aneignung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen bilden ebenso wie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen eine der Hauptaufgaben der Kammer der Technik.

I.

Name, Rechtsform, Vertretung und Sitz
der Kammer der Technik

§ 1

(1) Die Kammer der Technik (Abkürzung: KDT) ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

(2) Die Kammer der Technik ist juristische Person.

§ 2

(1) Die Kammer der Technik wird im Rechtsverkehr vom Präsidenten oder durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident oder der von ihm Beauftragte ist berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Kammer der Technik im Rechtsverkehr zu erteilen.

§ 3

Der Sitz der Kammer der Technik ist Berlin.

II.

Ziel und Aufgaben der Kammer der Technik

§ 4

Ziel der Kammer der Technik ist es, durch organisierte freiwillige Gemeinschaftsarbeit dem technischen und ökonomischen Fortschritt bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen. Hierbei ist es wichtig, mit allen friedliebenden Kräften der Wissenschaft und Technik in der ganzen Welt Verbindungen herzustellen und mit ihnen gemeinsam den Frieden sichern zu helfen. Die enge Zusammenarbeit mit den Ingenieurverbänden der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder trägt entscheidend dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

§ 5

(1) Im Bemühen, das Wissen ihrer Mitglieder sowie aller technisch und ökonomisch interessierten Kräfte zu

erweitern und den technischen und ökonomischen Fortschritt durch direkte Mitwirkung an der Steigerung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktion zu fördern, stellt sich die Kammer der Technik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erfahrungsaustausch systematisch zu organisieren und den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf allen Fachgebieten der Kammer der Technik zu pflegen;
- b) an der Lösung der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben in den Betrieben mitzuwirken, die Ausschüsse der Produktionsberatungen zu unterstützen und den Arbeitern bei der Verwirklichung ihrer Vorschläge zu helfen;
- c) die kollektive Hilfe für die Neuerer, insbesondere zur Durchsetzung technischer Neuerungen, zu organisieren;
- d) technisches und ökonomisches Wissen, orientiert am Weltstand der Technik, unter Berücksichtigung der neuesten gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse in enger Verbindung von Theorie und Praxis zu verbreiten;
- e) beim Vorbereiten der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen mitzuwirken, die dem technischen Fortschritt dienen, Fragen der technisch schöpferischen Werkstätigen berühren, die Entwicklung des technischen Nachwuchses und die Ausbildung neuer technischer Kader fördern;
- f) in allen Organen gemeinsame technische und ökonomische Fachprobleme der Mitglieder zu beraten, zu lösen oder der Lösung zuzuführen.

(2) Diese Aufgaben verwirklicht die Kammer der Technik in ihren Fachverbänden, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne im besonderen durch folgende Maßnahmen:

- a) freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in den Organen der Kammer der Technik, besonders in den Betriebssektionen;
- b) Durchführung von Fachtagungen, Vorträgen, Vortragsreihen und Lehrgängen für die Mitglieder und technisch interessierten Kreise;
- c) Unterstützung der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen;
- d) Herausgabe von technisch-wissenschaftlicher Literatur;
- e) Entsenden von Delegationen zu Fachtagungen und technischen Messen des In- und Auslands;
- f) Mitarbeit bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und bei deren Begutachtung;
- g) Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Instituten, wissenschaftlich-technischen Gesellschaf-

ten und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;

- h) Auswahl von Mitgliedern der Betriebssektionen sowie örtlichen Fachsektionen und ihre Delegation in überbetriebliche Organe der Kammer der Technik;
- i) Mitglieder der Kammer der Technik, die keiner Betriebssektion oder örtlichen Fachsektion angehören, können, soweit dies von den Fachvorständen nicht übernommen werden kann, über die Kreis- bzw. Bezirksvorstände in Fach- und Arbeitsausschüsse sowie Arbeitsgemeinschaften delegiert werden und am Erfahrungsaustausch teilnehmen.

III.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer der Technik setzt voraus:

- a) die Anerkennung des Statuts;
- b) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) die Befähigung, dem technisch-ökonomischen Fortschritt zu dienen.

(2) Die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen, liegt vor bei:

- a) einer abgeschlossenen technischen oder ökonomischen Hoch- oder Fachschulausbildung oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens 3jährigen Tätigkeit;
- b) einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Meister in technischen Berufen oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens 5jährigen Tätigkeit;
- c) besonderen Verdiensten um den technischen Fortschritt in Lehrtätigkeit, Forschung, Entwicklung, Konstruktion oder Produktion, vor allem, wenn hierfür staatliche Auszeichnungen verliehen wurden.

Ferner können Studenten einer technischen, naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fachrichtung als Mitglieder in die Kammer der Technik aufgenommen werden.

(3) Die Vorstände der Fachverbände, der wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und der Arbeitsgemeinschaften können für die entsprechenden Industriezweige spezielle Richtlinien zu Abs. 1 Buchst. c dem Präsidium zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Jeder Aufnahmeantrag ist von 2 Mitgliedern der Kammer der Technik schriftlich zu befürworten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Betriebssektion oder, falls für den Antragsteller keine Betriebssektion zuständig ist, der Bezirksvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer der Technik

§ 7

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) entsprechend der Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden;
- b) sich durch Organe der Kammer der Technik bei der Lösung gemeinsamer technischer und ökonomischer Fachprobleme beraten und unterstützen zu lassen;
- c) die kollektive Hilfe der Organe der Kammer der Technik für die Durchsetzung technischer Neuerungen in Anspruch zu nehmen;
- d) bevorzugt am Erfahrungsaustausch der Kammer der Technik, insbesondere an Veranstaltungen aller Art, teilzunehmen;
- e) bei der Beschaffung und Ausleihe in- und ausländischer Literatur, soweit sie zur Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, unterstützt zu werden;
- f) Vorschläge für Staatsauszeichnungen und für Ehrungen durch die Kammer der Technik über seinen Bezirksvorstand einzureichen;
- g) die Einrichtungen der Kammer der Technik für die Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit in Anspruch zu nehmen;
- h) das Abzeichen der Kammer der Technik zu tragen und die Bezeichnung „Mitglied der Kammer der Technik“ oder die Abkürzung „KDT“ jeweils in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Beschlüsse der gewählten Organe der Kammer der Technik anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
- b) an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kammer der Technik mitzuarbeiten;
- c) persönliche Veränderungen dem zuständigen Sekretariat bekanntzugeben;
- d) Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
- e) durch sein Auftreten im In- und Ausland das Ansehen der Kammer der Technik ständig zu stärken;
- f) die sich aus der Delegation in überbetriebliche Organe der Kammer der Technik ergebenden Erfahrungen und Ergebnisse den Grundeinheiten zu übermitteln.

V.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den schriftlich erklärten Austritt;

b) durch verschuldeten Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten;

c) durch Ausschluß;

d) durch Ableben.

VI.

Mitgliedsbeiträge

§ 9

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch den Kongreß beschlossen wird.

VII.

Ehrenmitgliedschaft und andere Auszeichnungen

§ 10

(1) Die Ehrenmitgliedschaft in der Kammer der Technik kann das Präsidium solchen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Kammer der Technik oder um den technischen Fortschritt erworben haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft und der Übergabe einer Ehrenurkunde wird die Berechtigung zum Tragen der Goldenen Ehrennadel der Kammer der Technik verbunden.

(2) Für hervorragende Mitarbeit und Leistungen bei der Förderung des technisch-ökonomischen Fortschritts, bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus sowie der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) die Silberne Ehrennadel der Kammer der Technik;
- b) die Silberne Plakette der Kammer der Technik;
- c) die Ehrenurkunde des Präsidiums der Kammer der Technik;
- d) die Ehrenurkunde des Vorstandes des Fachverbandes;
- e) die Ehrenurkunde des Vorstandes der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft;
- f) die Ehrenurkunde des Bezirksvorstandes.

(3) Für außerordentliche Verdienste bei der Förderung und Entwicklung der Organisation können

Präsidenten der Kammer der Technik zu Ehrenpräsidenten,

Präsidiumsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums,

Vorsitzende der Fachverbände, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und Bezirksvorstände zu Ehrenvorsitzenden durch den Hauptausschuß ernannt werden.

VIII.

Organe der Kammer der Technik

§ 11

Der Kongreß

(1) Der Kongreß ist das oberste Organ der Kammer der Technik. Er setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern nach der Wahlordnung alle

3 Jahre gewählt werden. Auf Beschluß des Hauptausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft beruft das Präsidium einen außerordentlichen Kongreß ein.

(2) Der Kongreß wählt den Hauptausschuß und die Revisionskommission. Er nimmt ihren Rechenschaftsbericht entgegen.

§ 12

Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Kammer der Technik zwischen den Kongressen. Er wird auf dem Kongreß für 3 Jahre gewählt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Hauptausschuß leitet die Arbeit der Kammer der Technik zwischen den Kongressen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Den Vorsitz im Hauptausschuß hat der Präsident der Kammer der Technik.

§ 13

Die Revisionskommission beim Hauptausschuß

Die Revisionskommission beim Hauptausschuß als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen der Kammer der Technik;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, von Organisationen und Institutionen eingehen;
3. die Finanzwirtschaft und die Behandlung der materiellen Werte der Organe der Kammer der Technik.

Die Revisionskommission unterstützt die Tätigkeit der Revisionskommissionen bei den Bezirksvorständen, Vorständen der Fachverbände und wissenschaftlich-technischen Gesellschaften. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und nach Notwendigkeit an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 14

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Kammer der Technik ist das zentrale leitende Organ zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses und ist diesem rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptausschuß nach der Wahlordnung der Kammer der Technik gewählt.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(4) Das Präsidium tritt monatlich mindestens einmal zusammen.

(5) Das Präsidium kann zur Lösung besonderer Querschnittsfragen ständige oder zeitweilige Kommissionen bzw. zentrale Arbeitsgemeinschaften bilden.

(6) Zur Vorbereitung der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse beruft das Präsidium das Sekretariat des Hauptausschusses der Kammer der Technik.

(7) Einer der Vizepräsidenten wird zum 1. Sekretär des Hauptausschusses der Kammer der Technik berufen. Er ist der Leiter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kammer der Technik.

(8) Mitglieder des Sekretariats (Sekretäre) können in das Präsidium gewählt werden.

§ 15

Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz der Kammer der Technik ist das oberste Organ der Kammer der Technik in einem Bezirk. Sie setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern des Bezirkes nach der Wahlordnung alle 3 Jahre gewählt werden. Sie wählt den Bezirksvorstand und die Revisionskommission. Auf Beschluß der übergeordneten Organe oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder im Bezirk beruft der Bezirksvorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz ein.

§ 16

Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand der Kammer der Technik ist das leitende Organ im Bezirk zwischen den Bezirkskonferenzen und koordiniert die Arbeit der Fachvorstände und Arbeitsgemeinschaften im Bezirk. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist der Bezirkskonferenz rechenschaftspflichtig. Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse im Bezirk wählt der Bezirksvorstand das Büro des Bezirksvorstandes. Der Sekretär des Bezirksvorstandes ist gewähltes Mitglied des Bezirksvorstandes und seines Büros. Er wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes für seine hauptamtliche Funktion vom Präsidium berufen. Der Bezirksvorstand beschließt entsprechend der Notwendigkeit in einzelnen Kreisen zur Unterstützung seiner und der Leitungstätigkeit der Fachvorstände die Bildung von Kreisvorständen der Kammer der Technik. Der Kreisvorstand, der auf Kreis Konferenzen gewählt wird, arbeitet ohne hauptamtliche Mitarbeiter. Er ist dem übergeordneten Leitungsorgan rechenschaftspflichtig. Er koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises und seinen Organen die Tätigkeit der Betriebs- bzw. Fachsektionen im besonderen zur Unterstützung der örtlichen Industrie und betreut die Mitglieder der Kammer der Technik, die keiner Betriebs- oder Fachsektion angehören.

§ 17

Die Revisionskommission beim Bezirksvorstand

Die Revisionskommission beim Bezirksvorstand als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen der Kammer der Technik im Bezirk;

2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen;
3. die Finanzwirtschaft und die Behandlung der materiellen Werte der Organe der Kammer der Technik im Bezirk.

Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

IX.

Organe der Fachverbände der Kammer der Technik

§ 18

Die Fachverbände

(1) Die Fachverbände der Kammer der Technik sind die Fachorgane für die planmäßige Entwicklung des technischen Fortschritts durch die freiwillige, technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit qualifizierter Fachkräfte des jeweiligen Fachgebietes. Sie leiten die politische, fachliche und organisatorische Arbeit bis in die Betriebssektionen. Für die Arbeit sind die Beschlüsse des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums verbindlich. Ihre Mitarbeit an der Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben werden durch Vereinbarungen mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen geregelt.

(2) Fachverbände können durch Beschluß des Hauptausschusses gebildet, verändert oder aufgelöst werden.

§ 19

Die Delegiertentagung des Fachverbandes

Die Delegiertentagung des Fachverbandes ist das oberste Organ eines Fachverbandes der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen der zentralen Leitungsorgane der Kammer der Technik (des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums) die operative Arbeit des Fachverbandes fest und wählt alle 3 Jahre, entsprechend der Wahlordnung, den Vorstand des Fachverbandes und die Revisionskommission beim Vorstand des Fachverbandes.

§ 20

Der Vorstand des Fachverbandes

- (1) Der Vorstand des Fachverbandes der Kammer der Technik ist das leitende Organ des Fachverbandes.
- (2) Er bildet entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Wünschen der Mitglieder Fach- und Arbeitsausschüsse.
- (3) Er ist der Delegiertentagung des Fachverbandes und dem Präsidium der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand des Fachverbandes legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen im Fachverband fest.

(5) Der Vorstand des Fachverbandes wählt das Büro des Vorstandes des Fachverbandes.

(6) Der Sekretär ist gewähltes Mitglied des Vorstandes des Fachverbandes und seines Büros. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbandes für seine hauptamtliche Funktion vom Präsidium berufen.

§ 21

Die Revisionskommission beim Vorstand des Fachverbandes

Die Revisionskommission beim Vorstand des Fachverbandes als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen des Fachverbandes;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des Fachverbandes teil.

§ 22

Der Fachvorstand im Bezirk

(1) Der Fachvorstand ist das leitende Organ des Fachverbandes im Bezirk. Er ist für die Anleitung der ihm zugeordneten Betriebs- und örtlichen Fachsektionen sowie für die Koordinierung der Arbeitsausschüsse verantwortlich.

(2) Der Fachvorstand wird alle 3 Jahre auf der Delegiertentagung des Fachverbandes im Bezirk, entsprechend der Wahlordnung, gewählt.

(3) Der Fachvorstand ist dem Vorstand des Fachverbandes und in bezirklichen Aufgaben dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 23

Die Betriebssektion

(1) Die Betriebssektionen der Kammer der Technik in sozialistischen und ihnen gleichzustellenden Betrieben sowie in anderen wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen und die Hoch- und Fachschulsektionen sind die Grundeinheiten der Kammer der Technik.

(2) Die Wahlversammlung der Mitglieder der Betriebssektion wählt alle 3 Jahre ihren Vorstand und die Delegierten zur Delegiertentagung des Fachverbandes im Bezirk entsprechend der Wahlordnung. Bei entsprechender Notwendigkeit können in der Zwischenzeit

mit Zustimmung des Fachvorstandes Ergänzungs- oder Neuwahlen durchgeführt werden.

(3) Die Zuordnung der Betriebssektion zu dem entsprechenden Fachvorstand wird durch die Hauptproduktion des Betriebes bestimmt.

§ 24

Der Vorstand der Betriebssektion

Der Vorstand der Betriebssektion ist das leitende Organ der Kammer der Technik im Betrieb. Die Mitarbeit an der Lösung betrieblicher Aufgaben erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Werkleitung und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes. Entsprechend den vorliegenden Notwendigkeiten und Bedürfnissen bildet er Arbeitsgruppen und koordiniert ihre Aufgaben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Fachvorstand rechenschaftspflichtig.

X.

Wissenschaftlich-technische Gesellschaften

§ 25

(1) Wissenschaftlich-technische Gesellschaften sind in der Regel Organe der Kammer der Technik für bestimmte wissenschaftlich-technische und ökonomische Querschnittsgebiete.

(2) Für ihre Tätigkeit sind die Beschlüsse des Kongresses, des Hauptausschusses und des Präsidiums verbindlich. Ihre Mitarbeit an der Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben wird durch Vereinbarungen mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen geregelt.

(3) Die Arbeit der einzelnen wissenschaftlich-technischen Gesellschaften vollzieht sich auf der Grundlage des Statuts der Kammer der Technik in Verbindung mit einer Arbeitsordnung, die die spezifischen Aufgaben und Besonderheiten der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft berücksichtigt und vom Hauptausschuß der Kammer der Technik zu bestätigen ist.

§ 26

Die Mitgliederversammlung der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft

Die Mitgliederversammlung der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft ist das oberste Organ einer wissenschaftlich-technischen Gesellschaft der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums die Arbeit der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft fest und wählt alle 3 Jahre, entsprechend der Wahlordnung, den Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft und die Revisionskommission beim Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft.

§ 27

Der Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft

(1) Der Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft der Kammer der Technik ist das leitende Organ der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft.

(2) Er ist der Mitgliederversammlung der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft und dem Präsidium des Hauptausschusses der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen in der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft fest.

(4) Der Sekretär ist gewähltes Mitglied des Vorstandes und seines Büros. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft für seine hauptamtliche Funktion vom Präsidium berufen.

§ 28

Die Revisionskommission beim Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft

Die Revisionskommission beim Vorstand der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft teil.

XI.

Die Finanzmittel der Kammer der Technik

§ 29

Die Finanzmittel der Kammer der Technik werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- b) nicht ständigen Einnahmen;
- c) staatlichen Zuschüssen;
- d) sonstigen Zuwendungen.

XII.

Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Die Tätigkeit, Aufgaben, Pflichten und Rechte aller Organe der Kammer der Technik werden im einzelnen durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, durch Richtlinien und Arbeitsordnungen geregelt.

(2) Die Wahlordnung der Kammer der Technik wird vom Präsidium dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung

sung vorgelegt. Änderungen des Statuts setzen die Zweidrittelmehrheit der Delegierten zum Kongreß bei mindestens fünfzigprozentiger Anwesenheit voraus.

Beitragsordnung der Kammer der Technik

1. Nach dem Statut der Kammer der Technik werden für die Mitgliedschaft Beiträge erhoben.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

a) bei einem Einkommen bis zu 700,— DM	2,— DM
b) von 700,— bis 1250,— DM	3,— DM
c) über 1250,— DM	5,— DM
d) für Studenten und Sozialrentner ohne zusätzliches Einkommen	0,20 DM

3. Die Aufnahmegebühr beträgt:

für die Gruppen 2a) bis 2c)	3,— DM
für die Gruppe 2d)	1,— DM
4. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge wird, entsprechend der durch das Mitglied bei der Bezirksleitung angegebenen Gruppe (a) bis d), mit der kostenlosen Zulieferung des Zentralorgans der Kammer der Technik „Technische Gemeinschaft“ als zentrales Mitteilungsblatt durch die Deutsche Post durchgeführt.
5. Freiwillige Zuwendungen können von Betrieben, Institutionen und Einzelpersonen gezahlt werden. Post- oder Banküberweisungen können auf das jeweilige Konto der Kammer der Technik im Bezirk unter dem Kennwort „Zuwendungen“ vorgenommen werden. Von den Bezirks- und Fachvorständen können gesonderte Vereinbarungen über laufende Zuwendungen getroffen werden.

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 349

Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsmittel — 1963 —, 6,— DM

Sonderdruck Nr. 350

Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) und Technische Grundsätze, 1,36 DM

Sonderdruck Nr. 351

Anordnung Nr. 1 vom 22. Mai 1962 über die amtliche Sprengmittelliste, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. 352

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/1 vom 16. Juni 1962 — Technische Sicherheit in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien —, 0,72 DM

Sonderdruck Nr. 353

Anordnung Nr. 1 vom 23. Juli 1962 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel, 3,— DM

Sonderdruck Nr. 354

Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1962 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 3, Teil I — Bewertungskennzahlen für gesellschaftliche Bauten in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — außer Sportbauten —, 1,40 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 38 Seiten 0,53 DM je Exemplar, je weitere 10 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 22. Oktober 1962	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 62	Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb (Arbeitsschutzverordnung)	703
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	710

Verordnung
zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der
Werktätigen im Betrieb.
— Arbeitsschutzverordnung —
Vom 22. September 1962

In der Deutschen Demokratischen Republik ist der Gesundheits- und Arbeitsschutz ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit. Der Staat verwirklicht die allseitige Sorge um den Menschen unter anderem durch die ständige Erweiterung der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb. Damit wird zugleich eine wichtige Voraussetzung zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen, zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen geschaffen. Durch einen wirkungsvollen Gesundheits- und Arbeitsschutz wird es immer besser möglich, die Werktätigen vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen, noch vorhandene Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu beseitigen oder wesentlich zu vermindern und die Arbeit planmäßig zu erleichtern.

Die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfordert ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein aller Leiter und eine aktive Mitwirkung der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie aller Werktätigen.

Daher wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) zur Durchführung des § 54 Abs. 1 und der §§ 87, 88 und 90 bis 96 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

**Die Aufgaben der Leiter der den Betrieben
übergeordneten und zentralen Organe**

§ 1

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe haben zu sichern, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz einschließlich der technischen

Sicherheit ständig entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung verbessert wird. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu gestalten.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe sind verantwortlich für die Planung, Koordinierung und Lenkung der Mittel und Maßnahmen sowie für die regelmäßige Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe und Organe.

§ 2

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verantwortlich für eine praxisverbundene Forschung auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes. Sie sind verantwortlich für die rasche und wirksame Anwendung der Forschungsergebnisse.

§ 3

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist dafür verantwortlich, daß

- a) durch die Grundstoff- und Leichtindustrie planmäßig Roh- und Hilfsstoffe zur Produktion von technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Erleichterung der Arbeit sowie von Arbeitsschutz- und Hygienekleidung und
- b) durch die metallverarbeitende, chemische und Leichtindustrie die im Plan vorgesehenen Kapazitäten zur Produktion der in Buchst. a genannten technischen Mittel und von Arbeitsschutz- und Hygienekleidung

in der den geltenden Standards oder anderen Vorschriften entsprechenden Qualität bereitgestellt werden.

§ 4

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Einrichtungen des sozialistischen Bildungswesens unterstellt sind, haben zu sichern, daß in die

Ausbildungsunterlagen Themen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes aufgenommen werden. Sie haben festzulegen, in welchen Fachrichtungen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen ein prüfungspflichtiges Lehrfach Gesundheits- und Arbeitsschutz und Brandschutz einzuführen ist.

(2) Der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen haben zu gewährleisten, daß bei der Festlegung der Berufsbilder und Ausbildungsunterlagen die berufsbedingten Anforderungen an die Werkstätigen auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes berücksichtigt werden.

§ 5

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für die Klärung von Grundsatzfragen sowie für die Koordinierung der Aufgaben der Leiter der zentralen Organe verantwortlich. Dazu hat er insbesondere

- a) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates auf die Schwerpunkte des Arbeitsschutzes zu orientieren sowie bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen anzuleiten,
- b) Grundsätze für die Ermittlung und Beseitigung bzw. Minderung von Arbeiterschwernissen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen herauszugeben,
- c) Grundsätze für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werkstätigen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes herauszugeben und
- d) den Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterstützen und die Forschungsthemen des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung zu bestätigen.

§ 6

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die für ihren Bereich erforderlichen Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.

(2) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche aller oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates gelten, hat das Komitee für Arbeit und Löhne gemeinsam mit den Leitern der betreffenden Bereiche auszuarbeiten. Sie sind im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

(3) Arbeitsschutzanordnungen gemäß Absätzen 1 und 2, in denen gleichzeitig Fragen des Brandschutzes geregelt werden, sind als Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu erlassen. Sie bedürfen außerdem des Einvernehmens mit dem Minister des Innern.

(4) Arbeitsschutzanordnungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtige Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen (einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte), Roh- bzw. Hilfsstoffe oder Arbeitsverfahren betreffen, hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erlassen.

(5) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche eines oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates erlassen sind, gelten auch für Betriebe anderer Bereiche mit gleichen oder ähnlichen Arbeitsprozessen, soweit keine entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen vorhanden sind. Näheres hierzu hat der Betriebsleiter in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

§ 7

(1) In Ausnahmefällen können aus zwingenden Gründen befristete Sonderregelungen zugelassen werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür sind in Arbeitsschutzanordnungen festzulegen. Soweit darin nichts bestimmt ist, gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Bei Arbeitsschutzanordnungen gemäß § 6 Absätzen 1 und 2 werden Sonderregelungen auf Antrag des Betriebsleiters im Einvernehmen mit den Leitern der für den Betrieb zuständigen Hygieneinspektion und Arbeitsschutzinspektion vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen. Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Leiters des übergeordneten Organs hinausgeht, werden auf dessen Antrag von dem für den Erlaß der Arbeitsschutzanordnung zuständigen Leiter im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes getroffen.

(3) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedarf der Erlaß von Sonderregelungen außerdem der schriftlichen Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr bzw. in Fällen des Abs. 2 Satz 2 des Ministeriums des Innern.

(4) Bei Arbeitsschutzanordnungen gemäß § 6 Abs. 4 werden Sonderregelungen auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter der Zentralinspektion der Technischen Überwachung getroffen. Werden Belange des Brandschutzes berührt, so ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern, Hauptabteilung Feuerwehr, erforderlich. Der Leiter der Zentralinspektion der Technischen Überwachung kann den Leitern der regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung das Recht zum Erlaß von Sonderregelungen übertragen. Werden Belange des Brandschutzes berührt, so ist in diesen Fällen die Zustimmung der zuständigen zentralen Brandschutzorgane erforderlich. In Bereichen mit eigenen Organen der Technischen Überwachung werden Sonderregelungen von den Leitern dieser Organe getroffen.

(5) Sonderregelungen haben auf den Anspruch des Werkstätigen auf Ersatz des ihm durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit entstandenen Schadens gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit keinen Einfluß.

Die Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter**§ 8**

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Er hat insbesondere zu sichern, daß

- a) die Unfallgefahren und gesundheitsgefährdenden Einflüsse bei der Arbeit wie Staub, Hitze, Lärm usw. entsprechend dem Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung beseitigt bzw. gemindert werden,
- b) bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen die Arbeit eingestellt und
- c) die Arbeit mit hoher Wirksamkeit auf die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität systematisch erleichtert wird.

(2) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben hat der Betriebsleiter insbesondere die Pflicht,

- a) den Arbeitsablauf und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu organisieren,
- b) die Arbeitssicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen in den erforderlichen Zeitabständen überprüfen sowie Mängel in der Arbeitssicherheit unverzüglich beseitigen zu lassen,
- c) für die erforderliche Menge und Güte der Arbeitsschutzmittel sowie der Arbeitsschutz- und Hygienekleidung zu sorgen und deren ständige Verwendungsfähigkeit sowie zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten,
- d) die zweckgebundene Verwendung der für die Verwirklichung und Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geplanten Mittel zu sichern und
- e) Werk tätigen, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, auf Grund eines betriebsärztlichen Gutachtens gesundheitsfördernde Mittel entsprechend den geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Betriebsleiter hat darauf zu achten, daß die Werk tätigen auch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz erforderlich sind. Er darf Arbeiten an Betriebsanlagen und -einrichtungen oder mit Arbeitsverfahren, die freigabe- bzw. überwachungspflichtig sind, nur solchen Werk tätigen übertragen, die die in Arbeitsschutzanordnungen geforderte Befähigung von einem Organ der Technischen Überwachung nachgewiesen haben.

§ 9

Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur systematischen Erleichterung der Arbeit entsprechend § 8 Abs. 1 die Ursachen der

Arbeitsgefahren und Arbeitserschwernisse weitgehend zu beseitigen. Soweit diese Aufgabe aus technischen oder ökonomischen Gründen noch nicht verwirklicht werden kann, sind in erster Linie die Arbeitsmittel mit zusätzlichen technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bzw. Erleichterung der Arbeit zu versehen. Im übrigen sind weitestgehend Körperschutzmittel zu verwenden bzw. organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

§ 10

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß die Werk tätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz, insbesondere über die Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Arbeitsschutzinstruktionen, belehrt werden. Näheres hierüber, insbesondere der Zeitabstand zwischen den Belehrungen, ist in der Arbeitsordnung festzulegen.

(2) Die Werk tätigen sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen insbesondere zu belehren über

- a) die vorschriftsmäßige Bedienung der Maschinen und Anlagen;
- b) die vorschriftsmäßige Verwendung der Werkzeuge sowie der Roh- und Hilfsstoffe,
- c) die Anwendung und Bedienung der Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung;
- d) Erste-Hilfe-Leistungen,
- e) die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Arbeitsschutzmittel und der Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie
- f) das Verhalten bei Katastrophen und ähnlichen Fällen.

(3) Für die Belehrungen von Werk tätigen aus anderen Betrieben, die vorübergehend im Betrieb tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß sofort jeder Unfall durch den Leiter des betreffenden Bereiches untersucht wird und Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle getroffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß jeder im Betrieb Verletzte oder akut Erkrankte sofort einer ärztlichen Behandlung zugeführt wird.

§ 12

Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Meister sowie andere Leiter von Bereichen, in denen Gefahren für die Gesundheit der Werk tätigen bestehen, ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen. In das Arbeitsschutzkontrollbuch sind insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelehrungen und Mängel im Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen. Der Arbeitsschutzobmann kann entsprechende Eintragungen vornehmen. Das Arbeitsschutzkontrollbuch ist mindestens vierteljährlich vom übergeordneten leitenden Mitarbeiter abzuzeichnen.

§ 13

Der Betriebsleiter ist verpflichtet,

- a) regelmäßig die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auszuwerten und an das übergeordnete Organ zu berichten,
- b) mindestens vierteljährlich eine Analyse über den Gesundheits- und Arbeitsschutz anzufertigen, auf deren Grundlage er vor dem Leiter des übergeordneten Organs regelmäßig Rechenschaft abzulegen hat,
- c) jeden Arbeitsunfall, der mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, innerhalb von 4 Tagen der Arbeitsschutzinspektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden. Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Unfallanzeige zu erstatten,
- d) meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle unverzüglich nach Bekanntwerden der Arbeitssanitätsinspektion bei der Bezirkshygieneinspektion zu melden;
- e) Massenunfälle und -erkrankungen sowie Arbeitsunfälle und Erkrankungen mit bemerkenswerten Ursachen bzw. Krankheitsbildern sofort fernmündlich oder telegrafisch dem Kreisarzt zu melden. Außerdem sind diese Unfälle und Erkrankungen, tödliche Unfälle sowie größere Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zusammenhängen können, sofort fernmündlich oder telegrafisch dem übergeordneten Organ und der Arbeitsschutzinspektion zu melden,
- f) meldepflichtige Arbeitsunfälle und Schadensfälle an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Anlagen sofort der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung mitzuteilen und
- g) den Kontrollorganen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen zu gewähren. Ihnen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die für ihre Untersuchungen von Bedeutung sein können.

§ 14

(1) Der Leiter des projektierenden Betriebes hat entsprechend den geltenden Bestimmungen die Vor- und Grundprojekte neuer Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen mit einer technischen Erläuterung zu den Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes der Arbeitsschutzinspektion, Hygieneinspektion und dem zentralen Brandschutzorgan vorzulegen, die für den Nutzungsbetrieb zuständig sind. Der Leiter des Nutzungsbetriebes hat den genannten Organen die Inbetriebnahme dieser Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, die Nutzung der Arbeitsräume oder das Arbeitsverfahren verändert oder andere Roh- bzw. Hilfsstoffe verwendet werden sollen, sofern damit eine wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen verbunden ist.

§ 15

Der Betriebsleiter darf nur solchen Werkträgern die Leitung von Bereichen mit Gefahren für die Gesundheit der Werkträgern übertragen, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes nachgewiesen haben. Dieser Befähigungsnachweis ist in regelmäßigen Abständen sowie bei grundlegenden Veränderungen der Technologie neu zu fordern. Wird der Befähigungsnachweis nicht erbracht, darf der Werkträger mit dieser Tätigkeit nicht bzw. nicht mehr betraut werden. Näheres hierüber hat der Betriebsleiter festzulegen.

§ 16

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren. Die Arbeitsschutzinstruktionen sind vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter des Betriebsgesundheitswesens zu erlassen.

§ 17

Der Betriebsleiter schließt mit der Betriebsgewerkschaftsleitung jährlich eine Vereinbarung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz ab. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Betriebskollektivvertrages.

§ 18

Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters im Gesundheits- und Arbeitsschutz gelten für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend.

§ 19

(1) Der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Leiter des Betriebes bzw. Organs bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz und ist ihm direkt unterstellt.

(2) Der Sicherheitsinspektor wird vom Leiter des Betriebes bzw. Organs in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs eingestellt. Als Sicherheitsbeauftragter ist ein technisch qualifizierter Mitarbeiter einzusetzen, der auf Grund seiner anderen Arbeitsaufgaben im gesamten Betrieb bzw. Organ tätig wird.

(3) Die Leiter der zentralen Organe haben im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft festzulegen, in welchen Betrieben und Organen entsprechend der Eigenart der Produktion und dem Umfang des Aufgabengebietes Sicherheitsinspektionen zu bilden oder Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen sind.

§ 20

Die Pflichten der Werkträgern

(1) Die Werkträgern haben ihrem unmittelbaren Leiter festgestellte Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sofort zu melden. Entsprechendes

gilt bei Unfällen und akuten Erkrankungen im Betrieb, die sofort vom Verletzten bzw. Erkrankten oder von demjenigen zu melden sind, der zuerst Kenntnis davon erhält.

(2) Die Werk­tätigen sind verpflichtet, an den Schulungen, Übungen und Belehrungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen und ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Sie haben ihre Teilnahme an Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens

§ 21

(1) Für die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung der Werk­tätigen sowie der Hygiene (einschließlich der Arbeitshygiene) ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Organe und Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens werden in Bereichen, in denen Medizinische Dienste bestehen, durch diese entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 22

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Rates des Bezirkes zur Koordinierung der gesundheitlichen Betreuung und der Hygiene im Bezirk.

(2) Das Organ des staatlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hygiene im Bezirk ist die Bezirkshygieneinspektion. Der Leiter der Bezirkshygieneinspektion hat die einheitliche Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene in seinem Verantwortungsbereich zu sichern und entsprechende Grundsatzzentscheidungen zu treffen.

(3) Die Beauftragten der Bezirkshygieneinspektion haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene zu erteilen. Dem Leiter der Kreishygieneinspektion und dem Betriebsarzt ist von Auflagen Kenntnis zu geben. Der Leiter der Bezirkshygieneinspektion kann in Abstimmung mit dem Leiter der Kreishygieneinspektion Betriebsärzten das Recht zur Erteilung von Auflagen übertragen.

§ 23

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises (Kreisarzt) ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Rates des Kreises zur Koordinierung der gesundheitlichen Betreuung und der Hygiene im Kreis. Er kann Ärzte mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebsarztes beauftragen.

(2) Das Organ des staatlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hygiene im Kreis ist die Kreishygieneinspektion. Der Leiter der Kreishygieneinspektion hat

die einheitliche Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene in seinem Verantwortungsbereich zu sichern.

(3) Die Beauftragten der Kreishygieneinspektion haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene zu erteilen. Dem Betriebsarzt ist von Auflagen Kenntnis zu geben.

§ 24

(1) Der Betriebsarzt hat die Pflicht, in seinem Versorgungsbereich unter Beachtung der Einheit zwischen Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge die ambulante Betreuung zu sichern sowie die Grundsätze der Hygiene zu verwirklichen. Er hat entsprechend den Erfordernissen insbesondere

- a) die vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen wie Reihen-, Eignungs- und Überwachungsuntersuchungen sowie Impfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen;
- b) die Betreuung der Unfallverletzten und akut Erkrankten zu sichern,
- c) die hygienischen Verhältnisse an den Arbeitsplätzen und in deren unmittelbarer Umgebung sowie in den sozialen Einrichtungen zu kontrollieren,
- d) den Betriebsleiter bei der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zu unterstützen,
- e) den Gesundheitszustand der Werk­tätigen nach medizinischen Gesichtspunkten auszuwerten und bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes mitzuarbeiten,
- f) in der Ärzteberatungskommission maßgeblich mitzuwirken,
- g) den Betriebsleiter bei der Bekämpfung von Gesundheitsgefahren, insbesondere bei der Verhütung von Berufskrankheiten, anzuleiten,
- h) den Betriebsleiter hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen, Altersrentnern, Schwerbeschädigten, Rekonvaleszenten und Rehabilitanden zu beraten und
- i) Ermittlungen entsprechend den Bestimmungen über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten durchzuführen.

(2) Der Betriebsarzt hat das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Abwendung akuter Gefahren für die Gesundheit der Werk­tätigen zu erteilen.

§ 25

Für Betriebe, für die Betriebspolikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen oder Gesundheitsstuben vorhanden oder nach den bestehenden Bestimmungen zu errichten sind, gelten für die Unterbringung und Einrichtung, die personelle Besetzung und die medizinische Betreuung die vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

Die Kontrolle durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung

§ 26

(1) Staatliche Organe der Technischen Überwachung sind:

- a) die Zentralinspektion der Technischen Überwachung und die von ihr angeleiteten regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung mit ihren Außenstellen,
- b) die Inspektionen der Technischen Überwachung bei anderen staatlichen Organen. Die Bildung solcher Inspektionen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Der Wirkungsbereich der bestehenden Inspektionen der Technischen Überwachung bei den anderen staatlichen Organen sowie deren Zusammenarbeit mit der Zentralinspektion der Technischen Überwachung werden durch Vereinbarungen geregelt.

(3) Die Leiter der regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung können Großbetrieben auf deren Antrag bestimmte Aufgaben der Technischen Überwachung zur Eigenüberwachung übertragen.

§ 27

(1) Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung haben insbesondere die Pflicht,

- a) Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren freizugeben bzw. zu überwachen, sofern dies in Arbeitsschutzanordnungen vorgesehen ist,
- b) Werk tätige zu prüfen, die an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen oder mit entsprechenden Arbeitsverfahren arbeiten und hierfür auf Grund von Arbeitsschutzanordnungen eine besondere Befähigung nachweisen müssen,
- c) im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Buchst. a den Arbeitsschutzinspektionen auf deren Antrag kostenlos technische Gutachten über die Arbeitssicherheit zu erstatten sowie an Unfalluntersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Inspektoren der Technischen Überwachung haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffen sowie Arbeitsverfahren zu erteilen.

(3) Die Tätigkeit der staatlichen Organe der Technischen Überwachung ist gebührenpflichtig, soweit das in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Leiter zentraler staatlicher Organe mit eigenen Organen der Technischen Überwachung können für diese Sonderregelungen treffen.

Die Kontrolle durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 28

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Arbeitsschutz in den Betrieben durch folgende Organe aus:

- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen,
- c) die Arbeitsschutzinspektion beim Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen sowie
- d) die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleute.

(2) Die Kontrolle des Arbeitsschutzes im Ministerium des Innern, Ministerium für Nationale Verteidigung und Ministerium für Staatssicherheit sowie den ihnen nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen obliegt eigenen Organen.

§ 29

(1) Die haupt- und nebenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleute haben als Beauftragte der gewerkschaftlichen Leitungen insbesondere das Recht,

- a) die Verwirklichung des Arbeitsschutzes durch den Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter und alle anderen Werk tätigen zu kontrollieren,
- b) die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu überprüfen,
- c) vom Betriebsleiter Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Beseitigung von Mängeln zu fordern,
- d) Ermittlungen über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu führen und
- e) auf die Zielsetzung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einzuwirken.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren haben das Recht, vom Betriebsleiter die sofortige Stilllegung von Maschinen und Anlagen zu fordern, wenn unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Werk tätigen besteht. Sie haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zu erteilen.

§ 30

Der Einspruch gegen Auflagen der Kontrollorgane

(1) Gegen Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Auflage Einspruch beim Leiter des Organs erheben, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Hilft der Leiter dieses Organs dem Einspruch nicht binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist ab, so hat er den Einspruch innerhalb derselben Frist an den Leiter des übergeordneten Organs weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen ausgeschlossen wurde.

Strafbestimmungen

§ 31

Wer als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung von Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, unter Verletzung seiner Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb herbeiführt oder zuläßt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

§ 32

(1) Mit einer Ordnungsstrafe von 5 DM bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer als Verantwortlicher

- a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt,
- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen, der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygieneinspektionen. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 123).

Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die die Freigabe bzw. Überwachung von Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen, Roh- bzw. Hilfsstoffen oder Arbeitsverfahren betreffen, erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die Fragen der Hygiene bzw. gesundheitlichen Betreuung betreffen, erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957; Ber. S. 1099) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. August 1954 (GBl. S. 750), der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) und der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II S. 279) mit Ausnahme der Anlagen 2 und 4 sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1953 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — Belehrung über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen — (GBl. S. 847);
2. die Arbeitsschutzanordnung 2 vom 26. April 1952 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten — (GBl. S. 363);
3. die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9);
4. die Richtlinien vom 20. August 1952 über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie (GBl. S. 825);
5. die Richtlinien vom 30. Oktober 1952 über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaus (GBl. S. 1133);
6. die Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau (GBl. II S. 277);
7. die Anordnung vom 29. August 1956 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. II S. 330);
8. die Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II S. 373; Ber. GBl. II 1957 S. 54);
9. die Anordnung vom 22. Februar 1957 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau (GBl. II S. 127);
10. die Anordnung vom 18. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau (GBl. II S. 177);

11. die Anordnung vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBI. II S. 181);
12. die Anweisung vom 2. Januar 1953 für die Ausarbeitung und Durchführung eines Ausbildungsplanes für Arbeitsschutzinspektor-Anwärter (ZBl. S. 67) sowie das Muster eines Ausbildungsvertrages (ZBl. 1953 S. 66) und
13. die Richtlinien vom 25. Februar 1953 für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (ZBl. S. 92).

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in einer Arbeitsschutzanordnung neu zu regeln. Er wird ermächtigt, die Anlagen 2 und 4

der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft außer Kraft zu setzen.

(4) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1956 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — Erforschung und Bekämpfung der Staublungenerkrankungen — (GBI. I S. 895) bleibt bis zum Erlaß neuer Bestimmungen durch den Minister für Gesundheitswesen in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Müller
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 25 vom 2. Oktober 1962 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 190 vom 10. August 1962 über DDR-Standards	265
Anordnung Nr. 191 vom 13. August 1962 über DDR-Standards	270
Anordnung Nr. 192 vom 17. August 1962 über DDR-Standards	277

Die Ausgabe Nr. 26 vom 8. Oktober 1962 enthält:

Anordnung Nr. 193 vom 20. August 1962 über DDR-Standards	281
Anordnung Nr. 194 vom 24. August 1962 über DDR-Standards	286
Anordnung Nr. 195 vom 27. August 1962 über DDR-Standards	291

Die Ausgabe Nr. 27 vom 17. Oktober 1962 enthält:

Anordnung Nr. 4 vom 15. September 1962 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —	297
--	-----

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 288 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 461, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosastraße 4, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. Oktober 1962	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung. — Richtlinie Nr. 15 —	711
	Berichtigung	713
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	714

Richtlinie

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung.

— Richtlinie Nr. 15 —

Vom 17. Oktober 1962

In der Programmativen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 und den Beschlüssen des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und vom 24. Mai 1962 wurde wiederholt die Notwendigkeit sorgfältigster Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehoben. Die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch alle Staatsorgane ist eine wichtige Voraussetzung für die Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben daher bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls auf der Grundlage des § 5 StPO mit großer Sorgfalt zu prüfen, ob eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gesetzlich zulässig und notwendig ist. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen muß so erfolgen, daß kein Bürger zu Unrecht inhaftiert wird, aber auch keine notwendige Verhaftung unterbleibt.

Die Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Erstarkung der gesellschaftlichen Kräfte, die mit wachsender Wirksamkeit den Kampf gegen die Rechtsverletzungen führen, und die Errichtung des antifaschistischen Schutzwallens erfordern ein noch sorgfältigeres und differenzierteres Herangehen an die Frage, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist oder nicht, bzw. ob ein Haftbefehl aufgehoben werden muß, weil die Voraussetzungen für den Erlaß bzw. für die weitere Aufrechterhaltung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Aus diesen Gründen wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls hat das Gericht auf Grund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beweismaterials im Bewußtsein seiner Verantwortung für die mit dem Erlaß des Haftbefehls verbundene Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte eines Bürgers mit größter Sorgfalt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu

prüfen. Das ist auch im Hinblick auf die immer steigende Zahl der Abgaben von Strafsachen an die Konfliktkommissionen bzw. die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug notwendig. In Fällen, in denen voraussichtlich die Sache an die Konfliktkommission abgegeben wird oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug zur Anwendung kommt, wird die Inhaftnahme der Täter regelmäßig nicht notwendig sein.

Die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erfordert, daß in immer größerem Umfang der Haftbefehl eines Gerichts vorliegt, bevor ein Bürger festgenommen wird. Eine vorläufige Festnahme durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan nach § 152 Abs. 2 StPO sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Gerade auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität gibt es, abgesehen von den Ergreifungen auf frischer Tat, häufiger Fälle unberechtigter vorläufiger Festnahmen.

a) Dringender Tatverdacht

In jedem Falle ist die Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 141 StPO das Vorliegen dringender Verdachtsgründe. Es ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob wirklich dringende Verdachtsgründe im Sinne des § 141 StPO gegeben sind. Sie liegen nur vor, wenn unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände keine erheblichen Zweifel daran bestehen, daß der Beschuldigte ein Strafgesetz objektiv und subjektiv verletzt hat und seiner Verurteilung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Das vorliegende Ermittlungsergebnis muß den dringenden Tatverdacht rechtfertigen, d. h., es müssen hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale konkrete Verdachtsgründe vorliegen. Das bedeutet jedoch nicht, daß bereits alle Einzelheiten der Tat oder ihr Gesamtumfang ermittelt sein müssen.

b) Fluchtverdacht

Die Prüfung, ob gemäß § 141 Abs. 1 StPO Fluchtverdacht vorliegt, muß von der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit und dem Charakter der Tat sowie der dafür zu erwartenden Strafe ausgehen. Die Umstände, aus denen sich ergibt, daß der Beschuldigte flüchtig werden will oder werden würde, wenn er von dem eingeleiteten

Strafverfahren Kenntnis erlangt, müssen in der Begründung des Beschlusses exakt dargelegt werden. Sie können möglicherweise erst während des Ermittlungsverfahrens eintreten, d. h., wenn der Beschuldigte bereits weiß, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Solche Umstände sind beispielsweise, daß der Beschuldigte Vorkehrungen trifft, sich von seinem Wohnsitz zu entfernen oder Äußerungen gemacht hat, aus denen zu schließen ist, daß er sich der Strafverfolgung entziehen will. Ein Fluchtverdacht besteht auch dann, wenn der Beschuldigte, ohne die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen, sich innerhalb ihres Gebietes verborgen halten will bzw. ohne festen Wohnsitz ist oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Andererseits werden das geordnete Leben eines Bürgers, eine feste Bindung zur Familie, zum Kollektiv und zur Umgebung, die Tatsache der Schwangerschaft, mit Gebrechlichkeit verbundenes hohes Lebensalter und langdauernde Bettlägerigkeit erfahrungsgemäß der Annahme des Fluchtverdachts entgegenstehen.

Der Fluchtverdacht bedarf auch in den Fällen einer Prüfung, in denen die Straftat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als 2 Jahren bedroht ist (§ 141 Abs. 3 Ziff. 1 StPO).

Wenn nach dem Gesetz in diesen Fällen der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung bedarf, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß die Prüfung des Fluchtverdachts nicht zu erfolgen braucht. Es ist deshalb fehlerhaft, wenn die Gerichte erklären, daß der Fluchtverdacht „gesetzlich begründet“ werde; das Gesetz gestattet nur, in der Begründung des Haftbefehls von einer substantiierten Darlegung der Umstände, die in diesen Fällen den Fluchtverdacht begründen, abzusehen. Die in Haftbefehlen wiederholt ohne jede sachliche Begründung zu findende Formulierung, daß der Fluchtverdacht „gesetzlich begründet“ sei, läßt erkennen, daß die Gerichte sich ihrer Verantwortung nicht voll bewußt sind. Dar drückt sich auch darin aus, daß in dieser Begründung des Haftbefehls fehlerhaft auf den gesetzlichen Strafrahmen hingewiesen wird, obwohl im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Tatumstände eine geringere als zweijährige Freiheitsstrafe in Betracht kommen und damit auf eine konkrete Begründung des Fluchtverdachts nicht verzichtet werden kann. Aber auch in den Fällen, in denen eine höhere Strafe zu erwarten ist, ist eine die Lebensumstände des Beschuldigten außer Betracht lassende, lediglich die Strafhöhe berücksichtigende Prüfung des Fluchtverdachts fehlerhaft.

Eine konkrete Begründung des Fluchtverdachts ist nicht erforderlich insbesondere bei Verbrechen im Auftrag feindlicher Agenturen, bei konterrevolutionären Verbrechen, insbesondere den Verratsverbrechen, Diversion und Terror, bei anderen schweren Verbrechen wie vorsätzliche Tötungsdelikte und schwere Sittlichkeits- und Wirtschaftsverbrechen. Bei diesen Verbrechen handelt es sich um schwerwiegende Angriffe gegen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, deren hohe Gefährlichkeit die sofortige Inhaftnahme erfordert, weil ein Fluchtverdacht bei ihnen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Fällen, in denen eine geringere als eine zweijährige Gefängnisstrafe zu erwarten ist, muß der Fluchtverdacht konkret begründet werden. Bei solchen Straftaten, in denen eine bewußte provokatorische Mißachtung der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck kommt (z. B. bei Rowdydelikten derartigen Charakters), ist in der Regel zu erwarten, daß der Täter sich der Strafverfolgung auch im Falle einer kurzen Freiheitsstrafe zu entziehen versucht. Dieser Umstand darf bei der Prüfung der Notwendigkeit eines Haftbefehls und gegebenenfalls auch in der Begründung des Fluchtverdachts nicht außer acht gelassen werden.

Allein aus der Erwägung, die unmittelbar anschließende Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe zu sichern, darf ein Haftbefehl nicht erlassen werden. Ein solcher Haftgrund ist in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen. Die mit einer kurzen Freiheitsstrafe erstrebte starke disziplinierende Wirkung kann nur mit einer zügigen Durchführung des Verfahrens — von der Einleitung der Ermittlungen an bis zur Vollstreckung des Urteils — erreicht werden. Auch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens rechtfertigt derartige Erwägungen nicht. Jedoch kann auch bei der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen im konkreten Fall Fluchtverdacht vorliegen und daher Untersuchungshaft erforderlich sein (z. B. bei ausgesprochenen Rowdydelikten).

Begründeter Fluchtverdacht liegt schließlich nicht schon dann vor, wenn ein Angeklagter nach ordnungsgemäßer Ladung der Hauptverhandlung unentschuldigt fernbleibt. Das Gericht kann nach § 194 Abs. 2 StPO die Vorführung anordnen; einen Haftbefehl darf es jedoch nur erlassen, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme eines Fluchtverdachts rechtfertigen.

c) Verdunklungsgefahr

Nach dem Gesetz ist Verdunklungsgefahr nur dann anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der Straftat vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen (§ 141 Abs. 2 StPO). Die wiederholt anzutreffende Begründung, Verdunklungsgefahr liege vor, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien, entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Ebensovienig kann die Verdunklungsgefahr damit begründet werden, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat bestritten hat. Die die Verdunklungsgefahr begründenden Tatsachen, die nach dem Gesetz aktenkundig zu machen sind, müssen sich aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis herleiten lassen. Deshalb stellt auch die Berufung auf möglicherweise zu erwartende Ergebnisse weiterer Ermittlungen keine Begründung für eine Verdunklungsgefahr dar.

Der Haftbefehl muß neben der Angabe der Haftgründe nach Möglichkeit eine genaue Bezeichnung der Straftat sowie des Zeitpunktes und des Ortes ihrer Begehung enthalten.

2. Die gerichtliche Praxis hat gezeigt, daß der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten bisher nicht immer die Bedeutung beigemessen wurde, die ihr im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte der Bürger zukommen muß. Die Gerichte müssen sich durch

die richterliche Vernehmung die Grundlage für die Entscheidung verschaffen. Dies gilt auch für den Fall, daß sich der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet.

In der Vernehmung muß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Beschuldigungen zu äußern und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen. Dieses Vorbringen sowie die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten zu der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung müssen im Protokoll enthalten sein. Die bisher vielfach gelübte Praxis, schematisch die Aussagen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsorgan zum Gegenstand der richterlichen Vernehmung zu machen, widerspricht der Eigenverantwortlichkeit des Richters.

Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, vorgeführt, so ist auch dieses Gericht im Sinne des § 144 Abs. 1 StPO zuständig. Der vernehmende Richter hat die Verantwortung für eine den dargelegten Grundsätzen entsprechende Vernehmung und die inhaltliche Wiedergabe der von dem Beschuldigten gemachten wesentlichen Einwendungen im Protokoll. Diese, dem vernehmenden Richter obliegende Verantwortung, setzt eine klare Abfassung der Haftgründe in den Haftbefehlen voraus. Ergeben sich durch die Vernehmung des Beschuldigten Zweifel an der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls, so hat der vernehmende Richter nach dessen Verkündung sofort das Protokoll unter Hinweis auf die die Zweifel hervorrufenden Tatsachen dem Gericht zuzuleiten, das den Haftbefehl erlassen hat. Dabei ist die schnellstmögliche — gegebenenfalls telefonische oder fernschriftliche — Übermittlung zu gewährleisten. Dieses Gericht hat sofort zu prüfen ob die erhobenen Einwendungen die Aufhebung des Haftbefehls erforderlich machen. Der Staatsanwalt ist über die erhobenen Bedenken zu informieren. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Im Einvernehmen mit dem für den Erlaß des Haftbefehls zuständigen Richter kann der ersuchte Richter den Haftbefehl auch aufheben; das ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhaftierte offensichtlich nicht die Tat begangen haben kann.

Im Protokoll über die richterliche Vernehmung ist in jedem Falle zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen. Der Richter hat den Beschuldigten entsprechend zu befragen.

3. Im Anschluß an die Vernehmung ist der Beschuldigte über sein Beschwerderecht in der Weise zu belehren, daß er weiß, bei welchem Gericht und innerhalb welcher Frist er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

Legt der Beschuldigte Beschwerde ein, so hat das Gericht sofort den Ermittlungsvorgang anzufordern und zu prüfen, ob der Beschwerde stattzugeben ist. Will es der Beschwerde stattgeben, so hat es nach § 30 StPO die Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich innerhalb der in § 297 Abs. 3 StPO vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Gericht vorgelegene Einwendungen des Beschuldigten, seiner Angehörigen oder des Verteidigers gegen den Haftbefehl führen zur Haftprüfung durch das Gericht. Ist danach die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls

geboten, ergeht kein Gerichtsbeschuß. Das Ergebnis dieser Haftprüfung ist jedoch aktenkundig zu machen und dem Anregenden mitzuteilen.

4. Die Strafprozeßordnung regelt die Verantwortung für die regelmäßige Haftprüfung in § 146 entsprechend der Abgrenzung der Verantwortung des Staatsanwalts und des Gerichts für einen bestimmten Verfahrensabschnitt. Im Ermittlungsverfahren trägt das Gericht die volle Verantwortung für die Prüfung der Voraussetzungen und den Erlaß des Haftbefehls. Dem Staatsanwalt obliegt entsprechend seiner Gesamtverantwortung für diesen Verfahrensabschnitt die selbständige Prüfungspflicht, ob die Fortdauer der Haft geboten ist oder nicht. Erst mit der Einreichung der Anklageschrift, d. h. mit der Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht, geht die Verpflichtung für die Haftprüfung auf das Gericht über und muß unter Mitwirkung der Schöffen mit höchstem Verantwortungsbewußtsein und in regelmäßigen Abständen erfüllt werden. Schon die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Gericht Anlaß sein, ernsthaft gemeinsam mit den am Eröffnungsbeschuß mitwirkenden Schöffen, die Notwendigkeit der Haftfortdauer zu prüfen. Aber auch der weitere Verlauf des Hauptverfahrens kann mehrfach zu verantwortungsbewußter Haftprüfung Anlaß geben, so z. B., wenn die Sache nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverwiesen wird, wenn der Angeklagte einer längere Zeit in Anspruch nehmenden psychiatrischen Untersuchung zugeführt werden muß, wenn eine längere Vertagung zur Beiziehung weiterer Akten oder anderer Beweismittel erforderlich ist oder wenn andere Hindernisse einem alsbaldigen Abschluß des Verfahrens entgegenstehen. In allen diesen Fällen ist eine Haftprüfung erforderlich; denn insbesondere der Haftgrund der Verdunklungsfahr entfällt im Regelfall mit dem Fortschreiten der Ermittlungen, aber auch der Fluchtverdacht kann durch besondere Umstände in Wegfall gekommen sein. Die Praxis läßt jedoch zuweilen erkennen, daß trotz weggefallenen Haftgrundes die Prüfung der Haftfortdauer nicht sorgfältig genug vorgenommen und der Haftbefehl nicht aufgehoben wird.

Zur Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze ist es auch erforderlich, daß die Gerichte quartalsmäßig ihre Haftbefehlspraxis selbst kritisch einschätzen und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung festlegen.

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 9. August 1962 über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — Seehafenordnung — (GBl. II S. 537) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Der § 3 Ziff. 6 muß richtig heißen:
„... des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, des Pflanzenbeschauendienstes und des veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes durchgeführt wird.“
2. Im § 17 muß es statt „500 BRT“ richtig heißen „100 BRT“.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

- Sonderdruck Nr. P 309 h**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftfahrzeugen
SIMSON-SPORT — (Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 309 i**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftfahrzeugen
MZ-ES 175, 175/1, MZ-ES 250, 250/1 — (Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 309 j**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftfahrzeugen
SR 1, SR 2, SR 2 E — (Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 309 k**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftfahrzeugen
KR 30 — (Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 2123**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
Preisliste 8 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Anhängern —
(Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 2123**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
Preisliste 9 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) Elektromagne-
tische Durchflutungen (Rißprüfungen) von Kraftfahrzeugteilen — (Warennummer
00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 2124**
Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —
1. Änderungspreisliste zur Preisverordnung Nr. 927 — (Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 2132**
Preisverordnung Nr. 1732/2 vom 23. Mai 1962 — Abraumförderbrücken, Bagger und
Absetzer — (Warennummern 32 33 19 00, 32 34 39 00, 32 34 80 00, 32 34 90 00, 32 35 00 00,
32 36 00 00, aus 32 39 30 00, aus 32 39 50 00, aus 32 69 10 00)
- Sonderdruck Nr. P 2133**
Preisverordnung Nr. 1730/1 vom 23. Mai 1962 — Gleisbaumaschinen — (Warennummern
32 63 26 00, aus 32 63 28 00, aus 32 69 10 00)
- Sonderdruck Nr. P 2134**
Preisverordnung Nr. 1486/1 vom 23. Mai 1962 — Personenaufzüge, Paternoster und
Fahrtreppen — (Warennummern 31 13 50 00, 32 33 51 00, 32 33 55 00, 32 33 56 00,
32 33 57 00, 32 33 58 00, 32 33 59 00, aus 32 39 30 00)
- Sonderdruck Nr. P 2135**
Preisverordnung Nr. 1941/1 vom 23. Mai 1962 — Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane,
sonstige Laufkrane und Verladebrücken — (Warennummern 31 13 24 00, 32 33 21 00,
32 33 22 00, 32 33 29 00, 32 33 40 00, aus 31 13 10 00, aus 32 31 69 00, aus 32 33 27 00, aus
32 39 30 00)
- Sonderdruck Nr. P 2150**
Preisverordnung Nr. 1386/1 vom 14. Juni 1962 — Montagen und Reparaturen der
Betriebe des Industriezweiges Energie — (Warennummer 00 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern
in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 1. November 1962	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 62	Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft	715
25. 10. 62	Beschluß über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen — Auszug —	717
1. 10. 62	Anordnung über die Einführung des Richtnormenkataloges für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS	720
30. 9. 62	Anordnung über den Einsatz von Leder — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 —	720
	Berichtigung	721
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	721

Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 11. Oktober 1962

Zur Verbesserung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten durch die schnelle Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist es erforderlich, die Verantwortung der Leiter der volkseigenen Betriebe und der Leiter der ihnen übergeordneten Organe zu erhöhen und eine straffe staatliche Ordnung und Disziplin zu verwirklichen.

In Auswertung der Erfahrungen, die in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie bei den Rechenschaftslegungen gesammelt wurden, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Beschluß gilt für die Durchführung von Rechenschaftslegungen in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (nachstehend Betriebe genannt), die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten sowie für die Rechenschaftslegungen in den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen.

§ 2

Inhalt der Rechenschaftslegung

(1) Rechenschaft ist über die Erfüllung aller Planteile und die Verwirklichung der Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung abzulegen.

(2) Ausgangspunkt jeder Rechenschaftslegung ist die Analyse über den erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Dabei ist die Erfüllung der im Plan Neue Technik gestellten Aufgaben einschließlich ihres ökonomischen Nutzens in den Mittelpunkt zu stellen. Weiterhin sind gleichzeitig die Lösung wichtiger politisch-ökonomischer Aufgaben wie Herstellung einer engen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Sowjetunion und notwendige Profilveränderungen in der Industrie mit einzuschätzen.

(3) Es ist Rechenschaft abzulegen über die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds und über die Durchführung einer bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion.

(4) Die Rechenschaftslegung muß die Wirksamkeit der Arbeit mit den Werktätigen einschließlich der Erfolge aus der Neuerer- und Wettbewerbsbewegung einschließen.

(5) Folgende Schwerpunkte sind bei der Rechenschaftslegung zu beachten:

- a) Erfüllung der im Plan Neue Technik festgelegten Aufgaben einschließlich der schnellen Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion und der Anwendung fortschrittlicher Technologien und Verfahren,
- b) Erfüllung des Investitionsplanes, insbesondere die termingemäße Inbetriebnahme der im Plan festgelegten Kapazitäten und deren Nutzeffekt,
- c) Erfüllung der Warenproduktion bzw. der Leistungen bzw. des Umsatzes und der Staatsplanpositionen, Kontrolle der bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung,

- d) Erfüllung der Exportverpflichtungen und Erhöhung der Exportrentabilität durch die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Senkung der Selbstkosten,
- e) Erfüllung der geplanten Arbeitsproduktivität, Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des Lohnfonds,
- f) Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung bzw. Einhaltung des geplanten Kostensatzes; des Betriebsergebnisses und der Produktions- bzw. Dienstleistungs- bzw. Handelsabgabe,
- g) Ökonomische Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Materialfonds und Einhaltung der Bestandsnormative,
- h) Erfüllung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes insbesondere zur Senkung des Krankenstandes,
- i) Erfüllung der Kooperationsverpflichtungen sowie der Konsumgüterproduktion,
- k) Erfüllung weiterer spezieller Schwerpunkte und Aufgabenstellungen.

(6) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs prüft im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung die Durchführung seiner erteilten Weisungen.

§ 3

Rechenschaftspflicht

(1) Die Rechenschaftspflicht obliegt

- a) dem Leiter des Betriebes gegenüber dem Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem verantwortlichen Leiter des übergeordneten staatlichen Organs,
- b) dem Leiter des wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organs gegenüber dem verantwortlichen Leiter des übergeordneten staatlichen Organs.

(2) Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, innerbetriebliche Rechenschaftslegungen zur Erhöhung der persönlichen Verantwortung durchzuführen. Näheres hierzu ist in den Arbeitsordnungen festzulegen.

§ 4

Zeitpunkt der Rechenschaftslegung

(1) Rechenschaftslegungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen, wobei die erste Rechenschaftslegung im Jahr nach Vorliegen der betrieblichen Unterlagen über die materielle und finanzielle Abrechnung des abgelaufenen Planjahres zu erfolgen hat und bis zum 30. April des laufenden Jahres durchzuführen ist. Der Leiter des übergeordneten Organs bestimmt den Zeitpunkt der Rechenschaftslegung.

(2) Für die Betriebe, die am Jahresende Ergebnisrückstände aufweisen, ist die Rechenschaftslegung mit der Prüfung und Festlegung der Finanzschuld entsprechend der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Einziehung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßiger Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S 345) zu verbinden.

(3) Bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin bzw. die wirtschaftliche Rechnungsführung haben die Finanzorgane das Recht, von den Rechenschaft abnehmenden Leitern die umgehende Einberufung einer Rechenschaftslegung zu fordern:

- a) der Minister der Finanzen für die zentralgeleiteten Betriebe, VVB bzw. Hauptverwaltungen,
der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates für die örtlichgeleiteten Betriebe bzw. VVB (B),
- b) der Direktor der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank für die zentralgeleiteten Betriebe, die Betriebe des Handels und Verkehrs,
der Direktor der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank für die Bauindustrie,
der Direktor der zuständigen Bezirksstelle der Deutschen Bauernbank für landwirtschaftliche Betriebe.

§ 5

Durchführung der Rechenschaftslegung

(1) Die Rechenschaftslegung des Leiters des Betriebes oder des Leiters des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs erfolgt vor dem Leiter des jeweiligen übergeordneten Organs.

(2) Die Rechenschaft hat der jeweilige Leiter persönlich abzugeben.

(3) Die Rechenschaftslegung erfolgt für jeden Leiter eines Betriebes bzw. eines übergeordneten staatlichen Organs einzeln.

(4) Der Hauptbuchhalter hat in seiner Eigenschaft als staatlicher Kontrolleur bei der Rechenschaftslegung über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit zu berichten, kritisch zu dem vom Leiter des Betriebes bzw. des wirtschaftsleitenden Organs gegebenen Bericht Stellung zu nehmen und darzulegen, wie seine Vorschläge zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Rentabilität verwirklicht werden sowie weitere Vorschläge hierzu vorzulegen.

(5) Der Leiter des Rechenschaft ablegenden Betriebes bzw. des Rechenschaft ablegenden wirtschaftsleitenden Organs ist nicht-berechtigt, außer dem Hauptbuchhalter noch weitere Mitarbeiter zur Teilnahme an der Rechenschaftslegung hinzuzuziehen.

(6) Der Leiter des übergeordneten Organs, der die Rechenschaftslegung anordnet, hat das Recht, Vertreter anderer Organe (wie z. B. Staatssekretariat für Forschung und Technik, Vertragsgericht, DAMW) hinzuzuziehen, soweit sie auf die Durchführung der Rechenschaftslegung entscheidenden Einfluß ausüben können.

(7) An der Rechenschaftslegung des Leiters des Betriebes vor dem Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs nimmt der Direktor der für den Betrieb zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank, bei Betrieben der örtlichgeleiteten Industrie der Abteilungsleiter Finanzen des zuständigen örtlichen Rates und bei Baubetrieben der Leiter der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank, bei landwirtschaftlichen Betrieben der Leiter der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank oder ein von diesen bevollmächtigter Mitarbeiter teil. An der Rechen-

schaftslegung des Leiters eines wirtschaftsleitenden Organs vor dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs hat ein vom Präsidenten der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank bevollmächtigter Mitarbeiter teilzunehmen.

(6) Der Minister der Finanzen und die Abteilungsleiter Finanzen der örtlichen Räte haben das Recht, weitere Mitarbeiter zur Teilnahme an Rechenschaftslegungen zu delegieren.

§ 6

Auswertung der Rechenschaftslegung

(1) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter hat die Rechenschaftslegung abschließend auszuwerten. Es ist zu beurteilen, wie der die Rechenschaft ablegende Leiter seine persönliche Verantwortung wahrnimmt. Die Qualität seiner Leitungstätigkeit ist einzuschätzen. Die Fragen, die für die Sicherung der weiteren Plandurchführung erforderlich sind, sind zu entscheiden.

(2) Geht eine erforderliche Maßnahme über die Verantwortung und die Zuständigkeit des die Rechenschaft abnehmenden Leiters hinaus, hat er diese bei örtlich geleiteten Betrieben bzw. VVB (B) dem zuständigen Ratsmitglied bzw. dem Rat und bei zentralgeleiteten Betrieben, VVB (Z) bzw. Hauptverwaltungen dem Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über die Festlegungen und Weisungen, die als Schlußfolgerungen aus der Rechenschaftslegung ergehen, ist ein Protokoll anzufertigen. Auf der nächsten Rechenschaftslegung ist die Erfüllung der im Protokoll enthaltenen Festlegungen und Weisungen zu kontrollieren.

(4) Im Ergebnis der Rechenschaftslegung kann der Leiter des übergeordneten Organs folgende Maßnahmen festlegen:

- a) Prämierung sowie andere Auszeichnungen,
- b) Mißbilligung und disziplinarische Maßnahmen,
- c) Minderung oder Entzug des Leistungszuschlages,
- d) Neufestsetzung des Gehaltes unter Berücksichtigung der Leistung,
- e) Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit.

Schlußbestimmungen

(1) Die Minister bzw. Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates haben die Durchführung der Rechenschaftslegungen für ihre jeweiligen Bereiche nach den Grundsätzen dieses Beschlusses durch Anordnungen zu regeln. In diesen Anordnungen sind weitere Einzelheiten (z. B. einzureichendes Material, vorzulegende Unterlagen, Fristen für die Einladungen) festzulegen.

(2) Dieser Beschluß tritt am 1. November 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405) und der Beschluß des Präsidiums des Minister-

rates vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. II S. 561) außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Müller
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Beschluß über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen.

– Auszug –

Vom 25. Oktober 1962

1. Die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen wird für verbindlich erklärt (siehe Anlage).
3. Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen

Die Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die planmäßige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Erschließung aller Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen.

Dazu sind die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, der sozialistische Wettbewerb weiterzuentwickeln, eine straffe Leitungstätigkeit durchzusetzen und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern. In Auswertung dieser Erfahrungen ist die Verbesserung der Arbeitsnormung auf die Ermittlung, Einführung und Anwendung von Bestzeiten und Zeitnormativen zu konzentrieren. Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes

vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 49) wird zur Durchführung der Bestimmungen über die Arbeitsnormung im Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) folgendes festgelegt:

I.

Grundsätze für das Ermitteln und Verallgemeinern von Bestzeiten

1. Zur schnellen Nutzung von Reserven für die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Verallgemeinern der Erfahrungen der Besten im Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand sind Bestzeiten unter Einbeziehung der Werk-tätigen zu ermitteln und anzuwenden.

Deshalb sind die in der Praxis z. Z. angewandten produktivsten Fertigungsverfahren, die besten technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Arbeit sowie die Neuerungsmethoden und die dazugehörigen Bestzeiten durch Leistungsvergleiche auf der Basis des Arbeitszeitaufwandes zu ermitteln und zu verallgemeinern. Leistungsvergleiche sind entsprechend den jeweiligen Bedingungen für gleiche oder vergleichbare Arbeitsgänge, technologische Verfahren, Bauteile, Baugruppen, Erzeugnisse oder Leistungen durchzuführen.

2. Die den Bestzeiten zugrunde liegenden Arbeitsbedingungen sind in Arbeitsbeschreibungen festzulegen, die eine verständliche Arbeitsanleitung darstellen müssen und es den Werk-tätigen ermöglichen, durch Anwenden der besten Erfahrungen den Kampf um das Erreichen der Bestzeiten erfolgreich zu führen.

Die Bestzeiten sind insbesondere für technologische und organisatorische Komplexe zu ermitteln und anzuwenden, um die Zersplitterung der Normung in kleine Zeitgrößen zu überwinden. Als Bestzeit ist der zur Durchführung einer Arbeit niedrigste, tatsächlich gebrauchte und in der Praxis erprobte Zeitaufwand festzusetzen.

Die so ermittelten Bestzeiten sind zur Grundlage der Arbeitsnormen - Einzelnormen, Komplex-, Plan- oder Typennormen - zu machen.

3. Der Rückstand zu den Bestzeiten ist durch Ausweisen der Rückstandszeit sichtbar zu machen. Die Differenz zwischen der Bestzeit und dem betrieblich tatsächlich gebrauchten Zeitaufwand ist als Rückstandszeit zu kennzeichnen.

Die Ursachen der Rückstandszeit sind durch Vergleichen der betrieblichen mit den zur Bestzeit gehörenden Arbeitsbedingungen aufzudecken. Die Rückstandszeiten sind durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs, der Neuerer- und Erfinderbewegung und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu überwinden. Nicht sofort zu realisierende Maßnahmen zum Erreichen der Bestzeiten sind in den Plan Neue Technik, Planteil II (TOM), mit festgelegten Terminen aufzunehmen.

Bis zur Beseitigung der Ursachen der Rückstandszeit ist die Arbeitsnorm die jeweils betrieblich tatsächlich gebrauchte (effektive) Zeit, die sich aus der Bestzeit und der noch vorhandenen Rückstandszeit zusammensetzt. Als betrieblich tatsächlich gebrauchter

Zeitaufwand ist die Zeit zu ermitteln, die eine Gruppe von Arbeitern unter betrieblichen Bedingungen zur Durchführung einer Arbeit benötigt.

4. Bestzeiten, die durch bessere Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, durch die schöpferische Aktivität und die steigenden Leistungen der Werk-tätigen im sozialistischen Wettbewerb unterboten werden, sind entsprechend dem erreichten Niveau der Arbeitsproduktivität neu festzulegen.

II.

Grundsätze für das planmäßige Ausarbeiten und Einführen von Zeitnormativen

1. Neben dem Übertragen der Erfahrungen der Besten mit Hilfe der Bestzeiten ist das Ausarbeiten und Anwenden von Zeitnormativen zu beschleunigen.

2. Den Zeitnormativen sind der wissenschaftlich begründete niedrigste notwendige Zeitaufwand und die Beschreibung des produktivsten Fertigungsverfahrens - Arbeitscharakteristik zur Durchführung einer Arbeit - zugrunde zu legen. Sie sind für ständig wiederkehrende Tätigkeiten auszuarbeiten und müssen in der Regel überbetrieblich vergleichbar und übertragbar sein. Zeitnormative ermöglichen eine rationelle Ermittlung von Arbeitsnormen und sind in vielfacher Kombination zur Aufstellung von Arbeitsnormen aller Art, wie Einzelnormen, Komplex-, Plan- und Typennormen zu verwenden.

Mit dem Anwenden von Zeitnormativen sind die produktivsten Fertigungs- und Arbeitsverfahren und die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik für die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität zu nutzen.

3. Bei der Anwendung von Zeitnormativen ist ebenfalls der Rückstand zu den Zeitnormativen durch Ausweisen der Rückstandszeit sichtbar zu machen. Die Differenz zwischen dem Zeitnormativ und dem betrieblich tatsächlich gebrauchten Zeitaufwand ist als Rückstandszeit zu kennzeichnen. Im übrigen ist entsprechend Abschnitt I Ziff. 3 zu verfahren.

4. Durch die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik sowie durch die wachsenden Arbeitserfahrungen der Werk-tätigen werden auch die Zeitwerte bzw. die Arbeitscharakteristiken der Zeitnormative überholt. Es ist zu sichern, daß bei höherer Arbeitsproduktivität die Zeitnormative verändert werden, um den ökonomischen Nutzen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes zu realisieren.

III.

Organisierung der planmäßigen Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen

1. Das Ermitteln von Bestzeiten, das Ausarbeiten von Zeitnormativen und ihre Anwendung muß zur qualitativen Verbesserung des Niveaus der Arbeitsnormen führen und hat in den einzelnen Wirtschaftszweigen auf der Grundlage von Arbeitsplänen und in Übereinstimmung mit dem Plan Neue Technik zu erfolgen.

2. Der Betriebsteiler ist verantwortlich, daß die Normenarbeit im Betrieb unter aktiver Mitwirkung der Werk-tätigen auf die planmäßige Ermittlung von Bestzeiten orientiert wird.

Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und ihren zuständigen Kommissionen

- a) die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zum festen Bestandteil seiner Leitungstätigkeit zu machen,
 - b) durch Qualifizierung dafür zu sorgen, daß die Abteilungsleiter und Meister ihrer Verantwortung voll gerecht werden,
 - c) die Aufgaben zum Ermitteln von Bestzeiten und für das Ausarbeiten von Zeitnormativen, die ihm vom Leiter des übergeordneten Organs übertragen werden, durchzuführen,
 - d) die vom Leiter des übergeordneten Organs für verbindlich erklärten Bestzeiten mit den dazugehörigen Arbeitsbeschreibungen bzw. Zeitnormative mit den dazugehörigen Arbeitscharakteristiken gemeinsam mit den Werk tätigen anzuwenden,
 - e) alle Voraussetzungen zum Erreichen der Bestzeiten und Zeitnormative gemeinsam mit den Werk tätigen zu schaffen,
 - f) die sich aus der Anwendung von Bestzeiten und Zeitnormativen ergebenden Maßnahmen im Plan Neue Technik, Planteil II (TOM), aufzunehmen,
 - g) die Erfahrungen der Werk tätigen, die zur Verbesserung verbindlicher Bestzeiten und Zeitnormativen führen, dem Leiter des übergeordneten Organs zur Verallgemeinerung zu übermitteln,
 - h) für Arbeiten, die nur für den Betrieb typisch sind, betriebliche Zeitnormative in eigener Verantwortung auszuarbeiten und anzuwenden.
3. Der Hauptdirektor der VVB hat in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft
- a) die Ermittlung von Bestzeiten mit Hilfe des Leistungsvergleiches planmäßig zu organisieren und die notwendigen Aufgaben und Maßnahmen in einem Plan festzulegen,
 - b) die Ermittlung von Bestzeiten auf solche Schwerpunkte zu orientieren, bei denen durch die Verallgemeinerung der Arbeitsbedingungen auf Grund von Bestzeiten eine hohe Arbeitsproduktivität erreicht und ein hoher ökonomischer Nutzen erzielt wird,
 - c) für alle technischen Neuentwicklungen der Herstellerbetriebe seines Bereiches die exakten technischen Leistungsdaten als Grundlage für die wissenschaftliche Berechnung der Arbeitsnormen mit liefern zu lassen,
 - d) bei der Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen die Vorzüge der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu nutzen und die Industriezweiginstitutione und wissenschaftlichen Zentren verantwortlich einzubeziehen,
 - e) die Aufgaben zur Ausarbeitung von Zeitnormativen, die ihm vom Leiter des übergeordneten staatlichen Organs übertragen werden, zu realisieren,
 - f) die ermittelten Bestzeiten zu Bestzeitkatalogen und die ausgearbeiteten Zeitnormative nach der Erprobung zu Zeitnormativkatalogen zusammenzufassen,

g) die in anderen Bereichen erarbeiteten und für seinen Bereich anwendbaren Bestzeiten und Zeitnormative in Übereinstimmung mit der zuständigen Industriegewerkschaft für verbindlich zu erklären und als einheitliche Maße der Arbeit festzulegen,

h) die Betriebsleiter und die verantwortlichen Mitarbeiter zur Lösung dieser Aufgaben zu qualifizieren,

i) die Ermittlung bzw. Ausarbeitung und Anwendung von Bestzeiten und Zeitnormativen sowie die Höhe der Rückstandszeiten und die Ergebnisse bei ihrer Beseitigung in die Rechenschaftslegung einzubeziehen.

4. Die Leiter der Abteilung Industrie beim Wirtschaftsrat des Bezirkes haben in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

a) bei Leistungsvergleichen zur Ermittlung von Bestzeiten entsprechend den Erzeugnisgruppen sowie bei der Ausarbeitung von Zeitnormativen mitzuarbeiten bzw. entsprechend der Notwendigkeit selbst zu organisieren,

b) die in anderen Bereichen erarbeiteten und für ihren Bereich anwendbaren Bestzeiten und Zeitnormative für verbindlich zu erklären.

5. Die Minister, der Vorsitzende und die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Leiter anderer zentraler Organe des Staatsapparates, denen Produktionsbetriebe unterstehen, haben in Zusammenarbeit mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften

a) unter Einbeziehung der ihnen unterstellten wissenschaftlichen Institute die allgemeingültigen Grundsätze und Methoden auf dem Gebiet der Arbeitsnormung entsprechend den Bedingungen ihres Bereiches zu konkretisieren,

b) die ihnen unterstellten VVB und Betriebe auf die ständige Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Praxis und der sozialistischen Länder zu orientieren, anzuleiten und zu kontrollieren,

c) die Ermittlung von Bestzeiten und die Ausarbeitung von Zeitnormativen zu koordinieren und in einem Plan Schwerpunktaufgaben für ihren Bereich festzulegen,

d) die für ihren Bereich anwendbaren Bestzeiten und Zeitnormative für verbindlich zu erklären,

e) die schnelle Übertragung weiterentwickelter Produktionsverfahren, neuer Arbeitsmethoden, rationaler Formen der Arbeitsorganisation und anderer produktivitätssteigernder Maßnahmen sowie veränderter Bestzeiten und Zeitnormative durch die Einrichtung eines Informations- und Änderungsdienstes zu sichern,

f) zu gewährleisten, daß die für verbindlich erklärten Bestzeiten und Zeitnormative zur Verbesserung der Planung sowie der Organisation der Produktion und der Arbeit genutzt werden,

g) die Zusammenarbeit aller Betriebe nach Erzeugnisgruppen für die Durchführung von Leistungsvergleichen zum Ermitteln von Bestzeiten und zur Ausarbeitung von Zeitnormativen zu sichern.

6. Der Sekretär des Komitees für Arbeit und Löhne hat mit Hilfe einer Zentralstelle für Arbeitsnormung, Bestzeiten und Zeitnormative und in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die besten Erfahrungen und neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis auszuwerten und zu systematisieren, die Grundsätze und Grundmethodik auszuarbeiten sowie die Arbeit mit den Bestzeiten und Zeitnormativen in der gesamten Volkswirtschaft zu koordinieren.

Der Sekretär des Komitees für Arbeit und Löhne hat

- a) die Pläne der Ministerien, Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und anderer zentraler Organe des Staatsapparates, denen Produktionsbetriebe unterstehen, zur Vermeidung von Doppelarbeit zu koordinieren und zu einem einheitlichen Plan zur Ermittlung von Bestzeiten und zur Ausarbeitung von Zeitnormativen zusammenzufassen und dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen,
- b) die überbetrieblichen Bestzeit-, Zeitnormativ- und Normenkataloge zu erfassen und zu registrieren,
- c) zur schnellen Übertragung der besten Erfahrungen der Praxis und zur Information über die Veränderungen von Bestzeiten und Zeitnormativen einen zentralen Informations- und Änderungsdienst bei der Zentralstelle für Arbeitsnormung, Bestzeiten und Zeitnormative einzurichten,
- d) die Erfahrungen der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Arbeitsnormung ständig auszuwerten,
- e) die für mehrere Wirtschaftszweige gültigen Bestzeiten und Zeitnormative in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe für verbindlich zu erklären.

**Anordnung
über die Einführung des Richtnormenkataloges
für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS.**

Vom 1. Oktober 1962

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Richtnormenkatalog für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS* wird für die MTS und RTS als verbindlich erklärt.

(2) Den LPG wird die Einführung des Richtnormenkataloges durch Beschluß der Mitgliederversammlung empfohlen.

* Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der DDR und im VEB Vordruck-Verlag Osterwieck unter der Nr. MTS 619 erschienen.

§ 2

Die Einzelheiten der Einführung des Richtnormenkataloges werden durch Verfügung geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert**

**Anordnung Nr. 2*
über den Einsatz von Leder.**

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-
verbot Nr. 15 —

Vom 30. September 1962.

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Leder (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion nachstehender Erzeugnisse verboten:

a) **Rindleder**

1. Koffer
2. Autopolster
3. Schultaschen, Schulranzen, Frühstückstaschen
4. Kartentaschen
5. Beriemung für Rucksäcke, Karten- und sonstige Tragetaschen
6. Beriemung für Skistöcke, ausgenommen Abfälle von Rind-Goldchromleder
7. Schaffnertaschen, Postzustellertaschen, Wagen-Meistertaschen
8. Fototaschen (außer für die Herstellung des Tubus)
9. Taschen und Behälter für Theater- und Ferngläser
10. Taschen und Behälter für sonstige optische Gläser
11. Fahrradtaschen

b) **Boxcalleder**

12. Reit- und Geländestiefel

c) **Glatles Chromoberleder**

13. Hallenturnschuhe

d) **Rindjuchten-Flächleder (Häute und Hälfen)**

14. Pantinenoberteile (Rindjuchtenlederanschnitte und -abfälle sind gestattet)

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 58 S. 361)

d) Brandsohlenleder als Laufsohle

15. Hausschuhe

f) Leder aller Arten (außer Kunstleder)

16. Erzeugnisse, die Werbungs- und Repräsentationszwecken dienen bzw. für Tagungszwecke hergestellt werden

17. Taschen für Fotoapparate mit einem Verkaufswert bis zu 100 DM (Rindleder ist auch für höhere Verkaufswerte verboten).

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Versorgungskontors für Leder, Halle (Saale), Ludwig-Wucherer-Str. 11, erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBI. II S. 141) einzureichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 11. August 1961 über den Einsatz von Leder — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 — (GBI. II S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBI. II S. 703) wie folgt zu berichtigen ist:

- a) im § 8 Abs. 3 vorletzte Zeile muß es statt „... von einem Organ“ richtig heißen „vor einem Organ“,
b) im § 24 Abs. 1 Buchst. e muß es statt „Gesundheitszustand“ richtig „Gesundheitsstand“, und statt Abs. 3 richtig Abs. 2 heißen.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2131

Preisordnung Nr. 1590/2 vom 16. Mai 1962 — Diamantwerkzeuge — (Warennummern 37 58 30 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2146

Preisordnung Nr. 521/1 vom 9. Mai 1962 — Skalen aus Glas für Rundfunk-, Fernseh- und Meßgeräte der Warennummern 36 46 00 00 und 36 47 00 00 — (Warennummer aus 36 48 81 00)

Sonderdruck Nr. P 2147

Preisordnung Nr. 1996 vom 15. Mai 1962 — Preisbildung für industrielles Bauen — (Montage von Beton- und Stahlbetonfertigteilen) — (Warennummer 70 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Raßstraße 6.

Die Auswertung statistischer Materialien

Eine Anleitung für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur operativen Auswertung der Ergebnisse der Statistik

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 4)

207 Seiten · Broschiert 6,40 DM

Aufgabe dieser Broschüre ist es, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären an Hand zahlreicher praktischer Beispiele zu zeigen, wie in den einzelnen Wirtschaftsbereichen mit Hilfe der Statistik die Durchführung der Partei- und Regierungsbeschlüsse kontrolliert werden kann.

Die Verfasser zeigen, in welcher Weise sich die leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und staatlichen Organen der statistischen Ergebnisse bedienen müssen, um die Aussagekraft einzelner statistischer Erhebungen in ihrer Gesamtheit zu nutzen und die Ergebnisberichte systematisch auszuwerten.

Aus dem Inhalt:

Die Statistik als Instrument der Leitungstätigkeit — Die statistische Kontrolle der Planerfüllung in der Industrie — Die statistische Kontrolle der Aufgaben in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft und im Handel — Möglichkeiten der statistischen Kontrolle im nichtmateriellen Bereich — Die statistische Kontrolle der Investitionsvorhaben.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/28, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 5. November 1962	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 62	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962. (Auszug)	723
26. 10. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962	724
24. 10. 62	Preisverordnung Nr. 930/1 - Maiblumenkeime -	725
13. 10. 62	Anordnung über die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	725
9. 10. 62	Anordnung über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit	725
15. 10. 62	Anordnung über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben	727
	Berichtigung	729

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962.

(Auszug)

Vom 25. Oktober 1962

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldern werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausgezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsgeldern in gleicher Höhe wie im Jahre 1961 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit auch Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 bis 1961 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsgeldern beträgt:

a) für Verheiratete	35,- DM
b) für Ledige	25,- DM
c) für Lehrlinge	10,- DM

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldern wie Verheiratete.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldern entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung von Weihnachtsgeldern erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1962. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1962.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

9. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluß vom 16. November 1961 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1961 (GBl. II S. 499) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 16. November 1961 (GBl. II S. 500) außer Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1962

**Das Präsidium
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Steph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Beschluß
über die Zahlung von Weihnachtsgeldern
für das Jahr 1962.**

Vom 26. Oktober 1962.

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 25. Oktober 1962 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962 (GBl. II S. 723) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtsgeldern erhalten, infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 bis 1961 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtsgeldern wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die dem Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtsgeldern zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmerechtsentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Die dem Betrieb für die Zahlung der Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind wie folgt zu errechnen:

Summe der 1961 gezahlten
Weihnachtsgeldern
Anzahl der
Gesamtbeschäftigten
Stand 1. Dezember 1961
(einschließlich Lehrlinge)

= Pro-Kopf-Betrag 1961

Die zur Verfügung stehende Summe für 1962 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1961 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1962 (einschließlich Lehrlinge).

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 2

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtsgeldern anteilmäßig, mindestens jedoch 5,— DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtssaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldern. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1962 bis 15. Januar 1963.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Die Weihnachtsgeldern sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zu Ziff. 6 des Beschlusses:

§ 4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgeldern ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1962 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

§ 5

Finanzierungsbestimmungen

(1) In den volkseigenen Betrieben erfolgt die Finanzierung der Weihnachtsgeldern wie im Jahre 1961 als nicht geplante Gewinnverwendung bzw. außerplanmäßige Stützung.

(2) In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der bruttogeplanten Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtsgeldern —.

(3) In den finanzgeplanten Betrieben der Kommunalwirtschaft sowie in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds bzw. aus den geplanten Mitteln der Gewinnverwendung oder Stützung.

(4) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1962

Der Minister der Finanzen

L. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 930/1*
– Maiblumenkeime –

Vom 24. Oktober 1962

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 930 vom 29. Januar 1953 – Anordnung über die Preise für Maiblumenkeime – (Sonderdruck Nr. P 294 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise für Maiblumenkeime der Anlage 1 der Preisordnung Nr. 930 werden wie folgt geändert:

Gibt Klasse	Erzeuger- preis	Handels- preise	Abgabepreis	Exportprämie für die Ablieferung	
				bis zum 15. 11.	Vom 16. 11. bis 31. 11.
– in DM je 1000 Stück –					
I A	180,—	10,—	190,—	40,—	30,—
I	160,—	10,—	170,—	40,—	30,—
II	90,—	10,—	100,—	—	—
III	40,—	10,—	50,—	—	—
Vorbilüber	40,—	10,—	50,—	—	—
Pflanzkeime	9,—	1,—	10,—	—	—

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Preisordnung Nr. 930 außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

* Preisordnung Nr. 930 (Sonderdruck Nr. P 294 des Gesetzblattes)

**Anordnung
über die Untersuchungsstelle für Erfassung und
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 13. Oktober 1962

§ 1

(1) Es wird die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Untersuchungsstelle genannt) gebildet.

(2) Sie untersteht unmittelbar dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Sie ist juristische Person.

(3) Die Untersuchungsstelle hat ihren Sitz beim VEAB Strausberg in Strausberg (Bezirk Frankfurt/O.).

§ 2

Die Untersuchungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung und Weiterentwicklung des Systems der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Warenzirkulation und der Ökonomik der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.
2. Erprobung und Durchsetzung der Forschungsergebnisse in Verbindung mit den Arbeitserfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und den sozialistischen Brigaden, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den Neuerern auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
3. Ausarbeitung wissenschaftlicher Materialien für die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund von Forschungsaufträgen.
4. Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen und Instituten auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 3

Die Planung und Abrechnung der Kosten und Einnahmen der Untersuchungsstelle erfolgt über das Zentrale Kontor der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin.

§ 4

Die weiteren Aufgaben, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der Untersuchungsstelle im Rechtsverkehr wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch ein Statut geregelt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Koeh
Staatssekretär

**Anordnung
über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit.**

Vom 9. Oktober 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird für das Zentralhaus für Kulturarbeit folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralhaus für Kulturarbeit (nachstehend „Zentralhaus“ genannt) ist als die zentrale Einrichtung zur Entwicklung und Förderung der Klubarbeit und

des künstlerischen Volksschaffens juristische Person. Es ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Das Zentralhaus ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentralhaus hat die Aufgabe:

a) die besten Erfahrungen und Methoden bei

der Verbreitung der politischen, wissenschaftlichen, technischen und der Produktionspropaganda in den Klubs und Kulturhäusern,

der Entwicklung aller Bereiche des künstlerischen Volksschaffens zu einer Massenbewegung und bei der Erhöhung des künstlerischen-ideologischen Niveaus,

der ästhetischen Bildung der Bevölkerung im Rahmen der Klubarbeit, insbesondere durch Heranführung an die Kunst und Literatur,

der Entwicklung eines reichen, vielfältigen und niveaureichen geselligen Lebens in den Klubs und Kulturhäusern sowie Kulturparks,

der Entwicklung vielfältiger Zirkel und Interessengemeinschaften entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung,

der Leitung, Organisierung und Wirtschaftsführung der Klubs, Kulturhäuser und Kulturparks

zu studieren und zu verallgemeinern,

b) neue Werke (Lieder, Tänze, Theaterstücke, Kompositionen) für das künstlerische Volksschaffen zu entwickeln,

c) Speziallehrgänge für Kulturfunktionäre auf dem Gebiet der Klubarbeit durchzuführen.

Es erarbeitet Lehrprogramme und Lehrmaterialien, verallgemeinert die Erfahrungen der Bezirke und Kreise und organisiert zentrale Ausbildungsstufen des einheitlichen Qualifizierungssystems für die Leiter des künstlerischen Volksschaffens,

d) die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der sozialistischen Bruderländer, auf dem Gebiet der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens zu studieren und auszuwerten,

e) die Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Volksschaffenden in Westdeutschland zu fördern,

f) die progressiven Traditionen der deutschen Volkskunst, insbesondere die Arbeiterkulturbewegung sowie die Rolle der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens zu erforschen, um sie für die Durchführung der sozialistischen Kulturrevolution nutzbar zu machen,

g) die Zusammenarbeit mit den Berufs- und Laienkünstlern, insbesondere durch die enge Zusammenarbeit mit den Künstlerverbänden, der Gewerkschaft Kunst und der Deutschen Akademie der Künste zu fördern,

h) den örtlichen Organen der Staatsmacht und den zentralen und örtlichen Leitungen der Massenorganisationen, insbesondere den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Kulturhäusern, durch Beratung, methodische Materialien und Konsultationen Unterstützung zu gewährleisten,

i) zur Klärung theoretischer und praktischer Fragen der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens Seminare, Konsultationen, Erfahrungsaustausche, Tagungen, Konferenzen und Lehrgänge zu veranstalten,

j) die Zeitschrift „Volkskunst“ und ihre Fachausgabe auf den künstlerischen Hauptgebieten sowie ein Organ der Klubarbeit herauszugeben,

k) Arbeitsvereinbarungen mit den künstlerischen Hoch- und Fachschulen und den zuständigen Verlagen, insbesondere dem Henschel-Verlag und dem Hofmeister-Verlag, abzuschließen,

l) durch fachliche Beratung den Wettbewerb und die Leistungsvergleiche auf dem Gebiet der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens zu unterstützen.

(2) Das Zentralhaus löst seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit hervorragenden Künstlern und Kulturschaffenden sowie mit den Massenorganisationen.

§ 3

Leitung

(1) Das Zentralhaus wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor ist für die kulturpolitische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Zentralhauses gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Zentralhauses auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird das Zentralhaus von dem Leiter der künstlerischen Abteilung als Stellvertreter des Direktors geleitet.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung.

Struktur- und Stellenplan

§ 4

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Zentralhauses ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Dem Zentralhaus ist das Institut für Volkskunsthochschule angeschlossen.

§ 5

Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Zentralhauses werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Direktor erlassen.

§ 6

Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor des Zentralhauses wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralhauses werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Zentralhaus im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Zentralhaus durch den Stellvertreter des Direktors (§ 3 Abs. 2) vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralhauses sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor oder seinem Stellvertreter schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Zentralhauses bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Zentrale Arbeitsgemeinschaften, Forschungsbeirat und Koordinierungsgruppe

(1) Das Zentralhaus löst seine Aufgaben auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens mit Hilfe der zentralen Arbeitsgemeinschaften als beratende und koordinierende Gremien, die vom Zentralhaus angeleitet werden und sich aus den Delegierten der Bezirksarbeitsgemeinschaften und weiteren vom Zentralhaus benannten Einzelpersonlichkeiten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zusammensetzen.

(2) Unter dem Vorsitz des Leiters des Instituts für Volkskunstforschung wird ein Forschungsbeirat zur Koordinierung der Erforschung der nationalen Traditionen des künstlerischen Volksschaffens, der Arbeit an seinen Gegenwartsfragen und der Klubarbeit gebildet, dem hervorragende Künstler und Kulturschaffende an-

gehören. Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden vom Direktor berufen und abberufen. Der Forschungsbeirat gibt sich eine Arbeitsordnung, die der Bestätigung durch den Direktor bedarf.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1962

Der Minister für Kultur

Bentzien

Anordnung

über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben.

Vom 15. Oktober 1962

Die künstlerische Betätigung von Kindern fördert ihre Liebe zur Kunst. Sie unterstützt die erzieherischen Aufgaben der Schule und der Pionierorganisation und trägt dazu bei, den jungen Sozialisten zu formen.

Zur künstlerischen Betätigung von Kindern in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben (Theatern, Varietés, Zirkussen, VEB Konzert- und Gastspielfunktionen, VEB DEFA-Studios, Deutscher Fernsehfunk, Demokratischer Rundfunk u. a.) sind besonders junge Talente aus den künstlerischen Arbeitsgemeinschaften der Oberschulen, der Musikschulen und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ heranzuziehen.

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit dieser kulturellen Einrichtungen und Betriebe mit den Oberschulen, den Musikschulen und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ schafft Voraussetzungen zur Qualifizierung der jungen Talente, die auf dem Gebiet der Kunst im Interesse der Gesellschaft tätig werden.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören der Zentralen Leitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die künstlerische Betätigung von Kindern unter 14 Jahren in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben ist nur mit Genehmigung des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, gestattet.

(2) Die Genehmigung (Erlaubniskarte) ist von der kulturellen Einrichtung oder dem Betrieb für jedes bei ihnen künstlerisch tätige Kind bei dem gemäß Abs. 1 zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Beratungsstelle für Jugendgesundheitsschutz, bei Kindern unter 3 Jah-

ren durch die Mütterberatungsstelle, ein Gutachten der Schule sowie die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(4) Vor der Erteilung der Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ist die Zustimmung der Kreisleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ einzuholen, in deren Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, oder die Zustimmung des Pionierleiters der Schule, falls ihm die Kreisleitung das Recht, die Genehmigung zur künstlerischen Betätigung schulpflichtiger Kinder zu erteilen, übertragen hat.

(5) Für das öffentliche künstlerische Auftreten von Schülern der Musikschulen ist auch die Zustimmung des Direktors der betreffenden Musikschule erforderlich.

(6) Ändern sich Art und Dauer der genehmigten künstlerischen Betätigung des Kindes, so ist eine neue Genehmigung gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(7) Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht ist die künstlerische Betätigung von Kindern als Mitglieder der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ in den Kulturgruppen dieser Organisation und deren kurzfristige Mitwirkung beim Rundfunk, Fernsehfunk, Film u. a. Sinngemäß gilt dasselbe für Kinder, die in anderen gesellschaftlichen Organisationen Mitglied sind. Über die künstlerische Betätigung dieser Kinder im Rahmen ihrer Organisationstätigkeit entscheidet die zuständige Leitung der jeweiligen Organisation.

§ 2

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes durch die künstlerische Betätigung in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben nicht gefährdet wird und die künstlerische Mitwirkung den gesellschaftlichen Interessen entspricht.

(2) Die kulturelle Einrichtung oder der Betrieb sind verpflichtet, den Namen des für die künstlerische Betätigung des Kindes verantwortlichen Mitarbeiters auf der Erlaubniskarte einzutragen.

(3) Die Genehmigung ist höchstens für die Dauer eines Jahres, bei schulpflichtigen Kindern für die Dauer eines Schuljahres, zu erteilen. Bei Nachlassen der schulischen Leistungen oder bei gesundheitlicher Gefährdung des künstlerisch tätigen Schülers ist die Schule bzw. der betreuende Arzt verpflichtet, bei dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, den Widerruf der Genehmigung zu beantragen.

(4) Für die künstlerische Betätigung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr darf nur eine Genehmigung erteilt werden, wenn ein besonderes gesellschaftliches Interesse für die künstlerische Mitwirkung vorliegt und dieses von dem übergeordneten staatlichen Organ der kulturellen Einrichtung oder des Betriebes schriftlich bestätigt wird.

(5) Zur Vermeidung einer physischen oder psychischen Gefährdung der Kinder ist eine ärztliche Betreuung während der Dauer der Betätigung der Kinder zu sichern.

(6) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung ist die Genehmigung vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu widerrufen.

§ 3

(1) Die künstlerische Betätigung von Kindern gemäß § 2 Abs. 4 darf nur im Beisein eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten erfolgen; bei Kindern bis zu 2 Jahren nur im Beisein eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten.

(2) Die künstlerische Betätigung von schulpflichtigen Kindern in kulturellen Einrichtungen bzw. Betrieben darf nur außerhalb der Unterrichtszeit ausgeübt werden. In der Regel soll die künstlerische Betätigung von Kindern über 3 Jahre in der Zeit von 8 bis 21 Uhr und darf bei Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr nur in der Zeit von 8 bis 17 Uhr erfolgen. In den Sommerferien soll in der Regel keine künstlerische Betätigung von Kindern in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben erfolgen. Ausnahmen, die im gesellschaftlichen Interesse liegen, bedürfen nach Anhören des betreuenden Arztes der besonderen Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, von dem die Erlaubniskarte ausgegeben wird.

(3) In der Regel darf die künstlerische Betätigung von Kindern in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben im Monat nicht mehr als an 10 Tagen und in einer Woche nicht mehr als an 3 Tagen erfolgen. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen nach Anhören des betreuenden Arztes zulässig und auf der Erlaubniskarte zu vermerken.

(4) Der Aufenthalt der in den kulturellen Einrichtungen oder Betrieben oder an anderen entsprechenden Stellen künstlerisch tätigen Kinder darf bei Kindern unter 3 Jahren 2 und bei Kindern über 3 Jahre 3 Stunden an einem Tag nicht überschreiten. Erfolgt ein ordnungsgemäßer Schulunterricht in der kulturellen Einrichtung oder dem Betrieb, so kann der Aufenthalt dieser Kinder um die Unterrichtszeit ausgedehnt werden. Für die An- und Abreise ist die kulturelle Einrichtung oder der Betrieb verantwortlich.

(5) Für die künstlerische Betätigung von schulpflichtigen Kindern bei Filmaufnahmen in den Studios oder an anderen Aufnahmeorten der VEB DEFA und des Deutschen Fernsehfunks gelten folgende Sonderregelungen:

- a) die Häufigkeit der künstlerischen Betätigung je Monat und je Woche kann abweichend von der Regelung des Abs. 4 vereinbart werden, wenn es sowohl im Interesse der Schulausbildung der Kinder als auch im Interesse der Dreharbeiten geboten erscheint. Voraussetzung ist, daß sich die künstlerische Betätigung nur auf die Mitwirkung an Aufnahmen eines Filmes und nicht länger als 13 Wochen erstreckt,
- b) die maximale Zeit für die Anwesenheit im Studio oder an einem anderen Aufnahmeort, einschließlich der erforderlichen Wartezeiten, darf unter der Voraussetzung des Buchst. a nicht mehr als 6 Stunden täglich betragen,
- c) der Produktions- bzw. Drehablauf bei Filmaufnahmen ist so zu organisieren, daß die künstlerische Betätigung der Kinder 3 Stunden nicht überschreitet.

§ 4

(1) Die kulturellen Einrichtungen oder Betriebe, in denen Kinder sich künstlerisch betätigen, sind verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen

Pflege und Beaufsichtigung dieser Kinder bei 3- bis 6-jährigen Kindern oder altersmäßig gemischten Kindergruppen (3- bis 14-jährigen Kindern) jeweils für 20 Kinder einen Erzieher oder Pädagogen oder eine andere für diese Aufgaben geeignete Kraft einzusetzen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei getrennten Aufnahmen mit Kindern stark unterschiedlicher Altersklassen, kann durch die kulturelle Einrichtung oder den Betrieb jeweils für die vorgenannten Gruppen eine weitere geeignete Kraft zur Pflege und Beaufsichtigung der Kinder zusätzlich bereitgestellt werden.

(2) Ist die künstlerische Betätigung der Kinder in den kulturellen Einrichtungen oder Betrieben mit Reisen verbunden, so sind bei 3- bis 6-jährigen Kindern jeweils für 18 Kinder 2 und bei schulpflichtigen Kindern oder altersmäßig gemischten Kindergruppen jeweils für 20 Kinder 1 Erzieher oder Pädagoge oder eine andere für diese Aufgabe geeignete Kraft einzusetzen.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 einzusetzenden Erzieher, Pädagogen oder anderen für diese Aufgabe geeigneten Kräfte werden von dem für die kulturelle Einrichtung oder den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, bestätigt, angeleitet und kontrolliert. Sie dürfen während der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Erzieher, Pädagoge oder Aufsichtskraft der künstlerisch tätigen Kinder zu keiner anderen Tätigkeit herangezogen werden.

(4) Die Erzieher, Pädagogen oder Aufsichtskräfte der künstlerisch tätigen Kinder sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(5) Bei der künstlerischen Betätigung der Kinder in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben sind die für diese Einrichtungen oder Betriebe geltenden Arbeits- und Brandschutzanordnungen sinngemäß anzuwenden.

(6) Die kulturellen Einrichtungen oder Betriebe, in denen Kinder sich künstlerisch betätigen, sind verpflichtet, zum Schutze dieser Kinder eine Unfallversicherung abzuschließen.

(7) Den künstlerisch tätigen Kindern sind ausreichend Pausen zu gewähren. Bei in Ausnahmefällen genehmigter künstlerischer Betätigung von Kindern über die in dieser Anordnung festgesetzten Zeiten hinaus, sind den Kindern durch die kulturelle Einrichtung oder den Betrieb regelmäßig Mahlzeiten zu verabreichen und jeweils dem Alter der Kinder entsprechend geeignete Speisen und Getränke bereitzustellen. Bei mitwirkenden Säuglingen und Kindern bis zu 3 Jahren ist deren Rhythmus des Schlafens und der Mahlzeiten einzuhalten.

(8) Die künstlerische Einrichtung oder der Betrieb haben geeignete Aufenthaltsräume zum Umkleiden und für hygienisch einwandfreie Unterbringung der künstlerisch tätigen Kinder (getrennt nach Geschlechtern) während der Pausen bei Proben, Aufnahmen und Aufführungen zur Verfügung zu stellen.

(9) Die künstlerische Betätigung von Kindern unter besonderen Bedingungen, z. B. unter Einwirkung von Kälte, Hitze, Wasser und Dämpfen usw., ist nur gestattet, wenn hierfür eine besondere Genehmigung durch die zuständige Bezirkshygieneinspektion gegeben wurde. Das gleiche gilt für Reiten und ähnliche Tätigkeiten.

(10) Das Schminken sowie die Verwendung von Lichtbogenlampen oder Lampen mit ähnlich biologisch wirksamer Strahlung ist bei künstlerisch tätigen Kindern unter 3 Jahren nicht gestattet. Stellproben sind mit Puppen durchzuführen.

(11) Die Beleuchtungsdauer darf bei Proben, Aufnahmen oder Aufführungen mit Kindern

a) bis zu 3 Jahren im Höchstfall 1 bis 2 Minuten,

b) über 3 Jahre nicht länger als 5 Minuten betragen.

§ 5

Die in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben künstlerisch tätigen Kinder erhalten eine materielle Anerkennung, die an den gesetzlichen Erziehungsberechtigten zu zahlen ist.

§ 6

Die kulturellen Einrichtungen oder Betriebe, in denen die künstlerische Betätigung von Kindern erfolgen soll, vereinbaren mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, und der zuständigen Kreisleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ die Einzelheiten über Art, Ort, Beginn und Ende sowie Dauer der künstlerischen Betätigung, über die künstlerische Betätigung an Sonn- und Feiertagen, über Ruhepausen und über die Höhe der materiellen Anerkennung.

§ 7

Diese Anordnung gilt auch für künstlerische Veranstaltungen, die von kulturellen Einrichtungen oder Betrieben an einem anderen Ort durchgeführt werden, und in denen Kinder sich künstlerisch betätigen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der Preisanordnung Nr. 1205/2 vom 7. Februar 1962 — Kondensatoren — (Sonderdruck Nr. P 2102 des Gesetzblattes) auf den Seiten 40 bis 44 (zu den Seiten 113 bis 117) der Preisliste 2 muß es richtig heißen:

„Für Mindermengen werden folgende Zuschläge berechnet:

1 —	99 Stück	50 $\frac{0}{10}$
von	100 — 299 Stück	25 $\frac{0}{10}$
von	300 — 999 Stück	15 $\frac{0}{10}$
von	1000 — 4999 Stück	10 $\frac{0}{10}$

ab 5000 Stück werden keine Mindermengenzuschläge mehr berechnet.“

2. In der Preisanordnung Nr. 1451/2 vom 3. November 1961 — Schleifmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2087 des Gesetzblattes) muß es im § 3 Abs. 2 richtig heißen:

„Die Einzelhandelsspanne beträgt 16,9 % bezogen auf den Großhandelsabgabepreis.“

Bodenrecht

Eine Sammlung von Beiträgen

Herausgegeben vom Prorektorat für Forschung der Deutschen Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

230 Seiten • Leinen 8,20 DM

Mit diesem Sammelband wird erstmalig eine umfassende Darstellung des Bodenrechts der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht, da die Probleme des Bodenrechts bisher nur unvollständig und nicht ausführlich genug bei den einzelnen Rechtszweigen untersucht worden sind.

Die Autoren befassen sich zunächst mit den Grundfragen des Bodenrechts, also mit der Bedeutung des Grund und Bodens für die Gesellschaft überhaupt, mit dem Gegenstand und System des Bodenrechts als selbständigem Rechtszweig und mit der Entwicklung dieses Rechtszweiges in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersuchen dann im einzelnen die rechtlichen Formen und Methoden der Bodennutzung, unterteilt nach den Eigentumsformen des Grundbesitzes. Auch die Probleme der Grundstückbelastung, wie z. B. das Hypothekenrecht, werden eingehend dargestellt.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 134/62/DDR, Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 – Druck: (516) Tribüne Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. November 1962	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 62	Zweite Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen	731
30. 10. 62	Siebente Verordnung über staatliche Auszeichnungen	731
15. 10. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung	732
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik		734

Zweite Verordnung* über die Gewährung von Ehrenpensionen.

Vom 30. Oktober 1962

Zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1952 über die Gewährung von Ehrenpensionen (GBl. S. 823) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind dem Leiter des Büros des Ministerrates mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Die Vorschläge werden vom Büro des Ministerrates geprüft und vom Leiter des Büros des Ministerrates dem Ministerrat zur Beschlussfassung eingereicht.“

(2) Der § 6 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt des Büros des Ministerrates aufzunehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* (1.) VO (GBl. 1952 Nr. 122 S. 823)

Siebente Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 30. Oktober 1962

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 188)) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen.“

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Büro des Ministerrates bestehen 2 Auszeichnungsausschüsse:

a) für Nationalpreise für Wissenschaft und Technik,

b) für Nationalpreise für Kunst und Literatur,

die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder der Ausschüsse bestätigt der Vorsitzende des Ministerrates.“

§ 2

(1) Der § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 187)) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen. Dieses leitet die Vorschläge dem Aus-

* 6. VO (GBl. II Nr. 58 S. 501)

schuß für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik beim Büro des Ministerrates zu.“

(2) Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß wählt die Vorschläge aus und begründet sie. Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates reicht die Vorschläge beim Präsidium des Ministerrates zur Beschlussfassung ein.“

(3) Der § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung.

Vom 15. Oktober 1962

Zur Durchführung der §§ 5, 15 und 16 der Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung (GBl. II S. 347) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Berufsberatung

(1) Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft erfordert auch die planmäßige Lenkung der Schüler in die einzelnen Volkswirtschaftszweige und Berufe. Das Interesse der Schüler und der Erziehungspflichtigen ist auf die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe des jeweiligen Territoriums zu lenken, um die Herausbildung der Berufswünsche der Schüler entsprechend der ökonomischen Entwicklungsperspektive zu fördern.

(2) Die Orientierung auf die im Territorium vorherrschenden Wirtschaftszweige erfolgt bereits in den unteren Klassen der Oberschulen und bereitet die Berufsberatung vor.

(3) Die Berufsberatung umfaßt die Berufsaufklärung und die Nachwuchslenkung.

a) Die Berufsaufklärung erfolgt ab 6. Schuljahr. Im Zeitraum der Berufsaufklärung werden die Schüler und die Erziehungspflichtigen insbesondere mit dem Inhalt und der Bedeutung von Berufsgruppen bzw. einzelner Berufe bekannt gemacht, die im allgemeinen der territorialen Wirtschaftsstruktur entsprechen. Die Berufsaufklärung umfaßt auch die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungspflichtigen über den Besuch der erweiterten Oberschule und der Klassen Berufsausbildung mit Abitur sowie über berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, vor allem entsprechend den örtlichen volkswirtschaftlichen Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen der Schüler.

b) Die Nachwuchslenkung beginnt ab 8. Klasse. Die Aufgabe der Nachwuchslenkung besteht darin, den

Schülern bei der unmittelbaren Berufsfindung zu helfen. Die Nachwuchslenkung wird mit der Registrierung der Lehrverträge (die Bezeichnung „Lehrverträge“ gilt hier auch für „Ausbildungsverträge“ mit Schülern der erweiterten Oberschulen) und dem Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen.

(4) In den erweiterten Oberschulen und Klassen Berufsausbildung mit Abitur umfaßt die Berufsberatung auch die Aufklärung und Beratung über die Studiemöglichkeiten in den einzelnen Studienformen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Die Aufklärung und Beratung erfolgt auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der individuellen Eignung der Schüler.

§ 2

Aufgaben der Ämter für Arbeit und Berufsberatung

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung (nachstehend Ämter genannt) der Räte der Bezirke leiten die Ämter der Räte der Kreise in allen Fragen der Berufsberatung an, kontrollieren ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet und übergeben ihnen Hinweise über die perspektivische Entwicklung der Arbeitskräfte im Bezirksmaßstab und über den Ausgleich von Lehrlingen über einen Kreis oder Bezirk hinaus. Sie lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung und der Bezirksplankommission.

(2) In Zusammenarbeit mit den Planungsorganen, der Abteilung Volksbildung und den anderen zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind von den Ämtern sowohl im Bezirk als auch im Kreis Jahresprogramme für die systematische Durchführung der Berufsberatung aufzustellen.

(3) Die Ämter der Räte der Bezirke und Kreise haben eng mit den Ständigen Kommissionen, insbesondere mit den Ständigen Kommissionen für Arbeit und Berufsberatung und Volksbildung zusammenzuarbeiten.

(4) Die Ämter der Räte der Kreise lenken und koordinieren alle Maßnahmen der einzelnen Institutionen auf dem Gebiet der Berufsberatung, insbesondere die Zusammenarbeit der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen mit den Schulen. Sie sind für die Nachwuchslenkung im Zusammenwirken mit den Oberschulen und Sonderschulen sowie den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen (nachstehend Betriebe genannt) verantwortlich.

(5) Die Ämter der Räte der Kreise unterstützen in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben die Oberschulen und Sonderschulen bei der Durchführung der Berufsaufklärung und leiten sie in diesen Fragen an. Sie geben ihnen als Grundlage für die Berufsaufklärung konkrete Hinweise über die Neueinstellung von Lehrlingen in den nächsten Jahren in den einzelnen Bereichen der Wirtschaft des Kreises unter Berücksichtigung der entsprechend der Planung der Neueinstellung von Lehrlingen für andere Kreise bzw. Bezirke zur Verfügung stehenden Lehrstellen (Ausgleich über einen Kreis oder Bezirk hinaus).

(6) Die Ämter der Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Oberschulen und Sonderschulen alle Schüler ab 8. Klasse und die vorzeitigen Abgänger aus unteren Schuljahren mit Hilfe der Berufsberatungskarten zu erfassen. Auf der Grundlage der Analyse dieser Karten erfolgt — organisiert durch die Ämter — die Lenkung der Schüler.

* 1. DB (GBl. II Nr. 50 S. 432)

(7) Der Abschluß der Lehr- und Arbeitsverträge mit Schülern kann nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes des Rates des Kreises erfolgen.

(8) Zur Lenkung der Schüler in Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisse und zur Zustimmung für den Abschluß des Lehr- und Arbeitsvertrages werden von den Ämtern der Räte der Kreise Kontrollkarten verwendet. Diese werden von den Betrieben, mit denen der Lehr- bzw. Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll, von dem zuständigen Amt des Rates des Kreises angefordert oder von dem Amt des Rates des Kreises an den Schüler zur Bewerbung bei einem Betrieb ausgegeben.

(9) Liegt der Wohnort des Schülers nicht im gleichen Kreisgebiet wie der Betrieb, mit dem der Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll, so fordert das für den Betrieb zuständige Amt des Rates des Kreises vor Abgabe der Kontrollkarte an den Betrieb die Berufsberatungskarte von dem Kreis an, in dem der Schüler wohnt. Innerhalb einer Woche nach Eingang der Aufforderung ist die Berufsberatungskarte abzuschicken oder das Zurückhalten der Karte zu begründen.

(10) Die Ämter der Räte der Kreise registrieren die Lehrverträge.

§ 3

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung zu gebenden Anleitung für die Durchführung der Berufsaufklärung in den Oberschulen und Sonderschulen und für die Unterstützung der Nachwuchslenkung durch die Oberschulen und Sonderschulen verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sichern, daß in der gesamten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit, vor allem im polytechnischen Unterricht, die Berufsaufklärung entsprechend dem Plan der Berufsausbildung und den Hinweisen der Ämter durchgeführt und die Nachwuchslenkung unterstützt wird.

§ 4

Aufgaben der Oberschulen und Sonderschulen

(1) An den Oberschulen und Sonderschulen ist die Berufsaufklärung fester Bestandteil der gesamten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit, insbesondere des polytechnischen Unterrichts. Die Berufsaufklärung erfolgt in enger Verbindung mit den Ämtern der Räte der Kreise und den sozialistischen Betrieben.

(2) Die Direktoren und Schulleiter der Oberschulen und Sonderschulen sind für die Durchführung der Berufsaufklärung an ihrer Schule voll verantwortlich. Sie unterstützen die Ämter der Räte der Kreise aktiv bei der Nachwuchslenkung. Die Direktoren und Schulleiter benennen einen Lehrer, der ständig für die Berufsberatung verantwortlich ist. Dieser Lehrer hält enge Verbindung zu den Ämtern der Kreise und den sozialistischen Betrieben. Er informiert den Direktor bzw. Schulleiter und den Elternbeirat auf der Grundlage der örtlichen Jahresprogramme über die Berufsberatung und gibt den Klassenleitern Anleitung. An den erweiterten Oberschulen wird diese Aufgabe von den stellvertretenden Direktoren wahrgenommen.

(3) Die Klassenleiter sind für die Berufsaufklärung in ihren Klassen verantwortlich. Sie helfen den Ämtern der Räte der Kreise bei der Nachwuchslenkung.

(4) Entsprechend den Erfordernissen der Berufsberatung sind — vor allem während der letzten Schuljahre — in Verbindung mit den sozialistischen Betrieben Aussprachen mit Facharbeitern und Angehörigen der technischen Intelligenz, Vorträge über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Berufe, Betriebsbesichtigungen für einzelne Klassen oder Schülergruppen durchzuführen.

(5) Allen Elternbeiräten wird empfohlen, eine Kommission für die Berufsberatung zu bilden. Diese Kommission sollte die Klassenleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Berufsaufklärung unterstützen, die Aufklärungsarbeit unter den Eltern fördern und den Schülern bei der Berufsfindung helfen.

§ 5

Aufgaben der zentralen und örtlichen Wirtschaftsorgane

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Wirtschaftsorgane haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches dafür zu sorgen, daß

- a) eine ständige Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Berufsberatung erfolgt,
- b) Berufsführungsschriften und andere für die Berufsaufklärung und Berufsberatung geeignete Informationsmittel herausgegeben werden, insbesondere für solche Wirtschaftszweige und Berufe, für die die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung (Neueinstellung von Lehrlingen) vordringlich ist.

(2) Den Leitern genossenschaftlicher Betriebe wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

§ 6

Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Leiter der sozialistischen Betriebe sind voll verantwortlich für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und die Durchführung der mit dem Amt des Rates des Kreises vereinbarten und mit den Volksbildungsorganen abgestimmten Aufklärungs- und Werbemaßnahmen.

(2) Die sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, der Berufsberatung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und eng mit den Oberschulen und Sonderschulen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Kontrollkarte das Einverständnis zum Abschluß eines Lehr- bzw. Arbeitsvertrages zu bestätigen oder die Ablehnung zu begründen und die Karten in der vom Amt des Rates des Kreises vorgeschriebenen Frist zu übersenden.

(4) Alle Lehrverträge sind auf der Grundlage des bestätigten Planes für die Neueinstellung von Lehrlingen und der Systematik der Ausbildungsberufe sowie der dazu erlassenen speziellen Bestimmungen abzuschließen. Die Lehrverträge sind nach Unterzeichnung dem für den einstellenden Betrieb zuständigen Amt des Rates des Kreises in der vom Amt des Rates des Kreises vorgeschriebenen Frist in zweifacher Ausfertigung zur Registrierung einzureichen. Mit der Registrierung erhalten die Lehrverträge Gültigkeit.

§ 7

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Die Planung und Organisation der ärztlichen Untersuchung sämtlicher Schüler ab 8. Klasse und der vorzeitigen Schulabgänger ist von den Räten der Kreise,

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, im Rahmenarbeitsplan des Gesundheitsschutzes so einzurichten, daß das ärztliche Untersuchungsergebnis (ärztliche Beurteilung zur Berufsberatungskarte) bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim Amt des Rates des Kreises vorliegt. Die ärztliche Beurteilung muß eine Stellungnahme zu dem in der Berufsberatungskarte eingetragenen Berufswunsch enthalten.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellen in Verbindung mit den Jugendärzten und den Abteilungen Volksbildung fest, welche für die Nachwuchslenkung in Frage kommenden Schüler physische oder psychische Schädigungen haben. Der Name und die Anschrift jedes dieser Jugendlichen, die Art der physischen oder psychischen Schädigung und die für ihn nach ärztlichem Gutachten zu empfehlenden Berufe sind dem Amt des Rates des Kreises bis zum 30. November eines jeden Jahres bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs

Die Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs bei den Räten der Bezirke und Kreise wirken über die zuständigen Abteilungen der Räte auf die Studienaufklärung ein. Sie beraten und unterstützen die erweiterten Oberschulen und die Klassen Berufs-

ausbildung mit Abitur bei der Aufklärung über Studienmöglichkeiten.

§ 9

Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und Freie Deutsche Jugend

Der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, die Oberschulen und Sonderschulen, Betriebe und staatlichen Organe bei der Durchführung der Berufsberatung zu unterstützen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBl. I S. 121, Ber. GBl. I S. 603), in der Fassung der Änderungsanordnung vom 20. Dezember 1957 (GBl. I S. 689).

Berlin, den 15. Oktober 1962

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2141

Preisverordnung Nr. 1570/2 vom 15. März 1962 -- Schleifkörper -- (Warennummern 51 84 00 00, 51 85 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2152

Preisverordnung Nr. 856/1 vom 23. Mai 1962 -- Pneumatische und hydraulische Förderanlagen -- (Warennummern 32 34 70 00, aus 32 39 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2153

Preisverordnung Nr. 855/2 vom 18. Mai 1962 -- Feuerungen -- (Warennummern 31 33 10 00, 31 33 20 00, 31 33 30 00, 31 33 50 00, 31 32 95 00, 31 33 96 00, 31 33 99 00, 31 66 39 00, aus 31 39 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2156

Preisverordnung Nr. 812/3 vom 23. Mai 1962 -- Zahnverzahnung -- (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2157

Preisverordnung Nr. 1481/1 vom 23. Mai 1962 -- Ventilatoren -- (Warennummern 32 37 91 00, 32 37 93 00, 32 37 99 00, aus 32 39 79 00)

Sonderdruck Nr. P 2158

Preisverordnung Nr. 1342/1 vom 23. Mai 1962 -- Behälter für Molkereien -- (Warennummer 32 68 44 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51. sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle der Verlage, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 -- Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 263 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- AG 134/62/DDR. Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,60 DM -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 15 Seiten 0,15 DM mehr -- Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 -- Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. November 1962	Nr. 84
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 62	Verordnung über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen	735
	Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen	736

**Verordnung
über das Abkommen über die Zusammenarbeit und
gegenseitige Hilfe in Zollfragen.**

Vom 3. November 1962

§ 1

Das am 5. Juli 1962 in Berlin in Vollmacht der Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik unterzeichnete nachstehend veröffentlichte Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen wird bestätigt.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Balkow

Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen.

Die Abkommenspartner haben, von dem Bestreben geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen auch durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens weiter zu entwickeln und zu festigen, beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke die Unterzeichneten zu ihren Bevollmächtigten ernannt, die nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1

Die Abkommenspartner werden zum Zwecke der umfassenden Gewährleistung der Kontrolle über die Einhaltung der Zoll- und Devisenbestimmungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens sowie zum Zwecke der Schaffung maximaler Erleichterungen im Güter-, Reise- und Postverkehr zwischen diesen Staaten allseitig zusammenarbeiten und einander die erforderliche Hilfe in Zollfragen gewähren.

Artikel 2

(1) Um die in dem vorliegenden Abkommen vorgesehene Ziele zu erreichen, werden die Abkommenspartner alle notwendigen Maßnahmen treffen, die auf eine Beschleunigung der Zollkontrolle im Güter-, Reise- und Postverkehr, auf eine Vervollkommnung der Formen und Methoden dieser Kontrolle sowie auf eine Verhinderung ungesetzlicher Ein-, Aus- oder Durchfuhren von Transportmitteln, Gütern, Reisegepäck, Postsendungen, Devisen, anderen Zahlungsmitteln und Devisenwerten gerichtet sind, um eine mögliche Schädigung der wirtschaftlichen und anderen Interessen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens zu vermeiden.

(2) Jeder der Abkommenspartner gewährleistet die Durchführung der Zollkontrolle im Güter-, Reise- und Postverkehr nicht nur im Interesse seines Staates, sondern auch im Interesse der anderen Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens.

Artikel 3

Die Abkommenspartner gewährleisten,

- a) daß den Transportmitteln, den Gütern, dem Reisegepäck, den Postsendungen, den Devisen, anderen Zahlungsmitteln und Devisenwerten, die über die Grenze befördert werden, die den Zoll- und Devisenbestimmungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens entsprechenden Dokumente für den Güter-, Reise- und Postverkehr beigelegt sind,
- b) daß Transportmittel, Güter, Reisegepäck und Postsendungen, die im Transitverkehr vom Gebiete eines Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens durch das Gebiet eines anderen Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens befördert werden, in der Regel nur einer äußeren Zollkontrolle unterzogen werden. Falls es erforderlich ist, kann, wenn es die Gesetzgebung eines Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens zuläßt, aus Gründen der Sicherheit, der Hygiene oder aus anderen wichtigen Gründen deren vollständige oder teilweise innere Zollkontrolle erfolgen.

Соглашение о сотрудничестве и взаимопомощи по таможенным вопросам

Договаривающиеся Стороны, стремясь к дальнейшему развитию и укреплению дружественных отношений также и путем сотрудничества в области таможенного дела, решили заключить настоящее Соглашение и с этой целью назначили нижеподписавшихся своими Уполномоченными, которые по предъявлении своих полномочий, найденных в должной форме и надлежащем порядке, согласились о нижеследующем:

Статья 1

Договаривающиеся Стороны в целях наиболее полного обеспечения контроля за соблюдением таможенных и валютных правил государств-участников настоящего Соглашения, а также в целях создания максимальных облегчений в грузовом и пассажирском сообщении и в почтовом обмене между этими государствами будут всесторонне сотрудничать и оказывать друг другу необходимую помощь в таможенных вопросах

Статья 2

(1) Для достижения предусмотренных в настоящем Соглашении целей Договаривающиеся Стороны будут принимать все необходимые меры, направленные на ускорение таможенного контроля в грузовом и пассажирском сообщении и в почтовом обмене, на совершенствование форм и методов этого контроля, а также на предупреждение незаконного ввоза, вывоза и транзита транспортных средств, грузов, багажа, почтовых отправок, валюты, других платежных средств и валютных ценностей, во избежание возможного ущерба экономическим и другим интересам государств-участников настоящего Соглашения.

(2) Каждая Договаривающаяся Сторона обеспечит проведение таможенного контроля в грузовом и пассажирском сообщении и в почтовом обмене с учетом не только интересов своего государства, но и интересов других государств-участников настоящего Соглашения.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны обеспечат:

- a) чтобы транспортные средства, грузы, багаж, почтовые отправления, валюта, другие платежные средства и валютные ценности, следующие через границу, были снабжены соответствующими документами, отвечающими таможенным и валютным правилам государств-участников настоящего Соглашения и применяемыми в грузовом и пассажирском сообщении и в почтовом обмене;
- б) чтобы транспортные средства, грузы, багаж и почтовые отправления, следующие транзитом с территории одного государства-участника настоящего Соглашения через территорию другого государства-участника настоящего Соглашения, подвергались, как правило, только внешнему таможенному осмотру. В случае необходимости, если это допускается законодательством государства-участника настоящего Соглашения, по соображениям безопасности, гигиены или другим важным причинам может быть произведен их полный или частичный внутренний досмотр.

Artikel 4

Die zuständigen Organe der Abkommenspartner erkennen gegenseitig die verwendeten Zolldokumente, Zollplomben, Siegel und amtlichen Kennzeichen auf den Transportmitteln, Gütern und Postsendungen an. Sie können auch die Plomben und Siegel von staatlichen Speditions- und Transportorganisationen an Transportmitteln gegenseitig anerkennen.

Artikel 5

Die zuständigen Organe der Abkommenspartner treffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

- a) die Abfertigung von Touristen- und Erholungsgruppen sowie Sportdelegationen zu vereinfachen,
- b) die Zollkontrolle im Reiseverkehr während der Fahrt der Transportmittel durchzuführen,
- c) die Zollbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Menge der Gegenstände, die im grenzüberschreitenden Verkehr von Personen mitgeführt werden dürfen und hinsichtlich der Menge der Gegenstände, die im Postverkehr zugelassen sind, schrittweise zu vereinheitlichen,
- d) einheitliche Zolldokumente auszuarbeiten, zu verwenden und zu vereinfachen,
- e) die Zollbegünstigungen anzugleichen, die den Bürgern eines der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens, die auf dem Gebiete eines anderen Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens arbeiten, gewährt werden.

Artikel 6

Die zuständigen Organe der interessierten Abkommenspartner können, wenn sie es für möglich und zweckmäßig halten, auf der Grundlage einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung

- a) gemeinsame Dienste ihrer Zoll- und anderen Kontrollorgane auf dem Gebiete eines der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens, darunter auch die Zollkontrolle im Reiseverkehr während der Fahrt der Transportmittel auf dem Gebiete des Nachbarstaates, durchführen. Die genannten Organe werden ihre Funktionen auf dem Gebiete des anderen Staates gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften ihres Staates ausüben. Ihre Handlungen werden dieselben rechtlichen Folgen haben wie bei der Ausübung des Dienstes auf dem Gebiete ihres Staates,
- b) eine einseitige Zollkontrolle der Güter, des Reisegepäcks und der Postsendungen durchführen.

Artikel 7

(1) Die Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens treffen gemeinsame Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen der Zoll- und Devisenbestimmungen, die in diesen Staaten gültig sind.

(2) Zu diesem Zwecke werden sie

- a) die Bürger ihrer Staaten, die ins Ausland reisen oder Postsendungen verschicken, über die haupt-

Статья 4

Компетентные органы Договаривающихся Сторон будут взаимно признавать применяемые таможенные документы, таможенные пломбы, оттиски печатей и официальные знаки на транспортных средствах, грузах и почтовых отправлениях. Они могут также взаимно признавать пломбы и печати государственных экспедиторских и транспортных организаций на транспортных средствах.

Статья 5

Компетентные органы Договаривающихся Сторон, исходя из своих возможностей, будут осуществлять мероприятия, направленные на:

- a) упрощение пропуска групп туристов и отдыхающих, а также спортивных делегаций;
- b) проведение таможенного контроля в пассажирском сообщении во время следования транспортных средств;
- в) постепенную унификацию таможенных правил, в особенности касающихся количества предметов, разрешаемых к провозу лицам, следующим через границу, а также количества предметов, допускаемых к пересылке в почтовом обмене;
- г) выработку и применение единых таможенных документов, а также их упрощение;
- д) уравнивание таможенных льгот, предоставляемых гражданам одного из государств-участников настоящего Соглашения, работающим на территории другого государства-участника настоящего Соглашения.

Статья 6

Компетентные органы заинтересованных Договаривающихся Сторон могут, если это будет ими признано возможным и целесообразным, осуществлять на основе соответствующего соглашения между ними:

- a) совместную деятельность своих таможенных и других контрольных органов на территории одного из государств-участников настоящего Соглашения, в том числе проводить на территории соседнего государства таможенный контроль в пассажирском сообщении во время следования транспортных средств. Указанные органы будут выполнять свои функции на территории другого государства в соответствии с законами и правилами своего государства. Их действия будут иметь такие же правовые последствия, как если бы они осуществлялись на территории своего государства;
- б) односторонний таможенный досмотр грузов, багажа и почтовых отправлений.

Статья 7

(1) Таможенные управления государств-участников настоящего Соглашения примут совместные меры для предотвращения нарушений действующих в этих государствах таможенных и валютных правил.

(2) С этой целью они будут:

- a) информировать граждан своих государств, выезжающих за границу или высылающих за гра-

sächlichen Zoll- und Devisenbestimmungen desjenigen Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens, den diese Bürger besuchen, dessen Gebiet sie durchreisen oder in dessen Gebiet sie Postsendungen verschicken sowie über die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, informieren,

- b) den interessierten Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens die ihnen zur Verfügung stehenden Angaben übermitteln, die zur Aufklärung oder zur Bekämpfung von Verletzungen der in diesen Staaten gültigen Zoll- und Devisenbestimmungen beitragen können,
- c) sich gegenseitige Hilfe bei der Durchführung der Kontrolle des Verkehrs von Transportmitteln, Gütern, Reisegepäck, Postsendungen, Devisen, anderen Zahlungsmitteln und Devisenwerten sowie bei der Bekämpfung von Verletzungen der Zoll- und Devisenbestimmungen erweisen.

Artikel 8

(1) Transportmittel, Güter, Reisegepäck, Postsendungen, Devisen, andere Zahlungsmittel und Devisenwerte, die aus dem Gebiete eines Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens in das Gebiet eines anderen Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens ungesetzlich eingeführt werden, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Staates behandelt, auf dessen Gebiete sich die genannten Gegenstände befinden. Die Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens werden jedoch einander die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen

- a) Gegenstände, die vom Gebiete eines Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens in das Gebiet eines anderen Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens ungesetzlich eingeführt wurden, wenn sie auf dem Gebiete des Staates, aus dem diese Gegenstände ausgeführt wurden, im Ergebnis strafbarer Handlungen erlangt worden sind,
- b) Gegenstände von besonderem historischen oder künstlerischen Wert, wenn sie unter Umgehung der Zoll-, Devisen- und anderen Bestimmungen über die Grenzen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens transportiert wurden,

aushändigen.

(2) Die Aushändigung der im Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Gegenstände wird nur auf Antrag einer interessierten Zollverwaltung eines Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens durchgeführt.

(3) Die Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens werden ebenfalls

- a) den interessierten Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens über Verletzungen der Zoll- und Devisenbestimmungen, die die Beförderung von Transportmitteln, Gütern, Reisegepäck, Postsendungen, Devisen, anderen Zahlungsmitteln und Devisenwerten im grenzüberschreitenden Verkehr betreffen und durch Personen begangen wurden, die auf dem Gebiete eines Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens wohnen, Mitteilung machen,

hinzu postovye otpravleniya, ob osnovnykh polozheniyakh tamozhennykh i valyutnykh pravil togo gosudarstva-uchastnika nastoyashchego Soglaseniya, v kotorye eti grazhdane napravlyayutsya, cherez territoriyu kotoryego oni budut proezhat' tranzitom ili v kotorye oni vysylayut pochtovye otpravleniya, a takzhe o posledstviyakh nesoblyudeniya etikh pravil;

- b) сообщать заинтересованным таможенным управлениям государств-участников настоящего Соглашения имеющиеся в их распоряжении данные, которые могут способствовать раскрытию или борьбе с нарушениями действующих в этих государствах таможенных и валютных правил;
- в) оказывать взаимную помощь при проведении контроля за перемещением транспортных средств, грузов, багажа, почтовых отправлений, валюты, других платежных средств и валютных ценностей, а также в борьбе с нарушениями таможенных и валютных правил.

Статья 8

(1) К транспортным средствам, грузам, багажу, почтовым отправлениям, валюте, другим платежным средствам и валютным ценностям, незаконно ввезенным с территории одного государства-участника настоящего Соглашения на территорию другого государства-участника настоящего Соглашения, будут применяться законы и правила того государства, на территории которого указанные предметы находятся. Таможенные управления государств-участников настоящего Соглашения будут однако передавать друг другу находящиеся в их распоряжении:

- a) предметы, незаконно ввезенные с территории одного государства-участника настоящего Соглашения на территорию другого государства-участника настоящего Соглашения, если на территории государства, откуда эти предметы вывезены, они были приобретены в результате наказуемых действий;
- б) имеющие особую ценность предметы старины и искусства, если они провезены через границы государств-участников настоящего Соглашения с нарушением таможенных, валютных и других правил.

(2) Передача предметов, указанных в подпунктах «а» и «б» пункта 1 этой статьи, будет производиться только по запросу заинтересованного таможенного управления государства-участника настоящего Соглашения.

(3) Таможенные управления государств-участников настоящего Соглашения будут также:

- a) сообщать заинтересованным таможенным управлениям государств-участников настоящего Соглашения о случаях нарушения лицами, проживающими на территории одного из государств-участников настоящего Соглашения, таможенных и валютных правил, регулирующих провоз через границу транспортных средств, грузов, багажа, почтовых отправлений, валюты, других платежных средств и валютных ценностей;

- b) auf Bitte der interessierten Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens andere Handlungen durchführen, die der Bekämpfung von Verletzungen der Zoll- und Devisenbestimmungen dienen, die die Beförderung von Transportmitteln, Gütern, Reisegepäck, Postsendungen, Devisen, anderen Zahlungsmitteln und Devisenwerten im grenzüberschreitenden Verkehr betreffen, wenn die Gesetzgebung des Teilnehmerstaates des vorliegenden Abkommens, an dessen Zollverwaltung die Bitte zur Durchführung derartiger Handlungen gerichtet wurde, solche Handlungen zulässt.

Artikel 9

(1) Die Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens werden den Mitarbeitern des Zollwesens systematisch Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften der anderen Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens zu Zollfragen vermitteln, deren Einhaltung die Zollorgane bei der Durchführung des vorliegenden Abkommens zu kontrollieren haben.

(2) Zu diesem Zwecke tauschen die Zollverwaltungen die Texte der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften zu Zollfragen sowie die für den grenzüberschreitenden Güter-, Reise- und Postverkehr gültigen Zollvordrucke aus.

(3) Die Zollverwaltungen teilen sich Veränderungen und Ergänzungen der im Absatz 2 dieses Artikels genannten gesetzlichen Bestimmungen, Dienstvorschriften und Zollvordrucke rechtzeitig mit.

Artikel 10

Die Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens unterhalten in schriftlicher oder mündlicher Form einen systematischen und möglichst umfassenden Erfahrungsaustausch über die Durchführung des vorliegenden Abkommens.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können zur Verwirklichung der in dem vorliegenden Abkommen enthaltenen Ziele und Grundsätze untereinander Vereinbarungen zu speziellen Fragen treffen.

(2) Die Zollverwaltungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens haben die Fragen zu lösen, die die Durchführung des vorliegenden Abkommens betreffen. Bei der Lösung dieser Fragen sowie bei der Gewährung der gegenseitigen Hilfe treten die Zollverwaltungen grundsätzlich unmittelbar miteinander in Verbindung.

Artikel 12

Die Zollverwaltungen und Zollorgane der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens gewähren einander die gegenseitige Hilfe unentgeltlich.

Artikel 13

(1) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Abkommens können nur mit dem Einverständnis aller Abkommenspartner vorgenommen werden. Änderungs-

- b) совершать по просьбе заинтересованных таможенных управлений государств-участников настоящего Соглашения другие действия, способствующие борьбе с нарушениями таможенных и валютных правил, регулирующих провоз через границу транспортных средств, грузов, багажа, почтовых отправлений, валюты, других платежных средств и валютных ценностей, если такого рода действия допускаются законодательством государства-участника настоящего Соглашения, к таможенному управлению которого обращена просьба о совершении подобных действий.

Статья 9

(1) Таможенные управления государств-участников настоящего Соглашения организуют систематическое ознакомление работников таможенного аппарата с законами и служебными предписаниями по таможенным вопросам других государств-участников настоящего Соглашения, соблюдение которых таможенные органы должны контролировать при выполнении настоящего Соглашения.

(2) С этой целью таможенные управления будут обмениваться текстами действующих законов и служебных предписаний по таможенным вопросам, а также бланками таможенных документов, применяемых в грузовом и пассажирском сообщении и в почтовом обмене.

(3) Таможенные управления будут своевременно уведомлять друг друга об изменениях и дополнениях указанных в пункте 2 этой статьи законов, служебных предписаний и бланков таможенных документов.

Статья 10

Таможенные управления государств-участников настоящего Соглашения будут осуществлять в письменной или устной форме систематический и возможно полный обмен опытом выполнения настоящего Соглашения.

Статья 11

(1) Для осуществления целей и принципов, содержащихся в настоящем Соглашении, компетентные органы Договаривающихся Сторон могут заключать между собой соглашения по специальным вопросам.

(2) Вопросы, касающиеся выполнения настоящего Соглашения, будут решаться таможенными управлениями государств-участников настоящего Соглашения. При решении этих вопросов, а также при оказании взаимной помощи таможенные управления будут в принципе сноситься непосредственно между собой.

Статья 12

Таможенные управления и таможенные органы государств-участников настоящего Соглашения оказывают друг другу взаимную помощь безвозмездно.

Статья 13

(1) Изменения или дополнения к настоящему Соглашению могут быть внесены только с согласия всех Договаривающихся Сторон. Предложения об из-

oder Ergänzungsvorschläge werden dem Depositär des Abkommens mitgeteilt, der sie nach ihrem Eingang innerhalb von 30 Tagen allen Abkommenspartnern zu-leitet. Die Entscheidungen der Abkommenspartner über einen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag sind dem Depositär innerhalb von 60 Tagen nach Eingang eines solchen Vorschlages mitzuteilen.

(2) Jede Änderung oder Ergänzung tritt nach Ablauf von 90 Tagen, gerechnet vom Tage des Einganges der letzten Einverständniserklärung mit der vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung beim Depositär in Kraft.

Artikel 14

(1) Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifizierung oder der Bestätigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens.

(2) Die Ratifikationsurkunden oder die Dokumente über die Bestätigungen des vorliegenden Abkommens werden bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt, die der Depositär des vorliegenden Abkommens ist.

(3) Das vorliegende Abkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde oder des Dokumentes über die Bestätigung des vorliegenden Abkommens beim Depositär in Kraft. Für die übrigen Abkommenspartner tritt das vorliegende Abkommen 90 Tage nach Übergabe der Ratifikationsurkunde oder des Dokumentes über die Bestätigung des Abkommens an den Depositär in Kraft.

Artikel 15

(1) Dem vorliegenden Abkommen können mit Einverständnis aller Abkommenspartner Regierungen anderer interessierter Staaten beitreten. Die Erklärung über den Beitritt ist dem Depositär des vorliegenden Abkommens zu übergeben.

(2) Das Abkommen tritt für die Regierung des beitretenden Staates nach Ablauf von 90 Tagen, gerechnet vom Tage des Einganges der letzten Einverständniserklärung der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens zum Beitritt bei dem Depositär des vorliegenden Abkommens, in Kraft.

Artikel 16

Jeder der Abkommenspartner kann das vorliegende Abkommen durch schriftliche Benachrichtigung des Depositärs des vorliegenden Abkommens kündigen. Das Abkommen tritt für einen solchen Abkommenspartner 1 Jahr nach Eingang der Benachrichtigung über die Kündigung bei dem Depositär außer Kraft.

Artikel 17

Der Depositär des vorliegenden Abkommens wird die Abkommenspartner über das Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder der Dokumente über die Bestätigungen des vorliegenden Abkommens, über das Datum des Inkrafttretens des Abkommens für die Regierungen der beigetretenen Staaten, über das Inkrafttreten von Änderungen oder Ergänzungen, die in vorliegendem Abkommen vorgenommen wurden, sowie

in den Änderungen oder Ergänzungen mitgeteilt, der sie nach ihrem Eingang innerhalb von 30 Tagen allen Abkommenspartnern zu-leitet. Die Entscheidungen der Abkommenspartner über einen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag sind dem Depositär innerhalb von 60 Tagen nach Eingang eines solchen Vorschlages mitzuteilen.

(2) Jedes изменение или дополнение вступает в силу по истечении 90 дней со дня получения депозитарием последнего подтверждения о согласии с предложенным изменением или дополнением.

Статья 14

(1) Настоящее Соглашение подлежит ратификации или одобрению в соответствии с законодательством государства-участников настоящего Соглашения.

(2) Ратификационные грамоты или подтверждения об одобрении настоящего Соглашения будут сданы на хранение Правительству Германской Демократической Республики, которое является депозитарием настоящего Соглашения.

(3) Настоящее Соглашение вступит в силу по истечении 90 дней со дня сдачи на хранение депозитарию третьей ратификационной грамоты или подтверждения об одобрении настоящего Соглашения. Для каждой из остальных Договаривающихся Сторон настоящее Соглашение вступит в силу по истечении 90 дней со дня передачи депозитарию ратификационной грамоты или подтверждения об одобрении Соглашения.

Статья 15

(1) К настоящему Соглашению могут присоединиться с согласия всех Договаривающихся Сторон правительства других заинтересованных государств. Заявление о присоединении должно быть передано депозитарию настоящего Соглашения.

(2) Соглашение вступит в силу для правительства присоединяющегося государства по истечении 90 дней со дня получения депозитарием настоящего Соглашения последнего подтверждения о согласии государств-участников настоящего Соглашения на присоединение.

Статья 16

Каждая из Договаривающихся Сторон может денонсировать настоящее Соглашение путем письменного уведомления об этом депозитарию настоящего Соглашения. Соглашение утрачивает силу в отношении такой Договаривающейся Стороны через один год после получения депозитарием уведомления о денонсации.

Статья 17

Депозитарий настоящего Соглашения будет информировать Договаривающиеся Стороны о дате сдачи ему на хранение ратификационных грамот или подтверждений об одобрении настоящего Соглашения, о дате вступления Соглашения в силу для правительств присоединившихся государств, о вступлении в силу изменений или дополнений, внесен-

über die Kündigung des vorliegenden Abkommens seitens eines Abkommenspartners informieren. Der Depositär wird den Abkommenspartnern des vorliegenden Abkommens in gehöriger Weise beglaubigte Abschriften des Abkommens übergeben.

Artikel 18

Das vorliegende Abkommen ist in einem Exemplar in deutscher und russischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Das Abkommen wird bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt.

Ausgefertigt in Berlin, am 5. Juli 1962

Für die Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

L. Bonev

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

G. Stauch

Für die Regierung
der Mongolischen Volksrepublik

S. Zerenbadam

Für die Regierung
der Volksrepublik Polen

R. Czwojdzinski

Für die Regierung
der Rumänischen Volksrepublik

G. Mincuna

Für die Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

A. Morozov

Für die Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

S. Saur

Für die Regierung
der Ungarischen Volksrepublik

E. Szemelka

ных в настоящее Соглашение, а также о денонсации настоящего Соглашения какой-либо из Договаривающихся Сторон. Депозитарий разошлет Договаривающимся Сторонам должным образом заверенные копии настоящего Соглашения.

Статья 18

Настоящее Соглашение составлено в одном экземпляре на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

Соглашение будет сдано на хранение Правительству Германской Демократической Республики.

Совершено в Берлине 5 июля 1962 года.

По уполномочию Правительства
Народной Республики Болгарии

Л. Бонев

По уполномочию Правительства
Германской Демократической Республики

G. Stauch

По уполномочию Правительства
Монгольской Народной Республики

С. Цэренбадам

По уполномочию Правительства
Польской Народной Республики

R. Czwojdzinski

По уполномочию Правительства
Румынской Народной Республики

G. Mincuna

По уполномочию Правительства
Союза Советских Социалистических Республик

A. Morozov

По уполномочию Правительства
Чехословацкой Социалистической Республики

S. Saur

По уполномочию Правительства
Венгерской Народной Республики

E. Szemelka

Deutschlandfrage und Völkerrecht

Beiträge von Vertretern der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft

Teil I und II

Gesamtreaktion Prof. Dr. R. Arzinger · Dr. G. Herder · Dr. J. Kirsten · Prof. Dr. G. Reintanz

Teil I · 232 Seiten · Leinen 14,- DM

Teil II · 243 Seiten · Leinen 14,- DM

Aus dem Inhalt:

Teil I

R. Arzinger: Zu einigen Fragen der Herausbildung und des Inhalts des Selbstbestimmungsrechts der Völker und Nationen als eines Grundprinzips des demokratischen Völkerrechts der Gegenwart

K. Polak: Über die marxistisch-leninistischen Grundlagen des Völkerrechts

Teil II

P. A. Steiniger: Rechtsprobleme der entmilitarisierten Freien Stadt Westberlin

Herbert Süß: Die Prinzipien der kollektiven Sicherheit und die Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik

Gegenwartsprobleme des Völkerrechts

Übersetzung aus dem Russischen

Zusammenstellung und Bearbeitung der deutschen Ausgabe

Prof. Dr. R. Arzinger · H. Standke

332 Seiten · Leinen 33,50 DM

Aus dem Inhalt:

E. A. Korowin: Proletarischer Internationalismus und Völkerrecht

A. Galina: Das Problem der Neutralität im gegenwärtigen Völkerrecht

G. A. Osnitzkaja: Völkerrechtliche Fragen der Erschließung des Weltraumes

M. I. Lasarew: Die Militärstützpunkte der USA — eine Verletzung der Charta der Organisation der Vereinten Nationen

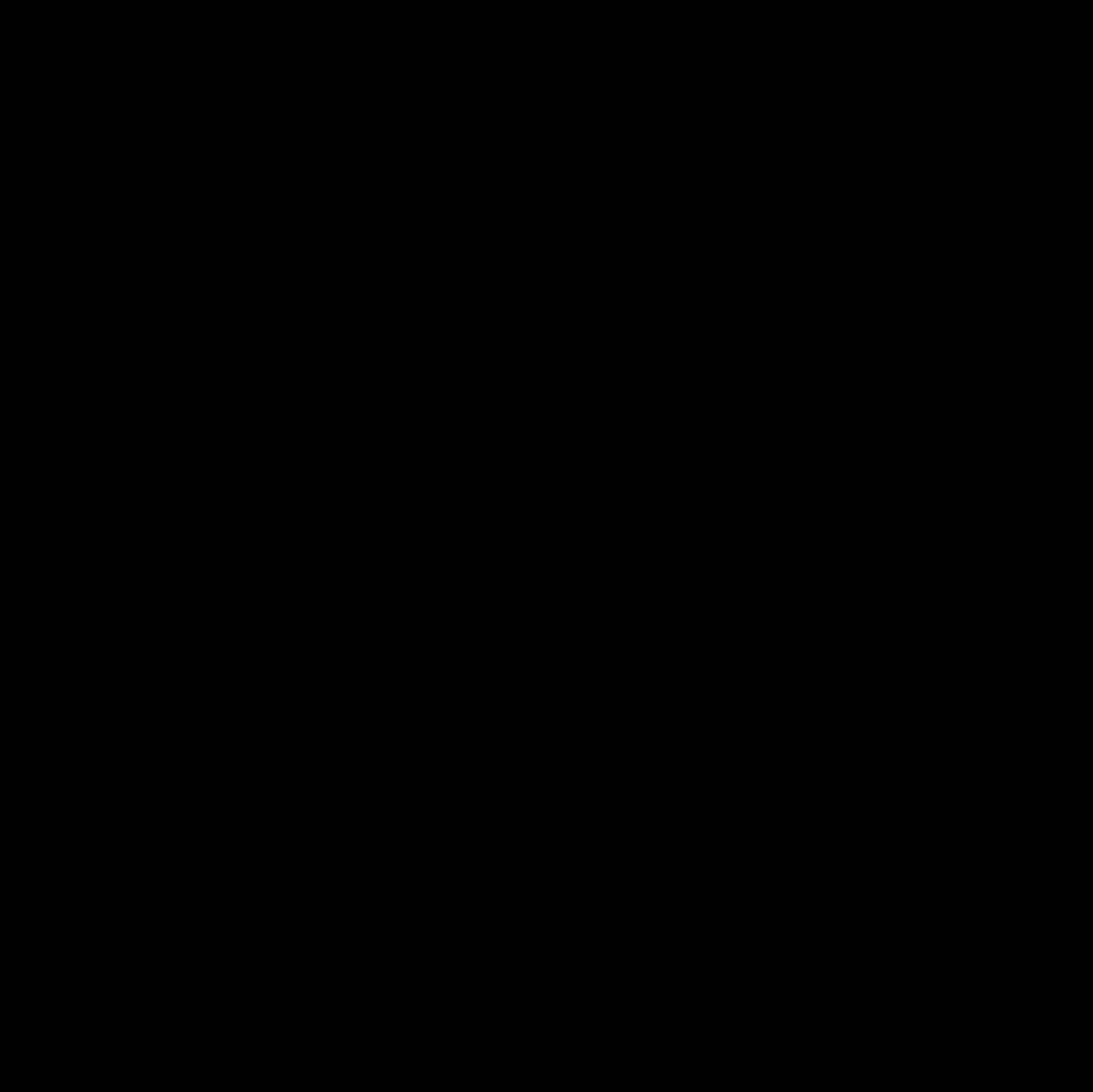
D. W. Eykow: Das Abkommen über den Rechtsstatus der sowjetischen Truppen im Ausland

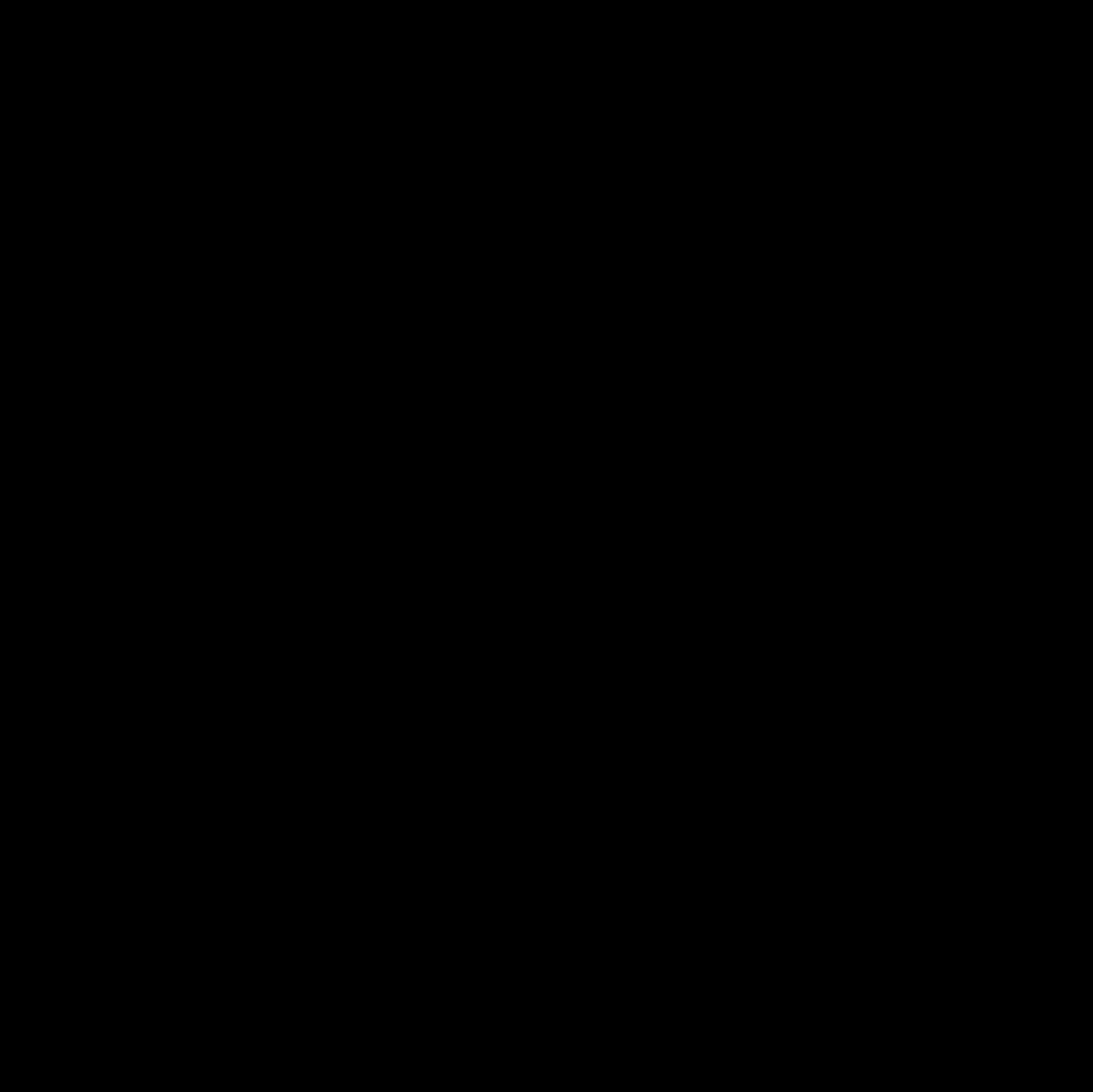
Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

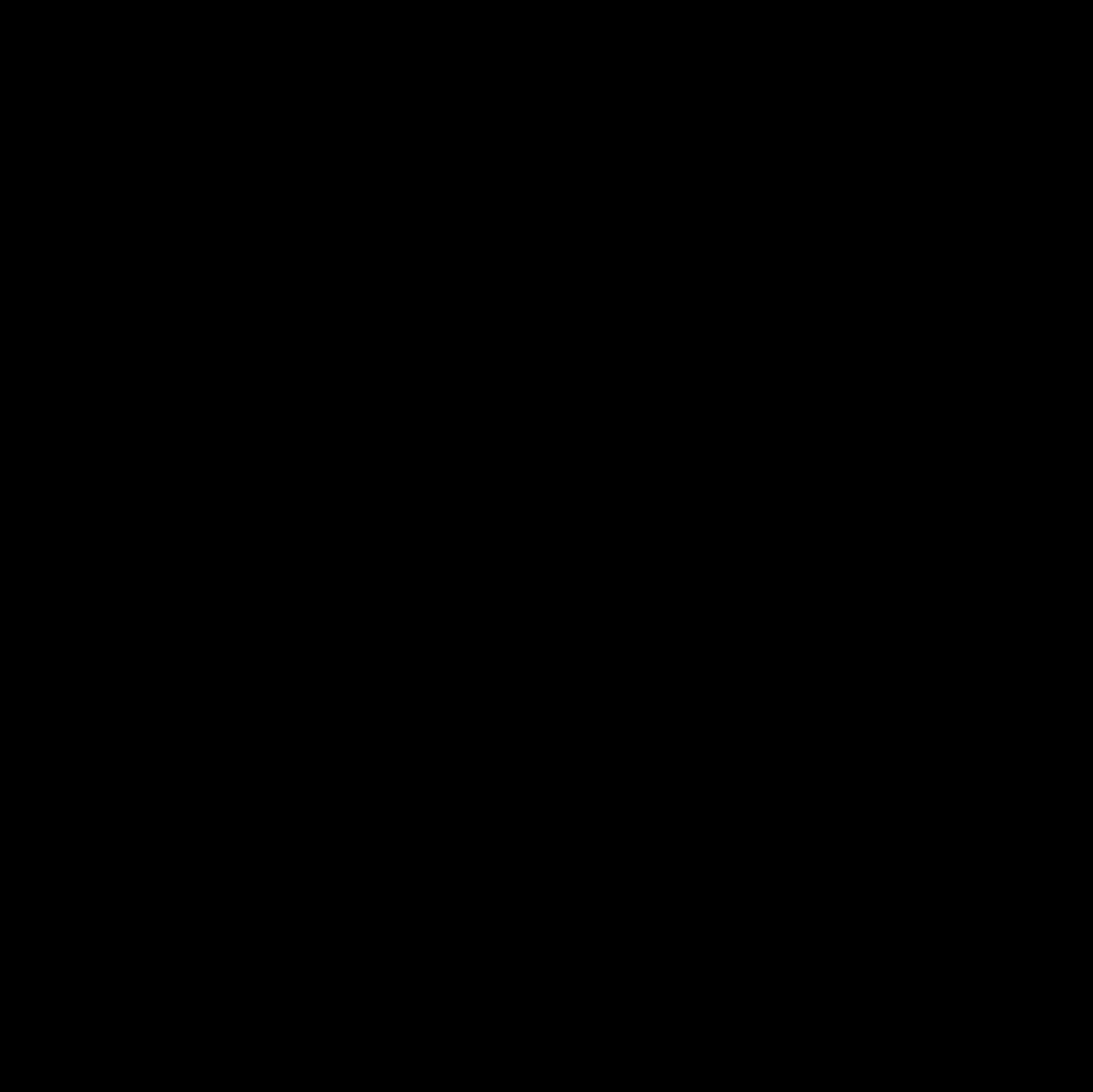


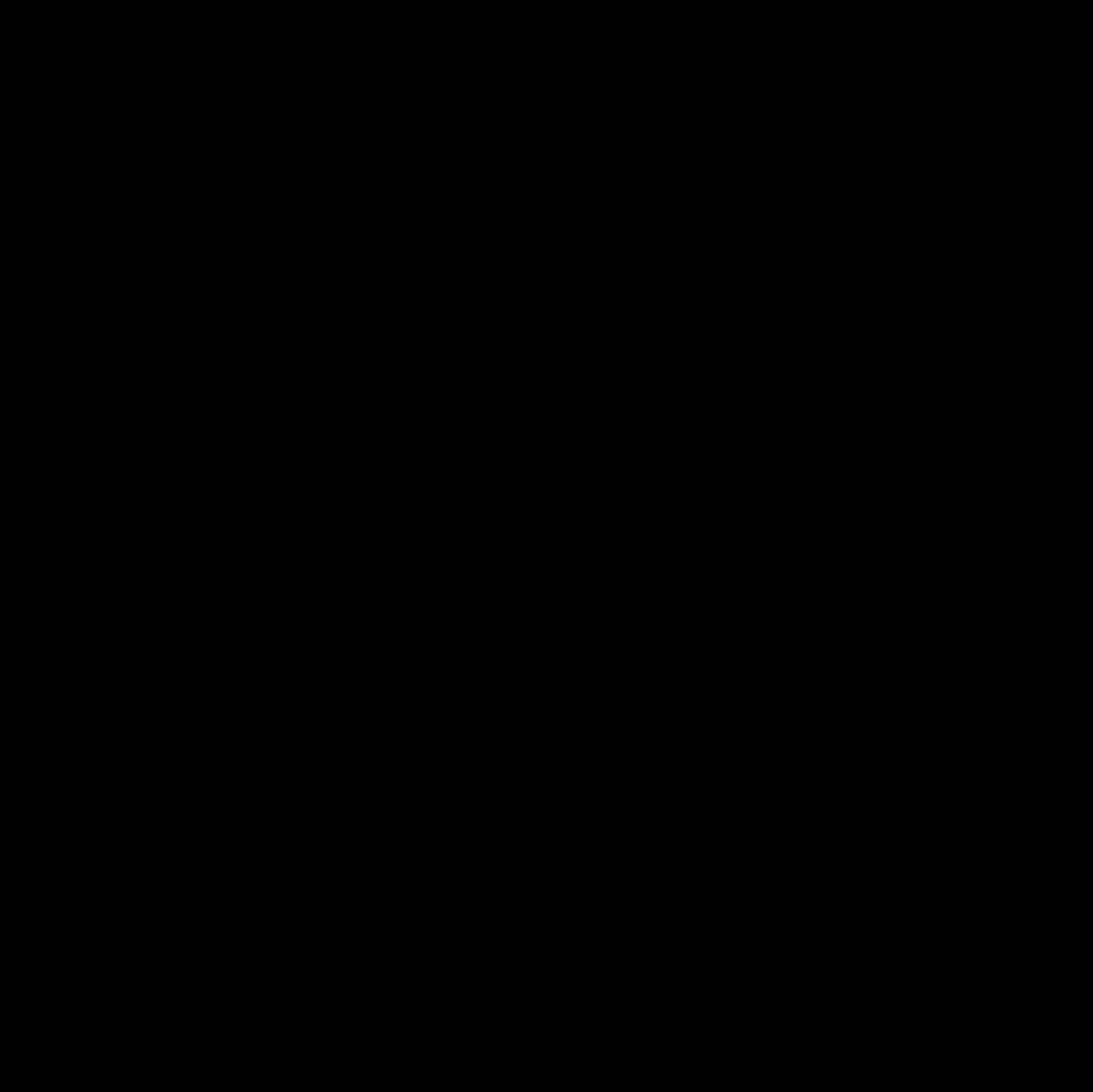
VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

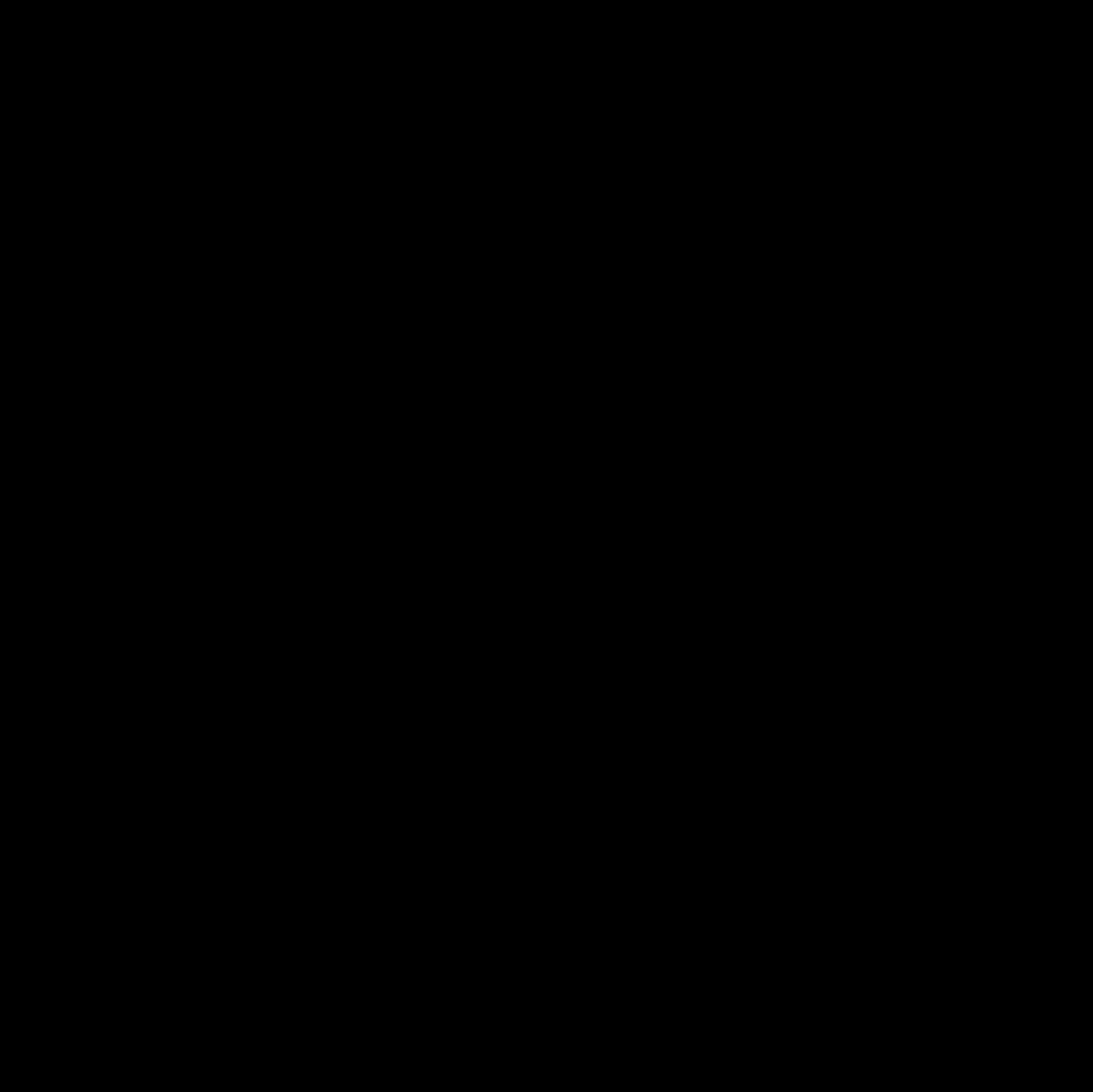
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 299 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR. Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM m. r. - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 03 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

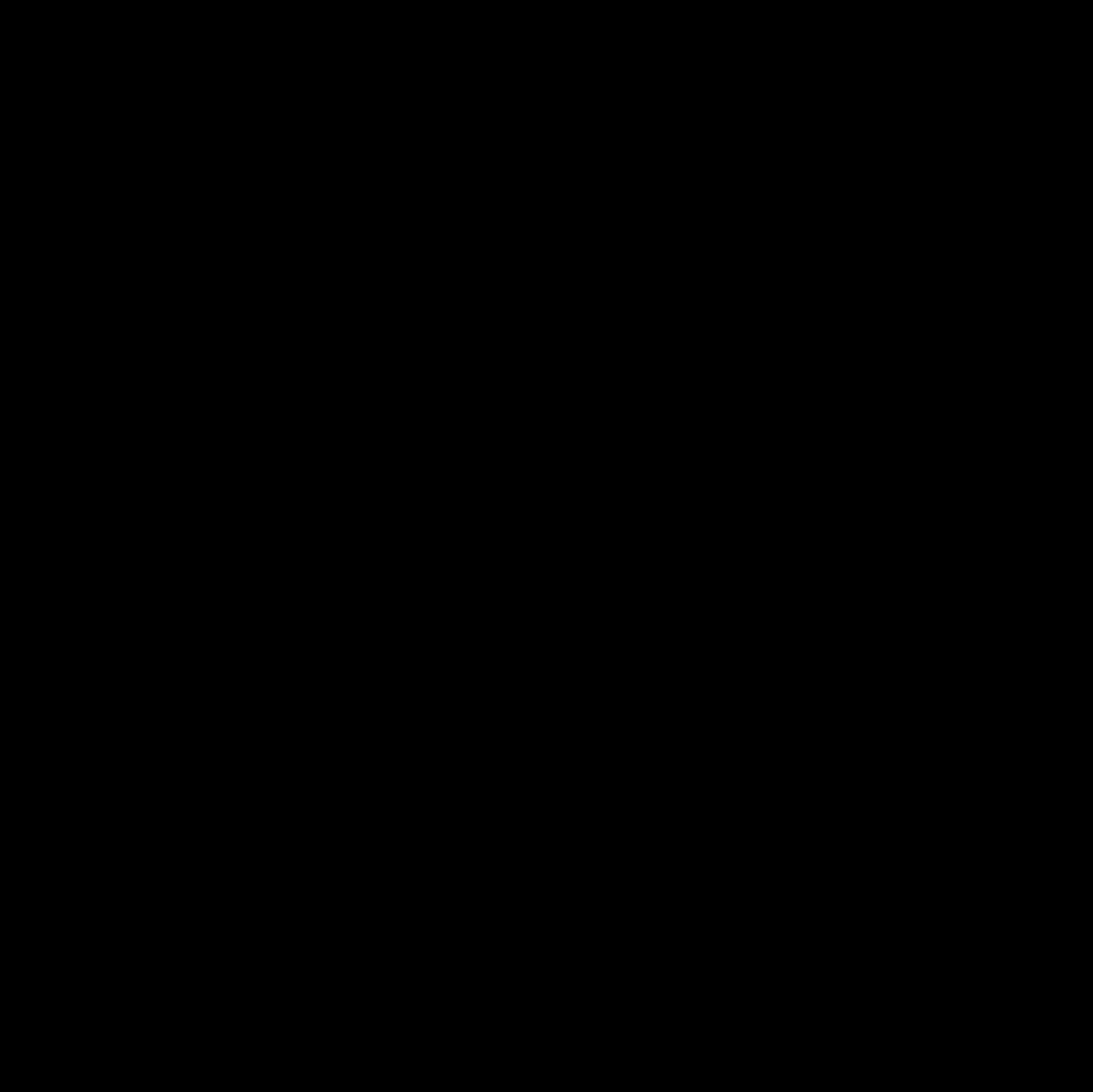


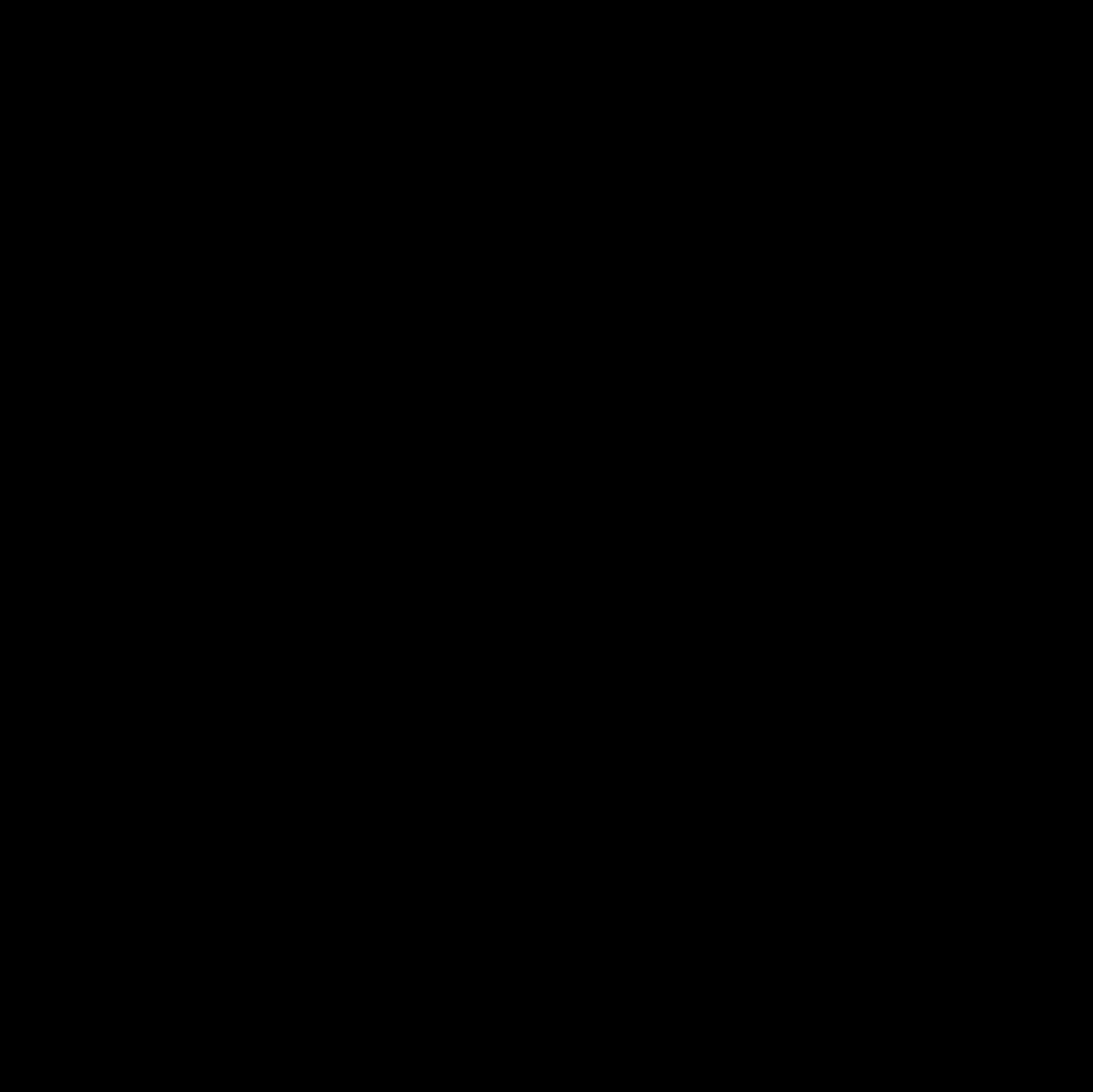


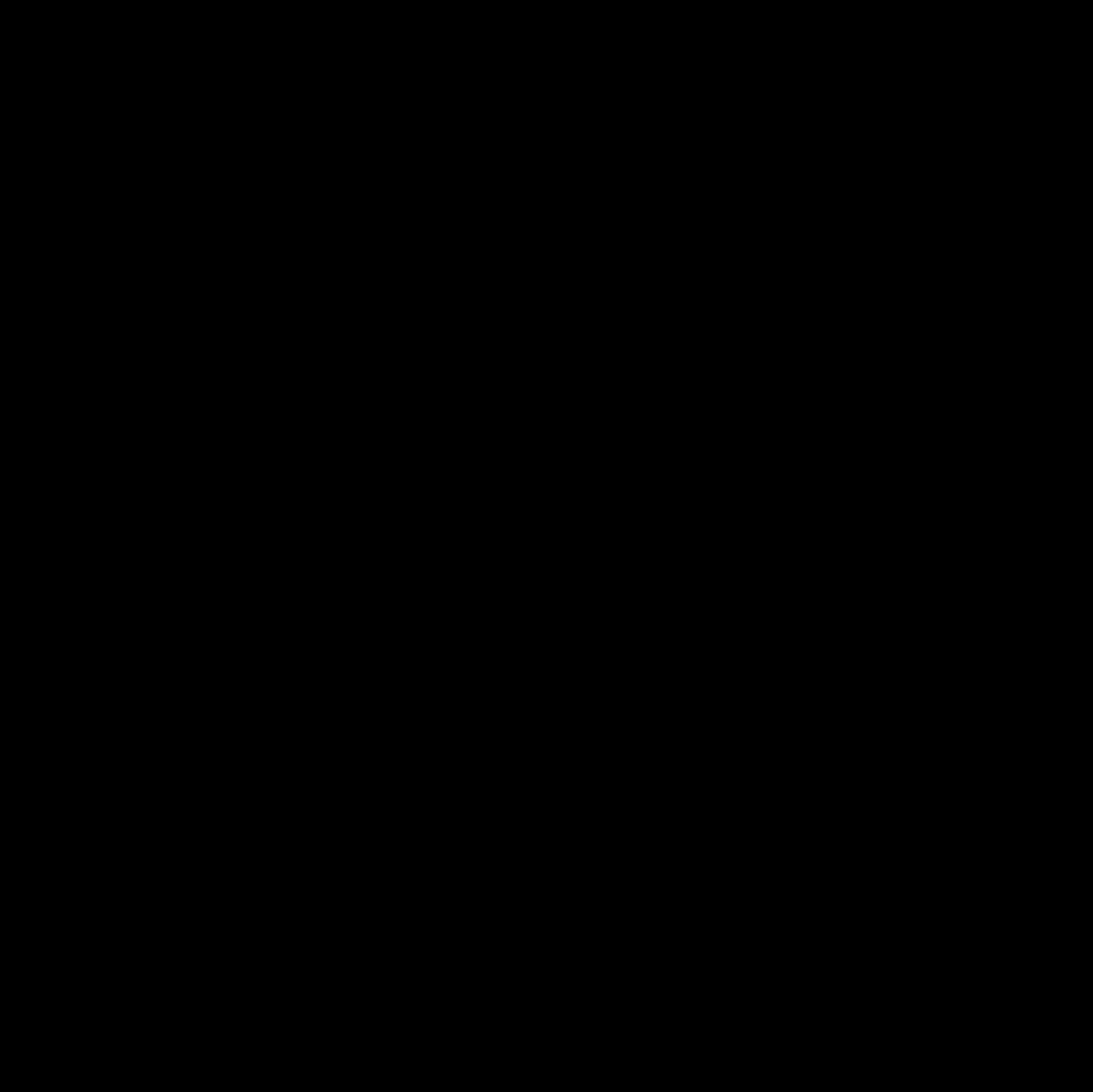












GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 20. November 1962

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 62	Beschluß über die Bildung einer Arbeitsgruppe beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik	751
8. 11. 62	Beschluß über die Bildung des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug)	751

**Beschluß
über die Bildung einer Arbeitsgruppe beim
Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 22. Oktober 1962

1. Beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihre Aufgabe ist es, gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen und die völkerrechtlich anerkannten Grundsätze des Statuts und Urteils des Nürnberger Militärgerichtshofes gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher alle friedensgefährdenden direkten und indirekten Aggressionshandlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu erfassen und die Voraussetzungen für deren systematische Ahndung zu schaffen.
2. Die Arbeitsgruppe wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informieren.

Berlin, den 22. Oktober 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Der Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik**
Streit

**Beschluß
über die Bildung des Staatsverlages der
Deutschen Demokratischen Republik.
(Auszug)**

Vom 8. November 1962

Zur Herausgabe von amtlichen Dokumenten der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates sowie der Literatur zu Staats- und Rechtsfragen ist es notwendig, den Staatsverlag zu bilden.

Daher wird beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wird der Staatsverlag mit der Bezeichnung

**„Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik“**
gebildet.

2. Der Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Verlag genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).
3. Der Verlag hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) amtliche Dokumente der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates,
 - b) amtliche Dokumente der zentralen staatlichen Organe (Verfügungs- und Mitteilungsblätter, soweit keine eigenen Verlage bestehen oder die Unterbringung in einem anderen Verlag nicht zweckmäßiger ist),
 - c) Zeitschriften für Staats- und Rechtsfragen,
 - d) Textsammlungen gesetzlicher Bestimmungen,
 - e) staats- und rechtswissenschaftliche Literatur sowie populärwissenschaftliche und andere Literatur zu Staats- und Rechtsfragen
 zu verlegen. Die neuesten Forschungsergebnisse der Staats- und Rechtswissenschaft aus den sozialistischen Ländern sind in dem Maße zu publizieren, wie es die Aufgaben des weiteren Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern.
4. Der Staatsverlag untersteht dem Ministerrat.
5. Der Verlagsleiter wird durch den Ministerrat berufen. Der Stellvertreter des Verlagsleiters, der Cheflektor und der Kaufmännische Direktor werden durch den Leiter des Büros des Ministerrates berufen.

Berlin, den 8. November 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Sozialistische Demokratie

— die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;
zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;
popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;
veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;
lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;
ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

Sozialistische Demokratie

ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten
Einzelpreis 0,40 DM - Vierteljährlicher Bezugspreis 4,80 DM

Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C. 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C. 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C. 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,00 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM m. w. — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/39; Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C. 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. November 1962	Nr. 87
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 62	Beschluß über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft. (Auszug)	753
5. 11. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	754
10. 11. 62	Preisverordnung Nr. 1843/12 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —	754
2. 11. 62	Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft	755
6. 11. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	756

Beschluß
über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft.
(Auszug)

Vom 13. September 1962

Um die wertmäßige Reproduktion der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft zu sichern, wird zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft folgendes beschlossen:

I.

Aufgabenstellung und Zuständigkeit

1. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Umbewertung der Grundmittel sind Vorschläge für die Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel auszuarbeiten:
 - a) von den Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, für Handel und Versorgung, für Kultur sowie dem Amt für Wasserwirtschaft, den VVB der zentralgeleiteten Industrie und den Instituten und zentralen Branchenarbeitskreisen für die Betriebe der örtlichgeleiteten Industrie und Kommunalwirtschaft für die Maschinen und Ausrüstungen, baulichen Anlagen sowie Spezialbauten, die in ihren Bereichen wirtschafts- oder industriezweigtypisch sind,
 - b) von den VVB — Z — des Maschinenbaus für in der Volkswirtschaft allgemein vorkommende Maschinen und Ausrüstungen, soweit nicht im Einvernehmen zwischen der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel und den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates eine gesonderte Festlegung derjenigen Hersteller oder Verwender vereinbart wird, die Vorschläge für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze erarbeiten,
 - c) vom Ministerium für Bauwesen für allgemein in der Volkswirtschaft vorkommende Gebäude und bauliche Anlagen.

2. Die Vorschläge für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a sind bis zum 31. Dezember 1962 für die Grundmittel auszuarbeiten, die der Umbewertung unterliegen.

II.

Grundsätze für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung der Abschreibungssätze und deren Anwendung

1. Die Abschreibungssätze setzen sich zusammen
 - a) aus einem Teil für die Reproduktion des Anschaffungswertes der Grundmittel und
 - b) aus einem Teil für die Reproduktion der für Generalreparaturen notwendigen Aufwendungen.
2. Der Teil der Abschreibungssätze für die Reproduktion des Anschaffungswertes der Grundmittel wird auf Grund der normativen Nutzungsdauer (NND) der Grundmittel (vgl. Richtlinie vom 12. Juli 1962 zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer [normative Nutzungsdauer]) nach der Formel

$$\frac{100}{\text{NND}} = \text{Abschreibungssatz für die Reproduktion des Anschaffungswertes}$$
 errechnet.
3. Der Teil der Abschreibungssätze für die Reproduktion der für Generalreparaturen notwendigen Aufwendungen ist für die einzelnen Betriebe und zusammenfassend für deren übergeordnete Organe nach Vorliegen der vorgeschlagenen Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel auf Grund der vorliegenden Werte über die effektive Höhe der Generalreparaturaufwendungen in den letzten Jahren und der eingeschätzten notwendigen Generalreparaturaufwendungen festzulegen.
4. Die Anteile der Abschreibungssätze für Generalreparaturen enthalten Zuschläge in Höhe von 0,2 % bis 1 % der Bruttowerte der Grundmittel für die „kleine Modernisierung“. Die Zuschlagssätze sind nach Wirtschaftszweigen zu differenzieren.

5. Es ist davon auszugehen, daß
- die Abschreibungssätze im Verhältnis zu den neuen Bruttowerten der Grundmittel zu bemessen sind,
 - die Grundmittel grundsätzlich zeitabhängig abgeschrieben werden sollen. Soweit in Ausnahmefällen durch die den Betrieben übergeordneten Organe für zu bestimmende Grundmittelarten eine Abschreibung nach der Leistung zugelassen wird, sind Mindestabschreibungssätze vorzuschreiben,
 - die Abschreibungssätze auf der Grundlage der Schichtausnutzung festzulegen sind, die in dem jeweiligen Wirtschafts- oder Industriezweig typisch auftreten. In der Regel ist von einer zweischichtigen Nutzung auszugehen. Soweit Betriebe eines Wirtschafts- oder Industriezweiges die Grundmittel mehr- oder wenigerschichtig ausnutzen, sind für die Berechnung des Abschreibungsaufkommens gemäß Ziff. 2 Koeffizienten festzulegen. Die Koeffizienten sollen zwischen 0,8 und 1,4 liegen,
 - Grundmittel linear abzuschreiben sind.
6. Die seit 1. Januar 1956 gültige Globalabschreibung unter Anwendung einer Betriebsnorm wird mit dem Inkrafttreten der neuen Abschreibungssätze entsprechend dem Beschluß des Ministerrates gemäß Abschnitt III Ziff. 3 aufgehoben. Die den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, ob die Abschreibungen gemäß Ziff. 2 auf Grundmittelgruppen oder auf einzelne Grundmittel vorgenommen werden.

III.

Feststellung der Auswirkungen aus den Vorschlägen zur Neufestsetzung der Abschreibungssätze

2. Die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, eine Berechnung des künftigen Amortisationsaufkommens auf Grund der vorgeschlagenen neuen Bruttowerte und Abschreibungssätze bis zum 15. Februar bzw. 28. Februar 1964 an die Regierungskommission für die Umwertung der Grundmittel einzureichen und dabei anzugeben:
- um wieviel die Selbstkosten durch Verringerung der Kosten für die laufenden Reparaturen gesenkt werden und
 - welche Auswirkungen sich auf die Selbstkosten und Gewinne einer Reihe von Erzeugnissen ergeben.

Berlin, den 13. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf

Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung.

Vom 5. November 1962

Auf Grund des § 23 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes als Freiwillige eingestellten Angehörigen der Nationalen Volks-

armee und der Organe des Wehersatzdienstes gelten als Soldaten auf Zeit, sofern sie mindestens 2 Jahre gedient haben und nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entlassen wurden bzw. werden.

(2) Unteroffiziere, die mindestens 12 Jahre gedient haben, und Offiziere gelten als Berufssoldaten.

§ 2

(1) Die in der Förderungsverordnung enthaltenen Festlegungen für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, mit Ausnahme des § 9 Abs. 3, treffen auf die im § 1 genannten Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehersatzdienstes zu.

(2) Der § 9 Abs. 3 der Förderungsverordnung ist nur für Freiwillige, die mindestens 3 Jahre gedient haben und nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entlassen wurden bzw. werden, anzuwenden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ausgeschiedenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehersatzdienstes Anwendung.

Berlin, den 5. November 1962

Der Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Preisverordnung Nr. 1843/12* — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

Vom 10. November 1962

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen (im folgenden neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetz- blattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 1965	406/5	18. 7. 1961	— Eisen und Stahl —
P 2112	406/6	10. 5. 1962	— Eisen und Stahl —
P 1966	477/4	4. 7. 1961	— Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile —
P 2017	1975	17. 10. 1961	— Reifenrunderneuerungen und Lohnheizungen für Reifenrunderneuerungen —
P 2047	928/2	17. 10. 1961	— Magnesium-, Aluminium-, Beryllium- und Zinkverbindungen sowie Buntmetallsalze —

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für ihr Inkrafttreten ausdrücklich festgelegt sind.

*Preisverordnung Nr. 1843/11 (GBl. II 1961 Nr. 81 S. 517)

§ 2

Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen nach dem Wortlaut der neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1962 festgelegt.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1962

<p>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende Rumpf Minister der Finanzen</p>	<p>Vorsitzender des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik I. V.: Wittik Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
---	--

**Anordnung
über die Staatliche Bauaufsicht
der Wasserwirtschaft.**

Vom 2. November 1962

In Durchführung des § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) — nachstehend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortungsbereich

Der Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft erstreckt sich auf Maßnahmen des zentralen und örtlichen Planes der Wasserwirtschaft, auf industrielle Absetzanlagen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen anderer Planträger entsprechend den §§ 3 bis 5 dieser Anordnung.

§ 2

Organe der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft
Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft sind:

1. das Amt für Wasserwirtschaft
2. die Wasserwirtschaftsdirektionen

Küste-Warnow-Peene	Sitz	Stralsund
Havel	"	Potsdam
Spree-Oder-Neiße	"	Cottbus
Obere Elbe-Mulde	"	Dresden
Saale-Weiße Elster	"	Halle (Saale)
Werra-Gera-Unstrut	"	Erfurt
Mittlere Elbe-Sude-Elde	"	Magdeburg
3. die Abteilung Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke
4. das Referat Wasserwirtschaft der Räte der Kreise, soweit diesem bauaufsichtliche Befugnisse übertragen werden.

§ 3

Aufgaben

Die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft,
2. die Anleitung und Unterstützung der Staatlichen Bauaufsicht der im § 2 Ziffern 2 bis 4 genannten Organe, sowie der Prüfstellen bei den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaft,

3. die Bestätigung von Werk- und Fachbereichsstandards der Wasserwirtschaft,
4. die wasserwirtschaftlich-technologische Zustimmung zu TGL-Entwürfen für DDR-Standards, Fachbereichsstandards anderer Fachbereiche, Typenprojekten und Typenelementen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die vom Ministerium für Bauwesen für verbindlich erklärt werden,
5. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft mit einem Bauwert von über 100 000 DM für das Einzelobjekt,
6. die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht der im § 2 Ziffern 2 bis 4 genannten Organe,
7. die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Prüfstellen bei den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaft,
8. die Zulassung von Bausachverständigen der Wasserwirtschaft,
9. die Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft entwickelt und vorwiegend angewendet werden unter Mitwirkung eines Sachverständigenausschusses,
10. Entscheidungen über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen der Wasserwirtschaftsdirektionen,
11. die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 der Verordnung.

§ 4

(1) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen ist verantwortlich für:

1. die Mitarbeit an Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft,
2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der Prüfstellen in den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaftsdirektionen,
3. die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 10 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4 und 6 der Verordnung für Maßnahmen des zentralen Planes der Wasserwirtschaft,
4. die wasserwirtschaftlich-technologische Prüfung von wasserwirtschaftlichen bzw. wasserbaulichen Maßnahmen anderer Planträger, sofern sie den Wasserhaushalt oder den Abfluß und die Güte in den Gewässern beeinflussen sowie für alle industriellen Absetzanlagen, die nicht den Charakter einer Talsperre haben,
5. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Maßnahmen des zentralen Planes der Wasserwirtschaft mit einem Bauwert bis 100 000 DM für das Einzelobjekt.

(2) Die Baugenehmigungen für Maßnahmen, die gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 einer Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft unterliegen, werden von den in dem § 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung genannten Organen der Staatlichen Bauaufsicht in deren Verantwortungsbereich auf Grund der Bedingungen und Auflagen der wasserwirtschaftlich-technologischen Prüfung der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft erteilt.

(3) Über Talsperren im zentralen und örtlichen Plan der Wasserwirtschaft, Talsperren anderer Planträger und industrielle Absetzanlagen, die den Charakter

einer Talsperre haben, werden die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 von der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Mulde ausgeübt.

§ 5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke ist verantwortlich für:

1. die im § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 5 genannten Aufgaben für den örtlichen Plan der Wasserwirtschaft,
2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der Prüfstellen in den Projektierungseinrichtungen der örtlichen Wasserwirtschaft.

(2) Die sich aus der Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 (GBl. I S. 114) und der Anordnung vom 12. Februar 1962 über die Behandlung industrieller Absetzanlagen (GBl. III S. 49) ergebende besondere Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsdirektionen bleibt unberührt.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Wasserwirtschaft, können in Ausnahmefällen den Wasserwirtschaftsdirektionen befristet die Wahrnehmung der Staatlichen Bauaufsicht durch Vereinbarung übertragen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen hierfür noch nicht vorliegen.

§ 6

Für besondere Schwerpunkte im örtlichen Plan der Wasserwirtschaft kann der Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, auf seinen Antrag vom Rat des Bezirkes, Abteilung Wasserwirtschaft, als Organ der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden.

§ 7

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft und der Prüfstellen werden in Arbeitsordnungen geregelt, die der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erläßt.

§ 8

Verfahren bei Entscheidungen, Einsprüchen und Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich oder zu Protokoll ein begründeter Einspruch bei derjenigen Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft eingelegt werden, die die Entscheidung erlassen hat.

(2) Über den Einspruch entscheidet innerhalb von 10 Tagen

1. bei den Wasserwirtschaftsdirektionen der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion,
2. bei den Räten der Bezirke der Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,
3. bei den Räten der Kreise der Referatsleiter Wasserwirtschaft des Rates des Kreises.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidungen kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet bei Entscheidungen nach

Abs. 2 Ziff. 1 der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft,

Abs. 2 Ziff. 2 der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft,

Abs. 2 Ziff. 3 der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes

endgültig.

§ 9

Baufachliche Gutachten

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1962 zur Verordnung — baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. II S. 29) dürfen baufachliche Gutachten im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft nur von der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft abgegeben werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Januar 1960 über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft (GBl. II S. 27) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1962

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung Nr. 2*

über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. November 1962

§ 1

Die Anlage F 2 zum Hauptvertrag zwischen LPG und VEAB über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die mit der Anordnung vom 29. März 1962 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 262) verkündet wurde, wird wie folgt geändert:

„Die in dieser Anlage F 2 angeführten Durchschnittspreise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind

- bei Schlachtschweinen
von 350 DM auf 400 DM für 1 dt,
 - bei vakzinierten Läufern
von 150 DM auf 180 DM für 1 Stück und
 - bei unvakzinierten Ferkeln und Läufern
von 70 DM auf 110 DM für 1 Stück
- zu erhöhen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.
Berlin, den 6. November 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 28 S. 262)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 26. November 1962	Nr. 88
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 62	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —	757
5. 11. 62	Anordnung Nr. 15 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	759
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	760

**Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und
Berufsausübung in den mittleren medizinischen
Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.
— Staatliche Anerkennung für mittlere
medizinische Berufe —**

Vom 30. Oktober 1962

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen werden folgende Berufe als mittlere medizinische Berufe bestimmt:

- Apothekenassistent
- Apothekenhelfer
- Arbeitshygiene-Inspektor
- Arbeitstherapeut
- Arzthelfer
- Audiologie-Phoniatrie-Assistent
- Diätassistent
- Diätkoch
- Gesundheitsfürsorger
- Hebamme
- Hydrotherapeut
- Hygiene-Inspektor
- Kinderpflegerin**
- Kosmetikerin
- Krankenschwester und Krankenpfleger***

* II. DE (GBl. II 1961 Nr. 49 S. 320)

** Kinderpflegerin mit Ausbildungsbeginn nach dem 1. September 1960 bzw. nach der Übergangsregelung ausgebildete Kräfte

*** Betrifft nicht Krankenpfleger (männlich) mit Facharbeiterbrief, der 1961 oder früher ausgestellt wurde.

- Masseur und Bademeister
- Medizinisch-technischer Assistent
- Fachrichtung Röntgen
- Fachrichtung Labor
- Medizinischer Fachpräparator
- Orthoptist
- Physiotherapeut
- Säuglings- und Kinderkrankenschwester
- Stomatologische Schwester
- Sprechstundenhelferin
- Technischer Elektroenzephalographie-Assistent
- Zahnärztliche Helferin.

§ 2

Die Berufsbezeichnung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf darf nur führen, wer die staatliche Anerkennung besitzt. Sie darf nur geführt werden, solange die staatliche Anerkennung gilt und kein Berufsverbot erlassen ist.

§ 3

(1) Allen Personen, die die Facharbeiterprüfung oder eine andere staatliche Prüfung in einem der im § 1 genannten mittleren medizinischen Berufe erfolgreich abgelegt haben, kann auf ihren Antrag die staatliche Anerkennung (s. Anlage) zur Berufsausübung in dem entsprechenden mittleren medizinischen Beruf erteilt werden.

(2) Die Vergütung richtet sich nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuständig, in dessen Bereich der Bewerber die Facharbeiterprüfung oder eine andere staatliche Prüfung in einem mittleren medizinischen Beruf abgelegt hat.

(2) Wird die staatliche Anerkennung auf Grund einer anderen staatlichen Prüfung in einem mittleren medizinischen Beruf im Sinne des Abs. 1 beantragt, so ist vor

Erteilung der staatlichen Anerkennung die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einzuholen.

(3) Die staatliche Anerkennung wird nach dem Muster der Anlage erteilt.

(4) Der Geltungsbereich der staatlichen Anerkennung ist nicht auf den Bereich des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der sie erteilt hat, beschränkt.

(5) Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Im übrigen gelten für diese Gebühr die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

§ 5

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist über die Ausbildungsstätte oder über die Gesundheitseinrichtung, in der der Antragsteller tätig ist, an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

- a) handschriftlich ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild,
- b) Zweitschrift oder Abschrift des Zeugnisses über die Facharbeiterprüfung oder eine andere staatliche Prüfung für einen im § 1 genannten mittleren medizinischen Beruf.

(2) Die Ausbildungsstätte oder die Gesundheitseinrichtung prüft die Unterlagen. Sie bestätigt deren Richtigkeit und reicht sie mit einer Stellungnahme darüber, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung gegeben sind oder ob Gründe für die Versagung der staatlichen Anerkennung vorliegen, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein. Besondere ärztliche Untersuchungen können verlangt werden, wenn sie zur Feststellung der Eignung aus gesundheitlichen Gründen oder der sonstigen körperlichen Beschaffenheit notwendig sind.

(3) Die Ausbildungsstätte oder die Gesundheitseinrichtung kann für den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die entsprechende Verwaltungsgebühr erheben.

§ 6

(1) Staatliche Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Das gilt auch für staatliche Anerkennungen, die eine andere als im § 1 festgelegte Berufsbezeichnung tragen.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, daß die Urkunde über die staatliche Anerkennung abhanden gekommen ist, muß über den Ersatz der Urkunde gemäß den Bestimmungen vom 17. November 1950 über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (GBl. S. 1154) entschieden werden.

§ 7

(1) Bewerber, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eine Ausbildung abgeschlossen haben,

die der Ausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, können auf Antrag die staatliche Anerkennung erhalten.

(2) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich der Bewerber wohnhaft ist. Vor Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Antrag über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Zustimmung zuzuleiten.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann verlangen, daß der Bewerber den Nachweis seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine besondere theoretische und praktische Prüfung erbringt.

§ 8

(1) Für die Entscheidungen über Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, ein vorläufiges Berufsverbot, Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung, das Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung, für die Entgegennahme des Verzichts auf die staatliche Anerkennung oder auf die Berufsausübung und für die Zustimmung zum Widerruf dieses Verzichts ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuständig, in dessen Bereich der Betroffene tätig ist oder, sofern er eine solche Tätigkeit nicht ausübt, ansässig ist.

(2) Vor der Versagung oder Zurücknahme, vor der Festsetzung oder Aufhebung des Ruhens, vor der Entscheidung über die Wiedererteilung einer staatlichen Anerkennung ist die Stellungnahme des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen bzw. des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft einzuholen und der Betroffene, sofern dies möglich ist, zu hören.

§ 9

(1) Bei Versagung oder Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, bei Verhängung des vorläufigen Berufsverbotes, bei der Festsetzung des Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung ist die darüber getroffene Entscheidung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung (Abs. 2) zu versehen.

(2) Binnen einem Monat nach Zustellung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde beim Beschwerdeausschuß des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Der Beschwerdeausschuß besteht aus

- a) einem vom Bezirksarzt Bevollmächtigten als Vorsitzenden,
- b) einem vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ernannten Angehörigen des mittleren medizinischen Berufes der gleichen Berufsart,
- c) einem vom Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen bzw. vom Bezirksvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft benannten Vertreter.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt eine Übersicht über alle die staatliche Anerkennung und andere Berufsberechtigungen betreffenden Entscheidungen. Ebenso ist über die Entgegennahme eines Verzichts und über die Zustimmungen zum Widerruf von Verzichten auf die staatliche Anerkennung oder Berufsausübung eine Übersicht zu führen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 getroffen hat, gibt diese, sobald sie rechtskräftig geworden ist, allen Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt. Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, geben diese Entscheidung allen Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in ihrem Bereich bekannt.

§ 11

(1) Die Paragraphen 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung treten mit ihrer Verkündung, die übrigen Paragraphen am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 331) sowie die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 373) treten am 1. Januar 1963 außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

erhält mit Wirkung vom
die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als

..... den

Kreisarzt

(Stempel)

Verwaltungsgebühren DM

Anordnung Nr. 15*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 5. November 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Borna und Grimma, Bezirk Leipzig, und im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Markkleeberg (Liebertwolkwitz), Blatt 4740; Naunhof, Blatt 4741, Elbingerode, Blatt 4230 umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Borna, Grimma und Wernigerode, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Leipzig und Magdeburg sowie den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Karten.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Borna und Grimma die Bergbehörde Borna und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in dem Kreis Wernigerode die Bergbehörde Staßfurt.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, §§ 5 und 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 5. November 1962

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

* Anordnung Nr. 14 (GBl. II Nr. 53 S. 472)

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 356

Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen,
0,80 DM

Sonderdruck Nr. 357

Anordnung Nr. 4 vom 13. September 1962 über die Vorbereitung der Umbewertung
der Grundmittel - Katalog Nr. 2 - Bewertungskennzahlen für Verkehrs- und Tief-
bauten in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, 3,- DM

Sonderdruck Nr. 359

Anordnung Nr. 4 vom 10. Oktober 1962 über die Ausformung, Messung und Sorten-
bildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanwei-
sung - HOMA), 0,40 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-
Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 1. Dezember 1962	Nr. 89
Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 62	Verordnung über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. (Sammlungsverordnung)	761
20. 11. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungsverordnung	763

**Verordnung
über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen
zur Erlangung von Spenden.
(Sammlungsverordnung)**

Vom 3. November 1962

Um das Sammlungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Prinzipien zu ordnen, die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden zu koordinieren und die Anzahl der öffentlichen Sammlungen zu begrenzen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Sammlungen zur Erlangung von Spenden sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen zur Erlangung von Spenden gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn politische Parteien, demokratische Massenorganisationen oder gesellschaftliche Organisationen unter ihren Mitgliedern Sammlungen mit dem Ziel veranstalten, zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Das gilt auch für Sammlungen der Religionsgemeinschaften bei der Ausübung von Kulthandlungen in den dafür bestimmten Räumen.

§ 2

Zulassung öffentlicher Sammlungen

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden können zugelassen werden, wenn sie mit der Gesellschaftsordnung und den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung stehen.

§ 3

Formen öffentlicher Sammlungen

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur in folgenden Formen zulässig:

- a) mit gedruckten und nummerierten Sammellisten,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht,
- d) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Geld- oder Sachspenden gerichtet sind,
- e) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Bankkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

§ 4

Genehmigungspflicht; Genehmigungsantrag

(1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden gemäß § 1 Absätzen 1 und 3 sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Antrag, in dem die Gründe für die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung angegeben sein müssen, ist bei dem gemäß § 5 verantwortlichen staatlichen Organ einzureichen. In dem Genehmigungsantrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Veranstaltung,
- c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Veranstaltung stattfinden soll.

§ 5

Verantwortlichkeit

(1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden werden genehmigt:

- a) für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke durch den
Minister des Innern,
- b) für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes durch den zuständigen
Rat des Bezirkes.

(2) Anträge auf Genehmigung von örtlich begrenzten Sammlungen sind von den Räten der Bezirke abzulehnen, wenn die beantragte Sammlung mit einer für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bereits genehmigten Sammlung zeitlich zusammenfällt.

§ 6

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist nur für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Sammlungsformen zu erteilen. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist, und kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden schließt die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b im Mitteilungsblatt des zuständigen Rates des Bezirkes zu veröffentlichen.

§ 7

Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen

Zur Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur Bürger berechtigt, die vom Veranstalter dazu beauftragt sind.

§ 8

Versagung der Genehmigung

Der Minister des Innern oder der zuständige Rat des Bezirkes kann Genehmigungsanträge ablehnen, wenn die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung nicht geeignet ist, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist zulässig,

- a) wenn die Genehmigung durch unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- b) wenn der zeitliche oder räumliche Geltungsbereich der Genehmigung überschritten wird,
- c) wenn die Sammlung in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,
- d) wenn an Orten gesammelt wird, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
- e) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt werden.

(2) Für den Widerruf ist das staatliche Organ zuständig, das die Genehmigung erteilt hat.

§ 10

Einschränkung von öffentlichen Sammlungen

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und in Gaststätten und Verkaufsstellen ist untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit an bestimmten Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit während einer genehmigten öffentlichen Sammlung zu begrenzen, wenn der Umfang der Sammlungstätigkeit in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

§ 11

Anmeldepflicht

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung hat bei dem gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Organ zu erfolgen.

§ 12

Untersagung von öffentlichen Sammlungen

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 können durch das gemäß § 5 Abs. 1 zuständige Organ untersagt werden, wenn sie nicht geeignet sind, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden,

- a) wer für eine nicht genehmigte, nicht angemeldete oder untersagte Sammlung wirbt oder eine solche Sammlung ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,
- b) wer zur Erlangung der Sammlungsgenehmigung wissentlich unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben macht,
- c) wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung mitwirkt,
- d) wer bei einer genehmigten Sammlung außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
- e) wer in einer anderen als der genehmigten Form sammelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erfaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 14

Einziehung der Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Sammlungen aus Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 9 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist zu richten an den Rat des Bezirkes, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.
Berlin, den 3. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister des Innern
Maron

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Sammlungsverordnung.**

Vom 20. November 1962

Auf Grund des § 15 der Sammlungsverordnung vom 3. November 1962 (GBl. II S. 761) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei Listensammlungen verwendeten Sammel-
listen müssen folgende Angaben enthalten;

- a) Veranstalter der Sammlung,
- b) Zweck der Sammlung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Name und Vorname des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammel-
listen müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammel-
listen sind nach dem als Anlage beigefügten Muster drucken zu lassen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 2

(1) Die bei BüchSENSAMMLUNGEN verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

(2) Der Sammlungsbeauftragte hat einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Sammel-
listen, die den Erfordernissen des § 1 entsprechen, gelten als Ausweis.

§ 3

(1) Erfolgt die Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist grundsätzlich 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung oder Veranstaltung bei dem zuständigen staatlichen Organ einzureichen.

(2) Zur Abstimmung der Sammlungstermine und zur Koordinierung der Sammlungen haben die politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen sowie die anderen zugelassenen Organisationen den zuständigen staatlichen Organen bis zum 1. September eines jeden Jahres die von ihnen für das folgende Jahr geplanten öffentlichen Sammlungen mitzuteilen.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Zweck der Sammlung oder Veranstaltung.
- die genehmigte Form der Sammlung oder Veranstaltung,
- zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Anzahl der Sammlungsbeauftragten und der Sammellisten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(2) Mit der Ausgabe der Sammellisten und der Ausgabe darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, im Verlaufe der Sammlung die Anzahl der Sammellisten und der Sammlungsbeauftragten nach Abstimmung mit dem Veranstalter einzuschränken.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Anmeldung einer öffentlichen Sammlung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung muß den Zweck, die Form und die Termine der Sammlung sowie eine Bestätigung der für die Verwendung der Sammelergebnisse verantwortlichen Organisation bzw. Einrichtung enthalten.

(2) Die Anmeldung hat grundsätzlich 1 Woche vor Beginn der Werbung bei dem gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zuständigen Organ zu erfolgen. Die Anmeldefrist verkürzt sich auf 24 Stunden, wenn ein dringender Anlaß besteht, mit der Werbung kurzfristig zu beginnen.

(3) In der Werbung zu öffentlichen Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung darf nicht zu Sammlungen aufgefordert werden, die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung genehmigungspflichtig sind.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1962

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr.*

(gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung — GBl. II S. 763)

Veranstalter*:

Zweck der Sammlung*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung*:

Die Sammlung ist durch* am*
MdI, Rat des Bezirkes
unter Nr.*: genehmigt.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung (GBl. II S. 763) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Fräulein ist von dem
Unterschrifteten mit der Durchführung der Sammlung
beauftragt.

....., den
(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag DM	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag DM

(Weitere Einzeichnungen umseitig)

* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 1. Dezember 1962	Nr. 90
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 62	Beschluß über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute	765
22. 11. 62	Beschluß über die Einführung des Dreimonatsinkassos zur weiteren Rationalisierung der Abrechnung des Elektroenergie- und Gasverbrauchs der allgemeinen Tarifabnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik (ausschließlich Berlin) (Auszug)	767
19. 11. 62	Zweiter Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug)	767
11. 10. 62	Verordnung über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	768
11. 10. 62	Verordnung über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben	769
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	770

Beschluß

über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute.

Vom 22. November 1962

Eine entscheidende Voraussetzung für eine wissenschaftliche Durchdringung der Produktion ist die ständige Analyse aller Produktionsprozesse. Sie bildet die Grundlage für die laufende Verbesserung der Technologie und Organisation der Produktion sowie der Qualität der Erzeugnisse. Sie liefert gleichzeitig die notwendigen technischen Vorbedingungen für die Vollmechanisierung und spätere Automatisierung der Produktion und damit für die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Zur beschleunigten Lösung dieser umfangreichen Aufgabe ist es notwendig, daß die Kapazität unserer naturwissenschaftlichen und technischen Institute in viel höherem Maße als bisher für die Produktionsunterstützung der laufenden Fortigung unserer Industrie eingesetzt wird. Es wird daher folgendes beschlossen:

§ 1

Die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Institute genannt), sind verpflichtet, den volkseigenen bzw. diesen gleichgestellten Industriebetrieben nach den folgenden Grundsätzen Produktionsunterstützung zu leisten.

§ 2

Aufgaben der Produktionsunterstützung sind insbesondere:

- Untersuchung des gesamten Produktionsablaufes vom angelieferten Rohstoff (Material) bis zum Fertigprodukt. Die Untersuchung einzelner Bereiche und Abschnitte der Produktion zur Feststellung der Ursachen von Ausschuß, Qualitätsminderung, erhöhtem Verschleiß und Funktionsmängeln der Anlagen, geminderter Stoffausbeute, zu hohem Verbrauch von Wärme- und Elektroenergie;
- die direkte Mitarbeit im Produktionsprozeß, um Funktionsmängel oder Fehler in der Bedienung aufzudecken;
- Initiative und Mitarbeit bei der Schaffung von technischen Einrichtungen zur Verbesserung der Produktion beispielsweise durch Einrichtung von Meßstellen, Meßplätzen einer umfassenden meßtechnischen Betriebskontrolle oder Verbesserung von Verfahren. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sollten dabei Meßmethoden angewandt werden, die eine Vollmechanisierung und spätere Automatisierung erleichtern;
- Entwicklung und Aufbau einer Endkontrolle, die es insbesondere den Halbzeuge, Normteile, elektrische und mechanische Bauelemente herstellenden Betrieben ermöglicht, für enge Güteoleranzen und gleichbleibend hohe Qualität ihrer Erzeugnisse zu garantieren;

- e) Mitarbeit bei der Einführung neuer Technologien und Verfahren, bei der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, bei der Erprobung technischer Veränderungen oder bei der Wiederinbetriebnahme zeitweilig stillgelegter Anlagen;
- f) Ausbildung von Angehörigen des Betriebes für die meßtechnische Kontrolle im Betrieb und Unterweisung in der Anwendung der durch die Produktionsunterstützung erzielten Ergebnisse.

§ 3

(1) Die volkseigenen Produktionsbetriebe sind verpflichtet, ihren Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Ministerien die in ihrer laufenden Produktion bestehenden technischen Probleme bekanntzugeben, für deren Lösung eine wissenschaftliche Unterstützung im Sinne des § 2 notwendig erscheint.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, zweckentsprechende Verbindungen zwischen den Betrieben und Instituten herzustellen.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Betriebe anzuweisen, zur Erreichung der technisch-ökonomischen Kennziffern, zur Verbesserung ihrer Produktionsverfahren oder zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse die Unterstützung wissenschaftlicher Institute in Anspruch zu nehmen. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu entscheiden, welchen Betrieben vorrangig Produktionsunterstützung zu gewähren ist.

§ 4

(1) Die Institute und Betriebe legen in einem von ihnen abzuschließenden Vertrag Inhalt, technisches und ökonomisches Ziel, Termine der Aufgaben, Form der Durchführung sowie die Pflichten des Instituts und des Betriebes zur Gewährleistung einer erfolgreichen Arbeit fest. Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(2) Soweit Institute vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits Verpflichtungen im Sinne des § 2 übernommen haben, sind diese Verpflichtungen nachträglich vertraglich festzulegen.

§ 5

(1) Zur Produktionsunterstützung eines Betriebes können mehrere Institute herangezogen werden. Ist zur Lösung des Problems eine Beteiligung mehrerer Institute erforderlich, so ist ihr Einsatz durch den Werkleiter zu koordinieren.

(2) Der Institutsleiter ist für die Lösung der im Vertrag festgelegten Aufgaben verantwortlich. Er sorgt dafür, daß zur Durchführung der Produktionsunterstützung geeignete Mitarbeiter eingesetzt werden. Zur Lösung der Aufgaben sollen sich diese Mitarbeiter mit den Neuererbrigaden, Produktionsarbeitern, Meistern und Ingenieuren beraten, festgestellte Fehler mit ihnen erörtern und die technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Produktion gemeinsam durchführen. Der Werkleiter ist verpflichtet, den im Betrieb eingesetzten Mitarbeitern der Institute jede erforderliche Unterstützung zu geben.

(3) Soweit der Betrieb nicht über die notwendigen Einrichtungen verfügt, sind die Ausrüstungen des Instituts zu benutzen. Messungen und andere Untersuchungen (z. B. Analysen), für die an Ort und Stelle keine geeigneten Voraussetzungen bestehen, sind im Institut selbst durchzuführen.

§ 6

Planung und Abrechnung der Produktionsunterstützung:

- a) Die den Instituten übergeordneten zentralen Organe legen in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und der Staatlichen Plankommission für jedes Institut jährlich einen Prozentsatz seines Gesamthaushaltes fest, der zweckgebunden für die Produktionsunterstützung zu verwenden ist. Ist ein Institut aus besonderen Gründen in einem Planjahr nicht in der Lage, Produktionsunterstützung im Sinne dieses Beschlusses zu leisten, so kann — nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik — die Festlegung eines derartigen Prozentsatzes für das betreffende Jahr entfallen.
- b) Die Institute erhalten von den ihnen übergeordneten Organen Richtzahlen über den Umfang der von ihnen zu leistenden Produktionsunterstützung.
- c) Der für Produktionsunterstützung zweckgebundene Teil der Haushaltsmittel kann erst bei Abschluß von Verträgen von den übergeordneten zentralen staatlichen Organen freigegeben und in der im Vertrag vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen werden. Die Zuführung, die Freigabe sowie die quartalsweise Ausstattung mit Haushaltsmitteln erfolgt durch das übergeordnete Organ.

§ 7

(1) Nach Erfüllung des Vertrages über die vom Institut geleistete Produktionsunterstützung ist für einen Zeitraum von 12 Monaten der zu erwartende Nutzen zu ermitteln und durch die Unterschrift der beiden Partner zu bestätigen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der den Partnern übergeordneten Organe der Ermittlung des zu erwartenden Nutzens ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(2) Die Verwendung des zu erwartenden betrieblichen Nutzens ist in nachstehender Folge vorzusehen:

- a) zur Erstattung des dem Institut entstandenen Aufwandes als Einnahme in den Haushalt der jeweiligen Haushaltsorganisation, dem das Institut angehört. Übersteigt der Aufwand den Nutzen, dann erfolgt die Abführung nur in Höhe des zu erwartenden Nutzens;
- b) zur zusätzlichen Prämierung der beteiligten Mitarbeiter des Instituts bis zur Höhe von 3% des vom Institut für die jeweilige Aufgabe aufgewandten Lohnanteiles; die Prämierung der an der Produktionsunterstützung beteiligten Mitarbeiter der Betriebe regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) zur Erhöhung des Gewinnes des Betriebes.

(3) Bei der Erzielung von volkswirtschaftlichem Nutzen, der nicht überwiegend in dem Betrieb, der die Produktionsunterstützung erhält, in Erscheinung tritt, ist die Prämierung der besonders erfolgreichen Mitarbeiter des Instituts und des Betriebes gegebenenfalls durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zu veranlassen. Die Finanzierung hat aus dem gemäß § 13 Abs. 3 der Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81) zu bildenden zusätzlichen Prämienfonds zu erfolgen.

§ 8

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Erfüllung von Verträgen über die Produktionsunterstützung entstehen, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

§ 9

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik veranlaßt eine Berichterstattung über die Produktionsunterstützung. Hierbei ist sicherzustellen:

daß der Leiter des Instituts und der Werkleiter in einem gemeinsamen fachlichen Halbjahresbericht an die ihnen übergeordneten Organe über Stand und Zwischenergebnisse der im Vertrag festgelegten Aufgaben berichten,

daß die übergeordneten zentralen Organe, die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das Staatssekretariat für Forschung und Technik einen halbjährlichen Überblick erhalten über:

- a) die Zahl der abgeschlossenen Verträge über Produktionsunterstützung,
- b) die für die Produktionsunterstützung in den Instituten zum Jahresbeginn zweckgebundenen geplanten Beträge (in DM und in Prozent zum Gesamthaushalt),
- c) die auf Grund des Abschlusses von Verträgen über Produktionsunterstützung von den zweckgebundenen Mitteln verwendeten Beträge (in DM und in Prozent zum Gesamthaushalt),
- d) den nach Erfüllung der Verträge für einen Zeitraum von 12 Monaten nach § 7 Abs. 1 bestätigten betrieblichen Nutzen in DM.

§ 10

Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik.

§ 11

Auf der Grundlage der Prinzipien dieses Beschlusses erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik für die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten und Hochschulen entsprechende Bestimmungen.

§ 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mitglied des Präsidiums
des Ministerrates

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Apel
Minister

Beschluß

über die Einführung des Dreimonatsinkassos zur weiteren Rationalisierung der Abrechnung des Elektroenergie- und Gasverbrauchs der allgemeinen Tarifabnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik (ausschließlich Berlin).

Vom 22. November 1962

(Auszug)

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Der Volkswirtschaftsrät hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die VEB Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik ab 1. Januar 1963 mit der Einführung des Dreimonatsinkassos bei der Abrechnung des Elektroenergie- und Gasverbrauchs beginnen können.
2. Die VEB Energieversorgung sind bei Anwendung des Dreimonatsinkassos berechtigt, bei den allgemeinen Tarifabnehmern (Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe) einen zweiten Monatsgrundpreis im voraus zu kassieren.

Berlin, den 22. November 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der
Deutschen Demokratischen
Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Neumann
Minister

Zweiter Beschluß*

zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader.

Vom 19. November 1962

(Auszug)

In Ergänzung des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (GBL II S. 373) wird folgendes beschlossen:

1. Zur schnelleren politischen und ökonomischen Festigung einiger größerer LPG des Typ I und II sowie wirtschaftsschwacher GPG, die noch Schwierigkeiten in ihrer Entwicklung haben, können in Ausnahmefällen durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft landwirtschaftliche Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung in diese LPG und GPG in leitende Funktionen entsprechend den Grundsätzen der Beschlüsse vom 1. Juni 1962 (GBL II S. 373) und vom 13. September 1962 (GBL II S. 655) delegiert werden.
2. In LPG Typ I und II hat die Berechnung über die Anzahl der zu vergütenden Arbeitseinheiten entsprechend der in Abschnitt V Ziff. 2 Buchst. b des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umver-

* Erster Ergänzungsbeschuß (GBL II S. 655)

teilung landwirtschaftlicher Fachkader veröffentlichten Tabelle zu erfolgen, wobei die gesamte genossenschaftlich genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche der LPG Typ I und II zugrunde zu legen ist.

3. Die Höhe des monatlichen Ausgleichsbetrages ist entsprechend Abschnitt V Ziff. 2 Buchst. a des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader zu errechnen.

Die Bewertung der Naturalien erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach der Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Futterverteilung in den LPG Typ I und II. Der Bewertungssatz sollte je kg GE zwischen 0,35 und 0,45 DM liegen und darf 0,35 DM nicht unterschreiten. Liegt kein Beschluß der Mitgliederversammlung vor, so ist 1 kg GE mit 0,45 DM zu bewerten.

4. Bei Delegation von leitenden Kadern in wirtschaftsschwache GPG ist der eventuell erforderlich werdende Staatszuschuß individuell festzulegen. Der von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke an den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft einzureichende Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) bisheriger monatlicher Nettoverdienst des Kaders,
- b) monatlicher Nettoverdienst in der GPG,
- c) beantragter monatlicher staatlicher Ausgleichsbetrag.

6. Die Finanzierung der Ausgleichsbeträge hat im Rahmen der bei den Räten der Kreise bei Kapitel 178/2 geplanten Mittel zu erfolgen. Reichen diese Mittel nicht aus, so können die örtlichen Räte weitere Mittel beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Wege des Sonderfinanzausgleiches beantragen.

8. Die Absätze 3 und 4 des Abschnitts V Ziff. 3 Buchst. b des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader erhalten folgende Fassung:

„Für Hoch- und Fachschulabsolventen, die sich verpflichten, eine Tätigkeit in LPG (vorrangig in wirtschaftsschwachen LPG) aufzunehmen und mit denen darüber durch die Räte der Kreise entsprechende Förderungsverträge abgeschlossen wurden, beträgt die während der Einarbeitungszeit zu zahlende monatliche Bruttovergütung

für Hochschulabsolventen	690,— DM
für Fachschulabsolventen	565,— DM.

Diese Vergütung ist dann zu zahlen, wenn die Einarbeitungszeit in LPG oder VEG abgeleistet wird. Hoch- und Fachschulabsolventen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft erhalten die vorgenannten Vergütungssätze nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach Beendigung der Einarbeitungszeit eine leitende Tätigkeit in einer wirtschaftsschwachen LPG aufzunehmen. Andernfalls erfolgt die Vergütung während der Einarbeitungszeit, wenn diese in einer LPG abgeleistet wird, nach den tariflichen Bestimmungen für VEG. Im übrigen gilt für die Vergütung von Absolventen in den anderen Bereichen der Landwirtschaft § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 6. April

1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBl. II S. 149).

9. Dieser Beschluß tritt am 19. November 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt VI Ziff. 2 des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über den vereinfachten Betriebsplan in den
Betrieben mit staatlicher Beteiligung.**

Vom 11. Oktober 1962

Die weitere Förderung und Festigung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung erfordern eine festere Einbeziehung dieser Betriebe in das System der Volkswirtschaftsplanung. Den Vorschlägen zahlreicher Komplementäre entsprechend sind in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Betriebspläne unter aktiver Teilnahme der Werk tätigen auszuarbeiten.

Der vereinfachte Betriebsplan gewährleistet die volle Auslastung der Kapazitäten in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Interessen, sichert den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse durch vertragliche Vereinbarungen und gibt der Initiative der geschäftsführenden Komplementäre und der Werk tätigen in diesen Betrieben fest umrissene Ziele und Aufgaben.

§ 1

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung (Betriebe der Industrie) arbeiten zur Präzisierung der staatlichen Planaufgaben einen Betriebsplan aus.

(2) Der Betriebsplan muß folgende Planteile umfassen:

- a) den Produktionsplan (Bruttoproduktion, Staatsplanpositionen, Export),
- b) den Materialplan,
- c) den Arbeitskräfteplan, (Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohnfonds — Durchschnittslohn),
- d) die Arbeitszeitbilanz,
- e) den Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen,
- f) den Plan zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel (Generalreparaturen und Investitionen).

§ 2

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Betriebsplanes sind den Betrieben mit staatlicher Beteiligung staatliche Planaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 zu übergeben.

(2) Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben und die Kontrolle der Plandurchführung erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.

(3) Die staatlichen Planaufgaben für die Entwicklung des Lohnfonds, des Durchschnittslohnes und der Anzahl der Arbeitskräfte sind vor Herausgabe für alle nicht kreisgeleiteten Betriebe durch das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, mit dem Rat des Kreises abzustimmen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 3

(1) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Die Ausarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben.

(2) Die in den Betriebsplänen festgelegten Aufgaben sind zeitlich aufzugliedern und auf die Betriebsabteilungen und Meisterbereiche aufzuschlüsseln.

(3) Für die Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung der Betriebspläne sind die staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen und die VVB, denen Betriebe zugeordnet sind, verantwortlich. Diese Organe führen die Anleitung und Unterstützung unter Einbeziehung der staatlichen Gesellschaften, der Bank- und Kreditinstitute und Büros für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB) durch.

§ 4

Die Bestätigung der Betriebspläne erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestätigung der Betriebspläne gemäß § 4 erfolgt erstmalig für die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1963.

Berlin, den 11. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Verordnung über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben.

Vom 11. Oktober 1962

Zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten der privaten Industrie bei der Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben sowie zur planmäßigen Versorgung der privaten Industriebetriebe mit Arbeitskräften wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise haben nach vorheriger Beratung und Abstimmung mit den Inhabern der privaten Industriebetriebe jährlich (für Saisonbetriebe je Saison) die Anzahl der Arbeitskräfte festzulegen.

(2) Die Inhaber der privaten Industriebetriebe unterbreiten dazu den Räten der Kreise, zusammen mit den Produktions- bzw. Leistungsangeboten, einen begründeten Vorschlag für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten.

§ 2

(1) Die nach § 1 vereinbarte Anzahl der Arbeitskräfte (in Vollbeschäftigten-Einheiten) ist den Betrieben zusammen mit dem Produktions- bzw. Leistungsangebot von den örtlichen Räten zu bestätigen.

(2) Die vereinbarte und von den örtlichen Räten festgelegte Anzahl der Arbeitskräfte darf durch die Betriebe im Verlauf des Planjahres nicht überschritten werden.

(3) Die Kontrolle der Anzahl der Arbeitskräfte erfolgt durch die Bank vor der Ausgabe der Lohngehälter an die Betriebsinhaber.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 338/1

Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. 338/2

Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 a/1

Änderung der Anlage 1 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Allgemeine methodische Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes —, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. 338 a/2

Änderung der Anlage 1 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Allgemeine methodische Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes —, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. 338 b/1

Änderung der Anlage 2 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Allgemeine methodische Grundsätze für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der volkseigenen Wirtschaft —, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. 338 b/2

Neufassung der Anlage 2 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Allgemeine methodische Grundsätze für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der volkseigenen Wirtschaft —, 1,40 DM

Sonderdruck Nr. 338 c/1

Neufassung der Anlage 3 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der volkseigenen Industrie —, 0,90 DM

Sonderdruck Nr. 338 d/1

Neufassung der Anlage 4 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und im volkseigenen landwirtschaftlichen Handel —, 1,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 f/1

Neufassung der Anlage 6 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne im sozialistischen Binnenhandel —, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. 338 g/1

Neufassung der Anlage 7 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne im volkseigenen Außenhandel —, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 h/1

Änderung der Anlage 8 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der sonstigen volkseigenen Wirtschaft, der Kommunalwirtschaft und für die Dienstleistungen —, 0,80 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. 338 i/1**

Änderung der Anlage 9 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die Planung der Staatseinnahmen und produktgebundenen Preisstützungen (Kostenausgleichsbeträge) durch die örtlichen Finanzorgane —, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 338 j/1

Änderung der Anlage 10 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die Planung der Steuern einschließlich Gewinnabführungen halbstaatlicher Betriebe —, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. 338 l/1

Änderung der Anlage 12 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Allgemeine methodische Grundsätze für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne durch die staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen und die finanzielle Planung staatlicher Maßnahmen und Fonds —, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. 338 l/2

Änderung der Anlage 12 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Allgemeine methodische Grundsätze für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne durch die staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen und die finanzielle Planung staatlicher Maßnahmen und Fonds —, 1,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 m/1

Neufassung der Anlage 13 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne des Wohnungswesens —, 1,40 DM

Sonderdruck Nr. 338 n/1

Änderung der Anlage 14 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Volksbildung und des Sports —, 1,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 o/1

Änderung der Anlage 15 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Berufsausbildung —, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. 338 o/2

Änderung der Anlage 15 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Berufsausbildung —, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 338 p/1

Änderung der Anlage 16 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet des Fachschulwesens —, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 338 q/1

Änderung der Anlage 17 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet des Hochschulwesens —, 0,50 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 338 r/2

Änderung der Anlage 18 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Kultur —, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. 338 s/1

Änderung der Anlage 19 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet Gesundheitswesen —, 1,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 t/1

Änderung der Anlage 20 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet Sozialwesen —, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 338 u/1

Änderung der Anlage 21 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet Wissenschaft und Forschung —, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. 338 v/1

Neufassung der Anlage 22 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die finanzielle Planung der Investitionen —, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. 338 w/1

Änderung der Anlage 23 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die Planung des Creditsystems —, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. 338 w/2

Neufassung der Anlage 23 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der Kreditpläne —, 1,60 DM

Sonderdruck Nr. 338 x/1

Änderung der Anlage 24 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die Planung der Haushalte der kleinen Gemeinden bis 2000 Einwohner —, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. 338 x/2

Änderung der Anlage 24 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Methodische Bestimmungen für die Planung der Haushalte der kleinen Gemeinden bis 2000 Einwohner —, 0,80 DM

Sonderdruck Nr. 338 z/1

Änderung der Anlage 26 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Haushaltssystematik (Einheitskontenrahmen) —, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. 338 z/2

Änderung der Anlage 26 auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Haushaltssystematik (Einheitskontenrahmen) —, 0,80 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR, Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Fest-Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 3,7 DM n+hr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 5. Dezember 1962	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 62	Beschluß des Ministerrates zum Volkswirtschaftsplan 1963 (Auszug).....	773
15. 11. 62	Anordnung über die Werbekosten in dem volkseigenen Konsumgüterhandel und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften	775

Beschluß des Ministerrates zum Volkswirtschaftsplan 1963.

Vom 30. November 1962
(Auszug)

III.

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Plananlaufes 1963 wird für die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen beschlossen:

A.

Übergabe der staatlichen Planaufgaben

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 30. November 1962 über den Volkswirtschaftsplan 1963 und im Auftrage des Ministerrates übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat, den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den Räten der Bezirke den sie betreffenden Teil aus dem Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument).
2. Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie die Räte der Bezirke haben die ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben auf die ihnen nachgeordneten Organe (VVB, Räte der Kreise usw.) und diese wiederum auf die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen aufzuteilen.
3. Den Betrieben und Einrichtungen sind die staatlichen Planaufgaben für 1963 bis 22. Dezember 1962 in einem geschlossenen Dokument mit der Unterschrift des Leiters des übergeordneten Organs zu übergeben. Für ihre Durchführung sind die Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.
Mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben sind den Betrieben die Ziele des Volkswirtschaftsplanes zu erläutern und gemeinsam von den staatlichen Wirtschaftsleitungen und den Betrieben Maßnahmen zur Sicherung des Plananlaufes zu beraten und festzulegen.
Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich in dem in der Anlage festgelegten Umfang. Der Umfang der staatlichen Planaufgaben darf ohne Zustimmung der Staatlichen Plankommission nicht erweitert werden. Ausgenommen davon sind notwen-

dige Spezifizierungen der Produktionsaufgaben und der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.

Für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie ist entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. November 1962 zu verfahren.

B.

Ausarbeitung der Betriebspläne

4. Zur Präzisierung ihrer staatlichen Planaufgaben sind alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sowie die halbstaatlichen Betriebe verpflichtet, Betriebspläne auszuarbeiten.
In den Betriebsplänen müssen die staatlichen Planaufgaben unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse spezifiziert und zeitlich aufgegliedert sowie die erforderlichen Maßnahmen für ihre Durchführung festgelegt werden.
5. Die Betriebsleitungen haben gleichzeitig mit der Fertigstellung des Betriebsplanes die Planaufschlüsselung auf Produktionsbereiche, Abteilungen, Meisterbereiche usw. gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. August 1962 über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens (GBl. II S. 555) vorzunehmen.
Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß den Werkträgern die aufgeschlüsselten Aufgaben und deren Zusammenhang mit den grundlegenden politischen und ökonomischen Zielen des Volkswirtschaftsplanes 1963 auf der Grundlage der Begründung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vor der Volkskammer erläutert werden. Die Vorschläge der Werkträgern zur Erreichung und Überbietung der Betriebspläne sind in den operativen Plänen zu berücksichtigen.
Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß mit Jahresbeginn alle Formen des sozialistischen Wettbewerbs auf die Erreichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1963 orientiert werden.
6. Der Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument) enthält gleichzeitig für die wichtigsten Aufgaben eine Quartalsaufgliederung. Diese Quartalsaufgliederung ist Bestandteil der verbindlichen staatlichen Planaufgaben und Abrechnungsgrundlage.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Lohnfondskontrolle haben die Betriebe und Einrichtungen ihren Lohnfonds nach Quartalen zu gliedern und diese Quartalsaufgliederung ihren übergeordneten staatlichen Organen sowie der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank mitzuteilen.

Die zentrale Festlegung verbindlicher Quartalsaufgaben erfolgt außerdem durch die Lieferpläne und Weisungen zur Durchführung von Bilanzen und durch die operativen Versorgungspläne.

Die für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie, die Lebensmittelindustrie und den Binnenhandel im Volkswirtschaftsplan 1963 enthaltenen Aufgaben und Kennziffern tragen Direktivcharakter. Auf ihrer Grundlage werden Quartalspläne ausgearbeitet, deren Festlegungen für diese Betriebe und Bereiche der Wirtschaft verbindlich und endgültig sind.

Diese operativen Quartalspläne, die entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates auszuarbeiten und vorzulegen sind, sind die verbindlichen Planungsaufgaben und Abrechnungsgrundlagen.

Die verbindliche Jahresaufgabe dieser Betriebe und Bereiche ergibt sich aus der Summe der Quartalsoperativpläne.

Der Minister der Finanzen hat die Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte und den zentralen Haushalt sowie auf den Kreditplan zu regeln.

Die für die oben genannten Bereiche zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine Anordnung über die Ausarbeitung und Durchführung dieser Quartalspläne in ihren Bereichen herauszugeben.

C.

Die Volkswirtschaftspläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

- Die Räte der Bezirke arbeiten den Volkswirtschaftsplan ihres Bezirkes aus und bereiten die Beratung und Beschlußfassung im Bezirkstag auf der Grundlage des ihnen von der Staatlichen Plankommission übergebenen Plandokuments und in Auswertung der ihnen außerdem von den VVB (Z) und anderen staatlichen Organen zu übergebenden Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe vor.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden arbeiten auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben den Plan 1963 aus und legen ihn entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe den Volksvertretungen vor. Als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes ist der komplexe Versorgungsplan vorzulegen.

Die Vorbereitungen sind so durchzuführen, daß die Beschlußfassungen

durch die Bezirkstage bis **22. Dezember 1962**,

durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte bis **31. Dezember 1962**,

durch die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie die Gemeindevertretungen bis **10. Januar 1963**

erfolgen können.

- Die VVB (Z) und die anderen staatlichen Organe, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis **22. Dezember 1962** die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung für

die zentralgeleiteten Industrie- und Baubetriebe auf Vordruck 0302,

die übrigen Wirtschaftsbereiche auf Vordruck 0303

und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Betriebe je Bezirk

wie folgt zu übergeben:

den Räten der Bezirke

in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung ist für die Räte der Kreise bestimmt) und

dem übergeordneten zentralen Organ (Volkswirtschaftsrat, Ministerium, Staatssekretariat usw.)

in zweifacher Ausfertigung.

Die Leiter der genannten staatlichen Organe sind verantwortlich dafür, daß die Summe der den Räten der Bezirke mitgeteilten staatlichen Planaufgaben der Betriebe voll mit den aus dem Staatsplan abgeleiteten Gesamtaufgaben des betreffenden staatlichen Organs übereinstimmen.

Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen staatlichen Organe überprüfen die vollständige Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben durch die VVB und die anderen nachgeordneten Organe auf die Betriebe und Einrichtungen und übergeben ein Exemplar der genannten Unterlagen pro Betrieb bis **5. Januar 1963** der Staatlichen Plankommission.

- Nach Überprüfung der vollständigen Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben durch die VVB und die anderen nachgeordneten Organe auf die Betriebe und Einrichtungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, übergeben der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe dem Minister der Finanzen eine Zusammenfassung der finanziellen Aufgaben der Betriebe gemäß Anlage Abschnitt VII bis zum **5. Januar 1963**. Für den Volkswirtschaftsrat ist diese Zusammenfassung nach Abteilungen, für die anderen zentralen Staatsorgane nach Hauptverwaltungen bzw. VE-Betrieben zu gliedern.

D.

Konkretisierung der staatlichen Planaufgaben durch Liefer- und Leistungsverträge

- Zur Durchführung der in den Betriebsplänen konkretisierten staatlichen Planaufgaben und zur planmäßigen Organisierung der sich daraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind von den Betrieben bis **spätestens 31. Januar 1963** Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

Die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die örtlichen Räte haben bei den Rechenschaftslegungen die Verträge für den Bezug der Rohstoffe und Materialien sowie für den Absatz der Produktion insbesondere zur Sicherung der festgelegten Investitions- und Exportaufgaben zu kontrollieren und Maßnahmen zu treffen, daß die Produktion bedarfsgerecht und entsprechend den volkswirtschaftlichen Aufgaben durchgeführt wird.

Berlin, den 30. November 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Umfang der staatlichen Planaufgaben 1963
für die Betriebe und Einrichtungen****I.****Die Produktions- und Leistungsaufgaben**

1. Industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen¹ für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
2. Industrielle Bruttoproduktion zu unveränderlichen Planpreisen¹ für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
3. Mengemäßige Gesamterzeugung (Staatsplanpositionen) für das Jahr insgesamt und, soweit festgelegt, untergliedert nach Quartalen.¹
4. Produktion für den Export nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Betriebspreisen für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
5. Produktion für die Bevölkerung (Fertigerzeugnisse) nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Industrieabgabepreisen.
6. Absatzaufgaben.
Zur Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und der Sortimentsbilanzen anderer Organe (entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen) werden Lieferpläne erarbeitet; die daraus für die Betriebe abgeleiteten und diesen übergebenen Absatzaufgaben sind verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß.
7. Bauproduktion für das Jahr insgesamt und untergliedert nach Quartalen.
8. Schrottaufkommen.

II.**Die Aufgaben des Planes Neue Technik**

Dazu gehören:

1. die Aufgaben für Forschung und Entwicklung,
 2. die Standardisierungsaufgaben,
 3. die Aufgaben zur Aufnahme der Produktion neuer bzw. standardisierter Erzeugnisse,
 4. die Aufgaben zur Beendigung der Produktion von Erzeugnissen,
 5. der zu erreichende ökonomische Nutzen,
 6. die Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung,
 7. die einzuführenden neuen Technologien und Verfahren
- sowie weitere Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die von den zentralen Organen festzulegen sind (z. B. Maßnahmen und Kennziffern zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse usw.).

III.**Technisch-wirtschaftliche Kennziffern****IV.****Die Aufgaben der Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn**

1. Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter,
2. Durchschnittslohn je Produktionsarbeiter,
3. Anzahl der Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) im Jahresdurchschnitt in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten.²

¹ Für die anderen Wirtschaftszweige die jeweils festgelegten Produktions-, Leistungs-, Umsatz-, Aufkommens- und Entwicklungskennziffern.

² Soweit in dem betreffenden Wirtschaftsbereich nach Vollbeschäftigteneinheiten geplant wird.

4. Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten,
5. Anzahl der Neueinstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen mit dem dafür erforderlichen Lohnfonds,
6. Anzahl der Neueinstellung von Lehrlingen.³

V.**Die staatlichen Materialfonds**

entsprechend der Staatsplannomenklatur für das Jahr insgesamt und, soweit festgelegt, untergliedert nach Quartalen.

VI.**Die staatlichen Investitionsfonds und Aufgaben**

1. Investitionen insgesamt, untergliedert nach Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel
 - 1.1 darunter Bauanteil insgesamt.
darunter: Leistungen der Bauwirtschaft.
 - 1.2 darunter Ausrüstungsanteil,
2. Kapazitätswachstum durch Investitionen,
3. Titellisten der Investitionsvorhaben 1963
 - a) volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben,
 - b) Vorhaben über 5 Millionen DM Gesamtwertumfang,
 - c) Vorhaben von 1 bis 5 Millionen DM Gesamtwertumfang,
4. Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen
 - 4.1 darunter Bauanteil
darunter: Leistungen der Bauwirtschaft
 - 4.2 darunter Ausrüstungsanteil,
5. Projektierungsmittel für den Plan der Erweiterung der Grundmittel.

VII.**Finanzielle Aufgaben**

1. Finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen,
2. Selbstkostensenkung absolut und in %, ⁴
3. Betriebsergebnis, saldiert,
4. Produktionsabgabe, erwirtschaftet,
5. Jahresdurchschnittsplanbestände.

Bei der Bekanntgabe der staatlichen Planaufgaben haben der Volkswirtschaftsrat, die anderen staatlichen Organe, die VVB den Betrieben konkrete Auflagen für den Abbau der vorhandenen Überplanbestände zu erteilen.

³ Wird nur vom zuständigen Rat des Kreises für die Betriebe verbindlich festgelegt.

⁴ Für Betriebe der Lebensmittelindustrie statt Selbstkostensenkung den Kostensatz; für Energiebetriebe und Betriebe der Geologischen Kommission entfällt die Selbstkostensenkung (die finanziellen Aufgaben der anderen Wirtschaftszweige sinngemäß).

**Anordnung
über die Werbekosten in dem volkseigenen
Konsumgüterhandel und den sozialistischen
Großhandelsgesellschaften.**

Vom 15. November 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetrieben des Konsumgüterhandels und in den sozialistischen Großhandelsgesellschaften (nachstehend Handelsbetriebe genannt) sind die Kosten für

- a) Anzeigenwerbung in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. a.,

- b) Plakatwerbung außerhalb der Objekte eines Handelsbetriebes einschließlich der Verkehrswerbung,
 c) Werbung durch Film, Diapositive, Funk u. ä.
 um 50 % gegenüber den geplanten Ausgaben des Jahres 1962 gemäß dem bestätigten Finanzplan 1962 vor den im Laufe des Jahres durch das Präsidium des Ministerrates beschlossenen Veränderungen zu senken.

(2) Die Kosten für Dekoration und Gestaltung, und zwar

- a) Lohnkosten für die Mitarbeiter der Abteilung Werbung und Gestaltung,
 b) Sachkosten für Verbrauchsmaterial, Werbemittel sowie Werbemittel, sofern sie innerbetrieblich eingesetzt werden, z. B. für Fotos, Blickfänge, Werbedrucke in Verkaufsstellen,

sind unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit zu planen. Sie dürfen die hierfür geplanten Ausgaben des Jahres 1962 nicht überschreiten.

§ 2

(1) Die Handelsbetriebe haben vor Beginn des Planjahres nach sorgfältiger Prüfung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung von Werbemaßnahmen und unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips einen Werbekostenplan für das Planjahr aufzustellen.

(2) Der Werbekostenplan ist Bestandteil des Finanzplanes und beinhaltet die Werbemaßnahmen und die für die Durchführung erforderlichen Werbekosten.

(3) Der Werbekostenplan ist zum Zwecke des Nachweises der Kostensenkung wie folgt zu gliedern und dementsprechend abzurechnen:

1. Werbemittel

Anzeigenwerbung in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. a.,
 Plakatwerbung außerhalb der Objekte eines Handelsbetriebes einschließlich der Verkehrswerbung,
 Werbung durch Film, Diapositive, Funk u. ä.,

2. Kosten für Dekoration und Gestaltung

- a) Lohnkosten für die Mitarbeiter der Abteilung Werbung und Gestaltung,
 b) Verbrauchsmaterial und Werbemittel,
 c) Werbemittel für Fotos, Blickfänge, Werbedrucke usw., sofern sie innerbetrieblich eingesetzt werden, z. B. in Verkaufsstellen.

(4) Der Werbekostenplan ist als Anlage zum Finanzplan an das übergeordnete Organ einzureichen und durch dieses zu bestätigen. Die gemäß Abs. 2 geplanten Kosten müssen mit den im Finanzplan ausgewiesenen Kosten übereinstimmen. Die Senkung für die im § 1 Abs. 1 genannten Kosten um 50 % gegenüber dem bestätigten Finanzplan 1962 ist gesondert auszuweisen.

(5) Wird bei Übergabe des endgültigen Finanzplanes 1963 an die zuständige Abteilung Finanzen des örtlichen Rates von dieser festgestellt, daß die Senkung für die im § 1 Abs. 1 festgelegten Kosten nicht dem § 1 Abs. 1 entspricht und die Kosten für Dekoration und Gestaltung die geplanten Kosten des Jahres 1962 übersteigen,

hat sie den Plan zurückzuweisen und eine sofortige Überarbeitung zu fordern.

(6) Im Rahmen des bestätigten Werbekostenplanes 1963 haben die Handelsbetriebe quartalsweise einen operativen Werbekostenplan nach der im Abs. 3 festgelegten Gliederung aufzustellen. Dieser ist gemeinsam mit dem operativen Quartalsplan dem übergeordneten Organ vorzulegen und durch dieses zu bestätigen.

§ 3

(1) Die dem Handelsbetrieb planmäßig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Kosten gemäß § 1 Abs. 1 sind zweckgebunden einzusetzen für die

- a) aufklärende Werbung mit dem Ziel, den Käufer z. B. über die Gebrauchseigenschaften einer Ware oder die gesunde Ernährung zu informieren,
 b) bedarfslenkende Werbung mit dem Ziel des Absatzes von Waren, die in ausreichenden Mengen vorhanden sind und deren Absatz den volkswirtschaftlichen Interessen entspricht,
 c) Bekanntmachung von Veranstaltungen, z. B. für Veranstaltungen in Gaststätten.

(2) Werden die Kosten gemäß Abs. 1 im Laufe des Jahres nicht in der geplanten Höhe in Anspruch genommen, gilt der nicht verbrauchte Teil als Kosteneinsparung.

(3) Einzelheiten über den Inhalt, die Planung und Durchführung einer politisch und ökonomisch notwendigen Werbung werden in einer gesonderten Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung geregelt.

§ 4

(1) Aus den Kosten der Handelsbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 dürfen nicht finanziert werden:

- a) Werbegeschenke aller Art,
 b) alle Anzeigen in nicht lizenzierten Druckerzeugnissen,
 c) Repräsentationsanzeigen in lizenzierten Zeitungen und Zeitschriften,
 d) Herstellung und Versand von Glückwunschkarten aller Art (Ausnahmen zu Buchst. d werden in der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung geregelt).

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Anzeigen dürfen auch nicht aus Mitteln des Betriebsprämien- und Kultur- und Sozialfonds sowie aus Sonderfonds der übergeordneten Organe finanziert werden.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Anordnung sind die Leiter der Handelsbetriebe sowie die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt für das Planjahr 1963 und tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 8. Dezember 1962	Nr. 92
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz	777

Erste Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz

Vom 4. Dezember 1962

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 1

(1) Die Zuführungen der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer zum Akkumulationsfonds sind zu den in den §§ 13 und 14 für die Entrichtung der Steuern festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Befreiung von der Abführung der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem 2 Jahre seit Gründung der PGH vergangen sind.

(3) PGH, die durch Zusammenschluß oder Teilung bestehender PGH entstanden sind, haben nur insoweit Anspruch auf die Befreiung von der Abführung der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer, als der Zeitraum von 2 Jahren durch die ursprünglichen PGH nicht ausgenutzt wurde. Bei Zusammenschluß von PGH mit unterschiedlichen Gründungszeitpunkten entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, darüber, für welchen Zeitraum die Befreiung von der Abführung der Steuern noch beansprucht werden kann.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 2

Die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Erlöse ergeben sich aus der Buchführung der PGH, Kontengruppen 60 bis 640.

§ 3

(1) Die Umsatzsteuer beträgt 1,5% der Erlöse aus Absatz von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide sowie der Erlöse aus daraus hergestellten Backwaren, wie Brot, Brötchen und ähnlichem einfachen Gebäck, bei dem der wertmäßige Anteil des Mehls an den Gesamtzutaten überwiegt.

(2) Die Umsatzsteuer beträgt 1,5% der Erlöse aus Absatz im Einzelhandel von Fischfilet, Salzfisch, Räucherfisch, Fischpräserven, Fischkonserven und Waldfleisch.

(3) Die Umsatzsteuer beträgt 1,35 Prozent der Erlöse aus Absatz im Einzelhandel von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten, außer Butter und Lebertran.

§ 4

(1) Von der Umsatzsteuer sind befreit:

- Erlöse aus Absatz im Export sowie im innerdeutschen Handel;
- Erlöse aus Absatz von Heil- und Hilfsmitteln an die Sozialversicherung sowie an die örtlichen Räte, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen;
- Erlöse, für die durch besondere Bestimmungen Umsatzsteuerbefreiungen ausgesprochen worden sind.

(2) Alle auf Grund des § 26 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben - VAVO - (GBl. I S. 769) ergangenen Bestimmungen, wonach Verbrauchsabgaben nicht Teil der steuerpflichtigen Erlöse sind, gelten auch für PGH.

§ 5

(1) Werden niedrigere Steuersätze nach § 3 bzw. Steuerbefreiung nach § 4 beansprucht, so sind die entsprechenden Erlöse innerhalb der Buchführung oder durch sonstige Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht besteht auch, wenn Steuervergünstigungen für Erlöse aus Reparaturen und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes gewährt werden.

(2) Werden im § 3 genannte Waren zugekauft und weiterveräußert, dann ist die PGH berechtigt, diese Waren zu Abgabepreisen von der Summe der steuerpflichtigen Erlöse im Zeitpunkt des Wareneinganges abzusetzen und zum niedrigeren Steuersatz zu versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob die Waren verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden. Bei Zukauf und Weiterveräußerung von gemäß § 4 steuerbefreiten Waren kann entsprechend verfahren werden.

§ 6

(1) Von der Summe der Erlöse sind absetzbar:

- Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten);
- Erlösminderungen für zurückgenommene Warenumschließungen;

- c) Auslagen, die dadurch entstehen, daß die verkauften Waren an den Abnehmer versendet oder im eigenen Namen gegen die Gefahren bei der Beförderung versichert werden, soweit die Auslagen in der Rechnung bzw. in der Buchführung besonders kenntlich gemacht worden sind;
- d) zurückgewährte Erlöse.

(2) Werden niedrigere Steuersätze nach § 3 bzw. Steuerbefreiung nach § 4 in Anspruch genommen, sind die Absetzungen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuersätze bzw. der Steuerbefreiung vorzunehmen.

§ 7

(1) PGH, die Erlöse aus der Veräußerung von selbsthergestellten Waren im Export erzielen, können die Gewährung von Ausfuhrvergütung beantragen.

(2) Die Ausfuhrvergütung beträgt 0,7 Prozent der im Export erzielten Erlöse.

(3) Anträge auf Gewährung der Ausfuhrvergütung sind spätestens bei Abgabe der Jahressteuererklärung an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, für das entsprechende Jahr zu stellen.

(4) Verringern sich die im Export erzielten Erlöse nach Gewährung der Ausfuhrvergütung, dann ist die zu hoch in Anspruch genommene Ausfuhrvergütung zurückzahlen bzw. bei der nächsten Antragstellung zu kürzen.

§ 8

(1) Erlöse einer PGH aus der Belieferung anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit Produktionsmitteln, die sie bezogen hat und unverändert weiterliefert, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das gilt auch für die Belieferung von Einzelhandwerkern sowie Gewerbetreibenden, die der Handwerkskammer angehören.

(2) Liefert eine PGH Erzeugnisse unverändert weiter, die von anderen PGH, Einzelhandwerkern bzw. der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden hergestellt worden sind, dann unterliegen lediglich die der PGH aus der Lieferung verbleibenden Erlösteile (Handelsspanne, Provision) der Umsatzsteuer mit 3 Prozent. Bei Lieferung zum Endverbraucherpreis ist der gesamte Erlös steuerpflichtig.

(3) Für Exporterlöse aus Absatz von Waren, die nicht selbst hergestellt und die unverändert weitergeliefert werden, können PGH die Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung beantragen. Die Vergütung beträgt 2,75 % der Erlöse im Export. Für die Beantragung der Ausfuhrhändlervergütung sind die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Als Lieferungen im Export bzw. im innerdeutschen Handel gelten auch Lieferungen, die über Außenhandelsorgane erfolgen.

§ 10

Die den PGH aus der Vergünstigung für Reparaturen und Dienstleistungen verbleibende Umsatzsteuer ist zu den für die Entrichtung der Umsatzsteuer festgelegten

Terminen auf einem besonderen Konto zu erfassen. Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden zur Förderung der Reparaturen und Dienstleistungen, z. B. für Kleinmechanisierung und für Prämierungen, zu verwenden.

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 11

Für Zwecke der Besteuerung sind dem Betriebsergebnis folgende Aufwendungen hinzuzurechnen:

1. Preisstrafen;
2. Verluste an Waren oder sonstigen Wirtschaftsgütern, die infolge eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen entschädigungslos eingezogen werden;
3. Vertragsstrafen;
4. Verspätungszinsen und Verzugszinsen;
5. Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Erzwingungsstrafen und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern, Verbrauchsabgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrerlöse entstehen. Gebühren für Mehrerlösbescheide sind dem Betriebsergebnis nicht hinzuzurechnen;
6. Mehrerlösabführungen, bei deren Festsetzung die anteilige Umsatzsteuer und Gewinnsteuer bereits berücksichtigt ist (Nettoverfahren);
7. sogenannte Vertrauensspesen und Repräsentationsaufwendungen. Repräsentationsaufwendungen im Interesse des Exports oder des innerdeutschen Handels sind, soweit sie 1000 DM jährlich nicht überschreiten, dem Betriebsergebnis nicht zuzurechnen;
8. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter stehen, die in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (GBl. II S. 139) aufgeführt sind.

Die Aufwendungen nach den Ziffern 3 und 4 können mit entsprechenden Erträgen untereinander saldiert werden.

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 12

(1) Für die Berechnung des Gewinns je Mitglied ist die durchschnittliche Mitgliederzahl zugrunde zu legen. Sie ergibt sich aus der Summe der am Ende der einzelnen Monate vorhandenen Mitglieder geteilt durch die Anzahl der Monate. Kandidaten sind den Mitgliedern gleichzustellen.

(2) Hat die PGH nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, ist für die Ermittlung des Steuersatzes der Gewinn je Mitglied auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Zu §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes:

§ 13

(1) PGH haben die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer selbst zu berechnen und bis 10. März für das vorangegangene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die Gewinnsteuer wird nicht erhoben, wenn sie für das Kalenderjahr weniger als 100 DM beträgt.

(3) Nachzahlungen, die sich aus der Selbstberechnung gemäß Abs. 1 unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen ergeben, sind spätestens 7 Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten.

(4) Überzahlungen werden auf Antrag vom Tage der Abgabe der Jahreserklärung an auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

§ 14

(1) PGH haben auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer sind bis 10. jedes Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

(3) Die Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer sind bis 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zu entrichten.

(4) Die Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer sind auf der Grundlage des Gewinns für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Vierteljahres zu berechnen. Von der sich ergebenden Gewinnsteuer sind die für das Jahr bereits geleisteten Abschlagzahlungen zu kürzen. Der Differenzbetrag ergibt die Abschlagzahlung für das betreffende Vierteljahr. Für die Ermittlung des Steuersatzes ist der Gewinn je Mitglied auf einen Jahresgewinn umzurechnen.

(5) Über die Abschlagzahlung auf die Gewinnsteuer ist zum jeweiligen Zahlungstermin eine Erklärung an den Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — einzureichen.

§ 15

Die nach den §§ 13 und 14 sich ergebenden Steuerbeträge sind auf volle DM nach unten abzurunden.

§ 16

Nachforderungen auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer, welche auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 17

Kandidaten der PGH sind den Mitgliedern gleichzustellen.

Zu § 7 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes:

§ 18

(1) PGH sind verpflichtet, für jedes Mitglied ein Vergütungskonto zu führen. Daraus müssen die für die Besteuerung und die Berechnung der SV-Pflichtbeiträge notwendigen Merkmale zu entnehmen sein,

(2) Steuerfrei sind

a) Zuwendungen und solche Teile von Arbeitsvergütungen, die als Ersatz für besondere Aufwendungen der Mitglieder gezahlt werden und unmittelbar mit der Tätigkeit in der Genossenschaft im Zusammenhang stehen. Darunter fallen z. B. Erschwernis- und Schmutzzuschläge, Werkzeuggelder, Wegegelder, Auslösungen, Reisekosten, Arbeitsschutzkleidung sowie Ersatz für nachgewiesene Auslagen;

b) Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit;

c) Bezüge aus Mitteln der Sozialversicherung und der volkseigenen Versicherungsanstalten sowie die Ausgleichszahlungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Betriebsunfall sowie bei Quarantäne.

(3) Die im Abs. 2 genannten Zahlungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die übrige Wirtschaft gezahlt werden. Übersteigende Beträge sind den nach dem Grundtarif (Anlage 2 des Gesetzes) zu versteuernden Arbeitsvergütungen hinzuzurechnen.

§ 19

(1) Die Besteuerung der Arbeitsvergütungen hat monatlich auf der Grundlage der für den betreffenden Monat gezahlten Arbeitsvergütungen nach den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Steuertabellen zu erfolgen. Dabei sind auch Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume einzubeziehen.

(2) Bezieht ein Mitglied nicht für einen vollen Monat Arbeitsvergütung, so ist die Vergütung für die Steuerberechnung auf eine Monatsvergütung umzurechnen. Hierzu ist die erhaltene Arbeitsvergütung durch die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage zu teilen und mit der Anzahl der Arbeitstage des betreffenden Monats zu vervielfachen. Der sich danach ergebende Steuerbetrag ist anteilig nach der Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage im betreffenden Monat zu erheben.

Zu § 7 Abs. 5 des Gesetzes:

§ 20

(1) Als Steuerermäßigung wird ein steuerfreier Betrag gewährt

a) in Höhe von monatlich 50 DM

für Verheiratete,

für unverheiratete Frauen, wenn sie das 40. Lebensjahr und

für unverheiratete Männer, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihnen kein höherer Freibetrag nach Buchst. b) zusteht (Steuerklasse II);

b) in Höhe von monatlich 100 DM

für Mitglieder, denen Kinderermäßigung für ein Kind gewährt wird. Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes weitere Kind, für das Kinderermäßigung gewährt wird, um jeweils monatlich 50 DM (Steuerklasse III).

Mitglieder, die keine Steuerermäßigung nach Buchst. a bzw. b erhalten, gehören in Steuerklasse I.

(2) Die Steuerermäßigung für Kinder ist für jedes Kind zu gewähren, das zum Haushalt des Mitgliedes gehört oder überwiegend auf Kosten des Mitgliedes unterhalten wird und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Auf Antrag ist durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, Ermäßigung auch für ältere Kinder zu gewähren, wenn außer den vorgenannten Voraussetzungen das Kind eine Unterrichtsanstalt besucht und keine eigenen Einkünfte bezieht. Stipendien, Lehrlingsentgelte und Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Der Freibetrag nach Abs. 1 wird gewährt vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erstmalig vorhanden waren, bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung weggefallen sind.

(4) Kinderermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird auch gewährt für Enkelkinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt vor, wenn zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind ein familienartiges Verhältnis besteht; Kostenübernahme allein genügt nicht. Kinder, die durch Vermittlung oder mit Zustimmung staatlicher Stellen in Pflege genommen werden, gelten in jedem Falle als Pflegekinder. Der Vater eines unehelichen Kindes erhält Kinderermäßigung nur bei Haushaltszugehörigkeit des Kindes.

§ 21

(1) Körperbehinderten sind bei Vorlage des amtlichen Beschädigtenausweises (bei Leichtbeschädigung – Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung) folgende monatliche Freibeträge zu gewähren, die von den nach dem Grundtarif (Anlage 2 des Gesetzes) zu versteuernden Arbeitsvergütungen vor der Berechnung der Steuer abzusetzen sind:

Stufe	Freibetrag monatlich
I – Leichtbeschädigte	70 DM
II – Schwerbeschädigte	140 DM
III – Schwerstbeschädigte	200 DM
Empfänger von Pflegegeld und Blinde	400 DM

(2) Der Freibetrag wird für die Dauer der amtsärztlichen Bestätigung gewährt.

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen Freibetrag nach Stufe III, sofern ihnen kein höherer Freibetrag zusteht.

§ 22

(1) Steuerermäßigungen für besondere finanzielle Belastungen werden auf Antrag beim Rat des Kreises bzw. der Stadt – Abteilung Finanzen – in folgenden Fällen gewährt:

- bei Krankheit, Tod und Unglücksfällen von Angehörigen;
- bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige;
- bei Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Kosten der Ausbildung eines unehelichen Kindes durch den Vater.

(2) Die Steuerermäßigungen für besondere finanzielle Belastungen im Sinne des Abs. 1 werden durch Anerkennung eines steuerfreien Betrages insoweit gewährt, als die Aufwendungen

- bei einem Gesamteinkommen bis jährlich 6000 DM
3 % des Gesamteinkommens und
- bei einem Gesamteinkommen von über jährlich 6000 DM
bis zu 20 000 DM
4 % des Gesamteinkommens übersteigen.

Bei einem Gesamteinkommen von über 20 000 DM jährlich wird ein steuerfreier Betrag nicht gewährt.

(3) Für uneheliche Kinder wird dem Vater eine Ermäßigung nur gewährt, wenn die Unterhaltsleistung monatlich mindestens 30 DM beträgt. Die im Abs. 2 genannten Einschränkungen gelten dafür nicht.

(4) Als Unterhaltsleistung für mittellose Angehörige gilt nur der Betrag, der zur Auffüllung des Einkommens der Zahlungsempfänger bis zur Höhe der Mindestaltersrente erforderlich ist. Für Unterhaltsleistungen an die Eltern gelten die im Abs. 2 genannten Einschränkungen nicht.

(5) Der steuerfreie Betrag nach den Absätzen 3 und 4 darf monatlich 50 DM für jeden Unterhaltsempfänger nicht überschreiten.

(6) Die steuerfreien Beträge sind von der Arbeitsvergütung abzusetzen, die nach dem Grundtarif (Anlage 2 des Gesetzes) zu versteuern ist.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 23

Die Steuer auf die Einnahmen aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln ist auf der Grundlage der Bruttobeträge zu ermitteln.

Zu § 8 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 24

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch Prämien, die den Mitgliedern gemäß § 10 zufließen.

Zu § 8 Abs. 4 des Gesetzes:

§ 25

Werden Anlagegegenstände von einem Mitglied anlässlich seines Eintritts in eine PGH in das Privatvermögen überführt, so sind stille Reserven nicht zu besteuern, wenn die PGH an einem Erwerb oder an der nutzungsweisen Überlassung nachweislich nicht interessiert war.

Zu §§ 9 und 10 des Gesetzes:

§ 26

(1) Gesamteinkommen im Sinne von § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist das gesamte, während des Kalenderjahres außerhalb der PGH erzielte steuerpflichtige Einkommen, zuzüglich der Einnahmen für die in der PGH geleistete Arbeit, für die der PGH zur Nutzung überlassenen Produktionsmittel sowie aus der Gewinnverteilung der PGH (Gewinnausschüttung).

(2) Steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte, die ein Mitglied außerhalb der PGH erzielt, unterliegen nicht der Besteuerung, wenn sie jährlich 720 DM nicht übersteigen.

(3) Bei der Besteuerung der außerhalb der PGH erzielten Einkünfte werden die Steuerfreibeträge gemäß § 20 nur insoweit berücksichtigt, als diese sich bei der Besteuerung der Arbeitsvergütungen und des Arbeitseinkommens nach Abs. 4 noch nicht je Kalenderjahr und Steuerklasse mit 120 DM Steuervergünstigung ausgewirkt haben.

(4) Erzielt ein PGH-Mitglied noch Arbeitseinkommen auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses, so sind diese Einkünfte nach den Grundsätzen eines zweiten Arbeitsrechtsverhältnisses zu besteuern.

§ 27

(1) Für die Besteuerung der Einkünfte der PGH-Mitglieder aus ihren ehemaligen Handwerksbetrieben sind für das Jahr des Eintritts in die PGH gesonderte Veranlagungen nach dem Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) und den dazu ergangenen Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Bei der Ermittlung des Steuersatzes für die Einkünfte gemäß § 9 des Gesetzes sind Gewinne nach Abs. 1 einzubeziehen.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 28

Die Vermögensteuer der PGH-Mitglieder ist auf den Beginn des Kalendervierteljahres, das dem Tage des Eintritts des Mitgliedes folgt, neu festzusetzen (Neuveranlagung).

Zu § 12 des Gesetzes

§ 29

(1) Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung, wenn eine gewerbliche Produktivgenossenschaft in eine PGH umgewandelt wird.

(2) Bei Umwandlung einer gewerblichen Produktivgenossenschaft in eine PGH sind die Vermögensteuerabschlagzahlungen mit Beginn des auf die Gründung der PGH folgenden Kalendervierteljahres nicht mehr zu erheben.

Zu § 13 des Gesetzes:

§ 30

Die Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge hat zu erfolgen:

- a) für Steuern auf Arbeitsvergütungen am Tage der Endabrechnung der Vergütungen für den jeweiligen Monat, spätestens 10 Tage nach Ablauf des Monats;
- b) für Steuern auf die Gewinnausschüttung spätestens 7 Tage nach Beschlußfassung über den Jahresabschluß;
- c) für Steuern auf Nutzungsentgelte am Tage der Auszahlung.

§ 31

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Monatstabelle für die Besteuerung der Leistungsgrund- und Zeitvergütungen

Steuerpflichtige monatliche Arbeitsvergütung		Die Steuer beträgt in																																																																																																																																																																																																																																																																																								
		Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 1 Kind		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 2 Kinder		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 3 Kinder		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 4 Kinder		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 5 Kinder																																																																																																																																																																																																																																																																												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM																																																																																																																																																																																																																																																																										
von	bis	620,--	621,99	622,--	623,99	624,--	625,99	626,--	627,99	628,--	629,99	630,--	631,99	632,--	633,99	634,--	635,99	636,--	637,99	638,--	639,99	640,--	641,99	642,--	643,99	644,--	645,99	646,--	647,99	648,--	649,99	650,--	651,99	652,--	653,99	654,--	655,99	656,--	657,99	658,--	659,99	660,--	661,99	662,--	663,99	664,--	665,99	666,--	667,99	668,--	669,99	670,--	671,99	672,--	673,99	674,--	675,99	676,--	677,99	678,--	679,99	680,--	681,99	682,--	683,99	684,--	685,99	686,--	687,99	688,--	689,99	690,--	691,99	692,--	693,99	694,--	695,99	696,--	697,99	698,--	699,99	700,--	701,99	702,--	703,99	704,--	705,99	706,--	707,99	708,--	709,99	710,--	711,99	712,--	713,99	714,--	715,99	716,--	717,99	718,--	719,99	720,--	721,99	722,--	723,99	724,--	725,99	726,--	727,99	728,--	729,99	730,--	731,99	732,--	733,99	734,--	735,99	736,--	737,99	738,--	739,99	740,--	741,99	742,--	743,99	744,--	745,99	746,--	747,99	748,--	749,99	750,--	751,99	752,--	753,99	754,--	755,99	756,--	757,99	758,--	759,99	760,--	761,99	762,--	763,99	764,--	765,99	766,--	767,99	768,--	769,99	770,--	771,99	772,--	773,99	774,--	775,99	776,--	777,99	778,--	779,99	780,--	781,99	782,--	783,99	784,--	785,99	786,--	787,99	788,--	789,99	790,--	791,99	792,--	793,99	794,--	795,99	796,--	797,99	798,--	799,99	800,--	801,99	802,--	803,99	804,--	805,99	806,--	807,99	808,--	809,99	810,--	811,99	812,--	813,99	814,--	815,99	816,--	817,99	818,--	819,99	820,--	821,99	822,--	823,99	824,--	825,99	826,--	827,99	828,--	829,99	830,--	831,99	832,--	833,99	834,--	835,99	836,--	837,99	838,--	839,99	840,--	841,99	842,--	843,99	844,--	845,99	846,--	847,99	848,--	849,99	850,--	851,99	852,--	853,99	854,--	855,99	856,--	857,99	858,--	859,99	860,--	861,99	862,--	863,99	864,--	865,99	866,--	867,99	868,--	869,99	870,--	871,99	872,--	873,99	874,--	875,99	876,--	877,99	878,--	879,99	880,--	881,99	882,--	883,99	884,--	885,99	886,--	887,99	888,--	889,99	890,--	891,99	892,--	893,99	894,--	895,99	896,--	897,99	898,--	899,99	900,--

Monatstabelle für die Besteuerung der Leistungsgrund- und Zeitvergütungen

Steuerpflichtige monatliche Arbeitsvergütung		Die Steuer beträgt in						Die Steuer beträgt in										
		Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 1 Kind		Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für 1 Kind						
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
850,--	854,99	159,80	148,50	137,30	126,--	109,--	92,--	77,--	1050,--	1059,99	204,80	192,50	182,30	171,--	159,80	148,50	137,30	126,--
855,--	859,99	160,90	149,60	138,40	127,10	110,40	93,40	78,20	1060,--	1069,99	207,--	195,80	184,50	173,30	162,--	150,80	139,50	128,20
860,--	864,99	162,--	150,80	139,50	128,30	112,40	95,40	80,--	1070,--	1079,99	209,30	198,--	186,80	175,50	164,30	153,--	141,80	130,50
865,--	869,99	163,10	151,90	140,60	129,40	113,80	96,30	81,20	1080,--	1089,99	211,50	200,30	189,--	177,80	166,50	155,30	144,--	133,00
870,--	874,99	164,30	153,--	141,80	130,50	115,80	98,80	83,--	1090,--	1099,99	213,80	202,50	191,30	180,--	168,80	157,50	146,30	135,00
875,--	879,99	165,40	154,10	142,90	131,60	117,20	100,20	84,20	1100,--	1109,99	216,--	204,80	193,50	182,30	171,--	159,80	148,50	137,30
880,--	884,99	166,50	155,30	144,--	132,80	119,20	102,20	86,--	1110,--	1119,99	218,30	207,--	195,80	184,50	173,30	162,--	150,80	139,50
885,--	889,99	167,60	156,40	145,10	133,90	120,60	103,60	87,20	1120,--	1129,99	220,50	209,30	198,--	186,80	175,50	164,30	153,--	141,80
890,--	894,99	168,80	157,50	146,30	135,--	122,60	105,60	89,--	1130,--	1139,99	222,80	211,50	200,30	189,--	177,80	166,50	155,30	144,--
895,--	899,99	169,90	158,60	147,40	136,10	124,--	107,--	90,20	1140,--	1149,99	225,--	213,80	202,50	191,30	180,--	168,80	157,50	146,30
900,--	904,99	171,--	159,80	148,50	137,30	126,--	109,--	92,--	1150,--	1159,99	227,30	216,--	204,80	193,50	182,30	171,--	159,80	148,50
905,--	909,99	172,10	160,90	149,60	138,40	127,10	110,40	93,40	1160,--	1169,99	229,50	218,30	207,--	195,80	184,50	173,30	162,--	150,80
910,--	914,99	173,30	162,--	150,80	139,50	128,30	112,40	95,40	1170,--	1179,99	231,80	220,50	209,30	198,--	186,80	175,50	164,30	153,--
915,--	919,99	174,40	163,10	151,90	140,60	129,40	113,80	96,30	1180,--	1189,99	234,--	222,80	211,50	200,30	189,--	177,80	166,50	155,30
920,--	924,99	175,50	164,30	153,--	141,80	130,50	115,80	98,80	1190,--	1199,99	236,30	225,--	213,80	202,50	191,30	180,--	168,80	157,50
925,--	929,99	176,60	165,40	154,10	142,90	131,60	117,20	100,20	1200,--	1209,99	238,50	227,30	216,--	204,80	193,50	182,30	171,--	159,80
930,--	934,99	177,80	166,50	155,30	144,--	132,80	119,20	102,20	1210,--	1219,99	240,80	229,50	218,30	207,--	195,80	184,50	173,30	162,--
935,--	939,99	178,90	167,60	156,40	145,10	133,90	120,60	103,60	1220,--	1229,99	243,--	231,80	220,50	209,30	198,--	186,80	175,50	164,30
940,--	944,99	180,--	168,80	157,50	146,30	135,--	122,60	105,60	1230,--	1239,99	245,30	234,--	222,80	211,50	200,30	189,--	177,80	166,50
945,--	949,99	181,10	169,90	158,60	147,40	136,10	124,--	107,--	1240,--	1249,99	247,50	236,30	225,--	213,80	202,50	191,30	180,--	168,80
950,--	954,99	182,20	171,--	159,80	148,50	137,30	126,--	109,--	1250,--	1259,99	249,80	238,50	227,30	216,--	204,80	193,50	182,30	171,--
955,--	959,99	183,40	172,10	160,90	149,60	138,40	127,10	110,40	1260,--	1269,99	252,--	240,80	229,50	218,30	207,--	195,80	184,50	173,30
960,--	964,99	184,50	173,30	162,--	150,80	139,50	128,30	112,40	1270,--	1279,99	254,--	243,--	231,80	220,50	209,30	198,--	186,80	175,50
965,--	969,99	185,60	174,40	163,10	151,90	140,60	129,40	113,80	1280,--	1289,99	256,--	245,30	234,--	222,80	211,50	200,30	189,--	177,80
970,--	974,99	186,80	175,50	164,30	153,--	141,80	130,50	115,80	1290,--	1299,99	258,--	247,50	236,30	225,--	213,80	202,50	191,30	180,--
975,--	979,99	187,90	176,60	165,40	154,10	142,90	131,60	117,20	1300,--	1309,99	260,--	249,80	229,50	218,30	207,--	195,80	184,50	173,30
980,--	984,99	189,--	177,80	166,50	155,30	144,--	132,80	119,20	1310,--	1319,99	262,--	252,--	240,80	229,50	218,30	207,--	195,80	184,50
985,--	989,99	190,10	178,90	167,60	156,40	145,10	133,90	120,60	1320,--	1329,99	264,--	254,--	243,--	231,80	220,50	209,30	198,--	186,80
990,--	994,99	191,30	180,--	168,80	157,50	146,30	135,--	122,60	1330,--	1339,99	266,--	256,--	245,30	234,--	222,80	211,50	200,30	189,--
995,--	999,99	192,40	181,10	169,90	158,60	147,40	136,10	124,--	1340,--	1349,99	268,--	258,--	247,50	236,30	225,--	213,80	202,50	191,30
1000,--	1009,99	193,50	182,20	171,--	159,80	148,50	137,30	126,--	1350,--	1359,99	270,--	260,--	249,80	229,50	218,30	207,--	195,80	184,50
1010,--	1019,99	195,80	184,50	173,30	162,--	150,80	139,50	128,30	1360,--	1369,99	272,--	262,--	252,--	240,80	229,50	218,30	207,--	195,80
1020,--	1029,99	198,--	186,80	175,50	164,30	153,--	141,80	130,50	1370,--	1379,99	274,--	264,--	254,--	243,--	231,80	220,50	209,30	198,--
1030,--	1039,99	200,30	189,--	177,80	166,50	155,30	144,--	132,80	1380,--	1389,99	276,--	266,--	256,--	245,30	234,--	222,80	211,50	200,30
1040,--	1049,99	202,50	191,30	180,--	168,80	157,50	146,30	135,--	1390,--	1399,99	278,--	268,--	258,--	247,50	236,30	225,--	213,80	202,50

**Monatstabelle
für die Besteuerung der Leistungsgrund- und Zeitvergütungen**

Steuerpflichtige monatliche Arbeitsvergütung	Die Steuer beträgt in							
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III mit Steuerermäßigung für					
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
von	bis							
1400,—	— 1409,99	280,—	270,—	260,—	249,80	238,50	227,30	216,—
1410,—	— 1419,99	282,—	272,—	262,—	252,—	240,80	229,50	218,30
1420,—	— 1429,99	284,—	274,—	264,—	254,—	243,—	231,80	220,50
1430,—	— 1439,99	286,—	276,—	266,—	256,—	245,30	234,—	222,80
1440,—	— 1449,99	288,—	278,—	268,—	258,—	247,50	236,30	225,—
1450,—	— 1459,99	290,—	280,—	270,—	260,—	249,80	238,50	227,30
1460,—	— 1469,99	292,—	282,—	272,—	262,—	252,—	240,80	229,50
1470,—	— 1479,99	294,—	284,—	274,—	264,—	254,—	243,—	231,80
1480,—	— 1489,99	296,—	286,—	276,—	266,—	256,—	245,30	234,—
1490,—	— 1499,99	298,—	288,—	278,—	268,—	258,—	247,50	236,30
1500,—	— 1509,99	300,—	290,—	280,—	270,—	260,—	249,80	238,50
1510,—	— 1519,99	302,—	292,—	282,—	272,—	262,—	252,—	240,80
1520,—	— 1529,99	304,—	294,—	284,—	274,—	264,—	254,—	243,—
1530,—	— 1539,99	306,—	296,—	286,—	276,—	266,—	256,—	245,30
1540,—	— 1549,99	308,—	298,—	288,—	278,—	268,—	258,—	247,50
1550,—	— 1559,99	310,—	300,—	290,—	280,—	270,—	260,—	249,80
1560,—	und mehr	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
		—	10 DM	20 DM	30 DM	40 DM	50 DM	60 DM

Bemerkungen

Steuerberechnung bei mehr als 5 Kindern

Für jedes weitere Kind, für das Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt worden ist, sind von den steuerpflichtigen monatlichen Arbeitsvergütungen 50,— DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist sodann in der Steuerklasse III/5 abzulesen.

Steuerfabelle über die Besteuerung der Mehrleistungsvergütungen
Normerfüllung

Steuerbeiträge in DM

Mehrfestungs- vergütung	Normerfüllung											Steuerbeiträge in DM		
	Über DM	bis	Über 125 % bis 130 %	Über 130 % bis 135 %	Über 135 % bis 140 %	Über 140 % bis 145 %	Über 145 % bis 150 %	Über 150 % bis 155 %	Über 155 % bis 160 %	Über 160 % bis 165 %	Über 165 % bis 170 %	Über 170 % bis 175 %	Über 175 %	
132,---	136,---	5,60	7,90	9,20	10,50	11,80	13,20	14,50	15,80	16,40	21,10	23,70	26,40	
136,---	140,---	6,80	8,10	9,50	10,80	12,20	13,60	14,90	16,30	19,---	21,70	24,40	27,20	
140,---	144,---	7,---	8,40	9,80	11,20	12,60	14,---	15,40	16,80	19,60	22,40	25,20	28,---	
144,---	148,---	7,20	8,60	10,---	11,50	12,90	14,40	15,80	17,20	20,10	23,---	25,90	28,80	
148,---	152,---	7,40	8,80	10,30	11,80	13,30	14,80	16,20	17,70	20,70	23,60	26,60	29,60	
152,---	156,---	7,60	9,10	10,60	12,10	13,60	15,20	16,70	18,20	21,20	24,30	27,30	30,40	
156,---	160,---	7,80	9,30	10,90	12,40	14,---	15,60	17,10	18,70	21,80	24,90	28,---	31,20	
160,---	164,---	8,---	9,60	11,20	12,80	14,40	16,---	17,60	19,20	22,40	25,60	28,80	32,---	
164,---	168,---	8,20	9,80	11,40	13,10	14,70	16,40	18,---	19,60	22,90	26,20	29,50	32,80	
168,---	172,---	8,40	10,---	11,70	13,40	15,10	16,80	18,40	20,10	23,50	26,80	30,20	33,60	
172,---	176,---	8,60	10,30	12,---	13,70	15,40	17,20	18,90	20,60	24,---	27,50	30,90	34,40	
176,---	180,---	8,80	10,50	12,30	14,---	15,80	17,60	19,30	21,10	24,60	28,10	31,60	35,20	
180,---	184,---	9,---	10,80	12,60	14,40	16,20	18,---	19,80	21,60	25,20	28,50	32,40	36,---	
184,---	188,---	9,20	11,---	12,80	14,70	16,50	18,40	20,20	22,---	25,70	29,40	33,10	36,80	
188,---	192,---	9,40	11,20	13,10	15,---	16,90	18,80	20,60	22,50	26,30	30,---	33,80	37,60	
192,---	196,---	9,60	11,50	13,40	15,30	17,20	19,20	21,10	23,---	26,80	30,70	34,50	38,40	
196,---	200,---	9,80	11,70	13,70	15,60	17,60	19,60	21,50	23,50	27,40	31,30	35,20	39,20	
200,---	204,---	10,---	12,---	14,---	16,---	18,---	20,---	22,---	24,---	28,---	32,---	36,---	40,---	
204,---	208,---	10,20	12,20	14,20	16,30	18,30	20,40	22,40	24,40	28,50	32,60	36,70	40,80	
208,---	212,---	10,40	12,40	14,50	16,60	18,70	20,80	22,80	24,90	29,10	33,20	37,40	41,60	
212,---	216,---	10,60	12,70	14,80	16,90	19,---	21,20	23,30	25,40	29,60	33,90	38,10	42,40	
216,---	220,---	10,80	12,90	15,10	17,20	19,40	21,60	23,70	25,90	30,20	34,50	38,80	43,20	
220,---	224,---	11,---	13,20	15,40	17,60	19,80	22,---	24,20	26,40	30,80	35,20	39,60	44,---	
224,---	228,---	11,20	13,40	15,60	17,90	20,10	22,40	24,60	26,80	31,30	35,80	40,30	44,80	
228,---	232,---	11,40	13,60	15,90	18,20	20,30	22,80	25,---	27,30	31,90	36,40	41,---	45,60	
232,---	236,---	11,60	13,90	16,20	18,50	20,60	23,20	25,50	27,80	32,40	37,10	41,70	46,40	
236,---	240,---	11,80	14,10	16,50	18,80	21,20	23,60	25,90	28,30	33,---	37,70	42,40	47,20	
240,---	244,---	12,---	14,40	16,80	19,20	21,60	24,---	26,40	28,80	33,60	38,40	43,20	48,---	
244,---	248,---	12,30	14,60	17,---	19,50	21,90	24,40	26,80	29,30	34,10	39,---	43,90	48,80	
248,---	252,---	12,40	14,80	17,30	19,80	22,30	24,80	27,20	29,70	34,70	39,60	44,60	49,60	
252,---	256,---	12,60	15,10	17,60	20,10	22,60	25,20	27,70	30,20	35,20	40,30	45,30	50,40	
256,---	260,---	12,80	15,30	17,90	20,40	23,---	25,60	28,10	30,70	35,80	40,90	46,---	51,20	
260,---	264,---	13,---	15,60	18,20	20,80	23,40	26,---	28,60	31,20	36,40	41,60	46,80	52,---	
264,---	268,---	13,20	15,80	18,40	21,10	23,70	26,40	29,---	31,60	36,90	42,20	47,50	52,80	
268,---	272,---	13,40	16,---	18,70	21,40	24,10	26,80	29,40	32,10	37,50	42,80	48,20	53,60	
272,---	276,---	13,60	16,30	19,---	21,70	24,40	27,20	29,90	32,60	38,---	43,50	48,90	54,40	

Steuertabelle über die Besteuerung der Mehrleistungsvergütungen

MehrlLeistungs- vergütung		Normerfüllung											Steuerbeträge in DM				
		über 125 % bis 130 %	über 130 % bis 135 %	über 135 % bis 140 %	über 140 % bis 145 %	über 145 % bis 150 %	über 150 % bis 155 %	über 155 % bis 160 %	über 160 % bis 165 %	über 165 % bis 170 %	über 170 % bis 175 %	über 175 % bis 180 %	über 180 % bis 185 %	über 185 % bis 190 %	über 190 % bis 195 %		
über DM	bis	13,80	16,50	19,30	22,10	24,80	27,60	30,30	33,10	35,80	38,60	41,40	44,10	46,80	49,60	52,40	55,20
276,--	280,--	14,--	16,80	19,60	22,40	25,20	28,00	30,80	33,60	36,40	39,20	42,00	44,80	47,60	50,40	53,20	56,00
284,--	288,--	14,20	17,--	19,80	22,70	25,50	28,40	31,20	34,--	36,90	39,70	42,50	45,40	48,20	51,10	54,00	56,80
288,--	292,--	14,40	17,20	20,10	23,--	25,90	28,80	31,60	34,50	37,40	40,30	43,20	46,10	49,00	51,90	54,80	57,60
292,--	296,--	14,60	17,50	20,40	23,30	26,20	29,10	32,00	34,90	37,80	40,70	43,60	46,50	49,40	52,30	55,20	58,10
296,--	300,--	14,80	17,70	20,70	23,60	26,60	29,60	32,50	35,50	38,50	41,50	44,50	47,50	50,50	53,50	56,50	59,50
300,--	304,--	15,--	18,--	21,--	24,--	27,--	30,--	33,--	36,--	39,--	42,--	45,--	48,--	51,--	54,--	57,--	60,--
304,--	308,--	15,20	18,20	21,20	24,30	27,30	30,40	33,40	36,40	39,40	42,50	45,50	48,60	51,60	54,70	57,80	60,90
308,--	312,--	15,40	18,40	21,50	24,60	27,70	30,80	33,80	36,90	39,90	43,10	46,20	49,30	52,40	55,50	58,60	61,70
312,--	316,--	15,60	18,70	21,80	24,90	28,--	31,20	34,30	37,40	40,50	43,60	46,70	49,80	52,90	56,00	59,10	62,20
316,--	320,--	15,80	18,90	22,10	25,20	28,40	31,60	34,70	37,90	41,10	44,20	47,30	50,40	53,50	56,60	59,70	62,80
320,--	324,--	16,--	19,20	22,40	25,60	28,80	32,--	35,20	38,40	41,60	44,80	48,00	51,20	54,40	57,60	60,80	64,--
324,--	328,--	16,20	19,40	22,60	25,90	29,10	32,40	35,60	38,80	42,10	45,30	48,50	51,70	54,90	58,10	61,30	64,50
328,--	332,--	16,40	19,60	22,90	26,20	29,50	32,80	36,--	39,30	42,60	45,90	49,20	52,40	55,70	59,00	62,30	65,60
332,--	336,--	16,60	19,90	23,20	26,50	29,80	33,20	36,50	39,80	43,10	46,40	49,70	53,10	56,40	59,70	63,00	66,40
336,--	340,--	16,80	20,10	23,50	26,80	30,20	33,60	36,90	40,30	43,60	47,00	50,40	53,70	57,10	60,40	63,80	67,20
340,--	344,--	17,--	20,40	23,80	27,20	30,60	34,--	37,40	40,80	44,20	47,60	51,00	54,40	57,80	61,20	64,60	68,00
344,--	348,--	17,20	20,60	24,--	27,50	30,90	34,40	37,80	41,20	44,60	48,00	51,40	54,80	58,20	61,60	65,00	68,40
348,--	352,--	17,40	20,80	24,30	27,80	31,30	34,80	38,20	41,70	45,10	48,50	51,90	55,30	58,70	62,10	65,50	68,90
352,--	356,--	17,60	21,10	24,60	28,10	31,60	35,20	38,70	42,20	45,70	49,20	52,60	56,10	59,50	63,00	66,40	69,80
356,--	360,--	17,80	21,30	24,90	28,40	32,--	35,60	39,10	42,70	46,20	49,70	53,20	56,70	60,20	63,70	67,20	70,70
360,--	364,--	18,--	21,60	25,20	28,80	32,40	36,--	39,60	43,20	46,80	50,40	54,00	57,60	61,20	64,80	68,40	72,--
364,--	368,--	18,20	21,80	25,40	29,10	32,70	36,40	40,--	43,60	47,20	50,80	54,40	58,00	61,60	65,20	68,80	72,40
368,--	372,--	18,40	22,--	25,70	29,40	33,10	36,80	40,40	44,10	47,80	51,50	55,20	58,90	62,60	66,30	70,00	73,60
372,--	376,--	18,60	22,30	26,--	29,70	33,40	37,20	40,90	44,60	48,30	52,00	55,70	59,40	63,10	66,80	70,50	74,20
376,--	380,--	18,80	22,50	26,30	30,--	33,80	37,60	41,30	45,10	48,90	52,60	56,40	60,10	63,90	67,60	71,40	75,20
380,--	384,--	19,--	22,80	26,60	30,40	34,20	38,--	41,80	45,80	49,80	53,80	57,80	61,80	65,80	69,80	73,80	77,80
384,--	388,--	19,20	23,--	26,90	30,70	34,50	38,40	42,20	46,--	49,90	53,90	57,90	61,90	65,90	69,90	73,90	77,90
388,--	392,--	19,40	23,20	27,10	31,--	34,90	38,80	42,60	46,50	50,40	54,40	58,40	62,40	66,40	70,40	74,40	78,40
392,--	396,--	19,60	23,50	27,40	31,30	35,20	39,20	43,10	47,--	51,--	55,--	59,--	63,--	67,--	71,--	75,--	79,--
396,--	400,--	19,80	23,70	27,70	31,60	35,60	39,60	43,50	47,50	51,50	55,50	59,50	63,50	67,50	71,50	75,50	79,50
400,--	und mehr	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %	11 %	12 %	14 %	16 %	18 %	20 %	22 %	24 %	26 %	28 %

Sozialistische Demokratie

— die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

Sozialistische Demokratie

ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten
Einzelpreis —,40 DM = Vierteljährlicher Bezugspreis 4,80 DM

Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Telefon: 208 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR, Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 9451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 10. Dezember 1962

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 62	Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	793
21. 11. 62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der maiermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen. — Richtlinie Nr. 16 —	795
15. 11. 62	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 —	797
12. 11. 62	Anordnung über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl und Stahlguß. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 23 —	798
20. 11. 62	Anordnung Nr. 3 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten	798
	Berichtigungen	798
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	799

**Verordnung
über das Statut
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 19. Juli 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 885) wird für die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz der Zentrale

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz (nachstehend Zentrale genannt) ist ein zentrales Organ des Staatsapparates und dem Ministerrat direkt unterstellt. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz der Zentrale ist Berlin.

§ 2

Aufgaben der Zentrale

(1) Hauptaufgaben der Zentrale sind

a) Erfassung und Registrierung der natürlichen Grundstrahlung, der Umweltkontamination durch radioaktive Substanzen, der beruflichen Strahlenbelastung, der Strahlenbelastung spezieller Bevölkerungsgruppen und der Gesamtbevölkerung und der Strahlenbelastung aus medizinischen Gründen;

b) Erarbeitung der Grundsätze des Strahlenschutzes, Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und Strahlenschutzkontrolle des gesamten Umganges mit radioaktiven Stoffen und Quellen ionisierender Strahlung;

c) Ausbildung von Strahlenschutzkadern;

d) Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung von Strahlengefahren.

Zur Erfüllung der Kontrollpflichten kann der Leiter der Zentrale von anderen staatlichen Organen und Institutionen, wie auch von sonstigen Einrichtungen und Organisationen die notwendigen Unterlagen, Berichte, Auskünfte und Stellungnahmen, die das Gebiet des Strahlenschutzes berühren, anfordern sowie notwendige Überprüfungen durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter an Ort und Stelle durchführen lassen. Die Zentrale hat die Einheitlichkeit aller Strahlenschutzmaßnahmen sicherzustellen. Sie legt als zentrales Kontrollorgan Umfang und Art aller Strahlenschutzkontrollen fest.

(2) Im Rahmen ihrer im Abs. 1 gekennzeichneten Hauptaufgaben obliegt der Zentrale

a) die Überwachung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik auf Radioaktivität (Luft, Wasser, Boden, Lebensmittel, Tier- und Pflanzenmaterial);

b) die Ausbildung und Fortbildung sowie einheitliche Anleitung aller Strahlenschutzbeauftragten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderer Strahlenschutzkader;

- c) die Erarbeitung von Grundsätzen für den sicheren Umgang mit radioaktiven Materialien und Quellen ionisierender Strahlungen aller Art entsprechend dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse;
- d) die Erteilung der Erlaubnis zum Umgang mit radioaktiven Materialien, wenn die Strahlenschutzbedingungen erfüllt sind;
- e) die Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften am Arbeitsplatz und Beratung in Fragen des Strahlenschutzes durch die Strahlenschutzinspektion;
- f) die personendosimetrische Überwachung aller strahlengefährdeten Personen;
- g) die Durchführung von Kontrollmessungen zur Erfassung radioaktiver Inkorporationen;
- h) die Beseitigung der radioaktiven Abfälle und Rückstände und deren Einlagerung;
- i) die Erarbeitung langfristiger Pläne für das gesamte Gebiet des Strahlenschutzes;
- k) die Erarbeitung und ständige Verbesserung praktischer Vorkehrungsmaßnahmen gegen Strahlenschäden jeglichen Ausmaßes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse.

(3) Die Zentrale hat zu Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes Stellung zu nehmen und dabei insbesondere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen bei Beratungen, Konferenzen, Verhandlungen und Vertragsabschlüssen verantwortlich mitzuwirken.

(4) Die Zentrale ist berechtigt, zur Klärung bestimmter Fragen im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Spezialisten und andere Fachkräfte aus staatlichen Organen und sonstigen Einrichtungen heranzuziehen.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben führt die Zentrale eigene wissenschaftliche Untersuchungen sowie wissenschaftlich-technische und methodische Entwicklungsarbeiten aus und schließt mit anderen Institutionen Forschungs- und Entwicklungsverträge ab. Dabei sind die Strahleneffekte durch Inkorporation von Radionukliden und durch externe Bestrahlung, die Probleme der Strahlengenetik sowie die daraus resultierenden Forschungen über wirksame Gegenmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Leitung der Zentrale

(1) Der Leiter der Zentrale ist für die gesamte Tätigkeit der Zentrale dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentrale entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Haushaltsplan, den Struktur- und Stellenplan, den Arbeitsplan und den Arbeitsverteilungsplan der Zentrale betreffen. Der Leiter der Zentrale entscheidet über

- a) die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur der Zentrale;
- b) die Festlegung der Planvorschläge zum Haushaltsplan.

(3) Der Leiter der Zentrale ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb der Zentrale verantwortlich.

(4) Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Leiter der Zentrale einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten des Leiters nach Maßgabe dieser Verordnung.

(5) Die Stellvertreter des Leiters der Zentrale vertreten den Leiter in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Leiter vorbehalten ist. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(6) Der Leiter der Zentrale wird vom Präsidium des Ministerrates berufen und abberufen.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat

Bei der Zentrale besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er arbeitet nach der vom Leiter der Zentrale erlassenen Geschäftsordnung.

§ 5

Struktur und Arbeitsweise der Zentrale

(1) Für die Struktur der Zentrale ist der vom Präsidium des Ministerrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Zentrale werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Zentrale geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(4) Die Zentrale gliedert sich in wissenschaftliche Abteilungen. Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, wissenschaftlich-technischen und administrativen Aufgaben der Zentrale auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Weisungen des Leiters der Zentrale durchzuführen.

§ 6

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Zentrale eng mit den jeweilig zuständigen staatlichen Organen, mit anderen Betrieben und Einrichtungen zusammen und schließt zu diesem Zweck Vereinbarungen und Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ab.

§ 7

Vertretung der Zentrale im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Zentrale durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 3 dieser Verordnung.

(2) Andere Mitarbeiter der Zentrale und sonstige Personen können die Zentrale nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 22. Oktober 1957 über die Errichtung des Instituts für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe (GBl. II S. 286) und
- b) die Anordnung vom 1. April 1959 über die Errichtung der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle (GBl. II S. 125).

Berlin, den 19. Juli 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Sefrin
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der
malermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen.
– Richtlinie Nr. 16 –**

Vom 21. November 1962

– RPI 5/62 –

Die Analyse von Eingaben der Bevölkerung hat ergeben, daß in Fragen der malermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen Unklarheiten bestehen. Zum Teil wird angenommen, in jedem Falle sei der Vermieter verpflichtet, die Malerarbeiten in der Mietwohnung ausführen zu lassen, zum Teil besteht Streit darüber, ob ein einzziehender Mieter verlangen kann, daß ihm die Wohnung neu hergerichtet übergeben werden muß. In diesen und ähnlichen Fällen sind die Unklarheiten vorwiegend darauf zurückzuführen, daß der Begriff „malermäßige Instandsetzung“ nicht verstanden wird. Auch durch Rechtsauskunftsstellen sind nicht immer einheitliche Ansichten vertreten worden.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erläßt das Plenum des Obersten Gerichts folgende Richtlinie:

1. Gemäß § 536 BGB hat der Vermieter dem Mieter die Wohnung in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten:

Zu dieser Instandsetzungspflicht gehören z. B. die Erneuerung schadhafter Dielen, Fenster und Türen, die Ausbesserung von Wänden, die durch Herabfallen von Putz schadhaft geworden sind, und die infolge des natürlichen Abwohnens notwendige Erneuerung des Farbanstrichs oder der Tapeten sowie des Anstrichs der Fußböden, der Türen und der Fenster im Innern der Wohnung.

Soweit von der Gesamtheit der zur Instandsetzung des Wohnraums notwendigen Arbeiten die infolge des natürlichen Abwohnens erforderlich werdenden Malerarbeiten in Betracht kommen, handelt es sich um die „malermäßige Instandsetzung“. Werden die Malerarbeiten aus anderen Gründen notwendig, wie z. B. infolge eines Wasserrohrbruchs oder von Rissen im Mauerwerk, so fallen sie nicht unter den Begriff „malermäßige Instandsetzung“.

In vielen Mietverträgen – insbesondere in älteren – werden die infolge des natürlichen Abwohnens erforderlichen Malerarbeiten als „Schönheitsreparaturen“ bezeichnet.

Diesen Begriff hat der 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts jedoch dahin ausgelegt, daß es sich dabei um solche Arbeiten handelt, die einem individuellen Bedürfnis oder einer besonderen Geschmacksrichtung des Mieters Genüge tun sollen und damit über das Maß hinausgehen, dessen Erfüllung nach § 536 BGB vom Vermieter verlangt werden kann (Urteil vom 8. März 1957, NJ 1957, S. 415).

Er hat damit dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß die Bezeichnung „Schönheitsreparaturen“ an Stelle von „malermäßiger Instandsetzung“ nicht zum Ausdruck bringt, daß es sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Mietvertrag – dabei um eine Vermieterpflicht im Rahmen der allgemeinen Instandsetzungspflicht handelt.

Der Begriff „Schönheitsreparaturen“ in der vom 1. Zivilsenat getroffenen Auslegung als „Arbeiten, die einem individuellen Bedürfnis oder einer besonderen Geschmacksrichtung des Mieters Genüge tun sollen“, ist für den Abschluß von Mietverträgen ohne praktische Bedeutung, weil die hierfür entstehenden Kosten in keinem Falle vom Vermieter zu tragen sind.

In neu abzuschließenden Mietverträgen sollte daher an Stelle der früheren Bezeichnung „Schönheitsreparaturen“ „malermäßige Instandsetzung“ verwendet werden.

2. Nach § 536 BGB obliegt – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Verpflichtung zur malermäßigen Instandsetzung – als Teil der allgemeinen Instandsetzungspflicht – dem Vermieter.

Der Inhalt und Umfang der insoweit vom Vermieter zu erbringenden Leistungen kann nicht für alle Mietverhältnisse einheitlich festgelegt werden. Er ist in jedem Einzelfall besonders festzustellen. Es wird z. B. von einer tatsächlichen Übung, die sich an einem bestimmten Ort oder seiner weiteren Umgebung herausgebildet hat, ausgegangen werden können. War z. B. die Wohnung oder auch nur ein einzelnes Zimmer bei der erstmaligen Vermietung oder bei einer Neufestsetzung des Mietzinses mit Tapete, einem doppelten Walzmuster oder in ähnlicher Weise ausgestattet, so wird dieser Zustand in der Regel als vertragsmäßiger Zustand anzusehen sein (vgl. Urteil OG – NJ 1957, S. 415).

3. Gesetzlich zulässig und in der Praxis weitverbreitet ist die vertragliche Vereinbarung, wonach der Mieter die malermäßige Instandsetzung der Wohnung selbst übernimmt. Zur Gewährleistung der Klarheit im Rechtsverkehr sollten Vereinbarungen dieser Art – wie auch die Mietverträge selbst – schriftlich getroffen werden. Rechtlich wirksam sind jedoch auch – soweit nicht durch den schriftlichen Mietvertrag ausgeschlossen – mündliche Vereinbarungen und solche, die durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen sind. So ist es z. B. denkbar, daß ein schriftlicher Mietvertrag vorliegt, der nichts über die Übernahme der malermäßigen Instandsetzung aussagt, durch jahrelange tatsächliche Übung jedoch auch die Übernahme der malermäßigen Instandsetzung durch den Mieter Gegenstand des Vertrages geworden ist.

Es ist zwar richtig, daß an manchen Orten Übernahme der malermäßigen Instandsetzungsarbeiten durch den Mieter üblich ist, während sie an anderen der Vermieter ausführen läßt; aber für alle Woh-

nungsmietverhältnisse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik steht einheitlich fest, daß der Mieter nur dann für die malermäßige Instandsetzung der Wohnung verantwortlich ist, wenn er sich dazu vertraglich (schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten) verpflichtet hat.

Über die Frage, wer die malermäßige Instandsetzung vorzunehmen hat, sollte bereits Klarheit geschaffen sein, bevor die Mieter die Wohnungen beziehen. Auf diese Weise können erhebliche Unannehmlichkeiten vermieden werden, die möglicherweise entstehen, wenn der Mietvertrag nicht zustande kommt und infolgedessen die Wohnung geräumt werden muß.

4. Ist nach der schriftlichen, mündlichen oder durch schlüssiges Verhalten zustande gekommenen Vereinbarung der Mieter verpflichtet, die malermäßige Instandsetzung (mitunter noch als Schönheitsreparaturen bezeichnet) auf eigene Kosten vorzunehmen, so muß sich dies im Mietzins auswirken. Er muß — um den preisrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen — niedriger sein als in den Fällen, in denen der Vermieter auch für die malermäßige Instandsetzung zu sorgen hat (vgl. Urteil OG — NJ 1957, S. 415).

Gemäß Preisverordnung Nr. 415 vom 6. Mai 1953 (GBl. I S. 330) dürfen ohne Bewilligung der Preisbehörde keine höheren Mieten gefordert und gewährt werden, als sie am 1. August 1954 preisrechtlich zulässig waren. Das sind bei älteren Bauten diejenigen Mieten, die am Stichtag des Preisstopps, dem 17. Oktober 1936, gezahlt worden sind. Da auch Umgehungsmaßnahmen verboten sind, verstieße es z. B. gegen die Preisverordnung Nr. 415 und gegen die Preisstoppverordnung vom 26. November 1936, wenn z. Z. des Preisstopps der Vermieter verpflichtet war, die malermäßige Instandsetzung vorzunehmen, der Mieter aber nach dem 30. November 1936 vertraglich diese Verpflichtung übernommen hat, ohne gleichzeitige entsprechende Senkung des Mietzinses. Eine Vereinbarung dieser Art wäre gemäß § 134 BGB nichtig. Aber auch bei entsprechender Ermäßigung des Mietzinses wäre die Vereinbarung nichtig, sofern die Preisüberwachungsorgane nicht der Änderung des Vertrages zugestimmt haben (§ 3 PreisstoppVO, Runderlaß für die Preisbildung Nr. 184/37).

Bei Wohnungen in Bauten, die vor dem Stichtag des Preisstopps, dem 17. Oktober 1936, errichtet waren, können die Gerichte die Übereinstimmung der Höhe des Mietzinses mit den preisrechtlichen Vorschriften prüfen, indem sie vergleichen, ob der Mietzins und die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen des Vermieters seit dem 17. Oktober 1936 gleichgeblieben sind. Ist dies der Fall, dann entspricht der Mietzins den preisrechtlichen Vorschriften. War z. B. am 17. Oktober 1936 der Mieter, der einen Mietzins von 50 RM entrichtete, bereits damals verpflichtet, die malermäßige Instandsetzung auf seine Kosten auszuführen, so entspricht es auch heute den preisrechtlichen Bestimmungen, wenn er bei einer Mietzahlung von 50 DM die malermäßige Instandsetzung vornimmt. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß für die Herrichtung der Wohnung heute infolge des allgemein gestiegenen Lohnniveaus höhere Aufwendungen erforderlich sind als im Jahre 1936. Demzufolge kann die vom 1. Zivilsenat in seinem Urteil vom 6. Mai 1958 (NJ 1959, S. 33) geäußerte Ansicht nicht aufrechterhalten werden. Er hat ausgeführt, die Aufwendungen des Mieters dürften nur etwa soviel betragen, wie er infolge seiner

Übernahme der malermäßigen Instandsetzung „Mietnachlaß“ erhalten hat. Wenn die Aufwendungen den „Mietnachlaß“ erheblich übersteigen, müßte der Vermieter diesen Mehrbetrag zahlen. Hierbei wird verkannt, daß im konkreten Fall die vom Vermieter als Gegenleistung für den Mietzins von 50 DM versprochene und gewährte Leistung sowohl im Jahre 1936 als auch heute gleichgeblieben ist und daher den preisrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ebenso muß in dem anderen Fall, in welchem der Vermieter auch die malermäßige Instandsetzung zu besorgen hat, der am 17. Oktober 1936 gezahlte Mietzins heute als der preisrechtlich richtige angesehen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß die Aufwendungen höher geworden sind.

Bei Wohnungen in Bauten, die erst nach dem Stichtag des Preisstopps (17. Oktober 1936) errichtet sind, kann das Gericht, da die Wohnung in diesem Zeitpunkt noch nicht existierte, die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen durch einen Vergleich der gegenseitigen Leistungen von damals und heute nicht prüfen. Beruht der Mietzins auf einer Festsetzung durch die Preisbehörde, dann ist er für das Gericht bindend. Liegt keine Mietfestsetzung vor, dann ist sie im Streitfall zu veranlassen. Falls der Mieter die vertragliche Verpflichtung übernommen hat, für die malermäßige Instandsetzung selbst zu sorgen, muß die Mietfestsetzung erkennen lassen, daß dies bei der Höhe des Mietzinses zugunsten des Mieters berücksichtigt worden ist.

Es ist bekannt, daß Vermieter zur Schaffung von Klarheit im Rechtsverkehr bisherige mündliche oder durch schlüssiges Verhalten zustande gekommene Mietverträge durch schriftliche ersetzen wollen. In diesen Fällen verstößt die Aufnahme der Klausel, wonach sich der Mieter verpflichtet, die malermäßige Instandsetzung selbst zu übernehmen, dann nicht gegen preisrechtliche Bestimmungen, wenn auch zuvor der Mieter diese Instandsetzungsarbeiten durchzuführen hatte. Der schriftliche Vertrag legt dann lediglich den bisherigen Vertragsinhalt fest.

Dasselbe gilt in den Fällen, in denen ein schriftlicher Mietvertrag vorliegt, der jedoch noch keine schriftlich fixierte Klausel über die Übernahme der malermäßigen Instandsetzung durch den Mieter enthält, sich jedoch aus der jahrelangen Übung zwischen den jetzigen oder früheren Mietparteien ergibt, daß der Mieter für die malermäßige Instandsetzung aufzukommen hat und daß daher die Übernahme der Malerarbeiten durch den Mieter von Anfang an Inhalt des Vertrages war. Diese Übung muß jedoch einem einziehenden Mieter bekannt sein. Hier wird das Preisrecht ebenfalls nicht verletzt, wenn die entsprechende Klausel nachträglich in den schriftlichen Vertrag aufgenommen wird. Dadurch wird der Vertragsinhalt nicht verändert; es wird lediglich größere Klarheit über die bestehenden Rechtsverhältnisse geschaffen.

5. Bei erstmaliger Vermietung hat der Vermieter die Wohnung immer in einem malermäßig einwandfrei hergerichteten Zustand dem Mieter zu übergeben (§ 536 BGB); das gilt auch dann, wenn sich der Mieter im Vertrag verpflichtet hat, die malermäßige Instandsetzung selbst zu besorgen.

Wird eine bereits vermietet gewesene Wohnung erneut vermietet, so hat der Vermieter ebenfalls die Wohnung dem einziehenden Mieter in einem zu dem

vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen (§ 536 BGB). In diesem Falle wird jedoch — anders als bei der erstmaligen Vermietung einer Wohnung — nicht immer verlangt werden können, daß die Wohnung neu hergerichtet sein muß.

Soweit die malermäßige Herrichtung der Wohnung in Betracht kommt, gewährleistet sie nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern während eines längeren Zeitraums den zum vertragsmäßigen Gebrauch — dem Wohnen — geeigneten Zustand der Wohnung. Dieser Zeitraum kann sehr unterschiedlich sein. Er hängt z. B. von der Benutzungsart der Zimmer (Küche, Korridor, Wohn-, Schlafzimmer), von der Anzahl der Personen, die sie benutzen, von der örtlichen Lage der Wohnung und anderen Umständen ab. Deshalb gibt es keinen einheitlichen Maßstab dafür, nach welchen Zeiträumen die Wohnung bzw. die einzelnen Zimmer soweit abgewohnt sind, daß die malermäßige Instandsetzung vorgenommen werden muß, um den zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand der Wohnung wiederherzustellen. Im Streitfall muß diese Frage daher an Hand des konkreten Falles geprüft werden.

Befindet sich die bereits vermietet gewesene und an den einziehenden Mieter zu übergebende Wohnung in vorstehend genanntem Sinne noch in zum vertragsmäßigen Gebrauch geeignetem Zustand, dann hat dieser Mieter keinen Anspruch darauf, daß ihm die Wohnung auf Kosten des Vermieters neu hergerichtet wird.

6. Hat der Mieter die Verpflichtung zur malermäßigen Instandsetzung der Wohnung vertraglich (schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten) übernommen, so muß er sie bei Auflösung des Mietverhältnisses in einem Zustand dem Vermieter übergeben, in dem sie malermäßig noch zum vertragsmäßigen Gebrauch geeignet ist.

Befindet sich der Mieter mit der Vornahme der notwendig gewordenen malermäßigen Instandsetzung im Verzug (§ 284 BGB), so kann der Vermieter auf Erfüllung (§ 286 BGB) oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung klagen. Ist der Mieter ausgezogen, ohne daß die Instandsetzungsarbeiten ausgeführt sind, so wird es zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 326 BGB in der Regel nicht der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristsetzung bedürfen, weil in dem Auszug aus der Wohnung eine Leistungsverweigerung liegen wird. Der Schadensersatzanspruch wird in solchen Fällen dadurch verwirklicht, daß der Vermieter die malermäßige Instandsetzung umgehend selbst vornehmen läßt und vom ausgezogenen Mieter den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangt (§ 249 Satz 2 BGB). Auf diese Weise erfüllt der Vermieter zugleich seine Pflicht, die Wohnung schnell für eine neue Vermietung bereitzuhalten und den durch das vertragswidrige Verhalten des Vormieters entstandenen Schaden zu mindern (§ 254 Abs. 2 BGB). Ein unmittelbares Forderungsrecht des einziehenden Mieters gegenüber dem Vormieter besteht nicht.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreites über den zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand der Wohnung ist es im Interesse beider Vertragspartner ratsam, bei Aufgabe der Wohnung den malermäßigen Zustand unter Hinzuziehung von Angehörigen der Hausgemeinschaft festzustellen.

7. Unter den gegenwärtigen ökonomischen Bedingungen wird empfohlen — insbesondere in zu beziehenden Neubauten —, unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen nur noch solche Mietverträge abzuschließen, nach denen der Mieter für die malermäßige Instandsetzung selbst zu sorgen hat. Wenn die preisrechtlich genehmigte Mietkalkulation diesem Umstand Rechnung trägt, erleidet der Mieter dadurch keine finanziellen Nachteile. Andererseits ermöglicht diese Regelung eine weitgehende Ausschöpfung der Arbeitskraftreserven, die insbesondere die kommunalen Wohnungsverwaltungen wegen des außerordentlich großen zahlenmäßigen Umfanges der zu betreuenden Wohnungen nicht so vollständig mobilisieren können. Diese Regelung läßt keinen Streit darüber aufkommen, nach welchem Zeitraum die malermäßige Vorrichtung zu erfolgen hat, und gestattet dem Mieter, die Wohnung weitgehend nach seinen Wünschen zu gestalten.

Die vertragliche Regelung, wonach der Mieter die malermäßige Instandsetzung besorgt, entspricht somit dem dringenden Erfordernis, vorhandenen Wohnraum in gutem Zustand zu erhalten, am besten.

Sie liegt im Sinne der sich immer mehr abzeichnenden Entwicklung, wonach die Hausgemeinschaften in steigendem Maße Einfluß auf die Instandhaltung der Häuser und Wohnungen nehmen; sie unterstützen den Vermieter auch dann bei der Ausführung von Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten, wenn diese in seinen Pflichtenbereich fallen.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Toeplitz
Präsident

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz
von Nichteisen-Metallen für Schilder.
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-
verbot Nr. 12 —

Vom 15. November 1962

§ 1

(1) Die Anordnung vom 24. März 1962 über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 — (GBl. II S. 198) wird aufgehoben.

(2) Für die Herstellung von Schildern gelten mit Inkrafttreten dieser Anordnung unter Beachtung des § 9 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wieder die Staatlichen Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 247.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl
und Stahlguß.**

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot
Nr. 23 —

Vom 12. November 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von nickelhaltigen Stählen und nickelhaltigem Stahlguß ist verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt wird.

§ 2

Ausgenommen von dem Verbot gemäß § 1 ist die Verwendung folgender Stähle:

- a) Stahlmarke X 22 Cr Ni 17,
- b) hitzebeständige Stähle, sofern bei der Verwendung Temperaturen über 1000 °C auftreten und die Warmfestigkeitseigenschaften von Chromstählen nicht ausreichen,
- c) hochwarmfeste Stähle, sofern die Verwendungstemperaturen mehr als 600 °C betragen,
- d) kaltzähe Stähle, sofern die Verwendungstemperaturen unter minus 80 °C liegen bei dynamischer Belastung.
- e) Warmarbeitsstähle und die entsprechenden Stahlgußsorten für Gesenkblöcke, deren kleinste Kantenlänge mehr als 250 mm bzw. deren Durchmesser mehr als 350 mm beträgt.

§ 3

(1) Alle Betriebe, die nickellegierte Stähle verarbeiten, haben die anfallenden Abfälle, wie Späne usw., getrennt zu erfassen und an die VHZ Schrott abzuliefern.

(2) Nickelhaltiger Schrott ist nach den Bestimmungen des Fachbereich-Standards vom 1. Februar 1959 — Stahlschrott, legiert und unlegiert, Sorteneinteilung und technische Lieferbedingungen (ESTE 007) — zu sortieren, zu erfassen und zu lagern.

§ 4

Zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot ist die Stahlberatungsstelle der VVB Stahl- und Walzwerke, Freiberg (Sachsen), gemäß § 14 Abs. 4 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) berechtigt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Nickel für legierte Stähle — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 3 — (GBl. II S. 354) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3*
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der Winterbauarbeiten.**

Vom 20. November 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten (GBl. I S. 60) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Finanzierung der bei der Durchführung von Winterbauarbeiten des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes entstandenen Aufwendungen in der privaten Bauindustrie, in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und des Bauhandwerks (einschließlich des genossenschaftlichen Handwerks) erfolgt mit Wirkung vom 1. November 1962 nicht mehr durch die Deutsche Investitionsbank, sondern durch die Sparkassen. Diese Regelung gilt für

1. den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau;
2. den Um-, Aus- und Wiederaufbau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen;
3. die unmittelbaren Aufschließungsmaßnahmen und Versorgungseinrichtungen für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau.

(2) Die in der Anordnung vom 8. Januar 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten für die Deutsche Investitionsbank festgelegten Aufgaben und Rechte gehen für die im Abs. 1 genannten Vorhaben auf die zuständigen Sparkassen über.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 Nr. 23 S. 223)

Berichtigungen

Der Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßeordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In Ziffer 1.3.2.3.1., Zeile 2, ist „wenn“ zu streichen.
2. In Ziffer 2.22.3.1. muß es statt $q \times J$ richtig $p \times J$ heißen.
3. In Ziffer 2.23.1. muß es statt $P \times J$ richtig $p \times J$ heißen.
4. Auf Seite 61 in der ersten Zeile muß es richtig heißen „erfolgreicher“.

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorberei-

tung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 30 Abs. 2 muß es richtig heißen:

- „c) Ingenieur-Geologisches Gutachten der Bezirksstelle für Geologie im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Gutachtens nach Buchst. d,
- d) Vorgutachten über die Baugrunduntersuchung,
- f) Gutachten der zuständigen Wasserwirtschafts-direktion, Hydrogeologisches Gutachten der zuständigen Stelle für Geologie, Anschlussgenehmigung des örtlich zuständigen Wasserwirtschafts-betriebes“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1744/1 vom 17. Mai 1961 – Zentrifugen – (Sonderdruck Nr. P 2004 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 14, Position 6 – Zentrifugenbock: Gehäuse mit Kappe . . . – muß es anstatt 4,50 DM richtig 40,50 DM heißen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 30. September 1962 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko – Industriewaren – (GBl. II S. 743) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift der Anlage 3 muß richtig heißen: „Muster des Antrages auf Umbewertung für Waren gemäß Anlage 2“.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verkündungsformel der im Gesetzblatt Teil I Nr. 9 enthaltenen Bestimmungen wie folgt zu berichtigen ist:

„ . . . von der Volkskammer am neunzehnten Oktober neunzehnhundertzweundsiebzig . . .“.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2127

Preisanordnung Nr. 953/2 vom 19. Juni 1962 – Haushaltporzellan und Zierporzellan-Gefäße (ohne figürlichen Charakter) der Preisgruppen III und IV – (Warennummern 51 61 00 00, außer 51 61 80 00, 51 62 00 00, 51 63 40 00, 51 63 50 00, 51 63 60 00, 51 63 90 00)

Sonderdruck Nr. P 2155

Preisanordnung Nr. 1756/1 vom 23. Mai 1962 – Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen sowie für Schmiedegesenke, Preßgesenke und sonstige Gesenke – Kalkulationsvorschriften – (Warennummern 32 86 62 00, 32 86 63 00, 32 86 69 00)

Sonderdruck Nr. P 2161

Preisanordnung Nr. 1681/1 vom 10. August 1962 – Elektrizitätszähler – (Warennummern 36 46 60 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2162

Preisanordnung Nr. 894/6 vom 28. Juni 1962 – Groß- und Kleinlampen – (Warennummern 36 61 00 00, 36 62 00 00, 36 63 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2163

Preisanordnung Nr. 1689/2 vom 28. Juni 1962 – Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais – (Warennummern 36 25 30 00, aus 36 29 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2166

Preisanordnung Nr. 636/1 vom 10. Juli 1962 – Hartgußwalzen – (Warennummer 32 19 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2169

Preisanordnung Nr. 956/4 vom 10. Mai 1962 – Leder – (Warennummern 61 10 00 00, bis 61 60 00 00, 61 95 00 00, bis 61 97 00 00, 99 61 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2170

Preisanordnung Nr. 1236/3 vom 10. August 1962 – Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) – (Warennummern 37 56 30 00, 37 56 40 00, aus 37 59 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2171

Preisverordnung Nr. 1652/1 vom 10. August 1962 — Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrichtung — (Warennummern 37 55 10 00, aus 37 55 37 00, aus 37 55 90 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2172

Preisverordnung Nr. 896/3 vom 7. August 1962 — Natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Warennummer 48 12 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2174

Preisverordnung Nr. 811/4 vom 14. Juni 1962 — Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2175

Preisverordnung Nr. 1999 vom 7. August 1962 — Glasbruch und Spezialscherben — (Warennummer 09 52 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2177

Preisverordnung Nr. 451/2 vom 13. September 1962 — Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2178

Preisverordnung Nr. 504/2 vom 13. September 1962 — Möbeltransporte — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2179

Preisverordnung Nr. 714/1 vom 13. September 1962 — Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2180

Preisverordnung Nr. 911/1 vom 13. September 1962 — Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe und Straßenwinterdienst — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2184

Preisverordnung Nr. 503/1 vom 13. September 1962 — Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2190

Preisverordnung Nr. 1737/1 vom 27. Oktober 1962 — Quarzglas und Quarzglas — (Warennummer 52 33 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2191

Preisverordnung Nr. 1659/1 vom 27. Oktober 1962 — Chemisch-pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren — (Warennummer 52 67 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 15. Dezember 1962	Nr. 94
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 62	Preisverordnung Nr. 1843/13 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen -	801
8. 12. 62	Anordnung Nr. 6 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1963 neue Preise in Kraft treten	803
	Hinweis auf Verkündigungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	807

Preisverordnung Nr. 1843/13* - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - Vom 4. Dezember 1962

§ 1

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für ihr Inkrafttreten ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisverordnungen, die nach den Bestimmungen der neuen Preisverordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisverordnungen nicht erfaßt sind, beginnen am 1. Januar 1963, auch wenn in den neuen Preisverordnungen etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Soweit nach den neuen Preisverordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen, Baugruppen u. ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1961 bzw. 1962 oder des ersten Halbjahres 1963 erstmalig einzureichen sind, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1964.

§ 3

(1) Soweit Preisverordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisverordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1962 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisverordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

* Preisverordnung Nr. 1843/12 (GBl. II Nr. 87 S. 754)

(2) Die fristgemäße Vorlage der Preisverordnungen gemäß § 2 Abs. 1 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise nach dem Stande vom 31. Dezember 1962 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1843/13

Verzeichnis der am 1. Januar 1963 in Kraft tretenden Preisverordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preisverordnungs-Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
1	1295	806/1	24. 9. 1959	- Anordnung über die Preise für Dichtungen aller Art -*
2	2028	806/2	28. 9. 1961	- Dichtungen -*

* (ausgenommen Dichtungen aus Papier und Karton)

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P...	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P...	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
3	1744	807/1	21. 6. 1960	— Wellen- dichtungen —	16	1576	1216/1	23. 2. 1960	— Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Preise für Renk- verschlussdeckel und Renkver- schlußstützen nach DIN 73 400 und ähnliche —
4	1745	814/1	21. 6. 1960	— Vergaser für Ver- brennungsmotore, Kraftstoff-Förder- pumpen und Dieselkraftstoff- Filter —	17	1757	1216/2	3. 8. 1960	— Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Tankverschlüsse für Straßenfahr- zeuge und Kühler- verschlüsse —
5	2027	814/2	28. 9. 1961	— Vergaser für Ver- brennungsmotore, Kraftstoff-Förder- pumpen und Dieselkraftstoff- Filter —	18	2024	1216/3	28. 9. 1961	— Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren so- wie Tankver- schlüsse für Stra- ßenfahrzeuge und Kühlerver- schlüsse —
6	1294	847/1	24. 9. 1959	— Anordnung über die Preise der Gleitlager für Kraftfahrzeuge —	19	1579	1222/1	25. 2. 1960	— Gelenkwellen, Ge- lenkkupplungen und Gelenke —
7	2019	847/2	28. 9. 1961	— Gleitlager für Kraftfahrzeuge —	20	1754	1222/2	21. 6. 1960	— Gelenkwellen, Ge- lenkkupplungen und Gelenke —
8	1578	882/1	25. 2. 1960	— Glatte Kolben- boizen mit zylin- drischer, durch- gehender und geschlossener Bohrung —	21	2025	1222/3	28. 9. 1961	— Gelenkwellen, Ge- lenkkupplungen und Gelenke —
9	1743	887/1	25. 2. 1960	— Krafträder und deren zeichnungs- gebundene Einzel- teile —	22	1166	1569	26. 8. 1959	— Anordnung über die Preise für Technische Lauf- werke —
10	2020	887/2	28. 9. 1961	— Krafträder und deren zeichnungs- gebundene Einzel- teile —	23	1225	1622	16. 8. 1959	— Anordnung über die Preise für Waagen —
11	1293	893/1	24. 9. 1959	— Anordnung über die Preise für Kol- benringe, Ventil- sitze und Garni- turen (außer für Flugmotoren) —	24	2022 a	1976	28. 9. 1961	— Personenkraft- wagen, Lastkraft- wagen, Sonder- kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatz- teile für Kraftfahr- zeuge und stationäre Motoren — — Preisliste 1 — Personenkraft- wagen
12	1808	893/2	21. 6. 1960	— Kolbenringe, Ven- tilsitze und Garnituren (außer für Flugmotoren) —	25	2022 b	1976	28. 9. 1961	— wie vorstehend — Preisliste 2 — Kraftomnibusse und Lastkraft- wagen
13	1575	1214/1	25. 2. 1960	— Spur- und Schub- stangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile	26	2022 c	1976	28. 9. 1961	— wie vorstehend — Preisliste 3 — Anhänger
14	1752	1214/2	21. 6. 1960	— Spur- oder Schub- stangen und deren Einzelteile —					
15	2026	1214/3	28. 9. 1961	— Spur- oder Schub- stangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzel- teile —					

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
27	2022 d	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 4 — Aufbauten
28	2022 e	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 5 — Kolben aus Alu- minium- Legierungen
29	2022 f	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 6 — Motoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile
30	2022 g	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 7 — Diesel-Brennstoff- einspritzpumpen sowie deren Ein- zel- und Ersatzteile
31	2022 h	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 8 — Ventilkegel
32	2022 i	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 9 — Kühler
33	2022 j	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 10 — Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile
34	2022 k	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 11 — Mechanische Rädergetriebe für den Fahrzeugbau und einfache Rädergetriebe für stationäre Ver- gasermotoren so- wie deren Einzel- und Ersatzteile
35	2022 l	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 12 — Bremsen sowie deren Einzel- und Ersatzteile
36	2022 m	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 13 — Lenkungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile
37	2022 n	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 14 — Stoßdämpfer sowie deren Einzel- und Ersatzteile
38	2022 o	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 15 — Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatzteile

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
39	2022 p	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 16 — Einzel- und Ersatz- teile für Personen- kraftwagen
40	2022 q	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 17 — Einzel- und Ersatz- teile für Last- kraftwagen
41	2022 r	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 18 — Achsen für An- hänger und eisen- bereifte Gespann- wagen sowie deren Einzel- und Ersatz- teile
42	2022 s	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 19 — Einzel- und Ersatz- teile für Anhänger
43	2022 t	1976	28. 9. 1961	wie vorstehend — Preisliste 20 — Ersatzteile für sonstige Kraft- fahrzeuge

Diese P-Sonderdrucke sind nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, zu beziehen. Telefon: 51 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C2, Roßstraße 6.

Anordnung Nr. 6*
über die Umbewertung der Bestände
an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1963
neue Preise in Kraft treten.

Vom 8. Dezember 1962

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe haben eine Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer am 1. Januar 1963 in Kraft tretenden Preisanordnung gehören, durchzuführen. Dieses gilt auch für die in Treuhandverwaltung befindlichen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die finanzgeplant sind. Für die Umbewertung gelten die Bestimmungen der

Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — (GBl. II S. 518) (nachstehend Anordnung Nr. 3 genannt).

(2) Die übrigen im Abs. 1 nicht genannten Betriebe haben eine Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen durchzuführen, die zum Geltungsbereich einer in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnung gehören. Für die Umbewertung gelten die Bestimmungen der

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1961 Nr. 81 S. 523)

Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) (nachstehend Anordnung Nr. 4 genannt), sofern für diese Erzeugnisse am 1. Januar 1963 neue Preise in Kraft treten.

(3) Der Umbewertung unterliegen außerdem alle im Handel befindlichen Erzeugnisse, für die durch Preisbewilligung zum 1. Januar 1963 neue Preise in Kraft gesetzt werden, soweit diese

- a) in den vom Büro der Regierungskommission für Preise herausgegebenen Nachtragslisten oder
- b) in der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Umbewertungsliste

enthalten sind. Die Nachtragslisten bzw. Umbewertungsliste werden den Betrieben zugestellt.

§ 2

Für die Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse gilt als Stichtag der Umbewertung im Sinne der Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 der 1. Januar 1963.

B. Sonderbestimmungen über die Umbewertung von Kraftfahrzeug-Einzel- und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und andere Erzeugnisse

§ 3

Für die Umbewertung der Bestände an Kraftfahrzeug-Einzel- und Ersatzteilen in den Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben und Handelsbetrieben gelten außer den Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 die Bestimmungen der §§ 4 bis 8.

§ 4

Die halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe (halbstaatliche und private Industriebetriebe der Kraftfahrzeug-Instandsetzung, Produktionsgenossenschaften und Betriebe des Kraftfahrzeughandwerks) nehmen ihre Bestände auf, soweit diese Erzeugnisse in den Preislisten zu den Ersatzteilkatalogen enthalten sind, und bewerten sie nach Abschnitt B — Umbewertung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — der Anordnung Nr. 4 um. Das gilt auch für regenerierte Ersatzteile im Großhandel.

§ 5

(1) Erzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 1962, 24.00 Uhr, zu Kraftfahrzeuginstandsetzungsarbeiten verwendet werden, dem Auftraggeber jedoch noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind umzubewerten.

(2) Für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Erzeugnisse gelten die Bestimmungen des § 14 der Anordnung Nr. 4. Die Aufnahme der Bestände entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Eigentümer der instandzusetzenden Erzeugnisse ist.

§ 6

(1) Abweichend von § 4 Abs. 5 der Anordnung Nr. 4 gilt als spätester Tag der Abgabe der Bestandsanmeldungen (Ausschlussfrist für Vergütungsansprüche) für die Betriebe

- a) des Produktionsmittelgroßhandels:
der 5. Februar 1963,
- b) des Konsumgüterhandels:
der 12. Januar 1963.

(2) Die im Abs. 1 genannten Großhandelsbetriebe haben alle Voraussetzungen zu treffen, damit am Stichtag eine Überprüfung der Bestände auf Grund betrieblicher Unterlagen (Bestandskarten u. ä.) durch den zuständigen Rat des Kreises vorgenommen werden kann.

§ 7

Alle Betriebe, die bis zum 17. Dezember 1962 durch die Organe des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes noch nicht mit den entsprechenden Umbewertungsmaterialien versorgt worden sind, melden sich bei der Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates des Kreises oder Stadtbezirkes.

§ 8

(1) Die Preisdifferenzen sind wie folgt zu ermitteln:

- a) Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe:
Großhandelsabgabepreis alt
zu Großhandelsabgabepreis neu;
- b) Betriebe des Großhandels:
Industrieabgabepreis alt
zu Industrieabgabepreis neu;
- c) Betriebe des Einzelhandels:
Großhandelsabgabepreis alt
zu Großhandelsabgabepreis neu.

(2) Betriebe, die Einzelteile zum Zwecke der Erstaussstattung beziehen, haben die Preisdifferenz zu ermitteln aus

altem Industrieabgabepreis bzw. altem ermäßigtem Industrieabgabepreis und
neuem ermäßigtem Industrieabgabepreis.

C. Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände, für die am 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 523) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 6

 aI = abnehmende Industrie
 GH = Großhandel
 EH = Einzelhandel

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P des GBl.	PAO Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Umbewertung in	Unterlagen
1	1965	406/5	18. 7. 61	Eisen und Stahl	GH	nach PAO
2	2112	406/6	10. 5. 62	Eisen und Stahl	GH	nach PAO
3	2049	513/3	19. 10. 61	Röhrenfassungen und Röhrensockel	GH	nach PAO
4	2173	823/1	5. 6. 62	Handgeräte	GH EH	nach PAO
5	2172	886/3	7. 8. 62	Natürl. Fettsäuren und deren Rohstoffe	GH	nach PAO
6	2101	1376/1	10. 11. 61	Griffe, Kugelgriffe, Handräder bzw. Teile dafür aus Plasten	GH	nach PAO
7	2198	1458/1	13. 11. 62	Hydraulische Elemente	GH	nach PAO
8	2109	1552/2	15. 3. 62	Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge	GH	nach PAO
9	2141	1570/2	15. 3. 62	Schleifkörper	GH	nach PAO
10	1978	1581/1	17. 5. 61	Verdichter und Vakuumpumpen	GH EH	nach PAO
11	2131	1590/2	16. 5. 62	Diamantwerkzeuge	GH	nach PAO
12	1225	1622	16. 9. 59	Waagen	GH	nach PAO
13	2120	1622/1	19. 6. 62	Waagen	GH	nach PAO
14	2004	1744/1	17. 5. 61	Zentrifugen	GH	nach PAO
15	2106	1750/1	7. 3. 62	Lacke und Anstrichstoffe	GH	nach PAO
16	2144	1995	9. 5. 62	Aufnahmeverrichtg. für Werkzeuge und Werkstücke	GH	nach PAO
17	2197	2005	25. 9. 62	Temperatur-, Kombinations- und Geschwindigkeitsanzeigergeräte für Kraftfahrzeuge	GH EH	nach PAO
18	1295	806/1	24. 9. 59	Dichtungen aller Art	aI GH EH	nach Preisliste
19	2028	806/2	28. 9. 61	Dichtungen	aI GH EH	nach Preisliste
20	1744	807/1	21. 6. 60	Wellendichtungen	aI GH EH	nach Preisliste
21	1745	814/1	21. 6. 60	Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren	aI GH EH	nach Preisliste
22	2027	814/2	28. 9. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
23	2204	814/3	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
24	1294	847/1	24. 9. 59	Gleitlager für Kraftfahrzeuge	aI GH EH	nach Preisliste
25	2019	847/2	28. 9. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
26	1578	882/1	25. 2. 60	Glatte Kolbenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung	aI GH EH	nach Preisliste
27	1743	887/1	25. 2. 60	Kraftträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile	aI GH EH	nach Preisliste
28	2020	887/2	28. 9. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
29	2059	887/3	8. 11. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
30	2205	887/4	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
31	1293	893/1	24. 9. 59	Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren	aI GH EH	nach Preisliste
32	1808	893/2	21. 6. 60	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
33	1575	1214/1	25. 2. 60	Spur- und Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile	aI GH EH	nach Preisliste
34	2026	1214/3	28. 9. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
35	1752	1214/2	21. 6. 60	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
36	2206	1214/4	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
37	1576	1216/1	25. 2. 60	Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren	aI GH EH	nach Preisliste
38	1757	1216/2	3. 8. 60	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
39	2024	1216/3	28. 9. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
40	2207	1216/4	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
41	1579	1222/1	25. 2. 60	Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke	aI GH EH	nach Preisliste

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P des GBl.	PAO Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Umbewertung in	Unterlagen
42	1754	1222/2	21. 6. 60	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
43	2023	1222/3	28. 9. 61	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
44	2208	1222/4	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
45	2022 a	1976	28. 9. 61	Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 1 — Personenkraftwagen	aI GH EH	nach Preisliste
46	2022 a/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
47	2022 b	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 2 — Kraftomnibusse und Lastkraftwagen	aI GH EH	nach Preisliste
48	2022 b/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
49	2022 c	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 3 — Anhänger	aI GH EH	nach Preisliste
50	2022 c/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
51	2022 d	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 4 — Aufbauten	aI GH EH	nach Preisliste
52	2022 d/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
53	2022 e	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 5 — Kolben aus Aluminium-Legierungen	aI GH EH	nach Preisliste
54	2022 e/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
55	2022 f	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 6 — Motoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
56	2022 f/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
57	2022 g	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 7 — Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
58	2022 g/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
59	2022 h	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 8 — Ventilkegel	aI GH EH	nach Preisliste
60	2022 h/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
61	2022 i	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 9 — Kühler	aI GH EH	nach Preisliste
62	2022 i/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
63	2022 j	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 10 — Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
64	2022 j/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
65	2022 k	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 11 — Mech. Rädergetriebe für den Fahrzeugbau und einfache Rädergetriebe für stationäre Vergasermotore sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
66	2022 k/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
67	2022 l	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 12 — Bremsen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
68	2022 l/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
69	2022 m	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 13 — Lenkungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
70	2022 m/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
71	2022 n	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 14 — Stoßdämpfer sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste
72	2022 n/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	aI GH EH	nach Preisliste
73	2022 o	1976	28. 9. 61	wie vorstehend — Preisliste 15 — Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	aI GH EH	nach Preisliste

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P des GBl.	PAO Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Umbewertung in	Unterlagen
74	2022 q/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	ai GH EH	nach Preisliste
75	2022 p	1976	28. 9. 61	wie vorstehend -- Preisliste 16 -- Einzel- und Ersatzteile für PKW	ai GH EH	nach Preisliste
76	2022 p/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	ai GH EH	nach Preisliste
77	2022 q	1976	28. 9. 61	wie vorstehend -- Preisliste 17 -- Einzel- und Ersatzteile für Lastkraftwagen	ai GH EH	nach Preisliste
78	2022 q/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	ai GH EH	nach Preisliste
79	2022 r	1976	28. 9. 61	wie vorstehend -- Preisliste 18 -- Achsen für Anhänger und eisenbereifte Gespannwagen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	ai GH EH	nach Preisliste
80	2022 r/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	ai GH EH	nach Preisliste
81	2022 s	1976	28. 9. 61	wie vorstehend -- Preisliste 19 -- Einzel- und Ersatzteile für Anhänger	ai GH EH	nach Preisliste
82	2022 s/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	ai GH EH	nach Preisliste
83	2022 t	1976	28. 9. 61	wie vorstehend -- Preisliste 20 -- Ersatzteile für sonstige Kraftfahrzeuge	ai GH EH	nach Preisliste
84	2022 t/1	1976/1	10. 11. 62	wie vorstehend	ai GH EH	nach Preisliste
85	1166	1569	26. 8. 59	Technische Laufwerke	GH	nach PAO

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2160

Preisverordnung Nr. 775/2 vom 15. Dezember 1961 -- Nähmaschinenteile und Nähspulen -- (Warennummern 32 69 47 00, 38 69 22 00, aus 54 39 90 00)

Sonderdruck Nr. P 2164

Preisverordnung Nr. 1591/1 vom 28. Juni 1962 -- Diamantziehsteine und Reparaturen an Diamantziehsteinen -- (Warennummern 37 58 51 00, 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2167

Preisverordnung Nr. 853/3 vom 18. Mai 1962 -- Dampferzeuger -- (Warennummern 31 31 20 00, 31 31 30 00, 31 31 40 00, aus 31 39 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2168

Preisverordnung Nr. 337/2 vom 7. August 1962 -- Schamottesteine für allgemeine Zwecke -- (Warennummern 25 81 31 11, 25 81 31 21, 25 81 31 31, 25 81 31 32)

Sonderdruck Nr. P 2173

Preisverordnung Nr. 823/1 vom 5. Juni 1962 -- Handgeräte -- (Warennummer 38 41 30 00)

Sonderdruck Nr. P 2176

Preisverordnung Nr. 2000 vom 10. Juli 1962 -- Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Einrichtungen, Rundfunkempfänger, Fernsehgeräte, einschließlich Zubehör -- (Warennummern aus 36 43 90 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2181

Preisverordnung Nr. 819/2 vom 13. September 1962 -- Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen -- (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,

RUDI ROST

Der demokratische Zentralismus unseres Staates

2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

192 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Ausgehend vom XXII. Parteitag der KPdSU sowie den letzten Tagungen des Zentralkomitees der SED legt der Verfasser in der völlig überarbeiteten und erweiterten 2. Auflage seiner im Jahre 1959 erschienenen Broschüre dar, wie sich der demokratische Zentralismus, das Grund- und Entwicklungsprinzip unseres volksdemokratischen Staates in den verschiedensten Etappen unserer gesellschaftlichen Entwicklung auf einem immer höheren Niveau durchsetzt.

Der Autor vermittelt grundlegende theoretische Erkenntnisse und beantwortet aktuelle Fragen der Staats- und Rechtspraxis, so daß seine Arbeit mit Recht als eine hervorragende Anleitung zur Lösung der gegenwärtigen Aufgaben bezeichnet werden kann. Die damit zusammenhängenden Probleme werden an Hand praktischer Beispiele erläutert, und zahlreiche Hinweise für eine qualifizierte Leitungstätigkeit sind ein Helfer zur Mobilisierung aller Kräfte für die Stärkung der ökonomischen Grundlagen unserer Republik.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR, Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,00 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (52)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 17. Dezember 1962	Nr. 95
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 62	Anordnung über die Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung der Investitionsvorhaben Erdölverarbeitungs- und Erdölförderungswerk Schwedt und Erdölförderung	809
16. 11. 62	Anordnung über die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B)	814
16. 11. 62	Anordnung Nr. 2 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb	816

Anordnung über die Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung der Investitionsvorhaben Erdölverarbeitungs- werk Schwedt und Erdölförderung.

Vom 1. November 1962

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Bauproduktion, Lieferungen und Montagen, die für die Realisierung aller Grundinvestitionen der Vorhaben

Erdölverarbeitungs- und Erdölförderungswerk Schwedt (1. Aufbaustufe) und Erdölförderung erforderlich sind.

(2) Für Folgeinvestitionen gilt diese Anordnung, wenn diese Bestandteile der bestätigten Investitionspläne beider Vorhaben sind.

(3) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die zur Errichtung dieser Vorhaben unmittelbar oder mittelbar Lieferungen und Leistungen zu erbringen haben. Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Wirtschaftszweige finden für Lieferungen und Leistungen bei der Errichtung dieser Vorhaben keine Anwendung.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern gilt diese Anordnung sinngemäß.

§ 2 Auftragserteilung und Auftragsübernahme

(1) Auftraggeber ist der VEB Erdölverarbeitungs- und Erdölförderungswerk Schwedt.

(2) Alleiniger Hauptauftragnehmer (Generalauftragnehmer) im Sinne der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) ist für den im § 1 genannten Liefer- und Leistungsumfang der VEB Bau- und Montagekombinat Ost - Betriebsteil Schwedt -.

(3) Der Generalauftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet,

über seine betrieblichen Eigenleistungen (Bauproduktion, Lieferungen und Montagen) hinaus zum Zwecke der komplexen Realisierung der Investitionsvorhaben Kooperationsbetriebe in Form von Hauptauftragnehmern, Leitbetrieben, Nachauftragnehmern und Lieferern einzuschalten.

(4) Hauptauftragnehmer im Sinne des Abs. 3 sind:

1. der VEB Komplette Chemieranlagen (KCA) für die Lieferung und Montagen von Ausrüstungen einschließlich Importen und der technologischen Erstausrüstung mit Ausnahme der vom Generalauftragnehmer selbst zu realisierenden Grundmontagen;
2. der VEB Kraftwerksbau Radebeul für die Lieferung und Montage der Kraftwerksausrüstungen.

§ 3 Liefer- und Leistungsverträge

(1) Der Auftraggeber darf Verträge über Bauproduktion, Lieferungen und Montagen nur mit dem Generalauftragnehmer abschließen.

(2) Der Generalauftragnehmer ist nach Bestätigung der Investitionspläne beider Vorhaben zum Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen mit dem Auftraggeber über den gesamten, in den bestätigten Investitionsplänen enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang verpflichtet. Die Liefer- und Leistungsverträge sind getrennt nach technologischen Einheiten, mindestens jedoch auf der Grundlage von Objekten bzw. Teilvorhaben abzuschließen.

(3) Die Liefer- und Leistungsverträge sind über den Gesamtzeitraum und -umfang der in den bestätigten Investitionsplänen bzw. Zycklogrammen und Ablaufplänen enthaltenen Lieferungen und Leistungen abzuschließen. Soweit die komplexe Fließfertigung Anwendung findet, sind die bestätigten Zycklogramme Grundlage für die Verträge. Für außerhalb der Fließfertigung zu realisierende Bauproduktion, Lieferungen und Montagen sind die Hauptfristenpläne Grundlage für den Vertragsabschluß. Der Hauptfristenplan muß die Ter-

mine für die Übergabe der Projekte, die Termine des Probebetriebes, die Termine der Inbetriebnahme sowie die zu übergebende Kapazität — aufgeschlüsselt nach Objekten — enthalten.

(4) Voraussetzungen für den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen sind:

1. das Vorhandensein eines bestätigten Investitionsplanes;
2. die Übergabe folgender Unterlagen durch den Auftraggeber an den Generalauftragnehmer:
 - a) Projekt,
 - b) Grobzyklogramm,
 - c) Hauptfristenpläne.

(5) Der Generalauftragnehmer hat innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen der im Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechende Vertragsangebote dem Auftraggeber zu unterbreiten. Der Generalauftragnehmer hat seinen Kooperationspartnern unverzüglich Aufträge zu erteilen.

(6) In die Verträge ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Objektes bzw. Teilvorhabens und die Nummer der Planaufgabe;
2. der Liefer- und Leistungsumfang (einschließlich Angaben über die zu übergebende Kapazität);
3. der Preis — sofern dieser nicht vorliegt, der Orientierungswert — für die Bauproduktion, Lieferungen und Montagen nach einer zwischen dem Auftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu vereinbarenden Struktur und Gliederung;
4. die Termine für
 - a) Bau- bzw. Montagebeginn und Lieferungen,
 - b) die Übergabe der vollständigen und bestätigten Dokumentationen,
 - c) Fertigstellung bzw. Übergabe der Objekte und Teilabschnitte,
 - d) Zwischenabnahmen, die aus technischen Gründen erforderlich sind;
5. Angaben

über die Anzahl der vom Auftraggeber dem Generalauftragnehmer kostenlos zu übergebenden bestätigten Dokumentationen;

darüber, wann und in welchem Umfang dem Auftraggeber vom Generalauftragnehmer Ausführungsunterlagen zu übergeben sind;

über den Umfang der vom Generalauftragnehmer nach Fertigstellung der Objekte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden technischen Dokumentationen, Revisionszeichnungen, Zertifikate usw.;
6. die kooperierenden Betriebe, wie Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe und, falls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt, die Nachauftragnehmer;
7. zusätzliche Vereinbarungen, die sich aus den örtlichen Bedingungen oder der Eigenart des Vertragsgegenstandes ergeben.

(7) In den Liefer- und Leistungsverträgen, die zwischen dem Generalauftragnehmer und seinen Kooperationspartnern abgeschlossen werden, sind zur Sicherung des Systems der komplexen Fließfertigung zusätzlich folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Aufgliederung des vertraglich zu vereinbarenden Liefer- und Leistungsumfanges auf Objekte, Spezial- und Teiltaktstrahlen der vom Generalauftragnehmer auszuarbeitenden Zyklogramme;
2. detaillierte Angaben der für die Realisierung der Lieferungen und Leistungen vom Kooperationspartner bereitzustellenden Kapazitäten, wie Arbeitskräfte, Geräte, Hilfsmittel, Materialien usw.;
3. alle sich aus den Zyklogrammen ergebenden Anfangs-, Zwischen- und Endtermine;
4. die Verpflichtung des Kooperationspartners, daß die bereitzustellenden Kapazitäten und Mittel während des vereinbarten Realisierungszeitraumes auf der Grundlage der Zyklogramme bis zur Fertigstellung des im Vertrag fixierten Leistungsumfanges der Weisung und Verfügung des Generalauftragnehmers unterstehen.

(8) Zwischen dem Auftraggeber und dem Generalauftragnehmer können in einem besonderen Vertrag Festlegungen getroffen werden, die für die Durchführung des gesamten Vorhabens bzw. für mehrere Objekte zutreffen, wie:

Erarbeitung und Bestätigung des Baustellen- und Montageeinrichtungsplanes,
Übergabe des Hauptfristenplanes.

(9) Für Dokumentationen, die nach den bisherigen Investitionsbestimmungen erarbeitet worden oder nach den Verträgen zwischen Auftraggeber und Generalprojektant bis zum 31. Dezember 1962 fertigzustellen sind, haben der Auftraggeber und der Generalauftragnehmer die Übergabe zu vereinbaren. Soweit der Auftraggeber mit dem Generalprojektanten die Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1962 vereinbart hat, hat der Generalauftragnehmer in die bestehenden Verträge einzutreten.

§ 4 Projektunterlagen

(1) Der Auftraggeber ist dem Generalauftragnehmer für die Richtigkeit der übergebenen bestätigten Projekte verantwortlich. Das gleiche gilt für die Ausführungsunterlagen, die er dem Generalauftragnehmer übergeben hat.

(2) Der Generalauftragnehmer hat den Auftraggeber in bau- und montage-technologischer Hinsicht zu beraten. Er ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung der Projekte eng mit dem Generalprojektanten zusammenzuarbeiten. Der Umfang der Mitarbeit und Beratung ist in einer Vereinbarung zwischen Generalauftragnehmer und Generalprojektanten festzulegen.

(3) Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der ökonomisch günstigsten Gestaltung der Projekte und Ausführungsunterlagen erstreckt sich auch auf die Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe bzw. Nachauftragnehmer.

(4) Der Generalauftragnehmer und seine Kooperationspartner sind verpflichtet, unabhängig vom Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge dem Generalprojektanten nach dessen Anforderung verbindliche Angebote für Anlagen und Anlagenteile zu liefern. Hierüber sind Vereinbarungen abzuschließen.

(5) Der Generalprojektant ist für die Koordinierung der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen verantwortlich. Hierüber schließt der Generalauftragnehmer mit dem Generalprojektanten gesonderte Vereinbarungen ab. Der Generalprojektant ist berechtigt, mit den

Hauptauftragnehmern, Leitbetrieben bzw. Nachauftragnehmern die Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen zu vereinbaren.

(6) Die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen hat in voller Übereinstimmung mit der technologischen, bautechnischen, ausrüstungstechnischen sowie bau- und montage-technologischen Konzeption der bestätigten Projekte zu erfolgen. Abweichungen von den bestätigten Projekten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(7) Nach Übergabe des bestätigten Projektes an den Generalauftragnehmer dürfen Änderungen an diesen Unterlagen durch den Generalprojektanten bzw. Auftraggeber nur mit Zustimmung des Generalauftragnehmers bzw. bei Vorliegen entsprechender Weisungen der übergeordneten Organe des Staatsapparates vorgenommen werden. Mit einer Entscheidung über Änderungen bereits bestätigter Projekte, Ausführungsunterlagen und anderer Dokumentationen ist eine Festlegung über eventuell daraus entstehende zusätzliche Kosten und Leistungen zu treffen.

(8) Für die Übergabefristen der bestätigten Dokumentationen durch den Auftraggeber an den Generalauftragnehmer gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Generalprojektant ist verpflichtet, alle nach dem 31. Oktober 1962 noch für die einzelnen Objekte zu übergebenden Grundprojekte entsprechend der Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie den dazu erlassenen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind für Grundprojekte, deren Auslieferung bis zum 31. Dezember 1962 erfolgt, bis spätestens 31. März 1963 zu übergeben. Für alle Grundprojekte, deren Auslieferung nach dem 1. Januar 1963 erfolgt, sind die Ergänzungen zum Übergabetermin der Grundprojekte mitzuliefern.

§ 5

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin des Baubeginns das abgesteckte Gelände dem Generalauftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Generalauftragnehmer ohne Berechnung das im bestätigten Baustellen- und Montageeinrichtungsplan ausgewiesene Gelände zur Verfügung zu stellen sowie die Mitbenutzung bereits übergebener Anschlußgleise, Transportwege, Einrichtungen der Energieversorgung und Energieverteilung usw. zu gestatten.

(3) Für andere übernommene Anlagen, die vom Generalauftragnehmer und seinen Kooperationsbetrieben zur Nutzung benötigt werden, sind Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Generalauftragnehmer zu treffen. Die Nutzung von noch nicht übernommenen Anlagen, Teilobjekten, Objekten usw. ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung des Generalauftragnehmers und nach entsprechender Vereinbarung gestattet.

(4) Vor Bau- bzw. Montagebeginn sind die leitenden Kader des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner eingehend über die besonderen Bedingungen und Gefahren des Chemiebetriebes und der Baustellen durch den Auftraggeber zu unterrichten.

(5) Der Auftraggeber ist für die Unterbringung der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte verantwortlich. Der Generalauftragnehmer hat dem Auftraggeber bekanntzugeben, für wieviel Arbeitskräfte Wohnunterkünfte bereitzustellen sind. Die Meldung hat je-

weils bis zum 31. Oktober für das folgende Planjahr zu erfolgen und ist bis zum 20. eines jeden Monats für den folgenden Monat entsprechend zu konkretisieren.

(6) Der Auftraggeber hat mit für eine ausreichende kulturelle und soziale Betreuung der Arbeitskräfte des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner zu sorgen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers bezieht sich insbesondere auf:

1. die Mitbenutzung der sozialen und kulturellen Einrichtungen des Auftraggebers;
2. eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung;
3. die Sicherung ausreichender Einkaufsmöglichkeiten im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten;
4. die Schaffung der Voraussetzungen, daß Essen und Getränke unmittelbar auf oder in Nähe der Bau- und Montagestelle eingenommen werden können.

Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Generalauftragnehmer zu schließen.

(7) Der Auftraggeber ist für die Sicherung der Bau- und Montagestelle verantwortlich. Er hat entsprechende Vereinbarungen mit den Sicherheitsorganen zu treffen, die sich auf den gesamten Baustellenkomplex beziehen. Für die unmittelbare Bewachung der Teilobjekte, Baustelleneinrichtungen usw. durch Wächter sind der Generalauftragnehmer bzw. dessen Kooperationspartner verantwortlich.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Generalauftragnehmer die vorhandene Baustellenordnung entsprechend den Bedingungen der vorliegenden Anordnung anzupassen und auf den jeweils neuesten Stand zu halten. In die Baustellenordnung sind für den Fall der Verletzung Sanktionen aufzunehmen. Die vom Auftraggeber und Generalauftragnehmer bestätigte Baustellenordnung ist für alle am Aufbau beider Vorhaben Beschäftigten verbindlich.

(9) Für Ansprüche Dritter, die aus der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten Geländes oder aus Einwirkungen auf Nachbargrundstücke erwachsen, hat der Auftraggeber einzustehen, es sei denn, daß der Auftragnehmer das Gelände zweckwidrig benutzt oder die gebotene Sorgfalt außer acht gelassen hat.

§ 6

Rechte und Pflichten des Generalauftragnehmers

(1) Der Generalauftragnehmer ist für die projekt- und vertragsgerechte Durchführung beider Vorhaben verantwortlich. Er übergibt dem Auftraggeber komplette, funktionsfähige, schlüsselfertige Objekte oder Anlagen.

(2) Dem Generalauftragnehmer obliegt die gesamte Leitung der Bau- und Montagestelle. Er trägt für die Durchführung der Bauproduktion, Lieferungen und Montagen die Verantwortung.

(3) Mit Ausnahme der im § 5 Absätze 1 bis 3 in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallenden Voraussetzungen ist der Generalauftragnehmer für die Gewähr der Bau- und Montagefreiheiten verantwortlich.

(4) Im Rahmen der übertragenen Planaufgaben realisiert der Generalauftragnehmer durch Eigenleistungen bzw. Kooperationen die für die Sicherung der Bau- und Montagefreiheiten erforderlichen Leistungen, wie Bauwasser, Baustrom, Baustraßen, Aufbau von Tagesunterkünften und zentrale Bau- und Montageeinrichtungen.

(5) Montagehilfskräfte sind vom Generalauftragnehmer zu stellen. Die Hauptauftragnehmer melden den Bedarf für ihren Leistungs- und Montageumfang dem Generalauftragnehmer für das Folgejahr bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres. Diese Angaben sind für den Folgemonat bis zum 20. des laufenden Monats von den Hauptauftragnehmern zu bestätigen.

(6) Der Generalauftragnehmer bestimmt auf Grund der übergebenen bestätigten Projekte sowie der Zyklogramme nach Abstimmung mit seinen Kooperationspartnern den Umfang der Bau- und Montageeinrichtungen sowie den Umfang der Mechanisierung der Bau- und Montagestelle.

(7) Alle für die Vorhaben tätigen Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe, Nachauftragnehmer und Lieferer sind entsprechend den Verträgen und Zyklogrammen bzw. bei Lieferungen und Leistungen, die außerhalb der komplexen Fließfertigung realisiert werden, entsprechend den Verträgen und Ablaufplänen der Weisung des Generalauftragnehmers unterstellt. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf die Fragen der Arbeitsorganisation, den Einsatz der Maschinen und Geräte und die Disziplin auf der Bau- und Montagestelle. Die Leiter der Kooperationspartner sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Generalauftragnehmers Kapazitäten, wie Arbeitskräfte, Geräte, Materialien von der Baustelle abzuverleihen bzw. ihre vereinbarte Bereitstellung zu verweigern, solange der in den Zyklogrammen enthaltene vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang nicht erfüllt ist.

(8) Der Generalauftragnehmer hat die technische und ausrüstungstechnische Gütekontrolle während der Bau- und Montagedurchführung in Form von Zwischenkontrollen und Zwischenabnahmen usw. durchzuführen. Die protokollarischen Festlegungen und Ergebnisse dieser Kontrollen und Zwischenabnahmen sind bei der Endabnahme mit als Nachweis der qualitäts- und projektgerechten Ausführung vorzulegen.

(9) Soweit es die Art des Objektes oder der Anlage erfordert, ist der Generalauftragnehmer zur Durchführung von technischen Funktionsproben verpflichtet. Die Funktionsproben haben sich, wenn nicht anders vereinbart, über 72 Stunden zu erstrecken. Bei der Abnahme ist das Protokoll über die durchgeführte Funktionsprobe vorzulegen.

(10) Die Mitwirkung des Auftraggebers bei Funktionsproben ist zwischen Generalauftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(11) Der Generalauftragnehmer und seine Kooperationspartner sind verpflichtet, Bautagebücher für jede Objekt-Taktstraße (bei komplexer Fließfertigung) und für jedes Objekt (bei Leistungen außerhalb der komplexen Fließfertigung) zu führen.

(12) Für den An- und Abtransport (Berufsverkehr) der erforderlichen Arbeitskräfte ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Damit werden nicht die Pflichten der Kooperationsbetriebe berührt, die diese gemäß den für sie verbindlichen Rahmenkollektivverträgen, Montageabkommen usw. zu erfüllen haben.

(13) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, den Kooperationspartnern Hilfs- und Betriebsstoffe (Kohle, Koks, Stapelschwellen und Rüstholz) entsprechend den für die Kooperationspartner geltenden Preisbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Hierüber sind Vereinbarungen abzuschließen.

§ 7

Anlieferung und Transport

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, sich in den Transport- und Versandpapieren als Empfänger zu bezeichnen, in ihnen die in den Verträgen vereinbarten Versandangaben kenntlich zu machen und die Entlade- und Lagerstelle anzugeben.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, verpackte und unverpackte Montage- und Ausrüstungsteile, Aggregate sowie Kisten, Bündel usw. mit den vereinbarten Merkmalen haltbar zu signieren.

(3) Der Generalauftragnehmer übernimmt und disponiert, soweit diese Aufgaben nicht dem zu bildenden Transportbetrieb obliegen, die ordnungsgemäße Ab- und Umladung, die Beförderung zu den Montagestellen bzw. zum Lagerort, das Entladen und die Lagerung. Das gleiche gilt für den Rücktransport von Geräten, Werkzeugen und Leergut. Die Voraussetzungen für die Versandbereitschaft sind durch die Versender zu schaffen. Hierüber sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 8

Abnahme

(1) Mit der Abnahme des Objektes bzw. der Anlage erfolgt die Überprüfung durch den Auftraggeber auf projekt- und qualitätsgerechte Ausführung.

(2) Teile eines Objektes bzw. einer Anlage sind nur dann gesondert abzunehmen, wenn sie bestimmungs- bzw. vertragsgemäß genutzt werden sollen (Teilabnahme). Zwischenabnahmen sind auf Verlangen eines Vertragspartners dann durchzuführen, wenn die Leistung durch die weitere Ausführung des Objektes bzw. der Anlage der Prüfung und Feststellung entzogen wird.

(3) Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten sowie der jeweils vereinbarten Funktionsprobe meldet der Generalauftragnehmer schriftlich dem Auftraggeber das Objekt bzw. die Anlage zur Abnahme bereit.

(4) Die Abnahme des Objektes oder der Anlage erfolgt durch die Abnahmekommission, der Vertreter des Generalauftragnehmers, des Generalprojektanten und des Auftraggebers

angehören. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Mitglieder für die Abnahmekommission bestimmen. Die Einberufung der Abnahmekommission erfolgt durch den Auftraggeber.

(5) Der Auftraggeber hat mit der Abnahme spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Fertigmeldung zu beginnen, ohne einseitige Unterbrechung abzuschließen und zur Durchführung der Abnahme die Abnahmekommission mindestens 4 Tage vor dem Abnahmetermin schriftlich einzuladen.

(6) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern der Abnahmekommission zu unterschreiben ist.

(7) Festgestellte Mängel sowie die Termine ihrer Behebung sind in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

(8) Sind Nutzung und Sicherheit der Anlage durch einen Mangel nicht beeinträchtigt und erfordert dessen Beseitigung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand, so kann der Auftraggeber nur einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe und Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

(9) Nimmt der Auftraggeber das Objekt oder die Anlage vor der Abnahme ohne Zustimmung des Generalauftragnehmers in Gebrauch, so gilt es als abgenommen.

(10) Kann die technische Funktionsprobe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so hat die Abnahme dennoch zu erfolgen. In diesem Falle ist der Generalauftragnehmer verpflichtet, zu gegebener Zeit die technische Funktionsprobe innerhalb der Gewährleistungsfrist durchzuführen. Wenn die technische Funktionstüchtigkeit einer Anlage oder von Teilen einer Anlage erst nach längerem Betrieb festgestellt werden kann, so hat der Generalauftragnehmer vor Ablauf der Gewährleistungspflicht einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen. Ist die Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe aus Gründen, die auf Seiten des Generalauftragnehmers liegen, nicht möglich, ist das Objekt bis zur Aufnahme der technischen Funktionsprobe zu konservieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in gegenseitigen Vereinbarungen festzulegen und gehen zu Lasten des Generalauftragnehmers.

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Generalauftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für die von ihm und seinen Kooperationspartnern ausgeführten Leistungen. Die Hauptauftragnehmer, die Leitbetriebe, die Nachauftragnehmer und die Lieferer haben die gleiche Gewährleistungspflicht gegenüber dem Generalauftragnehmer.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt für alle Lieferungen und Leistungen mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

(3) Für Bauproduktion beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung.

(4) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation zurückzuführen ist.

(5) Ist der Generalauftragnehmer gleichzeitig Verfahrensträger, erstreckt sich die Gewährleistung auch auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage bzw. Teilanlage.

§ 10

Mängelanzeige und Verjährungsfrist

(1) Gewährleistungsforderungen auf Grund erkennbarer Mängel, die in das Abnahmeprotokoll nicht aufgenommen sind, stehen dem Auftraggeber nicht zu.

(2) Anzeigen über verborgene Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist binnen 2 Wochen nach Feststellung beim Generalauftragnehmer anzuzeigen. Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer, die Leitbetriebe und Nachauftragnehmer sind verpflichtet, unverzüglich die Mängelanzeige zu prüfen und an den Verantwortlichen weiterzuleiten und für die Beseitigung der Mängel zu sorgen.

(3) Die Gewährleistungsforderungen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats.

§ 11

Vertragsstrafe

(1) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

1. er die Termine für die Übergabe der vereinbarten vollständigen und bestätigten Dokumentationen (z. B. Vorplanung, bestätigte Grundprojekte, Hauptfristenpläne, Zyklogramme, erforderliche Angaben zur Vorbereitung des Baustellen- und Montageeinrichtungsplanes, Baugenehmigung) nicht einhält;
2. er den vereinbarten Termin für die Gewährung der Baufreiheit gemäß § 5 Abs. 1 nicht einhält;
3. er die vereinbarten Termine für die Abnahme gemäß § 8 nicht einhält;
4. die dem Generalauftragnehmer übergebenen Dokumentationen mangelhaft sind.

Die Vertragsstrafe beträgt für Vertragsverletzungen:

gemäß Ziff. 1 0,05 % täglich des Preises der von der verspätet übergebenen Dokumentation erfaßten Leistungen;

gemäß Ziffern 2 und 3 0,05 % täglich des Preises des betroffenen Vertragsgegenstandes;

gemäß Ziff. 4 6 % des Preises der von der mangelhaften Dokumentation erfaßten Leistungen.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziffern 1 bis 3 beträgt jedoch höchstens 6 %.

(3) Der Generalauftragnehmer hat Vertragsstrafe an seine Kooperationspartner und diese untereinander zu zahlen, wenn

1. sie die Termine für die Übergabe der vereinbarten vollständigen und bestätigten Dokumentationen (z. B. Vorplanung, bestätigte Grundprojekte, Hauptfristenpläne, Zyklogramme, erforderliche Angaben zur Vorbereitung des Baustellen- und Montageeinrichtungsplanes, Baugenehmigung) nicht einhalten;
2. sie die vereinbarten Termine für die Gewährung der Bau- oder Montagefreiheit nicht einhalten;
3. sie die vereinbarten Termine für Montagehilfsleistungen nicht einhalten;
4. sie die vereinbarten Termine für die Abnahme nicht einhalten;
5. die übergebenen Dokumentationen mangelhaft sind.

Die Vertragsstrafe beträgt für Vertragsverletzungen:

gemäß Ziff. 1 0,05 % täglich des Preises der von der verspätet übergebenen Dokumentation erfaßten Leistungen;

gemäß Ziffern 2 bis 4 0,05 % täglich des Preises des betroffenen Vertragsgegenstandes;

gemäß Ziff. 5 6 % des Preises der von der mangelhaften Dokumentation erfaßten Leistungen.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziffern 1 bis 4 beträgt jedoch höchstens 6 %.

(4) Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe, Nachauftragnehmer und Lieferer haben Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

1. sie die vereinbarten Termine nicht einhalten. Ausgenommen hiervon sind die zwischen dem Auftraggeber und dem Generalauftragnehmer vereinbarten Baubeginn- und Zwischentermine;
2. sie die vereinbarten Termine für Nachbesserungs- und Zusatzleistungen nicht einhalten;

3. sie eigenmächtig von dem bestätigten Projekt abweichen;
4. die übergebenen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Gütebestimmungen nicht entsprechen.

Die Vertragsstrafe beträgt für Vertragsverletzungen:

gemäß Ziff. 1 0,05 % täglich des Preises der vereinbarten Lieferung oder Leistung für den betroffenen, nicht nutzbaren Teil des Objektes, jedoch nicht mehr als 6 %;

gemäß Ziff. 2 0,5 % täglich des Preises der Zusatzleistungen oder der Arbeiten, die zur Beseitigung der Mängel notwendig sind, mindestens jedoch 10 DM täglich;

gemäß Ziff. 3 5 % des Preises der Arbeiten, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand herzustellen, mindestens jedoch 1000 DM;

gemäß Ziff. 4 6 % des Preises der beanstandeten Lieferung oder Leistung.

§ 12

Preise und Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Rechnungslegung der Leistungen des Generalauftragnehmers erfolgt nach der Abnahme funktions- und nutzungsfähiger Objekte bzw. Anlagen.

(3) Die Rechnungslegung der Hauptauftragnehmer für Ausrüstungen gegenüber dem Generalauftragnehmer erfolgt nach Fertigstellung und Übergabe aller von ihnen übernommenen Teil- bzw. Spezialtakte je Objekt oder Anlage.

(4) Die Rechnungslegung der Leistungen der Nachauftragnehmer für Ausrüstungen gegenüber dem Hauptauftragnehmer erfolgt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Rechnungslegung volkseigener Nachauftragnehmer für Bauproduktion gegenüber dem Generalauftragnehmer erfolgt nach Fertigstellung und Übergabe aller von ihnen übernommenen Teil- bzw. Spezialtakte je Objekt oder Anlage.

(6) Die Rechnungslegung nicht volkseigener Nachauftragnehmer für Bauproduktion gegenüber dem Generalauftragnehmer erfolgt nach der Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBl. II S. 88).

§ 13

Form der Verträge

Der Abschluß, die Änderungen und die Aufhebung von Verträgen für alle Lieferungen und Leistungen bedürfen der Urkundenform.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

(2) Bisher abgeschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen für den im § 1 genannten Geltungsbereich sind bis zum 31. Dezember 1962 entsprechend dieser Anordnung zu ändern. Soweit durch diese Anordnung neue Partner in bereits bestehende Verträge eintreten, sind diese

nicht Rechtsnachfolger für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsänderung erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Berlin, den 1. November 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**
I. V.: Markowitsch
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Der Minister
für Bauwesen**

I. V.: Junker
Staatssekretär

Anordnung

über die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B).

Vom 16. November 1962

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. August 1962 zur Verbesserung der Arbeit im Lichtspielwesen der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug) (GBl. II S. 623) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In jedem Bezirk wird am Sitz des Rates des Bezirkes ein

volkseigener Lichtspielbetrieb (B)

unter Eingliederung der Bezirksdirektion des VEB Progress Film-Vertrieb und der volkseigene Kreislichtspielbetriebe gebildet.

(2) Der volkseigene Lichtspielbetrieb (B) bildet im Bereich des Bezirkes Kreisfilmstellen.

(3) Die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) unterstehen den Räten der Bezirke.

(4) Rechtliche Stellung, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) werden durch ein Statut geregelt, das von den Räten der Bezirke auf der Grundlage eines Musterstatuts (Anlage) erlassen wird.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Spielplangestaltung auf dem Gebiet des Films in ihrem Bezirk. Sie arbeiten auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Übergabe von Direktiven für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und Perspektivpläne der volkseigenen Lichtspielbetriebe (B),
- b) Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Planaufgaben,
- c) Bestätigung der bezirklichen Filmeinsatzpläne nach politischen und ökonomischen Gesichtspunkten,
- d) Unterstützung neuer Formen und Methoden in der massenpolitischen Arbeit mit dem Film, der Werbetätigkeit, der Bildung sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften sowie der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben,
- e) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Leistungsvergleiche.

§ 3

Die Kreisfilmstellen in den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) sind gegenüber den Räten der Kreise, in deren Bereich sie tätig sind, in kulturpolitischen Fragen rechenschaftspflichtig.

§ 4

(1) Das den Bezirksdirektionen des VEB Progress Film-Vertrieb zugeordnete Anlagevermögen ist mit Ausnahme der Filmkopien auszusondern und dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) zu übertragen.

(2) Das gesamte Anlagevermögen der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe geht in die Rechtsträgerschaft des volkseigenen Lichtspielbetriebes (B) über.

(3) Der volkseigene Lichtspielbetrieb (B) ist Rechtsnachfolger der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe und insoweit des VEB Progress Film-Vertrieb, als Forderungen und Verbindlichkeiten dessen Bezirksdirektion betreffen.

§ 5

Die Entlohnung der Beschäftigten in den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) erfolgt nach dem Lohn- und Gehaltsabkommen der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe und den dazu abgeschlossenen Nachträgen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 5. März 1953 der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe der örtlichen Wirtschaft (ZBl. S. 113) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterstatut
für die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B)

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der volkseigene Lichtspielbetrieb (B) — nachstehend „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Rat des Bezirkes unterstellt. Seine unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Volkseigener Lichtspielbetrieb (B) ...“

(Name des Bezirkes, in dem der Betrieb seinen Sitz hat).

(2) Sitz des Betriebes ist die Bezirkshauptstadt. Ausnahmen beschließt der Rat des Bezirkes auf Grund der wirtschaftlichen Schwerpunkte der Tätigkeit des Betriebes.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur und der Beschlüsse des Bezirkstages die sozialistische Kultur-

politik auf dem Gebiet des Films innerhalb des Bezirkes zu verwirklichen.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben, die in den Volkswirtschaftsplänen und in anderen Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung festgelegt sind, zu erfüllen;
 - b) die monatlichen Spielpläne für seine Filmtheater und Spielstellen zu erarbeiten und zusammenzustellen. Die Spielpläne müssen die ständig wachsenden vielseitigen kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen befriedigen und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beitragen;
 - c) in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und schulischen Einrichtungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit vor allem mit den Dokumentar-, populärwissenschaftlichen, Lehr- und Unterrichtsfilmen sowie mit Filmen der Produktionspropaganda zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind Arbeitsprogramme unter Berücksichtigung der politischen und ökonomischen Aufgaben, die im Bezirk zu lösen sind, zusammenzustellen. Für die filmische Betreuung der Kinder und Jugendlichen sind Filmeinsatzpläne auszuarbeiten;
 - d) ständig neue Formen des Filmeinsatzes zu entwickeln und zu fördern sowie den Film mit anderen Formen der kulturellen Massenarbeit zu verbinden;
 - e) eine vielseitige und interessante Filmwerbung in den Filmtheatern und Spielstellen, in den Betrieben und Wohngebieten sowie an Verkehrszentren und in öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten. Mit der demokratischen Presse und den Bezirksstudios des Staatlichen Rundfunkkomitees ist eine enge Zusammenarbeit zu sichern;
 - f) monatliche Auswertungen des gesamten Filmeinsatzes nach einheitlichen Richtlinien vorzunehmen, die Besucherstatistik zu führen und Besucherbefragungen zu organisieren. Die statistischen Unterlagen sind auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen dem VEB Progress Film-Vertrieb termingerecht zur Verfügung zu stellen;
 - g) die vom VEB Progress Film-Vertrieb ausgeliehenen Filmkopien pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern;
 - h) Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes durchzusetzen und das gesamte Kinonetz ständig technisch zu überwachen;
 - i) für die ständige Weiterbildung der Mitarbeiter, für die Führung des innerbetrieblichen Wettbewerbes, für die Förderung des Erfahrungsaustausches und für die Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu sorgen;
 - j) die höchste technische Qualität der Filmwiedergabe in allen Filmtheatern und sonstigen Spielstellen zu sichern.
- (3) Die Kreisfilmstellen verwirklichen die Aufgaben des Lichtspielwesens im Kreis im Rahmen der Pläne des Betriebes und in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht im Kreis. Sie haben insbesondere die Aufgaben:
- a) die monatlichen Spielpläne für die Filmtheater und Spielstellen des Kreises im Rahmen des Spielplanes des Betriebes aufzustellen;

- b) eine systematische Filmwerbung in Verbindung mit der Kreispresse, den Dorf- und Betriebszeitungen durchzuführen;
- c) die ökonomischen Aufgaben des aufgeschlüsselten Betriebsplanes in allen seinen Teilen zu erfüllen.

(4) Der Betrieb bezieht Filme ausschließlich vom VEB Progress Film-Vertrieb und setzt alle für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Filme ein.

(5) Der Betrieb schließt über die Lieferung von Filmkopien und Werbematerial Verträge mit dem VEB Progress Film-Vertrieb ab und übernimmt die Belieferung der ihm nicht unterstehenden Spielstellen im Bereich des Bezirkes mit Filmkopien und Werbematerial. Über die Belieferung mit Materialien und Ersatzteilen, die kinotechnische Projektierung und Montage von Filmwiedergabeanlagen sowie über die Reparaturen schließt der Betrieb Jahresverträge mit dem VEB Kinetek ab.

§ 4

Leitung

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeleleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor ist für den gesamten Betrieb verantwortlich und dem Rat des Bezirkes gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die staatlichen Planaufgaben, an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie an die Weisungen des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates und des Leiters der Abteilung Kultur gebunden. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von einem mit der Vertretung des Direktors beauftragten Abteilungsleiter geleitet, den der Direktor mit Einwilligung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bestimmt hat.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Die Kreisfilmstellenleiter sind insbesondere für die Anleitung der Filmtheater- und Spieltruppleiter verantwortlich.

§ 5

Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb bildet nach Bedarf in den Kreisen des Bezirkes unselbständige Kreisfilmstellen.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnis

(1) Der Direktor des Betriebes und der Hauptbuchhalter werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Kreisfilmstellenleiter werden vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem sie tätig sein sollen, berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 2 bestimmten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind nicht zur Vertretung des Betriebes befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

Anordnung Nr. 2* über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb.

Vom 16. November 1962

Das gemäß § 5 der Anordnung vom 9. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“ (GBl. II S. 399) erlassene Statut dieses Betriebes wird auf Grund seines § 7 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 des Statuts in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. April 1957 (GBl. II S. 167) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1962

Der Minister für Kultur
Benzien

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 Nr. 22 S. 167)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 19. Dezember 1962	Nr. 96
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 62	Anordnung über den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen	817
9. 11. 62	Anordnung über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau	820
5. 12. 62	Anordnung Nr. 2 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien - Handwerkssteuer B - 1959)	821
5. 12. 62	Anordnung Nr. 4 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 - halbst. -)	822
5. 12. 62	Anordnung Nr. 6 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -)	823
	Berichtigung	824
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	824

**Anordnung
über den Rat für Planung und Koordinierung der
medizinischen Wissenschaft beim Ministerium
für Gesundheitswesen.**

Vom 2. November 1962

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 27. Oktober 1960 über den Perspektivplan zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (Abschn. A Ziff. 6), in Verbindung mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3 Ziffern 8 und 9 und des § 9 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft mit Wirkung vom 2. November 1962 gebildet.

(2) Der Rat ist dem Minister für Gesundheitswesen unterstellt.

§ 2

(1) Die Aufgaben des bisherigen Wissenschaftlichen Rates beim Ministerium für Gesundheitswesen werden durch den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft gelöst.

(2) Die bestehenden Fachkommissionen des Wissenschaftlichen Rates werden in ihrer Organisation und Aufgabenstellung entsprechend den Aufgaben und der Struktur des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft reorganisiert und führen ihre Aufgaben als Organe des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft weiter.

§ 3

Aufgaben und Tätigkeit, Leitung, Struktur und Zusammensetzung des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und seiner Organe werden vom Minister für Gesundheitswesen unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug) (GBl. II S. 61) durch ein Statut festgelegt (Anlage).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

**des Rates für Planung und Koordinierung der
medizinischen Wissenschaft beim Ministerium
für Gesundheitswesen**

§ 1

Stellung des Rates

(1) Der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden „Rat“ genannt) ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Ministers für Gesundheitswesen zu den Fragen der Entwicklung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft.

(2) Der Rat und seine Organe sind dem Minister für Gesundheitswesen unterstellt.

Aufgaben

§ 2

(1) Der Rat hat im Rahmen der Verantwortlichkeit des Ministers für Gesundheitswesen für die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft nach den Erfordernissen des sozialistischen Gesundheitsschutzes die Aufgaben:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik Empfehlungen für die Planung und Festlegung der Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit auf medizinischem Gebiet in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen zu erarbeiten und den Minister bei der Vorbereitung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne zu unterstützen;
- b) in Zusammenarbeit mit den Gremien des Forschungsrates und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin:
 - auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie der verbindlichen Direktiven die Richtungen für die Durchführung der medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben auf Einzelgebieten der Medizin zu erarbeiten,
 - Empfehlungen für die Erteilung von Forschungsaufträgen, ihre koordinierte Durchführung, Auswertung und Abrechnung zu geben,
 - Hinweise für eine den gesellschaftlichen und ökonomischen Schwerpunkten entsprechende Verwendung von Forschungsmitteln zu unterbreiten,
 - Vorschläge für die Nutzung der wissenschaftlichen und Forschungsergebnisse in der medizinischen Praxis und für die Produktion zu erarbeiten,
 - Vorschläge für die Entwicklung einer wissenschaftlich begründeten Investitionspolitik im Gesundheitswesen zu unterbreiten,
 - Empfehlungen für notwendige staatliche Maßnahmen zu geben und zur Vertiefung der Wissenschaftlichkeit von Prinzipien und Methoden des Gesundheitsschutzes beizutragen;
- c) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die wissenschaftliche Förderung und Auswertung der Neuerervorschläge sichern zu helfen;
- d) Grundsätze für die weitere Entfaltung des wissenschaftlichen Lebens auf dem Gebiet der Medizin in der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln und deren Durchführung, insbesondere mit Hilfe der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, sichern zu helfen;
- e) Empfehlungen zu Grundsatzfragen für die Aus- und Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer für das Gesundheitswesen tätige Hoch- und Fachschulkader sowie für die Aus- und Weiterbildung der mittleren medizinischen Fachkräfte zu erarbeiten und deren Durchsetzung nach Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen zu unterstützen;
- f) Empfehlungen für die Popularisierung von neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gesundheitsschutzes zu geben;
- g) die Planung und Koordinierung des medizinischen Literatur- und Dokumentationswesens verbessern zu helfen;

h) Empfehlungen für die ständige Vertiefung der medizinisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere für die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Institutionen, zu erarbeiten;

- i) Empfehlungen für die wissenschaftliche Mitarbeit in internationalen Organisationen und wissenschaftliche Mitwirkung an internationalen Konventionen zu geben;
- j) Empfehlungen für die Delegation von Spezialisten zu Studienaufenthalten und Kongressreisen zu geben, die der wissenschaftlichen Qualifikation, der Verwirklichung der Forschungsaufgaben und der Vermittlung von Forschungsergebnissen dienen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann den Rat mit der Lösung weiterer Aufgaben betrauen.

§ 3

(1) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Rates müssen den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die sozialistische Entwicklung unserer Gesellschaft fördern helfen.

(2) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Rates und seiner Organe bilden die Grundlage für entsprechende Entscheidungen des Ministers für Gesundheitswesen. Der Minister informiert den Rat über seine Entscheidungen zu den ihm vorgelegten Empfehlungen und Beschlüssen.

(3) Der Rat arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben eng mit dem Forschungsrat und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zusammen.

§ 4

Mitglieder.

(1) Der Rat setzt sich aus führenden Vertretern der medizinischen Wissenschaft und Praxis zusammen.

(2) Seine Mitglieder werden durch den Minister für Gesundheitswesen in ihrer Person für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

(3) Die Arbeit der Mitglieder im Rat und seinen Organen wird als Bestandteil ihrer dienstlichen Tätigkeit erfüllt.

§ 5

Organe

Die Organe des Rates sind:

- das Plenum,
- das Präsidium,
- das Büro und
- die Problemkommissionen.

§ 6

Plenum

(1) Das Plenum ist das oberste Organ des Rates. Auf den Plenartagungen werden die grundsätzlichen Aufgaben des Rates behandelt.

(2) Das Plenum beschließt den Arbeitsplan des Rates und seiner Organe und berät die Berichte und Vorschläge des Präsidiums und der Problemkommissionen. Das Plenum berät und beschließt die grundsätzlichen Empfehlungen an den Minister für Gesundheitswesen.

(3) Das Plenum tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Auf Weisung des Ministers oder auf Be-

schluß des Präsidiums tritt es zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

(4) Das Plenum beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Plenums bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen. Sie sind für alle Mitglieder des Rates und seine Organe bindend.

§ 7

Präsident

(1) Der Rat wird von einem Präsidenten geleitet. Er ist dem Minister für Gesundheitswesen für die Arbeit des Rates und seiner Organe verantwortlich.

(2) Der Präsident wird vom Minister für Gesundheitswesen für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

(3) Der Präsident beruft die Tagungen des Plenums und die Sitzungen des Präsidiums ein. Er legt die Tagesordnung für die Präsidiumssitzungen fest. Er kann Vertreter staatlicher Organe, der Parteien und Massenorganisationen sowie Vertreter aus wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen des Gesundheitswesens als Gäste einladen.

(4) Er ist verantwortlich für die Leitung der Plenartagungen und die Sitzungen des Präsidiums.

(5) Er unterzeichnet Beschlüsse und Empfehlungen des Rates und seiner Organe und unterbreitet sie dem Minister für Gesundheitswesen.

(6) Der Präsident kann anderen Mitgliedern des Präsidiums die Wahrnehmung bestimmter verantwortlicher Aufgaben übertragen.

(7) Ist er verhindert, seine Funktion auszuführen, so läßt er sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, 5 Stellvertretern, dem Sekretär des Rates und 5 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums werden vom Minister für Gesundheitswesen für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

(2) Das Präsidium arbeitet nach einem Arbeitsplan und tagt in der Regel alle 2 Monate. Es bereitet den Arbeitsplan des Rates vor, beschließt die Einberufung und Tagesordnung der Plenartagungen und bereitet die Beratungsunterlagen vor.

(3) Zwischen den Tagungen des Plenums ist das Präsidium berechtigt, notwendige Empfehlungen an den Minister für Gesundheitswesen zu geben.

(4) Es beschließt die personelle Zusammensetzung des Büros des Rates, legt die Arbeitspläne des Büros fest, erteilt Aufträge an das Büro und berät und beschließt über seine Berichte.

(5) Das Präsidium erteilt Aufträge an die Problemkommissionen, berät über Empfehlungen der Problemkommissionen und beschließt entsprechende Maßnahmen. Es beschließt über Bildung, Umbildung bzw. Auflösung von Problemkommissionen.

(6) Es gibt Empfehlungen für Ernennungen von Mitgliedern des Rates an den Minister für Gesundheitswesen.

(7) Das Präsidium beschließt in Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Bestätigung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 9

Büro

(1) Das Büro des Rates setzt sich aus einem Stellvertreter des Präsidenten, dem Sekretär des Rates und bis zu 6 weiteren Mitgliedern des Rates zusammen. Die erforderlichen Ernennungen nimmt der Präsident auf Beschluß des Präsidiums vor.

(2) Das Büro arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse und Aufträge des Plenums und des Präsidiums. Es ist gegenüber dem Präsidium für die laufende Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsplanes und der Durchführung der Beschlüsse des Rates und seiner Organe verantwortlich. Es gibt auf jeder Präsidiumssitzung durch den Stellvertreter des Präsidenten, der Mitglied des Büros ist, und durch den Sekretär des Rates einen Tätigkeitsbericht.

(3) Im Auftrage des Präsidiums oder auf besondere Weisung des Ministers berät es diesen bei der Erfüllung laufender wissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Aufgaben, wie der Vorbereitung und Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen, Delegationen von Wissenschaftlern, Ärzten, Zahnärzten und Apothekern zu Studien- und Kongressreisen.

(4) Das Büro tagt in der Regel alle 2 Wochen. Den Vorsitz führt ein vom Präsidenten benanntes Präsidiumsmitglied.

(5) Das Büro beschließt über Empfehlungen an das Präsidium bzw. an den Minister mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

§ 10

Sekretär

(1) Der Sekretär des Rates wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten vom Minister gleichzeitig als Mitglied des Präsidiums und des Büros ernannt.

(2) Er leitet die Arbeit des Büros und bereitet die Tagesordnung und Materialien für die Sitzungen vor. Er hat seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Rates durchzuführen.

(3) Ist der Sekretär des Rates verhindert, seine Funktion als Leiter des Büros auszuüben, beauftragt der Präsident ein anderes Mitglied des Büros mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 11

Problemkommissionen

(1) Zur Lösung von Aufgaben, zu deren Wahrnehmung keine Zentralen Arbeitskreise des Forschungsrates oder Sektionen bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bestehen, bildet der Rat auf Beschluß des Präsidiums – unter Mitwirkung weiterer aktiver Wissenschaftler und Mitarbeiter entsprechender Einrichtungen, unabhängig ihrer staatlichen Stellung – Problemkommissionen, die als Organe des Rates wirksam werden.

(2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Problemkommissionen werden vom Präsidenten auf Beschluß des Präsidiums benannt.

(3) Die Problemkommissionen arbeiten nach einem vom Präsidium bestätigten Arbeitsplan auf der Grundlage der Beschlüsse und Aufträge von Plenum und Präsidium.

(4) Die Problemkommissionen erarbeiten Empfehlungen zu den von ihnen vertretenen Problemkomplexen. Sie unterstützen den Rat bei der Erarbeitung von Empfehlungen zur Lösung von Aufgaben der medizinischen Wissenschaft und Praxis auf Teilgebieten der Medizin. Sie helfen die Lösung wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben durch Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu sichern.

(5) Die Mitglieder der Problemkommissionen werden durch den Vorsitzenden zu den Beratungen eingeladen. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen vor und leitet die Beratung. Erforderlichenfalls lädt er zu den Beratungen Gäste ein.

(6) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Protokollführung

(1) Über die Beratungen und Beschlüsse im Rat und seinen Organen werden Protokolle angefertigt.

(2) Veröffentlichungen des Inhalts der Protokolle bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

Anordnung

über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau. Vom 9. November 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBI. II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst für die VEB (B) Meliorationsbau folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die VEB (B) Meliorationsbau (nachstehend Betriebe genannt) sind juristische Personen entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

(2) Die Betriebe unterstehen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen den Namen:

VEB (B) Meliorationsbau
(Name des Bezirkes)

Sitz:
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Die Betriebe unterhalten Außenstellen nach Meliorationsschwerpunkten.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe führen landwirtschaftliche Meliorationen auf der Grundlage von Verträgen mit staat-

lichen Organen und Einrichtungen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Meliorationsgenossenschaften und anderen Auftraggebern aus.

(2) Zu den landwirtschaftlichen Meliorationen gehören:

- a) Entwässerungsarbeiten wie Instandsetzungen, Aus- und Neubau von Dränagen, Unterhaltung, Instandsetzung, Aus- und Neubau von Binnengräben;
- b) Bewässerungsarbeiten wie Instandsetzung, Erweiterung und Neubau von Beregnungsanlagen, Unterhaltung, Instandsetzung und Neubau von Berieselungsgräben und Überstauungsanlagen;
- c) Arbeiten zur Wasserrückhaltung in den Binnengräben und Fremdwasserzuführung z. B. durch Instandsetzung und Anlage von Stauen, Bau von kleineren Wasserrückhalte- und Speicheranlagen für landwirtschaftliche Zwecke;
- d) Unterhaltung, Aus- und Neubau der örtlichen Vorflut der Landwirtschaft;
- e) Gefügemelioration wie Sandbodenmelioration, Moorübersandung, Tiefenkalkung, biologischer Bodenaufschluß, insbesondere auf tieferurbar gemachten Bergbauflächen, soweit diese Aufgaben nicht von den MTS oder RTS durchgeführt werden;
- f) Boden- und Oberflächenverbesserung z. B. Entsteinen, Roden, Planieren;
- g) Instandsetzung, Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen;
- h) landwirtschaftliche Folgemaßnahmen nach Meliorationen wie Grünlandumbruch zur Neuansaat, Acker- oder Wechselnutzung, soweit diese Aufgaben nicht von den MTS oder RTS durchgeführt werden;
- i) technische Mithilfe bei landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen von Meliorationen z. B. bei Koppelpbau, Wirtschaftsbrückenbau sowie Bau von Tränk- anlagen u. a.;
- k) technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen);
- l) Beratung in Fragen der Unterhaltung, des Aus- und Neubaus von Meliorationsanlagen.

(3) Die Betriebe treten als Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von landwirtschaftlichen Meliorationen und bei Maßnahmen an den örtlichen Vorflutern der Landwirtschaft auf.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzel- leitung und der persönlichen Verantwortung und unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Die Betriebe werden vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des Meliorationswesens gefördert wird.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für den Betrieb geltenden Plan und an die Weisung des Stellvertreters des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes gebunden. Er übt seine Leitungstätigkeit entsprechend den sozialistischen Leitungsprinzipien aus. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entscheidung auf der Grundlage kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern und den gesellschaftlichen Organisationen zu treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter entscheiden in ihrem Arbeitsbereich über alle Fragen, soweit sich nicht der Direktor die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die planmäßige Durchführung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Beirat

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien sind grundsätzliche Fragen der Tätigkeit und der Entwicklung der Betriebe entsprechend § 3 Abs. 2 des Rahmenstatuts vom Beirat zu beraten. Der Beirat umfaßt nicht mehr als 10 Mitglieder. Die Mitglieder sind vom Direktor zu benennen; soweit es sich um Mitarbeiter von anderen Betrieben oder Institutionen handelt, werden sie im Einvernehmen mit ihrem Leiter benannt. Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des jeweiligen Rates des Bezirkes sind berechtigt, an der Sitzung des Beirates teilzunehmen.

(2) Den Vorsitz des Beirates führt der Direktor des Betriebes, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Betriebe werden im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Betriebe im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für die Betriebe sowie die Verfügung über Zahlungsmittel der Betriebe bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung

über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7 Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 8 Struktur- und Stellenpläne

Die Struktur- und Stellenpläne der Betriebe werden von den Räten der Bezirke auf der Grundlage der vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft herausgegebenen Rahmenstruktur- und Stellenpläne bestätigt.

§ 9 Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Betriebes eine Arbeitsordnung durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung Nr. 2* über die Steuerveranlagung der der Handwerks- steuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien — Handwerkssteuer B — 1959).

Vom 5. Dezember 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien — Handwerkssteuer B — 1959) (Sonderdruck Nr. 313 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Akkordmehrlöhne werden vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehrlöhne den im Kalenderjahr 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz nicht übersteigt.

(2) Die Anerkennung der Akkordmehrlöhne als Betriebsausgaben gemäß Abs. 1 erfolgt jedoch nur insoweit,

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 313 des Gesetzblattes)

als die Akkordlöhne insgesamt 150 % des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne (Akkordrichtsätze) nicht übersteigen.

(3) Der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehr-löhne ist unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Akkordmehr-löhne und der Akkordgrundlöhne aller im Akkord tätigen Arbeiter für den jeweiligen Zeitraum zu berechnen und nachzuweisen.

(4) Die Handwerker sind verpflichtet, die Lohnkonten so zu gestalten, daß aus ihnen für jeden Lohnabrechnungszeitraum

- a) die Akkordlohnstunden,
- b) der Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde,
- c) der Akkordgrundlohn (Akkordlohnstunden \times Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde) und
- d) der Akkordmehrlohn

für jeden im Akkord tätigen Beschäftigten entnommen werden können. Die Akkordgrundlöhne (Buchst. c) und die Akkordmehr-löhne (Buchst. d) sind vierteljährlich und jährlich aufzurechnen und für alle im Betrieb im Akkord tätigen Beschäftigten in einer zusammenfassenden Aufstellung auszuweisen.

(5) Bei Handwerksbetrieben, deren Lohnkonten den Erfordernissen des Abs. 4 nicht genügen, kann der Akkordmehrlohn, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, geschätzt werden.

(6) Bei Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Akkord-löhne ist folgendes zu beachten:

- a) Löhne, die während der Urlaubszeit an ständig im Akkord Beschäftigte gezahlt werden, sind in den Gesamtbetrag der Akkordlöhne einzubeziehen;
- b) Lohnausgleichsbeträge, die nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit gezahlt werden, gelten immer als Zeitlöhne;
- c) Erschwerniszuschläge, Schmutzzuschläge u. ä., die nach den Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge zum Akkordgrundlohn gezahlt werden, und Zuschläge, die infolge Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nacharbeit nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zum Akkordgrundlohn gewährt werden, sind in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen;
- d) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) sind gesondert auszuweisen und in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung Nr. 4* über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —).

Vom 5. Dezember 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Jahren 1960 bis 1962 gezahlten Leistungs- bzw. Akkordlöhne werden in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, wenn seit dem 1. Januar 1959 keine höheren Vorgabezeiten festgelegt wurden. Wurden höhere Vorgabezeiten festgelegt, werden die Leistungs- bzw. Akkordlöhne auf der Grundlage der vor dem 1. Januar 1959 maßgebenden niedrigeren Vorgabezeiten als Betriebsausgaben anerkannt.“

(2) Die für die Jahre 1960 und 1961 vorläufig vorgenommenen Veranlagungen werden hiermit für endgültig erklärt, wenn die Leistungs- bzw. Akkordlöhne gemäß Abs. 1 als Betriebsausgabe anerkannt wurden und nicht noch andere Gründe für die Vorläufigkeit der Veranlagung maßgebend waren.

(3) Bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die auf der Grundlage eines bestätigten Betriebsplanes gemäß Verordnung vom 11. Oktober 1962 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 768) arbeiten, werden die Leistungs- bzw. Akkordlöhne als Betriebsausgaben anerkannt. Sind seit dem 1. Januar 1959 höhere Vorgabezeiten festgelegt worden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die noch nicht auf der Grundlage eines bestätigten Betriebsplanes arbeiten, werden die Leistungs- bzw. Akkordmehr-löhne ab 1. Januar 1963 insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als der Durchschnittsprozentsatz der Leistungs- bzw. Akkordmehr-löhne den im Kalenderjahr 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz nicht übersteigt. Für die Berechnung des als Betriebsausgabe abzugsfähigen Betrages gelten die Absätze 3 bis 7 des § 23 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 823) sinngemäß.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen
R u m p f

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 9 S. 83)

Anordnung Nr. 6*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften
(Veranlagungsrichtlinien 1959 – priv. –).

Vom 5. Dezember 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 – priv. –) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Akkordmehrgehälter werden vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehrgehälter den im Kalenderjahr 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz nicht übersteigt.

(2) Die Anerkennung der Akkordmehrgehälter als Betriebsausgaben gemäß Abs. 1 erfolgt jedoch nur insoweit, als die Akkordgehälter insgesamt

- a) in Industrie- und Baubetrieben, die berechtigt die verkürzte Arbeitszeit von 7,5 Stunden täglich (45-Stunden-Woche) eingeführt haben, 160 % und
- b) in den übrigen Betrieben mit täglich 8-stündiger Arbeitszeit (48-Stunden-Woche) 150 %

des Jahresbetrages der Akkordgrundgehälter nicht überschreiten.

(3) Der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehrgehälter ist unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Akkordmehrgehälter und der Akkordgrundgehälter aller im Akkord tätigen Beschäftigten für den jeweiligen Zeitraum zu berechnen und nachzuweisen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, die Lohnkonten so zu gestalten, daß aus ihnen für jeden Lohnberechnungszeitraum

- a) die Akkordlohnstunden,
- b) der Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde,
- c) der Akkordgrundlohn (Akkordlohnstunden \times Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde) und
- d) der Akkordmehrlohn

für jeden im Akkord tätigen Beschäftigten entnommen werden können. Die Akkordgrundgehälter (Buchst. c) und die Akkordmehrgehälter (Buchst. d) sind vierteljährlich und jährlich aufzurechnen und für alle im Betrieb im Akkord tätigen Beschäftigten in einer zusammenfassenden Aufstellung auszuweisen.

(5) Akkordgrundgehälter im Sinne dieser Bestimmungen sind entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Tarifverträgen

- a) der Grundlohn,
- b) der für die Errechnung des Akkordmehrlohnes tariflich festgelegte besondere Lohnsatz oder
- c) der Akkordrichtsatzlohn.

(6) Bei Betrieben, deren Lohnbuchhaltungen den Erfordernissen des Abs. 4 nicht genügen, kann der Akkordmehrlohn, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, geschätzt werden.

(7) Bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Akkordgehälter ist folgendes zu beachten:

- a) Löhne, die während der Urlaubszeit an ständig im Akkord Beschäftigte gezahlt werden, sind in den Gesamtbetrag der Akkordgehälter einzubeziehen;
- b) Lohnausgleichsbeträge, die nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit gezahlt werden, gelten immer als Zeitgehälter;
- c) Erschwerniszuschläge, Schmutzzuschläge u. ä., die nach den Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge zum Grundlohn gezahlt werden, und Zuschläge, die infolge Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nachtarbeit nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zum Grundlohn gewährt werden, sind in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen;
- d) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden, sind in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen.“

§ 2

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Behandlung der Löhne und Gehälter bei Überschreitung der festgelegten Anzahl der Arbeitskräfte

(1) Wird die nach der Verordnung vom 11. Oktober 1962 über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben (GBl. II S. 769) vom Rat des Kreises bzw. der Stadt bestätigte Anzahl der Arbeitskräfte überschritten, sind ungeachtet der Regelungen der §§ 22 und 23 Löhne und Gehälter für die Arbeitskräfte, die über die bestätigte Anzahl hinaus beschäftigt werden, keine Betriebsausgaben.

(2) Der gemäß Abs. 1 als Betriebsausgaben nicht anerkennende Teil der Bruttolohn- und -gehaltssumme ist nach der durchschnittlichen Höhe der Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme je Vollbeschäftigteneinheit zu bemessen.

(3) Für die Berechnung der Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme je Vollbeschäftigteneinheit sind die Anzahl der Lehrlinge sowie deren Entgelte und die nach den §§ 22 und 23 nicht abzugsfähigen Lohnanteile auszusondern.

(4) Wurde die festgelegte Anzahl der Arbeitskräfte nur während eines Teiles des Veranlagungszeitraumes überschritten, wird die gemäß den Absätzen 2 und 3 berechnete Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme je Vollbeschäftigteneinheit anteilig, entsprechend dem Zeitraum der Überschreitung, nicht als Betriebsausgabe anerkannt.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II Nr. 9 S. 87)

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisordnung Nr. 1409/1 vom 19. Juni 1962 – Orthopädie-Schuhmacher-Handwerk – Sonderdruck Nr. P 2117 des Gesetzblattes.
Auf der Seite 10 Pos. 283 muß es statt 13,50 richtig 13,30 DM heißen;
auf der Seite 36 Pos. 145a muß es statt Peronäusauszüge richtig Peronäuszüge heißen.
2. Preisordnung Nr. 561/21 vom 23. September 1959 – Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie – Erd- und Felsarbeiten – Baggerarbeiten (Trockenbaggerung) – (Sonderdruck Nr. P 1312 des Gesetzblattes), in Kraft gesetzt mit der Preisordnung Nr. 561/29 vom 31. Januar 1961 (Sonderdruck Nr. P 1870 des Gesetzblattes).
Auf der Seite 216 muß es in der Pos. 19.101 unter Bodenart 5 – Objektgröße über 30 000 m³, Entfernung über 4 bis 5 km – statt 8,22 DM richtig 9,22 DM heißen.

3. Preisordnung Nr. 699 vom 31. Oktober 1958 – Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall) gepreßt, veredelt und unveredelt – (Sonderdruck Nr. 222 des Gesetzblattes).

Es ist zu streichen:

Seite 16 aus Pos. 1	2 cl	DM
Likörbecher sowie Canons	randverwärmt	13,—
und sogenannte Schnaps-	verwärmt	29,—
und Brantweingläser		

4. Preisordnung Nr. 1659/1 vom 27. Oktober 1962 – Chemisch-pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren – (Sonderdruck Nr. P 2191 des Gesetzblattes).

Im § 1 muß es statt

Egalisierung der Tablettengläser
bis 20 mm Ø 4,— DM

richtig heißen

Egalisierung der Tablettengläser
ab 20 mm Ø 4,— DM

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 28 vom 20. Oktober 1962 enthält:	Seite
Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963	309
Die Ausgabe Nr. 29 vom 22. Oktober 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 196 vom 31. August 1962 über DDR-Standards	317
Anordnung Nr. 197 vom 3. September 1962 über DDR-Standards	320
Die Ausgabe Nr. 30 vom 3. November 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 198 vom 7. September 1962 über DDR-Standards	331
Anordnung Nr. 199 vom 10. September 1962 über DDR-Standards	334
Anordnung Nr. 200 vom 14. September 1962 über DDR-Standards	352
Anordnung Nr. 201 vom 17. September 1962 über DDR-Standards	356
Die Ausgabe Nr. 31 vom 8. November 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 202 vom 21. September 1962 über DDR-Standards	363
Die Ausgabe Nr. 32 vom 9. November 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 203 vom 24. September 1962 über DDR-Standards	367
Die Ausgabe Nr. 33 vom 16. November 1962 enthält:	
Anordnung vom 1. September 1962 über die Begutachtung von Aufgabenstellungen	383

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 299 35 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 134/62/DDR, Verlag (3) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 8491, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon 51 05 21 – Druck: (52)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 22. Dezember 1962

Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 62	Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in der Landwirtschaft in Vorbereitung des VI. Parteitages und für das Produktionsjahr 1963. (Auszug)	825
6. 12. 62	Beschluß zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit. (Auszug)	827
16. 11. 62	Anordnung über das Grundstudium für Kulturfunktionäre und die Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens.....	828
4. 12. 62	Anordnung über die Aufhebung Allgemeiner Genehmigungen zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle und zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	831
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	831

Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in der Landwirtschaft in Vorbereitung des VI. Parteitages und für das Produktionsjahr 1963.

Vom 6. Dezember 1962
(Auszug)

Zur weiteren Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in Vorbereitung des VI. Parteitages und für das Produktionsjahr 1963, zur Sicherung des Abschlusses aller Herbstarbeiten in der Landwirtschaft und zur Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion beschließt der Ministerrat:

I.

Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der tierischen Produktion

Aufgaben der Räte der Bezirke und der Ständigen Kommission bei den Bezirks- und Kreistagen:

1. In den Mittelpunkt der weiteren Führung des sozialistischen Wettbewerbs in der Landwirtschaft ist in allen Bezirken und Kreisen und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Erfüllung des Staatsplanes zu stellen.

In Verbindung mit der Behandlung des Volkswirtschaftsplanes 1963 in der Volkskammer sind die Bauern aufzufordern, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu helfen, die Versorgung der Bevölkerung insbesondere in bezug auf Fleisch zu unterstützen. Beispiele sind sofort zu veröffentlichen.

Vor allem in den Bezirken Neubrandenburg, Magdeburg, Halle, Leipzig, Schwerin und Frankfurt sind

durch die Räte der Bezirke und durch die Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage konkrete Maßnahmen für die verstärkte Produktion und Ablieferung von Schlachtvieh konkret für die einzelnen Kreise und sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festzulegen und durchzuführen.

In allen LPG und VEG ist darüber zu beraten, wieviel Schweine und Rinder sofort der Schlachtung zugeführt werden und wie diese Ablieferung in den nächsten Tagen, Dekaden und Wochen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung organisiert werden muß.

2. Im Erfassungsapparat ist zu klären, wie die Erfasser gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern in den LPG die Maßnahmen treffen, daß mehr Schlachtvieh auf den Markt gebracht wird. Es ist klarzumachen, daß der Kampf um hohe Durchschnittsgewichte nicht auf Kosten der Versorgung der Bevölkerung im Jahre 1962 gehen darf und daß es falsch und schädlich ist, die Planerfüllung 1963 vorzubereiten mit Viehbeständen, die 1962 zur Versorgung der Bevölkerung zur Ablieferung gelangen müßten.

Durch die Räte und durch die Ständigen Kommissionen ist den Genossenschaftsbauern zu helfen, ihre im Wettbewerb eingegangenen Verpflichtungen zur täglichen und dekadenmäßigen Erfüllung des Planes der tierischen Produktion zu erfüllen.

3. In der Agitationsarbeit und in der mündlichen Agitation ist das Zurückbleiben von Kreisen und Gemeinden offen zu kritisieren und vorhandene gute Beispiele bei der Erfüllung des Staatsplanes 1962 zu popularisieren.

4. Durch die Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage in Zusammenarbeit mit den Räten ist zu sichern, daß die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren in den LPG und VEG durchführen und mit den Genossenschaftsbauern gemeinsam Maßnahmen festlegen, die auf die sofortige Erhöhung des Schlachtviehaufkommens mit dem Ziel der Erfüllung des Staatsplanes gerichtet sind.

II.

Maßnahmen zur Beendigung der Herbstarbeiten

1. Die fortgeschrittene Jahreszeit und die Witterungslage erfordern, nachdem die Rübenrodung im wesentlichen abgeschlossen ist, alle Kräfte und Mittel auf die Räumung der auf den Feldern liegenden Zuckerrüben zu konzentrieren.

Die Räte der Bezirke und die Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Magdeburg und Potsdam haben zu sichern, daß durch außerordentliche Maßnahmen innerhalb weniger Tage die Zuckerrüben von den Feldern gefahren und die vom Frost befallenen Zuckerrüben zuerst an die Zuckerfabriken angeliefert werden.

2. Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht ist der dafür benötigte Transportraum zur schnellen Räumung der Felder sicherzustellen.
3. Die Aufmerksamkeit ist auch darauf zu richten, daß alle Gemüseflächen restlos abgeerntet, das Gemüse verlustlos geborgen, der Versorgung der Bevölkerung zugeführt bzw. so eingelagert wird, daß nichts verdirbt. Es ist notwendig, eine ständige Kontrolle des eingelagerten Gemüses vorzunehmen und vorbeugende Maßnahmen für die Erhaltung einer hohen Qualität einzuleiten.

4. Da die Hebung der Bodenfruchtbarkeit entscheidend durch die Winterfurche beeinflusst wird, sind vor allem in den Bezirken Rostock, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Leipzig außerordentliche Maßnahmen — sofern es die Witterungsbedingungen zulassen (d. h., wenn kein Schnee und kein Frost auf den Feldern ist) — zur restlosen Ziehung der Winterfurche einzuleiten. Die Räte und Ständigen Kommissionen müssen sichern, daß bei offener Witterung alle Traktoren, besonders die schweren Traktoren, in voller Schichtarbeit (24 Stunden) eingesetzt werden, um die Aufgaben beim Ziehen der Winterfurche in allen Bezirken, Kreisen und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben voll zu erfüllen.

Dort, wo die notwendigen Traktoristen fehlen, sind Sofortmaßnahmen zur Bereitstellung geeigneter Kräfte aus LPG, VEG und MTS, die diese Arbeiten bereits beendet haben, aus Verwaltungen und anderen Instituten einzuleiten, damit in wenigen Tagen auch diese Aufgaben allseitig erfüllt werden können.

5. Aus einigen LPG verschiedener Bezirke gibt es Signale, daß das Getreide nicht ordnungsgemäß gelagert wird und dadurch wertvolle Futtermittel in ihrem Wert gemindert werden oder verlorengehen. Das gleiche ist bei eingelagerten Kartoffeln zu verzeichnen.

Es ist notwendig, daß in allen LPG, VEG und VEAB die Getreidebestände mit Hilfe der Pflanzenschutzorgane ständig kontrolliert und vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität getroffen werden.

Das gleiche gilt für die Kartoffelbestände. Dort ist dafür zu sorgen, daß besonders die Pflanzkartoffeln für den Anbau laut Plan 1963 einschließlich der notwendigen Reserven einer strengen Kontrolle unterzogen werden, so daß keine Verluste auftreten können.

Durch die Räte der Bezirke sind in Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen Kontrollen über den Zustand des Getreides und der Kartoffeln durchzuführen und zu sichern, daß in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben selbst und durch die Pflanzenschutzorgane eine verantwortungsvolle Behandlung der Getreide- und Kartoffelbestände in allen Betrieben gesichert wird.

III.

Der Ministerrat erwartet, daß alle Räte der Bezirke und Kreise in Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft die notwendigen Schlussfolgerungen zur weiteren Durchführung des Wettbewerbs in der Landwirtschaft mit der Haupttrichtung des Kampfes um die Erfüllung des Staatsplanes ziehen. Davon hängt die Versorgung der Bevölkerung auf den z. Z. festgelegten Versorgungskontingenten in jedem Kreis und in jedem Bezirk ab.

Die Räte der Kreise und die Ständigen Kommissionen der Kreistage sollten darauf orientiert werden, diese Hauptfrage in Verbindung mit der weiteren Auswertung des 17. Plenums des ZK und der Vorbereitung des VI. Parteitages in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu behandeln, damit entsprechend der Lage in jeder LPG die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, durchgeführt und kontrolliert werden, so daß jede Genossenschaft die ihr im Plan übertragenen Aufgaben erfüllt.

Die im Beschluß des Politbüros und des Präsidiums des Ministerrates festgelegten Maßnahmen, daß die Ständigen Kommissionen die Leitung des Wettbewerbs und somit auch der landwirtschaftlichen Produktion übernehmen und ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise direkt unterstellt werden, sind nicht in allen Bezirken und Kreisen, wie z. B. in Schwerin, durchgeführt bzw. nur formal durchgeführt worden.

Dadurch ergibt sich ein Nebeneinanderarbeiten der örtlichen Organe und der Ständigen Kommissionen, ohne daß eine klare Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben vorhanden ist.

Es ist notwendig, daß die Räte der Bezirke und die Ständigen Kommissionen sichern, daß die Empfehlungen des Politbüros vom 18. Oktober 1962 und der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 25. Oktober 1962 zur Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in der Landwirtschaft zur Vorbereitung des VI. Parteitages und des Produktionsjahres 1963 streng eingehalten werden.

Um die einheitliche Leitung der Landwirtschaft und des sozialistischen Wettbewerbs durch die Ständigen Kommissionen zu gewährleisten, sollten die Erfahrungen der Ständigen Kommission für Landwirtschaft des

Kreistages Brandenburg/Land ausgewertet werden, die zur besseren operativen Führung des Wettbewerbs und zur Kontrolle der Durchführung der von ihr gestellten Aufgaben eine Arbeitsgruppe gebildet hat, der angehören:

der Sekretär für Landwirtschaft der Kreisleitung,
der stellvertretende Ratsvorsitzende für Landwirtschaft,
der Abteilungsleiter Landwirtschaft beim Rat des Kreises,
der Abteilungsleiter Agitation/Propaganda der Kreisleitung,
2 LPG-Vorsitzende,
je ein Direktor eines VEG und einer MTS,
der Direktor der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank,
der Vorsitzende des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst,
der Leiter des VEAB,
sowie Redakteure der Presse.

Diese Arbeitsgruppe leitet und kontrolliert, da die Ständige Kommission ja nicht täglich zusammentreten kann, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Landwirtschaft erforderliche Tätigkeit der verschiedenen staatlichen Organe und arbeitet operativ mit den ihr unterstellten Mitarbeitern der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises in den LPG.

Diese Arbeitsgruppe wertet regelmäßig die Erfahrungen und Ergebnisse bei der Organisation des Wettbewerbs aus und sorgt für ihre schnelle und öffentliche Verallgemeinerung.

Berlin, den 6. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft.

Stoph

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Beschluß
zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit.**

Vom 6. Dezember 1962

(Auszug)

Der Ministerrat mißt den Maßnahmen zur Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit erstrangige Bedeutung zu.

Die Bodenfruchtbarkeit ist sehr entscheidend für die Höhe der Brutto- und Marktproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse und ist somit ein wichtiger Hebel, die landwirtschaftliche Produktion auf allen Gebieten zu steigern. Sie ist sehr entscheidend für die Wirtschaftlichkeit der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, für die Einnahmen der Bauern und für das Niveau der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen.

In den vergangenen Monaten wurden von den Genossenschaftsbauern, Traktoristen und Landarbeitern erste Erfolge bei der Durchführung der Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit erreicht. Die agrotechnischen Termine in der Frühjahrbestellung wurden besser eingehalten, der Stoppelsturz wurde trotz der 3 Wochen späteren Getreideernte auf 70 % der vorgesehenen Fläche vorwiegend mit dem Schälflug durchgeführt, die Qualität der Feldarbeiten wurde verbessert, eine Reihe LPG und VEG sind zu einer ordnungsgemäßen Humuswirtschaft übergegangen und haben auf versauerten Flächen die Gesundkalkung durchgeführt.

Trotzdem haben noch alle LPG, VEG und GPG große Reserven, um die Fruchtbarkeit der Böden zu erhöhen und die Hektarerträge zu steigern.

Der Ministerrat hat bereits nach dem VII. Deutschen Bauernkongreß eine Reihe grundlegender Beschlüsse zur Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit angenommen, wie die Organisation des Saatgutwesens und des Meliorationswesens sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Es kommt darauf an, alle in diesen Beschlüssen enthaltenen Aufgaben exakt durchzuführen. Gleichzeitig müssen weitere Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhöhung der Hektarerträge im Jahre 1963 festgelegt werden. Die Wege und Maßnahmen dazu zeigen die Empfehlungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit vom 22. September 1962.

Zur Gewährleistung einer weiteren Steigerung der Bodenfruchtbarkeit beschließt der Ministerrat:

1. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben zu sichern, daß die Empfehlungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin über Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit mit den Mitgliedern aller LPG, den Arbeitern und Angestellten der MTS/RTS, VEG sowie in den agrarwissenschaftlichen Instituten und landwirtschaftlichen Fakultäten gründlich durchgeführt werden und als Grundlage für die Beschlüsse über Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit genommen werden. Dabei darf kein Schematismus zugelassen werden, sondern die konkreten Maßnahmen müssen den jeweiligen Stand der Entwicklung der Betriebe und die natürlichen und ökonomischen Bedingungen berücksichtigen.
2. Die Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Kreistage haben im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise im Zusammenhang mit der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs zu Ehren des VI. Parteitages und der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1963 den LPG, VEG und GPG zu helfen, auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin bis zum 28. Februar 1963 Programme zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit auszuarbeiten. Diese Programme sollen Bestandteil des Betriebsplanes 1963 sein.

Ausgehend vom Entwicklungsstand in den LPG und VEG müssen zur Verwirklichung der in den Empfehlungen der Deutschen Akademie der Land-

wirtschaftswissenschaften zu Berlin enthaltenen Hinweise folgende Aufgaben besonders beachtet werden:

In den LPG Typ I:

Unterstützung bei der Zusammenlegung der Schläge über die ehemaligen einzelbäuerlichen Betriebsgrenzen hinaus zur Schaffung großer Schläge zur Einrichtung großschlägiger Fruchtfolgen;

Sicherung einer hohen Produktion von Stallung und Kompost sowie Gewährleistung der rechtzeitigen Ausbringung der gesamten Düngemengen auf die genossenschaftlichen Felder. Dazu muß ein hoher materieller Anreiz geschaffen werden;

Anwendung der modernen Technik bei den Pflugarbeiten zur Vertiefung der Ackerkrume und zur Lockerung des Untergrundes, insbesondere in den südlichen Bezirken, in denen noch ein Teil Genossenschaften mit tierischen Zugkräften die Pflugarbeiten durchführen; planmäßige Neuordnung des Meliorationswesens.

In den LPG Typ III:

Sicherung der restlosen Bestellung aller Ackerflächen in hoher Qualität einschließlich des Vorgewendes der von den Dörfern weiter entfernt liegenden Flurstücke und der Böden mit niedriger Bodenqualität;

Erweiterung des Anbaues ertragsreicher Kulturen, insbesondere die Ausdehnung des Anbaues des Wintergetreides, vor allem Winterweizen, an der gesamten Getreideanbaufläche, des Zuckerrübenanbaues für Futtermittelzwecke und des Anbaues eiweißreicher mehrjähriger Futterpflanzen, insbesondere Klee und Luzerne auf Kosten der Nichtleguminosen;

Verbesserung der Bodenbearbeitung durch die Schaffung großer Arbeitsbreiten beim Einsatz der Bodenbearbeitungsgeräte, die Gerätestafflung und die Verminderung des Bodendruckes durch Anbringung von Gitterrädern;

Konzentration der materiellen und finanziellen Mittel für Meliorationsarbeiten auf solche Meliorationsmaßnahmen, die schnell einen hohen ökonomischen Nutzen bringen; Einrichtung langjähriger Fruchtfolgen.

In den VEG:

Verbesserung der Einhaltung der agrotechnischen Termine durch höhere Ausnutzung der vorhandenen Technik und Verbesserung der Qualität der Bodenbearbeitung in allen VEG;

vorrangige Konzentration der materiellen und finanziellen Mittel in den Saatzuchtgütern und den Gartenbauspezialbetrieben zur schnellen Steigerung der Produktion von schwervermehrten Fruchtarten und der Gemüseproduktion für die Versorgung der Industriezentren.

Die Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Kreistage haben im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise zu gewährleisten, daß die Programme zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit der LPG, VEG und GPG im Kreis zusammengefaßt und koordiniert werden und daß die in den Programmen

vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Schaffung der Anlagen zur Verbesserung der Düngewirtschaft, materiell gesichert werden.

Berlin, den 6. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft
I. V.: Skodowski
Staatssekretär

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über das Grundstudium für Kulturfunktionäre und
die Spezialschule für Leiter des künstlerischen
Volksschaffens.**

Vom 16. November 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

I. Abschnitt

Grundstudium für Kulturfunktionäre

§ 1

(1) Am 1. Februar 1963 wird ein Grundstudium für Kulturfunktionäre eingeführt.

(2) Seine Dauer beträgt 2 Jahre.

§ 2

(1) Durch das Grundstudium sollen ehrenamtliche und hauptamtliche Kulturfunktionäre befähigt werden, ihre gesellschaftliche Funktion auf kulturellem Gebiet qualifizierter als bisher auszuüben. Das Grundstudium vermittelt Grundkenntnisse der marxistisch-leninistischen Kulturpolitik und Ästhetik und gibt Einführungen in Werke der Kunst und Literatur. Die Klub- und Kulturhausarbeit und die Umsetzung erworbenen Wissens in die praktische kulturpolitische Massenarbeit stehen dabei im Mittelpunkt.

(2) Für ehrenamtliche Kulturfunktionäre ist die Beteiligung freiwillig; für hauptamtliche Kulturfunktionäre, die noch keine abgeschlossene Ausbildung besitzen und an keinem anderen Qualifizierungssystem auf kulturellem Gebiet teilnehmen, ist die Erlangung der Teilnahmebestätigung (§ 6) eine Voraussetzung zur Ausübung ihrer Funktion.

§ 3

Am Grundstudium können teilnehmen:

1. Abgeordnete der Volksvertretungen und Mitglieder der Ständigen Kommissionen für Kultur (Bezirke, Kreise, Städte, Gemeinden);
2. Kulturfunktionäre der Parteien und Massenorganisationen (insbesondere Funktionäre, die unter der Jugend arbeiten);
3. Mitglieder der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
4. Kulturfunktionäre der Betriebe und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;

5. Vorsitzende und Mitglieder von Klubleitungen (Klubs der Werktätigen, Dorfkлубs);
6. Leiter von Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens;
7. Leiter künstlerischer Zirkel und Ensemble;
8. Mitarbeiter der örtlichen Räte, insbesondere der Abteilung Kultur der Räte der Städte, Kreise und Bezirke;
9. Mitarbeiter der Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit;
10. Mitarbeiter der Theater, Bezirkslichtspielbetriebe, Heimatauseen, des Volksbuchhandels und anderer kultureller Institutionen;
11. nichtberufstätige Frauen, die sich für die gesellschaftliche Aufgabe als Kulturfunktionäre qualifizieren wollen.

§ 4

Der Lehrplan umfaßt:

1. Einführung in die sozialistische Kulturpolitik und Kulturpraxis;
2. die sozialistische Kulturrevolution und die Entwicklung der sozialistischen Kultur;
3. Rolle der Kulturarbeit im Prozeß der sozialistischen Bewusstseinsbildung der Werktätigen im Zusammenhang mit der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben;
4. Übersicht über die Aufgaben der Klubs und Kulturhäuser;
5. Wissensvermittlung auf den Gebieten:
 - Literatur und Literaturpropaganda
 - Dramatik
 - Musik
 - Bildende Kunst
 - Tanz
 - Film;
6. Fragen der Ästhetik.

§ 5

(1) Die Teilnahme am Grundstudium ist eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert den Besuch der Lehrveranstaltungen, die in der Regel einmal monatlich außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, sowie das Studium der Lehrbriefe und der angegebenen Literatur.

(2) Die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zur Veranschaulichung des Lehrstoffes dient der Förderung des Studiums.

§ 6

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Lehrganges eine Teilnahmebestätigung.

§ 7

(1) Das Ministerium für Kultur leitet die Durchführung des Grundstudiums an und bestätigt den Lehrplan.

(2) Das Zentralhaus für Kulturarbeit in Leipzig ist für die Erarbeitung des Lehrplanes und die Herausgabe der Lehrbriefe entsprechend den bestätigten Lehrplänen verantwortlich.

(3) Die Verwirklichung des Lehrplanes liegt in der Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur. Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, schaffen über die Bezirkskabinette für Kulturarbeit in Übereinstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und

den Leitungen der Massenorganisationen die Voraussetzungen für die Durchführung des Grundstudiums. Dazu haben sie folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Gewinnung der Lektoren und Seminarleiter und ihren Einsatz für die Lehrtätigkeit entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Kultur;
- b) Festlegung der Stützpunkte für die monatlichen Lehrveranstaltungen entsprechend den verkehrstechnischen und kadermäßigen Bedingungen;
- c) ständige Kontrolle des Verlaufs des Grundstudiums, Verbreitung der besten Erfahrungen;
- d) Planung, Werbung und Organisation.

II. Abschnitt

Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens

§ 8

Am 1. Februar 1963 wird ein mehrstufiges Qualifizierungssystem unter der Bezeichnung

„Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“

eingeführt.

§ 9

(1) Die Spezialschule vermittelt den Teilnehmern politisch-ideologisches Wissen und umfassende Fachkenntnisse auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus. Sie hat zum Ziel, eine große Anzahl Leiter des künstlerischen Volksschaffens auszubilden und sie zu befähigen, ein vielseitiges und interessantes, kulturvolles und geistiges Leben in den Betrieben, auf dem Lande, in den Wohngebieten und in den Klubs und Kulturhäusern in enger Verbindung mit der Praxis des sozialistischen Lebens zu entwickeln.

(2) Die Spezialschule wird zunächst in den künstlerischen Fachgebieten Theater, bildende und angewandte Kunst, Instrumentalmusik, Chorleitung, Tanz- und Puppenspiel durchgeführt und zur gegebenen Zeit auf andere Fachgebiete erweitert. Der Termin wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 10

An der Spezialschule können Leiter des künstlerischen Volksschaffens, Leiter von Klubs und Kulturhäusern und interessierte Laienkünstler teilnehmen.

§ 11

(1) Voraussetzung für die Teilnahme sind Kenntnisse der örtlichen Elementarlehrgänge.

(2) Der Lehrplan ist in 3 Stufen gegliedert: Grund-, Mittel- und Oberstufe.

(3) Insgesamt dauert das Studium an der Spezialschule für alle 3 Stufen 3 Jahre.

(4) Teilnehmer, die bereits die Kenntnisse der Grund- bzw. Mittelstufe besitzen, können nach Überprüfung ihrer Kenntnisse durch das zuständige Bezirkskabinett für Kulturarbeit das Studium in der Mittel- bzw. Oberstufe beginnen.

§ 12

Die Gesamtleitung der Spezialschule wird dem Zentralhaus für Kulturarbeit in Leipzig übertragen, das nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur in enger Zusammenarbeit mit den Kunst-, Hoch- und Fachschulen, den Zentralen Arbeitsgemeinschaften und anderen künstlerischen Einrichtungen

- a) die Lehrpläne ausarbeitet;
- b) die Lehrmaterialien herstellt und versendet;
- c) die Kader qualifiziert, die in den Bezirken und Kreisen die Spezialschule durchführen;
- d) die Oberstufe gemeinsam mit den Kunsthochschulen durchführt;
- e) den Gesamtverlauf der Spezialschule ständig kontrolliert und die besten Erfahrungen verallgemeinert.

§ 13

(1) Die Spezialschule wird in allen Bezirken nach einheitlichen Lehrplänen für die einzelnen Kunstgebiete und Stufen durchgeführt.

(2) Das Studium soll in der Regel folgende Formen umfassen:

1. Selbststudium;
2. Konsultationen, Seminare in Abend- und Wochenendschulungen;
3. praktische Unterrichtungen und Übungen;
4. Anfertigung von schriftlichen Arbeiten.

(3) Die Verwirklichung des Lehrplanes der Grund- und Mittelstufe sowie die Planung, Werbung und Organisation für die gesamte Spezialschule liegt in der Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur. Sie arbeiten eng mit den allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen, Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens und den Massenorganisationen zusammen. Sie führen Entwicklungskarteien für alle leitenden Kader des künstlerischen Volksschaffens in ihrem Bereich und lenken und kontrollieren die planvolle Förderung der Kader auf allen Kunstgebieten.

(4) Werden Lehrer der allgemeinbildenden Schulen als nebenamtliche Lehrkräfte gewonnen, so ist für den Einsatz der Lehrer die Zustimmung des zuständigen Schulrates einzuholen.

(5) Nach Beendigung der Grund- und Mittelstufe der Spezialschule sind durch das Kabinett für Kulturarbeit, welches für das Studium in diesen Stufen verantwortlich ist, Leistungsprüfungen für jeden Teilnehmer vorzunehmen, in denen seine erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse eingeschätzt und bewertet werden. Seine künstlerische Tätigkeit in der Gruppe (z. B. eine Inszenierung, ein Chorprogramm, eine Tanzeinstudierung usw.) wird in die Einschätzung einbezogen.

§ 14

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an der gesamten Spezialschule wird durch ein Zeugnis bestätigt, das die Teilnehmer als

- Laientheaterregisseur,
- Leiter eines Laienspieltheaters bzw. Arbeitertheaters,
- Leiter eines Zirkels für bildende und angewandte Kunst,
- Dirigent eines Laienorchesters,
- Chormeister,
- Leiter eines Puppenspieltheaters,
- Leiter einer Laientanzgruppe

staatlich anerkennt.

(2) Das Zeugnis wird vom Zentralhaus für Kulturarbeit erteilt.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der Spezialschule berechtigt zur Ausübung einer anleitenden Tätigkeit auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens.

(4) Teilnehmer, die nur die Grund- und Mittelstufe absolvieren, erhalten von dem Kabinett für Kulturarbeit, welches für das Studium in diesen Stufen verantwortlich ist, Befähigungsnachweise, die ihrer Qualifikation entsprechen.

III. Abschnitt

Finanzierung

§ 15

Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für das Grundstudium für Kulturfunktionäre und die Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens hat im Haushalt des zuständigen örtlichen Organs bzw. im Republikhaushalt zu erfolgen.

§ 16

(1) Die Teilnehmergebühr beträgt jährlich:

- 20 DM für das Grundstudium für Kulturfunktionäre;
- 30 DM für die Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens.

(2) Die Teilnehmergebühr ist halbjährlich im voraus zu entrichten. Bei Unterbrechung des jeweiligen Lehrganges wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

(3) Studenten, Oberschüler, nichtberufstätige Hausfrauen und Rentner zahlen 50 % der genannten Sätze.

§ 17

(1) Die Vergütung nebenberuflich bzw. nebenamtlich tätiger Lehrer für die Durchführung von Konsultationen bzw. Seminaren hat entsprechend der Anlage 6 (Vergütung von Einzel- und Überstunden, Abschnitt d — Volkshochschulen —) der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959 S. 43) zu erfolgen.

(2) Die Vergütung anfallender Fahrkosten regelt sich nach Punkt 6 — Abschnitt d — Volkshochschulen — der Anlage zur Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959. In Härtefällen können die anfallenden Fahrkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung gezahlt werden.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

**Anordnung
über die Aufhebung Allgemeiner Genehmigungen
zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisen-
kontrolle und zum Gesetz zur Regelung des
innerdeutschen Zahlungsverkehrs.**

Vom 4. Dezember 1962

§ 1

(1) Die mit der Anordnung vom 5. September 1956 über die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 733) bekanntgemachte Allgemeine Genehmigung Nr. 4 (Erbaueinandersetzungen) wird aufgehoben.

(2) Die Anordnung vom 23. Januar 1958 über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. I S. 208) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 34 vom 19. November 1962 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 204 vom 28. September 1962 über DDR-Standards	387
Anordnung Nr. 205 vom 1. Oktober 1962 über DDR-Standards	300
 Die Ausgabe Nr. 35 vom 1. Dezember 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 206 vom 5. Oktober 1962 über DDR-Standards	403
Anordnung Nr. 207 vom 8. Oktober 1962 über DDR-Standards	410
Anordnung Nr. 208 vom 12. Oktober 1962 über DDR-Standards	413
 Die Ausgabe Nr. 36 vom 4. Dezember 1962 enthält:	
Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst	415
Anordnung Nr. 209 vom 15. Oktober 1962 über DDR-Standards	416

Bodenrecht

Eine Sammlung von Beiträgen

Herausgegeben vom Prorektorat für Forschung der Deutschen Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

230 Seiten · Leinen 8,20 DM

Mit diesem Sammelband wird erstmalig eine umfassende Darstellung des Bodenrechts der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht, da die Probleme des Bodenrechts bisher nur unvollständig und nicht ausführlich genug bei den einzelnen Rechtszweigen untersucht worden sind.

Die Autoren befassen sich zunächst mit den Grundfragen des Bodenrechts, also mit der Bedeutung des Grund und Bodens für die Gesellschaft überhaupt, mit dem Gegenstand und System des Bodenrechts als selbständigem Rechtszweig und mit der Entwicklung dieses Rechtszweiges in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersuchen dann im einzelnen die rechtlichen Formen und Methoden der Bodennutzung, unterteilt nach den Eigentumsformen des Grundbesitzes. Auch die Probleme der Grundstücksbelastung, wie z. B. das Hypothekenrecht, werden eingehend dargestellt.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion:
Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der
staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR, Verlag (4) VEB Deutscher Zentral-
verlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Viertel-
jährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis
zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar,
je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38,
Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 —
Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 22. Dezember 1962	Nr. 98
Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 62	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens	833
17. 12. 62	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung -	834
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	843

Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens.

Vom 6. Dezember 1962

§ 1

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen neu zu regeln.

§ 2

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, in deren Hoch- bzw. Fachschulbereich Stipendien auf Grund von Sonderregelungen gezahlt werden, die Sonderregelungen, wenn erforderlich, außer Kraft zu setzen bzw. die Stipendiensätze neu festzulegen.

§ 3

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister des Innern und der Minister für Staatssicherheit erlassen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen für die Angehörigen der bewaffneten Organe besondere Bestimmungen.

(2) Der Minister für Außen- und Innerdeutschen Handel ist ebenfalls berechtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

Der § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deut-

schen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) erhält folgende Fassung:

„Das Wilhelm-Pieck-Stipendium wird in einer Höhe von 300 DM an 150 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen und an 60 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachschulen verliehen.“

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 2. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101),
2. Verordnung vom 6. September 1956 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 737),
3. Verordnung vom 24. Januar 1957 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 93),
4. die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152),
5. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1955 (GBl. I S. 693),
6. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 176),
7. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1959 (GBl. I S. 806),
8. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1962 (GBl. II S. 399),
9. § 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 428),

10. Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487),
11. die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1956 (GBl. I S. 490),
12. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1959 (GBl. I S. 805),
13. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1962 (GBl. I S. 398),
14. Zweite Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 321),
15. §§ 8 und 9 der Verordnung vom 27. März 1952 über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 234) in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 259);
16. Anordnung vom 24. Juli 1959 über die Gewährung von Stipendien bei Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms (GBl. I S. 648).

Berlin, den 6. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär
für das Hoch-
und Fachschulwesen

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Prof. Dr. Gießmann

**Anordnung
über die Gewährung von Stipendien an Studierende
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der
Deutschen Demokratischen Republik**

— Stipendienordnung —

Vom 17. Dezember 1962

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Bedeutung zu. Der sozialistische Staat unterstützt allseitig Wissenschaft und Technik und widmet deshalb der Ausbildung junger Kader seine besondere Aufmerksamkeit.

Den begabten Jugendlichen aus allen Schichten der Bevölkerung sind die Tore unserer Universitäten, Hoch- und Fachschulen geöffnet. Der Arbeiter- und Bauern-Staat ermöglicht ihnen ein von materiellen Sorgen freies Studium, in dem für die Förderung der Jugend umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dieser großzügigen Förderung erweist sich unsere studentische Jugend würdig und erzielt in unermüdlicher Studien-

arbeit höchste Lernergebnisse, um nach Abschluß des Studiums ihr Wissen und Können in den Dienst des sozialistischen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Kreis der Stipendienempfänger

§ 1

(1) Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder
2. Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Kinder
3. Angehörige der Intelligenz und deren Kinder
4. Angestellte und deren Kinder
5. Kommissionshändler und deren Kinder
6. Inhaber von Betrieben mit staatlicher Beteiligung und deren Kinder
7. Handwerker und deren Kinder.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 gelten als Arbeiter:

1. Personen, die mindestens seit 5 Jahren (ohne Lehrzeit) als Arbeiter tätig sind. Die Dienstzeit der in Ehren aus der Nationalen Volksarmee oder aus anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik Ausgeschiedenen wird angerechnet;
2. Personen, die mindestens bis zum 8. Mai 1945 Arbeiter waren und danach hauptamtliche Funktionen in der Partei der Arbeiterklasse, den demokratischen Parteien und Massenorganisationen ausüben bzw. in den staatlichen Organen, den bewaffneten Organen oder der sozialistischen Wirtschaft tätig sind;
3. Studierende, die an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten einen 2- bzw. 3-jährigen Lehrgang absolviert haben;
4. die in Ehren entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrersatzdienstes, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes als Freiwillige eingestellt wurden und mindestens 2 Jahre gedient haben oder die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes einberufen bzw. eingestellt wurden und mindestens 3 Jahre gedient haben, sowie Angehörige der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Ablauf der festgesetzten Dienstzeit in Ehren entlassen wurden, sofern das Studium spätestens 2 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen wird;
5. Angehörige der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe nach mindestens 3-jähriger Dienstzeit;

6. Vollwaisen, soweit sie nicht nach der eigenen Entwicklung einzustufen sind;

7. Personen, die als ehemalige Inhaber von Handwerksbetrieben oder Gärtnereien Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder Gärtnerei-Produktionsgenossenschaften geworden sind.

(3) Im Sinne des Abs. 1 Ziff. 4 gelten als Angestellte Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in staatlichen Einrichtungen, in der sozialistischen Wirtschaft, in Produktionsgenossenschaften des Handwerks, im sozialistischen oder genossenschaftlichen Handel, in sozialistischen Banken oder Versicherungen, in demokratischen Parteien oder Massenorganisationen sowie in der privaten Wirtschaft als Angestellte tätig sind, mit Ausnahme des Personenkreises, der unter Abs. 2 Ziff. 2 genannt ist.

(4) Im Sinne des Abs. 1 Ziff. 3 gelten als Angehörige der Intelligenz:

1. Inhaber eines Einzelvertrages gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897);

2. Inhaber der zusätzlichen Altersversorgung gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1959 (GBl. I S. 521) und gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487);

3. Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Schuldienst hauptamtlich tätig sind;

4. Personen mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung, die in staatlichen Organen, in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

(5) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes und deren Kinder sowie in staatlichen Kinderheimen erzogene Jugendliche werden bei der Stipendiengewährung wie die im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personen berücksichtigt.

(6) Kinder von Personen, die weniger als 5 Jahre als Arbeiter tätig sind, werden bei der Stipendiengewährung dem im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Personenkreis gleichgestellt.

(7) Angehörige der Intelligenz sowie Angestellte und deren Kinder, die nicht im § 1 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 genannt sind, können Stipendien erhalten, wenn die im § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien oder Leistungsprämien

Die Studierenden müssen fest zur Arbeiter- und Bauern-Macht stehen, alle Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik aktiv unterstützen, gute Studiendisziplin wahren und den Anforderungen im Studium voll entsprechen.

§ 3

Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

(1) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Stiefeltern bei ledigen Studierenden, das Bruttoeinkommen des Ehegatten bei Studierenden, die bei Aufnahme des Studiums verheiratet sind, das Bruttoeinkommen des Ehegatten oder der Eltern bzw. Stiefeltern bei Studierenden, die nach Aufnahme des Studiums heiraten, den Betrag von 1000 DM nicht übersteigt.

(2) 60 % des Grundstipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen im Sinne des Abs. 1 zwischen 1001 DM und 1200 DM liegt.

(3) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2 jeweils um 300 DM. Die Einkommensgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2 werden jeweils um 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahre, sofern es noch eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat (bzw. kein Stipendium erhält), erhöht.

(4) Als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Anordnung gelten alle Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit, wie z. B. Lohn, Gehalt, Treueprämie, Einnahmen aus einem Betrieb, aus freier Tätigkeit sowie sonstige Zuwendungen, die regelmäßig (jeden Monat, jedes Quartal usw.) gezahlt werden, und alle sonstigen Einnahmen, wie Teil- oder Vollrenten der Sozialversicherung bzw. anderer Institutionen, Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, Miet- und Pachtzinsen u. dgl.

(5) Stipendien der Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens nicht berücksichtigt.

(6) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag der Stipendienkommission der jeweiligen Universität oder Hochschule bzw. der Stipendienkommission der Fachschule auch bei Überschreiten der Einkommensgrenze ein Stipendium ganz oder teilweise gewähren, wenn mehrere durch die Eltern des Antragstellers zu versorgende Kinder eine Universität, Hochschule, Fachschule,

Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben bzw. kein Stipendium erhalten.

- (7) 1. Bei Stipendienempfängern, die Einkommen aus nicht eigener Arbeit haben (Mieten, Pachten und Renten — außer VdN-Renten — sowie laufende staatliche Unterstützung bei Unfall und Invalidität), wird das Einkommen, das 70 DM im Monat übersteigt, auf das Stipendium angerechnet. Einkommen und Stipendiansatz kann für Studierende der Universitäten und Hochschulen bis zu 260 DM und für Studierende der Fachschulen bis zu 230 DM im Monat betragen;
2. für Stipendienempfänger, die eine laufende staatliche Unterstützung bei Unfall und Invalidität beziehen, kann das monatliche Einkommen bis zu 400 DM betragen, wobei der Stipendienanteil maximal die Höhe des Grundstipendiums erreichen darf;
3. Staatlicher Kinderzuschlag zur Rente und Zuschläge für Pflegekinder bleiben unberücksichtigt;
4. das Einkommen der Eltern bzw. Stiefeltern ist bei der Gewährung von Stipendien an Studierende, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 4jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, und an Studierende, die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 3jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Höhe des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personenkreis 190 DM für Studierende der Universitäten und Hochschulen bzw. 160 DM für Studierende der Fachschulen.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den im § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 aufgeführten Personenkreis 140 DM für Studierende der Universitäten und Hochschulen bzw. 110 DM für Studierende der Fachschulen.

(3) Das monatliche Stipendium beträgt für Schüler ohne vorherige Berufsausbildung, die als Absolventen der allgemeinbildenden und erweiterten polytechnischen Oberschule das Studium an einer Fachschule aufnehmen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegeben sind
 - 130,— DM im 1. Studienjahr
 - 145,— DM im 2. Studienjahr
 - 160,— DM im 3. und 4. Studienjahr
2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 gegeben sind
 - 90,— DM im 1. Studienjahr
 - 100,— DM im 2. Studienjahr
 - 110,— DM im 3. und 4. Studienjahr

(4) Das monatliche Grundstipendium für Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) beträgt:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegeben sind
 - 70,— DM im 1. Studienjahr
 - 90,— DM im 2. Studienjahr
 - 110,— DM im 3. Studienjahr
 - 135,— DM im 4. Studienjahr
2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 gegeben sind
 - 50,— DM im 1. Studienjahr
 - 65,— DM im 2. Studienjahr
 - 75,— DM im 3. Studienjahr
 - 90,— DM im 4. Studienjahr.

§ 5

Studienbeihilfen

(1) An Studierende, die nicht im Kreis der Stipendienempfänger aufgeführt sind, kann an Universitäten und Hochschulen eine monatliche Studienbeihilfe von 80 DM und an Fachschulen in Höhe von 60 DM gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern den Betrag von 600 DM im Monat nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich jeweils um 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind.

(2) Bei Bedürftigkeit kann auch anderen Studierenden an den Universitäten und Hochschulen eine Studienbeihilfe bis zu 80 DM im Monat und an Fachschulen bis zu 60 DM im Monat gewährt werden.

§ 6

Zusatzstipendium

(1) Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 DM können erhalten:

1. Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, denen eine staatliche Auszeichnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verliehen wurde, wenn sie vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre (ohne Lehrzeit) in der sozialistischen Wirtschaft, in staatlichen Organen oder in Institutionen der Partei der Arbeiterklasse bzw. der demokratischen Parteien und Massenorganisationen gearbeitet haben;
2. Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 4jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, und Studierende, die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 3jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden.

(2) Eine Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen wird den in Ziff. 1 genannte Tätigkeit entsprechend angerechnet.

(3) An Studierende an Fachschulen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein Zusatzstipendium erhielten, kann das bisher gewährte Zusatzstipendium in der gleichen Höhe bis zur Beendigung des Studiums weiter gezahlt werden.

Leistungsprämien

§ 7

(1) Bei sehr guten und guten Studienleistungen können an Studierende, unabhängig davon, ob sie Stipendienempfänger sind oder nicht, Leistungsprämien gewährt werden, und zwar:

1. an Studierende (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 80 DM, an Studierende der Fachschulen in Höhe von monatlich 60 DM für sehr gute Studienleistungen, wobei die Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien 10 % der Zahl der Stipendienempfänger nicht überschreiten darf. Innerhalb der Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien können 10 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden;
2. an Studierende (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 40 DM, an Studierende der Fachschulen in Höhe von monatlich 30 DM für gute Studienleistungen, wobei die Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien 30 % der Zahl der Stipendienempfänger nicht überschreiten darf. Innerhalb der Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien können 30 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden.

(2) An Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) können gemäß Abs. 1 bei sehr guten Studienleistungen 30 DM und bei guten Studienleistungen 15 DM als Leistungsprämie gewährt werden.

(3) Die Leistungsprämien werden an den Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen und an den Fachschulen ab 2. Studienjahr und an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten ab 4. Semester bei 2jähriger und ab 3. Studienjahr bei 3jähriger Studiendauer gewährt.

(4) An Fachfakultäten und an Fachschulen können bereits im 1. Studienjahr

1. Absolventen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten gemäß Abs. 1, wenn die Leistungsprämien bereits im 4. Semester bzw. im 3. Studienjahr gewährt wurden und die Abschlußprüfung mit „sehr gut“ bzw. „gut“ bestanden ist,
2. Studierende, die die Abschlußprüfung an einer anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalt mit „Auszeichnung“ bestanden haben, gemäß Abs. 1 Ziff. 2

Leistungsprämien erhalten.

§ 8

Begründete Vorschläge für die Gewährung von Leistungsprämien für sehr gute und gute Studienleistungen sind an den Universitäten und Hochschulen durch die Seminargruppenssekretäre über die Fachrichtungsleiter dem Prorektorat für Studienangelegenheiten bzw. an den Fachschulen vom Klassenkollektiv in Zusammen-

arbeit mit dem Klassensekretär der FDJ und dem Klassenlehrer der Stipendienkommission unmittelbar nach Abschluß der Zwischenprüfungen des vorhergehenden Studienjahres einzureichen.

Beantragung und Ausgabe des Stipendiums

§ 9

Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien, die von der Stipendienkommission bewilligt wurden, können für die Dauer eines Studienjahres gewährt werden.

§ 10

(1) Studierende des 1. Studienjahres, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe beantragen, sind verpflichtet, den Stipendienantrag und die erforderlichen Bescheinigungen einen Monat vor Beginn des Studiums dem Prorektorat für Studienangelegenheiten der jeweiligen Universität oder Hochschule bzw. der Kaderabteilung der Fachschule einzureichen. Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme.

(2) Studierende höherer Studienjahre, die ein Stipendium, eine Studienbeihilfe oder ein Zusatzstipendium beantragen, müssen den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des vorhergehenden Studienjahres bei den im Abs. 1 genannten Institutionen einreichen.

(3) Werden Stipendien, Studienbeihilfen oder Zusatzstipendien zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung des bewilligten Stipendiums, der Studienbeihilfe oder des Zusatzstipendiums frühestens in dem darauffolgenden Monat.

§ 11

(1) Jeder Stipendienempfänger oder Empfänger von monatlichen Studienbeihilfen ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres eintretende Änderungen in seinen finanziellen Verhältnissen oder denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern diese Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe haben können, unverzüglich dem Prorektorat für Studienangelegenheiten seiner Universität oder Hochschule bzw. der Kaderabteilung der Fachschule mitzuteilen. Wird die Meldung unterlassen, so ist der Studierende zur Rückzahlung der überzahlten Stipendien oder Studienbeihilfen verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden auf die Stipendienberechnung in dem der Änderung folgenden Monat wirksam.

§ 12

(1) An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium, die Studienbeihilfe, das Zusatzstipendium oder die Leistungsprämie noch 2 Wochen nach den von den Fakultäten festzulegenden Prüfungsterminen des Staatsexamens, der Diplomprüfung bzw. der Abschlußprüfung an den Fachschulen gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit auf-

genommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.

(2) Studierende, die durch eigenes Verschulden das Studium nicht zu dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt beenden, können nach diesem Zeitpunkt kein Stipendium, keine Studienbeihilfe, kein Zusatzstipendium und keine Leistungsprämie erhalten.

§ 13

Die Zahlung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe erfolgt in der 2. Hälfte des jeweiligen Monats; die Zahlungstermine sind mit den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu vereinbaren.

§ 14

Ortszuschläge

(1) Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen, die an der Humboldt-Universität Berlin oder an anderen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, gelegenen Hoch- bzw. Fachschulen studieren, erhalten zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe einen Ortszuschlag in Höhe von 15 DM monatlich, soweit sie ihr Studium an Fakultäten und Fachrichtungen durchführen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegen.

(2) An Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen der Universitäten, Hoch- bzw. Fachschulen, die in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, im Rahmen des Studienplanes ein Berufspraktikum durchführen, das über 3 Monate hinausgeht, wird für die Dauer des Praktikums ebenfalls der Ortszuschlag in Höhe von 15 DM monatlich gewährt.

§ 15

Stipendien an Studierende der Institute für Fachschullehrerbildung und der Institute für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern

Studierenden an Instituten für Fachschullehrerbildung und an Instituten für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern wird zusätzlich zu den Stipendien gemäß § 4 ein monatlicher Stipendienbetrag von 30 DM gewährt.

Auswahl der Stipendienempfänger und der Empfänger von Studienbeihilfen

§ 16

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird beim Prorektor für Studienangelegenheiten eine Stipendienkommission gebildet, die über die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien entscheidet. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Der Stipendienkommission gehören an:

1. der Prorektor für Studienangelegenheiten oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender;
2. ein von der jeweiligen Fakultät bzw. Fachrichtung zu benennender Angehöriger des Lehrkörpers;

3. der jeweilige Fakultätsreferent des Prorektorats für Studienangelegenheiten;

4. ein Vertreter der FDJ-Universitäts- bzw. Hochschulgruppenleitung;

5. ein Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung;

6. ein Vertreter der Universitäts- bzw. Hochschulgewerkschaftsleitung.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der im Abs. 2 Ziff. 2 genannte Vertreter der Fakultät muß auf jeden Fall anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Stipendienkommission entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule.

(5) Über die Sitzung der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendiansätze.

§ 17

(1) An jeder Fachschule ist unter Vorsitz des 1. Stellvertreters des Direktors eine Stipendienkommission zu bilden, die über die Gewährung von Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien entscheidet. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Der Stipendienkommission gehören an:

1. der 1. Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender;
2. der Kaderleiter;
3. ein von der Leitung der Fachschule bestimmter Vertreter des Lehrkörpers;
4. der jeweilige Klassenlehrer;
5. ein Vertreter der zentralen FDJ-Schulgruppenleitung;
6. ein Vertreter der Schulgewerkschaftsleitung.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission ist Einspruch beim Direktor der Fachschule möglich, der endgültig entscheidet.

(5) Über alle Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendiansätze.

§ 18

Sonderstipendien

(1) Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende

der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 802) gelten weiter.

(2) Die Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 486) gelten weiter.

(3) Leistungsprämien gemäß § 7 werden an Sonderstipendienempfänger nicht gewährt.

§ 19

Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen

(1) Fernstudenten, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, erhalten in der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung, sofern die Dauer der Freistellung hierzu 6 Monate zusammenhängend überschreitet, vom 7. Monat an durch die Universität oder Hochschule ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen Monatsbruttogehaltes des letzten Kalenderjahres, höchstens jedoch 500 DM und mindestens 250 DM monatlich.

(2) An Fernstudenten mit eigenem Haushalt wird ein monatlicher Mietszuschlag in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete gezahlt.

(3) Im übrigen gelten für diese Fernstudenten die Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 20

Stipendium für Studierende der Industrieinstitute an den Universitäten und Hochschulen

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende an den Industrieinstituten ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergünstigungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende der Industrieinstitute beträgt monatlich 1200 DM, das Mindeststipendium monatlich 500 DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

(4) Jeder Studierende eines Industrieinstituts ist verpflichtet, sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres durch eine Bescheinigung seines bisherigen Betriebes nachzuweisen.

(5) Der Direktor des Industrieinstituts prüft die Einkommensbescheinigungen, errechnet die Höhe des monatlichen Stipendiums und legt die Berechnung dem Prorektor für Studienangelegenheiten der Universität oder Hochschule zur Bestätigung vor.

Stipendium für deutsche Studierende im Ausland

§ 21

Deutsche Studierende, die zum Studium in das Ausland delegiert wurden, erhalten entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Gastlandes ein Stipendium. Zu den im Gastland gezahlten Stipendien können Leistungsprämien in DM der Deutschen Notenbank gezahlt werden.

§ 22

(1) Zu den gemäß § 21 mit dem Gastland vereinbarten Stipendien können während des Aufenthaltes im Ausland Zusatzstipendien in der im Gastland geltenden Währung gezahlt werden, soweit dies für die Durchführung des Studiums im Ausland erforderlich ist. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen vereinbart mit dem Ministerium der Finanzen jeweils die Höhe dieser Zusatzstipendien.

(2) Während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Stipendium gemäß § 4 Abs. 1 gewährt werden.

(3) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Bücher- und Bekleidungszuschlag bis zu einer Höhe von 300 DM jährlich gezahlt werden.

(4) Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche Studierende an Universitäten und Hochschulen im Ausland stehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen 1 % der Gesamtstipendienmittel zur Verfügung.

(5) Sofern das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Stiefeltern oder des Ehegatten 1200 DM übersteigt, sind von den Eltern, Stiefeltern oder vom Ehegatten bis zum letzten Tag jedes Monats für den vergangenen Monat jeweils 100 DM an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu zahlen, 70 DM monatlich sind zu zahlen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Stiefeltern oder des Ehegatten zwischen 1001 DM und 1200 DM liegt.

(6) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöht sich die Einkommensgrenze gemäß Abs. 5 um 300 DM. Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 5 werden jeweils um 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahre erhöht, sofern es noch eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat bzw. kein Stipendium erhält.

(7) Stipendien der Eltern oder des Ehegatten werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß Absätzen 5 und 6 nicht berücksichtigt.

(8) Die Eltern, Stiefeltern oder Ehegatten der Studierenden sind für die Zeit, in der sich die Studierenden

in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, von der Zahlung der gemäß dem Absatz 5 genannten Beträge befreit.

(9) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auch bei Überschreitungen der Einkommensgrenzen nach den Absätzen 5 und 6 die Zahlung der Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn mehrere durch die Eltern zu versorgende Kinder eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben bzw. kein Stipendium erhalten.

(10) Im übrigen gelten für deutsche Studierende im Ausland die §§ 11, 12, 26, 27 Absätze 1 bis 4, §§ 28 und 29 dieser Anordnung entsprechend.

§ 23

Stipendien für ausländische Studierende

(1) An ausländische Studierende werden Stipendien vergeben

1. auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen über die Ausbildung ausländischer Studenten und Fachschüler in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. auf der Grundlage von Vereinbarungen gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik mit ausländischen Partnerorganisationen;
3. auf Grund von Anträgen ausländischer Einzelbewerber.

(2) Die Vergebung von Stipendien an Ausländer zum Studium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik kann nur durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. mit seiner Zustimmung erfolgen.

§ 24

Stipendienzahlung während der Zeit des Berufspraktikums

(1) Während des Berufspraktikums wird das Stipendium weitergezahlt.

(2) Neben dem Stipendium können Studierende, die ihr Berufspraktikum weder am Universitäts-, Hoch- oder Fachschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort ihrer Eltern oder des Ehegatten ableisten, einen Unkostenbeitrag in Höhe von durchschnittlich 12,50 DM pro Woche erstattet erhalten. Der Nachweis der Unkosten ist zu erbringen. Die genaue Festsetzung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch den Prorektor für Studienangelegenheiten der Universitäten oder Hochschulen bzw. den 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschulen. Die Gesamtsumme des für alle Praktikanten durch die Hoch- bzw. Fachschule zu erstattenden Betrages darf 12,50 DM je Praktikant und Woche nicht überschreiten.

(3) Die Fahrkosten 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt sind den Studierenden, die ihr Berufspraktikum

nicht am Heimatort oder Hoch- bzw. Fachschulort durchführen können, von der Hoch- bzw. Fachschule zu erstatten.

(4) Wenn es für die Ausbildung notwendig ist, im Praktikum unmittelbar im Produktionsprozeß mitzuarbeiten, so ist auch für diese Zeit das Stipendium zu zahlen. Der Lohn, den der Studierende in dieser Zeit verdient, ist vom Betrieb über die Universität, Hoch- bzw. Fachschule an den Staatshaushalt abzuführen. Erschwerniszulagen, Überstunden, Entlohnung für gesundheitsschädliche Arbeiten usw. sind vom Betrieb direkt an den Studierenden auszuzahlen. Bei besonders guten Leistungen während des Praktikums können die Studierenden durch den Betrieb mit Prämien ausgezeichnet werden.

(5) Die Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit den Praktikanten durch den Betrieb kann nicht erfolgen, da die Studierenden Angehörige der Hoch- und Fachschulen sind.

(6) Studierende, die während der Zeit des Praktikums erkranken oder einen Unfall erleiden, erhalten für die Dauer der Krankheit gemäß §§ 27, 28 und 29 dieser Anordnung Stipendien.

§ 25

Sonderfonds

(1) Jeder Universität oder Hochschule sowie jeder Fachschule stehen 1 % der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung:

1. für die Gewährung von monatlichen Studienbeihilfen gemäß § 5 dieser Anordnung;
2. für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen;
3. für die Gewährung von Einzelprämien an Studierende sowie von Kollektivprämien an Studentengruppen, wissenschaftliche Studentenzirkel und Kulturgruppen sowie für Auszeichnungen im Rahmen des Studentenwettstreites;
4. für die Gewährung von Zuwendungen an Kulturgruppen.

(2) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten nach Anhören des Seminargruppenssekretärs bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule nach Anhören des Klassenvertreters und der Leitung der FDJ-Schulgruppe.

(3) Über die Gewährung von Prämien und Zuwendungen für Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Ziffern 3 und 4 entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Hoch- bzw. -Schulgruppe.

§ 26

Entzug der Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien

(1) Das Stipendium, die Studienbeihilfe, das Zusatzstipendium oder die Leistungsprämie kann auf Beschluß der Stipendienkommission der Universität, Hoch- oder Fachschule insbesondere bei folgenden Verfehlungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

1. bei Verstößen gegen den § 2;
2. bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums oder der Leistungsprämie bzw. zur Zulassung an der Universität, Hoch- oder Fachschule führten;
3. bei Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen oder Verletzung der Studiendisziplin;
4. bei Schädigung des Ansehens der Universität, Hoch- oder Fachschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Der Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums oder der Leistungsprämie bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist den Betroffenen schriftlich durch den Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. den 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule mitzuteilen.

(4) Studierenden, die die erste Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung nicht bestehen, kann für das laufende Studienjahr das Stipendium bzw. die Studienbeihilfe teilweise, voll oder zeitlich begrenzt entzogen werden. Studierende, die auf Grund eigenen Verschuldens die Zwischenprüfungen nicht bestehen, erhalten bei Wiederholung des Studienjahres kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

(5) Über Beschwerden gegen den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums und der Leistungsprämie entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

Sozialversicherung der Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen und Leistungsprämien

§ 27

(1) Alle Studierenden sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

(2) Wird ein Stipendienempfänger, Empfänger einer Studienbeihilfe oder einer Leistungsprämie wegen bescheinigter Krankheit beurlaubt, so werden die Stipendien, Studienbeihilfen oder Leistungsprämien im Studienjahr wie folgt gewährt:

1. von der 1. bis zur 6. Woche für die Zeit ärztlich bescheinigter Krankheit

in voller Höhe (einschließlich der Leistungsprämien und Ortszuschläge);

befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heil-

stätte, in Höhe von 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages);

2. von der 7. bis 26. Woche, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wiederhergestellt wird, in Höhe von

50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages);

befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder einer Heilstätte, in Höhe von 25 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages).

Stipendienempfänger oder Empfänger von Studienbeihilfen oder Leistungsprämien, die während der Studienzeit in Ausübung ihrer Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Ernteeinsatz, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium, die Studienbeihilfe, oder die Leistungsprämie einschließlich des Ortszuschlages von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe.

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50 % des Stipendiums, der Studienbeihilfe bzw. der Leistungsprämie einschließlich des Ortszuschlages zu zahlen.

(3) Wird der Studierende in eine Tbc-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien, Studienbeihilfen oder Leistungsprämien wie folgt gewährt:

1. von der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe;
2. von der 6. Woche bis zur Entlassung 50 % des Stipendiums, der Studienbeihilfe oder der Leistungsprämie.

(4) Stipendien oder Studienbeihilfen sowie Leistungsprämien können während eines Studienjahres nur jeweils einmal für die im Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Wochen gewährt werden.

(5) Leistungsprämien für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 7 werden in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Dauer der Erkrankung über das jeweilige Studienjahr hinausgeht, nur bis zum Ende des Studienjahres gewährt, in dem die Krankheit begann.

(6) Im übrigen gelten für Studierende die Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126).

§ 28

(1) Besteht nach Ablauf der 26. Krankheitswoche bei Stipendienempfängern Invalidität nach den Bestimmungen der Sozialversicherung, so ist bei der für den

Wohnort des Stipendienempfängers zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

(2) Entsprechend § 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) können Studierende, die werdende bzw. stillende Mütter sind, 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt des Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub erhalten. Das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien und Ortszuschläge sind für diese Zeit in voller Höhe weiterzuzahlen. § 27 findet keine Anwendung.

§ 29

Unfallversicherung des Studierenden

Alle Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 30/61 vom 17. August 1961.

§ 30

Bereitstellung der Mittel

Die erforderlichen Mittel für Hochschulstipendien und Fachschulstipendien sind in den Haushaltsplan der jeweiligen Universität, Hoch- oder Fachschule aufzunehmen.

§ 31

Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung üben die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Schlussbestimmungen

§ 32

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen eine Beschränkung auf den Bereich der Hochschulen bzw. auf den Bereich der Fachschulen erfolgt ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung für Schüler (Erwachsene) medizinischer Schulen, die eine länger als 26 Wochen dauernde Ausbildung in einem der mittleren medizinischen Berufe, die nicht in der Systematik der Ausbildungsberufe geführt werden, oder einen länger als 26 Wochen dauernden Lehrgang zur weiteren Qualifizierung und Spezialausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf besuchen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die gemäß Abs. 3 in Frage kommenden mittleren medizinischen Berufe fest.

(5) Bestehende Sonderregelungen für Spezialhochschulen bzw. für besondere Ausbildungsfachrichtungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 33

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1963 in Kraft.

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Wiederholung

Sonderdruck Nr. P 2171

Preisordnung Nr. 1653/1 vom 10. August 1962 — Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrichtung — (Warennummern 37 53 10 00, aus 37 55 37 00, aus 37 55 90 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2172

Preisordnung Nr. 886/3 vom 7. August 1962 — Natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Warennummer 48 12 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2174

Preisordnung Nr. 611/4 vom 14. Juni 1962 — Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2175

Preisordnung Nr. 1999 vom 7. August 1962 — Glasbruch und Spezialscherben — (Warennummer 09 52 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2177

Preisordnung Nr. 451/2 vom 13. September 1962 — Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2178

Preisordnung Nr. 504/2 vom 13. September 1962 — Möbeltransporte — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2179

Preisordnung Nr. 714/1 vom 13. September 1962 — Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2180

Preisordnung Nr. 911/1 vom 13. September 1962 — Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe und Straßenwinterdienst — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2184

Preisordnung Nr. 503/1 vom 13. September 1962 — Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2190

Preisordnung Nr. 1737/1 vom 27. Oktober 1962 — Quarzglas und Quarzgut — (Warennummer 52 33 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2191

Preisordnung Nr. 1659/1 vom 27. Oktober 1962 — Chemisch-pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren — (Warennummer 52 67 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

RUDI ROST

Die führende Rolle der Partei im sozialistischen Staat

34 Seiten • Broschiert 1,50 DM

Ausgehend von der Notwendigkeit einer revolutionären marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse für die Beseitigung des Kapitalismus und die Errichtung einer sozialistischen Staatsmacht stellt der Autor den Weg und den Kampf der SED in den Jahren seit der Vereinigung von KPD und SPD dar. Es wird nachgewiesen, daß die führende Rolle der SED bei der Entwicklung unserer sozialistischen Staatsmacht immer stärker hervortritt und damit zugleich die ständige Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit verbunden ist. Breiten Raum nehmen in der Broschüre die Ausführungen darüber ein, wie die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse in den örtlichen Organen der Staatsmacht zu verwirklichen ist.

Durch diese enge Verbindung von Erkenntnissen der Theorie mit der gegenwärtigen Staatspraxis wird diese Arbeit zu einem wichtigen Arbeitsmittel für alle Volksvertreter und alle Staatsfunktionäre in den zentralen und örtlichen Organen der Staatsmacht.

Die Kapitelüberschriften lauten:

- I. Die Lehre von der Diktatur des Proletariats
- II. Die führende Rolle der SED bei der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht in der DDR
- III. Das gesetzmäßige Wachstum der führenden Rolle der Partei
- IV. Die örtlichen Parteilorgane und die örtlichen Organe der Staatsmacht
- V. Die nationale Rolle von Partei und Staatsmacht

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – AG 134/62/DDR, Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,50 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Dezember 1962	Nr. 99
Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 62	Verordnung über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland	845
6. 12. 62	Richtlinien zur Urlaubsregelung in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben	846
4. 12. 62	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten	847
10. 12. 62	Anordnung Nr. 3 über Umsatzsteuerbefreiungen	852
28. 11. 62	Anordnung Nr. 8 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) —	852

Verordnung über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland.

Vom 8. November 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 865) wird für das Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland (im folgenden als Büro bezeichnet) ist ein zentrales staatliches Organ des Ministerrates.

(2) Das Büro ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(3) Das Büro untersteht dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland und die Grundfragen des Außenhandels (im folgenden als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bezeichnet).

Aufgaben

§ 2

(1) Das Büro führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

(2) Das Büro bereitet unter Berücksichtigung der auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit festgelegten Verantwortung anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane die Aufgaben vor, die dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für die

- Koordinierung und Kontrolle der Arbeiten, die im Rahmen des RGW und in anderen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen durchzuführen sind,
- zweiseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern,
- wirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit nichtsozialistischen Ländern, insbesondere mit den jungen Nationalstaaten, obliegen.

§ 3

Das Büro bereitet die Sitzungen der beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestehenden Kommission für die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vor und wertet sie aus.

§ 4

(1) Das Büro

- bereitet die Direktiven des Präsidiums des Ministerrates für das Auftreten der DDR-Delegationen in den Tagungen des RGW und seines Exekutivkomitees vor;
- bereitet die Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates, die sich aus den Empfehlungen und Beschlüssen des RGW und seines Exekutivkomitees ergeben, vor und arbeitet Berichte und andere Maßnahmen hierzu aus.

(2) Das Büro

- arbeitet die grundsätzlichen Fragen aus, die die Arbeit der DDR-Delegationen in den Ständigen Kommissionen des RGW betreffen;
- organisiert die regelmäßige Zusammenarbeit, Information und Beratung mit den DDR-Delegationen der Ständigen Kommissionen des RGW;
- bereitet die von den DDR-Delegationen ausgearbeiteten Direktiven für deren Auftreten in den Ständigen Kommissionen des RGW für die Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vor;

- bereitet auf der Grundlage der Vorschläge der zentralen Staatsorgane und der Leiter der DDR-Delegationen die Zusammensetzung der DDR-Delegationen der Ständigen Kommissionen des RGW zur Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates vor.

§ 5

(1) Das Büro

- arbeitet die grundsätzlichen Fragen aus, die die zweiseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern betreffen;
- bereitet die Direktiven des Präsidiums des Ministerrates für die Sektionen der Deutschen Demokratischen Republik in den zweiseitigen Wirtschaftsausschüssen vor;
- arbeitet Berichte und andere Maßnahmen aus, die sich aus den Beschlüssen der zweiseitigen Wirtschaftsausschüsse für die Organe der Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

(2) Das Büro

- trifft alle Maßnahmen, die mit der Anleitung der wirtschaftspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in fachlichen Fragen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates im Zusammenhang stehen;
- wertet die von den wirtschaftspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik übergebenen Materialien aus.

§ 6

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

- arbeitet das Büro die grundsätzlichen Fragen aus, die sich aus den wirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu nichtsozialistischen Ländern, insbesondere zu den jungen Nationalstaaten, und aus der Mitwirkung der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Wirtschaftsorganisationen ergeben;
- bereitet das Büro die Direktiven für das Auftreten von DDR-Delegationen in Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit nichtsozialistischen Ländern vor bzw. prüft die ausgearbeiteten Direktiven.

§ 7

Das Büro organisiert im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Kontrolle und zusammenfassende Berichterstattung über die Durchführung der vom Ministerrat und seinem Präsidium gefaßten Beschlüsse auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.

§ 8

(1) Das Büro bereitet in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Vorschläge für den Einsatz der Kader der Deutschen Demokratischen Republik im Sekretariat des RGW zur Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates bzw. den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vor.

(2) Das Büro sichert den Einsatz qualifizierter Kader für die im Sekretariat des RGW von der Deutschen Demokratischen Republik zu besetzenden Stellen einschließlich der dazu erforderlichen Ausbildung.

(3) Das Büro sichert den Einsatz qualifizierter Kader in den wirtschaftspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dazu erforderlichen Ausbildung.

Arbeitsweise

§ 9

Das Büro wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet.

§ 10

(1) Das Büro arbeitet nach einem Arbeitsplan, der auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministerrates und der Arbeitspläne des RGW und seines Exekutivkomitees ausgearbeitet wird.

(2) Das Büro führt seine Aufgaben in ständiger Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen, insbesondere mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie mit Fachspezialisten aus Betrieben, Instituten und wissenschaftlichen Einrichtungen durch.

§ 11

Die Struktur und der Stellenplan des Büros werden durch das Präsidium des Ministerrates bestätigt.

§ 12

(1) Der Leiter des Büros und seine Stellvertreter führen gemäß der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBL I S. 645) Dienstsiegel.

(2) Der Leiter des Büros und seine Stellvertreter vertreten das Büro im Rechtsverkehr.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1962

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Richtlinien

zur Urlaubsregelung in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben.

Vom 6. Dezember 1962

Nach § 85 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) ist „der Erholungsurlaub der Werktätigen so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird und mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen“.

Jede hochentwickelte Volkswirtschaft erfordert es, daß die Produktions- und Transportkapazitäten und darüber hinaus alle Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen maximal ausgenutzt werden. Hierzu trägt die planmäßige Urlaubsverteilung über alle Monate des Jahres bei. Sie ermöglicht es, die Produktion und die

gesellschaftlichen Leistungen der Werktätigen im Transport, im Handel und in den nichtmateriellen Bereichen der Volkswirtschaft ohne einen finanziellen Mehraufwand weiter zu erhöhen. Darüber hinaus sichert diese Urlaubsverteilung, daß das Verkehrswesen und die Einrichtungen der sozialen Betreuung der Werktätigen vor allem im III. Quartal entlastet werden. Die Klassenmoral verlangt es, daß der Erholungsurlaub der Werktätigen auch in den Zweigen der Volkswirtschaft planmäßig über alle Monate des Jahres verteilt wird, wo sich dies auf die Versorgung der Bevölkerung nicht unmittelbar auswirkt.

Die kontinuierliche Jahresverteilung des Erholungsurlaubs der Werktätigen stellt daher einen wesentlichen Faktor zur weiteren ökonomischen Stärkung im Betrieb dar. Deshalb ist in saisonunabhängigen Betrieben und Einrichtungen der Jahresurlaub für die Arbeiter und Angestellten in volkswirtschaftlich zweckmäßiger Weise auf alle Monate des Jahres zu verteilen. In allen Bereichen ist planmäßig der Urlaubsanteil im III. Quartal zu senken.

Im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB wird dazu festgelegt:

1. Die Urlaubspläne sind so festzulegen, daß die Erfüllung der besonderen, zeitmäßig bedingten Schwerpunktaufgaben gesichert wird.
2. Als Grundlage für die Urlaubsplanung der Betriebe und Institutionen haben die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft jährlich eine Aufteilung des Urlaubs in die einzelnen Quartale entsprechend den Bedingungen des Bereiches festzulegen und zu verwirklichen.
3. Die Betriebsleiter haben den Werktätigen die gesellschaftliche Notwendigkeit einer planmäßigen Urlaubsverteilung, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben sichert, an Hand konkreter betrieblicher Beispiele zu erläutern. Die Verteilung des Urlaubs ist in die Betriebskollektivverträge mit aufzunehmen.
4. Die Urlaubspläne der Betriebe bzw. Institutionen sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen. Sie sind berechtigt, in ökonomisch begründeten Fällen Abweichungen von den für die Urlaubsverteilung festgelegten Kennziffern zuzulassen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß im Interesse einer ausreichenden Erholung der Werktätigen der Urlaub zusammenhängend und möglichst bis Ende des Jahres gewährt wird.
5. Betriebe, für die es vom technologischen Prozeß her (Fließfertigung) bzw. aus Gründen der Produktionsumstellung ökonomisch zweckmäßig ist, können in Ausnahmefällen geschlossenen Urlaub nehmen. Die Betriebsleiter haben entsprechende Anträge mit der ökonomischen Begründung und dem Nachweis der bedarfsgerechten Versorgung der Verbraucher vorzulegen. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter des zentralen bzw. örtlichen Organs.
6. Die Leiter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und der nachgeordneten Institutionen und Betriebe haben die Einhaltung der nach Ziff. 2 festgelegten Kennziffern für die Verteilung des Urlaubs zu kontrollieren.

In den Rechenschaftslegungen und monatlichen Analysen ist über die Einhaltung des Urlaubsplanes zu berichten.

Berlin, den 6. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Bundes
Deutscher Architekten.**

Vom 4. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Bund Deutscher Architekten (BDA) ist der Fachverband der Architekten und Städtebauer in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Bund Deutscher Architekten ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Der Bund Deutscher Architekten arbeitet nach einem vom Bundeskongreß beschlossenen und vom Minister für Bauwesen zu bestätigenden Statut (Anlage). Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Bauwesen.

§ 3

Der Bund Deutscher Architekten ist berechtigt, den zuständigen staatlichen Organen und anderen Institutionen zu Fragen des Bauwesens, insbesondere des Städtebaues und der Architektur, Vor schläge zu unterbreiten und bei der Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien mitzuwirken.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Bundes Deutscher Architekten**

In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Arbeiterklasse, geführt von ihrer Partei, im Bündnis mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz die Arbeiter-und-Bauern-Macht errichtet und die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Siege geführt.

Jetzt ist der umfassende Aufbau des Sozialismus zum Hauptinhalt der Tätigkeit aller Bürger unserer Republik geworden. Dem ganzen deutschen Volke ist die Perspektive eines glücklichen Lebens in Frieden, Demokratie und Sozialismus eröffnet.

Mit der sozialistischen Entwicklung unserer Deutschen Demokratischen Republik bekamen Architektur und Städtebau einen neuen wahrhaft humanistischen Charakter.

Architekten und Städtebauer in der Deutschen Demokratischen Republik schaffen unter Bedingungen, die die freie Entfaltung aller ihrer schöpferischen Fähigkeiten ermöglichen. Ihre Arbeit ist auf die Verwirklichung großer, dem ganzen Volke dienender Pläne gerichtet. Eng ist die Lösung der Aufgaben der Architekten und Städtebauer mit ihrer Parteinahme für Frieden, Demokratie und Sozialismus verbunden.

Durch die Industrialisierung des Bauens wurde der Weg für eine schnelle Steigerung der Bauproduktion frei gemacht und große Möglichkeiten für das Aufblühen der Architektur erschlossen.

Mit ihren in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Leistungen beweisen die Architekten und Städtebauer der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie sich ihrer hohen Verantwortung als Sachwalter des Volksvermögens immer mehr bewußt werden. Damit tragen sie auch gleichzeitig dazu bei, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre historische Aufgabe für die Zukunft Deutschlands erfüllt. Unsere Architekten und Städtebauer lernen, das Neue unseres sozialistischen Lebens, den Optimismus und die Lebensfreude der Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft baukünstlerisch zum Ausdruck zu bringen. Sie entwickeln eine sozialistische Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik, die dem neuen Lebensstil unserer Gesellschaft entspricht und die aus dem Zusammenwirken von Architekten, Bauarbeitern und allen anderen Werktätigen entsteht.

Die Architekten und Städtebauer haben die verpflichtende Aufgabe, den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei der Industrialisierung des Bauens mit Hilfe des Projektes durchzusetzen und die Einheit von Politik, Technik, Ökonomie, Funktion und Gestaltung zu sichern. Die Bauwerke und Ensembles müssen die Bedürfnisse der Werktätigen nach Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit immer besser befriedigen und in hoher architektonischer Meisterschaft die Ideen des Sozialismus widerspiegeln. Der Schlüssel zur Lösung dieser neuen und umfangreichen Aufgaben ist die Verstärkung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Architekten und Städtebauer mit den Wissenschaftlern, den Konstrukteuren und Ingenieuren und den Neuerern der Produktion.

Die im Bund Deutscher Architekten zusammengeschlossenen Architekten und Städtebauer erkennen dieses Statut an und verpflichten sich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten und zu leben.

I.

Allgemeines, Ziele, Aufgaben und Vertretung des Bundes

§ 1

Allgemeines

(1) Der Bund Deutscher Architekten (BDA) ist der Fachverband der Architekten und Städtebauer in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Er ist juristische Person.

(3) Sitz des Bundes ist Berlin.

(4) Die Finanzmittel werden durch eigene Einnahmen (Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen des Bundes sowie Zuwendungen sonstiger Art) aufgebracht. Der Haushaltsplan wird vom Präsidium bestätigt.

(5) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) In dem von der Partei der Arbeiterklasse, den Volksvertretungen und ihren Organen sowie von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gewiesenen Weg zur Sicherung des Friedens und zum umfassenden Aufbau des Sozialismus sieht der Bund die Grundlage seiner Arbeit.

Es ist das Ziel des Bundes, alle Städtebauer und Architekten für die bewußte Mitarbeit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu gewinnen und sie politisch und fachlich zu befähigen, den Anforderungen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, insbesondere auf dem Gebiet des Bauwesens, des Städtebaues und der Entwicklung einer sozialistischen Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik in wirtschaftlicher, technischer, kultureller und künstlerischer Hinsicht zu entsprechen.

Der Bund verpflichtet seine Mitglieder, sich für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und die Stärkung und Festigung unseres Staates einzusetzen.

Der Bund tritt ein für die enge Zusammenarbeit der Länder des sozialistischen Lagers, an dessen Spitze die Sowjetunion steht, und setzt sich zum Ziel, die internationale Zusammenarbeit mit den Städtebauern und Architekten dieser Länder im Geiste der Freundschaft und gegenseitigen Hilfe zu pflegen.

Der Bund tritt ein für den friedlichen Wettbewerb der Länder mit verschiedenen Gesellschaftsordnungen und unterstützt die Forderungen der friedliebenden Menschen nach totaler Abrüstung, um den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen und allen Völkern der Erde den Weg zu Glück und Wohlstand zu ebnen.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt sich der Bund folgende Aufgaben:

1. die schöpferische Tätigkeit der Architekten im Kampf um die Herausbildung und Weiterentwicklung einer sozialistischen Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen Kräften zu fördern
 - a) durch Entfalten des Meinungsstreites unter den Architekten und der gesamten Bevölkerung,
 - b) durch Projektdiskussionen und Werkstattgespräche in den Projektierungsbetrieben und Entwicklung der Architekturanalyse und Architekturkritik,
 - c) durch weitere Entwicklung der Architekturtheorie und durch Anregung von Wettbewerben für Typenprojekte und bedeutende Einzelbauwerke;
2. Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Bauwesen und besonders in der Projektierung auf der Grundlage der konsequenten Durchsetzung der Standardisierung und Typisierung mit dem Ziel der Erreichung des maximalen ökonomischen Nutzeffektes der Investitionen unter voller Nutzung der Vielfalt gestalterischer

Möglichkeiten bei Vermeidung jeder Monotonie in der Architektur;

Senkung des Projektierungsaufwandes durch Anwendung fortschrittlicher Projektierungsmethoden;

3. Förderung der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung, Förderung der Typenprojektierung und Standardisierung; Weiterentwicklung der industriellen Bauweisen, der komplexen Projektierung sowie der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens mit dem Ziel der Senkung der Baukosten und der Erhöhung der Qualität der Bauten;
4. Unterstützung bei der Verbesserung der Ausbildung, besonders durch die Förderung einer engen Praxisverbundenheit; Weiterbildung der Städtebauer und Architekten entsprechend den neuen Anforderungen, die die Baupraxis und die Bauwissenschaft an das wissenschaftliche Niveau der Architekten und Ingenieure stellen, Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Vorträgen und Studienreisen; Förderung der jüngeren Mitglieder, Einführung der Absolventen in die Hoch- und Fachschulpraxis, Mitherausgabe und redaktionelle Unterstützung der Zeitschriften „Deutsche Architektur“ und „Deutsche Gartenarchitektur“;
5. Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie, dem wissenschaftlich-technischen Zentrum des Bauwesens auf der Grundlage fester Vereinbarungen zur Lösung der Schwerpunktaufgaben des Bauwesens durch die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit;
6. aktive Mitarbeit in den Volksvertretungen und ihren Organen, besonders in den Ständigen Kommissionen und Aktivs sowie in den demokratischen Organisationen, insbesondere in allen Angelegenheiten des Bauwesens;
7. Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten an staatliche Stellen und ihre Beratung in Angelegenheiten der Architektur, des Städtebaues, der Denkmalspflege und Landschaftsgestaltung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;
8. Unterhaltung nationaler und internationaler Verbindungen und Pflege eines ständigen Erfahrungsaustausches mit allen Architektenorganisationen der UNION INTERNATIONALE DES ARCHITECTES (UIA) sowie Beteiligung an internationalen Organisationen, Kongressen, Konferenzen, Ausstellungen und Wettbewerben;
9. Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, dem Verband Bildender Künstler, dem Deutschen Kulturbund sowie anderen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen;
10. Mitarbeit in den Wirkungsbereichen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und aktive Teilnahme am Nationalen Aufbauwerk.

§ 3

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Bund wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident und in seiner Vertretung der Erste Vizepräsident sind befugt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bundes im Rechtsverkehr zu erteilen.

II.

Bundesmitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Bundes können Architekten, Ingenieure und Wissenschaftler werden, die im Bereich der Gebietsplanung, des Städtebaues und der Architektur arbeiten, an der Lösung der Aufgaben des Bundes mitzuwirken bereit sind und das Statut des Bundes anerkennen.

(2) Zur Aufnahme in den Bund bedarf es eines schriftlichen Antrages des Bewerbers, der von 2 Mitgliedern des Bundes schriftlich befürwortet sein muß. Die Befürworter müssen mindestens 1 Jahr Mitglied des Bundes sein.

Der Antrag ist über die für den Bewerber zuständige Betriebsgruppe zu stellen.

Bewerber, für die keine Betriebsgruppe zuständig ist, stellen ihren Aufnahmeantrag bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksgruppe des Bundes.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach Anhören des Vorstandes der Betriebsgruppe durch die Bezirksaufnahmekommission des Bundes.

Die Mitgliedschaft rechnet von dem Tage an, an dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.

Das Mitgliedsbuch wird vom Bundessekretariat ausgestellt und dem Mitglied durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe überreicht.

(4) Das Mitglied erhält als Nachweis seiner Bundeszugehörigkeit einen Mitgliedsausweis. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr von 3 DM zu entrichten. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Bundes.

(5) Der Bundesvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft des Bundes an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Entwicklung des Bundes oder durch hervorragende bau- oder städtebaukünstlerische Leistungen oder um den technischen Fortschritt im Bauwesen besondere Verdienste erworben haben. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

§ 5

Rechte und Pflichten auf Grund der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Bundes haben das Recht, nach Maßgabe der Wahlrichtlinien an der Wahl der Bundesorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;

auf Beratung und Unterstützung durch die Organe des Bundes bei der Lösung fachlicher Probleme und beruflicher Angelegenheiten;

an den Veranstaltungen des Bundes aller Art bevorzugt teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Bundes haben die Pflicht, die Beschlüsse der gewählten Organe des Bundes zu vertreten und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;

an der Lösung der Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten und an seinem gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;

ständig an der eigenen gesellschaftlichen und fachlichen Weiterbildung zu arbeiten und den jungen Architekten jederzeit Vorbild und Förderer zu sein;

die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung des Bundes pünktlich zu entrichten.

(3) Die Mitglieder des Bundes führen im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Architekt BDA“.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft**(1) Die Mitgliedschaft erlischt**

1. durch Tod;
2. durch schriftlich erklärten Austritt;
3. durch verschuldete Nichtzahlung von Beiträgen für mehr als 3 Monate;
4. durch Ausschluß.

(2) Der Austritt ist der zuständigen Bezirksgruppe gegenüber mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Wirkung zum Schluß des Kalendermonats zu erklären.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen dreimonatigen Beitragsrückstandes setzt eine schriftliche oder mündliche Ermahnung des Mitgliedes voraus.

(4) Zum Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Bund bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der zuständigen Bezirksgruppe und der Bestätigung durch das Präsidium. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. sich einer groben Verletzung des Statuts schuldig gemacht hat, beispielsweise bei hartnäckiger Ablehnung, sich an der Arbeit des Bundes zu beteiligen;
2. das Ansehen des Bundes in der Öffentlichkeit geschädigt hat;
3. Handlungen, die strafrechtlich verfolgt werden, begangen hat.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschuß ist der Einspruch beim Präsidium des Bundes binnen eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe zulässig. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

(6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis durch die zuständige Bezirksgruppe einzuziehen.

III.

Organe des Bundes**A. Die zentralen Organe des Bundes**

§ 7

Der Kongreß

(1) Das oberste Organ des Bundes ist der Kongreß. Er setzt sich aus den von den Mitgliedern nach der Wahlordnung gewählten Delegierten zusammen und wird alle 4 Jahre vom Bundesvorstand einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Bundesvorstand spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kongresses bekanntzugeben.

(2) Dem Kongreß obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Wahl des Bundesvorstandes und der Revisionskommission;
2. Beschlußfassung über das Statut;
3. Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission und Beschlußfassung darüber;
4. Beschlußfassung über die Aufgaben des Bundes in der nächstfolgenden Wahlperiode.

(3) Der Kongreß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abänderungen des Statuts werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und bedürfen der Bestätigung des Ministers für Bauwesen.

(4) Auf Beschluß des Bundesvorstandes kann bei wichtigen Anlässen ein außerordentlicher Kongreß einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn minde-

stens ein Viertel der Bundesmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 8

Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt den Kongreß als oberstes Bundesorgan zwischen den Tagungen. Er ist berechtigt, zwischen den Kongressen Konferenzen anzusetzen. Er wird vom Kongreß auf die Dauer von 4 Jahren nach den Wahlrichtlinien gewählt und tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Präsident oder der Erste Vizepräsident.

(2) Der Bundesvorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Bundes zwischen den Kongressen und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und die Einberufung seiner Tagungen verantwortlich. Er wählt aus seiner Mitte

das Präsidium,
den Präsidenten,
die Vizepräsidenten

und beruft auf Vorschlag des Präsidiums den Bundessekretär. Der Bundessekretär hat Sitz und Stimme im Präsidium und im Bundesvorstand.

(3) Der Bundesvorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Kommissionen zu bilden. Er beschließt auch über die Errichtung von Kreisgruppen bei den Bezirksgruppen. Ihm obliegt die Anleitung der Bezirksgruppen.

(4) Der Bundesvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der Bundesvorstand ist dem Bundeskongreß rechenschaftspflichtig.

§ 9

Das Präsidium, der Präsident und die Vizepräsidenten

(1) Das Präsidium des Bundes ist das zentrale leitende Organ zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes. Es tritt im Quartal mindestens einmal zusammen und besteht aus dem Präsidenten als dem Vorsitzenden, den Vizepräsidenten, dem Bundessekretär und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Ihm steht zur Erledigung seiner Aufgaben als ausführendes Organ das Bundessekretariat zur Verfügung.

(2) Der Präsident und in seiner Vertretung der Erste Vizepräsident vertreten den Bund nach außen, insbesondere auch gegenüber den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Institutionen (§ 3).

§ 10

Das Bundessekretariat

Das Bundessekretariat wird durch den Bundessekretär geleitet. Dem Bundessekretär obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Bundes. Er arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums. Der Bundessekretär ist für die Anleitung und Kontrolle aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Bundes Deutscher Architekten auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes verantwortlich.

§ 11

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission beim Bundesvorstand ist das Kontrollorgan der Mitglieder des Bundes Deutscher Architekten. Die Revisionskommission prüft regelmäßig in ihrem Bereich

1. den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf, die Arbeitsweise und den Arbeitsstil, die Einhaltung der Beschlüsse;

2. die Bearbeitung von Kritiken, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder oder anderer Personen, die sich an den Bund wenden;
3. die pünktliche Zahlung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge, die planmäßige und sparsame Verwendung der Einnahmen und Ausgaben und die Erfassung und Sicherung des Bundesvermögens.

Der Revisionskommission beim Bundesvorstand obliegt die Anleitung der Bezirkskommissionen.

Die Revisionskommission beim Bundesvorstand wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums teilzunehmen.

§ 12

Die Kommissionen

(1) Die Kommissionen können für ständige oder für zeitweise Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder des Bundes gebildet werden. Sie bereiten in der Regel Empfehlungen und Beschlüsse für den Bundesvorstand, das Präsidium und das Büro des Präsidiums vor. Der Inhalt ihrer Tätigkeit im einzelnen sowie die Organisation der Kommissionen wird jeweils durch Beschluß der zuständigen gewählten Organe festgelegt.

(2) Die Kommissionen treten nach den Erfordernissen ihrer Aufgaben, mindestens aber vierteljährlich zusammen.

(3) Die Kommissionen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.

§ 13

Die Zentralen Fachgruppen

(1) Zur Lösung von Aufgaben einzelner Fachgebiete werden aus den Reihen der Mitglieder unter Hinzuziehung von anderen Experten Zentrale Fachgruppen gebildet.

Zu ihrer Bildung bedarf es eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

(2) Die Arbeitspläne der Zentralen Fachgruppen sind vom Präsidium zu bestätigen.

(3) Für die Leitung der Zentralen Fachgruppen wird aus den Reihen ihrer Mitglieder ein Fachgruppenvorstand gewählt, der vom Präsidium zu bestätigen ist.

B. Die Organe des Bundes in den Bezirken, Kreisen, Betrieben und Einrichtungen

§ 14

Die Bezirkskonferenz

(1) Das oberste Organ einer Bezirksgruppe des Bundes ist die Bezirkskonferenz. Sie setzt sich aus den im Bezirk tätigen Mitgliedern des Bundes zusammen und wird vom Bezirksvorstand vor dem Zusammentritt des Bundeskongresses einberufen.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Bezirksvorstand spätestens 1 Monat vor Beginn der Konferenz bekanntzugeben.

(2) Der Bezirkskonferenz obliegen folgende Hauptaufgaben:

Wahl des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission;

Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission und Beschlussfassung über deren Entlastung;

Behandlung von Anträgen, die von den Betriebsgruppen, den Kreisgruppen oder den Mitgliedern der Bezirksgruppen eingebracht werden.

(3) Die Bezirkskonferenz faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Auf Beschluß des Bezirksvorstandes kann bei wichtigen bezirklichen Anlässen eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksgruppe die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 15

Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand ist das leitende Organ der Bezirksgruppe zwischen den Tagungen der Bezirkskonferenz. Er leitet die Kreisgruppen und in den Bezirken ohne Kreisgruppen die Betriebsgruppen an und beschließt über die Bildung bezirklicher Kommissionen und Fachgruppen. Er wird von der Bezirkskonferenz nach den Wahlrichtlinien gewählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wählt seinen Vorsitzenden. Das Durchführungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Bezirksvorstand ist der Bezirkskonferenz rechenschaftspflichtig.

§ 16

Die Bezirksrevisionskommission

Die Bezirksrevisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitglieder auf Bezirks- und Kreisebene des Bundes Deutscher Architekten. Die Bezirksrevisionskommission prüft regelmäßig bei den Bezirks- und Kreisorganen des Bundes:

1. den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf, die Arbeitsweise und den Arbeitsstil der Bezirks- und Kreisorgane des Bundes;
2. die Bearbeitung von Kritiken, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder oder anderer Personen, die sich auf die Bezirks- oder Kreisorgane des Bundes beziehen;
3. die pünktliche Zahlung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge sowie die planmäßige und sparsame Verwendung der Einnahmen und Ausgaben, die materiellen Werte.

Die Bezirksrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

§ 17

Die Bezirkskommissionen

Bezirkskommissionen können für ständige oder für zeitweilige bezirkliche Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder der Bezirksgruppe gebildet werden. Der Inhalt ihrer Tätigkeit im allgemeinen sowie die Organisation der Kommissionen wird jeweils durch Beschluß des Bezirksvorstandes festgelegt. Die bezirklichen Kommissionen treten nach den Erfordernissen ihrer Aufgabe zusammen.

§ 18

Die Bezirksfachgruppen

(1) Zur Lösung der Aufgaben einzelner Fachgebiete werden aus den Reihen der Mitglieder unter Hinzuziehung von Experten Fachgruppen des Bezirkes gebildet. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

(2) Die Arbeitspläne der Bezirksfachgruppen sind vom Bezirksvorstand zu bestätigen.

(3) Für die Leitung der Bezirksfachgruppen wird aus den Reihen ihrer Mitglieder ein Fachgruppenvorstand gewählt, der vom Bezirksvorstand zu bestätigen ist.

§ 19

Die Kreisgruppe**Die Kreisversammlung und der Kreisvorstand**

(1) Kreisgruppen des Bundes werden nach Bedarf und Antrag auf Beschluß des Bundesvorstandes gebildet. Sie setzen sich aus den im Kreisgebiet tätigen Mitgliedern zusammen.

(2) Das oberste Organ der Kreisgruppe ist die Kreisversammlung. Sie setzt sich aus den im Kreis tätigen Mitgliedern des Bundes zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Kreisvorstand spätestens 1 Monat vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Der Kreisversammlung obliegen folgende Hauptaufgaben:

Wahl des Kreisvorstandes nach den Wahlrichtlinien; Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes und Beschlußfassung über seine Entlastung;

Behandlung von Anträgen, die von den Bezirksgruppen oder den Mitgliedern der Kreisgruppe eingebracht werden.

(3) Der Kreisvorstand ist das leitende Organ der Kreisgruppe zwischen den Tagungen der Kreisversammlung. Er ist verantwortlich für die Anleitung der Betriebsgruppen in seinem Kreis. Er wird nach den Wahlrichtlinien gewählt und tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er wählt seinen Vorsitzenden.

Er ist der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 20

Die Betriebsgruppe

(1) In volkseigenen Projektierungsbetrieben und -abteilungen und staatlichen Institutionen, in denen mindestens 5 Mitglieder des Bundes Deutscher Architekten tätig sind, werden Betriebsgruppen gebildet. Sie werden durch den Bezirksvorstand oder den Kreisvorstand angeleitet.

Ihre Aufgabe ist die Unterstützung der Gruppenmitglieder in Fragen der Architektur und des Städtebaues, die Pflege des Erfahrungsaustausches und des wissenschaftlichen Meinungstreites, die fachliche und politische Weiterbildung und die Förderung der Mitglieder besonders im Hinblick auf die betrieblichen Probleme.

(2) Die Vollversammlung der Betriebsgruppe faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählt ihren Vorstand.

(3) Der Vorstand ist das organisatorisch leitende Organ der Betriebsgruppe. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Beitragsordnung.

(2) Der Bundesvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Organe des Bundes und beschließt die Aufnahme Richtlinien.

(3) Der Bundesvorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Wahlrichtlinien für jede Wahlperiode.

**Anordnung Nr. 3*
über Umsatzsteuerbefreiungen.**

Vom 10. Dezember 1962

§ 1

Fuhrleistungen mit Gespannfahrzeugen

Die Umsätze aus den Fuhrleistungen mit Gespannfahrzeugen zu Preisen nach der Preisanordnung Nr. 2001 vom 13. September 1962 — Gespannfahrtarif — (Sonderdruck Nr. P 2185 des Gesetzblattes) sind bei halbstaatlichen und privaten Betrieben von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 1 S. 2)

**Anordnung Nr. 8*
über verfahrensrechtliche und bautechnische
Bestimmungen im Bauwesen
— Deutsche Bauordnung (DBO) —**

Vom 28. November 1962

Zur Überleitung der bautechnischen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung in Staatliche Standards wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBl. I S. 325) folgendes angeordnet:

§ 1

Die bautechnischen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) und der Sonderbauordnung vom 1. Juli 1955 für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 195 S. 604), die durch verbindlich erklärte Staatliche Standards der Deutschen Demokratischen Republik (TGL) oder Fachbereichstandards (FSB) ersetzt werden, werden mit der Verbindlichkeitserklärung aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker

Staatssekretär

* Anordnung Nr. 7 (GBl. II Nr. 65 S. 561)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 31. Dezember 1962	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 62	Beschluß zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des Mathematikunterrichts in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug)	853
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	859

**Beschluß
zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des
Mathematikunterrichts in den allgemeinbildenden
polytechnischen Oberschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 17. Dezember 1962

(Auszug)

1. Die Maßnahmen zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des Mathematikunterrichts in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (Anlage 1) werden bestätigt und sind in die Diskussion zur Vorbereitung des VI. Parteitages der SED einzubeziehen.

Berlin, den 17. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Volksbildung

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Prof. Dr. Lemnitz

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

**Maßnahmen
zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des
Mathematikunterrichts in den allgemeinbildenden
polytechnischen Oberschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mit dem Aufbau der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und der Einführung neuer Lehrpläne im Jahre 1959 wurden wesentliche Grundlagen für eine höhere und bessere mathematische Bildung aller Schüler geschaffen.

Die wachsende Bedeutung der Mathematik, Physik und Chemie, der Kybernetik, Automatisierung, Elek-

tronik und anderer Zweige der Wissenschaft und Technik für das Wachstum der Produktivkräfte der Gesellschaft macht es erforderlich, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Gemeingut des Volkes zu machen. Dabei spielt die Mathematik bei der Weiterentwicklung der Naturwissenschaften sowie der technischen und ökonomischen Wissenschaften eine immer größere Rolle.

Eine umfassende und hohe mathematische Bildung wird immer mehr zu einem wesentlichen Bestandteil der allseitigen Bildung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft. Vom Inhalt und von der Qualität der mathematischen Bildung, die in unlösbarem Zusammenhang mit der polytechnischen Bildung und Erziehung steht, hängt es in starkem Maße ab, wie die Aufgaben in Wissenschaft und Technik bewältigt werden. Die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Beherrschung moderner Produktionsinstrumente und -verfahren in allen Bereichen unserer sozialistischen Industrie und Landwirtschaft erfordern hohes mathematisches Wissen und Können der Ingenieure, Techniker und aller Facharbeiter.

Daher ist der Verbesserung der mathematischen Bildung und Erziehung in den zehn- und zwölfklassigen Oberschulen, den berufsbildenden Schulen, den Fach- und Hochschulen besondere Aufmerksamkeit seitens der staatlichen Organe, der Parteiorganisationen und der gesamten demokratischen Öffentlichkeit zu widmen.

Der Mathematikunterricht in unserer sozialistischen Oberschule ist in keiner Weise mehr vergleichbar mit dem Rechen- und Raumlehreunterricht der bürgerlichen Volksschule, die heute in Westdeutschland noch die Schule für den überwiegenden Teil aller Kinder ist.

Dennoch muß festgestellt werden, daß das allgemeine Leistungsniveau unserer Schüler im Mathematikunterricht noch nicht befriedigt. Der Inhalt der mathematischen Bildung entspricht noch nicht den erhöhten und ständig wachsenden Anforderungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus.

Es fehlt vielfach an genügend festen, dauerhaften und anwendungsbereiten Grundkenntnissen, besonders beim Rechnen mit natürlichen Zahlen, mit

Brüchen, mit positiven und negativen Zahlen und unter Verwendung allgemeiner Zahlsymbole sowie auf dem Gebiete der Geometrie.

Die Größen- und Raumvorstellung und das funktionale Denken sind unbefriedigend ausgebildet.

Die spezifisch mathematischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind gering entwickelt.

In vielen Fällen sind weder Schüler noch Studenten befähigt, mathematische Probleme zu erkennen, geeignete Lösungswege zu finden und dabei ihre Gedanken in exakter, sprachlich und schriftlich einwandfreier Form anzugeben. Das Beweisen und Herleiten mathematischer Aussagen und das rechnerische und konstruktive Bestimmen gesuchter Größen bereiten vielfach große Schwierigkeiten.

Die Fertigkeiten im Umgang mit dem Rechenstab, mit Tabellen und anderen Rechen- und Konstruktionshilfsmitteln sind nicht gefestigt.

Die ungenügende Schulung des mathematischen Denkens erweist sich als die Hauptschwäche im Mathematikunterricht. Darüber hinaus trägt der Inhalt des mathematischen Wissens und Könnens, das gegenwärtig den Schülern vermittelt wird, nicht genügend dem Entwicklungsstand der mathematischen Wissenschaft Rechnung. Es werden in der Schule zu wenig solide Grundlagen für die praktische Anwendung der Mathematik in den einzelnen Wissenschaften und in der Produktion gelegt.

Die Verbesserung der mathematischen Bildung und Erziehung in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen erfordert die Überwindung einer Reihe ideologischer Unklarheiten, fachlicher und methodischer Mängel sowie eine sachliche Leitungstätigkeit.

Der Revisionismus, der in den Jahren 1953 bis 1957 auf dem Gebiete der Volksbildung entgegen den wachsenden Anforderungen auf eine Senkung des Unterrichtsniveaus in der allgemeinbildenden Schule hinarbeitete, hatte im Mathematikunterricht geringe Anforderungen an das Leistungsvermögen der Schüler und mangelhafte Entwicklung des mathematischen Denkens zur Folge.

Die Unterschätzung der Notwendigkeit einer hohen mathematischen Bildung erweist sich auch gegenwärtig immer noch als wesentliches Hemmnis für die Verbesserung des Mathematikunterrichts.

Eine nicht geringe Anzahl von Schulfunktionären, pädagogischen Wissenschaftlern, Lehrerbildnern, Direktoren, Klassenleitern und Lehrern widmet dem Mathematikunterricht der sozialistischen Oberschule nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit.

Die Unterschätzung der Rolle des Mathematikunterrichts für die allseitige Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation zeigt sich besonders in der ungenügenden Entwicklung und dem unbefriedigenden Einsatz qualifizierter Kader für den Mathematikunterricht.

Die fachwissenschaftliche, aber auch die methodische Qualifikation vieler Mathematiklehrer ist noch unzureichend. Die Ausbildung an den Universitäten, der Pädagogischen Hochschule und an den Pädagogischen Instituten befähigt die Fachlehrer für Mathematik nicht genügend für die Erteilung eines modernen Mathematikunterrichts auf hohem wissenschaftlichem Niveau.

Die Unterstufenlehrer erhalten keine hinreichende fachmathematische Ausbildung und sind daher vielfach

nicht in der Lage, die Erfordernisse des Mathematikunterrichts der Oberstufe in den unteren Klassen zu berücksichtigen.

Durch den Fachlehrermangel waren in den vergangenen Jahren verschiedenartige kurzfristige Ausbildungsformen erforderlich, die kein fundiertes Studium des Faches und der Unterrichtsmethodik gewährleisteten. Der Inhalt der Weiterbildung war bisher ungenügend auf die Überwindung dieser Schwächen und auf die unmittelbare Verbesserung des Unterrichts gerichtet. Die ständige, zielstrebige Weiterbildung wird von vielen Lehrern und Schulfunktionären unterschätzt.

Oftmals werden ausgebildete Fachlehrer von den Abteilungen Volksbildung und den Direktoren noch in vielen anderen Fächern, für die sie keine Qualifikation besitzen, eingesetzt. Außerdem erteilen für das Fach Mathematik nicht ausgebildete Lehrer den Mathematikunterricht, ohne daß sie sich in systematischen Weiterbildungsformen dafür qualifizieren.

Die Bemühungen hervorragender Mathematiklehrer, das Niveau des Mathematikunterrichts ständig zu heben, die mathematischen Leistungen aller Schüler zu verbessern und sie zum mathematischen Denken zu erziehen, werden nicht genügend unterstützt und verallgemeinert.

Ein ernstes Hemmnis für die Verbreitung der besten Erfahrungen und die Erreichung guter Leistungen aller Schüler im Mathematikunterricht sind das dogmatische Festhalten an hergebrachten Unterrichtsformen und der Schematismus in der Unterrichtsgestaltung.

Die Erfüllung der Lehrpläne, der Stand der Schülerleistungen und die Wissenschaftlichkeit des Mathematikunterrichts werden von den verantwortlichen Schulfunktionären zu wenig und oftmals nur oberflächlich kontrolliert. Die Anleitungen zur Verbesserung des Unterrichts sind nicht konkret genug, orientieren nicht genügend auf die Erfahrungen der Besten und gehen oftmals von dem alten Rechen- und Raumlehreunterricht der bürgerlichen Volksschule aus, der in keiner Weise den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus entspricht. Insbesondere werden von einigen Schulfunktionären und Lehrern Unterschätzungen des Leistungsvermögens der Schüler und zu geringe Anforderungen an das mathematische Denken im Unterricht geduldet. Diese Pädagogen gehen nicht von der gesellschaftlichen Notwendigkeit aus, allen Schülern eine hohe mathematische Bildung zu vermitteln, sondern setzen inzwischen überwundene Tendenzen der Senkung des Niveaus im Mathematikunterricht der allgemeinbildenden Schule fort. Einige Lehrer und Eltern vertreten die irrtümliche Meinung, zur Bewältigung der im Fach Mathematik der zehnklassigen Oberschule gestellten Anforderungen sei eine besondere Begabung erforderlich. Diese Ansichten leisten einer mangelhaften Einstellung mancher Schüler zum Lernen Vorschub.

Die Intensität des Lernprozesses und die Effektivität des Unterrichts sind noch gering. Es werden nicht genügend solche Unterrichtsmethoden angewendet, die die Schüler zur Aktivität, zur Selbsttätigkeit sowie zum disziplinierten und freudigen Lernen führen; Festigung und Kontrolle des Wissens und Könnens werden vielfach vernachlässigt. Die Lehrpläne, Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien enthalten eine Reihe Mängel und bestimmen nicht präzise genug Aufgabenstellung, Tiefe und Umfang der mathematischen Bildung auf den einzelnen Klassenstufen.

Obwohl in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Entwicklung des polytechnischen Unterrichts sich viele Lehrer bemühen, ihren Mathematikunterricht mit der Praxis zu verbinden, wird nicht selten nur eine oberflächliche und praktizistische Verbindung hergestellt. Dabei wird oft die Systematik des Mathematikunterrichts gestört, wertvolle Unterrichtszeit vertan und der Erwerb sicherer und anwendungsfähiger mathematischer Kenntnisse nicht gefördert. Im Unterricht in der sozialistischen Produktion, im Werkunterricht, in den naturwissenschaftlichen, aber auch in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern sowie in den naturwissenschaftlichen und technischen Arbeitsgemeinschaften werden hingegen mathematische Methoden und Verfahren zu wenig genutzt.

Die außerunterrichtliche Betätigung der Schüler ist noch nicht zum festen Bestandteil der mathematischen Ausbildung geworden. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und die Organe der Volksbildung werden ihrer Verantwortung für die Entwicklung des Interesses aller Schüler an der Mathematik und für die zielstrebige Arbeit von Kursen, Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften nicht gerecht.

Um die genannten Hemmnisse und Mängel bei der Verbesserung des Mathematikunterrichts schnell zu überwinden und die mathematische Bildung der heranwachsenden Generation auf ein wesentlich höheres Niveau zu heben, ist es erforderlich, folgende Hauptaufgaben zu lösen:

1. Die Ausbildung der Fachlehrer für Mathematik sowie die mathematische Ausbildung der Unterstufenlehrer ist grundlegend zu verbessern, so daß sie für die Erstellung eines modernen Mathematikunterrichts von hohem wissenschaftlichem Niveau befähigt werden und mit den beim umfassenden Aufbau des Sozialismus wachsenden Anforderungen an den Mathematikunterricht Schritt halten können.
2. Die Sicherung eines hohen Niveaus des Mathematikunterrichts, die Wissenschaftlichkeit in jeder Unterrichtsstunde und die Intensivierung des Unterrichtsprozesses erfordern, daß der Mathematikunterricht an allen Schulen auf allen Klassenstufen von dafür qualifizierten Lehrern erteilt wird. Der Einsatz der Mathematiklehrer und ihre Weiterbildung sind wesentlich zu verbessern und straff zu leiten.
3. Die Unterrichtsgestaltung ist kritisch zu überprüfen und der Lernprozeß zu intensivieren, so daß alle Schüler ein sicheres und anwendbares mathematisches Grundwissen erwerben und zum mathematischen Denken befähigt werden. Dabei sind mathematisch talentierte Schüler systematisch zu fördern. Es ist erforderlich, die Schülerleistungen und die Erfüllung der Lehrpläne regelmäßig zu analysieren, konkrete Schlußfolgerungen zu ziehen und die Anwendung der besten Unterrichtserfahrungen überall zu organisieren.
4. Der Mathematikunterricht in der Unterstufe muß die Schüler gründlich und zielstrebig auf die Anforderungen des Fachunterrichts der oberen Klassen vorbereiten. Beim Übergang der Schüler von einer Klassenstufe in die nächsthöhere ist die Kontinuität des Bildungsprozesses zu gewährleisten. Es ist notwendig, eine klare Abgrenzung der Aufgaben und des Inhaltes des Mathematikunterrichts der all-

gemeinbildenden Schulen, der Berufsbildung und der anderen weiterführenden Bildungseinrichtungen vorzunehmen.

5. Zur Verbesserung der mathematischen Bildung und Erziehung ist eine vielseitige Betätigung der Jugend auf mathematischem Gebiet mit Unterstützung der breiten demokratischen Öffentlichkeit zu entwickeln. Die außerunterrichtliche Arbeit auf dem Gebiet der Mathematik muß zum festen Bestandteil der mathematischen Ausbildung der Schüler werden.

Die Elternbeiräte sollten unter allen Eltern die Aufklärungsarbeit über Rolle und Bedeutung der Mathematik wirkungsvoll unterstützen.

6. Die höheren Anforderungen an die mathematische Bildung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus erfordern zu untersuchen, welches mathematische Wissen und Können die Schüler in Zukunft in der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erwerben sollen. Die Lehrpläne sind weiter zu entwickeln, und gleichzeitig sind neue Schulbücher und moderne Lehrmittel zu erarbeiten.

I.

Zur Lösung dieser Hauptaufgaben sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten bzw. weiterzuführen:

1. Die Ausbildung von Mathematiklehrern ist ihrem Charakter nach ein vollwertiges Hochschulstudium.

Bis zum Beginn des Studienjahres 1963/64 sind einheitliche Studienprogramme für die Ausbildung der Mathematiklehrer auszuarbeiten. Sie müssen gewährleisten, daß die Studenten ein hohes fachliches Wissen und Können erwerben, in einer breiten Grundlagenausbildung sämtliche Gebiete der Schulmathematik vom exakten fachwissenschaftlichen Standpunkt aus erfassen und die Bedeutung und die Wirksamkeit der Mathematik für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erkennen.

Durch eine systematische methodische Ausbildung, die von den Erfordernissen der sozialistischen Schule ausgeht und rationell auf den Fachveranstaltungen aufbaut, sind die Studenten besser auf die Aufgaben bei der mathematischen Bildung und Erziehung vorzubereiten. Sie müssen mit der Anwendung rationeller Unterrichtsmethoden, die eine Intensivierung des Lernprozesses zur Folge haben, vertraut werden und bereits während ihrer Ausbildung die Arbeit der besten Mathematiklehrer kennenlernen. Zu diesem Zweck sind in größerem Umfang als bisher erfahrene, gut qualifizierte Mathematiklehrer in die Ausbildung der Studenten einzubeziehen.

Die Fachkombinationen in der Mathematiklehrerbildung sind so zu verändern, daß beste Ausbildungsergebnisse erreicht werden und der fachgerechte Einsatz der Absolventen in der Schulpraxis erleichtert wird.

2. Die mathematische Ausbildung in den Instituten für Lehrerbildung ist sofort in ihrem Umfang zu verstärken und in ihrer Qualität zu verbessern. Die Studenten müssen für den Mathematikunterricht der Unterstufe exakte fachwissenschaftliche und fachmethodische Grundlagen erhalten.

3. Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen werden beauftragt, bis zum Ende des Studienjahres 1962/63 einen Plan für die systematische Qualifizierung aller Kader, die auf dem Gebiet der Mathematiklehrerausbildung tätig sind, auszuarbeiten. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen eine enge Verbindung mit der Entwicklung der Fachwissenschaft und der Schulpraxis garantieren. Die auf dem Gebiet der Methodik des Mathematikunterrichts tätigen Kader der Ausbildungseinrichtungen müssen eine hohe fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen, über langjährige erfolgreiche Erfahrungen in der Schulpraxis verfügen und selbst an den Schulen neue, effektive Methoden des Mathematikunterrichts entwickeln und durchsetzen helfen.

4. Im Rahmen einer bestehenden Hochschuleinrichtung ist ein Institut für Schulmathematik einzurichten. Seine vordringlichen Aufgaben bestehen darin, an der weiteren Entwicklung der mathematischen Bildung und Erziehung in den Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu arbeiten, die Entwicklung der Lehrmaterialien für die Schule und die Lehrerausbildung zu unterstützen und an der Qualifizierung der in der Lehrerbildung tätigen Kader maßgebend mitzuwirken.

5. Eine entscheidende Voraussetzung für hohe Bildungs- und Erziehungserfolge des Mathematikunterrichts ist die Erteilung des Unterrichts durch qualifizierte Lehrer.

Die Verteilung und der Einsatz der ausgebildeten Fachlehrer für Mathematik ist in allen Bezirken, Kreisen und Schulen bis zum 1. September 1963 so vorzunehmen, daß sie maximal im Fach Mathematik unterrichten.

Dabei ist vom Ministerium für Volksbildung und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zu sichern, daß der Mathematikunterricht in den Schwerpunktgebieten der nationalen Volkswirtschaft von qualifizierten Fachlehrern erteilt wird.

Mit Lehrkräften ohne abgeschlossene Fachausbildung sind für das Fach Mathematik Qualifizierungsvereinbarungen abzuschließen.

6. Es ist erforderlich, allen Mathematikunterricht erteilenden Lehrern für ihren Unterricht wirksame Anleitung und Unterstützung zu geben. Ihre Qualifizierung muß sie für die volle Erfüllung der gegenwärtig gültigen Lehrpläne befähigen und sie auf die Erteilung eines modernen Mathematikunterrichts nach neuen, verbesserten Lehrplänen vorbereiten.

Insbesondere sind alle Unterstufenlehrer im Rahmen der Weiterbildung für die Erteilung des Mathematikunterrichts in den unteren Klassen zu qualifizieren, da im Unterricht der Klassen 1 bis 4 das Fundament für den gesamten weiterführenden Unterricht im Fach Mathematik der oberen Klassen gelegt werden muß. Dabei ist die Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsprozesses im Mathematikunterricht beim Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe in der allgemeinbildenden Schule zu gewährleisten.

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, mit Hilfe eines straff organisierten Weiterbildungs-

systems zu sichern, daß alle Mathematiklehrer gemäß ihrer Vorbildung, ihrer Erfahrung und der Qualität ihres Unterrichts zielstrebig ihre Qualifikation erhöhen.

Es ist die Aufgabe der Einrichtungen der Lehreraus- und Weiterbildung, der Hoch- und Fachschulen, der wissenschaftlich-technischen Fachkräfte aus den Wirtschaftsorganen und Betrieben sowie der Mathematischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik, diese Weiterbildung wirkungsvoll zu unterstützen.

7. Die gegenwärtig gültigen Lehrpläne für den Mathematikunterricht der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sind in ihrem Inhalt und in ihrer Aussage über Umfang und Tiefe des auf den einzelnen Klassenstufen zu erwerbenden Wissens und Könnens bis zum 1. September 1963 zu präzisieren, so daß sie zu einem wirksameren Mittel für die rasche Verbesserung des Mathematikunterrichts werden.

In Weiterbildungsveranstaltungen sind die Mathematiklehrer noch im Laufe des Schuljahres 1962/63 auf ihre Arbeit nach dem präzierten Lehrplan im folgenden Schuljahr vorzubereiten.

In den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Volksbildung ist die Erarbeitung und Herausgabe von Unterlagen für diese Weiterbildung, von fachlicher und methodischer Literatur für die Lehrer sowie die systematische Anleitung der Vorsitzenden der Fachkommissionen bei den Pädagogischen Kreis- und Bezirkskabinetten zu organisieren.

8. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die sowjetischen Mathematiklehrbücher der Klassen 1 bis 11 übersetzen zu lassen und bis Ende 1963 an alle Schulen zur Unterstützung der Lehrer bei ihrer Qualifizierung auszuliefern.

9. Die gegenwärtig vorhandene kombinierte Fachzeitschrift „Mathematik und Physik in der Schule“ und die Zeitschrift „Die Unterstufe“ vermögen nicht mehr in ausreichendem Maße den wachsenden Anforderungen eines einheitlichen Mathematikunterrichts in der Oberstufe und der Unterstufe der sozialistischen Schule gerecht zu werden.

Es ist erforderlich, im Jahr 1963 eine gesonderte Zeitschrift für den Mathematikunterricht zu schaffen, in der neben den Problemen des Fachunterrichts in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schule auch Fragen des Unterstufenunterrichts und des Mathematikunterrichts in den berufsbildenden Schulen erörtert werden. Diese Zeitschrift muß ein Organ für die Erläuterung schulpolitischer und pädagogisch-methodischer Fragen, für Verbreitung und Diskussion guter Unterrichtserfahrungen und wertvoller Forschungsergebnisse zum Mathematikunterricht sein. Sie muß insbesondere der Darlegung unterrichtsbezogener fachwissenschaftlicher Probleme, vor allem aus der neueren wissenschaftlichen und technischen Entwicklung, breiten Raum geben. Die Zeitschrift für den Physikunterricht ist als selbständiges Organ weiterzuführen.

10. Die Arbeit der Fachzirkel und Fachkommissionen für Mathematik ist für die schnelle und spürbare Verbesserung des Mathematikunterrichts von gro-

ber Bedeutung. Der Hauptinhalt ihrer anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit ist die Verbreitung der besten Erfahrungen, die Auswertung der fachmethodischen Literatur und die unmittelbare operative Hilfe für die Lehrer. Das Hauptaugenmerk bei dieser Arbeit muß auf die Erhöhung der Intensität und Effektivität des Mathematikunterrichts gerichtet sein.

Durch regelmäßige und vielfältige Formen von Leistungsanalysen sind die Hauptmängel im Wissen und Können der Schüler und in der Unterrichtsgestaltung in allen Klassenstufen aufzudecken. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analysen haben die Direktoren, die Abteilungen Volksbildung und zentralen Volksbildungsorgane detaillierte Maßnahmen zur Verbesserung des Mathematikunterrichts, insbesondere für die Weiterbildung aller Mathematik erteilenden Lehrer, festzulegen.

11. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ haben dafür Sorge zu tragen, daß das Interesse der Schüler an der Beschäftigung mit Mathematik entwickelt wird und eine breite Bewegung zur Aneignung sicheren mathematischen Wissens und Könnens unter den Schülern entsteht.

Die Organe der Volksbildung sind dafür verantwortlich, daß in den Schulen mathematische Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Kurse ihre Tätigkeit beginnen und eine hohe Qualität der außerunterrichtlichen Betätigung der Schüler auf dem Gebiet der Mathematik gesichert wird.

Dazu sind ehrenamtliche Helfer — Lehrer, Ingenieure, Techniker, Hoch- und Fachschulkader — zu gewinnen.

Besondere außerunterrichtliche Maßnahmen müssen auch dazu genutzt werden, Lücken im Wissen und Können der Schüler zu schließen und die Gefahr des Zurückbleibens zu beseitigen.

12. Die Olympiaden Junger Mathematiker sind ein wirksames Mittel zur Weckung des Interesses aller Schüler an der Mathematik und zur Auswahl und Förderung mathematisch befähigter Schüler.

Damit tragen sie wesentlich zur Verbesserung der mathematischen Bildung bei. Sie sind alljährlich unter breiter Massenbeteiligung zu organisieren und bis zur DDR-Olympiade zu führen.

Die Förderung erfolgreicher Teilnehmer der mathematischen Olympiaden und anderer mathematisch befähigter Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe der Schulen und Volksbildungsorgane, der Mathematischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Wissenschaftler der Hoch- und Fachschulen, der wissenschaftlich-technischen Kader der Betriebe und Forschungsstätten sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

Mathematisch talentierte Schüler sind während des ganzen Schuljahres in Kursen und Zirkeln an den Schulen, in speziellen mathematischen Zirkeln an Universitäten und bei wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sowie in mathematischen Ferienlagern zusammenzufassen und zu schulen.

13. Zur Entwicklung der gesamten, außerunterrichtlichen Arbeit auf mathematischem Gebiet ist 1963 von den einschlägigen Verlagen mit Unterstüt-

zung durch die Mathematische Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit der Herausgabe einer „Mathematischen Schülerbibliothek“ zu beginnen.

In allen Jugend- und Kinderzeitschriften sind regelmäßig nach einem genauen Plan interessante Probleme und Aufgaben sowie geeignete Beiträge über die geschichtliche Entwicklung der Mathematik und über ihre Rolle in Wissenschaft und Technik zu veröffentlichen. Mit Unterstützung des Ministeriums für Volksbildung und der Mathematischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind zu diesem Zweck bei den Redaktionen Fachgruppen zu bilden.

14. In wichtigen Industriezentren sind Klassen einzurichten, in denen in engster Zusammenarbeit mit geeigneten Produktionsbetrieben bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen mathematisch befähigten Schülern eine Ausbildung in Berufen mit hohen mathematischen Anforderungen ermöglicht wird. Die im Schuljahr 1962/63 an einigen erweiterten Oberschulen begonnene Ausbildung technischer Rechner und Programmierer ist systematisch weiterzuführen und auszuwerten. Der Wissenschaftliche Rat beim Ministerium für Volksbildung muß gemeinsam mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut diese Ausbildung koordinieren.

II.

Zur Ausarbeitung und zur Sicherung der weiteren Entwicklung der mathematischen Bildung der Schüler in der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Aufgaben zu lösen:

1. Es sind umfassende fachwissenschaftliche und pädagogische Untersuchungen durchzuführen, bei denen im einzelnen zu klären ist,

welches mathematische Wissen und Können die Schüler in der Zukunft in den allgemeinbildenden Oberschulen erwerben sollen;

in welchem Umfang Grundgedanken und Elemente der Analysis, der Mengentheorie, der mathematischen Logik, der Wahrscheinlichkeitstheorie, der mathematischen Statistik und anderer Gebiete im Schulunterricht berücksichtigt werden müssen;

inwieweit im Lehrgang der oberen Klassen Kenntnisse in Algebra umfassender und gründlicher vermittelt und algebraische Methoden bereits im Unterricht der unteren Klassen angewendet werden können;

in welchem Maße die Schüler mit Grundlagen moderner Rechenmaschinen und -automaten bekannt zu machen sind;

nach welchen Grundprinzipien ein moderner Schullehrgang in Mathematik aufzubauen ist.

2. Die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Methodik des Mathematikunterrichts muß ein höheres Niveau und größere Wirksamkeit für die Schulpraxis erreichen. Sie muß sich auf folgende Schwerpunkte orientieren:

Fragen der Intensität und Effektivität des Mathematikunterrichts und der Aktivierung der Lernfähigkeit der Schüler;

Probleme der Entwicklung des mathematischen Denkens der Schüler;

Fragen der Verbindung des Mathematikunterrichts mit dem Leben, mit der polytechnischen und beruflichen Ausbildung der Schüler und mit anderen Unterrichtsfächern;

Probleme der methodisch richtigen Behandlung herkömmlicher Stoffgebiete nach neueren fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten bzw. neuer Stoffgebiete im Schullehrgang;

Probleme der weltanschaulichen Bildung und Erziehung der Schüler im Mathematikunterricht.

3. Im Zusammenhang mit diesen fachwissenschaftlichen, pädagogischen und methodischen Untersuchungen sind neue Lehrpläne für den Mathematikunterricht der zehnklassigen und der zwölfklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bis zum Ende des Jahres 1963 zu konzipieren, die den gesellschaftlichen Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in unserer Republik gerecht werden.
4. Auf der Grundlage dieser Lehrplankonzeption ist im Schuljahr 1963/64 durch systematische Kurse und Qualifizierungslehrgänge zu beginnen, alle Mathematiklehrer in den nächsten Jahren für den Mathematikunterricht nach neuen Lehrplänen zu befähigen.
5. Gleichfalls sind auf dieser Grundlage ab 1964 nach einem genauen Programm neue Lehr- und Übungsbücher für den Mathematikunterricht der Oberschule und der erweiterten Oberschule sowie „Formel- und Tabellenbücher des mathematischen Wissens“ für Schüler zu entwickeln. Die Schulbücher sollen durch ihren systematischen Aufbau den Schülern eine intensive Festigung und Wiederholung des Stoffes über mehrere Schuljahre hinweg ermöglichen und reiches Material für die selbständige und schöpferische Arbeit der Schüler enthalten. Um eine hohe Qualität der Schulbücher zu sichern, ist die Gemeinschaftsarbeit von Methodikern, Lehrern und Fachwissenschaftlern erforderlich. Es werden Wettbewerbe der Autoren bzw. Autorenkollektive empfohlen.

Es sind große Anstrengungen zu machen, um den Rückstand in der Entwicklung moderner mathematischer Lehrmittel zu überwinden und die bereits vorhandenen Lehrmittel besser einzusetzen. Parallel mit den neuen Lehrplänen und Schulbüchern sind neue Lehrmittel für den Mathematikunterricht zu schaffen.

Dabei verdienen vor allem solche den Vorzug, die den Schülern das Verständnis der tieferliegenden mathematischen Zusammenhänge und der Anwendung der Mathematik in der gesellschaftlichen Praxis erleichtern.

6. Die neuen Lehrpläne sind ab 1965 schrittweise einzuführen. Es ist dabei zu gewährleisten, daß gleichzeitig die entsprechenden Lehr- und Übungsbücher für die Schüler zur Verfügung stehen und an jeder Schule alle erforderlichen personellen, materiellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gesichert sind.

III.

Zur Leitung der mit der Verbesserung der mathematischen Bildung und Erziehung der Schüler in der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängenden Arbeit ist eine zentrale staatliche Kommission beim Minister für Volksbildung zu bilden.

Die Kommission hat die Aufgabe, wissenschaftliche und organisatorische Empfehlungen und Regelungen auszuarbeiten, die zur Durchführung des Beschlusses notwendig sind.

Insbesondere hat sie

Festlegungen zu einer prinzipiellen Verbesserung der Lehrerbildung auszuarbeiten und die erforderlichen Schritte vorzuschlagen;

die Arbeit zur Präzisierung der jetzt gültigen Lehrpläne, zur Entwicklung der neuen Lehrpläne und Lehrbücher sowie die Schaffung der anderen Voraussetzungen für die Arbeit nach diesen neuen Lehrplänen anzuleiten und zu organisieren;

die Lösung der Perspektivaufgaben durch die fachwissenschaftliche und pädagogische Forschung vorzubereiten und zu koordinieren.

Die Kommission unterbreitet dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen dazu Vorschläge für staatliche Weisungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen.

Zur Lösung dieser Aufgabe bezieht die Kommission Wissenschaftler und Mitarbeiter der Hoch- und Fachschulen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, wissenschaftlich-technische Kader der Betriebe und Forschungseinrichtungen, Lehrer und Lehrerbildner in ihre Arbeit ein. Sie stützt sich auf die zentralen und örtlichen wissenschaftlichen Einrichtungen der Volksbildung (Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut, Verlag Volk und Wissen, Pädagogische Hochschule Potsdam, Pädagogische Institute und Institute für Lehrerbildung, Pädagogische Bezirks- und Kreis-kabinette u. a.) und koordiniert deren Arbeit zur Verbesserung des Mathematikunterrichts. Sie bildet mit Hilfe der vorgenannten Personen und Einrichtungen Arbeitsgruppen, deren Tätigkeit sie straff leitet.

Die schnelle und spürbare Verbesserung des Mathematikunterrichts und die Ausarbeitung der Perspektive der mathematischen Bildung und Erziehung in den allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen ist eine bedeutende politische, ökonomische und pädagogische Aufgabe.

Das Politbüro des ZK der SED und der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rufen alle Lehrer, Schulfunktionäre und Volksbildungsorgane auf, große Anstrengungen zur Lösung dieser bedeutenden politischen, ökonomischen und pädagogischen Aufgabe zu unternehmen, die vielen guten Erfahrungen bei der Verbesserung des Mathematikunterrichts zu nutzen und dabei von unseren Freunden in der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern zu lernen.

Partei und Regierung wenden sich an die Mathematische Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik, an die Wissenschaftler und Mitarbeiter der Hoch- und Fachschulen, an die wissenschaftlich-technischen Kader der Betriebe und Forschungseinrichtungen, an die Volksvertretungen und ihre Ständigen Kommissionen, an alle gesellschaftlichen Organisationen, an die Leitungen auf staatlichem und wirtschaftlichem Gebiet sowie an alle Eltern, mit allen Kräften die Organe der Volksbildung bei der Umgestaltung des Mathematikunterrichts zu unterstützen.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2022 a/1

Preisordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 -- Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren -- (Warennummer s. Sonderdruck Nr. P 2022 des Gesetzblattes)

Sonderdruck Nr. P 2059

Preisordnung Nr. 887/3 vom 8. November 1961 -- Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile -- (Warennummern 33 37 00 00, 33 46 33 00, 33 46 80 00, aus 33 46 91 00, aus 33 46 92 00, aus 33 84 17 00, aus 33 84 77 00, aus 33 85 29 00, aus 33 85 90 00, aus 58 39 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2120

Preisordnung Nr. 1622/1 vom 19. Juni 1962 -- Waagen -- (Warennummern 37 51 00 00, aus 37 59 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2154

Preisordnung Nr. 824/3 vom 18. Mai 1962 -- Wasseraufbereitungsanlagen -- (Warennummern 31 32 50 00, aus 31 32 90 00, aus 31 39 10 00, 31 65 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2165

Preisordnung Nr. 1251/1 vom 10. Juli 1962 -- Mikrofone, Mikrofonverstärker und Zubehör -- (Warennummern 36 43 10 00, 36 43 52 10, aus 36 43 90 00)

Sonderdruck Nr. P 2182

Preisordnung Nr. 694/2 vom 13. September 1962 -- Rollfuhr-Leistungen -- (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2183

Preisordnung Nr. 736/2 vom 13. September 1962 -- Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen -- (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2185

Preisordnung Nr. 2001 vom 13. September 1962 -- Gespannfuhrtarif -- (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2186

Preisordnung Nr. 2002 vom 10. Juli 1962 -- Molkereierzeugnisse -- (Warennummern 67 51 00 00, 67 52 00 00, 67 53 10 00, 67 53 20 00, 67 53 50 00, 67 53 60 00, 67 12 65 00)

Sonderdruck Nr. P 2187

Preisordnung Nr. 2003 vom 5. Oktober 1962 -- Handelsspannen für kunsthandwerkliche Erzeugnisse -- (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßtaße 6.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 2188

Preisordnung Nr. 1638/1 vom 9. August 1962 - Glasfaser nicht spinnbar, Glasfasererzeugnisse, Glasfaser-Asbestmischerzeugnisse und Glasfaser spinnbar - (Warennummern 52 37 10 00, 52 37 20 00, 52 37 30 00, 52 37 40 00, 52 37 50 00)

Sonderdruck Nr. P 2189

Preisordnung Nr. 1628/1 vom 27. Oktober 1962 - Optisches Rohglas - (Warennummer 52 31 00 00)

Sonderdruck Nr. P. 2192

Preisordnung Nr. 954/2 vom 20. Juni 1962 - Ziergegenstände aus Steingut. (Gefäße ohne figürlichen Charakter) - (Warennummer 51 53 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2193

Preisordnung Nr. 2004 vom 10. Juli 1962 - Stahlkonstruktionen - (Warennummern 31 12 10 00, 31 12 50 00, 31 12 60 00, 31 12 80 00, 31 13 21 00, 31 13 22 00, 31 13 23 00, 31 13 90 00, 31 14 00 00, 31 15 00 00, 31 16 00 00, 31 17 50 00, 31 17 60 00, 31 17 70 00, aus 31 18 80 00, aus 31 18 99 00, aus 31 19 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2194

Preisordnung Nr. 1121/5 vom 10. Juli 1962 - Stahlhoch- und Brückenbau - (Warennummern 31 11 10 00, 31 11 20 00, 31 11 30 00, 31 11 40 00, 31 11 50 00, 31 12 30 00, aus 31 12 83 00, 31 13 70 00, 31 14 85 00, 31 19 00 00, aus 31 35 11 00)

Sonderdruck Nr. P 2195

Preisordnung Nr. 1674/1 vom 11. Mai 1962 - Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlglas) - (Warennummer 52 15 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2196

Preisordnung Nr. 2006 vom 25. Dezember 1962 - Gesenkpreßteile aus NE-Metallen aus der Produktion der volkseigenen Industrie - (Warennummern 28 71 10 00, 28 71 17 00, 28 71 25 00, 27 00 00 00, 28 77 15 00, 28 77 17 00, 28 77 25 00, 28 77 27 00)

Sonderdruck Nr. P 2197

Preisordnung Nr. 2005 vom 25. September 1962 - Temperatur-, Kombinations- und Geschwindigkeitsanzeigergeräte für Kraftfahrzeuge - (Warennummern aus 37 57 20 00, aus 37 57 30 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt. Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451. sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR, Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,35 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 03 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin